This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,144,677

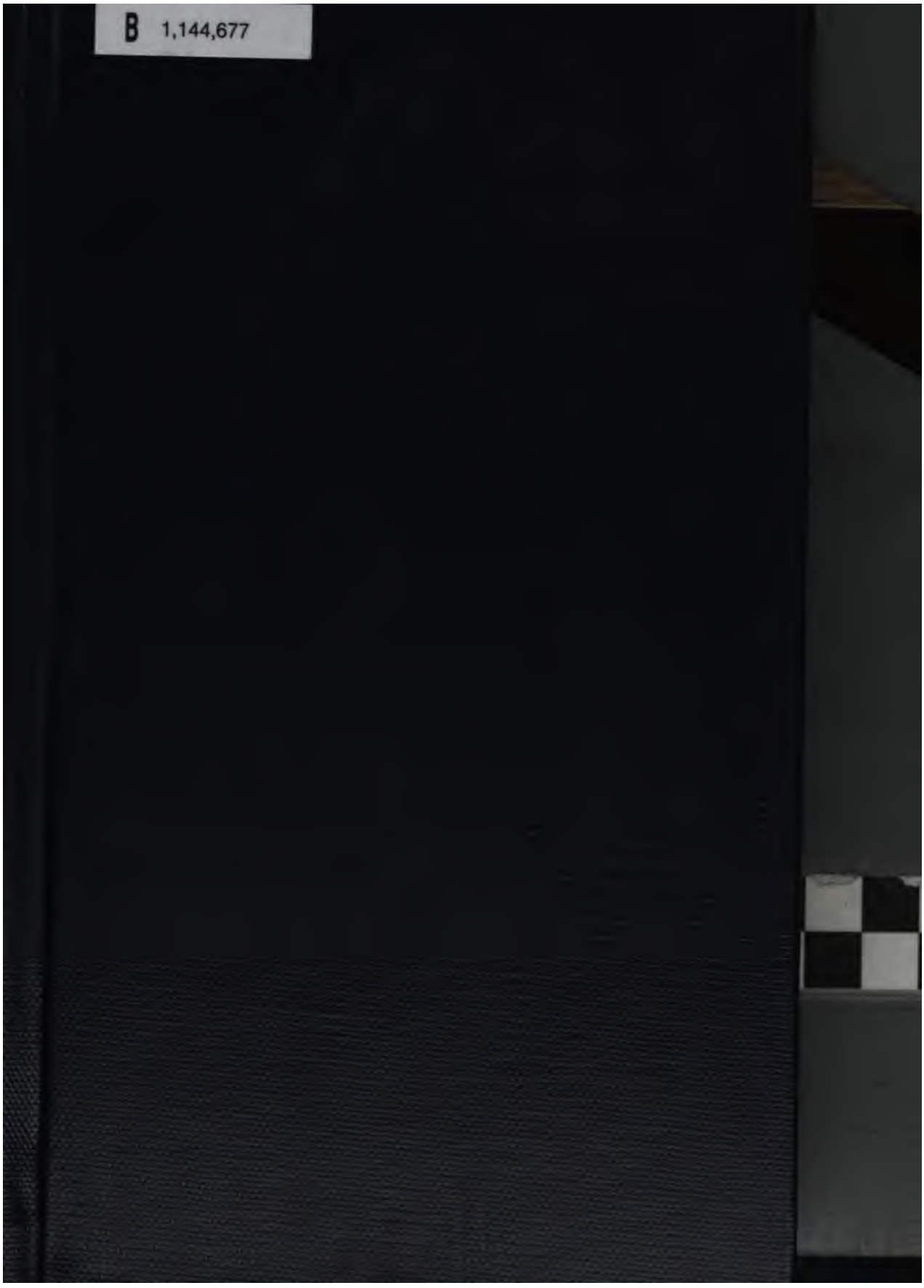

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Herausgegeben

von

Dr. J. Mooren, Dr. Eckertz, Dr. Ennen, Prof. Dr. Hüffer
und Assessor Pick.

Dreißigstes Heft.

APR 11 1977

Köln, 1876.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Herausgegeben

von

Dr. J. Mooren, Dr. Eckertz, Dr. Ennen, Prof. **Dr. Hüffer**
und Assessor **Pick.**

Dreißigstes Heft.

APR 14 1977

Köln, 1876.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

> 577-298

DD
801
R7
H67

Inhalt.

	Seite
Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Einhorn in der Straße Unter Fettenhennen zu Köln, vom sechszehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von J. J. Merlo	1
...betisches Namen-Verzeichniß der Buchhändler und Drucker	58
...Kloster Frauweiler bei Bedburg. Von Pfarrer Müller in Immekeppel.	61
...u. Pröbste und Mönche der Abtei Siegburg (1156 bis 1771). Mitgetheilt von Dr. J. B. Dornbusch	75
...dem Leben und Treiben einer alten Siegstadt im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Von Dr. J. B. Dornbusch	83
...che Chronik. Mitgetheilt von Prof. Dr. G. Eckertz	151
...de von St. Reinold. Von Professor Floß	174
...llen	204
...aten des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln.	233
...chniß der Mitglieder. August 1876	237
...chniß der Mitglieder, welche dem Vereine durch den Tod entrissen wurden.	247
...chniß der Vereine, mit welchen der historische Verein für den Niederrhein in Schriften-Austausch steht	248

GENERAL BOOKBINDING CO.
013 C
2 1
QUALITY CONTROL MARK

Die Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Einhorn in der Straße Unter Fettenhennen zu Köln, vom sechszehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Von J. J. Merlo.

Johann Gutenberg's preiswürdige, in alle gesellschaftliche Zustände ...tigst eingreifende Erfindung war durch Meister Ulrich Zell, der in ...nz dem Erfinder nahe gestanden und in Peter Schöffer's Druckerei ...rbeitet hatte, bald zu Köln eingeführt worden. Manche wackere ...rner schlossen sich ihm hier als Fachgenossen an, und so zeigt sich ... vor dem Auslaufe des fünfzehnten Jahrhunderts der Buchdruck ... Buchhandel zu Köln in bedeutender Entwicklung, sowohl was die ...eit als die Schönheit der Erzeugnisse betrifft; ja, zwei nicht un...liche Vervollkommnungen der typographischen Einrichtungen, näm... das Bezeichnen der Blätterfolge durch arabische Ziffern und die ...ingung der Signaturen, wodurch die Reihenfolge und die Faltung ... Druckbogen sich regelt, sind von den hiesigen Typographen Arnold ...oernen (1471) und Johann Koelhof (1472) zuerst zur Anwendung ...acht worden [1]).

Die nächste Aufgabe, welche sich die Förderer der neuen Kunst ...n, die freudigsten Hoffnungen, welche sie an dieselbe knüpften, ...n dem religiösen Gebiete zugewandt. Christenthum und Kirche ...e sie vor Allem dienen, zur Ausbreitung der reinen, die Menschheit ...haft beglückenden Lehren des göttlichen Stifters kräftigst mitwirken. ...end in den herrschenden Ständen vielfach grobe Entartung ein...ten und dem Volke schmachvolles Aergerniß zur Schau gestellt war, ...nten die besseren Menschen, daß in der eifrigen Verbreitung der ...lichen Lehre, dieses untrüglichen Wegweisers, durch die h. Schrift, ... Werke der Kirchenväter und die Erbauungsschriften das geeignetste ... wirksamste Heil- und Gegenmittel liege. Diese Auffassung findet ...n der berühmten und in mehr als einer Beziehung wichtigen Stelle ... die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche die im Jahre 1499 ... Johann Koelhof erschienene Chronik der heiligen Stadt Köln

1) G. Fischer, Beschreib. typogr. Seltenheiten, V. 39—42, 45—48.

GENERAL BOOKBINDING CO.
013 C
2201
2
QUALITY CONTROL MARK

Die Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Einhorn in der Straße Unter Seitenhennen zu Köln, vom sechszehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Von J. J. Merlo.

Johann Gutenberg's preiswürdige, in alle gesellschaftliche Zustände mächtigst eingreifende Erfindung war durch Meister Ulrich Zell, der in Mainz dem Erfinder nahe gestanden und in Peter Schöffer's Druckerei gearbeitet hatte, bald zu Köln eingeführt worden. Manche wackere Männer schlossen sich ihm hier als Fachgenossen an, und so zeigt sich noch vor dem Auslaufe des fünfzehnten Jahrhunderts der Buchdruck und Buchhandel zu Köln in bedeutender Entwicklung, sowohl was die Vielheit als die Schönheit der Erzeugnisse betrifft; ja, zwei nicht unwesentliche Vervollkommnungen der typographischen Einrichtungen, nämlich das Bezeichnen der Blätterfolge durch arabische Ziffern und die Anbringung der Signaturen, wodurch die Reihenfolge und die Faltung der Druckbogen sich regelt, sind von den hiesigen Typographen Arnold ter Hoernen (1471) und Johann Koelhof (1472) zuerst zur Anwendung gebracht worden [1]).

Die nächste Aufgabe, welche sich die Förderer der neuen Kunst stellten, die freudigsten Hoffnungen, welche sie an dieselbe knüpften, waren dem religiösen Gebiete zugewandt. Christenthum und Kirche sollte sie vor Allem dienen, zur Ausbreitung der reinen, die Menschheit wahrhaft beglückenden Lehren des göttlichen Stifters kräftigst mitwirken. Während in den herrschenden Ständen vielfach grobe Entartung einrissen und dem Volke schmachvolles Aergerniß zur Schau gestellt war, erkannten die besseren Menschen, daß in der eifrigen Verbreitung der christlichen Lehre, dieses untrüglichen Wegweisers, durch die h. Schrift, die Werke der Kirchenväter und die Erbauungsschriften das geeignetste und wirksamste Heil- und Gegenmittel liege. Diese Auffassung findet sich in der berühmten und in mehr als einer Beziehung wichtigen Stelle über die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche die im Jahre 1499 bei Johann Koelhof erschienene Chronik der heiligen Stadt Köln

1) G. Fischer, Beschreib. typogr. Seltenheiten, V. 39—42, 45—48.

(Bl. 311—312) enthält, auf das entschiedenste ausgesprochen. Der kölner Buchhandel hat an dieser Richtung unausgesetzt bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts festgehalten; der Theologie blieb der Vorrang eingeräumt und die übrigen Literaturzweige hatten sich nur einer ungleich kargeren Vertretung zu erfreuen.

Eine Reihe hochgeachteter Namen bringt das sechszehnte Jahrhundert. Peter Quentel, dessen Vater Heinrich bereits im Jahre 1479 zu drucken begann, die Brüder Franz und Arnold Birckman, Goddert Hittorp [1]), der zum Bürgermeister der Stadt Köln erwählt wurde, Johann Soter (Heyl), Eucharius Cervicornus (Hirtzhorn), Melchior Novesianus und Hiero Alopecius (Fuchs) sind als die bedeutendsten und thätigsten aus den ersten Decennien zu nennen, wenn wir den Johann Gymnicus hinzufügen, mit dem wir uns im Nachfolgenden noch insbesondere zu beschäftigen haben werden. Bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt sich der hiesige Buchhandel in hoher Blüthe, die gleichnamigen Nachkommen jenes ersten Johann Gymnicus, sowie die durch Verehelichung sich ihnen anschließenden Familien Hierat und Kinckius, haben auf das eingreifendste und erfolgreichste dazu mitgewirkt, und dem Sammler und Forscher bietet sich eine solche Menge wissenschaftlich wichtiger und trefflich ausgestatteter Werke dar, daß man in dieser Regsamkeit für veredelnde Geistesbildung wohl eines der schönsten Blätter in dem Ruhmeskranze unserer Stadt erkennen darf.

Die ältesten Drucker hatten zerstreut in mehr oder weniger entlegenen Gegenden der Stadt ihre Officinen aufgeschlagen. Wohnte doch Ulrich Zell bei der Kirche Maria-Lyskirchen nahe dem südlichen Ende, Arnold ter Hoernen aber in ganz entgegengesetzter Richtung in der Straße Unter sechszehn Häusern. Bald gestaltete es sich anders; das gewerbliche Interesse mußte dazu auffordern, und es konnte kein Zweifel darüber bestehen, wo sich der geeignetste Punkt für die Centralisation befinde. Nur da konnte er erkannt werden, wo man sich dem örtlichen Bedarf sowohl als dem Fremdenverkehr am bequemsten mache. In ersterer Beziehung trat die Rücksicht auf die Universität und die Gymnasien, diese damals noch in glänzendem Rufe stehenden Pflanzstätten der Wissenschaftlichkeit, sowie auf die reichsten und vornehmsten geistlichen Stifte in den Vordergrund; in letzterer

1) Ueber Hittorp und Birckman findet man in A. Kirchhoff's Beiträgen z. Gesch. d. deutsch. Buchhandels, I. S. 41—62 u. S. 88—131 dankenswerthe Mittheilungen. Zusätzliches über Ersteren in m. Buche: Die Meister der altköln. Malerschule, S. 171—173.

Hinsicht waren es die den Dom, das weltberühmte Meisterwerk der Baukunst und die von unzähligen Pilgern aufgesuchte Ruhestätte der heiligen drei Könige, umgebenden Straßen, wo man sich dem auswärtigen Bücherfreunde am leichtesten zugänglich machte, und in glücklicher Fügung der topographischen Verhältnisse waren eben dieselben Stellen beiden Rücksichtnahmen entsprechend.

In der fast eine Stunde langen Hauptstraße, welche Köln von Süden nach Norden, vom Severins- zum Eigelsteins-Thore, in gleicher Richtung mit dem Rheinstrome, unter abwechselnden Benennungen durchzieht, heißt eine kurze Strecke, beim Dome vorüberführend, „Unter Fettenhennen"; ehedem aber bezeichnete man sie als platea retro claustrum majoris ecclesiae, die Straße hinter dem Domkloster [1]). Hier ist die Stelle, wo Jahrhunderte hindurch die kölner Buchhändler mit Vorliebe ihren Geschäftssitz errichteten und woselbst auch die Firma, deren Andenken diese Blätter gewidmet sind, in's Dasein getreten ist. Sämmtliche Häuser auf der westlichen Seite der Straße, mit Ausnahme zweier, welche am südlichen Ende zur Hochstraße hin gelegen sind und der Abtei Siegburg [2]) zugehörten (jetzt ein Haus im Besitz der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia), waren, wenn auch nicht immer gleichzeitig, so doch von Zeit zu Zeit von Buchhändlern und Buchdruckern bewohnt [3]). In nachbarlicher Freundschaft betrieben die Fachgenossen hier ihre Geschäfte. Dem Neide und der Eifersucht war aber auch kaum ein Spielraum geboten zu einer Zeit, wo der Buchhändler stets ein Verleger war, seinen Handel, wenn auch nicht ausschließlich, doch bei weitem vorwiegend mit den Werken der eigenen Pressen oder doch des eigenen Verlagsunternehmens betrieb und man die der Neuzeit angehörige Geschäftsweise, welche sich auf den Sortimentsbetrieb, d. h. das Feilbieten fremder, aus allen Gegenden herbeigezogener Bücher beschränkt, fast gar nicht kannte. Diese Häuser tragen jetzt die Nummern 5 bis 17, sämmtlich mit den ungeraden Zahlen. Wir wollen auf Einiges näher eingehen.

In Nr. 5, in den Schreins- oder Grundbüchern „zum Halsbein"

---

1) Während der französischen Occupation erhielt sie zu Anfang dieses Jahrhunderts für einige Zeit den Namen Rue du Temple.

2) Das Haupt-Absteigehaus dieser Abtei lag um die Ecke herum an der Rechtsschule und hieß „der Hof des Abts von Siegburg". Die Aegidiuskapelle gehörte dazu.

3) Es mag hier die Bemerkung gestattet sein, daß in ganz ähnlicher Weise in London bei der St. Paulskirche das Buchhändlerquartier Pater noster Row entstanden ist und bis heute sich erhalten hat.

Anm. der Redaction.

genannt, hat die Cholin'sche Buchhandlung bestanden, von Maternus, Goswin und Peter Cholinus nacheinander über achtzig Jahre lang, etwa von 1555 bis 1635 geführt. In Nr. 7 wohnte die Birckman-Mylius'sche Buchhändler-Familie, die etwa hundertachtzig Jahre, von 1513 bis um 1689, mit dem rühmlichst bekannten Signet „In pingui gallina" (zur fetten Henne) bestanden und der Straße den ihr bis heute verbliebenen Namen gegeben hat. Die Birckman'sche war die erste Buchhandlung, welche in derselben errichtet worden. In den Grundbüchern führt dieses Haus den Namen Blankenberg. Ein Hortulus animae, 1517 von Wolfgang Hopylius in Paris für Franz Birckman gedruckt, ein niedliches Sedezbändchen mit Metallschnitten geschmückt, hat unter dem von einer Arabesken-Bordüre umgebenen Bilde der anbetenden drei Könige die Adresse: Venale habetur in pingui gallina apud templum trium regum. Gewöhnlich aber tragen die Bücher das Bild der Henne, bald allein, bald vor einer Birke stehend, zuweilen von Küchlein umgeben oder dieselben unter ihren Flügeln bergend, auf dem Titel- oder auf dem Endblatte. Das Haus Nr. 9 bildete bis 1609 zwei Häuser, das nördliche „Hamerstein" und vordem „Belen Kinen Haus", das andere „Brothalle" genannt; ein Umbau vereinigte beide und die letztere Benennung galt fortan für's Ganze. Die Familien Mylius und Hierat haben die Brothalle längere Zeit theils miethweise, theils als Eigenthümer benutzt. Dann folgt, mit Nr. 11 bezeichnet, das Haus „zum Greifen" (sub signo Gryphi), das 1610 von Anton Hierat als Familiensitz angekauft worden; das Geschäftslager jedoch überwies er dem Nebenhause Nr. 9 und ließ über dessen Eingangsthor das in Stein gemeißelte Bild des Greifen aufstellen, das erst vor wenigen Jahren von da entfernt und dem städtischen Museum übergeben worden ist. Es war daher in unseren Tagen die irrige Meinung aufgekommen, als sei Nr. 9 das Haus zum Greifen, was durch die Schreinsbücher widerlegt wird, die als letzten Erwerber desselben am 31. Juli 1790 den Procurator beim kurfürstlichen Hofgericht Johann Wilhelm Verkenius nennen, dessen Nachkommen dasselbe noch bis um 1843 besessen und bewohnt haben. Dieses Haus hat ursprünglich in einem recht vornehmen Gepräge dagestanden, es war nach hinten mit einem Ritterthurme versehen. Man erfährt dies aus der zweiten der folgenden beiden Urkunden vom Jahre 1258, wovon die erstere anzeigt, daß damals zwischen Halsbein und Blankenberg noch ein Haus gestanden, das ohne Zweifel späterhin dem letztgenannten einverleibt worden ist. Im Schreinsbuche Columbae, Clericorum porta, liest man:

„Notum quod Capitulum maioris ecclesie in Colonia emerunt sibi erga fridericum gallicum et Beatricem uxorem suam domum cum area sitam in angulo inter domos Blankenberg et Halsebein ex opposito porte claustri predicte ecclesie . . . Lviij.“ (1258.)

„Notum quod Capitulum maioris ecclesie emit sibi erga hupertum schoneweder et Gertrudem uxorem suam quicquid iuris habebant in domo que uocatur Grife. et in turri retroiacente. et in domuncula contiguata eidem domui uersus paffenporcen . . .“

Das Haus zum Greifen hat noch im vorigen Jahrhundert dem Buchhandel gedient. Schon beim Anfange deſſelben beſtand die Firma „Wilhelmus Metternich Bibliopola sub signo Gryphi“, und 1740 erſcheint das Signet mit dem Greifen zu der Adreſſe: „Cöllen am Rhein, In Verlegung Wilhelm Metternich ſecl. Wittib und Sohn Buchhandlern im Vogel Greiff“. 1739 macht Johann Werner van der Poll die Wohnungsangabe „unter Fettenhennen im Vogel Greiff“. Dieſer Buchhändler hatte 1735 ſein Geſchäft „unter Spöhrmacher im Reichsthaler“. Van der Poll und Metternich wohnten 1739 nebeneinander in den Häuſern 9 und 11, und das erſtere hatte ſich in dem uſurpirten Namen erhalten, der ihm, wie vorhin bemerkt, durch das Hierat'ſche Lager zu Theil geworden und durch das eingemauerte Greifenbild gleichſam ſanctionirt worden war.

Es folgen die Nrn. 13 und 15, die wir vorläufig übergehen, da ſie, als unſer nächſter Gegenſtand, zu beſonderer und ausführlicherer Verhandlung kommen werden. Nr. 17, durch den Eingang zum Margarethenkloſter von der Häuſerreihe 1 bis 15 getrennt, an Fronte und Tiefe jetzt ein gewaltiges Gebäude, beſtand noch am Ende des vorigen Jahrhunderts aus zwei Häuſern, wovon das bedeutendere (alte Nr. 4318), zur porta clericorum hin, den Namen „Iſenburg“ führte und vor Alters ein Ritterſitz geweſen war; das andere und kleinere (Nr. 4319) iſt in den Schreinsbüchern nur als deſſen Nebenhaus, ohne eigenen Namen bezeichnet und urſprünglich wohl ein Anhängſel oder Zinshaus deſſelben geweſen. Zuerſt in Nr. 4319, dann im Haupthauſe ließ ſich die Buchhändler-Familie Pütz nieder, nachdem man mehr Gefallen daran gefunden hatte, ſtatt des profanen Namens Iſenburg, das Haus „Im Roſenkranz“ zu benennen. Sie hat folgende Firmen aufzuweiſen [1]):

1) Die früheſte Adreſſe iſt: „Coloniae Agrippinae. Sumpt. Petri Pütz, nechſt

1. Petrus Pütz, 1721.
2. Haeredes Petri Pütz et Johannes Pütz, 1735.
3. Vidua Petri Pütz et Filii Bibliopol. Unter Fetten-Hennen im Rosenkrantz, 1746.
4. Johann Michael Joseph Pützische Buchhandlung unter fetten Hennen im Rosen-Krantz, 1756.

Als Signet führten sie einen Ziehbrunnen, den die kölner Mundart „Pütz" nennt. Die letzte Anschreinung in den Grundbüchern geschah am 10. April 1779, wo das „Haus Isenburg an der Pfaffenportze" Eigenthum des Buchhändlers Johann Godschalck Langen wird. Dieser führt auf einem mir vorliegenden Buchtitel die Adresse: „Kölln bey Johann Godschalck Langen, Fortsetzer der Pützischen Buchhandlung unter fetten Hennen im Rosenkranze, 1780". Sein von F. X. Laporterie in Kupfer gestochenes Verlagszeichen zeigt ein Bibliothekgebäude, über welchem ein fliegender Adler einen Zettel hält mit der Schrift: Floreat Commercium Librorum, ein in der That sehr nahe liegender naiver Wunsch des guten Mannes. Ein anderes Signet, Holzschnitt, in einem Kranze die verschlungenen Initialbuchstaben des Namens enthaltend, hat die Adresse: „Coloniae ad Rhenum. Sumptibus ac Typis Joannis Godschalci Langen Bibliopolae. Qui officinam librariam Pützianam continuat. 1785". Gegen Ende des Jahrhunderts, während der französischen Occupation der Rheinlande, versuchte er sein Glück mit einer Gastwirthschaft, weil der Buchhandel, dem Adlerwunsche seines Signets entgegen, sehr darniederlag. Die das neue Unternehmen ankündigende Adreßkarte zeigt eine Abbildung des Hauses mit darunter folgendem, weitläufig empfehlendem Texte: Gasthof des Friedens. Bürger Langen zu Köln am Rhein Lit. F. Nr. 4318. u. s. w. Auf der Rückseite sind die Preise gedruckt, von der Table d'hôte bis zum Pferdefutter; ihre Wohlfeilheit bildet den grellsten Gegensatz zu den heutigen Forderungen der Gastwirthe. Langen starb am 16. October 1810, 63 Jahre alt. Zu dieser Zeit aber hatte er das Haus bereits verlassen und das Gasthaus des Friedens war in anderem Besitze wiederum dem Buchhandel dienstbar und unter den Schutz des zum Parnasse fliegenden Pegasus gestellt worden, indem wir ein Werkchen: „Fragmente aus der Geschichte von Köln, von Z. B." (Zum Bach) aus demselben hervorgehen sehen, das eine Beigabe zum „Neuen

---

der Pfaffenpforten. et Joan. Engelert. neben der Unmau, 1721". Im Jahre 1726 bezeichnet Peter Pütz seine Wohnung „neben dem Rosenkrantz". Seine Nachfolger thuen dies 1735 ebenfalls noch.

Kölnischen Bezirks-Kalender auf das Jahr 1809 zum Nutzen und Vergnügen" bildet und die Adresse hat: „Köln, gedruckt und zu haben bei J. C. Hansen im Parnaß an der Paphenphorte". Der Verleger Johann Caspar Hansen war ein geistlicher Herr, ehemaliger Stiftsvicar, dann Bücher-Antiquar und Auctionator, bei dem man stets ein hübsches Bücherlager nebst Kupferstichen und Holzschnitten vorräthig fand. Seine Wohnung hat er späterhin mehrmals gewechselt, stets den Aushängeschild mit dem Parnaß beibehaltend. Um 1830 ist er gestorben.

Das Nebenhaus an der Ecke zum Margarethenkloster blieb ebenfalls nicht ohne neue Buchhändler-Adresse. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts findet man hier „Coloniae Agrippinae. Apud Jacobum Meyner Bibliopolam sub Pingui Gallina propè Rosarium, vulgo unter Fetten Hennen, neben dem Rosenkrantz. M.DCC.LII." Meyner führte kein Signet und hat mit der Wohnung gewechselt; auf einem Buchtitel von 1736 nennt er sich „Bibliop. an der Hohen Schmidt". Sehr wahrscheinlich war eines der beiden Häuser auch der Geschäftssitz des durch zahlreiche Unternehmungen bekannten Verlagshändlers Bernard Wolter, der sich gemeinlich Bernardus Gualtherus nennt. Auf dem Titel eines deutschen Buches fügt er seiner Adresse die Wohnungsangabe „nechst der Pfaffenpforten" hinzu. Seine Thätigkeit reicht etwa von 1604 bis 1636; im Jahre 1637 finde ich die Adresse: „Petrus Cholinus et Haeredes Bernardi Gualtheri". Ferner erscheint: „Cöllen, bey Otto Joseph Steinhauß Buch-Händler, unter fetten Hennen. MDCCXXXX", ohne daß die Wohnstelle näher angezeigt ist.

Auch die andere, die östliche Straßenseite, hat im achtzehnten Jahrhundert einen Buchhändler aufzuweisen, den Franz Balthasar Neuwirth, vieljährigen Herausgeber des noch immer beachtenswerthen Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Kalenders (1754—1794), in welchem unter Anderem der Organismus der freireichsstädtischen Verfassung und somit das alte Köln in faßlicher Weise vorgeführt ist; auch findet sich eine Menge kirchengeschichtlicher Notizen in den verschiedenen Jahrgängen zerstreut. Er bewohnte das kleine Haus Nr. 2573, jetzt Nr. 4, und betrieb zugleich das Buchbinderhandwerk.

Das Angesichts der Fettenhennen-Straße liegende, jetzt zur Hochstraße zählende Haus Nr. 149, durch seine alterthümliche Bauart mit stattlichem Treppengiebel und Dachthürmchen angenehm in's Auge fallend und von seiner Höhe aus eine reizende Aussicht über die Stadt nach allen Seiten hin bietend, war vielfach von Buchhändlern bewohnt. Die Stelle, wo es liegt, nannte man in der freireichsstädtischen Zeit

„An der hohen Schmiede". Sein Name war „Haus Rom" [1]). Unter seinen Bewohnern haben sich auch Glieder der Familie Gymnicus befunden, deren Wappen mit dem Meerpferde sowohl als die Geschäftsmarke noch gegenwärtig an den Treppenpfosten zu sehen ist. Die von den Buchstaben I G begleitete Marke in Verbindung mit den an dem Frontgiebel in der Gestalt von Ziffern angebrachten Eisenklammern, welche das Jahr 1615 für den Umbau des Hauses documentiren, führen auf Johann Gymnicus IV., für welchen der Umstand, daß nach des Vaters Tode sein Schwager Johann Kinckius das Stammhaus Nr. 13 unter Fettenhennen behielt, ein zwingender Beweggrund gewesen sein muß, sich anderwärts und zwar in jenem auch recht vortheilhaft gelegenen Hause niederzulassen. Die letzte Buchhändler-Familie, welche daselbst ihr Geschäft betrieb, war die des Thomas Odendall, in dessen Verlag 1747 die Bibliotheca Coloniensis des gelehrten Jesuiten Joseph Hartzheim erschienen ist. 1787 ist seine Firma in „Thomas Odendall seel. Wittib an der hohen Schmidt" verändert, und dann wird sein Neffe Mathias Kramer der Nachfolger, der nur unbedeutende Gelegenheitssachen, wie Gebet- und Todtenzettel, druckte und dabei die Bezeichnung beibehielt: „Gedruckt in der Odendalischen Buchhandlung". Er starb am 6. Juni 1833, seines Alters im 71. Jahre.

Die nun noch erübrigenden beiden Häuser Nr. 13 und Nr. 15, südwärts an der Ecke zum Margarethenkloster nebeneinander gelegen, sind diejenigen, welche zunächst den Stoff zu vorliegender Abhandlung bieten, und zwar vorwiegend das erstere. Während im Uebrigen die ganze Straßenseite zur Columba-Pfarre gehörte, zählten sie zur Pfarre der h. Maria im Pesch (in pasculo), welche Kirche dem Dom angebaut war, und ihre Pfarrer besaßen dort ein Vicariat. Der Pfarrsprengel war sehr unbedeutend, er umfaßte im Jahre 1794, außer den Personen, welche dem Domstifte angehörten, nur 36 Häuser [2]), die theilweise in solchen benachbarten Straßen lagen, welche im Allgemeinen zu anderen

1) Eine Schreinsstelle Columbae, Cler. port. 2 Augusti 1755, welche zunächst das Nebenhaus, die jetzige Wrede'sche Apotheke Nr. 147 betrifft, belehrt darüber. Hier erwarben die Eheleute Emanuel Rozzoli und Frau Elisabeth Wiedenfeldt „Hoffstatt da ein Hauß und Hof auf zu stehen plag und war eine Schmiede bei dem Hauß Rom, welche Hofstatt nunmehro 2 steinern Heuser seyndt mitten mit einer Brandmauren, deren eins nechst dem Hauß Rom und das ander nechst dem Hauß zum Behren gelegen — nemlich das Hauß gelegen negst dem Hauß Rom zur Guldenwaagen warth". Auf Rozzoli folgt „Philipp Cornille seel. Wittwe, Marchande de Bijouteries", welche in dem 1798 gedruckten Einwohnerverzeichnisse steht.

2) v. Mering u. Reischert, Bischöfe u. Kirchen v. Köln, II. S. 117.

Pfarrbezirken gehörten. So verhielt es sich auch mit den beiden Häusern Nr. 13 und 15 unter Fettenhennen, von denen bei dieser Sachlage anzunehmen ist, daß sie ursprünglich domstiftisches Eigenthum gewesen sind, gleichwie dieses auch bei den hinter ihnen auf dem Margarethenkloster gelegenen Häusern und ebenso mit der Margarethenkapelle selbst der Fall war, welche letztere stets einem Domvicar überwiesen wurde. Die Feststellung der Häuser sowohl als der Personen, welche dem Pfarrsprengel zum Pesch angehörten, hat mitunter Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten hervorgerufen, obwohl bereits im Jahre 1343 der Erzbischof Walram eine Erklärung darüber erlassen hatte. Im fünfzehnten Jahrhundert erfolgte eine „Decisio Capituli Metropolitanae Electoralis Ecclesiae Coloniensis et Collegii Pastoralis intra Coloniam sive omnium Pastorum Coloniensium super puncto: Qui debeant censeri Parochiani Parochialis Ecclesiae B. V. Mariae in Pasculo . . . Datum et actum Anno Domini millesimo quadringentesimo quarto in vigilia sancti Mathiae Apostoli". Sie hat die interessante Stelle: „Item Notarius Capituli nostri Colon., Magister Operis, Politor, Carpentator et Nuncius, quoad ipsorum proprias personas, erunt Parochiani Pasculi; sed eorum uxores et familiae erunt illorum Pastorum, in quorum Parochiis morantur". Ein Erlaß von Dechant und Capitel der Metropolitankirche zu Köln vom 22. Februar 1769 regelte von Neuem die Verhältnisse der Peschpfarre, die zu derselben gehörigen Häuser werden genau bezeichnet und unter denselben sind genannt: „Das Haus Richenstein innerhalb der Immunität des St. Margarethenklosters, sowie das ganze Margarethenkloster selbst, nebst den beiden zur Linken beim Eingange in dasselbe belegenen Häusern" [1]). Daher finden sich denn auch die Taufhandlungen, Trauungen und Begräbnisse, zu welchen die Bewohner dieser beiden Häuser Veranlassung gaben, in die Kirchenbücher der Peschpfarre eingetragen, die leider nur noch aus dem vorigen Jahrhundert (im Stadtarchiv) vorhanden sind. In die Schreinsbücher der Stadt sind diese beiden Häuser nicht gelangt, sie waren sogenanntes Briefgut verblieben, so daß die Besitzesübergänge nur auf dem Wege der Privat-Urkunden erfolgt sein werden. Nach Fahne [2]) war selbst noch in der neuesten Zeit fast ein Zwölftel des ganzen Grundvermögens in Köln bloßes Briefgut und saß in eigener Wehre, während, nach der ursprünglichen Bedeutung, der vor dem Schrein Investirte das

1) v. Mering u. Reischert a. a. O. S. 130.
2) Diplomatische Beiträge, S. 6.

Zeugniß und den Schutz der Gemeinde besaß. Der genannte Umstand trägt die Schuld, daß man manche wünschenswerthe Aufschlüsse über die Besitzer und Bewohner der beiden Häuser entbehren muß. Ursprünglich zusammengehörig und nur ein großes Haus bildend, zum Einhorn genannt, trennen sie sich gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in zwei selbstständige Wohnungen, wovon die zur Hochstraße hin gelegene sich den Namen „Zum alten Einhorn — Sub Monocerote veteri“ beilegt. An diesem dermalen mit Nr. 13 bezeichneten Hause haftet die Eigenschaft, daß es seit mehr als dreihundertfünfzig Jahren unausgesetzt der Sitz von Buchhändlern und Buchdruckern geblieben ist. Gewiß ist ihm dies eine ehrende Auszeichnung, womit es nicht nur einzig in unserm Köln dasteht, sondern auch wohl nicht leicht anderwärts seines Gleichen findet, und es tritt noch der Ruhm hinzu, daß die hier bestandenen Geschäfte stets der ehrenwerthesten Richtung angehörten, von Männern geleitet, die sich eines hohen Ansehens unter ihren Mitbürgern zu erfreuen hatten. Wie geachtet die kölner Firma zum Einhorn in der buchhändlerischen und literärischen Welt war, welch empfehlenden Klang ihr Name besaß, ist auch aus der Zähigkeit und Eifersucht zu erkennen, womit die Glieder der besitzenden Familien an derselben festhielten, so daß oftmal zwei, ja drei verschiedene Personen zu gleicher Zeit mit derselben auftreten, indem sie eine ihnen werthvoll scheinende Berechtigung nicht aufzugeben gedachten. Daher kam es denn, daß nicht nur in dem nördlichen Nebenhause Nr. 15, sondern auch in den Nachbarhäusern Nr. 11 und 9, und sogar in dem der Straße gegenüber gelegenen Hause Rom zu Zeiten die feilgebotenen Verlagsbücher das Signet des Einhorns trugen.

Das Haus Nr. 15 ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der früheren buchhändlerischen Bestimmung gänzlich entzogen geblieben. In den letzten Decennien besaß und bewohnte es der Registrator der beiden geist- und weltlichen Hofgerichte Wilhelm Joseph Birnich, vermählt mit Elisabeth Heims, deren Kinder sich in die Taufregister der Peschpfarre eingetragen finden. Mittels Adjudications-Urtheils des Civil-Tribunals vom 7. Januar 1806 hat der Vater des Verfassers dieser Abhandlung, der damalige kaiserliche Notar und Certificateur Nicolaus Merlo, dasselbe käuflich erworben, und nach der Eltern Tode ist, vermöge geschwisterlicher Theilung, der Verfasser in den Besitz getreten.

Beide Einhorn-Häuser, obwohl in jüngerer Zeit in ihrem äußeren Ansehen modernisirt, sind in ihren Hauptbestandtheilen von beträcht

chem Alter, besonders Nr. 13, das unter Anderem nach dem Hofraum des Nebenhauses Nr. 15 hin einen erkerartigen Vorbau von gothischer Construktion noch aufzuweisen hat, und beiden Häusern ist westwärts ein Treppengiebel verblieben. Mehrfache Gemeinschaftlichkeiten und Gerechtsame deuten sehr bestimmt darauf hin, daß ein und derselbe Eigenthümer ursprünglich über die Grundfläche beider Häuser verfügte.

Wir werden nun den früheren Bewohnern der Einhorn-Häuser näher treten und ein nicht unbedeutendes Stück der kölner Typographen-Geschichte sich entfalten sehen.

I. Familie Gymnicus.

In den Annalen des Buchhandels und Buchdrucks von Köln begegnet man dem Namen Gymnicus (Gymnich) gerade hundertfünfzig Jahre lang als einer der geachtetsten und productivsten Firmen. Als Ahnherr erscheint:

Johann Gymnicus I.

Von ihm wird berichtet [1]), daß er ein Schüler des Alexander Hegius († 1498), Humanist und mit den besten Köpfen des nordwestlichen Deutschlands bekannt war. Der gelehrte münsterische Canonicus Peter Gymnicus, der aus Achen gebürtig war [2]) und ebenfalls zu den Schülern des Hegius gehörte, war wohl ein Anverwandter Johann's.

Seine Wirksamkeit beginnt, nach Panzer [3]), beim Jahre 1516 mit dem Octavbande: „Petri Alphunsi Exjudaei Christiani Dialogi. Co-

---

1) Nordhoff, Denkw. aus d. Münst. Humanismus, S. 104—105. Irrig ist daselbst gesagt, daß bereits 1480 zu Köln ein Arnold von Achen gedruckt habe. Unser „Arnt van Aich", der hier gemeint sein wird, erscheint erst im zweiten Decennium des 16. Jahrhunderts. M. s. meine Notizen über ihn im XIX. Hefte der Ann. d. h. V. S. 67—72.

2) Krafft u. Crecelius, Beitr. z. Gesch. d. Humanism. am Niederrh. I. S. 58. Hr. Pastor Krafft war so freundlich, mir mitzutheilen, daß sich in der von Goldast herausgegebenen Centuria epistolarum philologicarum ein nach Köln gerichteter, leider undatirter Brief des berühmten Humanisten Hermann Busch an „Johannes Gymnicus Hissindiensis auditor domesticus" befinde. Im Briefe selbst ist von Aessindia, also Essen, die Rede, und es gewinnt somit allen Anschein, daß Gymnicus von dort gebürtig war. In Köln ließen sich keine Vorderen seines Namens ermitteln.

3) Annales typographici VI. p. 376, No. 263. Mit Berufung auf Ph. J. Lambacher's Bibl. Vindob. p. I. p. 138.

loniae per Ioannem Gymnicum Anno MDXVI". 1517 folgt als zweites Verlagswerk das Quartbändchen: „Annaei Senecae Trajoedia quae inscribitur Octavia per Erasmum Roterodam. Coloniae ex Aedibus Cornelii Zyrckzee pro Ioa. Gymnico. MDXVII". Er war also nicht gleich anfangs im Besitze einer eigenen Presse; einen alten Drucker, dessen Thätigkeit noch in das fünfzehnte Jahrhundert zurückreicht, den Cornelius von Zyrckzee, in der Nähe des Predigerklosters in der Stolkgasse wohnhaft[1], hat er für sich beschäftigt.

In das Jahr 1518 fällt die Entstehung einer in Holz geschnittenen Randverzierung für Quartanten, die bald für Haupt-, bald für Abtheilungstitel in Gebrauch genommen worden ist. Sie ist aus mehreren Leisten zusammengestellt. Die obere zeigt das Wappen der Stadt Köln, von zwei sitzenden Genien gehalten, mit den Initialbuchstaben I u. G in den Ecken, die nur auf Johann Gymnicus und keinen anderen der damaligen kölner Typographen und Buchhändler passen. Die beiden Seitenleisten zeigen die h. Ursula und den h. Gereon, über letzterem die Jahreszahl 1518. Unten hat man mit verschiedenen kleinen Holzplatten abgewechselt: die Anbetung der Könige, David mit der Harfe, u. s. w., auch ist mitunter die vierte Leiste weggelassen. Von den Anwendungen nenne ich nur: „Divi Hieronymi Epistolae tres, ab Erasmo Roterodamo recognitae". Die Rückseite des Titelblattes bringt die Widmung: „Georgius Hannius Tectanus, Nicolao Nygmanno clarissimo iuventutis apud Leodienses Doctori" mit der Datirung: „Coloniae pridie calendas Januarias. Anno nati verbi M.D.XVIII".

1520 giebt er eine Octavausgabe des Malleus Maleficarum von Jacob Sprenger heraus: Anno XX. Coloniae excudebat Ioannes Gymnicus. In gleichem Format 1529 ein lateinisches Neues Testament nach der Interpretation des h. Hieronymus, das ihn als Verleger nennt, auf dem Endblatt aber die Druckeradresse trägt: Coloniae excudebat Melchior Novesiensis An. M.D.XXIX. Aus diesem Jahre sind schon sieben Schriften, alle in Octav, von ihm bei Panzer angeführt, dabei wiederholt die Adresse: In aedibus Ioannis Gymnici. 1534 aber

1) Genauer bezeichnet derselbe seine Wohnung am Schlusse einer Sammlung von Tractaten, die Panzer (An. typ. IX. p. 420—421, No. 91) vollständig nennt; hier heißt es: Colonie impressus Per me Cornelium de Zyrckzee commorantem in opposito predicatorum Anno incarnationis dominice M.CCCCC.V. XVIII. die Junii. Er wird also gegen die Mitte der Stolkgasse auf der Westseite gewohnt haben, nicht aber auf der anderen Straßenseite in dem jetzt mit Nr. 2 bezeichneten Eckhause der Stolkgasse zur Dominicanerstraße hin, wie neuerlich irrig behauptet worden ist.

lautet sie bei M. Fabii Quintiliani Institutionum libri XII: Apud Coloniam Agripp. in officina Gymnici [1]). Von 1528 an sieht man ihn in belebtester Thätigkeit, so daß bei jedem Jahre seine Firma annähernd vertreten ist. Eine deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments, die 1531 bei ihm gedruckt worden, erfuhr das Mißgeschick, dem Index librorum prohibitorum von 1550 überwiesen zu werden.

Seinen Geschäftssitz hat er in der Straße Unter Fettenhennen in den jetzt mit den Nummern 13 und 15 (bei der älteren Häusernumerirung mit 4328 und 4327) versehenen beiden Häusern errichtet, welche die Benennung „zum Einhorn" führten. Unter diesem Namen ist das Geschäft bei allen seinen Nachfolgern bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Ruf geblieben.

Mit dem Jahre 1529 beginnen bei unserem Gymnicus die Signete, wozu er anfangs das Bild des Einhorns wählte. Die Ausführung in Holzschnitt übertrug er einem der begabtesten damaligen kölner Künstler, dem Maler und Xylographen Anton von Worms, der überhaupt sein vielseitiges Talent vorzugsweise der Typographie zur Verfügung gestellt hat, um ihre Erzeugnisse mit Bildschmuck zu versehen, mit Titelfassungen, Dedicationswappen, in den Text gedruckten Compositionen, Signeten oder figurirten Initialbuchstaben [2]). Das früheste seiner für Gymnicus gefertigten Signete zeigt ein aufspringendes Einhorn, nach links gewandt, in einem zierlichen Schilde, der an einen Baum befestigt ist und mit der Endspitze den landschaftlichen Boden berührt; hoch 1 Zoll 11 Linien, breit 1 Z. 8 L. rheinisch. Angewandt zu: Nili Sententiae morales. Coloniae, Apud Ioannem Gymnicum. An. M.D.XXIX. Mense Septembri. Kl. 8. Ich lernte diesen kleinen Holzschnitt auch mit der Abweichung kennen, daß im Schildesfelde unter dem Einhorn sich eine Marke, ähnlich einer geometrischen Figur, welche sich in zwei Kreuze nebst zwei kleinen Dreiecken zerlegen läßt, befindet, die späterhin auf den Signeten der Nachfolger dieses ersten Johann Gymnicus regelmäßig ihren Platz findet. Es ist dies nur seltener Zustand des Holzschnittes, den man nur bei wenigen Exemplaren des genannten Büchleins antrifft, da gleich nach den ersten Abdrücken des betreffenden Bogens die Marke beschädigt und in Folge dessen entfernt worden sein wird.

Ein Jahr später liefert Meister Anton von Worms eine Titel-

1) Panzer, Annal. typogr. VI. p. 429, No. 749.

2) M. s. meine Monographie: Anton Woensam von Worms. Sein Leben und seine Werke. Leipzig, Rud. Weigel. 1864.

fassung in kl. 8, eine vorwiegend aus Arabesken gebildete Zusammenstellung, unten zwischen geflügelten Genien ein Schildchen mit dem aufspringenden Einhorn und unter dem Schildchen die Jahreszahl 1530. Dieser Holzschnitt mit ganz schwarz gedecktem Grunde ist von vortheilhafter Wirkung; er wurde 1530 und 1531 zu einigen kleinen Schriften des h. Augustinus angewandt.

An die Stelle des Einhorns tritt bald darauf eine andere Figur: das Meerpferd, das mit der vorderen Körperhälfte dem Rosse, mit der hinteren dem Fische gleichgestaltet ist. Als Veranlassung dazu möchten wir vermuthen, daß um diese Zeit der Familie eine Wappenverleihung zu Theil geworden sei. Das neue Signet zeigt auf einer von Säulen eingefaßten Tafel ein nach rechts gerichtetes Meerpferd, ein Scepter in die Höhe haltend, auf welchem ein Storch (oder Kranich?) nach links steht, im Schnabel einen Wurm und das rechte Bein in die Höhe haltend; in vielfachen Verschlingungen umflattert ein Bandstreifen das Scepter mit dem Wahlspruch: Discite Iustitiam Moniti [1]). H. 2 Z. 11 L., Br. 2 Z. 3 L. Bei den Anwendungen, wovon ich die älteste im Jahre 1532 finde, sind zuweilen vier griechische Sprüche außerhalb umhergedruckt.

Auf dem Titelblatte des seltenen Schriftchens: „Ioannis Reuchlin Phorcensis LL. doctoris comoediae duae, Scenica progymnasmata, hoc est ludicra praeexercitamenta Et Sergius vel Capitis caput. Coloniae excudebat Ioannes Gymnicus Anno MDXXXIIII.“, welches auch dadurch von Interesse ist, daß es vier dreistimmige Chorgesänge in Notendruck enthält [2]), erscheint das Meerpferd ohne Einfassung, mit dem Scepter und dem Storche, welcher in der aufgehobenen Klaue einen Stein hält; der Bandstreifen mit dem Spruche flattert in halber Höhe des Scepters [3]). H. 1 Z. 9 L., Br. 1 Z. 8 L. an den äußersten Enden. Im Ganzen fand ich sechs verschiedene Signete mit dem Meerpferd auf den Verlagswerken dieses ersten Johann Gymnicus.

Noch sind zwei Titelfassungen in Octav zu erwähnen, die Anton von Worms für ihn angefertigt hat. Auf der einen sind Tugenden und Laster durch acht allegorische Figuren repräsentirt; kleine Täfelchen enthalten die Namen derselben. Angewandt 1532 zu: D. Erasmi

1) Er ist der Aeneïde des Virgil entnommen: Discite justitiam moniti, et non temnere divos. (Buch VI, Vers 620.)

2) E. Th. Mayerhoff, Johann Reuchlin u. s. Zeit, S. 260, nennt auch eine kölner Ausgabe von 1537; dem Drucker gibt er den Namen „Joh. Chymnitz“.

3) Dieses Signet ist bei Rothscholtz (Thesaurus Symb. ac Emblem. Bibliorum et Typographorum, Sect. XLVI. No. 456) in Kupferstich nachgebildet.

Roterodami Opus de conscribendis epistolis. Die andere zeigt zu den Seiten das erste Menschenpaar, links „Adā“, rechts „Heva“, und wurde 1536 zu: Latini Sermonis Observationes gebraucht.

In Antwerpen wird Gymnicus ein Filialgeschäft besessen haben. Eine 1539 daselbst erschienene Octavausgabe der Opera Lactantii, so wie Jacob Fabri's In VII. Epistolas Catholicas Commentarii von 1540, tragen, nach v. Büllingen's Angabe [1]), seine Adresse.

Der eben genannte verdienstvolle Forscher verzeichnet 173 Drucke, welche, gemäß der Chronologie, dem Johann Gymnicus I. angehören. Die Thätigkeit desselben hat bis zum Jahre 1544 fortgewährt, wovon ein Signet mit der Adresse: „Coloniae ex officina Ioan. Gymnici. Anno M.D.XLIIII.“ überzeugt. Ein neues Signet aus demselben Jahre bringt die Meldung, daß er beim Schlusse desselben nicht mehr unter den Lebenden weilte.

Dieses neue Signet, welches sich durch die Eigenthümlichkeit charakterisirt, daß dem mittleren Worte des Spruches die Schreibweise IVſTICIAM mit umgewendetem S, gegeben ist, trägt die Adresse: Coloniae, Haeredes Gymnici excudebant, Anno M.D.XLIV. Sie wiederholt sich im darauffolgenden Jahre und zählt im Ganzen drei bekannte Drucke.

Nach v. Büllingen's Angabe, hinterließ Johann Gymnicus I. nur zwei Söhne, Martin und Johann. Ich vermuthe, daß ein dritter beizuzählen sein wird, Arnold, auf den wir bald zurückkommen werden.

Martin Gymnicus

Scheint der ältere Sohn gewesen zu sein, er tritt gleich im folgenden Jahre, nachdem des Vaters Namen ausgefallen, mit dem Meerpferd-Signet als selbstständiger Buchhändler auf: Coloniae Martinus Gymnicus excudebat, Anno M.D.XLV. Auch ist das Signet der Haeredes Gymnici von 1544 in seine Offizin übergegangen und wiederholt sich hier mit der Adresse: Coloniae excudebat Martinus Gymnicus, Anno M.D.XLVI. Er hatte sich eine gelehrte Ausbildung erworben und steht in die Matrikel der hiesigen Universität wie folgt eingetragen: „1538 in mense Januario Martinus Gymnicus Coloniensis ad artes

1) Manuscript im kölner Stadtarchiv. Besonders die demselben beiliegende reiche Auswahl von Original-Titelblättern und Signeten bot dem Verfasser dieser Abhandlung manches brauchbare Material.

juravit et solvit". In der Vorrede zu einer Ausgabe der Adagia des Erasmus (ex officina nostra octau. Cal. Martii 1545) gedenkt er seines verstorbenen Vaters: „quanta fuerit Io. Gymnici foelicis memoriae patris mei cura, industria et in faciendis sumptibus facilitas". Von ihm sind 24 Drucke bekannt.

Seine Thätigkeit umfaßt nur einen kurzen Zeitraum. Schon nach sechs Jahren nennt ein Signet — dasselbe, welches 1545 wie vorsteht verwendet worden, an dem aber jetzt der Bandstreifen mit dem Wahlspruche durch Wegschneiden entfernt ist — seine Wittwe als Vorsteherin des Geschäfts: Coloniae apud Viduam Martini Gymnici. Anno M.D.LI. Es gehört zu: Laurentii Vallae De linguae latinae elegantia libri sex.

Johann Gymnicus II.

war verheirathet mit Elisabeth von Erverfeld. In den ersten Jahren nach dem Ableben seines Vaters finde ich ihn nicht durch selbstständige Verlagsunternehmungen repräsentirt. Auch v. Büllingen kennt erst beim Jahre 1550 ein ihm angehöriges Buch: „Eberhardi Tappii Epitome Adagiorum. Coloniae, Sumptu ac Typo Iois. Gymnici. M.D.L." In 8.

Ihm muß die ehrende Dedication gegolten haben, welche der berühmte züricher Gelehrte Conrad Geßner dem 15. Buche seines Werkes Pandectae de Metaphysica voranstellte. Der Beginn derselben lautet (nach Hartzheim) [1]: „D. Ioanni Gymnico Typographo Coloniensi de bonis litteris optimè merito Conradus Gesnerus S. P. D. Multi et egregii nobis ex tua officina nati codices, optime Gymnice, non sinunt te facie mihi ignotum, libris excusis notissimum inter clarissimos nostri saeculi, quos quidem ipse noverim, Typographos praeteriri . . . Tiguri 28va. Maji 1548". Der vom Vater überkommene Verlag dürfte bei diesem starken Lobe wohl wesentlich mit in Anschlag gebracht sein. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß Maittaire [2]) die Firma durch Aufstellung eines „Catalogus Librorum qui ex Officina Ioannis Gymnici Coloniae prodierunt" geehrt hat, welcher nach den gelehrten Fächern eingetheilt ist. In dem betreffenden Bande

---

1) Bibliotheca Coloniensis, p. 179. Hier ist Gymnicus „celebris in patria sua Typographus" genannt.

2) Annales typographici ab artis inventae origine ad annum 1557, II. 588. Ein Band mit Nachträgen geht bis zum Jahre 1664.

...t er nur bis zum Jahre 1557, so daß also seine Angaben sich auf ...ohann Gymnicus I. und II. beschränken werden.

Bald nach 1550 kommt er in Antwerpen als Verleger vor, wo... ...ir vorhin auch seinen Vater antrafen. Ich finde bei v. B. ...nige Werke aufgezeichnet, welche seine Adresse dorthin verlegen, dar... ...ter: Persius cum Scholiis Iois Murmellii. 1552. — Horatius cum ...choliis. 1552 — u. a. m.

Seine buchhändlerische Wirksamkeit in Köln ist nur durch eine ...ürliche Anzahl von Verlagswerken bezeugt. Er ist jung gestorben, ...nd aus seiner Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen. Der ältere, ...ngelbert, vermählte sich mit Gertrud Calenius und hat ein anderes ...erufsfach gewählt. Der jüngere empfing seines Vaters Taufnamen, ...urde Buchhändler und erlangte späterhin das väterliche Geschäft.

In Basel findet man einen

Arnold Gymnicus

...ls Buchhändler und Buchdrucker, der sicher der kölner Familie ent...rossen ist und, vermöge seiner chronologischen Stellung, für einen ...itten Sohn Johann's I. gehalten werden darf. Ich besitze sein Signet ...n feinem Holzschnitt; es hält sich ganz genau an die bildliche Vor...tellung sowohl als an den Wahlspruch des kölner Meerpferd-Signets ...nd ist dem von Martin Gymnicus 1545 geführten in Größe, Zeich...nung und technischer Behandlung am ähnlichsten. Die untergedruckte ...dresse lautet: Basileae, per Arnoldum Gymnicum. 1562. Die Titel...chrift ist von meinem Exemplare weggeschnitten, doch besagt eine Notiz, ...aß es zu Ciceronis Orationes, pars I. in 8vo. gehört habe.

Ein fremder Name tritt mit

Gualtherus Fabritius

...n die Reihenfolge, welcher sich mit der noch ziemlich jugendlichen Wittwe des Johann Gymnicus II. vermählte und das Gymnich'sche Signet nunmehr mit seiner Adresse begleitete. Er war aus Emmerich ...bürtig, hatte in Köln Jurisprudenz studirt und war zur Zeit seiner Verheirathung Licentiat beider Rechte. Anfangs gehen die Verlags...unternehmungen von ihm allein aus, später ist Johann Gymnicus III. ...ls Betheiligter genannt. Eine Octavausgabe des Suetonius hat,

ohne Signet, die Adreſſe: Coloniae Agrippinae, Impensis Gualtheri Fabricij I. L. Anno à Christo nato M.D.LIII. Eine andere Adreſſe, von dem Gymnich'ſchen Signet begleitet, lautet: Coloniae Agrippinae Excudebatur Gualthero Fabricio I. U. L. Anno M.D.LVI. Die nämliche Adreſſe wiederholt ſich noch im Jahre 1564. Gemeinſchaftliche Unternehmungen mit Gymnicus erweiſen ſich mir aus Buchtiteln von 1556, 68, 70 und 72. Bei der Adreſſe iſt ſein Name ſtets vorangeſtellt: Coloniae Agrippinae Apud Gualtherum Fabricium et Ioannem Gymnicum sub Monocerote, wobei die Signete aus der früheren Gymnich'ſchen Officin genommen ſind. 1572 trat er vom Geſchäfte zurück, das dann unter die alleinige Leitung ſeines Stiefſohnes kam. Er kaufte und bezog das benachbarte große Haus Iſenburg an der Ecke der Burgmauer, woſelbſt er 1589 als Doctor der Rechte und herzoglich Jülich'ſcher Rath geſtorben iſt. In den handſchriftlichen Denkwürdigkeiten des Hermann von Weinsberg (im hieſigen Stadtarchiv) iſt ihm folgende Stelle gewidmet:

„Obijt Doctor Fabritius bei der Paffenportzen.

Anno 1589 den 7. Julij ſtarb Wolterus fabritius Embricensis der Rechten Doctor und Guliſcher fürſtliche Rhaidt ſyneß alterß tuſche 60 vnd 70 Jaren jn ſynem Hauß am orde bei der Paffenportzen an der Burgmuren, wilches er vor wenich Jaren van den Echeiſterß nachkomen an ſich gegolten hatte. Diſſer iſt zu theil mein mitſtudent jn jure geweſen doch faſt jonger dan ich, war wol fundeirt jn grammatica et jn jure, Truwet eyn widwe deß jongern Gymnici jn dem eynhorn bei der fettenhennen, vnderwan ſich der boichtruckerien etliche jare, ſtudeirte vnd practiſeirte mit daß er vernoimbt (berühmt) wart, ſynen eidt bede vnd zu hoff quam, hat die eirſte frawe ſampt veir kyndere jn leben verlaiſſen, Iſt vffs leſt kranck worden, ſich nit vil gelacht, ordnung mit ſynen kyndern gemacht Darnach mit guttem verſtande geſtorben vnd ſich begert bei die Jheſuiter vff S. Marcelleſtraiß jn die kirch zu begraben wie beſchein."

Seine Frau hat ihn einige Jahre überlebt; auch ihr widmet der vorgenannte Chroniſt auf Veranlaſſung ihres im Jahre 1595 erfolgten Ablebens eine Erinnerung, die ebenfalls hier Aufnahme finden mag:

„Obijt D: Fabricij Wittib.

Anno 1595 den 12. Januarij iſt N. van Erverfelde Wittibe weilant Doctoris Walteri Fabricij jn dem Eckhauſſe von der Burgmauere orde an der Paffenportzen Irß alterß nit weith von 70 Jaren geſtorben, hat eirſt Gymnicum den Boichtrucker darnach

sie diſſen Fabricium Licentiatum Juris van Emmerich burtigh zur ehe nam, der die truckerei lange mit Ihre volherdet, Darnach vom furſten von Cleve Gulch vnd Berge vur eyn Rhaith angenommen wart, damit ſie wol proſpereirte vnd daß herlich Eicheiſterß hauß galt darnach er Doctor wart vnd yr teſtament ſamen machten vnd beſtimpt hauß Irem weltlichen ſohne (ver)machte dieweil der ander Canonicus Gereonis [1]) ware, wie eß aber weiterß ordineirt iſt kan ich nit wiſſen."

Johann Gymnicus III.

war zweimal verheirathet, zuerſt mit Catharina Fedderhen [2]), dann mit Hieronyma von Aich. Auf der frankfurter Meſſe, damals noch Haupt-Marktplatz des deutſchen Buchhandels, behauptete dieſer Gymnicus die bereits von ſeinen Vorfahren eroberte angeſehene Stellung nicht nur, ſondern wußte ſie zu ſteigern. Moehſen [3]) gedenkt ſeiner Verbindung mit dem damals ſo berühmten Leonhard Thurneyſer, der manche ſeiner Werke auf eigene Koſten drucken ließ, um auf dieſem Wege einen größeren Vortheil zu ziehen, als wenn er ſich der maßloſen Gewinnſucht der Verleger preisgäbe. 1587 kaufte Gymnicus von ihm bei ſeiner Anweſenheit in Köln den ganzen übrig gebliebenen Vorrath ſeiner Werke: Magna Alchemia, Onomasticum und des erſten Theiles des Herbarium, und ließ dann einen neuen Titel mit ſeiner eigenen Firma vorſetzen. So begannen ſchon damals jene ungeraden Manipulationen im deutſchen Buchhandel, die heutiges Tages in weit ausgedehnterem Maßſtabe betrieben werden [4]).

Er hat eine Anzahl neuer Signete in Holz ſchneiden laſſen und auf mehreren derſelben finden ſich Einhorn, Meerpferd und Geſchäftsmarke in Zuſammenſtellung gebracht. Eines davon, H. 2 Z. 2 L., Br. 2 Z., zeigt in einem Ovale das Meerpferd nach links, ebenſo den Storch mit Wurm und Stein auf dem Scepter; das Oval hat die Umſchrift: Discite Iusticiam Moniti. Zu den Seiten ſpringen zwei Einhörner an dem Oval empor und unten iſt ein Schildchen mit der Marke angebracht. Adreſſe: Coloniae Agrippinae, Apud Ioannem Gymnicum sub Monocerote. M.D.LXXIII., und bei einem deutſchen

---

1) Dieſe beiden Söhne entſtammten der zweiten Ehe.
2) Urkunde vom 14. Mai 1594 im Schreinsbuche Airsbach, Spitz-Büttgasse.
3) Beiträge z. Geſch. d. Wiſſenſchaften, S. 187.
4) Kirchhoff, Beitr. z. Geſch. d. deutſch. Buchhandels, II. S. 104.

Buche: Gedruckt zu Cölln, Durch Johannem Gymnicum, im Einhorn. M.D.LXXVI. Ein zweites, kleiner und in quadrater Form, H. und Br. 1 Z. 5 L., vermehrt dieſelben Beſtandtheile mit zwei unten ſitzenden weiblichen Figuren, welche Vaſen halten. Ich finde es zu Büchern von 1578 und 1591 verwendet. Zu Folianten gebraucht er vielfach ein Signet ſeines Großvaters (1545 bei dieſem zuerſt anzutreffen), welches urſprünglich ein großes Meerpferd mit den uns bekannten Zubehörungen auf einem bewachſenen Hügel liegend zeigte; der Enkel aber nahm mit demſelben eine weſentliche Veränderung vor, indem er den bewachſenen Hügel entfernen, dagegen eine ovale Schnörkeleinfaſſung zulegen ließ, welche in der Höhe zwei aufſpringende Einhörner und unten zwei geflügelte nackte Genien, zwiſchen denſelben in der Mitte die Marke zeigt.

Mit den Erben des Andreas Wechel in Frankfurt a. M. hat er gemeinſchaftlichen Verlag gehabt, wobei dann als Signet eine Vereinigung der beiderſeitigen Symbole geſchah. Links das Wechel'ſche, wo zwei aus Wolken hervorragende verſchlungene Hände den Caduceus halten, an welchem zwei Füllhörner befeſtigt ſind; in der Höhe befindet ſich der Pegaſus. Unſer Gymnicus iſt rechts durch das Meerpferd mit Scepter und Storch nebſt dem Wahlſpruche vertreten. Die Adreſſe lautet: Francofurti, Sumtibus Haeredum Andreae Wecheli et Ioan. Gymnici. MDXCIV.

Gymnicus hat auch auswärtige Preſſen für ſeinen Verlag beſchäftigt, wodurch mitunter fremde Signete auf die Titelblätter gelangen. So ſieht man z. B. 1593 über ſeiner Adreſſe den Pelikan, ein Signet, welches ſich auf einem anderen Buchtitel in Begleitung der Adreſſe: Moguntiae Ex Officina Typographica Ioannis Albini Anno M.DC. wiederholt.

Am 21. Januar 1596 iſt Johann Gymnicus III. geſtorben. Sein plötzlich erfolgter Tod veranlaßte eine Aufzeichnung in die Denkwürdigkeiten des Hermann von Weinsberg, die uns die Nachricht bringt, daß Gymnicus bedeutende Bauveränderungen mit dem Einhorn-Hauſe vorgenommen. Um einen vollſtändigen Neubau kann es ſich indeſſen nicht gehandelt haben, da, wie wir in der Einleitung bereits bemerkten, das Haus Nr. 13 noch jetzt Theile von gothiſcher Conſtruktion aufweiſt, die man in's dreizehnte Jahrhundert verſetzen darf. Die Sache wird ſich ſo verhalten, daß zu dieſer Zeit die Trennung in zwei ſelbſtſtändige Häuſer und der vollſtändige Neubau von Nr. 15, mit Nr. 13 dagegen nur ein theilweiſer Umbau vorgenommen worden. Die Notiz des geſchwätzigen Chroniſten lautet:

„Obijt Ioēs Gymnicus boichtrucker.
Anno 1596 den 21. Januarij S. Agnetistag ſtarb Johannes Gymnicus zum Einhorn bei der Paffenportzen haiſtich vnd vnverwarntzs bei ſyner frauwen vff dem bedde, war doch etliche tage da befor vnfertich geweſt, Ein vernoimbder Boichtrucker wie auch ſyn fatter Johannes Gymnicus eyn Boichtrucker geweſen vnd jhm ſelben hauß gewont hat, daß diſſer ſohn am eck von S. Margarate platz bei dem dhom widder von neweß newlich vffgebawt hat In Monocerote daß jſt ihm Eynhorn genent, vnd haben fatter vnd Sohn vur vnd nach vjl boicher getruckt vnd An°. 1591 daß boich Reneri Budelij: De Monetis et Re numaria, vnd ander mehr. Er hat 2 vorkynder vnd mit jetziger ſyner wittibe 6 kynder verlaiſſen, vnd ob er wol zymlich habſelich, ſo hat er ſich doch mit dem baw etwaß verbloiſt vnd die wittib wirt ſich wenich mit dem boichhandell wiſſen zu behelffen, wa ſie keinen boichtrucker widder bekomen wird."

Die aus der erſten Ehe entſtammten beiden Kinder ſind: 1) Johann, dieſes Namens der vierte, der ſich dem Buchhandel widmete, und 2) Johann Winand, beider Rechte Doctor und ordentlicher Profeſſor bei der kölner Univerſität; er vermählte ſich mit Catharina Hagen und ſtarb 1646. Von den ſechs Kindern, welche die zweite Ehe gebracht, finde ich nur drei genannt: 1) Margaretha, verheirathet mit Heinrich Kruft, 2) Eliſabeth, die den Buchhändler Johann Kinckius zum Manne nahm, und 3) Wolter Johann, auch blos Wolter genannt, beider Rechte Licentiat und Aſſeſſor des kaiſerlichen Kammergerichts zu Speier.

Die Wirkſamkeit dieſes dritten Johann Gymnicus hat über 200 Werke mit ſeiner alleinigen Verlagsadreſſe geliefert. Dazu kommen noch manche, denen eine Jahresangabe fehlt, wodurch es meiſtens zweifelhaft ſcheint, ob ſie ihm, ſeinem gleichnamigen Vorgänger oder Nachfolger angehören.

Gleich nach ſeinem Ableben erſcheint die Adreſſe: Coloniae Agrippinae, Apud Haeredes Ioannis Gymnici sub Monocerote, Anno M.D.XCVI., unter einem neuen Signet, welches das Meerpferd mit Scepter und Storch in einem Ovale zeigt, dabei den Wahlſpruch als Umſchrift; zu den Seiten des Ovals ſtehen Mars und Minerva, und in der Höhe wiederholt ſich das Gymnich'ſche Familienwappen (Meerpferd) in heraldiſcher Ausſtattung. H. 2 Z. 4 L., Br. 2 Z. 2 L. Drei Jahre ſpäter nennt ſich die Wittwe als Inhaberin des Geſchäfts mit dem vorhin beſchriebenen Signet ihres Mannes, an welchem ſich die beiden Vaſen haltenden weiblichen Figuren befinden. Die Adreſſ

lautet: Coloniae Agrippinae, Apud Viduam Joannis Gymnici, sub Monocerote. M.D.XCIX. Ein anderes ganz ähnlich componirtes, aber bedeutend vergrößertes Signet, H. 3 Z. 7 L., Br. 3 Z. 5 L., hat in demſelben Jahre die Adreſſe: Coloniae Agrippinae, Apud Viduā, et haeredes Ioan. Gymnici, sub Monocerote. Anno M.D.XCIX.

Die Wittwe des Johann Gymnicus III., Frau Hieronyma, ging ein neues Ehebündniß ein und zwar mit

Anton Hierat,

der, nach v. Büllingen's Angabe, ſich in dem Gymnich'ſchen Geſchäfte ausgebildet und ſpäter der Officin als Factor vorgeſtanden hatte. Ihm wird in Mallinckrot's Schrift über die Erfindung der Buchdruckerkunſt [1]) großes und gerechtes Lob geſpendet; auch Hartzheim hat ihm eine Stelle in ſeiner Bibliotheca Coloniensis (p. 327) eingeräumt. In der That muß man ſeinen Fleiß und ſeinen Unternehmungsgeiſt bewundern, wenn man die große Anzahl bedeutender und gutentheils umfangreicher Werke betrachtet, die aus ſeinen Preſſen hervorgingen, und was dieſe bei der Häufung der Publicationen manchmal nicht zu bewältigen vermochten, dafür nahm er die Beihülfe von mainzer, frankfurter, ſpeierer und antwerpener Druckereien in Anſpruch. Er war ein Buchhändler im beſten Sinne des Wortes, deſſen vortrefflicher Charakter ſich aus der wiſſenſchaftlichen Gediegenheit ſeines Verlags in ehrendſter Weiſe zu erkennen gibt. Unſer kölner Bibliograph v. B. würdigt ihn daher auch der höchſten Lobſprüche und mit freudiger Beiſtimmung will ich eine Stelle daraus hier wiederholen. „Unter allen kölniſchen Buchdruckern", ſagt er, „gibt es keinen, der in ſo kurzer Zeit ſo viele und ſo werthvolle Bücher wie Antonius Hierat gedruckt hat, ſein Unternehmungsgeiſt und ſein Fleiß überſteigt alle Begriffe; er dürfte kühn als Muſter jedem Buchdrucker zur Nachahmung aufgeſtellt werden. Wirft man nur einen Blick auf die Menge ſeiner Druckwerke, ſo ſteht man in Zweifel, ob man mehr die Vielheit oder die Gediegenheit derſelben bewundern ſoll." Nach Ort und Zeit war natürlich die Theologie das bei weitem bevorzugte Fach, und auf ihren verſchiedenen

---

1) Sie kommt ſpäter bei Joh. Kinckius zu näherer Anzeige, in deſſen Verlag ſie erſchienen iſt. S. 124—125 hat ſie einen Abſchnitt: De Officina Coloniensi Hieratana.

Zweiggebieten ist es dann wieder die Patristik [1]) und die Kirchengeschichte, die er durch schätzbare Ausgaben bereichert hat. Zum Verdienste muß ihm auch angerechnet werden, daß er, in Verbindung mit dem hiesigen Kupferstecher Abraham Hogenberg, das große Städtebuch von Georg Braun mit einem sechsten Bande zum Abschlusse brachte, der den Titel führt: Theatri praecipuarum totius mundi urbium liber sextus. Anno M.IↃC.XVIII., und dem Könige Ferdinand von Böhmen von „Antonius Hierat et Abrahamus Hogenberg" gewidmet ist [2]).

Bis zum Jahre 1616 hat er sich der Adresse des Einhorns bedient und vielfach ist er mit Johann Gymnicus IV., dem Stiefsohne seiner Frau, in Gemeinschaft getreten. Nachdem aber die verwickelten Gymnich'schen Familienverhältnisse in der Weise geordnet waren, daß das Einhorn-Haus an Johann Kinckius und seine Gattin Elisabeth, die Vortochter von Hierat's Frau, zum ausschließlichen Eigenthum übergegangen war, versah er sich mit einem neuen ihm eigenthümlichen Signet, das sich auf das Nachbarhaus „zum Greifen" (Nr. 11) bezieht; doch kommt mitunter auch noch das Einhorn auf seinen Buchtiteln vor, und zwar nicht nur bei Adressen, welche auf ihn und Gymnicus gemeinsam lauten, sondern auch bei solchen, die seinen Namen allein angeben — da mag denn wohl Gymnicus insgeheim sein Betheiligter gewesen sein.

Am 30. October 1609 meldet eine Eintragung im Schreinsbuche Columbae Berlici, daß „der Achtbare Anthonius Hyerath vnd Hieronima von Achen eheleuth" das Haus „Hamerstein", früher „Belen Kinen Haus" genannt, welches nördlich neben dem Hause zur Brothalle und südlich neben dem Greifen lag, zum Eigenthum erworben haben. Das Haus zum Greifen mit den zubehörenden beiden kleinen Häusern hat er ebenfalls mit seiner Frau angekauft, wie die nachstehende Beurkundung aus dem nächstfolgenden Jahre anzeigt:

„Kundtt sej daß die Ehrenhafft vnd Tuegentsame Casparus a Fossa seine halbscheidtt vortt Junffer Maria a Fossa Ihre halbscheidtt deß hauses gnantt Zum Greiffen vnd der heuser achter

1) Nach Hartzheim (Bibl. Col. p. 10) besteht die 1618 bei ihm erschienene Magna Bibliotheca veterum Patrum et antiquorum Scriptorum Ecclesiasticorum aus 14 Folianten. Es gehört jedoch noch ein fünfzehnter Band dazu.

2) Das Nähere über dieses wichtige Werk in meinen Nachr. v. köln. Künstl. S. 186 u. 189—190. Die Städte-Prospecte und Vogelschau-Ansichten des Braun'schen Werkes sind nach Originalzeichnungen gefertigt, und Matthäus Merian hat sie später für seine Topographien massenhaft copirt.

gelegen vff St. Margreten Cloiſter . . . Gegeben vnd erlaeſſen haben Dem Achttparen Anthonio Hyeraedtt vnd frauwen hieronima von Aich eheleuthen Vonn nun vorthan mitt rechtt zu haben . . . Datum vt ſupra (den letzten tag Junij Anno xvjCx.“

Nachdem ſich dieſe Erwerbungen zum erſtenmal in derſelben Hand vereinigt hatten, wurde ein großer Hinterbau auf dem Gartenraume der drei Häuſer Hamerſtein, Greif und Alt-Einhorn zuſammenhängend errichtet, der noch vor wenigen Jahren ganz erhalten ſtand und Eigenthum des Hauſes Nr. 11 (Greif) geblieben war. Er hat dem Erbauer Anton Hierat zu ſeiner großartigen Officin gedient.

Auch das ſüdwärts neben Hamerſtein gelegene Haus Brothalle hat er miethweiſe benutzt und in dieſe beiden Häuſer das Geſchäftslager verlegt; das an der Straße über dem Eingangsthor aufgeſtellte Greifenbild verkündigte dies dem Publikum. Von dem nebenan gelegenen Hierat'ſchen Familienſitze, dem wahren Hauſe zum Greifen (Nr. 11), wurden auf dieſe Weiſe die Störungen durch Käufer und Geſchäftsleute fern gehalten.

Vier verſchiedene Holzſchnitt-Signete liegen mir vor mit dem Bilde des Greifen. Die reichſte Ausſtattung iſt dem für Folianten beſtimmten gegeben, welches 5 Z. 6 L. hoch und 5 Z. 3 L. breit iſt. In einem Ovale hält der Greif nach rechts einen Schild mit einer Marke, welche ſich in den vollſtändigen Namen ANTONIVS HIERATVS auflöſen läßt; die Umſchrift lautet: Comite Fortvna Virtvte Dvce. Ueber dem Oval ſitzen die drei Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, unter demſelben vier andere weibliche Figuren, durch die beigegebenen Attribute als die Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Stärke gekennzeichnet. Zur linken Seite ſteht Minerva, zur Rechten Fortuna, in bedeutend größeren Figuren. Ganz unten iſt in der Mitte das Monogramm des Xylographen angebracht [1]). In früherer Anwendung folgt die Adreſſe: Coloniae Agrippinae. Sumptibus Antonii Hierati, Bibliopolae sub signo Gryphi. Anno M.DC.XIX. Später (1622) findet man es auf dem Titelblatte zu: Sancti Thomae Aquinatis Summa totius Theologiae. Die drei anderen Signete ſind weſentlich einfacher und kleiner, doch ſind der Greif mit der Marke, der Wahlſpruch und die Seitenbilder der Minerva und Fortuna ſtets beibehalten. Auch erſcheint 1616 der Greif mit der Marke auf dem Kupferſtichtitel zu dem Folianten: S. Aurelii Augustini Opera, wobei der

1) Nr. CXXXVII der Monogramme u. S. 546 in meinen Nachr. v. köln. Künſtlern.

...hlſpruch **Virtute** Comite Duce Fortuna (in veränderter Wortſtellung) ...f einer **beſonderen** Tafel angebracht iſt. Ein anderer Kupferſtichtitel ...S. **zu: Conciones** R. P. Ioannis Osorii, hat unten die Marke auf ...r **von zwei Einhörnern** gehaltenen Tafel, welche zugleich die Adreſſe ...thält.

1614 gab er eine Folio-Ausgabe des Tractatus de Beneficiis von ...colaus **Garcia** heraus, wobei die von einem Gymnich'ſchen Einhorn-...ignet **begleitete** Adreſſe nach Mainz hinweiſt: Moguntiae, Sumptibus ...ntonij **Hierati** Bibliopol. Coloniens. Ein von W. Kilian in Kupfer ...ſtochenes **Quart**-Titelblatt läßt ihn in Augsburg [1]) auftreten: Hi-...oria **Von Einfuehrung** der Chriſtlichen Religion in daß groſſe König-...ch **China durch** die Societet Iesu, Auß dem Lateiniſchen R. P. Ni-...lai **Frigautij.** Augſpurg. In verlag Antonij Hierat von Cöllen. Anno ...hristi **M.DC.XVII.**

Aus den vielen mit Johann Gymnicus IV. gemeinſchaftlich ver-...gten **Werken** erwähne ich: Venerabilis Bedae Opera. Coloniae Agrip-...inae **Sumptibus** Anton. Hierati et Ioan. Gymnici. Anno MDCXII, ...n **Fol.** Das Buch iſt mit einem nach Auguſtin Braun's Zeichnung ...on **Peter** Iſſelburg vorzüglich in Kupfer geſtochenen Titelblatte ge-...chmückt, deſſen unterer Theil die Rheinanſicht der Stadt Köln mit ...en **herannahenden** Schiffen der urſulaniſchen Jungfrauenſchaar zeigt, ...adurch aber von beſonderem topographiſchem Intereſſe iſt, daß ſich ...inks **im Vordergrunde** beim Baienthurme die in den Rhein vorſprin-...gende **ſogenannte** „Ark" noch in vollſtändiger Erhaltung befindet. In ...päterer **Anwendung** dient dieſe Kupferplatte zu Hrabani Mauri Opera, ...welche **Anton** Hierat 1626 allein herausgab.

Die zwiſchen Hierat und Gymnicus beſtandene Gemeinſchaft hat ...ur **Anfertigung** eines Holzſchnitt-Signets Anlaß gegeben, in welchem ...ich **die innige** Verbindung der auch im Familienleben ſich nahe ſte-...henden **beiden** Männer ausſpricht. In einer Rundung hält eine ſitzende ...weibliche **Figur**, die Concordia, in der Rechten eine Fahne, auf welcher ...zwei **verſchlungene** Hände ein Herz faſſen, in der anderen Hand hält ...ſie **ein** großes Herz, über welchem ſich ein Kranz von kleinen Herzen ...befindet. Die Umſchrift lautet: Firmum Concordia Vallum. In der ...Höhe **ſpringt** links der Greif, rechts das Einhorn heran, zwiſchen ihnen ...iſt **das** kölner Wappen aufgeſtellt. Unten ſitzen zwei allegoriſche Fi-...guren, **Charitas** und Pietas, und zwiſchen ihnen ſind zwei Schildchen

1) Augsburg war zu jener Zeit, nächſt Frankfurt a. M. und Leipzig, der bedeutendſte Commiſſionsplatz des deutſchen Buchhandels.

an dem Sockel aufgestellt, welche die Hierat'sche und die Gymnich'sche Marke enthalten. H. 5 Z., Br. 4 Z. 5 L. Das mir vorliegende Exemplar ist der Adresse beraubt.

Anton Hierat hatte sich der Ritterzunft Windeck angeschlossen, die ihn 1608, an Johann von Lyskirchen's Stelle, zum Rathsherrn erwählte. Sieben Mal hat er, gemäß dem dreijährigen Turnus, unter den Vätern der Stadt seinen Sitz eingenommen, zuletzt Nativ. Iohannis 1626. Ein Rathsverzeichniß (im Stadtarchiv) gibt bei fast jeder Einschreibung seinem Namen eine veränderte Orthographie, 1608: Hyrad, 1611: Heyradt, 1614: Heirabt, 1617: Heyrhatt, 1620 und 1623: Hierhatt, 1626: Hierath — also bei all diesen Varianten nicht ein einziges Mal die ganz korrekte Schreibweise.

Im Jahre 1627 ist Anton Hierat auf einer Reise nach Frankfurt a. M. gestorben.

Bei v. Büllingen sind über 250 Werke verzeichnet, welche er allein verlegt hat. Er hinterließ drei Söhne, wovon der jüngste, Peter, in den Jesuitenorden aufgenommen wurde.

Die beiden älteren Söhne

Anton und Arnold Hierat

setzten vereint das in großem Rufe stehende Geschäft fort und traten würdig in des Vaters Fußstapfen, indem sie in seinem Geiste fortwirkten. Das große Signet desselben liegt mir mit der Adresse vor: Coloniae Agrippinae, Apud Antonium et Arnoldum Hieratos Fratres. Anno M.DC.XXIX. Auch dessen kleine Signete hielten sie in fortdauerndem Gebrauche. Ihr bedeutendstes Verlagswerk ist das „Magnum Theatrum Vitae Humanae in Tomos VII. dispositum. Auctore Laurentio Beyerlinck", wovon der erste Band mit prächtigem Kupferstich-Titel 1631 in gr. Fol. erschien; sie vollendeten dieses große Werk in der kurzen Zeit von zwei Jahren.

Anton war am 22. September 1599 geboren und hat sich mit Margaretha von Broich, der Tochter Johann's v. B. und der Catharina Düsterloe vermählt. Schon bald nach 1630 ist er aus dem Leben geschieden, von seiner Gattin überlebt und mit Hinterlassung einer Tochter Margaretha. Auch ein Sohn Anton war ihm geboren worden, der jedoch zwei Tage nach der Geburt starb und bei den Predigern (Dominicanern) beerdigt wurde.

Arnold war mit Catharina von Berchem verheirathet, Conrad's

. B. Tochter; ihre Mutter hieß Anna und war aus dem uralten ..ner Rittergeschlechte von Lyskirchen. Eine Eintragung im Schreins=..he Columbae Berlici vom 16. September 1631 meldet, daß „der ..hrenueste Herr Arnoldt Hierrait vnd Frawe Catharina von Berchem ..heleuthe" das Haus Brothalle zum Eigenthum erworben haben. Mit ..lerhafter Orthographie ist es bezeichnet: „Hauß Brochhalle als das ..t zu der Pfaffenpfortzen wart neben dem Hauß Blanckenberg", und ..ies letztere, jetzt Nr. 7, ist, wie wir aus der Einleitung wissen, das ..rckman=Mylius'sche Haus, in welchem die Buchhandlung zur fetten ..enne betrieben worden. Die Brothalle war aber schon längere Zeit ..or dieser käuflichen Erwerbung von den Hieraten miethweise benutzt ..orden. Arnold ist bald nach seinem Bruder gestorben. Seine Ehe ..ar kinderlos, und so fällt denn, in Folge wechselseitiger Testaments=..erfügung, die Brothalle am 11. Januar 1635 der hinterbliebenen ..ittwe zu.

Ueber das Haus zum Greifen erscheinen die weiteren Nachrichten ..n vorgenannten Schreinsbuche erst am 11. Mai 1690. Man ver=..nimmt, daß bei den Theilungsverhandlungen zwischen den Erben der ..ebrüder Hierat das Haus „Zum Vogell Greiff vnder vetter Hennen ..legen wie dan auch zwej Zinßhäuser auff S. Margrothen Closter ..ar Frau Margaretha Broichs Wittwe von Anton Hierat" zugefallen ..n. Ihre Tochter Margaretha [1]) heirathete am 7. Juli 1649 den kur=..pfälzischen Geheimerath Johann Theodor von Caspars, und die drei ..inder dieser Ehe: 1) Catharina Jacoba, Gattin des stadtkölnischen ..timm=Meisters Matthias Brassart, 2) Johann, kurpfälzischer Hofrath, ..nd 3) Heinrich Jacob, treten die ihnen erblich anerfallene Besitzung ..n der bezogenen Schreinsverhandlung an eine fremde Hand ab.

Die Wittwen der Brüder Anton und Arnold Hierat haben Beide, ..nd zwar getrennt, sich an der Fortführung des Geschäfts betheiligt. ..ch besitze ein Hierat'sches Signet mit der Adresse: Coloniae Agrip..pinae Apud Viduam et Haeredes Antonii Hierati, Anno M.DC.XXXIV. ..asselbe Jahr bringt unter einem anderen Hierat'schen Signet die ..dresse: Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Arnoldi Hierati ..ub signo Gryphi. Anno M.DC.XXXIV. Arnold's Wittwe ist sechs

---

1) Fahne (Gesch. d. köln. Geschl. I. S. 62) läßt sie die Tochter Arnold Hierat's ..n, was sich sowohl durch die Schreinsurkunden als durch das Taufbuch von S. Co..mba als irrig erweist. In letzterem steht: „Anno 1628. 20 Decembr. Anthonius ..ieraidt vnd Margareta Broichs gnandt Hieradts eius vxor obtulerunt filiolam ..ocatur Margareta".

Jahre später auf dem Kupferstichtitel zu dem Folianten: Annales Eccle-siastici ex XII. Tomis Caesaris Baronii in Epitomen redacti. Opera Henrici Spondani — als Verlegerin genannt: Coloniae Agrippinae Sumptibus Viduae Arnoldi Hierati, sub signo Gryphi. Anno MDCXXXX. Sie hat den Buchhandel bis 1641 fortgeführt, und nach ihrem Tode setzte, wie Mallinckrot sagt, Buchhandel und Buchdruckerei „dotalitio iure" auf Johann Kinckius über[1]).

Johann Gymnicus IV.,

der entsprossene Sohn des Johann Gymnicus III., ist auf dem Titelblatte eines 1597 erschienenen Buches als Drucker zu Frankfurt a. M. genannt; die Adresse lautet: Francofurti in Officina Ioan. Gymnici haeredis. Anno CIↃ.IↃ.XCVII. Sie ist ohne Begleitung eines Signets; doch oder lebt er zu Köln und führt die Einhorn-Adresse, wie dies ein Kupferstich-Signet bezeugt. Für seine Officin wurden mehrere neue Signete in Holzschnitt sowohl als in Kupferstich angeschafft, als deren Hauptbestandtheile das Familienwappen mit dem Wahlspruche, das Einhorn und die Marke beibehalten sind; mitunter erscheinen zwei musicirende Genien mit Geige und Laute als neues Beiwerk. Einige der Bücher von größerem Format ließ er mit Kupferstichtiteln von mehrfachem Kunstwerthe schmücken, z. B. Martini Azpilcuetae Opera 1616 erschienen, worauf man das Bildniß dieses Schriftstellers, allegorische Figuren und das Gymnich'sche Wappen von zwei Einhörnern gehalten, sieht; das unten angebrachte Zeichen des Stechers: A Ho F ist wohl Abraham Hogenberg Fecit zu ergänzen.

Von seinen gemeinschaftlichen Unternehmungen mit Anton Hierat ist bereits vorhin bei diesem die Rede gewesen. Auch mit anderen Buchhändlern sieht man ihn in Gemeinschaft treten, 1601 und 1611 mit Lambert Rasfelt in Münster und 1620 mit seinem Schwager Johann Kinckius in Köln.

Bei Niesert[2]) finde ich einige Bücher genannt, welche ihn selbst handig in Münster auftreten lassen; sie gehören den Jahren 1604, 1605, 1606 und 1607 an. Die Adressen lauten: Cölln vnd Münster bey Gymnico, Münster bei Joh. Gymnich von Cölln, u. s. w.

1) De ortu et progr. artis typogr. p. 97.

2) Beitr. z. Buchdruckergesch. Münsters, S. 61, 65 u. 74; auch Fortge[illegible] 10.

Dieſer Johann Gymnicus IV. hat, nach v. Büllingen's Urtheil, die Buchhandlung und Buchdruckerei Zum Einhorn zum höchſten Flor gebracht. Hundertunddreizehn Werke zeichnet er auf, die ſeine Adreſſe tragen, mit Ausſchluß des ebenfalls bedeutenden gemeinſchaftlichen Verlags mit Hierat. Sicher iſt, daß er nicht in den Häuſern Nr. 13 und 15 Unter Fettenhennen gewohnt hat, was ſchon allein aus den nächſtlichen Beziehungen ſeiner Familie zur Columbapfarre hervorgeht, in deren Taufregiſter ſich ſeine Kinder eingeſchrieben finden. Dort hatte ſein Schwager Johann Kinckius ſeinen Sitz. Dagegen läßt ſich nachweiſen, daß er in dem Hauſe Rom (jetzt Hochſtraße Nr. 149, der Straße Unter Fettenhennen gerade gegenüber), wovon ſchon in der Einleitung die Rede geweſen, ſeine Wohnung gehabt. Hier zeigt die untere Treppenpfoſte noch jetzt einen Löwen, ein Schildchen haltend, auf welchem ſich das Gymnich'ſche Wappen, das Meerpferd, befindet, über dem Schildchen der Helm mit einem hervorwachſenden Pferde, und eine zweite Pfoſte, beim Auslauf der Treppe unter'm Dache, trägt ebenfalls einen Löwen als Halter eines Schildchens, welches die Gymnich'ſche Geſchäftsmarke, mit den Buchſtaben IG zu den Seiten, enthält — gute Sculpturen in Eichenholz, aus den erſten Decennien des ſiebenzehnten Jahrhunderts. Nimmt man dazu die am Giebel des Hauſes durch Eiſenklammern für den Umbau documentirte Jahreszahl 1615, ſo ſehen wir uns auf's beſtimmteſte zu Johann Gymnicus IV. geführt.

Er war zweimal verheirathet, in erſter Ehe mit Helena Hilgers[1]), in zweiter mit Sophia Meinerzhagen. Ein großer Familienkreis ſammelte ſich allmählig um ihn, da die beiden Frauen ihn mit zehn Kindern beſchenkten. Aus der erſten Ehe ſtammen zwei Söhne: 1) Johannes, geboren am 4. December 1601, getauft in S. Columba, heirathete Sibilla, die Tochter des Johann Creuzer und der Gertrud Reck. 2) Arnold, geboren am 18. November 1606, ebenfalls in S. Columba getauft; er iſt 1642 mit Catharina Liers verehelicht. Zur zweiten Ehe iſt Johann Gymnicus um 1615 geſchritten; ſie bringt fünf Söhne und drei Töchter: 1) Maria Eliſabeth, 1661 mit Alexander van Weehl in zweiter Ehe vermählt[2]), 2) Sophia, 1619 geboren, 3) Anton, 1620 geboren, 4) Catharina, 1621 geboren, heirathete 1642 den Doctor Wilhelm Maes[3]),

1) Schreinsbuch Scabinorum Martini 1605.

2) So die Angabe v. Büllingen's. Als ihren erſten Mann nennt derſelbe den Doctor Wilhelm v. Maes, was entſchieden unrichtig iſt, da dieſer, wie ſogleich nachgewieſen wird, ihre Schweſter Catharina zur Frau nahm. Dieſer gibt v. B. einen Herman von Elverfeld zum Manne.

3) Im Copulationsbuche von St. Columba lieſt man: „Anno 1642. 30. Ja-

5) Johann Gerwin, den wir ebenso wie 6) seinen Bruder Engelbert in den nächsten Abschnitten in die Reihe der Buchhändler einzuführen haben werden, 7) Heinrich Gabriel, geboren 1631, beider Rechte Licentiat und Schöffe, wurde am 22. Februar 1654 in der Columbakirche mit Cäcilia Eyermans vermählt. Endlich 8) Hermann.

Gymnicus hatte sich der Goldschmiedezunft angeschlossen. Diese erzeigte ihm die Ehre, ihn bei dem Turnus Nativitatis Christi 1613 in den Rath der Stadt zu wählen. Auch war er ein treuer Anhänger einer religiösen Verbrüderung, welche hauptsächlich von den Goldschmieden unterhalten wurde und sich die Brüderschaft vom heiligen Achatius nannte[1]). 1601 war er aufgenommen worden, am 10. September 1607 wurde er, nebst dem „Erntfest vnd achttparen Johannes Fabritius Scheffen des Hohen Gerichtz in Cölln" zu Brudermeistern erwählt, und als sie im Jahre 1612 von diesem Amte abtraten, gaben sie der Verbrüderung auf der Goldschmiedezunft das übliche Festessen, womit sich die Rechnungsablage verband. Im Liber Fraternitatis S. Achatii, Papier-Codex in meinem Besitze, befindet sich darüber folgende Eintragung:

„Anno 1612 den 23. Iulij, So ist gewesen der heiligen Drej Koningen tagh, Seindt die Ernfest vnd Achtpaer Iohan Fabritius Scheffen des Churf. Weltlichen höhen Gerichts vnd Iohan Gymnicus Alte Brudermeister abgangen. Vnd seindt jn Ihre platz ehrwhelet Der Ehrwerdiger vnd Andechtiger her Theodorus Geuelsbergh Pastor ad Indulgentias vnd der Ehrenhafft Conraid Duissbergh[2]). Vnd haben die Alte Brudermeister das Eßen gehalten vff der Goldtschmidt Gaffelen, Vnd kostet jn alles, lauth dieser verzeichnus:

Irstlich ist der Gottesdienst gehalten worden jn der Prediger heeren Kirch. Vur den Gottesdienst gegeben 1 Kon. Thlr. thuet 5 gl. 10 alb.

Item vur 2 ℔ wachslichter vff den Altar, 1 gl. 8 alb. vur jeder ℔, thuett 2 gl. 16 alb.

Item Jn den Reuenter verehret 3 firdel weins, jeder q. ad 9 alb.

Noch vur die Musicanten 1 Kon. thlr. 3 gl. 5 alb.

---

nuarii. Per dispensationem Rmi. D. Ordinarij: Nobilis et Consultissimus I. U. D. Dns. Wilhelmus Maess et Virgo Catharina Gymnici". Damit stimmt auch die Angabe von Fahne (Gesch. d. köln. Geschl. I, 265) überein.

1) Ausführlicheres darüber in meiner Schrift: Die Familie Hackeney, S. 8—10.

2) Goldschmied und Wardein der Stadt Köln, ein ausgezeichneter Künstler, dessen 1633 vollendetes Werk der Engelbertus-Kasten im Dom ist.

Noch vur allerhandt Speißen, Item vur den Koch, Item vur den Gaffelbotten vur veir Jhair dienſtlhoen, Item vur holtz vnd kollen, Item in die Kuch verehret In alß zuſamen 16 gl. 13 alb.

Noch ahn Wein verthaen Den jrſten Tagh vnd den anderen Tagh als die rechnungh gehalten iſt worden, 86 Q. ad 9 alb. 32 Q. ad 10 alb. thuet jn alles 45 gl. 14 alb.

Item den Jrſten tagh ahn kleinen glaeſer zerbrochen 10 ſtück das ſtück 2 alb.

Item 2 groeßer gelaeſer das ſtück 3 alb.

Item 1 Criſtalen glaß das ſtück 16 alb.

Item vur Krebs 14 alb. den anderen tagh.

Item vur Eyer 8 alb.

Item vur Kirßen 8 alb.

Hiergegen Entfangen vunff Jhair Pensiones vom Jhair 1608. 1609. 1610. 1611. 1612, jedes Jhair vier goltgl. Jeder goltgl. ad 15 mrk. 2 alb.

Noch entfangen von Neuntzehn Broder daß glaech, Jeder 12 alb. thuen 9 gl. 12 alb.

Noch von Acht Newer Broeder jeder 1 Kon. thlr. Dero Nhamen folgen: Conraidt Solingen. herr Werner Triuius. Wilhelm von Solingen. Wendel Dederichs. Wilhelm Iudt. Heinrich Broehaen. Emondt von Much. Heinrich Schluitter.

Jſt der Entfangh in alles Neuntzigh neun gulden vnd 20 alb. hiergegen außgegeben hundertvier gulden 22 alb.

Jſt alſo die außgaab mher als der Entfangh vunff gulden 2 alb. So der Broderſchafft zu ehren geſchenckt."

Es folgen dann die eigenhändigen Unterſchriften von Johann Fabritius und Johann Gymnicus. Von des erſteren Hand iſt das ganze Protokoll niedergeſchrieben.

Im Jahre 1634 iſt Johann Gymnicus IV. geſtorben. Der Turnus hatte ihn in dieſem Jahre wiederum in den Rath geführt; doch fügen die Senatorenverzeichniſſe ſeinem Namen das Todeszeichen † bei.

Gerwin Gymnicus,

ein 1626 geborener und in die Taufregiſter der Columbapfarre eingetragener Sohn, widmete ſich dem Buchhandel und wurde des Vaters Nachfolger. Seine Thätigkeit umfaßt nur wenige Jahre und nicht mehr als 14 Druckwerke ſind mit ſeiner Adreſſe bekannt. 1648 finde ich ihn zuerſt als Verleger, in den darauffolgenden Jahren häufig in

Gemeinschaft mit Anderen: 1649 Geruinus Gymnicus et Iodocus Kalcovius, ferner Apud Geruuinum Gymnicum et Socios, 1650 Apud Geruuinum et Engelbertum Gymnicum, 1652 Coloniae, Impensis Ioannis Godofredi Schonwetteri[1]) et Gervini Gymnici.

Er war verheirathet mit Catharina Braſſart, Tochter von Johann Br. und Helena de Berges. Sie gebar ihm zwei Töchter: 1) Maria Helena, am 2. November 1651 geboren, am 6. September 1714 geſtorben. Dieſe heirathete am 26. Juli 1670 den hieſigen Buchhändler Johann Wilhelm Frieſſem[2]), in der Trankgaſſe wohnhaft, Inhaber eines bedeutenden Geſchäfts. Zu ſeinen Verlagswerken gehören die verſchiedenen Originalausgaben der Spee'ſchen Trutz-Nachtigal, ſowie Scherer's Preces ac Meditationes piae, Ausgabe von 1680, mit den Gooſſen'ſchen Copien der Dürer'ſchen Kupferſtich-Paſſion. Nach Frieſſem's Tode heirathete ſie den Johann Everhard Frommart, der auf dieſe Weiſe des erſten Mannes Geſchäftsnachfolger geworden iſt. 2) Anna Thereſia, geboren am 17. October 1652. Anton Weipeler, Schöffe beim hohen Gericht, erhielt ihre Hand.

Gerwin's Todesjahr ließ ſich nicht genau ermitteln. Eine bei v. Büllingen aufgezeichnete Adreſſe: Coloniae apud Viduam Geruini Gymnici MDCLI, zu einem Breviarium Monasticum für Benedictiner, muß hinſichtlich der Jahresangabe auf einem Irrthum beruhen.

Engelbert Gymnicus,

Gerwin's jüngerer Bruder und 1650, wie wir eben vernahmen, bei einem Verlagsunternehmen ſein Theilhaber, iſt im Uebrigen nur durch zwei Bücher mit ſeiner Adreſſe in Köln bekannt, beide aus dem Jahre 1653, nämlich Valentini Leuchtii Viridarium Regium illustrium Miraculorum und Andreae Gailii Observationes practicae, das erſtere Foliant, das andere Quartant. Er kommt ſpäter als Buchhändler in Antwerpen vor. Die Forſchungen v. Büllingen's haben zwei ſeiner dortigen Verlagswerke ermittelt, datirt von 1663 und 1665.

Sowohl bei Gerwin als bei Engelbert Gymnicus laſſen Signet und Adreſſe die Hinweiſung auf das Haus Zum Einhorn vermiſſen.

---

1) Ein angeſehener Frankfurter Buchhändler, deſſen Signet: der den Blitz ſchleudernde Zeus auf dem Adler ſitzend, ſich über der Adreſſe befindet.

2) „1670, 26. Iulij. Wilhelmus Friessem et Maria Helena Gymnichs.“ Copulationsbuch von S. Columba.

Der Neffe der beiden Vorgenannten war

Peter Gymnicus,

Sohn ihres Halbbruders Arnold und der Catharina Liers. Peter nimmt als Verleger eine sehr bescheidene Stelle ein, und doch erschien bei ihm ein Werkchen unseres rühmlichst bekannten Historiographen Aegidius Gelenius, das durch historisches Interesse und Seltenheit gegenwärtig von ziemlich hohem Werthe ist. Es führt den Titel: „Historia et Vindiciae B. Richezae Comitissae Palatinae Rheni Reginae Poloniarum. Coloniae Agrippinae apud Petrum Gymnicum Civem et Bibliopolam juxta portam Flaminiam [1]) Anno Christi M.DC.IL." Die Gebeine der Richeza, einer vertriebenen Polen-Königin, ruhten in der Stiftskirche Maria ad gradus, und sind dem Büchlein zwei darauf Bezug habende, von Emanuel a Wehrbrun in Kupfer gestochene niedliche Abbildungen beigegeben. Außerdem tragen nur noch zwei Bücher seine alleinige Adresse, denen sich ein drittes zugesellt mit der Adresse: Apud Petrum Gymnicum et Consortes. MDCL.

Nach v. Büllingen's Angabe soll sich der Name Gymnicus noch bis zum Jahre 1666 im kölner Buchhandel erhalten haben. Der vorgenannte Peter wird jedenfalls sein letzter Träger gewesen sein.

Wir knüpfen bei Gerwin Gymnicus wieder an, um einen neuen Zweig mit fremdem Namen entstehen zu sehen. In Gerwin's Geschäft war

Johann Busäus

aus Antwerpen als Gehülfe thätig. Dieser heirathete nach dem Ableben seines Principals dessen Wittwe Frau Catharina. Im Copulationsbuche von St. Columba ist die Trauung wie folgt eingetragen: „Anno 1653. 23. Augusti. D. Joannes Busaeus cum Matrona Catharina Brassart vidua Gymnici per dispen. Rdissimi in aurea camera Sup. sunt." Er führte die Handlung unter seinem eigenen Namen fort und verstand es, ihr wieder einen höheren Aufschwung zu geben. 1655 kommt er zuerst als Verleger vor. Als Signet wechselt bei ihm die Taube des h. Geistes und das Einhorn. Das erstere Symbol erscheint 1658 über der Adresse: Apud Joannem Busaeum Bibliopolam sub Monocerote. Die Taube schwebt im Strahlenkranze, über ihr enthält ein Zettel den Spruch „Spirat ubi vult", zu den Seiten sind

1) Die Porta flaminia ist die die Fettenhennenstraße nach Norden hin abschließende Porta clericorum oder Pfaffenpforte.

[illegible] angebracht. H. 2 Z. 4 L., Br. 3 Z. 6 L. 1659 findet [illegible] eine Verkleinerung angewandt. 1665 bediente er sich eines ovalen [illegible], H. 1 Z. 7 L., Br. 1 Z. 3 L., welches das aufspringende Einhorn, ein Buch haltend, zeigt, mit der Umschrift: In Sanctitate [illegible]. Ein anderes, hübsch ausgeführtes Signet, H. 2 Z. 2 L., Br. 2 Z. 3 L. an den äußersten Enden, zeigt ein großes, frei sitzendes Einhorn, welches einen Schild hält mit einer herzförmigen, doppelt begrenzten Marke, in welcher die Initialen des Namens I B nebst einem Sterne angebracht sind. Die Adresse ist von der Jahreszahl 1668 begleitet. Einmal findet sich ein kleines Signet, welches die nackte Fortuna, auf einem Rade stehend und eine Flagge schwenkend, darstellt, mit der Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Joannem Busaeum Bibliopolam sub Monocerote. Anno M.DC.LX. Wir haben es hier ohne Zweifel mit einem fremden Drucker zu thun, der für ihn beschäftigt worden[1]). Mehrere seiner Verlagswerke sind mit schönen Kupfertiteln geschmückt, so 1666 eine Fol.-Ausgabe von Heinr. Engelgrave's Caelum Empyreum in festa et gesta Sanctorum, wozu Hendrik Herregouts die Zeichnung und Peter van Lisebetten den Stich ausführte. Eines der wichtigsten Werke seines Verlags sind die 1667 erschienenen Decreta et Statuta Dioecesanae Synodi Coloniensis (abgehalten unter dem Kurfürst-Erzbischof Max Heinrich), ebenfalls mit schönem Kupfer- und Titelblatte.

Busäus, der etwas über 90 Verlagswerke aufweist, starb 1669. Er hatte fünf Kinder: 1) Johannes, geboren 1654; 2) Eleonora Catharina, 1656 geboren, heirathete 1677 am 23. Februar in der Columbakirche den Balthasar Comans[2]); 3) Anna Maria, geb. 1657; 4) Gertrud, geb. 1658, und 5) Balthasar Ignaz, auf den wir im Nachfolgenden zurückkommen werden.

Catharina Brassart, zum zweitenmal Wittwe, konnte sich auch jetzt noch nicht in die Vereinsamung finden; sie reichte dem dritten Manne ihre Hand, abermals einem Buchhändler, dem

Hermann Demen.

1) In Frankfurt a. M. wurde ein solches Signet 1662 von Thom. Math. Götz früher daselbst von Nicolaus Bassäus geführt.

2) Er gehört wohl zur Familie eines Buchhändlers, dessen aus den Initialbuchstaben des Namens gebildetes Signet ich mit der Adresse besitze: Coloniae Agrippinae Apud Bernardum Coomans Bibliopolam. Anno 1690.

Dieſer war der Sohn des kölner Buchhändlers Michael Demen, der „sub signo Nominis Iesu“ dem Laurentianer-Gymnaſium gegenüber wohnte. Eine Tochter deſſelben war mit Peter Henning „sub signo Iuniculi“, einem namhaften hieſigen Buchhändler, vermählt. Hermann trat nach ſeines Vaters Tode, der um 1663 erfolgt iſt, deſſen Geſchäft an und iſt zuerſt 1665 als Verleger mit deſſen Signet genannt. Sieben Jahre ſpäter geleitete er die Wittwe Buſäus als Bräutigam bei ihrem dritten Gange zum Traualtare. Das Copulationsbuch von St. Columba hat darüber die kurze Eintragung: „1672, 7. Maij. Herm. Dehmen et Catharr. Brassarts disp.“ Von da an nennt er das Einhorn bei ſeinen Bücher-Adreſſen. Sein eigenes Signet zeigt eine allegoriſche weibliche Figur mit Schaufel und Anker auf einer Kugel ſtehend, an welcher ſich die aus den Buchſtaben H D conſtruirte Marke befindet, im Hintergrunde eine Landſchaft mit Sämann und Winzer. Der Schnörkelrahmen hat oben die Deviſe: In Spe et Labore. H. 4 Z., Br. 5 Z. 9 L. So findet man es 1675 in Kupferſtich. 1681 erſcheint es mit Veränderungen an der Einrahmung in Holzſchnitt, 1693 bedeutend verkleinert und mit Weglaſſung der Marke über der Adreſſe: Francofurti et Coloniae Sumptibus Hermanni Demen.

1679 erſchien bei ihm eine neue Quart-Ausgabe von M. Del Rio's Disquisitionum Magicarum libri sex. Das in Kupfer geſtochene Titelblatt iſt unten links bezeichnet: Löffler Iunior fe. und beachtenswerth als eine originalſeitige Copie des von W. Hollar[1]) gefertigten Titelblattes zu der 1633 bei Peter Henning in Köln erſchienenen früheren Ausgabe deſſelben Buches.

Hermann Demen überlebte Frau Catharina und ging eine zweite Ehe ein mit Anna Gertrud Dulman. Die erſte war kinderlos geblieben, aus der zweiten gingen ſechs Kinder hervor: 1) Anna Eſther, 1688 geboren; 2) Anna Catharina, 1690 geboren, heirathete den Franz Peter von Streverstorff; 3) Maria Eleonora Sibylla, geboren 1691, heirathete den hieſigen Buchhändler Thomas von Cöllen; 4) Johann Hermann, geboren 1694; 5) Franz Arnold, geboren 1696, und 6) Maria Helena, 1698 geboren.

Sowohl Michael Demen als ſein Sohn Hermann ſaßen im Rath der Stadt Köln und wurden Stimm-Meiſter. Hermann ſtarb am 29. März 1700, ſeine zweite Frau am 24. October 1712. Ein gemein-

1) Parthei, Wenzel Hollar, S. 549, Nr. 2658. Dieſe Copie blieb daſelbſt unbekannt.

einer Grabstein wurde ihnen in der Columbakirche zu Theil mit der Inschrift:

„Spes nostra Christus.
Sepulchrum Hermanni Demen Imperialis
Civitatis Coloniensis Senatoris primarii et
Censoris, qui obiit A°. M.DCC : XXIX Martii.
Aet. suae LXV. et Annae Gertrudis
Dulman Conjugum, quae obiit
A°. M.DCC.XII. 24 Octobris
Aetatis LIII. R. I. P.“

Nach dem Tode des Johann Buſäus findet ſich in den Jahren 1671 und 1672 die Adreſſe: „Apud Viduam Ioannis Busaei Bibliopolae sub Monocerote.“ Dann führt Hermann Demen, der im letztgenannten Jahre die Wittwe heirathete, bis 1686 die Einhorn-Adreſſe. Nachdem er aber in eine zweite Ehe getreten und der Sohn ſeiner erſten Frau,

Balthaſar Ignaz Buſäus,

der ſich dem Buchhandel widmete, das Alter der Großjährigkeit erreicht hatte, war ſeines Bleibens im Buſäus'ſchen Hauſe nicht mehr. Hermann Demen bezog mit ſeiner neuen Gemahlin ein Haus auf der breiten Straße, wo er, und nach ihm ſeine Wittwe, den Buchhandel fortbetrieben, jedoch der Einhorn-Adreſſe entſagen mußten. Ihr Schwiegerſohn Thomas von Cöllen, in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder Heinrich Theodor, wurden dann die Fortſetzer des Demen'ſchen Geſchäfts, wie dies folgende Adreſſen darthun: „Coloniae, in Officina viduae Hermanni Demen apud fratres von Cöllen in Platea lata Ao. MDCCXII.“ und: „Cölln in Herman Demen S. Buchladen, bey den Gebrüdern von Cöllen 1714.“

Zuerſt erſcheint im Jahre 1686 unter einem Kupferſtich-Signet mit der Taube die Adreſſe: Coloniae Agrippinae, Sumpt. Haeredum Ioannis Busaei sub Monocerote. Dann aber tritt Balthaſar Ignaz Buſäus, auf Grund ſeiner Erbrechte und nach vollzogener Verſtändigung mit ſeinen Geſchwiſtern, unter ſeinem eigenen Namen im väterlichen Hauſe in die Reihe der kölner Buchhändler.

1664 geboren, ward ihm die Ehre zu Theil, den Balthaſar Moretus, den Schwiegerſohn Chriſtoph Plantin's in Antwerpen, und damaligen Inhaber der Plantin'ſchen Buchhandlung und Druckerei, die

zu den bedeutendſten und berühmteſten aller Zeiten und Länder zählt, zum Taufpathen zu haben. Die Eintragung im Taufbuche der Columbapfarre lautet: „Anno 1664 Febr. 7. Balthasar Ignatius filius ornatissimi D. Iois Busaei Bibliopolae et Catharinae Brassarts baptizatus est, patrini fuerunt spectabilis D. Balthasar Moretus bibliopola Antuerpiensis pro quo stetit clarissimus D. Henricus Greider Iuris Utriusque Doctor, et Maria Busaeus cujus vices supplevit Helena de Berges vidua Brassarts.“ 1690 führt er das Signet mit der Taube und einer mit den Buchſtaben B I B beſetzten Marke in Holzſchnitt, dabei die Adreſſe: Sumptibus Balthasaris Ignatii Busaei, Bibliopolae sub Monocerote. Im darauffolgenden Jahre erſcheint ein deutſches Buch bei „Balth. Ignatius Buſaeus im Einhorn.“ 1692 aber iſt er, erſt achtundzwanzig Jahre alt, bereits verſtorben und ſeine Wittwe ſteht dem Geſchäfte vor. Sie führt ein neu angefertigtes größeres Kupferſtich-Signet mit der Taube und dem Spruche: Spirat ubi vult, darunter wird ein Schildchen von zwei Engeln gehalten, in welchem man einen Baum auf einem Hügel ſieht — wohl ihr Familienwappen; zwei weibliche Figuren, einen Kranz haltend, ſtehen zu den Seiten. Angewandt zu dem Folianten: „Tractatus de Electione Canonica Fr. Petri Mariae Passerini de Sextula. Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Balthasaris Ignatii Busaei, Bibliopolae sub Monocerote. Anno M.DC.LXXXXII.“ Sie zog ſich bald darauf vom Geſchäfte zurück, vielleicht in Folge einer Verſtändigung mit Hermann Demen. Ihren Familiennamen habe ich nicht erfahren können.

II. Familie Kinckius.

Dieſe Familie, in deutſchen Urkunden und Verlagsadreſſen Kinckes, Kinckis und Kinch, in den lateiniſchen Adreſſen abwechſelnd Kinckius und Kinchius genannt, war ſchon um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts in Köln ſeßhaft. Im Schreinsbuche Scabinorum Laurentii erwerben am 25. September 1554 die Eheleute „Herman Kynckis“ und Frau Columba „zwey huiſere dat eyn genant Siluerberch gelegen in der Boetegaſſen vnd dat ander genant Bonne“ von Iheronimus Federhenne und ſeiner Gattin Alheidt. Sie hinterließen vier Kinder, welche am 18. November 1588 an die vorſtehende Beſitzung vermöge ihrer Erbberechtigung geſchrieben werden, nämlich 1) Severin, verheirathet mit Urſula, 2) Catharina, Ehefrau des Heinrich Schol, 3) Philipp, verheirathet mit Engele, und 4) Columba, die Gattin des Hermann

Broch. Sogleich übertragen drei der Mitbetheiligten ihre Antheile dem erstgenannten Severin. Nachdem dieser und seine Gattin Ursula verstorben waren, erfolgt am 12. Juni 1609 die Ueberschreibung zu Gunsten ihrer vier Kinder: 1) Hermann, 2) Johann, verheirathet mit Elisabeth, 3) Mattheis, und 4) Gertrud. Diese behalten das elterliche Erbe nicht länger bei, sondern veräußern dasselbe in der unmittelbar folgenden Beurkundung an die Eheleute Hermann Langenberg und Anna Pirkers.

Für uns ist an dieser Stelle aus den eben vorgeführten Personen nur Severin's zweiter Sohn

Johann Kinckius

von näherem Interesse. Muß es bei den Schreinseintragungen, wo durch drei Generationen die kölner Besitzung sich in dieser Familie vererbt, auch den Anschein haben, als sei derselbe ein geborener Kölner, so bringen hingegen die v. Büllingen'schen Aufzeichnungen die Angabe, daß Johann Kinckius aus „Hinsberg" (Heinsberg) im Jülich'schen gebürtig gewesen. Sein Vater „Severin Kings" war Vogt daselbst, und Ursula, dessen Gattin, war eine geborene Rauch. Auch wird unter den Vorfahren ein Godefridus Kinckius als Schöffe im besagten Städtchen genannt, der mit Christina Rennenberg verehelicht gewesen.

Der junge Johann Kinckius kam als Lehrling in das Gymnich'sche Geschäft zu Köln und erhält in der Folge die zweite Tochter des Hauses, Elisabeth, zur Gattin. Bald nach dem Tode des Schwiegervaters wird er in dem Hause Zum alten Einhorn (Nr. 13) dessen Geschäftsnachfolger. Das früheste mir bekannt gewordene Buch mit seiner Adresse ist vom Jahre 1605 [1]), und von da ab folgen von Jahr zu Jahr neue Publicationen. Einmal, und zwar auf dem Titelblatt zu Compendium Rhetoricae von 1612, finde ich eines der kleineren Gymnich'schen Holzschnitt-Signete, das Meerpferd mit Scepter und Storch, angewandt.

Mit dem Jesuitenorden, der die theologische Literatur so wie das Schul- und Erziehungswesen damals fast gänzlich beherrschte, trat Kinckius in sehr nahe Beziehungen und wurde vielfach mit Privilegien für die Herausgabe der von Jesuiten verfaßten Bücher begünstigt. In einem solchen Privilegium ist er mit Anerkennung als „Vir Societatis nostrae studiosissimus ac bene de ea plurimis modis meritus" be-

1) v. B. erwähnt zweier Bücher von 1590 und 1602, ohne jedoch für die Zuverlässigkeit einstehen zu wollen.

zeichnet, und an anderer Stelle ist bei Erwähnung der Gutthäter des kölner Collegiums von ihm, mit Beziehung auf die dortige Bibliothek, gesagt: „hic (Kinckius) quotidie non cessat in nos esse munificus, suorum librorum, quos excudit, unum donando".

Von Kaiser Ferdinand wurde er geadelt, die Ritterzunft Windeck sandte ihn als Rathsherrn in den kölner Senat, und von diesem wurde er durch die Erhebung zum Stimm-Meister ausgezeichnet. Zu seinen nächsten Freunden gehörte Jacob Merlo-Horstius, der durch Tugend und Gelehrsamkeit hervorragende Pfarrer zur h. Maria im Pesch, dessen Schriften zu seinen Verlagswerken zählen. 1630 erschien bei ihm die erste Ausgabe von dessen noch jetzt so beliebtem und immer wieder neu gedrucktem Gebet- und Erbauungsbuche Paradisus Animae Christianae, in Sedez-Format; 1644 folgte die Editio altera et auctior, 1649 die Editio tertia. Auch war er dessen Kirchmeister, was dadurch ermöglicht war, daß sein Wohnhaus Unter Fettenhennen Nr. 13 zur Beschpfarre gehörte, worüber das Nähere in der Einleitung mitgetheilt worden, und zuletzt gab ihm Merlo-Horstius seine wärmste Anhänglichkeit auch dadurch zu erkennen, daß er ihn als einen seiner Testamentsexecutoren bestellte. In beiden Ehren- und Vertrauensämtern hatte er den Doctor beider Rechte und Syndicus des Metropolitan-Capitels Heinrich Oeckhoven zum Gefährten [1]).

Seine Frau starb im Jahre 1622, drei Kinder hinterlassend. Er verheirathete sich zum zweitenmal, und zwar mit Gertrud Wichems, die er, nach kinderloser Ehe, im Jahre 1640 durch den Tod verlor.

Das Verzeichniß seines Verlags ist so zahlreich, daß er darin weder von einem älteren noch späteren hiesigen Buchhändler erreicht, geschweige übertroffen worden. v. Büllingen macht über fünfhundertsechszig Werke namhaft, und sicher ist noch Manches seiner Kunde entgangen. Viele bedeutende Werke befinden sich darunter. Häufig sind sie mit hübschen Titelblättern in Kupferstich geschmückt; zu den Künstlern, welche er dafür beschäftigte, gehören die hiesigen Stecher Abraham Hogenberg, Johann Gelle, Emanuel a Wehrbrun und die Brüder Johann Eckhard und Johann Heinrich Löffler. Drei der von letzterem ausgeführten Blätter aus den Jahren 1640 bis 1642 sind nach Zeich-

---

1) M. s. Veri et pii Sacerdotis idea seu Vita R. D. Iacobi Merlo-Horstii. Coloniae, apud Ioannem Kinchium, Sub Monocerote veteri, anno M.DC.XLV., p. 183. Seltene Exemplare haben einen Doppeltitel und auf dessen Rückseite das von Emanuel a Wehrbrun in Kupfer gestochene Bildniß des Merlo-Horstius. In verkleinertem Format erschien 1661 eine neue Ausgabe.

nung und Erfindung des Malers Johann Hulsman [1]). Unter diesen ist besonders nennenswerth der figurenreiche Folio-Titel zu „S. P. Bernardi Opera in V. tomos digesta. Aucta, recognita et variè illustrata Studio et labore Iacobi Merloni Horstii SS. Theol. Lic. B. Mariae in Pasculo Pastoris". Dieses 1641 erschienene Werk ist zugleich eines der wichtigsten seines Verlags und hat seinen Werth bis zur Gegenwart behauptet. Eine erfreuliche Wahrnehmung bietet der Umstand, daß Kinckius seine Pressen so bereitwillig den vaterländischen, der alten Erzdiöcese Köln angehörigen Schriftstellern dargeboten und Werke ihres Geistes in Verlag genommen hat. Ich nenne darunter Franz Agricola, Johann Bilstein, Jacob Canisius, Adam Contzen, Hermann Crombach, Peter Cutsem, Michael Cuvellier, Anton Dulckenius, Georg Garnefelt, Arnold Havens, Johann Hasius, Mathias Kinckius (sein Bruder), Adam Lutz genannt Brewer, Albert Malberg, Johann Friedrich Matheneſius, Jacob Merlo-Horstius, Peter Nicolartz, Theodor Petreius, Johann Roberti, Heinrich Rupäus, Maximilian Sandäus, Wilhelm Staden, Peter von Streithagen, Wilhelm von Wolff-Metternich. Nähere Angaben sind in Hartzheim's Bibliotheca Coloniensis anzutreffen.

Er beschäftigte auch auswärtige Druckereien, wie man aus folgenden Adressen ersieht: Moguntiae, Sumptibus Ioannis Kinchii sub Monocerote. Excudebat Balthasar Lippius. 1610, und: Excudebat Luxemburgi Hubertus Ruelandt Typogr. Archiep. Trevir. Sumptibus Ioannis Kinckii Colon. Bibliop. M.DC.LI. Auch finde ich ein Buch, dessen Adresse auf das Kinckius'sche Lager in Frankfurt a. M. verweist: „Paedagogus Christianus. A R. P. Philippo D'Oultreman. Luxemburgi Excudebat Hubertus Reulandt, Anno M.DC.XXIX. Venduntur Coloniae aut Francofurti apud Ioan. Kinckium". Einmal erscheint er in Gemeinschaft mit der Crithius'schen Buchhandlung dahier [2]): „Exercitium Perfectionis. Auctore R. P. Alfonso Rodericio. Coloniae Agrippinae, Sumptibus Ioannis Kinckii et Ioan. Crithii vid. Anno M.DCXXII".

Bei der fast einzig dastehenden großen Fruchtbarkeit des Kinckius'schen Verlags ist zu berücksichtigen, daß die herausgegebenen Werke bei

1) M. s. meine Nachr. v. Köln. Künstlern. S. 209—210.

2) Johann Crithius „sub signo Galli" wohnte vor der St. Paulskirche. Er beginnt im Jahre 1650 und von 1671 an ist seine Wittwe Leiterin des Geschäfts. 1678 übet Peter Kettler die Buchhandlung „Sub signo Galli ante S. Paulum", dem 1688 Sebastian Kettler folgt ist.

weitem nicht alle als solche anzusehen sind, die hier zuerst an's Licht traten. Viele waren im Auslande, in Italien, Frankreich und Spanien, in erster Original-Ausgabe erschienen, und die kölner Drucker, darunter Kinckius sowohl als vor ihm die Gymniche und Hierate, fanden unter den damaligen buchhändlerischen Verhältnissen nichts Unerlaubtes oder nur in etwa Anstößiges dabei, ausländische Bücher, die einen guten Absatz in Aussicht stellten, neu aufzulegen, wobei sie denn, selbst bei bedeutend mäßigerer Preisstellung, um so mehr ihre gute Rechnung fanden, als sie des Honorars an die Autoren enthoben blieben und auch nur solche Bücher zu wählen pflegten, denen ein günstiger Ruf vorherging, so daß die Käufer ihnen gesichert waren.

Bei Kinckius treten bald nach seinem Geschäftsbeginn eigens bestellte Signete in Gebrauch, theils in Holzschnitt, theils in Kupferstich. Das Wahrzeichen des Wohn- und Geschäftshauses, das Einhorn, findet bei jedem derselben seine Repräsentation, bald als Hauptfigur, bald nur als Schildhalter. Bei den von Jesuiten verfaßten Büchern erscheint gewöhnlich das Zeichen dieses Ordens, der Name Jesu im Strahlenkranze, zuweilen von allegorischen Figuren umgeben. Von den mir vorliegenden eilf verschiedenen Signeten sind folgende die beachtenswertheren:

1. Holzschnitt. Eine weibliche Figur mit Schwert und Wage, die Gerechtigkeit, hat das Horn des zu ihren Füßen liegenden Einhorns gefaßt. In der Höhe ein Bandstreifen mit dem Spruche: In Sanctitate et Iustitia coram ipso. Unten in der Mitte das Monogramm des Xylographen, aus den Initialen H E gebildet. H. 1 Z. 11 L., Br. 2 Z. 4 L. Ich finde es 1614 und 1619 angewandt.

2. Holzschnitt. Großes Einhorn, mit der Vorderhufe einen Schild haltend, auf dem sich die Kinckius'sche Marke befindet, welche die Namens-Initialen I K anzudeuten scheint. H. 3 Z. 2 L., Br. 2 Z. 7 L. an den äußersten Enden. Gebraucht zu einem Buche von 1624.

3. Holzschnitt. Das Einhorn, vor einer weiblichen Figur, welche einen Lilienzweig hält, niederknieend. Umschrift: In Sanctitate et Iustitia. Zwei Engel und zwei allegorische Figuren, sowie in der Höhe die strahlende Sonne bilden die Umgebung. Unten am Sockel zwei Wappen, links das Kinckius'sche, rechts das Gymnich'sche. H. 2 Z. 3 L., Br. 3 Z. 1 L. Es wurde 1629 in Gebrauch genommen.

4. Kupferstich-Titelblatt zu: Aulae Speculum. Auctore R. P. Adamo Contzen. Zwei aufspringende Einhörner halten einen muschelförmigen Schild mit der Adresse des Verlegers und der Jahreszahl 1630. Das hübsche, in W. Hollar's Manier ausgeführte Octav-Blatt

hat unten rechts das Zeichen des Stechers: E W fecit (die beiden Initialbuchstaben verschlungen), was auf Emanuel a Wehrbrun zu deuten ist.

5. Holzschnitt. Das Jesuitenzeichen, zu den Seiten zwei Engel und zwei allegorische Figuren; unten das Kinckius'sche Familienwappen mit der Devise: In Manibus Dei Sortes Meae, von zwei Einhörnern gehalten. 1641 zur Folio-Ausgabe der Opera S. P. Bernardi gebraucht.

Besonders erwähnenswerth ist der von Löffler in Kupfer gestochene Titel zu: „De Ortu et Progressu Artis Typographicae. Scribebat Bernardus a Mallinckrot Decanus Monasteriensis. Coloniae Agrippinensium Apud Ioannem Kinchium Sub Monocerote veteri Anno MDCXXXIX". Seine figurenreiche Composition zeigt unter Anderem die Bildnisse des „Ioan Gutenbergis" und des „Ioh. Faustus"; der untere Theil aber gewährt den Einblick in eine typographische Officin nach damaliger Einrichtung, wo Setzer, Drucker und Corrector in Thätigkeit sind, und führt uns vielleicht in des Verlegers eigene Druckerei. Das Buch ist in 4°.

Zu den letzten und werthvollsten Verlagswerken des Johann Kinckius gehört Hermann Crombach's 1654 erschienener Foliant: „Primitiae Gentium seu Historia SS. Trium Regum" mit drei Kupferstichtiteln.

Noch erübrigt, eine Beschreibung des Familienwappens zu geben, welches, von zwei Einhörnern als Schildhaltern begleitet, mehrmals auf Titelblättern, sowohl in Holzschnitt als in Kupferstich, erscheint. In schräg getheiltem Schilde ragt rechts ein Arm aus Wolken hervor und hält eine Heugabel in der Hand; die Helmdecke umfaßt den Schild und aus dem bekrönten Helme wächst ein Adler mit gespreizten Flügeln zwischen zwei Elephantenrüsseln hervor [1]).

Johann Kinckius starb als ein hochgeachteter Mann im Jahre 1656, nachdem er sein Alter auf siebenundsiebenzig Jahre gebracht hatte. Die aus seiner ersten Ehe hervorgegangenen Kinder sind:

---

1) Fahne (Gesch. d. köln Geschl. I. 224) gibt die Blasonirung in folgender Weise: „Kinckius, cölnisches Patriciergeschlecht, führten einen links schräg getheilten, oben goldenen, unten blauen Schild, in welchem ein goldener, aus Wolken reichender Arm eine schwarze Heugabel hält; auf dem Helm ist ein gekrönter goldener Adler mit zwei blauen offenen Flügeln". Hier sind zwei Irrthümer eingeschlichen, nämlich die Nichterwähnung der Elephantenrüssel neben den Adlerflügeln und die Bekrönung des Adlers, von welcher letzteren auch das zur Seite des Textes befindliche Wappenbild Abstand nimmt.

1) **Johann Anton**, der erstgeborene Sohn, welcher des Vaters Fach auch zu seinem Berufe erwählte, 2) Gertrud, heirathete den Buchhändler Johann Widenfeldt, und 3) Walter, der ein Canonicat im St. Gereonsstifte erhielt.

Johann Anton Kinckius

hatte noch bei seines Vaters Lebzeiten im Nebenhause Nr. 15 sich selbstständig etablirt und eigenen Verlag übernommen; als Verleger erscheint er zuerst 1647, in welchem Jahre er sich am 23. November mit Maria Richmud Dulman vermählt hat. Auch er wurde in den Rath der Stadt gewählt und zwar mit dem höheren Range eines Gebrauchs- oder Gebrechsherrn, die man auch die vornehmen Rathsherren nannte. 1665 beim Turnus Nativitatis Johannis Baptistae, d. h. zur Jahresmitte, wo der halbe Rath verfassungsmäßig wechseln mußte, ist er zuerst eingetreten.

Ein Theil des väterlichen Verlags ist auf ihn übergegangen, darunter die Opera Bernardi von Merlo-Horstius, bei deren zweiter Ausgabe, 1649, die Adresse auf dem schönen Titelkupfer auf seinen Namen verändert ist. 1648 erschien bei ihm die erste deutsche Uebersetzung des Paradisus Animae Christianae. Ein vielgelesenes Werk aus seinem Verlage war die Historia nostri Temporis von Chr. A. Thulden, im Anschlusse an eine ähnliche Arbeit von Adolph Brachel; sie wurde von Heinr. Brewer nachmals fortgesetzt und umfaßt eine Reihe von Bänden mit vielen Bildnissen in Kupferstich.

Er führte mehrere Signete mit dem Wahlspruche: In Manibus Dei Sortes Meae; ein Einhorn hält die Geschäftsmarke, die sich in die Buchstaben I A K zerlegen läßt, und fackeltragende Engel stehen zu den Seiten; in der Höhe nimmt das Jehova-Zeichen die Mitte ein. Auf einem derselben sind unten die Wappen der Familien Kinckius und Dulman beigefügt.

Johann Anton Kinckius starb 1680. Acht Jahre lang hat seine Wittwe das Geschäft fortgeführt, 1683 und 1686 mit der Adresse: Cölln in Verlegung Wittib und Erben Ioannis Antonii Kinchii; 1684 mit übereinstimmender lateinischer Adresse. Sie ist 1688 gestorben.

Drei Kinder waren die Frucht dieser Ehe, zwei Söhne: Engelbert Theodor und Conrad Anton Heinrich, und eine Tochter Maria Birgitta. Die letztere, 1650 geboren, heirathete den Licentiaten beider Rechte Carl Jacob Knips.

Die Buchhandlung ging nach der Mutter Tode sofort auf den erstgeborenen Sohn

Engelbert Theodor Kinckius

über, der mit Maria Gertrud Fabritius verehelicht war. Nur ein Kind, eine Tochter Catharina Josepha, wurde ihm geboren; am 12. April 1700, dem Tage nach ihrer Geburt, empfing sie in der Pfarrkirche zur h. Maria im Pesch die Taufe [1]).

Neben den vorhandenen älteren Signeten, gebraucht er ein in Kupferstich neu angefertigtes, welches in vergrößertem Maßstabe das von zwei Einhörnern gehaltene Familienwappen wiederholt, wie es früher auf Buchtiteln seines Großvaters Johann Kinckius zur Darstellung gekommen war; die Jahreszahl 1690 ist hinzugefügt. Die Adresse lautet: Cöllen, in Verlegung Engelberti Theodori Kinchii. Anno M.DC.LXXXX.

Er starb am 2. December 1708, und mit ihm scheidet der Name Kinckius (sowohl er als sein Vater bedienten sich meistens der Schreibweise „Kinchius") aus Köln's Typographen-Geschichte.

Seines Bruders Conrad Anton Heinrich habe ich noch zu gedenken, welcher Canonicus im St. Cunibertsstifte wurde und ein höchst tragisches Lebensende fand. Mit Gichtleiden behaftet, vertraute er sich der Pflege seines Dieners Melchior Stahl, der ihm durch Reibung des Rückens Erleichterung verschaffen sollte. Dieser Bösewicht beging, als er am 25. Mai 1729 die Verrichtung vorzunehmen hatte, einen Meuchelmord an seinem dreiundsechszigjährigen Herrn, indem er ihn durch Hammerschläge auf den Kopf betäubte, ihn dann an einem Stricke in den Garten schleppte, dort vollends tödtete und vergrub. Beladen mit Werthsachen, die er seinem Herrn geraubt, ergriff er die Flucht, wurde aber in Hachenburg gefaßt und am 5. Juli desselben Jahres auf dem Deutzer Wasen, der Cunibertskirche gegenüber, hingerichtet. Die Strafe wurde dadurch verschärft, daß vorher alle Gliedmaßen an dem Körper des Raubmörders durch den Henker gebrochen wurden [2]).

Wir versetzen uns in das Haus Nr. 13, und zwar in das Jahr 1656 zurück, wo Johann Kinckius daselbst das Zeitliche verlassen hatte.

---

1) Liber Baptizatorum Parrochialis Ecclesiae B. M. V. in Pasculo Coloniae, Inceptus A°. Dni. 1700. (Stadtarchiv.)

2) v. Mering u. Reischert, Bischöfe u. Kirchen v. Köln, I, 61.

Es währte mehrere Jahre, ehe die Erben sich über ihre Theilungsangelegenheiten vollständig in's Einverständniß gebracht hatten, weßhalb das väterliche Geschäft eine Zeit lang für gemeinschaftliche Rechnung der Geschwister fortgeführt wurde. Noch 1659 und 1661, also fünf Jahre nach dem Trauerfall, finden sich auf die Erben lautende Adressen, so bei der zweiten Ausgabe der Vita Iacobi Merlo-Horstii: „Sumptibus Haeredum Ioannis Kinchii, Anno M.DC.LXI". Die Leitung blieb dem Schwiegersohne und vieljährigen Gehülfen des Verstorbenen, dem

Johann Widenfeldt

übertragen, der aber auch schon im Jahre 1659 mit Büchern seines privativen Verlags vertreten ist. „Coloniae. Apud Ioannem Widenfeldt sub Monocerote veteri. Anno M.DC.LIX." lautet die Adresse bei M. Fabri's Concionum opus tripartitum. Widenfeldt erlangte den ausschließlichen Besitz des Geschäftshauses zum alten Einhorn, er gab 1661 einen „Catalogus Librorum olim apud Ioannem Kinchium, qui nunc apud Ioannem Widenfeldt prostant" heraus. Sein Schwager Johann Anton Kinckius blieb sein Nachbar im Nebenhause Nr. 15.

Widenfeldt war 1617 geboren und starb schon 1661. Aus einer vornehmen Familie war er entsprossen, er wurde Rathsherr, und einer seiner Neffen, Andreas von Widenfeldt, wurde im Jahre 1712 mit Philipp Wilhelm von Mockel regierender Bürgermeister der freien Reichsstadt Köln.

Nach Widenfeldt's Tode tritt seine Wittwe, Gertrud Kinckius, an die Spitze des Geschäfts. 1663 besitzt sie ein Signet, welches zu seinen Bestandtheilen das Wappen ihres Mannes mit dem laufenden Wolfe, der ein Lamm mit dem Gebiß gefaßt hat [1]), bezeichnet „I. Weidenfelt", und das Kinckius'sche Wappen, bezeichnet „G. Kinckes", zählt. Noch 1672 erscheint es auf dem Titel eines Folianten mit der Adresse: Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Ioannis Widenfeldt. Eine Adresse von 1666 lautet: Prostat Coloniae in Officina Kinckiana apud Viduam Ioannis Weidenfeld.

Nach 1672 finde ich die Adresse der Wittwe Widenfeldt nicht mehr; sie scheint gegen Ende dieses oder Anfangs des folgenden Jahres verstorben zu sein. Dreizehn Kinder hatte sie ihrem Manne geschenkt. Von 1673 bis 1681 lautet die Adresse auf Johann Widenfeldt's Erben, und es ist anzunehmen, daß Gottfried de Berges als Geschäftsführer bestellt war.

1) In Urkunden führen ältere Glieder dieses Geschlechts den Namen „Wiedenfelt dictus Wolff".

Die Buchhandlung nimmt nunmehr die Firma

Erben Johann Widenfeldt's und Gottfried de Berges

an; zum erstenmal finde ich sie auf dem Titelblatte eines Quartanten von 1683. Vier verschiedene Signete kamen zur Anwendung. 1689 ein Kupferstich, welcher, mit landschaftlichem Hintergrunde, zwei aus Wolken hervorragende Hände zeigt, wovon die zur Rechten der anderen eine brennende Fackel mit der Ueberschrift: „Vicissim traditur" darhält; an der Einrahmung sind unten die verschlungenen Buchstaben I W und G D B angebracht, H. 3 Z. 8 L., Br. 5 Z. 9 L.; 1690 ein Holzschnitt mit einem auf dem Meere schwankenden Schiffe in der Nähe des rettenden Hafens, dazu die Ueberschrift: Post Nubila Phoebus. H. 3 Z. 4 L., Br. 3 Z. 6 L.; 1693 ein Holzschnitt, welcher dem vorhin beschriebenen Signet der Wittwe Widenfeldt von 1663 nachgebildet ist, jedoch an Stelle des Kinckius'schen Wappens das De Berges'sche zeigt mit der Bezeichnung „G. Berges". H. 2 Z. 11 L., Br. 3 Z. 6 L. Dann 1695 ein Holzschnitt mit dem unter einem Baume sitzenden Mercur, nebst dem Spruche: Docta per orbem scripta fero. H. 2 Z. 11 L., Br. 3 Z. 10 L. Angewandt zu: D. Ioannis Baptistae Cardinalis de Luca Theatri Veritatis et Justitiae Supplementum, welches Werk im Ganzen aus 13 Theilen in sieben Foliobänden besteht. Es ist die bedeutendste Publication der Firma.

Als Abnormität trifft man 1691 die Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Godefridum de Berges, und 1702 liest man: Sumptibus Haeredum Ioannis Widenfelt. Die Rückkehr zu dieser letzteren Adresse wurde durch den vorher erfolgten Tod des Gottfried de Berges veranlaßt. Ob derselbe eine Tochter des Johann Widenfeldt zur Frau gehabt, ließ sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln.

III. Familie Rommerskirchen.

Heinrich Rommerskirchen I.,

der in der Widenfeldt'schen Buchhandlung seine Ausbildung empfangen hatte, führte mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts in demselben Hause Unter Fettenhennen Nr. 13 das Geschäft unter seinem eigenen

Namen fort und wird sich, da kein verwandtschaftliches Verhältniß nachzuweisen ist, wahrscheinlich auf dem Wege des Ankaufes mit den Erben Widenfeldt abgefunden haben. Im Jahre 1707 ließ er auf dem Titelblatte eines Folianten das große Kinckius'sche Signet der Opera Bernardi von 1641 über seiner Adresse abdrucken. Bald nachher folgen Signete mit directer persönlicher Beziehung auf ihn. Die am meisten in Gebrauch genommenen zeigen in verschiedenen Größen die Darstellung des jungen Tobias, einen Fisch tragend, vom Engel geführt, mit dem Spruche: Vias tuas Domine demonstra mihi. Eines derselben hat dazu ein Schildchen mit der Marke, welche aus den verbundenen Namens-Initialen H R gebildet ist. Auch besaß die Officin eine Kupfertafel, welche das Familienwappen als Signet enthält. Hier sieht man in doppeltem Strahlenkranze den Namen Jesu von den knieenden Aposteln Petrus und Paulus emporgehalten; zwischen diesen letzteren ein Schildchen mit drei aus einer Hügelspitze hervorwachsenden Blumen nebst den Initialbuchstaben H R; zu den Seiten sind die vier Kirchenväter abgebildet. H. 2 Z. 9 L., Br. 4 Z. Unten die Adresse: Coloniae Agrippinae, Sumptibus Henrici Rommerskirchen Bibliopolae unter Hirten Hennen. Anno M.DCCXX.

Jährlich besuchte er zweimal die frankfurter Messe und unterhielt ständig einen reichen Vorrath von literarischen Werken, den er durch gedruckte Verzeichnisse zur Kenntniß der Bücherfreunde brachte. Er strebte vor Allem nach der Gunst des Clerus und erlangte dadurch manche Druck-Privilegien, um die sich Andere vergeblich bemüht hatten. Zu den wichtigeren Werken seines Verlags gehört eine neue Ausgabe des bändereichen Foliowerkes von J. B. de Luca: „Theatrum Veritatis et Justitiae", so wie die Ungarische Chronik des Nicolaus Isthuanfius und ein Breviarium Coloniense Jussu Josephi Clementis Archiepiscopi Coloniensis, 1718 und 1719 in zwei Bänden erschienen. Auch erwarb er ein speciel-städtisches, vom Kaiser bestätigtes Privilegium zum Verlag des Stadt-Cölnischen Sack-Calenders. Von bleibendem Interesse ist der 1724 zur Jahresmitte von ihm herausgegebene Calender mit dem Titel: „Roma Germaniae Das ist: Schematismus Deß Heil: Reichsfreyer Statt Cöllen am Rhein lebender Magistrats Personen". S. 91 kommt hier auch auf den städtischen Buchhandel die Rede, der seine Standesehre, seinen größten Ruhm darin fand, dem katholischen Glauben zu dienen. Nachdem von der Universität die Rede gewesen, heißt es weiter: „Der Hohen Schulen kan billig beygesetzt werden der fürtrefflicher Bücher-Handel zu Cöllen, allda unzahlbar viel schöner Bücher und Bilder werden erdacht, und in Truck gebracht, mit

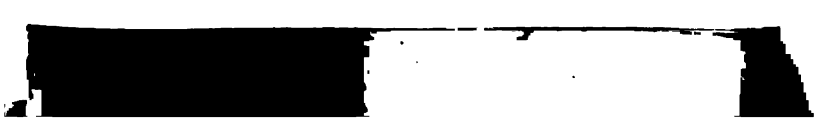

welchen der Catholiſche glauben durch Teutſchland ſehr befördert iſt, und annoch befördert wird, alſo daß man viel Millionen derſelben zuſammen kan rechnen". Man ſieht hier, wie treulich an der religöſen Richtung war feſtgehalten worden, welche die Koelhof'ſche Chronik von 1499 vorgezeichnet hat.

Rommerskirchen war in Köln geboren; ſein Vater Johann R. und ſeine Mutter Catharina Frings waren in der Columbakirche getraut worden. Er verheirathete ſich in erſter Ehe mit Maria Gertrud Kochs, die 1716 oder 1717 geſtorben iſt. Dieſe gebar ihm ſechs Kinder, deren Tauf-Eintragungen in dem Liber Baptizatorum der Peſchpfarre aufzufinden ſind. In zweiter Ehe vermählte er ſich mit Anna Maria Volmars; dieſe blieb kinderlos. Er gehörte der Ritterzunft zum ſchwarzen Haus an, deren „Bannierherr" er war. Auch wurde er von ſeinen Zunftgenoſſen in den Rath gewählt; 1722 Nativitatis Christi trat er zum erſtenmal, 1731 zum letztenmal unter die Väter der Stadt. Am 1. Auguſt 1732 iſt er geſtorben.

Von Heinrich Rommerskirchen's ſechs Kindern war bei ſeinem Hinſcheiden nur noch die älteſte ſeiner Töchter, Catharina Magdalena, am Leben, welche den Buchhändler

Chriſtian Simonis

zum Ehegatten erhielt, auf den das Geſchäft überging. Dieſe Heirath war einige Jahre vor des Schwiegervaters Tode vollzogen worden und letzterer hatte den Simonis ſogleich an ſeinem Geſchäfte betheiligt. Das Kupferſtich-Signet mit dem Rommerskirchen'ſchen Familienwappen ſteht 1732 über der Adreſſe: „Sumptibus Henrici Rommerskirchen, et Christiani Simonis, Bibliopol. unter fetten Hennen". Simonis hat nur wenige neue Verlagswerke, ſie ſteigen nicht über ſechs. Sein frühzeitiger, bereits im Juli 1737 erfolgter Tod trägt die Schuld davon.

Im Jahre 1740 finde ich die Adreſſe: „Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Christiani Simonis Bibliopol. unter fetten Hennen. MDCCXXXX." zu Taberna's Synopsis Theologiae practicae.

Die Wittwe Simonis heirathete in zweiter Ehe ihren Geschäftsgehülfen Krakamp und es beginnt die neue Firma

Johann Wilhelm Krakamp und Erben Christian's Simonis.

Anfangs wurde der Name Simonis vorangestellt: Sumptibus Haeredum Christiani Simonis et Ioan. Wilhelmi Krakamp Bibliop. 1745; dann aber trat das Umgekehrte in Gebrauch. Krakamp hat mehrfach zur Herausgabe schätzbarer Schriften, welche die vaterländische Geschichtsforschung bereicherten, die Hand geboten; dazu gehören der bekannte Conatus chronologicus des Karthäusers Michael Mörckens, sowie die Historia Rei Nummariae Coloniensis von Jos. Hartzheim. Fast sämmtliche Signete seines Vorgängers Heinrich Rommerskirchen nahm auch er in Gebrauch. Einige Male hat er Verzeichnisse seines Bücherlagers gedruckt. Eines derselben: „Catalogus Librorum qui venales prostant in officina Ioannis Wilhelmi Krakamp et Haeredum Christiani Simonis Bibliopolarum Coloniensium" schließt die Adresse mit der auffallenden Angabe: „1747. Unter fetten Hennen neben dem alten Einhorn". Es ist dies wahrscheinlich so zu deuten, daß er damals auch das Nebenhaus Nr. 15 besaß oder miethweise benutzte und, obwohl in Nr. 13, dem alten Einhorn, wohnend, in Nr. 15 das Ladengeschäft betreiben ließ. Aehnliches war in der Einleitung von der Firma Sub signo Gryphi zu berichten. In Münster hat er ein Nebengeschäft angelegt [1]).

Krakamp, der den Ruf eines tüchtigen und unternehmenden Buchhändlers genoß, starb im Mai 1755. Drei Kinder waren aus seiner Ehe hervorgegangen, ein Sohn und zwei Töchter. Eine der letzteren, die 1748 geborene Anna Sibylla, heirathete einen Herrn Schoen in Köln (Severinstraße), und aus dieser Ehe stammen die rühmlich bekannten Vorsteherinnen eines Erziehungs-Instituts für junge Frauenzimmer, das zuerst in Köln, dann in Düsseldorf bestanden hat.

Die Wittwe Krakamp hielt an dem väterlichen Geschäfte fest, ja, sie wagte sich an ein Unternehmen, das an Umfang und an wissenschaftlicher Wichtigkeit sich dem Bedeutendsten, was von ihren seit fast zweihundertfünfzig Jahren in dem Hause wirksam gewesenen Standesvorgängern war zu Tage gefördert worden, würdig an die Seite stellt, indem sie 1759 mit der Veröffentlichung des von dem Jesuiten Joseph

1) Nordhoff, Denkw. aus d. Münst. Humanismus, S. 155.

Hartzheim bearbeiteten großen Concilien-Werkes begann [1]). Der erste Band führt den Titel: „Concilia Germaniae, quae Cl. Ioannes Fridericus Schannat collegit, dein P. Josephus Hartzheim S. J. auxit, continuavit etc. Tomus I. Coloniae Augustae Agrippinensium, Typo Viduae Ioan. Wilhelmi Krakamp, et Haeredum Christiani Simonis Bibliopolarum. Anno MDCCLIX". Ueber der Adresse das Signet mit dem vom Engel geführten jungen Tobias. Auch ist die 1772 und 1773 in zwei Folio-Bänden erschienene „Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstiffts Cölln betreffenden Stucken" zu nennen. Die Verlags-Adresse lautet hier „bey Simonis und Krakamp, Buchhändlern".

Anfangs Mai 1775 ist die Wittwe Krakamp gestorben. Eine Todtenfeier ersten Ranges wurde für sie veranstaltet, deren Kosten das Begräbniß-Rechnungsbuch der Peschpfarre (Stadtarchiv) in allen Einzelheiten verzeichnet; die Ueberschrift lautet: „Anno 1775 den 4ten May ist die hochEdele fraw, fraw Catharina Magdalena Krakamp gebohrne Rommerskirchens des Morgens in pasculo christlich begraben worden, dero Beerdigungs Iura seynd als folgt".

Krakamp und seine Wittwe hatten zwischen 40 bis 50 eigene Verlagswerke.

Gleich darauf erhält Krakamp's Stiefsohn

Heinrich Joseph Simonis

die einst von seinem Vater geführte Buchhandlung und Buchdruckerei; er erscheint schon 1776 als Verleger. Die große Concilien-Sammlung setzte er fort und brachte sie 1790 mit dem eilften oder Registerbande zum Abschlusse. Zu seiner Zeit brach die erste französische Revolution aus und Köln wurde dem deutschen Reiche auf eine Reihe von Jahren entfremdet. Dem deutschen Buchhandel, besonders in den Rheinlanden,

---

1) Auf Hartzheim folgten als Herausgeber die Jesuiten Johannes Scholl und Aegidius Neissen, bis zuletzt der Doctor der Theologie Amandus Ant. Jos. Hesselmann mit dem Registerbande abschloß. Bis zur Gegenwart hat dieses Concilien-Werk seinen Werth behauptet. Im Jahre 1851 kündigten die Doctoren der Theologie Anton Joseph Binterim und Heinrich Joseph Floß einen Supplementband an; der 200 bis 250 Druckbogen umfassen würde, ohne daß jedoch leider! bisher die Ausführung gefolgt ist — und der gelehrte Binterim hat unterdessen bereits das Zeitliche verlassen († 17. Mai 1855).

versetzten die Zeitereignisse einen herben Schlag. Simonis, nachdem er sein Alter auf siebenzig Jahre gebracht, starb unverehelicht im Jahre 1800 an einem Schlaganfalle. Dann tauchte nach einer Unterbrechung von etwa siebenzig Jahren der Name Rommerskirchen von neuem als Geschäfts-Firma auf.

Jener Heinrich Rommerskirchen, der als Fortsetzer der Widenfeldt'schen Buchhandlung in unsere Reihenfolge eintrat, hatte einen jüngeren Bruder Leonard Rommerskirchen, der in den 1700zwanziger Jahren ein Buchhändler-Geschäft von unerheblicher Bedeutung ebenfalls in Köln betrieb. Ich finde Bücher von 1720 und 1723 mit der Adresse: „Coloniae Agrippinae Sumptibus Leonardi Rommerskirchen Bibliopol. vor den Minden-Brüderen im schwartzen Adler". Wenige Jahre darauf findet man ihn nach der Residenzstadt Bonn verzogen, wo er die Stelle eines kurfürstlichen Hof-Buchhändlers und Buchdruckers einnimmt und 1729 eine zweite Ausgabe des bekannten, seiner Urkundenfälschungen wegen nicht im besten Rufe stehenden Buches „Securis ad Radicem posita" herausgab. Die Ueppigkeit und Genußsucht, welche das Hofleben jener Zeit im Allgemeinen charakterisiren, hatten auch in der Residenz des geistlichen Kurfürsten von Köln Eingang gefunden, es reihte sich Fest an Fest, und bei vielen Gelegenheiten hatte die Hofdruckerei ein Programm, ein Textbuch oder eine Beschreibung zu liefern. Ich besitze eine ziemliche Anzahl derartiger interessanter und charakteristischer Schriftchen aus Leonard Rommerskirchen's Offizin. 1740 war er todt und ein italienisches Textheftchen nennt als Inhaberin der Druckerei seine Wittwe: „presso la Vedova Rommerskirchen nella Stamparia di S. A. S. E." 1754 war auch diese todt und auf einer „Lista Der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln gnädigst-angestellter Schlitten-Fahrt Den 7ten Februarii" sind die „Erben Leonardi Rommerskirchen" als Drucker genannt. 1759 ist Ferdinand Rommerskirchen, Leonard's Sohn, in des Vaters Stellung eingetreten und gibt den ersten Jahrgang des von dem kurfürstlichen Rath Vogel bearbeiteten „Chur-Cölnischen Hof-Calenders" heraus, der bis 1794 fortgesetzt worden und durch Vogel's beigegebene Chorographien werthvoll geblieben ist. Auch er lieferte manches durch die Hoffeste veranlaßte Büchlein, z. B. 1771 das Textbuch zu „Silvain, Comédie en un acte", wo unter den „Acteurs" auch „Mons. Louis van Beethoven Maitre de Chapelle" und „Mons. Jean van Beethoven", der Großvater und der Vater des größten aller Tondichter, genannt sind. Ferdinand R. war mit Magdalena Theodora Simonis aus Köln verheirathet, die Ehe wurde am 7. Juli 1764 in der Peschkirche zu

Köln vollzogen. 1781 ist er todt und „J. F. Abshoven und Erben Rommerskirchen“ führen den Titel „Hof- und Akademie-Buchhändler und Buchdrucker“; bei ihnen erschien ein „Intelligenzblatt“, ursprünglich von Ferdinand R. unter der Redaktion eines Canonikus Brand aus Schwarz Rheindorf gegründet [1]).

Heinrich Joseph Simonis in Köln, der Bruder der vorgenannten Magdalena Theodora, hatte, als das Alter sich ihm fühlbar zu machen begann, den Sohn seines bonner Schwagers und Fachgenossen, den talentvollen und strebsamen

Heinrich Rommerskirchen (II.)

als Gehülfen zu sich genommen. Er fand an dem jungen Manne eine so treue und kräftige Stütze, daß er, in Anerkennung seiner Dienste, ihn testamentarisch zu seinem Universal-Erben einsetzte. Der Aushängeschild mit dem Einhorn war unterdessen von dem Geschäftshause verschwunden, das neue System der Häuser-Nummerirung war bleibend eingeführt und dem Hause die Nr. 4328 zugetheilt worden, die sich später in die noch jetzt bestehende Nr. 13 verwandelt hat.

Rommerskirchen war am 16. Juni 1770 zu Bonn geboren. Die Stelle eines kurfürstlichen Hof-Buchdruckers und Buchhändlers, welche sich in der Familie vom Großvater her vererbt hatte, war auch ihm zugedacht, aber sie verschwand, als die französische Republik den Kurstuhl von Köln zum Sturze gebracht hatte. Die Gewogenheit seines kölner Oheims Simonis ersetzte ihm das Verlorene, indem er dadurch in den Besitz eines Geschäftes kam, das sich seit lange des besten Rufes erfreute. Er mußte demselben eine neue Richtung geben und der Theologie den unter seinen Vorgängern stets vorherrschend behaupteten Rang versagen. Waren doch die Zeitverhältnisse ganz andere geworden, und der kurz vorher noch mächtigste Stand im Staate sah sich durch das Verschwinden der geistlichen Throne und die Säcularisation der reichen Stifte und Klöster zu trauriger Abhängigkeit und Hülfsbedürftigkeit herabgedrückt. Zwei andere Fächer traten in die erste Reihe, die Schriften für Jugendbildung und die belletristische Literatur, welche

---

1) Materialien z. Statist. d. niederrhein. u. westphäl. Kreises. Jahrg. I, Erstes Stück, S. 85.

letztere bis dahin in Köln am meisten vernachlässigt geblieben war. Mit den besseren Leistungen der deutschen Dichter hatte er sich genau vertraut gemacht und als Frucht seiner Belesenheit gab er in sieben Bändchen eine geschmackvoll gewählte Auslese der gediegensten Productionen der neueren deutschen poetischen Literatur unter dem Titel „Geistes-Blüthen" von 1812 bis 1823 heraus. 1814 entschloß er sich zur Herausgabe eines neuen politischen Blattes unter dem Titel „Rheinische Zeitung" und erhielt am 30. März die Genehmigung des General-Gouvernements-Commissars; jedoch ist dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen. Sehr entschieden trat er nach den Ereignissen der Jahre 1813 bis 1815 auf die Seite der deutschen Vaterlandsfreunde; es gingen mehrere Werke von E. M. Arndt aus seinem Verlag hervor, namentlich auch die Zeitschrift: Der Wächter am Rhein, wovon drei Bände erschienen sind. Sein Verlag gewann mit jedem Jahre an Bedeutung, auf sechs bis acht neue Artikel war meistens zu zählen. Besonders waren es die Männer der Wissenschaft, welche in Köln und den benachbarten Städten verweilten, denen er sich, fern von knickerig-eigennütziger Berechnung, als ein bereitwilliger und aufmunternder Verleger erwies. Sehr Vieles ist ihm nicht lohnend geworden und ein edler Ehrgeiz hat ihn bei Manchem auch gar keinen pecuniären Erfolg erwarten lassen. Wer sein Wirken von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt, wird ihm unter den damaligen kölner Verlagshändlern die erste Stelle zuerkennen müssen. Unablässige geistige und körperliche Anstrengungen haben seine Kräfte vor der Zeit aufgerieben; nach längerem Leiden ist er am 20. März 1823 in Folge eines Schlaganfalles gestorben. Die Zahl seiner Verlagswerke beträgt weit über hundert Nummern. Er war mit Maria Anna Rohr, der Tochter des Goldschmiedes und Rathsverwandten Johann Heinrich Rohr, verheirathet, die ihm sieben Kinder schenkte. Die Wittwe setzte das Geschäft mit der veränderten und bis zum heutigen Tage bestehen gebliebenen Firma „Rommerskirchen's Buchhandlung und Buchdruckerei" fort; nach ihrem am 28. Mai 1848 erfolgten Ableben kam der einzige Sohn Peter Heinrich R. in den Alleinbesitz, und mit dem 1. Januar 1868 übertrug dieser das Sortimentsgeschäft und die Buchdruckerei seinem Neffen Julius Mellinghaus.

Möge der Rückblick auf so viele würdige Vorgänger, die sich nicht weniger durch ihre Tüchtigkeit im Berufsfache als durch ihre Achtung gebietende Stellung im bürgerlichen Leben auszeichneten, dem Geschäfte eine gleich ehrenvolle Zukunft verheißen!

Der Gleichheit des Familiennamens wegen, sei schließlich noch

eines um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Köln thätigen Buchhändlers und Buchdruckers Christian Rommerskirchen gedacht, der in der Straße Unter Sachsenhausen (richtiger Unter sechszehn Häusern) wohnte, dem Montaner-Gymnasium schräg gegenüber. Sein Haus hieß „Zum Marienbilde". Er hat Schulbücher und auch einige Textbücher zu den theatralischen Aufführungen der Studenten gedruckt. Seine Adresse reicht bis zum Jahre 1773. Dann tritt seine Wittwe an die Stelle. Ihre Adresse lautet: Coloniae ad Rhenum Typis Viduae Rommerskirchen in platea Saxonica sub signo B. M. V. (1776.) Nach v. Büllingen druckte sie noch in den 1700achtziger Jahren, und dann ging das Geschäft auf Christian Everaerts über. Dieser Rommerskirchen ist der Familie, welche wir im Hause Zum Einhorn antrafen, gänzlich fremd.

Stammtafel I.

Familie Gymnicus.

Johann Gymnicus I. 1516.

- **1. Martin, 1545.**
- **2. Johann II. 1550.** h. Elisabeth von Erverfeld. (Diese h. in zweiter Ehe Gualtherus Fabritius.)
  - **1. Engelbert,** h. Gertrud Calenius.
  - **2. Johann III. † 1596.** h. 1. Catharina Fedderhen, 1573. 2. Hieronyma von Aich. (Diese h. in zweiter Ehe Anton Hierat.)
    - Aus erster Ehe:
      - **1. Johann IV. † 1634,** h. 1. Helena Hilgers, 1605. 2. Sophia Meinerzhagen.
      - **2. Johann Winand,** h. Catharina Hagen.
      - **1. Margaretha,** h. Heinrich Kruft.
    - Aus zweiter Ehe:
      - **2. Elisabeth,** h. Johann Kinckius.
      - **3. Wolter Johann.**
      - **4. 5. u. 6.** unbekannt.
    - Aus erster Ehe:
      - **1. Johann,** h. Sibylla Creuzer. 2. Arnold, h. Catharina Liers.
        - Peter, 1649.
      - **1. Maria Elisabeth,** h. Alexander van Weehl.
      - **2. Sophia,** geb. 1619.
      - **3. Anton,** geb. 1620.
    - Aus zweiter Ehe:
      - **4. Catharina,** geb. 1621, h. Dr. Wilhelm Maes.
      - **5. Johann Gerwin,** geb. 1626, h. Catharina Braffart.
        - **1. Maria Helena,** geb. 1651, h. 1. Joh. Wilh. Friessem, 2. Joh. Everh. Frommart.
        - **2. Anna Theresia,** geb. 1652, h. Anton Weipeler.
      - **6. Engelbert.**
      - **7. Heinrich Gabriel,** geb. 1631, h. Cäcilia Eyermans.
      - **8. Hermann.**
  - **3. Arnold,** 1562 zu Basel.

Stammtafel II.

Familie Kinckius.

Hermann Kinckius,
(Kinckes, Kinckis, Kinch)
h. Columba, 1554.

1. Severin, h. Ursula.	2. Catharina, h. Heinrich Schol.	3. Philipp, h. Engele.	4. Columba, h. Hermann Broch.

1. Hermann.	2. Johann, h. 1. Elisabeth Gymnicus, 2. Gertrud Wichems.	3. Mathias.	4. Gertrud.

	Aus erster Ehe:	
1. Johann Anton, h. Maria Richmud Dulman.	2. Gertrud, h. Johann Widenfeldt genannt Wolff.	3. Walter.

1. Engelbert Theodor, h. Maria Gertrud Fabritius.	2. Conrad Anton Heinrich, Canonicus in St. Cunibert, 1729 ermordet.	3. Maria Birgitta, h. Carl Jacob Knips.
Catharina Josepha.		

Johann Rommerskirchen,
h. Catharina Frings.

1. Heinrich I.,
h. 1. Maria Gertrud Kochs,
2. Anna Maria Volmars,
letztere kinderlos.

2. Leonard,
h. 1. Catharina Scherfhausen,
2. Gudula Gartzens.

1. Gerhard, geb. 1706.

2. Catharina Magdalena, geb. 1707, h. 1. Christian Simonis, 2. Johann Wilhelm Krakamp.

3. Maria Sophia, geb. 1709.

4. Maria Elisabeth Catharina, geb. 1710.

5. Winand Heinrich, geb. 1714.

6. Johanna Maria Theresia, geb. 1716.

1. Ferdinand, h. Maria Theresia Simonis.

2. Magdalena Theodora, h. Johann Bernard Roelen.

3. Johann (? richtiger Heinrich) geb. 1691.

4. Cäcilia, geb. 1697.

5. Johann (II.?) geb. 1699.

6. Michael, geb. 1703.

Aus erster Ehe:

1. Heinrich Joseph Simonis, geb. 24. November 1730.

2. Johanna Maria Theresia S., geb. 1732.

3. Johann Bernard S., geb. 1734.

Aus zweiter Ehe:

1. Maria Margaretha Josepha Agatha Krakamp, geb. 1744.

2. Anna Sibylla Kr., geb. 1748, h. J. N. Schoen.

3. Johann Franz Gabriel Kr., geb. 1749.

1. Heinrich II. Joseph Ferdinand, h. Maria Anna Rohr.

2. Maria Theresia, † 1835, h. Peter Schugt, Wittwer von Maria Lucia von Nettinghofen, † 1850.

3. N. N. h. Peter Neusser.

1. Maria Catharina Josephina, geb. 1804, † 1846.
2. Theresia Elisabeth, geb. 1805.

3. Josephine Adelheid, geb. 1806, h. Ferdinand Mellinghaus, † 1846.

4. Magdalena Henrietta Theodora, geb. 1807.
5. Maria Elisabeth, geb. 1809, † 1868, h. Johann Schieffer.

6. Peter Heinrich Wilhelm, geb. 28. Mai 1811.

7. Maria Sophia, geb. 1812, h. Adam Wahlen.

Julius Mellinghaus, geb. 22. Januar 1840. — Nebst 7 Brüdern u. 1 Schwester.

Alphabetiſches Namen-Verzeichniß der Buchhändler und Dru

Abshoven, J. F., und Erben Rommerskirchen in Bonn. S. 52.
Albinus, Johann, in Mainz. 20.
Aich, Arnt van. 11.
Alopecius, Hiero. 2.
Baſſäus, Nicolaus, in Frankfurt a. M. 34.
Berges, Gottfried de. 46.
Birckman, Arnold. 2. 4.
„ Franz. 2. 4.
Buſäus, Balthaſar Ignaz. 36.
Busaei, Vidua Balthasaris Ignatii. 37.
Buſäus, Johann. 33.
Busaei, Haeredes Iohannis. 36.
„ Vidua Iohannis. 36.
Cervicornus, Eucharius. 2.
Cholinus, Goswin. 4.
„ Maternus. 4.
„ Peter. 4.
Cholinus, Petrus, et Haeredes Bernardi Gualtheri. 7.
Cöllen, Thomas und Heinrich Theodor von. 36.
Cöllen, Fratres von. 36.
Coomans, Bernard. 34.
Crithius, Johann. 40.
Crithii, Vidua Ioannis. 40.
Demen, Hermann. 34.
Demen, Vidua Hermanni. 36.
Demen, Michael. 35.
Fabritius, Gualtherus. 17.
Frieſſem, Johann Wilhelm. 32.
Frommart, Johann Everhard. 32.
Götz, Thomas Mathias, in Frankfurt a. M. 34.
Gymnicus, Arnold. 17.
„ Engelbert. 32.
„ Gerwin. 31.

Gymnicus, Gerwinus et Engelbertus. 32.
Gymnici, Vidua Gerwini. 32.
Gymnicus I., Johann. 11.
Gymnici I., Haeredes. 15.
Gymnicus II., Johann. 16.
„ III., Johann. 19.
Gymnici III., Haeredes Ioannis. 21.
„ Vidua Ioannis. 22.
„ Vidua et haeredes Ioannis. 22.
Gymnicus IV., Johann. 28.
Gymnicus, Martin. 15.
Gymnici, Vidua Martini. 16.
Gymnicus, Peter. 33.
Hanſen, Johann Caſpar. 7.
Henning, Peter. 35.
Hierat, Anton. 22.
„ Gebrüder Anton und Arnold. 26.
Hierati, Vidua et haeredes Antonii. 27.
„ Vidua Arnoldi. 27.
Hittorp, Godbert. 2.
Hopylius, Wolfgang, in Paris. 4.
Kalcovius, Jodocus. 32.
Ketteler, Peter. 40.
„ Sebaſtian. 40.
Kindius, Engelbert Theodor. 44.
„ Johann. 38.
Kinckii, Haeredes Ioannis. 45.
Kindius, Johann Anton. 43.
Kinckii, Vidua et haeredes Ioannis Antonii. 43.
Koelhof (der ältere), Johann. 1.
Krakamp, Johann Wilhelm, und Erben Chriſtian's Simonis. 49.
Krakamp, Vidua Ioannis Wilhelmi. et haeredes Christiani Simonis. 50.
Kramer, Mathias. 8.
Langen, Johann Godſchalck. 6.
Lippius, Balthaſar, in Mainz. 40.
Mellinghaus, Julius. 53.
Metternich, Wilhelm. 5.
„ Wittib und Sohn, Wilhelm. 5.
Meyner, Jacob. 7.
Noretus, Balthaſar, in Antwerpen. 37.
Neuwirth, Franz Balthaſar. 7.
Noveſianus (Noveſienſis), Melchior. 2. 12.
Odenball, Thomas. 8.
„ Wittwe Thomas. 8.
Poll, Johann Werner van der. 5.

Pütz, Johann Michael Joseph. 6.
„ Peter. 6.
Pütz, Haeredes Petri, et Iohannes Pütz. 6.
„ Vidua Petri, et Filii. 6.
Quentel, Heinrich. 2.
„ Peter. 2.
Rasfelt, Lambert, in Münster. 28.
Rommerskirchen, Christian. 54.
Rommerskirchen, Vidua Christiani. 54.
Rommerskirch'en, Ferdinand, in Bonn. 51.
„ I., Heinrich. 46.
Rommerskirchen, Henricus, et Christianus Simonis. 48.
Rommerskirchen II., Heinrich. 52.
„ Leonard, in Köln und Bonn. 51.
„ Wittwe Leonard's, in Bonn. 51.
„ Peter Heinrich. 53.
Ruelant, Hubert, in Luxemburg. 40.
Schönwetter, Joh. Gottfr, in Frankfurt a. M. 32.
Simonis, Christian. 48.
Simonis, Vidua Christiani. 48.
Simonis, Heinrich Joseph. 50.
Soter, Johann. 2.
Steinhaus, Otto Joseph. 7.
Ter Hoernen, Arnold. 1. 2.
Wechel, Erben Andreas, in Frankfurt a. M. 20.
Widenfeldt, Johann. 45.
Widenfeldt, Haeredes Ioannis. 46.
„ Vidua Ioannis. 45.
Widenfeldt, Erben Johann, und Gottfried de Berges. 46.
Wolter (Gualtherus), Bernard. 7.
Zell, Ulrich. 1. 2.
Zyrickzee, Cornelius van. 12.

Das Kloster Frauweiler bei Bedburg.

Von Pfarrer **Müller** in Immekeppel.

Vor mehreren Jahren gelangte ich in den Besitz der Chronik des Klosters Frauweiler. Die Chronik bildet einen Folioband, worin zu den verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Händen die das Kloster und die Umgegend betreffenden Ereignisse in chronologischer Reihenfolge verzeichnet sind. Für die Umgegend von Bedburg ist sie von größter Wichtigkeit, und wenn man berücksichtigt, daß entweder der Vorsteher des Klosters selbst oder ein dazu beauftragter Klostergeistlicher vorkommende Ereignisse von Amtswegen in dieses Buch eintragen mußte, so kann man demselben die Glaubwürdigkeit nicht absprechen wollen. Ich habe die Originalchronik dem Provinzialarchiv zu Düsseldorf geschenkt, werde indessen hier einen Auszug veröffentlichen.

Frauweiler, ehemals Wylzau, nachher Wyler und erst später, nachdem die Verehrung der hh. drei Jungfrauen dort eingeführt worden, Frauweiler genannt, hatte im Anfange des Jahres 1404 nur sieben Häuser nebst einer kleinen Kapelle, welche dem h. Eremiten Antonius geweiht war. Sie stand unter der dem Deutschordenshause zu Köln incorporirten Pfarrei Auenheim und es wurden in ihr durch den Pfarrer von Auenheim wöchentlich drei Messen gelesen, für welche aus dem Hofe von Gürath (früher Judenrath) 10 Malter Weizen jährlich geliefert werden mußten. 1439 auf Palmsonntag kauften die Provisoren der Kapelle von Johann Schulling aus Bedburg und dessen Sohn Johann 4 Morgen Ackerland „schiesende op den patt von Weyler so auff Wincketem gehet".

Im Anfange des Jahres 1452 berief Graf Gumprecht von Neuenar, Herr zu Garsdorf, Alfen, Bedburg und Erbvogt von Köln, drei Schwestern der dritten Regel des h. Franziskus aus Sonsbeck nach Frauweiler und schenkte ihnen die Kapelle des h. Antonius mit einer anliegenden Wohnung. Am 9. März desselben Jahres begabte er das neue Kloster mit verschiedenen Gütern und Privilegien.

Am 24. Juni 1456 kauften Junker Johann von Effern und Juffer Styngen Eheleute, von den Eheleuten Hennes Stuylen van

Emme und Druda, ferner von Hermann Knypgart von Garsdorf und deren Brüdern und Anverwandten für 10 Albus ein Haus neben der Kapelle zu Frauweiler. Dieſes Haus übergaben die genannten Eheleute 1458 am 24. Juni dem Convente daſelbſt zu Ehren der h. Jungfrau Maria und der drei Jungfrauen „die zo wyler reſten". Um Anhängung des Siegels wird der „Eirbar Juncker Felib van Ryfferſcheidt" gebeten; an der Urkunde hängt das Siegel des Gumprecht von Neuenar, Erbvogt von Köln. In dieſer Urkunde iſt nun zuerſt die Rede von den drei Jungfrauen und zwar unter dem oben angegebenen ſonderbaren Ausdrucke. In der Folge wurden in Frauweiler die drei Jungfrauen Fides, Spes und Charitas nebſt ihrer Mutter Sophia am erſten Sonntag im Auguſt feierlich verehrt, während der h. Antonius als zweiter Patron erſcheint.

Die Schweſtern ſtanden unter der Leitung der Aebte von Brauweiler und St. Martin zu Köln, und ſo kam es denn, daß auch dieſer Convent 1458 in die Burſfelder Congregation aufgenommen wurde. Als Vorſteherin wird in dieſem Jahre Katharina genannt.

In der darauf folgenden Zeit gewannen die Nonnen noch mehr Eigenthum. So kauften ſie am 5. Februar 1460 zwei Morgen Ackerland hinter dem Pflugacker zwiſchen Weidenfeld gelegen; am 24. Februar 1463 eine Erbrente von 7 Malter Weizen und 8½ Malter Roggen aus Johann Brewers Gut; am 13. Mai deſſelben Jahres erhielten ſie durch Schenkung von Johann von Weidenfeldt, Canonikus zu den hh. Apoſteln in Köln und Peter von Heyntsbach zu Ehren der hh. drei Jungfrauen Fides, Spes und Charitas 7½ Morgen Ackerland zwiſchen Frauweiler und Winkelheim; am 13. Mai 1470 kauften ſie von Hieronymus Scheffer und deſſen Ehefrau Adelheid 3½ Morgen Ackerland auf dem Hönerberg und 1474 den 13. Juli ſchenkten ihnen die Brüder Gumbrecht und Zander von Effern zwei Morgen Wald an dem Ginſterhof bei Bergheimerdorf.

Johannes von Mecheln, Prior im Auguſtinerkloſter zu Bedburg, war um dieſe Zeit Beichtvater des Kloſters. Er hatte die Nonnen beſtimmt, die Auguſtinerregel anzunehmen und einen darauf bezüglichen Antrag an den apoſtoliſchen Nuntius[1]) in Köln zu richten. Dieſem Antrage wurde am 3. April 1476 Statt gegeben und am 30. Januar 1477 fand der feierliche Uebertritt in Gegenwart der beiden Aebte Adam von Brauweiler und Adam von St. Martin, des apoſtoliſchen Notars

1) Der Nuntius wird Alexander, Episcopus Forliviensis genannt. Forli in der Romagna.

Jakob von Muynden, der Zeugen Johann von Xanten und Konrad von Barbis, Benediktinern von Brauweiler, Statt. Die Vorsteherin Gertrud überreichte die Schlüssel des Convents und hierauf wurde einstimmig Katharina von Grevenbroich als Oberin erwählt. Diese bat im Namen des Convents, zur Augustinerregel zugelassen zu werden und legte dann mit allen Schwestern die Gelübde ab. Die Schwestern waren: Irmgard von Wyssele, Katharina von Sonsbeck, Alheidis Sclotters, Katharina von Liva, Katharina von Kapellen, Gretha Brandts, Nesa von Köln, Katharina von Roie, Katharina von Barrenstein, Katharina Marckmans, Nesa von Venlo, Sophia von Köln, Elisabeth Treck, Katharina von Aldenrath, Alheid Bucken, Gesa von Wellengen, Helena von Grevenbroich, Druda von Rade, Gesa von Schwollis, Guda von Köln, Barbara von Grevenbroich, Lysa von Buchstraden, Greta von Liva, Stina von Rysweck, Katharina von Gladbach, Alheidis von Anholt, Greta von Severich, Ida Hamechers und Katharina Schmitz von Paffendorf. Nach dem feierlichen Hochamte wurde die Klausur angerichtet.

Von nun an hob sich das Kloster sowohl in Bezug auf die Mitgliederzahl, als auch in Bezug auf Vermögen immer mehr. Am 6. August 1478 kaufte der Convent 3½ Morgen Ackerland am Hönerberg, am 23. April 1480 5 Malter Roggen Erbpacht von dem Peter Huysmansgut zu Garsdorf; am 24. Februar 1484 stiftete Graf Gumbert von Neuenar, Herr in Garsdorf, für sich und seine Familie eine Wochenmesse gemäß folgender Urkunde:

Wir Gomprecht Grave zu Newenahr Erbvogt zu Köllen, Herr zu Alffen undt zu bedtbur ꝛc. thuen kundt und bekennen vor vnß vnd vnsere erben, daß wir umb trost heil und gnade der Edelen Margarethen van lymburg gräuinne zu Newenahr vnser leuen huyßfrawen sehligen, vnser äldern, vorfahren, vnß selveß vnser kinder vnd alle gleuvigen seehlen zu Weyler in die Capelle ein erffmeeße beständigh fundiret han alle wechen ob den Godeßdag aldha zu halten von vnser lewen frawen zu der gewöhnlichen Meeßen die man doch da schuldig ist zu thuen, vnd soll der priester der die Meeßenn lesen wirt drey collecten zu mynsten halten, die erste von vnser lieber frawen, die andere vor die sehl. von Garstorff vnd auch die von Colen vnd vnser haußfrawen sehligen vnser vnd aller vnser eltern vnd kinder sehl., die dritte sol seyn omnipotens sempiterne deus qui vivorum ꝛc. vnd auf daß die Süsteren die nun zo Wyler in dem convent sein off hernachmahlß darkommen, so han wir in solche zwey malder roggen erfflichen

renthen alß dat convent vnß jahrß von ihren äckern sie zu wyler haben geldenß sein erfflich quit gegeben vnd darzu havenn vorthin alle jahr erfflich vnd ewiglich in vnseren buschen geheisschen Garstorffer busch einen morgen brehnholtz gegeven vnd geven ouermitz dieffen brieff den der ihnen deme der busch van vnß oder vnseren Erven zu hüden befohlen wäre die süsteren wysen soll zur rechten Zeit zu hawen, vnd daß alle jahrß also sonder einige widerrede off bedrauungen von vnß vnsen kinderen vnd vnsen Eruen off Jemandß anderen von vnsern wegen in einiger weg vnd op datt die süsteren des vorg. conventß zu einer Zeit deß jahr mit zween off drey priesteren den seel. von Garstorff, da etzliche dae begrauenn mögenn syn, vnd der Voigte van Colenn vnser lieuen Haußfrawen sehliger vnß vnd vnsere älderen vnd kinderen memorien halden mit mißen, vigilien vnd commendation also sy gebreuchlich seyn, vnd auch vnser in allen ihren gebett zuförderst gedencken, so han wir Gombrecht grave zu Newenahr vorg. zu dem korn vnd holz vorg. einen Kelch in die Capelle zu Wyler gegeuen deß zu gotteßdinst allda zu gebrauchen, vnd wan vnse vnvertzege kinder alß nemblich Friderich seelige vnd Wilhelm vnsere söhne mit ihren sigelen vnd brieffen bewilliget haven, dat wir eine ordinancie vnd Deilunge vnser herligkeit vnd güderen na vnserem wollgefallen machen mögten, alß wir auch gethan han, darumb zu gantzer vnd ewiger stedigkeit han wir dieß vnseres gyfft in solche vnsere ordinancie vnd Deilunge wir gemacht han in gesaten. Vnd dieß zu gezeugen der wahrheit vnd gantzer vaster stetigkeit han wir Gumbrecht Grave zu Newenahr vorg. vnse sigelen an dieß brieff doin hangen vur vnß vnsere kinder vnd alle vnsere Eruen vnd mit vnß selver handt vnterschreven. gegeven in den Jahren vnsers Hern Duysent veir hundert veir vnd achtzig vp S. Mathias abendt deß heyligen apostels.

G. Grf mynr handt.

Inzwischen waren die Nonnen mit dem Neubau einer Kirche beschäftigt, welcher denn auch besonders durch die Thätigkeit des P. Johann von Mecheln so rasch voranschritt, daß die Kirche am 3. November 1488 nebst vier Altären und dem Kirchhofe durch den Weihbischof von Köln[1]) eingeweiht werden konnte. Der vierte Altar, im Chore der Nonnen, wurde der h. Mutter Sophia und den drei Jungfrauen ge-

1) Dieser Weihbischof war Johann Spender aus Marsburg, aus dem Minoritenorden, Professor drr Theologie, welcher 1482 zum Weihbischof ernannt wurde und am 5. Dezember 1503 zu Marburg starb.

weiht. Auch die Glockenweihe fand bei dieser Gelegenheit Statt. Die größere hatte die Inschrift: Maria heischen ich. anno Dni MCCCCLXXXVIII; die kleinere: Sancta Lucia heischen ich. anno Dni MCCCCLXXXVIII.

Am 10. Oktober 1489 starb der Prior von Bedburg und Beichtvater von Frauweiler, P. Johann von Mecheln, der zweite Gründer dieses Klosters. Er wurde in der Klosterkirche zu Frauweiler beerdigt und sein Grabstein trägt die Inschrift: Venerabilis prior Fr. Joēs de Mechlinia Ord. FF. Erem. S. Augustini et primus constructor monialium hujus monasterii. Ejus anima per misericordiam Dei requiescat in pace. Anno Dni 1489 postridie Dionysii martyris et episcopi. Die figürliche Abbildung in der Mitte des Grabsteines ist mit einem aufgeschlagenen Buche in der Hand dargestellt, in welchem die Inschrift: Ecce ego Joēs frater vester. apoc. 1.

Am 27. März 1512 kauften die Nonnen von dem Dechanten der Christianität Bergheim und Pfarrer in Paffendorf und Glesch, Severin, 2 Morgen Wiesen, welche zur Kirche in Paffendorf gehörten, gelegen bei Kürmeden neben den Jufferen von Dünwald oder Obshoven Benden[1]). Zu diesen Zeiten machten die Nonnen viel Stülpentuch (feines Linnen), auch hatten sie einen Hof und Ackerland und 9 bis 10 Dienstboten zur Bebauung desselben; sie erndteten jährlich über 360 Malter Früchte.

1534 begannen die Nonnen ein Pensionat einzurichten; im Jahre 1543 waren in demselben verschiedene Adelige aus Harff, Bolendorf, Holtorf, Paffendorf, Ziverich, Fliesteden, Broich u. s. w. In diesem Jahre trat Walburgis, die Tochter des Junkers Johann von Reuschenberg, in das Kloster ein.

1566 waren die Einkünfte des Klosters auf 832 Florin gestiegen. Aber damit müssen dieselben auch ihren Höhepunkt erreicht haben, denn 1582 war das Kloster durch Kriegslasten und Durchmärsche verschiedener Krieger so gedrückt, daß die Nonnen 350 Rthlr. aufnehmen mußten ‚das es sich last ansehen, das die süsteren das Kloster werden müßen verlaßen". Im folgenden Jahre mußten sie noch 156 Rthlr. aufnehmen.

Gegen Ende dieses und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts wurde das Kloster durch die schlimmen Zeitereignisse und durch schlechte Verwaltung zu solcher Armuth gebracht und in eine solche Schuldenlast verwickelt, daß viele Schwestern starben und Kirche nebst Kloster ganz verfiel. Die vielen Klagen, welche hierüber an den Erzbischof

1) Dem Kloster zu Dünwald gehörte der Hof Obshoven.

Ferdinand gebracht wurden, veranlaßten dieſen, eine Kommiſſion zur Unterſuchung zu ernennen. Als ſolches die drei oder vier noch übrigen Nonnen vernahmen, verließen ſie das Kloſter und die Klauſur; in Folge deſſen wurden ſie excommunicirt. Hierauf erſuchten ſie die Aebte von St. Martin und Brauweiler um Aufhebung der Excommunication und um Verleihung der desfallſigen Fakultät zur Abſolution an ihren Beichtvater Anton Neuſchlag, Pfarrer zu Auenheim; ſie verſprachen, die Klauſur und klöſterliche Disciplin ſtreng zu beobachten, nur möchten geeignete Perſonen als Oberinnen eingeſetzt und die Schulen wieder eingerichtet werden. Dieſe Bittſchrift war unterzeichnet von Aſſuera Güttich, Profeſſin und Katharina Weidenfeld, Novizin in Frauweiler; man findet aber nicht, daß die Bittſchrift gefruchtet hat, denn die Nonnen wanderten bald hierhin, bald dorthin, bis ſie endlich im Anfange des Jahres 1612 zu den anderen Nonnen in das Kloſter Burghof zu Köln eintraten.

Am 17. Januar 1612 beauftragte Erzbiſchof Ferdinand von Köln den Domherrn und Doktor der Theologie, Jakob Hütter, die Knechte und Mägde des Kloſters abzuſchaffen, das Vieh und Inventar zu verkaufen und das Land zu verpachten. Alsbald wurde der Auftrag vollführt und am 10. Februar beendigt. An dem letzteren Tage wurden die Ländereien an Johann von Auſſem verpachtet gegen jährlich 16 Malter 1 Faß Weizen, 16 Malter 1 Faß Gerſte und 32 Malter 4 Faß Roggen. In dieſen Pachtbrief waren die Ländereien der Klöſter Kamp und Dünwald eingeſchloſſen. Die eine Hälfte der Pacht ſollte auf die Burg zu Bedburg für Reparatur des Kloſters, die andere in das Kloſter Burghof, wo die Nonnen untergebracht waren, abgeliefert werden. Der Pachtbrief war unterſchrieben von Michael von Kinzweiler, Amtmann zu Bedburg, Goswin Artopäus, Vogt daſelbſt und Gerhard Anton Grevenbroich, Bevollmächtigter. Dem Pfarrer von Eſch ſollten bis auf Widerruf für die Kirchendienſte in Frauweiler jährlich 22 Rthlr. gezahlt werden.

Ein Schreiben des Kommiſſars, Domherrn Otto Gereon, vom 4. Juni 1614 beſagt, daß nur noch eine Schweſter, die genannte Güttich, im Kloſter Burghof lebe, deshalb ſollten alle Mobilien und Immobilien zu Frauweiler dieſem Kloſter incorporirt werden. Dagegen erhob ſich der Graf von Salm und der Adel der Umgegend und ſie bewirkten beim Nuntius und beim Erzbiſchof, daß dieſes Dekret zurückgenommen wurde.

1615 den 28. Juli beantragten die Edlen Winand Raitz von Frenz, Arnold Raitz von Frenz, Albrecht von Holtrop, Johann von

Neuschenberg, Otto von Selbach gt. von Loe, Everhard von Effern, Friedrich von Plittersdorf zu Wellendorf, Dietrich Deutz zu Kenten und Wilhelm Adolf von Kinzweiler beim Erzbischof Ferdinand, daß die Klosterkirche wieder hergestellt werde. Dieser fragte deshalb unterm 6. August bei dem Grafen Werner von Salm an, welcher dann am 12. September den doppelten Antrag stellte, daß 1) das Kloster und die Kirche, welche bis dahin von den kurkölnischen Soldaten als Stall und Scheune benutzt worden, wieder hergestellt und 2) das Ganze den regulirten Augustinern zu Neuß übergeben werde. Das Loos fiel indessen auf die Brigittiner in Marienforst, welche auch 1618 am 5. April das Kloster in Besitz nahmen, sich jedoch um die Restaurirung des Klosters wenig kümmerten. Bereits 1624 vor Weihnachten verkauften sie ihre Mobilien und kehrten nach Marienforst zurück.

Noch in demselben Jahre 1624 baten die Einwohner von Frauweiler, Opshoven, Gommershoven und Montagsend den Grafen von Salm, es möge die Schwester Güttich zur Herausgabe der Originalpapiere und der Paramente gezwungen und das Kloster den Augustinern zu Köln übergeben werden. Dasselbe thaten sie beim Erzbischof. Anfangs machte dieses Schwierigkeiten, bis Wolther Heinrich von Strevesdorf sich der Sache annahm. Dieser erhielt am 26. Mai 1625 die Facultät und den Auftrag, die Augustiner in Frauweiler einzuführen. Am 11. Juni übergab er dem P. Franz von Schomartz aus Köln, welcher zum ersten Prior von Frauweiler ernannt worden, die betreffenden Vollmachten und am folgenden Tage wurde vom Kloster um 4 Uhr Nachmittags öffentlich und feierlich Besitz genommen.

Von den oben angeführten Brigittinern aus Marienforst war ein Pater zurückgeblieben, Johann Hugo, welcher verschiedene Forderungen an die Augustiner stellte. Deshalb wurde auf Betreiben des Generalvikars Schunkenius am 31. Juli 1625 ein Contrakt zwischen ihm und den Augustinern in Frauweiler geschlossen, demgemäß die letzteren 8 Malter Roggen, 1 Malter Weizen, 6 Malter Gerste, 2 Malter Hafer, ½ Malter Erbsen und 1 Sümmer Raps aus den aufstehenden Früchten erhalten, dagegen dem P. Hugo während der Ernte die Kost verabreichen sollten.

Die Augustiner erhielten schon gleich im Anfange viele Almosen; im Jahre 1626 besaßen sie an Aeckern und Wiesen ungefähr 93 Morgen.

In Rath (damals Wüstrath genannt) befand sich eine Kapelle, welche von der daselbst wohnhaften Familie Schopen erbaut war. Anfangs 1627 beantragten nun die Augustiner bei dem Erzbischof,

daß ihrem Kloſter zu Frauweiler dieſe Kapelle incorporirt würde. Der Antrag war indeſſen ohne Erfolg.

1631 am 30. März übernachtete im Kloſter zu Frauweiler der Graf von Löwenſtein, welcher dafür ein Geſchenk von 20 Florin entrichtete.

1633 im Juli nahmen holländiſche Soldaten den Mönchen das beſte Pferd weg und ließen ihnen ein ſchlechtes zurück, welches ſie für 19 Florin kölniſch verkauften.

1635 am 28. März conſecrirte der Weihbiſchof von Streversdorf aus Erfurt in der Kirche die Altäre.

Vom 22. Dezember 1641 bis zum 7. April 1643 konnte keine Rechnung über Einnahme und Ausgabe aufgeſtellt werden; ſelbſt die Mönche waren in beſtändiger Lebensgefahr, da die Weimar'ſchen Truppen fortwährend Einfälle machten. Zuletzt mußten ſie fliehen; nachdem ſie alle Geräthe der Kirche und des Kloſters auf die Burg zu Bedburg in Sicherheit gebracht hatten, ſuchten ſie ſelbſt in ihr Schutz, jedoch da im Jahre 1642 das Auguſtinerkloſter zu Bedburg nebſt der Kirche durch die heſſiſchen Truppen verbrannt und zerſtört wurde, raubten dieſe auch ihre Utenſilien in der Burg, ſie ſelbſt retteten ihr Leben nur durch ſchleunige Flucht. Wenn ſie nun auch beim Verſchwinden der feindlichen Truppen nach Frauweiler zurückkehrten, ſo mußten ſie doch bis zum Jahre 1651 ſehr häufig wieder die Flucht ergreifen, ſo daß die Brüder die meiſte Zeit außerhalb des Kloſters zubrachten.

Um das Jahr 1657 richteten die Mönche für Knaben und Mädchen aus Gommershoven und den anderen umliegenden Ortſchaften eine Schule ein, jedoch wurde ihnen bei der Viſitation ſtrenge unterſagt, weiterhin noch Mädchen zu unterrichten.

1662 erhielten ſie die Erlaubniß, im Kurſtaat Köln und im Herzogthum Jülich den Termin abzuhalten.

Fräulein Anna Maria, Freiin von Efferen, machte 1671 in Frauweiler eine Stiftung für ihre Eltern Adam von Efferen, Amtmann zu Brühl, und Odilia von Harff.

1673 fielen die Holländer mehrmals in die benachbarten Dörfer ein, der Convent wurde zwar durch eine ihm bewilligte Wache beſchützt, mußte aber für dieſen Schutz bedeutende Summen zahlen.

Zum Jahre 1706 wird in der Chronik bemerkt: Hisce annis vix sciebatur, quid esset in hoc conventu vinum, unde in coena Domini et aliis festivitatibus dabatur in prandio duplex portio in cerevisia vulgo Knup, expost autem coepit conventus vinum promere et impinguare boves, vaccas et porcos, non sine notabili emolumento.

1716 am 13. Februar wurde der Convent vom Zoll im Kurstaat Köln, am 5. Januar 1734 vom Zoll im Amte Bergheim befreit; auch war er frei von außerordentlichen Simpeln, gewöhnlichen Diensten, Einquartirung, Haferlieferung und Lieferungen der Militairportionen.

1722 wurde der erste Flügel des Klosters, enthaltend beide Rektorien, die Küche und die oberen Zellen, 1727 der zweite Flügel erbaut, in welchem die Zimmer der Hospitanten und die Sakristei waren. 1736 wurde der übrige Theil des Klosters, der die Ställe und Krankenzimmer enthielt, vollendet.

Am 5. März 1725 bewilligte Papst Benedikt XIII. auf den ersten Sonntag im August, am Feste der hh. drei Jungfrauen, für die Zeit von sieben Jahren vollkommenen Ablaß; weil aber an diesem und den beiden folgenden Tagen in Frauweiler das vierzigstündige Gebet der Erzdiözese gehalten wurde, ist dieser Ablaß später nicht mehr erneuert worden.

In Bezug auf den österreichischen Erbfolgekrieg finden wir in der Chronik folgende Notizen: 1747 am 12. November haben drei Regimenter Ungarn ihr Lager im Acker und Sumpf von Thorr bei Bergheim aufgeschlagen. Da die Einwohner von Köln, wo sie überwintern wollten, ihnen den Eingang verweigerten, überstiegen sie am 16. November die Mauern der Stadt, öffneten das Hahnen- und Ehrenthor und ließen ihre Kameraden ein. Viele Kanonen und Pulverwagen kamen an Frauweiler vorbei. 1748 am 21. April begann die Belagerung von Mastricht; den Kanonendonner konnte man in Frauweiler hören; am 3. Mai ergab sich die Stadt den Franzosen.

Die Jahre 1755 und 1756 zeichneten sich durch Erdbeben aus. Man verspürte in Frauweiler Erdstöße 1755 am 27. Dezember zwischen 12 und 1 Uhr Nachts, 1756 am 26. Januar um 1/4 4 Uhr Morgens, am 18. Februar um 8 und 10 Uhr Morgens und am 19. Februar zwischen 5 und 6 Uhr Morgens.

1758 nach der Schlacht bei Cleve kamen am 2. Juli Flüchtlinge nach Frauweiler und drohten das Kloster zu plündern, wenn man ihnen nicht 100 Kronen gäbe; nachdem man ihnen aber 7 Kronenthaler gegeben hatte, ließen sie sich besänftigen. Auch die folgenden Tage fanden solche Vexationen Statt; dem Pächter Godfrid Krochs zu Gommershoven wurde alles Geld und die Kleider der Frau geraubt. Das Kloster verschaffte sich Schutzbriefe vom Churfürst Ferdinand und verriegelte, gleichwie der Convent zu Bedburg, die Thore des Klosters und der Kirche. Drei Tage dauerten diese Belästigungen. Am 12. Juli kamen Hannoveraner

unter Führung des Obersten Luckenar [1]) an und wollten in's Kloster eingelassen sein. Man zeigte ihnen die Schutzbriefe und sie begnügten sich mit einigen Krügen Wein. Am 13. sah man die ersten Franzosen bei Niederaußem herankommen. Am 14. war das Lager der Hannoveraner, wovon ein Theil hinter Bedburg bei Etgendorf stand, abgebrochen, die Franzosen rückten von allen Seiten heran, jeden Augenblick erwartete man den Beginn der Schlacht; allein der französische Anführer Conclate [2]) wollte dieselbe auf den folgenden Tag verschieben und gab so den Feinden Gelegenheit, des Nachts über die Erft zu gehen. Während 13 Tagen, wo das französische Heer dort blieb, logirten im Kloster der Prinz Condé, der Prinz Corti und der Prinz von Sachsen. Am 27. Juli zogen sich die Hannoveraner zurück, die Franzosen folgten, und so wurde diese Gegend von den Kriegslasten befreit.

1782 im Mai wurden die beiden Glocken der Kirche durch Mabilo von Jülich umgegossen. Die Inschrift der größern Glocke heißt: eX Igne fLVXI anno qVo pIVs seXtVs pontIfeX peregrInVs apostoLICVs aD gerManos VenIt.

Gegen Ende Dezember 1784 zogen die kaiserlichen Truppen durch das kölnische und jülich'sche Gebiet nach Brabant, um die Schifffahrt auf der Schelde frei zu erhalten, 1785 Ende November und Anfangs Dezember kehrten sie nach Böhmen und Oesterreich zurück.

Aus den Berichten über die Revolutionskriege am Ende des vorigen Jahrhunderts führen wir nur die speziell auf Frauweiler und die Umgegend bezüglichen Nachrichten an: 1794 im Monat Juli haben in Frauweiler mehrere gefangene Franzosen eine Zeitlang verweilt; die vier Offiziere derselben waren im Kloster einlogirt. Am 4. Oktober gegen $^1/_2$5 Uhr kamen die ersten französischen Soldaten und gegen Abend viele Reiter in das Kloster; mit den Schwertern in der Hand verlangten sie Brod und Wein, es wurde ihnen aber kein Wein gegeben, weil solcher nicht zu finden war. Am 5. Oktober kam ein ganzes Heer Franzosen, ihr General mit dem Adjutanten und vielen andern wurden im Kloster einquartirt, reisten jedoch den folgenden Tag wieder ab. Indessen war das Kloster keinen Tag von Einquartirung frei. Im November wurde im Kloster ein ambulantes Hospital eingerichtet, welches bis zum 25. März 1795 dort verblieb. Die Kosten beliefen sich für den Convent auf ungefähr 1000 Thaler; man versprach ihm Ersatz, welcher aber nie geleistet wurde. Am 5. September überschritten

1) Der preußische Husaren-Major Luckner.
2) Der Marschall Contades.

die Franzosen bei Düsseldorf den Rhein. Am 16. September starb zu Roesrath der Prior Sebastian Schloßmacher an einer Wunde, die ihm ein französischer Soldat beigebracht hatte. Die Aufhebung des Klosters, welche bald darauf erfolgte, wird in der Chronik nicht erzählt.

Reihenfolge der Prioren des Augustinerklosters Frauweiler:

1625—31 Franz von Schomartz,
1631—34 Martin Matthys,
1634—37 Augustin Petolet,
1637—40 Adam Esingen,
1640—43 Peter Immeren,
1644—47 Anton Gelenkirchen,
1647—1650 Nikolaus Flammenius,
1650—52 Peter Immeren,
1652—55 Johann Blens,
1655—58 Augustin Petolet,
1658—61 Augustin Wardelle,
1661—64 Gabriel Wardelle,
1664—67 Johann Aurelius Peuls,
1667—70 Tobias Harzem,
1670—73 Chrysostomus Bachem,
1673—82 Gabriel Wardelle,
1682—84 Johann Brouillard,
1684—85 Nikolaus Claffen,
1885—87 Gabriel Wardelle,
1687—88 Theodor Leuning,
1688 Arnold Neelsbach (nur 3 Wochen),
1688—91 Aloysius Neelsbach,
1691—94 Mathias Leonis,
1694—97 Johann Schweitzer,
1697—1700 Aurelius Winandi,
1700—1703 Gelasius Hoch,
1703—1709 Servatius Charlis,
1709—1715 Kaspar Scharffbillig,
1715—18 Peter Münch,
1718—21 Gelasius Hoch,
1721—30 Joseph Sinsteden,
1730—33 Reginald Cremer,
1733—39 Johann Tiquet,
1739—42 Liberatus Kesselkaul,
1742—45 Fulgentius Henseler,
1745—48 Bonifazius Jakobs,
1748—51 Aurelius Ortmans,
1751—54 Bonifazius Jakobs,
1754—57 Patrizius Esser,
1757—60 August Kribben,
1760—63 Simplizianus Schieffer,
1763—67 Lukas Lammertz,
1767—70 Benedikt Adrian,
1770—71 Augustin Rütgers,
1771—76 Maximus Stallenberg,
1776—79 Benedikt Geuten,
1779—83 Gabriel Vasen s. theol. doctor,
1783—87 Johann Schweitzer,
1787—88 Johann Nepomuk Beckers,
1788—91 Peter Schinck,
1791—94 Franz Zitzen,
1794 Vincenz Mandewirth.

Wir wollen hier aus derselben Chronik das anführen, was die Geschichte der Umgegend betrifft, ohne auf das Kloster Frauweiler Bezug zu haben. Ueber die Errichtung des Klosters zu Bethlehem bei Bergheim meldet dieselbe: Tempore Wilhelmi Ducis Juliae etc. et conjugis Sibillae Ducissae de Brandenburg Ecclesia Parochialis in Berchermerdorff spoliata fuit a duobus nequam habitantibus et incolis in Weidenfeld, quorum unus fuit eiusdem ecclesiae aedilis [Kirchmeister] et alter confraternitatis praefectus [Brudermeister]. Inter caetera fuit ablata monstrantia cum s. hostia, illam vendiderunt

Iudaeis Tuitiensibus, hanc inter quendam fruticem sylvae proiecerunt, ubi modo extat Ecclesia Patrum Bethlehemitarum. Quodam vesperi post solis occasum saltuarius nomine Iacob Kraemers veniens ex Oberaussem et volens tendere domum in Bercheim vidit ardentem lucem et insinuavit id magistratui Berchemensi, et s. hostia processionaliter levata reportatur ad eandem ecclesiam Parochialem. Ambo sacrilegi comprehensi sunt a iudice bedburgensi et dignam mercedem receperunt ahn den Erbſen vulgo Erzbüſchgen. Saltuarius praedictus ex devotione in loco inventae s. hostiae erigit crucem ligneam cum icone B. Mariae, expost autem erexit sacellum ligneum, in quo posuit Crucifixum cum imagine B. Mariae, prout et hodie in Ecclesia Bethlehemitica, et quia undequaque ob accurrentes peregrinos devotio augebatur, fatus saltuarius intendebat ex oblatis cum consensu Rdi Dni Wilhelmi Löhr Parochi in Bercheimerdorf aedificare sacellum ex lateribus, quos modo coqui curaverat. Verum quia 1537 serm̄us Wilhelmus Dux Iuliae cum Carolo 5to imperatore ratione ducatus Geldriensis summe contentiose agebat, totus ducatus Juliacensis ruinae et depopulationi subjiciebatur (welcheß das Gülicher wehe genannt worden), res imperfecta mansit et sacellum omni ruinae expositum fuit, donec serm̄us Ioannes Wilhelmus Dux Iuliae 1608 ad instantiam quorundam potentium Aulicorum die 7. Maii mandaverit, sacellum esse reparandum et restituendum; quia autem devotio non poterat augeri et conservari sine ministris, de consensu utriusque Principis Coloniensis et Iuliacensis vocati sunt PP. observantes 1635 in oppidum Bercheim, ubi habitarunt prope sacellum usque ad 1637, quo anno Wolffgangus Wilhelmus Dux Iuliae eis dedit sex jugera sylvae cum potestate in iis aedificandi coenobium et Ecclesiam. Primus lapis monasterii positus est 1648 in festo annuntiationis B. M. V. et perfectum fuit 1655. Ecclesia autem coepta est aedificari 1661 et perfecta fuit 1662. Campanulae, qua modo pulsantur missae minores, antiqui sacelli inscriptum legitur: in nahmen deß h. creuzeß laut man mich Henrich Obereit goiß mich anno 1507.

Ueber die große Ueberſchwemmung des Rheines im Jahre 1784 berichtet die Chronik Folgendes: 1784 vigesima septima die Februarii Coloniae ad Rheni ripam glacies (quae dies 47 congelata steterat) tantâ resolvebatur aquae abundantiâ, ut haec cum glacie non solum urbis muros transcenderet sed et eos in regione fluvii dejiceret, advertendum quod communis aquae altitudo ad novem pedes soleat computari, verum hac infausta die eadem triginta novem pedes et

ex Zoll ascenderat, praeter undecim templa, quibus S. Georgii et patrum Carmelitarum adnumerantur, 15000 incolae maximum passi sunt damnum, aliquorum domus eversae funditus, aliquorum relictae tragi proxima triginta quinque cives violenta morte oppressi, sedem naves hollandicae et earum quadraginta quatuor patriae superioris partim aquis submersae, partim glacie deperditae sunt. Simile infelix nuntium ex omnibus ferme Germaniae partibus allatum est. Mulheimii centum sexaginta una domus corruere. vaccae, oves, equi in pagis et villis Rheno adjacentibus sine numero suffocabantur. — Pro eleemosyna adeo damnificatis dedit conventus octo imperiales in currenti.

Sonstige allgemein interessante Nachrichten der Chronik sind folgende:

1643 plündern die Hessen das Leprosenhaus zu Melaten um Mitternacht.

1703 wurde in Bedburg ein Gymnasium eingerichtet.

1746 am 10. Oktober gegen 8 Uhr Abends entstand in Paffendorf ein so heftiger Brand, daß in einer halben Stunde das ganze Dorf eingeäschert war, nur die Burg und 7 Häuser blieben stehen. Thurm und Dach der Kirche waren ebenfalls zerstört.

1753 am 16. Dezember um 3 Uhr Morgens brannten in Bedburg 22 Häuser ab.

1766 im Juli vernichtete ein Hagelschlag die Fenster des Schlosses, des Klosters und des ganzen Städtchens von Bedburg sowie alle Früchte des Feldes.

1773 am 13. April brannte der Hof Obshoven ab.

1787 am 12. März ist der Helmeshof in Auenheim ganz abgebrannt.

1789 wurde die Kirche in Hüchelhoven erbaut.

1791 am 5. Juli brannten in Frauweiler 27 Häuser nebst Scheunen und Stallungen ab; am 17. September brannte der Hof Holzdorf nieder.

1793 am 4. August brannten der Guldenhof und 17 Häuser in Niederaussem nieder.

In Niederembt zerstörte der Brand 1797 28 Häuser.

Am 22. April 1800 brannten in Rommerskirchen 40 Häuser, die Kirche nebst Thurm nieder; am 1. Juli der Schunkhof bei Etgendorf; am 15. Juli der Zenshof bei Rath und am 4. August 30 Häuser in Widdeshoven.

Von den Besitzern der Herrschaft resp. des Schlosses Bedburg werden in der Chronik folgende angeführt:

1452 und 1484 Gumprecht, Graf von Neuenahr, Herr in Garsdorf, Alpen und Bedburg, Erbvogt von Köln, seine Gemahlin Margaretha von Limburg war 1484 todt; als Söhne erscheinen 1484 Friedrich und Wilhelm.

1582 Adolf Graf von Neuenahr.

1615 den 12. September Graf Werner von Salm.

1677 Erneſtina Barbara Dorothea, Gräfin von Salm geb. von Löwenſtein.

1745 Graf Karl von Salm. Sein Sohn Franz Ignaz iſt irrſinnig und wird am 18. Oktober 1746 zu den Alexianern nach Neuß gebracht.

1755 am 5. Dezember kam nach Bedburg Graf Sigismund von Salm mit ſeinem Onkel Graf Leopold von Salm, um Beſitz von der Herrſchaft zu ergreifen.

1769 am 21. Januar heirathet Franz Sigismund von Salm, Herr zu Bedburg, Eleonora Gräfin von Truchſeß in Bedburg. Dieſe Heirath war früher durch Prokuratoren in Schwaben abgeſchloſſen worden.

1775 am 2. Juli war Sigismund gefährlich krank, er genas aber und gab am 23. Juli allen Armen der Pfarre Bedburg (über 130) ein herrliches Eſſen. Am 13. Juli war zu Wien ſein Bruder Joſeph geſtorben.

1776 am 15. Februar wurde in Bedburg geboren Clemens Wenzeslaus Franz Xaver Aloyſius Sigismund Fauſtinus Maria von Salm.

1778 am 31. Januar ſtarb zu Wien Maria Franziska Gräfin von Salm-Reifferſcheid geb. Gräfin von Eſterhazy de Galanta, die Mutter Sigismunds.

1790 am 19. Januar heir. zu Bedburg ein Fürſt von Breitenſtein die Maria Crescentia von Salm.

Aebte, Pröbste und Mönche der Abtei Siegburg (1156 bis 1771).

Mitgetheilt von **Dr. J. B. Dornbusch.**

Unter verschiedenen auf die Abtei Siegburg bezüglichen Actenstücken, die ich der Güte des Herrn Pfarrers Aegidius Müller verdanke, befindet sich ein Verzeichniß von Mitgliedern der genannten Abtei auf 9 losen Folio-Papierblättern, welches für die Erforschung niederrheinischer Geschichte von Bedeutung ist. Es wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts wahrscheinlich von einem Mönche der Abtei geschrieben. Das erste Blatt scheint zu fehlen, weil das Register mit dem Jahre 1156 beginnt, während die Abtei 1064 gegründet wurde. Für die Anfertigung scheinen die Urkunden des abteilichen Archives benutzt worden zu sein, dann auch vom Jahre 1667 an ein Nekrologium. Der Verfasser gibt in chronologischer Ordnung die Namen der Aebte, Pröbste der verschiedenen Probsteien und sonstiger Mitglieder der Abtei, wie er sie in den einzelnen Urkunden vorfand. Häufig finden sich daher auch unter anderer Jahrzahl bereits aufgeführte Namen, öfters in anderer Schreibweise. Vom Jahre 1667 an werden die Todestage vieler der Abtei angehörigen Mitglieder aufgeführt. Dazu hat offenbar ein Nekrologium als Quelle gedient. Es geht das auch hervor aus einer nach 1736 beigefügten Notiz: hucusque necrologium recensus. Die letzten Namen sind unter 1778 eingetragen. Nach dieser Zeit dürften nicht viele neue Mitglieder mehr aufgenommen worden sein. Es finden sich unter jenen der letzte Abt und die Capitulare, welche bei Aufhebung der Abtei pensionirt wurden.

Ich gebe das Verzeichniß in getreuer Abschrift nach dem Originale. Erläuterungen dazu sind überflüssig, sie würden, um von Werth zu sein, ein Buch füllen müssen. Der Werth des Verzeichnisses liegt am Tage.

1156. **Fratres ecclesiae. Silvester cellerarius, Meinerus, Henricus senior cellerarius, Asesfridus prepos. de Hirzenowe, Lantfridus prepos. in Gulsa, Friderius capellanus.**

1189. **Gerlacus abbas, Wilhelmus prior, Lambertus, Hildigerus, Philippus.**

[redacted]

[illegible] Godefrid Abbas, Gerhardus praep. in Pleysa, Wolframmus major prior, Gisilbertus secundus prior, Dudo tertius prior, Albero camerarius, Godefridus custos, Goderammus cellerarius vini, Henricus elemosinarius, Cunradus mgr. puerorum.

1262. Embrico de Arwilre monachus noster.

1275. Adolfus abbas, Winricus et Leo filii Theoderici de Vilke, plebani Siberg. monachi.

1285. Godefridus prior, Walramus cellerarius, Remboldus praep. in Hirzenowe, Theodericus hospitalarius.

1294. Ioes de Tulpeto prior, Wallramus cellerarius, Erkenbertus in Hirzenowe et Henricus in Gulse praeposit. Tilmannus hospitalarius. Albertus Marglo Gobelinus de Saffinburg monachi in Hirzenowe.

1297. Henricus prepos. in Oueren Pleyse, Theodericus custos et alii fratres conventus in Oueren Pleyse.

1300. Nicolaus de Lainstein abbas.

1303. Henricus et Johes liberi Elisabethae et Jois cognomento Cruselere monachi in Siberg.

1305. Henr. dtus de Attendare prior, Theoder. thesaurarius de Bodelenberg. Joes de Entenich, Henr. de Ludesdorp, Theoder. de Lulsdorp hospitalarius ceterique nri. Dni. et fratres de conventu.

Gisilbertus praepositus Remag., Rollmannus.

1310. Henricus prior, Wolfardus camerarius, Eikinbert cellerarius, Rutger thesaurarius, Otto capellanus ceterique Dni. de conventu.

1312. Henr. prior, Rutgerus custos, Erkenbertus cellarius, Wolphardus camerarius, Henricus hospitalarius et Conradus fratres monachi nostri.

1317. Godefridus dtus Colue praepos. in Remagen.

1322. Henricus summus prior monach. Siberg., Hugo supprior, Rutger thesaurarius, Godefridus de Wachindorp pittantiarius et Otto capellanus D. abbatis.

Arnoldus hospitalarius Siberg., Conrad. praep. Tulpet. Jngramus de Disternich, Tilman de Eluenich mon. Siberg.

1335. Godefrid de Durscheit.

1341. Wolfardus abbas, Ioes praepositus cellae Pleysensis, Adolphus superior prior, Dodo cantor, Engelbertus cellerarius, Conradus de Bunna monachi in Siberg.

1343. Adolphus, Wimmarus et Reynardus dtus Vulpes priores, Engelbert cellerarius, Dudo cantor, Henricus dtus de Buren custos,

Cunradus de Bunna, Engelbert praesentiarius, Christianus dtus Cratz capellanus Dni. abbatis et hospitalarius, Johes dtus Gryn magister infirmorum, Gisilbertus de Eytze, Reymarus de Birgete, Henricus de Lulsdorp, Arnold de Ulme, Albert de Draenstorp, Tilmannus de Zinzege, Hermannus de Budlinberg, Emundus de Duren et Arnoldus de Oetroyde monachi Siberg. et capitulares.

Henricus de Lulsdorp, monachus frater Dni. Ludewici advocati in Lulsdorp militis.

Wilhelmus de Iuliaco monachus provisor.

1350. Reinhardus abbas.

1367. Diderich van der Hurst abt, Wolfardus prior.

1373. Wolfardus abbas, Theodericus cellerarius, Hugo custos.

1376. Wolfardus abbas, Arnoldus prior.

1381. Ioan van dem Lobusse praep. in Hirzenach.

1385. Wolfardus abbas, Pilgerim von Drachenfels Kindermeister.

1388. Pilgrim a Drachenfels abt., Rutger prior, Fridrich probst zu Pleyse, Wilhelm Custer, Diderich, Kelner, Christianus de Aquila prior, Godefridus monachus Sifridi de Moelenheim et Gudelenis conjugum civium Coloniensium.

1390. Henricus dtus van dem Broiche alias de Spicho hospitalarius.

1396. Pilgerimus de Drachenfels abbas, Rutgerus de Elsuelt prior summus.

1398. Iohann Stail probst zu Hirzenau.

1400. Pilgrimus abbas, Hermann de Vistinchoven prior.

1411. Pilgerimus abbas.

1411. Adolphus de Vorste cellerarius, Hermann de Vorste thesaurarius, Henr. de Meckenheim mgr. disciplinae, Herman de Reull praepos. in Hirzenau.

1418. Adolphus dei grāā abbas, Herman de Vistinchoven prior.

1422. Wilhelm Dei providentia abbas, Herman de Vistinchoven camerarius, Henricus de Meckenheim cellerarius.

1423. Wilhelm Dei grāā abbas, Iohes Stoter prior, Henr. de Meckenheim cellerarius, Rotgerus de Blytersdorp thesaurarius, Herman de Vitinchoven camerarius Ioes de Fremersdorp hospitalarius, Herman de Syberg cantor.

Ioan Laener de Breitbach praesentiarius.

1424. Wilhelm abbas, Ioan Loner von Breitbach praesentiarius.

1426. Wilhelm von Bullesheim abbas, Wynand von Wyllenstorp camerarius.

1433. Rutger von Blittersdorp custos, Ioan von Breitbach praesentiarius.

1437. Arnolt von Stryffen.

1441. Wilhelm Speys v. Bulleshem abbas, Ioes Stoter prior, Didericus de Oitwiler supprior, Rotgerus de Pliterstorp, Iacob de Breitbach, hospitalarius, Volmar de Horeck, Bernard von Asselt praesentiarius.

1444. Henricus de Plettenberg, Ioes de Fremerstorp praep. in Hirzenau.

1449. Wilh. Spies von Bullesheim abt, Joes prior, Iacob hospitalarius, Arnold praesentiarius, Wymarus, Volbert de Hoeruck sacrista, Wymarus van den Vorst camerarius, Arnolt von Strysten.

1451. Wymmar v. der Horst, camerarius, Henr. de Plettenberg prep. in Hirzenau.

1455. Heinr. de Plettenberg, praep. in Hirzenau. 1447. 1460.

1457. Aelbrecht Boue probst zu Ouerpleyse.

1461. Arnolt Stryffeler praesentiarius.

1462. Wilh. von Lulsdorff abbas, Ioan Stoter prior, Arnolt von Betztorp Kelner, Costyn Herick custer, Gerard von Nuwenhoff hospitailer, Arnolt van Stryffen praesenzmeister.

1480. Wilh. v. Lulsdorff abt, Ioes Roiss prior, Eckardus von Derinbach supprior, Arnolt von Betetorp Kelner, Wilhelm von Selbach custer, Otto von Aer hospitalier, Rabodo von Hunseler Camerer, Otto von Buren der Alde presenzmeister, Jaspar Mallinikroide Kindsmeister, Steuen van Humeler Senger, Ioes van Melen Winkelner.

1487. Godert von Anxtel probs zu O. Pleis.

1488. Wilhelmus de Laynstein prepositus Remagen. frater Theoderici Wentz de Laynstein domicelli † 1488.

1489. Ioan de Nesselroidt Custer.

1491. Ailf von Nuwenhoff gen. van der Leyen.

1492. Ioan v. Nesselroidt abt, Ioan Roiss prior, Otto van Buren praesenzmstr., Gerhard von Plettenberg Probst zu Hirzenach.

1495. Ioan von Nesselroidt abt, Wilhelm von Selbach seliger Custer, Otto Schenk von Nidecken Custer.

1510. Gerhard von Plettenberg abt, Wolter von Wachtendonck probst zu St. Apollinaris.

1515. Gerhard von Plettenberg abt, Ioan Furstenberg oberster Kelner, Conrad von Cobbenroide praesenzmeister.

1517. Ioan Furstenberg abt, Swederus Baldrix prior, Henricus Wairenberch supprior, Conrad Cobbenroide praesenzmstr., Anton Wiss cantor.

Iohan van der Heesen probst zu Zulpich.

1522. Ioes Boicholz probst zu Hirzenawe.

1545. Goddert van Asselt probst zum hl. Creutz zur Crucht zu Siberg.

1549. Ioan Furstenberg abt, Daniel Beeck prior und probst zu Pleyse, Roland Schenckeren probst zu Hirzenaw, Herman Wachtendonck probs zu Pernalis (?).

1561. Ioachim Hogenpat probst zu Zulpich.

1562. Ioan Schenk v. Nideck prior.

1574. Ioan van Kalle Probst zur Crucht.

1576. Herman v. Wachtendonck abt, Goddart von Eyll prior.

1582. Gumprecht von Ahr probst zu Oberpleys.

1596. Ioan v. Honseler probst zu Zulpich.

1599. Godfrid v. Cosseler probst zu Zulpich.

1604. Ludolf von Duisternaw Prior.

1608. Ludolf von Duisternaw probst zu St. Cyriaci.

1610. Wilh. ab Houen prep. in O. Pleis.

1619. Henrich Scheiffart von Merode probst zu Millen, hernach zu Oberpleis.

Carl von Cortenbach, probst zu Millen n. 1619 † 1631.

1631. Ioann von Holzem prior, Ioan Gotfrid von Neuhoff, Ioan Georg von Lysur, Otto Henr. v. Bylant, Petrus Heister, Euerhard von Broickhusen, Guilielm Theodor von Hoeffen, Bertram von Ans, Gerard v. Ellerborn, Arnold von Broickhusen, Ioan Bertram von Bellinghausen.

Iacob Meinard von Horrich probst zu Millen.

1636. Otto Henr. von Biland probst zu Millen. † 1668.

1639. Ioan ab Holzem praep. in O. Pleis depositus.

Bertram ab Ans. praep. in ejus locum.

1643. Wilh. Theod. v. Houen probst Zulpich.

1651. Wilh. Theodor von der Hoeuen ex Guderath praep. zu Zulpich.

1655. Ioh. Bertram von Bellinghausen probst zu St. Cyriaci, Hans Werner von Boek zu Patteren u. Warrenberg.

1660. Anton von Wolfskeel cellerarius.

1661. Ioan Wilhelm von Efferen probst zu Zulpich.

1664. Iacob Meinard von Horrich praep. S. Apollinaris.

1667. 3. Jan. † Wilhelmus Adrian von Erp.

1668. † Otto Henr. von Bilant probst zu Millen.

Wilhelm von Bourtscheit probst zu Millen n. 1668.

1670. 23. Jan. † Bertramus von Ans prep. in Ober-Pleyse.

1671. 1. Mart † Werner von Pallant.

1671. 6. Decbr. † Werner von Hall.

1672. 18. April † Wolfgang von Scharrenberg.

1673. Philip Iacob von Harff probst zu Millen.

1674. Ioh. Adolf Walbott von Bassenheim supprior u. probst zu Oberpleis. Ioh. Wilh. v. Efferen.

1675. Walraff von Hoen, Ioh. Wilh. Walbott v. Bassenheim superior praepos., Ioan Wilh. von Efferen, Ioan Casp. von Hersselen, Philip. Wilh. von Nulant, Frank Wilh. Werner von Reven, Eugenius Theodor von Hoen, Henr. Framb. v. Gulpen, Wilh. Rutger v. Bellinghausen, Hugo Lothar v. Deutsch, Philipp von Longin, Arnolt Bernart von Eluerfeld.

1676. 6. Apr. † Bertram von Bellinghausen praep. in Hirzenau.

1677. 26. Mart. Francisc. Werner von Reven.

1676. Wilhelm Rutger von Bellinghausen supprior, Walraef von Hoen, Henr. Frambach v. Gulpen, Raban Hildebrant v. Westphalen, Ferd. Oswald von Deutsch, Fridrich von Holdinghausen, Conr. Iac. Mar. v. Boshoff, Philip v. Longin, Hugo Reinhart von Breitbach.

1678. Wilh. Rutger von Bellinghausen suppr.

Philip Cristoph von Anwach Kelner.

1685. 13. Mai † Ioannes Wilhelm von Effern praep. in Zulpich.

1689. 17. Aug. † Hugo Lotharius von Deutsch in Seinsfeldt.

1690. 3. Dec. † Rabanus Hildebrand v. Westphalen.

1693. 8. Aug. † Philipp Iacob v. Harff ex Iunkersdorff probst zu Millen etiam zu S. Cyriac., Theodos. Eugen ab Hoen probst zu Millen 1693.

1694. 24. Apr. † Philip Salomon von Longin.

1695. Philip Christoph v. Anwach, Hugo Reinard v. Breitbach.

1696. 18. Apr. † Philipp Christoph v. Anwach cellerarius.

1697. Ioh. Wilh. v. Bourtscheidt sen. et. P. in Zulpich, Ioan Adolf Walpott v. Bassenheim praep. in O. Pleis, Ioan Caspar von Hersel P. Cyriaci, Walraf v. Hoen probst, Theodosius v. Hoen prior et praep. Millens., Philip Wilh. v. Nulant probst, Henr. Frambach

v. Gulpen, Ferd. Oswalt v. Deutsch, Frid. v. Haldinghausen Conrad Iac. Maria von Boshoff, Philip Christoph v. Breidbach, Hugo Reinart v. Breidbach, Ioan Conrad von Bongard, Arnold Bernard von Elberfeld.

1698. 13. Sept. † Caspar von Hersell praep. S. Cyriaci.

1699. 27. Mart. † Oswald Ferdinand von Deutsch.

Ioan Wilh. v. Bourscheid probst zu Zulpich.

1700. 1. Febr. † Fridericus v. Holdinghausen.

1701. 3. Jun. † Philip Christoph von Breitbach supprior.

1701. 19. Iun. † Ioes Conrad von Bongard.

1701. 18. Dec. † Hugo Reinard von Breitbach praep. S. Cyriaci.

1703. 22. Mart. † Ioes Adolf Walbott von Bassenheim ex Bornheim praep. in Ober Pleis captus a Gallis.

Ioan Bertram a Nesselrode praep. n. in eius locum.

1704. 28. Ian. † Petrus Philippus Iett von Munzenberg.

1704. 26. Mai † Philip Wilh. v. Neulant ex Wintersberg praep. S. Apollinaris.

1706. 14. Mart. † Iacob von Boushoffen.

1706. 2. Apr. † Theodosius v. Hoen abbas.

1706. 24. Oct. † Walram ab Hoen praep. in Hirzenau.

Henricus Frambach v. Gulpen praep. in Millen.

1707. Ioh. Bertram von Nesselrode subprior, Carl Frid. v. Gaugreben Kelner.

1709. Ioan Wilh. v. Bourscheit probst zu Zulpich.

1711. Carl Frid. von Gaugreben praep. S. Apollinaris, 1712 Kelner, Ferd. Rutger v. Nagel 1712 praep. S. Apoll.

1715. 22. Febr. † Franc. Wilh. v. Cortenbach ex Wissen.

1715. 15. Jul. † Franc. Otto v. Bruggeney condictus Hasen Kampff Diaconus et 23 prof. 6to.

1716. 14. Febr. † Henr. Frambach von Gulpen praep. in Millen 72 prof. 54. presb. 48.

1717. 4. Mai † Ioes Wilh. von Bourscheit ex Klein Bullesheim et 96. dupliciter jubilarius praep. in Zulpich 45 annis.

1718. 24. Iul. † Carolus Frid. von Gaugreben supprior praep. S. Apollinaris.

1718. Ferdin. Rutger v. Nagel, Ioan Alphons v. Reiffenberg, Wilhelm Theod. v. Hall, Franc. Ferd. v. Kessel, Ioan Adolph v. Spiegel, C. W. L. von Schellart, Bertram Carl Frid. v. Belven, R. J. von Ham.

1719. 30. Nov. † Ferdinand Rutger von Nagell praep. in Millen.

1720. 10. Mart. † Franciscus Bernard von Elverfelt.

1720. 5. Jul. † Ioes Bertram v. Nesselroide cellerarius et supprior praep. in Oberpleis aet. 52 praep. 17.

1720. 29. Aug. † Philipp Ignatius von Reiffenberg praep. in Zulpich aet. 38 praep. 3.

1721. Ioan A. von Reiffenberg, Ioan Adolph v. Spiegel ex Rodenberg praep. S. Apoll. 17. † 12. oct. 1726, Carl von Schellart, Ioh. Frid. v. Hamme, B. C. J. v. Belven, Remig. Jacob v. Hamm, Ioan Ferd. von Brachel, Adalb. von Bastheim, Ioan Wolfgang Mich. Kolb P. in Hirtzenau † 11. febr. 1735 et 32. sac. 8. prof. 15. praep. 2 do.

1723. 26. Dec. † Ioes Alphonsus von Reiffenberg culinarius praep. S. Apollinaris aet. 28.

1724. 28. Febr. † Ferdinand von Berg gen. Durffendaell.

1726. 12. Oct. † Ioseph Adolph v. Spiegel ex Rodenberg. praep. S. Apoll.

Herman Henrich L. B. de Benting in ejus locum nominatus.

1728. Christoph Bern. v. Herdingen ex Hiltrup † 22. Mart. 1731. Ferd. von Wreede, Bernard von Aschenbroich, Carl von Schellart, Frid. Sigism. v. Bourscheid, J. Franz von Fraunhoven, Georg von Hagen, Marc. von Westrem.

1736. 7. Mart. † Christoph von Stael ex Suthusen praep. in Oberpleis. — Hucusque necrologium recentius.

1744. W. v. Hagen Kelner, Christoph Adam Zolner von Brandt Godfrid von Schaumberg, Remigius de Hamm, senior secret. capli.

1754. A. von Bartheim Kelner.

1756. Franz Georg von Zandt, Rudolph von Falkenstein, Ios. von Wentz.

1771. Ernst de Kuhla, Gerh. M. von Grotenhuis, Ioseph de Copons, Franc. de Seraing, Franz. Emmer. de Quadt, Ioes de Speyart, Andreas de Spittal, Frid. de Roth, Anton de Muffel.

1778. Benedict von Pforzheim, Ferd. v. Buseck neoprofessus, Wilh. von Schirp, Alexander von Neumüller, Benedict von Kunsberg, Carl von Sparr.

Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegstadt im 15., 16. und 17. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Niederrheins.

Von Dr. J. B. Dornbusch.

Das im Nachstehenden Mitgetheilte ist das Ergebniß langjähriger Forschungen in den zahlreichen Urkunden des Kirchenarchives zu Siegburg; Einiges ist, um das Gesammtbild zu vervollständigen, aus bereits früher in Zeitschriften und Zeitungen von mir Publizirtem herübergenommen. Die Arbeit war ursprünglich für die mit dem Ende des Jahres 1875 eingegangene Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte in Hannover bestimmt. Sie sollte zu Anfang 1876 gedruckt werden. Jene Zeitschrift forderte abgerundete, auch einem größeren Leserkreise verständliche Abhandlungen ohne Beifügung größerer Urkunden, sowie eine Verdeutschung des aus alten Dokumenten Mitgetheilten. Dieser Umstand mag als Erklärung und Entschuldigung dafür dienen, daß der Hinweis auf Quellen in besonderen Anmerkungen im Allgemeinen vermieden ist. Es hätte da fast überall die stehende Note beigefügt werden müssen: „Urkunde im Kirchenarchive zu Siegburg." Für den mit archivalischen Forschungen Vertrauten bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß das hier in gedrängter Kürze Erbrachte nur eine Blüthenlese ist; bei einer ausführlicheren Behandlung unter Beifügung der wichtigeren Actenstücke hätte das weitschichtige urkundliche Material ein umfangreiches Buch füllen können. Möchte die Arbeit in dieser Form auch für die streng wissenschaftliche Forschung nicht ganz ohne Werth erscheinen. Alles ist getreu nach den Quellen mitgetheilt ohne Entstellung und ohne Ausschmückung.

I.

Die städtische und gerichtliche Verfassung.

Bevor ich zu einer eingehenden Schilderung von Brauch und Sitte in der Stadt Siegburg und dem Lande umher übergehe, bedürfen zum Verständnisse der kulturlichen Zustände die Verfassungsverhältnisse und das Gerichtswesen einer kurzen Erläuterung.

Der Abt von Siegburg besaß seit der Gründung des Klosters durch den kölnischen Erzbischof Anno im Jahre 1064 eine Anzahl von Freiheiten und Privilegien, die ihn bald zur Würde eines reichsunmittelbaren Fürsten erhoben. Das ungefähr eine Quadratmeile große Ländchen, über welches er herrschte, umfaßte die Stadt Siegburg und einige kleine Dörfer. Seine Macht wurde in etwa beschränkt durch den Einfluß, welchen die Schirmvögte des Klosters, die Grafen und späteren Herzoge von Berg, auf das Gerichtswesen und die Steuererhebung besaßen. Der Vogt erhielt die Hälfte sämmtlicher Strafgefälle von mehr als 5 Mark mit Ausnahme dessen, was der Send, das geistliche Gericht, erkannte, sowie die Hälfte sämmtlicher Verbrauchssteuern. Der Vogt hatte deßhalb das Recht, seinen Untervogt den Gerichtssitzungen beiwohnen zu lassen. Er hatte die Pflicht, die Todesurtheile zu vollstrecken, welche das abteiliche Gericht erkannt hatte.

Die städtische Verwaltung und die Zünfte waren allein vom Abte abhängig. In der Zeit, über welche wir reden, standen an der Spitze der Verwaltung 2 Bürgermeister und 12 Rathspersonen. Sie wurden vom Abte nach freiem Wohlgefallen an- und abgesetzt. Die beiden Bürgermeister hatten eine sehr ausgedehnte Competenz. Alle städtischen Beamten schuldeten ihnen unbedingten Gehorsam. Sie setzten zugleich mit dem Rathe und dem Schultheißen des Scheffengerichts die Communalsteuer, das Geschoß, an, verpachteten die Accisen, nahmen als beisitzende Richter an den Sendgerichten Theil und hatten die Stadtkasse in Verwahr. Sie revidirten die Rechnungen der Rentmeister und Armenrevisoren und legten alljährlich selbst mit dem Rathe dem Abte Rechenschaft von der ganzen städtischen Verwaltung. Sie revidirten jährlich zwei Mal mit dem Schultheißen die städtischen Gebäude und Geräthe, die Mauern und Thüren der Festung und die „Bossen und Geschütz" auf den Thürmen. Diese Aemter waren Ehrenstellen und nicht mit einer feststehenden Besoldung dotirt. Bis 1570 erhielten sie jährlich aus der Stadtkasse ein Ehrengeschenk von 5 Mark für eine neue Kogel. Die Kogel war ursprünglich eine Kapuze, von der ein

kurzer Zipfel hinten herunter hing. Dieser Zipfel gestaltete sich allmälig länger zu einem Kragen, dann zu einem förmlichen Mantel, an dem die anfängliche Kopfbekleidung, die Kogel, nur noch Nebensache war. Seit dem Jahre 1570 erhielten daher die Bürgermeister jährlich 12 Gulden „für einen Mantel". Durch Nebeneinkünfte waren diese Aemter jedoch einträglich. Die Bürgermeister besorgten zum Theil die Eintragungen von Verträgen in die Schreinsbücher, hielten Zeugenverhöre ab und bezogen davon ihre Gebühren. Alle Reisen und Verzehrskosten, die sie im Interesse der Stadt machten, wurden ihnen vergütet, und in Bezug auf Gastmähler und Geschenke hatten sie freie Hand.

Auch die Rathspersonen erhielten keinen festen Gehalt, jedoch wurde dafür „daß sie jeden Mittwoch aus- und inwendigen Personen zu Gutem auf dem Bürgerhaus erschienen, ihnen ihr zuverordenter Rathswein, nämlich jeder Person vier Viertel Weins gegeben".

Die Stadt und das Scheffengericht hatten einen gemeinschaftlichen „Stadtschreiber", der im 16. Jahrhundert zugleich öffentlicher Notarius war.

Die zwei Rentmeister der Stadt hatten die communalen Bauten und Reparaturen an Thoren, Thürmen, öffentlichen Gebäuden und Brücken zu besorgen. Sie lieferten auch das Material zu den Scheiterhaufen bei Hinrichtungen von Hexen.

Die beiden Kuhrmeister waren Polizeibeamte. Kuhrbuch hieß das städtische Strafgesetzbuch. Sie überwachten die Befolgung der in ihm enthaltenen Bestimmungen, beaufsichtigten Kauf und Verkauf und controlirten die auf den Märkten ausgestellten Victualien. Außerdem schlugen sie die auf den ungebotenen Gedingen publicirten neuen Gesetze in den Hallen auf dem Markte und an den Stadtthoren an und besichtigten die Waffen der Rottleute. Ihre Besoldung floß aus den Strafgefällen, welche wegen Verletzung der Statuten des Kuhrbuches erkannt wurden.

Die Eintreibung der Steuern besorgten zwei Geschoßmeister. Sie trugen die Steuerliste umher und sagten jedem Bürger an, was er zu zahlen habe. Den Empfang hielten die Bürgermeister in ihren Häusern jährlich mehrere Mal ab. Was dabei rückständig blieb, trieben die Geschoßmeister zwangsweise ein.

Die Stadt hatte zwei, seit Ende des 16. Jahrhunderts drei „stadtlaufende Boten". Sie erhielten von der Stadt eine Amtstracht in Schwarz und Roth, bisweilen noch ein Paar Schuhe besonders „wegen vielen Laufens". Die Thorhüter bezogen als Jahreslohn jährlich

8 bis 13 Gulden, der Trommelschläger 4 Gulden, der Hundeschläger „für die Hunde zu schlagen" im 15. Jahrhundert 2 bis 4 Mark, der Büchsenmeister seit 1588 3 Herrengulden.

Seit 1435 war ein Schulmeister angestellt, der jährlich 4 Gulden erhielt. Gegen Ende des Jahrhunderts verschwindet er mit seiner Besoldung aus den Stadtrechnungen. Er erhielt fortan seine Besoldung von den einzelnen Schulkindern. Als Chorsänger empfing er eine Kleinigkeit aus der Kirchenkasse. Oefters ging es ihm so schlecht, daß die Stadtkasse sich seiner erbarmte und ihm einen neuen Rock oder einen Sack Kohlen lieferte.

Bereits im 15. Jahrhundert hatte die Stadt ihren eigenen Koch für die öffentlichen Gastmähler. Er erhielt einen Jahreslohn von 5 Mark.

Das höchste Gericht im abteilichen Lande war das Scheffengericht. Wie seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Adel sich der Abtei bemächtigt hatte, und nur Ritterbürtige dort Aufnahme fanden, so wurden auch im Scheffengerichte bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts keine Bürgerlichen zugelassen. Der Scheffen waren 14, von denen einer als Schultheiß fungirte. Derselbe war zugleich abteilicher Amtmann. War ein Scheffenstuhl erledigt, so präsentirte das Gericht dem Abte einen neuen Scheffen mit der vorgeschriebenen Formel: „Gnädiger Herr Abt, uns gebricht eines Stuhlbruders, den wir wohl leiden und unter uns haben mögen, so lange es Gottes Wille ist. Nun haben wir einen gewählt, von dem wir hoffen, daß er seine Treue wohl bewahren wird". Dann bestätigte der Abt in der Regel den Gewählten, und dieser hatte bei der Installirung folgende noch dem 14. Jahrhundert angehörige Eidesformel herzusagen: „Diesen Tag allweg und fort mehre soll ich hold und getreu sein meinem Herrn dem Abte X. und seinem Gotteshause, der Stadt von Siegburg Recht halten und recht Urtheil sagen, darnach daß mich die weisen, die das mich von Recht weisen sollen, und wann mich derjenige mahnt, der mich von Recht mahnen soll, oder dem er es befiehlt. Das soll ich lassen nicht um Lieb (leyff) noch um Leid, nicht um Gabe noch um Meide, nicht um Worte noch um Traue, nicht um Gold noch um Silber, noch um Alles, was das Herz bewegen mag. Ich soll Recht sagen, so mir Gott helfe und seine Heiligen".

Verwandt mit diesem ist der alte Zeugeneid, wie er in Siegburger Gerichtsprotokollen vorkommt: Ich N. N. zeuge einmuthig bei meinem Eide und das nicht um Lieb noch um Leid, nicht um Gunst noch um Gabe, nicht um Geld noch um Gut, nicht um Freundschaft noch um Magschaft, noch um all' Dasjenige, was das Herz bewegen mag".

Den Rathspersonen war beim Amtsantritte folgender Eid vorgeschrieben: „Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich zu rechter und gebührlicher Zeit mit zu Rathe gehen und dem Raths-Gebote jeder Zeit gehorsam folgen und nicht ausbleiben, auch dasjenige, was im Rathe beschlossen wird, treulich bei mir halten und Niemanden offenbaren will, und sonst ferner all' Dasjenige thun und lassen werde, was einer ehrbaren aufrechten Rathsperson zu thun eignet und gebührt. So lieb mir Gott ist und sein heiliges Wort".

Jeder Bürger, der selbständig wurde, und jeder, der als Bürger sich in Siegburg niederlassen wollte, hatte folgenden Eid zu leisten: „Diesen Tag und fort mehr die Tage meines Lebens, gelobe und schwöre ich, meinem ehrwürdigen lieben Herrn, diesem Gotteshause und Stift sammt der Stadt Siegburg mit all' ihrem Anhang und Zustand, getreu und hold zu sein, allzeit ihr Aergstes wehren und ihr Bestes vorkehren zu wollen, nach all' meinem Vermögen, und ich will solches in keiner Weise unterlassen, es sei um Geld noch um Gut, um Lieb noch um Leid, um Freundschaft noch um Magschaft, noch um all' Dasjenige, was das Herz bewegen mag, so lieb mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

Für die Feuerwache hatte die Stadt besondere Nachtwächter, welche einen Jahreslohn von 6 Gulden empfingen. Ihrer waren im 15. Jahrhundert zwei, seit 1574 vier. Bereits im 15. Jahrhundert war die Feuerwehr in Siegburg gut organisirt. Die Stadt besaß allzeit einige hundert lederne Eimer, die mit den übrigen Brandgeräthen in einer Rüstkammer des Bürgerhauses aufbewahrt wurden. Die ledernen Eimer ließ sie sich als Abgabe entrichten, wenn Lehrlinge in den Zünften ihre Lehre antraten oder Meister wurden, und wenn Auswärtige als Bürger Aufnahme suchten, oder ein Bürgerssohn sich selbständig niederließ. Das Kuhrbuch der Stadt verordnete, daß die Feuerwächter im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr ihre Rundgänge durch die Stadt beginnen und dieselben nicht vor 4 Uhr Morgens beendigen durften unter Strafe von 2 Mark für die jedesmalige Uebertretung.

Die Einkünfte für die Bestreitung der städtischen Bedürfnisse flossen aus den Ueberschüssen, welche die Stadt von der Einziehung der dem Abte und dem Schirmvogte zustehenden Accisen bezog, aus dem Zoll- und Wegegelde, dem Bürger- und Brulofftsgelde und aus den Pachtsummen, welche die städtischen Thongruben und einige Häuser und Grundstücke einbrachten. Fremde, die um das Bürgerrecht einkamen, mußten eheliche Geburt und Unbescholtenheit nachweisen, und

4 Goldgulden und einen Thaler für einen ledernen Eimer entrichten. Davon erhielt der Abt einen Goldgulden, die Stadt den Rest. Ein Bürgerssohn, der sich „bestatete" d. i. heirathete, oder eine selbständige Hantirung anfing, hatte 2 Goldgulden und einen halben Thaler zu bezahlen. Die Erlaubniß, den Weinzapf zu betreiben, mußte mit 12 Goldgulden erkauft werden. Zudem war ein Thaler für einen ledernen Eimer zu entrichten. Auswärtige, die um diese Concession einkamen, hatten ein Vermögen von 100 Goldgulden nachzuweisen und 24 Goldgulden, sowie 2 lederne Eimer der Stadt und 6 Albus dem Hospitale zu verabfolgen. Bemerkenswerth ist, daß in den Häusern, wo Weinzapf war, unter Strafe von 10 Mark ein Reis, der sogenannte „Mey" über der Hausthür ausgesteckt werden mußte. War ein Faß ausverkauft, so mußte gleichfalls unter Strafe von 10 Mark der „Mey" heruntergenommen werden als Zeichen für die Kuhrmeister, welche auf ihren Rundgängen das Faß der Accise wegen besichtigten und in Bezug auf den Inhalt abschätzten. Die Abtei verzapfte in mehreren Häusern der Stadt Wein accisefrei. Sie hatte rings um das Kloster herum ausgedehnte Weingärten, die in günstigen Jahren einige hundert Ohm Wein einbrachten. Die Mönche hüteten sich aber wohl, das saure Gewächs selbst zu trinken, sie verwertheten dasselbe in der genannten Weise. Als unter dem Abte Johann Bock von Pattern (1653—1676) die Bürger Klage führten, daß die Abtei durch ihren Weinverzapf den städtischen Handel beeinträchtige, hob der Abt den klösterlichen Weinzapf auf und überließ fortan den eigenen „Weinwachs" des Klosters kaufweise den Bürgern.

Die Communalsteuer, welche außer dem oben Angeführten von den Bürgern erhoben wurde, hieß „Geschoß". Der Name kommt am Rheine häufig vor. Er bezeichnet die Abgabe, welche je nach Bedürfniß in die Stadtkasse geschossen werden mußte. Das Geschoß wurde „gesetzt", den Bürgern „gesagt" und dann „gehoben" (upgehaven). Für das bei der Hebung nicht eingehende Geschoß wurden mit jedesmaliger Genehmigung des Schultheißen nach Verlauf einer bestimmten Frist Pfänder genommen, welche die Bürgermeister 14 Tage lang, während deren sie noch konnten eingelöst werden, aufbewahrten und dann versteigern ließen. Es war im 15. Jahrhundert gestattet, sich mit einer ein für alle Mal zu zahlenden Summe vom Geschosse loszukaufen. Im Jahre 1436 zahlte ein Johann up der Arcken dafür 100 Gulden in die Stadtkasse. Reichte das angesetzte Geschoß wegen nachträglich der Stadt erwachsender Bedürfnisse nicht aus, so wurde ein sogenanntes Nothgeld gesetzt und im Verhältnisse der Geschoßliste vertheilt und einge

richten. Frei von Entrichtung des Geschosses waren die städtischen und ...tlichen Beamten, die Juden und der Clerus.

Die Steuern, welche die Bürger der Stadt zu entrichten hatten, waren im Ganzen gering. Die Accisen theilten Abt und Schirmvogt. Beide überließen der Stadt die Einziehung derselben gegen ein für längere Jahre zu zahlendes Pauschquantum von einigen hundert Goldgulden. Zu den bergischen Landessteuern konnten die Bürger von Siegburg rechtlich nicht herangezogen werden, weil der Abt als reichsunmittelbarer Fürst seinen Theil an den Reichsumlagen trug; allein die Herzoge von Berg, die sich von kleinen Grafen allmälig zu mächtigen Reichsfürsten emporgeschwungen hatten, suchten mehr und mehr ihre Gerechtsamen als Schirmvögte von Siegburg zu erweitern. Seit dem Jahre 1588 zogen sie auch die Bürger von Siegburg zur Zahlung der Landessteuer heran. Alle Proteste fruchteten nichts. Ein Vertrag zu Cleve im Jahre 1601 ordnete das Verhältniß zwischen Herzog und Abt zu Ungunsten des letzteren.

II.

Die Rottleute und die Schützengilde.

Vor dem 17. Jahrhundert hatten der Abt und die Stadt kein besonderes Militär. Jeder waffenfähige Bürger war zur Zeit „der Noth und Befahrung" Soldat. Sobald er ein bestimmtes Alter erreicht hatte, mußte er sich bei dem Rottmeister seines Reviers melden und einschreiben lassen; dabei hatte er zugleich mitzutheilen, welche Waffe er tragen werde. Es stand nämlich einem Jeden die Wahl der Waffen, die er sich selbst zu beschaffen hatte, frei, und es richteten sich diese zumeist nach den Vermögensverhältnissen des Betreffenden. Die ganze Stadt mitsammt den Vorstädten war nach den Häusercomplexen in Rotten eingetheilt. Jede Rotte hatte Rottmeister als Anführer. In Fehdezeit wurde die gesammte waffenfähige Mannschaft einem der adeligen Scheffen des Gerichts, in der Regel dem Schultheißen unterstellt. In Friedenszeit hatten die Rottleute die Pflicht, den Wachtdienst an den Thoren und im Abteigebäude zu thun. Jedes Haus, in welchem Rauch aufging, mußte gemäß dem städtischen Kuhrbuche einen Mann zum Wachtdienst stellen. Die Siegburger Rottmannschaft muß in ihrem Gradeaufzuge einen recht drolligen Anblick dargeboten haben. Der Mann trug, wie die Revisionslisten über den Waffenbefund bei den einzelnen Rottleuten bekunden, einen Harnisch und einen Langspieß, ein

Anderer einen Stab und eine Seitenwehr, oder einen Helm und eine Hellebarde, ein Dritter einen Ringkragen und Langrohr, oder ein Paar Beinschienen und einen Knebelstab. Fast nicht ein Einziger verfügte über eine vollständige Rüstung. Nur die reichen Zünftler besaßen kostbare Ausrüstung, die sie jedoch nur bei feierlichen Aufzügen, bei Processionen und Empfang vornehmer Personen zu tragen pflegten.

Die günstige Lage des Siegburger Landes mitten zwischen dem Erzstift Köln, dem Herzogthum Berg und der Grafschaft Blankenberg bewirkte, daß die Stadt fast das ganze Mittelalter hindurch sich eines dauernden Friedens zu erfreuen hatte, da die Eifersucht der Nachbarn kriegerische Gelüste des Einzelnen im Zaume hielt. Zudem auch stand Siegburg im Rufe einer starken Festung. Der reiche Abt Pelegrin von Drachenfels gab der Stadt und dem abteilichen Berge neue Mauern und Thürme, nachdem er im Jahre 1403 bei Gelegenheit des Einfalles bergischer Rebellen beinahe die ganze Stadt vom Kloster aus in Brand geschossen hatte, um den Feind zu vertreiben. Man nahm es daher auch mit der Bewaffnung der Rottleute und der Armirung der Stadt nicht allzu genau. Wiederholt finden sich in den Stadtrechnungen Posten verzeichnet, aus denen sich ergiebt, daß man, wenn ein Fehdebrief an einem der Stadtthore über Nacht war angeschlagen worden, zuerst nach Köln sandte, um Hackbüchsen und Donnerkraut zu holen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereitete die Stadt ihr Schießpulver selbst. Gerhard von Soist, ein sehr nützlicher Mann, holte Salpeter und Schwefel in Köln und fabricirte daraus Donnerkraut, nebenbei schmierte er auch die ledernen Eimer, die bei Feuersbrünsten benutzt wurden, mit Fett ein.

Eine Wachtordnung, die an allen Stadtthoren auf Pergament angeschlagen war, verordnete:

1) Daß jeder Bürger mit dem Gewehr, womit er sich hat aufzeichnen lassen und ihme sonst zu tragen auferlegt ist, jederzeit bei Tag und Nacht ohne einige Veränderung auf der Wacht erscheine, jedoch mit dem Unterschiede, daß die mit Harnischen allein bei Tag an die Porzen kommen, den Krag umthun und die Brust sammt Rücken an die Porzen hangen, aber die Nacht damit übersehen werden sollen.

2) Dergleichen, daß die mit den Rohr und Büchsen, mit Kraut und Loth sich gefast machen und erscheinen sollen sonderlich, wannehe sie zur Wacht beschieden werden. Wann aber sonderliche Noth und Befahrung vorstehen würde, soll ferner den Schützen wegen der Stadt Donnerkraut gegeben werden.

3) Und so einich Bürger hierin säumig sein, oder auch der Rott-

meister aus Gunst jemand übersehen würde, soll der Uebertreter nach Gelegenheit der Sache durch Bürgermeister und Rath gestraft werden, doch allsolche Strafe der Wacht zu Gute kommen und bleiben.

4) Die Rottmeister sollen die Wacht bei Abend und Morgen zu guter, gebührlicher Zeit auf- und abführen, derowegen auch die Tromm schlagen lassen, welchen Trommenschlag ein jeder Bürger bei seinem Gehorsam alsbald zu befolgen soll schuldig sein.

5) Ferner ist angeordnet, wannehe bei Tag oder Nacht einich Aufruhr entstünde, also daß die Sturmglock geläutet oder die Tromm geschlagen würde, daß alsdann an jeder Porzen die Rott, so derselbigen am nächsten gesessen, sich sofort einstellen sollte, sofern sie offen, zuthun oder sonst zuhalten, und sich auf die Mauer zur Wehr stellen solle.

6) Imgleichen auch sollen Jene, welchen auf den Porzen und Thürmen die Haaken wegen der Stadt von Nöthen, dieselben zu guter Rüstung halten und darzu auf solchen Nothfall den Zulauf nehmen. Die anderen Bürger aber binnen Siegburg insgemein sollen auf Zeit allsolchen Auflaufs sich nach dem Bürgerhaus begeben und von dannen ferner auf Ort und Platz, da es Noth sein wird, durch Bürgermeister und Räthe oder andere dazu Verordnete sich zur Wehr führen oder weisen lassen.

7) Da auch Sache wäre, daß bei Tag oder Nacht allhie binnen der Stadt ein Brand aufginge, so soll durch eine Rott einer jeden Porzen gesunnen, die zugethan oder zugehalten werden, alles in Maßen wie vorgeschrieben. Sonst die anderen Bürger insgemein sollen und mögen sich zu allsolchem Brand begeben und demselben soviel möglich Widerstand thun, bis so lang daß man vernimmt, ob es durch Verrätherei oder sonst ein unversehentlich Unglück beschehen.

8) Es sollen die Schildwachten sowohl bei Tag als bei Nacht auf den verordneten Plätzen besetzt und gebührlicher Weis gehalten werden. Auch soll man keine fremden Bettler, Sieche, Krungräger, Kesselepper und dergleichen verdächtige Personen hier in die Stadt nicht lassen, sondern umweisen, und da Jemand unbekannt durch die Stadt zu passiren begehrt, den soll man durchführen.

9) Man soll alle Donnerstag, wannehr Wochenmarkt gehalten wird, die größere Porzen zu und die kleinere offen halten und fleißig bewachen, und da einige Wagen oder Karren ankommen und in die Stadt oder durchzupassiren begehrten, die soll man erstlich zwischen die Hanney von jeder Porz kommen lassen, darnach die Hanney zu thun, und folgens in oder durch die Stadt fahren lassen.

10) Alle Bürger, so dieser vorschrieben Ordnung sich widersetzen und ihre Wacht nicht recht halten und versorgen würden, sollen

vorgenommen und mit der verordneten Straf bestraft werden, jedoch allzeit nach Gelegenheit, darnach daß die Uebertretung klein oder groß ist, welches auf Erkenntniß von Bürgermeister und Rath stehen solle.

In hoher Ehre beim Abte und beim Magistrate der Stadt stand die Schützengilde, welche um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstand und gegen Ende des 17. Jahrhunderts unterging. Sie bildete in Fehdezeit den Kern der bewaffneten Macht. An ihren Festen und Aufzügen nahmen alle hohen Beamten, auch der Abt Theil. Letzterer schoß mit nach „der Papageien" und gab, als er im Jahre 1511 Schützenkönig wurde, ein Festgelage im Neuenhofe. Der alte und der neue Schützenkönig erhielten jährlich aus der Stadtkasse für neue Kogeln 2 bis 6 Gulden, seit dem Jahre 1535 5 Gulden für ein „Bonett". In einzelnen Jahren wurden sämmtlichen Schützen neue Kogeln von grünem und rothem Tuche auf städtische Kosten geliefert. Wenn die Schützen nach Köln, Bonn, Linz, Andernach, Sinzig, Ahrweiler und anderen Orten zum Schießspiele zogen, zahlte die Stadt allzeit einen Theil der Verzehrskosten. Sie gab den großen städtischen Garten, den Thierbongert, unentgeldlich zur Abhaltung der Schießübungen und Feste her und lieferte häufig aus der Stadtkammer das nöthige Donnerkraut. Im Jahre 1578 richtete sie den Schützen eine Schießbahn auf dem Walle her, und bei dem Hauptfeste, zu welchem zahlreiche fremde Schützen aus den benachbarten Rheinstädten herüberkamen, gab der Rathskeller nicht selten ein Fuder guten Weines vom Rhein zum Besten. Bei der Gelegenheit schenkte der Abt und die städtische Kasse ein Kleinod, um das geschossen wurde. Bemerkenswerth ist, daß man bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts nach der „Papageien", nicht nach dem „Vogel" schoß. In der Rechnung von 1549/50 liest man: „Item noch gegeben für 2 Bonett, damit die Schützen angereizt und geneigter zum Schießen, nämlich 5 Mark." In der von 1554/55 findet sich verzeichnet: „Item zu Jahr, als der Vogel geschossen worden, den Schützen gehandreicht, wer den Kopf davon abgeschossen, fort von jedem Flügel sammt dem Schwanz von jedem Stück 6 Albus und von dem Rumpfe, damit die Schützen gewilligt zu schießen, 8 Mark".

Das Aussetzen von Preisen auf die einzelnen Theile des auf einer Stange aufgestellten hölzernen Vogels war also damals in derselben Weise üblich, wie heute. Im Jahre 1512 schenkten die Jungfern der Stadt Siegburg den Schützen eine neue Fahne, auf welcher der h. Michael über dem Drachen in Stickerei dargestellt war. Eine traurige Rolle spielte die einst so stolze und angesehene Schützengilde bei den Executionen der vermeintlichen Hexen im 17. Jahrhundert. Der

Hexencommissar Buirmann, der damals das gerichtliche Verfahren gegen die Malefizpersonen leitete, liebte es, der ganzen unsauberen Geschichte einen möglichst feierlichen Anstrich zu geben. Das Hochgericht lag eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, und die Züge, welche behufs der Verbrennungen, dorthin mit den Delinquenten gemacht wurden, erhielten durch die Ehrenwache, welche die Schützengilde stellte, ein feierliches Gepräge. Für diesen Dienst erhielt sie aus dem Blutgelde der Hingerichteten ein Trinkgeld, welches nachher im Neuenhofe oder im Rosenkranze in Wein und Schnaps verthan wurde.

Ein Ereigniß verdient noch der Erwähnung, welches sich im Jahre 1522 bei Gelegenheit eines Schießspieles zutrug. Als die „Papagei" abgeschossen war, machte eine Zigeunertruppe vor den versammelten einheimischen und fremden Schützen ihre Künste. Man ließ einen Bären tanzen, warf mit Kugeln und Messern, und einige alte Zigeunerweiber weissagten den bereits durch reichlich genossenen Wein in heitere Stimmung versetzten Schützen aus der Hand, so, wie es in einem Gerichtsprotokolle heißt, ein gotteslästerlich Werk gewesen war. Eines der Weiber sagte dem Kerstgen Strahlen von Linz eine unliebsame Sache wegen seiner ehelichen Hausfrau. Darob war der Jost van Schlickum aus Sinzig in eine helle Lache ausgefahren und hatte gerufen, nun möge sie ihm auch weise sagen, die Wichlerin wisse geheime Sache. Da hatte Kerstgen sein Messer vom Gurt gezogen und es dem van Schlickum in den Hals gestochen. Nun entstand ein allgemeiner Tumult, man nahm für und gegen Partei, und bald war das fröhliche Fest in eine blutige Metzelei verwandelt, in der zwei Menschen getödtet und viele verwundet wurden. Der Bär war wild geworden, hatte sich von der Kette losgerissen und mehrere ehrsame Frauen über den Haufen gerannt, sonsten aber keinen Schaden an Menschen angerichtet. Die Sache kam zu gerichtlicher Verhandlung, und wer büßen mußte, waren die „Heiden". Sie wurden gestäupt, die alte Wahrsagerin hätte man gern verbrannt, jedoch fürchtete man, sofern selbige noch länger in Verwahr gehalten werde, die anderen Heiden, die man über die Grenze des Burgbannes gebracht hatte, möchten sich dann noch lange zu merklichem Schaden der Bürger in hiesiger Gegend aufhalten. Man ließ sie daher, nachdem sie im Schinkenkessel mit Ruthen gehauen worden war, laufen. Der Abt aber, der die ganze Geschichte mit angesehen hatte, erließ unter dem 13. September desselben Jahres eine Verfügung an die Stadtschützen von Siegburg, in welcher er für die Folge streng verbot, fahrendes Volk, welches mit Singen und Gaukelspiel viel Unrath und Perturbirung frommer Christenleute anrichte, zu

den Schießspielen zuzulassen. Und so wiederum ein Schießspiel gesetzt sei, sollen alle dergleichen Personen an den Stadtthoren abgewiesen und im Falle der Widersetzlichkeit zu Thurm gebracht und nach Gebühr bestraft werden.

Der dreißigjährige Krieg war für die kleinen alten Festungen, wie auch für die Einrichtung des Rotten-Soldatenthums am Niederrhein verhängnißvoll. Es gab dort fast keine unter den vielen kleinen Festungen, welche in den beständigen Wirren jener trüben Zeit vom Feinde verschont und nicht wäre eingenommen worden. Dabei hatte sich allenthalben gezeigt, daß der neuen Kriegskunst und dem verbesserten Geschützwesen gegenüber die vielfach morschen mittelalterlichen Mauern und Thürme der kleineren Städte, trotz ihres Rufes in der Meinung des Volkes, keinen dauernden Widerstand leisten konnten. Siegburg z. B. galt für eine starke, schwer zu bewältigende Festung, und doch hatte eine Belagerung von 10 Stunden genügt, um Breschе zu schießen, die Stadt einzunehmen und theilweise in Flammen aufgehen zu lassen. Seit jener Einnahme der Stadt durch die Schweden im Jahre 1632 sank Siegburg von seiner ehemaligen Bedeutung zu einem ärmlichen Flecken herab. Handel und Gewerbe hatten einen tödtlichen Stoß erlitten, die begüterten Einwohner waren theils umgekommen, theils nach auswärts geflohen, die alte Herrlichkeit war für immer dahin. In der Zeit seiner höchsten Blüthe um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte Siegburg mitsammt den Vorstädten etwa 6000 Einwohner. Nach der schwedischen Besitznahme war die Zahl der selbständigen Bürger so gesunken, daß die vorhandenen nicht mehr genügten, den vorgeschriebenen Wachtdienst an den Thoren zu verrichten. Damals nahm der Abt Soldtruppen in Dienst, um Stadt und Kloster wenigstens in etwa gegen die beständig durch ziehenden Schaaren aller Gattungen von Truppen vertheidigen zu können. Das Siegburger Militär muß übrigens keine heldenmäßige Truppe dargestellt haben. Im Jahre 1651 bestand es aus 33 Soldaten, 30 Weibern und 63 Kindern. Darunter fungirte ein Obristlieutenant, ein Obristwachtmeister, ein Lieutenant, ein Korporal, ein Konstabel und ein Trompeter. Die Rotten hatten aufgehört zu bestehen.

III.

Die Criminaljustiz.

Das adelige Scheffengericht in der Stadt Siegburg urtheilte „nach ortsüblichem Rechte und Brauche". „Die Scheffen hatten", wie der Abt Hermann von Wachtendonk in einer Beschwerdeschrift vom Jahre

1552 dem Herzoge von Berg, dem Schirmvogte des Klosters, erklärt, keine andere Pflicht, als daß sie nicht anderes Urtheil und Recht erkennen und aussprechen, als was die Statuten und beschriebenen Rechte dieses Ortes klärlich mit sich bringen". Die Criminaljustiz wurde in Siegburg in der alten Zeit mit derselben Härte und Grausamkeit geübt wie allenthalben. Gemäß einem Tarif der Nachrichter-Gebühren vom Jahre 1510 erhielt der Scharfrichter vom Rädern 4 Schillinge, vom Pfählen 4 Sch., vom Verbrennen per Kopf 6 Sch., vom Enthaupten und Aufhangen 10 Sch., vom Viertheilen 12 Sch., vom Aufrichten der Viertheile 2 Sch., vom Ohren-Abschneiden 4 Sch., vom Hand-Abschlagen 6 Sch., vom Foltern durch alle Grade 8 Sch. und von der einfachen Tortur 6 Sch. Zwar lag die Vollstreckung der Urtheile dem Schirmvogte der Abtei ob, in Wirklichkeit war es jedoch der abteiliche Henker, der die Executionen vollzog. Nach erkanntem Urtheilsspruche wurde dem herzoglichen Untervogte Anzeige gemacht, und dieser beordnete die Scharfrichter.

Der Abt wachte eifersüchtig auf Wahrung seiner Privilegien gegenüber dem Vogte, ein Beginnen, welches seine gute Berechtigung hatte, da die Schirmvögte von jeher darauf ausgingen, ihre Gerechtsamen mehr und mehr auszudehnen, und sich allmälig der Herrschaft gänzlich zu bemächtigen. Den Herzogen von Berg gelang dies auch trotz aller Bemühungen und Proteste der Aebte. Im Jahre 1676 wurde das kleine Land des Abtes von Siegburg dem Herzogthum Berg vollständig einverleibt.

Gemäß einem Scheffen-Weißthum aus dem 15. Jahrhundert stand innerhalb der Stadt und des Burgbannes mit Ausnahme der Dörfer Wolsdorf und Troisdorf dem Abte allein das Recht des Antastes zu. In Wolsdorf und Troisdorf dagegen durfte nur der Vogt missethätige Menschen verhaften. Alle in diesem Bezirke gefänglich eingezogenen Personen mußten in das Gefängniß der Burg, der vogteilichen Frohnveste, abgeliefert werden. Handelte es sich jedoch um ein todeswürdiges Verbrechen, so mußte der Delinquent, ohne vorher ein Verhör bestanden zu haben, sofort beim lichten Tage von den Amtspersonen, welche die Verhaftung vorgenommen hatten, dem Schultheißen und den Boten des adeligen Scheffengerichts in der Stadt Siegburg vor der Burg ausgeliefert werden. Diese führten den Gefangenen mitten über den Marktplatz nach des Abtes Gefängniß neben der Mühle, dem sogenannten Schinkenkessel, und das Scheffengericht nahm ohne Zuziehung des Untervogtes das gütliche und peinliche Verhör vor und sprach Urtheil nach Befund der Sache.

Unter dem Abte Wilhelm von Lülsdorf (1467—1489) war eine Frau innerhalb des Burgbannes von Siegburg von herzoglichen Beamten verhaftet und in das Gefängniß der Burg eingeliefert worden. Der Untervogt hatte sie peinlich verhört, und sie ihre Schuld eingestanden. Wahrscheinlich war es Kindesmord, weßhalb sie belangt wurde. Damit hatte aber der Untervogt das Recht des Abtes offenbar verletzt. Die Sache kam zur Verhandlung, und die beiden vom Abte deputirten Scheffen des adeligen Gerichts im Verein mit den vom Herzog Ernannten erkannten als Obmänner, daß die Beamten des Herzogs ihre Befugnisse überschritten hätten. „Und alda", heißt es in der bezüglichen Urkunde, „baten die beiden Scheffen und die beigeschickten Freunde, daß der vorgeschriebene Herr Wilhelm, Abt, und sein Gottes-Haus linderlich verzeihen wolle den besagten Handel, Antast und die Geschichte mit der gefangenen Frau, denn das wäre unwissend geschehen, damit die beiden Herren, Abt und Herzog, dadurch nicht in Zwist und Zweiung kämen. Darauf hat der Abt auf das Bitten hin verziehen, sich und dem Kloster sein Recht vorbehaltend. Und da von der Stund an denselben Tag hat des Untervogts Knecht mit den Scheffen von Wolsdorf und Troisdorf die gefangene, schuldige, gefolterte Frau lebendig geliefert des Abtes Schultheiß und Boten. Die haben die Frau bei lichtem Tage vor der Burg empfangen und mitten über den Markt binnen Siegburg geführt in den Thurm und das Gefängniß des Abtes bei der Mühle, und da hat man geheißen, des Untervogtes Knecht den Scharfrichter fürder kommen zu lassen, als geschehen ist. Und der hat da in Beisein von Schultheiß und Scheffen die Frau von Neuem peinlich verhört von des Abtes wegen, und sie hat sich schuldig bekannt. Da ist die Frau sitzen geblieben bis auf Donnerstag nach Epiphanie, da haben des Abtes Schultheiß und Scheffen die Frau zum Tode verwiesen. Sie wurde gestellt auf dem Markte zu Siegburg an den Kax [1])

1) Der Kax, Käx, die Schandsäule, stand noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts auf dem Marktplatze. Es war ein steinerner Pfeiler, dessen oberer Theil einen Delinquenten mit auf der Brust gefesselten Armen darstellte. Um den Hals des Steinbildes war der eiserne Reifen befestigt, der den Verurtheilten an die Schandsäule festschloß. Dieser dem 14. Jahrhundert angehörige steinerne Kax wird heute noch in der Schützenburg zu Siegburg aufbewahrt. Auf einer in der Aulgasse zu Siegburg aufgefundenen Krugscherbe ist die Procedur des Prangerstehens in einem Reliefbilde recht anschaulich dargestellt. Der Missethäter steht auf einem niedrigen Gerüste mit dem Halse und den Händen rückwärts an die Schandsäule festgeschlossen. Auf seiner Brust ist ein Schild befestigt. Ringsum steht die höhnende Menge. Unter dem Bilde liest man das Sprüchlein:

Wiltu an sulchen kaels niet staen,
Mostu van boesen werken laen.

ard dann abgeläutet mit der Glocke. Dann hat man sie hinausgeführt und lebendig begraben unter eines Abtes Gericht und Galgen vor dem Köllenthor. Und das Alles ist geschehen ohne alle Widerrede und Widerthun".

Man ließ somit, um die Privilegien zu wahren, die Delinquentin, die sich bereits auf der Folter des Herzogs schuldig bekannt hatte, noch ein Mal torquiren. Die Strafe des Lebendigbegrabens wurde allgemein verhängt gegen Kindesmörderinnen. Auch die peinliche Halsgerichts-Ordnung Karl's V. behielt dieselbe bei mit der Milderung, daß der Schuldigen vorerst ein Pfahl durch den Leib gestoßen werde.

In manchen Criminalfällen urtheilte die Siegburger Justiz auffallend milde. Es hatte das seinen Grund darin, daß der Abt gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts einen Theil der Verbrechen der Competenz des Scheffengerichts entzog und vor den Send, das geistliche Gericht, verwies. Es waren dies Repressalien, die er den immer ungerechter sich gestaltenden Ansprüchen des Vogtes gegenüber nahm. Derselbe verlor dadurch einen Theil der Sporteln, die ihm von den Strafverfällen des weltlichen Gerichts zustanden, indeß er vom Synodal-Gericht nichts bezog. Ehebruch und ähnliche sittliche Vergehen wurden, weil vom Send, nur mit Geldbuße gebrüchtet. Auch die Zauberei, die sonst allenthalben mit dem Feuertode bestraft wurde, unterstand bis zum Jahre 1636 der Rechtsprechung des Send und wurde nur geringe geahndet. Den großen Hexenverfolgungen gegenüber, welche der kurkölnische Commissar Dr. juris Buirmann in Siegburg in Scene setzte, verhielt sich der Abt, wie auch der gesammte Clerus, nicht besonders zustimmend. Buirmann mußte seine Gefangenen in den Kellern des städtischen Rathhauses unterbringen und für die vorzunehmenden Exercismen zwei rohe, dem Trunk ergebene Franciskanermönche von auswärts kommen lassen.

IV.

Das Sendgericht[1]).

Der Send oder Synodus war ein geistliches Gericht. Zu seiner Competenz gehörten alle Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit. Die Aburtheilung dieser Vergehen nahm die Kirche für sich allein in Anspruch. Nach den Kapitels-Statuten des Dekanates Siegburg hatten,

1) Vgl. Müllers Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrg. 1873, S. 157 ff.

abwechselnd in je 4 Jahren, der Erzbischof von Köln, der Archidiakon, der Dechant und die Pastore das Recht, über die sendgerichtlichen Fälle zu erkennen und die daher fließenden Strafgefälle einzuziehen. Für das Sendgericht in der Stadt Siegburg galten jedoch diese erzbischöflichen Bestimmungen nicht. Der Abt war oberster Sendherr, präsidirte bei den Sitzungen entweder selbst, wie dies im 16. Jahrhundert häufig der Fall war, oder ließ sich durch einen Würdenträger der Abtei, in der Regel durch einen seiner Pröpste vertreten. Beisitzer des Gerichts waren der Schultheiß des adelichen Scheffengerichts, die beiden städtischen Bürgermeister und der Magistrat. Bei Aburtheilung von Vergehen, welche der Jurisdiktion des Pfarrers unterstanden, z. B. von Versäumniß beim Gottesdienste oder beim Empfange der hh. Sakramente, war dieser zu Rathe zu ziehen. Daher wohnte er den Sendsitzungen häufig persönlich bei und hatte immer das Recht, in den bezüglichen Fällen die Höhe der Strafe oder auch die Freisprechung zu beantragen.

Gemäß den Statuten des Sendgerichts wurden vor demselben zur Verantwortung gezogen: 1. diejenigen, welche den Namen Gottes mit Fluchen und Schwören lästern und mißbrauchen; 2. diejenigen, welche Zauberei und unzuläßigen Segen treiben, und welche die Wahrsager besuchen; 3. item die, so nicht Sountags und heiligen Tags zu Kirchen gehen, sondern auf der Straße leichtfertig gehen und sich sehen lassen; 4. item welche der Sakramente der Taufe und des Nachtmahls allhie in dieser Kirchen nicht gebrauchen, sondern anderswo gesucht und gebraucht haben, auch ausländig in die Ehe befehlen lassen; 5. item alle Wiedertäufer und Abtrünnigen, auch diejenigen, welche sie aufhalten und unterschleifen; 6. item diejenigen, so auf den heiligen Sonntag und gebotenen Feiertag äußerliche Arbeit vollbracht; 7. item diejenigen, so in unehelichem Stand zusammen zu Haus gesessen; 8. item welche ihre Eheweiber und Eltern gegen Gottes Gebot mit Schlagen, Treten oder sonsten mißhalten; 9. item alle diejenigen, welchen ihre Eheweiber abgestorben, und dann alsbald andern zum bösen Exempel leichtfertiger Weise in andere Ehe sich versprochen oder begeben haben; 10. item alle Ehebrecherei, Hurerei und Kuppelei; 11. item so in der Fasten und Freitags Fleisch gespeist und gegessen haben.

Die vorgenannten Vergehen waren mit einigen Modifikationen allenthalben gesetzmäßig der Gegenstand der sendgerichtlichen Verhandlungen. In Siegburg war jedoch die Kompetenz des Sendgerichts um die Mitte des 16. Jahrhunderts bedeutend erweitert worden. Damals entzog, wie bereits erwähnt, der Abt einen Theil der Kriminal-Justiz

und zwar die schweren Verbrechen gegen die Sittlichkeit dem Scheffengericht und verwies sie zur Aburtheilung an das Sendgericht. Dies waren Repressalien, die er den damals immer mehr steigenden und zur schreienden Ungerechtigkeit sich gestaltenden Ansprüchen des Schirmvogtes gegenüber nahm. Der Vogt hatte nämlich an den Strafgefällen des Send, als eines rein geistlichen Gerichts, keinen Antheil, indeß ihm, wie bemerkt, von den sog. großen Brüchten der weltlichen Gerichte die Hälfte gesetzmäßig zustand. Dies eigenmächtige Verfahren des Abtes führte zu weitläufigen Streitigkeiten zwischen der Abtei und dem Herzoge von Berg, welche erst im Jahre 1601 in einem Vertrage zu Cleve dahin beigelegt wurden, daß fortan Gotteslästerung, Zauberei, Schlagen der Eltern, Nothzucht, Ehebruch und Blutschande nicht bloß beim Send, sondern auch beim Scheffengericht im Beisein des herzoglichen Untervogtes gethätigt werden sollten. Außer den schweren sittlichen Vergehen zog der Abt gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach und nach auch alle kleineren polizeilichen Uebertretungen, wie z. B. Verletzung der Bau- und Marktordnung, vor das Sendgericht, so daß die Brüchtenverhöre ihre Bedeutung verloren und ganz überflüssig wurden. Nur um Scheine und um die Rechte des Schirmvogtes nicht offen zu schmälern, wurden damals noch einige wenige Vergehen dem weltlichen Polizeigericht zur Aburtheilung überwiesen.

Die ganze Bürgerschaft der Stadt Siegburg war nach einzelnen bei einander liegenden Häuserkomplexen in Rotten eingetheilt. In jeder Rotte wurden zwei Vertrauensmänner, sog. Principal-Nachbarn vom Abte ernannt und vereidet, von denen jeder seine Nachbarschaft aufs sorgfältigste zu überwachen und Alles aufzuzeichnen hatte, was dort Ungebührliches vorfiel. Jeder Bürger hatte die Pflicht, den Principal-Nachbarn seiner Rotte von allen ihm bekannten straffälligen oder auch nur verdächtigen Vorkommnissen Mittheilung zu machen. Vor den Sendtagen mußten die Vertrauensmänner Alles, was sie über ihre Nachbarschaft in Erfahrung gebracht hatten, bei den Sendherrn „wrogbar[1]) einbringen". Dann fertigte man ein Verzeichniß der Verklagten an, welches den Sendboten zur Besorgung der Vorladungen eingehändigt wurde. An den Sendtagen hatten sich alle zu Haus und Hof gesessene Bürger, sowie alle vorgeladene Personen auf ein Zeichen mit der Glocke einzufinden. Wer ohne Erlaubniß vom Send wegblieb, verfiel in Strafe. Seit dem Jahre 1632 hatten die Principal-Nachbarn jeder Rotte bei versammeltem Gerichtshofe vorerst die Erklärung abzugeben, ob sämmt-

1) wrogen = anklagen.

liche Bürger ihres Bezirks anwesend seien oder nicht. Alljährlich hielt der Send eine ordentliche Sitzung und zwar regelmäßig in der Fastenzeit um Lätare oder um den Palmentag. Mitunter wurde im Spätsommer noch ein zweiter Sendtag gesetzt, wenn bis dahin zahlreiche und erhebliche Klagen eingebracht worden waren.

Wenn die Glocke aufgehört hatte zu läuten, erklärte der Abt oder der Send[illegible] des heiligen Synodus für eröffnet. Alsdann kamen die aus den einzelnen Rotten angezeigten Vergehen in bestimmter Ordnung zur Verhandlung. Das ganze Verfahren war ein außerordentlich einfaches und kurzes. Die Principal-Nachbarn der einzelnen Rotten traten vor die Richter und vor und sagten aus, was sie wußten. Auch dann mußten sie eine Erklärung abgeben, wenn sie keine Anklage zu machen hatten. In dem Falle wurde in das Sendprotokoll eingetragen:

„N. N. wissen Nichts wegen ihrer Nachbarschaft";

oder: „N. N. sagen alles Guts von ihrer Nachbarschaft";

oder auch: „N. N. haben sich bei ihrer Eidespflicht purgirt, daß sie Klage zu wegen haben".

Jede „Wroge" mußte von je zwei Principal-Nachbarn „erhoben" und „bedacht" werden. Nach der Anklage begann „die Thätigung der Wrogen". Der Verklagte konnte sich kurz vertheidigen. Leugnete er und beharrten die Ankläger bei ihrer Aussage, so traf ihn doppelt harte Strafe. Selten wurde der Urtheilsspruch in einer Sache verschoben, in der Regel nur, wenn die Beweise nicht klar waren, der Delinquent sich auf Thätigung nicht einlassen" wollte und „sich zum Rechten bot". Dann wurde die Sache in „Bedenken gezogen" und zur weiteren Darstellung vertagt. Eine solche Vertagung war aber immer einem verurtheilenden Urtheile gleich zu achten; denn gemäß den Akten lautete in solchen Fällen der spätere Urtheilsspruch allzeit: „Soll diesmal bei einer Verwarnung sein Bewenden haben". Eine Vereidung der Zeugen wird in den Urkunden nicht erwähnt. Wenn ein bis dahin nicht Angeklagter um Nachsicht bat und Besserung versprach, kam er in der Regel mit einer Verwarnung davon, zumal wenn das Vergehen ein geringfügiges war. Häufig kam es vor, daß der eine oder andere Verurtheilte eine erkannte Geldstrafe für zu hoch erklärte und sich erbot, eine geringere Summe sofort zu zahlen. Der Gerichtshof ging in der Regel auf ein solches Anerbieten ein, zumal wenn die Vertreter der Kasse, in welche die Strafe floß, sich einverstanden erklärten. Wurde eine Klage wegen eines Vergehens vorgebracht, von dem die ganze Nachbarschaft Kenntniß haben mußte, aber Keiner Anzeige gemacht hatte, so wurden Alle wegen Verschweigens in Strafe genommen und zwar in

der Regel solidarisch zur Zahlung von 12 Goldgulden verurtheilt. Mitunter klagten auch die Vertrauensmänner gegen Einzelne wegen Verheimlichung eines Vergehens, die deshalb erkannte Strafe war immer eine erhebliche. In der Regel wurde in Geld, Wachs und Wein gestraft, mitunter, zumal bei Wiederholungsfällen, auf Körper- und Gefängnißstrafe, oder, wenn die Delinquenten gemeines Gesindel waren, auch auf Landesverweisung erkannt. Der Urtheilsspruch war meist von lakonischer Kürze: „dabit oder soll geben x Goldgulden, x Pfd Wachs, x Flaschen Wein", oder auch: „Schinkenkessel[1]), 8 Tage Wasser und Brod" u. s. w. Die Strafgefälle fielen dem Abte, der Pfarrkirche, dem Pastor der Pfarrkirche, den Armen und den Beisitzern des Gerichts zu, und zwar je nachdem das Vergehen geartet war. Wegen Versäumniß der religiösen Pflichten wurde regelmäßig zu Gunsten der Kirche und des Pastors erkannt. Mitunter fiel auch für den Schreiber des Gerichts eine Kleinigkeit ab. Allzeit trugen die Sendherren Sorge, daß bei jeder Sitzung des Send die Lieferung einer beträchtlichen Anzahl von Flaschen Weines verhängt wurde, die beim Schlusse der Verhandlungen unter den Beisitzern des Gerichts zur Vertheilung kamen und innerhalb der nächsten 14 Tage ihnen abgeliefert werden mußten. Zur Abtragung der Buße hatte nämlich der Verurtheilte 14 Tage Zeit, dann wurden die Brüchte zwangsweise eingetrieben. Die dabei genommenen Pfänder konnte er innerhalb 14 Tage einlösen, nach Verlauf dieser Frist wurden sie verkauft.

Während an anderen Orten der Synodus in der Kirche abgehalten wurde, geschah dies in Siegburg mehrere Jahrhunderte hindurch in der Herberge zum Isermart. Die Kirche dürfte auch wohl für die Verhandlung der Dinge, welche in Siegburg auf dem Send zur Sprache kamen, der am allerwenigsten geeignete Ort gewesen sein. Manche unsaubere Geschichten wurden dort offenbar, und bei manchen Sitzungen ging es recht laut und wüst her, wenn trotz aller Verbote die Delinquenten mit den Anklägern oder Zeugen an einander geriethen. Die Herberge zum Isermart hatte einen geräumigen Saal, der am Fastabende, dem Holzfahrtstage und bei anderen festlichen Gelegenheiten zu Spiel und Tanz benutzt zu werden pflegte. In diesem Saale tagte auch das Sendgericht, und hier hielten die sämmtlichen Mitglieder und Bediensteten desselben nach jeder Sitzung ein reiches Gelage, bei welchem gemäß den noch vorhandenen Kostenrechnungen weidlich gegessen und getrunken

1) Das abteiliche Gefängniß führte den Namen Schinkenkessel. Ein Arresthaus in der Stadt Deutz hieß ebenso.

wurde. Die Kosten des Mahles zahlten immer die in der vorherigen Gerichtssitzung verurtheilten Delinquenten. War unter den Angeklagten ein recht vermögender Bürger, so wurde dieser und zwar mitunter wegen sehr unbedeutenden Vergehens zur Zahlung der Wirthshausrechnung verurtheilt. Ein fast in jedem Sendprotokolle verzeichneter Urtheilsspruch lautet: „Soll dem Wirthen zum Isermart die Zeche zahlen".

Alle Vergehen, welche zur Kompetenz der Synodal-Gerichtsbarkeit gehörten, waren, entsprechend dem Geiste und Charakter dieses Gerichts, ihrer inneren Natur nach straffällig. Es war die öffentliche Verletzung der göttlichen Ordnung, welche geahndet wurde. Die Anklage mußte erhoben werden, gleichviel ob der durch das Vergehen Geschädigte dem Delinquenten verziehen und sich mit ihm ausgesöhnt hatte oder nicht. Hatte der Mann seine Frau mißhandelt, so wurde er bestraft, auch wenn die Frau sich mit den ihr zugefügten Unbilden einverstanden erklärte.

Das Sendgericht urtheilte sowohl über die bezüglichen Vergehen der Geistlichen wie auch der Laien. Nur die Juden wurden, als der kirchlichen Jurisdiktion nicht unterworfen, auch vom heiligen Synodus nicht zur Verantwortung gezogen. Sie waren allein dem weltlichen Gericht verantwortlich. Merkwürdig ist die Thatsache, daß in Siegburg auch der Weltklerus vor dem Sendgericht zur Verantwortung gezogen und damit nicht selten vor der ganzen versammelten Bürgerschaft aufs empfindlichste bloßgestellt wurde. So oft der Stadtpfarrer oder einer der Kapläne mit den Kirchenbediensteten in Streit geriethen und darüber etwas in die Oeffentlichkeit drang, oder wenn sie im öffentlichen Leben zu frei auftraten und Abends spät lustigen Sinnes von einem Gelage heimkehrten, durften sie bestimmt darauf rechnen, bei der nächsten Sitzung des Send von den Principal-Nachbarn ihrer Rotte öffentlich angeklagt zu werden. In dem Sendprotokolle des Jahres 1616 z. B. liest man:

„Zum Anderen wrogen Gerhard Hall und Walber den Pastoren zu Berchem und Koch Jans Tochter, daß sie bei der Mutter liegen und aufgehalten werden. — Soll durch beide Boten untersagt werden". „Item wrogen unseren Hr. Pastoren und beide Schulmeister, daß sie bei nächtlicher Weile und besetzter Wache einen Tumult gemacht und sich gescholten; sonst nichts. — Erunt dimittendi ambo". „Item daß der Pastor mit dem Offermann Streit gehabt. Wie es damit beschaffen, wissen sie nicht. — dabunt ambo 2 ggld".

Die Strafen, welche das Sendgericht verhängte, waren in der Regel gering und nicht besonders erheblich. Die Höhe der zu erkennen-

den Geldsummen richtete sich durchgehends nach den Vermögensverhältnissen des Angeklagten. So kam es denn mitunter, daß ein und dasselbe Vergehen bei einem Unbemittelten mit einem Goldgulden, bei einem Reichen dagegen mit 50 Goldgulden gebrüchtet wurde. Auffallend ist, daß auch die nach damaligen Rechtsbegriffen für Verbrechen angesehenen Vergehen im Send so gering bestraft wurden. So z. B. wurde wegen Ehebruchs nur auf Geldstrafe erkannt. Ein Ehemann, der seine Magd geschwängert hatte, kam mit 5 bis 20 Goldgulden davon. Eine Frau, die der Magd Erlaubniß gegeben hatte, bei ihrem Manne zu schlafen, wurde zu zwei Thaler Strafe verurtheilt. Die bezügliche Notiz im Sendprotokolle vom Jahre 1561 lautet:

„Item Ailfs Hausfrauen von Neunkirchen hat ihrer Magd Urlaub gegeben darum daß ihr Mann und die Magd bei einander gelegen. — Soll dieser Ursach halber zu Bruchten geben 2 Thaler".

Wegen Blutschande zwischen Vetter und Nichte verhängte das Gericht 1578 eine Geldstrafe von 60 Goldgulden, von denen der Abt 50, die Hausarmen der Stadt 10 erhielten. Gemäß den Akten wurden bis 1636, wie bereits bemerkt, auch die wegen Hexerei angeklagten Personen vor das Sendgericht gezogen und, wenn schuldig befunden, zu einer Geldbuße oder einigen Wochen Gefängniß verurtheilt. Es ist dies um so auffallender, weil damals gerade am Niederrheine vielfach in Städten und Dörfern die Scheiterhaufen fast nicht erloschen. Im Jahre 1629 z. B. war eine Näherin vor dem Send angeklagt worden, sie habe ihrer Nachbarin eine Krankheit auf den Leib gezaubert. Als die Sache zur Verhandlung kam, schlug der Abt Bertram von Bellinghausen die Anklage ohne weiteres Verhör sofort nieder und zwar, wie es im Protokolle heißt, weil solche Sache durch das Geklaffe mißgünstiger Weiber erfunden sei. Diese Milde hatte allerdings ihr Ende, als im Jahre 1636 der berüchtigte Hexenkommissar Dr. juris Franciscus Buirmann, mit höheren Vollmachten versehen, in Siegburg erschien und eine allgemeine Verfolgung der Hexen in Scene setzte. Ueber sein schandvolles Treiben werden wir im Folgenden Näheres erbringen. Für das Verständniß der Hexenprocesse geben die Akten des Siegburger Sendgerichts vielfach wichtige Aufschlüsse. Man ersieht aus den mannigfachen in den Sendprotokollen niedergelegten Klagen wegen Zauberei und ungerechter Bezüchtigung derselben, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Phantasie des Volkes angefüllt war mit Hexengeschichten. Ueberall witterte man Spuk. Erzählungen über die nächtlichen Zusammenkünfte der Hexen, über das Buhlen mit dem Teufel und die von ihm erlernten Zauberkünste, sowie über alle die

tollen Einzelheiten, die wir auch später in den Bekenntniſſen der wegen Hexerei Gefolterten erfahren, gingen von Mund zu Mund und bildeten ein beliebtes Thema der täglichen Unterhaltung. Schon 40 Jahre früher, bevor in Siegburg die Hexenverfolgung ausbrach, waren dem Volke die einſamen Plätze im Walde genau bekannt, wo die Hexen nächtlicher Weile ihr Gelage feierten, und häufig hatten, wie der Volksmund berichtete, Wanderer dort in dunkler Nacht die „Zauberſchen“ belauſcht und ihren Tänzen und Buhlereien mit dem Teufel zugeſchaut. Zahlreiche derartige Berichte kommen in den ſendgerichtlichen Verhandlungen zur Sprache und zwar in der Regel auf die Klage der bezüchtigten Frauen hin, welche der eine oder der andere Bürgersmann beim Hexentanze wollte geſehen haben. Das damals ſehr gewöhnliche Schimpfwort „Zauberſche“ ließ keine Frau ungeahndet auf ſich ſitzen. Wer es gegen ein ehrbares Weib gebraucht hatte, wurde vom Send zu einer Geldbuße von 1 bis zu 5 Goldgulden verurtheilt. Zieht man das Alles in Betracht, ſo verliert die heute ſo auffallend erſcheinende Thatſache ihr Befremdendes, daß in den Ausſagen der vielen wegen Hexerei gefolterten Perſonen ſich eine bis in die Einzelheiten gehende Uebereinſtimmung konſtatiren läßt. Die Unglücklichen bekannten unter den heftigſten Qualen der Folter eben nichts Anderes, als was ſie von Jugend auf alltäglich in der Spinnſtube und am häuslichen Heerde hatten erzählen hören.

Für die Kenntniß der in jener Zeit üblichen Schimpfwörter ſind die Sendgerichts-Protokolle eine reiche Fundgrube. Wir erfahren aus ihnen, daß mit „Bankert“ ein von der Bank Gefallener d. h. unehelich Geborener gemeint war.[1]) „Diebiſche oder zauberiſche Hur“ war ein Lieblingsausdruck der ſich zankenden Weiber. Ein fataler, immer ſchwer geahndeter Schimpfname war „Lecker“. Keine Mannsperſon ließ es auf ſich ſitzen, wenn von ihr geſagt wurde, ſie habe „mit Hoſenbändeln gehandelt“. Wer Jemanden Dieb ſchalt, wurde nicht beſtraft, wenn er den Beweis der Wahrheit erbrachte.

Mit ſchwerer Strafe belegte das Sendgericht diejenigen, welche die Eltern beſchimpften oder mißhandelten. Eine Frau, die ihre Mutter öffentlich eine „alte Mär“ geſcholten, wurde deshalb mit Ruthen geſchlagen. Ein Bürger, der ſeine alte Mutter ſchlecht hielt und ſie öfters beſchimpfte, ward zur Zahlung von 100 Goldgulden verurtheilt und für den Fall der Wiederholung mit zwei Monaten Thurmgang bedroht. Wer einen fremden Hund ſchlug, gab eine Flaſche Wein.

1) Die Mägde ſchliefen in alter Zeit meiſt in Betten, welche am Tage, zugeklappt, als Bänke dienten. Daher wohl jener Ausdruck.

Wer sein Vieh wiederholt mißhandelte, wurde zur Entrichtung einer Geldstrafe von 5 Mark verurtheilt.

Mit besonderer Strenge verfuhr das Sendgericht gegen diejenigen, welche „der Wiedertaufe anhängig", also dem protestantischen Bekenntnisse zugethan waren. Bereits um 1538 hatte die neue Lehre in Siegburg Anhänger gefunden. Damals wurde ein Bürger vor dem Send zur Verantwortung gezogen, „weil er binnen Vesper in die Kirche gelaufen, dem Kaplan geflucht und ihn hat dringen wollen, er solle deutsche Vesper singen". Dauernd hat die Reformation in Siegburg nicht Fuß fassen können, weil die Aebte jeden, der sich offen zu ihr bekannte, des Landes verwiesen und diejenigen, welche ihren religiösen Pflichten in der alten Kirche nicht nachkamen, vor dem Sendgerichte zur Verantwortung zogen. Dessenungeachtet war in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert die Zahl derer, welche in Siegburg der neuen Lehre anhingen, nicht klein. Viele ließen ihre Kinder außerhalb des Burgbannes von Siegburg von Prädikanten taufen; als aber der Abt darauf eine Strafe von 200 Goldgulden gesetzt hatte, schickten einzelne reiche Bürger ihre schwangeren Frauen nach anderen Ortschaften, um sie dort niederkommen und die Kinder protestantisch taufen zu lassen. Lange Zeit hielten die Anhänger der neuen Lehre heimliche gottesdienstliche Zusammenkünfte, zu welchen nächtlicher Weile Prädikanten benachbarter Ortschaften herbeigeholt wurden. Viele protestantisch gesinnte Bürger wurden regelmäßig bei jeder Sitzung des Send wegen Versäumniß des Gottesdienstes und Vernachlässigung des Empfanges der hh. Sakramente zur Entrichtung von 5 Goldgulden und 3 Pfund Wachs verurtheilt, ohne eine Aenderung in ihrer Gesinnung eintreten zu lassen. Sie gaben zwar in der Regel vor dem Send die Erklärung ab, daß sie fortan ihre religiösen Pflichten in der alten Kirche erfüllen würden, jedoch geschah eine solche Erklärung nur zum Scheine, um sich nicht der Gefahr der Landesverweisung auszusetzen.

Gemäß den Kapitelsstatuten der Christianität Siegburg hatte das Sendgericht den Zweck, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen und den Schuldigen eine entsprechende Buße aufzulegen. Die Synodalgerichtsbarkeit, wie sie in Siegburg ausgeübt wurde, hat sicherlich diesen Zweck nicht allseitig erreicht. In mehrfacher Beziehung war derselbe jedoch der heilige Synodus eine mächtige Stütze der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohles. Bei ihm fanden die von schlechten, ausschweifenden Männern mißhandelten Frauen, die von mißrathenen Kindern übel gehaltenen Eltern, sowie überhaupt alle unterdrückte und hilflose Personen nachhaltigen und wirksamen Schutz. Auch mag es

für manche irrende Seelen auf die Dauer nicht ohne wohlthätigen Einfluß gewesen sein, daß sie zu einem geregelten Leben, zum Kirchenbesuche und der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten mit Strenge angehalten wurden; allein alle diese Vortheile erscheinen klein und geringfügig im Vergleiche mit der Corruption, welche durch die vom Send in umfangreicher Weise geförderte Spionage und Angeberei hervorgerufen wurde. Jeder Bürger hatte die Pflicht, seine Nachbarn zu überwachen und alle strafbaren oder auch nur verdächtigen Handlungen derselben zur Anzeige zu bringen. Er war um seines eigenen Vortheils willen gezwungen, zu spioniren und zu denunciren, weil er anders Gefahr lief, vom Send wegen Verheimlichung in schwere Geldbuße genommen zu werden. Unter solchen Verhältnissen war ein einträchtiges und freundschaftliches Zusammenleben der Nachbarn kaum möglich, da der Same des Mißtrauens und der Zwietracht immer wieder von Neuem gesäet wurde. Zudem war auch der Verleumdung und böswilligen Angeberei Thor und Thür geöffnet.

Wie lange das Sendgericht in der Stadt Siegburg jene eigenthümliche und von der anderer Orte verschiedene Verfassung hatte, läßt sich aus den noch vorhandenen Urkunden nicht ersehen. Sicher ist dies von der Mitte des 16. bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Fall gewesen. Eine gänzliche Umgestaltung erhielt der Send, nachdem im Jahre 1676 der Herzog von Berg das Land des reichsunmittelbaren Abtes von Siegburg in Besitz genommen und dem bergischen Herzogthume einverleibt hatte. Damals trat für Siegburg die fürstlich jülichsche und bergische Landes- und Polizeiordnung in Kraft, die einen großen Theil der vormals zur Competenz des Sendgerichts gehörigen Vergehen dem weltlichen Gericht zur Aburtheilung überwies. Auch konnten von da an die einer anderen Confession angehörigen Bürger von Siegburg nicht mehr vor das Sendgericht gezogen werden, da der im Jahre 1673 zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzoge von Jülich-Berg geschlossene Religionsvergleich im Artikel VIII die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die augsburgischen Confessionsverwandten reformirter und lutherischer Religion dem Send, welcher in der römisch-katholischen Kirche gehalten werde, keineswegs mehr unterworfen sein sollten.

V.

Das Zunftwesen.

Im 15. und 16. Jahrhundert war Siegburg eine reiche, blühende Stadt, welche als starke Festung, zumal aber ihrer erheblichen Industri

und ihres ausgedehnten Handels wegen sich nicht blos im Rheinlande, sondern in ganz Deutschland eines bedeutenden Rufes zu erfreuen hatte. Ueber Handel und Wandel, über Zunftwesen und Industrie sind aus jener Zeit in den Urkunden des Kirchenarchivs umfangreiche und fast erschöpfende Nachrichten vorhanden. Beinahe unglaublich erscheinen heute die in jenen Acten beruhenden Beweisstücke für die Zahl und Ausdehnung der Zünfte, für die Art und den Umfang der Fabrikation in einzelnen Industriezweigen und für den blühenden, ausgedehnten Handel, welchen Siegburg zumal im 16. Jahrhundert trieb. Schwerlich gab es in Deutschland eine zweite Stadt von gleicher Einwohnerzahl, welche in dieser Beziehung mit Siegburg hätte in die Schranken treten können.

Siegburg war der erste und bedeutendste Fabrikationsort jener kostbaren Steingutwaare, welche heute die Bewunderung der Kunstverständigen erregt und die moderne Thonwaaren-Industrie zu fruchtloser Nachahmung antreibt. Seit dem frühen Mittelalter übte in der Aulgasse, einer der Vorstädte Siegburg's, die Ulnerzunft ihr Gewerbe aus und vertrieb ihre Arbeiten im 15., 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich, England, Spanien und in den Niederlanden. In England, Spanien und auf der Nordküste von Afrika werden heute noch mitunter Schmuckkrüge ausgegraben, welche in Siegburg hergestellt sind. Unter den gegenwärtig von Museen und Privatsammlungen so sehr geschätzten und mit Gold bezahlten ornamentirten Steingutarbeiten der niederrheinischen Werkstätten zeichnen sich die Siegburger Fabrikate aus durch Weiße, geschmackvolle Form, durch Reichthum und künstlerische Vollendung der Bilder. Einzelne kostbare Krüge sind noch in jüngster Zeit mit 200 bis 5000 Thalern bezahlt worden. Schon im 12. Jahrhundert sollen, wie neuere Forschungen als wahrscheinlich aufstellen, in der Abtei Siegburg Goldschmiede gewesen sein, welche jene kostbaren, mit Email geschmückten Reliquienschreine anfertigten, deren noch viele erhalten sind, und von denen eine Anzahl in der Pfarrkirche zu Siegburg heute noch aufbewahrt werden. Ist jene Thatsache richtig — und es sprechen viele Beweisstücke dafür — so hat es fast den Anschein, als wenn das Verständniß für das Kunstschöne von den einstmaligen Goldschmieden auf die späteren Kunsttöpfer übergegangen sei.

Außer den Steingutfabrikaten erfreute sich auch das in Siegburg in bedeutender Menge hergestellte wollene Tuch eines weit verbreiteten Rufes. Es war von einer so allgemein anerkannten Trefflichkeit, daß die Statuten des Kuhrbuches der Stadt unter Strafe von vier Mark ver-

boten, fremd Tuch für Siegbergisches Tuch zu verkaufen. Ein gleiches Verbot enthielten auch die Satzungen der Gewantmacher. § 8 derselben lautet: Item auch en sall keyn Gewantmecher noch nyemandt in Siegberg kein doich verkauffen, das ausswendig gemacht ist, vur Siegbergs doich, ehs were dann durch die Siegelmeister erkannt, das es dem Siegberchschen doich verglicht oder besser geacht wurde.

Außer den genannten Fabrikaten wurde auch Leder in großer Menge hergestellt. Die Loererzunft zählte im Jahre 1583 38 selbstständige Meister. Die Weißgerber mitsammt den Pelznern bildeten eine besondere Gilde. Ihr gehörten in dem genannten Jahre 22 Ambachtsmeister an.

Sämmtliche Gewerke der Stadt Siegburg waren zünftig. Besondere Gilden bildeten außer den Ulnern, Gewantmachern, Färbern, Loerern, Weißgerbern und Pelznern, die Faßbinder und Schröder, die Schmiede, die Fleischhäuer, die Bäcker, die Schuster und die Schneider. Ueber die Zunftverbände der Bauhandwerker finden sich in den Urkunden keine besonderen Nachrichten vor.

Alle Zünfte waren abhängig vom Abte als Landesherrn. Zu dem Schirmvogte des Klosters, dem Herzog von Berg, standen sie in keiner Beziehung, obgleich derselbe sonst wohl, zumal seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erheblichen Einfluß auf das Gerichtswesen und auf die zu zahlenden Abgaben ausübte. Ihm stand nur die Hälfte der Accisen zu; jedoch überließ er die daher fälligen Summen der städtischen Verwaltung gegen ein für längere Jahre auf einmal zu zahlendes Pauschquantum. Der Abt gab den Zünften die Statuten und änderte dieselben auf Wunsch der betreffenden Gilde nach eingeholtem Gutachten des Magistrats und des Schultheißen des adeligen Gerichts. Kam ein neuer Abt zur Regierung, so legte jede Zunft ihre Satzungen demselben zur Bestätigung vor. Alle Aebte ließen es sich angelegen sein, durch Privilegien und Freiheiten aller Art Handel und Industrie nach Kräften zu fördern. Die Zünfte waren in vielen Fällen von den ordentlichen Gerichten exemt. Ueber die Streitigkeiten der Zunftgenossen unter sich und die in den Statuten normirten Vergehen entschied das Zunftamt ohne Zuziehung der städtischen und abteilichen Beamten. Beleidigungen durch Wort und That, sowie die Verletzungen des Reglements gehörten zur Competenz des Ambachts. Auch in den Fällen, in welchen durch die Uebertretung das öffentliche Wohl oder fremde, dem Zunftverbande nicht angehörige Personen geschädigt waren, entschied das Zunftamt, wenn die Uebertretung in den Statuten vorgesehen war. Die darauf bezüglichen Paragraphen fanden sich aber

auch in die Satzungen des städtischen Strafgesetzbuches, des sogenannten Kuhrbuches, eingetragen. Kam ein solcher Fall zur gerichtlichen Entscheidung, so mußten die beiden Kuhrmeister der Stadt zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die Hälfte der dabei erkannten Brüchte floß in die städtische Kasse.

War eine der streitenden Parteien mit dem gefällten Urtheilsspruche nicht zufrieden, so stand ihr frei, an die beiden Bürgermeister, oder in einzelnen Gilden an den Schultheiß des Scheffengerichts zu appelliren. Diese traten dann als Obmänner in das Zunftgericht ein und fällten ein Urtheil in letzter Instanz, und zwar auf Grund der im Zunftreglement enthaltenen Bestimmungen. Die Kunstgilde der Töpfer hatte das besondere Privileg, daß von ihrem Ambachtsgericht nicht bei den abteilichen und städtischen Beamten, sondern nur beim Abte Berufung eingelegt werden konnte. Die Strafgefälle bestanden in Geld, Wein und Wachs und fielen regelmäßig der Zunftkasse, dem Abte und dem Schultheißen, mitunter auch den Zunftvorstehern und den Bürgermeistern in ungleichen Theilen zu. Bei schweren Excessen und andauernder Widerspenstigkeit wurde auch als Strafe dem Schuldigen die Ausübung des Handwerkes untersagt. Eine solche Ausstoßung aus dem Zunftverbande konnte aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Abtes verhängt werden. Wollte ein Delinquent sich dem erkannten Richterspruche nicht fügen, so wurde demselben auch bisweilen zeitweilig der Betrieb seines Gewerkes verboten, man hinderte ihn zwangsweise an der Ausübung desselben. Dem Ulner hob man die Drehscheibe aus, dem Lohgerber schloß man die Grube, und zwar auf so lange, „bis er des Abtes und des Handwerkes guten Willen erworben und wiedererlangt hätte". In den Fällen, in welchen das ganze Handwerk sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, fällte der Abt selbst das Urtheil, und die deshalb erkannte Strafe war in der Regel eine erhebliche. So z. B. wurde zu Ende des 16. Jahrhunderts die Töpfergilde „wegen schweren Excesses" vom Abte zur Zahlung einer Strafe von 600 Goldgulden verurtheilt. Die Ursache war die, daß die Ulner ihre Fabrikate mit unzüchtigen Bildern verziert hatten.

Für die Aufnahme in fast sämmtliche Zünfte war der Nachweis ehelicher Geburt und sittlicher Führung Bedingung. Den Auswärtigen gegenüber verhielten sich die einzelnen Gilden mehr oder weniger exclusiv. Die Ulnerzunft war gesperrt, d. h. nur die Söhne der eigenen Meister konnten das Handwerk erlernen, kein Fremder wurde in sie aufgenommen, auch durfte Niemand, der dem Zunftverbande angehörte, die Aulgasse, den Sitz des Gewerkes, verlassen, um anderswo die Töpferei

zu betreiben. In der Gerberzunft konnten nur diejenigen als Meister Aufnahme finden, welche das Handwerk in Siegburg erlernt hatten. In allen Zünften hatten die Lehrlinge bestimmte Gebühren in Geld, Wein und Wachs zu entrichten, die dem Handwerke, dem Abte, dem Schultheißen und den Bürgermeistern in ungleichen Theilen zufielen. Die Stadt erhielt einen ledernen Eimer. Die letztere Abgabe hatten auch diejenigen zu entrichten, welche das Bürgerrecht in der Stadt Siegburg erlangen wollten. Die ledernen Eimer wurden, wie früher bemerkt, bei Feuersbrünsten benutzt. Aehnliche Gebühren waren bei Erlangung der Meisterschaft zu entrichten. In einigen Gilden, z. B. in denen der Bäcker, Kürschner und Weißgerber mußten die neu aufgenommenen Meister den Handwerksgenossen ein Essen geben. Für die Söhne der Meister und für die Einheimischen waren die Gebühren beim Antritt der Lehre und bei Erlangung der Meisterschaft ermäßigt. Die Lehrzeit dauerte bei den meisten Gilden drei Jahre, nur die Handwerksgenossen der Ulner hatten 6 Jahre Lehre zu stehen. Ob die Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit und das Urtheil des Lehrmeisters zur Erlangung der Meisterschaft genügte, oder ob außerdem die Lieferung einer Probearbeit vorgeschrieben war, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht ersehen. In der Ulnerzunft scheint auch letzteres Bedingung gewesen zu sein, denn auf einem in den Scherbenlagern der Aulgasse ausgegrabenen Bruchstücke eines großen Schenkkruges liest man: „DIT . IST . DAT . WERKMANNSSTVCK . VAN . DERICH . KNVETGEN.“ Der Candidat hatte demnach Unglück gehabt mit seinem Werkmannsstücke, es war beim Brennen zu Schaden gekommen.

An der Spitze einer jeden Zunft standen die gekorenen Meister. Ihre Zahl war in den verschiedenen Zünften verschieden. Sie wurden auf eine bestimmte Zeit von der gesammten Zunft gewählt. In der Ulnerzunft waren deren vier, von denen jährlich zwei austraten und durch neugewählte ersetzt wurden. Die gekorenen Meister vertraten die Zunft in allen Rechtshändeln nach Außen hin, sie überwachten die pünktliche Befolgung der Statuten und die Menge und Güte der verfertigten Waare, schlichteten Streitigkeiten unter den Zunftgenossen und führten vor der Lade für die streitenden Parteien das Wort. Es durften nämlich die Parteien nicht selber ihre Sache vorbringen, sondern mußten die gekorenen Meister als Fürsprecher haben. Alle Zunftgenossen schuldeten ihnen unbedingten Gehorsam und bereitwilliges Entgegenkommen.

Als Polizeibeamte fungirten in der Gewandmacherzunft die Siegelmeister. Sie mußten, bevor sie ihr Amt antraten, vor dem Magistrate

vereidet werden. Für jede Amtshandlung, die sie vor der Vereidung vornahmen, hatten sie eine Strafe von 9 Goldgulden zu entrichten. Zu ihrer Competenz gehörten manche Obliegenheiten, die in anderen Zünften von den gekorenen Meistern vollführt wurden. Sie hatten zu controliren, daß das gewebte Tuch die vorschriftsmäßige Anzahl von Fäden enthalte, und daß es gute und preiswürdige Waare sei. Kein Tuch durfte von der Gezaue heruntergenommen werden, bevor die Siegelmeister es begutachtet hatten. Ihrer Beaufsichtigung unterstand überhaupt alles Tuch, welches in Siegburg zum Verkaufe gebracht wurde. Zudem hatten sie auch die Strafgefälle einzuziehen.

In der Ulnerzunft gab es zwei Tirmeister, die gleichfalls polizeiliche Functionen ausübten, ihre Befugnisse waren jedoch nicht so ausgedehnt, wie die der Siegelmeister der Wüllenweberzunft. Sie „thaten das Gebet", beriefen die Versammlungen, zogen die kleinen Brüchte ein und pfändeten wegen Nichtbezahlens derselben. Den widerspenstigen Meistern hoben sie die Drehscheibe aus und nahmen dieselbe in Verwahr, bis Sühne geleistet war. Sie wurden gleich den Siegelmeistern von der Stadt vereidet und erhielten für ihre Bemühung um Einziehung der gegen Handwerksgenossen erkannten und in die Stadtkasse fließenden Brüchte, nach Ausweis der Stadtrechnungen jährlich zu Martini jeder zwei Quart Wein aus dem Rathskeller. In den übrigen Zünften, welche an Bedeutung denen der Ulner und Gewandschneider weit nachstanden, versahen die städtischen Kuhrmeister manche der polizeilichen Functionen, für welche jene beiden Gilden ihre besonderen Beamten hatten.

Alle Zunftstatuten enthalten strenge und ausführliche Bestimmungen über die Güte und Preiswürdigkeit der verfertigten Waare. Die Stadt selber wachte über die genaue Befolgung dieser Satzungen, die denn auch in dem Strafgesetzbuche der Stadt verzeichnet waren. Bürger und Fremde wurden durch diese Bestimmungen gegen Uebervortheilung bei Kauf und Handel in ausgedehntestem Maaße geschützt. In einzelnen Zünften waren die Preise der Fabrikate durch die Statuten bestimmt, in anderen geschah dies von Seiten der gekorenen Meister oder der städtischen Kuhrmeister.

Den Bäckern setzten die Kuhrmeister die Preise. Zu leicht befundenes Brod wurde zerschnitten und an die Armen vertheilt. Alle Bäcker mußten täglich ihre Waare in den Hallen auf dem Marktplatze zum Verkaufe bringen. Die Metzger durften kein Fleisch hauen und verkaufen, welches „ertzig" war, auch war es ihnen unter Strafe verboten, „Schenkel, Stroffen oder Kehlen an anderes gutes Fleisch zu hangen".

Kein Ulner durfte bei Licht arbeiten, auch mußte im Winter von Martini bis Aschermittwoch alle Arbeit in den Töpferwerkstätten ruhen und zwar aus dem Grunde, weil die dann hergestellte Waare der im Sommer verfertigten an Güte nachstand. Bruchige Gefäße durften nicht in den Handel gebracht, sondern mußten auf die Scherbenberge geschüttet werden. Den Gerbern war es auf's strengste untersagt, Leder zu verkaufen, welches nicht vollständig gar und durchgegerbt war, und deßhalb durfte vor dem Feste Johannes des Täufers überhaupt kein Leder von den Gerbern zum Verkaufe gebracht werden.

Die von den Gewandmachern hergestellte Waare mußte eine bestimmte Anzahl von Strängen und Fäden haben. Sie mußte gestrichen sein mit dem Reif des geschworenen Strichers. Kein Tuch durfte vom Rahmen genommen werden, bevor die Siegelmeister es für gut erkannt und gebleit hatten. Den Färbern war es verboten, Tuch mit Entelsblumen oder Hergolmärsweide zu färben. Sie durften kein Tuch abliefern, bevor es von den Stälmeistern besehen und gestempelt war. Alles Tuch mußte nach den Stalen der Stadt Köln, das Violentuch nach dem Frankfurter Stalen gefärbt sein. Die darüber Controle führenden drei Stälmeister wurden von der Stadt in Eid und Pflicht genommen.

Bezüglich der Fabrikation herrschte fast in allen Gilden ein strenger Zunftzwang. Den Ulnern setzten die Statuten die Zahl der Oefen, welche jeder Meister jährlich backen durfte. Außer ihnen selbst durfte Niemand Krüge anfertigen oder auch solche zum Kaufe innerhalb des Burgbannes von Siegburg ausbieten. Kein Auswärtiger durfte im Bereiche des Siegburger Landes Felle aufkaufen, dies war nur den Zunftgenossen gestattet, welche die Felle in Siegburg bearbeiteten. Kein Schuster war berechtigt, Leder zum Verkaufe auszustellen, dies war nur denen erlaubt, die das Leder selbst bereitet hatten. Auswärtige Tuchhändler mußten ihre Waare auf dem Bürgerhause zum Kaufe ausstellen, dort wurde das Tuch von den Siegelmeistern der Gewandmacher geprüft und dann der Verkauf gestattet. In den Häusern der Stadt war der Verkauf fremden Tuches verboten.

Alle die strengen Bestimmungen über Kauf und Verkauf waren aufgehoben an den vier freien Jahrmarktstagen. Bis zum Jahre 1600 gab es dieser freien Jahrmarktstage drei. Sie waren angesetzt auf Frohnleichnam, zu Matthäi und Christi Himmelfahrt. Es läßt sich kaum annehmen, daß an den hohen Festtagen die geräuschvollen Märkte abgehalten wurden, wahrscheinlich geschah dies an den beiden darauf folgenden Tagen. Im Jahre 1600 rief der Abt Wilhelm von

Hochkirchen einen vierten Jahrmarkt ins Leben, der am 5. und 6. Dezember sollte abgehalten werden und daher den Namen Nicolai-Markt erhielt. „Welcher jetztberührter Jahrmarkt", so heißt es in der bezüglichen Urkunde, „dann auff negstkünfftig Sanct Nicolai tag jetzt ablauffenden Jahrs etc. Sechshundert erst an vnd folgents alle Jahr gehalten werden soll, der gestalt auch, daß alle Krämer vnd Kauffleuth die erste drey nacheinander folgende Jahr aller Accysen vnd Ungeld gefreyet sein vnd bleiben sollen". Dieser Nicolai-Markt ist von den vieren allein übrig geblieben. Er wird heute noch abgehalten. Die Siegburger Jahrmärkte wurden von auswärtigen Kaufleuten — von den kölnischen schon im 14. Jahrhundert [1]) — stark besucht. Beim Beginne dieser freien Jahrmärkte wurde ihre Freiheit von den Boten öffentlich ausgerufen, und irgend ein heute nicht genau zu bestimmendes Merkzeichen aufgerichtet. Die Stadtrechnungen verzeichnen Ausgaben für Wein, den die Boten erhalten hatten, da sie „die Freiheit auffsetzten", „die Freiheit des Jahrmarktes auffsetzten", „das Kreuz auffsetzten". Das Merkzeichen scheint demnach ein Kreuz gewesen zu sein, welches auf dem Markte aufgerichtet wurde. Für die Unterbringung der Waaren reichte der heutige Marktplatz nicht aus. Der Leder- und der Hühnermarkt wurden gleichfalls zur Ausstellung von Kaufmannsgütern benutzt. Sie haben davon ihre Namen erhalten.

Außer an den freien Jahrmarktstagen herrschte in Siegburg eine strenge Marktordnung. Sie stand im Kuhrbuche der Stadt verzeichnet. Unter Strafe von 2 Mark war es verboten, außerhalb der Stadt Waare zu kaufen. Dies war nur auf dem Markte und in den Häusern erlaubt. Keinem Fremden war es gestattet, im Sommer vor 8 und im Winter vor 10 Uhr etwas einzukaufen. That er dies, so verfiel die Waare dem städtischen Fiskus. Vor Zahlung der Accise durfte keine eingeführte Waare zum Verkaufe gebracht werden. Ueberhaupt durften keine Marktartikel feil gesetzt werden, bevor sie von den Marktmeistern besehen und ihr Gewicht auf der städtischen Wage festgestellt war. Schlechte Victualien wurden von den Kuhrmeistern confiscirt und durch die Stadtboten in die Sieg geschüttet.

Bezüglich des Handels nach auswärts erfreuten sich die Siegburger Zünftler und Kaufleute bedeutender Privilegien. Die Regenten von Berg gewährten ihnen nachweislich vom Jahre 1309 an Freiheit von allen Zöllen und Wegegeldern im bergischen Lande zwischen Siegburg und dem Rheine. Das mächtige Köln verlieh im 15. Jahrhundert

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, 77.

den Siegburger Kauf- und Handwerksleuten ein Privilegium, das den Bewohnern keiner andern Stadt zugestanden wurde. Dieselben durften nämlich zwei Jahre lang sich in Köln aufhalten, ohne, wie dies für alle Bürger und für alle Fremde, die mehr als drei Tage in Köln Geschäfte trieben, vorgeschrieben war, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen, und ohne daß auf Grund der Amtsbriefe eine Abgabe von ihnen gefordert wurde. Erst nach Ablauf dieser zwei Jahre konnten sie angehalten werden, sich in eine Gaffel einschreiben zu lassen.[1]) Bereits im 13. Jahrhundert war zwischen Köln und Siegburg ein Vertrag zur Beförderung des Handels und zur Sicherung von Person und Eigenthum geschlossen worden.[2]) Außerdem hatten die Siegburger Bürger von den kölnischen Erzbischöfen seit dem Jahre 1125 Freiheit für den Handel zu Wasser und zu Land auf den Zöllen zu Köln[3]) und später auch zu Bonn,[4]) ein Privileg von dem sie nachweislich noch im Jahre 1579 Gebrauch machten. Siegburg war durch die Wasserstraße der Sieg, welche heute durch zahlreiche Kiesbänke ganz unfahrbar geworden ist, ehemals aber und bis in den Anfang dieses Jahrhunderts schiffbar war, mit dem Rheine verbunden. Viele Siegburger Zünftler und Handelsleute hatten ihre eigenen Schiffe, auf denen sie ihre Waaren exportirten. Besonders war es Ulwerk — Töpfergeschirr — Leder und Tuch, was in bedeutender Menge ausgeführt wurde. Nach Holland gingen seit dem 17. Jahrhundert auch zahlreiche Schiffsladungen feinen weißen Thones, der dort zur Herstellung irdener Pfeifen benutzt wurde.

Bedeutend war in Siegburg der Handel mit Wein. Die Weinschröder bildeten eine eigene Genossenschaft, eine Art von Gilde, welcher der Abt Hermann von Wachtendonk im Jahre 1559 besondere Statuten gab. Es lebte in Siegburg im 16. und 17. Jahrhundert fast kein begüterter Bürger, der nicht in diesem Handelsartikel Geschäfte machte. Gemäß den Stadtrechnungen, die erst seit 1538 die Weinaccisen in der Einnahme verrechnen, weil erst in jenem Jahre die dem Herzoge von Berg und dem Abte von Siegburg zustehenden Gebühren vom Weinhandel durch die Stadt angekauft wurden, machten die Abgaben vom Weine ein Drittel und später die Hälfte der ganzen städtischen Einnahme aus. Die Weinaccisen waren in einzelnen Jahren doppelt und dreifach so groß als das Geschoß, die von der Bürgerschaft zu

1) Ennen, a. a. O. III, 9.
2) Ennen, a. a O. II, 215. Lacomblet, U. B. II, 468.
3) Lacomblet, U. B. I, 196.
4) Schwaben, Geschichte der Stadt Siegburg 149. 150.

zahlende Communalsteuer. Sie waren verschieden, je nachdem sie vom „Ganzkauf", dem im Fasse verkauften, oder vom verzapften Weine entrichtet wurden. Nach einem Accisenverzeichnisse von 1585/86 betrug der zu Pfingsten 1585 in den Kellern der Bürger lagernde Wein 5832 Ohm. Von da bis Pfingsten 1586 wurden von 78 Wirthen und Händlern 1428 Ohm verzapften Weines zur Versteuerung angemeldet. Von der Ohm verzapften Weines wurden damals je nach der Qualität 5 bis 24 Albus bezahlt, im Jahre 1625 ein Reichsthaler.

Zwei Siegburger Zünfte bildeten zugleich Bruderschaften. Die Gerber gehörten zu einer Bruderschaft von unserer lieben Frauen Betrübniß, die Gewandmacher waren zu der St. Benigni-Bruderschaft miteinander verbunden. Ueberhaupt betheiligten sich die Zünfte eifrig an allen religiösen Festen und Feierlichkeiten. Die abteiliche wie auch die Pfarrkirche waren reich an Gebeinen der Heiligen, die, in kostbare, zum Theil noch heute vorhandene Schreine eingeschlossen, aufbewahrt wurden. Mit diesen Schreinen hielt man, wie früher schon erwähnt wurde, öfters an den Festen der betreffenden Heiligen sowohl wie auch in „schweren betrübten Zeiten" feierliche Umgänge. Der St. Benignusschrein wie auch das h. Sacrament wurden öfters „gegen das Ungewitter oder um anderer Nothsachen willen" zur Krucht, einer vor der Stadt gelegenen Probstei nebst Kirche, getragen. Mit dem St. Annoschreine, dem Benignuskasten und dem Servatsheiligthum hielt man Umzüge um die Stadt und um den Markt herum. Die Heiligthümer waren dann von einer Ehrenwache in Harnisch umgeben, und vor den Schreinen spielten die Stadtpfeifer. An solchen Umzügen betheiligten sich alle Zünfte. Eine jede ging an bestimmtem Platze, „das Zunftsendel" in der Mitte. Die Ulner hatten den Vortritt, sie gingen unmittelbar hinter dem Heiligthum nach der Schützengilde.

Am 29. April, dem Tage der Heiligsprechung Anno's, des Stifters der Abtei, opferte die Bäckerzunft, am 3. November, auf St. Benigni-Tag, die Wüllenwebergilde eine große Kerze in der Abteikirche. An die Pfarrkirche hatten die Bäcker jährlich eine Kerze von wenigstens 4 Pfund zu entrichten. Die Gerber gaben am Feste der schmerzhaften Mutter 2 Gulden an die Kirche, die Schuster zur Beleuchtung des Altars unserer lieben Frauen 3 Gulden 8 Albus und wegen eines am Tage ihres Patrons zu haltenden Anniversars 8 Albus, die Schmiede jährlich wegen der 4 Quatembermessen für Licht und Meßwein 26 Albus.[1])

1) Raymundus Sebastianus, Siegbergisches Heiligthum, Cölln bei Hilger Hatzfeld 1750, S. 63. Kirchenrechnungen.

Außer den Accisen hatten die einzelnen Gilden auch jährlich bestimmte Beiträge an die Armenkasse zu entrichten: die Schneider 8 Mark 9 Albus, die Wüllenweber 4 Thlr., die Gerber und die Kürschner 1 Malter Korn, die Bäcker und die Schröder 12 Mark.

Wie bereits erwähnt wurde, gingen in den beständigen Kriegswirren des 17. Jahrhunderts Handel und Industrie in der Stadt Siegburg [illegible]. Siegburg hatte zu Ende des 17. Jahrhunderts [illegible] Bürger mehr. Durch die schweren [illegible] heruntergekommen, daß sie [illegible] Pergamentbriefe, die [illegible] Heiligthümer der Lade waren [illegible] und theilweisen Einäscherung der [illegible] untergegangen. Die meisten der [illegible] in gleichzeitigen Copien [illegible] Jahrhunderts begannen die Mit- [illegible] wieder enger an einander zu [illegible] Zunftbriefe mit ausgedehnten Privi- [illegible] Handel und Gewerbfleiße wieder [illegible] neue Siegel anfertigen, von denen [illegible] und der Schuster heute noch vorhan- [illegible] die einstmalige Blüthe in Handel [illegible] zu rufen, waren vergebens. Die [illegible] andere geworden. Das Kunsthandwerk [illegible] verloren, der größere Theil der Men- [illegible] wohlhabenden, jetzt aber meist verarmten [illegible] angewiesen, nur das dringende Bedürfniß [illegible] betreffenden Utensilien zu befriedigen. [illegible] ein unbedeutender geworden. Zudem [illegible] der Fabrikation so mancher vormals gerühm- [illegible] den Zünftlern selbst verloren gegangen. Da- [illegible] Steingut und das Siegburger Tuch nicht [illegible] auch an allen anderen Orten herzustellen wußte.

VI.

[illegible] Gastmähler und Feste.

[illegible] der städtischen Einkünfte wurde auf Fest- [illegible] und Gastmähler verwendet. Bei jeder Gelegenheit, an den [illegible] des angeborenen Gedinges, wenn die Accisen verpachtet, wenn [illegible] und Besichtigungen gehalten, wenn Geschoß oder Accisen

eingenommen wurden, wenn der Send seine Sitzung abgehalten, an hohen Festtagen und wenn hochgestellte Personen nach Siegburg kamen, hielt man große Gelage, für welche die Kosten aus der Stadtkasse und den Strafgefällen bestritten wurden. Bei besonders feierlicher Gelegenheit waren auch Musikanten dabei, die zur Ergötzung der Gäste aufspielten. Wie bereits erwähnt, hatte die Stadt einen für den Zweck ein Jahreslohn stehenden Koch. Derartige Festgelage wurden selten auf dem Bürgerhause, häufiger in der Herberge zum Isermart und im Rosenkranze abgehalten. An ihnen nahmen die höheren städtischen und abteilichen Beamten, und häufig auch der Abt Theil. Der Rathskeller war allzeit mit gutem Weine gefüllt, die Bürgermeister kauften ihn selbst am Rheine ein. Die mit Wasser gefüllten Wallgräben benutzte der Magistrat zur Fischzucht. Häufig wurden gemäß den Stadtrechnungen Faselfische in dieselben eingesetzt. Diese Fische verspeiste man bei Gelegenheit der Amtssessen.

Ein merkwürdiger Brauch war, daß, wenn Bürgermeister und Rath beim Abte auf dem Berge Abrechnungen oder Berathung hielten, oder auch wenn sie ihm nach längerer Abwesenheit ihre Aufwartung machten, sie nicht auf Kosten des Klosters bewirthet wurden, sondern sowohl den Wein, als sämmtliche Eßwaaren, vom Hammel bis zu „Muß, Peterzilgen und Ullich" selber mitzubringen hatten. Selbst wenn der Abt hohe Gäste oder Verwandte zu Besuch hatte, und der Magistrat sich gleichfalls einfand, mußte dieser den Wein und Victualien für seinen Verzehr mitbringen. Die Bereitung der Speisen scheint bei solchen Gelegenheiten in der Klosterküche Statt gefunden zu haben.

Wenn der Kaiser [1]) oder andere fürstliche Personen, Bischöfe, Aebte oder Abtissinnen nach Siegburg zu Besuch kamen, gab die Stadt ein Gastessen. Auch war es ein ständiger Brauch, hohen Herren bei ihrem Eintritte ein größeres Quantum Hafer und Wein zum Geschenk zu machen. Als zum Beispiel 1488 der Kaiser Friedrich III. in Siegburg war, beschenkte ihn die Stadt mit Hafer und Wein. Dasselbe geschah bei der Anwesenheit des römischen Königs Max im Jahre 1494 und 1498. Dem „abgestandenen" Kurfürsten Gebhard Truchses verehrte die Stadt 1578 sechs Viertel Wein. Bei solcher Gelegenheit war es üblich, daß die Pfeifer, welche öfters im Gefolge der Herrschaften waren, den städtischen Bürgermeistern eine Serenade brachten. Sie erhielten dafür eine Verehrung aus der Stadtkasse. Der Harfenschläger der Herzogin

1) Beim Ableben des Kaisers wurde drei Tage lang täglich eine Stunde mit allen Glocken der Pfarrkirche geläutet, so z. B. 1519.

von Jülich erhielt z. B. im Jahre 1473 für sein Spiel auf dem Bürgerhause eine Weinzopp, Wein mit Honigbrod, und eine Mark. Aehnliche Geschenke empfingen auch Schalksnarren und Gaukler, welche die Herrschaften nicht selten begleiteten.

Ein Volksfest, an welchem sich Jung und Alt, Hoch und Niedrig zu betheiligen pflegte, war die Holzfahrt. Der Holzfahrter Tag war um Pfingsten. In Köln wurde er am Donnerstage nach Pfingsten abgehalten. Er war ein Ueberbleibsel des altgermanischen Frühlingsfestes. An diesem Tage zogen Bürgermeister und Rath und alle Beamte bis zu den stadtlaufenden Boten, wie auch sämmtliche Bürger unter Musik und Trommelschlag hinaus in den grünen Wald. Dort wurde getanzt und gesungen, gegessen und getrunken, und gegen Abend kehrten Alle, geschmückt mit grünem Laubwerke, nach der Stadt zurück. Für diesen festlichen Tag wurden die Stadtfahnen ausgebessert, und die Fähnriche erhielten neue Handschuhe und „Tossein-Riemen". Diejenigen Bediensteten, welche in der Stadt als Wache zurückblieben, erhielten Zopp in reicher Menge. Dieses vor Alters sehr beliebte Gericht bestand aus Wein oder Brandwein und Pfefferbrod. Auch die Bürger wurden an dem Tage mit Wein aus dem Rathskeller bewirthet. Auffallender Weise finden sich Ausgaben für dieses Fest erst seit dem Jahre 1568 in den Stadtrechnungen verzeichnet. Das Fest ist älteren Ursprungs, es wäre möglich, daß es in Siegburg eine längere Zeit hindurch nicht gefeiert worden ist, dann aber später wieder in Aufnahme kam.

Bis heute sind noch die Nachklänge der Holzfahrt in einigen Volksfesten des Siegthales vorhanden. Um Pfingsten ziehen die Burschen von Wolsdorf und Aulgasse mit einer Karre in den Wald. Pferd und Gefähr werden reich mit bunten Tüchern und grünem Laubwerk geschmückt. Im Walde wird ein riesiger Maibaum, den ehemals die Regierung aus den Staatswaldungen unentgeldlich lieferte, abgehauen, verladen und dann in fröhlichem Zuge, begleitet vom ganzen „Rei", den jungen Burschen und Mädchen jener Ortschaften, mit Musik und Fahne nach der Stadt Siegburg gebracht und dort ein feierlicher Umzug gehalten. Dann wird der Maibaum vor dem Wirthshause, in welchem der Rei in dem Jahre seine Tanzbelustigung hat, aufgerichtet, nachdem die jungen Mädchen ihn mit Kränzen von Laub und Blumen und von ausgeblasenen Eiern, sowie mit Rauschgold und bunten Tüchern geschmückt haben. Er wird später verkauft und das Geld vertrunken[1]).

1) Der Rei und der Maibaum findet sich ähnlich auch in Dörfern der linken Rheinseite.

In anderen Dörfern des Siegthales gehen in der Woche vor Pfingsten, noch ehe der „Mai" im Walde geholt ist, Burschen und Mädchen in den Gehöften und Dörfern des Kirchspieles rund und sammeln Eier und Speck, woraus am Pfingstmontage Kuchen gebacken wird, den der Rei unter dem Maibaume verzehrt. Das alte Lied, welches bei Gelegenheit des Einsammelns gesungen wird, und welches sich nicht ganz für die Veröffentlichung eignet, lautet mit Weglassung einiger Strophen:

Komme mer her in dissen Hoff,
Schlöf de Frau, mer wecke se off.
Fein Rosenblümelein,
Alles moß versoffen sein.

Sett er ze fuhl em Opstohn,
Loht de Doochter für öchgohn.
Es se noch ze klein,
Scheckt er zwei för ein.

Goht ens op den Heustall,
Fengt er Eier övverall.
Wellt er ons ken Eier genn,
Sall dä Buß de Hohner nenn.

Gett ons och eh Röckstöck,
Maht de kacke Jonge flöck,
Gett ons och en Brohtwuesch,
Stopp den Honger on brenk de Duesch.

Der Refrain bei jeder Strophe lautet:

Schönster Schatz komm schön bei mech,
Kömst de nett dann holle me dech.
Hei da wackres Mädche!

Wird ein Geschenk verabreicht, dann singt man:

Mer donn ons och bedanke,
Mer wellen och met üch ranke,
Die Frau die hätt e paar wieße Been,
Sie blänke wie Karfonkelsteen.

Wird man abgewiesen, dann heißt es:

Die Frau die hätt e paar schwatze Been,
Sie blänke wie ene Schorresteen.

Andere Feste, an welchen sich auch das gesammte Volk betheiligte, waren die freien Jahrmarktstage. Die Siegburger Märkte waren schon im 14. Jahrhundert berühmt. Von weither kamen die Kaufleute, um schön verzierte Steingutwaare, Leder und wollenes Tuch, welche Artikel, wie oben erwähnt, Siegburg in großem Umfange und vorzüglicher Qualität lieferte, einzukaufen. Gaukler und fahrendes Volk mancherlei Art kam an diesen Tagen nach Siegburg, in vielen Häusern spielte Musik zum Tanze auf, und alles Volk feierte. Bis spät in die Nacht hinein wurde getanzt und getrunken, und nicht selten schrieb man sich auch die Festgrüße gegenseitig mit Knitteln auf die Haut. Regelmäßig nach jedem freien Jahrmarkte hatten der heilige Synodus und die Brüchtenverhöre sich mit ärgerlichen Auftritten zu beschäftigen, die bei Gelegenheit jener Feste in Scene gesetzt worden waren.

Interessant ist die Thatsache, daß an den Hochzeitsfesten der Bürger sich die ganze Stadt betheiligte. Sie wurden so festlich begangen, daß im 15. Jahrhundert bei solcher Gelegenheit die Wache an den Thoren verstärkt und für ihre Dienste besonders bewirthet wurde. Die Brautleute wurden, wenn sie den angeseheneren Ständen angehörten, von der gesammten Bürgerschaft abgeholt und im feierlichen Zuge unter Musik zur Kirche begleitet.

Regen Antheil nahmen auch Alle, zumal die städtischen Beamten, an den kirchlichen Festen und Processionen. Die Abtei besaß viele kostbare Reliquien von ihrem Stifter, dem h. Anno, vom h. Apollinaris und anderen großen Heiligen. Die Schreine, in welche dieselben eingeschlossen waren und noch sind, wurden höchst wahrscheinlich in Siegburg selbst und zwar der größere Theil zu Ende des 12. Jahrhunderts angefertigt. Sie sind heute noch in der Pfarrkirche zu Siegburg vorhanden, etwa 17 Stück, und gehören zu den kostbarsten Arbeiten, welche die romanische Goldschmiedekunst geschaffen hat. Diese Kasten wurden häufig sowohl an den Festen der betreffenden Heiligen, wie auch „um besonderer Nothsachen willen" in Procession umhergetragen. Man begleitete sie um den Markt, um die Stadt, und nach der vor der Stadt gelegenen Probstei zur Krucht. An diesen Umzügen nahm der Abt, die Mönche des Klosters, die abteilichen und städtischen Beamten und die Zünfte Theil. Die Schützen gingen im Harnisch neben dem Heiligthume, und die städtischen Musikanten „pifferten" im feierlichen Zuge vor dem „Fendel". Nach der Beendigung einzelner Processionen wurde im Pastorshofe ein Gelag abgehalten, an welchem außer den dienstthuenden Geistlichen die höheren städtischen Beamten und häufig auch der Abt Theil nahmen. Außerdem wurden auch die Schützen be-

wirthet, welche als Ehrenwache im Harnisch mitgegangen waren. Besonders feierlich wurde das Fest St. Anno's, des Stifters der Abtei gefeiert. Die Festlichkeiten dauerten 8 Tage. Die Reliquien waren öffentlich zur Verehrung ausgestellt, und Tausende von Andächtigen strömten, viele aus weiter Ferne herbei, um der Ablässe theilhaftig zu werden, welche an den Besuch des Heiligthums geknüpft waren. In einzelnen Jahren, besonders wenn schwere Zeiten den religiösen Sinn des Volkes mächtig anregten, war der Zudrang fremder Pilger in der Annonisoctave so groß, daß sie nicht alle in den Häusern der Stadt unterkommen konnten, sondern viele unter Zeltdächern und in den Verkaufsbuden auf dem Markte übernachten mußten. Bei Gelegenheit des Annonisfestes erhielten alle Armen der Stadt und des Burgbannes im Kloster einen Krug Bier, ein Pfund Gerste und einen Weißpfennig. Die Krüge holten sie sich vorher bei den Töpfern der Aulgasse. Diese hoben die wenig schadhafte Waare, die nicht in den Handel gebracht werden durfte, das Jahr über auf, um sie vor dem genannten Feste an die Armen zu vertheilen. Der Krug, er mochte noch so groß sein, wurde im Klosterhofe bis oben an mit Bier gefüllt. Jedoch war herkömmlich bestimmt, daß er mit einem Arme aus dem Klosterhofe weggetragen werden mußte. Gelang dies nicht, dann wurde er seines Inhaltes so weit entleert, daß der Rest den Kräften des einen Armes des glücklichen Empfängers entsprach. Bis zur Aufhebung der Abtei hat sich dieser Brauch erhalten.

Von Alters wurde bei den kirchlichen Feierlichkeiten viel Luxus mit „dem Gelucht", der Kerzenbeleuchtung, getrieben. Daher die zahlreichen darauf bezüglichen Stiftungen, wie auch die Abgaben und Strafbefälle in Wachs, die in den Statuten der Zünfte und in den Strafbestimmungen angeordnet waren. Eine recht große Feier ging niemals ab, ohne daß in der Complet am Abend einige hundert Wachskerzen in symmetrischer Zusammenstellung auf dem Altare und um den Schrein des Heiligen brannten. Auch bei Processionen mit dem Venerabile trugen sämmtliche Mitglieder der Zünfte Kerzen, die sie selbst zu stellen hatten. Wer es vergaß, die Kerze zu tragen oder zu setzen, verfiel gemäß dem Zunftreglement in Strafe. Bei dem Umzuge, der alljährlich mit dem Benignusschreine um den Markt herum gehalten wurde, trug man vor dem Kasten eine riesige Kerze, die bemalt und mit langen wehenden Bändern verziert war, welche von jungen Mädchen gehalten wurden.

In den „paschhiligen" Tagen vor Ostern wurde auf dem Marktplatze unseres Herrn Martilie aufgeführt. Zur Bestreitung der Kosten

gaben das Kloster und die Stadtkasse eine Beisteuer. Bisweilen wurden im 15. Jahrhundert auch geistliche Komödien aufgeführt. Die Minderbrüder aus dem Seligenthaler Kloster, welches eine Stunde Weges von Siegburg entfernt liegt, beschäftigten sich mit der Darstellung derartiger Schauspiele. Sie kamen bisweilen nach Siegburg herüber und führten im Abtsgebäude ihre Stücke auf. Im Jahre 1568 wurde von ihnen „das Spiel Ester ngirt", im Jahre 1569 das Spiel Joseph. Zu Fastnacht desselben Jahres hatten sie eine lustige Komödie aufgestellt. Auch von den Bürgern der Stadt wurden Schauspiele im Rosenkranze und auf dem Berge zur Aufführung gebracht. Der Magistrat gab allein für Bestreitung der Kosten und zur Bewirthung der Spielenden eine Gabe aus dem städtischen Säckel. Ein bereits im 15. Jahrhundert üblicher Brauch war, daß zu Fastnacht[1]) der Schulmeister mit den Schulkindern Spiele aufführte. Im Jahre 1489 war eine solche Aufführung im Kloster, die Kinder wurden dafür mit Wein und Pfefferbrod bewirthet.

VII.

Oeffentliche Geschenke.

Ein nicht geringer Theil des städtischen Einkommens wurde für Geschenke verausgabt. Es ist erstaunlich, welchen Leuten und unter welchen Vorwänden aus dem städtischen Säckel Geschenke verabreicht wurden. Bereits im 15. Jahrhundert wurde die Bestechung in einer Ausdehnung betrieben, von der wir heute kaum eine Ahnung haben. Mochten Abgesandte der Stadt Siegburg auf dem Concil zu Basel etwas zu erlangen haben, wie dies in den Jahren 1434 und 1436 der Fall war, oder mochten sie zum Herzog von Berg nach Düsseldorf reisen, um ein Accisenprivileg zu erwerben, hier wie dort mußten alle Beamten vom höchsten bis zum niedrigsten mit Geldgeschenken in geneigte Stimmung versetzt werden. Fast auf jeder Seite der Stadtrechnungen liest man als stehenden Posten: „eyme heimlichen frunde geschenk x mark." Wenn ein adeliger Herr oder gar der Herzog von Berg der Stadt anzeigte, daß ihnen ein Kind geboren sei, oder die Bürgermeister zu einer „Brulofft" einluden, wurden die Boten au

1) Im Jahre 1554 erließ der Abt eine Verfügung gegen Mummenschanz und öffentliche Aufzüge mit Gewehr und Trommel an den Fastnachtstagen.

Kosten der Stadt bewirthet und reich beschenkt. Wie bereits gemeldet, kam keine hohe Person nach Siegburg, ohne daß ihr auch Wein und Hafer als Verehrung geliefert wurden. So oft die Verwandten des Abtes nach Siegburg kamen, empfingen sie ein Geldgeschenk aus der Stadtkasse.

Auf St. Annotag, Christtag, zu Palmsonntag und Ostern ging alljährlich ein Quantum Wein aus dem Rathskeller nach dem Kloster als Verehrung, obgleich der abteiliche Weinkeller allzeit wohl versehen war. Beim Antritt der Regierung erhielt jeder Abt ein Fuder guten Weines, alljährlich zu Frohnleichnam einen Hammel, am Palmsonntag einen Salm, im 16. Jahrhundert statt dessen eine Portion Galentine. Das letztere Gericht war eine Art Gelée, welche aus Fischen, in der Regel Hechten, und aus Wein bereitet wurde. Beiläufig verdient Erwähnung, daß man aus den alljährlich in den Stadtrechnungen aufgeführten Posten für den Salm, die immer einige Gulden betragen, ersieht, daß die heute oftmals in den Zeitungen berichtete Volksmeinung von dem häufigen Vorkommen und den fabelhaft billigen Preisen der Salme in alter Zeit eine durchaus irrige ist. Am Neujahrstage beglückwünschten Abgeordnete der Stadt den Abt und überreichten 2 Goldgulden und 2 Scheffenkuchen[1]). Die letzteren bezog man in der Regel von Köln. Am 1. Mai schickte man ihm 2 Quart Kühltrank, Lutertrank, eine Art Maiwein, der gleichfalls von Köln geholt wurde. Als im Jahre 1588 Kriegs halber von Köln kein Kühl-

---

1) Am Rheine war es ein allgemeiner Brauch, sich zu Neujahr mit Kuchen zu beschenken. Dieselben wurden mit Reliefbildern und Sprüchen reich geschmückt. Man scheint sogar eine Art Luxus in der Ausstattung dieser Neujahrskuchen getrieben zu haben. Die bildlichen Darstellungen waren theilweise religiösen Inhaltes, öfters aber auch satyrischer und moralischer Natur und durch Sprüchlein erläutert. Jedenfalls war es ein hartes Gebäck, eine Art Marzipan, auf welchem diese Bilder angebracht wurden. In meiner Sammlung befinden sich mehrere Formen, welche zur Ausprägung von Kuchenbildern gedient haben. Sie sind theils rund, theils viereckig. Zwei derselben sind in einen harten Graphit eingeschnitten und zwar mit einer solchen künstlerischen Vollendung, daß die damit ausgeprägten Bilder, eine Madonna und der Gruß des Engels, in Bezug auf correkte Zeichnung und künstlerisch vollendete Modellirung nichts zu wünschen übrig lassen. Sie gehören dem Jahre 1493 an. Bisweilen scheint man die Kuchen auch nur mit Sprüchen verziert zu haben. In der Spruchsammlung des Mönches Anton Husemann (abgedruckt in der „Monatsschrift für rheinisch-westphälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde" I, 466) werden einige solcher Sprüche mitgetheilt. Noch jetzt gibt man auf dem linken Rheinufer den Pathenkindern zu Neujahr einen Platz oder große Bretzel, Kranz genannt.

trank zu beschaffen war, verehrte man 3 Viertel alten köstlichen Weines, dessen Werth zu 3 Thaler verrechnet wird. Eine alte Sitte war es, in der Nacht des ersten Mai den sogenannten Mai, ein grünes Bäumchen, vor dem Hause oder auf einem freien Thore aufzusetzen. Die Bürgermeister ließen dem Abte, dieser den Bürgermeistern den Mai setzen. Die es besorgten, erhielten ein kleines Geschenk. Am Fastabend lud der Abt alljährlich Bürger und Bürgerinnen zu sich ein in eines der großen Häuser, in welchen die Abtei ihren schlechteren Weinwachs verzapfte, und gab ihnen ein Festgelage, bei dem es allzeit lustig her ging. Ueberhaupt waren diese hochadeligen Benedictiner, die nicht immer der Beruf, sondern manchmal der Umstand, daß sie jüngere Söhne waren, in das reiche Stift führte, den Weltfreuden nicht abgestorben. Sie lagen eifrig der Jagd ob, tranken köstlichen Wein und verschmähten es bisweilen auch nicht, in den abteilichen Jagdhäuschen des Lohmarer Waldes ein Liebesabentheuer zu bestehen. Zumal war dies zu Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts der Fall, in jener Zeit, wo der Clerus allenthalben sittlich gesunken war. Sowohl die Acten des Sendgerichts als auch andere Gerichtsprotokolle geben darüber mehrfache Aufschlüsse. Die Anschauungen des Volkes über den Concubinat der Geistlichen waren in jener Zeit viel weniger strenge als heute. Während in den Stadtrechnungen von Siegburg manche Ausgaben unter der Rubrik „einem heimlichen Freunde geschenkt" verhüllt wurden, finden sich Geschenke, welche Söhnen von Geistlichen gemacht worden waren, mit genauer Angabe der Empfänger verzeichnet. So wird offen erwähnt, daß „der Bastard des Pastors von Troisdorf oder von Overath" bei Gelegenheit seiner Primizfeier eine Morgengabe aus der Stadtkasse empfangen habe. Die Nonnen des Klosters von St. Annen standen zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht im besten Rufe. Wiederholt drang der Magistrat von Siegburg beim Abte darauf, daß die Disciplin in jenem Kloster besser möge gehandhabt, und der freie Verkehr auswärtiger Personen dort entschieden möge untersagt werden. Im Jahre 1563 liefen sämmtliche Nonnen mit Ausnahme der alten Oberin aus dem genannten Ordenshause weg, und einzelne jüngere verheiratheten sich nachher auf den umliegenden Dörfern.

Viel Aufwand trieb man in alter Zeit mit „Morgengaben". Bei Heirathen, wie auch, wenn ein Priester seine Primiz feierte, oder eine Nonne den Schleier nahm, machte man Geschenke in Geld. Die Stadt gab jedem Bürgerssohne, wie auch jedem Auswärtigen aus befreundeter Familie, am Tage, wann er seine erste h. Messe „sang", eine Morgen-

gebe. Auch wenn eine Schwester in der Klause Profeß that, schickte man ihr eine Verehrung. „Da uns unsere liebe Frau vom Berge (die Herzogin) einen jungen Herrn und Landfürsten geboren", schickte man derselben laut Ausweis der Stadtrechnungen von 1554/55 eine silberne Koppen im Werthe von 60 Mark. Auch die Frau des Untervogtes erhielt bisweilen beim Kirchgange nach dem Kindbette eine Vergünstigung in Wein und Pfefferbrod.

Eine beliebte Art von Geschenken waren die prächtig ornamentirten Steingutkrüge, welche die Ulnerzunft fabricirte. Bereits im 15. Jahrhundert war diese Art von Gabe üblich. In der Rechnung von 1430 heißt es: „Item wir haben an Kannen und an Potten Kallenhart (dem städtischen Procurator zu Köln) gegeben II Mark 4 Sch." Ferner in der von 1459: „Item meiner Frau von dem Berge (der Herzogin von Berg) geschenkt an Potten und einem Boten, die Potten zu dragen zu Nibdeken, gegeben 4 Mark". Zahlreich sind die Geschenke, welche die Stadt in Krügen fürstlichen Personen und hohen Beamten zu machen pflegte. Von 1430 bis 1615 finden sich darüber viele Posten verrechnet. Man ließ das Wappen der Betreffenden stechen und verzierte damit neben dem anderen Bildwerk die Gefäße. Wie heute noch in den Kreisen der Kunstverständigen, so war auch ehemals das kostbare Siegburger Steingut ein beliebtes Geräthe. Der Erwähnung verdient auch, daß, wenn Ulner im Send oder in den Brüchtenverhören zur Verantwortung gezogen wurden, nicht selten auf Lieferung einer Anzahl schöner Krüge zu Gunsten der Gerichtsherrn erkannt wurde.

Außerdem benutzte man auch die in den Wallgräben gezüchteten Fische, um damit Geschenke zu machen. Im Jahre 1436 verehrte die Stadt dem Johann Overstolz einen Ochsen, weil er im Auftrage der Stadt auf dem Concil zu Basel eine Angelegenheit geordnet hatte. Er war ein Glied des bekannten mächtigen kölnischen Patriciergeschlechts. Einige derselben hatten zu Ende des 14. Jahrhunderts, aus Köln vertrieben, in Siegburg sich niedergelassen. Sie verarmten bald. 1515 war ein Konrad Overstolz Kerzenmacher, 1583 ein Johann Overstolz Töpfer, 1602 ein Johann Overstolz Bäcker.

Oftmals mag der Magistrat von Siegburg wohl derartige Geschenke nur ungern gemacht haben. Nicht selten findet sich ein darauf bezüglicher Vermerk in den städtischen Rechnungen. Man hatte so große Opfer gebracht, um die Bürger vor größerem Schaden zu bewahren. Am 2. Mai 1478 fand man an der Hausthür des Bürgermeisters Sterzinbach eine Ladung, in welcher der Magistrat vor den

freien Stuhl „auf der Bodenbecke gelegen bei der Heidemühle" durch Hermann von Werdinghusen, Freigraf der freien Grafschaft zu Hamm, Unna und Camen, citirt wird wegen eines einem Bürger der Stadt Unna zugefügten Unrechts. Eine Anzahl schöner Krüge und 100 Mark Geldes brachten die Sache zu einem glücklichen Ausgange. Weniger glimpflich lief eine andere Citation vor den Stuhl der heiligen Fehme aus. Die ausführlichen, darüber noch vorhandenen Actenstücke geben interessante Auskunft über den furchtbaren Schrecken, den damals die allgewaltige, aber schon durchaus entartete Fehme allenthalben verbreitete, wo sie aus ihrem geheimnißvollen Dunkel hervortrat. Freigrafen und Schöffen waren der Bestechung zugänglich und mißbrauchten ihr vormals so heilig verwaltetes Amt, um sich zu bereichern auf Kosten von Schuldigen und Unschuldigen. Im Jahre 1498 hatte ein im übelsten Rufe stehender Bürger von Siegburg, Friedrich mit dem Styfenbein, seine Nachbarn vor den freien Stuhl zu Valbert und Friedburg laden lassen. Der Kläger war von Haus und Hof gewichen. Man hatte in der ersten Erregung über die lieblose That sein Weib in Gewahrsam gebracht und seine Habe mit Beschlag belegt. Aber Schrecken und Entsetzen bemächtigte sich des Magistrats, als er die Citation vor Augen bekam. Er selbst war gleichfalls vorgeladen. Nach allen Seiten hin wurden Boten ausgeschickt, um den abwesenden Abt aufzusuchen und ihn von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen. Man fand ihn endlich beim Marschall zu Windeck, und er kehrte sofort nach Siegburg zurück. Nun gab man sich alle Mühe, den Kläger zu beruhigen. Zu Bödingen und zu Blankenberg wurden „Tage gehalten", um ihn durch Geldentschädigung zur Zurücknahme der Klage zu bewegen. Dreimal nach einander gingen Boten, einmal der Bürgermeister Frank selber nach Valbert zum Freigrafen mit reichen Geschenken, um ihn freundlich zu stimmen. Der Sohn des Freigrafen war selbst in Begleitung eines Schreibers nach Siegburg gekommen, angeblich um Klarstellung der Sache willen, in Wirklichkeit aber um möglichst viel bei der Geschichte herauszuschlagen. Er wurde auf Kosten der Stadt bewirthet und reich beschenkt. Der Freigraf Johann mitsammt seinem Sohne waren rohe, gewaltthätige Menschen. Von ihnen berichtet ein königlicher Kammerbote Folgendes: Im Jahre 1497 war derselbe beauftragt worden, dem genannten Freigrafen ein Mandat des Reichskammergerichts zu überbringen, um demselben einen bei ihm anhängig gemachten Proceß gegen die Stadt Wetzlar abzufordern. Als der Freigraf, sein Sohn und ein anwesender Freischöffe den Inhalt des Schreibens erfahren, geriethen sie in große Wuth, schimpften über den König

nd mißhandelten den Boten. Besonders erbittert war der Sohn des Freigrafen, er wollte durchaus den Ueberbringer des Schreibens ermorden. Nur mit Mühe gelang es dem alten Freigrafen, den in Todesangst Schwebenden den Händen der erbitterten Schöffen zu entreißen und ihn zu entlassen mit den Worten: „Reite hinweg in des Teufels Namen". [1]) Wiederholt wurden Tagfahrten in Windeck und n Siegburg anberaumt, um die Sache zu gütlichem Vergleiche zu ringen. In Siegburg wurde mehrere Mal getagt, der Kläger, der Sohn des Freigrafen und der Schreiber des freien Stuhles zu Valbert aren dabei gegenwärtig. Endlich nach Monate langem Procediren nd Vergleichen kam die Sache zum Abschlusse. Der Kläger wurde richtlich entschädigt, und der Freigraf erhielt erhebliche Geschenke. Der Abt trug mit an den ergangenen Kosten, die Stadt liquidirte für ihren Theil 239 Mark 1 Schilling in baarem Gelde.

Der große Verdruß, den diese Angelegenheit allen Betheiligten in Siegburg gemacht hatte, bewirkte, daß, als in den Jahren 1507 nd 1508 Kaiser Maximilian in Siegburg mehrere Tage verweilte nd sich, wie der Stadtschreiber verzeichnet, fröhlich verlustirte, Abt nd Stadt um ein Privileg baten, welches sie gegen die Uebergriffe der Fehme schütze. Der Kaiser sagte ihnen das zu, aber erst unter dem 12. September 1512 erhielten sie die besiegelte Urkunde, die den Bürgern der Stadt Siegburg zugestand, daß sie fortan an dem heimlichen westphälischen Gericht nicht belangt werden konnten.

Bisweilen gab der Magistrat aus der städtischen Kasse Almosen. Es war dies sonst Sache der Armenprovisoren, die ihre besonderen lichen Einkünfte hatten. Häufig finden sich in den Stadtrechnungen Geschenke verzeichnet, die man Collektanten, „verbrannten" Leuten, Krüppeln, Narren, fahrenden Schülern, armen Prädikanten und Schulmeistern, sowie Personen, die bei den Türken in Gefangenschaft wollten gewesen sein, gemacht hatte. Das Einsammeln milder Gaben für allerlei Zwecke hatte ehemals eine Ausdehnung, die selbst das übertrifft, was die heutige opferwillige Zeit darin leistet. Im Jahre 1602 z. B. ging der Bürgermeister von Bonn, Petrus Hulßmann, in den umliegenden Städten und Dörfern rund, um die Kosten für die Reparaturen des Bonner Rathhauses zusammen zu betteln. Er erhielt von der Stadt Siegburg drei Reichsthaler und für sich als Erfrischung 3 Quart Wein aus dem Rathskeller.

---

1) Vgl. C. G. von Wächter „Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechtes" S. 206 ff.

Häufig kamen im 16. Jahrhundert auch arme Prediger auf der Flucht nach Siegburg. Sie wurden trotz der strengen Bestimmungen des Abtes gegen Sektirer und Wiedertäufer, vom Magistrat freundlich aufgenommen, mit Speise und Trank erquickt und mit Kleidungsstücken und Geld beschenkt. Wie sich der Magistrat darüber bei der Abrechnung mit dem Abte rechtfertigte, ist schwer erfindlich, weil eine Verfügung des ungebotenen Gedinges diejenigen mit einer Strafe von 200 Goldgulden bedrohte, welche heimliche Winkelprediger bei Tag oder Nacht in ihrem Hause aufhielten, in den Stadtrechnungen aber derartige Geschenke offen verzeichnet stehen.

Einen recht betrübenden Einblick in die vielfach traurige Anschauungsweise der alten Zeit geben die Stadtrechnungen in ihren Notizen über Ausgaben für Irre. Die Idee, daß diese Unglücklichen von einer Krankheit ergriffen waren, lag den Menschen des 15. Jahrhunderts, wenigstens soweit Siegburg in Betracht kommt, fern. Man hielt sie theils für vom Teufel besessen, theils für Simulanten. Sie wurden mißhandelt, eingekerkert oder von Ort zu Ort wie wilde Thiere gejagt. Im Jahre 1453 wurde ein „Irnewyff", das halbnackt vor der Stadt war ergriffen worden, mit Ruthen geschlagen und dann über den Rhein gebracht. Andere Wahnsinnige sperrte man ein wie wilde Thiere und verabreichte ihnen durch einen Fensterverschluß Speise und Trank. Nur zwei Mal im Jahre 1523 reinigte man den Kerker eines Unglücklichen und gab ihm neue Kleider, die er immer wieder in Stücke zerriß.

Der Kirche gegenüber war die städtische Verwaltung freigebig in reichen Geschenken für kirchliche Zwecke der verschiedensten Art. Sie bezahlte für das Reinigen der Kirche vor dem Osterfeste 1 Gulden, für Wachs, Weihrauch und Myrrhen zur Bereitung der Osterkerze 6 bis 10 Mark. Der Offermann erhielt aus der Stadtkasse für das Läuten der Wachtglocke 3 bis 5 Mark, für das Stellen der Uhrglocke 4 bis 7 Mark. Die Weinrufer, welche über Jahr gegen das Wetter läuteten, empfingen für Wein jährlich 6 bis 10 Mark. Die Stadt bezahlte den Orgelspieler und bestellte an hohen Festen einen fremden Orgelspieler, der aus der Stadtkasse 2 Mark erhielt. Auf St. Johannes-Evangelisten-Tag lieferte der Rathskeller jährlich 2 Quart Johanneswein in die Kirche. Die Stadt bezahlte die Pfeifer, die bei Processionen vor den Heiligthümern musicirten, und bestritt die Umgangsessen im Pastorshofe. Als 1480 der Weihbischof von Trier die Kluse weihte, schenkte ihm die Stadt einen Goldgulden. Ein Gleiches erhielt der Weihbischof von Köln, als er 1514 die neuen lebensgroßen

Apostelstatuen in der Pfarrkirche weihte. [1]) Die „Pontifikalien" ließ sie bei der Gelegenheit durch einen Fuhrmann von Köln holen. Wenn um allgemeiner Nothsachen willen Bittfahrten veranstaltet wurden, gab die Stadt den Priestern eine Vergütung. Der Geistliche, der die jährliche Procession zum Arme des Apostels Matthäus in Trier führte, erhielt 6 Mark für seine Bemühung. Eine ähnliche Summe zahlte der städtische Säckel den Priestern, die zum heiligen Blut in Walddüren, nach dem Kalvarienberge bei Ahrweiler, nach der Heide und nach Birk die gläubigen Pilger geleiteten.

VIII.

Zigeuner, Leprosen, Juden, Hexen.

In der Rechnung des Jahres 1439 geschieht der Heiden, der Zigeuner, zuerst Erwähnung. Die Rechnungen beginnen mit dem Jahre 1429. Es wäre also immerhin möglich, daß bereits früher schon sich Zigeuner am Rheine gezeigt hätten. Man fürchtete diese Nomaden, weil sie im Rufe standen, in bösen Künsten wohl erfahren zu sein. Daher schonte man sie und behandelte sie freundlich und wohlwollend. Die Statuten des Kuhrbuches machten es einem jeden Bürger zur Pflicht, sofort beim Magistrat Anzeige zu machen, wenn Heiden die Grenze des Burgbannes überschritten. Die Bürgermeister zogen dann mit bewaffneten Knechten hinaus und versuchten in Güte, unter Ueberreichung eines Geldgeschenkes, sie zum Weiterziehen zu überreden. Man gab ihnen solche Geschenke nach Ausweis der Rechnungen, „um der Stadt Schaden zu vermeiden, um die Heiden den Leuten von der Hand zu weisen" u. s. w. Gleichwohl kam es öfters vor, daß Heidenbanden vor der Stadt mehrere Tage lang im Walde lagen. Ihre Diebereien brachten sie häufig mit den Bürgern in Conflikt. Merkwürdiger Weise aber wurden in der Regel diese und nicht die Heiden vom Sendgericht gebrüchtet. Man wollte unter allen Umständen, daß die Fremden freundlich behandelt und nicht gereizt würden, weil man ihre Zauberkünste fürchtete. Eine ähnliche Milde bewies der Magistrat später den im Keller des Rathhauses in Haft sitzenden Hexen. Sie erhielten an Speise und Trank, was sie verlangten, aber durchaus nicht aus Barmherzigkeit und Mitleid, sondern, wie der Stadtschreiber in den bezüglichen Rechnungen ausdrücklich

1) Dieselben sind heute dort noch vorhanden.

vermerkt, „damit die Malefizpersonen den Bürgermeistern und Rath und anderen guten Leuten nicht noch übele Dinge auf den Leib gönnten“. Auch bei den Zügen, welche mit den Verurtheilten nach der Richtstätte unternommen wurden, waren die Stadtknechte angewiesen, einem Jeden soviel Brandwein auf den Karren hinaufzureichen, als er verlangte. Die Unglücklichen tranken sich Muth für die letzte schwere Lebensstunde. Ueberhaupt pflegte den zum Tode Geführten alles verabreicht zu werden, was sie verlangten.

Im Jahre 1500 blieb ein Zigeunermädchen von einer Truppe aus einem nicht näher zu bestimmenden Grunde in Siegburg zurück. Sie sagte aus, ihre Leute hätten bei Blankenberg ein Christenkind gestohlen, das den Juden verkauft werden sollte. Der Magistrat sandte sofort Boten nach Deutz, Blankenberg und anderen Orten, um die Zigeuner verhaften zu lassen. Dies gelang auch, und sie wurden in Siegburg zu Thurm gebracht, 6 Männer, 8 Frauen und 5 Kinder. Der Proceß und das peinliche Verhör führten zu keinem Resultat. Die Verklagten mußten entlassen werden. Ein merkwürdiges Factum findet sich betreffs der Heiden in der Kirchenrechnung vom Jahre 1516. Dort werden 8 Schillinge in der Einnahme verrechnet, die man von den Heiden für geliehene geweihte Kerzen empfangen hatte. Was die Zigeuner mit diesen geweihten Kerzen angefangen haben, läßt sich heute schwer bestimmen. Bemerkenswerth ist aber immerhin die Thatsache, daß man es nicht wagte, den der Zauberei verdächtigen Heiden geweihte Gegenstände zu verweigern. Aus dem bereits mitgetheilten Vorfalle beim Schießspiele im Jahre 1522, wie auch aus manchen anderen Siegburger Urkunden ergibt sich, daß die Zigeuner vor Alters sich genau mit denselben Dingen zu beschäftigen und zu ernähren pflegten, wie heute.

Wie überall, so herrschte auch in Siegburg die schreckliche Krankheit des Aussatzes. Vor der Stadt am Zinkelplätz standen in freiem Felde eine Anzahl kleiner Häuschen, in denen die Leprosen ihren Aufenthalt nehmen mußten. Sobald ein Fall zur Anzeige kam, schickte die Stadt den der Krankheit Verdächtigen nach Köln zu den medicinischen Professoren der Universität. Diese constatirten das Vorhandensein des Aussatzes. Stadtboten geleiteten in der Regel die Kranken. Seit dem Jahre 1431 finden sich in den Stadtrechnungen zahlreiche Ausgaben für die Leprosen. In der Rechnung von 1431 z. B. liest man: „Item zwei Frauen hatten wir zu Köln geschickt und ließen die besehen, den gaben wir zu besehen Geld 8 Mark“. Die Besichtigung war demnach sehr kostspielig. In der Rechnung von 1536

aßt es: „Item Lambrecht ist zu Köln gezogen und hat sich lassen
esichtigen, ist ausgewiesen worden, ihm gegeben 1 Mark 6 Schilling".
Die Aussätzigen wurden nicht eher wieder in die Stadt aufgenommen,
s sie nach einer gleichen Besichtigung in Köln, Zeugniß der Heilung
m Magistrat vorzeigten. Die Armenkasse unterhielt diejenigen Aus-
itzigen, welche kein Vermögen hatten. Bei Gelegenheit hoher Feste
ickte aber auch der Magistrat „den siechen Leprosen" häufig Wein
us dem Rathskeller. Mit dem Jahre 1537 verschwinden die Leprosen
us den Stadtrechnungen. Im Jahre 1562 ließ man merkwürdiger Weise
ie Leprosen-Häuschen abbrennen. Ein Gerber kaufte das Terrain. Es
cheint demnach der Aussatz in jener Zeit in Siegburg gänzlich erloschen
u sein. Dazu mag die große Liebe zur Reinlichkeit, in der die alte Zeit
ns bei weitem übertraf, nicht wenig beigetragen haben. Siegburg
atte 4 öffentliche Badstuben, von denen zwei im Jahre 1683 noch in
Benutzung waren. Ein wöchentliches warmes Bad gehörte vor Alters
u den nothwendigen Lebensbedürfnissen, welches auch der Aermste nicht
ntbehren mochte. In der auf der Kaplaneistraße gelegenen großen
Badstube wurden im Jahre 1530 wöchentlich 20 freie Bäder an Arme
erabreicht. Der Rathsherr Jakob Wissing machte im Jahre 1508
ine Stiftung, gemäß welcher in den Quatembertagen jeden Jahres
2 Armen in der großen Badstube ein warmes Bad mit einem
„Zwellentuch" ein halbes Quart Wein und ein Brod verabreicht werden
ollte. Er stiftete dieses „Seelbad", damit Gott ihm und seiner
helichen Hausfrau gnädig sein möge. Der Magistrat nahm die Stif-
ung an.

Für die Juden war Siegburg das ganze Mittelalter hindurch
nd zwar seit Gründung der Abtei eine Freistätte, wo sie in jeder
roßen Verfolgung Schutz suchten und fanden. Der Abt hatte ihnen
in Quartier außerhalb der Mauern der Stadt angewiesen, in welchem
ie in großer Zahl wohnten. Besonders flohen aus Köln bei Ge-
genheit der grausamen Verfolgungen, die dort gegen die Juden
iederholt in Scene gesetzt wurden, viele nach Siegburg. Sie nahmen
nter den Bürgern der Stadt eine exceptionelle Stellung ein. Sie
aren befreit von allen bürgerlichen Lasten, Umlagen und Contribu-
ionen mit Ausnahme des Wachtdienstes an den Thoren, bezahlten
doch für die Ausstellung eines sogenannten Geleitsbriefes dem Abte
ine bestimmte Summe jährlich. Dagegen hatten sie das Recht,
Handelsgeschäfte zu treiben und Geld gegen Zins auszuleihen, der 10
om 100 pro Jahr nicht übersteigen durfte. Im 17. Jahrhundert
ußten sie von allem geschlachteten Großvieh die Zunge in die Kloster-

küche liefern. Die Stadtrechnungen haben viele Posten über Geld, das die Stadt bei Juden hatte leihen müssen. Sie machte dabei in der Regel schlechte Geschäfte, was gewöhnlich schon aus der Fassung der betreffenden Notiz hervorleuchtet. Oefters heißt es: „Item wir hatten Geld unter Juden geliehen, darvon gaben wir zu Wucher" etc. In der Rechnung von 1430 liest man: „Item daß wir 200 fl. zu kölnischem Gelde machten, und das Geld mußten wir unter Juden nehmen, das schadete zusammen 5 Mark". Für den ihnen gewährten Schutz bezeigten sich die Juden im Ganzen wenig dankbar. Sie waren reich begültert, weigerten sich aber dennoch im 17. Jahrhundert, wo Siegburg durch die beständige Einquartierung gänzlich verarmt war, diese bürgerliche Last mitzutragen und beriefen sich auf ihre Privilegien. Zahlreiche Gerichtsprotokolle bezeugen, daß bei Diebstählen mancherlei Art Juden die Hehler waren. Im Jahre 1698 war die Pfarrkirche vollständig ausgeplündert worden. Alle silbernen Geräthe und die besten Paramente waren gestohlen worden. Der Verdacht fiel auf den Juden Süßkind, und die bei ihm vorgenommene Haussuchung brachte einen Theil des Geraubten zum Vorschein. Er behauptete, die Gegenstände von einem fremden Juden gekauft zu haben, den er von Kopf bis zu Fuß genau beschrieb. Derselbe sei auf Overath zu gezogen und werde sich in dortiger Gegend noch länger aufhalten. Er erbot sich den Mann aufzusuchen und in Haft zu nehmen. Noch ehe er peinlich verhört wurde, hinterlegte sein Schwager den abgeschätzten Werth des Gestohlenen, und nun ging das weise Scheffengericht auf den Vorschlag des Beschuldigten ein und ließ ihn in Begleitung eines Stadtboten von dannen ziehen. Er kehrte natürlich niemals zurück. Vom Sendgericht konnten die Juden, wie bereits erwähnt, als der kirchlichen Jurisdiction nicht unterworfen, auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie entgingen dadurch vielfachen Belästigungen, denen alle anderen Bürger ausgesetzt waren. Auch in den Hexenverfolgungen blieben die Juden verschont. Man scheint der Ansicht gewesen zu sein, daß der Teufel den Pact mit den Juden verschmäht habe, weil er ihrer wohl ohnedem sicher sei.

Bereits ist bemerkt worden, daß in dem mit den Zigeunern wegen Kinderraubes veranstalteten Verhöre die Aussage gemacht worden war, es hätten jene das Kind an Juden verkaufen wollen. Die Volksmeinung, es müßten die Juden von dem Stamme, dessen Glieder Jesum auf seinem Wege nach Golgatha verhöhnten, von Zeit zu Zeit Christenblut trinken, um einen von ihrem Leibe ausgehenden entsetzlichen Geruch zu beseitigen, ist auch heute noch in den Dörfern des

Siegthales verbreitet. Sie mag ihre Stütze haben in einer Erzählung, die man bei Aegidius Gelenius findet, und an welche noch einzelne Denkmale in der Umgebung von Siegburg erinnern. Gelenius nennt als Quellen alte von den Schweden später vernichtete Handschriften aus der Bibliothek der Abtei Siegburg. Die Erzählung ist folgende:

Die Minoriten des Klosters Seligenthal hielten eine Schule, in welcher Kinder aus den zunächst gelegenen und auch aus entfernteren Dörfern Unterricht erhielten. Ein Kind, Johännken mit Namen, aus Troisdorf besuchte diese Schule. Eines Tages lauerten in der Nähe des Rittergutes zur Mühlen Juden dem Kinde auf, zapften ihm das Blut ab und begruben den Leichnam im Walde. Schweine aber wühlten den Körper aus der Erde. Er wurde aufgefunden und eine Untersuchung brachte das Nähere an's Licht. Als man den Leichnam auf einem Karren nach Troisdorf führte, und auf den Driesch, eine Vorstadt Siegburg's, gekommen war, blieb das Pferd plötzlich stehen und wollte trotz allen Antreibens nicht von der Stelle. Die Begleitung der Leiche fiel nun auf die Knie und bat Gott, er möge offenbaren, was sein Wille sei. In demselben Augenblicke streckte der Leichnam eine Hand aus der Todtenlade und zeigte nach dem abteilichen Berge. Darauf führte man das Pferd gen Siegburg hin, und es folgte eiligen Schrittes ohne anzuhalten. Im Kloster aber löste man die Hand von der Leiche ab und brachte sie in einem kostbaren silbernen Gefäße unter. Den Körper begrub man nahe bei der Ruhestätte des h. Anno. Noch erzählt die Legende, es hätte die Mutter des Kindes bei der Bestattung einen Finger abgelöst, um ihn als Andenken mitzunehmen, allein sie habe die abteiliche Kirche nicht verlassen können. Mit Gewalt sei sie zurückgehalten worden von einer unsichtbaren Macht, bis sie den Finger der Leiche zurückgegeben hatte. Unter den übrigen Reliquiarien des Klosters wird in alten Verzeichnissen auch jenes Gefäß mit der Hand des besagten Johännken aufgeführt. Die Schweden raubten dasselbe, aber der Abt Bertram von Bellinghausen löste es wieder ein. An der Stelle, wo das Pferd nicht weiter wollte, steht heute noch ein Heiligenhäuschen, welches ehemals eine Abbildung der Scene der Ermordung jenes Kindes enthielt. Eine darauf bezügliche Inschrift in Stein aus dem 17. Jahrhundert ist noch vorhanden. Vor dem Hause zur Mühlen wurde an dem Orte, wo der Mord geschehen sein sollte, zur Erinnerung eine Kapelle errichtet, von der die Mauern zur Zeit des Gelenius noch standen. Ein Heiligenhäuschen mit einer in Oel gemalten Darstellung des Mordes befindet sich noch jetzt nahe bei dem genannten Ritterſitze. Ein ähnliches Bild befand sich früher

im Abteigebäude und kam später in Privatbesitz. Ueber die Zeit jenes Ereignisses enthalten die Quellen nichts Näheres. Die Sage aber lebt im Munde des Volkes fort.

Wie allenthalben am Niederrhein, so haben auch in Siegburg die Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts zahlreiche Opfer verschlungen. Zauberei gehörte dort bis zum Jahre 1636 vor das Sendgericht, welches nur geringere Strafen in Geld, Wein oder Wachs verhängte und selten auf Gefängniß und Leibesstrafen erkannte. Diese Milde hatte aber ihr Ende, als der Commissar Dr. Buirmann in Siegburg seinen Einzug hielt. Er fand am städtischen Magistrat, am Schultheißen und den Mitgliedern des Scheffengerichts gefügige Werkzeuge, die ihm in Allem zu Willen waren. Er kam daher auch nicht in die Lage, die Scheffen des Gerichts selber als Hexenmeister verbrennen zu lassen, wie er das wohl anderwärts zu thun pflegte, wenn er auf Widerstand stieß. Noth und Elend machen im Allgemeinen die Menschen leicht gewissenlos, und so scheint auch in Siegburg die durch die Occupation der Schweden verursachte Verarmung so mancher wohlhabenden Familie und die Geldbedürftigkeit der Beamten nicht wenig dazu beigetragen zu haben, daß der Magistrat und das einstmals so stolze und angesehene Scheffengericht der Habsucht und Blutgier des Hexencommissars jeden Vorschub leisteten, um auch sich die leeren Taschen zu füllen. Wie Dr. Buirmann unter den Bewohnern Siegburg's drei Jahre hindurch und zwar von 1636 an mit Folter, Strang und Feuer gewüthet hat, darüber geben die vorhandenen Urkunden reichen Aufschluß. Er hat dort an 200 Personen dem Galgen und dem Scheiterhaufen überliefert. Die Ausdehnung, in der er die Blutarbeit betrieb, machte bald die Hülfe eines zweiten Commissars nothwendig, der auch in Gestalt eines Dr. juris Caspar Liblar von Köln herüberkam. Das Verfahren war überall dasselbe. Die Angeschuldigten wurden gefoltert, bis sie bekannten, wo nicht, ließ Buirmann sie zu Tode torquiren.

Von den in Siegburg hingerichteten Personen waren die meisten reich und jung. Besonders reizten die reichen Zünftler mitsammt ihren Frauen und Töchtern des Commissars unersättliche Geldgier. Am Bürgermeister und den Mitgliedern des Gerichts fand er gefügige Werkzeuge. Er allein decretirte die Verhaftung, leitete das peinliche Verhör und bestimmte das Urtheil. In seine Hand mußten auch die Summen eingezahlt werden, welche als Kosten der Proceduren verrechnet wurden, und er vertheilte das Geld dann gegen Quittung an die einzelnen betheiligten Beamten. Die aus dem Vermögen der Ver-

urtheilten oder deren Verwandten zwangsweise eingetriebenen Proceßkosten waren bei dem hohen Werthe des Geldes in jener Zeit übermäßig hoch. Alle betheiligten Beamten und Lieferanten vom höchsten bis zum niedrigsten, vom Bürgermeister bis zum Hausknechte des Rathhauses, vom ersten Scheffen bis zum Gehülfen des Scharfrichters, von der Frau Bürgermeisterin bis zur Magd des Stadtschreibers, vom Lieferanten des Scheiterhaufen-Materials bis zum Fuhrmanne, der die Verurtheilten nach der Richtstätte fuhr, wurden auf Kosten der Gemordeten derart belohnt und beschenkt, daß sie nur wünschen konnten, möglichst viele Personen wegen Hexerei eingezogen und verurtheilt zu sehen. Den größten Theil der Sporteln steckten die Commissare in ihre Tasche, abgesehen von den Summen, die sie noch nebenbei von Verdächtigen sich heimlich auszahlen ließen.

Mit dem Bürgermeister Kortenbach stand Dr. Buirmann auf dem besten Fuße. Er verkehrte viel in dessen Hause und machte wohl auch der Frau Bürgermeisterin eine Verehrung in klingender Münze, die merkwürdiger Weise dann in den Kostenrechnungen der Verurtheilten verzeichnet und aus deren Habe bezahlt wurde. Der Bürgermeister lieferte Kost und Trank für die Inhaftirten und machte dabei sehr gute Geschäfte. Jeder Commissar erhielt an Diäten täglich zwei Goldgulden, für jeden ergangenen Urtheilsspruch ebensoviel, außerdem noch Zehrungskosten besonders, und diese waren immer bedeutend, da Buirmann, wie überall, so auch hier während der Gerichtssitzungen und Verhöre mit den übrigen Beamten weidlich zu zechen pflegte. Der Protokoll führende Stadtschreiber empfing täglich einen Goldgulden, jeder Scheffe pro Tag einen Thaler, der Scharfrichter täglich einen Thaler Wartegeld und für das Hinrichten jeder Person fünf Thaler, der Hausknecht des Rathhauses, wie auch jeder Stadtbote und jeder Folterknecht täglich einen Gulden. Und diese Diäten wurden nicht blos für die Tage bezahlt, an denen die gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen wurden, sondern während der ganzen Zeit, in der die Commissare in Siegburg anwesend waren.

Nach dem gefällten Urtheilsspruche wurden die Kosten der Procedur aus dem Vermögen des Inculpaten, und wenn dies nicht ausreichte, von den Verwandten sofort zwangsweise eingetrieben. Buirmann verfuhr dabei mit unnachsichtiger Strenge. Er schonte nicht Wittwen noch Waisen. Selbst aus den Hütten der Armen, von denen mitunter einzelne des Scheines halber, durch Aussagen auf der Folter verdächtigt, eingezogen und verbrannt wurden, ließ der unersättliche Commissar Alles wegnehmen, was nur eben Geldes Werth hatte. Wenn keine

baaren Summen beizuschaffen waren, so wurden Vieh, Leinwand, und Hausgeräthe aller Art mit Beschlag belegt, taxirt und im Verhältnisse der Forderung an die Einzelnen vertheilt. So nahm Dr. Buirmann aus dem ärmlichen Hausrathe eines Thongräbers, dessen Frau als Hexe war hingerichtet worden, eine Ziege und 25 Pfund Garn, die übrigen gierigen Kameraden erhielten Betttücher, Kessel und anderes Geräthe. Den hinterlassenen unmündigen Waisen einer hingerichteten Trina Genßkoppers raubten die Blutrichter alles, was sie besaßen, die Kuh, den kleinen Vorrath von Korn und den gesammten ärmlichen Hausrath. Die Kinder mußten auf Kosten der Stadt bei fremden Leuten erzogen werden.

Buirmann ließ es sich nicht nehmen, bei den Executionen persönlich gegenwärtig zu sein. Er ließ für solche Gelegenheit Wein und Speisen an das Hochgericht hinausschaffen und zechte dort mit den beiden zur Execution beordneten Scheffen, auf Bänken sitzend, indeß die Delinquenten den Scheiterhaufen bestiegen und unter den Händen des Henkers in den Flammen umkamen. Für den Verzehr der Domini Commissarii auf dem Brückberge bei den Hinrichtungen finden sich in sämmtlichen Rechnungen besondere Posten aufgeführt. Gewöhnlich wurden zwei Personen zugleich und zwar auf einem Scheiterhaufen verbrannt. Dazu wurden verwendet fünfundzwanzig Bündel Streh, hundert Schanzen (Reiserbündel) und neunhundert Scheite Holz. Diese Gegenstände besorgte der städtische Rentmeister Rick und berechnete dafür etwa fünfzehn Gulden.

In einem nur in einem einzigen Exemplare noch vorhandenen Buche, welches Aufzeichnungen eines nach Amsterdam geflohenen Scheffen Löher aus Rheinbach enthält über das schandvolle Treiben des Commissars Buirmann in dortiger Gegend, findet sich eine Reihe von Kupferstichen, in denen die verschiedenen Scenen der Hexenproceduren, sowie auch Buirmann selbst dargestellt sind. An einer Stange, die aus dem Scheiterhaufen hervorragt, sind zwei Personen mit den Köpfen gegen einander festgebunden. Um sie ist eine hüttenartige Hülle von Brennmaterial und nur ein kleiner Raum gelassen, um dem bis zum Anzünden des Scheiterhaufens bei den Verurtheilten verweilenden Mönche das Zusprechen zu ermöglichen. Beiläufig sei noch bemerkt, daß, nach Schilderung des genannten Zeitgenossen, Dr. Buirmann, der Sohn eines armen Trommelschlägers aus Euskirchen bei Bonn, ein hagerer, kahlköpfiger Mann war. Den Frauen besonders zugethan, hatte er gleichwohl wenig Glück bei ihnen. Nachdem er trotz seines Reichthums und seiner einflußreichen Stellung in vielen Familien in Rheinbach

und Bonn einen Korb sich geholt hatte, heirathete er die Tochter eines armen Salpetergräbers in Bonn. Die Salpetergräber standen damals in einem ähnlichen Range und Rufe, wie heute die fahrenden Ziegelbäcker und waren wie diese vielfach Wallonen.

Unter den letzten Opfern, welche Dr. Buirmann in Siegburg dem Tode überlieferte, befand sich auch der Scharfrichter Hansen. Es hat den Anschein, daß der genannte Commissar seine Thätigkeit damit in Siegburg beschlossen hat. Warum Meister Hansen, der drei Jahre hindurch so Viele gefoltert, aufgehängt und verbrannt hatte und den Blutrichtern ein so nützliches Werkzeug gewesen, in Ungnade gefallen war, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Er hatte jedoch das Schicksal, das ihn traf, in vollstem Maße verdient. Vielleicht war er der einzige Schuldige unter den Vielen, die hingerichtet worden sind. Das peinliche Verhör, sowie auch anderweitige Erhebungen, ergaben, abgesehen von den tollen Geständnissen, die er über seine Verbindung mit dem Teufel unter den Qualen der Folter machte, daß er viele Menschen und Vieh mit Gift um's Leben gebracht hatte. Er war nämlich nebenbei auch Wundarzt und hatte in Siegburg und der Umgegend eine ausgedehnte Praxis. Buirmann hat sich, wie es scheint, schließlich eines mitleidigen Gefühles gegen den treuen Genossen nicht erwehren können; denn Meister Hansen wurde zuerst am Halse aufgehängt und dann verbrannt.

Noch einmal nach dieser Zeit taucht Dr. Buirmann in Siegburg in seiner Eigenschaft als Hexencommissar auf. Es war dies im Jahre 1647. Am 1. August des genannten Jahres war in dem Hause des Nagelschmiedes Dünwald Feuer ausgebrochen, welches bald der Art um sich griff, daß ein Theil des Rathhauses und der Pfarrkirche, sowie die halbe Stadt in Feuer aufging. Der Verdacht, das Feuer angezündet oder auch durch teuflischen Einfluß bewirkt zu haben, fiel auf eines Nagelschmiedes Hausfrau. Sie sollte früher oftmals, wenn Soldaten bei ihr einquartiert wurden, schreckliche Verwünschungen ausgestoßen und gesagt haben: „Nun wollte ich, daß mein Haus und die ganze Stadt in Flammen stünden". Sie wurde der Brandstiftung und Hexerei angeklagt, und Dr. Buirmann eigens berufen, um den Proceß zu leiten. Bei der Nachricht von der Ankunft des Hexencommissars hatte die arme Frau fliehen wollen, und das wurde ihr bei der gerichtlichen Verhandlung als besonders Verdacht erregendes Moment angerechnet. Die Untersuchung ergab klar und unzweifelhaft, daß das Feuer durch die Schuld eines im Hause einquartierten Soldaten, der auf dem Heuboden Feuerwerkskörper getrocknet hatte, ent-

ſtanden war. Gleichwohl gab ſich Buirmann alle Mühe, die Frau durch ſpitzfindige Fragen zu verwirren, um den Verdacht derart zu ſtärken, daß er ſie auf die Folter bringen könne. Er mochte wohl an die reiche Ernte der früheren Jahre denken und das alte Blutgericht wieder in Thätigkeit ſetzen wollen; denn auf der Folter würde ſie ſich wahrſcheinlich ſchuldig bekannt und auch Mitſchuldige genannt haben, und dann war Material für weitere Proceduren gewonnen. Das Verhör wurde fünf Tage lang fortgeſetzt. Die Angeſchuldigte trat im Bewußtſein ihrer Unſchuld kühn und entſchieden auf. Buirmann wußte zwiſchen die Fragen über den Brand immer wieder allerlei Fragen über Hexerei einzuflechten, ob man ihr nicht früher vorgehalten, daß ſie eine Hexe ſei, ob ſie nicht bei einigen Verſammlungen geweſen, da Meldung geſchehen, wie ſolches Feuer anzuſtellen und anzuſtiften ſei u. ſ. w.

Gefragt, warum das Feuer eher in ihrem Hauſe denn bei den Anderen angegangen, antwortete ſie: Nein, das wiſſe ſie nicht, ſie ſei kein Prophet.

Sogleich griff der Böſewicht das letztere Wort auf und fragte, ob ſie niemalen in des Propheten, ſo vom Feuer geſprochen, Geſellſchaft geweſen? Antwort: Nein.

Am Schluſſe des dritten Verhörs verlangte ſie in heftiger und entſchiedener Weiſe, man möge „Endſchafft“ mit ihr machen, daß ſie wieder zu ihrer Haushaltung und ihren Kindern käme. Buirmann fiel ihr ſofort in die Rede und replicirte, ſie möge Zeugen bringen, ſo ihre Unſchuld beſagten, dann werde Endſchafft gemacht werden.

Alle Bemühungen des Commiſſars, die Frau auf die Folter zu bringen, waren fruchtlos. In Siegburg lag damals eine pfalz-neuburgiſche Beſatzung. Der Commandant, Oberſt Goldacker, hatte einen Lieutenant Kornhawer eigens beauftragt, den Verhören beizuwohnen. Außerdem waren auch viele Soldaten als Zeugen dabei anweſend. Das mag dem blutgierigen Commiſſar wohl fatal geweſen ſein und ihn gehindert haben, ſeine verborgenen Wünſche mit Gewalt durchzuſetzen. Die Angeſchuldigte wurde ſchließlich freigeſprochen, jedoch „weilen bey ihr der Brand aufgangen und ſie deſſen Causanten nicht eigentlich und in specie benennen könne“, in Zahlung der ergangenen Gerichtskoſten verurtheilt.

Dr. Buirmann mußte alſo damals unverrichteter Sache abziehen. Ehe er jedoch Siegburg verließ, ſollte er noch einen Denkzettel erhalten. In der Stadtrechnung deſſelben Jahres lieſt man: „Item noch als Jan Kneutgen und Görgen Trompetter den Doctoren Beurmann am Arm entzwei geſchlagen, dem Wondarzt und beiden Botten auffs Burgerhauß

drei Quart Weins macht 14 Albus". Buirmann hatte im Jahre 1638 den Ulner Dietrich Kneutgen an der Linden und die Frau des Hermann Kneutgen als Hexen verbrennen lassen. Wahrscheinlich hatte der oben genannte Jan Kneutgen, ein in der Aulgasse wohnender Kannenbäcker und Anverwandter der Hingerichteten, die Anwesenheit des verhaßten Commissars benutzt, um im Andenken an dessen frühere Schandthaten ihm nächtlicher Weile aufzulauern und ihm eine Tracht Prügel angedeihen zu lassen. Die Sache scheint für den Commissar nicht glimpflich abgelaufen zu sein, da ihm ein Arm entzwei geschlagen wurde.

Wie in Siegburg, so hat Dr. Buirmann auch an vielen anderen Orten im Kurkölnischen, Jülich'schen und Bergischen gewüthet. Unbegreiflich erscheint es, daß das kölnische Officialat, dem mehr als zwanzig Jahre andauernden Treiben des Justizmörders keinen Einhalt zu thun versuchte.

IX.

Sittlichkeit und Aberglauben.

Reichthum und glückliche Verhältnisse sind zu allen Zeiten der Grund zu Ueppigkeit und Wohlleben gewesen. Wir haben früher gesehen, wie reich und blühend die Stadt Siegburg bis zur Einnahme und theilweisen Zerstörung durch die Schweden war. Ein Beweis dafür liegt auch in dem Umstande, daß die sämmtlichen Hausarmen an jedem Sonntage zwei Pfund Fleisch und Zukost empfingen. Es war dabei vom Abte ausdrücklich bestimmt, daß allsonntäglich auf einen Wechsel in der Auswahl des zu vertheilenden Fleisches Bedacht genommen werden sollte. Die Spenden bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Familienfesten, welche der Armenkasse zuflossen, deckten die Ausgabe für jene Armenspende reichlich.

Bei der Wohlhabenheit der Bewohner kann es nicht auffallend erscheinen, daß das Leben im 15. und zumal im 16. Jahrhundert ein üppiges war, und, was die Sittlichkeit angeht, Vieles zu wünschen ließ. Die noch vorhandenen Acten der Brüchtenverhöre und des Sendgerichts beweisen zur Genüge, daß Trunksucht, Unsittlichkeit und Raufsucht besonders im 16. Jahrhundert in bedenklicher Weise überhand genommen hatten. Vergebens erließen die Aebte strengere Gesetze. Man besaß Geld in Menge, um die erkannten Strafen bezahlen zu können.

Auffallend häufig sind die unehelichen Geburten, über welche

die Acten des Sendgerichts Auskunft geben. Die geringe Strafe, einige Goldgulden, mit welchen dies Vergehen gebrüchtet wurde, mag zu dem häufigen Vorkommen mit beigetragen haben. Oefters geschah es, daß die Hausherren oder Söhne mit den Mägden des Hauses in unerlaubtem Umgange lebten. Nicht selten finden sich in Testamenten Legate, welche der Mann mit Bewilligung seiner Frau einem außerehelichen Kinde aussetzt. Die unnatürliche Unzucht war allerdings mit den grausamsten Strafen bedroht. Bei außerehelicher Schwangerschaft mußte die Schuldige den Vater des Kindes nennen, verweigerte sie das, so wurde sie so lange zu Thurm gebracht, bis das Geständniß erfolgte. Strenge hielt man auch darauf, daß vor beendetem Trauerjahre nach Absterben eines Gatten kein neues Verlöbniß eingegangen wurde. Wer sich mit einer Frauensperson aufkündigen ließ und sie doch nicht heirathete, wurde 8 Tage eingesperrt. Vergebens suchten der Abt und der Magistrat durch strenges Einschreiten der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überhand nehmenden gewerblichen Unzucht zu steuern. In den Vorstädten gab es mehrere verrufene Häuser, in welchen sowohl einheimische wie auch fahrende Frauen sich aufhielten, „zu merklichem Schaden der Junggesellen und Verheiratheten". Ergriff man ein solches Frauenzimmer, so wurde es im Schinkenkessel mit Ruthen geschlagen und dann über die Grenze gebracht.

Schon die bereits aufgeführten Posten der Stadtrechnungen über verabreichten Wein beweisen, daß man damals das Weintrinken in allen Klassen der Gesellschaft zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen rechnete. Selbst die gewöhnlichen Handwerker und Tagelöhner erhielten, wo sie in Arbeit waren, täglich ein Quantum Wein. Auffallend ist aber die Menge Wein, die damals ein einzelner Mann consumiren konnte. Das Wirthshausleben und die damit zusammenhängenden Raufereien waren im 16. Jahrhundert an der Tagesordnung. Es gab damals in Siegburg fast kein Haus, in dessen Keller nicht gemäß dem Accisenverzeichniß ein Quantum Wein gelagert hätte. Außer den bedeutenden Weinlagern waren in Siegburg auch mehrere Bierbrauereien und im 17. Jahrhundert auch Schnapsbrennereien in Betrieb. Wermuth- und Wachholder-Brandwein waren damals ein beliebtes Getränk.

Die Moralität wenig fördernd war auch die mit dem Send verbundene Einrichtung, daß jeder Bürger die Pflicht hatte, seine Nachbarn zu überwachen und alle straffälligen oder auch nur verdächtigen Vorkommnisse den Principal-Nachbarn seines Reviers zur Anzeige zu bringen, wenn er nicht selbst in Strafe verfallen wollte. Man hatte

die im klösterlichen Leben übliche, dort vielleicht heilsame und berechtigte Ueberwachung und Denunciation des Einen durch den Anderen in das frische, fröhliche Leben des Volkes übertragen, und die Acten beweisen, wie mancherlei Uebelstände und Streitigkeiten daraus hervorgingen.

Im Allgemeinen war das Regiment der Siegburger Aebte ein mildes. Das Verhältniß des Abtes zur Bürgerschaft war ein väterliches. Er nahm Antheil an allen frohen und traurigen Ereignissen und half in Zeiten der Noth, soviel es in seiner Macht stand. Daß aber bisweilen auch ein weniger gut gearteter Abt es an Bedrückung und Härte gegen die Bürger nicht fehlen ließ, darf nicht auffallend erscheinen. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht ein Ereigniß, über welches ein lateinisches Manuscript des Kirchenarchivs berichtet. Als der schwedische General Baudissin 1632 die Festung Siegburg genommen hatte, floh der Abt mitsammt den Kapitularen nach Köln. Oberst Loyson bezog als Commandant das Abteigebäude. „Nachdem dies ungefähr sechs Wochen gedauert", erzählt Winandus Menner, Pastor von Siegburg, „bin ich auf den Berg gegangen, um über einige Gegenstände mit dem Secretär des Commandanten Loyson zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit ging ich mit Peter Fabrizius, Bürger und Organist dahier, mit betrübtem Herzen in die abteiliche Kirche, in welcher zu meiner größten Bestürzung Alles zerstört und zerschlagen war. Als wir vor die große Sacristei am Altare der hh. Apostel kamen, sah ich durch das Schlüsselloch der zweiten Thür zu meiner größten Verwunderung, daß auf dem Tische eine rothe und weiße Mitra, seidene Handschuhe, überhaupt Alles lag, was Ihre fürstliche Durchlaucht in Pontificalibus gebrauchten, als wenn sie noch gegenwärtig wären. Ebenso sahen wir die beiden Kavellen, die rothe vom verstorbenen Prälaten von Hochkirchen, die andere rothe von Ihre fürstlichen Gnaden angeschafft, ganz unbeschädigt in ihren gewöhnlichen Orten aufgehangen. Auch sahen wir auf dem großen Tische zur linken Seite die schönen von Kammertuch mit Binnenwerk ausgearbeiteten Alben, ferner die Scheffenkiste noch uneröffnet, kurz alle zum Gebrauche für den Gottesdienst erforderliche Zierrathen, jedes an seinem gewöhnlichen Orte.

Ich konnte die Thränen kaum zurückhalten; wir schwebten zwischen Furcht und Hoffnung, beschlossen aber endlich, damit so kostbare Gegenstände nicht in die Hände raubgieriger Soldaten fielen, und um vielleicht Einiges, wenn auch nicht Alles, zu retten, dem Commandanten Loyson die Sache anzuzeigen, wie sie wäre. Dieser, da er unsern Vortrag

hörte, wollte es anfangs nicht glauben; denn, wie er sagte, hätte er solche Leute bei sich, welche alle Schätze, wenn sie auch im tiefsten Brunnen versteckt lägen, mit leichter Mühe finden könnten; sie würden also gewiß diese binnen sechs Wochen ausgespürt haben. Da er sich aber auf mein Verlangen mit uns an Ort und Stelle begab und sah, daß unsere Angabe wirklich wahr sei, ließ er den hiesigen Bürger und Schlosser Boers berufen, welcher, da er mit seinen Hauptschlüsseln das Schloß nicht öffnen konnte, dasselbe mit einem Eisen sprengen mußte.

Wie mußten wir aber erstaunen, als der Commandant erklärte, solche Sachen könne er nicht gebrauchen und mir auftrug, ich sollte mich gleich nach Köln begeben und dem Abte berichten, was ich gefunden und gesehen habe. Dabei sollte ich vortragen, wenn der Abt ihm ein Pferd von 100 Dukaten in Werth schicken wollte, er alles dies getreu ausliefern würde. Ich eilte nun nach Köln. Weil aber der Prälat eben abwesend war, begab ich mich zu den in der Weberstraße daselbst logirenden Kapitularen, denen damals der Prior von Koltzem vorstand. Dieser fürchtete, der Schwede möchte das Pferd sammt den Kostbarkeiten behalten, wollte mit kluger Umsicht handeln und versprach daher auf Treue und Glauben, das Pferd in dem verlangten Werth zu überschicken, sobald der Commandant die bezeichneten Gegenstände abgegeben haben würde. Aber dieses Mißtrauen wurde übel vergolten; denn da ich am folgenden Tage zurückkam, fand ich, daß die kostbaren Alben mit allem, was nur von Leinen war, schon von diesen Paramenten weggenommen, sogar fand ich den Commandanten am Tische mit einer Mitra auf dem Kopfe, in welchem Aufzuge er des schwedischen Königs Gesundheit ausbrachte, welches die übrigen Tischgenossen erwiederten.

Nachdem er mich endlich angehört, sagte er, er brauche keine Pferde sondern Geld, er habe sich über den Werth der verschiedenen Paramente erkundigt und wisse wohl, daß sie mehr als 800 Dukaten werth wären. Doch sagte er endlich, wenn der Prälat 200 Dukaten dafür geben und hinreichende Bürgschaft stellen wollte, so würde er auch jetzt noch Alles in meine Hände überliefern.

Ich eilte nun mit diesem zweiten Vorschlag von Neuem nach Köln, fand den Abt jetzt in seinem Hofe daselbst, welcher, sobald er hörte, was von den Paramenten noch vorhanden war, versprach, daß er gleich bei der Ueberlieferung den geforderten Einlösepreis von 200 Dukaten erlegen oder hinreichend verbürgen wolle. Auf Verlangen stellte sich auch wirklich der damalige Pfalz-Neuburgische Rentmeister des Amtes Löwenberg, Johann Koch, als Bürge dar, worauf dann der Commandant auch

wirklich die übrigen Zierrathen, in zwei Kisten verschlossen, in meine Hände überlieferte.

Allein da ich mit diesen kostbaren Sachen selbst mit größter Lebensgefahr in Köln anlangte, nahm der Prälat zwar mich und diese theuren Sachen sehr gütig auf, wollte aber vom Bezahlen nichts wissen, sondern sagte nun, diese Effecten gehörten ohnehin ihm und der Abtei, ich sollte nur bei ihm bleiben. Er wüßte zuverlässig, daß die Schweden nicht lange mehr in Siegburg bleiben würden und dergleichen mehr. So mußte ich nun vier Monate zu meinem größten Schaden in Köln bleiben und wagte es nicht, mich in Siegburg sehen zu lassen. Loyson griff inzwischen seinen Bürgen an und zwang diesen, die 200 Dukaten zu erlegen, welcher mich hierauf fast täglich mit Briefen behelligte, um die Rückzahlung vom Abte zu erwirken. Nach vielen fruchtlosen Versuchen erlangte ich endlich, daß eine Schuld von 200 Thalern, die Aichenbroicher Rente genannt, welche die Erben Daniel Flach zum Reichenstein, worunter Johann Koch wegen seiner Frau mitgehörte, der Abtei mit einigen Zinsen verschuldeten, an Zahlungsstatt einbehalten werden sollte. Ich vertröstete also den Rentmeister Koch damit, daß er dieses in Abschlag annehmen möchte, der Rest würde auch schon folgen, besonders da der Prälat allem Anschein nach nicht lange mehr leben würde. Allein die Erben Flach, welche ihre Bezahlung nicht erhielten und der Pfarrkirche ein mit 6 Procent verzinsliches Kapital von 100 Thalern verschuldeten, welche Zinsen zum Unterhalt des Pastors bestimmt sind, glaubten sich vorerst an mich, als denjenigen, der das ganze Geschäft betrieben, halten zu müssen, und fingen deswegen mit dem Jahre 1636 an, mir die Zinsen für eine Schuld, die doch eigentlich nur dem Abte zu Last fiel, zurückzuhalten und zahlten mir keinen Heller mehr. Aus der Zeit meiner Pfarrverwaltung bis zu meinem Absterben ist also leicht zu berechnen, wie viel Rückstand mir geblieben ist.

Wenn aber nach Christi Worten der Arbeiter seinen Lohn verdient, so darf ich Gott und seine Heiligen zu Zeugen nehmen, daß mir durch die ungerechte Zurückhaltung meines Einkommens von den Erben Flach das größte Unrecht zugefügt worden ist. Damit also nach meinem Tode die obige Schuld an mich und die Kirche nicht verloren gehe, wo ich doch übrigens durch die erprobte Treue, um meinem Herrn die Paramente zu retten, schon mehr als 100 Gulden verloren habe, so schließe ich mit dem Wahlspruche: Jedem das Seine".

Der Prälat, welcher in so wortbrüchiger Weise seinen getreuen Diener in große Noth und Verlegenheit brachte, hieß Bertram von Bellinghausen und war zugleich Fürst von Fulda.

Daß die Bürger ihre religiösen Pflichten pünktlich erfüllten, darüber wachte die geistliche Behörde mit Sorgfalt und strafte alle Uebertretungen strenge. Wer die Sacramente nicht empfing, die Messe an Sonn- und Festtagen nicht besuchte, knechtliche Arbeiten an jenen Tagen verrichtete, an Freitagen Fleisch aß, oder auch solches zum Verkauf ausstellte, wurde, wie schon früher bemerkt, vom Send zur Verantwortung gezogen. Streng wurde auch darüber gewacht, daß die Bürger nicht den Sectirern sich anschlossen, heimliche Winkelprediger in ihren Häusern beherbergten oder Predigten derselben anhörten. Ein jeder war verpflichtet, seine Kinder in der Pfarrkirche taufen zu lassen, und in eine Strafe von 200 Goldgulden sollte verfallen, wer von Prädikanten ein Kind taufen ließ. Fluchen, Schwören und Gotteslästerung waren strenge untersagt. Wer öfters fluchte, durfte darauf rechnen, auf dem nächsten Send in Strafe genommen zu werden. Im Jahre 1523 wurde in einer besonders berufenen Volksversammlung das Fluchen ausdrücklich verboten. In der Zeit der Reformation hatte die Gleichgültigkeit gegen die Kirche und den Gottesdienst so zugenommen, daß beinahe auf jedem Gedinge die pünktliche Erfüllung der religiösen Pflichten den Bürgern eingeschärft wurde. Im Jahre 1573 wurde auf dem ungebotenen Gedinge zu Pfingsten folgende abteiliche Verfügung publicirt: „Neben dem soll forthin fleißig Aufsicht geschehn, welche vor der Predigt auf dem Markt vor den Häusern sitzen, ihr Geschwätz und leichtfertige Handthierung treiben, daß dieselbigen angezeigt und folgens auf zwei Goldgulden Brüchten sollen gesetzt werden den Hausarmen zum Guten. Auch will unser ehrwürdiger, lieber Herr allen Bürgern gütlich, warnungsweis anzeigen und ernstlich gebieten lassen, forthin alles Schmähens und Scheltens, so bisher bei Vielen in bösem Gebrauch und Uebung gewesen, sich zu enthalten. Dann welcher mit dem Andern zu thun hat, soll solches vor Schultheiß und Burgermeister sammt Rath dieser Stadt angeben und mit ordentlichem Verhör ausfindig machen. Und so Jemand hernach in dem, was allein bei Erkenntniß gemelter Beamten stehen soll, sich vergreifen und bruchhaftig erfunden würde, der soll nicht allein dem Schultheißen, sondern auch dem ehegedachten ehrwürdigen, lieben Herrn in Brüchten und Strafe verfallen sein, Alles zu Vermeidung der bei Vielen bis anhero freventlich geübten Injurie, Schmähe und Lästerung". Auf demselben Gedinge wurde auch die vormals allzeit mit größter Gewissenhaftigkeit gehaltene Sonntagsfeier von Neuem eingeschärft. „Item", heißt es, „es soll Niemand auf Sonntag und gebotenen Feiertag an der Sieg Waare aus- und einführen oder tragen. Auch die Bäcker und Wüllen-

weber sollen keine Frucht oder Tücher in die Mühlen führen oder tragen lassen auf eine Pön von zehn Goldgulden". Derartige Beschlüsse des ungebotenen Gedinges [1]) wurden außerdem auch in der Kirche verkündigt und dann von den Stadtboten in den Hallen auf dem Markte und an den Stadtthoren angeschlagen. Sowohl bei jeder Sitzung des Send als auch bei den ungebotenen Gedingen hatten sich sämmtliche selbständige Bürger persönlich einzufinden. Im Jahre 1577 wurde eine Strafe von 5 Mark darauf gesetzt, wenn Jemand von den Gedingen ohne genügende Ursache wegblieb.

Der Glaube an Zauberei und Spuk war in Siegburg und dem Siegthale so allgemein verbreitet, daß derselbe auch heute trotz aller Aufklärung im Volke noch fortlebt. Die Urkunden des Sendgerichts geben darüber reichen Aufschluß. Zumal im 16. und 17. Jahrhundert bildeten die Hexen und ihr wunderliches Treiben ein beliebtes Thema der täglichen Unterhaltung am Heerde und in der Spinnstube. Man erzählte sich von nächtlichen Tänzen und Gelagen, welche die Zauberschen an verrufenen, einsamen Stellen im Walde und in den Bergen abhielten. Oftmals hatten Wanderer zur Nachtzeit derartige Zusammenkünfte belauscht und wußten viele der gesehenen Personen genau zu bezeichnen. An der Mordkaul, an den Widdauer Tannen im Lohmarer Walde, am Dilldopp hinter dem abteilichen Berge, unter den Weldergoven Eichen und an anderen dem Volke genau bekannten Orten feierten die Hexen ihre Feste. Alle jene tollen Einzelheiten, welche später in den Bekenntnissen der wegen Zauberei Gefolterten zu Tage kommen in merkwürdiger Gleichförmigkeit, waren in der Phantasie des Volkes feststehende Thatsachen, die Jeder von Jugend auf alltäglich hatte erzählen hören. Der Glaube an Hexerei war so fest begründet, daß nicht viele es unterließen, die Mittel zu gebrauchen, welche gegen Verzauberung schützten. Man trug „Teufelsgeistcher", kleine Päckchen mit gesegneten Bildern, Medaillen, Reliquien, um gegen teuflischen Einfluß geschützt zu sein. Die Krankheiten der Kinder wurden in der Regel der Verzauberung zu Last gelegt. Man untersuchte in dem Falle die Federn der Kissen, und entdeckte man einen sogenannten Kranz, Federn, die sich, wie das häufig geschieht, zu einem Kranze aneinander geklebt haben, so war die Behexung constatirt. Vielfach mußte dann die Kirche Rath schaffen. Ein Klostergeistlicher wurde gerufen, der

1) Gemäß der Stadtrechnung von 1452 wurden damals die ungebotenen Gedinge dreimal jährlich abgehalten in der Woche nach Ostern, nach St. Johannis Mittsommer und nach Christtag.

das kranke Kind „überleſe", d. h. die Exorcismen bei ihm anwende. Man hatte aber auch noch ein anderes Mittel, um der Verzauberung zu begegnen. In das Heerdfeuer wurde Raute, Salbei, Wachholder und andere Kräuter, ſchließlich auch der Federkranz und das Hemdlein des Kindes geworfen. Wenn der Rauch den Kamin verlaſſen, dauerte es nicht lange mehr und die Hexe erſchien voll Angſt, Schrecken und Unruhe auf der Schwelle und bat, man möge das Feuer auslöſchen. Dann konnte man ſie zur Aufhebung der Verzauberung zwingen. Eine allgemein bekannte Thatſache war, daß öfters die Hexen in Geſtalt von Katzen ihr Unweſen trieben. Gelang es, eine ſolche geſpenſtige Katze zu verwunden, dann hörte man nachher, daß die eine oder andere berüchtigte alte Frau der Nachbarſchaft verwundet zu Bette liege. Ein treffliches Mittel, um Milch vor Verhexung zu ſchützen, war geweihtes Salz, das man nur in einem einzigen Körnchen hineinwarf. War eine Kuh behext, ſo daß ſie nur noch wenig Milch gab, ſo ſetzte man einen Topf mit Milch in das mit den genannten Kräutern genährte Heerdfeuer, und ſo wie die Milch anfing zu kochen, ſtach man wiederholt mit einem Meſſer hinein. Es dauerte dann nicht lange, ſo erſchien die Hexe, und man konnte ſie zur Aufhebung des Zaubers zwingen. Allgemein bekannt war die Thatſache, daß, wenn man Erde von einem friſch zugeworfenen Grabe vor die Thüren der Kirche ſtreute, etwaige in der Kirche befindliche Hexen außer Stande waren, dieſelbe zu verlaſſen. Lobte eine im Rufe der Hexerei ſtehende Perſon ein Kind oder eine Kuh oder ſonſt einen Gegenſtand, ſo mußte man ſie zwingen darüber zu ſchimpfen, ſonſt war der Zauber da. Ein treffliches Mittel war auch, beim Begegnen das h. Kreuzzeichen zu machen.

Ein bereits im 15. Jahrhundert in Siegburg umgehendes Geſpenſt war der Stadthund. In der Rechnung von 1493 lieſt man: „Item da man den Stedehond geſehen, die Wacht vermehrt auf der Mauer am Holzthor und ihnen an Wein geliefert 3 Quart macht 12 Albus". Das Geſpenſt wurde jedesmal beobachtet, wenn ein ſchweres Unglück der Stadt bevorſtand. Alte Leute wiſſen ſich noch zu erinnern, daß der Stadthund nächtlicher Weile umging. Es war ein großes, ſchwarzes Thier mit einer Kette am Halſe. Er lief Nachts innerhalb des Stadtberinges umher, beſonders in der Nähe des Kirchhofes, und wurde durch ein ſtarkes Raſſeln mit der Kette erkannt. Im Jahre 1792 war ein Jan Velten von Troisdorf Nachts nach 12 Uhr auf dem Heimwege vor dem Grimmelsthore auf einen großen, ſchwarzen Hund geſtoßen, der ihm den Weg verlegte. Da er es verſuchte, an ihm vorbeizukommen, war das Thier angeſchwollen und hatte die ganze

Straße gesperrt. Darauf war Jan umgekehrt und hatte durch das Köllen-
thor seinen Weg nehmen wollen, aber auch dort fand er das Gespenst
und so fort vor jedem Thore der Stadt. Da hatte er Muth gefaßt
und sich bei der Wache am Holzthore eine Picke geliehen und war dem
Thiere zu Leibe gegangen. Aber so wie er den ersten Hieb that, flog
ein Feuermeer auf, der Mann sank zusammen und wurde am anderen
Morgen ganz contract in einem Korbe in das städtische Hospital ge-
bracht. Er litt darauf viele Monate an der Gicht. Er gab die Sache
einem Mönche des Minoritenklosters zu Protokoll, welches in dem liber
memorabilium jenes Klosters aufbewahrt ist.

Viel Merkwürdiges wurde auch erzählt von den Zwergen, die in
den vor Siegburg gelegenen Wolsbergen hausten. Die Wolsberge,
zwei Bergkuppen in freiem Felde, waren ehemals wahrscheinlich Opfer-
stätten der heidnischen Vorfahren. In ihrer Nähe finden sich altger-
manische Begräbnißstätten, aus denen bei Nachgrabungen Urnen mit
verbranntem Gebein zu Tage kommen. Die „Querghött", eine Höhle
in einem jener Berge, ist bis heute vom Volke gekannt und ge-
mieden. Was von dem Treiben der dort hausenden Zwerge erzählt
wird, ist von derselben Art, wie es auch in anderen rheinischen Volks-
mythen über denselben Gegenstand zu Tage tritt.

Eine andere Gattung von Volsaberglauben, bezüglich dessen es von
Interesse wäre zu erforschen, ob er auch in anderen Gegenden vor-
kommt, ist der Glaube an das Geistertragen. Die Menschen, welche
in der Mathiasnacht geboren sind, sehen im voraus die Geister aller
derjenigen, die in dem betreffenden Kirchspiele sterben. Sie werden
um Mitternacht aufgeweckt und müssen den Geist hinaus auf den Kirch-
hof tragen. Solche Menschen sehen blaß aus und leiden viel. Man
kennt sie und geht ihnen ängstlich aus dem Wege. Wird Jemand von
einem solchen „Geestekicker" beim Begegnen scharf angesehen, so liegt
die Vermuthung nahe, daß er bald sterben werde.

Ein im unteren Siegthale ehemals und heute allgemein gekanntes
und gefürchtetes Gespenst ist die sogenannte Mahr. Es ist dies der
Incubus und Succubus der mittelalterlichen Dämonologie. Wer auf
dem Rücken liegt und die Hände über den Kopf legt, wird nächtlicher
Weile im Schlafe „von der Mahr beritten". Die Mahr kömmt durch
das Schlüsselloch. Wer das Schlüsselloch seiner Schlafstube mit Wachs
von einer geweihten Kerze, die bei einer Leiche gebrannt hat, verklebt,
ist vor der Mahr sicher. In gewissen Nächten, so z. B. in der Nacht
des ersten Mai, geht die Mahr in Gestalt einer Katze über die Dächer

der Häuser. Man kann sie dann sehen und verjagen. Den jungen Wittwen stellt die Mahr am meisten nach.

Bereits im 16. Jahrhundert standen in Siegburg einzelne Juden im Rufe, daß sie „den Brand besprechen" könnten. Hatte Jemand eine Brandwunde erhalten, so wurde der betreffende Jude oder auch die Jüdin gerufen. Es wurden Gebetsformeln hergemurmelt, und über die Wunde mit der Hand Segenszeichen gemacht. Sofort ließ dann der Schmerz nach. Aehnlich wurden auch Blutungen gestillt. Ein auch heute noch verbreiteter Aberglaube ist „das Brandlöschen". Es sind gleichfalls Juden, die das verstehen. Bei ausgebrochenem Brande umgeht der Brandlöscher die Feuerstelle, sagt Gebete her und schreibt kabalistische Zeichen an Thüren und Bäume. Der Wind schlägt dann um oder läßt in seiner Heftigkeit nach, die größte Gefahr ist bald vorüber.

Gegen Zahnschmerzen und mancherlei Kinderkrankheiten wendet man sympathische Mittel, Besprechungen und magische Zeichen an. Ein Kind, welches „die Begavung", eine Art Krämpfe hat, wird in ein Hemde eingedreht, welches der Vater eine Zeit lang getragen hat. Ein Nagel von einem Sarge thut gute Dienste gegen allerlei Art von Schmerz. Wasser, womit ein Todter gewaschen wurde, heilt, innerlich genommen, die Trunksucht. Man mischt es Trunkenbolden in das Getränk. Wenn man die über Jahr an Händen und Füßen abgeschnittenen Nägel auf Weihnachtsmorgen während der Frühmesse im Heerdfeuer verbrennt, bleiben die Glieder von Frostschäden verschont. Haare müssen im wachsenden Lichte geschnitten, Körnerfrucht im abnehmenden Lichte gesäet werden.

Ein im Siegthale früher und heute sehr verbreiteter Aberglaube ist der Glaube an die Feuermänner, die sogenannten „glöhnigen Männer". In jenen sumpfreichen Thalgründen kommen Irrlichter häufig vor. In den Dörfern um Siegburg herum lebt fast kein älterer Mann, der nicht in seinem Leben einmal einen Feuermann gesehen hätte. Oft begegnet es nächtlichen Wanderern, daß sie plötzlich in der Ferne eine Lichtsäule sehen. Sie kommt mit Gedankenschnelle näher und geht dann oft stundenlang neben dem geängstigten Manne her. Es ist als wenn eine starke Fruchtgarbe lichterloh brennt. Die ganze Umgebung wird taghell erleuchtet. Fängt der Geängstigte an stark zu fluchen, dann entfernt sich das Gespenst. Gebete thun keine Wirkung. Der Volksglaube sieht in diesen Feuermännern Seelen von Verdammten die an jene Orte gebannt sein sollen. Oftmals werden auch die Spuk gestalten derjenigen beobachtet, die bei ihren Lebzeiten Anderen da-

land abgebaut und die Flursteine versetzt haben. Man sieht sie Nachts zwischen zwölf und ein Uhr auf den Feldern umher irren, einen Flurstein auf den Schultern tragend. Sie sehen schwarz aus, bisweilen glühen Hände und Gesicht, wie mit Phosphor bestrichen. Sie gesellen sich auch wohl zu nächtlichen Wanderern und begleiten dieselben eine Strecke weit.

Pferde und Hunde können die Geister sehen. In der Nähe der Häuser, wo bald eine Leiche sein wird, heulen die Hunde mit klagendem Tone. Manche Pferde scheuen vor der Thür der Häuser, in denen bald Jemand stirbt. Sie können bisweilen dort nicht von der Stelle gebracht werden. Der Geist steht nämlich mitten auf dem Wege und macht sie scheu. Auch die Elster und die Eule verkünden durch ihr Geschrei in nächster Nähe der Wohnungen einen baldigen Todesfall. Die Verstorbenen kommen häufig wieder und gehen dann im Hause um. Gewöhnlich haben sie noch ein unerfülltes Gelübde auf dem Gewissen. Man muß sie deßhalb abfragen. Wer sie zu Gesicht bekommt, soll Muth fassen und sprechen: „Alle guten Geister loben Gott". Antwortet der Geist: „Ich auch", dann fragt man weiter: „Was ist dein Begehr?" In der Regel müssen noch einige h. Messen gelesen, oder der eine oder andere Bittgang gemacht werden. Sobald das geschehen ist, verschwindet der Geist. Er ist dann „erlöst".

Der Freitag ist ein Unglückstag. An ihm dürfen keine Hochzeiten gehalten, keine Reisen angetreten, keine Dienstverhältnisse eingegangen werden. Niemals zieht ein Knecht oder eine Magd auf einen Freitag in Dienst. Dazu wie auch für die Abschließung des Ehebündnisses ist besonders der Samstag geeignet. Er ist der Muttergottes geweiht; daher auch an den Samstagen die Sonne häufiger scheint, als an den übrigen Wochentagen. Wenn auch das Wetter sehr schlecht ist. Einmal muß doch die Sonne an diesem Tage, und wäre es auch nur auf wenige Augenblicke, das Gewölk durchbrechen.

Das Leben und Treiben, wie wir es im Vorhergehenden getreu nach urkundlichen Quellen geschildert haben, betrifft zwar nur einen kleinen Bezirk, allein Brauch und Sitte entwickeln sich in ihren großen Zügen nicht unabhängig und eigenartig für einzelne kleine Bezirke, sondern aus dem Geiste eines Volksstammes, aus der Gemeinsamkeit der Anschauungen, der Institutionen und des Verkehrs. In den großen Zügen ist das Leben und Treiben sich ähnlich und ver-

wandt durch ganze Volksstämme und Länder hindurch. Indem wir also Brauch und Sitte in einer einzelnen kleineren Stadt und Festung schilderten, gaben wir damit zugleich auch ein Bild des kulturgeschichtlichen Lebens am Niederrhein überhaupt. Schwerlich wird von urkundlichem Material in den übrigen Ortschaften und kleineren Städten des Rheinlandes so viel übrig sein, wie dies in Siegburg der Fall ist. Das bereits erwähnte ehemalige städtische und das Kirchenarchiv enthalten mehr als hundert tausend Urkunden, die für die Kultur- und Landesgeschichte des Niederrheins reiche Ausbeute versprechen. Ihre Erhaltung ist dem Umstande zu danken, daß man im Jahre 1796 das ganze städtische Archiv beim Herannahen der französischen Revolutionsarmee in jenes feuerfeste und trockene Gewölbe des Kirchthurms flüchtete, wo es unbeachtet auf großen Schränken und in einer dahinter befindlichen Wandnische bis in die neueste Zeit gesichert blieb.

Kölnische Chronik.

Mitgetheilt von Prof. Dr. G. Eckertz.

Die hier unten mitgetheilte kölnische Chronik ist einer Handschrift in folio entnommen, welche sich in meinem Besitze befindet.

Dieselbe ist von Verschiedenen gleichzeitig mit den Ereignissen niedergeschrieben worden. Der Schreiber der Notiz zum Jahre 1626 sagt von sich, daß er in diesem Jahre, und zwar zur Zeit einer großen Hungersnoth, am 24. Mai geheirathet habe. Derjenige, welcher die Notiz zum Jahre 1740 einschrieb, wohnte an der „neckels Kuhlen pforten“: „so hat der rein strohm angefangen so hoch auf zu lauffen, daß mein hauß als einhaber dieses buchs an der neckels Kuhlen pforten zwei steigen hoch gelegen“ dennoch überschwemmt worden ist. Der Schreiber der Notiz zum Jahre 1752 wohnte der Execution bei, welche in diesem Jahre an gefälschtem Weine vorgenommen wurde; ob er mit dem Schreiber der Notiz zum Jahre 1740 ein und dieselbe Person ist, läßt sich nicht ermitteln. Im Jahre 1799 wohnte der Inhaber der Chronik an der Ostseite der Stadt an einer Stelle, welche bei hohem Wasserstande Ueberschwemmungen ausgesetzt war, vielleicht in demselben Hause, welches der Schreiber der Notiz zum Jahre 1740 bewohnt hatte. Zuletzt war ein Bierbrauer Inhaber des Buches; einen Herrn Fuchs bezeichnet er als seinen Oheim. Auch der Bericht über die Hinrichtung der Empörer Hülich und Sax ist gleichzeitig niedergeschrieben worden, nämlich Tags nachdem die Köpfe derselben auf dem Bayen- und Kunibertsthurme waren aufgesteckt worden: „Gestern“, so heißt es am Schlusse des Berichtes, „ist des Julichs Kopf auf Bayen und des Saxens seinen auf Cuniberti thurn auf einer Eisern stangen aufgestecket worden“. Der Schreiber des Berichtes war wahrscheinlich als Zuschauer bei der Hinrichtung zugegen. Der Inhalt der Chronik ist sehr mannichfaltig; sie bringt diejenigen Erlebnisse, deren Gedächtniß die Aufzeichner nicht verlieren wollten; sie sind hier, wie es in Chroniken überhaupt der Fall ist, von größerer oder geringerer Wichtigkeit. Wir heben den

ausführlichen Bericht über die Revolution, die letzten Lebenstage und die Hinrichtung des bekannten Nicolaus Gülich hervor; eine ähnliche Beschreibung der Hinrichtung, welche ein einzelnes in dem kölnischen Stadtarchiv befindliches Blatt enthält, haben wir zur Vergleichung beigefügt. Die Hinrichtung wurde am 23. Febr. 1686 zu Mülheim am Rhein vollzogen, den Gerichtsplatz (so schnell erlischt die Kunde der nächsten Vergangenheit) habe ich in Mülheim nicht ermitteln können. Wir ersehen aus dem Berichte, daß Gülich männlich zu sterben nicht verstanden hat. Eine wahrheitsgetreue Geschichte Gülich's ist noch nicht geschrieben; man begnügt sich gewöhnlich damit, ihn einen frechen und wüsten Rebellen zu nennen. Ein Blick in die zahlreichen Aktenstücke, welche sich auf dem hiesigen städtischen Archiv befinden, gewährt aber die Ueberzeugung, daß auch seine Gegner ihn nicht immer mit rechtlichen Mitteln bekämpft haben. Vor allen Dingen wird es, um Gülich gerecht zu werden, darauf ankommen, die kölnischen Zustände festzustellen, gegen welche seine Empörung gerichtet war. Damals spielten die rohesten Leidenschaften und von diesen hat sich selbst die Geschichtschreibung nicht frei gehalten; Trips z. B. schleudert gegen ihn, der doch gewiß schwer genug, mit dem Verlust seines Lebens und „ewiger Infamie" gebüßt hat, alle erdenklichen Schimpfwörter und richtet an diejenigen, welche die Inschrift der auf dem Gülichsplatze errichteten Schandsäule lesen, folgende Aufforderung:

Quisquis ad infamem legis haec malefacta columnam
Minge recessurus, si lachrymare nequis.

Man sagt dem Magistrat der freien Reichsstadt Köln nach, daß er in den letzten Jahrhunderten die Zügel der Regierung nicht besonders stramm zur Hand genommeu habe. In einem Punkte aber verstand er keinen Spaß, wenn es nämlich galt, dem Kölner einen reinen Schoppen zu sichern; er entwickelte hier eine Energie, um die ihn unsere jetzige vielbetrogene schoppenstechende Generation beneiden muß. Im Jahre 1752 (siehe die Notiz zu diesem Jahre) waren 5 Stück gefälschten weißen Weines von Bingen nach Köln gekommen; sie wurden durch das Rheinthor auf das Werft gefahren, ein Gewaltrichtersdiener erschien mit einem großen Beil, schlug unbarmherzig den Boden ein und der Wein lief in hellen Fluthen (dem zuschauenden Chronikenschreiber that es im Herzen weh) in den Rhein. Die Chronik berichtet ferner über Kriegsereignisse, besonders über den siebenjährigen Krieg (Schlacht bei Crefeld), ungewöhnliche Naturereignisse, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Witterungsverhältnisse, Krankheiten, große Sterblichkeit, Feuersbrünste, Theuerungen, die Grundsteinlegung zur Jesuitenkirche ꝛc.

1615.

1615 hatte der rath dahier durch Kayserlichen befehl anbefohlen den zimmerleuthen, steinmetzger, leyendecker mit ihren Knechten undt jungen des morgents umb 4 uhren nach Mullheim am rhein hinaus zu ziehen, die gebauer undt häuser bis auf den boden herunter zu reissen, so auch geschehn.

1618.

1618 den 15 May ist der Erste stein auf S. Marcellen strasse gelegt worden Vormittags umb 11 uhren, es hat diesen gelegt der Graff von Hohenzollern mit etlichen andern herren in nahmen des Churfürsten Ferdinandi aus Bayeren. Hier wurde auch eine Musicalische messe mit viellen ceremonien gehalten, diesen stein haben anlegen lassen die herren patres societ. jesu.

1619.

1619 ist ein grosser brandt in S. Apostels Kirspell gewesen an d. april auf der schaffen strasse an der pforten, das mehr als 30 häuser abgebrennet, ohne scheuren undt ställe, auch vielles viehe verbrennet.

1621.

1621 da ist ein so kalter winter gewesen, dass der rhein dahier 3 wochen lang gestanden, man hat an der saltzgassen auf dem rein wein, brodt, brandtewein und dergleichen feil gehabt, man hat auch darauf pfannen Kuch gebacken, man ist mit geladenen Karren mit 2 pferden darüber gefahren.

1626.

1626. In selbigen Jahr ist dahier eine so theure zeit gewesen, dass ein brodt von 7 pfundt hat gegolten 17 alb., man hat 2 sontag nach einander Kein brodt in der statt haben Konnen für geldt, das korn hatt gegolten 23 g., der weitzen 30, ein malter Kleyen 16 g., man hatte aus dem Gulich- undt bergischen lande nicht die mindeste frucht ausfolgen lassen, ja es ware zu dieser zeit ein so grosser Jammer undt Elendt, besonders wo Kinder ware, so nicht mit der feder zu beschreiben ware, der jenige nun, der eben in obgem. [1]) jahr, als dieser in denen Zeiten gelebet, das jahr annotiret hatte, schreibet, dass er sich in verheyrathet gehabt undt zwarn am 24ten May, so da gewesen der sontag für pfingsten.

1628.

1628. In selbigen jahr hatte eine frau dahier aufm steinweg vier lebendige Junge söhne zur weldt gebracht, so auch alle die

1) obgemelten.

[illegible] einander eine zeitlang gelebet [illegible]

[illegible] zwischen 3 ad 4 uhren in [illegible] in Kollen forth über [illegible] gewesen, dass die häuser, [illegible] geweget haben, undt hat ein [illegible] vielle schorrenstein herunter [illegible]

[illegible] einander vielle Erdtbebungen, dass [illegible] undt vielle menschen verunglücket, auch [illegible] undt wilde bestien die menschen in den [illegible] also hatte zur Zeit ein [illegible] setzete ein die 3 tage für ascensionis [1]) [illegible] umb göttliche gnaden zu bitten in der [illegible] damit diesen Elent möchte abgeholffen werden.

[illegible] heisser summer, dass es schiene, als ginge [illegible] undt ware in langer Zeit Kein regen vorhanden, [illegible] so dürre, das alle brunnen, Weyer undt fliessende [illegible] der rhein ware so klein, dass man dadurch reithen [illegible] in dem felde verdörrete, ja es ware ein so grosses [illegible] summer, das vielle menschen aus Hungers noth gestorben.

1686.

[illegible] die betrübte Traurige geschicht deren Rebellen als Julich. [illegible] Mesthovius, [2]) davon der [3]) Erstere daß Oberhaupt gewesen, im Jahr 1686.

[illegible] mit nahmen Nicolaus Iulich als der anfang undt haupt [illegible] ein leinwants Krämer hatte aus rach undt Ehrbegierde [illegible] umb die bürger wieder ihre rechtmässig Obrigkeit zu [illegible] angesponnen, wo er dan allerhandt gravamina undt beschül- [illegible] wieder denselben hervorgebracht, wo Er sich dan einen anhang [illegible] zu wegen geborget (sic) hatte.

In sonderheit aber denen bürgeren nebst seinen mitgesellen Abra- [illegible] Ein handt schuemacher einzupressen sich beflissen, daß der [illegible] gegens die fundamental gesetzen handelte, die doch Keiner [illegible] als Er Julich umbzustossen begierig gewesen, gleich als aus dessen

1) In der Handschrift: accensionis.
2) In der Handschrift steht mehrmals Westhovius statt Mesthovius.
3) Das Wort „der" steht zweimal in der Handschrift.

thun undt laſſen undt in ſeinen hauſſ gefundenen briefſchaften handgreifflich [1]) gefunden undt geſpüret worden, nemblich wie Er ſich wieder den ſogenanten Transfix undt Verbundt ſo gröblich verſündiget und vergriffen hatte, ja auch ſolche auf offentlichen gaſſen aber verkehrter weiſe vorgeleſen, damit Er die bürger irren undt die dem rath imputirende Verbrechen anſchwärtzen undt in etwan ſcheinbar machen Könte ausgeleget.

Nachdem Er aber daſſ leichtglaubige undt ihm als einen eingebildeten Verdächtiger der freyheit undt privilegien alles gutes zu trauende Volck ſo weith ſchändlich verleitet gehabt, daſſ es zu Verbitterung und haſſ gegens deſſen Obrigkeit laſſen bewegen undt verleiten, forth nunmehro ſelbſten auf denen zünfften allerhandt höchſt ſchändliche consilia undt vorſchläge, welche man dan auch unter ſeinen briefffſchafften gefunden mundt- undt ſchrifftlich beyzubringen ſich Keineswegs ferner geſcheuet, welche Vorſchläge undt consilia dan meiſtens gezielet, daſſ der ſo genante bannerrath abgeſchaffet, und ein ſo titulirent angemaſter Protector, wolte ſagen destructor der bürgerlicher freyheit auffgeworffen würde, worzu Er aber niemandt als ſich ſelbſten erhoben zu ſehen gewünſchet hätte, Ein ſolcher der nach ſeiner macht undt Caprice macht haben ſolte, die gemeinde nach belieben zu verſamelen, über den rath zu inquiriren, ſelbigen auch nach belieben zum theil oder gantz abzuſetzen, zu vernichtigen undt über einen hauffen zu werffen.

In maſſen Er dan de facto ſolche ſeine Verwegene undt der Statt Köllen höchſt ſchädliche intention in der that ſelbſten ſo viel als möglich zu werck zu richten angenommen, des Obrigkeitlichen regiments anſtatt als ein, wie die beſchreibung des Köllen Executions [2]) praeses [2]) unter dem miſſbrauchten nahmen der gantzer bürgerſchafft angemaſſet, die ſtatt thürn nach eigenen belieben öffnen undt ſperren laſſen, die Parole oder löſung bey den wachten ſelbſt ſo mundt- als ſchrifftlich ausgetheilet oder daß ſelbe an ſtatt ſeiner zu thuen, andere ſeines anhangs authoriſiret undt bevollmächtiget. Nach eigenen gefallen die ſtücke der ſtatt auf dem raths gegen den Magisrat ſelbſten auch für unterſchiedtliche zunfften und ſtraſſen pflantzen, die gantze gemeinde durch angedeutete ſtraff vollkommen nahmhaft mit dem gewähr auf denen zünfften zu erſcheinen gezwungen, daſſ rath-, zeug- undt Kornhauſſ durch ſeinen anhang eingenomen und forth beſetzet, Seiner Ordentlich vorgeſetzter Obrigkeit allen gehorſamb undt reſpect freventlich entzogen, bürger

1) In der Handſchrift: hangreifflich.

2) Hinter den Worten Executions und praeses iſt Raum für etwa ein Wort freigelaſſen.

Meister undt rath mit groben injurien und übel bosshafften nachreden zu verkleineren undt zu verschimpfen.

Weder für Gott noch menschen sich gescheuet, einige des Magistrats mitgliederen, wie auch den Obristen oder Commendanten selbsten, ohne darzu einig habendes rechtmäßige authorithät, viell weniger redtliche ursachen zu deroselben höchsten spott undt schimpf, schlagen, stossen, in hafften nehmen lassen, wie es ihm nur selbst gelüstet, und de facto den meisten rath von seinen Ambt undt stelle verdrungen, hiergegen sich selbsten, Saxen undt Mesthovium undt dergleichen eigenmächtig eingesetzet.

Wie aber nicht allein Kayserl. Majestät als des heiligen römischen reichs Oberhaupt hierdurch zu einen gerechten einsehen bewogen, so wohl durch viellerley mandata als auch Kayserl. güthe undt Clemens verordtnete Commissiones der Statt wiederumb vermittels rechtmassiger Christlicher Verordtnung undt einrichtung der Obrigkeit, ohne welcher zu leben den menschen absolute nach dem sünden fall ohnmöglich ist, zu verhelffen beflissen gewesen, sondre auch gar Vielle redtliche undt fast die meiste vornehme und dem ausgang von dergleichen händel nachdenckenden bürger, solches mit allen danck unterthänigst erkant und der Kayserl. zu der statt wohlfarth abgezielten Commission sich mit gebührendem gehorsamb submittiret gehabt, auch die Kayserl. ertheilte befehl angenommen haben, diese aufwiegeler darumb an Ehr undt guth verfolget auf dass allereusserste, sie exequiret, theils der statt verwiesen undt ihnen benebens die [1]) naaß und ohren abschneiden, ja so gar die hälß zu brechen und todt zu schlagen gedrohet.

Damit nun aber gleichwohl der Gulich seine bösheit mit desto stärckeren nachtruck möchte können ausüben, practisirte Er nicht allein zu seinen vorhaben eine legitimation undt Vollmacht von einigen Zünfften, indessen wie einige Zünfften, in so weith Er begehrte, wieder ihre unterschrifft und sigillen ihm zu authorisiren wie billig bedencken trugen, So lieffe er julich selbsten mit seinen anhang mit gewaffneter handt in die Kirch, liesse allda an denen dahin geflüchteten Kisten mit gewalt schlösser, bänder undt riegelen abschlagen undt aufbrechen, nahme die Sigilla heraus und confirmirte auf solche weiss selbst Eigen seine begehrte Vollmacht.

Noch mehre, [2]) er warffe auch der gemeinde einige Commissarien undt deputirten auf, die Er erkante seine partey zu halten, dass sie

1) Die Worte „die naaß" bis „gedrohet" sind in der Handschrift mit rother Dinte und lateinischen Buchstaben geschrieben.

2) In der Handschrift: mehrer.

ihm nach seinen willen würden an die handt gehen, worunter Seine liebe Getreue Abraham Sax ein handschuemacher undt Anthon Mesthovius, ein tuchscheerer zu forderist mit begriffen waren.

Er richtete mit denselben auf ein eigenmachtiges Consistorium oder Gericht und dieses auf der zunfft, himmelreich genannt, citirte dahin die in hafften genommenen bürger Meistre undt raths personen undt belegte als Klager richter eigenmächtiger Executor dieselbe so als es seine Execution erforderte, mit willkührlicher straff.

Wie nun Endtlich Kayserl. Majestät Verachtung dero Viellfälligen befehl, Commissionen und Verordtnungen länger nachzusehen vermogt auch noch nothwendig zu mehrer Ernstbezeugung, mit der nach dem reichs constitutionibus gebrauchlichen Achtserklährung kommen müssen, so ist dennoch dieser Gottlose Unmensch, der julich, welchen als ihren Praeceptori undt Vorgänger Sax undt Mesthovius in allen stücken treulichst und gehorsambst bis zum unglücklichen Ende nachgefolget undt beygestanden, aller warnung, abmahnung undt betrohung ungeachtet bey seiner einmahl vorgnommener [1]) bossheit und halsstärrigkeit verblieben, hat er die Kayl. Acht für gering geachtet, sich gantz heillossen unverandtwortlicher weise derselben wiedersetzet und bis auf die letzte stund der Execution und Urtheils vollziehung die Kayserl. jurisdiction unter dem Vorwandt, das solches wieder dass jus und privilegium der Erster instantz lieffe, dafern der Kayser alsbalt über seine sach solte richter seyn, nicht wollen erkennen, sondern viellmehr zur hartnäckiger behauptung seiner bossheit allerhandt unrechtmässige mittel undt wege zu gebrauchen gesucht undt getrachtet, ja umb die von Kayserl. Majestät allergnädigst ad inquirendum auf des herrn Churfürsten von Trier undt hertzogen zu Gülich Churf. gnaden undt hochfürstl. Dhl. gerichtete Commission selbst zu Ecidiren undt abzuwenden, vor dem gemeinen Volck auf offentlichen plätzen sich (?) einer falsität und betrugs zu beschuldigen.

Als er nunmehro desperat kein bedencken gehabt unter dem selbst falsch erdichteten Vorwandt, als ob solche Commission durch ungleichen bericht des Kayserl. herren abgesanten erworben wäre, wodurch er auch nach seinen willen erhalten, dass wohlerwöhnter (sic) Kayserl. herr Abgesanter durch verschiedene gaffelschlüsse [2]) innerhalb 24 stunden aus der statt zu weichen gezwungen worden. Dan forth die herren Subdeligirten eines wiederrechtigen Verfahren durch den offentlichen truck

1) In der Handschrift: vorgnammener.
2) Zunftbeschlüsse.

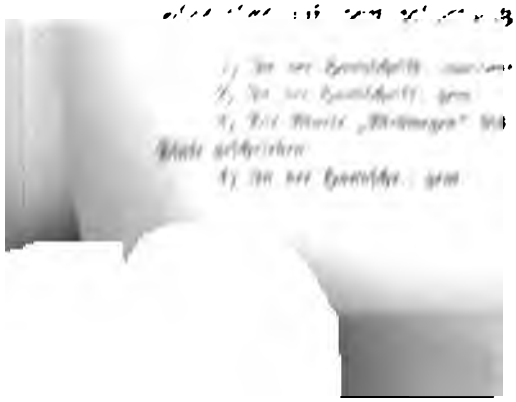

Kopf aber auf einer eisern stangen in die höhe auf Bayen thurn und
s Sax seinen auf Cuniberti thurn dahier in Köllen auch auf einer
sern stang aufgesteckt werden solten, derselben aller ihrer guther dem
Kayserlichen Fisco zum guten eingezogen, Dan des Julichs wohnbe-
ausung, jedoch mit vorbehaltung billiger Vergnügung deren darauf
n einigen schreinen Specialiter versicherten creditoren niedergerissen
ndt geschleiffter platz auch nimmermehr erbauet, sondrn darauf eine
ule aufgerichtet und zu dessen Achtern Ewigen infamen desselben un-
aten undt verbrechen darauf geschrieben werden solten, wie den auch
e aufschrifft der Statue hier unden folget. [1])

Die Kinder aber des Sax sollen aus der statt Köllen auf Ewig
rwiesen seyn. Publicatum Müllheim am rhein 1686 den 23 Februarii.

1. Dahier folget derenselben urtheil und Execution. [2])

Es wurde auf Kahren selbige mit dem scharfrichter von Dussel-
rff, allwo Sie in hafften gesessen, bis nach Obladen gebracht, von
nnen nach Mullheim, allwo Sie mittags umb 11 uhren angelanget.

Weilen nun hier in Köllen spargiret wurde, dass am sambstag
e pforten solten zu gehalten und geschlossen werden, so liepfe am
ntag schon eine grosse menge Volck heraus.

Der Julich brachte seine letzte nacht zu in Müllheim mit entsetz-
ben heulen und schreyn, warffe sich wie desperat auf sein angesicht
eder. Wan er mit dem Jesuiter Pater Neuman betten solte Pater
t ave, sagte er in Continuo: libera me a vinculis hisce. Als er
n am sambstag morgents nicht aus Müllheim gehen wolte, undt
en eine schlag Kahre, so mist fahren wolte, vorbey Kame, thäten
soldaten ihn als ein stock undt holtzplock darauf werffen, auf sein
gesicht nieder halten.

Ehe sie noch aus Müllheim führen, liessen sie noch den Sax zum
lich hingehen, bey ihm anzuhalten, dass er sich doch als ein Christ
stellen undt beichten möchte. Allein dieser hat nichts bey ihm er-
ten können.

Als sie nun an den hohlen weg ohnweit der windmühl ankamen,
Julich das Schavot von fern ansehent und dass von keinen Volck
undiret wurde, so finge er an zum Erstenmahl dass Crucifix zu
ssen, wolte dan auch beichten undt Communiciren.

Als nun der herr Pastor aus Mullheim mit der heiligen Hostia
hin gebracht wurde, sagte Julich, selbige seye zu alt undt nichts nutz, Er

1) Die Aufschrift, die Trips und Andere mittheilen, wird hier weggelassen.

2) In der Handschrift mit rother Dinte und lateinischen Buchstaben geschrieben.

zur
ſtub
mit

die
rat
nad
ſon
eri
ſte
ur
ve
g
Si
l
r

erwarten. Nun ginge [1]) der Sax auf dem Schavot hin undt her spazieren, als der Julich solte decolliret werden. Er gabe dem scharffrichter die handt, ihm bittent, daß er ihn doch nicht möchte (thun), als wie dem julich geschehen, wie Er ihm zware versprach, als Er aber den ersten hau bekommen, wolte Er sich noch aufrichten, rieffe noch lauth jesus Maria joseph, wornach er noch in die schulter und in dass haupt noch 4 hiebe bekommen. Seinem leichnamb geschahe wie dem Ersteren.

Wan stein wären vorhanden gewesen, so solte es nicht wohl dem scharffrichter Ergangen seyn, man hat ihn jedoch in arrest gesetzet.

Mesthovius stunde so lang, bis die Execution geschehen, zu Mullheim an dem pranger. Weilen nun nicht die schrifft, dass der Mesthovius in die Acht erkläret ware, von dem abgesetzten Magistrat ware insinuiret worden, So wurde mit 25 ruthen aus Mullheim ausgepeischet.

Weilen er nun sehr Krafft loss ware, so ginge ein Iesuiter mit ihm, der den scharffrichter abhielte, so dass er nur mit jeder ruthe einen schlag bekommen, da er sonsten mit jeder hätte 3 haben sollen. Nach geschener Geisselung truncke Er noch ein pöttgen wein undt wurde für sein lebtag des landes verwiesen.

Es sitzet der Inden mit denen Uebrigen in arrest. Gestern ist des Julichs Kopf auf Bayen und des Saxens seinen auf Cuniberti thurn auf einer Eisern stangen aufgesteckt worden. Der lahme Julich, als Er diss zeitung vernommen, hat Er einen schlag bekommen.

Sabbathi [2]) 23 february. Alss am verwichenen freytag die drey ehtere Julich, Sax undt Meshovius von Dusseldorff ab vngefehr vmb den Mittag auff mulheimb hingebracht in des H. Schulgens behaußung einlogirt vndt sich zum Thodt zu bereiten Ihnen vorhin angekundiget, ist einem jeden ein Priester der societät Iesu sambt einem Leybruder zugeben worden. Sax vndt Meshovius haben vom anfang biß zum endt garr wohl sich eingestalt; der gulich aber die Nacht wie auch den folgenden tag durch wie ein tobendt undt wutender Mensch sich verhalten, von keinem beichten undt Communciren horen wollen, bey wehrenden gebett Er Ein vndt andere wohrter ohngewohnlicher weiß hinzugesetzt, nemblich vt liberemur a vinculis, a carcere, restituamur inter vivos nunc et in hora mortis nostrae amen. Auff des Priesters erwehrtziger Erinnerung, dass dies gebett vntuchtig, hat der Iulich bey seiner Meynung verharret, daß also schier die halbe nacht mit Dispu-

1) Die Handschrift hat: gingen.

2) Einzelnes Blatt im Stadtarchiv.

tiren volnbracht worden ist, diese nacht wie auch den folgenden morgen vber halstarrig verpliben, sich zu keinem Beichten undt Communiciren, waruber der [1]) priester fast geweinet vndt großes Leidtwesen bezeiget, bewegen laßen wollen. Am Sambstag den 23 february vngefehr vmb die achte stundt haben die Sambtliche hohe herren Subdelegati in Vergleitung vieler anderer Carossen sich auff Mulheimb in voriges logement zum gulden berg erhoben, die Zeit ist biß vber die Eilffte stundt verschoben worden, in meinung den Gulich durch allerhandt geistliche mittel zu bewegen. In deme es aber nit helffen wollen, derselb auch zum gericht Platz gleichs vbrigen beyden ächteren zu fueß nicht hingehen wollen, Ist derselb durch des Scharffrichters Leuthen auff eine vnflähtige sturtz- oder Mißkarriche mit einer an den fueß geschlossener Ketten hingeworffen worden, der Priester sich zu Ihme auff die Karriche verfuegendt Ein Crucifixbildtnus vorgestelt, denselben nochmahlen gantz eifferig vmb seiner Sehl Heyll zu bedencken erinnert, Er aber mit handt vndt fueßen vmb sich hergestossen, auff dem rucken niederliegendt das Haubt vmbgekehrt vnd des Priesters heilsame ermahnung nicht anhoren wollen. Dahe die achter nun zum gulden berg gefurth warn undt die hohe herren vorm Hauß gestanden vndt hat in deren gegenwarth der secretarius Subdelegationis die vrtheilen, warin die corpora delictorum alle enthalten gewesen, publicirt vndt abgelesen, der Schluß dieser vrtheilen aber dorthin eingericht geweßen, daß an Gulich alß einem rebellen Erstlich zwey fingern von der rechten handt, das Leib zu Mulheimb vnder dem galgen begraben, der Kopff auff beyen Thurn auffgesteckt, das Hauß salvo Iure creditorum niedergerißen vndt zur Ewiger gedechtnus ein Saul an die Stell auffgereicht werden solle. Vndt obwohl der Gulich biß dahin sich narrisch verhalten, so hat dannoch auff der Karrich liegendt alle puncta halstarrig wiedersprochen: Eß ist nit wahr, Es ist erlogen, mein gott, ist das recht, der Kayser ist mit Lugen bericht, Er were alzeit Guet Kayserß gewesen, Er hette recht gethan vndt alles inhalts seiner volmacht, opponirte Exceptionem incompetentis Jurisdictionis [2]) etc., wegen Sax vndt Meshovius beziehe mich auff die vrtheile selbst.

Nach abgelesener vrtheil ist Gulich zu sich selbst Kommen vndt Lauth außgeschrien: pie Iesu miserere mei, hat also baldt zur Beicht resoluirt, der Priester aber Ihme zu einiger recollection angewahrnet, vndt seint beyde ächter gulich vndt Sax biß gegen Mulheimer windt

1) d e r steht zweimal in der Handschrift.
2) In der Handschrift: in competentii.

mahle gefuhret worden, dahe Gulich hochstes verlangen getragen, seine Beicht zu verrichten, wie dan auch Beschehen. Waruf alß der Herr Pastor Mulheimiensis Ihme die heylige Communion reichen wollen, hat gesagt, dass were die rechte Hostia nit, et [1]) quod non esset materia sufficiens, ob dan nicht mehr alß eine bey sich hette. Wie nun der H. Pastor bey verpfandung seiner Sehligkeit, dass es eine wahre consecrirte Hostia were, Ihme versichert hat, Er endtlich die Heylige Hostiam genohmen vndt ist also fort biß zum gerichts Platz in Embsig vndt Eyfferigem gebett, auch bezeigung sonderbahrer Contrition vber begangene mißethaten, anbey selbst den Hymnum Te Deum Laudamus gesungen, in Vergleitung vieler Soldaten vndt auffgebottener Schutzen zu fueß gefurth worden, zum Schauott hinauffgetretten, sich zum thodt wohl Bereitet, auch die ienige, denen Er vielleicht einig scandal gegeben hette, vm Verzeichung Pitten Laßen, hat demnegst sich niedergesetzt, vndt ist Ihme anfang das Haubt abschlagen, nachgehents zwey Fingern von der rechter handt abgehawen vndt das corpus durch ein Loch hin vnden geworffen worden. Sax Ist gefolgt, alle dieienige, so vemahlen mit worth belcidiget, vmb Verziehung gebetten, vndt hat folgents derselb die Ihme durch allergerechtigste Kayß. Vrtheil andictirte straff wie auch der Meshovius außgestanden.

Hier folgen einige nachrichten zu diesen ietzigen zeiten und kan nachgefolget werden. [2])

1740.

1740. [3]) Also bey einer theure Zeit den 24ten Iann. hatte der Löbliche rath dahier angeordtnet, dass dass backambt, weilen die wasser mühlen abgefahren undt man wegen harten frost undt eiss kein mehl haben können, dass denen beckeren solches ad 220 ℔ ad 14 g. solte ausgeliebert werden, forthhin dass brodt ad 10 alb. zu verkauffen gesetzet worden. Diese so grosse Kälte undt frost hatte angefangen den 5ten jann. undt angehalten bis den 10ten martii, ja es ist ein so kalter winter gewesen, dass allerhandt frembde Vögel, trapgänse, schruten sich Allhier haben sehen lassen, undt ist eine sehr grosse noth gewesen, wie

1) Das Wort ist in der Handschrift undeutlich.

2) Die Worte „und kann nachgefolget werden" enthalten allem Anscheine nach eine Aufforderung, die Chronik fortzusetzen.

3) Vergleiche über das Jahr 1740 die Mayschosser Chronik, fontes rerum rhenanarum ed. Eckertz II. S. 98: in diesem Jahr ist auch der weinstock erfahlt und zeischen rein undt mossel kein herbst gemacht. S. 124 heißt es: 1740 nichts (kein Wein an der Mosel gewachsen).

um 1709 also auch eine grosse Kälte gewesen, so hat sie doch nicht so lange wie diss mahlen angehalten, also dass die liebe früchten in den besten feldern als weitzen, gersten, ja der weinstock mehren theils verkältet worden, wodurch alles in einen hohen preiss gestiegen ist, dass brodt wurde für die bürgerschaff undt soldaten in armen hauss gebacken undt Ersteren auf dem Quattermarck wohlfeiler als bei den beckeren verkauffet, nemblich ad 10 alb. 8 heller. Der Magistrat hatte auch dem back ambt dass mehl angeschaffet zu 214 ℔, wovon sie 40 schwehrer brodt auf dem Quattermarck liefferen müssen, undt haben die becker für jedes brodt nur einen alb. backlohn bekommen. Nun hat sich zugetragen, dass bei austheilung des brodt vielle menschen todt getrucket worden undt vielle verwundet worden; nun hat sich auch dabey zugetragen, dass ein Junge wegen allzu starcken geträngе auf ein weibs mensch sich getrungen undt auf deren schultern oder achseln geklummen ist, ja anderen, umb an brodt zu kommen über die Köpfe geloffen ist: also wiederholent hat der Magistrat 4 albus 18 heller dass brodt unter den Kauf gegen das backambt zu dessen schaden verkauffet worden. Nun in selbigen Jahr den 1ten Octob. ist wiederumb eine grosse Kälte mit grossen schaden eingefallen, wodurch die grosse noth angehalten, also dass man ein ℔ Butter nicht anderst als ad 17 alb. 4 heller bekommen können, wodurch die becker wegen dem weissbrodt grossen schaden gelitten. Noch mehr hat sich zugetragen in diesen Jahr, dass wegen vorgefallenen streit mit der Abtissin zu S. Cicilien, [1]) so der herr bürger meister von Wiedenfelt verursachet hatte, diese um Ihro Churfürstl. Durchl. von Köllen Clemens August umb beystandt undt hülffe angerufen, wodurch dan dieser die statt versperret, wodurch keine frucht noch pfachten hierhin kommen, wodurch ein grosse noth undt mangel vorgefallen, undt hätte schier ein tumult undt unruhe unter denen einwöhneren und bürgerschafft hieraus entstehen können, also dass diese dass Kloster zu S. Cicilien geplündert hätten. Nun bey so eingefallener theurung hat die Obrigkeit dahier brodtpfenninge unter die bürgerschafft ausgetheilet, womit sie dass brodt bey denen beckeren abgeholet ad 10 alb. 8 heller, die aber keine brodtpfenninge gehabt haben, müssen zahlen 13 alb.

Noch ferner so hat der rein strohm angefangen so hoch auf zu lauffen, dass mein hauss als einhaber [2]) dieses buchs an der neckels Kuhlen pforten zwei steigen hoch gelegen dennoch in mein hauss gestiegen [3])

1) Von S. Cäcilia.
2) Inhaber.
3) Der Satz hat eine gelungene Construktion.

und dieſes ad [1]) füſſen hoch, ja er iſt bis in die Witzgaſſe gekommen bis langs dem heiſterbacher hoff undt hat alſo drey wochen lang alſo hoch geſtanden ohne eisfart mit groſſen ſchaden; auch ſeynt 3 rein mühlen bis nach Zons abgetrieben, viellen beckers häuſern, ſo am rein gelegen waren, ihre Kellern mit waſſer angefüllet.

1741.

1741 den 14 februarii hat daſſ Korn gegolten, aber nur 3 wochen lang 14 g., weilen aber der Churfürſt ſich mit der ſtatt wiederumb verglichen undt die ſperre aufgehoben worden, hat man es bekommen ad 10 g.

Noch ferner iſt der himmel von regen von I. martii bis zum 3ten Maji verſchloſſen geweſen, ſo alſo iſt eine ſo groſſe truckne erfolget, daſſ die frücht auf dem felde vertrucknet undt der ackers man wiederumb aufs newe die felder anbauen müſſen mit groſſen ſchaden; ſo forth iſt auch eine groſſe ſterbung unter denen menſchen erfolget.

1745.

1745 den 17 febr. iſt der Kayſer Carl der 7te, nachdem er nur 3 jahren regieret zu München geſtorben; nach deſſen abſterben iſt ein groſſer Krieg gekommen, alſo daſſ ſich 4 hohe häupter gegens die Königin von Ungarn aufgeworffen, doch hat der höchſte Gott Sie Gottlob ſonderbahr erhalten. Alſo wurden auf Charfreydag die Francoſen von denen Oeſtreicher tapfer geſchlagen, alſo daſſ Sie ihre bajage undt munition im ſtich gelaſſen undt über den Neckar geflüchtet ſeynt, demnechſt wurden ſelbige über den rein getrieben. Wo man dan alſo zu einer newen Kayſerl. wahl geſchritten, undt alſo der groſſe hertzog von Toscana auf eben deſſen nahmens tag als Franciscus der Erſte zum römiſchen Kayſer zu einer allgemeinen freude erwöhlet, wo dan die Kauffmanſchaff dahier in der ſtatt auf dem heumarck, auf ſonſten anderen ſtraſſen die bürger vortreffliche illuminationen aufrichten laſſen.

Auch hat es in dieſen Jahr des monaths vorhero als den 12t. Januar. morgents umb 6 uhren dahier entſetzlich geblitzet und getonnert, undt hatte zu Kerpen einen thurn in brandt geſtecket.

1746.

1746 Siegete der König in Preussen [2]) gegens die saxen undt hatte die residentz ſtatt Dresden eingenommen. Endtlich iſt der friede [3])

1) Die Ziffer iſt nicht zugeſetzt.

2) Friedrich II. wird hier richtig König in Preußen genannt; der Titel König von Preußen trat erſt 1772 ein, nachdem auch Weſtpreußen, alſo nunmehr ganz Preußen in ſeinen Beſitz übergegangen war.

3) Der Friede ſowie der Einzug Friedrich's II. in Dresden fallen an das Ende des Jahres 1745.

zwischen der Kayser, König in Preussen undt Churfürst von saxen getroffen worden. Wie nun mitlerweile die Francosen vielle brabändische stätte eingenommen, unter anderen den 12 febr. die statt Brüssel, da selbsten 700 man zu Kriegsgefangene sich ergeben, so hat endtlich der Kayser seine Volcker zusammen gezogen mit beyhülffe des Königs in Preussen undt holländer undt die Franzosen wiederumb abgewendet.

Auch haben wir in diesen winter einen so kalten winter gehabt, also dass sieben eisfarten darin erfolget, undt haben die rein mühlen 15 wochen lang am lande halten müssen, ja es ist ein so entsetzlicher schne gefallen, so 48 stund gewehret, als alte menschen nicht gedencken können.

1747.

1747 Seynt die Franzosen [1]) von 6000 man, nachdem selbige in denen umb hiesiger statt liegenden feldern undt gärten viellen schaden verursachet, die bäume auf denen wällen abgehauen, und da man sie in die statt nicht lassen wollen, haben sie die schlösser endtzwey geschlagen, und haben sie nicht hinein kommen können wegens gegenwehr, so seynt sie endtlich an der S. Gereons mühl über die statt maur gestiegen undt mit dem General Geisrucken [2]) zum grossen last der bürgerschafft, einen grossen last undt unruh verursachet.

NB. Es ist verschrieben, dass es Frantzosen gewesen, nein, es waren Kayserliche.

1751.

1751 In diesem Sommer hat es so starck geregnet, als man nicht gedencken können, und dieses hat gewehret von 3t. januar. bis im November, wodurch keine gute früchten noch wein gerathen ist, undt ist der newe wein per masse [3]) ad 6 albus 4 heller verkaufft worden, schlechter für 2 alb. 8 heller.

1752.

1752 den 13 Aug. wurde dahier eine Execution mit 5 stücker weissen wein, so von Bingen hierhin gebracht worden, vollzogen, es wurde ausgesaget, als ob solte dieser wein mit goldt glit [4]) undt anderen schätlichen sachen seynt verfälschet worden, ja es wurde vorgegeben, als ob solten sich würmer in den wein befunden haben. Wie ich, schreiber, die execution mit angesehen, so ware doch letztres, obs schon vom pöbel gesagt wurde, falsch. Die Execution ware betrübt anzusehen; stück für stück für dem rheinpfortgen gefahren seyent in be-

1) Siehe das NB. unten.
2) Das Wort ist in der Handschrift nicht deutlich.
3) Per Maaß.
4) Das l in dem Worte glit ist in der Handschrift nicht deutlich.

gleitung einiger faßbinder, so würde er (der Wein) aufs werff geschrottet, demnechst so kam ein gewaltsrichters diener mit einem grossen starcken beil undt schluge die boden hinein, wodurch der wein in den rein geloffen ist.

1754.

1754 hat es von 9t. Martii bis den 21 ditó so starck gefroren, als bey menschen kaum zu gedencken ware, auch sehr vieller schne gefallen.

Es ist 10 Jahren nach einander geschehen, dass allerhand frembde Völcker von viellen nationen ihr Vatterlandt verlassen, allda alles ihr Vermögen verkauffet und als emigranten mit schiffen nach new Engeland, [1]) indessen so hatte der König von Preussen solche reisen zu wasser verbotten, [2]) weshalben eine grosse menge dieser Volcker ihre mobilien undt effecten mit grossen schaden verkauffen müssen, ihre übrige sache aber mit fahrzeug auf Hertzogen busch fahren lassen, von dorten auf Amsterdam, allwo sie sich eingeschiffet.

Den 6ten Junii im selbigen jahr hat es eine langwierige Zeit nach einander geregnet, worauf es sehr kalt worden, dass vielle einhitzen müssen; wie nun auch ein schöner schein an denen weinreben gewesen, allein so seynt die Körner mehren theils abgefallen; auch ist dass Korn nicht wohl gerathen, doch Gott lob die sommer früchten.

1755.

1755. In diesen jahr ist Lisabon von einer Erden erschütterung aufs mehriste zertrümmert worden.

In selbigen Jahr den 18ten Februar morgents zwischen 7 ad 8 uhren ist dahier auch eine starcke Erdtbebung gewesen, dass vielle maüren undt schornsteine eingefallen, worauf für undt nach deren noch sechs mit grossen schrecken erfolget, wes halben man processionen undt bett täge angestellet, undt seynt die menschen in mitten der nacht bittent über die strassen von einer zur andern Kirchen hingangen.

Der gantze April hindurch ist es kalt gewesen mit beständigen windt, ja auf May tag ist es sehr kalt gewesen, wobey es gehagelt undt geschneet, die Kalte hat den gantzen monath hindurch angehalten.

Im folgenden monath seyndt mit donner wetteren so grosse hagel steine als hüner Eyer dick gefallen, gestaltet wie rinder augen, wodurch einen überaus grossen schaden an denen Kirchenfenstre undt anderen häusern geschehen; nun Gott lob seynt die früchten undt wein stock

1) Die nordöstlichen Staaten von Nordamerika.

2) Das heißt ohne Zweifel: Der König von Preußen hatte die Einschiffung in preußischen Häfen verboten.

gerathen, alſo daſſ man zu Königswinter 115 Trauben an einen rahmen ſtock gezehlet undt befunden; hernach ſeynt ſo vielle mäuſe undt häuſern (?) gefunden worden, die alles im felde abgefreſſen. Den 29 junii haben die Francoſen Portmahon mit Philipsburg eingenommen, den 12 julii denen Engeländer 40 Kaufardeyſchiffe mit einen Kriegsſchiff erobert, undt iſt in dieſen jahr geſchehen zu aller menſchen bewunderung, daſſ die Kayſerin mit dem König in Franckreich eine alliance getroffen.

In dieſen monath Septemb. hat ein bundtwercker oder peltzner nahmens Hors ſeine frau mit einen meſſer ins hertz erſtoch(en) undt ermordet, worauf er geflüchtet endtkommen iſt. In monath octob. am 20. iſt in der witsgaſſen ein ſchwerer Ochs durch den Keller till hin ein gefallen undt iſt mit faſſbendersgezeug wiederumb herausgearbeitet worden.

1757.

1757. den 6ten Martii hat es wiederumb angefangen mit entſetzlichen ſchne zu fricren, undt iſt über alle maſſen kalt geweſen bis den 14 martii, auch in dieſen monath ſeynt die Frantzoſen mit volliger macht über den rhein marchiret ins Gelbriſche und Friesiſche [1]) eingebrungen.

Den 15 April ſeynt ſelbige mit Colonnen hier durch die [2]) ſtatt marchiret umb Geldren, Cleve undt Westphalen einzunehmen, indeſſen ſo haben 4 regimenter hier ihr winter quartier gemacht undt ſeyndt eine ziembliche zeitlang hier geblieben.

Den 26 april ſeynt die Preussen in 3 marchen in Boheimb eingetrungen, denen Ostreicher ein ſtattlich magasin abgenommen.

Den 6ten May iſt zwiſchen denen Ostreicher undt preussen in Boheim eine merckliche patalie vorgefallen, wobey zu beiden ſeithen ein groſſes ſchlachtopfer geweſen, worunter der Marchal Schwerin undt noch 6 generals preussiſcher ſeithen todt geblieb(en).

Den 11 May iſt zwiſchen Obigen wiederumb eine patalie vorgefallen, worauf der König von preussen die hauptſtatt Prach belagert undt daſelbſten an dem thumb [3]) undt ſonſten groſſen ſchaden verurſachet, alſo daſſ 600 häuſer ſeynt eingeaſchert worden, durch den wackeren General Daun ſeynt dieſer aber Gott lob abgewendet worden.

In dieſen monath ſeynt die frantzoſen ſtarck avanciret, weſel hat

---

1) Das Oberquartier Geldern und Oſtfriesland waren preußiſch, alſo für die Franzoſen im ſiebenjährigen Kriege Feindesland.

2) „die" fehlt in der Handſchrift.

3) An dem Dom.

ich gleich bey ihrer ankunffts Ergeben, worauf sie Geldren berenet undt Bielefelt eingenommen, forth über die Weser passiret, dan die Frantzosen auch so forth die Hannoveraner bis in ihren verschantzten lager verfolget, wo dan eine blutige patallie vorgefallen mit beyderseits grossen Verlust, anjetzo seynt die frantzosen auf Magdeburg marchiret, umb selbiges zu belageren.

Den 22ten Novemb. sobalt als die Kayserl. armee in Schlesien die statt Schweitnitz eingenommen, hatte sich die Preussische unter dem Princen von Bevern bei Bresslau in guter ordnung fest gesetzet, indessen so seynt daselbsten 7 attaquen vorgefallen, wo sich dan Endtlich Breslau ergeben. Den 3 xb. ist abermahlen zwischen denen Kayserlichen undt Preussen vorgefallen, wobey letztre [1]) Bresslau wiederumb erobert, dabey aber Kayserl. seithen 3 Generäls geblieben undt 5 blessiret.

1758.

1758. Im febr. haben sich die frantzosen aus dem Hanoverischen zurückziehen müssen, wobey sie aber wohl 5000 man verlohren.

In folgenden monath undt zeiten hat sich dass theatrum belli gantz geändert, den wass sie vorhin eingenommen, haben Sie nun verlassen.

Den 26 julii [2]) ist bei Crevelt zwischen denen Hanoveraner undt Frantzosen eine haupt batallie vorgefallen, worauf erstere die Flucht genommen undt sich hier nach Köllen unter die Canons retiriret, lauffen als immer höher hinauff, dahier hatten sie schier allen beckern ihre ofen [3]) eingenommen, wo dan die becker denen bürgern kaumb brodt anschaffen können. Wie es nun gleich, als wan Sie unsere feinde gewesen, über alle schranck(en) ergangen, so ist durch deren Versaumnüss geschehen, dass ein backhauss auf dem weitmarck totaliter abgebrennet worden, ja von deren hitze haben 8 schorrensteiner in brandt gestanden, a sie [4]) haben von Emmerig, Bonn undt noch 7 ad 8 stunden weiter am Rein die früchten, so im schönsten flor gestanden, abgemehet, wodurch in grosse noth entstanden, nun seynt sie ins Julicher landt abmarchiret, daselbsten einsgleichen also zu verfahren.

1759.

1759. Obwohlen die frantzosen nichts merckwürdiges ausgerichtet als nur das landt zu verderben, so wollen sie nun Deutz befestigen

1) In der Handschrift steht: letztrer.
2) Das Datum ist unrichtig. Die Schlacht bei Crefeld fand am 23. Juni statt.
3) Backöfen.
4) Die Franzosen.

mit ſtarcken batterien, woran ihre soldaten undt bauren den gantzen winter hindurch arbeiten müſſen, in denen maur(en) des herrn Praelats haben ſie voller ſchießlöchren gemachet.

Wie nun im Monath May nicht vielle operationen im Krieg ſeint vorgenommen worden, ſo melde ich leyder, daſſ hierin eine ſo kalte lufft geweſen, daſſ vielle wein trauben ſeynt verdorben worden.

Den 4t. aug. [1]) iſt eine ſehr ſcharffe batallie zwiſchen denen Hanoveraner undt frantzoſen vorgefallen, wobey letztre den Kürtzeren gezogen, 50 Canons, 3 Standarten, 10 fahnen undt ihre bajage verlohren undt ſich bis minden retiriren müſſen.

Indeſſen werden ſie noch immerhin verfolget. Im October hatten die Hanoveraner Münster über 3 monathen lang bloquiret undt eingeſchloſſen, wo bey der frantzöſiſche General Darmentier 4 ſtunden davon abgeſtanden. Endtlich haben die Hanoveraner die ſtatt ſo gar beſchoſſen, daſſ über 200 häuſer darin verdorben, wo ſo gleichens viele Kirchen thürne, wo ſich dan die ſtatt hat ergeben müſſen.

Im November hohleten die frantzoſen aus unſern ſtatt zeug hauſſ vielle Canons, umb zu Deutz auf die Bollwercker zu führen, ſo auch geſchehen; aber dabey nichts ausgerichtet, nein, ſondern nur landt undt leuthe verdorben, und dieſes iſt nur franckreichs hülffe geweſen.

1761.

1761. Allſchon anfangs dieſes Jahrs bey noch fortfahrenden verderblichen Krieg hat ein malter Korn bey belagerung der ſtatt Münster gekoſtet rthr. 24 undt ein pfundt brodt 10 ſtbr.

Den 7 febr. haben Ihro Churfürſtl. Durchlaucht Clemens Augustus, hertzog aus Bayeren, Churfürſt von Köllen, nachdem er bevor nach Chriſtlich Catholiſchen gebrauch mit all(en) heiligen sacramenten verſehen worden, als er eben nach Romm reiſen wollen, zur großer betrübtnus ſeiner unterthan(en), nachdem er ein vollkommner landes Vatter geweſen, auch von unſer ſtatt Cöllen beklagt wirdt, durch ein(en) ſteckfluſſ das zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt zu Ehrenbreitstein bei Cobelentz.

Den 31 Martii ſeyndt Ihro Churf. Durchlaucht Clemens Augustus nach alten gebrauch, doch dieſer viell herrlicher dahier in Köllen mit Koſtbahrer pracht dahier in dem hohen thumb [2]) beErdiget worden.

Den 6t. aprill ſeyndt Ihro hoch Graffliche Excellentz Maximilian Friderich von Königseg als ein in dieſer ſtatt gebohrner Collni-

1) Die Schlacht bei Minden war am 1. Auguſt.
2) Dom.

icher sohn, in der pfahr Kirchen zu S. Columba getauffet, an statt ge-
melten lieben Verstorbenen Churfürsten aufs newe als Ertz bischoffen
undt Churfürsten in der succession Vereinbahrlich im hohen thumb
erwöhlet worden, worauff man dahier also gleich rings umb die statt
3 mahlen die Canons gelöset hat, auch hatte die bürgerschafft vielle
feuerwercker undt illuminationen gemachet undt vorgestellet.

In dem monath May waren dahier so vielle frantzosen einquar-
tiret, das schier ein mensch dem ander nicht ausweichen können, nach-
hero seynt sie in die gegenth von Düsseldorff marchiret bis gegens
den 10 junii, aber nichts ausgerichtet.

Im Julio als nemblich am 10t. dito hat der frantzosische General
Broglio die Hanoveraner bis Lippstat getrieben, und ist daselbsten
eine blutige schlacht fürgefallen, undt beyderseits vielles Volck verlohren,
indessen so haben die frantzosen den Kürtzeren ziehen müssen undt Er-
stere dass schlacht feldt erobert. Auch in diesen monath ist in gantz
Westphalen eine so grosse theurung gewesen, dass ein fass Korn 6 rthr.,
gekostet, ferner im September hat ein malter Korn daselbsten gekostet
26 rthr., so ist wohl zu dencken, wie theur die andere speisen gewesen seynt.

Den 16ten December seynt die preussische 2 stüber stücker ad
2 albus abgesetzet worden.

1762.

1762. In monath Febr. ist als trohn folger der Printz von
Hollstein gottorff als Zarr aller russen herrscher erhoben undt er-
wöhlet worden; weilen dieser nun in Rüsslandt die Lutherische religion
einführen wollen, ist er balt in die Ewigkeit geschicket worden, und
dessen gemahlinne den trohn bestiegen, so annoch regieret.

Den 24 julii hat der Printz Ferdinant mit denen frantzosen eine
blutige batalien gehalten, wo bey ersterer trumphiret, undt seynt letztrer
bey 6000 man geblieben undt ihre bajage verlohren, auch vielle Ge-
nerals verwundet undt gestorben.

1766.

1766 den 14 januar: morgents halb 2 hat der 5te König von
Dännemark das zeitlich mit dem Ewigen verwechselt.

Den 31 martii hat der 2te ostreichse Printz nahmens Leopoldus
eine spanische Princessin geheyrathet, und ist als Grossherzog von
Toscana undt Florentz gehüldiget worden.

Den 18 Augusti [1]) ist Ihro Kayserl. Majestät Franciscus der
Erste durch einen schlagfluss zu Inspruck in den armen seinis sohnes

1) Es war 1765.

Iosephi der zweyte in 57 jahr seines alters mit grossen leidtwesen seiner getreuen unterthanen gottselig im herren entschlaffen.

Den 1ten November morgents um 8 uhren ist der hertzog von Cumberland des Königs in Engelland bruder gestorben.

Im November ist das wasser also klein gewesen, das keine schiffe auf noch ab fahren können, wobey grosse noth bey denen arbeitsleuthen gewesen ist. Endtlich haben die holländische schiffleuthe die wahren [1]) in kleinen schiffen übersetzen müssen, wodurch alle wahren in hohen preiss gestiegen seynt; bey menschen gedencken ist der rhein nicht so klein gewesen, da dan auch alle brunnen undt regen sarcken ledig gewesen seynt.

1770.

1770 den 27 januar wurde einer nahmens Schultenius, so ein procurator gewesen, als ein aufwiegeler undt Verräther, so alles an den Bonnischen hoff anbrachte, denselben gegen unsere statt Köllen aufwiegelte, mit einer starcken manschafft von soldaten zu S. Severin pforten herausgeführet und der statt verwiesen. Wie dieser sich nun wiederumb zu obgem(eltem) hoff hingewendet undt begeben, so hat der jetz regierende Churfürst Maximilian Friderich ihn wiederumb mit einen seinen Ministren im hellen tage hineinbringen lassen. Um nun fernere Verdruss mit gem(elten) benachbarten fürsten überhoben zu seyn, so hat unsere Obrigkeit durch die finger gesehen, besonders weilen man ihm zu Bonn den Titul als Churfürstl. Commercien rath gegeben, wo man ihn dan in ruhe belassen. Nun hatte es sich zugetragen, dass da eben obgem(elter) Schultenius, wie obgemeldet, der statt verwiesen worden, einer seiner söhnen in dessen abwesenheit umb die fastnachtzeit als ein masquierter in einen hause auf dem Eigelstein eine silbern scheere mit der Ketten undt mehreres gestohlen undt zu Deutz an einen juden verkauffet, so alles auskommen, wo er dan gefangen wurde, auf den Franck(en) thurn gesetzet, doch ist er durch intercession guter freunden pardonniret worden; der alte Schultenius hat nach diesen nicht lange mehr gelebet, sondrn ist nach einer langwieriger Krankheit Elendig gestorben.

Von anfang des jahr bis in dem monath May ware es schlimmes wetter, so dass ein malter Korn 17 g., der weitzen 16 g. gekostet, wo dan der Magistrat aus der Korn Cassa einen jeden beckermeistrn alle wochen 9 malter Korn geliebert, worauff allso gleich das mahlter Korn ad 2 g. abgeschlagen ist; doch würde den beckermeistrn befohlen unter

1) Waaren.

hoher straffe, kein brodt an denen auffwärtigen zu verkauffen, noch ionsten röggelger mehr bis zu anderer Verordtnung zú verkauffen. Den 1ten xbris ist der rein also groff gewesen, daff daff wasser bis in der witzgassen gestanden.

Auch ist in diesen monath der herr bürger meister Zum Pütz gestorben undt der herr von Herrweg an dessen stelle erwöhlet worden.

1773.

1773. Obwohlen man schon einige zeit vorhero sehr viell davon geredet, daff die herren Patres societatis jesu solten aufgehoben undt vernichtiget werden, so ist solche cassation Endtlich unter ihro pahstliche heiligkeit nahmens Ganganelli, welcher den nahmen Clemens der 14te an sich genommen undt ein sehr kluger frommer herr gewesen, vor sich gangen; Endtlichen wurden dieselbe im 7ber selbigen jahrs auch dahier in der statt vernichtiget.

1799.

Anno [1]) 1799 den 28 Jenner ist der Reihn aufgegangen, da hat daß waßer 4 fuß hoch in unserer stube gestanden.

Von [2]) meinem her ohm fuchß emfangen 12 Mal. wiederum auf Laarfreydag empfangen 16 Malder.

Den 4ten hat Theodor Drach 2 ahm Bier bekommen.

Mayer hat 1 ahm und ein halb ahm 5 reichst.

Den 21 an den Zaffenberg geliebert 3 ahmen 4 reichst.

---

1) Von anderer Hand und später an einer leeren Stelle des Buches eingetrieben.

2) Die folgenden, an sich werthlosen Notizen sind aufgenommen worden, um den ersten Inhaber des Buches, der ein Bierbrauer war, daraus zu ersehen.

Legende von St. Reinold.

Von

Professor Floß.

Ueber den h. Reinold sind keine geschichtlich verbürgten Nachrichten mehr vorhanden. Die älteste Erwähnung der St. Reinoldikirche zu Dortmund ist aus dem Jahr 1261: das Mariengradenstift zu Köln vermacht die „ecclesia b. Reynoldi in Tremonia“ solle künftig einem seiner Canonici verliehen werden, und die Revenüen der Präbende desselben der Stiftsfabrik zufließen.[1]) Dem Stifte war die Kirche bei seiner Gründung durch den Erzbischof Anno II. zugewiesen worden, in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1075 heißt sie „ecclesia matrix in Trutmannia“, ohne Angabe ihres Schutzheiligen.[2]) Der Liber valoris aus dem 13. oder 14. Jahrhundert nennt die Kirche „ecclesia s. Reinoldi in Tremonia“,[3]) ebenso spätere Urkunden.[4]) Oertliche Nachrichten besagen, St. Pantaleon sei vorzeiten der Schutzheilige der Kirche gewesen, und Anno II. habe den h. Reinold an seine Stelle gesetzt.[5]) Es mag sich also verhalten; doch kann die Angabe nicht als verbürgt gelten, da der Gewährsmann Lambert von Wickede nicht Zeitgenosse Annos II. ist, wie man fälschlich geglaubt hat,[6]) sondern wohl erst der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, und sich sonst nicht gerade als zuverlässig erweist.[7]) Wenn Mersäus, freilich erst im 16. Jahrhundert, meldet, die Reliquien des h. Reinold seien unter Conrad von Hochstaden

1) Lacomblet, Urkundenbuch II, 501.

2) Lacomblet ebend. I, 220. vgl. 195.

3) Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözese I, 297.

4) Mooren, das Dortmunder Archidiaconat S. 74.

5) Lambert von Wickede bei Mooren a. a. O. S. 203. Vgl. Arnold Wion, Lignum vitae II, 10.

6) Von Steinen, die Quellen der westfälischen Historie I, 3 ff. Hartzheim Bibl. Colon. S. 216. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Dortmund 1875, I, 37.

7) Mooren a. a. O. S. 204. Vgl. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 47 ff.

(1238—1261) aus dem Kloſter St. Pantaleon nach Dortmund gelangt,[1]) ſo würde ſolches mit den Nachrichten über den Bau der Reinoldikirche ſtimmen, deren Chor 1221 angefangen und 1227 vollendet ſein ſoll.[2]) Auch wäre dann erklärt, wie es komme, daß die Sage den h. Reinold zum Mönche eines Kölner Kloſters macht und mit dem Dombau in Verbindung bringt. Man beging zu Dortmund den Tag des Heiligen mit großer Feierlichkeit.[3]) Die St. Reinoldikirche erhielt 1585 einen lutheriſchen Pfarrer, indem man das Beſetzungsrecht des Mariengradenſtifts auf die Seite ſchob; die drei andern Pfarrkirchen, wo der Magiſtrat das Patronat hatte, waren bereits lutheriſch; nur wenige Familien blieben katholiſch.[4]) Zu Gelens Zeit (1645) bewahrte man noch in ſilberner Herme das Haupt des Heiligen in der St. Reinoldikirche.[5]) Unter ihren Merkwürdigkeiten wird ein rieſiges Hufeiſen von St. Reinolds weltbekanntem Roſſe Baiart gezeigt.[6]) Dies und die Zuſammenſtellung der Statuen St. Reinolds und Karls des Großen in der Kirche[7]) beweiſen, daß man ſich gewöhnt hatte, bei dem Schutzheiligen Dortmunds an den Reinold der Sage zu denken. Wie Dortmund ſeine Reinoldikirche, hatte auch Köln eine Reinoldikapelle nebſt einem Klöſterchen, welche 1415 und 1420 baulich reſtaurirt wurden.[8]) Auch in Köln wurde der St. Reinoldtag am 7. Januar feſtlich begangen.[9])

Man beſaß eine Legende des Heiligen, die in Zuſätzen zu Uſuard Gesta des h. Reinold genannt wird.[10]) Als Karl IV. 1377 nach Dortmund kam, überreichte die Stadt ihm nach der h. Meſſe den „liber de gestis Reinoldi“ und die „historia quae in eius festo cantari consueta est“.[11]) Auch empfing er zwei Reliquien des h. Reinold.[12])

1) Merssaeus, Electorum ecclesiasticorum i. e. Coloniensium, Moguntinensium ac Trevirensium Catalogus, Colon. Agrippin. 1580, S. 79.

2) Mooren a. a. O. S. 74 Anm. 1.

3) Trithemius, de viris illustribus Ord. S. Benedict. lib. 3 c. 249.

4) Mooren a. a. O. 133 ff.

5) Aegid. Gelenius, de admiranda magnitudine Coloniae S. 576. 659.

6) Mooren a. a. O. S. 73 Anm. 4. Beiträge zur Geſchichte Dortmunds I, 32.

7) Mooren ebend.

8) Aegid. Gelenius a. a. O. S. 576. Vgl. v. Mering, die Biſchöfe und Erzbiſchöfe von Köln I, 563 f.

9) v. Mering ebend. 564.

10) Acta Sanct. Bollandi, Juni. T. VI, Martyrologium Usuardi S. 17.

11) Beſchreibung der Feſtlichkeiten in der Chronik des Johannes Nederhof. Vgl. Beiträge zur Geſchichte Dortmunds I, 32. 51 ff.

12) Ebend. I, 32.

Die historia wird eine Sequenz gewesen sein, die am St. Reinoldsfeste in der Kirche zum Vortrag kam. Die Legende veröffentlichte Bolland nach einer Handschrift des Roodeklosters (Rubea Vallis, Rouge-Cloître) in Brabant, nach einem Autograph des 1597 gestorbenen Stiftsherrn Johann Vlimmer an St. Martin zu Lüttich[1]) und nach der Legendensammlung des Antonius Liber.[2]) Die Abschrift des Autographs von Johann Vlimmer unter den Bollandistenpapieren auf der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel cod. 7569, fol. 380, 1—381, 2 zeigt aber nicht unwesentliche Abweichungen, welche Bolland anzugeben unterlassen hat; daher es nicht überflüssig sein mag, die Legende nach jener Abschrift unter Beifügung der Abweichungen bei Bolland von Neuem abzudrucken. Aus der nämlichen Handschrift der Burgundischen Bibliothek cod. 7569 fol. 382, 1—385, 1 copirte ich vor vielen Jahren eine metrische Bearbeitung der Legende nach der Abschrift, welche Bolland durch P. Gamans erhalten hatte, ohne daß er sich zu ihrer Aufnahme in sein Werk entschließen konnte. Sie ist inzwischen durch A. van Hasselt in Reiffenberg's Annuaire de la Bibliothèque Royale de Belgique T. XII Bruxelles 1851 S. 239—281, aber nicht ohne Mängel abgedruckt worden.[3]) Bethmann hatte auf die metrische Legende aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, sie verdiene Bekanntmachung, da sie ganz zur Sage der vier Haimonskinder gehöre, daher interessant sei, und wohl aus dem 12. oder 13. Jahrhundert sein möge.[4]) Sie wird allerdings wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Da meine Abschrift einzelne Fehler des Druckes berichtigt, glaube ich auch die metrische Legende unter Beifügung der Abweichungen des van Hasselt abdrucken zu sollen um so mehr, als das Annuaire bei uns schwer zugänglich ist. Daß sie die historia sei, welche Karl IV. überreicht wurde, und am St. Reinoldsfeste gesungen zu werden pflegte,[5]) will ich gerade nicht in Abrede stellen. Da der Dichter sich starke Licenzen erlaubt hat, ist hie und da das Verständniß erschwert.

Ein Blick in beide Schriftstücke zeigt, daß der Schutzheilige Dortmunds völlig in den Reinold der Sage aufgegangen ist.

Nach der metrischen Legende ist St. Reinold der Sohn des fränkischen Fürsten Haimon von Dordona. Seine Mutter, Aya, ist eine

1) Vgl. Foppens, Biblioth. Belgica II, 747. Sander, Chorograph. sacra Brabantiae II, 125. 127.

2) Acta Sanct. Bollandi Jan. I, 386.

3) Ueber größere Mängel seines Abdruckes vgl. unten die Anm. auf S. 185.

4) Pertz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, 520.

5) Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32.

Tochter Königs Pipin und eine Schwester des Kaisers Karl. Der Söhne waren vier: Adelhard, Ritzard, Reinold und Writzard, mütterlicherseits von blühendem königlichen Stamme, wilde, kriegerische Männer, voll Muth und Waffenruhm, sie stritten, verwundeten und tödteten ihre Feinde. Dann wandte Reinold seinen Sinn und wurde ein Streiter Gottes. Er berief seine Kinder und seine Waffengefährten, und vertheilte ihnen seine Güter. Seine Gattin Claricia, Tochter des Fürsten Ivo von Tarrasconien, war tief betrübt. Das Schloß Montalban gab er seinem Sohne Emerich nebst seinem Schwerte, den andern Kindern vertheilte er seine Länder, Burgen und das übrige Gut. Dann küßte er die Gattin und nahm Abschied von den Lieben, worauf der Herzog von Montalban und Graf von Merveldt in stiller Nacht beim Mondenschein davonging und Alles verließ. Die tugendreiche Gattin Claricia warf sich zur Erde nieder, verschmähte alle Nahrung und flehte zu dem Gekreuzigten in bitterstem Seelenschmerze, erst dann ermannte sie sich wieder. Der Vater, die Mutter und die Kinder suchten den Reinold, und fanden ihn nicht. Er hatte sich in die Wüste zurückgezogen, wo er einen Eremiten aufsuchte, der ihn unterwies, zum geistlichen Streiter heranbildete, aus seinen Sünden befreite und drei Jahre bei sich behielt in strengstem Büßerleben, wobei Reinold sich von Wurzeln nährte. Dann konnte er es nicht länger aushalten. Da wies eine Stimme vom Himmel den Eremiten an, den Reinold zu bedeuten, daß er nach dem heiligen Lande ziehe und helfe die heiligen Stätten wieder gewinnen. So zog er durch Hungarien und die Türkei, und tödtete viele von den Heiden, jung und alt. Ein Jahr lang lag er vor Jerusalem und eroberte die Stadt. Drei Sultane und die Heiden tödtete er bloß mit seinem Stabe, ohne Speer. Dann verschmähte er Ehre und Ruhm und fuhr über die See nach Marseille, fand den Kaiser Karl und begrüßte ihn. Nun aber entfernte er sich wieder und kam nach Köln, wo er in ein Kloster eintrat und sein Büßerleben fortsetzte. Hier wirkte Gott durch ihn viele Wunder; Blinde, Lahme, Besessene, Fieberkranke, Leibesschwache, alle wurden durch ihn geheilt. Dabei vertiefte er sich fortwährend in die Lesung der h. Schriften. Der Kölner Bischof Hilolf baute damals eine neue Kirche. Der Klosterobere machte den Reinold zum Aufseher und Vorsteher der Steinmetzen. Da er in Gebet und Arbeit es Allen zuvor that, haßten und beneideten die Werkleute ihn und sannen, wie sie sich seiner entledigen möchten. Sie schlugen mit ihren eisernen Hämmern ihm das Haupt entzwei und warfen die Leiche in der Nähe des Rheines in einen Teich. Das geschah am 4. Tage des Frühlingsmonats. Die Klostergeistlichen suchten vergeblich

die Leiche aller Orten. Da begab sich, daß eine schwer kranke fromme Frau im Schlafe eine Stimme vernahm, welche sie anwies, den Leichnam des h. Martyrers Reinold, der dort auf dem Wasser schwimme, herauszuziehen, seine Berührung werde ihr die Gesundheit wiedergeben. Es geschah. Am 3. September wurde der h. Leichnam in die Kirche getragen und gab einem Klostergeistlichen, der gestorben war, das Leben wieder. Als man St. Reinolds Leiche aus dem Wasser zog, läuteten alle Glocken von selbst in allen Kirchen, und strömte die ganze Bevölkerung von Köln zusammen. Zahlreich waren die durch den Heiligen an Epileptischen, Tauben, solchen, die an der Bräune litten, an Irren, Besessenen, Leberkranken, Gichtkranken und sonstigen Preßhaften gewirkten Wunder.

Damals waren die Bewohner von Dortmund zum christlichen Glauben neu bekehrt worden. Sie kamen nach Köln zu dem Bischofe und baten um einen Heiligen, der ihr Fürbitter bei Gott und ihr Hort und Beschirmer gegen ihre Feinde sein möge. Der Bischof hielt Rath mit seinen Geistlichen: da erhob sich der h. Leichnam dreimal aus seinem Grabe, zum Zeichen, daß er es sei, der nach Dortmund gesandt werden solle zum Heile für das neubekehrte Volk. Der Bischof aber legte die hh. Gebeine in einen neuen Schrein und wollte ihn fortbringen auf einem Wagen, indem er den Heiligen zu behalten* gedachte. Doch der Wagen fuhr davon ohne Pferde graden Weges nach Dortmund, der Bischof und viel Volk folgten in Prozession voll Ehrerbietung und mit Trauer. In Dortmund baute man zu seiner Ehre eine große und prächtige Kirche, in welcher er rastet. Hier heilt er die an Aussatz, Scharlach und an Krätze leiden, verscheucht die Feinde, schirmt die reinen Herzen, und ist ein Fürbitter für solche, die ihn verehren.

Als Kaiser Karl den gewaltsamen Tod des Heiligen vernahm, bestrafte er die Schuldigen mit schimpflichem Tode. Damit noch nicht zufrieden, gedachte er den Heiligen zu rächen und die Stadt Köln mit einem großen Heere zu bekriegen. Als er aber die Wunder erkannte, welche Gott durch ihn wirkte, sandte er den Bischof Ebroneus zu Papst Leo, daß er ihn canonisire. Dies geschah im dritten Jahre nach seinem Tode, dabei ergoß sich ein Feuer vom Himmel über den Heiligen zum Zeichen seiner Glorie.

Die metrische Legende lehnt also an die Sage von den vier Haimonskindern an. Was vor Reinolds Conversion liegt, übergeht sie oder deutet es nur kurz an, während die von Al. Reifferscheid jüngst in der Zeitschrift für deutsche Philologie von Höpfner und Zacher B. V. S. 271 ff. aus einer von Grooteschen Handschrift des

15. Jahrhunderts [1]) zu Köln veröffentlichte „Historie van Sent Reinolt“ auch die frühere Geschichte der Haimonskinder aufgenommen hat. Sonst stimmen beide im Wesentlichen überein. Ohne allen Zweifel hat außer dem Namen des h. Reinold seine örtliche Verehrung in Köln und in Dortmund veranlaßt, daß die Sage auf diese beiden Städte erweitert wurde. [2])

Die prosaische Legende versetzt den Reinold gleich nach seiner Conversion in das Kloster zu Köln. Sein Vater Haimon hat vier Söhne, deren „Tapferkeit über den ganzen Erdkreis gepriesen wird, weil ihre Größe durch die vielverbreiteten Gesänge klar zu Tage tritt.“ Reinold überragt an Adel seine Brüder und alle damaligen Männer. Da erleuchtet die göttliche Weisheit ihn, daß er das Zeitliche verläßt, um das Ewige und Unvergängliche zu gewinnen. Er kommt nach Köln, wo er das Mönchsgewand anlegt, und sich ganz mit der Liebe zu dem göttlichen Herrn erfüllt. Seine Heiligkeit wird so groß, daß er Krankheiten heilt; Lahme gehen, Taube hören, Blindgeborenen wird das Augenlicht verliehen. Einen Todten soll Gott auf sein Gebet zum Leben wiedererweckt haben. Einen Knaben, der viele Jahre am Fieber litt, heilt er so, daß er noch am nämlichen Tage Gott lobpreisend und voll Freude nach Hause davon eilt. In einer benachbarten Provinz herrschte die Pest, Boten kamen um Abwendung derselben zu erbitten, da wirft er sich nieder in andächtigem Gebete, und die Pest verschwindet, die dortigen Bewohner verkünden allenthalben Reinolds Wunderkraft und preisen fürder Jahr um Jahr sein Lob. Später macht ihn sein Abt zum Oberen der Steinmetzen. Da er mehr arbeitet als die andern, sind sie voll Neides, und sinnen auf seinen Tod. Er hat in der Gewohnheit, die Klöster und Kirchen zu besuchen, und den Armen, die ihn erwarten, ein Almosen zu reichen. Obgleich er die schwarzen Pläne seiner Feinde kennt, eilt er doch freudig ihnen, als ob sie Freunde wären, entgegen. Sie schlagen mit ihren Hämmern ihm das Haupt entzwei, daß das Hirn hinfließt, dann entkleiden sie die Leiche und werfen sie am Rhein in ein tiefes Wasser. Der Abt und die Mönche suchen allenthalben vergeblich seinen Leichnam. Da begibt sich, daß eine Frau viele Jahre auf dem Siechbette liegt, und keine Aerzte ihr mehr helfen können. In einer Nacht hat sie so große Schmerzen, daß sie in beständigem Gebete

1) Vgl. Al. Reifferscheid in Pick's Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung Jahrg. I, Heft 11 und 12. S. 553.

2) So auch in dem altfranzösischen Gedicht „Renaus de Montauban“ herausgegeben von Michelant, Stuttgarter Litterarischer Verein Bd. LXVII S. 445 ff. 361 ff.

[illegible] am Ende derselben anfleht. Nach Mitternacht sinkt sie in [illegible] Schlummer und sieht im Traume einen Mann im Stralenglanz, [illegible] weist, an das Wasser zu gehen zu der Leiche des Reinold, [illegible] Steinmetzen erschlagen haben, da werde sie genesen; dabei zeigt [illegible] den Ort. Am Morgen eröffnet sie das Gesicht ihren Freunden. [illegible] an den Ort gebracht, da schwimmt die Leiche auf dem Wasser[illegible], und gewinnt die Frau ihre Gesundheit wieder, so daß sie den [illegible] herausziehen und in der Sänfte, in welcher sie gekommen [illegible] Reinolds Kloster tragen hilft. Lange Zeit nachher kommen [illegible] Bewohner der Stadt Dortmund zu dem Erzbischof und bitten um [illegible] Gebeine eines Heiligen, den sie verehren möchten, und der dem Lande [illegible] Beschirmer sei gegen ihre Feinde. Der Erzbischof versammelt die [illegible]keit der Stadt, zu fragen, welchen Heiligen man nach Dortmund [illegible] solle. Als man lange unschlüssig ist, siehe da steht urplötzlich [illegible] Sarg mit dem h. Reinold vor der Kirche zum Zeichen, daß er der Schutzheilige für die neubekehrten Dortmunder sein soll. Aber auch [illegible] zaudert man und bringt den Sarg wieder in die Kirche, doch das wunderbare Begebniß wiederholt sich zu verschiedenen Malen, und nun erst erkennt man offenbar, daß er es ist, der gesandt werden soll zum Heile für die dortige Bevölkerung. Geistlichkeit und Volk versammeln sich, man legt den heiligen Martyrer Reinold in einen zierlichen Schrein und begleitet ihn mit endlosem Lobgesange drei Meilen weit, dann wird er den Dortmundern ausgehändigt. Diese bringen ihn am 7. Januar in ihre Kirche, dort rastet er an würdiger Stätte, ein Herr und Beschirmer für das ihn verehrende Volk. Dort wirkt Gott durch ihn viele Wunder, Blinde sehen, Aussätzige werden rein, Lahme gehen, Gott zum Lobe und dem heiligen Martyrer zur Ehre.

Johann Vlimmer hat noch anderswo gefunden, Haimon sei nicht Kaiser Karls des Großen Schwager, sondern ein Schwesterkind desselben und Herzog von Bayern gewesen, und Reinold sei Mönch im Kloster St. Pantaleon zu Köln geworden, in welcher Stadt ihn die Steinmetzen hinterlistig ermordeten.

Die metrische Legende ist unstreitig älter als die erwähnte Historie van sent Reinolt, die jedenfalls älter ist als das Volksbuch von den vier Haimonskindern.[1]) Seit St. Reinold in der Dortmunder Mutterkirche rastete, war es nahe gelegt, seine Gesta zusammenzustellen:

1) Laudien, die Quellen der Magussage Germania XX, 285 nennt die Historie van sent Reinolt einen Auszug aus dem Volksbuch, was bereits Al. Reifferscheid's Monatsschrift I, 553 Anm. 1. berichtigt.

so entstand die Legende unter Benutzung des in Gesängen gefeierten [1]) volksthümlichen Sagenstoffes.

Was am Schlusse von den Racheplänen Kaiser Karls gegen die Stadt Köln und von Reinolds Kanonisation durch Leo III. erzählt wird, fehlt nicht im Volksbuche.[2]) Daß beide Legenden in Dortmund, oder doch für die Verehrung des Heiligen in Dortmund angefertigt wurden, ist mehr als wahrscheinlich.[3]) Für die Entwickelung und Bearbeitung der Sage von den vier Haimonskindern verdienen sie jedenfalls Beachtung. Daß die Kunde von dem historischen Reinold durch die Herübernahme der Sage in den Hintergrund gedrängt wurde und verschwand, wird schon von Bolland a. a. O. S. 385 f. bedauert.

I.

Die Legende.

Burgundische Bibliothek zu Brüssel cod. 7569 fol. 380, 1—381, 2.

Vgl. Acta Sanctorum Bollandi, Januar. Bd. I S. 386. Die Abweichungen dieses Textes sind mit B bezeichnet.

De sancto Reinoldo martyre et monacho in Colonia.

Summa dei prouidentia, volens genus humanum venenosi serpentis illusione obligatum fidei restituere, martyres, confessores, virgines elegit, qui oues aberrantes ad uiam salutis cognoscendam reducerent. Inter quos beatissimus martyr Reinoldus tanquam stella, que ceteris clarior refulget, emicuit: qui quomodo deus diligendus esset, perfectissime edocuit. Hic enim a primis annis authorem vitae cepit amare, et quem interius dilexit, plenissime tandem recognoscere meruit. Futurus igitur felicissimus martyr Reinoldus, claris-

1. Die Ueberschrift fehlt bei B. 4. B salutis aeternae. 5. B martyr Christi Reinoldus. 9. Statt Hic enim — meruit hat B: Hic siquidem quoniam de Karolidarum stirpe quodammodo primicerius extitit, eius vitam hic inter eos inserere libuit; quatenus ex ipsius additione clarior appareat, quia virtuosus filius magis nobilitat stirpem suam, quam illa ipsum.

1) Gräße, Literargeschichte II, 3, 1 S. 326 ff.

2) K. Simrock, deutsche Volksbücher, Frankfurt am Main, IX, die Haimonskinder S. 216. Marbach, Volksbücher, IX, Geschichte von den vier Haimonskindern, hat S. 146 den Schluß weggelassen.

3) Vgl. Annuaire a. a. O. S. 242. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32.

[illegible] paternis prediis diues et vrbibus et aliis multis, [illegible] est enumerare, sublimis erat honoribus. Patrem eius [illegible] virum in rebus militaribus strenuissimum, quis ignoret! [illegible] genuit, quorum virtus per orbem maxime cele- [illegible] qui fuerint, per vulgares cantilenas apertissime demon- [illegible] Sicut autem stella aliqua in claritate superat alias: sic [illegible] nobilitate morum non solum vicit fratres, sed etiam [illegible] homines.

Sapientia itaque dei illuminatus reliquit temporalia, ut conse- [illegible] eterna, que intellexit permanentia. Coloniam igitur ue- [illegible] habitum induit, et se totum in eius amorem, cui [illegible] est, transfudit. Ibi enim virtus diuina, que diu clausa [illegible] per eum virtutes operari mirabiliter cepit, quia, quod maximum [illegible] gratiam ibi in conspectu principum inuenit. Quid mirum? Tante [illegible] sanctitatis erat, vt amaretur ab omnibus, quem dominus [illegible] coruscum fecit virtutibus. In claustro namque suo [illegible] curauit, claudis gressum, surdis auditum reddidit, qui- [illegible] etiam cecis a natiuitate visum restituit. Dicitur quoque a [illegible] hominibus id se vidisse attestantibus, quod dominus mortuum [illegible] precibus suscitauerit, et matri multum flenti viuum assignauerit. Puerum quendam per multos annos febribus laborantem ita sanauit, vt eadem die melius haberet, et ad domum suam, dominum glorifi- cans, cum gaudio remearet.

Contigit etiam, vt populus circumiacentis prouincie pestilentia [illegible], et subita morte mallent damnari, quam eternaliter misera- bili peste tormentari. Audientes igitur beati viri famam, miserunt ad eum viros timoratos, sanitatem sui corporis exorare, vel dolorem saltem cum vita finire. Qui cum ad eum venissent, omnes se illius [illegible] pronoluerunt pedibus, multis lachrymis rogantes, vt gentem suam [illegible] infirmitate pessima liberare dignaretur. Quorum tandem petitioni [illegible], se in orationem continuo misit, orans deuotissime do-

2. B longum est enarrare. 2. B sublimis erat dominiis. 2. B At vero patrem. 3. B strenuum. 5. B quia, quinam extiterint. 7. beatus Reinoldus fehlt bei B. 7. B morum fehlt in der Handschr. 8. B sed etiam eos qui tunc temporis. 8. B fügt hier hinzu: Hic enim a primis annis auctorem vitae coepit amare, et quem interius dilexit, plenissime tandem cognoscere meruit. 10. So B, Handschr. intelligit. 11. B atque se. 14. ibi fehlt bei B. 16. B Denique in claustro suo. 20. B flenti coram omnibus vivum. 21. B Puerum etiam quemdam. 23. B glorificans deum. 27. B suis corporibus. 28. B sese. 29. B gentem eorum.

minum, ut misericordiam his prestaret, quibus iam sola mortis imago restaret. Dominus igitur iacentem virum clementer exaudiens, optatam populo languenti sanitatem contulit, et viros memoratos cum gratiarum actione ad propria remisit. Inde reuersi omnes ad patriam vnanimiter deo gratias persoluunt, eo quod per merita dilecti sui salutem corporum recepissent, et pestes, in quibus nimis egre laborauerant, evasissent. Virtutem etiam beatissimi Reinoldi vbique diffamabant, et laudem ad honorem ipsius postea singulis annis decantabant.

Vir autem dei Reinoldus postmodum ex precepto abbatis sui lapicidarum magister factus est. Vbi cum plus aliis laboraret, lapicidę magnam conceperunt inuidiam, et qualiter eum morti traderent, dolose inter se conspirauere sententiam. Habuit autem seruus dei in consuetudine, monasteria et singulas longe vel prope positas frequentare ecclesias, et eundo pauperibus, qui eum expectabant, largiri eleemosynas. Quod vbi homines sceleratissimi intellexerunt, incredibilia illic conceperunt gaudia, quia sceleris se adeptos vident premia. Positis igitur pro tempore insidiis more latronum statuunt illum deprehendere et inopinata morte perditum, ne tantum scelus appareat, decernunt abscondere. Quorum consilia famulus dei cognoscens quasi ad epulas inuitatus cepit ad penas currere, et latronibus tanquam amicis se offerens, ut mereretur celos martyr ascendere. Quem viri perditissimi inuadentes, malleolis confracto capite cerebrum excutiunt, et vestibus spoliatum in quandam profunditatem aque Rheno vicinam mittunt. Sicque egregius martyr Reinoldus palmam martyrii inuenit: cuius animam cetus angelicus cum hymnis et canticis ad celestia deportauit.

Post cuius obitum abbas cum monachis reliquis fratris sui corpus vbique queri precipiunt; sed diu per orbem terrarum quaesitum non inueniunt. Dominus vero, cui diu ac laudabiliter seruierat, corpus fidelis famuli sui vlterius latere noluit.

Accidit enim, vt quędam mulier in lecto egritudinis per multos annos iaceret, cui nullus medicorum spem salutis promitteret, nisi pater celestis hanc potentia sue uirtutis erigeret. Hanc quadam nocte

1. Statt his B iis. 2. B iacentem sanctum virum 6. in fehlt bei B. 10. B plus ceteris. 11. B conceperunt aduersus ipsum invidiam. 12. B dolosam. 16. Statt illic B exinde. 16. B iamse. 16. B viderant. 17. Statt igitur B proinde. 19. Handschr. appareret. 22. B ascendere, affectabat. 27. So B, Handschr. cum monachis et reliquis fratribus sui corpus. 28. sed diu — inueniunt fehlt in der Handschr. 29. B cui digne et. 32. salutis fehlt in der Handschr.

tantus dolor cepit opprimere, vt mortem optaret et vitam cum dolore finire continuis deum precibus postularet. Post noctis igitur medium nimia infirmitate fatigata sopore deprimitur, et in eadem dormitione tale somnium vidit. Venit ad eam vir splendidissimus dicens: Vade ad aquam, in qua beatus Reinoldus a caementariis interfectus est, ibi melius habebis. Et locum eidem ostendit. Quę euigilans hęc se vidisse meminit, et crastino quę viderat amicis nunciauit. Qui statim ad ostensum sibi locum egrotantem illam prȩceperunt afferri, vt ibi ab infirmitate sua per merita gloriossimi martyris mereretur liberari. Quo cum esset delata, corpus sacrum in superficie aque apparuit, et mulierem sanitati restituit. Que a lecto ęgritudinis illico surgens, adminiculo fuit sacratissimum corpus extrahentibus, et in gestatorio, quo deportata fuerat, cum portantibus portabat ad monasterium, vbi vir beatus se fecerat monachum.

Inde ubi multum temporis transierat, contigit, vt Trotmannensis vicina, id est Tremonensis ciuitas, ad archiepiscopum Coloniensem venit, atque alicuius sancti corpus, quo terra reuerentior et ab hostibus securior esset, sibi dari deuotissime postulauit. Quibus ut satisfaceret, clerum ciuitatis ad se uocari prȩcepit, et ab eis, quem Trotmannis mittere posset sanctum, diligenter inuestigauit. Qui cum diu dubitarent, dominus ante ecclesiam in sarcophago beatum martyrem Reinoldum exposuit: ostendens, quia populo nouiter conuerso eum prȩesse voluȷt. Adhuc cęca mens hominum dubitabat quid ageret, et quem dominus satis aperte mittendum innuerat, in ecclesiam reportabant. Cum autem hoc sepius contingeret, dominus tandem oculos cordis eorum aperuit, vt apertissime cognoscerent, quod iste ad saluandos populos mittendus esset. Conueniens ergo clerus cum omni populo honorifice felicissimum martyrem Reinoldum capsulę decenter adornatę imposuerunt, atque ad Trotmannie partes deferendum, turba eum ab vrbe Colonia cum innumeris laudibus per tria miliaria prosequente, tradiderunt. In Trotmannorum igitur ecclesiam septimo Idus Januarii delatus, dignum ibidem inuenit habitaculum, in quo ad se recurrentes benignus patrocinator saluat populum. In qua ecclesia multa per eum dominus ostendere dignatus est mirabilia, per quę fecit eum laudabilem, et omni homini in necessitate

1. B occupavit et opprimere coepit. 3. B nimio dolore fatigata. 4. B vir quidam. 4. Statt dicens B qui dixit ad illam. 5. Handſchr. sementariis. 7. et in crastino. 7. B Statt nunciavit B enarravit. 13. B ipsa portabat illud. 15. B tempus. 16. So die Handſchr. und B. 17. Statt et B atque. 18. So die Handſchr. und B. 29. Handſchr. Trutmannie. 33. Statt recurrentes B accurrentem.

laboranti desiderabilem. Ceci hic sunt illuminati, leprosi mundati, paralytica etiam membra ad laudem dei et honorem sancti martyris consolidata.

Fuit autem beatus Reinoldus, vt alibi legitur, filius Haymonis ducis Bauarię, qui dicitur fuisse de vna sorore Caroli magni. Hic beatus vir Colonię apud sanctum Pantaleonem factus monachus, a cementariis insidiose est martyrizatus.

Hanc historiam propria manu scripsit v. P. Ioannes Vlimmerius antiquarius apud Martinenses in Louanio, Preces legentium ac vtentium ex charitate postulans.

II.

Rhythmische Bearbeitung der Legende.*)

Burgundische Bibliothek zu Brüssel cod. 7569 fol. 382, 1—385, 1.

Vgl. Annuaire de la bibliothèque Royale de Belgique XII, 245 ff. Die Abweichungen dieses Textes sind mit H bezeichnet.

Uita sancti Reynoldi Rythmice.**)

Deus lux lucens, oriens,
lux uiuens, nunquam moriens,
tu crucis, lucis, ducis lux,
tu montis, pontis, fontis dux,
rector humanitatis.
Tu es creator entium,
illuminator gentium,
tu tege, lege, rege nos,

1 B Ceci sunt illic. 3 Was weiter folgt, fehlt bei B ganz. 7 Handschr. sementariis.
7 Handschr. Iluminator. 8 Handschr. und H hos.

*) Die strophische Gliederung dieses Gedichtes hat van Hasselt nicht klar erkannt; sie wird in der Handschrift mehrfach gestört durch die Inhaltsangaben in Prosa, welche einer späteren Zeit angehören als der Leich selbst. Da sie mittheilungswerth sind, gebe ich sie unter dem Texte. Ferner übersah van Hasselt den Bau der einzelnen Strophen. 97 Mal hat er ein offenbares Reimpaar als eine Reimzeile gedruckt.

**) In der Handschrift geht vorher: Sequitur alia narratio de sancto Reynoldo et genealogia eius et suorum.

praecinge, tinge, pinge quos
unasti cum beatis.

Tu, qui de stirpe regia
egregia collegia,
de linea
foeminea,
non tinea
sed uinea,
Francorum produxisti:
Adelhardum et Ritzardum,
Reynoldum atque Writardum,
hos odores,
flores, rores,
quadriferos,
belliferos,
ad mundum protulisti.

Hi praefati
fratres grati
sunt translati
atque nati
de Dorduna per Heymonem,
uirum fortem et baronem
Franciae de terminis.
Uiri feri, bellicosi,
animosi et famosi,
dimicabant, uerberabant
aduersantes et necabant;
sunt regalis germinis.

9 Statt quos Handschr. und H hos. 10 H una sint. 16 So wird wohl zu lesen sein. In der Handschr. war zuerst geschrieben non tinea suae vinea, dann sind die beiden letzten Worte ausgestrichen und ist vinea beigeschrieben. 19 H Writzardum. 29 Handschr. heymonam.

Nach V. 17 liest man in der Handschrift: Hic agitur de nominibus et genealogia fratrum.

Nach V. 36: Hic agitur de matre et genealogia eius.

Horum mater haec Aya,
Pipini regis filia,
soror Carolique regis,
tunc gerentis curam gregis
in imperialibus.
Dei cara,
legis gnara,
nam foecunda,
digna, munda,
et haec illa
tam scintilla
ut agilis,
nec fragilis
in mundi magnalibus. |

Reynoldus uir catholicus,
uirtuteque famelicus,
et factus dei bellicus,
angelicus et celicus,
uixit in modestia.
Ingemuit et tremuit
ad deum, qui nos genuit,
pro uitiis,
deliciis,
pestiferis,
maestiferis,
anhelans caelestia.

Uocans natos
et armatos,
et diuisit sua bona,
cuilibet deditque dona,

40 Handschr. gerentem. 46 H est. 52 Vielleicht zu lesen uirtutisque.

Nach V. 50 hat die Handschrift: Hic agitur de conuersione s. Reynoldi.

Nach V. 62: Hic agitur de renuntiatione uitae saecularis s. Reynoldi et de diuisione omnium bonorum suorum cum uxore sua Claritia et filiis suis; et incipit genealogia dictae suae uxoris et conuersio, et agitur de recessu s. Reynoldi et lamentatione suorum parentum et uxoris suae.

non per guerras,
urbes, terras
dulciter distribuens.
Claritia pulcherrima,
vxor sua tenerrima,
nata regis haec Iuonis
Tarasconiae tyronis
graue haec suscipiens.

Castrum nam Montalbanense
dedit filio cum ense
Emerico
tunc antiquo,
et haeredes
terras, aedes,
receperunt alia.
Suam osculans uxorem
ob amorem et ardorem,
et cum lachrymis amaris
ualedicens cunctis charis:
quis audiuit talia!

Namque dux Montalbanensis
atque comes Merualdensis
tunc in lunari radio
et noctis in silentio ||
ab omnibus recedens.
Uernans rosa
lachrymosa
dulcissima
Claritia,
fulgens ita
haec polita
ut facula,
nec macula
erat in ea laedens.

72 H Yvonis. 73 Tyro, vasallus, miles, vgl. Du Cange Glossar. 77 Handschr. und H Emerito. 88 H Merveldensis. 90 Handschr. noctes.

Mundum spernens,
se prosternens,
luens, ruens,
nil perfruens,
Nazareum
clamans deum
corde flente,
mente lente
post se sursum erigens.
Fratres pater
atque mater
Reynoldum post quaesierunt,
sed nec illum inuenerunt;
horum mentes
conuertentes,
et his dona dirigens.

Anachoretam quaesitans,
desertum locum uisitans,
refutans et non haesitans,
terrestria nil reputans,
uir nimis sceleratus.
Uerbis patris instruitur,
armis sacris induitur,
ab omnibus abluitur,
coelique rore fruitur,
ad omnia paratus.

Ex dei prouidentia
uixit in poenitentia,
nec non obedientia,
et in dei scientia
dei sentit odorem.
Fugit, lugit,
rugit, mugit

Auf B. 116 folgt in der Handschr.: Hic sanctus Reynoldus intravit eremum et inuenit sub arbore heremitam unum commorantem in cellula, cui confitebatur sua scelera. Qui eum instruxit in preceptis domini, et ostendit illi uiam rectam, et amare caelestia, et uitare transitoria.

pro peccatis
intricatis;
spreuit mundum sordidantem,
animas intoxicantem
et iuuentutis florem.

Se ipsum tunc deseruit,
ad deum cor aperuit, |
demeruit quod seruit,
peccata sua diluit,
deum deorum colens.
In exilium se strauit,
per triennium durauit,
et peccata sua lauit,
radicesque manducauit,
de perpetratis dolens.

Uitans mundum,
uas immundum,
principatum
et ornatum,
quod decreuit
adimpleuit,
figurauit
quod monstrauit,
uir dei spectabilis.
In gratia multiplici,
septemplici et simplici,
cupit fidelis effici,
nomine coli triplici,
gustu delectabilis.

Subiiciens nobilia
cordis sui sedilia
datori dat cubilia,

161 H irrig colit.

Auf V. 148 folgt in der Handschr.: Hic sanctus Reynoldus secundum preceptum patris per triennium mansit in eremo, et de radicibus herbarum uescebatur.

refloruit ut lilia,
effluens delitiis.
Generosum,
fructuosum,
speciosum,
pretiosum
omnipotentis filium
quaesiuit in auxilium
pro uitandis uitiis.

Vlterius non potuit
in eremo quod docuit.
uox desuper intonuit,
abire senem monuit
Reynoldum, sic dicentem:
Deus uite
nam de lite
dicit: ite,
huc uenite
et tam mite,
non inuite
requisite
criptam uite
adhuc cruci pendentem.

Longe late
propugnate,
triumphate,
conregnate
contra flentem et degentem

180 H Deus rite nam delite. 188 Statt adhuc Handſchr. und H nunc. 188 So, wie crucifixum. 189—190 Handſchr. und H Longe lateque pugnate.

Auf V. 174 folgt in der Handſchr.: Hic s. Reynoldus maxime debilitabatur in eremo et non potuit se diutius sustentare, et uiro sancto innotuit de exitu, et sic s. pater erat admonitus per angelum, quod s. Reynoldus deberet uisitare sepulchrum domini in Jerusalem, et s. ciuitatem liberare de manu Saracenorum; et sic pergebat per Vngariam et Turciam, et in uia et in obsidione sanctae ciuitatis multos occidit paganos et tres soldanos cum suo baculo, et propter uotum non potuit cum armis bellare. ||

barbarorum prauam gentem
dei cum auxilio.
Ambulans per Hungariam
et perueniens Turciam
paganos tunc de senibus
occidit cum iuuenibus
multos in exilio.

Vrbem Salem tunc beatam,
per annum circumuallatam
per sanctum, et Christo dignis
contra malos et cum signis
triumphum obtinuit.
Tres Soldanos
et paganos
cum suo solo baculo;
occidit sine iaculo.
memoriam
et gloriam
amplius non minuit.

Ualedicens cunctis clare,
transfretauit tunc per mare,
Marsiliam perueniens,
post Carolum inueniens,
salutans et recessit. |
Post quaesiuit Agrippinam,
flagitans coeli reginam,
pateretur ne ruinam

208—204 So die Handſchr. H ſchlägt unpaſſend vor: Per sanctos et Christo dignos, Contra malos et indignos. Durch den h. Reinold wird der Sieg erlangt. 214 So die Handſchr., H transfretat.

Auf V. 212 folgt in der Handſchr.: Hic s. Reynoldus post triumphum recessit de terra sancta, et per mare transfretauit, et perueniens ad Marsiliam, et ad Carolum regem suum auunculum Parisios, et honorifice erat ab eo receptus; et in breui ab eo recessit et Coloniam uisitauit, et loca sancta circuiuit, et diutius ibidem orauit, et claustrum intrauit, et multis ibidem miraculis claruit, et de precepto sui superioris effectus est prouisor lapicidarum, qui ipsum postea callide cum suis malleis occiderunt.

gehennalemque pruinam,
ad deum tunc ardescit.

Tunc intrauit arctum claustrum,
ordinis portauit plaustrum,
ad superna se extendens,
multa mira hic ostendens,
penitet hilariter.
Caecos, claudos et obsessos,
. . . . . .
febres pestilentiales,
languoresque corporales
sanat omnes pariter.

In falsa dialectica
non gaudet, sed prophetica,
dauidica, leuitica
legit et euangelica
jugis et coaequalis.
Presul urbis Agrippine,
coelo regnans sine fine,
Agilolphus quando rexit,
nouum templum tunc erexit
uir nimis uirginalis.

Jussit claustri tunc magister,
quod prouisor et minister
esset in mortis poculo
lapicidarum populo
Reynoldus dei seruus.

227 Handſchr. und H penituit. 229 Hier fehlt ein Vers. 233 Handſchr. Dialetica. 237 Schwer zu entziffern, H Iustus. 240 Der Abſchreiber bemerkt, ohne die metriſche Unmöglichkeit zu bedenken: Pro Agilolpho nidetur legendum Riulphus, qui tunc temporis uixit. Er denkt offenbar an Riculf von Mainz (787—813). H will Hildibaldus leſen, weil dieſer unter Karl dem Großen den kölner Stuhl inne hatte. Die Sage ſtört ſich jedoch nicht an die Chronologie, Agilolf iſt in der Reinoldsſage der kölner Biſchof. 245 So die Handſchr., H will periculo leſen oder durpilo, Dürpel, Schwelle. Vgl. Du Cange Glossar. v. durpilum. Lex. Salic. herausgegeben von Merkel art. LVIII S. 32.

Erat orans
et laborans
plus quam uiri
tunc deliri;
ob hoc flebant,
inuidebant
dei fontem
et insontem,
qui non erat proteruus.

Tunc consilium fecerunt,
criptam mortis parauerunt,
in qua ipsi ceciderunt;
caput suum tunc fregerunt
ferreis malleolis.
Post in undam
et immundam
in profundum
lutibundum
corpus sacrum et amoenum
est proiectum circa Rhenum
a prauis filiolis.

Tempus erat tunc uernale,
quando signum triumphale
quarto nonas est erectum,
et in coelo clare tectum
in signum uictoriae.
Monachi fecerunt planctum,
quaesierunt corpus sanctum
claustris, castris, et in uillis
magnis, paruis cum pusillis
opus in memoriae.

Auf V. 261 folgt in der Handschr.: Hic beatus Reynoldus a lapicidis est occisus || anno domini 800, 14. die maij,-et est proiectum circa Rhenum corpus eius in profundum aquae. Et monachi sui quaesierunt eum undique et minime inuenerunt.

Auf V. 278: Hic s. Reynoldus apparuit in somnis uni aegrotanti mulieri, quae longis temporibus iacuit, nec potuit se mouere, et erat contracta per totum corpus in paralisi, et ostendens illi locum, ubi corpus eius

Erat tota
tunc aegrota,
nam deuota
bene nota,
quae in somnis indicantem
audit: quaere nunc natantem
in aquis absconditum,
Qui te sanat,
cum emanat,
et extractum
est et tactum
per te corpus uiri Christi;
a Deo promeruisti,
ubi est reconditum.

Hic sanata,
restaurata,
est ornata
haecque grata
per aquam fontis Siloe
piscinaeque probaticae;
ut erat deputatum
Angeli per motionem
et per aquae lotionem,
in qua unus sanabatur:
ita hec restaurabatur,
ut sonuit per uadum.

Die tertia Septembris

284 Handſchr. quare. 293 Hec zu leſen? 303 Handſchr. hic, H sic. 304 Handſchr. und H peruatum.

esset proiectum in aquam, et ubi mane se fecit portare; et tunc sacrum corpus eius in superficie aquae apparuit et natauit, et sic per tactum sancti corporis erat integraliter sanata cum multis aliis infirmis qui ibi interfuerunt.

Auf V. 304 folgt in der Handſchr.: Hic beatum corpus s. martiris est inuentum et ad ecclesiam est deportatum. ubi mortuus monachus per sanctum martyrem est resuscitatus ad uitam, et ubi multis claruit miraculis, et omnes campanae tunc per totam ciuitatem Coloniensem in omnibus ecclesiis sine manibus hominum miraculose sonauerunt 3. die septembris.

omnibus cum suis membris
eius corpus tunc sacratum
est ad templum deportatum,
uitam dedit monacho.
Et claruit miraculis
in dei tabernaculis,
et cetum a languoribus,
soluensque a doloribus,
haec rosa de Iericho.

Omnes sane
tunc campane
non secretum,
inconsuetum
reddunt sonum
propter donum,
quod tunc uerus
misit herus,
plenum medicamine.
Ciues urbis
tunc cum turbis
congregantes,
indagantes
nouum signum
laude dignum
sic sonantem
et clangentem
totum in uelamine.

Nam de pratis
uoluptatis
nunc fluuius egreditur,
malum, quod diu laeditur,
in aquis nunc immergitur,
arida fons irrigans.
Nunc ex Jacob surgens stella,
quae amoris rorans mella,

314 Handschr. Gerico. 322 Handschr. und H deus. 328 Vgl. Du Cange Glossar. v. signus. 331 H clangentum. 337 Handschr. und H mergitur. 340 H amaris.

et ostendens nunc nouella
sanctus martyr, dei cella,
iam in celo fulminans.

Medelam epylenticis
dat, surdis et squinanticis,
freneticis,
artheticis,
epaticis,
sciaticis,
et aegris corporibus.
Nouella plebs Tremoniae
perscrutansque Coloniae,
surgensque martyr inclytus
sanctus atque perspicuus
uictor in doloribus.

Deuotis bona tribuens,
ab hostibus eripiens,
in fide Christi consolans,
in omnibus consolidans,
deo quoque dilectus.
Ad antistitem uenerunt,
et deuote rogauerunt,
ut eisque daret sanctum,
qui fugaret horum planctum,
-et qui esset electus.

Qui pro eis flagitaret,
hostes undique fugaret,
et defensor esset horum

341 Undeutliche Schrift, nunc unſicher. H nunc. 344 So für epilepticis. Vgl. Du Cange Glossar. 345 Handſchr. und H squinaticis. 347 Handſchr. und H et archeticis. H denkt an anhelaticis, was nicht paßt. Vgl. Du Cange Glossar. v. arteticus. 354 Handſchr. und H sanctusque. Vielleicht zu leſen sanctus quoque?

Auf V. 350 folgt in der Handſchr.: Hic Tremonienses, qui nouiter fuerunt conuersi ad fidem, audierunt de fama et miraculis stissimi martyris Reynoldi, uiam arripuerunt uersus Coloniam ad episcopum et rogauerunt eum pro uno corpore sanctorum quod hoc uellet eis dare. De his habuit consilium, et postea corpus bti Reynoldi se de terra trina uice ostendens.

populique Trotmannorum,
robustus in acie.
His auditis
presul mitis,
captans clare
masticare
cum deuotis
sibi notis,
quid et actum
esset factum
his in signum gratiae.

Ueracia solatia
tunc ex diuina gratia
extumulatus claruit, |
comparuit, apparuit,
corpus cum ostenditur.
Trina uice sic apparens,
non a deo signo carens
terra dedit sanctum fructum,
populo cassauit luctum,
fama dum extenditur.

Tu missurus
deus purus
es de terra
sine guerra
tuae gentis
nouae mentis,
dum tu ruis,
pluis, fluis
lumen de syderibus.
Et caeca gens incredula,
nam tenebrans ut nebula,

373 H vermuthet coeptans, unnöthig. 374 masticare. kauen vgl. Du Cange Glossar. h. v. H lieſt masucare, und denkt an musicare. 400 Handſchr. und H tenebras.

Auf V. 379 folgt in der Handſchr.: Hic corpus s. Reynoldi coelitus est canonizatum et Tremoniensibus a deo missum diuinitus.

infrigescit
et stupescit,
ignoratur
quid agatur
iam in his generibus.

Tunc corpus inuictissimi
et martyris sanctissimi
imponens nouum scrinium
presul propter dominium
dum de terra floruit.
In carrigam
seu quadrigam
subleuantes,
imponentes
dei testem
et celestem
ad ducendum,
transferendum,
ubi presul uoluit.

Tunc mens dei et pietas,
quae una est proprietas,
nouum mirum,
sanctum uirum,
sine coetu,
sine metu
uexit ad Tremoniam.
Nam processionaliter
hic presul personaliter ||

409 Handschr. und H dominum. 411 Handschr. und H aurigam. 414 H vermuthet unnöthig importantes. 420 Handschr. Tunc misericordia et pietas; H denkt an Charitas.

Auf B. 306 folgt in der Handschr.: Hic praesul imponens corpus in nouum scrinium ad deportandum et obtinendum et custodiendum sibi.

Auf B. 419: Hic sacrum corpus s. Reynoldi miraculose ex diuina gratia est translatum sine manibus hominum et equitibus uersus urbem Tremoniensem, ubi gloriosum templum est in eius honore constructum, in quo multis claret miraculis.

tunc cum gente
prosequente
cum fauore
et moerore
clangens per Coloniam.

Vrbis coetus
iam est laetus
Trotmannorum, hymnizantes,
congaudentes, iubilantes,
praeter lucem
dei ducem
missum eis coelitus.
Nam que Balam
soluens palam,
stellam puram
orituram,
quicquid mundum cum splendore
fulminaret et fragore:
sic et dei subditus.

Magnum templum
in exemplum
suo bono
tunc patrono
et pulchrum aedificium
dabant in beneficium
signo reuerentiae.
In quo mundat
et inundat
corda dura
et impura,
fugat lepram et morpheam,
scabiem quae fit per eam,
titulo clementiae.

Ensem uibrans spiritalem,

444 Vgl. Numeri XXIV, 17. 445 Vielleicht zu lesen queque? 446 Handschr. flagore. 447 H deo. 461 So die Handschr., H titulos.

dans egressum liberalem,
captiuos de ergastulis
et cum sacratis hastulis
liberans ex uinculis.
Namque hostium fugator
est, defensor et orator
in puris eum mentibus
deuoteque colentibus
suis mansiunculis.

Carolusque Dei dignus,
in uirtutibus benignus,
sancti necem dum audiuit,
reos rei tunc contriuit
morteque turpissima.
Et in planctum ruit uere,
cogitauit plus delere,
atque sanctum uindicare,
Agrippinos debellare
manuque fortissima.

Post haec uidit coruscantem,
signis dignis sanctum fiantem,
caelitus canonizatum,
et de terra decoratum,
eius corpus floridum.
Tunc presulem Ebroneum

464 H vermuthet captivis. 486 Handſchr. und H eiusque.

Auf V. 471 folgt in der Handſchr.: Hic agitur, quod Carolus Rex audiuit, nepotem suum sanctum Reinoldum Coloniae fuisse occisum, et ruit in magnum planctum propter necem sui nepotis, et cogitauit depopulare Coloniam, et suum consanguineum uindicare, et contriuit | culpabiles rei ad mortem, et postea audiuit eum claruisse multis miraculis. Misit ad papam Leonem archipresulem suum confessorem, uirum uenerabilem Ebroneum, ad confirmandum seu canonizandum, et sic Papa propter petitionem sancti Caroli et sanctitatem sancti martyris, ut coelitus eius corpus de terra dicebatur esse deductum et canonizatum, sic papa eum confirmauit canonice, et hoc ignis coelestis dicitur mirabiliter cecidisse supra corpus sancti Reinoldi martyris.

uirum misit idoneum
ad papam apostolicum
leonemque catholicum,
uirum sanctum, roridum.

Qui sanctum apostolice
confirmauit canonice
anno tertio post mortem,
ignem deus super fortem
misit mirabiliter.
Deum nunc glorificemus
ut in fide recte stemus,
et per eum inflammemur, ||
cum eo post haec laetemur
coelo laudabiliter.

Et oramus,
imploramus
triumphantem,
ut dictantem
cum omnibus fidelibus
perducat in perennibus
in breui diecula.
Nam resuscita depressum
nobis, optime, ingressum,
ut ab imis ad suprema,
tu coeleste diadema,
iungamur per saecula.

Duc ad datorem luminum
et effusorem fluminum;
nam sine pertinacia
cum gratia nos satia,
o tu dei lucerna.
O campi flos,
uirtutum dos,
o poli ros,

490 Handſchr. und H Leonem. 513 Handſchr. und H iungemur.

nam propter nos
tu preces da,
pro nobis sta,
cum tua spe
nunc tolle vae,
coeli confer aeterna. amen.

526 Handschr. und H tolles.

Auf V. 525 folgt in der Handschr.:

O decus insigne nostrum milesque benigne,
O lux Tremoniae martyr Reinolde beate,
Qui super astra deum gaudes spectare per aeuum,
Aspice laetantes, tua gaudia nos celebrantes,
Et tecum uitae fac participes sine fine.

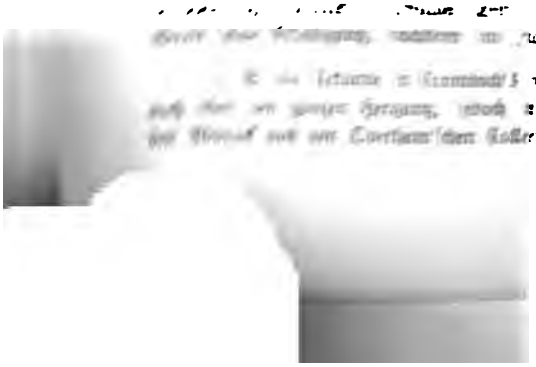

[illegible]

[illegible] im Jahre 1175 eine [illegible] capella sanctarum virginum [illegible] im folgenden Jahrhundert fand dieser [illegible] 1224 die Kirche des Magdalenenklosters

[illegible] vita et martyrium s. Ursulae S. 792, wo [illegible] etwas verwirrter Weise berichtet wird, und [illegible] Coelestaneen unten.

abgebrannt war, und nun bei der Wiederherstellung der neu angebaute größere Chor nebst dem Hochaltar den Machabäischen Martyrern gewidmet wurde. Es ist demnach nicht anzunehmen, daß die Benennung ecclesia sanctorum Machabaeorum in ächten kölnischen Urkunden vor dem Jahre 1164 vorkommen könne. Oder sollten sich außer der hier in Rede stehenden Urkunde noch andere urkundliche Erwähnungen dieses Kirchentitels aus der Zeit vor 1164 nachweisen lassen? Vgl. Winheim: sacrarium Agrippinae S. 256 ff. und Gelenius S. 537, sowie das Werk des Jesuiten Viktor de Buck: de s. Ursula etc. S. 160.

Stein.

Ich nehme hievon Anlaß, die Urkunde Erzbischofs Philipp von Heinsberg vom Jahre 1178 nach einer Abschrift Overham's abzudrucken, welche sich in dessen Collectaneen Vol. VIII No. 11 auf dem Archiv zu Wolfenbüttel befindet. Leider hat er nicht dabei vermerkt, woher er sie abschrieb. Die Bollandisten haben Act. Sanct. Octob. T. IX. S. 233 den Druck Crombach's wiedergegeben.

Exemplar fundationis monasterii ad Machabaeos.

Philippus D. g. Coloniensis ecclesie archiepiscopus uniuersitati fidelium tam presentium quam futurorum. notum facimus omnibus Christi fidelibus. quod Capellam in memoriam sanctarum uirginum in loco qui dicitur S. Ursule ager in Colonia constructam cum omnibus pertinentiis suis sanctimonialibus ordinis S. Benedicti in eadem Deo et sanctis uirginibus in perpetuum seruituris communi [1]) fratrum S. Cuniberti assensu. intra quorum terminos ipsa capella sita esse cognoscitur. presentibus eciam Coloniensis ecclesie prioribus. pro reuerentia Ss. uirginum nec non et pro consideratione religionis et honestatis sanctimonialium earundem. quiete et pacifice perpetuis temporibus concessimus possidendum. statuentes. ut nulli omnino hominum liceat ea ipsa auferre. diminuere. seu exinde eas quomodolibet temere perturbare. ex auctoritate S. Petri et nostra bannum et damnationem omnibus denuntiantes. qui aduersus huius facti ueritatem aliquam iniusticie uel uiolencie audienciam [2]) tentarint inferre. Ad immortalem igitur huius rei memoriam presentem paginam sigilli nostri impressione fecimus communiri. Facta sunt hec anno dominice incarnationis M.CLXXVIII. Indict. V.

Floß.

2. Heinrich VII. bestätigt dem Abt und Convent von Werden die Vogteien über fünf Höfe, die der gottlose Friedrich, weiland Graf von Isenburg, von ihrer Kirche zu Lehen trug, und welche demselben durch Reichsspruch ab- und der Kirche heimgesprochen wurden. Frankfurt 1226 Febr. 19.

Am 27. November 1225 hatte Graf Friedrich von Isenburg seinen Anverwandten den Erzbischof Engelbert von Köln erschlagen. Noch in Nürnberg, wo Heinrich VII. am 18. November seine Vermählung mit Margaretha von Oesterreich feierte

1) Crombach: de communi.

2) Crombach: audaciam. Vgl. Du Cange Glossar. v. audientia.

(Ficker Engelbert der Heilige S. 265), wurde über ihn die Reichsacht verhängt. Der Reichstag zu Frankfurt erneuerte die Aechtung, Eigen und Lehen wurden Friedrich und seinen Kindern abgesprochen, die Lehen sollten dem Lehensherrn heimfallen (Fauda ipsius ad suos dominos, ad quos de iure spectabant, per sententiam Principum redierunt. Kuchenbecker Anal. Hassiaca I, 75). Die Abtei Werden zog die Vogteien über die fünf Höfe: Ludinchuson, Eycholt, Nortkirchen, Seleheim und Werne wieder an sich, und der päbstliche Legat Kardinalbischof Konrad von Porto und S. Rufina bestätigte sie zu Köln am 30. Dezember dem Abt und dem Convent unter Berufung darauf, daß sie durch Reichsspruch Friedrich ab- und der Abtei heimgesprochen seien. Kremer Akademische Beiträge Bd. II S. 121. Unterm 19. Februar 1226 bestätigte ebenfalls Heinrich VII. dem Abt und dem Convent die Vogteien über die fünf Höfe, welche der gottlose Friedrich, weiland Graf von Isenburg, von ihrer Kirche zu Lehen trug, und welche demselben durch Reichsspruch ab- und der Kirche heimgesprochen worden sind. Kremer ebend. S. 122. Overham hatte das Original der letzteren Urkunde vor sich, und findet sich seine von demselben genommene Abschrift auf dem Archiv zu Wolfenbüttel in dem Bande Overham'scher Collectaneen, der die Aufschrift hat: Urkunden der Abtei S. Ludger in Werden, gegen die Mitte hin. Aus ihr ergibt sich, daß die Datirung in dem Abdrucke bei Kremer, und demgemäß in Böhmers Regesten No. 102 unrichtig ist, statt IX Kal. Martii muß gelesen werden XI Kal. Martii. Aber auch Kremer sagt anderswo, nämlich S. 22 Anmerk. 9, daß die Urkunde XI Kal. Martii datirt sei. Wir drucken hier die Overham'sche Abschrift ab unter Beifügung der Varianten des Kremer'schen Druckes.

In nomine sancte et individue Trinitatis. [1]) Henricus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus. Dilecto principi nostro abbati [2]) Werdinensi nec non conuentui loci eiusdem gratiam suam et omne bonum.

Justis petentium desideriis decet regiam Maiestatem prebere facilem assensum, et uota que a racionis tramite non discordant efficaciter adimplere. Quapropter nouerit presencium etas et futurorum posteritas. quod nos [illegible] precibus inclinati aduocacias quinque curtium uidelicet Ludinchuson. [3]) Eycholte. Nortkirken. Seleheim. [4]) et Wernen. quas de ecclesia uestra impiu Fredericus quondam comes de Ysenbergh tenebat in feodo. ei coram nobi per sententiam abiudicatas et ad ecclesiam uestram secundum assercionem uestram racionabiliter deuolutas. sicut dictas aduocacias [5]) racionabiliter po[illegible] [illegible] nobis regia auctoritate duximus confirmandum [6]) et presentis scrip[illegible] patrocinio communimus. nihilominus firmiter inhibentes. ne quis presenciu[illegible] uel futurorum abbatum [7]) uel prelatorum dictas aduocacias presumat a uest[illegible] ecclesia alienare. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre confirm[illegible]

1) In nomine — Trinitatis fehlt bei Kremer.
2) K. nostro etc. abbati.
3) K. Ludinchusen.
4) K. Seleheym.
5) K. dictas advocacias ipsas.
6) So K., Overham confirmandam.
7) K. ecclesie vestre abbatum.

cionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptauerit. regiam maiestatem nostram nouerit grauiter incurrisse. Datum anno dominice incarnationis M.CC.XXVI. Apud Frankenfurt XI [1]) Kalend. Martii Indict. XIIII.

Floß.

3. Zur Revolution von 1513 in der Stadt Köln.

No. 1 und 2 sind einer Coloniensia, namentlich die Revolutionen von 1482 und 1513 enthaltenden Handschrift entnommen. No. 1 liefert ein kleines Ereigniß, welches für Diederich Spitz, genannt Fuchs, gegen welchen als den Verhaßtesten die Revolution von 1513 vorzugsweise gerichtet war, charakteristisch ist. Der Rath hatte wegen vorgefallener Schlägerei das Verbot erlassen, in Köln Waffen zu tragen. Nun kam aber der Junker Harzfeld von Wildenburg bei Siegen nach Köln und trug außer einem sammtenen Täschchen mit Geld, das an seinem Gürtel hing, eine Waffe an der Seite. Da begegnete ihm der Fuchs, der damals Gewaltrichter war. Bind ab, du Kerl, fuhr er den Junker an, dein Gewehr, das gebührt dir in Köln nicht zu tragen, weißt du meiner Herren (des Rathes) Edikt nicht? — Ja, gern thue ich es, und gab außer seiner Waffe mit sonderbarer Großmuth, wohl aus Aerger, auch noch den Gürtel mit dem Geldtäschchen mit den Worten: Hast du über das eine Gewalt, so behalt auch das andere, es ist ein Thun. Der Fuchs aber war nicht der Mann dazu, sich ein Gewissen daraus zu machen, das anzunehmen, er behielt beides und verließ lachend den Junker.

Die zweite Notiz bezieht sich auf Everard Hund, den Bubenkönig, der hier, abweichend von dem Protokolle des Thurmbuches, als der von Johann von Bergheim u. A. gedungene Mörder des Grafen von Reichenstein erscheint.

In der dritten Notiz, welche dem Gedenkbuche des Hermann von Weinsberg entnommen ist (Bd. 1 ad annum 1526), erfahren wir, daß Jacob von Beiß, der Haupturheber der Revolution von 1525 (s. Heft 7 der Annalen S. 168), den Bürgermeister Johann von Rheidt mit hat verrathen und auf das Blutgerüst liefern helfen.

Die vierte Notiz bezieht sich auf Johann von Bergheim.

1. Ein Ratt zu Collen hatt ein edickt zu der zeit auß lassen gan von wiegen solicher großer schleigerei, die domals in Collen geschag; neben dem hatt ein Ratt do zur zeitt Metzer an der statt hauß lassen hangen an die peiller zu gedeichtneis, wer in der Statt Collen besonden wordt auentz vnnd morgens mit gewer, den sollen die geweltrechter anthasten vnnd zu thorn forren vnnd straffen. Nach dem kompt der Jauncker Hartzfelt in die statt Collen vnnd hatt einen Reutteing [2]) vff der seiden mit einer slawellen [3]) scheiden vnnd ein seilber ortt bandt unnd knauff daran vnnd ein slawillen theschgen an seinem gurdel vnnd dar in so uill gelts, als im nodig war, sein geschefften auß zu reichten in Collen vnnd zu herbrichen, [4]) sein wirttin zu bezallen. In der zeit war der Foß [5]) geweltreichter, kompt diessen Jauncker an vnnd sprach

1) K. irrig IX Kal.
2) Das Wort muß irgend eine Waffe bezeichnen.
3) Mit einer sammtenen Scheide.
4) Zum Herbergen, für die Herberge.
5) Diederich Spitz, genannt Fuchs.

zu dem Jauncker: beindt ab, du Kerll, dein gewer, das gebort dir in Collen nit zu dragen, weistu [1]) meiner herren edickt nit? Ja gern, [2]) sprach der Jauncker vnnd det [3]) den geurdell mit der theschen auch dem Foß.

Do sprach der Foeß zu dem Jauncker: im geburdt nit mer als das gewer. Weidrumb sprach der Jauncker: wan du des eins gewalt haß, so behalt auch das ander, es ist ein don. [4]) So hatt es der Foeß samen behalden vnnd ist lachende vom Jauncker gegangen, ist in sein herberich der Jauncker commen, hatt es seiner wirdtinnen geklagt, wie es im war ergangen, wan sey im nit wolt borgen, biß er seinen dinner her scheicket, so must er selber dar bleiffen. Doch die wirdtin hatt im gelaufft, [5]) er hatt sey auch ehrlich na der handt betzalt, aber er ist von dem dagh an der statt Collen ser feiandt worden vnnd vff die burger getast.

2. Anfang anno 1513. Diese vurgen. herren [6]) (vom Rathe) hatt ehrer Diener einen genandt Euert honndt, der buffenn Koeninck, [7]) war ein verwiegen boff dar zuo gegulden, [8]) vnnd hatten im belofft drey honndert golt gulden zu geben, wan er all sollig datt vollbragt hett, als nemlichen er soll den graffen von Reichenstein vmb briengen; er [9]) war doem beichen vnnd nit mit inwilligen, das die geisteliche die schware Accisen [10]) den Herren geuen, der sey noch frey seint. Darumb most der gutter herr von dem boffen Koinick vmbbracht werden vnder der passen pfortzen vff Chreist Nacht vnnd leitt begraffen im dom, dar die heylligen drey Koinink vmb gant; darump gandt noch auff Chreist nacht hellebarderes [11]) dar, das solicher vnnd der glichen vnfall nit mer dar engeschett we met dem graffen von Reichenstein do geschehen ist. Nu wollan als der schelm die datt begangen hatt, kompt er bey denn Reintmeister [12]) Johan von berchem vnnd fordert sein 300 golt gulden, wie beillig war, dan sey waren do verdient. Do sprach der vurgen. Johan von Berchem: ey du loßer schelm, soll ich dir dein verheißen gelt geben, ich will dich lassen hangen an den galgen, das ist dein lon, den du haß verdient vnnd meint, das verheißen gelt zuo halden.

Do sprach der vurgen. boff zu dem vurgen. berchem, so will ich es auß brengen, daß soliches [13]) durch euch ist geschehen. Den selbigen Abent leiß der vurgen. berchem den boffen Koning fangen vnnd ließ inn morren [14]) vff die Ehren pfortz heinder thur.

---

1) weißt du.
2) Ja gern binde ich ab.
3) „Thun" hier in der Bedeutung „geben".
4) Es ist ein Thun.
5) Geglaubt.
6) Bestimmte Namen sind vorher nicht genannt.
7) Der Bubenkönig.
8) Gekauft.
9) Dieser.
10) In der Handschrift: Aeizen.
11) Hellebardiere.
12) In der Handschrift: Reitmeister.
13) In der Handschrift: soliche. Es ist hier entweder ein Substantivum ausgefallen, oder es hat etwa das Neutrum gestanden.
14) Murren, grollen, zürnen.

Wan du [1]) auff der leincker seiden vmscheist, dar ist ein buß gefeinniß, [2]) der scheincken Kessel, dar in hatt der vurgen. Efferdt ein gantz Jar lanck geliegen, so das im ein seit mit einander soll was worden von seinem drick. [3])

3. Anno 1526 in der fasten (myns behaltz) sint die drei, Jacob von Beiß, der Krochelepper vnder Kester vnd Tilman weitmesser vmb deß forigen Jars vfflaüff vnd rümor vff dem Joncker Kirchoff vur der stadt Coln vff eynen steiger gericht worden. Ich hab sei sein viß leiten vnd richten. Jacob von beiß war der principal stiffter deß rümors. Anno 1513 hat er auch den vff lauff helffen machen, do die herrn worden gericht, hat synen broitherrn vnd gefatter seligen Her Johan von Rheidt burgermeister domals helffen verrathen vnd, vff die fleisch banck helffen lieuern. Disser Jacob wart zu sant Brigiden begrauen vmb syner frunde willen.

4. [4]) anno 1513 den 12ten jan. ist des H. reichs freyer statt Cölln Bürgermeister Her Iohann von B(ergheim) mit dem schwerd hingerichtet worden, weile er die misselen [5]) zwischen dem Ertzbischoff und der statt zu des Hern ertzbischoff vortheil beyzulegen, geschenk [6]) und in specie ein theil am fahr auf dem vorbeyflissenden rheinstraum (sic) angenohmen; auch wohlwissend zugesehn, daß die pächtere des viehezolls jehrlichs 23 hundert g. und dabey noch von schaaffen und geissen 200 g. gewin gehatt.

Eckertz.

4. Verordnungen Herzogs Wilhelm IV. von Jülich, Cleve und Berg (1539—1592).

Die drei Verordnungen, welche hier abgedruckt werden, haben weniger an sich, als im Hinblick auf ihre Veranlassung Interesse. Herzog Wilhelm IV. von Jülich, Cleve und Berg lag am 17. März 1543 im Felde gegen den Kaiser wegen des Herzogthums Geldern. Am 24. März 1543 erfocht er den Sieg über die kaiserlichen Truppen bei Sittard. Doch diese wuchsen im Jülich'schen bis auf 36000 Mann zu Fuß und 5000 Reiter. Der Kaiser stellte sich selbst im August an die Spitze der Truppen, Düren wurde am 24. August erstürmt, geplündert, und ging am 25. August in Flammen auf, nur wenige Häuser an der Nordseite nebst dem Franziskanerkloster und die schöne St. Annakirche blieben verschont. Nun ergab am 28. August Jülich sich dem Kaiser; Linnich, Aldenhoven und fast alle andern Städte und Ortschaften des Jülicher Landes kamen und unterwarfen sich, auch Erkelenz, das zum Herzogthum Geldern gehörte. Der Kaiser speiste am 29. August bei dem Pfarrer Goswin Wouckerad zu Erkelenz, übernachtete in Wassenberg und wandte sich dann gegen Ruremond.

1) Wenn du (man) auf der linken Seite umgehst.

2) Ein Buß- oder Strafgefängniß.

3) Dreck.

4) Aus einem Doppelblatt, welches die Ueberschrift hat: Nachrichten von dem Ertzstifft, dem rath der statt Cölln und andren sachen.

5) Mißhelligkeiten, Streitigkeiten.

6) In der Handschrift: geschenkt.

Vgl. die Chronik der Stadt Erkelenz, Annalen V, 60. Herzog Wilhelm kam zum Kaiser nach Venlo, wohin sich dieser von Ruremond begeben hatte, that Abbitte, und verzichtete im Vertrage zu Venlo am 7. September auf Geldern, worauf er am 14. September mit seinen Stammländern belehnt wurde. Vgl. Teschenmacher, Annales Cliviae, Juliae, Montiae etc. S. 312 f. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravenstein III, 129 ff. Rumpen und Fischbach, Materialien zur Geschichte Dürens I, 454 ff. Die hier mitgetheilte Verordnung wird von Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg I, S. 33, No. 36 erwähnt, und findet sich auch in der Sammlung von Urkunden, Generalverordnungen und Gesetzen der Herzoglich Jülich- Cleve- und Bergischen Landesherren von 1470—1815 bei der Regierung zu Düsseldorf.

Die zweite hier abgedruckte Verordnung bezieht sich auf das am 16. Juli 1557 zu Chelsea erfolgte Ableben der unglücklichen Königin Anna von England, Schwester des Herzogs. Mit ihr hatte am 6. Januar 1540 Heinrich VIII. von England sich verbunden, aber bereits am 9. Juli sich von ihr scheiden lassen. Ueber ihre Schicksale vgl. Bouterweck, Anna von Cleve, Gemahlin Heinrichs VIII. Königs von England, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins B. 4 S. 337 ff. u. B. 6 S. 97 ff.

Die dritte Verordnung bezieht sich auf den großen Sieg, welchen die spanische Flotte in Vereinigung mit der Seemacht der Venetianer und des Papstes Paul V. unter dem Oberbefehl Johanns von Oesterreich am 7. October 1571 bei Lepanto über die Türken davontrug.

I.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg u. s. w. ordnet ein Landesgebet an um Abwendung des seine Länder heimsuchenden schweren Kriegs [mit dem Kaiser wegen Geldern], theurer Zeit und Seuchen.

Gladbach 1543 März 17.

Nach dem Originaldruckexemplar in der Binterim'schen Bibliothek zu Bilk: Jülich-Bergische Verordnungen No. 30. S. 130.

Wilhelm Hertzog zů Guylich, Geldren, Cleeff vnd Berg, Graff zů der Marck, Zutphen vnd Rauenßberg, Herr zu Rauenstein ꝛc.

Wir lassen allen vnd jdern Prelaten, Abten, Abdissen, vort vnsern Amptluden, Beuelhaueren, Collegien, Landtdechen, Pastoeren, Officianten, vnderdanen, vnnd sunst meniglichem in vnsern Fürstendommen, Landen vnd gebieden wissen. Nachdem itzo in der Christenheit Duytscher Nation villerley beswernüssen vnnd geferlicheiden fürhanden, Vnd in sonderheit vnse Fürstendommen, Lande vnd gebieden mit beswerlichem krieg duyrer zyt vnd sterffden beladen, Also, das zu besorgen, wa es durch sonderliche genad des Almechtigen nit abgewandt, das ferner groß ellendt vnd noit daruß erfolgen würd. Dwyll auer obgemelte vñ andere antzeigungen Göttliches zorns furnemlich verursacht durch großheit vnserer sunden, vnd verachtung syner genaden, Vnd herwidderumb der barmhertzige Vader durch ware boeß, innich gebeth, vnd recht vertruwen in synen lieuen Son vnsern Hern Jesum Christum zuuersönen, So ist vnser beuelh vnd meynongh, das

ir dry fridage nacheynander, anzufangen vff den gůden frydach, gemeyn gebeth halden, das volck zu der Kirchen verſamlen, vnd durch das wort Gottes truwelich vnnd flyſſich vermanen laſſet, das ſundtlich leuen mit waerem ruwe zu bekennen vnd affzuſtellen, vñ den hymmelſchen Vader durch das lyden vnd verdienſt ſynes eynigen geboren vñ vnſchuldigen Sons in vaſtem glouuen zu bidden, das er ſynen Göttlichen zorn, die obgemelte vnd andere beſwernüſſen vnd geferlicheiden abwenden, ſyne Göttliche genade, fridden, eyndracht vnd was darzů dienlich vnd vns ſelich iſt, gnediglich verlehnen will. Verſehen wir vns alſo gentzlich zu vch. Vrkhundt vnſers heruffgedruckten Secriet Segels. Gegeuen in vnſer ſtat Gladbach am XVII dag Martii Anno ꝛc. XLIII.

A tergo: 17 Martii 1543.

8.

Verordenen offentliches gebett zu abwendung göttlicher ſtraffen.

11.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg u. ſ. w. verordnet, daß für ſeine am 16. Juli verſtorbene Schweſter, die Königin Anna von England, in allen Kirchen und Klöſtern am 10., 11. und 12. Auguſt eine Todtenfeier gehalten werden ſolle. Cleve 1557 Auguſt 4.

Nach dem Original im Beſitze des Herrn Pfarrer Meuſer in Alſter († als Pfarrer in Freialdenhoven am 18. Mai 1876).

Wilhelm Hertzog zu Gulich Cleve vnd Berg. Graf Zu der Marck vnd Rauenßberg her zu Rauenſtein ꝛc.

Liebe getrewen. Nachdem die hochgeborne Fürſtin Fraw Anna geborne Hertzogin zu Gulich, Cleue vnd Berg ꝛc. vnſere freundliche liebe Sweſter In Engellandt vf ..ntag den XVIten Julij negſtuerlauffen vß dieſem zeitlichen zu dem ewigen leben In ..t den hern verſchieden. welcher almechtig gůtlig Gott Irer L. ſeelen gnedig vnd barmhertzig ſein wolle. So Iſt vnſer guedige meynung, das Ir anſtundt In vnſerm Ambt ..rs beuelhs beſtellen vnd verſchaffen wollet, domit Ire L. In allen Kirſpels vnd ..dern Kirchen auch Cloiſtern vf negſtkunfftig S. Laurenztag vort den volgenden ..dstag vnd Donnerſtag, nemblich den Xten XIten vnd XIIten dieſes monatz Auguſti ..f dem ambt der Meſſen dreimal nach einander ſtatlich belautet vnd der gemeine ..an zu Chriſtlichen gotſeligen gebettern erInnerungen vnd vermanungen mit vleis ..rgt werde, Das auch den volgenden Sontag nach der predig dergleichen Chriſtliche ..nnerungen, ermanungen vnd bitt Irer L. halber geſchehen, verſehen wir vns alſo ..rauch. Geben zu Cleve am iiii tag auguſti Anno Lvii.

P. Langer ſpt.

A tergo:

Vnſern lieben getrewen Carſiliuſſen (?) von Paland vnſerm ambtman zu münſterey ffell vnd Bewerer zu wilhelmſtein vnd huprechten

Dixmendal vnserm vogten daselbst zu MünsterEiffell. Daneben schrieb eine andere Hand (wohl die des Empfängers) mit großen Buchstaben: Absterben der hertzogin von Cleue in Engellandt.

III.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg u. s. w. ordnet ein Dankgebet an für den über die türkische Flotte bei Lepanto (7. Oct) errungenen Christensieg. Schloß Hamboch 1571 Dezember 10.

Nach dem Originaldruckexemplar in der Binterim'schen Bibliothek zu Bilk: Jülich-Clevische Verordnungen No. 31 S. 131.

Wilhelm Hertzog zu Gulich, Cleue vnnd Berg,
Graue zu der Marck vnd Rauenßberg,
Herr zu Rauenstein ꝛc.

Nachdem vns von verscheidenen orten glaubhafte zeitung zukomen, das die Christliche Armada auf dem Mher, so vnlangst mit treffenlichen vncosten wider den Erbfeindt Christliches namens vnnd glaubens den Turcken statlich außgerust, auff Sontag den Siebenden verschienes Monats Octobris die Turckische Armada angetroffen, Ritterlich mit denen gestritten, also das durch Gotliche gnadt die gantze Turckische Armada vom dem christlichen Kriegsfolck geschlagen vnd gentzlich erlegt, vnd in solchem ernstlichem thuen hondert vnnd achtzig Turckischer Galern mit aller zubehör sambt dem general Obristen vnd funftausent Turcken gefangen, vnd vber das alles inn funftzehen tausend Turcken erschlagen worden. So ist vnser gnedigs gesinnen vnd meinung, das ir Got den Almechtigen fur solche ansehenliche victori lobet, vnd auß gantzen hertzen danket, auch trewlich vnd vleißig bittet, hinfurter zu erweiterung vn erhaltung seines Christlichen namens vnd glaubens, vnd dempffung des Turcken tyrannischen vorhabens, der betrangter Christenheit ferner gnadt vnd gluck zu verlehnen. Darneben die itzt schwebende thewrung vnnd sorgliche kranckheit der Pestilentz, die an etlichen benachbarten orten vnderstehet einzureißen. Vnd sonst noch eine anligende sach, zu wollfart vnser geliebter Kinder, auch Lande vnd underthanen zu gutem ende nach seinem Gotlichen willen zu richten. Versehen wir vns also. Geben auff vnserm Schloß zu Hamboch am X. tag Nouembris Anno etc LXXI.

A tergo: 10ten Xber 1571
Sermus befelen
Offenes gebett.

Floß.

5. Gerichtsordnungen.

Die Verordnung des Erzbischofs Ferdinand vom 4. Mai 1622 über das Erzbischöfliche Gericht in Köln ist durchaus verschieden von den Verfügungen in der 1594 publicirten und im nämlichen Jahr bei Raßfeldt in Münster gedruckten Reformatio iurisdictionis ecclesiasticae Curiae Archiepiscopalis von Erzbischof Ernest, [1]) sie ver-

1) Reformatio | Ivrisdic | tionis Ecclesiasti | cae Archiepiscopalis Cv riae Coloniensis, ivssv et avthoritate | Reuerendissimi et Serenissimi Principis

dient in den Annalen eine Stelle. Dieſes nämliche gilt von der Verordnung des Nuntius Antonio Albergati vom 2. Januar 1613 um ſo mehr, als über die Nuntiatur in Köln bisher faſt gar keine Aktenſtücke veröffentlicht und zugänglich ſind. Sie wurde, wie ihr Eingang beſagt, durch den Druck veröffentlicht, ich entnahm ſie und die Verordnung Erzbiſchofs Ferdinand Copien des XVII. Jahrhunderts, die ſich in einem Collectaneencodex befinden, welcher „des Erzſtiffts Cöln Reformation“ v. J. 1536, die Ausgabe der Kölner Synodalſtatuten v. J. 1554, jene reformatio iurisdictionis curiae, gedruckte Verordnungen von Maximilian Heinrich, und nebenher mancherlei Handſchriftliches enthält. Die Copie, der ich bei der Mittheilung unter III folge, gehört zwar demſelben Codex an, ſcheint aber aus dem XVIII. Jahrhundert zu ſtammen. Unleſerliche Stellen habe ich durch Conjectur ergänzt und die Ergänzung durch [ ] angezeigt.

I.

Das Erzbiſchöfliche Gericht.

Verordnung Erzbiſchofs Ferdinand vom 4. Mai 1622.

Ferdinandus, Dei gratia electus et confirmatus archiepiscopus Coloniensis, S. R. I. per Italiam Archicancellarius et Princeps Elector, Episcopus Paderbornensis, Leodiensis et Monasteriensis, Administrator Hildesheimensis et Berchtesgadensis, Princeps Stabulensis, Comes Palatinus Rheni, vtriusque Bauariae, Westphaliae, Angariae et Bullionis Dux, Marchio Franchimontensis etc.

Cum praedeccssores nostri Archiepiscopi Colonienses recolendae memoriae ordinariam iurisdictionem ecclesiasticam sibi maximopere recommen-

---

ac Domini, D. Ernesti | Electi et Confirmati Archiepiscopi Coloniensis, Sacri Romani Im | perii per Italiam Archicancellarii, Principis Electoris, Episcopi Leo | diensis, Administratoris Episcopatuum Monasterien. Hildeshei | men. et Frisingensis, Principis in Stabelo, Comitis Palatini Rhe | ni, Superioris et inferioris Bauariae, Westphaliae, Anga | riae et Bullionis Ducis, Marchionis Francimonten. | Legatique nati etc. conscripta | et aedita. | Monasterii Westph. Excudebat Lambertus Rasfeldt. | Anno M.D.XCIIII. | Cum gratia et priuilegio etc. | 59 Folioſeiten. Auf dem Titel eines mir vorliegenden Exemplars lieſt man von damaliger Hand: 26 7bris A°. 1594 facta publicatio | in Dilles. — Früher hatte Gebhard Truchſeß eine Reform des Erzbiſchöflichen Gerichts erlaſſen, welche zu Köln 1581 erſchien unter dem Titel: Reformatio | Ivrisdictionis | Ecclesiasticae Archiepiscopalis | Cvriae Coloniensis, ivssv et authoritate | Reverendissimi et illustrissimi Principis ac Domini D. | Gebhardi, electi ac confirmati Archiepiscopi Coloni | ensis, sacri Romani imperii per Italiam Archican | cellarii. Principis Electoris, Westphaliae et | Angariae Ducis etc. Legatique | nati etc. conscripta | et aedita. | Coloniae, | apud Maternum Cholinum. | Anno | M.LXXXI. | Cum gratia et priuilegio Caesareae Maiest. 64 Folioſeiten.

datam habuerint, et ad eius conseruationem et faciliorem institiae expeditionem pro subditorum vtilitate diversa statuta sine ordinationes ediderint, Nos eorum vestigia insequendo, volentes ea, quae hominum malitia in abusum et desuetudinem venerint, pristino suo vigori restituere et ad praesens tempus accommodare, curauimus per nostros deputatos consiliarios primo officialem, vtrumque sigilliferum, procuratores et notarios Curiae nostrae ecclesiasticae ex ordine super excessibus et defectibus iurisdictionis examinari, deinde examinata mature deliberari, deliberata per modum ordinationis concipi, et praehabito consilio et assensu venerabilis Capituli nostri in sequenti tenore publicari, districte praecipiendo mandantes, vt omnes et singuli ea diligenter et inuiolabiliter obseruent, et respectiue obseruari curent.

De Officiali.

1. Officialis noster in habitu clericali suo statui con | uenienti incedat, in Ciuitate et loco iudicii tempore audientiae continuo sit praesens, nec Civitatem egrediatur ne quidem pro examinandis testibus vel ob aliam similem causam, nisi ex permissu nostro; absens sigillifero nostro maiori, et si et hic ex iusta causa absens vel impeditus fuerit, alteri ex aduocatis iuratis status, honestatis et habitus clericalis tam ad decernendos processus, quam praesidendo iudicio vices suas vna cum pitzeto [1]) suo committat.
2. Sit in adeundo et colloquendo facilis, adeuntibus humanus et familiaris, ita tamen, ne ex familiaritate nimia et conuersatione aequali contemptui dignitatis oriatur.
3. Aliis aduocando seu patrocinando non inseruiat, neque aliquod munus in se suscipiat, per quod in sua professione impediatur et auocetur.
4. Non seruet domi priuata iudicia, nec det aliter debitoribus ad soluendum monitis dilationes soluendi vel ex officio absolutionem, quam impetrantes vel eius procuratore in praesentia notarii causae audito, nisi ex magna et vrgenti causa, refusis prius expensis contumacialibus et solutione in termino assecurata.
5. Non decernat nec signet poenale aliquod mandatum, nisi prius ipsemet legerit et bene ponderarit.
6. Si narretur vel praesumatur, alibi causam per viam arresti vel citationis inchoatam, etiamsi iudices allegentur suspecti, non decernat aliquo mandatum, nisi causae plane fuerint spirituales. |
7. Multominus isti mandato prout nec citationi ex F. [Diffa] mari C[od de ingen[uis] manum[issis s. VII. 14] iuxta reformationem 7. Octobr anno 1609 datam inhibitionem annectat.
8. Eodem modo non decernat in primo statim termino aliquod mandatu contra iudices ad faciendum [2]) expandationem, immissionem vel alia

1) Siegel, Petſchaft, von pizare, d. i. firmare, stabilire. Vgl. D Cange Glossar.

2) So.

executionem, nec aliter quam parte altera audita vel debite citata, processu, prout est iuris et styli, in contumaciam formato.

9. Non recipiat vel exhiberi et ad acta registrari permit[tat] producta vel materias, nisi manu aduocati in aliqua approbata vniuersitate promoti, vel eius nomine ad requisitionem specificandi per procuratorem iuratum subscriptas.
10. Acta non nisi correcte et iuxta reformationem vel per modum terminorum complete scripta, a notario causae subscripta et sigillo Curiae nostrae sigillata sibi et suis commissariis assessoribus praesentari sinat, incorrecte scripta laceret, et de consilio sigilliferi nostri alii [1]) notario expensis prioris notarii rescribenda committat, simul ac contra facientes pro arbitrio puniat.
11. Acta pro sententia diffinitiua vel interlocutoria per procuratores praesentata reponat, diligenter custodiat, nec omnium conspectui exponat.
12. Ex actis vtriusque partis, vel termino ad praesentandum statuto elapso vnicis praesentatis, submissione hinc inde facta, in causis summariis et minoris praeiudicii intra sex septimanas a die praesentationis, in causis plenariis et maioribus intra tres menses per se et suos assessores iustitiam expedite administret.
13. Sportulas non nisi moderatas pro quantitate actorum minus duplicata recipiat, receptas causa alii commissa restituat.
14. Procuratores non admittat nisi cum mandato vel cautione rati intra certum terminum producendi; non satisfacientes huic cautioni pro arbitrio corrigat, nec vltra in ea causa audiat.
15. Iudicialiter deposita, quae vltra centum imperiales ascendunt, ad cistam depositariam deponi procuret.
16. Testamenta clericorum examinanda, eorumque excessus et super excessibus citatos ad sigilliferum nostrum corrigendos remittat; audita ab eo relatione super incidenti difficultate, et vel statim, vel pro grauitate negotii sumpto termino deliberandi, intra triduum se resoluat.
17. Circa approbationem et executionem testamenti una cum sigillifero nostro sit circumspectus, ne id, quod vel in forma vel in materia vitium habet, approbetur, ne id, quod approbatum non est, executioni committatur.
18. Sine vitio inuentum suo pitzeto signet, et pro eo medium dalerum imperialem habeat, non vltra.
19. In promouendo iurisdictionem et ius sigilli et corrigendo consistorialium excessus sigillifero nostro ope et consilio requisitus adsit et fideliter assistat.

De Sigillifero maiori.

1. Sigillifer noster non minus quam officialis sit in Ciuitate et singulis audientiis continuo praesens, in absentia officialis iudicio praesideat et eius vices suppleat.

---

1) Handschr.: alio.

2. Errores, excessus et transgressiones procuratorum et notariorum obseruet, inquirat, de consilio officialis corrigat, et poena condigna pro grauitate excessus et suspensionis ab officio puniat. |
3. Sit circa iurisdictionem diligens, eius impediment[a et] violationes aduertat, poenas mandatorum incursas [et] declaratas exigi procuret, omniaque impedimenta auxilio officialis nostri remoueat vel ad nos referat.
4. Contra seculares iudices et officiatos nostros iurisdictioni refractarios non per modum citationis ad respondendum excessibus, sed inserta causa publice et iudicialiter vsque maius brachium procedat et procedi faciat.
5. Eodem modo latores litterarum et eorum magistrum in officio contineat, eorum numerum ad quinarium de consilio officialis restringat, et in Vesta Recklinghausensi duos habeat omnes idoneos et satis qualifica[tos] Nobis et cancellariae nostrae nominandos, idiotas autem, indignos et in officio delinquentes destituat, aliosque idoneos in locum destitutorum vel alias recedentium substituat.
6. Excessuum diligentem habeat rationem, excessistas delinquentes ad instantiam fisci sub nomine officialis, prout iuris et styli est, personaliter ad respondendum super excessibus citari demandet, non prius tamen quam de eis vna cum procuratoribus fiscalibus sit satis instructus. et cum articulis super quibus [res]p[ondeant].
7. Citatos benigne et humaniter excipiat, in termino comparentes sine procrastinatione coram notario iurato curiae per Nos ad hoc specialiter deputato respondendo audiat, confessatos in leuibus solus, in grauibus de consilio dicti officialis, iniuncta salutari poenitentia vel poena pecuniaria, si ea magis timeri censeatur, puniat, et in eo potius vitae correctionem et animae salutem quam pecuniam quaerat.
8. In synodalibus et minoribus delictis, qualia sunt sacrum | in die festo omittere, laborare, vinum et cereuisiam ad ebrietatem vsque propinare, bibere, vel simile quid facere, quod ad synodum pertinet et in ordinatione religionis a. 1614 publicata vulgo Religionsordnung suam habet poenam, reos non euocet nec super excessibus citet, iuxta praefatam ordinationem moderate puniendos.
9. Non det latoribus nec alii facultatem siue mandatum in genere, quoscunque reos tempore executionis nominandos citare, sed citandos in ipso primo citationis mandato nominet; alias processus erit nullus, nec citatus ad comparendum obligatus.
10. Non sinat notoria praesbyterorum crimina, quae in scandalum vergunt, laicorum redimi pecunia. sed perpetua aut temporali suspensione aut alia canonica poena pro modo culpae et scandali de consilio officialis corrigat.
11. Vbi crimina clerici vsque adeo fuerint enormia et scandalosa, quod poena grauiori et carcere digna sint, curet eiusmodi reum apprehendi, apprehensum incarcerari et expensis ad hoc nostro nomine suppeditatis alimentari, super excessibus per officialem nostrum et alios per nos deputatos audiri, et sine longa mora, ne carcer loco poenae reputari possit,

institia mediante iudicari et, vbi grauitas delicti exquirat, degradatum tanquam putridum et prophanatum membrum curiae saeculari tradi.

12. Vbi citati excessus negauerint, viam iuris ipsis aperiat, aduocatos et procuratores permittat, articulorum copiam communicet, per fiscum nostrum ad litis | contestationem iuramentum calumniae et pro[batio]nes, ac vlterius vsque ad sententiam inclusiue hinc [inde] sicuti in caeteris causis prophanis, summarie tamen citra formam ordinarii processus procedi procuret.
13. Sin autem id, quod fiscus intendit, in confesso est, sed negatur esse delictum vel tanta poena dignum, extunc habeat ad officialem recursum, qui sit eius dissidii [1]) mediator, vel ad summariam informationem iudex.
14. Causas excessuum maxime pecuniam inferentes non terminet nec componat, nisi in praesentia fiscalium et notarii ad hoc deputati, qui omnia ad prothocollum referat.
15. Testamenti et haereditatis a clerico relictae inspectionem et curam habeat, testamentum an in forma siue solennitatibus et materia siue institutione et lege subsistat, quales sint haeredes et legatarii, an capaces et legitimi, vel in fraudem fisci, concubina seu spur[ii], directe vel indirecte instituti, summa diligentia [exa]minet, examinatum, nisi legitimum intercesserit impedimentum, consueta et ab Hermanno quinto praedecessore nostro constituta taxa iuxta vires inuentarii soluta absque mora confirmet, et de eo documentum sub sigillo curiae nomine officialis et manu notarii Nobis iurati expediat.
16. Vbi executores maiorem taxam soluerint, testamentum duntaxat an sit iustum, et non haereditatis vires examinet, | et confirmet.
17. Deinde sedulo aduertat, ne executores testamenti executionem ante eius inspectionem inchoent, | nisi in quantum necessitas funeris expostulat, sed confirmatum tandem infra annum continuum a die mortis computandum in omnibus et singulis realiter et cum effectu executioni demandent, et si in eo negligentes forent, anno elapso executionem vti ad nos ipso iure deuolutam suppleat.
18. Intra mensem post computationem et rationes ab ipsis executoribus exigat, easque similiter examinet, et vbi omnia fideliter executa inuenerit, executores de praescitu officialis absoluat et quietet. [2])
19. Et si quis ab huiusmodi taxa per Nos speciali gratia fuerit liberatus, nihilo minus debet testamentum iuxta formam in iure praescriptam erigi, et post mortem nostro sigillifero ad examinandum exhiberi.
20. Vltra praedictam taxam nihil exigat et recipiat, nec pro labore examinationis testamenti nisi duos florenos aureos, et dalerum imperialem, vbi haereditas deductis funeralibus ad ducentos daleros imperiales et supra se extendit, alias non nisi medietatem pro examinatione executionis et redditarum rationum tantundem et non vltra.

---

1) Handſchr.: dessidii.

2) quietare = quittare, dimittere. Vgl. Du Cange, Glossar.

2. Nemo minus exigat vel recipiat bona in inuentario descripta pro taxato pretio, sed publice sub hasta in vsum testamenti diuendi permittat.
3. Verum etiam iustum siue legitimum testamentum confirmet, vel inuentarium admittat, nisi coram vno ex notariis curiae nostrae vel in cancellaria nostra Electorali immatriculatis sit conditum et erectum. |
4. Si quis clericus plane intestatus vel sine legitimo seu formali probato testamento decesserit, eius relicta bona describantur et administrentur, prout latius in statutis benememorati praedecessoris nostri Archiepiscopi Hermanni quinti continetur.
5. Si generaliter in his aliisque de consilio officialis nostri dirigat et exequatur, eaque omnia, quae ad promotionem iuris sigilli, et iurisdictionis nostrae Ecclesiasticae, reformationem vitae et morum pertinere dignoscantur, suo officio a praedecessoribus nostris in statutis et ordinationibus relicta nec per nos immutata reperiuntur, diligenter expediat, de iis omnibus nobis rationem redditurus.

De Sigillifero minori.

1. Non sigillifero maiori in coadiutorem sigillifer minor sit ordinatus, eiusque vices in mandatis sigillandis et rationibus eo nomine reddendis sustineat.
2. Neque vrgenti causa et officialis seu sigilliferi maioris licentia ciuitatem non egrediatur, egrediens sigillum sigillifero maiori relinquat, suo officio diligenter vacet, et continuo sit domi, nisi in quantum deuotio et ecclesiae seruitium vel alia necessitas eum abstrahat, ipsemetque mandata iusta sint, et in quantum debeant, examinet, nec aliter quam ad decretum officialis et eius commissariorum sigillet.
3. Nec non aliter quam correcte et reformate vt | suprascripta sigillet, sigillata sub manu suo et non alterius subscribat.
4. Ne suo officio contentus, de causis testamentorum et excessuum sese non intromittat, sed ad officialem et sigilliferum maiorem iuxta praemissa remittat.
5. Taxam non aliam quam in reformatione de anno 1594 a praedecessore nostro publice praescriptam seruet.
6. Vbi aut graduatus, primum locum post sigilliferum maiorem ad latus dextrum officialis nostri in iudicio occupet, non graduatus postremum, si reliqui ecclesiasticis graduatis assessoribus cedat.
7. Vtrumque sigillum, vbi ad audientiam venerit, secum ferat, et si quae alia sigillanda sigillet.
8. Prouisus de sigillo prouenientes ponat ad cistam, et de eis consueto tempore rationes in scriptis reddat, nec aliquid negligat vel intermittat, quod ad conseruationem et augmentationem iuris sigilli pertinere possit.
9. Vterque officialis et sigillifer, licet in officiis suis sint distincti, ad vnum tamen finem tendere debent, ita vt iurisdictionem coniunctis viribus et animis promoueant, defendant, quae corrigenda corrigant et emendent,

vel ad Nos referant. In quibus omnibus et singulis ea, quae in iure communi et a maioribus nostris tradita et statuta sunt, | quamdiu non inueniuntur immutata, strict[im] [1]) seruent et seruari procurent.

Pro quorum fide praesentem ordinationem manu nostra subscriptam sigillo nostro communiri iussimus. Quae data est ex ciuitate nostra Bonnensi quarto die mensis Maii anno supra millesimo sexcentesimo vigesimo secundo.

Ferdinand. E. m. pp.

Pet. Hulsmann m. pp.

II.

Das Gericht der Nuntiatur in Köln.

Verordnung des Nuntius Antonio Albergati vom 2. Januar 1613.

Antonius

Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Vigiliarum, [2]) ac sanctissimi Domini Nostri Pauli diuina prouidentia Papae quinti per totum tractum Rhenanum et ad inferiores Germaniae partes Nuntius cum potestate legati de latere, DD. commissariis, aduocatis, procuratoribus et notariis nostri tribunalis salutem.

Ad tollendos abusus siqui forsitan obrepsissent in tribunali nostro, simul et prouidendum ne inposterum obrepant, praxim quorundam casuum magis in hoc tribunali frequentium, nec non et taxam iurium imprimendam curauimus. In quibus quemadmodum nihil eorum, quae antiquitus observabantur, fuit immutatum, ita vt ius non scriptum ad scriptum redigeretur, opportunum iudicauimus, vt et observetur perpetuo, et hac ratione conscientiis multorum, nec non vtilitati partium consulatur. Quod iam diu praestitissemus, nisi publicis occupationibus nos vndequaque prementibus fuissemus hactenus impediti.

Reformatio in puncto signaturarum. [3])

Supplicantes exprimere teneantur in supplicationibus qualitatem causae et negotii, et an appellatum sit a diffinitiva vel a decreto vim diffinitiuae habente, et an causa sit debiti ciuilis, et quam summam | contineat, et an sit materia executiua, et an causa sit in secunda vel tertia instantia; alioquin, si talia defuerint, commissio habeatur pro obreptitie obtenta.

---

1) Die beiden letzten Buchstaben sind unleserlich, doch scheint strictim, nicht strictissime da gestanden zu haben.

2) Vigiliae d. i. Bisceglia; er war Bischof dieser Stadt. S. Pacca memorie storiche. Roma 1832. S. 238.

3) Conj., Handschr.: signarum.

Decreta.

1. In commissionibus concedendis in causis appellationum pro debito ciuili seruabuntur statuta locorum, in quibus erit rescribendum.
2. Si fuerit appellatum a decreto vim diffinitiuae non habente, vel continente grauamen reparabile per definitiuam, commissio non decernetur.
3. Adversus tres sententias conformes non rescribetur, nisi ex iisdem actis de vna ex tribus insanabilibus nullitatibus aperte constaret.
4. Facta executione post tres conformes et rem iudicatam non rescribetur, nisi iure cogente et cum clausula citra legitimae executionis praeiudicium.
5. Si vero in actu executionis fuerit supplicatum, et in commissione appellans opponat exceptiones reuelantes. [1]) sed altiorem indaginem requirentes, non rescribetur nisi cum clausula, non retardata executione, quatenus appellatus idonee caueat iudicis arbitrio de reponendo omnia | in pristinum, vel de stando iuri et iudicatum soluendo, casu quo contrarium iudicetur. Quod si supplicans in illo iudicio succumbat, ulterius non audiatur.
6. Non rescribetur in causis appellationum ab excessiua executione, nisi primo probatus fuerit excessus, et eo in casu solum rescribetur in commisso excessu, et citra praeiudicium vlterioris executionis.
7. Item in decretis prouisionalibus vel aliis, in quibus non cadit appellatio, ad effectum suspensiuum duntaxat. sed deuolutiuum tantum, non decernentur commissiones nisi cum clausula parito [2]) iudicato.
8. Ab amotione arresti praestita fideiussione denegatur rescriptum, si sequestrum factum fuerit pro assecurando iudicio duntaxat.
9. In causis restitutionis in integrum citetur pars contra quam petitur, et supplicanti assignetur alia breuis et peremptoria dilatio ad deducendum causas, propter quas dicta restitutio concedi debeat, et in casu rescripti seruabitur ius commune. |
10. In alimentorum causis quando agitur vel de praesentibus vel futuris, non rescribetur absque clausula sine retardatione praestationis alimentorum.
11. In sententiis excommunicationis, interdicti et similium non concedetur commissio ad effectum suspensiuum, nisi esset sententia comminatoria, vel ex iisdem actis notorie constaret de vna ex dictis tribus nullitatibus.
12. A sententia super mero et extraordinario possessorio, quod vulgo momentaneum et extraordinarium summariissimum appellatur, non concedetur rescriptum, dummodo in sententia reseruatum fuerit ius aduersario in plenatio possessorio.
13. In causis primae instantiae, quae coram locorum ordinariis debent tractari, non rescribetur, nec auocabuntur nisi in casibus a iure expressis.

---

1) So die Handschrift, wohl zu lesen: releuantes.
2) So die Handschrift.

14. Impetrans rescriptum obreptitie vel subreptitie, impetratis careat et in expensis condemnetur. |
15. Partibus petentibus in puncto signaturae audiri, statuetur certus terminus ad deducendum et contradicendum respectiue, in suspenso interim manente executione sententiae, si ita ius et iustitia dictabit, et dato fumo de bono iure, donec controuertitur super puncto signaturae duntaxat.
16. In auocandis causis ob iudicis suspicionem audiatur altera pars, nec sufficiat petenti dari fumum suspicionis et offerre iuramentum perhorrescentiae, sed deducat causas suspicionis in iure fundatas, et personaliter vel per procuratorem ad id speciale mandatum habentem iuret, quod non animo protelandi causam, sed ex eo quod iudicem suspectum habeat, nec ab illo iustitiae complementum speret, hoc petat, quodsi post consessum in iurisdictione iuret, quod post litem incoeptam causae suspicionis ad eius notitiam deuenerint. |
17. In aliis casibus hic non expressis rescribetur iuxta iuris dispositionem et non aliter.

De procuratoribus et notariis.

In iudiciis Apostolicis in ciuitate Coloniensi admissi censeantur notarii vel procuratores in curia Archiepiscopali approbati et iurati. Notarii quoque, qui in prima instantia in causa inseruierunt, sint etiam notarii in causa appellationis, nisi litigatoribus essent suspecti.

De appellatione introducenda et prosequenda.

Si appellationi per iudicem a quo est delatum cum praefixione certi termini ad introducendum coram superiore, teneatur appellans de momento ad momentum huiusmodi terminum respicere; alioquin causa erit deserta, nec decernetur commissio, nisi terminus statutus fuerit nimis breuis, qui ad duorum mensium spatium ad minus se non extendat.

Si appellationi sit delatum sine praefixione certi termini, intelligatur iuxta iuris communis dispositionem.

Circa persecutiones appellationum seruetur | ius commune, et tenebitur appellans intra primum fatale primi videlicet anni iustificare tam formalia quam materialia appellationum; quod si non fiat, secundum fatale non concedatur, nisi de legitimo impedimento dicto, [1]) per quod appellatus tamen non adstringitur, quominus intra primum fatale pro remissione causae vel confirmatione prioris sententiae aut alias pro iustitia instare possit.

Item in prosecutione appellationum seruentur termini substantiales iudicii cum competentibus dilationibus, nisi causa sit summaria, quae moram non patiatur.

Decreta competentiae promulgabuntur cum causae cognitione ex actis desuper praesentatis, parte petente, nisi causa pariter fuerit summaria, et D. iudex sine actis informationem habere possit.

---

1) dicto undeutlich in der Handschrift.

Circa dilationes probandi statuendas, relinquentur arbitrio iudicis, qui iuxta distantiam locorum, causae qualitatem aliaque consideranda dilationes praefigat, | ac prima dilatione probandi effluxa secunda statim currere incipiet, et sic consequenter, nec dabuntur inutiles earum prorogationes, nisi de legitimo impedimento et etiam per iuramentum calumniae constet.

Nulla feratur sententia nisi procuratoribus mandatum habentibus vel in defectu eius partibus citatis ac terminis substantialibus in ordinario iudicio seruatis. Si vna partium a commissario petat assessorem assumi, commissarius indulgeat petenti, et unum assumat neutri partium suspectum sumptibus petentis.

De restitutione in integrum.

Non concedetur restitutio, seu repositio in integrum aduersus sententiam definitiuam seu decretum vim definitiuae habentem, [1]) nisi in casibus a iure expressis. |

De sequestris.

Sequestrationes non concedantur nisi in casibus in iure expressis et seruatis locorum particularium constitutionibus.

De mandatis de capiendo.

Item non decernatur mandatum de capiendo ratione suspicionis fugae, nisi in casibus a iure expressis, et servatis eorum particularium constitutionibus.

Taxatio expensarum coram R^mo et Illmo Domino Nuncio Apostolico eiusdemque subdelegatis obseruanda Coloniae.

Iuxta magnitudinem actorum et qualitatem negotii partes sportulas Domino soluant mediante notario causae solum et non aliter, quas omnes notarius post latam sententiam in taxa expensarum referat, provt etiam honorarium, quod pars victrix pro gratiarum actione post sententiam soluet. |

Procuratori partis impetrantis seu appellantis soluetur pro confectione appellationis et expeditione processuum vnus Dalerus imper.

Parti appellatae extra ciuitatem Colonienscm commoranti in causis appellationum pro prima comparitione florenus aureus taxabitur, intra vero medius aureus.

In causis commissionum et reseruationum Apostolicarum soluentur notariis et procuratoribus cuilibet pro quolibet termino et folio iurium quinque albi.

Pro signatura commissionis ad causam appellationis soluentur duodecim reales.

Pro scriptura citationis et inhibitionis ad causam appellationis soluentur notario tres reales.

---

1) So die Handschr.

Pro sigillo duo Daleri Philippici.

Pro quolibet alio mandato poenali cum clausula soluentur notario tres reales.

Pro sigillo eiusdem medius Philippicus.

Item pro mandato poenali sine clausula soluetur notario dalerus imper. |

Item pro sigillo duo daleri Philippici.

Pro conscriptione simplicis monitorii vel citationis ad respondendum etc. vel ad alium quemcunque effectum etc. soluentur notario quinque albi.

Item pro sigillo sexdecim albi.

In duplicibus mandatis, videlicet monitoriis cum annexis citationibus, soluentur etiam duplicia iura scripturae et sigilli.

Pro commissione ad examinandum testes soluetur notario medius dalerus simplex.

Item pro sigillo totidem.

Pro iuris subsidialibus et litis intimatorialibus, si in initio causae absque narratiua processus decernantur vel scribantur processus, imperialis dalerus.

Item pro sigillo totidem.

Pro scriptura excommunicationis soluentur octo albi.

Pro sigillo eiusdem sedecim albi.

Item pro documento absolutionis ab excommunicatione soluetur medius dalerus Philippicus.

Pro sigillo dalerus Philippicus.

Item pro brachio maiori soluetur | notario florenus aureus.

In sigillo duo daleri Philippici.

Pro taxa expensarum provt notariis tres reales.

Item pro annotatione cuiuslibet actus, extraiudicialiter si fiat, octo albi, et tantumdem procuratori.

Pro mandato sequestri soluetur notario et in sigillo tantum quantum pro mandato sine clausula.

Pro compulsorialibus habebit notarius 12 albos.

In sigillo medius dalerus Philippicus.

Item in conscriptione rotuli pro quolibet folio a producente soluantur sex albi notario, procuratori vero tres.

Pro constitutione qualibet soluantur notario octo albi.

Pro annotatione affirmationis et responsionis, si sint 12 articuli, accipiet notarius octo, si sint octodecim, accipiet duodecim, si sint 24, accipiet sexdecim albos et non vltra.

Pro reuisione actorum priorum, item rotulorum et rubrica eorundem in alia instantia expeditorum soluentur pro | curatori pro qualibet sexternione 5 marcae, quatenus non fuerit procurator primae instantiae.

Item taxabitur notariis pro sententia,

si remissoria vel desertionis, vnus florenus aureus,

si confirmatoria, duo imperiales,

si retractatoria, duo imperiales.

Pro documento sententiae soluetur notariis medius dalerus Philippicus.

Pro sigillo documenti sententiae, si sit confirmatoria, duo floreni aurei.

Pro qualibet executione mandati in hac ciuitate Coloniensi taxabuntur executori octo albi, extra vero ciuitatem pro quolibet milliari duo albi, vltra illos octo pro executione.

Item pro mandato executiuo, pro insertione cuiuslibet sententiae diffinitiuae cum narratione processus, soluetur notario florenus aureus.

Item in sigillo totidem.

Pro mandato declarationis in poenam soluetur notario dalerus imp. |

Item in sigillo dalerus Philippicus.

In commissionibus ad examinandum testes in ciuitate Coloniensi vel ad capiendum informationes in oculari inspectione taxabuntur iudici commissario pro qualibet dioeta, si causa sit ciuilis, duo daleri imperiales.

Extra vero ciuitatem dabitur praeter expensas itineris duo floreni aurei pro qualibet dioeta.

Quod et idem taxatur in causis criminalibus.

Notariis vero, qui examinibus interesse debent cum D. commissario, vnus dalerus imperialis in ciuitate, et vnus florenus aureus, si extra, pro dioeta taxatur.

Ad salarium advocatorum quod attinet, nihil innouamus, sed illud relinquimus in sua antiqua et approbata consuetudine, excepto casu, si aduocatus vltra consuetum praetenderet. Nam eo in casu remittitur arbitrio Domini commissarii, qui considerata causae grauitate et labore passo arbitrabitur quid iuris erit. |

Declarantes taxam hanc expensarum notariis et procuratoribus Coloniensibus solum esse praecriptam; in ciuitatibus vero Leodiensi et aliis, ubi adsunt taxae ab ordinario reformatae, ab illis non erit recedendum.

De causis gratiae.

In causis pauperum et miserabilium personarum rescribatur gratis, et gratis quoque iudicetur.

Pro matrimonialibus causis, ex quo oratores sunt personae pauperes et ex labore manuum viuentes, vbi intercessit copula et ignorantia impedimenti, pro poena copulae, si in tertio consanguinitatis vel affinitatis, aut compaternitate impedimentum sit, duo, si in 4., vnum scutum persoluant.

Pro dispensatione super impedimento publicae honestatis iustitiae, vbi solum sponsalia intercesserunt, pariter duo scuta persoluant.

Quae quidem pecuniae sicut supra in casibus superius expressis exactae libra | rationum asscribentur, et integraliter pauperibus, locis piis, missionibus ad loca haeretica, et aliis similibus necessitatibus destinabuntur et realiter persoluentur, seruato ad hoc expresso et speciali registro ab abreuiatore.

Pro collatione beneficiorum simplicium, 24 ducatos auri de camera non excedentium, si pauperes sint, gratis, si media habentes, duo vel tria scuta persoluent.

Pro alienationibus, si in euidentem, dummodo bona summam [1]) 5 ducatorum non excedant, duo scuta persoluent.

Pro literis in forma significauit vnum scutum.

Pro dispensatione extra tempus pro arctatis gratis, etiam quoad scripturam.

Pro dispensatione super aetate quoad ordines gratis, provt in similibus aliis materiis ordines sacros concernentibus.

Commissiones omnes visitandi et reformandi monasteria et alia loca | ecclesiastica gratis et propriis expensis expediantur.

Licentia audiendi missam in loco interdicto, dummodo interessentes interdicto causam non dederint, gratis.

Pro licentia edendi cibos prohibitos tempore interdict. gratis etc.

Datum Coloniae die 2. Ian.
Anno M.DC.XIII.
Antonius Episc. Vigiliarum etc.
Vidit Hieronymus Saracenus
auditor generalis et delegatus.
Aold. Rodius
abreuiator.

III.

Die Competenz des Erzbischöflichen Offizials von Köln und des Offizials von Werl betreffend.

Mittheilung über eine Verordnung Erzbischofs Philipp II. vom 29. Juli 1512. [2])

Anno millesimo quingentesimo duodecimo, die iovis, vigesima nona mensis Julii Reverendissimus in Christo Pater et Dñs Dominus Philippus Archiepiscopus Coloniensis, Princeps Elector, Dominus noster gratiosissimus etc. circa concurrentiam iurisdictionis aulae ArchiEpiscopalis Coloniensis et officialis Werlensis ordinavit et decrevit.

Imprimis quod officialis aulae ArchiEpiscopalis Coloniensis concurret cum officiali Werlensi in omnibus et singulis parochiis, in quibus officialis Praepositi Maioris Ecclesiae Coloniensis suam iurisdictionem exercet, in illis duntaxat causis et casibus, qui alias cecidissent et caderent sub iurisdictione praepositi, Ita ut alii casus, qui non cadunt sub exercitio iurisdictionis officialis Praepositi, sed sub iurisdictione ArchiEpiscopali, reserventur officiali Werlensi; [3]) verbi gratia officialis Curiae Coloniensis procedet contra parochianos Parochiarum praedictarum infra etiam latius specificandarum, videlicet in correctionibus, causis matrimonialibus, beneficialibus, prophanis, et in omnibus aliis et singulis causis ad iurisdictionem suam

1) Handschr.: summa.

2) Vgl. Büscher, de iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducato Guestphaliae constituto, Bonnae 1871, S. 40. 6.

3) Handschr.: Werdensi.

pertinentibus, verum non approbabit testamenta, non absolvet excommunicatos pro clandestino matrimonio, aut pro violenta manuum iniectione in clericum, nec dabit licentiatoria celebrandi extraneis presbyteris in illis parochiis supradictis celebrare cupientibus, quia illa non cadunt sub iurisdictione praepositi.

Item quia nonnulli bancales, sollicitatores causarum et latores litterarum in aula ArchiEpiscopali etiam sollicitant et practicant in ambitu, voluit Dominus noster gratiosissimus, ut officialis et sigillifer in aula super his habeant respectum, ut promoveatur iurisdictio Domini gratiosissimi.

Item quod vltra vel alias officialis Curiae Coloniensis cum officiali Werlensi non concurret, salvis tamen causis coram officiali in aula iam ceptis, quas gratia sua vult coram officiali aulae ArchiEpiscopalis terminari.

Item vult Dominus noster gratiosissimus, quod officialis et sigillifer Coloniensis prohibeant, ut notarii et bancales citationes et alia mandata contra subiectos iurisdictionis Werlensis scribant, partes per hoc illudentes, sed duntaxat contra parochianos parochiarum supradictarum infra tum latius specificatarum.

Item in Decanatu Messchedeñ. brylen. [1])

Item in toto Decanato attendarnōn.

Item in toto Decanatu Tuitiēn. [2])

Item in toto Decanatu Iuliaceñ.

Item in toto Decanatu bergemeñ.

Item in toto Decanatu assuideñ. [3])

Item in Decanatu Tremoñ Recklinghausen cum quinque Capell. parva tremonia [4]) cum Capell. Curler. [5]) Weteler. [6]) Camen. cum capella heren, [7]) vnna cum Capell.

Item in Decanatu Wattestheden, boickem, [8]) Swertenñ, [9]) sibs, [10]) Hattingenn. [11]) |

Item in Decanatu ludenscheden ludenschet, [12]) Halver, Hagen, swelmede. [13])

Et si plures inveniantur etc.

von anderer Hand

NB. inuenitur sub rubrica comnia Ecclesia negotia in Registratura Ecclesiae Metropolitanae.

Degenhardus Witt. Cancellarius mp.

Bloß.

---

1) Brilon. 2) Deutz.
3) Essen. 4) Lütgendortmund. 5) Courl.
6) Wohl zu lesen Meteler, Methler.
7) Heeren, Herten. 8) Bochum.
9) Schwerte. 10) Syburg?
11) Hattingen. 12) Lüdenscheid.
13) Schwelm.

6. Rundschreiben des Generalvikars Johann Arnold de Reux an die Geistlichkeit der Erzdiözese über die Todtenfeier für den Kurfürsten Joseph Clemens von Köln. Köln den 20. Dezember 1723.

Am 12. November 1723 starb im Alter von 52 Jahren der Kurfürst Joseph Clemens von Köln in seiner Residenzstadt Bonn. Die Leiche wurde am 3. Januar 1724 nach Köln gebracht und im Dome feierlich beigesetzt. Sein Neffe Clemens August war vom kölner Domkapitel am 9. Mai 1721 zu seinem Coadjutor gewählt und als solcher am 12. Juni 1721 vom römischen Stuhle bestätigt worden. In seinem Namen und mit Genehmigung des Domkapitels ordnete der Erzbischöfliche Generalvikar Johann Arnold de Reux unterm 20. Dezember 1723 die übliche Todtenfeier für den verstorbenen Kurfürsten in der Erzdiözese an durch ein gedrucktes Circular, welches wir hier mittheilen. Ueber dem Texte befindet sich eine Vignette, in deren Mitte ein Todtenkopf, darüber das Wappen mit der Unterschrift Recte, Constanter et Fortiter, in den vier Ecken Wappen mit den Unterschriften Bavaria, Austria, Sabaudia und Francia. In allen Kirchen soll ein Todtenamt für den verstorbenen Kurfürsten gehalten, sollen die Glocken geläutet und die Gläubigen ermahnt werden, für seine Seelenruhe zu beten.

Dum, eheu! Serenissimus et Reverendissimus Archi-Episcopus et Princeps Elector Coloniensis Dominus Noster Clementissimus D. Iosephus Clemens, utriusque Bavariae Dux etc., non ita pridem in fatalem totius Patriae plagam cum communi omnium fidelium subditorum luctu et desolatione universali viam universae carnis ingressus est, Eiusdem, quibus hic in terris luxit atque praeluxit, in Omnipotentem Eiusque Divos Religio et Reverentia, in publicis devotionibus et processionibus summa cum populi aedificatione zelus et fervor, Ecclesiae Catholicae defendendae cura et vigilantia, in subditis suis regendis providentia, clementia atque Pastoralis sollicitudo, aliaque pietatis et virtutum opera postulant, ac merito exigunt, ut piissimis manibus Eiusdem Serenissimi Archi-Episcopi ac Principis Electoris, Cuius funus tertia mensis Ianuarii proxime inchoantis Anni ex residentiali Urbe Bonnensi Coloniam transferetur in Ecclesia Metropolitana terrae mandandum, iuxta praescriptos Ecclesiae ritus parentetur. Idcircò vice et authoritate Reverendissimi et Serenissimi Archi-Episcopi et Principis Electoris Coloniensis Domini nostri Clementissimi D. Clementis Augusti, utriusque Bavariae Ducis etc., De Consilio pariter et assensu Illustrissimi Capituli Metropolitani, seriò monentur omnes et singuli quarumcunque Collegiatarum Decani, Parochialium et cuiusvis Ordinis Ecclesiarum utriusque sexûs Regularium Superiores, aliorumque piorum locorum totius Civitatis et Archi-Dioecesis Colon. Rectores, ut in suis quisque Ecclesiis pro salute animae piae memoriae Iosephi Clementis Archi-Episcopi primo quoque tempore, nisi iam ante fecerint, Exequias, et Missarum Sacrificia, cum campanarum pulsu, devote celebrent, denique Parochi, vice-Parochi, Concionatores, et Catechistae subditos suos et auditores ad animam pie defuncti Iosephi

Clementis Archi-Episcopi ac Principis Electoris Deo fidelissime precibus commendandam saepius et seriò exhortentur. Signatum Coloniae die 20. Decembris 1723.

Ioan. Arnold. de Reux Vicar. General.

(L. S.)

Henr. Mich. Iansen Proto-Notarius in Spiritualibus m. pp.

Floß.

7. Erzbiſchof Clemens Auguſt von Köln erneuert eine Verordnung ſeines Vorgängers des Erzbiſchofs Joſeph Clemens vom 28. Auguſt 1715 über Reparaturen von Kirchenbauten, Beitreibung rückſtändiger Kircheneinkünfte, über ſaumſelige Schullehrer und Küſter und über die Erfüllung von Verpflichtungen aus Stiftungen. Bonn 15. Februar 1740.

Der Erzbiſchof Joſeph Clemens von Köln erließ eine Verordnung vom 28. Auguſt 1715, welche bei Ennen, der Spaniſche Erbfolgekrieg und der Churfürſt Joſeph Clemens von Köln, Jena 1851, S. CXC No. 208 abgedruckt iſt, aber auch ſchon in der Sammlung deren die Verfaſſung des Hohen Erzſtifts Cölln betreffender Stucken, Cöln 1773, Bd. II S. 34 ſich findet. Die Auslagen für die ewige Lampe, für Kirchenreparaturen und für Paramente ſollen, ſofern nicht Stiftungen dafür vorhanden ſind oder ein Rechtsherkommen darüber an dem Orte beſteht, aus der Kirchenfabrik ohne Belaſtung der Zehntpflicht beſtritten werden. Reicht die Kirchenfabrik nicht aus, ſo ſollen bei Tochterkirchen die bezüglichen Pfarrgenoſſen, bei Mutterkirchen diejenigen, welchen die Pflicht des größern Zehnten obliegt, ratirlich dafür aufkommen, letztere mit dem Vorbehalt des Regreſſes gegen vermeintliche Leiſtungspflichtige, und wenn keine Zehntpflicht beſteht, ſoll das Volk dazu beitragen. Ebenſo trägt die Kirchenfabrik die Reparaturen des Chors und des Zubehörs der Kirchen, ſowie des Eſtrichs und des Thurmes, ſofern nicht ein anderes Rechtsherkommen beſteht. Hat die Kirche keine Einkünfte, ſo beſtreitet die Commüne die Unterhaltung des Eſtrichs, des Zubehörs und des Thurmes; den Chor dagegen ſoll der Pfarrer der Mutterkirche unterhalten mit dem Vorbehalt des Regreſſes gegen etwaige Unterhaltungspflichtige, bei Filialen oder Kapellen die Pfarrgenoſſen. Das Gleiche gilt von den vicarii perpetui, wofern ihre Revenüen für Tragung dieſer Laſt und zugleich für den anſtändigen Lebensunterhalt ausreichen, ſonſt thuen es die Zehntpflichtigen bis zur Entſcheidung durch den ordentlichen Richter. Auch gilt das Nämliche, wenn der nöthige Unterhalt für den Pfarrer ſich in Frage befindet. Haben die Pfarrer und vicarii perpetui die Reparatur ihrer Amtswohnungen vernachläſſigt, und hinterlaſſen dieſe in einem Zuſtande, daß ſie für ihren Nachfolger kaum mehr bewohnbar ſind, ſo ſollen die Communitäten, welchen die Reparatur und der Neubau der Pfarrhäuſer zufolge alten Herkommens, oder ſonſt nach dem gemeinen Rechte obliegt, zur Reparatur der Wohnungen angehalten werden, doch mit Vorbehalt des Regreſſes gegen die Erben und die Hinterlaſſenſchaft, welche erforderlichen Falls durch den geiſtlichen Oberen mit Arreſt belegt werden kann, damit nicht die Häuſer, während an den Gerichten über die Reparaturpflicht geſtritten wird, der Gefahr völligen Ruins ausgeſetzt werden. Die Pfarrgenoſſen müſſen auch die Reparatur tragen, wenn das Pfarrhaus

durch Alter oder sonst durch ein Mißgeschick ohne Schuld des Pfarrers eingestürzt oder zerstört worden ist. Künftig soll zur Vermeidung weiterer Vernachlässigung die Kirchenvisitation auch auf die Pfarrwohnungen durch Hinzuziehung von Bauverständigen ausgedehnt, und die von letzteren nothwendig befundenen Reparaturen unverzüglich ausgeführt werden. Da zumal kleinere Einkünfte von Kirchen öfters vernachlässigt werden und ganz untergehen, so sollen künftig die Küster, auf Erfordern und im Auftrage des Pfarrers und der Kirchmeister, säumige Schuldner zur Zahlung anhalten und halsstarrige oder widersetzliche der Ortsobrigkeit anzeigen, die ihren Arm gratis zur Beitreibung der Schuld zu leihen hat bei Strafe von 25 Goldgulden. Man hat geklagt, daß der Jugendunterricht nachlässig betrieben werde. Deßhalb wird verordnet, daß die Schulvikare, welche zum Jugendunterricht vermöge Stiftung verbunden sind, dieser ihrer Verpflichtung gewissenhaft nachkommen. Sind sie darin nachlässig oder dazu unzulänglich, so soll ehestens ein Anderer für den Unterricht an die Stelle gesetzt und aus dem Einkommen des Schulvikars angemessen besoldet werden. Sind aber die Schulmeister, sowie auch die Küster Laien und in ihrem Amte nachlässig, so sollen sie ermahnt und, wenn das nicht fruchtet, ohne weitere richterliche Verhandlung entfernt werden; falls alsdann die, welche nach dem Rechte oder dem Herkommen den Schulmeister oder Küster zu wählen oder zu ernennen haben, nicht binnen Monatsfrist den Act vornehmen, wird der Erzbischof oder sein Generalvikar den Nachfolger ernennen, und sollen dann alle geistlichen und weltlichen Behörden denselben anerkennen. Weiter sollen die Schulmeister und Küster alljährlich und gleicherweise bei den Visitationen die Schlüssel abliefern und amovibel sein, wenn Klagen gegen sie vorliegen; wo es jedoch am nöthigen Unterhalt für den Schulmeister fehlt, soll unter Beirath der weltlichen Ortsbehörde eine freiwillige Collecte unter der Bevölkerung das Erforderliche aufbringen, bis eine bessere Art der Abhülfe gefunden ist. Die Pfarrer sollen, mögen sie nun geistliche, weltliche oder gar keine Schulmeister haben, es als ihre unverbrüchliche und oberste Pflicht erachten, die Jugend in den Heilswahrheiten des Glaubens zu unterrichten, eingedenk, daß sie darüber vor dem Richterstuhle Gottes Rechenschaft geben müssen. Wo Stiftungsbriefe vorhanden sind, soll der Benefiziat die darin vorgeschriebenen Verpflichtungen, mögen sie das Lesen einer bestimmten Anzahl von hh. Messen, das Residenzhalten, oder andere Leistungen im Chore und im Kirchendienste betreffen, pünktlich erfüllen und in jeder geeigneten Weise dazu angehalten werden, auch wenn seine Vorgänger solches unterlassen haben, oder er selbst, gleichviel wie lange darin saumselig gewesen ist. Fehlen die Stiftungsurkunden und hält man allgemein dafür, daß gewisse Verpflichtungen mit dem Benefizium verknüpft sind, so soll auch in dem Falle der Benefiziat, wofern moralische Gewißheit obwaltet, daß die Verpflichtungen noch durch den letzten Inhaber erfüllt worden sind, zur Erfüllung angehalten werden, worüber die Visitatoren bei der Kirchenvisitation, eventuell der Generalvikar zu erkennen und zu verfügen haben. Sind die Stiftungsbriefe von Benefizien verloren oder im Ausdrucke unklar, und haben die beiden letzten oder auch nur der letzte Benefiziat die cura subsidiaria versehen, so daß es heißt, der Inhaber sei irgendwie dazu verpflichtet, so sollen, wenn solches Dafürhalten hinreichend bezeugt ist, solche Benefizien nur an Geistliche vergeben werden, welche vom Erzbischof oder von seinem Generalvikar als geeignet für den genannten Kirchendienst befunden sind; andern Falls ist die Ernennung, Präsentation und Anstellung des Benefiziaten null und nichtig, und wird vermöge Devolutionsrecht das Benefizium so lange frei besetzt, bis es

rechtmäßig von der Verpflichtung zur cura subsidiaria frei erklärt ist. Der Recurs an das Offizialat soll durch diese Verordnungen unbenommen sein, dieselben aber strengstens beobachtet, und ihrer Vollziehung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, so lange nicht auf dem Rechtswege ein Anderes festgestellt, oder vom Erzbischof anders verfügt ist.

Dieser Erlaß wurde durch den Erzbischof Clemens August am 15. April 1740 erneuert. Vgl. Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken Bd. II S. 36. Die Erneuerung theile ich mit nach dem mir vorliegenden handschriftlichen Exemplar.

Dabei will ich einige kleine Unrichtigkeiten im Abdrucke des Erlasses von Joseph Clemens bei Ennen nach dem nämlichen handschriftlichen Exemplar verbessern. S. CXC Zeile 16 von unten et reparationes] lies reparationes. S. CXCI Z. 16 von unten Solent] 3tio Solent. S. CXCII Z. 17 von oben debito] debite. Z. 31 constituens] constituemus. Z. 36 curent] carent. S. CXCIII Z. 19 von oben aliis] alii. Z. 32 Vicariorum nostrorum] vicariorum nostrorum aliorumque Visitatorum.

Die Verfügung von Clemens August lautet:

Ista itaque utilissima ordinatio decernendis innumeris quaestionibus quoad citatas materias undequaque quotidie emergentibus perquam apposita, cum, uti dolenter intelleximus, usque adeo in desuetudinem devenerit, ut nec eius memoria alicubi videatur esse retenta, eandem ex integro confirmandam ac renovandam esse duximus, prout tenore presentium confirmamus et renovamus, omnibus ac singulis Curiarum Nostrarum sive Ecclesiasticarum sive Secularium Officialibus stricte et sub poena nobis arbitraria praecipientes, ut ad eius exactam observantiam invigilent, nec non respectivis suis authoritatibus assistant. In quorum fidem praesentes Manu nostra subscriptas sigillo Nostro communiri iussimus.

Bonnae 15. Februarii 1740.

Clemens Augustus Elect. m. pp.

Floß.

8. Territorialverhältnisse im Kreise Rheinbach unmittelbar vor der französischen Herrschaft.

Die älteren Territorialverhältnisse im Rheinlande sind wenig mehr bekannt. Der hier folgende Nachweis veranschaulicht so recht den bunten Wirrwarr der Territorien vor 1794. Die Aufstellung aus dem Jahre 1824 wurde durch das statistische Bureau in Berlin, die aus dem Jahre 1830 von der Regierung in Düsseldorf begehrt. Aehnliche Berichte werden sich daher in Berlin und in Düsseldorf auch aus den andern Kreisen finden lassen. Bürgermeister Ridder kannte die Territorialverhältnisse vor 1794 noch aus eigener Anschauung. Er war nämlich 1779 in Meckenheim geboren und verlebte seine Jugend theils in seinem Geburtsorte, theils 1790—1795 in Oberdrees.

I.

Nachweise über die vor dem Eintritt der französischen Herrschaft unter Churkölnischer Landeshoheit gestandenen Gemeinden, Weiler u. s. w. der Bürgermeisterei Rheinbach. [1])

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Namen der dazu gehörigen Weiler und einzelnen Häuser.	Ihre jetzige Bevölkerung.	Ihre Bevölkerung in 1794.	Mehrbetrag der Bevölkerung seit dem Jahr 1794.	Quellen, woraus diese Nachrichten geschöpft worden sind.	Bemerkungen.
1.	Rheinbach		1410	1180	230	Aus den in den Jahren 1804 und 1812 aufgestellten statistischen Tabellen und von alten Leuten aus den Ortschaften eingezogenen Erkundigungen.	Auf die angeführte Bevölkerung in 1794 kann nicht richtig [2]) gerechnet werden, da in den frühern Jahren nie eine richtige Aufnahme der Bevölkerung stattgehabt hat.
2.		Capellchen	8	7	1		
3.		Oelmühle	4	6			
4.	Flerzheim		809	696	113		
5.	Neukirchen		129	118	11		
6.		Berscheidt	46	28	18		
7.		Eichen	41	39	2		
8.		Gotteskaul	32	31	1		Nur 8 Häuser von diesem Weiler und früher nur 7 waren Kölnisch, der Rest Jülichsch.
9.		Irlenbusch	18	12	6		Nur 2 Häuser von diesem Weiler waren Kölnisch, der Rest Jülichsch.
10.		Kurtenberg	21	17	4		
11.		Loch	77	71	6		
12.		Nußbaum	8	8	»		
13.		Queckenberg	138	117	21		
14.		Sürsch	40	44			
15.	Niederdrees		311	264	47		
					464		
	Ab das minus der No. 3 und 14 . .				6		
	Bleibt plus . . .				458		

Aufgestellt und als richtig bescheinigt von mir unterzeichnetem Bürgermeister von Rheinbach.

Rheinbach, den 11. Februar 1824. Ridder.

1) Vgl. Bärsch, Eiflia illustrata III, 1, 291. 296. 308. 304. 2) Soll wohl sicher heißen.

II.

Laufende Nro.	Namen der Ortschaften.	Die Ortschaften gehörten successive zum Landesgebiete	bis zum Jahr	Landesgebiete	bis zum Jahr	Landesgebiete	bis zum Jahr	Bemerkungen.
1.	Berscheidt	Chur-Cöln	1794	Frankreich	1814	Gouvernement vom Nieder- u. früher vom Mittelrhein	1815	
2.	Eichen	»	»	»	»	»	»	
3.	Gotteskaul	»	»	»	»	»	»	
4.	Harth	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
5.	Heck	»	»	»	»	»	»	
6.	Irlenbusch	Chur-Pfalz u. Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
7.	Krahforst	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
8.	Kurtenberg	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
9.	Loch	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
10.	Mertzbach	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz mit Wildhover	»	»	»	»	»	Das Wildhover bil
11	Neukirchen	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	eine eigene Herrschaft
12.	Nußbaum	»	»	»	»	»	»	gehörte dem Herrn
13.	Queckenberg	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	Dallwig als Erben Herrn von Tomberg.
14.	Scherpig	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	Heißt Scherbach.
15.	Schlehbach	Chur-Pfalz u. Wildhover	»	»	»	»	»	
16	Ellrich	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
17	Vogelsang	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
18	Winterburg	»	»	»	»	»	»	Bildete eine eigene
19.	Capellchen	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	schaft, sonst der Fa
20	Oelmühle	»	»	»	»	»	»	von Geyr, jetzt dem
21	Rheinbach	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	Flamersheim zugeh
22	Flerzheim	»	»	»	»	»	»	
23	Hilberath	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
24	Todenfeld	»	»	»	»	»	»	
25	Ipplendorf	Oesterreichische Niederlande	»	»	»	»	»	Eine der in h
26	Kleinaltendorf	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	Gegend unter dem
27	Wormersdorf	»	»	»	»	»	»	men Spanisch beka Ortschaften, wie Lor sum, Derkum u. s.
28.	Niederbrees	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	War siebenherrsch
29.	Oberbrees	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	nämlich:
30.	Peppenhoven	»	»	»	»	»	»	Chur-Pfalz . .
31.	Ramershoven	»	»	»	»	»	»	Herr von Dallwig Herr von Eltz . Graf von der Leyen Graf Belderbusch

Aufgestellt und als richtig bescheinigt
Rheinbach den 12. Mai 1830.

Der Bürgermeister
Ridder.

Eiflia illustrata III, 1, 305.

Floß.

Statuten

des

historischen Vereins für den Niederrhein,

insbesondere für die alte Erzdiöcese Köln.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Der historische Verein für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiöcese Köln, bezweckt die allseitige Erforschung der Geschichte dieses Landstriches und Veröffentlichung der Ergebnisse.

§. 2. Zur Mittheilung und Besprechung des Erforschten finden jährlich wenigstens zwei General-Versammlungen Statt.

§. 3. Jeder Geschichtsfreund kann Mitglied des Vereins werden.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt jährlich Einen Thaler.

§. 5. Der Verein hat einen Präsidenten, dessen Stellvertreter, einen Secretär, dessen Stellvertreter, der zugleich Archivar ist, und einen Schatzmeister.

§. 6. Für das Wissenschaftliche besteht ein Ausschuß von fünf Mitgliedern.

§. 7. Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

§. 8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9. Wann und wo die nächste Versammlung sein soll, wird jedes Mal in der Statt findenden bestimmt.

II. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§. 10. Die Veröffentlichung der auf dem Gebiete des Vereins gewonnenen Materialien und wissenschaftlichen Resultate erfolgt durch

Bahlmann, Kaplan in Hüls.
Bartelheim, Pfarrer in Köln.
Bartels, Pfarrer in Hüls.
Bartels, Rentner in Berg und Thal b. Cleve.
Barth, Pfarrer in Spich bei Wahn.
Bartscher, Domcapit. und Seminar-Regens in Paderborn.
Baudri, Dr., Weihbischof in Köln.
Bauerband, Dr., Geh. Justizrath und Prof. an der Universität zu Bonn.
Baumann, H. C., in Warbeien b. Cleve.
Bausch, Pfr. in Dottel bei Call.
Bayer, Katasterinspector in Aachen.
Bayerle, Pfarrer in Benrath.
Becker, Pfarrer in Rade vorm Wald.
Becker, Dr., Repetent in Bonn.
Becker, Herm., Dr., Oberbürgermeister in Köln.
Becker, Adolph, Uhrmacher in Siegburg.
Beissel von Gymnich, Graf, Richard, zu Schloß Frens bei Horrem.
Beissel von Gymnich, Graf, Adolph, in Düsseldorf.
Bellesheim, Dr., Domvicar in Köln.
Bendemann, Director a. D. der Kunst-Akademie in Düsseldorf.
Bendermacher, Notar in Boppard.
Berg, Kaufmann, in Ballendar.
Berger, Rob., Rentner in Cleve.
Berrisch, Dr., Pfarrer in Heimerzheim bei Rheinbach.
Bertram, Pfarrer in Dünwald.
Bethmann-Hollweg, von, Dr., Staats-Minister a. D., Excellenz, auf Schloß Rheineck.
Bewer, von, Rentmeister in Rheinbreitbach.
Bienen, Heinr., Kaufm. in Rheinberg.
Bier, Dr., in Grevenbroich.
Binz, Dr., Professor an der Universität zu Bonn.
Binzenbach, Pfr. in Niederpleis.
Birk, Dr., Bern. Aug., Religionslehrer in Mülheim a. Rh.
Blesgen, Engelb., Juwel. in Zülpich.
Block, Notar in Kevelaer.
Blumberg, Notar in Wald bei Solingen.
Bock, Dr., Stiftsherr in Aachen.
Bock, Adam, Reichstagsabgeordneter in Aachen.
Bohle, Dr., Gymnasial-Director in Osnabrück.
Böhmer, Ferd., Gerbereibesitzer in Jülich.
Bonner Kreisbibliothek.
Borka, Kaplan in Wormersdorf.
Braem, Pfr. in Schaephuisen bei Aldekerk.
Brakel, Freiherr von, Rentner in Jülich.
Brambach, Bürgermeister in Siegburg.
Brand, Kaplan an St. Ursula in Köln.
Braubach, Dr., Arzt in Köln.
Breuer, Kaplan zum h. Joseph in Eupen.
Breuker, Dr., Gymnasiallehrer in Köln.
Brewer, Oberpfarrer in Blankenheim, Reg.-Bez. Köln.
Brockhoff, Kaplan in Düsseldorf.
Brockmann, Heinrich, Oekonom in Winnekendonk bei Geldern.
Bröring, Pfarrer in Dorsten.
Bruckes, Kaplan in Hüls.
Bruckmann, Pfarrer in Solingen.
Brünner, Pfr. und Schulpfleger in Gustorf, Kr. Grevenbroich.
Büsdorf, Kaplan in Siegburg.
Burgartz, Gerh., Rector am Progymn. in Wipperfürth.
Burger, Pet., Pfr. in Kreuzweingarten.
Busch, Rector in Delhofen b. Dormagen.
Buschmann, Stiftsherr in Aachen.
Buyx, Gutsbesitzer und Geometer in Nieukerk bei Geldern.

Cammann, Pfarrer in Wankum.
Capellmann, Pfarrer in Mündt b. Litz.
Cardauns, Dr., in Köln.
Casaretto, F. J., Kaufmann in Crefeld.
Chargé, Dr., Schulinspector a. D. in Köln.
Claer, de, Eberh., Rentner in Bonn.
Clavé von Bouhaben, Rentner in Köln.
Commer, Professor und Musik-Director in Berlin.
Compes, Justizrath, Adv.-Anwalt in Köln.
Coppenrath, Pfarr. in Millingen b. Rees.
Cornelius, Dr., Professor an der Universität zu München.
Cornely, von, Oberst, auf Haus Rode in Herzogenrath.
Cornely, Notar in Aachen.
Correns, Justizrath, Adv.-Anwalt in Köln.
Correns, Jos., Kapl. in Alfter b. Bonn.
Courth, August, Assessor a. D. in Düsseldorf.
Cramer, Notar in Köln.
Crecelius, Dr., Prof. in Elberfeld.
Gymnasial-Bibliothek in Crefeld.
Cremans, Dr., in Düsseldorf.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 18. Die Mitgliedschaft (§. 3) wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstands-Mitgliede und geht verloren durch Abmeldung bei dem Präsidenten oder Schatzmeister, oder durch den Tod.

§. 19. Männer, die sich durch wissenschaftliche Leistungen, durch Schenkungen oder sonstige Förderung der Vereinszwecke um den Verein besonders verdient machen, können durch die General-Versammlung als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden. Denselben können auch anderweitige Ehrentitel zugewandt werden. Die Ehren-Mitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§. 20. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (§. 4) in der ersten Jahreshälfte dem Schatzmeister oder seinem Bevollmächtigten portofrei zuzustellen. Unterbleibt solches, so wird dieser Beitrag mittels Postvorschusses entnommen, und gilt eine darauf folgende Zahlungsverweigerung für Abmeldung (§. 18).

§. 21. Jedes Mitglied hat das Recht auf Betheiligung an der General-Versammlung in Person oder durch Vollmacht, auf unentgeltliche Benutzung der Vereins-Bibliothek, so wie auf ein Exemplar des Jahresberichtes, und empfängt, in so fern es nicht darauf verzichtet, die übrigen Veröffentlichungen zu ermäßigtem Preise, welcher die Hälfte des Ladenpreises und in der Gesammtsumme einen Thaler jährlich nicht übersteigt. Sobald der Verein die Mittel besitzt, werden sämmtliche Veröffentlichungen unentgeltlich geliefert.

§. 22. Bei der Benutzung der Vereins-Bibliothek haben die Mitglieder sich nach den vom Archivar zu stellenden Bedingungen zu richten und die Transportkosten zu bestreiten.

§. 23. Jedes Mitglied und Ehren-Mitglied erhält ein Aufnahme-Diplom.

IV. Leitung des Vereins.

§. 24. Der Präsident vertritt den Verein nach Außen, beruft und leitet die General-Versammlungen so wie die Vorstands-Sitzungen. Der Stellvertreter tritt in Behinderungsfällen für ihn ein. Der Secretär führt das Protocoll und contrasignirt alle Ausfertigungen. Der stellvertretende Secretär ist Custos des ganzen wissenschaftlichen Apparats. Der Schatzmeister besorgt alle die Vereinskasse betreffenden Geschäfte.

§. 25. Neben drei gewählten Mitgliedern sind der Präsident

und der Secretär des Vereins geborene Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses.

§. 26. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig ein Mal vor jeder General-Versammlung, um die eingelaufenen Anträge und wissenschaftlichen Vorträge zu ordnen und die Rechnung des Schatzmeisters zu prüfen.

V. Ausübung des Stimmrechts.

§. 27. Bei den Beschlüssen der General-Versammlung (§. 8) gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Zu Statut Aenderungen gehört aber eine Mehrheit von drei Vierteln unter wenigstens dreißig Stimmen. Ist die Zahl der Stimmen bei der ersten Berathung geringer, so muß die Entscheidung auf die folgende General-Versammlung vertagt werden, welche nochmals berathen und, wenn auch weniger als dreißig Mitglieder anwesend oder vertreten sind, entscheiden wird.

§. 28. Jedes Mitglied kann in der General-Versammlung für sich und seine Vollmachtgeber im Ganzen nicht mehr als zehn Stimmen führen.

VI. Sitz des Vereins.

§. 29. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

1. Verzeichniß der Mitglieder. August 1876.

A. Vorstand.

Präsident: Dr. Mooren, Pfarrer in Wachtendonk.
Vicepräsident: Dr. Floß, Professor an der Universität zu Bonn.
Secretär: Pick, Gerichtsassessor und Friedensrichter in Rheinberg.
Archivar: Dr. Ennen, Stadtarchivar in Köln.
Schatzmeister: Lempertz, Heinrich senior, in Weiden bei Köln (Okt. bis Mai in Köln).

B. Gewählte Mitglieder der wissenschaftlichen Commission.

Ennen, Dr., Stadtarchivar in Köln.
Hüffer, Dr., Professor an der Universität zu Bonn.
Strauven, Gerichtsassessor und Friedensrichter in Jülchen.

C. Ehrenmitglieder.

Achenbach, Dr., Excellenz, Handelsminister in Berlin.
Essenwein, Geh. Baurath und Vorstand des German. Museums in Nürnberg.
Ficker, Dr., Professor in Innsbruck.
Hagens, von, Appellationsgerichtsrath a. D. in Köln.
Harleß, Dr., Archivrath in Düsseldorf.
Fürst Karl Anton zu Hohenzollern Königl. Hoheit.
Paulus Melchers, Dr., Erzbischof von Köln.
Pertz, Dr., Geh. Rath und Oberbibliothecar in Berlin.
Schneller, Joseph, Stadtarchivar in Luzern.
Walter, Dr., Geh. Justizrath und Professor an der Universität zu Bonn.

D. Mitglieder.

Achenbach, Andreas, Professor in Düsseldorf.
Achenbach, Oswald, Professor in Düsseldorf.
Achterfeldt, Pfarrer in Anholt.
Aeckern, van, Pfarrer in Kevelaer.
Aen der Heyden, Pfarrer in Düffelward b. Cleve.
Aerssen, van, Notar in Goch.
Aeymans, Pfarrer in Siersdorf.
Ahlbach, Pfarrer in Bürrig.
Alberdingk Thijm, Professor in Löwen.
Aldenkirchen, Rector in Viersen.
Alleker, Seminar-Director in Brühl.
Arl, Baurath und Stadtbaumeister in Aachen.
Arndts, Justizrath in Wesel.
Arntz, Ev., Dr., in Rindern b. Cleve.
Arntz, Wilh., Dr., Sanitätsrath in Cleve.
Aulike, Kreisgerichtsrath in Recklinghausen.
Aus'm Weerth, Dr., Prof. in Kessenich.
Bachem, Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer in Köln.
Bachem, Oberbürgermeister a. D. in Köln.
Badenheuer, Pfr. in Dirmerzheim b. Gymnich.

Könen, Pfarrer in Beeck.
König, Dr., Sanitätsrath in Köln.
Koenig, Pfarrer in Sechtem.
Koenig, Heinr., Director der Gasfabrik in Hannover.
Koenigsfeld, Dr., Sanitätsrath und Kreisphyficus in Düren.
Koerfer, Rector in Erkelenz.
Koll, Gymnafiallehrer in Linz a. Rh.
Kolvenbach, Pfarrer in Gierath bei Grevenbroich.
Kopftadt, Jul., Kaufmann in Düffeldorf.
Korten, Leon., Pfarrer in Roelsdorf b. Düren.
Kounen, Isaak, Kaufm. in Kempen.
Krafft, Dr., Conſiſtorialrath und Prof. an der Univerſität zu Bonn.
Kramer, Juſtizrath, Adv.-Anwalt in Düſſeldorf.
Kramer, Konr. Joſ., in Kempen.
Kramps, Pfarrer in Weeze bei Geldern.
Kraus, Dr., Profeſſor in Straßburg.
Krebs, Dr., Rentner in Köln.
Kreiſch, Lehrer am Progymnaſium in Erkelenz.
Kremer, Kammerpräſident in Zabern.
Kreuder, Pfarrer in Traar.
Kreutzwald, Dr., Arzt in Commern.
Kribben, Pfarrer in Düſſeldorf.
Krichel, Kaplan in Crefeld.
Krings, Paſtor in Effelsberg.
Krüchten, von, Kaplan in Coslar.
Kuefen, Kaplan in Vierſen.
Kuhl, Dr., Progymn.-Rector in Jülich.
Kuhlen, Heinr., Kaufmann in Schlebuſch.
Küppers, Domvicar in Köln.
Kurtz, Dr., Arzt in Düſſeldorf.
Kuttenkeuler, Kaplan in Bilk.

Lambertz, Pfarrer in Süchteln.
Lambertz, Pfarrer in Haaren.
Landsberg-Velen und Gemen, Graf von, Friedrich, auf Schloß Gemen bei Borken in Weſtfalen.
Lange, Aug., Architekt in Köln.
Latz, Bergwerksbeſitzer in Zülpich.
Lauz, Pfr. in Dollendorf b. Blankenheim.
Lefranc, Pfarrer in Crefeld.
Lehmann, Adv.-Anwalt in Köln.
Lelotte, Oberpfr. in M.-Gladbach.
Lempertz, Buchhändler in Bonn.
Lenders, Gutsbeſitzer in Königsdorf bei Bergheim.
Lentzen, Pfarrer in Euskirchen.
Lentzen, Buchhändler in Fiſcheln.
Leonardy, Joh., Philolog in Trier.
Lerique, Vicar in Pingsdorf.
Lerſch, Dr., Arzt in Aachen.
Lerſch, Laur., Gerichtsſchreiber in Rheinberg.
Leyen, Baron von der, auf Leyenburg bei Mörs.
Leyen-Bloemersheim, Freifrau von der, geb. Freiin von Haynau, auf Schloß Bloemersheim bei Bluyn.
Leysner, Landrath in Crefeld.
Lindemann, Dr., Oberpfarrer in Niederkrüchten bei Erkelenz.
Lippert, Joh., Kaufmann in Niederzündorf.
Loe, Graf von, auf Schloß Wiſſen bei Geldern.
Loe, Freiherr von, Felix, auf Terporten bei Goch.
Loerſch, Arth., Kaufm. in Aachen.
Lohmann, Pfarrer in Richterich.
Lommerzheim, Kaplan zu Hückeswagen.
Loock, Pfr. in Rindern bei Cleve.
Lucas, Franz, Dr., Arzt in Erkelenz.
Lückerath, Wilh., Kaplan in Waldenrath bei Heinsberg.
Lülsdorff, Premier-Lieutenant in Neumünſter.
Lürken, Notar in Weiden bei Aachen.
Lützenkirchen, stud. ling. orient. in Düren.

Maaßen, Pfarrer in Hemmerich.
Machereh, Kaplan in Ippendorf bei Bonn.
Maier, Heinr. Joh. Bapt., Kaplan in Caſter bei Bedburg.
Manner, Rector in Oberbilk bei Düſſeldorf.
Mayer, Jul., Adv.-Anw. in Bonn.
Meckel, Notar in Kempen.
Meegen, van, Pfarrer in Camp bei Rheinberg.
Menden, Rector in Grefrath bei Kempen.
Merlo, Joh. Jac., Rentner in Köln.
Merlo, Chriſt. Joſ., Bureauchef in Köln.
Merſchheim, W. A., Vicar in Stoppenberg bei Altenefſen.
Mertens, Kaplan auf Schloß Arſt bei Worringen.

Cremer, Pfarrer und Schulpfleger in Lengsdorf.
Cremer, Pfarrer in Bödingen.
Cremer, Pfr. in Echtz, Kr. Düren.
Cremer, Joſ., Kaplan in Corſchenbroich bei M.-Gladbach.
Cremer, Kaplan in Kerpen.
Creteur, Pfarrer in Neunkirchen.
Cüppers, Heinr. Joſ., Pfr. in Kreuzberg b. Wipperfürth.
Cuny, von, Profeſſor an der Univerſität zu Berlin.
Cuſtodis, Hofbaumeiſter in Düſſeldorf.

Dahmen, Pfarrer in Granterath bei Erkelenz.
Daniels, Pfr. in Altenrath b. Siegburg.
Danwitz, Heinr., von, Kapl. in Oberpleis.
Dautzenberg, Fr., Goldarbeiter in Crefeld.
Decker, Dr., Gymnaſiallehrer in Neuß.
Degen, Friedensrichter in Siegburg.
Degen, Dr., Phil., Rel.-Lehrer an der Realſchule in Aachen.
Delhees, Juſtizrath, Advocat-Anwalt in Cleve.
Deutz, Pfarrer in Müntz.
Deycks, Juſtizrath, Advocat-Anwalt in Elberfeld.
Direction des Bades Neuenahr.
Diſch, Karl, Hotelbeſitzer in Köln.
Doetſch, Generalvicariats-Aſſiſtent in Köln.
Doetſch, Bürgermeiſter in Bonn.
Dorn, Joſ. Paul, Rector in Schaufenberg b. Setterich, Kr. Geilenkirchen.
Dornbuſch, Dr., Kaplan an St. Urſula in Köln.
Draf, Pfarrer in Wermelskirchen.
Drieſſen, Dr., Pfarrer in Cleve.
Drouven, Georg Max. Joſ. Hub., Pfarrer in Ratheim bei Heinsberg.
Dubbelmann, Pfarrer in Aachen.
Dübbers, Kaplan in Derendorf.
Dumont, Dr., Domcapitular in Köln.
Du Mont, Michael, Verlagsbuchhändler in Köln.
Gymnaſial-Bibliothek in Düren.
Düſterwald, P. J., Vicar in Grimlinghauſen b. Neuß.
Duven, Bürgermeiſter in Odenkirchen.
Dyckmans, Pfarrer in Düllen.

Ebben, Dr., Profeſſor in Gaesdonk bei Goch.
Eckertz, Dr., G., Profeſſor in Köln.
Elbers, Pfarrer in Weilerswiſt.
Eller, Math., Kapl. in Enſen b. Wahn.
Elteſter, von, Archivrath in Coblenz.
Elven, Advocat-Anwalt in Köln.
Emans, Pfr. und Dechant in Honnef.
Endepols, Notar in Herzogenrath.
Engels, Pfarrer in Holzheim bei Münſtereifel.
Ennen, Pfarrer in Schwadorf bei Brühl.
Erkelenz, Dr., Director in Köln.
Ermter, Kaplan in Kerpen.
Erner, Pfarrer in Paffendorf b. Bergheim.
Eſchbach, Pfarrer in Ratingen.
Eſſen, von, Ant. L., Pfr. in Neuwerk bei M.-Gladbach.
Eumes, Advocat-Anwalt in Cleve.
Evelt, Dr., Profeſſor in Paderborn.
Eytorff, Pfarrer in Hochkirchen.

Fabricius, J. P., Rendant des Prieſterſem. in Köln.
Ferber, Verwalter der ſtädt. Augenklinik in Düſſeldorf.
Ferrier, Dr., Religionsl. in Köln.
Ferſch, Ant., Pfarrer in Wahn.
Fingerhuth, Alb., Kapl. in Volmerswerth bei Düſſeldorf.
Fiſch, Kaplan in Eſch bei Worringen.
Fiſchbach, Kaplan in Corſchenbroich.
Fiſcher, Bald., Kaufmann in Neuß.
Fiſcher, Advocat-Anwalt in Köln.
Fiſcher, Pfarrer in Lindlar.
Fiſcher, Pfarrer in Eſſen.
Fiſcher, Religionslehrer in Eſſen.
Flierdl, Appellationsgerichtsrath in Köln.
Flint, Pfarrer in Buſchhoven b. Miel.
Flint, Juſtizrath in Bonn.
Floß, Heinr. Joſ., Kaufmann in Barmen.
Föhſe, Pfarrer in Straberg bei Dormagen.
Fonck, Landrath in Rüdesheim.
Forſt, Geh. Juſtizrath in Köln.
Forthmann, Rentner in Lintfort bei Rheinberg.
Francq, Baron von, Emanuel, auf Schloß Ramersdorf bei Bonn.
Franſſen, Heinr., Kaufmann in Bonn.
Frentz, Reichsfreiherr Raitz von, Regierungsrath in Düſſeldorf.
Freudenberg, Dr., Prof. in Bonn.
Friderici, Pfarrer in Elberfeld.
Friedrichs, Kaplan in Wipperfeld bei Cürten.
Frings, Joſ., Gutsbeſitzer in Herſel.

Pünder, Kaplan in Longerich.
Pütz, Professor in Köln.
Pütz, Notar in Köln.

Querin, Herm. Jos., Rector in Strempt bei Mechernich.

Radermacher, H. J., Kaplan in Reifferscheid, Kr. Schleiden.
Rautenstrauch, Adolf, belgisch. Vice-Consul in Köln.
Reichensperger, August, Dr., Appellationsgerichtsrath a. D. in Köln.
Reifferscheid, Domvicar in Köln.
Rein, Dr., Gymn.-Director a. D. in Crefeld.
Reinhardt, Dr., in Neuß.
Reistorff, Cornelius, Kaufmann und Antiquar in Neuß.
Renesse, Graf von, Friedr., in Lüttich.
Renesse, Graf von, Theodor, in Lüttich.
Reumont, von, Alfr., Dr., Kgl. Geh. Legationsrath in Bonn.
Reumont, Dr., Geh. Sanitätsrath in Aachen.
Reuter, Gutsbesitzer in Kleinaltendorf bei Rheinbach.
Rey, A. H., Kaplan in Königswinter.
Rheins, Ludw., Kaufm. in Neuß.
Rheinstädter, Dr., Gymnas.-Religionslehrer in Neuß.
Richartz, Oberpfarrer in Eupen.
Richen, Pfarrer in Esch.
Richter, Baumeister in Neuß.
Ridder, Bürgermeister in Neuß.
Rink, Gymnasiallehrer in Köln.
Ritsch, Karl Franz, Religionslehrer in Jülich.
Ritter, Kreisbaumeister in Trier.
Roderburg, Kaplan in Linnich.
Roesen, Joh., Pfr. in Olef, Kr. Schleiden.
Rösen, Dr., Pfarrer in Ruhrort.
Rommerskirchen, Rector in Ahe.
Roos, Oberbürgermeister in Crefeld.
Rosellen, Rob. Wilh., Pfarrer in Fischenich b. Brühl.
Rosellen, Pfarrer in Oberdrees.
Rossum, van, Dr. med. in Köln.
Roth, Dr., Prof. an der Universität zu Bonn.
Rütgers, Kaplan in Rötgen b. Montjoie.
Rumpel, Apotheker in Düren.
Ruys, von, Bürgermeister auf Schloß Ingenraedt bei Wankum.

Saar, Pfarrer in Hergarten.
Saedt, General-Advocat am Appellhof in Köln.
Sänger, Oberpfarrer in Kerpen.
Salentin, Maler in Düsseldorf.
Samans, Pfarrer in Küdinghoven.
Sandt, von, Landrath in Bonn.
Sauvage, Pfarrer in Huckingen.
Schaaffhausen, Dr., Geh. Medicinalrath und Professor an der Universität zu Bonn.
Schaefer, Dr., Arzt in Königswinter.
Schaefer, Metzgermstr. in Jülpich.
Schäfer, Laurenz, Maler in Düsseldorf.
Schaeffer, General-Präses in Köln.
Schaesberg, Graf von, Erlaucht, auf Schloß Krickenbeck bei Hinsbeck.
Schaps, Pfarrer in Osterath.
Schauenburg, Dr., Director der Realschule in Crefeld.
Schaumburg, von, Oberst a. D. in Düsseldorf.
Scheben, Ant. Hub., Bierbrauereibesitzer in Köln.
Scheben, Wilh., Rentner in Köln.
Scheen, Dr., in Cornelimünster.
Schein, Kaplan an St. Mauritius in Köln.
Scheltenbach, Pfarrer in Gummersbach.
Schenk, Eduard, Erzb. Kanzler und Advocat-Anwalt in Köln.
Schenk, Gustav, Advocat-Anwalt in Köln.
Scherer, Notar in Kempen.
Scheuer, Notar in Jülich.
Schiller, J., Kaufmann in Siegburg.
Schlechtendal, von, Hauptmann a. D. in Düsseldorf.
Schleiden, Kaplan in Hamm bei Düsseldorf.
Schlippes, Pfarrer in Hardt.
Schlömer, Dr., Pfr. in Duisdorf.
Schloßmacher, Kaplan an St. Peter in Köln.
Schlünkes, Dr., Probst des Collegiatstiftes in Aachen.
Schlünkes, Dr., Rector der Bürgerschule in Kerpen.
Schmelz, Beneficiat in Lülsdorf.
Schmidt, Pfarrer in Crefeld.
Schmitz, Dechant und Schulpfleger in Siegburg.
Schmitz, Pfarrer und Dechant in Wipperfürth.

Hespers, geistl. Lehrer in Opladen.
Heuser, Dr., Domcapitular in Köln.
Heusgen, Dr., Arzt in Köln.
Heyden, Joh. Mart., Dechant und Oberpfarrer in Geilenkirchen.
Heydhausen, Hub., Pfarrer in Balkhausen, Dec. Kerpen.
Heydinger, Pfr. in Schleidweiler bei Auw.
Hilgers, Freiherr von, Alfred, in Unkel.
Hilgers, Dr., Professor, Director der Realschule in Aachen.
Hochs, Pfarrer in Kessenich.
Hölscher, Dr., Gymnasial-Director in Recklinghausen.
Hoensbroech, Graf von, Excellenz, auf Schloß Haag bei Geldern.
Hoesch, Heinr., Hüttenbesitzer in Junkershammer bei Montjoie.
Höting, Dr., Domcapitular in Osnabrück.
Hoing, Goldarbeiter in Düren.
Hoiningen-Huene, Freiherr von, Bergrath in Bonn.
Hompesch, Graf von, Alfred, auf Rurich bei Linnich.
Hopmann, Justizr., Adv.-Anwalt in Bonn.
Hopmann, Notar in Cleve.
Horbach, Pfarrer in Werden.
Hosten, Hospital-Pfr. in Düsseldorf.
Hoster, Pfarrer in Uebach.
Houben, Justizrath und Notar in Mörs.
Houallet, Kaplan in Schlebusch.
Hülskamp, Franz, Dr., Priester in Münster.
Hüpgen, Pfr. zum h. Severin in Köln.
Hüsgen, Ed., Dr., Redacteur in Düsseldorf.
Humpert, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Bonn.
Huntgeburth, Pastor in Kendenich.
Huthmacher, Oberpfarrer in Crefeld.
Hutmachers, Oberpfarrer in Köln.
Huyskens, Pfarrer in Hommersum bei Goch.

Jacobs, Kaplan in Werden.
Jaegers, Kaplan in Werden.
Jansen, Pfarrer in Schlebusch.
Jansen, Pfarrer in Birkesdorf.
Jansen, Pfr. in Frielingsdorf.
Janssen, Johann, Dr., Professor in Frankfurt a. M.
Janssen, Dr., Arzt in Goch.
Joel, Dr., in Jülich.
Joerissen, Jos., Pfr. in Alster.
Joesten, Landgerichtsrath in Elberfeld.
Johnen, Pfarrer in Röhe.
Jost, D., in Köln.
Jost, Pfarrer in Hoengen.
Isenkrahe, Pfr. in Ipplendorf.
Jülich, Kaplan in Lommersum.
Jüngling, Kaplan in Essen.
Jungbluth, Gutsbes. und Bürgerm. in Mariawalde bei Jülich.
Junckerstorff, Apotheker in Siegburg.
Junker, Pfr. in Opladen.

Käntzeler, Stadtarchivar in Aachen.
Kaesmacher, Pfr. an St. Jacob in Aachen.
Kaiser, Pfarrer in Richrath bei Solingen.
Kalff, Pfarrer in Heimbach.
Kamp, Advocat in Crefeld.
Kappert, Rector in Callrath.
Kaufmann, Alex., Dr., fürstlich Löwensteinischer Archivrath in Wertheim a. M.
Kaufmann, Oberbürgermeister a. D. in Bonn.
Kaulen, Dr., Privatdocent zu Bonn.
Kauhlen, in Velrath b. Wevelinghoven.
Keller, Ehrenstiftsherr und Dechant in Burtscheid.
Keller, Rector in Hünshoven.
Kerp, Kasp., Fabricant in Zülpich.
Kerzmann, Rector in Stommelerbusch.
Kessel, Dr., Stiftsherr in Aachen.
Kessels, Dr., Rector, in Königswinter.
Keussen, Herm., Dr., Schulinspector in Crefeld.
Keyser, Pfarrer in Beeken bei Cleve.
Kirchhartz, Dr., Arzt in Unkel.
Kirsch, Professor in Düsseldorf.
Kirtzer, Gymnasiallehrer in M.-Gladbach.
Kisselstein, Pfarrer in Hönnepel bei Calcar.
Klaes, Rector in Düsseldorf.
Klein, Pfarrer in Flittard.
Klein, Karl, Pfr. in Ersdorf.
Klein, Justizrath, in Obercassel bei Bonn.
Klein, Heinr., Kaufmann in Bonn.
Kleinheidt, Dr., Domcapitular und Präses des Priesterseminars in Köln.
Knein, Notar in Neuß.
Koch, Pfr. in Beyenburg, Kr. Lennep.
Koch, Maurermeister in Köln.
Kocks, Pfarrer in Kirchtroisdorf bei Bergheim.
Kohut, Adolph, Dr., Chefredacteur der Düsseldorfer Zeitung in Düsseldorf.

Tholen, Lamb., Pfr. in Frimmersdorf.
Thomas, Pfarrer zum h. Mauritius in Köln.
Thönissen, Kaplan in Traar bei Uerdingen.
Tibus, Secretär des bischöflichen Generalvicariats in Münster.
Tillmann, Pfarrer und Dechant in Bottenbroich.
Tönnissen, Rector in Essen.
Trimborn, Adv.-Anw. in Köln.

Uebach, Rector am Progymnasium zu Linnich.
Unkel, Kaplan in Honnef.
Unkelbach, Oberpfr. in Bergheim.
Urchs, Kaplan auf Schloß Harff bei Bergheim.

Varo, Graf von, Baron du Magny, auf Schloß Caen bei Straelen.
Velten, Lic., Pfarrer zum h. Andreas in Köln.
Velten, Pfarrer in Anrath.
Vennewald, Pfarrer in Duisburg.
Vielvoye, Appellationsgerichtsrath in Köln.
Vierschilling, Pfr. in Rocherath.
Vincken, Pfarrer in Schwarzrheindorf.
Virnich, Winand, Dr., in Bonn.
Vloten, van, Professor, in Kleveroord b. Haarlem.
Von der Banck, Oberpfr. in Linnich.
Vogelsang, Karl, Buchhändl. in Aachen.
Vossemer, Pfarrer und Schulpfleger in Frauenburg bei Euskirchen.
Vossen, Kammerpräsident in Aachen.
Voß, Bergmeister in Düren.
Voß, Hofbuchdrucker in Düsseldorf.
Vraetz, Pfarrer in Bocklemünd.

Wagner, Notar in Mülheim a. Rh.
Wallpott, Pfarrer in Orsbeck bei Heinsberg.
Wassong, Pfarrer in Stockheim.
Wegeler, Dr., Geh. Medicinalrath in Coblenz.
Weiler, Pfarrer zu Titz.
Weinand, Dr., Gymnasiallehrer in Neuß.
Weinhagen, Napoleon, Dr., in Köln.
Weiß, Pfarrer in Ludendorf.
Weise, von, Bürgermeister in Aachen.
Weiser, Theod., Pfr. in Niederbachem.
Welter, Heinr., Domcapitular in Köln.
Wenge-Wulffen, Freihr. von, zu Haus Overbach b. Jülich.
Werth, Joh., Curatpriester in Bonn.
Wertz, Jos., Vicar in Rörvenich.
Weygold, Bürgermeister a. D. in Stotzheim bei Köln.
Wichterich, Pfr. in Esch bei Elsdorf.
Wichterich, Kaplan in Setterich.
Wiedemann, Pfr. in Odenkirchen.
Wiese, Math., in Bredeney b. Werden.
Wildt, Dr., Repetent in Bonn.
Willms, Pfarrer in Rheinbach.
Windmüller, Kaplan in Rheincassel.
Wirtz, Pfarrer in Schophoven.
Wirtz, Rentmeister auf Schloß Harff bei Bergheim.
Wolff, Pfarrer in Riel bei Köln.
Wolff, Kaplan in Calcar.
Wolff-Metternich, Graf, auf Schloß Gymnich.
Wolgarten, Pfarrer in Thorr.
Wollseifen, Progymn.-Rector in Crefeld.
Wolters, Rentmeister zu Schloß Pfaffendorf bei Bergheim.
Wortmann, Bürgermeister a. D. und Beigeordneter in Düsseldorf.
Wüllenweber, Freiherr von, auf Schloß Myllendonk bei M.-Gladbach.
Wulff, Eberh., Baumeister in Köln.
Wüsthoff, Jos., Apotheker in Asseln bei Dortmund.
Wurzer, Justizrath, Notar in Siegburg.

Zaun, Pfarrer in Lövenich bei Euskirchen.
Zimmermann, Architekt in Aachen.
Zuccalmaglio, von, Justizrath, Notar in Grevenbroich.

NB. Berichtigungen von Irrthümern in Rechtschreibung der Namen, Standes-Veränderungen u. dgl. bittet man dem Schatzmeister gef. mitzutheilen, damit demnächst das Verzeichniß möglichst genau werde.

Mevissen, Gust., Geh. Commercienrath in Köln.
Milz, Dr., Gymnasiall. in Aachen.
Mirbach, Graf von, Wilhelm, auf Schloß Harff.
Mischel, J. J., Vicar in Jülich.
Mömken, Pfarrer und Schulpfleger in Burgwaldniel.
Mohr, Prof., Dombildhauer in Köln.
Moll, Dr., Professor am Athenäum zu Amsterdam.
Monschaw, von, Notar in Bonn.
Mooren, Bürgermeister in Kempen.
Mooren, Dr., Sanitätsrath, Director der Augenklinik in Düsseldorf.
Morsbach, Inhaber einer höheren Lehranstalt in Bonn.
Movius, Bank-Director in Köln.
Müllemeister, Kaufm. in Aachen.
Müller, H. J., Kapl. an der Kupfergasse in Köln.
Müller, Karl, Professor an der Kunst-Akademie in Düsseldorf.
Müller, Pfarrer in Immekeppel.
Müller, Vict., Notar in Düsseldorf.
Müller, Kreissecretär, auf Haus Alsbach bei Engelskirchen.
Müllers, Kaplan in Essen.
Münchs, Dr., Kaplan zur h. Mariä-Himmelfahrt in Köln.
Müseler, Pfarrer in Odenthal bei Altenberg.
Mundt, Theod., Kaufm. in Zülpich.

Nacken, Arthur, Dr., Justizrath, Advocat-Anwalt in Köln.
Nagelschmitt, Oberpfr. in Zülpich.
Nathan, Bürgermeister in Heinsberg.
Nelles, Pfarrer und Dechant in Görzenzig.
Nelles, Math., Kaufmann in Köln.
Nellinger, Notar in Dülken.
Nettesheim, Friedr., Kaufmann in Geldern.
Neu, Oberpfarrer in Bonn.
Neumann, Pfarrer in Brand bei Aachen.
Nissen, Kaplan in Euskirchen.
Nöcker, Pfr. zum h. Jacob in Köln.
Nöthen, Pfarrer in Kleinenbroich bei M.-Gladbach.
Növer, Gottfr., Pfarrer in Eagle-Point, Chippewa Co. Wis. North. America.
Nolden, Adv.-Anw. in Düsseldorf.
Norrenberg, Dr., Kaplan in Viersen.
Nothen, Pfarrer in Borth bei Rheinberg.
Nottebaum, Pfarrer in Aachen.
Noüe, de, Dr., Rentner in Malmedy.
Nücker, Notar in Jülich.
Nyssen, Bürgermeister in Jülich.

Oberdörffer, Pfarrer, Schulpfleger u. Landdechant in Wintersheid bei Neunkirchen.
Oberger, van, Kaplan in Werden.
Oestreich, Pfarrer in Miel bei Rheinbach.
Oligschläger, F. W., in Solingen.
Oppenheim, Dagobert, Geheimer Regierungsrath in Köln.
Oppenhoff, Oberprocurator in Aachen.
Orgeig, Rector in Möderath bei Kerpen.
Orsbach, von, Pfarrer in Hünshoven b. Geilenkirchen.
Offenbeck, Dr., Oberlehrer an der Realschule in Köln.
Ostertag, Seminar-Dir. in Kempen.
Othegraven, von, Pfarrer zu Mülheim a. Rh.
Otto, Dr., Gymnasiallehrer zu Paderborn.
Otto, Notar in Düsseldorf.

Palm, Pfarrer in Bill.
Pauli, Reg.-Ass. a. D. in Köln.
Pauls, Apotheker in Cornelimünster.
Paulus, Pfarrer in Altenkirchen.
Pauly, Pfarrer in Crefeld.
Pauly, Dr., Rector in Montjoie.
Peiffer, Pfr. in Bilich bei Bonn.
Peiffer, Dr., Rector in Rosellen bei Norf.
Pelzer, Dr., Religionsl. in Köln.
Pelzer, Adv.-Anw. in Aachen.
Peretti, Math., Kaufmann in Bonn.
Perpeet, Hub. Heinr., Pfarrer in Burg a. d. Wupper.
Pfahl, Notar in Rheinbach.
Piel, Pet., Kaplan in Gerresheim.
Pingsmann, Dr., Subregens im Seminar in Köln.
Pinner, Pfarrer in Windhagen bei Asbach.
Planker, Dechant in Otzenrath.
Ploemacher, Kaplan in Düsseldorf.
Pohl, Dr., Progymn.-Rektor, in Linz.
Poensgen, Pfarrer zu Merkstede bei Herzogenrath.
Pörting, Bergwerks-Director in Immekeppel bei Bensberg.
Poncelet, Dr., Privatgeistl. in Bonn.

3. Verzeichniß der Vereine, mit welchen der historische Verein für den Niederrhein in Schriften-Austausch steht.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Bergues. Société de l'hist. et des beaux arts de la Flandre maritime de France.
Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Bremen. Künstlerverein für Bremische Geschichte und Alterthümer.
Christiania. Kon. Norw. Universität.
Darmstadt. Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel und Darmstadt.
Dunkerque. Comité Flamand.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Freiberg in Sachsen. Freiberger Alterthumsverein.
Freiburg im Breisgau. Historischer Verein.
Gent. Société Roy. de literature et des beaux arts.
Gratz. Histor. Verein für Steiermark.
Halle a. d. Saale. Thüring.-sächs. Geschichts- und Alterthums-Verein.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Hohenlauben. Voigtländischer, alterthumsforschender Verein.
Innsbruck. Ferdinandeum.
Klagenfurt. Geschichtsverein für Kärnthen.
Landshut. Histor. Verein für Niederbayern.
Lüneburg. Alterthumsverein.
Luxemburg. Société pour la recherche de la conservation des monuments histor. dans la Grand-Duché de Luxembourg.
Luzern. Histor. Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.
Mainz. Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer.
Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Mergentheim. Histor. Verein für das Würtemberg'sche Franken.
Münster. Verein für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens in Paderborn und Münster.
Nürnberg. Germanisches Museum.
Osnabrück. Verein für Osnabrück'sche Geschichte und Landeskunde.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Pyrmont. Verein für die Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
Regensburg. Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands.
Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Stade. Verein für Geschichte und Alterthumskunde der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stuttgart. Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Würzburg. Histor. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Seite 192 Vers 208 das : zu tilgen.
„ 198 „ 397 ein , nach finis.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Schmitz, Pfr. in Lich bei Steinstraß.
Schmitz, Pfr. in Bockum b. Crefeld.
Schmitz, Pfarrer in Herzogenrath.
Schmitz, Pet. Joſ., in Hemmerden b. Wevelinghoven.
Schmitz, Kapl. zu Kettenis bei Eupen.
Schmitz, Kaplan in Raeren.
Schmitz, Kapl. zu Brand bei Aachen.
Schmitz, Arn. Ant., Vicar in Rothberg.
Schmitz, Dr., Kaplan in Düſſeldorf.
Schmitz, Aloys, Dr., Sanitätsrath in Vierſen.
Schmitz, Kaufmann in Jülich.
Schmitz, Franz, Architekt in Köln.
Schneider, Dr., Profeſſor in Düſſeldorf.
Schnütgen, Domvicar in Köln.
Schömann, Bibliothecar in Trier.
Schoenen, Rector in Oberbilk.
Scholl, Joſ., Thereſiagrube bei Hermülheim.
Scholl, Pfarrer in Lennep.
Scholten, Gutsbeſitzer in Grind bei Xanten.
Schrammen, Pfr. in Krekel bei Reifferſcheidt.
Schroeder, Dr., Pfarrer in Jülich.
Schroeder, Pfr. zum h. Joſeph in Eupen.
Schroeder, Vicar in Ramersdorf.
Schröder, Dr., Profeſſor an der Univerſität zu Würzburg.
Schröder, Geh. Rath, Landrath in Euskirchen.
Schrösteler, Oberpfarrer in Vierſen.
Schruff, Dr., in Neuß.
Schüller, Pfarrer in Inden.
Schüller, Emil, beigeordn. Bürgerm. in Crefeld.
Schürmann, Dr., Gymnaſial-Director in Kempen.
Schuylen, Franz, Steuerempf. in Düſſeldorf.
Schulte, Kunſthändler in Düſſeldorf.
Schultes, Landgerichtsaſſeſſor und Friedensrichter in Wipperfürth.
Schultes, Rector in Düſſeldorf.
Schumacher, Pfarrer in Sinzenich.
Schumacher, Stadtrath in Crefeld.
Schumacher, Chriſt, Kaufm. in Bonn.
Schwan, Gewerbegerichtspräſident und Kupferdruckereibeſitzer in Düſſeldorf.
Schwann, Dr., Arzt in Godesberg.
Schwann, Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibeſitzer in Neuß.
Sels, Dr. in Neuß.
Seul, Landrath in Neuß.
Sieger, Herm., Kaufm. in Zülpich.
Simar, Pfr. in Niederdollendorf.
Simon, Kammerpräſident in Coblenz.
Sloet, van de Bede, Baron, Dr., in Leyden.
Sommer, Rendant des Erzbiſchöflichen Stuhls und Secretär beim Erzbiſchöfl. Generalvicariat in Köln.
Sonnenſchein, Karl, Kapl. in Düſſeldorf.
Sonreck, Orgelbauer in Köln.
Spee, Graf von, Leopold, Stiftsherr in Aachen.
Spee, Reichsgraf von, auf Schloß Heltorf.
Spee, Dr., Gymnaſiallehrer in Köln.
Spiegel, Pfr. in Ameln bei Jülich.
Spies von Büllesheim, Freih., Edmund, zu Schloß Hall bei Baal.
Stadler, Geh. Regier.-Rath in Luxemburg.
Statz, Juſtizrath, Advocat-Anwalt in Aachen.
Steckeler, emerit. Gymnaſiallehrer in Erkelenz.
Steenaerts, Pfr. in Nettesheim.
Stein, Pfr. zur h. Urſula in Köln.
Stein, Pfr. in Hoiſten bei Neuß.
Steinberger, Juſtizrath, Advocat-Anwalt in Köln.
Stoll, Kaplan in Ersdorf.
Straeten, van der, Edmund jun., in Köln.
Sträter, Dr., Arzt in Aachen.
Strauven, Notar in Düſſeldorf.
Strepp, Pfarrer in Satzvey.
Strouz, Oberpfarrer in Montjoie.
Sturm, Pfarrer in Broich.
Sültenfuß, Stadtrath in M.-Gladbach.
Suſen, Dechant in Herſel.
Sybel, von, Dr., Prof., Director der Staatsarchive in Berlin.
Syrée, Gymn.-Oberl. in Aachen.

Teller, Pfr. in Lendersdorf bei Düren.
Tendyk, Gymnaſiallehrer in Eſſen.
Tenhoff, Ferd., Dr., in Köln.
Terwindt, Pfarrer in Herven und Aerdt (Holland).
Terſtappen, Rentner in Deutz.
Theiſen, Domvicar in Köln.
Thierry, Pfarrer zu Alsdorf.
Thilen, Rector in Kaldenkirchen.
Thiſſen, Domcapitular in Limburg a. d. Lahn.
Thiſſen, Joſeph, Kaufmann in Köln.

3. Verzeichniß der Vereine, mit welchen der historische Verein für den Niederrhein in Schriften-Austausch steht.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Bergues. Société de l'hist. et des beaux arts de la Flandre maritime de France.
Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Bremen. Künstlerverein für Bremische Geschichte und Alterthümer.
Christiania. Kon. Norw. Universität.
Darmstadt. Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel und Darmstadt.
Dunkerque. Comité Flamand.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Freiberg in Sachsen. Freiberger Alterthumsverein.
Freiburg im Breisgau. Historischer Verein.
Gent. Société Roy. de literature et des beaux arts.
Gratz. Histor. Verein für Steiermark.
Halle a. d. Saale. Thüring.-sächs. Geschichts- und Alterthums-Verein.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Hohenlauben. Voigtländischer, alterthumsforschender Verein.
Innsbruck. Ferdinandeum.
Klagenfurt. Geschichtsverein für Kärnthen.
Landshut. Histor. Verein für Niederbayern.
Lüneburg. Alterthumsverein.
Luxemburg. Société pour la recherche de la conservation des monuments histor. dans la Grand-Duché de Luxembourg.
Luzern. Histor. Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.
Mainz. Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer.
Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Mergentheim. Histor. Verein für das Würtemberg'sche Franken.
Münster. Verein für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens in Paderborn und Münster.
Nürnberg. Germanisches Museum.
Osnabrück. Verein für Osnabrück'sche Geschichte und Landeskunde.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Pyrmont. Verein für die Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
Regensburg. Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands.
Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Stade. Verein für Geschichte und Alterthumskunde der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stuttgart. Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Würzburg. Histor. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Seite 192 Vers 208 das ; zu tilgen.
„ 198 „ 397 ein , nach finis.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Annalen

des

historischen Verei

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Einundvierzigstes Heft.

APR 1 1 1977

Köln, 1877.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Einunddreißigstes Heft.

Köln, 1877.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

L 1577-298

Inhalt.

Seite

Der Bischof von Raab und Domprobst zu Köln Christian August, Herzog zu Sachsen-Zeitz, und seine politische Thätigkeit am Niederrhein beim Ausbruche des spanischen Erbfolgekriegs. Von E. v. Schaumburg 1

Die Zieverichter Burgen. Von Dr. J. B. Dornbusch 26

Die Frühmessenstiftung in der Pfarrkirche zu Siegburg. Mitgetheilt von Dr. J. B. Dornbusch 33

Das Kloster und spätere adelige Damenstift an der Kirche der heiligen 11,000 Jungfrauen zu Köln. Von A. G. Stein, Pfarrer zur heiligen Ursula in Köln. 45

Heberegister der Einkünfte der Grafschaft Cleve aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Mitgetheilt von Pfarrer Dr. Mooren und Fr. Rattesheim. (Schluß.) 112

Ursprung, Name und Geschichte der Familie Schevastes zu Vilich, nebst einem Seitenblicke auf den von dem Dortmunder Gelehrten Johann Lambach im 16. Jahrhundert geführten Nebennamen Schevastes. Von Eberhard de Claer 144

Miscellen. 159

Bericht über die General-Versammlung des historischen Vereins zu München-Gladbach am 14. Juni 1877. 185

Berichtigung.

Seite 41 Zeile 13 lies et ſtatt te.

Der Bischof von Raab und Domprobst zu Köln Christian August, Herzog zu Sachsen-Zeitz, und seine politische Thätigkeit am Niederrhein beim Ausbruche des spanischen Erbfolgekriegs.

Von

E. v. Schaumburg.

Schon in dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts waren die Augen aller damals in der Politik maßgebenden Mächte auf Spanien gerichtet, wo die Frage der Erbfolge nach dem Tode des kinderlosen schwachen Königs Karl II. Gegenstand eingehender politischer Bedenken und Verhandlungen zu werden drohte. Mit dem am 1. November 1700 erfolgten Tode des Königs trat nun diese Frage aus der Theorie in die Praxis über. Der deutsche Kaiser Leopold I. auf der einen — König Ludwig XIV. auf der anderen Seite, waren die Hauptbetheiligten. Der Kaiser beanspruchte die Krone Spaniens für seinen jüngeren Sohn, den Erzherzog Karl, nachdem der durch das erste Testament des Königs eingesetzte Erbe, Kurprinz Joseph Ferdinand von Bayern, noch vor dem Testator das Zeitliche gesegnet hatte, und begründete seine Ansprüche durch die dem Hause Habsburg zustehenden Erbrechte. Ludwig XIV. dagegen vertrat die Rechte seines Enkels, des Prinzen Philipp von Anjou, den König Karl von Spanien in einem zweiten, angeblich durch französische Intriguen erschlichenen Testamente zu seinem Erben bestimmt hatte[1]). Die Erbschaftsfrage war zu einer reinen Machtfrage geworden, denn der Anfall Spaniens — entweder

1) Hierbei soll besonders auch die Frau von Berlepsch thätig gewesen sein, welche als Hofdame der Königin Anna von Spanien, einer Tochter des Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz, mit derselben nach Madrid gekommen war und dort eine große Rolle spielte. Mit den für ihre Bemühungen im französischen Interesse angeblich von Ludwig XIV. erhaltenen Summen kaufte sie nach ihrer Rückkehr aus Spanien die Herrlichkeit Mylendonk bei Gladbach, wodurch sie für unseren Kreis noch besonderes Interesse gewann. —

an das Habsburgiſche oder an das Bourboniſche Haus — war ganz dazu angethan, die europäiſchen Machtverhältniſſe vollſtändig zu verändern und die alten politiſchen Gegenſätze dieſer beiden Dynaſtien aufs Neue wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Namentlich war es Wilhelm III. von Oranien, ſeit 1689 König von England, der ſich für dieſe Frage intereſſirte, da er dadurch ſein ſeit langen Jahren mit Mühe errichtetes Gebäude, das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts, mit einem einzigen Schlage wieder in Trümmer zuſammenſtürzen ſah.

Sowohl von Seiten des Kaiſers Leopold als von Seiten Ludwigs XIV. wurden nun alle Hebel der Diplomatie in Bewegung geſetzt, um für die vorauszuſehenden Ereigniſſe nach allen Richtungen hin ſich vorzubereiten und namentlich Verbündete für ihre Zwecke zu finden. Es würde uns jedoch zu weit führen, hier auf alle Unterhandlungen in dieſem Sinne näher einzugehen, da unſer Gebiet ſich ja nur über die ehemalige Erzdiöceſe Köln und den Niederrhein erſtreckt. Sehen wir alſo zu, wie die Sachen ſich hier am Niederrhein entwickelten.

Die zunächſt betheiligten Fürſten, weil einem franzöſiſchen Angriffe in erſter Reihe ausgeſetzt, waren Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz, Pfalzgraf von Neuburg und Herzog von Jülich und Berg, und der Kurfürſt Friedrich III. von Brandenburg, als Herzog von Cleve, der eben im Begriff war, ſich die Königskrone aufzuſetzen, endlich der Kurfürſt Joſeph Clemens von Köln. Johann Wilhelm, als Bruder der Kaiſerin, war dem Intereſſe ſeines kaiſerlichen Schwagers unbedingt ergeben, und hatte dieſes in den früheren Kriegen durch übergroße Anſpannung aller Kräfte ſeines Landes mehrfach bethätigt; bei ihm alſo konnte Leopold auf volle Zuſtimmung rechnen. Schon im Auguſt 1700 hatte er ſeinen kaiſerlichen Schwager in Wien beſucht und wahrſcheinlich ſchon dort für ſein Auftreten die nöthigen Weiſungen erhalten. Auch im perſönlichen Vortheile des Kurfürſten von Brandenburg lag es, ſich der Geneigtheit des Kaiſers und Reichsoberhauptes zu verſichern, denn nur hierdurch hatte er das angeſtrebte Ziel erreichen können, am 18. Januar 1701 den Kurfürſtenhut mit der Königskrone zu vertauſchen. Eine erhöhte Bedeutung erhielt das Einverſtändniß dieſer beiden Fürſten mit dem Kaiſer noch dadurch, daß ſie die kreisausſchreibenden Direktoren des Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreiſes waren nebſt dem Biſchof von Münſter, und daß dadurch eintretenden Falls eine „Aſſociation“ dieſes Kreiſes zur thätigen Theilnahme an einem Kriege im Bunde mit dem Kaiſer in Ausſicht ſtand. Denn vorläufig hatte das H. Römiſche Reich deutſcher Nation als ſolches ja mit dieſer Frage noch nichts zu thun, welche bis dahin noch eine rein dynaſtiſche war

Ganz anders war die Sachlage in Kur-Köln. Der Kurfürst Joseph Clemens, Bruder des Kurfürsten von Bayern, obgleich hauptsächlich durch die Unterstützung des Kaisers im Jahre 1688 zu dieser Würde gelangt, schien die Erinnerung daran ganz und gar verloren zu haben, und sich durchaus dem Interesse seiner damaligen Gegner, der Franzosen, zuwenden zu wollen. Der Umstand, daß nach seiner Ansicht der Kaiser beim Abschlusse des Ryswicker Friedens die vermeintlichen Rechte Kur-Kölns nicht genügend gewahrt und gefördert habe, hatte ihn immer mehr dem Kaiser entfremdet. Wenn er auch in der spanischen Erbfolgefrage die Bezeichnung seines Neffen als Erbe im ersten Testamente natürlicher Weise mit großer Befriedigung aufnehmen mußte, so hätte ihn doch sein deutsches Nationalgefühl jetzt, wo nach dem Tode des Prinzen die Frage gegenstandslos geworden war, auf die Seite des Kaisers hinziehen sollen; allein es erfolgte das Gegentheil. Sein Bruder, der Kurfürst Max Emanuel von Bayern, Statthalter der Spanischen Niederlande, hatte sich nach dem Tode Königs Karl von Spanien sofort für Philipp von Anjou erklärt und Ludwig XIV. die festen Plätze seines Gouvernements zur Verfügung gestellt. Die Aussicht, welche ihm eröffnet war, die Spanischen Niederlande als selbstständiges Fürstenthum zu erhalten, befestigte ihn immer mehr in dieser Richtung, und er übernahm es auch, bei den deutschen Fürsten, unterstützt von französischem Gelde, das französische Interesse zur Geltung zu bringen. Bei seinem Bruder Joseph Clemens von Köln fand er dafür ein geneigtes Ohr. Zwar hütete derselbe sich wohl, schon jetzt sich unverhohlen für Ludwig XIV. zu erklären, wies aber alle Versuche, welche gemacht wurden, um seine Gesinnung umzustimmen, eben so entschieden zurück.

Nicht allein Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz hatte sich die größte Mühe gegeben, seinen Kölner Nachbar auf die Seite des Kaisers hinüberzuziehen, auch König Wilhelm von England beauftragte seinen Gesandten Lord Galloway und den Drosten seiner Grafschaft Moers, den Herrn von Kinsky, am Bonner Hofe in diesem Sinne thätig zu sein. Ja, der Kaiser selbst schickte zum Kurfürsten von Köln eine besondere Gesandtschaft, um ihn für den Anschluß an die Politik des Wiener Hofes zu gewinnen, jedoch ohne Erfolg. Joseph Clemens beharrte bei seiner Auffassung, der Krieg wegen der Erbfolge berühre das Reich durchaus nicht, er werde deshalb von den Prärogativen seiner Souverainetät Gebrauch machen und neutral bleiben. Sogar soll er sich dahin geäußert haben, er wolle die Ruhe und das Glück seiner Unterthanen nicht dem Interesse eines habsüchtigen Kaisers opfern.

Der Oberst-Kanzler Baron von Karg, der ganz von Ludwig XIV. gewonnen war, unterstützte seinen Herrn wesentlich in dieser Opposition.

Um so thätiger hatte Kurfürst Johann Wilhelm sich der Sache seines kaiserlichen Schwagers angenommen. Schon am 11. Februar 1701 schrieb er aus Düsseldorf an den neuen König in Preußen, Friedrich I., mit welchem er jetzt auf sehr gutem Fuße stand, obgleich er sich früher gegen die Annahme der Königswürde entschieden ausgesprochen und auch seinen Bruder, den Deutschmeister, zum Protest veranlaßt hatte. Er ersuchte den König in diesem Schreiben, „eine solche Anzahl dero Mannschaft in diese Gegendt aufs förderlichste einrücken zu lassen, welche beyderseitige Lande nach Notturfft bedecken und die feindtliche Invasion abwenden helffen möge“ [1]). Unter dem 22. Mai wendet sich Johann Wilhelm abermals an den König, und sendet den Grafen von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein als Envoyé extraordinaire. Der König war nämlich auf die erste Aufforderung bereitwillig eingegangen und wünschte ein näheres Bündniß mit Kur-Pfalz zu verabreden. In diesem zweiten Schreiben spricht Johann Wilhelm die Nothwendigkeit aus, einen Kreistag des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises nach Dortmund auszuschreiben und den ganzen Kreis mit in das Bündniß hineinzuziehen. Er zweifelt zwar an der eifrigen Mitwirkung des Bischofs von Münster an der „Association“ des Kreises, „wegen bekanntlich führender anderweiten Absehen“, glaubt jedoch, „daß derselbe Scheu tragen werde, sich offen zu widersetzen“. Noch einen anderen Punkt berührt Johann Wilhelm in diesem Briefe, der ein interessantes Streiflicht auf die damalige Auffassung der politischen Beziehungen wirft. Er theilt nämlich dem Könige mit, daß Frankreich in der Reichsstadt Aachen große Magazine angelegt habe, und will — auf Grund des dem Herzog von Jülich zustehenden jus protectionis — Truppen in die Stadt legen, denn „da Frankreich sich bemühe, alle ruptur mit dem Reiche zu vermeiden, so könne es gegen Aachen nichts Feindliches tractiren; sollte es aber dennoch geschehen, so würde Frankreich pro aggressore Imperii declariret und das Reich folglichen in diesen Krieg mit engagiret werden“; auch hierüber müsse man auf dem bevorstehenden Kreistage verhandeln. Unter dem 24. Juni 1701 erklärt sich der König mit Allem einverstanden und hat bereits seinen General von Heyden in Wesel angewiesen, sich wegen der Besatzung von Aachen mit dem Kurfürsten zu benehmen.

1) Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Rep. 63. No. 65 ꝛc. — Correspondenz in Militaribus mit verschiedenen Puissancen. — Alle hier wiedergegebenen Schreiben sind diesen Akten entnommen, es wird also nicht weiter diese Quelle angeführt werden.

Diese Vorbereitungen, von welchen Joseph Clemens vielleicht durch den Bischof von Münster Kenntniß erhielt, machten ihn für seine Sicherheit besorgt. Er rüstete, warb Truppen an, verstärkte die Festungswerke in Bonn, und verwendete darauf große Summen, von denen man nicht wußte woher sie gekommen, da das Domkapitel und die Stände nicht gefragt worden. Mit Bewilligung des Kapitels berief der Kurfürst Ende Juni den Landtag nach Bonn, der am 18. August 1701 vom Oberst-Kanzler von Karg eröffnet wurde. In der Proposition verlangte der Landesherr die Umlage von 12 Steuersimpeln zur Bestreitung der Kosten für diese Rüstungen, deren Nothwendigkeit durch die allgemein drohende Kriegsgefahr motivirt wurde, in welcher Kur-Köln bereit sein müsse, seine Neutralität zu schützen. Aber trotz der Auseinandersetzung dieser Nothwendigkeit durch die Rede Kargs, und trotz der Bestätigung der Worte seines Kanzlers durch den Kurfürsten selbst, stieß die Vorlage auf die entschiedenste Opposition.

Der eigentliche Begründer dieser Opposition war der Bischof von Raab, der als kaiserlicher Commissarius bei dem Landtage zugegen war, und den wir in dieser ganzen Frage des Erbfolgestreites, soweit dieselbe am Niederrhein zur Sprache kam, als den eigentlichen Träger der Politik und eifrigen Förderer der Absichten des Kaisers Leopold betrachten müssen.

Christian August, Herzog zu Sachsen-Zeitz, war der Sohn des Herzogs Moritz, des vierten Sohnes des Kurfürsten Johann Georg I. Albertinischer Linie, der bei der Theilung der Lande das Zeitzer Gebiet erhalten hatte. Prinz Christian August war geboren 1666, stand also jetzt in dem kräftigsten Mannesalter von 36 Jahren, ein sehr thatkräftiger und verständiger Herr, dem der Kaiser volles Vertrauen schenkte. 1695 war der Prinz katholisch geworden und hatte noch in demselben Jahre die einträgliche Pfründe als Domprobst in Köln erhalten; schon im folgenden Jahre, 1696, wurde er Bischof von Raab, als welchen wir ihn hier als kaiserlichen Commissar finden. Außerdem war er Coadjutor des Primats des Königreichs Ungarn und des Erzbisthums Gran, Domkapitular von Lüttich und Commendator der Deutschordensballei Thüringen. Zum Cardinal wurde er erst 1706 erhoben und 1707 wurde er Erzbischof von Gran und Fürst-Primas von Ungarn, als welcher er den 23. August 1725 starb.

Die Kur-Kölnischen Stände verweigerten unter Führung des Bischofs von Raab nicht nur die proponirte Steuerumlage, sondern versuchten es auch noch, ihren Landesherrn, den Kurfürsten, wegen seiner politischen Absichten zu interpelliren; sie verlangten ferner die sofortige

Abschaffung der ohne ihre Einwilligung geworbenen Truppen und machten davon ihre weiteren Erklärungen abhängig. Da Joseph Clemens sich über solche Zumuthungen sehr entrüstet zeigte und jede Auskunft verweigerte, so traten die Abgeordneten des Domkapitels vom Landtage zurück, und das Kapitel erließ am 1. Oktober 1701 ein Manifest, worin dem Lande die Ursachen der Opposition klar dargelegt und alle Beamten aufgefordert wurden, wegen des Zuwiderhandelns des Kurfürsten gegen die beschworene Landesvereinigung, etwaigen einseitigen Steuerausschreibungen durchaus keine Folge zu geben. Joseph Clemens erwiderte diese Kundgebung des Kapitels durch ein fulminantes Gegenmanifest vom 15. Oktober, worin er das Benehmen des Kapitels als Ungehorsam, Verhetzung zum Aufstande, ungebührliches Condominat, seditiösen Eingriff in die landesfürstliche Autorität und mit noch sonstigen scharfen Ausdrücken bezeichnete, zum Schlusse aber das Kapitel zum Gehorsam und Widerruf aufforderte, unter Androhung von Exekution und anderen Gewaltmitteln. Allen Beamten und Unterthanen aber befahl er, bei sofortiger Exekution und unter strenger Strafe, die umgelegten 12 Steuersimpel sofort in die betreffenden Kassen abzuführen.

So war nun hier der Conflikt zwischen Bischof und Kapitel, zwischen Landesherrn und Ständen in schönster Blüte, und zur Beilegung war wenig oder gar keine Aussicht vorhanden, da von beiden Seiten eifrig geschürt wurde, um das einmal entflammte Feuer der Zwietracht zu höherer Glut anzufachen. Die französische Partei am kurfürstlichen Hofe, und vor Allen der Oberst-Kanzler von Karg, bearbeiteten den Kurfürsten und hetzten ihn immer mehr auf, während die kaiserliche Partei, unter Führung des Bischofs von Raab, auf Kapitel und Stände einwirkte, so daß die Kluft immer größer wurde.

Der Bischof von Raab hatte nicht verfehlt, dem Kaiser über alle diese Verhältnisse genauen Bericht zu erstatten. Auf Ansuchen des Domkapitels erließ dieser nun unter dem 2. November 1701 ein Mandat und gnädiges Abmahnungsschreiben an den Kurfürsten, sein der Landesvereinigung widersprechendes Verfahren einzustellen und sich aller ferneren Vergewaltigung des Domkapitels und der Landstände zu enthalten, weil er, der Kaiser, sonst sich kraft seiner kaiserlichen Autorität zu scharfen Maßregeln genöthigt sehen würde. Dieses Abmahnungsschreiben war auch den Direktorien des Niederrheinisch-Westfälischen und des Ober-Rheinischen Kreises mitgetheilt und denselben aufgegeben worden, „das Domkapitel und die Landstände des Erzstiftes Köln wider alle vom Kurfürsten zu befahren habende Gewalt und

Thätlichkeiten quovis modo mit allem Nachdruck zu schützen und denenselben deshalb die benöthigte starke Hand zu bieten".

Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz benutzte diese kaiserliche Aufforderung sofort, um seine Maßregeln darnach zu treffen; vielleicht hatte er auch noch von seinem kaiserlichen Schwager besondere Instruktionen erhalten. Das Offensiv- und Defensiv-Bündniß zwischen England, Holland und dem Kaiser gegen Frankreich war den 7. November 1701 im Haag abgeschlossen worden, und holländische Truppen standen an den Landesgränzen marschbereit. Jetzt zog Johann Wilhelm den holländischen General von Dopf mit mehreren Regimentern heran, nahm sie in seine Festungen Jülich und Düren auf, und begann bei Mülheim ein Lager vorzubereiten und die Festungswerke dieser Stadt verstärken zu lassen. Von kurpfälzischen Truppen standen das Aubach'sche Regiment und ein Grenadier-Bataillon als Kreistruppen in der Stadt Köln; er beabsichtigte aber diese Abtheilungen nach der Pfalz zu ziehen und zum Ersatz derselben holländische Regimenter in Köln einrücken zu lassen. Ohne Zustimmung seiner Mitdirektoren des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises wollte er dies jedoch nicht unternehmen, und setzte sich deshalb mit denselben in Correspondenz.

Das Schreiben an den König Friedrich I. vom 18. November 1701 enthält darüber Näheres. Zunächst schlägt Johann Wilhelm vor, von Seiten des Kreisdirektoriums ein Mahnschreiben an Kur-Köln zu richten, Kur-Mainz zur Mitwirkung aufzufordern, zu größerer Sicherheit aber den General von Dopf zu requiriren, Mannschaft bereit zu halten, um nöthigenfalls mit bewaffneter Hand einschreiten zu können. In einem Postscriptum fügt er hinzu, daß es wohl besser sei, die Stadt Köln durch die „Staatische Auxiliar-Völker" besetzen zu lassen, und ersucht den König, Bürgermeister und Rath der Stadt Köln, „so sonsten auf ihre selbstständige conservation gar schlechte reflection und Anstalten zu machen scheinen" — anzuweisen, für die Aufnahme dieser und noch mehrerer holländischer Truppen zu sorgen, und dieselben darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung dieser Besetzung der Stadt zu schwerer Verantwortung gereichen werde. Ein zweites, eigenhändiges Postscriptum hebt nochmals die Gefahr hervor, die dem ganzen Westfälischen Kreise dadurch erwachsen könne, wenn Kur-Köln französische Truppen in seine Festungen aufnehmen würde, und schlägt vor, im Namen des Kreisdirektoriums den Kurfürsten davon abzumahnen, und nöthigenfalls denselben durch Heranziehung der Staatischen Truppen davon abzuhalten. Aus dieser letzteren Mittheilung geht hervor, daß also Johann Wilhelm bereits Kenntniß von der bald darauf in der

That zur Ausführung kommenden Absicht des Kurfürsten Joseph Clemens gehabt haben muß, seine Festungen am Rhein mit französischen Truppen zu besetzen.

Auch der Bischof von Raab entwickelte in dieser Angelegenheit große Thätigkeit. Schon in den ersten Tagen des November hatte er an Bürgermeister und Rath von Köln die Mittheilung gemacht, daß auf Veranlassung des Kurfürsten Johann Wilhelm einige tausend Mann holländische Truppen im Anmarsch wären, um im Jülich'schen und Bergischen Stellung zu nehmen, und daß der Drossart von Moers, Baron von Kinsky, zum Kurfürsten Joseph Clemens nach Bonn gesandt sei, um demselben zu eröffnen, daß diese Resolution der General-Staaten „zu Ihrer Kurf. Durchl. praejudiz und Schaden im geringsten nicht gereichen solle". Es sei aber zu besorgen, daß das Publikum bei der Nachricht von dem Anmarsch dieser Truppen sich beunruhigen und die Franzosen sich auch in Marsch setzen würden, man aber nicht wissen könne, wohin dieser Marsch gehen werde. Deshalb halte er es, in Uebereinstimmung mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm für nöthig, noch 4 Bataillone in die Stadt zu werfen zur Sicherung derselben ꝛc. Bürgermeister und Rath berichteten darüber in der Sitzung des Kreistages vom 6. November, und bitten das Direktorium um seine Ansicht, „da die Stadt gerne Alles thun wolle, was zu ihrer conservation gereichen könne". In Folge dieser Verhandlungen entschloß sich dann endlich die Stadt Köln, holländische Truppen einzunehmen, was später als Vorwand für das Einrücken der vom Kurfürsten Joseph Clemens herbeigerufenen Franzosen ausgegeben wurde, obgleich deren Anmarsch unbezweifelt schon früher angeordnet war[1]).

An dem gleichen 18. November 1701 schrieb auch Joseph Clemens an den Kaiser und beklagte sich bitter über die gegen ihn erlassenen Mandate, mit der Versicherung, daß er in vollem Rechte zu sein glaube, gegen Kaiser und Reich nichts Böses im Sinne führe, sondern nur neutral bleiben wolle. Da er aber eine „Beträngung" von den benachbarten Fürsten besorgt, weil er bei dem Kriege mit Frankreich nicht ihre Partei ergreifen wolle, so bittet er den Kaiser um Schutz, wobei er durchblicken läßt, daß er „befreundete Truppen" werde einnehmen müssen, „zu keines Menschen Offensive", und nur auf so lange, als die Gefahr und Thätigkeit gegen ihn daure. Zum Schlusse wiederholt er nochmals ausdrücklich, daß er nur zum Schutz seiner

1) Direktl.-Protokolle des Niederrh.-Westf. Kreises. 1701. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Lande und seiner Rechte diesen Schritt thun müsse, sonst aber bei allen Begebenheiten seinen treuen und gerechten Eifer für Kaiser und Reich unausgesetzt zeigen werde.

Nur zu bald wurde die hier angedeutete Heranziehung „befreundeter Truppen" zur Wahrheit, denn noch im November besetzten französische Regimenter zu Fuß und zu Pferd nicht nur Lüttich, sondern zogen auch in Rheinberg, Kaiserswerth, Zons und Neuß ein. Nur die Residenz Bonn blieb vorläufig noch frei in den Händen des Kurfürsten, an dessen Hofe die französische Partei mehr und mehr die herrschende wurde. Zwar hatte Joseph Clemens diesen französischen Regimentern die harmlose Bezeichnung „Burgundische Kreisvölker" beigelegt und auch strenge untersagt, dieselben anders zu benennen; gleichfalls hatten sie mit Bewilligung Ludwigs XIV. dem Kurfürsten als Bischof von Lüttich und Kurfürsten von Köln „das Jurament" leisten müssen, aber die Thatsache selbst war nichts weniger als harmlos, und erregte namentlich bei dem Kurfürsten Johann Wilhelm die größten Besorgnisse. Von welchem Gesichtspunkte er diesen Fall betrachtete, ersehen wir klar aus einem Schreiben an den König Friedrich I. vom 30. November 1701, in welchem er diesem davon Nachricht giebt: „Ohnangefragt bei Ihro Kayſ. Mayestät", heißt es darin, „weniger mit deroselben noch des Reiches Verwilligung" habe der Kurfürst von Köln, „unterm Namen burgundischer Crays-Völker eine starke anzahl frantzösischer Trouppen eingenohmen, durch welche also die Maaß oberhalb Mastricht sowohl als auch der Rheinstrohm zwischen dem Erzstift Trier und bis an die Grenzen der Vereinigten Niederlande völlig gesperrt, anbei Wir also in unserer Residentz [Düsseldorf] zu Wasser und zu Lande allerdings eingeschlossen, Ihro Kayſ. Mayest. und das Reich von Dero respective hohen Allijrten und benachbarten wohlgesinnten Potenzen getrennet, mithin ein gantzes Erzstifft und Kurfürstenthumb, sambt einem considerabeln Fürstenthumb wie das Stifft Lüttig, auf den Fall einer allem ansehen nach bevorstehenden allgemeinen ruptur in fremder Gewalt übergeben, woraus selbige so leicht nicht wieder zu retten sein dürfften" ꝛc. Er bittet dann den König, diese Angelegenheit in ernste Ueberlegung zu nehmen, auch den Bischof zu Münster heranzuziehen und „dero Hocherleuchtete Gedanken, wie und welchergestalt Sie vermainen, daß die äußerste Gefahr dieser Landen in Zeiten am füglichsten zu begegnen und abzuhelfen seyn möchte" mitzutheilen.

Die Besorgnisse Johann Wilhelms steigerten sich immer mehr, je größer die Zahl der französischen Truppen wurde, welche sich an

den Grenzen seines Herzogthums Jülich sammelten. Unter dem 2. Dezember schreibt er abermals an den König und klagt: „es ist zu betauren, daß in allen Begebenheiten wegen mit unterlauffenden privat respects das publicum sacrificirt und die kostbahre Zeit so vielfältig mit unnöthigem cunctiren, wie anjetzo von Münster geschehen, vertrieben wird". Der Bischof von Münster hatte nämlich die Aufforderungen wegen des Ausschreibens zum Kreistage bisher noch nicht erledigt und allerlei Einwendungen und Ausflüchte gemacht. Schließlich bittet Johann Wilhelm: „Sr. Mayest. möge dem General von Heyden nachtrücklichere und solche ordre ertheilen, daß Wir auf Dero Vollführung Uns verlassen können, und auch ferner darauf bedacht sein, und Uns Dero Hocherleuchtete Gemüthsmeinung eröffnen, wie und welchergestalt bei jetzigen gefährlich geschwinden und gählingen Läufften, was pro re nata des gemeinen Wesens und des Westfälischen Krayses sicherheit erfordern mag, ohne Zeitverlust resolviret und vorgekehrt werden möge" 2c.

Auch an den Bischof von Münster erläßt Johann Wilhelm einen dringenden Mahnbrief, doch endlich einen bestimmten Entschluß zu fassen, und theilt ihm das Einrücken der Franzosen mit, wodurch die Gefahr für den Westfälischen Kreis immer größer werde. Der Bischof von Münster aber, der früher seine Unentschlossenheit dadurch entschuldigt hatte, „daß man erst abwarten müsse, was von Kaiser und Reich auf die Kurkölnischen Demarchen geschehen werde", gesteht jetzt offen ein, „daß durch den Einmarsch der Franzosen die Sachen in einen ganz anderen Stand versetzet, und Wir in Unserem formirten Concept zumahlen verrücket worden". König Friedrich I. erklärt sich unter dem 10. Dezember zur Hülfe bereit, da er aber seine Truppen nicht aus dem brandenburgischen und preußischen Lande, bei noch fortdauerndem schwedischen Kriege herausziehen und an den Rhein schicken könne, so ständen nur die bereits im Clevischen befindlichen Regimenter zur Verfügung, und habe er den General von Heyden wiederholt angewiesen, dem Kurfürsten mit allen verwendbaren Kräften beizustehen, wenn es Noth thue; er ist der Ansicht, daß, wenn etwas Rechtes geschehen solle, England und die Generalstaaten mit herangezogen werden müßten, die Berathungen über die „liberation des Unterrheins könnten nirgendwo besser als im Haag angestellt werden, die Kräfte des Westfälischen Kreises reichten dazu allein nicht aus".

Während dieser Verhandlungen über Abwendung der drohenden Gefahr, waren indessen die Angelegenheiten in Kur-Köln wieder in ein anderes Stadium getreten. Durch Einwirkung des Bischofs von Raab

auf die Domkapitel zu Köln und Lüttich, hatten beide Kapitel sich Beschwerde führend an den Kaiser gewandt und ihn um Schutz gebeten, den Leopold ihnen auch versprach. Zwar gab Joseph Clemens sich den Anschein, als ob er nachgeben wolle, und versuchte nochmals sich beim Kaiser zu rechtfertigen. Er erklärte sich bereit, die Franzosen zum Abzuge zu veranlassen, wenn ihm der Kaiser, der König von England, die Generalstaaten und die übrigen mit denselben Verbündeten Neutralität für seine Kölnischen und Lüttich'schen Lande zusagen und gewährleisten wollten. Daß dieses Anerbieten und diese scheinbare Nachgiebigkeit aber nur leere Ausflucht war, um Zeit für sich und die Franzosen zu gewinnen, geht wohl klar aus folgender Thatsache hervor, welche wir hier einschalten müssen, obgleich der Bischof von Raab nicht unmittelbar dabei betheiligt erscheint.

Den 6. Dezember verlangte Joseph Clemens vom Kurfürsten von Trier Freipässe für drei Schiffe, welche aus Lothringen auf der Mosel 6000 Centner Pulver und 4000 Centner Kugeln nach Bonn führen sollten, zur nöthigen Ausrüstung dieser Festung. Der Kurfürst von Trier, Johann Hugo von Orsbeck, antwortete ihm aus Ehrenbreitstein den 8. Dezember 1701: „Er wolle Sr. Liebden bezuglich des freien Zollpasses zwar gerne gratificiren, doch komme ihm ein so großer Munitions-Transport bedenklich vor, zumal da das Gerücht laufe, dieselbe sei zur Bombardirung von Köln bestimmt, oder könne auch sonst zu des Reiches oder einiger dessen Stände Schaden, Gefahr und Nachtheil gereichen; auf solchen Fall könne er die Erlaubniß nicht geben, und wolle dann den zollfreien Paß dahin gar nicht gemeint haben, sondern solchenfalls als nicht ertheilt geachtet haben, um sich aus aller Verantwortung zu halten". Ob nun Joseph Clemens die Bedenken seines Trierschen Nachbars gehoben hat, und wie dies geschehen sei, darüber liegen keine Schriftstücke vor, wohl aber steht die Thatsache fest, daß diese angeblichen drei Schiffe sich nach und nach bis auf die Zahl von 40, ja nach anderen Quellen bis auf 80 vermehrten.

Schon am 7. Dezember erhielt Kurfürst Johann Wilhelm ein anonymes französisches Schreiben aus Trier mit der Nachricht, daß in Metz und Thionville eine große Zahl französischer Schiffe, angeblich mit Getreide beladen, bereit lägen, um die Mosel hinab zu fahren, und daß eine noch größere Zahl in Ladung begriffen wäre, aber nicht nur mit Getreide, sondern mit Kriegsmaterial aller Art. Der Kurfürst erkannte die Wichtigkeit dieser Nachricht und die Tragweite dieses Transports, weshalb er sofort dem Könige Friedrich I. davon Mittheilung machte und um dessen Hülfe bat zur Abfangung dieses

Transports, der nur geringe militairische Begleitung haben sollte; auch an Kur-Trier schrieb er, und klärte den Kurfürsten über den Sachverhalt auf. Dieser gerieth darüber in große Angst und bat um Hülfe, aber nicht offiziell, „als ob es von ihm ausgegangen sei, da er befürchte, die Franzosen möchten dafür seine Stadt Trier bombardiren". Johann Wilhelm stellte ihm das Pfälzische Leibregiment zur Verfügung, dessen er sich ja heimlich bedienen könne, er möge demselben ebenfalls heimlich noch 4 Feldstücke überweisen, es könne dies ja Alles geschehen, „heimlich, unter der Handt, ohne daß seine Person dabei direkt betheiligt wäre". Aber der Kurfürst von Trier verweigerte nicht nur die Aufnahme dieses Regiments in Coblenz, sondern verlangte auch noch, daß das Westerwäldische Regiment, welches in Köln stehe, von dort abziehe, weil die Westerwäldischen Stände fürchteten, dafür von den Franzosen zur Verantwortung gezogen zu werden. Der deutsche Partikularismus zeigte sich also wieder einmal in seiner ganzen Erbärmlichkeit, ganz und gar beherrscht von der Furcht vor den Franzosen. Es muß dem Kurfürsten Johann Wilhelm zum Ruhme nachgesagt werden, daß er in diesem Falle bereit war, sich für das allgemeine Beste Deutschlands, oder vielmehr seines kaiserlichen Schwagers zu opfern. Da der Transport auf kurtrierschem Gebiete nicht angehalten wurde, die kölnischen Zollstätten aber selbstverständlich unangefochten passirte, so blieb ihm nur der Ausweg, ihn in Düsseldorf festzuhalten. Dies hat denn auch Johann Wilhelm gethan und den 26. Dezember, am St. Stephanstage, die am linken Rheinufer ankernden Schiffe nach dem rechten Ufer an die Düsseldorfer Zollstätte überführen lassen, wo sie trotz des Protestes des Kurfürsten von Köln und des in Neuß stehenden französischen Generals Grammont untersucht wurden. Da fand sich denn, unter dem Getreide versteckt, nicht nur eine Menge Munition und anderes Kriegsgeräth, sondern auch das ganze Material zum Brückenschlagen, in Folge dessen die Schiffe mit Beschlag belegt wurden. Daß bei dieser Gelegenheit auch nur ein einziger Schuß gefallen sei, ist in den offiziellen Berichten nicht angegeben [1]). Doch kehren wir von dieser Abschweifung zu den Ereignissen in Kur-Köln zurück.

1) Dies ist die einfache Erzählung der großen Kriegsthat, zu welcher dieser Vorfall von den Apologeten Johann Wilhelms aufgepauscht wurde. Brosii Annal. sagen darüber III. p. 212: hoc tamen illustri facto fidelitatem, inclinationemque, qua ferebatur in Leopoldum Imperatorem, domum Austriacam, Germaniaeque bonum, confirmavit, Gallicarumque rerum faciem immutavit, dum terrorem hostis sacra Divo Stephano dies sustulit cum immortali Johannis Wilhelmi gloria.

Der Kaiser hatte die Beschwerden des Domkapitels, unterstützt und erläutert durch die Berichte des Bischofs von Raab, dem Reichshofrath zur Entscheidung überwiesen, und dieser höchste Gerichtshof des Reichs sprach unter dem 9. Januar 1702 aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die kurkölnischen Beamten ꝛc. von allen Verpflichtungen gegen den Kurfürsten los. An Joseph Clemens selbst erließ der Kaiser ein strenges Abmahnungsschreiben, worin er ihn wiederholt daran erinnert, wie sein Verhalten, durch Einnahme der Franzosen in die Festungen, allen Reichsconstitutionen widerspreche, und ihm eine Präclusivfrist bis zum 5. April stellt, bis wohin er sich auszuweisen habe, daß den kaiserlichen Befehlen Genüge geschehen sei. Auch der Oberstkanzler von Karg erhielt vom Kaiser ein nicht minder dringliches Schreiben. Den 5. Februar langten diese Mandate durch einen besonderen Courier in Köln an, und zwar an den Bischof von Raab, als kaiserlichen Commissarius, der beauftragt wurde, dieselben dem Kurfürsten zu insinuiren.

Joseph Clemens gerieth über diese Mahnung in die größte Aufregung. Daß es gerade der Bischof von Raab war, der nach seiner Auffassung ihm zum Gehorsam verpflichtete Dompropst und Thesaurarius des Stifts, der ihm des Kaisers Willensmeinung mittheilte, konnte nur dazu beitragen, ihn noch mehr zu verstimmen. Dieser Verstimmung machte Joseph Clemens Luft durch ein am 1. März 1702 ausgegebenes Manifest an seine Unterthanen, worin er auch die Thätigkeit des Bischofs von Raab einer scharfen Kritik unterzog. Das Verfahren des Kaisers war darin von dem Standpunkte aus beleuchtet, daß derselbe wohlweislich nicht als Reichsoberhaupt, sondern nur als das Haupt des Erzhauses Oesterreich bezeichnet wird. Der Reichshofrath endlich und sein Urtheil in dieser Angelegenheit wurde nicht glimpflicher abgefertigt. Auch an seine kurfürstlichen Confratres von Mainz und Trier schrieb Joseph Clemens, und suchte sich in deren Augen in jeder Beziehung zu rechtfertigen, die ganze Sache nur den Intriguen des Bischofs von Raab und des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz zuschiebend. Unter solchen Umständen konnte von einer Gehorsamerklärung am 5. April keine Rede sein, und wir werden sehen, wie ferner die Angelegenheiten verliefen.

Inzwischen hatte Kurfürst Johann Wilhelm nicht nachgelassen, immer dringender sich nach Hülfe umzuschauen, da die Franzosen stets näher rückten und er von Tag zu Tag Revanche für die Festhaltung der Schiffe befürchtete. Er faßte sogar den Gedanken, mit den Franzosen direkte Unterhandlungen über Neutralität anzuknüpfen, freilich

nur zum Schein und um sie sich vom Halse zu halten, wovon er nicht verfehlt, dem Könige Friedrich I. Mittheilung zu machen. Dieser ist zwar damit einverstanden, will aber doch seine Ansicht nicht verhehlen daß der Kaiser darüber ungehalten werden möchte. Hier muß nur wieder der Bischof von Raab aushelfen als Vermittler, und dem Kaiser die Sache auf geeignete Weise vorstellen. Ob diese Verhandlung schon jetzt eine feste Gestalt angenommen, kann aus den benutzten Quellen nicht festgestellt werden, wohl aber liegt ein Schreiben des Bischofs von Raab an Johann Wilhelm vor vom 8. Januar 1702, worin derselbe erwähnt, daß er dem Kaiser von dem zwischen ihnen bestehenden Geheimnisse geeignete Mittheilung gemacht habe. Im Juli 1702 fand jedoch eine ähnliche hierhin zielende Unterhandlung statt, wie wir später sehen werden.

Der für Joseph Clemens verhängnißvolle 5. April verlief, ohne daß der kaiserlichen Autorität genügt war. Selbst wenn es des Kurfürsten wirkliche Absicht gewesen wäre, auf dem betretenen Wege umzulenken, so war er jetzt dazu nicht mehr in der Lage, da das über ihn geworfene Netz französischer Einwirkung immer fester zugezogen war. Auf die Acquisition der Stadt Köln hatte er sowohl als seine Freunde die Franzosen, freilich verzichten müssen, da diese, wie Johann Wilhelm unter dem 11. Dezember 1701 an König Friedrich I. schreibt, „endlich nach vielen obmovirten difficultäten Staatische trouppen einzunehmen sich bequemet, von denen sich bereits 4 Regimenter dort befinden, und die Stadt jetzt noch mehr verlangt“ [1]). Der Kaiser, welcher inzwischen auch mit den süddeutschen Reichskreisen in engeres Bündniß getreten war, verhängte nun gegen den Kurfürsten von Köln die Reichsexekution mit deren Ausführung der General Fürst zu Nassau-Saarbrücken beauftragt wurde. Mit brandenburgischen, holländischen und pfälzischen Truppen sollte derselbe zunächst die kurkölnischen, von den Franzosen besetzten Festungen wieder unter des Reiches Gehorsam bringen. Um sich noch mehr für den bevorstehenden Krieg zu verstärken, ging der Kaiser darauf aus, auch den Niederrheinisch-Westphälischen Kreis in die bereits von den süddeutschen Reichskreisen geschlossene Association hineinzuziehen. Zu dem Ende ließ er dem Bischof von Raab unter dem 20. April 1702 ein Beglaubigungsschreiben für den in Köln tagenden Kreistag zugehen und beauftragte ihn mit den betreffenden

1) Ueber die Stärke der Besatzung von Köln im Frühjahr 1702 siehe Anlage: Bericht des Commandanten Oberst Hennemann an den Kreistag.

Verhandlungen[1]). Den 24. April war der Kreistag eröffnet worden, und in einer der ersten Sitzungen ließ der Bischof von Raab dem Direktorium das Schreiben des Kaisers vorlegen, wobei er in längerem Vortrage die Vortheile und die Nothwendigkeit dieses Bündnisses darzulegen sich bemühte. Trotz der ablehnenden Stimme verschiedener Kreisstände, worunter auch sogar der Bischof von Münster, obgleich kreisausschreibender Direktor, sich befand, wurde per majora der Beschluß gefaßt, sich der Association der „oberen Kreise" anzuschließen, und zum Abschluß des Bündnisses mit denselben Bevollmächtigte nach Frankfurt zu senden, wo die Abgesandten dieser Kreise tagten. Der Einwirkung des Bischofs von Raab verdankte der Kaiser dieses für seine Absichten günstige Resultat.

Die Frage des weiteren Vorgehens gegen den Kurfürsten von Köln war inzwischen schon vollständig vorbereitet und besprochen, wie aus einem Schreiben Johann Wilhelms an König Friedrich I. vom 10. März 1702 erhellt, worin bereits davon die Rede ist, „welchergestalt die Französischen Guarnisonen aus den Kurkölnischen Festungen, ehe und bevor sie sich gar zu stark einnisten, fueglich zu denichiren sein möchten". Der König ging bereitwillig darauf ein und gab dem General von Heyden angemessene Instruktionen; war er doch jetzt, wo nach dem im März erfolgten Tode Königs Wilhelm III. von England, ihm die Erbschaft der Oranischen Grafschaft Moers zugefallen war, noch mehr dabei betheiligt, als bisher. Er erklärte sich auch gleich bereit, das nach der Matrikel auf Moers fallende Truppencontingent zu stellen.

Mit der Festung Kaiserswerth sollte der Anfang gemacht werden, und am 15. April 1702 erschien der Fürst von Nassau-Saarbrücken vor der Stadt und schloß sie ein. Es wurden zwar sofort Laufgräben und Batterien abgesteckt, allein es wollte nicht recht vorwärts gehen. Man hatte die Sache etwas übereilt, und es fehlte an allen Ecken und Enden, hier an Schanzzeug, dort an Geschütz und Munition, und der ganze kriegerische Akt, mit so großem Eifer begonnen, kam in bedenkliches Stocken. Dazu kam noch die Besorgniß, daß der Tod des Königs Wilhelm von England sowohl auf die englischen als holländischen Beziehungen zu dem Kriege hemmend einwirken könne. Es war diese Besorgniß auch nicht ganz ohne Grund, denn die Holländer wurden bereits schwierig, und es war sogar die Rede von Aufhebung der kaum begonnenen Belagerung.

Niemand war darüber ungehaltener als Kurfürst Johann Wilhelm,

1) Anlage II, Kaiserliches Creditiv für den Bischof von Raab.

der befürchten mußte, daß bei Aufhebung der Belagerung die Franzosen aus Kaiserswerth Ausfälle in sein Herzogthum Berg machen und dasselbe brandschatzen würden. Diese Besorgniß war nicht ohne Grund, denn am 30. April hatte der Drost von Moers, Herr von Kinsky, geschrieben, es müsse dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken mitgetheilt werden, daß die unter ihm stehenden kurpfälzischen Truppen keine Feindseligkeiten gegen das kurkölnische Herzogthum Westfalen vornehmen möchten; ein Detachement von der Armee des Marschall Boufflers, unter dem Marquis von Grammont, in der Stärke von 2—3000 Mann, habe den 29. April die Grafschaft Moers passirt und zwischen Linn und Kaiserswerth Stellung genommen, wo sie Verstärkung von 4000 Mann aus Bonn erwarteten; wenn man nicht Kaiserswerth in zwei Tagen nehme, würde Düsseldorf große Gefahr laufen, bombardirt zu werden.

Johann Wilhelm schrieb Briefe über Briefe, an König Friedrich, an den Bischof von Raab, an den Kaiser, an die Generalstaaten, und schilderte seinen bedrängten Zustand mit den schwärzesten Farben. König Friedrich war in Wesel, wo die Herren van Opdam und Hop als Deputirte der Generalstaaten eintrafen; dorthin sendete nun auch Johann Wilhelm abermals ein dringendes Schreiben vom 11. Mai 1702, eigenhändig, worin er sich und seine Lande dem Schutze des Königs empfiehlt, „nicht zweifelnd, dieselben werden in Ansehung meiner ganz auf dem Precipitio stehenden zueständt sich umb so eiffriger annehmen, als ich sicherlich in höchster Gefahr stehe". Der Ueberbringer dieses Schreibens aber war Niemand anders als der Bischof von Raab, der auch hier seine Thätigkeit im kaiserlichen Interesse nicht verleugnete, und der dem Könige noch mündlich das Nähere mittheilen sollte.

In Wesel wurde nun über die Fortsetzung der Belagerung von Kaiserswerth verhandelt, in Folge dessen der holländische Deputirte van Opdam sich mit dem Bischof von Raab in das Lager von Kaiserswerth zum Fürsten von Nassau-Saarbrücken verfügte, von wo aus der Bischof unter dem 14. Mai 1702 an König Friedrich I. berichtete: „er befürchte, die Herren Holländer würden noch Difficultäten machen und finden wegen Anschaffung der ammunition, wodurch man doch endlich zur Aufhebung der Belagerung gezwungen werden müsse. In der Conferenz habe er ausdrücklich hervorgehoben, daß ohne Zustimmung des Kaisers die Belagerung gar nicht aufgehoben werden dürfe, da sie auf Befehl des Kaisers als Exekution gegen Kur-Köln unternommen worden sei, und die Holländer, der König und Kur-Pfalz keinen Krieg mit Kur-Köln hätten". Er ist überhaupt besorgt, daß die Holländer bei vor-

kommender Gefahr für ihre eigenen Lande, ihre Truppen dorthin ziehen würden, der König möge deshalb dahin wirken, daß anderweitig für Truppen gesorgt werde, die auf dem rechten Rheinufer stehen bleiben könnten, wo dann der König in Verbindung mit Kur-Pfalz den Schutz des Rheinstromes in die Hand nehmen könne.

Unter dem 15. Mai antwortet der König dem Bischof von Raab aus Wesel und sucht dessen Besorgnisse zu widerlegen; er sei fest überzeugt, die Holländer würden ihre Truppen nicht vom Unterrhein entfernen. Gleichzeitig aber schreibt er auch an den Landgrafen von Hessen, er möge seine Truppen des Förderlichsten nach Kaiserswerth in Marsch setzen. Der auf die Holländer ausgeübte Druck hatte jedoch die Folge, daß, wie General von Heyden unter dem 14. Mai an den König berichtet, die holländischen Generale bei ihm gewesen wären, „um die ferner vorzunehmenden attaques mit ihm zu concertiren. Wegen der Belästigung durch das Feuer der auf dem linken Rheinufer angelegten französischen Batterien sei beschlossen worden, den Angriff etwas weiter links vorzunehmen. Den 16. Mai aber muß er schon wieder berichten, „daß der Succeß hiesiger Belagerung wegen Erwartung der Munition und Artillerie etwas retardiret wird".

Erst mit Ende Mai wurde die Belagerung energischer betrieben, und zwar mit solchem Erfolg, daß am 15. Juni der Commandant, Marquis von Blainville (jüngerer Sohn des verstorbenen Ministers Colbert) sich zur Capitulation genöthigt sah. Den Tag vorher finden wir den Bischof von Raab und den Kurfürsten Johann Wilhelm abermals im Lager von Kaiserswerth in Conferenz mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken, beide waren bei der Capitulation zugegen. Die Besatzung erhielt freien Abzug mit militairischen Ehren nach Venlo, aber die Festungswerke, welche ohnedies durch die Belagerung sehr gelitten hatten, wurden geschleift. Das Empfindlichste für Joseph Clemens war aber, daß der Kurfürst Johann Wilhelm sich ohne Weiteres in den Besitz von Kaiserswerth setzte, und somit den zwischen Kur-Köln und dem Herzogthum Jülich-Berg seit länger als einem Jahrhundert schwebenden Proceß über das Eigenthumsrecht von Kaiserswerth mit einem Schlage gelöst zu haben vermeinte. Schon unter dem 19. Juni ließ Joseph Clemens dem General von Heyden einen Protest gegen die Schleifung der Festungswerke zustellen, den der General sofort an den König schickte, ohne weiter davon Notiz zu nehmen [1]. Auch von

1) Die Unterschrift lautet: Urkund Unserer aigener Hand Unterschrifft und bey-

Seiten des Domkapitels wurde gegen die widerrechtliche Besitzergreifung durch den Kurfürsten von der Pfalz protestirt.

Während wir hier den Bischof von Raab in militärischen Dingen thätig sahen, finden wir ihn kurz nachher wieder bei Verhandlungen mehr diplomatischer Natur. König Friedrich I. sandte im Sommer 1702 seinen Geheimrath von Hymmen an Johann Wilhelm, um demselben in Erwägung zu geben, ob es nicht etwa angemessen sei, durch einen Vertrag mit dem Kurfürsten von Köln, der sich für seine Verbündeten Frankreich und Spanien stark machen müsse, die Jülich-Bergischen sowie die Clevischen Lande und die Grafschaft Moers gegen alle Contributionen und Brandschatzungen zu sichern, wogegen der König und Kurpfalz für sich und ihre Verbündeten die Verschonung in gleicher Weise für das Erzstift Köln, das Herzogthum Westfalen und das Vest Recklinghausen garantiren wollen. Hymmen berichtet unter dem 27. Juni 1702 über seine Mission: „Kur-Pfalz sei zwar damit einverstanden, befürchte aber, es möge ein solcher Separatvertrag dem Kaiser und den Generalstaaten ombrage geben, und habe ihn an den Hofkanzler Freiherr von Wieser verwiesen. Auch diesem sei ein solcher Vertrag bedenklich erschienen, weil der Kaiser den Kurfürsten von Köln nicht mehr als einen Landesherrn, sondern als Reichs-Aechter erkenne, und hielt er es für besser, dem Kurfürsten von Köln durch den Bischof von Raab andeuten zu lassen, daß man für jede von den Franzosen unternommene Brandschatzung doppelten Regreß im Erzstift Köln und den kurkölnischen Landen nehmen werde". Zu fernerer Verhandlung wird der Drost zu Moers, Herr von Kinsky, vorgeschlagen, der am kurfürstlichen Hofe zu Bonn sehr gut accreditirt sei. Während dessen hatte aber Johann Wilhelm bereits die Verhandlungen mit Joseph Clemens eröffnet, und einen Vertrag entworfen, wonach ihre beiden Residenzstädte Bonn und Düsseldorf nicht bombardirt oder beschossen werden sollten, „eine wirkliche Belagerung ausgenommen, in welchem Falle doch auch die kurpfälzischen Paläste nebst allen Kirchen, Klöstern und Wohnungen, welche den Belagerten nicht zur Vertheidigung dienen, noch den Belagern schädlich sind, verschont werden sollten."

Es war dieses Abkommen, welches jedoch strenge genommen nur

---

getrucktem Churfürstl. militar Insiegels. Geben in Unserer Residentz-Statt Bonn, den 19. Juni 1702.

Joseph Clement m. pr.

Das Siegel zeigt kriegerische Embleme mit Schwertern, Trommeln und Fahnen, mit der Umschrift: Sigillum Electorale Coloniense ad Militaria.

privativen Charakter trug, hauptsächlich durch Vermittlung der Düsseldorfer Jesuiten zu Stande gekommen. Durch sie hatte auch Hymmen es dahin gebracht, daß Schloß und Stadt Cleve nicht bombardirt werden sollten. Jetzt wandte er sich auch nicht direkt in dieser ihm vom Könige übertragenen Verhandlung an den Bischof von Raab, sondern mit dessen Zustimmung und auf seinen Rath an den Beichtvater des Kurfürsten Joseph Clemens, und nicht ohne Interesse ist die Antwort des Pater Beywegh an von Hymmen vom 2. Juli 1702, welche also lautet:

„Ew. Excellenz wollen hierüber befehlen, wie und welcher Gestalt sie verlangen, daß Werk eingerichtet zu haben, und unsere geringste Societät wird alle Kräfften anlegen zu Betzeugung, daß wir die getreuen Diener seint des Königlichen Hauses, umb das bonum publicum bestmöglichst zu praemoviren ꝛc. Hiemit empfehle unsere Societät in die Hohe Gnade Sr. K. Mayestät" ꝛc.

Bald nachher aber nahmen weit ernstere Angelegenheiten die ganze Thätigkeit des Bischofs von Raab wieder in Anspruch. Joseph Clemens, durch die Erfolge seines Bruders in Bayern ermuthigt, glaubte jetzt den Zeitpunkt gekommen, wo er die zwar lange durchschaute, aber noch nicht officiell gelüftete Maske ablegen könne. Das Verhalten des Kaisers gegen ihn, namentlich aber der Verlust von Kaiserswerth, hatten seine Abneiguug gegen Kaiser Leopold und dessen Verbündete immer mehr gesteigert. Er rief daher im Oktober 1702 den französischen General Tallard mit seinen Truppen heran, um mit ihm vereint einen Streifzug ins Bergische zu machen, und wenn möglich, die bei Mülheim stehenden Holländer, Brandenburger und Kurpfälzer zu schlagen. Der Plan wurde auch ausgeführt, aber die Verbündeten hatten sich durch Uebergang auf das linke Rheinufer dem Angriffe entzogen. Das Bergische wurde furchtbar mitgenommen, und viele Orte niedergebrannt. Ein Zwischenfall, der leicht für Köln hätte gefährlich werden können, ist dabei von besonderer Wichtigkeit in Bezug auf den Bischof von Raab.

Als nämlich am 5. Oktober General Tallard bei Deutz, Köln gegenüber, angekommen war und mit seinem Gefolge bis an den Rhein vorritt, wurde ganz unerwartet von Seiten der Stadt auf ihn geschossen. Im höchsten Grade entrüstet über diese Verletzung der Neutralität, welche die Stadt Köln für sich beanspruchte, verlangte er darüber Aufklärung, und ließ den Rath auffordern, Deputirte hinauszusenden und sich wegen dieses Vorfalles zu rechtfertigen. Joseph Clemens, der in der Nähe zu Pferde hielt, hat wohl nicht verfehlt, den französischen General noch zu reizen, denn er war der festen Ueberzeugung, daß nur

der Bischof von Raab den Anlaß dazu gegeben habe. Mit dem Syndikus Dillmann, welcher endlich nach Deutz gekommen war, wurde nun verhandelt und den Kölnern ein Akt vorgelegt, in welchem die Bedingungen festgestellt waren, unter denen Tallard von einem weiteren Verfahren gegen die Stadt absehen und ihre Neutralität anerkennen wollte. Die Ausweisung des Bischofs von Raab aus der Stadt, sowie auch der renitenten Domherrn, war dabei die unerläßliche Bedingung. Den 5. Oktober Abends wurde auch dieser Akt von Bürgermeister und Rath anerkannt, und der Bischof von Raab mußte Köln verlassen. Er ging zum Kurfürsten Johann Wilhelm nach Düsseldorf, und behielt hier nach wie vor die leitenden Fäden der Action gegen Joseph Clemens in der Hand.

Die Abwesenheit dauerte jedoch nicht lange, denn noch im Oktober 1702 sah sich Joseph Clemens genöthigt, seine Residenz Bonn zu verlassen, in Folge der Operationen der Verbündeten auf dem linken Rheinufer. Bei der Abreise hatte er seinen Kanzler von Karg einstweilen zurückgelassen, der die Regierung in der bisherigen Weise weiter führen sollte. In einem Manifest vom 12. Oktober theilte er diese Anordnungen dem Lande mit; allein es kam anders, als er es sich gedacht hatte. Der Kaiser nämlich kassirte alle diese Anordnungen und übertrug die Regierung dem Domkapitel, welches alle Dikasterien aus dem in französischen Händen befindlichen Bonn nach Köln verlegte und die Verwaltung in die Hand nahm. Der Bischof von Raab wurde zum Administrator ernannt und leitete nun ferner die Angelegenheiten des Kurstaates unter Assistenz des Kapitels, gleich wie es bei einer Sedisvakanz gesetzlich war. Der Oberst-Kanzler von Karg folgte seinem Herrn und Meister bald nach in die freiwillige Verbannung.

Wir wollen hier auf die weitere Thätigkeit des Bischofs von Raab in seinem Verhältniß als Administrator nicht eingehen, weil dies eine Erörterung des ganzen Verlaufs der Ereignisse des spanischen Erbfolgekrieges am Niederrhein verlangen würde. Er war jetzt der Leiter der Politik des Kurstaates, und daß er fest bei Kaiser und Reich gestanden hat während der ganzen Zeit, konnte von ihm, dem ehemaligen kaiserlichen Commissarius, nicht anders erwartet werden. Er hatte noch die große Genugthuung, daß sein erbittertster Feind, Joseph Clemens, seine Vermittelung nachsuchte, als er einige Jahre später, 1705, sich von den Franzosen lossagen wollte, ohne jedoch zu einem bestimmten Entschluß kommen zu können. Es bleibt uns nur noch übrig, eines Attentates zu erwähnen, welches 1704 in Köln gegen ihn ausgeführt werden sollte, jedoch glücklicher Weise vereitelt wurde.

Der zur Ordnung der Contributionen in den von den Verbündeten besetzten Ländern in Köln anwesende preußische Geheime Kriegsrath von Happe berichtet unter dem 13. Juni 1704 an König Friedrich I. wie folgt:

„Ew. Königl. Majestät berichte allerunterthänigst, wie des Bischofs von Raab Hochfürstliche Durchlaucht mir so eben bekannt gemacht und selber mündlich erzählet, daß ein französischer Partisan, so ein Lieutenant von einer Frey-Compagnie und aus dem Limburgischen bürtig, sich vorgestern Abend bei Deroselben anmelden lassen, vorgebend, daß er sehr importante Sachen anzubringen hätte. Wie nun Ihro Durchlaucht denselben in Beyseyn einiger Officierer vor sich kommen lassen, habe Er sofort offenbaret, daß der Marechal de Villeroy vor kurtzer Zeit in Gegenwart des bekannten Partisans la Croix ihm proponiret, ob Er sich getraue nebst einigen determinirten Leuthen den Hertzog von Sachsen aus Köln zu hohlen, wobei der la Croix gefüget, wenn Er ihn nicht lebendig herausbringen könnte, es genug wäre, wenn er nur massacriret würde, welches aber der Marechal de Villeroy nicht approbiret, sondern gesagt, wofern die entreprise den Hertzog lebendig aus der Stadt zu führen, nicht reussiren könnte, man an seinem Leben sich nicht vergreiffen sollte; Alß nun der Partisan sich darauf erkläret, daß Er bereit wäre, alles zu entrepreniren, wodurch Er seinem Könige Dienste thun könnte, habe der la Croix ihn seit wenigen Tagen nebst noch zwei Lieutenants, fünff Sergeanten und soviel gemeinen, daß sie insgesambt 18 Mann ausmachen, nach Köln gesandt, und die ordre gegeben, daß Er den Hertzog von Sachsen, wenn er ihn nicht lebendig aus der Stadt bringen könnte, massacriren solle. Es habe aber solches dessein auf solche Weyse ausgeführet werden sollen: des Herrn Bischofs zu Raab Durchlaucht pflegen alle Freytags bei den Carthäusern zu speisen. Weil nun dieses Kloster an einem sehr abgelegenen Orth, wo fast lauter Wein-Gärten und wenig Häuser seind, lieget, hätten einige von dieser Mord-parthey, unter dem praetext ihre devotion zu pflegen, vor denen Bildern an der Karthaus knieen, die andere aber die Straße, wo der Hertzog durchzufahren pflege, wahrnehmen, dessen bey sich habende Leuthe alle poignardiren, nachher die drei Lieutenants sich bey dem Hertzog in die Kutsche setzen, und durch einen verkleydeten Kutschirer, welchem sie ein Kleyd wie des Hertzogs liberey machen lassen, die Kutsche, worin der Hertzog gesessen, aus der Stadt führen sollen, woselbst der la Croix nebst einer Chaise und ethlichen hundert Mann Ihro Durchlaucht erwarte, und man das logement zu Luxemburg vor Sie bereits praepariret hätte; weil Er,

der partisan, ein ehrlicher Kerl und an solchen mörderischen actionen einen Gräuel hätte, kähme Er Ihro Durchlaucht solches zu offenbahren, wollte auch das Hauß, worin die Complices verborgen wären, anzeigen, woselbst man sie alle attrappiren könnte, und die Sache erzählter maßen finden würde; Es haben darauf des Herr Bischoffs Durchlaucht Gestern Abend umb 11 Uhren das Hauß, welches der partisan angewiesen, visitiren lassen, worinn man denn die frantzösische Parthey gefunden, auch dieselbe sofort nebst dem Wirth — so der Luycker postillon ist — und dessen Gesinde, biß auf vier Mann, welche echappiret, gefänglich eingezogen; diesen Nach-Mittag aber, nachdem überall fleißig nachgesuchet, die Thore gesperrt und auf jeden Kopf 100 Rthlr. gesetzet worden, seynd diese 4 auch attrappiret. Weil nun das factum klar, so ist sofort Standtrecht über sie gehalten worden, und sollen dieselben insgesambt noch vor diesen Abend gehenckt werden. Des Herrn Bischoffs zu Raab Durchlaucht machten mir überdem bekannt, daß eben dieser Lieutenant Ihro gesaget, daß der la Croix willens sey, den 22. dieses Monats das Städtlein Crevelt zu überfallen, dasselbe zu plündern, und den Drost von Kinsky zu lichten, wovon E. K. M. General von der Infanterie von Lottum ich Nachricht gebe, vermuthlich aber, da der la Croix nun schon wird avertiret seyn, daß ihm der Anschlag auf den Hertzog von Sachsen mißlungen, wird Er leicht urtheilen, daß dieses Dessein auch verrathen sey, und daher dürffte solches wohl ausgestellet bleiben. Des partisans Bericht nach, wenn dieser coup reussiret, hat man ihm einen Obrist-Lieutenants Platz und 3000 Rthlr., wie auch jedem von der parthey 1000 Rthlr. zum recompens versprochen. Des Herrn Hertzogs Durchlaucht haben demselben anitzo 1000 rheinische Gulden ad dies vitae zugeleget, und wollen denselben nach Wien schicken, und ihr äußerstes thun, daß Er daselbst in Kriegsdiensten employiret werde. Ich bin

Ew. Königl. Mayestät
Allerunterthänigster
trew gehorsamster Diener
Rh. v. Happe.

Köln, 13. Juni 1704.

Auch noch eine andere Nachricht über denselben Gegenstand liegt vor in kürzerer Fassung, daß der Bischof von Raab durch eine in einem Keller versteckte Partei aufgehoben oder erschossen werden solle, die entdeckt worden sei. „Die Officierer seynd auffgehangen, die Gemeinen harkebusiret, Wirth und Wirthin geviertheilt“ (?)[1]).

1) Das Manuscript ist sehr undeutlich, vielleicht heißt es „geurtheilt“.

Der General von Heyden benutzt diesen Umstand, um von dem Rath zu verlangen, Cavallerie in die Stadt einzunehmen, damit bei jeder Thoröffnung vorher das Terrain durch Patrouillen abgesucht werde. Nach vielen Weitläuftigkeiten geht die Stadt darauf ein, und nimmt die Lippe'sche Compagnie, aber ausdrücklich als Kreistruppen auf.

Anlage I.

Bericht des Obersten Hennemann, Commandant von Köln.

Nach den Rapporten vom 12. April 1702 befinden sich in der Stadt an Guarnison:

2 Bataillone Münster'sche Truppen		907 M.
3 „ Preussische „		1200 „
4 Regimenter Holländer, wovon		1600 „ für den Stadtdienst zu verwenden.
1 Regiment Paderborn, Osnabrück und mehrere kleinere Contingente		900 „
1 Westerwäldisches Bataillon		530 „
Hessen, wegen Grafschaft Schauenburg		39 „
Blankenheim und mehrere Stände, 1 Comp. . . .		70 „
Hochfürstl. Durchl. zu Schwarzenberg (Gimborn) . .		60 „
Abtei Werden		40 „
Stadt Köln		400 „
Summa . .		5746 Mann.

Es sind davon erforderlich:

Für die Haupt- und 55 kleinere Wachen täglich	1500 M.	
Beim geringsten Allarm zur Verstärkung	500 „	
Zur Verstärkung bei wirklichem feindlichen Anmarsch	2000 „	. 5500 Mann
In Reserve in der Stadt, zur Verhütung von Tumult	1500 „	
bleiben übrig . .		246 Mann,

welche theils zu derer Herrn Staabsoffiziere Wachten und bei einer Attaque zur Beibringung von Munition und anderer Kriegsmaterialien müssen gebraucht werden. Daß derwegen bey solcher Bewandtschaft nicht Einen Mann habe, so zu einer Ablösung übrig bleibt, als stelle dieses einem hochlöblichen Directorio zur vernünftigen Judicatur anheimb, das Werk dahin zu veranstalten, daß wenigstens noch 4000 Mann zu Fuß in hiesige Guarnison möchten verlegt

werden, damit man vor einer surprise desto sicherer seyn kann, in Ansehung ich bey dieser geringer Mannschafft nicht respondiren kann, in Consideration des großen Circuits, da 22 Bolwerck gegen das Feldt liegen, wovon 9 munidirt, die übrige verfallene nicht wohl mögen besetzet werden, gegen den Rhein 8 Bolwerck, so auch munidirt, und mit Stücken versehen sind; hieraus dann zu ersehen, daß nicht allein viele Mannschafft zur Besetzung der nöthigen Bolwercke, sondern auch wegen Defension von der Stadtm auer erfordert wird, weßwegen nötig erachtet zu seyn, dieses unterthänigst vorzustellen und umb mehrere Mannschafft eine Zusicherung zu thun, damit bei allem Fall mir nichts möchte imputirt werden.

Köln, den 29. April 1702.

Hennemann,
Obrist und Stadt-Commandant.

Aus den Direktorial-Protokollen des Kreistages des Niederrh.-Westf. Kreises, 1702, im Staats-Archiv zu Düsseldorf.

Anlage II.

Kaiserliches Creditiv für den Bischof von Raab vom 20. April 1702.

Leopold von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kaißer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsame, Hoch und Wohlgeborene, Edle, Ehrsame, gelehrte, liebe Andächtige und des Reichs getreue; demnach Uns verläßliche nachricht zugekommen, was massen von dem Niederrheinisch-Westphälischen Reichs-Creys eine Zusammenkunfft in Unserer und des Heyl. Reichs stadt Cölln veranlasset worden, und Wir dan aus antrieb Unserer beständig- tragend Reichs-vätterlicher sorgfahlt nicht umbhin seyn wollen, dabey Unseren und des gemeinen weesens Dienst und Beste mit beobachten zu lassen, gestalten Wir zu solchem ende dem Ehrwürdigen Hochgebohrnen Christian August, Coadjutorn des Primats des Königreichs Ungarn, und Erzbistumbs Gran, Bischoffen zu Raab, Herzogen zu Sachsen, Güllich, Cleo und Berg, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten graffen zu Henneberg, der Erz- und Stiffter Cölln und Lüttich respective Domb Probsten, Thesaurario und Capitulario, Commendatorn der Balley Thüringen und Teutschordens Rittern, Unserm lieben Oheimb, Fürsten und Andächtigen gnädigste Commission aufgetragen haben.

Als ist an Euch Unser gnädigstes Begehren, daß ihr gedacht Sr. Liebd. als Unserm Kayßl. Commissario in dem, was von Unsertwegen dieselbe Euch vorzutragen haben wird, nicht nur vollkommen glauben beymessen, sondern Euch

auch nach dem rühmlichen exempel einiger anden getreuen Reichs-Creyſen gegen dieſelbe alſo erklehren und in allem bezeigen wollet, wie es des geſambten Vatterlandts Heyl und Wohlfahrt und zu vorderiſt die in dahiger nachbarſchafft und anderwertig anſcheinende trübe laüfften unumbgänglich erfordern, auch Unſer ſonderbahres vertrauen zu eweren oberen Principalen und Euch beſtiglich geſtellet iſt, in deſſen gnädigſter Zuverſicht Wir Euch ſambt und ſonders mit Kayſl. gnaden wohl gewogen verbleiben.

Geben in Unſer Stadt Wien den zweiundzwanzigſten Aprilis Anno Siebenzehnhundert und zwei, Unſerer Reiche, des Römiſchen im vier und vierzigſten, des Hungariſchen im ſieben und vierzigſten, und des Böheimbiſchen im ſechs und vierzigſten.

Gez. Leopoldt. (L. S.) Ggez. Ad. G. Kaunitz,
ad mandatum sac. Caesar. Majestatis proprium. C. F. Consbruch.

Adreſſe.

Denen Ehrſamen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrſamen, gelehrten Unſeren lieben Andächtigen und des Reichß getreuen N. N. den Fürſten und Ständte, Unßers deß Heyl. Reichs Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Creyß zu Cöllen verſambleten Gevollmächtigten Räthen, Pottſchafften und geſandten, ſambt und ſonders.

Original in den Direktorial-Protokollen des Kreistags. Staatsarchiv zu Düſſeldorf, 1702, Nro. 27.

(Unterſchrift des Biſchofs von Raab, Facſimile.)

ganß ergebenſter

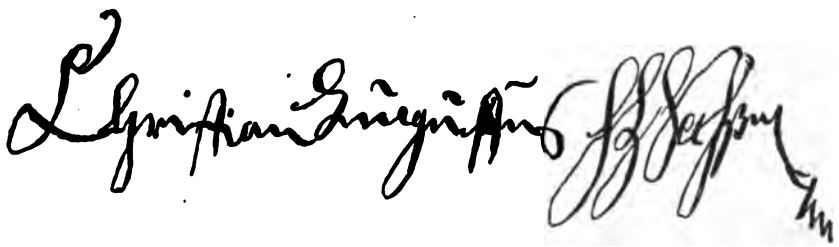

Die Zievericher Burgen.

Von

Dr. J. B. Dornbusch.

Zieverich bei Bergheim ist ein alter Ort. Man glaubt, daß es das Tiberiacum der Römer sei. Die alte Römerstraße führt nahe daran vorbei, und noch immer werden in der Nähe Funde aus römischer Zeit gemacht. Ueber die adeligen Häuser, welche vormals dort standen, ist wenig bekannt. Eine Anzahl von Urkunden, welche sich auf dem Speicher der heute noch vorhandenen Zievericher Burg fanden, geben einigen Aufschluß über die Geschlechter, welche ehemals dort ansässig waren. Die Urkunden sind auszüglich im Anhange mitgetheilt.

Zieverich hatte vormals zwei adelige Sitze, einen unmittelbar an der Erft, dessen Fundamente bei Grundarbeiten vor einigen Jahren zum Vorschein kamen, einen anderen auf der Stelle der heute noch vorhandenen Zievericher Burg.

Das an der Erft gelegene Schloß war bis zum Jahre 1573 im Besitze der Herren von Ahr. Damals ging es durch Testament des Besitzers, Alexander von Ahr, an seine Base, Maria von Ahr, über, die mit Johann von Loë, genannt Selbach, verehelicht war.

Das andere Schloß, von dem noch Reste vorhanden sind, finden wir im Jahre 1402 im Besitze der Herren von Effern. Damals theilten die Kinder des Johann von Effern die von ihm hinterlassenen Güter.

In den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts wurde die genannte Burg von der Margaretha von Hasselt, Wittwe des Johann von Effern, bewohnt. Sie verpachtete im Jahre 1563 den zum Schlosse gehörigen Hof mitsammt den Ländereien an einen Pächter auf 12 Jahre. Damals gehörten dazu 173½ Morgen Ackerland nebst Baum- und Gemüsegarten. Margaretha von Effern hatte zwei Söhne, Werner und Balthasar, welche im Jahre 1561 in der Nähe von Mastricht einen mit Perlen und kostbaren Kleinodien beladenen Wagen einigen Kaufleuten

mit Gewalt wegnahmen. Sie waren deßhalb vor dem jülichschen Hauptgericht wegen Straßenraubes und Landfriedensbruches in Anklage versetzt worden und hatten sich dem ihnen drohenden Unheil durch die Flucht ins Ausland entzogen. Auf Bitten der Mutter und Anverwandten schlug der Kaiser Maximilian II. im Jahre 1571 den Prozeß nieder und begnadigte die Beiden, in Anbetracht, daß Werner noch nicht das „vogtbare" Alter gehabt habe, Balthasar aber erst 18 Jahre alt gewesen sei, als sie den Frevel begingen [1]).

Die Familie Effern hatte als Besitzerin des genannten Schlosses Antheil an den Paffendorfer und Berndorfer „Gewehr-Büschen", die einen Theil des großen unter dem Namen „die Burg" bekannten Waldes ausmachten. Jener Wald soll der Legende nach eine Schenkung Karls des Großen sein. Dieser saß einst zu „Wilre", dem heutigen Arnoldsweiler, zu Tische. Da bat der heilige Harfenspieler Arnoldus, der Kaiser möge den Armen der umliegenden Dörfer soviel Wald schenken, als er, Arnoldus, während des kaiserlichen Mahles mit einem Pferde umreiten könne. Karl gewährte die Bitte, und Arnoldus umritt einen Bezirk, der zwei Meilen lang und eine Meile breit war. Ein im Kirchenarchive zu Arnoldsweiler aufbewahrtes Manuscript erzählt also sagenhaft die Schenkung, über die sonst keine Nachrichten vorhanden sind. Thatsächlich aber besaßen etwa 20 Dörfer jener Gegend den großen Walddistrikt, von dem auch heute noch ein größerer Theil im Besitze jener Ortschaften sich befindet. Die Herren von Effern hatten unter 6 anderen adeligen Häusern die Anwartschaft, das Amt des Holzgrafen für jenen Wald zu versehen. Außer den Genannten waren zur Holzgrafschaft berechtigt die Herren von Bongart zu Paffendorf, das Haus Eynatten wegen Etzweiler, die von Brachel zu Elsdorf, das Haus Schinette, Reuschenberg und Frens. Die kulturgeschichtlich interessante Holzordnung ist in mehreren Copien aus dem 16. und 17. Jahrhundert noch vorhanden.

Im 17. Jahrhundert geriethen die Herren von Effern zu Zieverich in Schulden. Im Jahre 1660 nahm Wolfgang Wilhelm von Effern bei dem Licentiaten Jacob Wissius eine Summe von 400 Thalern auf und verpfändete dafür den freien allodialen Rittersitz Zieverich. Im Jahre 1692 lieh Johanna Lambertina von Effern zu Zieverich, Wittwe des Freiherrn von Palant zu Breidenbendt und Sommersberg, von dem kurpfälzischen Rathe Johann Jacob Codoneus 2600 Reichsthaler und stellte den Rittersitz Zieverich, auf dem die vorerwähnten 400 Thlr. Schulden

---

1) Annalen des hist. Vereins XV. 210 ff.

noch ruhten, zum Pfande. Das Gut hatte damals 150 Morgen Ackerland, 16 Morgen Benden nnd 20 Gewalden Holz in der Berrendorfer Gemark. Es schuldete erblich ein Malter Weizen dem Kapitel zu Kerpen, ein Malter Roggen und 10 Kapaunen an das Haus Paffendorf, 6 Goldgulden 2 Albus an die jülichsche Kellnerei zu Bergheim. Die Schwester der genannten Freifrau von Palant, Johanna Margaretha von Effern, verzichtete damals auf ihr Anrecht an dem Hause Zieverich.

Im Jahre 1733 ging besagtes Gut durch Kauf in den Besitz des kurpfälzischen Geheimerathes von Francken über. Johann Jacob Codoneus bezeugte damals, daß ihm der Ankäufer die Summe von 2600 Reichsthalern, die auf dem Besitze ruhten, ausgezahlt habe. 1778 war das Gut im Besitze des Aachener Bürgermeisters Freiherrn von Thimus, dessen Familie es später an Bürgerliche verkaufte. Die Regesten der erwähnten Urkunden lauten:

1) 1402, in vigilia btae Katharinae virginis.

Die Brüder Otto u. Joh. v. Effern und Frank vame Horne, Gemahl der Bela v. Effern, Schwester der Vorgenannten, theilen die ihnen von dem verstorbenen Johann v. Effern, ihrem Vater, hinterlassenen Güter, sowie die nach dem Tode ihrer Mutter Metze ihnen zufallenden Güter, wie folgt: Otto v. E. erhält den Hof Halle nebst allem Zubehör, mit Ausnahme des Hofes zu Quaitroide mit 1½ Husen Landes nächst demselben Hofe zu Quaitroide, und die Hofstätte „da dat Duyfhuis vp steit mit dem wyer", und mit Ausnahme von 7 Morgen Benden, die Frank v. Horne vergolden hat und 27 Morgen Busch. Ferner erhält er nach dem Tode der Mutter das Gut zu Moetroide. Daraus hat er zu geben seinem Schwager Werner v. Kattenvorst, der seine verstorbene Schwester zur Frau gehabt, und dessen Kindern 5 Morgen Benden, die derselbe sich auswählen darf, und 3 Morgen Benden nach eigenem Belieben. — Joh. v. E. erhält den Hof zu Zieverich mit allem Zubehör; daraus hat er jährlich seinem Bruder Otto zu liefern 28 M. Roggen. Ferner das Gut Merheym. — Frank vame Horne erhält den Hof Effern binnen Köln bei St. Mauritius mit allem Zubehör und den „zien huysern" dazu gehörend in Maßen, wie dies im Scheffenschreine auf der Weiherstraße verzeichnet ist. Ferner nach dem Tode der Mutter Metze 20 Mark Erbzins an Meister Lambrechts Haus auf dem Marsilstein. Ferner den Hof zu Quaitroide mit 1½ Husen Landes nächst dem Hofe und der Hofstätte, auf der das Duyffhuys steht, nebst derselben Hofstätte Duyffhuys mit Weier. Ferner das Höfchen, das Henkyn Bruwer zu gehören pflegte, ferner 24 Morgen Busch, die zum Hofe Halle gehören. — Otto u. Joh. v. E. bezahlen alle Schulden, die vor dem Tode des Vaters auf den Gütern haften. Nach dem Tode der Mutter

erhält Frank vame Horne sämmtliches Gereide, welches sie hinterläßt — die von ihr nach dem Tode des Mannes gemachte Schuld bezahlen alle gemeinschaftlich. Mituntersiegelt haben Arnold von Effern, Ewerdyn Slenderhaen, Werner v. Kattenvorst und Johann Cuesyn, Scheffen zu Köln. Die Siegel sind abgefallen.

Vgl. Fahne's Geschlechter, Effern und Horn.

2) 1563, 20. Februar.

Margaretha v. Hasselt, Wittwe des Johann v. Effern zu Zieverich, verpachtet dem Reinard Hecken und dessen Ehefrau Ennen auf 12 Jahre das Haus und den Hof vor dem Hause zu Zieverich mit allen zugehörenden Gebäuden (ausgenommen die Portz und den Reisigen-Stall) und alle zugehörende Ländereien, sammt 38 Morgen Land, die sie von v. Hoemen, und dem Zehnten, den sie von der Propstin zu Essen in Pacht hat: den Baum- und den Gemüsegarten ferner 173½ Morgen Ackerland, die zum Hause gehören. Pächter geben von jedem Morgen jährlich ein Sümmer Weizen, ein Sümmer Roggen und ein Sümmer Gerste, ferner den herkömmlichen Zehnten: ein Sümmer von jedem Morgen von der Frucht, mit welcher das Land bestellt ist. Den schmalen und Rüben-Zehnten sollen die Pächter haben und behalten. Im Falle Hagelschlag oder anderes schweres Unglück eintritt, soll den Pächtern nach Gebühr an der Pacht nachgelassen werden. Ferner haben die Pächter 2 frischmelke Kühe in ihrem Stalle zu unterhalten, welche Verpächterin durch ihre Magd melken läßt; ferner ½ Morgen Rüben ohne das Laub, zu liefern jährlich, und soviel Land zu rüsten, als mit ½ Malter Flachs besät werden kann. Zum trocknen Weinkauf geben die Pächter dieses und das nächste Jahr 40 Thlr., ferner zum Neujahr 1 Goldgld., 1 Pfd. Pfeffer und 1 Pfd. Ingwer (Gengber), in der Fasten 1 Tonne Häringe oder 4 Thlr., vierteljährlich 100 Eier, jährlich 3 Mailämmer, im Herbst einen fetten Hammel, 1 Sack Salz und 3 fette Schweine. Außerdem 30 Quart Butter und 50 Pfd. Handkäse, zu St. Martini 2 Kapaune und 6 Hühner. Anwesend waren als Zeugen: Wilhelm von Goltstein, Christian Haastein, Vogt zu Bergheim u. Andere. Die Urkunde ist ausgefertigt in 2 gleichlautenden Abschriften, durch die zerschnittenen Buchstaben A, B, C, D, E, F, G getrennt.

3) 1566, den 29. Januar.

Holzordnung der Paffendorfer und Berndorfer Gewehr-Büsche, sammt Broge und Abtrag der Buschbrüchten. Anno 1652 waren zum Amte der Holzgrafen berechtigt: 1) v. Bougart, Herr zu Paffendorf (Johann Bernard), 2) das Haus Eynatten wegen Etzweiler, 3) Hauptmann von Effern (Wolfgang

Wilhelm), 4) v. Brachel zu Elsdorf, 5) Schinette, 6) das Haus Neuschenberg, 7) das Haus Frens. In jenem Jahre war der frühere Holzgraf Hermann von Hanxler gestorben, und die genannten Berechtigten traten am 17. Februar zusammen, um einen neuen zu wählen. Sie protestirten bei der Gelegenheit gegen die Qualification der Brachel und Schinette. Den Protest haben unterschrieben Joh. Bern. Frhr. v. Bongard, Wolfg. Wilh. v. Effern, Philipp Wilh. v. Hanxler, Ferdin. Ernst v. Eynatten.

Die Holzordnung mit der vorbenannten Notiz von 1652 ist in mehreren Kopien des 17. Jahrhunderts vorhanden.

4) 1573, 17. des Hartmonats.

Bertram v. Ahr zu Zieverich u. Neurath, h. Ida Scheiffart.

1) Bertram.	2) Alexander, zeugte mit 2 Personen 3 uneheliche Kinder.	3) Otto, h. Anna Duisers.	4) Maria (zu Ellen wohnend).
		1) Wilhelm, h. Sophia von Bracheln, wohnhaft zu Gollesheim. 2) Anna. 3) Maria, h. Joh. v. Loe.	N. N.

Alexander von Ahr testirt wie folgt: Sein Bruder Bertram v. Ahr wird enterbt, weil er sich allezeit lieblos gegen ihn benommen. Die Kinder seines verstorbenen Bruders Otto erhalten: Marie resp. deren Gemahl, Joh. v. Loe, das Haus zu Zieverich mit allem Zubehör, außer dem an Efferns Hause gelegenen Garten, über welchen er sich die Verfügung vorbehält. Joh. v. Loe hat den Geschwistern seiner Frau (Wilh. und Anna) entsprechende Vergütung herauszuzahlen. Die Güter zu Neurath sollen die 3 Kinder seines Bruders Otto gleichmäßig theilen, jedoch sollen sie nach dem Tode des Testators dem Kinde seiner zu Ellen wohnenden Schwester Maria v. Ahr, wenn dasselbe sich bestattet, 300 Thlr. geben, ferner 3 unehelichen Kindern, die er mit 2 Personen gezeugt, bei ihrer Bestattung jedem 100 Thlr. Zeugen: Vogt und Scheffen des Gerichts zu Bergheim, Statthalter und Scheffen der Herrschaft und des Gerichts zu Neurath. Siegel: 1) Alexanders v. Ahr (5spitziger Stern, als Helmschmuck ein wachsender Adler oder Hahn, rechts gekehrt mit offenen Flügen), 2) des Vogts von Bergheim (Gotthard Weierstraß), 3) des Gerichts zu Bergheim (im Mauerzirkel, mit 4 Thürmen besetzt, Schild mit rechtsspringendem Löwen), 4) des Ulrich Scheiffart v. Merode, Herrn zu Neurath und Krixen, für den kein Siegel besitzenden Statthalter der Herrschaft und des Gerichts zu Neurath.

5) 1573, 10. November.

Dethmar Loerer v. Immenhausen, öffentlicher Notar, bezeugt, daß Joh. v. Selbach, gnt. Lohe, u. Wilh. u. Anna v. Ahr ihr Gut zu Zieverich auf der

Erft mit Zubehör, v. Alex. v. Ahr herrührend, der ehrbaren Merge, Wittwe des Joh. v. Rode, verpachtet haben.

6) 1577, 13. Februar.

Alex. v. Ahr teſtirt ſeinem Neffen und Nichten, Wilh., Anna und Maria v. Ahr (letztere Ehefrau des Joh. v. Loe), ſeine zum Hauſe Zieverich gehörige Holzgerechtigkeit und alle ſeine unter dem Gerichtszwang in der Lohe gelegenen Ländereien. Siegel des Alex. v. Ahr, des Vogts von Bergheim, des Gerichts in der Lohe (der h. Michael geflügelt, ſchlägt mit dem Schwerte nach dem Drachen. Ein Schild mit rechtsſpringendem Löwen bedeckt die Beine des Engels von den Knieen abwärts und den Bauch des Drachen. Inſchrift: Γ SIGHL' IVDICΓ IN DER LOHE.)

7) 1578, 18. Dezember.

Alex. v. Ahr teſtirt wie in der vorigen Urkunde, mit dem Vorbehalt, daß das Vermächtniß ewiglich beim Hauſe Zieverich verbleiben ſoll, und Joh. v. Loe deßhalb dem Wilh. und der Anna v. Ahr ihren Antheil anderweitig zu erſtatten habe. Siegel 1) des Teſtators, 2) des Amtsvogts zu Bergheim, 3) des Gerichts in der Lohe.

8) 1580, 1. März.

Der Vogt des Amts und die Scheffen des Gerichts Bergheim bezeugen, daß die Einwohner von Zieverich eidlich betheuren, daß Alex. v. Ahr, der ſeine Güter zu Zieverich ſeinen Neffen und Nichten vermacht, ſeit dem Vermächtniſſe die Burg und Güter nicht mehr betreten habe, deren Beſitz-Uebergabe alſo faktiſch Statt gefunden habe. Siegel des Vogts und des Gerichts.

9) 1589, 6. November.

Werner v. Bongart, Herr zu Herme Weinantzraidt, Amtmann zu Bergheim, Peter Rembach, Vogt des Amts und die Scheffen des Gerichts zu Bergheim bezeugen, daß Wilh. v. Ahr zu Golleſcheim und Sophia v. Brachelen, Eheleute, ihren Antheil an dem Hauſe Zieverich, wie er ihnen von dem verſtorbenen Ohm Alex. v. Ahr überkommen, dem Joh. Selbach, gnt. Lohe, zu Menden und deſſen Ehefrau Maria v. Ahr verkauft haben. Siegel des W. v. Bongart, des Vogts und des Gerichts zu Bergheim.

10) 1660, 7. Auguſt.

Crato Bertram, fürſtlich-pfalzneuburgiſcher Vogt und die Scheffen des Gerichts zu Bergheim bezeugen, daß Wolfgang Wilh. v. Effern zu Zieverich von Jacob Wiſſius, der Rechte Licentiat, geliehen habe 400 Rthlr. gegen einen jährlichen Zins von 20 Rthlr., und ſein freieigen Allodial-Gut und adeligen Sitz Zieverich nebſt verſchiedenen Ländereien zum Pfande geſtellt habe. (In den Zievericher Marken war damals ein Otto v. Loe-Selbach begütert.) Siegel des Vogts und Gerichts zu Bergheim.

11) 1692, 31. Mai.

Constantin Anno Boemer, Vogt des Amts, und Christian Arnolds, Petrus Syberti und Const. Schoeller, Scheffen des Stadtgerichts Bergheim, bezeugen, daß die Freiin Johanna Lambertina v. Effern zu Zieverich, Wittwe des Freiherrn v. Palandt zu Breidenbendt und Sommersberg, von den Eheleuten Joh. Jacob Codoneus, kurpfälzischer Rath, und Anna Marg. v. Redinghoven, 2600 Rthlr. à 80 alb. C. gegen einen jährlichen Zins von 130 Rthlr. aufgenommen habe und dafür den freien allodialen Rittersitz (in hiesiger Bürgerschaft Bergheim gelegen) zu Zieverich (belastet mit einer den Erben des Jacob Wissius zugehörigen Schuldsumme von 400 Thlr.) zum Pfande gestellt habe. Der besagte Rittersitz hat 150 Morgen Ackerland, 16 Morgen Benden und 20 Gewalden Holz auf der Berrendorfer Gemark. Er schuldet erblich 1 Malter Weizen dem Kapitel zu Kerpen, 1 Malter Roggen und 10 Kapaune an das Haus Paffendorf, 4 Gld. 2 Alb. und 2 Goltgld. an die Kellnerei zu Bergheim. Auf der U. das Siegel der Frau v. Palant-Effern und ihres verstorbenen Gemahls, anhängend das des Vogts und des Gerichts zu Bergheim.

Beigeheftet ist ein notarieller Akt, wodurch die Schwester der Freifrau v. Palant, Joh. Marg. v. Effern, durch ihren Bevollmächtigten, den Oberst-Lieutenant Carl Casp. Wilh. von Burtscheid zu Laach und Schallenburg, bezeugt, daß sie auf alle Erbansprüche auf das Haus Zieverich verzichte. Dieser Akt ist aufgenommen durch den Notar Wilh. Müller im freifräulichen Kloster zu St. Maximin in Köln, 31. Mai 1692.

Auf der letzten Seite ist hinzugeschrieben:

Joh. Jac. Codoneus bezeugt, daß der Ankäufer des Pallantschen Rittergutes zu Zieverich, der kurpfälzische Geheimerath v. Francken, die im obigen Akte erwähnte Schuldsumme von 2600 Rthlr. baar bezahlt habe.

12) 1778, 7. Juni.

Im Jahre 1778 ist der Rittersitz Zieverich im Besitze des Freiherrn von Thimus, Bürgermeister von Aachen. Er läßt das Haus umbauen. Plan und Kostenanschlag befinden sich im Besitze der jetzigen Eigenthümer.

Die Frühmessen-Stiftung in der Pfarrkirche zu Siegburg.

Mitgetheilt von Dr. J. B. Dornbusch.

Zu den werthvollsten noch erhaltenen Urkunden des Kirchenarchives zu Siegburg gehört ein notarielles Dokument aus dem Jahre 1411, welches ein anderes Aktenstück vom Jahre 1384 wörtlich aufführt. Dasselbe enthält ein Verzeichniß der Einkünfte der Beneficiaten der Altäre St. Johannis des Täufers und St. Johannis des Evangelisten in der Pfarrkirche zu Siegburg. Es war im Jahre 1384 aufgenommen worden, aber die im Besitze der Kirche befindliche Abschrift ging bei Gelegenheit eines großen Brandes unter. Die Koelhoffsche Chronik, S. CCLXXXVI, versetzt diesen Brand in das Jahr 1400, während unsere Urkunde besagt, daß derselbe 11 Jahre vor Ausstellung der Renovation des Actenstückes erfolgt sei, also im Jahre 1403. Die Chronik erzählt, daß in dem erwähnten Jahre die Bergischen Siegburg mit Sturm genommen hätten. Der Abt habe Feuer vom Berge geschossen, und die Stadt sei in Flammen aufgegangen, so daß mit den Feinden auch die Bürger hätten ausziehen müssen. Wahrscheinlich geschah jene Eroberung der Stadt durch den gegen seinen Vater rebellischen Jungherzog Adolph von Berg. Der Siegburger Abt Pelegrin von Drachenfels ergriff Partei für den unterdrückten Vater, und so wurde die Stadt Siegburg mit in die Kriegswirren hineingezogen. Der abteiliche Berg bildete eine Festung für sich, so daß der Feind sich wohl damals der Stadt bemächtigt haben mag, ohne die Bergfeste nehmen zu können. Eigenthümlich erscheint das Mittel, dessen sich angeblich der kriegerische Abt bediente, um den Feind aus der Stadt zu vertreiben, indem er dieselbe in Brand schoß. Furchtbar muß die Verheerung gewesen sein, welche das Feuer angerichtet hat. So ging das städtische und das Kirchenarchiv zu Grunde. Urkunden, die über 1400 hinaus reichen, finden sich in den noch vorhandenen Resten der genannten Archive nur in geringer Zahl. Es sind meist spätere Kopien, deren Originale bei

Gelegenheit des Brandes in anderer Hand, meiſt wohl im abteilichen Archive ſich befanden.

Unſere Urkunde iſt deßhalb werthvoll, weil ſie mehr wie hundert Orte, Dörfer, Höfe, Straßen u. ſ. w. aufführt, über welche uns ſonſt keine oder nur geringe Nachrichten erhalten ſind. Beſonders erheblich ſind dieſe Nachrichten für die Topographie Siegburgs im 14. Jahrhundert. Die Stadt hatte damals eine größere Ausdehnung, wie heute, und nahm als Feſtung und durch ihre umfangreiche Fabrikation von Steingut, Leder und Wollentuch, unter den kleineren Städten des Niederrheines eine hervorragende Stelle ein. Eine Menge der in unſerer Urkunde genannten Straßen und Gehöfte in und vor der Stadt ſind heute nicht mehr bekannt, ſo z. B. die Straße up deyme Coinroide, die Valkengaſſe, inter Cerdones, Malzbach, wo es heißt up deme Candele, Judengaſſe, Sackgaſſe, Butgaſſe und Rintgaſſe. Letztere mündete in die vor der Stadt gelegene Holzgaſſe. Ferner werden aufgeführt ein Hof „Bruyhoff", der in der Nähe der Grömelspforte lag, ein Hoſpital St. Pauli, ein anderes in der Köllenſtraße gelegenes, eine Curie, genannt Vogelſchuß-Thurm, eine domus publica, genannt Dinghaus, ein vor der Stadt gelegener Hof Seilſcheid, ein anderer auf dem Seidenberge, eine Quelle „am Sandpütz" vor den Mauern, eine dem Propſte der Krucht gehörige Malzmühle. Bemerkenswerth iſt auch die Notiz, daß im Jahre 1384 die unmittelbar vor der Stadt, an Stelle des heutigen Kirchhofes gelegene Propſtei zur Krucht (ad Cryptam) ſchon exiſtirte. Sie gehörte zur Abtei Siegburg. Nur dürftige Nachrichten ſind über ſie vorhanden. Wir erfahren ferner aus dieſer Urkunde, daß damals ſchon die Aulgaſſe, die Niederlaſſung der Töpfer (inter figulos) beſtand. Das Judenviertel lag gemäß den Nachrichten unſerer Urkunde hinter der Burg, alſo zwiſchen Köllenthor und Grimmelsthor nach dem Drieſch zu, ein Terrain, welches noch vor wenigen Jahren ganz unbebaut war. Die Zahl der damals in Siegburg anſäſſigen Juden war bedeutend. Viele hatten dort in den großen Verfolgungen Schutz geſucht und gefunden. Später ſiedelten ſie nach der Stadt über. Der heute noch vorhandene Judenkirchhof ſcheint das Judenviertel nach Norden hin begrenzt zu haben.

Unſere Urkunde verzeichnet weiter einen dem Abte von Siegburg gehörigen Hof in Geiſtingen. Auch ergibt ſich aus ihr, daß der ſpätere Ritterſitz „zo der Moelen", das Haus zur Mühlen bei Caldauen, damals der Abtei Siegburg gehörte. Sie nennt eine villa Geysbach im Lande Blankenberg, eine villa Beehge in der Pfarre Lohmar, ſie ſpricht von Weingütern zu Bergheim „in der großen Blaichten", die gewöhnlich

Kreuzberg genannt wird. Intereſſant ſind die Nachrichten, welche ſie über die Ausdehnung der Vorſtädte von Siegburg gibt. Es wird eine Holzgaſſe genannt, die vor der Stadt lag; heute finden ſich dort nur einige in neueſter Zeit erbaute Häuſer. Dort wohnten im 15. und 16. Jahrhundert die Gerber an einem Bache, von dem heute nur wenig mehr vorhanden iſt, weil ein Theil des ihm ehemals zugehenden Waſſers jetzt unter- und oberhalb des Tönnisberges nach dem Neuenhofe zu abfließt. Die Urkunde ſpricht von einer Köllenſtraße außerhalb der Mauern, deren Häuſer bis an die Sieg reichten. Es muß das eine lange Straße geweſen ſein, da die Sieg heute eine bedeutende Strecke von der Stadt abliegt. Es ſteht feſt, daß ſie früher nicht näher, wie heute, an der Stadt vorbeifloß. Noch im Jahre 1568 war dieſe Straße vorhanden, von der nun keine Spur mehr zu finden iſt. Damals wurde ein Herr von Eller, Amtmann von Löwenberg und Lülsdorf, auf dem Ufer der Sieg von einem Herrn von Edelkirchen erſchoſſen [1]). Viele Bewohner der an die Sieg angrenzenden Köllenſtraße hatten den Tumult gehört, ihre Häuſer verlaſſen und waren Zeugen des Vorfalles geweſen.

Auch über eine Menge von bedeutenden Perſonen aus dem Clerus und dem weltlichen Stande gibt unſere Urkunde Nachricht. Jakob Boys und Peter de Palmite waren 1411 Kirchenmeiſter in Siegburg, Lambert von Hirz, Pfarrer in Niederpleis, war Dekan der Chriſtianität Siegburg. Die Nutznießer der beſprochenen Beneficien hießen Walram von Meyſenbach und Johann Juvener, ſie führten den Titel Rector. Ein Johann von Elſich war öffentlicher Notar und Scheffe in Köln, der Magiſter Godefridus von Dynslaichen war decretorum, der Johannes von Hirz legum doctor. Als Zeugen werden ferner aufgeführt die Procuratoren Chriſtian Haigdorn, Wilhelm von Reys, Egidius von Merwele, die Notare Theodorich von Wolkenborgh, Johann Valentin von Reys, Heinrich von Bynhuſen, Deynald von Bleberack von Arle, Hermann von Kuyck, Heinrich von Ruremunde und Tillmann von Beyen. Im Jahre 1384 war in Menden ein Johannes, in Troisdorf ein Jacobus Paſtor. Ebenfalls als Zeugen werden genannt Johannes Boys, Walram Craton, Johann de Aquila und Albert von Hachenberg. Außerdem finden ſich in der Urkunde noch viele Namen von adeligen und ſonſtigen reich begüterten Perſonen, auf deren Grundbeſitz die den erwähnten Beneficien zu zahlenden Renten ruhten.

Die Urkunde, auf Pergament geſchrieben, deren Siegel abgefallen ſind, lautet:

---

1) Urkunden im Kirchenarchive zu Siegburg.

In nomine domini Amen. Officialis curie colonien. universis et singulis, ad quos praesentes littere pervenerint, Salutem in domino sempiternam. Ad vestram et cuiuslibet vestrum notitiam deducimus et deduci volumus per praesentes, quod citatis pridem peremtorie coram nobis de mandato nostro, vigore et virtute quarumdam literarum nostrarum citatoriarum debite, ut videbatur, executarum, omnibus et singulis utriusque sexus hominibus sua interesse credentibus, ad feriam quartam, qua cantatur in ecclesia dei Oculi, hora prima, ad instantiam discretorum virorum duorum Walrami de Meysenbach et Johannis Juvener, rectorum altaris sanctorum Johannis Ewangeliste et baptiste, siti in parochiali ecclesia de Sybergh Colonien. dioecesis, ad videndum et audiendum quoddam prothocollum, dudum per quondam Borchardum de Clotinghen, publicum imperiali auctoritate notarium, de et super quibusdam annuis redditibus et pensionibus ad dictum altare spectantibus, manu propria ipsius quondam Borchardi scriptum et conceptum ac in notam et formam publici Instrumenti extensum, auctoritate nostra ordinaria extrahi et in consimilem formam publici instrumenti, prout per eundem quondam Borchardum fuit et erat redactum, sed in magno incendio Sibergensi, alias nondum octo annis vel circiter elapsis postmodum concrematum, redigi et exemplari. Citatoque etiam discreto viro Johanne de Elsich, notario Vicecomit. et scabinorum Coloniensium, in cuius potestate sive custodia dictum prothocollum, ut dicitur, existit, ad eosdem diem et horam, ad exhibendum et videndum illud coram nobis, vel ad dicendum et allegandum verbo vel in scriptis causas rationabiles, si quas dicere vel allegare voluerint, quare premissa fieri non debent cum intimatione, quod sive dicti citati in dicto citationis termino comparuerint sive non. Nos nihilominus in huiusmodi negocio, prout de iure poterimus, procedemus, ipsorum citatorum contumacia seu absentia non obstante. Comparuerunt igitur coram nobis, die et hora infrascriptis, in Aula Archiepiscopali Coloniensi, ubi jura redduntur, mane hora causarum, nobis inibi ad jura reddendum pro tribunali consueto more sedentibus, discreti viri Roricus de Lyns, procurator in praefata Curia Coloniensi, et nomine procuratorio praefatorum dominorum Walrami et Johannis, qui ad huiusmodi negotium prosequendum in nostra et notarii nostri infrascripti constitutus existit, ex una, necnon memoratus Johannes de Elsich, qui huiusmodi prothocollum coram nobis de mandato nostro in medium exhibuit et produxit, parte ex altera. Quo quidem prothocollo exhibito et producto, statim memoratus Roricus de Lyns, procurator et procuratorio nomine praefatorum dominorum Walrami et Johannis et eo nomine ceterorum citatorum non comparentium, licet sufficienter exspectatorum, contumaciam acclamavit, ac in eorum contumaciam,

quatenus huiusmodi prothocollum ad perpetuam rei memoriam per aliquem notarium publicum extrahi, sive jam extensum exemplari et in in formam sive notam publici Instrumenti redigi, prout fuerat, mandare, et deinde eidem instrumento nostram auctoritatem ordinariam et iudiciale decretum interponere dignaremur, postulavit. Vnde nos officialis, visis, inspectis et examinatis diligenter scripturis atque literis prothocolli et note extense huiusmodi, Et quia ex fidedignorum fere omnium et singulorum in dicta curia Coloniensi notariorum causarum communium, testium desuper receptorum et iuratorum testimonio, praedictum prothocollum, ut praefertur in notam instrumenti publici extensum, de manu propria praenominati quondam Borchardi de Clotingen de verbo ad verbum plene et integraliter esse scriptum comperimus, Idcirco dictum prothocollum, in tribus papiri foliis conscriptum, discreto viro Wilhelmo de Boicholt, notario nostro infrascripto, in contumaciam dictorum citatorum non comparentium, tradidimus et commisimus, in formam publici instrumenti, prout extensum fuerat, transsumendum et exemplandum, ac signo et subscriptione suis solitis et consuetis roborandum et approbandum. Acta sunt hec in loco quo supra, sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo undecimo, indictione quarta, mensis Martii die decima quarta, hora primarum, vel quasi pontificatus Sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Johannis, divina providentia pape vicesimi tertii, anno primo, Praesentibus ibidem honorabilibus et discretis viris dominis et magistris Godefrido de Dynslaichen, decretorum, et Johanne de Cervo, legum doctoribus, advocatis Cristiano Haigdorn, Wilhelmo de Reys, Egidio de Merwele procuratoribus, Theodorico de Wolkenborgh, Johanne Valentyn de Reys, Henrico de Vynhusen, Deynaldo de Vlederack de Arle, Hermanno de Kuyck, Henrico de Ruremunde et Tilmanno de Beyen, notariis in praefata curia Coloniensi causarum communibus, diversisque hominibus utriusque sexus circumstantibus in praemissura testibus ad praemissa. Tenor autem prothocolli memorati de verbo ad verbum sequitur et est talis.

Reverendissimo in Christo patri ac domino domino Friderico, sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopo, Lambertus de Cervo, decanus Christianitatis capituli Sybergensis ac in Nederpleysa, Johannes in Menden et Jacobus in Droistorp, ecclesiarum parochialium pastores, seu rectores Coloniensis dioecesis, subiectionem devotam et debitam diligentiam in commissis. Ad vestre principalitatis, Reverendissime, notitiam deducimus et rescribimus literas per praesentes, quod putatis nobis per discretos viros Jacobum, dictum Boys, et Petrum de Palmite, magistros seu provisores luminarium ecclesie parochialis Sybergensis, ac per nos reverenter receptis literis

commissionis, ab eadem principalitate vestra emanatis, super inquisitione per nos facienda de valore, qualitate, situatione, descriptione ac aliis conditionibus et circumstantiis bonorum hereditariorum et perpetuorum annuorum reddituum deputatorum et assignatorum in dotem duorum beneficiorum perpetuorum seu vicariorum, in dicta ecclesia parochiali super altare sanctorum Johannis Baptistae et Johannis Ewangeliste creandorum seu creandarum, prout hec et alia in dictis literis principalitatis vestre vidimus latius contineri, productis etiam compluribus testibus fidedignis, ipsisque per nos in forma iuris testium recipiendorum receptis et diligenter exauditis productisque ac exhibitis coram nobis per dictos Jacobum et Petrum compluribus instrumentariis publicis literis Judicum et Scabinorum ac aliis scripturis autenticis, Ipsisque visis diligenterque consideratis Invenimus, quod hereditates subscripte, videlicet quatuordecim et dimidius jugerum terre arabilis, ac dimidium quartale salicum, et quarta pars petie terre arabilis, siti in territorio Blanckenbergensi, in diversis locis, prout in instrumento publico desuper confecto vidimus contineri, qui et que fuerunt domini Johannis Boess, proprietarii de Sybergh, quam quidem hereditatem idem dominus Johannes locavit seu dedit et concessit in et ad firmam seu emphiteosim perpetuam Hentzoni Emberici etc. pro pensione annua sex maldrorum siliginis, dimidio sumberino minus mensurae Sybergensis, quam etiam pensionem dictus dominus Johannes deputavit et assignavit in dotem duorum supradictorum beneficiorum, sunt bona allodialia, nemini aliquam servitutem debentia, Salvo quod duo Jurnales, siti in longum apud Curtem mei Lamberti decani supradicti, et quarta pars petie terre arabilis antedicta dicuntur talis juris, quod dicitur Vaytguyt dominii Blanckenbergensis. Invenimus etiam, quod iam dicta pensio annua est in libera et pacifica potestate Jacobi et Petri praedictorum. Item quod annua pensio sex et dimidii maldrorum siliginis dicte mensure de et ex curte Cristiani de lapidea via et Grete conjugum, sita in territorio Blanckenbergensi, in villa dicta Geysbach, cuius quidem curtis pars est libera et allodialis, pars vero, dependens a curte domini abbatis Sybergensis, sita in Geystingen, est pensio libera et soluta atque in plena et pacifica potestate Jacobi et Petri praedictorum. Item quod redditus annui seu pensio annua unius maldri siliginis dicte mensure, ex bonis Henkini de Bechge, sitis in Bechge in parochia de Lomer, et pensio annua quatuor maldrorum siliginis ex curte Albeidis Cratonis, opidane Sybergensis, sita in Sydenberge infra Barchbaanum Sybergensis opidi, atque pensio annua duorum maldrorum avenae de et ex prato quondam Henkini de Keserbech, sito in parochia Nunkirchen, quod nunc possidet Tido, dictus Musenhuys, Necnon pensio annua unius ame vini ex uno quar-

tali et una pinta vinee Hermanni, dicti Deismont, et Cathrine coniugum, sitis in villa Bercheim inder groisser Vlaichten, quod vulgariter dicitur Cruytzbergh, Et pensio dimidie ame vini ex domo, area et vinea Tielonis, dicti Vrosch, sitis in iam dicta villa Bercheim, sunt pensiones libere et solute ac in dictorum Jacobi et Petri libera et pacifica potestate. Item invenimus, quod domus sita in opido Sybergensi iuxta portam, dictam Groemelportze, super aream, contigua domui, dicte zome Swanem, et ex opposito specule super murum dicti opidi, valens in redditibus annuis quinque marcas et amplius, quam pro nunc inhabitat Henno de Spina, dictus Sunnegotz, et medietas domus, site in dicto opido apud supradictam portam, que fuerat quondam Nycolai, super aream, contigue domus, dicte in der Wollespillen, valens annuatim in redditibus duas marcas et amplius Coloniensis pagamenti, necnon domum quondam Tilmanni, dicti Schriver, sitam in opido Sybergensi in vico, dicto up deyme Coinroide, retro domum Conradi de lapidea via, existimata pro redditibus annuis quatuor marcarum dicti pagamenti, et ortus eiusdem quondam Tilmanni, situs retro castrum Sybergense, valens annuatim in redditibus viginti unum solidos eiusdem pagamenti, sunt libere et solute et etiam in libera et plena potestate Jacobi et Petri supradictorum. Insuper invenimus, quod pensiones annue infrascripte, in pagamento Coloniensi persolvende certis terminis, videlicet sedecim marcarum ex domo, dicta ad Summum, sita in dicto opido apud forum, et ex domo, appellata Meysenbach, in vico dicto Valkengasse et earum attinentiis, Item sex marcarum et sex solidorum ex domo, que fuerat quondam Grete de Bichgen, sita in dicto opido in nova platea retro horreum domini abbatis, situm in curte, dicta Bruyhoff, et in angulo, quo itur versus portam, dictam Groemelportze supradictam, Salvo quod dicta domus solvit annuatim ad hospitale sancti Pauli in Sybergh decem et octo ss., Item sex marcarum ex domo quondam Hermanni Styrne et Metze, conjugum, sita in dicto opido inter Cerdones, inter domos Heinemanni, dicti Hollender, ex opposito Curie appellate Vogelschuys turn, Item quatuor marcarum ex duabus tertiis domus, que fuerat quondam dicti Schorn, site in praedicto opido apud gradus ascensus domus publice, que vulgariter Dyncghuys appellatur, Item duarum marcarum ex domo et ortis Adolphi de Royde et Styne, coniugum, sitis extra muros dicti opidi inter ortos super vicum dictum Maltzbach, ubi dicitur up deme Candele, Item quinque marcarum ex domo, curte et ortis Sophie, relicte quondam Remboldi, dicti Rodimunt, sitis extra muros dicti opidi retro castrum in vico, qui Judeorum vicus communiter appellatur, Item decem et octo solidorum ex domo Johannis dicti Buys, sita in vico, dicto Molengasse, ex opposito domus ipsius

Johannis iam dicti, quam inhabitare consuevit in opido supradicto, Item unius marce ex domo Gotschalci Kester in vico Coloniensi extra muros, trium solidorum et novem denariorum ex orto retro eandem domum sito, novem denariorum de et ex uno Jurnali terre arabilis, site super Bruggeberge infra Burchbannum opidi supradicti, trium solidorum ex domo domini Ludowici de Royde, sita in vico Coloniensi extra muros, unius marce ex domo quondam Coyngini pistoris, sita in iam dicto vico iuxta domum Gotschalci praedicti, quatuor ss. ex domo Hermanni, dicti Schrinmuelen, in platea lignorum extra muros, decem et octo solidorum ex hereditate quondam dicti Stygenap, sita inter Figulos, unius marce ex hereditate Henkini seratoris in platea Coloniensi extra muros, unius marce ex domo quondam Tielen de Ackerbach. sita apud forum opidi Sybergensis, contigua domui, dicte Lewensteyn, et decem et octo solidorum ex domo Arnoldi, dicti Juvenar, que fuerat quondam Heynonis, dicti Sack, sita in vico, dicto Sacgasse, in oppido supradicto, Item sex solidorum ex domo quondam Lamberti de Droistorpe, sita in dicto oppido apud Forum Pullorum in angulo ex opposito domus, dicti Ketgyn, Item quatuor marcarum ex duobus ortis, sitis inter Sybergh et Cryptam, extra muros, qui fuerunt quondam domini Johannis de Tylia, dicti Royde, proprietarii, iuxta ortos Henkini filii guede glebecettorum, Item unius marce ex prato, sito extra muros dicti opidi iuxta curtem, dictam Seilscheit, Item quatuordecim ss. ex domo Richmodis cultelli fabre, sita in dicto opido in vico dicto Butgasse, in angulo ex opposito domus Cristiani de lapidea via, Item unius marce ex domo Rorici sartoris, sita in opido praedicto in platea lignorum iuxta domum novam Bele Cecilie : . . .[1]) ac duorum solidorum ex domo Druyde Dreysen, sita super fontem, dictum Santputze, extra muros opidi sepedicti, Item trium marcarum et duorum ss. ex orto Adolphi de Rode et Styne, qui fuerat quondam dicti Potensteyn, sito inter ortos extra opidum supradictum, ex quo etiam solvitur annua pensio novem solidorum ad praesentiam Monasterii Sybergensis, et ex heredidatibus quondam Henonis Brusen, alias dicti Schoeler, videlicet domo et ortis, sitis super canalem iuxta molendinum praepositi Cripte, dictum Maltzmoelen, Salvis pensionibus trium ss. sex denariorum, ad luminaria dicte parochialis ecclesie Sybergensis ex eisdem hereditatibus persolvendis, Item trium marcarum et octo ss. ex halla quondam Cristiani Alden, sita in dicto oppido ante cimiterium in angulo versus forum corii. Item XXII ss. ex orto quondam Else van deyme Doyme, sito extra Groemelportzen, ex opposito orti Nese Stempels, quem quidem. ortum

1) Ein Wort unleserlich.

praedictum possident pro nunc Johannes Juvenar et Conegunde, coniuges oppidani Sybergenses, Item unius marce ex hereditatibus Rychwini Haller, sitis extra muros dicti opidi in platea lignorum, in angulo quo intratur in vicum dictum Rintgasse, cum suis attinentiis universis, Item decem et octo solidorum ex prato quondam Heriberti braxatoris, quod nunc possidet Emundus de Caldauwe, sito iuxta et inter Caldauwe et bona abbatis Sybergensis, que dicuntur vulgariter Zo der Moelen, Item unius marce ex domo quondam Alveradis Vageschurden, sita in dicto opido ante portam Coloniensem, Heisterbach appellata, salvis pensionibus decem et octo solidorum ad praesentiam Monasterii Sybergensis, et unius pulli et unius solidi ad hospitale in platea Coloniensi situm, ex eadem domo persolvendis, Item novem solidorum et novem denariorum ex domo te orto benigne lenitatis, sitis in opido Sybergensi in platea nova, iuxta domum Tielonis de Wolfsdorp et Fie Kechgespies, salva praesentiae Monasterii Sybergensis pensione undecim solidorum et trium denariorum, ex eisdem domo et orto persolvenda, Item sex solidorum ex domo Berte Goedings, sita extra muros dicti opidi in vico Coloniensi, juxta domum quondam Everhardi rotificis, Item quatuor solidorum ex domuncula, sita iuxta cimiterium parochialis ecclesie Sybergensis retro domum, dictam Zome Raven, Item quatuor solidorum ex domo, sita super Sygam ante portam Coloniensem extra muros dicti opidi, retro domum Hennonis Smyedghyn situata, Item decem et octo solidorum ex orto, sito in vico Judeorum extra muros dicti opidi, juxta ortum Adolphi de Royde et Styne coniugum, qui etiam fuerat quondam Nicolai Magni, Item octo solidorum ex orto Gobelini de Leopardo, sito in vico Judeorum inter ortos Johannis Boys et Tielonis Putzer, Item sex solidorum ex domo nova Bele Cecilie, sita in opido Sybergensi in platea lignorum, iuxta domum Rorici sartoris, ex opposito domus dicte zům Hoyve, Item sex solidorum ex orto, sito extra portam Groemelportzen iuxta ortum Grete, filie quondam Johannis Huynschwyn, ex opposito orti Bele Cecilie supradicte, Item duorum solidorum ex domo Alheidis obstetricis, relicte quondam Tielonis dicti Sunneymeder, sita super Sygam in parvo vico, quam nunc inhabitant Henno Wurmchyn et Gebela eius uxor, extra portam Coloniensem supradictam, Item quatuor solidorum ex medietate domus Berte Goedings, site in sepedicto vico Coloniensi extra muros, iuxta domum quondam Brunnonis Immenkuyt, que nunc est etiam ipsius Berthe, ut supratactum est, salva pensione annua viginti septem denariorum, heredibus quondam domini Adolphi de Wolkenburgh, militis, ex dicta medietate domus persolvenda, Item sex solidorum ex orto Hille, relicte quondam Volqueri de Breyde, sito extra opidum sepedictum, iuxta ortum

quondam Hille de Bichgen, qui nunc est Gobelini de Flore, calcificis, et ex opposito orti Mathie de Aquis in Angulo, salva praesentie Monasterii pensione decem et octo solidorum dicti pagamenti, ex eodem orto persolvenda. Item quatuor solidorum ex domo et orto Mettele Vynchen, sitis extra muros sepedicti opidi in vico Coloniensi, iuxta domum Noldonis Ymenkint, salvis Johanni, dicto Vuystghyn, pensione decem et octo ss., et ad luminaria dicte ecclesie parochialis Sybergensis pensione duorum solidorum, ex eisdem domo et orto annue persolvendis, Item trium solidorum, ex orto, sito retro Castrum Sybergense in hereditate, que fuit quondam dicti Weydesche, quem nunc possidet Henkinus tector, filius quondam Henkini filii Guede supradicti, salvis Cathrine Kirbergs de Sybergh pensionibus novem solidorum ad eius usufructum, et decem et octo denariorum Thesaurario Monasterii Sybergensis, ex. eodem orto perpetue persolvendis, Item septem denariorum ex domuncula, sita in nova platea supradicta inter domos Roperti Brusen et quondam Grete de Bichgen sepius antetacte, quam pro nunc possidet Petrus, filius Roperti Brusen iam dicti, Item sex solidorum ex domo, dicta zom Kuyckuyck, que fuerat quondam Rorici fabri, sita extra muros sepedicti opidi in vico Coloniensi sepedicto, ex opposito domus Gotschalci Hester supradicti, Invenimus quidem, quod dicte annue pensiones, omnes et singule, sunt libere ac in plena, libera et pacifica potestate supradictorum Jacobi et Petri, atque per ipsos deputata, donata et supraportata libere et in puram elemosinam pro dote et in dotem duorum vicariorum supradictorum, Quodque omnia bona supradicta, sic pro dote et in dotem duarum vicariarum supradictarum deputata, simul et in summa, in certo et perpetuo valore singulis annis valent et se extendunt ad annuos perpetuos redditus quinquaginta solidorum grossorum Turonensium antiquorum large et ultra, prout cuilibet computanti et in summam redigenti liquide poterit apparere. Demum comperimus ex instrumentis, literis et scripturis superius incorporatis, quod domus quondam Henrici Schryver, sita in dicto opido in vico Butgasse, valens in redditibus annuis tria maldra siliginis et ultra, ac medietas vinee, que fuerat dicti quondam Henrici, sita in Bercheim, valens in redditibus annuis unam et dimidiam amas vini, post obitum Else Schryvers, Ac etiam domus, quam inhabitat Lutzginus Nase, frater dicte Else, sita super Coynroyde, retro domum Cristiani de lapidea via, valens in redditibus annuis unum maldrum siliginis, post obitum eiusdem Lutzgini cedent ad duas vicarias supradictas. Et in evidens testimonium omnium et singulorum praemissorum, ipsa per Borchardum de Clotinghen, notarium publicum, mandavimus in hanc formam publicam redigi, quam sigillorum nostrorum appensione fecimus roborari. Acta fuerunt hec

anno domini Millesimo cccmo. octuagesimo quarto, Indictione septima mensis Martii, die Veneris vigesima quarta, hora inter nonam et vesperas, in caminata domus mei Lamberti decani, praesentibus dominis Johanne Boyss, Walramo Cratonis, Johanne de Aquila et Alberto de Hachenberg etc. Deinde, productis et exhibitis coram nobis quibusdam literis et scripturis autenticis, comperimus, quod pensiones annue infrascripte, in sepenominato pagamento persolvende certis annis ex hereditabus infrascriptis, videlicet trium solidorum ex curte et ortis domini Gerardi de Hachenberg, sitis extra portam Coloniensem super fossatum opidi Sybergensis, qui et que fuerant quondam Arnoldi de prato, scabini Sybergensis, Item trium solidorum ex domo quondam Kessels fistulatoris, sita in platea Coloniensi extra muros opidi sepedicti, Item unius marce minus quatuor donar. ex bitza salicum, sita in der Hoinreloichen iuxta bitzam Siberti de Werdena ex una parte, et bitzam conventus Sybergensis ex altera parte, quam quidem bitzam supradictam pro nunc possidet Styna, relicta quondam Tielonis van deyme Peyle de Moelendorp, Item viginti septem solidorum ex domo quondam dicti Sutbartz, sita in oppido Sybergensi sepedicto iuxta domum, dictam zům Hamen, in platea lignorum versus forum, sunt pensiones libere ac in plena, libera et pacifica potestate Iacobi et Petri supradictorum, atque per ipsos deputata, donata et superportata libere et in puram elemosinam pro dote et in dotem duarum vicariarum supradictarum. Et praemissa per supradictum Borchardum praesentibus fecimus annotari. Acta sunt hec anno et Indictione, mense Maji, die Jovis decima nona, hora vesperorum vel quasi, in caminata domus ad Cervum supradicta, Praesentibus honorabilibus viris et discretis dominis Leone, pastore ecclesiae parochialis in Eckeroyde, Petro de Sybergh et Johanne Boys supradicto . . .[1]) testibus fidedignis ad praemissa vocatis specialiter et rogatis. Et ego Borchardus de Clotinghen, Clericus Coloniensis dioecesis, publicus Imperiali auctoritate notarius, quia praedictarum literarum comissionis praesentationi et receptioni, testium vocationi, productioni, juramentorum praestationi et eorum examinationi, necnon instrumentorum publicorum literarum Judicum et Scabinorum et aliarum scripturarum autenticarum productioni, inspectioni, perlectioni et considerationi, ac aliis supradictis, dum, ut praemittitur, fierent et agerentur, anno, Indictione, mensibus, diebus, horis et loco supradictis una cum testibus supranominatis praesens interfui, Ideo has literas praesentes seu hoc praesens publicum instrumentum de mandato dominorum Lamberti, Johannis et Jacobi, pastorum supradictorum, exinde confeci,

1) Ein Wort vermiſcht.

manu propria scripsi et signo meo solito signavi, vocatus ad hoc specialiter et rogatus. Subsequenter vero eisdem anno, indictione et pontificatu quibus supra, die Sabbati decima septima mensis supradicti constitutis in nostra praesentia in figura judicii in Aula archiepiscopali Coloniensi supradicta nobis inibi ad jura redendum pro tribunale consueto more sedentibus, Rorico de Lyns, procuratore ac procuratorio nomine supradictorum, et Wilhelmo de Boicholt, notario nostro infrascripto, auditaque et recepta per nos ab eodem Wilhelmo notario relatione fideli desuper nobis facta, cui in hys et aliis fidem credulam duximus adhibendam, quod ipse collationem de huiusmodi transumpto et exemplari ad dictum prothocollum fecisset diligentem, ipsumque transumptum seu exemplar dicto prothocollo in omnibus et per omnia debite concordare. Nos Officialis antedictus, ad instantem dicti Rorici procuratoris petitionem, huiusmodi praesenti transumpto seu exemplari nostram judiciariam auctoritatem interposuimus et interponimus pariter et decretum decernentes, eidem transumpto seu exemplari tamquam dictis originalibus litteris, in Judicio et extra, standum et credendum ac plenariam fidem adhibendam fore ac stari, credi et adhiberi debere. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum, praesentes literas seu praesens publicum instrumentum exinde fieri et per notarium publicum subscriptum subscribi et publicari mandavimus, sigillique Officialitatis praefate Curie Coloniensis fecimus appensione corroborari. Datum et actum anno, indictione, mensibus, diebus, horis et loco supradictis, praesentibus ibidem honorabilibus et discretis viris magistris Jacobo de Novimagio, licentiato in legibus, advocato Egidio de Merwele, Wilhelmo de Reys et Cristiano Haigdorn procuratoribus, Deynaldo Vlederacke de Arle, Henrico Vynhusen, Theodorico de Wolkenburgh et Hermanno Kuycke, notariis causarum communibus in praefata Curia Coloniensi, diversisque hominibus utriusque sexus circumstantibus in praemissura testibus ad praemissa.

Et ego Wilhelmus de Boicholt, alias de Lobbroich, Clericus Leodiensis dioecesis, publicus apostolica auctoritate et praenominata Curia Coloniensi notarius juratus, quia praemissis omnibus et singulis dum sic sit praemittitur, fierent et agerentur, coram memorato domino Officiali Curie sepefate una cum praenotatis testibus interfui eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco hoc praesens publicum instrumentum manu mea propria scriptum, exinde de mandato antedicti domini Officialis confeci, subscripsi, publicavi et in hanc formam publicam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli Officialitatis Curie Coloniensis sepefate signavi, in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus et requisitus.

Das Kloster und spätere adelige Damenstift an der Kirche der heiligen 11,000 Jungfrauen zu Köln.

Von

A. G. Stein,

Pfarrer zur heiligen Ursula in Köln.

An der Kirche, welche sich auf der Marterstätte der heiligen Ursula und ihrer Gesellschaft über dem Grabe der Anführerin dieser jungfräulichen Schaar erhebt, und vor der Nachwelt Zeugniß gibt von dem christlichen Heldenmuthe dieser Jungfrauen, hat sich frühe schon, wie es scheint bei ihrer ersten Begründung, eine klösterliche Genossenschaft frommer Jungfrauen niedergelassen. Lag doch der Gedanke, daß fromme Jungfrauen die geeignetsten Hüterinnen der Grabstätte heiliger Standesgenossinnen seien, zu nahe, als daß derselbe dem frommen Sinne unserer christlichen Vorfahren hätte entgehen und nicht von ihnen zur Ausführung gebracht werden sollen. Diese jungfräuliche Genossenschaft hat indessen während eines tausendjährigen Fortbestandes in ihren Regeln mannigfache Umgestaltungen erfahren und gleich so vielen anderen ähnlichen Instituten ihre ursprüngliche der hohen Bestimmung angemessene Einrichtung nicht zu bewahren vermocht. Da dem Einflusse des Weltgeistes immer mehr Raum gegeben wurde, verweltlichte die Genossenschaft allmälig und sank zu einem zwar glänzenden, aber bedeutungslosen Institut herab, das schließlich den Charakter eines weltlichen Damenstiftes annahm, um dann endlich in den wilden Stürmen der französischen Umwälzung ruhmlos unterzugehen. Die Geschichte einer so alten, in die Kirchengeschichte der Erzdiöcese Köln vielfach eingreifenden klösterlichen Genossenschaft, darf in manchen Beziehungen so viel Interesse für sich in Anspruch nehmen, daß der Versuch, eine solche vermittelst der jetzt zerstreuten Notizen über dieses klösterliche Institut und der noch vorhandenen Urkunden und Quellenschriften zusammenzustellen, wohl gerechtfertigt erscheint. Die benutzten Quellenschriften werden an den betreffenden Stellen mitgetheilt.

Ursprung und Stiftung des Klosters zu den heiligen 11000 Jungfrauen.

Der Anfang dieses Klosters fällt höchst wahrscheinlich mit dem Ursprunge der Kirche, welche an der Marterstätte der heiligen Jungfrauen errichtet worden ist, zusammen. Ueber die Entstehung der letzteren ist bekanntlich ein jetzt als unzweifelhaft echt allgemein anerkanntes Dokument vorhanden in der auf dem Chor der Ursulakirche an der Südseite eingemauerten römischen Lapidar-Inschrift, dem sogenannten Clematianischen Titel. Die ersten Autoritäten in der Epigraphik (de Rossi, Ritschl u. A.[1]) setzen die Anfertigung dieser Inschrift in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts. Sie deutet schon auf eine bei der darin erwähnten Kirche bestehende jungfräuliche Genossenschaft hin. Der Schlußsatz dieser Inschrift lautet also: „Wenn aber Jemand trotz der Majestät dieser Basilika, wo die heiligen Jungfrauen für den Namen Christi ihr Blut vergossen haben, hier den Körper irgend einer Person, die Jungfrauen ausgenommen[2]), beisetzen sollte, so möge er wissen, daß er mit dem ewigen Feuer der Hölle bestraft werden soll." Jene Worte „die Jungfrauen ausgenommen" können sich unserer Ansicht nach nur auf die bei dieser Kirche wohnenden und Gott dienenden Jungfrauen beziehen. Unmöglich kann Clematius die hier ertheilte Erlaubniß zum Begräbnisse auf beliebige Jungfrauen aus der Stadt in unbegrenzter Zahl haben ausdehnen wollen, indem dadurch sein ausgesprochener Zweck, diesen Ort als einen besonders geheiligten stets in Ehren zu halten, nicht gefördert worden wäre. Er kann aber auch bei diesen Worten nicht an die dort ruhenden jungfräulichen Martyrinnen gedacht haben, da er von zukünftigen Begräbnissen spricht, welche verboten, oder nach Umständen erlaubt sein sollten. Es ist demnach mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß schon bei der von Clematius an dieser Stelle erbauten Kirche eine Genossenschaft gottgeweihter Jungfrauen bestanden hat. Darauf deutet auch die von ihm in seiner Inschrift gebrauchte Bezeichnung basilica hin, womit Clematius seine Kirche in der erwähnten Inschrift bezeichnet, worunter in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht selten eine Klosterkirche zu verstehen ist. Ob nun Clematius diese von ihm neu erbaute Kirche einer jungfräulichen Genossenschaft zuerst übergab, oder ob eine solche

1) Vgl. über diese Inschrift die Abhandlung des Herrn Prof. Floß in dem Doppelhefte 26 und 27 der Annalen, S. 177 ff.

2) Exceptis virginibus.

bereits mit der in der Inschrift erwähnten früheren, damals zerstörten basilica verbunden gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden.

Ueber diese älteste hier bestandene jungfräuliche Genossenschaft sind keine Nachrichten auf uns gekommen. Es ist aber höchst wahrscheinlich, ja kaum zu bezweifeln, daß sie in der Zeit der Völkerwanderung zu Grunde gegangen ist. Bei den während des fünften Jahrhunderts so oft wiederholten Einfällen heidnischer und barbarischer Völker konnte unmöglich an diesem außerhalb der befestigten Stadt gelegenen und solchen Ueberfällen schutzlos preisgegebenen Orte eine Genossenschaft frommer Jungfrauen verweilen. Auch nachdem die Stürme der Völkerwanderung ausgetobt, und die neubegründete fränkische Herrschaft in Köln und in den Rheinlanden überhaupt zu geordneten Staatseinrichtungen gediehen war, so daß die Kirche ihre äußeren Einrichtungen und ihre Anstalten auf der neuen politischen Grundlage neu organisiren konnte, scheint die jungfräuliche Genossenschaft an der Kirche der heiligen Jungfrauen zunächst nicht wieder hergestellt worden zu sein. Höchst wahrscheinlich hat sich dort um jene Zeit eine Genossenschaft von Priestern niedergelassen. Darauf deutet zunächst die von Surius[1]) mitgetheilte uralte Lebensbeschreibung des Bischofs Cunibert hin, in welcher berichtet wird, daß der h. Cunibert um die Mitte des siebenten Jahrhunderts in der Kirche der heiligen Jungfrauen die h. Messe celebrirt, und daß während derselben sich eine wunderschöne Taube auf das Haupt des in tiefe Andacht versunkenen Bischofs niedergelassen, bald aber sich wieder erhoben und bei einem in der Kirche befindlichen Grabe einer Jungfrau niedergesetzt habe, von wo sie alsbald verschwunden sei. Es wird dabei bemerkt, daß dieses Alles „der anwesende Clerus und das Volk“[2]) gesehen habe, wobei man eine Erwähnung der Klosterjungfrauen mit Recht erwarten könnte, wenn solche in der Kirche gewesen wären. Auch das nächstfolgende auf die Geschichte der Ursulanischen Jungfrauen bezügliche Dokument, die „Lobrede am Gedächtnißtage der heiligen 11000 Jungfrauen“[3]), welche aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts herrührt, erwähnt mit keinem Worte einer bei der Kirche der heiligen Jungfrauen, in welcher diese Lobrede ohne allen Zweifel gehalten worden ist, bestehenden jung-

1) Surius, Vitae Sanctorum zum 12. November. V. De Buck, s. J., de s. Ursula et undecim millibus sociarum Virginum et Martyrum. Bruxellis. 1858. S. 140.

2) Adstans clerus et populus.

3) Sermo in natali sanctarum Virginum undecim millium. De Buck a. a. O. S. 6. Kessel: Die heilige Ursula und ihre Gesellschaft, S. 156.

fräulichen Genossenschaft, was ganz unbegreiflich sein würde, wenn eine solche dort wirklich bestanden hätte. Auch deutet diese Rede durch ihre Sprache und ihre Fassung darauf hin, daß sie vor einer Versammlung von Clerikern in der Kirche der heiligen Jungfrauen gehalten worden sei. Aus der Mitte des neunten Jahrhunderts liegt aber darüber, daß damals nur ein Collegium von Priestern bei dieser Kirche bestanden, ein urkundlicher Beweis vor in einem Diplome des Kaisers Lothar II. vom Jahre 867, worin derselbe gewisse Verfügungen des Bischofs Gunthar von Köln bestätigt, die sich ausschließlich auf die im kölnischen Bisthum damals bestehenden Congregationen von Priestern beziehen, welchen die Aufhebung des gemeinsamen Lebens gestattet wird [1]). Diese Congregationen werden hier namhaft gemacht. Es sind das Kloster an der Domkirche, an den Kirchen des h. Gereon, des h. Severin, des h. Cunibert, der heiligen Jungfrauen [2]) — der hh. Cassius und Florentius zu Bonn, des h. Viktor zu Xanten und an der Kirche des h. Pantaleon zu Köln, welche zur Domkirche gehörte und bei welcher sich ein Hospital befand. Kein einziges Jungfrauenkloster ist hier genannt, obgleich deren schon mehrere, namentlich das Kloster zur h. Maria auf dem Capitol in Köln, vorhanden waren. Wollte man annehmen, es hätte damals an der Kirche der heiligen Jungfrauen ein Collegium von Priestern neben den Klosterjungfrauen bestanden, und nur auf jenes bezöge sich die Bezeichnung des Diploms: monasterium beatarum virginum, so ist dagegen zu bemerken, daß dieses ohne Zweifel auch an dem notorisch vorhandenen Nonnenkloster auf dem Capitol der Fall war, und dennoch ist dieses nicht in jenem Diplom erwähnt.

Hierauf erfolgt im Jahre 881 der Einfall der Normannen in die Rheinlande, welche die Stadt Köln und namentlich alle in derselben befindlichen Kirchen verbrannt und verwüstet haben [3]). Daß diese Verheerung die außerhalb der Stadt gelegenen Kirchen, und darunter die Kirche der heiligen Jungfrauen, zunächst und am schwersten betroffen habe, unterliegt keinem Zweifel. Mit ihrem gänzlichen Ruin war auch die Auflösung des an derselben bestehenden Priestercollegiums verbunden. Hier wie in der ganzen Stadt herrschte mehrere Jahre hindurch Oede

---

1) Vgl. Crombach, Vita et martyrium s. Ursulae. Colon. 1647. S. 776. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Band I S. 447.

2) monasterium beatarum virginum.

3) Vgl. den Brief Papst Stephans VI. an Erzbischof Herimann von Köln vom Jahre 891 bei Floß, die Papstwahl unter den Ottonen, Urkunden, S. 123.

und Verwüstung. Nachdem die nach allen Richtungen hin geflüchteten Einwohner allmälig zurückgekehrt und die Stadt wieder aufzubauen bemüht waren, konnte noch auf lange Zeit hinaus an den Neubau der weit von der Stadt ganz einsam gelegenen Kirche der heiligen Jungfrauen und der dazu gehörigen Klostergebäude nicht gedacht werden. Wahrscheinlich hat hier die Verödung und Verwüstung vierzig Jahre lang fortgedauert. Dann aber brach für diesen ehrwürdigen Ort eine neue Epoche an, und eine ganz neue Stiftung trat hier an die Stelle der unter den Stürmen der Zeit untergegangenen klösterlichen Einrichtungen.

Im Jahre 922 waren die wilden Horden der Ungarn, nachdem sie sengend und mordend ganz Deutschland durchzogen hatten, bis an den Rhein und in die Nähe von Köln vorgedrungen. In der Gegend der jetzigen Stadt Düsseldorf hatten sie das um das Jahr 870 durch einen gewissen Ritter Gerich oder Gerrikus und dessen Tochter Regenberga (Regenbirg) gestiftete Kloster Gerresheim verbrannt[1]) und zerstört. Die Abtissin dieses Klosters, Lantswint, flüchtete beim Herannahen der Barbaren mit ihren Klosterschwestern und mit den Reliquien des h. Hippolytus nach Köln, um hier eine Zufluchtsstätte zu suchen, da das offene Land, besonders in größerer Entfernung von den festen Städten in jener traurigen Zeit keine Sicherheit bot. Der damalige Erzbischof von Köln, Herimann I., mit dem Beinamen „der Fromme", wies diesen von Gerresheim geflüchteten Nonnen auf ihren Wunsch das noch leer stehende und wahrscheinlich größtentheils in Trümmern liegende Kloster „zu den heiligen 11000 Jungfrauen" als bleibenden Wohnsitz an. Mit Hülfe guter Freunde, zu denen der Erzbischof selbst gehörte, richteten sie die zerstörten Gebäulichkeiten nothdürftig wieder auf und zogen mit den Reliquien ihres Schutzpatrones, des h. Hippolytus, dort ein, um fernerhin an dieser ehrwürdigen Stätte bei den Gräbern der jungfräulichen Martyrer dem Herrn zu dienen. In dem auf diese Ueberweisung bezüglichen noch vorhandenen[2]) Diplom des

1) Vgl. Binterim u. Mooren: Die alte und neue Erzdiöcese Köln. S. 89 und S. 223.

2) Das Original dieser umfangreichen und wichtigen Urkunde galt seit der Aufhebung des Ursula-Stiftes für verloren. Im 17. Jahrhundert hatten der Dechant Hermann Fleien und der Jesuit Crombach größere aber nicht zusammenhängende Abschnitte dieser Urkunde veröffentlicht. Der Jesuit Viktor de Buck hat in seinem Werke über die heilige Ursula diese Bruchstücke zusammengestellt, ohne die zwischen denselben befindliche große Lücke ausfüllen zu können. Dazu waren diese Publikationen sehr ungenau. Endlich hat Dr. Cardauns in Bonn das für verloren gehaltene Ori-

Erzbischofs Herimann I. überträgt der Erzbischof der neubegründeten Genossenschaft alle Güter, welche von Alters her der Kirche der heiligen Jungfrauen gehört hatten, und ihr fernerhin würden zugewendet werden. Dagegen mußten diese Jungfrauen alle zum Kloster Gerresheim bis dahin gehörigen Güter dem Erzbischof zur Verfügung stellen, damit unter günstigeren Zeitverhältnissen das dortige, nun verwüstete Kloster wieder hergestellt werden könnte. So begann im Jahre 922 die neue klösterliche Stiftung an der Kirche der heiligen Jungfrauen.

Verfassung und Regel des Klosters zu den heiligen Jungfrauen.

Indem die Abtissin Lantswint mit ihrer klösterlichen Genossenschaft im Jahre 922 in das verlassene Kloster zu den heiligen Jungfrauen einzog, hat sie ohne allen Zweifel die Ordensregel, welche früher in dem Kloster Gerresheim Geltung hatte, und die auf diese Regel begründete äußere Verfassung ihrer Genossenschaft unverändert beibehalten. In dieser Regel und Verfassung lagen aber die Keime verborgen, aus welchen die späteren Schicksale der neuen Stiftung hervorgegangen sind. Jene müssen wir daher genauer ins Auge fassen, um diese richtiger beurtheilen zu können.

Ueber die Verfassung des früheren Klosters zu Gerresheim und das Leben in demselben finden wir Andeutungen in den Acten der kölnischen Synode vom Jahre 873 unter dem Bischofe Willibert[1]). Auf dieser Synode wurde jene von dem Ritter Gerrikus und seiner Tochter Regenberga, der ersten Abtissin zu Gerresheim, gemachte Stiftung bestätigt, und dabei die dem neuen Kloster zugebrachten Güter und deren besondere Bestimmung in folgender Weise angeführt: Regenberga jussu atque rogatu genitoris sui Gerrici lege perpetua sanctimonialibus in Gerrisheim, coenobio patris sui Gerrici sumptibus extructo et ab Archiepiscopo Wiliberto dicato, praedia sua et arrabona, quae sita sunt in Lincheste[2]) cum universis decimationibus ad vinum jugiter propinandum stabiliter firmavit. Ecclesiam vero, quae est in Miethberge[3]), ad album panem sororibus constituit.

---

ginal wiedergefunden in der Bibliothek des katholischen Gymnasiums an Marzellen und hat diese Urkunde vollständig und mit diplomatischer Genauigkeit veröffentlicht in dem Doppelhefte 26 und 27 der Annalen S. 384 ff.

1) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I Nr. 68.

2) Linz am Rhein.

3) Meiderich im Duisburger Dekanate.

Basilica, quae est in Sunnebrunno[1]), cum universa decimatione ad panem siligineum, carnem et caseum stabilivit. Ecclesiae, quae est in Minthert[2]), decimationis utilitatem ad se pertinentem ad quadragesimale mandatum et ad panis, carnis caseique usum constituit. Ecclesiam Pirnam[3]) cum dimidia parte decimationis sibi reservavit, aliam dimidiam sororibus ad meliorem cerevisiam et ad panem nigrum reliquit. Das Stift zu Gerresheim hat diese ihm geschenkten Güter zu Linz, Patronat und Zehnten zu Meiderich, Somborn und Mintard, und einen Theil des Zehnten zu Pier bis zur Aufhebung des Stiftes besessen.

Aus dieser interessanten Mittheilung geht hervor, daß die Nonnen in dem Kloster Gerresheim kein strenges Leben führten und in Betreff der Nahrungsmittel zu besonderen Entsagungen nicht verpflichtet waren, daß denselben vielmehr alle Lebensbedürfnisse gewährt waren, welche auch in den Häusern der Edlen und des angesehenen Bürgerstandes in den Städten zu finden waren. Für Wein, Bier, Fleisch, Käse, Weizenbrod, Roggenbrod und besondere Fastenspeisen war hier in ausreichendem Maße selbst für eine zahlreiche Genossenschaft durch die Freigebigkeit der ersten Stifter gesorgt. Herrschte nun in dem Nonnenkloster zu Gerresheim, wie aus Obigem hervorgeht, in Beziehung auf den Nahrungsgenuß keine strenge Regel, war dort den Klosterjungfrauen in dieser Beziehung keine besondere Entsagung auferlegt, so ist anzunehmen, daß die nämliche Lebensweise auch in dem neubegründeten Kloster an der Kirche der heiligen Jungfrauen in Uebung geblieben sei, und daß auch hier keine Ordensregel geherrscht habe, welche den Nonnen eine besondere Entsagung in Betreff des Nahrungsgenusses auferlegt hätte.

Das älteste auf dieses neue Kloster zu den heiligen Jungfrauen bezügliche Dokument, das oben erwähnte Diplom des Erzbischofs Herimann 1., enthält mehrere Andeutungen, welche uns zu weiteren Schlußfolgerungen in Beziehung auf die Regel und Verfassung dieses Klosters, sowohl früher in Gerresheim als später in Köln berechtigen. Hier begegnet uns zunächst die Bemerkung[4]), daß in Gerresheim die Abtissin

1) Somborn in der Pfarre Gräfrath im jetzigen Dekanate Solingen.

2) Mintard im jetzigen Dekanate Düsseldorf.

3) Pier bei Düren.

4) — cunctisque et ipsius venerabilis abbatissae Lantswintae omniumque honorabilium sororum divinitus utique sibi subjectarum habitaculis specialibus profecto et communibus pari modo flammivomis consumptis incendiis, etc.

wie die übrigen Nonnen sowohl besondere als auch gemeinschaftliche Wohnungen besaßen, welche sämmtlich von den Ungarn in Brand gesteckt und zerstört wurden. Der Zusammenhang des Berichts nöthigt zu der Annahme, daß unter diesen Wohnungen nicht besondere Zimmer in einem einzigen Gebäude, sondern getrennte Gebäude zu verstehen seien, ein Umstand, der in Verbindung mit der vorerwähnten im Nahrungsgenusse keine Entsagung auferlegenden Lebensweise für die Verfassung dieses Klosters sehr bezeichnend ist. Weiter ersehen wir aus dieser Urkunde, daß in der besagten Klostergemeinde adelige und bürgerliche Nonnen sich befanden, und daß jene vor diesen Letzteren eine bevorzugte Stellung hatten[1]). Der Erzbischof bestätigt die Abtissin Lantswint auf Lebenszeit in ihrer Würde, und bestimmt, daß nach ihrem Tode die Klostergemeinde das Recht haben soll, sich eine Abtissin zu wählen, nur müsse dieselbe fromm, in den Regeln des klösterlichen Lebens wohl erfahren und von adeliger Herkunft sein. Ohne Zweifel hat der Erzbischof mit dieser letzten Vorschrift keine neue Norm für das Kloster festgestellt, sondern eine in demselben bereits bestehende bestätigt. Wären aber nur adelige Nonnen in diesem Kloster gewesen, dann erschiene diese Bestimmung überflüssig. Wir sind also zu der Annahme berechtigt, daß in der Tochteranstalt wie in dem Stammkloster zu Gerresheim keine strenge Lebensweise geherrscht, keine vollständige Güter- und Lebensgemeinschaft bestanden hat, und daß in dem alten wie in dem neuen Kloster die adeligen Nonnen gewisse Vorrechte vor den bürgerlichen hatten. Daß in dem neuen Kloster auch von Anfang an die völlige Güter- und Lebensgemeinschaft, oder mit anderen Worten, die klösterliche Armuth nicht bestanden hat, geht auch aus geschichtlichen Zeugnissen hervor. Schon aus dem ersten Jahrhundert nach der Begründung des Klosters, als in demselben im Allgemeinen noch ein guter frommer Geist und ein wahrhaft geistliches Leben herrschte, sind mehrere Schenkungsurkunden vorhanden, von denen später weitläufiger die Rede sein wird, in welchen

1) Quatinus eadem Lantswint, quae instanti praeest abbatissa tempore, omnibus vitae suae diebus sine alicujus objurgationis impulsu praefixo utatur privilegio: postque ipsius, cum Dominus voluerit, decessum liberum omnimodis electionis suae habiturae arbitrium, inter se illam, quae optima et in sanctimonialis vitae proposito devotissima tunc temporis inventa fuerit, cum consensu atque consilio reverendi antistitis, quicumque illis temporibus jam dictae praeesse sacrae videbitur sedi, ab infantia secum nutritam ac regularis atque monasterialis vitae norma bene instructam, ex nobili progenie ortam, in abbatissae sibi praeferre honore.

von „Präbenden“ der Schwestern die Rede ist, und welche darauf hindeuten, daß die Abtissin zwar das gesammte Klostervermögen verwaltete, von den Einkünften aber den einzelnen Schwestern bestimmte Antheile, praebendae, überwies, mittels deren jede Schwester ihren Lebensunterhalt in ihrer besonderen Wohnung selbstständig bestritt. Ja es kommt eine Urkunde vor, durch welche eine Nonne des Klosters, Namens Bezecha, ihre Erbgüter dem Kloster schenkt, sich selbst aber die lebenslängliche Nutznießung an diesen Gütern vorbehält, und zugleich über die spätere Verwaltung derselben Güter Bestimmungen trifft. Dies alles deutet darauf hin, daß in dem Kloster damals wie in den meisten anderen die geistliche Armuth nicht als Gesetz bestanden hat, sondern daß den einzelnen Nonnen Privatbesitz und die ausschließliche Benutzung dieses Privatbesitzes gestattet war. Diese höchst bedenklichen Umstände, welche wir bei dem neuen wie bei dem alten Kloster wahrnehmen, — Privatbesitz, und in Folge dessen auch Ungleichheit des Besitzes und Ungleichheit der Rechte unter den Klosterschwestern, verbunden mit einer zu besonderen Entsagungen im Nahrungsgenusse nicht verpflichtenden Lebensweise, sind die Ursachen gewesen, welche die spätere Ausartung des Klosters und seine endliche Umgestaltung zu einem freiweltlichen Damenstifte herbeigeführt haben, wie die allgemeine Geschichte des Klosters zeigen wird.

Endlich ist es auch sehr zweifelhaft, ob in den Klöstern zu Gerresheim und an der Kirche der heiligen Jungfrauen in Köln, wie überhaupt in den Klöstern des fränkischen Reiches, in der damaligen Zeit das Gelübde der lebenslänglichen Ehelosigkeit abgelegt worden sei. Für das zwölfte Jahrhundert wenigstens wird dieses mit Bestimmtheit in Abrede gestellt durch den Erzbischof von Köln, Friedrich I., Markgraf von Kärnthen und Friaul, der in der Bestätigungsurkunde des Frauenklosters Rolandswerth vom Jahre 1126 ausdrücklich sagt[1]), daß es in der Kölnischen Provinz damals fast kein Frauenkloster gegeben habe, in welchem das Gelübde der beständigen Enthaltsamkeit oder Ehelosigkeit abgelegt worden wäre. Wenn das beschränkende Wörtchen: fast, fere, anzudeuten scheint, daß es einige wenige Ausnahmen von dieser Regel gegeben habe, so waren dieses ohne Zweifel die wenigen Frauenklöster, welche nach den strengen Regeln des h. Benedictus oder des h. Augustinus lebten, in welchen auch das

1) Lacomblet Urkundenbuch Band I Nro. 301: In tota provincia nostra fere nulla hujus sexus reperta est congregatio, ad quam femina posset confugere, quae votum proposuisset continentiae.

Gelübde der Armuth Geltung hatte. In den anderen Klöstern, zu denen wir auch die Klöster zu Gerresheim und an der Kirche der heiligen Jungfrauen in Köln zählen müssen, scheint das Gelübde der beständigen Eheloſigkeit nicht verlangt, sondern der beliebige Austritt aus dem Kloster zum Eintritte in den Ehestand gestattet worden zu sein.

Daß gleichwohl eine gewisse Ordensregel früher in Gerresheim, wie später im Kloster der heiligen Jungfrauen eingeführt gewesen sei, geht aus einzelnen Andeutungen in dem Diplom Herimanns I. deutlich hervor, indem dort gesagt wird, daß die zu wählende Abtissin in der Regel[1]) für das klösterliche Leben wohl unterrichtet sein solle. Welche Regel war dies aber? Man könnte versucht sein, für jene Zeit an die Regel des h. Benedikt oder des h. Augustin, etwa mit gewissen Modifikationen zu denken. Die oben hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten in der Verfassung und Lebensweise des neuen wie des alten Klosters stehen dem aber entgegen, und lassen sich mit der strengen Regel des h. Benedikt und des h. Augustinus nicht vereinigen. Nach Erwägung der vorerwähnten Umstände und eines sehr deutlichen historischen Zeugnisses, von welchem sogleich die Rede sein wird, muß man sich zu der Annahme genöthigt finden, daß hier die von dem Concil zu Achen im Jahre 816 festgestellte Regel für die Canonici regulares und für die sanctimoniales canonice degentes[2]), eingeführt gewesen sei. Diese Regel empfiehlt zwar im 13. Artikel auch die heilige Armuth, schreibt dieselbe aber nicht in ihrer Vollkommenheit mit Strenge vor, gestattet vielmehr den Klosterjungfrauen sowohl den fortwährenden Besitz als auch die Nutznießung an ihrem Privatvermögen, sofern sie nur für einen weltlichen Vermögensverwalter gesorgt haben. Daß diese Regel von Anfang an im Kloster der heiligen Jungfrauen geherrscht habe, wird durch ein historisches Zeugniß, wie bereits oben angedeutet wurde, außer Zweifel gesetzt. Um das Jahr 960 trat die h. Adelheid, spätere Abtissin des Klosters zu Vilich, damals noch ein Kind, in das Kloster der heiligen Jungfrauen zu Köln ein, lebte hier bis um das Jahr 983 und übernahm sodann die Leitung des von ihrem Vater Megingoz oder Meingoz, einem im Geldrischen reich begüterten Edlen, der zugleich Waldgraf im Lande von Montjoie war, in dem-

---

1) monasterialis vitae norma bene instructam.

2) Vgl. De Buck S. 150 f., wo die wichtigsten Bestimmungen dieser Regel nach dem älteren Werke von Largius: de ordine canonicorum regularium mitgetheilt werden.

ſelben Jahre geſtifteten Kloſters zu Bilich, der Stadt Bonn gegenüber. In einer von den Bollandiſten[1]) mitgetheilten Lebensbeſchreibung dieſer Heiligen und ihres Vaters, welche eine Zeitgenoſſin derſelben, die Nonne Bertradis, Schweſter des Abtes Wolphelmus von Brauweiler, geſchrieben hat, wird nun berichtet, daß die h. Adelheid in dem Kloſter der heiligen Jungfrauen zu Köln das ſüße Joch des Herrn secundum regularem institutionem sancti Hieronymi auf ſich genommen habe. Eine beſondere vom h. Hieronymus verfaßte Kloſterregel gibt es nicht. Die oben erwähnte Achener Regel bezieht ſich aber durchweg auf die Schriften dieſes h. Kirchenlehrers und iſt denſelben großentheils entnommen. Gleich das erſte Kapitel des zweiten Buches, welches die Regel für die Nonnen enthält, hat die Ueberſchrift: excerptum ex epistola Hieronymi ad Eustochium; das zweite Kapitel iſt überſchrieben: ejusdem ad Demetriadem excerptum, und beim dritten Kapitel heißt es: ejusdem ex epistola ad Furiam. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß unter der in der vorerwähnten Biographie der h. Adelheid erwähnten Regel des h. Hieronymus nichts Anderes als die Achener Regel zu verſtehen iſt, und daß in dem Kloſter an der Kirche der heiligen Jungfrauen dieſe Achener Regel Geltung gehabt hat. In der auf ihr beruhenden Verfaſſung, welche die weltlichen Standesunterſchiede auch im Kloſter beibehielt, den Kloſterjungfrauen den Privatbeſitz und die eigene Benutzung zeitlicher Güter geſtattete und ſogar den Austritt aus dem Kloſter zum Zwecke der Verheirathung erlaubte, muß die letzte Urſache der ſpäteren Ausartung dieſes Kloſters in ein freiweltliches Damenſtift erkannt werden. Wahrſcheinlich hat dieſe Urſache überall, wo ſie vorhanden war, auch die nämlichen Wirkungen hervorgebracht. Bei allen Jungfrauenklöſtern im fränkiſchen Reiche, welche ſich ſpäter in weltliche Damenſtifte umgewandelt haben, war ohne Zweifel urſprünglich die Achener Regel eingeführt, und hat unter dem Einfluſſe geänderter Zeitverhältniſſe dieſe Umwandlung veranlaßt oder doch bedeutend erleichtert.

Allgemeine Geſchichte des Kloſters zu den heiligen Jungfrauen.

Indem die Kloſterjungfrauen von Gerresheim im Jahre 922 unter ihrer Abtiſſin Lantswint das Kloſter zu den heiligen Jungfrauen in

1) Bolland. Acta Sanctorum B. I, Februarius, S. 715.

Köln in Besitz nahmen, wollten sie von ihrer früheren Wohnstätte zu Gerresheim sich nicht vollständig und für immer trennen. Wenn auch die Wuth der Barbaren diesen Ort ganz verwüstet hatte, so sollte dort das Lob Gottes nicht auf lange Zeit verstummen, es sollte vielmehr, sobald es die Umstände zuließen, nach jenem Orte eine neue Colonie von Ordensschwestern hingesandt und eine neue klösterliche Einrichtung dort ins Leben gerufen werden. Dazu hatten sie sich dem Erzbischof Herimann I., wie das Diplom desselben ausdrücklich besagt, verpflichtet, und aus diesem Grunde hatten sie auch die Güter des Gerresheimer Klosters, obgleich deren Verwaltung und Benutzung ihnen überlassen blieb, ausdrücklich dem Erzbischof zur Verfügung gestellt. Die Güter beider Klöster sollten ihnen zur freien Benutzung überlassen bleiben [1]), „aber nicht in der Meinung, daß jenes Kloster, in welchem sie früher dem Lobe Gottes obgelegen, nunmehr ganz vernachlässigt bleiben sollte; vielmehr sollten sie eine für angemessen erachtete Zahl von Schwestern mit einem Priester dorthin schicken, damit dieser die heilige Messe dort feiere und jene die kanonischen Tageszeiten und andere Gebete täglich dort verrichteten." So ist es auch geschehen. Nachdem Ruhe und Sicherheit im Lande wieder hergestellt waren, hat eine kleine Colonie aus dem Kloster der heiligen Jungfrauen von dem zerstörten Kloster Gerresheim wieder Besitz genommen, und in den dortigen Ruinen sich eine nothdürftige Wohnstätte eingerichtet. Diese kleine Colonie hat sich allmälig durch herangezogene neue Kräfte verstärkt, und so lebte das Kloster Gerresheim wieder auf und erhob sich mehr und mehr zur früheren Blüte. Bereits im Jahre 950 hatte das Kloster wieder festen Bestand gewonnen. In diesem Jahre schenkte der Erzbischof Wichfried einen Ort „Hubbelrath" zwischen Gerresheim und Mettmann gelegen, zur Hälfte an das Kloster der heiligen Jungfrauen in Köln, zur andern Hälfte an das Kloster zu Gerresheim, wobei er dieses Kloster als das ärmere von Beiden besonders begünstigte [2]). Um das Jahr 970 war zu Gerresheim Kloster

---

1) minime tamen ea intentione quo illud monasterium in memorato loco constructum, ubi antea divinis invigilabant laudibus, sine cura omnino relinqueretur, sed aliquantis illic, prout congruum visum fuerit, relictis sororibus cum presbytero missarum solemnia et omnem canonicum cursum cum aliarum frequentia supplicationum cotidie explerent.

2) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Band I S. 464.

und Kirche bereits neu aufgebaut, und letztere wurde in dem genannten Jahre vom Erzbischof Gero von Köln eingeweiht und beschenkt[1]). Dieses neue Kloster zu Gerresheim blieb aber mit seinem nunmehrigen Mutterkloster in Köln zunächst in der engsten Verbindung und stand zu demselben noch lange in einem Verhältnisse der Abhängigkeit. Die ursprünglichen Güter des Gerresheimer Klosters wurden auch nach dessen Wiederherstellung von der Abtissin zu den heiligen Jungfrauen in Köln verwaltet. Es ist sogar wahrscheinlich, daß beide Klöster zunächst unter Einer Abtissin standen, welche an der Kirche der heiligen Jungfrauen ihren Sitz hatte[2]). So gestaltete sich denn die älteste Geschichte des Klosters der heiligen Jungfrauen als eine gemeinschaftliche Geschichte der beiden enge miteinander verbundenen Klöster in Köln und in Gerresheim. Von beiden Klöstern aber sind aus der ersten Zeit ihres Bestehens nur äußerst dürftige Nachrichten auf uns gekommen. Selbst die Namen der Abtissinnen, welche bis zum Jahre 1080 auf Lantswint folgten, sind unbekannt. Man darf daraus den Schluß ziehen, daß die neue Klostergemeinde während dieser Zeit in Demuth und Zurückgezogenheit ihrem geistlichen Berufe nach den Vorschriften ihrer Ordensregel obgelegen und wenig von sich reden gemacht hat. Vieles hat dazu auch beigetragen die Dürftigkeit, in welcher diese Klostergemeinde bis zum Schlusse des zehnten Jahrhunderts trotz ihrem bedeutenden Grundbesitze gelebt, und welche auch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts noch keineswegs einem blühenden Wohlstande gewichen war. Mehrere Schenkungsurkunden aus dieser Zeit geben Zeugniß von der damaligen Dürftigkeit des Klosters, und begründen die Wohlthaten, welche demselben hier zugewiesen werden, durch den Eifer der Klosterjungfrauen im Dienste Gottes und ihr demüthiges und frommes Leben. Der dürftige Inhalt dieser Schenkungsurkunde bildet die einzige Quelle für die älteste Geschichte des Klosters der heiligen Jungfrauen. Unter diesen Geschichtsquellen ist zunächst die Stiftungsurkunde des Klosters, das oben erwähnte Diplom des Erzbischofs Herimann I. vom Jahre 922, zu berücksichtigen. Als ursprüngliches Vermögen der Kirche der heiligen Jungfrauen, welches noch aus der Zeit der früher hier bestandenen Priester-Congregation herrührte[3]),

1) Lacomblet Urkundenbuch Band I Nro. 111. Dessen Archiv für die Geschichte des Niederrheins, III. Band I. Heft S. 21.

2) Von einer Nachfolgerin der Abtissin Lantswint, Heizecha, welche um das Jahr 1106 dem Kloster der heiligen Jungfrauen vorstand, ist es urkundlich bekannt, daß sie gleichzeitig Abtissin in Gerresheim war.

3) Annalen des historischen Vereins a. a. O. S. 336.

bezeichnet dieſe Urkunde: 1. Das Kirchenpatronat zu Longerich bei Köln nebſt einem Hofe und Saalland und vier Manſen. 2. Einen Hof und Saalland und vier Manſen zu Rondorf bei Köln. 3. Für dieſe beiden Güter gemeinſchaftlich die Weidberechtigung in dem dazwiſchen liegenden Walde für zweihundert Schweine. Dieſem urſprünglichen Vermögen der beſagten Kirche fügt dann der Erzbiſchof theils aus eigener Schenkung, theils aus den Schenkungen anderer Wohlthäter noch als weiteres Beſitzthum hinzu: Die Kirche nebſt Weingärten zu Bierſtadt im Maingau; die Kirche nebſt zwei Manſen zu Wicker, und zwei Manſen zu Flörsheim in demſelben Gau. Dann im Wormſer Gau kleinere und größere Beſitzungen zu Eſſelborn und Wörſtadt. Es wird beigefügt ein Saalhof zu Zwiverdesfelde, wahrſcheinlich Zweifaltern bei Grevenbroich; eiu Saalhof nebſt verſchiedenen Manſen zu Bairincrothe, die Kirche nebſt Ländereien und acht Manſen zu Ginizwilre, ſpäter Arnoldsweiler; verſchiedene Manſen zu Blehe zwiſchen Hitdorf und Monheim, ferner die Kirche und Weingüter zu Boppart, dann Grundſtücke zu Salzig bei Boppart, zu Cobern an der Moſel, zu Duvericha (?), Cuminu (?), Piſchingehova (?), Prata (?), Werile (?), endlich ſolche zu Weſthoven im Auelgau und zu Gladbach im Zülpichgau. Alle dieſe Grundſtücke werden theils als Schenkungen des Königes Conrad, theils als Schenkungen des Erzbiſchofs ſelbſt bezeichnet. Dann werden noch verſchiedene andere Wohlthäter aufgezählt, welche an die Kirche und das Kloſter der heiligen Jungfrauen Schenkungen gemacht hatten, ſo ein gewiſſer Ecwinus ein Grundſtück zu Giwecho (Gymnich ?), Berengerus ein Grundſtück zu Floßdorf bei Zülpich, Sigiwers und ſeine Gattin Reginilt einen Weinberg und zehn Morgen Land zu Pommern an der Moſel, Ingram und ſeine Gattin Guntilt Weinberge zu Cröv und Vailtz an der Moſel, Waltburg zwei Manſen zwiſchen Bilich und Langel, Gerbirg die Kirchen zu Ginizwielere und zu Kirchberg im Jülichgau und ein Grundſtück zu Aldenhoven, Frithebolt verſchiedene Grundſtücke, Engilrat ein Grundſtück zwiſchen Honnef und Rhöndorf, Thietbert Grundſtücke zu Sielsdorf bei Köln, einen Weinberg zu Lintberge (Lindenberg bei Jülich?) und Grundſtücke zu Pier, Everwin Grundſtücke zu Cyrina (Ober- oder Nieder-Zier bei Düren), Heriwig ein Grundſtück zu Idubag (Ittenbach ?), Hatabr 15 Morgen Land in Raithe, Hildibern Grundſtücke in Hunboldesfelis (?), der Cleriker Gerhard ein Grundſtück in Waldorf. Alle dieſe Grundſtücke werden vom Erzbiſchofe dem neubegründeten Kloſter an der Kirche der heiligen

Jungfrauen als Eigenthum übertragen. In einem Anhange zu dieser Urkunde werden dann noch verschiedene ältere Besitzungen dieser Kirche registrirt und dem neuen Kloster übergeben, u. A. Weinberge im Wormsgau zu Guntersblum und Nierstein, Grundstücke zu Bingen und Braubach, ferner zu Croviu (?) und als ein Geschenk der Königin die Kirche zu Nivenheim im Zülpichgau, ferner Grundstücke zu Gruonduvon (Grouven bei Bergheim?), zu Dudenrothe, zu Worringen und Zündorf. Alle diese Schenkungen zusammengenommen bilden einen großartigen Grundbesitz nach dem Maßstabe unserer Zeit, für die damalige Zeit aber war derselbe, wie wir später sehen werden, bei weitem nicht ausreichend, um mit seinen Erträgnissen eine zahlreiche Klostergemeinde zu ernähren. An diese großartige Schenkung reihten sich bald andere, theils von Erzbischöfen, theils von Privatleuten an. Um das Jahr 925 machte ein wahrscheinlich in der Nähe von Köln wohnendes Ehepaar, Erlewin und Titila, ihre drei Söhne Berenger, Hemmolf und Thiedolf und ihre Tochter Berensuint, der Kirche der heiligen Jungfrauen zinspflichtig [1]).

Aus dem Jahre 927 ist eine Schenkungsurkunde [2]) vorhanden, durch welche ein gewisser Alfwin und seine Ehegattin Ada, welche in der Gegend von Worms gewohnt zu haben scheinen, dem Kloster einen Hof in Königssondern und verschiedene andere Grundstücke nebst den darauf wohnenden Leibeigenen übertragen, sich selbst aber die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten. Aus demselben Jahre 927 ist eine Urkunde des Erzbischofs Wichfried [3]), des unmittelbaren Nachfolgers Herimanns I. vorhanden, durch welche derselbe den Grundbesitz unseres Klosters abermals vermehrt. Unter Anderem schenkt er dem Kloster die Kirche zu Büsdorf nebst den dazu gehörigen Grundstücken, sodann Ländereien zu Waldorf, Longerich und Jülich und Nebenstücke bei Remagen. Endlich überträgt er dem Kloster zu den heiligen Jungfrauen die in dessen Nähe gelegene Pfarrkirche zur heiligen Maria, später Maria-Ablaß genannt, nebst allen zu dieser Kirche gehörigen Gütern, als nämlich eine in der Nähe befindliche Kirche des h. Bekenners Desiderius, fünfzig Morgen Land ganz in der Nähe vor der Stadt gelegen, und die Hälfte eines Ackergutes in

---

1) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Band I Seite 618.

2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I Nro 87.

3) Lacomblet a. a. O. Nro. 88.

Niehl. Im Eingange dieser Schenkungsurkunde bemerkt der Erzbischof, daß ihm berichtet worden sei, wie die Klosterjungfrauen, welche in der Kirche der heiligen Jungfrauen dem Herrn bei Tage und bei Nacht dienten, für ihre tägliche Nahrung große Kosten zu bestreiten hätten, und durch den Mangel, den sie litten, vielfach von dem göttlichen Dienste abgehalten würden. In einer zweiten Schenkungsurkunde vom Jahre 931 [1]) überträgt derselbe Erzbischof dem Kloster zu den heiligen 11000 Jungfrauen die Kirche zu Kelz sammt den dazu gehörigen Grundstücken und Zehnten, und auch hier ist wieder als Grund dieser Schenkung angegeben, daß es den Schwestern in diesem Kloster an den nöthigen Lebensmitteln fehle, und daß dieselben durch solchen Mangel oft veranlaßt würden, den Dienst Gottes zu vernachlässigen. Sodann ist von diesem großen Wohlthäter des Klosters zu den heiligen Jungfrauen eine dritte Schenkungsurkunde [2]) vorhanden aus dem Jahre 941, in welcher er diesem Kloster, um den Lebensunterhalt der dortigen Klosterjungfrauen zu verstärken, einen Hof sammt 33 Mansen und 20 Aeckern und den auf denselben wohnenden Leibeigenen, gelegen zu Engelstadt in der Gegend von Worms, schenkt. Mit Genehmigung des Erzbischofs Wichfried, und wahrscheinlich veranlaßt durch denselben, schenkte im Jahre 942 ein Priester, Namens Gerhard, der Kirche der heiligen Jungfrauen und den dabei wohnenden Nonnen sein im Zülpichgau in der Grafschaft des Grafen Erinfrid gelegenes Gut mit allem Zubehör [3]). Auch im Jahre 945 hat Erzbischof Wichfried dem Kloster zu den heiligen Jungfrauen große Wohlthaten erwiesen, indem er demselben die Kirche zu Jülich mit Mansen und Zehnten daselbst und zu Lindlar, Coslar, Rodesdorf, Münz und Bornheim, sodann die Kirche zu Rhense und Ländereien zu „Brua“ (Brey, oberhalb Rhense) schenkte [4]). Der Schenkung dieses Erzbischofs vom Jahre 950 an das Kloster zu den heiligen Jungfrauen und jenes zu Gerresheim ist schon oben gedacht worden. Der Umstand, daß das Kloster trotz so vielfacher Schenkungen, wodurch demselben ein so ansehnlicher Grundbesitz zugewandt wurde, dennoch bezüglich des Lebensunterhaltes sich oft in großer Verlegenheit befand, erklärt

---

1) Lacomblet a. a. O. Nro. 91.

2) Lacomblet a. a. O. Nro. 94.

3) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Band I S. 462.

4) Lacomblet, Urkundenbuch, IV Nro. 64. Vgl. Annalen des histor. Vereins u. s. w. Heft 15 S. 64.

sich einestheils aus der großen Anzahl der Nonnen welche dort und in dem Tochterkloster zu Gerresheim lebten, anderentheils aus den äußerst geringen Einkünften, welche die Grundgüter damals dem Eigenthümer einbrachten, welche man nach urkundlichen Angaben kaum auf ein Prozent ihres damaligen Werthes veranschlagen kann; dann aber auch aus der vielfachen Unsicherheit dieser Einkünfte, und aus den Schwierigkeiten, mit welchen deren Eintreibung, namentlich aus weiter Ferne, sehr häufig verbunden war.

Der am 11. Oktober 965 verstorbene h. Erzbischof Bruno I., Herzog von Sachsen, Bruder des Kaisers Otto I., zählte ebenfalls zu den Wohlthätern des Klosters zu den heiligen Jungfrauen, indem er demselben in seinem Testamente [1]) mehrere werthvolle Gegenstände und eine Summe Geldes vermachte. Von dem Erzbischofe Warinus, der um das Jahr 980 regierte, ist eine Schenkungsurkunde „an die Kirche zu den eilftausend Jungfrauen und Martyrinnen, welche außerhalb der Mauern der Stadt Köln erbaut ist", vorhanden, welche zugleich für die an dieser Kirche wohnenden Klosterjungfrauen das ehrenvolle Zeugniß enthält, daß dieselben hier „in ausgezeichneter Weise nach Kräften Gott dienten". Er schenkt an diese Kirche und dieses Kloster zunächst die Kirche der h. Apostel zu Köln, welche schon in der vorerwähnten Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno I. erwähnt ist, wo sie als ein kleines unansehnliches Gebäude bezeichnet wird [2]). Dazu schenkt er mehrere in der Nähe dieser Kirche vor der Stadt Köln gelegene Grundstücke, ferner 4½ Mansen zu „Gunderstorp" (Junkersdorf) und siebenzehn Leibeigene. Insbesondere aber schenkt er zum Unterhalte der Klosterjungfrauen den Saalhof zu Ossendorf, später der Frohnhof genannt. Dabei ist bemerkt, daß die obigen Schenkungen dienen sollten zur Unterhaltung der Lichter und Reparation der Dächer dieser Kirche, woraus man schließen kann, daß das Kirchengebäude sich damals in

---

1) Ruothgeri vita Brunonis Archiepiscopi Colon Nro. 49. „Ad sanctas virgines vasa duo, candelabra duo, pallia duo, cortina, tapete unum, scamnalia duo, sanctis monialibus librae decem, mensale. (zehn Pfund Gold.)

2) Crombach, s. Ursula vindicata, S. 781. Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. Kölns, I S. 740. — — ad continuanda ejusdem ecclesiae luminaria, ad restauranda tecta, ad sustentandas etiam custodum vires, inibi circumspecte et solerter pernoctantium. — — trado ad victualia sanctimonialium ibidem Deo egregie pro viribus militantium curtem dominicatam in villa Ossendorp etc.

einem schadhaften Zustande befunden hat. Ferner ist bemerkt, daß diese Schenkung auch dienen solle „um die Custoden bei Kräften zu erhalten, welche dort mit Umsicht und Pünktlichkeit Wache hielten. Es waren also auch bei diesem Kloster besondere Custoden angestellt. Dies mochte sich hier bei der einsamen Lage vor der Stadtmauer noch besonders empfehlen.

Im Jahre 960 trat, wie schon oben bemerkt, die h. Adelheid, Tochter des Megingoz, Waldgrafen im Lande Montjoie, im Geldrischen reich begütert und wohnhaft, in sehr jugendlichem Alter in das Kloster zu den heiligen Jungfrauen ein und verweilte hier bis zum Jahre 980, wo sie in das von ihrem Vater gestiftete Kloster Bilich auf der rechten Rheinseite, der Stadt Bonn gegenüber, eintrat. Sie wurde später Abtissin dieses Klosters und als solche ein Vorbild für alle ihre Mitschwestern. Nach einem heiligen Leben starb sie hier den Tod der Gerechten, und die Kirche dieses Klosters bewahrt noch jetzt ihre irdischen Ueberreste. Wo eine solche Blüte zur Entfaltung kommen konnte, da mußte der Boden wohl fruchtbar und gesegnet sein.

Auch der h. Erzbischof Heribert, welcher 999—1021 die kölnische Kirche regierte, war ein Wohlthäter des Klosters der heiligen Jungfrauen, und hat demselben ohne Zweifel kräftige Beihülfe geleistet, um den Neubau der gegenwärtigen Kirche der h. Ursula in ihren ältesten Bestandtheilen beginnen zu können, nachdem die frühere schon seit langer Zeit baufällige Kirche in den ersten Jahren seiner Regierung zusammengestürzt war. Bekanntlich machte dieser Bischof die kleine Kirche der heiligen Apostel, welche der Erzbischof Warinus dem Kloster der heiligen Jungfrauen übertragen hatte, zur Grundlage einer neuen bedeutenden Stiftung, des späteren Collegiatstiftes zu den heiligen Aposteln; zur völligen Ausführung brachte sie erst sein Nachfolger Pilgrim. Die Abtissin des Klosters zu den heiligen Jungfrauen mit ihrem Convent haben also die besagte ihnen zugehörige Kirche dem Erzbischof Heribert wieder zur Verfügung gestellt, höchst wahrscheinlich aus Dankbarkeit für die Hülfe, die er ihnen zur Förderung ihres eigenen Kirchenbaues leistete. Eine besondere Gönnerin des Klosters „der heiligen Jungfrauen", und wahrscheinlich eine thätige Förderin des Neubaues der Klosterkirche in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts, war die damals in Köln lebende aus ihrem Reiche vertriebene Polenkönigin Richeza, Tochter des Pfalzgrafen Ezzo. Bereits im Jahre 1035 hat diese fromme und reiche Fürstin sich selbst und

ihre Nachkommen durch eine eigene Urkunde[1]) der Kirche der heiligen Jungfrauen wachszinspflichtig gemacht und zugleich verordnet, daß nach ihrem Tode ihr bestes Kleid zum Altare dieser Kirche gegeben werden sollte. Um das Jahr 1048 hat sie sich ganz in das Kloster der heiligen Jungfrauen zurückgezogen[2]) und hier aus der Hand des Bischofs Bruno von Toul, des späteren Papstes Leo IX., welcher damals gerade in Köln anwesend war, den Schleier genommen. Hier ist sie wahrscheinlich im Jahre 1063 gestorben und ihr Leichnam alsdann in der Stiftskirche beatae Mariae Virginis ad gradus begraben worden. Das Beispiel der frommen Fürstin hat vielfache Nachahmung gefunden, und später manche fromme Personen in Köln veranlaßt[3]), sich selbst, und mitunter auch ihre Nachkommen, der Kirche der heiligen Jungfrauen wachszinspflichtig zu machen. Eine noch vorhandene Urkunde[4]) des Erzbischofs Friedrich I. (1099 bis 1137), in welcher dem Kloster der heiligen Jungfrauen gewisse Wachszinspflichtige zuerkannt werden, bezieht sich auf Personen, welche dem Kloster in der angegebenen Weise durch Verfügung ihrer Eltern verpflichtet waren, sich aber dieser Verpflichtung zu entziehen trachteten. Die Abtissin, welche damals dem Kloster vorstand, ist in dieser Urkunde genannt. Sie hieß Guodehilt. Um das Jahr 1047 lebte in dem Kloster der heiligen Jungfrauen die schon oben erwähnte Nonne Bezecha, welche durch eine in jenem Jahre ausgestellte[5]) Urkunde dem Kloster sämmtliche von ihren Eltern ererbte Grundstücke zu Waldorf im Bonner Gau schenkte, sich selbst aber die lebenslängliche Nutznießung von diesen Gütern vorbehielt, und zugleich Bestimmungen darüber feststellte, wie die Güter nach ihrem Tode im Kloster benutzt werden sollten.

Ein großer Verehrer der hh. Ursulanischen Jungfrauen und Wohlthäter der über ihren Gräbern erbauten Kirche war auch der h. Erzbischof Anno II. (1056 — 1075). In seiner von einem Zeitgenossen verfaßten Lebensbeschreibung[6]) wird berichtet, daß er häufig

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch, IV Nro. 605.

2) Annalen, 15. Heft, S. 24.

3) De Buck, S. 148, Nro. 41.

4) Im Archiv der Ursula-Kirche.

5) De Buck, S. 153. Sie nennt sich selbst hier: Bezecha, ultima ancillarum Christi in congregatione sanctarum undecim millium Viginum Dei.

6) Vita s. Annonis bei Pertz monumenta Germaniae historica. B. XI S. 238 u. 471.

die Nacht in der Kirche der heiligen Jungfrauen in inniger Verehrung der dort aufbewahrten Reliquien zugebracht habe. Sein zweiter Nachfolger, Erzbischof Sigewin, schenkte dem Kloster zu den heiligen Jungfrauen durch eine Urkunde[1]) vom Jahre 1080 gewisse Einkünfte zu Longerich, um der Abtissin die Mittel darzubieten, den Schwestern größere Präbenden zu geben, d. h. denselben ihre Antheile an den Einkünften reichlicher zuzumessen. Die Abtissin, welche damals das Kloster regierte, ist in dieser Urkunde genannt: sie hieß Methelbis oder Mechthildis.

Wenn uns bis dahin fast in sämmtlichen Schenkungsurkunden Andeutungen begegnet sind, welche auf beschränkte und unzureichende Vermögensverhältnisse des Klosters schließen lassen, so scheint dagegen gleich mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts sein Wohlstand rasch zugenommen zu haben. Es beginnen nemlich im Jahre 1105 die Ausgrabungen der Gebeine auf dem Ursulanischen Marterfelde. Die erste Ausgrabung[2]) wurde in dem angegebenen Jahre veranlaßt durch Arbeiten zur Befestigung der Stadt während des Krieges zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und seinem Sohn Heinrich V. Man fand bei dieser Gelegenheit auf dem Gebiete des Stiftes S. Cunibert mehrere Leiber von Jungfrauen und Martyrinnen aus der Gesellschaft der h. Ursula, welche von der damaligen Abtissin Heizzecha[3]) sofort für ihre Kirche in Anspruch genommen wurden. Diese Abtissin war, wie oben bemerkt, gleichzeitig Abtissin von Gerresheim. Als solche hat sie damals beim Erzbischof Friedrich I. Beschwerde erhoben gegen den Vogt (advocatus) des Gerresheimer Klosters. Durch eine Urkunde dieses Erzbischofs vom Jahre 1106 wurden die Verpflichtungen dieses Vogtes geordnet[4]). Durch die vorerwähnten Ausgrabungen wurde die Abtissin veranlaßt, auch auf ihrem eigenen Gebiete und in der Nähe ihrer Kirche Ausgrabungen zu veranstalten, wozu sie theils durch den Erzbischof, theils durch die Vorsteher auswärtiger Kirchen und Klöster

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch, I Nr. 230. — ad supplementum scilicet abbatissae in praebenda sororibus danda.

2) De Buck S. 167. Vgl. Ennen, Gesch. der Stadt Köln, Band I S. 360.

3) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, III. Band, 1stes Heft, S. 184. De Buck S. 156.

4) Lacomblet, Urkundenbuch, I Nr. 267. — impetrante Heizzecha in Gerichesheim et apud sanctas Virgines Coloniae tunc temporis abbatissa etc.

ermuntert wurde. So erhielt im Jahre 1121 der damals in Köln anwesende h. Norbertus den in seiner Gegenwart ausgegrabenen Körper einer heiligen Jungfrau, deren Begräbnißort in der Nähe der Kirche der heiligen Jungfrauen einem den h. Norbert begleitenden Mönche durch ein wunderbares Traumgesicht offenbart worden war. Dieses geschah auf Veranlassung des Erzbischofs Friedrich I. In der erwähnten Urkunde dieses Erzbischofs wird auch die damalige Abtissin dieses Klosters, Guodehilt, und die Küsterin Hereswint genannt. Die von da an immer häufiger wiederkehrenden Ausgrabungen der Gebeine der Martyrer wurden ohne Zweifel für die Kirche und das Kloster der heiligen Jungfrauen die Ursache höheren Ansehens und größeren Wohlstandes. Gerade die in der Nähe dieser Kirche aufgefundenen Reliquien mußten das höchste Interesse für sich in Anspruch nehmen, und solche zu erlangen war für auswärtige Kirchen eine Angelegenheit von großer Bedeutung, welche man durch reichliche Geschenke zu fördern suchte.

Von dem Erzbischof Bruno II., Grafen von Berg und Altena (1131 — 1137), ist eine auf die Kirche und das Kloster der heiligen Jungfrauen bezügliche höchst wichtige Urkunde[1]) erhalten aus dem Jahre 1135. Aus ihr geht hervor, daß um jene Zeit die westliche Vorhalle, der jetzige Glockenthurm, in seinen beiden unteren Etagen an die Kirche der heiligen Jungfrauen angebaut worden ist durch einen Priester der Domkirche Namens Reginbernus; daß in dem erwähnten Jahre 1135 der Erzbischof Bruno in dieser Vorhalle einen Altar zu Ehren der h. Cordula eingeweiht, und daß er in Verbindung mit dem vorgenannten Reginbernus zur Dotation dieses Altares und zur Stiftung einer Memorie für den vorgenannten Baumeister[2]) gewisse Renten zu Grefrath in der Pfarre Wald, zu Köln und zu Wevelinkhofen angewiesen hat. Auch die damalige Abtissin des Klosters wird in der Urkunde beiläufig genannt; sie hieß Gepa, und wir müssen dieselbe in Rücksicht auf eine gleichnamige Nachfolgerin als Gepa I. bezeichnen. Die Einrichtung, welche dieser Vorhalle damals gegeben worden und noch jetzt deutlich zu erkennen ist, gestattet einen Schluß auf die damalige Frequenz des Klosters. Die obere Etage dieser Vorhalle stand mittels zweier offener Bogen in Verbindung mit der daran grenzenden in das Mittelschiff der Kirche hineinragenden

1) Lacomblet, Urkundenbuch, I Nr. 321.

2) — in anniversario Reginberni, per quem solum haec omnia elaborata sunt, ob memoriam suae devotionis. —

Empore, welche dermalen als Orgelbühne dient. Jene Thurm-Etage in Verbindung mit dieser Empore bildete den Chor der Kloſterjungfrauen und bot für eine zahlreiche Kloſtergemeinde hinreichenden Raum. Nachweislich lebten auch noch gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, wo der Verfall des Kloſters bereits begonnen hatte, in demſelben wenigſtens vierzig Nonnen. Auch über die bei der Kirche der heiligen Jungfrauen angeſtellten Prieſter finden wir in der Urkunde Brunos II. zuerſt genauere Kunde. Sie ſcheinen bei der Kirche gewohnt [1]), aber noch keine bevorzugte Stellung an derſelben eingenommen zu haben. Sie werden noch nicht Canoniker, ſondern einfach Brüder genannt. Es iſt Rede von einem Prieſter aus der Zahl der Brüder, welcher den neuen Altar der h. Cordula bedienen und die zu demſelben gehörigen Einkünfte empfangen und verwenden ſolle nach Wahl der Schweſtern und Ernennung durch die Abtiſſin.

Auf die vorerwähnte Abtiſſin Gepa I. folgte Gepa II., Gräfin von Daſſel, Schweſter des Erzbiſchofs Reinald von Daſſel. Sie ſtammte aus dem alten Sachſenlande, wo ihre Familie am rechten Ufer der Weſer reich begütert war. Sie ſcheint dem Kloſter zu den heiligen Jungfrauen vorgeſtanden zu haben vom Jahre 1150 bis zum Jahre 1173. An Thatkraft und Umſicht in allen weltlichen Geſchäften war ſie ihres mächtigen und berühmten Bruders würdige Schweſter. Von ihr wird berichtet, daß ſie das Vermögen ihres Kloſters anſehnlich vermehrt und mit großer Umſicht verwaltet, auch aus ihrem eigenen anſehnlichen Privatvermögen Vieles zur Ausſchmückung der Kirche und zur Verherrlichung des Gottesdienſtes verwendet habe [2]). Manche Grundgüter, welche unter ihren Vorgängerinnen dem Kloſter unrechtmäßiger Weiſe entriſſen, oder von denſelben verpfändet worden waren, hat ſie für das Kloſter wieder gewonnen, wobei ihr ohne Zweifel die Autorität ihres Bruders, des Erzbiſchofs, ſehr zu Statten kam. In einer höchſt ſchwierigen Lage, in welche ſie durch die vorerwähnten Bemühungen gerathen war, hat ſie an die damals in dem Kloſter auf dem Rupertsberge, in der Nähe von Bingen lebende h. Hildegard einen Brief [3]) geſchrieben, in welchem ſie dieſe erleuchtete h. Jungfrau um Troſt und Beiſtand bittet und von dieſer eine ſchöne und troſtreiche

---

1) — — sacerdotibus ibidem commorantibus — — presbyter unus ex confratribus — — electione sororum et dono ipsius abbatissae.

2) Vgl. die von dieſer Abtiſſin herrührende Urkunde bei Lacomblet, Archiv für die Geſchichte des Niederrheins, Bd. III, H. 1, S. 136.

3) Martene, Tom. II Conc. S. 1077.

Antwort erhält. Um die Güter des Klosters gegen fremde Eingriffe besser zu schützen, erwirkte sie durch Vermittelung ihres Bruders, des Erzbischofs, von Pabst Adrian IV. im Jahre 1159 eine Bulle [1]), in welcher dem Kloster alle seine hier speziell aufgezählte Besitzungen bestätigt und alle Eingriffe in diese Besitzungen mit den schwersten Strafen bedroht werden. Hier werden namentlich angeführt die Gefälle der Kirchen zu Jülich, Kirchberg, Kelz, Büsdorf, Arnoldsweiler, Kendenich, Longerich, Düsseldorf, Euenheim und Hagen. Imgleichen erhielt sie von dem Erzbischof Hilinus von Trier durch ein Diplom [2]) vom Jahre 1168 eine Bestätigung und Vermehrung der ihrem Kloster zustehenden Zehnten zu Rhense. Im Jahre 1169 führte sie einen Rechtsstreit mit dem Pfarrer von Kendenich vor den von dem Erzbischof Philipp von Heinsberg dazu verordneten Richtern [3]) für ihr Kloster glücklich zu Ende. Im Jahre 1171 kaufte sie für ihr Kloster um 112 Mark von Reinold von Olpe und seiner Gattin Kunnegildis ein Allodialgut in Emmehoue [4]), bestehend aus drei Mansen und einer Mühle, sowie anderthalb Mansen zu Blankenberg. Im Jahre 1172 ließ sie einen ihrem Kloster zugehörigen Wald mit Genehmigung des Erzbischofs Philipp von Heinsberg ausroden und den Boden urbar machen, um seinen Ertrag zu vermehren, wobei der Erzbischof auf den ihm zustehenden Rottzehnten zu Gunsten des Klosters verzichtete [5]). In die ersten Regierungsjahre dieser Abtissin fiel die allgemeine Ausgrabung der Gebeine der Martyrer auf dem Ursulanischen Marterfelde, welche von 1155 bis 1164 auf Kosten und unter Leitung der Aebte Gerlach und Hartpernus von Deutz ausgeführt wurde. Bei diesen Ausgrabungen hat sich das Kloster der hh. Jungfrauen nicht betheiligt und scheint dieselben nicht begünstigt zu haben. Das ganze ziemlich umfangreiche Territorium des Klosters ist, wenigstens anfangs, von diesen Ausgrabungen unberührt geblieben, wie wir später aus einer Aeußerung der h. Elisabeth von Schoenau und aus einer Urkunde der folgenden Abtissin Clementia klar ersehen werden. Die Abtissin Gepa II. war offenbar nicht die Frau, welche in ihren Wirkungskreis Andere, und zwar in einer für ihr Kloster so bedeutungsvollen Ange-

1) De Buck S. 149. Crombach S. 788.

2) Lacomblet, Urkundenbuch, I Nr. 400.

3) Crombach S. 791.

4) „Emmehoue" wird wohl Evinghoven in der Pfarre Oekhoven im Kreise Grevenbroich sein. Der Graf von Jülich fungirte bei diesem Kauf als Advokat des Klosters. Vgl. Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, Bd. I S. 564.

5) Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, Bd. I S. 566.

legenheit, bereitwillig hätte eingreifen lassen. Jene allgemeine Ausgrabung durch die Deutzer Benediktiner ist aber ohne Zweifel für die Abtissin Gepa die Veranlassung zu späteren Ausgrabungen gewesen, welche sie selbst auf dem Gebiete ihres Klosters und in der Nähe ihrer Kirche veranstaltete, und welche von ihren Nachfolgerinnen fortgesetzt wurden. Aus der Zeit der beiden folgenden Abtissinnen sind mehrere derartige Ausgrabungen und Versendungen von Reliquien bekannt und werden unten angegeben werden. Die hier in der Nähe der Kirche der heiligen Jungfrauen ausgegrabenen Gebeine der Martyrer standen begreiflicher Weise in noch höherem Ansehen und wurden von auswärtigen Kirchen noch angelegentlicher gesucht, als die bei jener allgemeinen Ausgrabung in weiterer Entfernung vom Grabe der h. Ursula aufgefundenen Gebeine. Durch die in großem Maßstabe damals Statt gefundenen Versendungen von Reliquien, hauptsächlich durch die Deutzer Benediktiner, dann auch durch das Kloster der heiligen Jungfrauen selbst, wurde um jene Zeit die bereits früher weit verbreitete Verehrung dieser heiligen Jungfrauen bedeutend erhöht und über ganz Europa ausgebreitet [1]), wodurch der Ruhm und ohne Zweifel auch der Wohlstand der an ihrer Marterstätte erbauten Kirche und der dabei lebenden Genossenschaft wesentlich gefördert werden mußte. Unter der Regierung der Abtissin Gepa von Dassel kam auch der schon seit langer Zeit im Stillen sich fortspinnende Streit zwischen dem Kloster der heiligen Jungfrauen und dem Kloster der h. Maria Magdalena, dem späteren Machabäerkloster, zum offenen Ausbruche. Auf dem weiten

1) In welchem Ansehen und in welcher Verehrung auch in späterer Zeit noch die Reliquien der heiligen Ursula und ihrer Begleiterinnen standen, davon ist auch Zeuge der h. Papst Pius V., der im Jahre 1569 dem seligen Pater Ignaz Azevedo, unter anderen Reliquien auch das Haupt einer der Genossinnen der heiligen Ursula für die Brasilianischen Missionen mitgab. Als dann dieser Pater nebst 39 anderen Jesuiten am 15. Juli 1570 durch den berüchtigten, im Dienste der Königin Johanna von Navarra stehenden, hugenottischen Korsarenchef Jakob Sourie in der Nähe der Kanarischen Inseln auf offener See den Martertod erlitt, fiel mit den anderen Reliquien in die Hände der Hugenotten auch dieses Ursulanische Haupt, mit welchem Jene besonders ihren Hohn zu treiben für gut fanden. Nachdem sie die h. Reliquie auf die empörendste Weise entweiht hatten, steckten sie den h. Schädel auf die Spitze eines Mastes ihrer Schiffe und benutzten ihn mehrere Tage als Zielscheibe für ihre Schießübungen, bis sie schließlich des Frevels müd wurden, und alle Reliquien mit den anderen geweihten Gegenständen in das Meer warfen. (Vergl. P. de Beauvais, der selige Ignaz von Azevedo und seine Gefährten, oder die vierzig Märtyrer der Gesellschaft Jesu, in der deutschen Bearbeitung und Uebersetzung des R. A. Piscalar S. J. Sigmaringen, 1856. S. 65 ff. S. 134 ff.)

Ursulanischen Marterfelde war, außer der am Hauptorte des Martyriums erbauten „Kirche der heiligen Jungfrauen", mehr nach Norden hin schon in sehr früher Zeit noch eine andere kleinere der h. Maria Magdalena geweihte Kirche erbaut worden. Dieselbe bezeichnete eine Stelle, an welcher bei jenem großartigen Martyrium nach der Tradition eine besonders große Anzahl von Martyrern ihr Blut für Christum vergossen hatten. Bei dieser Kirche war auch seit alter Zeit ein Jungfrauenkloster begründet. Kirche und Kloster waren aber unbedeutend und neben dem berühmten „Kloster der heiligen Jungfrauen", wenig genannt. Als aber vom Beginne des zwölften Jahrhunderts an auf dem Ursulanischen Marterfelde an verschiedenen Orten Ausgrabungen der Gebeine der Martyrer Statt gefunden hatten, und dadurch die Aufmerksamkeit auf dieses weite Leichenfeld allgemein gerichtet worden war, fingen auch die Nonnen in diesem Magdalenenkloster an, die Wichtigkeit ihrer Kirche in Beziehung auf das Ursulanische Marterthum geltend zu machen. Eifersüchtig auf den immer zunehmenden Glanz und Ruhm der größeren „Kirche der heiligen Jungfrauen", nahmen sie diesen Titel auch für ihre Kirche in Anspruch, indem sie behaupteten, daß letztere die wahre Stelle des Marterthums der h. Ursula und ihrer bedeutendsten Gefährtinnen bezeichne, eine Behauptung, welche der uralten Tradition und zahlreichen Urkunden widersprach und keinen stichhaltigen Grund für sich hatte. Zur Zeit der Abtissin Gepa von Dassel trat jene Anmaßung offen hervor, indem das Kloster bei S. Maria Magdalena für seine Kirche den Namen „Kirche der heiligen Jungfrauen" annahm. Gepa widersetzte sich dieser Anmaßung mit aller Kraft, da die fragliche Bezeichnung einzig ihrer Kirche zustehe, welche dieselbe seit ihrem vielhundertjährigen Bestande urkundlich stets geführt habe. Es scheint, daß das Magdalenenkloster unter dem Clerus der Stadt viele Freunde zählte, welche dessen Ansprüche unterstützten. Wahrscheinlich herrschte unter dem Clerus mehr Sympathie für jenes nach der strengen Regel des h. Benedikt in Demuth lebende Kloster, als für das damals schon stark verweltlichte und alle Ansprüche des Adels geltend machende Kloster an der alten Kirche der heiligen Jungfrauen. Erzbischof Reinald suchte diesen Streit dadurch zu schlichten, daß er dem Magdalenenkloster die Gebeine der Machabäischen Brüder, welche er mit den Gebeinen der heiligen drei Könige von Mailand nach Köln überbracht hatte, zum Geschenke machte mit dem Wunsche, daß dieses Kloster in Rücksicht auf diesen Reliquienschatz nunmehr den Titel von den Machabäern annehmen und den Titel von den heiligen Jungfrauen aufgeben sollte. Dieses scheint auch damals

geschehen zu sein, aber die früheren Ansprüche wurden nicht aufgegeben, sondern nur vertagt. Kaum war Erzbischof Reinald im Jahre 1167 gestorben, als die Nonnen des Magdalenenklosters unter dem folgenden Erzbischof Philipp von Heinsberg mit ihren Ansprüchen auf den Kirchentitel von den heiligen Jungfrauen wieder hervortraten, und es durch Hülfe einflußreicher Freunde dahin brachten, daß dieser Erzbischof in einer Urkunde vom Jahre 1178 [1]) ihrer Kirche oder vielmehr ihrer Kapelle den beanspruchten Titel wirklich beilegte. Die Abtissin Gepa war im Jahre 1173 gestorben. So lange sie lebte, hatte sie beim Erzbischof, bei welchem sie in hohem Ansehen stand, den Bestrebungen des Magdalenenklosters mit Erfolg entgegenzuwirken gewußt. Ihre Nachfolgerinnen nahmen den neuentbrannten Streit wieder auf, welcher erst im Jahre 1228 unter dem Erzbischof Heinrich von Molenark ganz beendigt wurde, nachdem um jene Zeit an die Magdalenenkirche ein neuer Chor angebaut worden war, welcher in dem erwähnten Jahre durch den damaligen päbstlichen Nuntius Johannes, Erzbischof von Mithylene, zu Ehren der h. h. Machabäer eingeweiht wurde. Von da an stand der Titel „Machabäerkirche" fest, und der alte Streit hatte sein Ende erreicht.

Wenn nach der obigen Schilderung die Regierungszeit der Abtissin Gepa von Dassel als die Glanzperiode des Klosters der heiligen Jungfrauen bezeichnet werden muß, in welcher dasselbe im höchsten Ansehen stand und bei einer zahlreichen Klostergemeinde sich eines blühenden Wohlstandes und reichen Besitzthumes erfreute, so ist dagegen, wie die Geschichte zeigt, eben diese Zeit verhängnißvoll für das geistliche Leben in diesem Kloster gewesen. Durch den zunehmenden Wohlstand und ein auf demselben beruhendes größeres Wohlleben trat um jene Zeit in dieser Klostergemeinde eine bedenkliche Lockerung der Klosterzucht ein, und es wurde damals der Grund gelegt zu der Verweltlichung, welche schon unter der folgenden Abtissin grell hervortrat und dann sehr bald die gänzliche Aufhebung der Ordensregel und die Umgestaltung dieses Klosters zu einem weltlichen Damenstifte herbeiführte. Der letzte und wichtigste Grund der damals beginnenden Verweltlichung scheint in dem Umstande gelegen zu haben, daß unter der Abtissin Gepa von Dassel, welche selbst dem hohen Adel angehörte und mit den

1) Crombach S. 792. De Buck S. 161. — quod capellam in memoriam sanctarum Virginum in loco qui dicitur s. Ursulae ager in Colonia constructam — — sanctimonialibus ordinis s. Benedicti in eadem Deo et sanctis Virginibus in perpetuum servituris — — concessimus possidendam. Siehe die Urkunde vollständig in den Annalen, Heft 30 S. 205.

einflußreichsten Adelsfamilien des Landes verwandt oder befreundet war, Töchter aus den Familien des hohen Adels in größerer Zahl als früher aufgenommen wurden, und daß diese hochadeligen Nonnen die Ueberzahl gewannen. Diese schlossen sich, wie es ja die Natur der Verhältnisse mit sich brachte, enger aneinander an, nahmen den Mitschwestern von geringerer Herkunft gegenüber eine bevorzugte Stellung in Anspruch, zogen die Leitung aller klösterlichen Angelegenheiten mehr und mehr an sich, und gestalteten dieselben in einer Weise um, die ihren auf Erziehung und Gewohnheit beruhenden Neigungen zu Glanz und Wohlleben mehr entsprach, wozu die sehr gelinde Klosterregel und die ihnen dadurch gewährte Freiheit zur Benutzung ihres reicheren Privatvermögens nur allzuviele Anknüpfungspunkte darboten. Unter der folgenden Abtissin sehen wir jene Scheidung der vornehmen und reichen Klosterschwestern von den geringeren und ärmeren in der grellsten Weise hervortreten und die für das ganze Institut verhängnißvolle Krisis herbeiführen. —

Eine Zeitgenossin der Abtissin Gepa von Dassel war die weit und breit im Rufe der Heiligkeit stehende ekstatische Nonne Elisabeth, Benediktinerin im Kloster Schönau bei Oberwesel im Erzbisthum Trier. Angeregt durch die allgemeine von den Deutzer Aebten Gerlach und Hartpernus veranlaßte Umgrabung des Ursulaackers oder Ursulanischen Marterfeldes, hatte dieselbe vom Jahre 1156 an zahlreiche Visionen über die heiligen Jungfrauen und Martyrinnen aus der Gesellschaft der h. Ursula, welche von ihrem Bruder, dem Priester Egbert, nach ihren Diktaten aufgeschrieben worden sind. Diese Visionen oder Revelationen der als von Gott besonders erleuchtet gehaltenen heiligmäßigen Klosterjungfrau haben sofort eine weite Verbreitung und eine allgemeine Anerkennung gefunden, so daß alle in denselben enthaltenen Angaben über die Schicksale jener hh. Jungfrauen als wahre Geschichte angenommen wurden, und daß die ganze Ursulanische Martergeschichte nach diesen Revelationen umgestaltet, erweitert und von ihrer historischen Grundlage abgelenkt worden ist. In diesen Revelationen [Buch 4 Kap. 4 [1])] wendet sich die h. Elisabeth mit einer ernsten Ansprache „an die Schwestern im Kloster der heiligen Jungfrauen in Köln", und hält denselben wegen ihrer Verweltlichung eine sehr herbe Strafpredigt. Mag diese auch theilweise auf Rechnung der ernsteren Lebensanschauung der nach einer strengeren Ordensregel lebenden heiligmäßigen Klosterjungfrau zu schreiben sein, mag auch im

1) De Buck S. 157.

Gemüthe der Seherin eine unfreundliche Stimmung gegen die Kloſterjungfrauen in Köln hervorgerufen worden ſein durch die gleichgültige oder gar oppoſitionelle Haltung der letzteren gegenüber den Ausgrabungen der Deutzer Benediktiner auf dem Urſulaniſchen Marterfelde, welche damals die ganze Seele der h. Eliſabeth beſchäftigten, jedenfalls müſſen dem hier ausgeſprochenen ſtrengen Urtheile allgemein bekannte Thatſachen zu Grunde gelegen haben, welche die eingeriſſene Verweltlichung des Kloſters der heiligen Jungfrauen außer Zweifel ſtellten. Einige Sätze aus der Strafrede mögen darum hier Platz finden [1]).

„Ein kleines Fünklein, ausgeſandt vom Sitze des Allerhöchſten, und eine Donnerſtimme, gelegt in den Mund eines Menſchen, der einem Wurme gleich zu achten iſt, ruft den Schweſtern im Kloſter der heiligen Jungfrauen in Köln zu: Meine Töchter ſind wie (von Gott) verlaſſen und in ihrer Eitelkeit ganz verkommen; und wie ein Rohr, das vom Winde hin und her bewegt wird, ſind meine Töchter in ihrem ganzen Wandel, ſpricht der Herr. Euer Fuß tritt auf das Blut meiner Heiligen, welches auf jenem Boden vergoſſen wurde, und die unter euren Füßen liegen, klagen euch an, und rufen zu mir: Warum rächeſt Du uns nicht, o Herr, Gott Sabaoth, da jenes Geſchlecht uns nicht beachtet, und dort unter Vielen nur Wenige ſind, die uns ehren, die Wir doch ſo Schweres erduldet haben um Deinetwillen“ u. ſ. w.

Im weiteren Verlauf dieſer Strafpredigt werden die Schweſtern im Kloſter der heiligen Jungfrauen in Köln an ihre frommeren Vorgängerinnen in dieſem Kloſter erinnert, die in Demuth und Keuſchheit ihrem himmliſchen Bräutigam dienten, und ernſtlich zur Buße und Umkehr ermahnt. Neben dem Vorwurf der Eitelkeit und des Weltſinnes klingt aus den angeführten Worten der heiligen Seherin mit beſonderer Schärfe der Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen den geheiligten Boden, auf dem ſie wandelten, für die Kloſterſchweſtern zu Köln

---

1) De Buck S. 157. Quaedam parva scintilla, emissa de sede magnae majestatis, et vox tonans in os cujusdam vermiculi hominis clamat ad sorores sanctarum Virginum in Colonia, dicens: filiae meae sunt quasi derelictae et evanuerunt in vanitatibus suis; et sicut arundo, quae a vento movetur huc atque illuc, sic sunt filiae meae in omnibus viis suis, dicit Dominus. Sanguinem sanctorum meorum, qui effusus est in terra, calcat pes vester, et sub pedibus vestris sunt qui vos accusant coram me dicentes: quare non vindicas nos, Domine Sabaoth, quia gens ista non reveretur nos, et in multis pauci sunt, qui nos honorant, qui magna sustinuimus propter te etc.

heraus, und es wird ihnen in scharfen Worten der Mangel an Verehrung vorgeworfen, dessen sich die Meisten von ihnen gegen die hh. Martyrinnen, bei deren Gräbern sie als Wächter angestellt seien, schuldig gemacht hatten. Aus diesen strengen Worten der Seherin klingt offenbar ihr Unwille heraus, weil die Abtissin Gepa von Dassel sich an der allgemeinen Ausgrabung der Gebeine auf dem Ursulanischen Marterfelde, welche die Deutzer Benediktiner angestellt hatten, nicht betheiligen wollte, und das ausgedehnte Territorium ihres Klosters davon ausgeschlossen hatte. Vielleicht ist es eine Frucht dieser einschneidenden Strafpredigt gewesen, daß die genannte Abtissin sich späterhin freundlicher zu diesen Ausgrabungen stellte, und daß in den späteren Jahren auch auf dem Gebiete ihres Klosters und in der Nähe ihrer Kirche viele Gebeine ausgegraben und theils in der eigenen Kirche zu Ehren gebracht, theils an auswärtige Kirchen verschickt worden sind.

Daß schon unter der Abtissin Gepa von Dassel die Umwandelung des Klosters der heiligen Jungfrauen in ein freies Damenstift ohne klösterliche Regel angebahnt und der Vorwurf der Verweltlichung somit wohl begründet war, geht außer den bereits oben angedeuteten Umständen auch noch daraus hervor, daß unter ihrer Verwaltung die bei ihrer Kirche fungirenden Priester bereits als Canoniker angeführt werden. Während wir unter ihrer Vorgängerin, der Abtissin Gepa I. diese Priester noch urkundlich als „Brüder" bezeichnet finden, als einfache Priester, die an der Kirche wohnten und von der Abtissin zur Wahrnehmung des Gottesdienstes berufen und aus den Einkünften des Klosters dafür besoldet wurden, im Kapitel aber keine Stimme hatten, finden wir gegen Ende der Regierungszeit der Abtissin Gepa II. diese Priester bereits als Canonici bezeichnet, deren Stellen also bereits kirchliche Benefizien geworden waren. In der schon oben angeführten Urkunde über die Erwerbung eines Allodialgutes zu Emmehoue, ausgestellt vom Erzbischof Philipp von Heinsberg im Jahre 1171, finden sich als Zeugen genannt: Adam, presbyter, sanctarum Virginum canonicus. Egilolphus, Gerlinus, Theodericus, eiusdem ecclesiae canonici. Es ist jedoch zu bemerken, daß die vier hier Genannten in einer Urkunde vom Jahre 1174 [1]) noch mit der früheren Bezeichnung als fratres aufgeführt werden, und daß diese Bezeichnung auch noch unter den drei folgenden Abtissinnen vorkommt, woraus also hervorgeht, daß beide Benennungen noch eine Zeitlang nebeneinander gebraucht worden

1) De Buck S. 154.

sind, obgleich der Begriff »canonici« mit beiden Benennungen verbunden war. Auch geht hieraus hervor, daß bei dieser Kirche ursprünglich nur vier Kanoniker angestellt waren; später und zwar bereits im Jahre 1176 kommen deren fünf vor, und so ist es geblieben bis zur Aufhebung des Stiftes. Während also um diese Zeit die Priester hier schon Canoniker, canonici, genannt werden, findet sich um dieselbe Zeit für die Schwestern im Kloster der heiligen Jungfrauen die Bezeichnung dominae, Fräulein, in der vorerwähnten Urkunde aus dem Jahre 1174 gebraucht, was auf eine entschiedene Geltendmachung der adeligen Prärogativen bei diesen Klosterjungfrauen und auf eine bereits angebahnte Umwandelung des Klosters in ein freiweltliches Damenstift hindeutet. Vollendet war diese Umgestaltung damals noch nicht; das geschah erst unter der folgenden Abtissin gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts.

Die Abtissin Gepa II. von Dassel scheint im Jahre 1173 gestorben zu sein, da in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Heinsberg aus dem folgenden Jahre 1174 [1]) bereits als ihre Nachfolgerin genannt wird die Abtissin Clementia. Ihr Familienname ist nicht bekannt; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie dem hohen Adel des Landes angehörte. An Thatkraft und Umsicht in allen geschäftlichen Angelegenheiten reihte sie sich würdig an ihre Vorgängerin an, aber der weltliche Sinn und das Streben nach äußerem Glanze trat bei ihr noch deutlicher, als bei Jener hervor. Ihre größte Thätigkeit entfaltete sie in der Verwaltung des Klostervermögens, welche ihr große Sorgen und Mühen verursachte unter den Verwirrungen und Stürmen, welche die Regierungszeit der Erzbischöfe Adolph I., Graf von Berg und Altena, Bruno IV. Graf von Sayn, und Dietrich I. Graf von Heinsberg, bis zum Jahre 1214 ausfüllten. In dieser stürmischen Zeit hat die Abtissin Clementia nicht blos das Vermögen ihres Klosters nach Möglichkeit zu sichern, sondern das Grundvermögen desselben noch durch Erwerbung ansehnlicher Grundstücke zu vermehren gesucht. Aus ihrem ersten Regierungsjahre 1174 ist die bereits oben erwähnte Urkunde des Erzbischofs Philipp von Heinsberg vorhanden, in welcher gewisse Verfügungen ihrer Vorgängerin Gepa II. bestätigt werden, nach welchen die Weinspende der bei der Kirche angestellten Canoniker, welche hier wieder fratres genannt werden, verstärkt, den Klosterjungfrauen dagegen, welche hier dominae genannt werden, ihre Weinspende auch für die Zeit ihrer Abwesenheit aus dem Kloster, selbst wenn diese zehn

1) [illegible]rt, Quellen u. s. w. Band I S. 567.

Wochen dauern sollte, zugesichert wird. Diese Verfügung ist besonders wegen des letzteren Punktes sehr bezeichnend für den damals in diesem Kloster herrschenden Geist, wo eine Abwesenheit der Schwestern auf zehn Wochen zulässig erschien. Aus dem Jahre 1176 ist eine Urkunde [1]) vorhanden, in welcher der Erzbischof Philipp von Heinsberg beurkundet, daß Werner von dem Büchel (de monticulo) und seine Gattin ihre Lehn- und Zinsgüter dem Kloster der heiligen Jungfrauen übertragen haben, unter Vorbehalt der Leibzucht an diesen Gütern und zweier Präbenden von Seiten des Klosters. Unterzeichnet sind u. A. Clementia abbatissa. Sigewiz decana. Irmentrudis. Hier erscheinen auch zum ersten Mal die an der Kirche angestellten Priester als Mitglieder des Capitels. Es heißt nämlich: Wernerus de monticulo, civis Coloniensis, propter devotionem et fidelitatem, quam ecclesiae sanctarum virginum gessit, a fratribus et sororibus ejusdem capituli promeruit etc. Aus demselbigen Jahre 1176 ist eine fernere Urkunde des Erzbischofs Philipp von Heinsberg vorhanden, worin derselbe einen Vertrag dieser Abtissin genehmigt, in welchem sie eine Hufe Land durch Kauf erwirbt und dieselbe sodann dem Verkäufer als zinspflichtiges und kurmüthiges Lehen wieder überträgt. Hier sind zum ersten Mal fünf Canonichen unter den Zeugen angeführt [2]). Das wichtigste und für das Kloster der heiligen Jungfrauen folgenschwerste Ereigniß während der Regierungszeit der Abtissin Clementia war aber die von derselben vollzogene Stiftung des Maximinenklosters.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Klostergemeinde an der Kirche der heiligen Jungfrauen bis dahin zahlreich war und unter ihren Mitgliedern hochadelige und geringere, reichere und ärmere Schwestern zählte. Schon unter der Abtissin Gepa II. von Dassel hatten jedoch die Vornehmen das Uebergewicht gewonnen und eine bevorzugte Stellung in Anspruch genommen, wobei ihnen aber die von der Klosterregel im Allgemeinen festgesetzte Gleichberechtigung aller Schwestern hinderlich sein mußte. Auch scheint damals schon in Betreff des klösterlichen Lebens überhaupt zwischen den reichen und armen Schwestern eine Verschiedenheit der Ansichten obgewaltet zu haben. Manche der letzteren zeichneten sich durch größere Frömmigkeit und strengere Beobachtung der Klosterregel vor ihren reichen und vornehmen Mitschwestern aus. Darauf deutet die oben angeführte Strafpredigt der h. Elisabeth von Schoenau hin, wo bemerkt wird, daß

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch, I Nr. 461.

2) Ennen und Eckertz, Quellen u. s. w. Band I S. 674.

unter Vielen nur Wenige in diesem Kloster seien, welche die heiligen Jungfrauen und Martyrinnen würdig verehrten. Dieser Unterschied in Beziehung auf Frömmigkeit und klösterliche Gesinnung mußte nothwendig die bereits hier vorhandene Absonderung der vornehmen und reichen Schwestern von den geringeren und armen noch verschärfen, und mußte eine schließliche Trennung der beiden Parteien für beide Theile wünschenswerth erscheinen lassen. Diese Trennung vollzog sich im Jahre 1188 durch die Auswanderung der ärmeren Schwestern zur Begründung eines neuen Klosters auf einem dem alten Kloster zugehörigen Gebiete. In geringer Entfernung von der Kirche der heiligen Jungfrauen nach Südosten hin lag eine alte dem h. Maximin, Bischof von Trier und Martyrer, geweihte Kapelle, bei welcher damals ein in eine unterirdische Zelle eingeschlossener Eremit (inclusus) mit Namen Waldewerus[1]) lebte. Bei dieser Kapelle, die mit dem umliegenden Grundstücke im Laufe der Zeit in den Besitz des Klosters der heiligen Jungfrauen gekommen war, wurde im Jahre 1188 ein neues Kloster errichtet, indem dorthin die ärmeren Nonnen aus dem Kloster der heiligen Jungfrauen versetzt wurden, welche hier die Regel des h. Augustinus annahmen. Die Abtissin Clementia und ihr Convent gab die Kapelle und das ganze Grundstück zu dieser Stiftung her, und die Urkunde, durch welche die Uebergabe Statt gefunden, hat Gelenius[2]) im Auszuge mitgetheilt. In dieser Urkunde werden die Auswandernden bezeichnet als „einige arme Schwestern (aliquot pauperes sorores), welche man aus dem Kloster der heiligen Jungfrauen frei entlassen habe an die Kirche des h. Maximin". Sodann ist an diese Uebergabe die Bedingung geknüpft, daß in der Kirche des h. Maximin (und natürlich auch in ihrer Umgebung) der Boden nicht geöffnet werden solle, um die Leiber der Heiligen aufzusuchen, ohne den Rath und die Zustimmung der Abtissin zu den heiligen Jungfrauen. In dieser Bestimmung liegt eine offenbare Bestätigung unserer oben ausgesprochenen Ansicht, daß bei der allgemeinen Ausgrabung der Gebeine auf dem Ursulanischen Marterfelde durch die Deutzer Benediktiner das Gebiet des Klosters der heiligen Jungfrauen ausgeschlossen geblieben ist. Die Kapelle des h. Maximin lag recht in der Mitte des Ursulanischen Marterfeldes, und ist doch, wie aus Obigem

1) Die merkwürdige Geschichte dieses Einsiedlers s. bei Caesarius von Heisterbach, Dialog. miraculorum, Distinctio XI. Cap. 27. Ausgabe von Strange, B. II S. 293.

2) — de admiranda magnitudine Coloniae. S. 546.

hervorgeht, bei jenen Ausgrabungen unberührt geblieben, da sie Eigenthum des Klosters der heiligen Jungfrauen war. Auf der vorerwähnten Urkunde ist der ganze im Kloster der heiligen Jungfrauen zurückbleibende Convent unterzeichnet. Es sind hier folgende Namen zu lesen: Clementia abbatissa. Irmintrudis decana. Dann die Schwestern: Clementia. Frederundis. Mabilia. Melindis. Gertrudis. Sophia. Euphemia. Beatrix I. Elisabeth. Christiana. Jutta. Beatrix II. Constantia. Benedicta. Ida. Heilewigis. Agnes. Hewigis. Friderunis. Im Ganzen noch 21 Schwestern, ohne Zweifel sämmtlich Adelige. Sodann sind als Zeugen unterzeichnet: Ulricus. Heribertus. Capellani Archiepiscopi. — Albertus. Hermannus. Rodulphus. Canonici majoris ecclesiae — Immo, Canonicus B. Mariae V. ad Gradus — Everhardus, pastor ecclesiae s. Jacobi — Henricus pastor ecclesiae B. Mariae V. super Vallum — Tyrricus. Albertus. Wilhelmus. Hildebrandus presbyteri, ohne Zweifel die canonici an der Kirche der heiligen Jungfrauen. Sodann Waldewerus, inclusus ecclesiae beati Maximini.

Der nach dem Maximinenkloster ausgewanderten Schwestern waren eilf, sämmtlich arm und wahrscheinlich von geringer Herkunft. Die Auswanderung zur Begründung eines neuen Klosters haben sie höchst wahrscheinlich selbst in Anregung gebracht, um aus ihrer bisherigen peinlichen Stellung herauszukommen und ein ihrer Neigung und Ueberzeugung entsprechenderes wahrhaft klösterliches Leben führen zu können, wozu im alten Kloster keine Aussicht mehr vorhanden war. Während nun die neue Klosterstiftung bei der Kirche des h. Maximin rasch aufblühte, durch strenge Zucht und gewissenhafte Befolgung der angenommenen Regel des h. Augustin sich auszeichnete, und dadurch die Gunst und Theilnahme des Erzbischofs Philipp von Heinsberg und aller Klassen der Bürgerschaft in Köln gewann, ging in dem Kloster der heiligen Jungfrauen nunmehr der Verfall des geistlichen Lebens mit raschen Schritten voran. Die zurückgebliebenen vornehmen und reichen Klosterschwestern setzten jetzt die Reform des klösterlichen Lebens nach ihren Neigungen und Gewohnheiten durch, welche auf eine Umwandlung dieses Klosters in ein freiweltliches Damenstift durch Beseitigung der bis dahin geltenden Achener Regel und Annahme eines freieren Statuts hinzielte. Thatsächlich wurde diese Umwandelung damals unter der Regierung der Abtissin Clementia vollzogen, wenn auch der Titel Abbatissa secularis ecclesiae sanctarum Virginum erst von ihren Nachfolgerinnen im vierzehnten Jahrhundert angenommen wurde. Dieser Umwandelung entspricht auch die rasche Verminderung

der Schwestern in dem Stifte, indem nunmehr dahin gestrebt wurde, die äußeren Verhältnisse den Capitularinnen günstiger und glänzender zu gestalten, was nur durch Verminderung ihrer Zahl erreicht werden konnte. In der oben erwähnten Stiftungsurkunde des Maximinenklosters vom Jahre 1188 haben wir noch 21 an der Kirche der heiligen Jungfrauen zurückbleibende Schwestern unterzeichnet gefunden; im Jahre 1191 [1]) finden sich nur noch 17, und in einer Urkunde vom Jahre 1202 [2]) nur noch die Abtissin Clementia nebst neun Schwestern unterzeichnet. Es ist aber möglich, daß damals schon Canonikal-Präbenden an adelige Fräulein im minorennen Alter vergeben worden sind, welche dann erst bei eingetretener Großjährigkeit zur Ausübung ihrer Rechte im Stifte zugelassen wurden.

Daß die Eintheilung der Einkünfte des Klosters in bestimmte Portionen oder Präbenden schon lange vorher eingeführt war, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1192 [3]) hervor, in welcher die Abtissin Clementia erklärt, daß ihre Vorgängerin Gepa I. zehn Präbenden zu ihrer persönlichen Verwendung benutzt, Gepa II. nur sechs Präbenden für sich behalten, und diese sechs Präbenden auch sie, Clementia, mit Bewilligung des Erzbischofs Philipp von Heinsberg für sich behalten habe. Dieses Verhältniß wurde auch von Pabst Coelestin III. durch eine Bulle vom selbigen Jahre bestätigt. Durch Urkunden aus den Jahren 1202 und 1204 wurden auch der Dekanin zur Verbesserung ihrer Präbende bestimmte besondere Einkünfte durch die Abtissin und das ganze Capitel zuerkannt. Die Umgestaltung des vormaligen Klosters zu einem Collegiatstifte ohne Ordensregel kann also von hier an als vollendet angesehen und die Benennung „Kloster“ fernerhin nicht mehr gebraucht werden.

In die Regierungszeit dieser Abtissin Clementia fällt auch die von Cäsarius von Heisterbach [4]) berichtete merkwürdige Geschichte von den drei hh. Ursulanischen Jungfrauen, deren Gebeine an das Kloster Volkenrode in Thüringen geschenkt, hier aber vernachlässigt worden waren, worauf dann in einer Nacht während der Mette diese drei hh. Jungfrauen den im Chore versammelten Mönchen erschienen und vor ihren Augen zur Kirche hinausgingen. Am folgenden Morgen waren die Gebeine dieser Jungfrauen aus ihrem Schrein in Volkenrode ver-

1) Crombach S. 595.
2) Crombach S. 796.
3) De Buck S. 158.
4) Dialogus miraculorum, Distinctio VIII. Cap. 85.

ſchwunden und fanden ſich zu Köln in den Steinſärgen, in welchen ſie im Grabe geruht hatten, wieder. Die drei Särge mit den Gebeinen dieſer hh. Jungfrauen, denen man die Namen Theumata, Eleumata und Chriſtiancia beigelegt hat, ſind demnach in die Kirche der heiligen Jungfrauen gebracht und angeblich in der Mitte der weſtlichen Vorhalle unter dem Glockenthurme aufgeſtellt worden. Cäſarius, der Zeitgenoſſe und Berichterſtatter dieſes wunderbaren Ereigniſſes, fügt die Bemerkung hinzu, daß in dem Stifte der heiligen Jungfrauen keine Stiftsdame ſei, welcher dieſes Ereigniß nicht bekannt wäre. Ueber die Abtiſſin Clementia theilt Cäſarius von Heiſterbach noch eine ſehr bezeichnende, auch in kulturhiſtoriſcher Beziehung intereſſante Anekdote mit[1]). Der durch ſeine Frömmigkeit und grenzenloſe Wohlthätigkeit ausgezeichnete und im Jahre 1193 im Rufe der Heiligkeit verſtorbene Enfried, Dechant am Andreas-Stifte, begegnete eines Tages der Abtiſſin des Kloſters der heiligen Jungfrauen, da ſie in Begleitung mehrerer Cleriker und Stiftsdamen in prächtigem Anzuge[2]), gefolgt von Dienerinnen, durch die Straße kam. Enfried war wie gewöhnlich von einer Schaar von Bettlern umringt. Als er die Abtiſſin in jenem Aufzuge daher kommen ſah, konnte er ſeinen Unwillen nicht bemeiſtern, ſondern trat auf ſie zu und redete ſie alſo an: O Frau Abtiſſin! Euerer Würde und Euerem Stande würde es wahrlich angemeſſener ſein, wenn Euere Begleitung wie die Meinige aus Armen beſtände und nicht aus Comödianten“ [3]). Die Abtiſſin erröthete und verſtummte. Clementia ſtarb im Jahre 1205 und es folgte auf ſie die Abtiſſin Euphemia, deren Namen wir ſchon oben unter der Stiftungsurkunde des Maximinenkloſters unterzeichnet gefunden haben. Auch unter ihrer Verwaltung haben noch Ausgrabungen von Gebeinen der heiligen Jungfrauen in der Nähe ihrer Kirche Statt gefunden. Namentlich hat ſie zwei Körper dieſer Heiligen, welche innerhalb der Gebäulichkeiten des Kloſters ausgegraben worden waren, an das Kloſter zu Heiſterbach[4]) verſchenkt. Nach einer Andeutung des Cäſarius iſt ſie im Jahre 1218 geſtorben. Die Reihenfolge der Abtiſſinnen, an welche ſich bisher

1) Dialog. mirac. Distinct. VI. Cap. 5, in der Ausgabe von Strange, B. I S. 353.

2) Praecedebant illam clerici mantellis griseis monialium circumamicti, sequebantur domicellae et pedissequae, verborum inutilium aërem replentes strepitu.

3) O domina abbatissa, magis deceret vestram professionem, plus vestram decoraret religionem, ut vos sicut me sequerentur pauperes, non histriones.

4) Caesarii Heisterb. dial. mirac. Distinct. VIII. Cap. 86.

die Geschichte des Stiftes anlehnte, wollen wir hier unterbrechen, um sie später im Zusammenhange darzustellen. Keine der folgenden Abtissinnen hat auf die innere und äußere Gestaltung des Stiftes einen maßgebenden Einfluß geübt und in seine allgemeine Geschichte wesentlich eingegriffen. Die weitere Entwickelung des Stiftes der heiligen Jungfrauen besteht nur darin, daß die Grundsätze, welche unter den einflußreichen Abtissinnen des zwölften Jahrhunderts, Gepa II. und Clementia, hier geltend gemacht und endlich zur Herrschaft gebracht waren, consequent durchgeführt wurden. Diese Grundsätze gingen darauf hinaus, den Töchtern des hohen Adels in diesem Stifte eine ihrem weltlichen Range und ihrer gewohnten Lebensweise angemessene Versorgungsanstalt, geheiligt durch ihren kirchlichen Charakter und geregelt durch ein kirchliches Leben, aber ohne klösterliche Regel und ohne klösterliche Gelübde, zu bereiten. Demzufolge hat auch nach der Umwandelung des Klosters der heiligen Jungfrauen in ein weltliches Damenstift hier noch lange Zeit ein kirchliches Leben geherrscht, wenn es auch nicht mehr mit einer klösterlichen auf Entsagung hinzielenden Lebensweise verbunden war. Während des dreizehnten, vierzehnten und selbst des fünfzehnten Jahrhunderts hielten die Canonissen noch auf ihrem Chore die kirchlichen Tageszeiten ab. Nach dem alten Memorienbuche des Stiftes, welches um das Jahr 1490 geschrieben ist, nahmen damals die Stiftsdamen noch an allen kirchlichen Feierlichkeiten und Prozessionen thätigen Antheil. So erschien am Aschermittwoch nach der Capitelsmesse die Abtissin mit den sämmtlichen Canonissen vor dem Altare, um sich mit dem Aschenkreuz bezeichnen zu lassen. Am Palmsonntage nach der vor dem Hochamte abzuhaltenden Station trug die Abtissin mit dem celebrirenden Priester das Kreuz zum Hochaltare zurück. Am Ostersamstage zogen die Stiftsdamen mit den Priestern zu dem von Alters her in der Stiftskirche befindlichen Taufbrunnen und sangen dabei den Hymnus: Inventor rutili dux bone luminis. An den Prozessionen in der Kreuzwoche und am Tage des h. Markus, welche sämmtlich nach anderen Stiftskirchen der Stadt geführt wurden, nahmen die Stiftsdamen Theil. Am Markustage zogen sie nach St. Cunibert. In der Kreuzwoche zogen sie am Montage nach St. Severin, am Dienstage nach St. Pantaleon, am Mittwoch nach dem Dom und von da nach St. Gereon. Bei den Begräbnissen verstorbener Canonissen wurde das officium defunctorum bei der in der Kirche aufgebahrten Leiche abwechselnd von den Canonichen und Vikarien auf der einen Seite und von den Stiftsdamen auf der anderen Seite gesungen. Bei allen im Memorienbuche bis zum Schlusse des fünfzehnten Jahr-

hunderts eingetragenen Anniversarien ist die Anwesenheit der Stiftsdamen auf ihrem Chore (in superiori choro virginum) vorausgesetzt, und ist für ihre Präsenz die stiftungsmäßige Spende in demselben Betrage wie für die Canonichen ausgeworfen. Wenn auch die einzelnen Canonissen auf längere Zeit, selbst bis zu zehn Wochen, zum Besuche ihrer Verwandten abwesend sein durften, so scheint doch von dieser Erlaubniß bis zum Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts in Rücksicht auf das kirchliche Leben nur ein mäßiger Gebrauch gemacht worden zu sein. Obgleich jede Canonissin ihre besondere Wohnung innerhalb der Immunität hatte, schliefen sie doch um jene Zeit noch zusammen im Dormitorium des Klostergebäudes. Auch für die Förderung des geistlichen Lebens scheint damals noch Manches geschehen zu sein.

Außer den mit einer vollen Präbende versehenen Canonissen befanden sich an diesem Stifte auch noch ganz junge adelige Fräulein, welche an den kirchlichen Feierlichkeiten Theil nehmen mußten und ohne Zweifel im Klostergebäude zusammen erzogen wurden. Wahrscheinlich hatten diese Kinder bereits eine Präbende, waren aber noch nicht in den vollen Genuß derselben eingesetzt und erlangten ihre volle Berechtigung im Stiftskapitel erst nach erreichter Großjährigkeit. Im Memorienbuche des Stiftes werden diese jungen Fräulein oft als betheiligt bei den kirchlichen Feierlichkeiten und dann stets juniores virgines genannt. Nur an einer Stelle, bei der Eintragung der Memorie der im Jahre 1491 verstorbenen Abtissin Margaretha von Westerburg, werden sie als juniores domicellae, junge Stiftsdamen, bezeichnet. In dem im Jahre 1648 geschriebenen liber pastoralis der Pfarre Maria-Ablaß werden diese jungen Stiftsdamen an einer Stelle parvae puellae nobiles, junge adelige Fräulein, genannt. Hier ist nämlich S. 191 die Anniversarien-Stiftung des Pfarrers Maximin Lense eingetragen, welcher gleichzeitig Canonikus am Ursula-Stifte war und im Jahre 1458 starb. Dazu ist ein Auszug aus einem älteren jetzt nicht mehr vorhandenen Memorienregister dieser Pfarre gegeben, in welchem bemerkt war, daß das Stiftskapitel von St. Ursula dieses Anniversarium in festo s. Viti (15. Juni) in der besagten Pfarrkirche halten und die Kosten desselben bestreiten müsse. Die Canonissen müßten bei der Vesper am Vorabende und beim Hochamte singen. Dann ist die Bemerkung beigefügt: pastor dabit de vespere canonicabus et canonicis Erdberen, et parvis puellis nobilibus cuilibet unum antiquum maurum. (?) Diese Angaben zusammen genommen lassen nicht bezweifeln, daß es sich hier um junge adelige Fräulein handelt, welche im Stifte

eine Präbende hatten, deren Nutznießung ihnen noch nicht vollständig eingeräumt war. An den Präsenzgeldern im Chore nahmen diese jungen Fräulein in gleichem Betrage wie die Stiftsvikarien Theil. Wahrscheinlich ist der Gebrauch, einen Theil oder vielleicht die Hälfte der Stiftspräbenden an junge adelige Fräulein im unmündigen Alter zu vergeben, noch unter der Abtissin Clementia, gleich bei der Umgestaltung des Nonnenklosters in ein weltliches Damenstift, aufgekommen, wo wir eine so plötzliche und bedeutende Abnahme der Canonissen in den Urkunden wahrgenommen haben. Während hier die Stiftungsurkunde des Maximinenklosters vom Jahre 1188 noch von der Abtissin und 21 vornehmen Klosterschwestern unterzeichnet ist, ist eine Urkunde vom Jahre 1202, als die Umgestaltung des Klosters zu einem weltlichen Damenstifte bereits vollzogen war, nur von der Abtissin und neun Schwestern oder Stiftsdamen unterzeichnet. Ohne Zweifel sind diese die vollberechtigten Canonissen, während höchst wahrscheinlich eine gleiche Zahl noch minorenner Fräulein im Stifte lebte, deren Präbenden zu Gunsten der vollberechtigten Canonissen starke Abzüge erlitten. Diese juniores domicellae waren ein Nachklang aus der alten Zeit, als hier ein wohlgeordnetes Kloster bestand, in welchem neben den Capitelsschwestern auch die noch nicht berechtigten Novizen am Chordienste wie an allen kirchlichen Feierlichkeiten Theil nahmen.

Neben den Canonissen und den jungen Stiftsfräulein findet sich im Memorienbuche des Stifts auch noch eine besondere Klasse von dienenden Jungfrauen erwähnt, welche hier sorores sedium [1]), Stuhlschwestern, genannt werden und den Laienschwestern in den Klöstern entsprachen. Ihre Zahl läßt sich nicht genau angeben. Bei dem bereits oben erwähnten Anniversarium der Abtissin Margaretha von Westerburg (1491) ist im Memorienbuche angegeben, daß demselben die canonicae, die juniores domicellae, sodann sechs sorores sedium und die pedissequae der Abtissin, ihre persönliche Dienerinnen, beiwohnen sollten. Es waren dieser Stuhlschwestern aber wahrscheinlich mehr als sechs vorhanden. Sie hatten für die Reinhaltung der Kirche und der Leinwand zu sorgen und mancherlei andere Dienste zu verrichten. Wenn eine kranke Stiftsdame die h. Oelung empfangen hatte [2]), mußten die Stuhlschwestern abwechselnd bei ihr wachen, nach eingetretenem Tode die Leiche entkleiden und sie für das Begräbniß vorbereiten. In der Nacht vor dem Begräbnisse, wenn die Leiche der

1) Der Ausdruck „Stoilsüstern" kommt in mehreren Urkunden des Stiftes vor.
2) Kapitelsbeschluß vom Jahre 1411 im Kirchenarchive von St. Ursula.

verstorbenen Stiftsdame bereits in der Kirche aufgestellt war, mußten sie bei ihr Wache halten und sie am Begräbnißtage nach dem Hochamte zu dem an der Ostseite der Maria-Ablaß-Pfarrkirche gelegenen besonderen Kirchhofe der Stiftsdamen hintragen. Der Name „Stuhlschwestern", sorores sedium, deutet aber an, daß auch diese dienenden Jungfrauen früher beim Chordienste der Stiftsdamen betheiligt gewesen sind, daß sie im Chore ihre besonderen Stühle gehabt haben. Später scheinen dieselben den Küsterdienst wahrgenommen zu haben, denn es ist in den vorhandenen Schriftstücken aus den drei letzten Jahrhunderten oft von „Küsterschen" die Rede.

Im Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts ist das kirchliche Leben im Stifte der heiligen Jungfrauen unter dem nachtheiligen Einflusse der Zeitverhältnisse plötzlich und tief gesunken. Die durch die Reformation hervorgerufene Bewegung, welche in der Stadt Köln überhaupt vielfache Störungen im kirchlichen Leben hervorrief, konnte auf dieses hochadelige Damenstift um so weniger ohne Wirkung bleiben, da sämmtliche Canonissen auswärtigen hohen Adelsfamilien angehörten, von denen Manche sich der neuen Lehre zugewandt hatten und nun für die weitere Ausbreitung der Reformation ihren ganzen Einfluß aufboten. Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem diese Stiftsdamen stets mit ihren Familien blieben, war es unvermeidlich, daß hier wie in so vielen anderen ähnlichen Instituten die neuen Ideen Eingang fanden und die alte katholische Glaubenstreue zum Wanken brachten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es in diesem Stifte soweit gekommen, daß die Abtissin Justina Gräfin von Lupffen (1535—1572) in Köln allgemein [1]) als eine Anhängerin und Förderin der in der Stadt immer kühner hervortretenden protestantischen Partei bekannt war. Solche Einflüsse tragen wohl die Schuld, daß die Zahl der Stiftsdamen sich abermals verringerte, da in den beiden folgenden Jahrhunderten außer der Abtissin nur noch fünf Canonissen vorhanden sind, während die jüngeren Stiftsfräulein als besondere Klasse um diese Zeit ganz verschwinden. Im Memorienbuche kommen die juniores virgines bei den Eintragungen aus dem sechszehnten Jahrhundert und später nicht mehr vor. Auch ist in diesen späteren Eintragungen die Betheiligung der Stiftsdamen bei der Abhaltung der Memorien nicht mehr erwähnt, und sind für dieselben keine Antheile an den Stiftungseinkünften mehr ausgeworfen. Inwiefern noch eine Betheiligung der Stiftsdamen an den kirchlichen

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. IV, S. 771 u. 801.

Feierlichkeiten während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts Statt gefunden habe, ist bei gänzlichem Mangel urkundlicher Angaben nicht mehr festzustellen. Im achtzehnten Jahrhundert kam eine aktive Betheiligung dieser Damen bei kirchlichen Feierlichkeiten gar nicht mehr vor. Ihr kirchliches Leben blieb auf den täglichen Besuch der Conventsmesse beschränkt, wenn sie gerade Residenz hielten. Zwei Kirchenbänke im südlichen Seitenschiffe vor dem Muttergottesaltare waren zu diesem Zwecke für sie reservirt. Der alte nur vom Klostergebäude her früher zugängliche Chor auf der Emporkirche wurde seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, und vielleicht früher schon, als solcher nicht mehr benutzt, und war um das Jahr 1643 durch eine im südlichen Seitenschiffe eingebaute Treppe mit der Kirche in Verbindung gebracht und als Orgelbühne und Chor für die Kirchensänger eingerichtet worden.

Mit der Abnahme des geistlichen Sinnes und des kirchlichen Lebens im Stifte der heiligen Jungfrauen hat die Verminderung der Autorität der Abtissin gleichen Schritt gehalten. Als dieses Institut noch ein Kloster war, leitete die Abtissin dasselbe mit einer fast unumschränkten Gewalt. In den Urkunden aus dieser Zeit tritt überall die Abtissin allein als Vertreterin des Klosters hervor. Nach der Umwandelung des Klosters in ein Damenstift ohne Ordensregel tritt das Capitel als mitberechtigt in den Urkunden auf. Insbesondere waren von da an der Dekanin besondere Befugnisse in Betreff der Vermögensverwaltung beigelegt. In allen hierauf bezüglichen Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert, von denen Crombach eine erhebliche Zahl theils vollständig, theils im Auszuge mittheilt, erscheint die Dekanin neben der Abtissin als gleichberechtigt. Wahrscheinlich war um diese Zeit die jedesmalige Abtissin des Stiftes zu Gerresheim Dekanin am Stifte der heiligen Jungfrauen, da hier noch bis ins vierzehnte Jahrhundert hinein das ursprüngliche vom Erzbischof Herimann I. übernommene Vermögen des Gerresheimer Stiftes mit verwaltet wurde. Die Befugnisse der Abtissin waren demnach immer noch bedeutend und ihr Einfluß weit reichend, zumal da sie bedeutende Patronatsrechte ausschließlich auszuüben hatte. Unter den Patronaten der Erzdiözese, die in einer Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts verzeichnet sind, wird angeführt[1]): Abbatissa secularis ecclesiae sanctarum undecim millium virginum in Colonia, welche folgende Pfründen zu vergeben

1) Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. I, S. 346, Nr. 68.

hat: Luynrich, Kendenich, Streterich, Büsdorf, Marcken, Kirberg, Juliacum, Wylre, Arntzwyler, Dederichswylre, Kelse, Godetzheym, Pyrne vicissim [1]), Berkem, Rense, Hagen, Stummel, Guttersdorf, Loen, Beatae Mariae indulgentiarum in Colonia, Praebendas subdiaconatus in praedicta ecclesia, septem altaria in dicta ecclesia.

Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts haben zwei Umstände zusammengewirkt, um die Macht und den Einfluß der Abtissin zu den heiligen Jungfrauen erheblich zu vermindern. Das Stiftskapitel suchte seine Rechte auf Kosten der Abtissin immer mehr zu erweitern und das bedeutend erstarkte Stift zu Gerresheim suchte sich von der Abtissin in Köln ganz unabhängig zu machen. In der Verwaltung des Stiftsvermögens und Vertheilung der Präbenden durch die Abtissinnen zu den heiligen Jungfrauen scheinen mancherlei Unregelmäßigkeiten vorgekommen zu sein, welche bei den Kapitelsmitgliedern große Unzufriedenheit erregten und hier den Plan zur Reife brachten, der Abtissin die Verwaltung des gesammten Stiftsvermögens zu entziehen. Auch scheint diese Verwaltung sich als zu schwach bewiesen zu haben, um bei kritischen Zeitläuften den Besitz des Stiftes zu sichern, indem ein großer Theil des ursprünglichen Grundbesitzes im 14. Jahrhundert bereits verloren war. Diese Opposition trat endlich offen und entschieden hervor unter der Abtissin Irmgardis von Isenburg (1384 — 1410), und das Haupt derselben war die damalige Dekanin Catharina von Rennenberg, welche gleichzeitig Abtissin zu Gerresheim und somit in zweifacher Beziehung bei dieser Angelegenheit betheiligt war. Die beiden Stiftskapitel erhoben beim erzbischöflichen Gerichte gegen die Abtissin die Klage auf Gütertrennung, auf Aussonderung der Dotalgüter der Abtissin von denen des Kapitels, und auf Herstellung einer gesonderten Verwaltung für die letzteren. Dieser Prozeß ist durch alle Instanzen geführt worden, und überall ist die Abtissin unterlegen. Im Jahre 1396 wurde ihre Appellation an den Apostolischen Stuhl verworfen [2]), und die Auseinandersetzung zwischen der Abtissin und den beiden Kapiteln in Köln und Gerresheim ist demnach im Jahre 1398 vollzogen worden. Das Stift zu Gerresheim erhielt seine ursprünglichen Dotalgüter zur eigenen Verwaltung zurück. Der Abtissin zu den heiligen Jungfrauen wurde eine besondere Dotation an Gütern und Gefällen zur eigenen Verwaltung zugewiesen,

---

1) Die Pfarrstelle zu Pier wurde von den Abtissinnen von St. Ursula und von Gerresheim abwechselnd vergeben.

2) Urkunden im Kirchenarchiv von St. Ursula.

und das übrige Vermögen des Stiftes der Verwaltung des Kapitels übergeben. Das Amt der Dekanin ging nunmehr an diesem Stifte ein, indem dasselbe, insofern es eine Controlle der Vermögungsverwaltung der Äbtissin zum Zwecke hatte, überflüssig geworden, zu einer anderen Wirksamkeit für die Dekanin aber keine Gelegenheit mehr vorhanden war. Von da an waren Einfluß, Ansehen und Wirksamkeit der Äbtissin bedeutend vermindert. Die Äbtissinnen des 15. Jahrhunderts und der späteren Zeit verdankten ihre Geltung hauptsächlich ihrer vornehmen Herkunft und dem bedeutenden Einkommen, über welches sie verfügten, ihre amtliche Qualität kam wenig in Betracht. Im 17. Jahrhundert kam der Gebrauch auf, daß jede neu zu wählende Äbtissin mit dem Kapitel zuvor eine Wahlcapitulation abschließen mußte, wodurch dieses die Vorrechte der Äbtissin allmählig ganz an sich zog, so daß letztere schließlich außer ihrem höheren Range und größeren Einkommen nur noch prima inter pares war. Auf diese Weise war das früher der Äbtissin ausschließlich zustehende Präsentationsrecht zu den Pfründen und Benefizien zuletzt größtentheils auf das Kapitel übergegangen, welches dieses Recht anfangs per vota majora, später aber nach dem turnus ausübte. Bei den Benefizien, die in den Herzogthümern Jülich und Berg lagen, haben später auch die Landesherren Eingriffe in das Patronatsrecht gemacht und dasselbe größtentheils an sich gezogen.

Nach einer im Kirchenarchiv von St. Ursula befindlichen Jahresrechnung des Rentmeisters der Äbtissin Maria Elisabeth, Gräfin von Wolkenstein und Rodenegg, für das Jahr 1682, gehörten zur Dotation der Äbtissin folgende Güter und Gerechtsame: 1. Der Frohnhof zu Ossendorf, wo die Äbtissin das Dominium und die Gerichtsbarkeit ausübte. 2. Der Frohnhof zu Büßdorf. 3. Fruchtzehnten zu Ossendorf, Longerich, Büßdorf, Fliesteden und Mansteden. 4. Kleine Grundrenten zu Ossendorf, Longerich und Büßdorf. 5. Eine erhebliche Zahl kleiner Geldrenten an verschiedenen Orten. 6. Fruchtzehnten im Amte Balve im Arnsbergischen, damals in Geld 36 Reichsthaler einbringend. 7. Der große etwa acht Morgen umfassende Weingarten an der Nord- und Ostseite der Ursulakirche. 8. Aus den Weingütern des Stiftes zu Rhense jährlich drei Fuder Wein. 9. Aus dem großen am Hundsrücken zu Köln gelegenen Weingarten des Kapitels jährlich 1 Stückfaß Wein [1]). Das so begründete Einkommen war aber mit

1) Hiernach ist das von Lacomblet, Archiv Bd. III S. 134 mitgetheilte Verzeichniß zu berichtigen.

bedeutenden Leistungen beschwert, die theils auf Rechtstiteln, theils auf dem bloßen Herkommen beruhten. Aus dieser Rechnung geht ferner hervor, daß das Dienstpersonal der Abtissin in Köln damals bestand aus: 1. dem Rentmeister, 2. der Hausmeisterin, 3. der Köchin, 4. einer Magd, 5. einem Lakaien und 6. einem Kutscher. Die vorgenannte Abtissin war aber gleichzeitig Dechantin zu Vreden und Canonissin zu Essen, und war einen großen, ja wie es scheint, den größten Theil des Jahres hindurch von Köln abwesend. Wahrscheinlich hatte sie auch noch persönliche Dienerschaft, welche stets in ihrer Begleitung sein mußte und ihre Besoldung nicht von der Rentmeisterei in Köln bezog. Die späteren Abtissinnen führten neben ihren Familien- und sonstigen Titeln in Urkunden den Titel: „Des Reichsgräflichen Stiftes sankt Ursulen binnen Cöln Abdissin, gebietende Frau zu Ossendorf, Lehnfrau zu Büßdorf und Longerich".

Die Priester-Canonichen am Stifte der heiligen Jungfrauen treten als solche, wie schon oben aus Urkunden nachgewiesen wurde, um die Zeit hervor, als die Umgestaltung des früheren Nonnenklosters zu einem Damenstifte ohne Ordensregel sich vollzog. Sie erhielten damals statt der früheren Besoldung gleich den Canonissen bestimmte Präbenden, und ihre Aemter wurden jetzt kirchliche Benefizien. Um dieselbe Zeit wurde auch ihre Zahl von vier auf fünf erhöht, und bei dieser Zahl ist es immer geblieben. Keiner derselben bekleidete im Stifte einen höheren Rang, nur das Dienstalter kam hier in Betracht. Im Stiftskapitel, zu welchem jetzt nebst den Canonissen auch diese fünf Canonichen gehörten, hatte die Abtissin den Vorsitz. Bedeutende und gelehrte Männer haben im Mittelalter diese Stellen bekleidet, und ihr geistiges Uebergewicht über die weiblichen Kapitelsmitglieder mußte ihnen naturgemäß einen überwiegenden Einfluß auf die Angelegenheiten des Stiftes verschaffen. Dem Einflusse dieser Priester-Canonichen muß hauptsächlich die allmälige Beschränkung der Gewalt und des Einflusses der Abtissin im vierzehnten Jahrhundert zugeschrieben werden, und sie waren es ohne Zweifel, welche den Prozeß gegen die Abtissin leiteten, der im Jahre 1398 mit der Theilung des Stiftsvermögens und der Herstellung einer besonderen Verwaltung für das Vermögen der Kapitularen der Abtissin gegenüber zum Austrage gebracht wurde. Durch päpstliche Verfügungen aus den Jahren 1394 und 1437 waren von den hier bestehenden fünf Canonikal-Präbenden zwei mit der kölnischen Universität verbunden [1]) und wurden stets nur von Professoren der Universität bekleidet.

1) von Bianko, Die alte Universität Köln, Bd. I S. 216 u. ff.

Einer der fünf Canoniker war in der Regel Pfarrer an der Maria-Ablaß-Pfarrkirche. Durch die Bulle des Papstes Gregor XIII. vom 18. November 1580 wurde eine Canonikal-Präbende an dem Stifte der heiligen Jungfrauen für immer mit der Pfarrstelle zur heiligen Columba verbunden. So erklärt es sich, daß diese fünf Priester-Canoniker durch ihr geistiges Uebergewicht die Verwaltung des Stiftes allmälig ganz in ihre Hand bekamen, was zur unbedingten Nothwendigkeit wurde, als die Abtissin sowohl wie die Canonissen einen großen Theil des Jahres hindurch von Köln abwesend waren, da sie fast regelmäßig auch noch Präbenden an auswärtigen Stiften, namentlich zu Essen, Elten und Vreden besaßen und auch hier einen Theil des Jahres hindurch Residenz halten mußten. Während die Abtissin Justina von Lupffen (1535 — 1572) in Köln als eine geheime Anhängerin der Protestanten bekannt und also sicherlich keine Freundin der Jesuiten war, bedienten sich die ersten Jesuiten, welche sich in Köln niedergelassen hatten, P. Faber und P. Kessel, so lange sie noch keine eigene Kirche hatten, der Ursulakirche zum Messelesen, Predigen, Beichthören und Ablegung der Profession (1541 bis 1554), was sich nur durch den vorwiegenden Einfluß der damaligen Canonichen erklären läßt. Als die Abtissin Erika Christina, Gräfin von Manderscheid-Blankenheim, welche auch Scholasterin am Stifte zu Essen war, im Jahre 1643 nach einer längeren Abwesenheit nach Köln zurückkam, fand sie, daß die Canonichen ihres Stiftes in ihrer Kirche „wider ausdrücklichen willen sowohl als unser gar ohnersucht" inzwischen eine sehr bedeutende bauliche Umgestaltung unternommen hatten. Sie hat allerdings gegen diese Eingriffe in ihre Rechte einen scharfen Protest[1]) an das Kapitel erlassen. Dieses hat aber nichts gefruchtet. Die Herren haben ihren Renovations-Plan nach ihrem Geschmacke durchgesetzt. An der Spitze der Kapitularen stand damals als Senior der Weihbischof Georg Paul Stravius (Strauven), der auf eigene Kosten den neuen Hochaltar anfertigen ließ. Seine Mitcanoniker waren: Johann Conrad von Lyskirchen, Probst zu St. Cunibert, Hermann Stockmann, Caspar Froschius, Pfarrer von St. Columba, und Modestus Stephani. Diese Herren wurden auf das freigebigste unterstützt durch den damaligen kaiserlichen Residenten in Köln und Gesandten beim westphälischen Friedenscongreß, Johann von Crane, der auf eigene Kosten die jetzige goldene Kammer, den Sarkophag über dem ehemaligen Grabe

1) Urkunde im Kirchenarchiv von St. Ursula.

der h. Urſula und das Chörchen an der Nordſeite des Hauptchores hat erbauen laſſen.

Aus dem fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert ſind fünf Canoniker dieſes Stiftes hervorzuheben, welche die Würde des Rector magnificus an der kölniſchen Univerſität bekleidet haben: Heinrich Gorrichem, 1420. Heinrich Beys von Breda, zugleich Pfarrer an Maria-Ablaß, 1464. Johann Erwyni von Ratingen, zugleich Pfarrer an Maria-Ablaß, 1501. Johann Heſſeli von Deventer, zugleich Pfarrer an Maria-Ablaß, 1516. Hermann Flei, 1583. Von den Profeſſoren der Univerſität, welche am Stifte der heiligen Jungfrauen präbendirt waren, finden wir noch genannt im 16. Jahrhundert: Mathias von Venlo, Conrad de Campis, Heinrich Feucht, Gerhard Febius und Stephan Iſaak, letzterer auch Pfarrer an Maria-Ablaß, ſpäter Apoſtat. Im 17. Jahrhundert: Theodor Fabritius und Leonard Marius, beide auch Pfarrer an Maria-Ablaß, der letzte jedoch nur für eine kurze Zeit.

Ueber die Vermögensverwaltung des Stiftes iſt noch die Bemerkung nachzuholen, daß vom Jahre 1398 an, in welchem die Gütertrennung zwiſchen der Abtiſſin und dem Kapitel Statt gefunden hat, die Abtiſſin ihre Güter und Einkünfte durch einen beſonderen Rentmeiſter, der in der Regel zu ihrem Haushalt gehörte, verwalten ließ. Für die Güter und Einkünfte des Kapitels beſtand von da an wie bei allen anderen Collegiatſtiftern eine beſondere Verwaltung, die Präſentiarie. Dieſe Verwaltung wurde unter dem Beirathe und der Aufſicht des Kapitels geleitet von einem beſonderen Rentmeiſter, Präſentiarius genannt, der alle Einnahmen und Ausgaben für die Kapitularen zu beſorgen und die Präbenden zu vertheilen hatte. Auch die an der Stiftskirche errichteten Meſſen- und Memorien-Stiftungen wurden von dem Präſentiarius verwaltet. Die außer den Canonichen an dieſer Kirche noch fungirenden ſieben Benefiziaten oder Vikarien verwalteten die zu ihren Benefizien gehörigen beſonderen Stiftungen ſelbſt. Dieſe Benefiziaten bildeten unter ſich eine beſondere Corporation, confraternitas vicariorum genannt, welche auch einiges Vermögen beſaß, das der Controlle des Kapitels wie der Abtiſſin nicht unterlag.

Die Einkünfte der Abtiſſin wie des Capitels beſtanden größtentheils in Naturalien. Die ſämmtlichen Landgüter waren verpachtet für ein beſtimmtes Quantum Getreide der verſchiedenen Arten, wozu noch für den Haushalt der Kapitularen jährlich eine beſtimmte Zahl fetter Schweine, Hämmel, Lämmer und Hühner zu entrichten waren. Dieſe Nebenleiſtungen wurden in der Regel von den Pächtern in Geld

zu feststehenden sehr mäßigen Taxen abgetragen. Ebenso wurden die bedeutenden Zehnten des Stiftes in der Regel jährlich an wohlhabende ländliche Gutsbesitzer oder Pächter für eine sehr mäßig berechnete Geldsumme übertragen. Das Pachtgetreide und die bedeutende jährliche Weincreszenz von den hiesigen und auswärtigen Weingärten des Stiftes wurde in natura abgeliefert und theilweise auch in natura an die Kapitularen und an das Dienstpersonal des Stiftes vertheilt. Zur Niederlage für die Vorräthe des Stiftes an Getreide und Wein dienten die alten Klostergebäude an der Kirche, welche zu ihrem ursprünglichen Zwecke als Wohnungen für die Stiftsdamen schon seit dem 14. Jahrhundert nur noch wenig, später gar nicht mehr benutzt wurden. Von diesen Fruchtspeichern wurden die Getreidevorräthe an die Bäcker in der Stadt verkauft. Die in dem Klostergebäude von Alters her vorhandene Privatbäckerei für das Personal wurde im 15. Jahrhundert umgeändert in ein öffentliches Bäckergeschäft, dessen Pächter seinen Bedarf an Weizen und Roggen für den Marktpreis von den Fruchtspeichern des Stiftes entnehmen mußte. Im Kirchenarchive von St. Ursula ist noch eine Urkunde vom Jahre 1486 vorhanden, in welcher die Abtissin Margaretha von Westerburg mit ihrem Kapitel diese Bäckerei einem neuen Pächter überträgt und ausführliche Vorschriften darüber gibt, wie das Bäckergeschäft hier betrieben werden solle[1]). Die Weinvorräthe des Stiftes, welche nicht zur Vertheilung gekommen waren, suchte der Präsentiarius theils faßweise zu veräußern, theils ließ er dieselben durch die in dem Klostergebäude neben der Kirche wohnenden Küsterinnen im Kleinhandel verkaufen.

Das Stiftssiegel zeigte ursprünglich die h. Ursula und den h. Hippolytus, den Patron des Stiftes zu Gerresheim und seit dem Jahre 922 zweiten Patron der Kirche der heiligen Jungfrauen, in ganzer Figur nebeneinander. Ein ziemlich gut erhaltener Abdruck dieses Siegels ist im Kirchenarchive von St. Ursula noch vorhanden. Es ist mandelförmig gestaltet, stark zwei Zoll hoch, und deutet sowohl durch die Umschrift, wie durch die eigenthümliche noch an die Antike erinnernde Darstellung der beiden Heiligen, auf die frühromanische Kunstperiode hin. Wahrscheinlich rührt dasselbe aus der Zeit des Aufschwunges dieses Stiftes in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts her. Den Figuren der beiden Heiligen sind seitwärts die Namen beigefügt: s. Ursula. s. Ippolytus. Die Umschrift lautet: sigillum ecclesie sanctar. Virginum in Colonia. Wahrscheinlich wurde ur-

1) Annalen, Heft XXVIII u. XXIX, S. 80.

sprünglich nur dieses Siegel und zwar von der Äbtissin für das Kapitel geführt. Später nach der völligen Umgestaltung zu einem weltlichen Damenstifte führten die Äbtissinnen ein eigenes Siegel neben dem des Kapitels. An einer Urkunde aus dem Jahre 1376 hängt noch die Hälfte des vorerwähnten alten Stiftssiegels und neben demselben das Siegel der Äbtissin Margaretha von Isenburg. Letzteres zeigt die h. Ursula allein in der später typisch gewordenen Darstellung mit ausgebreitetem Mantel, unter welchem zahlreiche Jungfrauen angedeutet sind; daneben das Familienwappen und in der Umschrift Namen und Titel der Äbtissin. Das Kapitel hat, wie es scheint im 15. Jahrhundert, ein anderes Siegel angenommen, welches sich an Urkunden aus dem 16. Jahrhundert vorfindet. Dasselbe ist rund und zeigt in der Mitte nur das Brustbild der h. Ursula mit Pfeil und Palme. Die Umschrift ist dieselbe wie auf dem älteren Stiftssiegel. Später nahm das Kapitel ein eigenes Wappen an und fügte es seinem Siegel hinzu. Der Wappenschild stellt einen weißen Hermelin-Vließ mit drei schwarzen Flocken dar, ähnlich wie die untere Hälfte des kölnischen Stadtwappens später dargestellt wurde. Das Siegel der Äbtissinnen, obgleich mit jedem Amtswechsel erneuert und dem Kunstgeschmacke der Zeit angepaßt, hat seine ursprüngliche Einrichtung und Form stets beibehalten. Dasselbe zeigte bis zur Aufhebung des Stiftes stets die h. Ursula in ganzer Figur, in der oben bezeichneten Weise dargestellt, unterhalb derselben das Familienwappen und in der Umschrift den Namen und Titel der Äbtissin.

Zum Schlusse der allgemeinen Geschichte dieses Stiftes bemerken wir noch, daß der ursprüngliche lateinische Namen der Kirche, ecclesia sanctarum Virginum, in der kölnischen Mundart umgewandelt worden ist in die Bezeichnung: Sinter Virgen oder Sinter Villgen. So wird diese Kirche und das dabei bestehende Jungfrauenstift in deutschen Urkunden das ganze Mittelalter hindurch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts stets bezeichnet. Gleich im Anfange des 17. Jahrhunderts ist diese Benennung geändert worden. Von da an findet sich durchgängig die Bezeichnung: ecclesia sanctae Ursulae — Sankt Ursula.

Das Klostergebäude an der Kirche der heiligen Jungfrauen.

Bei der Vollendung der Kirche der heiligen Jungfrauen durch den Ausbau der westlichen Vorhalle um das Jahr 1135 ist auch ein neues Klostergebäude errichtet worden. Dieses lehnte sich in einem

großen Viereck an die Westseite der Kirche an und bedeckte jene in der Höhe der Vorhalle, der beiden unteren Geschosse des gegenwärtigen Glockenthurmes. Das Innere dieses Vierecks bildete ein Kreuzgang, dessen vier Seiten, der Breite der drei ursprünglichen Kirchenschiffe entsprechend, ungefähr 75 Fuß lang waren. In der Westfronte der Kirche sind dermalen noch die ziemlich niedrigen Pilaster vorhanden, auf welchen die Gewölbe des östlichen Flügels dieses Kreuzganges geruht haben, und imgleichen waren hier noch bis zum Jahre 1874 die in die Kirchenmauer eingeschroteten Bogen der Gewölbekappen des Kreuzganges zu erkennen, dessen vier Flügel einen Hof umschlossen, welcher „der Pesch" genannt wurde. An die Süd-, West- und Nordseite dieses gewölbten Kreuzganges schlossen sich nach außen hin Wohnräume an, welche somit über die nördliche und südliche Grenzlinie der Kirche weit hinaustraten. Ueber den Gewölben des Kreuzganges und den an drei Seiten im Erdgeschosse dahinter liegenden Wohnräumen erhob sich eine höhere und geräumige obere Etage, welche das Dormitorium und andere Wohnräume für die Klosterjungfrauen enthielt und mit dem oberen Geschosse der beiden Seitenschiffe der Kirche in Verbindung standen. Von hier aus war auch der Chor der Klosterjungfrauen im oberen Geschosse der Vorhalle zugänglich, zu welchem von der Kirche aus keine Treppe führte. An die Nordseite, wo der große, früher dem Kloster, später ausschließlich der Abtissin zugehörige Weingarten lag, schlossen sich noch verschiedene zu ökonomischen Zwecken dienende Nebengebäude an das Kloster, welches somit an der Südseite von dem jetzigen Ursulaplatz, an der Westseite von der jetzt Ursulakloster genannten Straße begrenzt war. Nach Norden hin grenzte es an den vorerwähnten Klostergarten und nach Osten hin hing es mit der Kirche zusammen. Es steht jedoch aus geschichtlichen Zeugnissen fest, daß dieses Klostergebäude nicht den einzigen Wohnraum für die Klosterjungfrauen gebildet hat, sondern daß sich rings um die Immunität des Klosters herum Wohnhäuser erstreckt haben, welche ebenfalls zur Verfügung der Klosterjungfrauen standen. Da diese ihre separirten Präbenden aus den Klostereinkünften bezogen, und zugleich ihr Privatvermögen benutzen konnten, so hat ohne Zweifel jede ihren besonderen kleinen Haushalt in ihrer Privatwohnung geführt. Alle aber mußten in dem gemeinsamen Dormitorium des Klostergebäudes schlafen. Ebenso befanden sich dort die Räumlichkeiten zu den Versammlungen, die infirmaria oder Wohnung für kranke Schwestern, ein Speisesaal für größere gemeinschaftliche Mahlzeiten bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungen für junge

Novizen oder Domizellen, welche im Kloster erzogen wurden, Wohnungen für weibliches Dienstpersonal, Vorrathskammern, Fruchtspeicher, Bäckerei u. s. w. Als das Kloster sich zum Damenstifte umgestaltet hatte, verlor das Klostergebäude allmälig seine Bedeutung. Anfangs haben die Stiftsdamen noch das gemeinsame dormitorium und die Wohnungen für junge Domizellen benutzt, später aber, als ihre Zahl so klein und ihre Lebensweise mehr weltlich geworden war, zogen sie sich ganz in ihre Privatwohnungen zurück. Das Klostergebäude blieb jetzt ausschließlich den früher erwähnten dienenden Jungfrauen und ökonomischen Zwecken überlassen. Als auch diese dienenden Jungfrauen sich mehr und mehr verminderten, blieben die Wohnräume des Klosters größtentheils leer stehen. Das Klostergebäude wurde vernachlässigt und verfiel immer mehr. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts scheint der an die Kirche sich anlehnende östliche Flügel des Klostergebäudes mit dem Kreuzgange weggeräumt worden zu sein. Man konnte darum damals in der westlichen Vorhalle der Kirche zwei Fenster brechen, um hier mehr Licht einzulassen. Bald darauf ist auch der südliche und westliche Flügel des Klostergebäudes, wahrscheinlich wegen Baufälligkeit, abgebrochen worden, und man hat dann hier, um den Pesch abzuschließen, niedrige, ganz unansehnliche Gebäulichkeiten errichtet, welche hauptsächlich zu Fruchtspeichern dienten und nur wenige Wohnräume für die an der Kirche angestellten Küsterinnen enthielten. Diese Gebäulichkeiten sind nach verschiedenen damit vorgenommenen Aenderungen im Jahre 1866 bei der Herstellung der neuen „Ursulagartenstraße“ ganz weggeräumt und ihre Stelle, sowie der Pesch, mit neuen Wohnhäusern besetzt worden. Der nördliche Flügel des Klostergebäudes hat sich in seiner ursprünglichen Gestalt bis zu Anfange unseres Jahrhunderts erhalten und diente zuletzt zur Wohnung und für die Oekonomie des Pächters des großen Weingartens hinter der Kirche. Nach der Schilderung alter Personen, welche dieses Gebäude noch gekannt haben, ist dasselbe ein sehr stattlicher, durch seine alterthümliche Architektur interessanter Bau gewesen. Dieses Gebäude ist von der französischen Domainenverwaltung, in Verbindung mit dem daran grenzenden großen Weingarten, verkauft worden. Der Ankäufer hat demnach den alten Bau, der zu einem Privathause wenig geeignet und zugleich sehr baufällig war, abtragen und ein neues für seine Zwecke passendes Wohnhaus an dessen Stelle errichten lassen. Dermalen ist von den alten Klostergebäulichkeiten keine Spur mehr übrig, und die Stelle, wo sie gestanden haben, ist nicht mehr zu erkennen.

Die Abtissinnen des Klosters und späteren adeligen Damenstiftes zu den heiligen Jungfrauen in Köln.

Bei der Aufstellung dieses Verzeichnisses folgen wir zunächst dem Berichte des Jesuiten P. Victor de Buck, der in Betreff der früheren Abtissinnen des oben genannten Stiftes die Aufzeichnungen des Jesuiten P. Crombach benutzt hat. Crombach bricht mit dem Jahre 1280 die Reihenfolge der Abtissinnen ab. Von da an setzt P. de Buck diese Reihenfolge fort nach einem handschriftlichen nicht näher bezeichneten Verzeichnisse, welches aber mehrfache Lücken hat und nur in einer Aufzählung der Namen und Jahreszahlen besteht. Wir ergänzen und berichtigen diese Mittheilungen nach einem von Lacomblet in dem Archiv für die Geschichte des Niederrheins (Bd. III S. 135) gegebenen Verzeichnisse der Abtissinnen unseres Stiftes, sowie aus den in dem Kirchenarchive der jetzigen Pfarrkirche zur h. Ursula vorhandenen Urkunden und Acten, insbesondere aus dem dort aufbewahrten alten Memorienbuche des Stifts.

1. Lantswint, früher Abtissin des Klosters Gerresheim, wurde, wie oben ausführlicher berichtet ist, im Jahre 922 die Begründerin und erste Abtissin des Klosters der heiligen Jungfrauen. Sie gehörte, wie das Diplom des Erzbischofes Herimann I. andeutet, einer edlen Familie an, welche wahrscheinlich auf der rechten Rheinseite in der Nähe von Gerresheim ihren Stammsitz hatte. Lacomblet theilt in seinem Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins (Bd. I. Nr. 73) eine Urkunde vom Jahre 882 mit, in welcher Everwin und seine Schwester Lantswint eine hörige Familie mit ihrem Besitzthume als völlig frei entlassen, dieselbe aber der Klosterkirche zu Gerresheim wachszinspflichtig machen. Unter Nr. 84 folgt dann eine Urkunde vom Jahre 907, in welcher dieselbe Lantswint, jetzt Abtissin zu Gerresheim, in Verbindung mit ihrem vorgenannten Bruder und ihrer jüngeren Schwester Adalburg, mehrere andere früher Leibhörige ihrer Klosterkirche wachszinspflichtig macht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die hier genannte dieselbe Lantswint ist, welche im Jahre 922 mit ihrem ganzen Convent nach Köln flüchtete und hier das Kloster der heiligen Jungfrauen gründete. Sie scheint demnach um das Jahr 882 in das Kloster zu Gerresheim eingetreten zu sein. Im Jahre 907 war sie daselbst bereits Abtissin und stand bei ihrer Uebersiedelung nach Köln im höheren Lebensalter. Von den ferneren Lebensschicksalen dieser Abtissin und ihrer Wirksamkeit in dem neubegründeten Kloster zu Köln ist nichts bekannt. Bei der damaligen

Armuth dieses Klosters, welches sie aus den Ruinen wieder herstellen mußte, und den drückenden Zeitverhältnissen hat sie ohne Zweifel unter großen Mühen und Sorgen ihr Amt verwaltet und ihre Lebenstage beschlossen.

Die nächsten Nachfolgerinnen sind unbekannt. Aus den folgenden 150 Jahren ist urkundlich nur ein Mitglied dieses Klosters bekannt mit Namen Bezecha, welche im Jahre 1047 eine Schenkung an das Kloster machte, von welcher oben schon die Rede gewesen ist. Aus den Worten der Schenkungsurkunde geht klar hervor, daß sie nicht Abtissin, sondern einfache Klosterjungfrau war. Daß aber gerade während dieser Zeit das Kloster bedeutend erstarkt war, geht aus dem Umstande hervor, daß in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die gegenwärtige durch ihren Umfang und ihre Architektur bedeutende Kirche der h. Ursula in ihren ältesten Bestandtheilen erbaut worden ist. Erst aus dem Jahre 1080 ist uns eine fernere Abtissin bekannt.

2. Metheldis oder Mechtildis, wird als Abtissin genannt in einer Schenkungsurkunde des Erzbischofes Sigewin vom 9. November 1080, welche oben bereits erwähnt wurde. Außer dieser beiläufigen Erwähnung ist nichts Näheres über sie bekannt; nur findet sich ihr Todestag angegeben in einer von Lacomblet[1]) mitgetheilten Urkunde der späteren Abtissin Benedikta aus dem Jahre 1222. Diese Urkunde enthält ein Verzeichniß der damaligen Einkünfte des Klosters der heiligen Jungfrauen, nach den Erfallstagen geordnet, und es heißt hier: sexto nonas Octobris (2. Oktober) obiit Methildis abbatissa. Aus dieser Aufzeichnung geht hervor, daß Methildis ihrem Kloster mehrere Einkünfte in Linnich zugewandt hat.

Die unmittelbare Nachfolgerin derselben ist unbekannt. Dann folgt

3. Heizzecha, gleichzeitig auch Abtissin von Gerresheim. Sie ist erwähnt in einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich I. vom 9. Januar 1106, in welcher die Verpflichtungen des Vogtes (advocatus) des Klosters Gerresheim geordnet werden. Entweder von dieser Abtissin oder von ihrer Nachfolgerin erhielt der h. Norbert bei seiner Anwesenheit in Köln im Jahre 1121 den in seiner Gegenwart ausgegrabenen Leib einer heiligen Jungfrau aus der Gesellschaft der h. Ursula. Auf diese folgte

4. Guodehilt[2]). Sie ist erwähnt in einer undatirten Urkunde

---

1) Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. III. H. 1, S. 139.

2) Crombach und nach ihm De Buck schreiben diesen Namen: Guadegilt.

des Erzbischofs Friedrich I. (1099—1137), in welcher der St. Ursula-Kirche gewisse Wachszinspflichtige zuerkannt werden. Außer dieser Erwähnung ist über die genannte Abtissin nichts bekannt. Auf sie folgte

5. Gepa I. Sie stand um das Jahr 1135 dem Kloster vor, nach einer bereits erwähnten Urkunde des Erzbischofs Bruno II. über die Consekration des Altars der h. Cordula in der Vorhalle (porticus) der Kirche der heiligen Jungfrauen, ausgestellt im Jahre 1135. Unter ihr ist demnach höchst wahrscheinlich die westliche Vorhalle, die beiden unteren Geschosse des jetzigen Glockenthurmes, an die im vorhergehenden Jahrhundert neu erbaute Kirche der heiligen Jungfrauen gebaut, und dieser Kirchenbau dadurch vollendet worden. Wir bezeichnen diese Abtissin als Gepa I. in Rücksicht auf ihre gleichnamige Nachfolgerin. Daß um jene Zeit zwei Abtissinnen des Namens Gepa hier einander gefolgt sind, geht abgesehen von dem langen Zeitraume, in welchem eine Abtissin Gepa in den Urkunden des Stiftes erwähnt wird, (1135—1172) aus einer Urkunde der späteren Abtissin Clementia[1]) hervor, in welcher beide Abtissinnen mit dem Namen Gepa besonders erwähnt sind. Gepa I. ist auch erwähnt in einer Urkunde des Abtes Robert von Gladbach[2]) aus dem Jahre 1170, in welcher bestimmt wird, daß die Einkünfte eines gewissen Beneficiums an der Kirche zu Hude (Oedt) den Benediktinern zu Gladbach überwiesen werden sollten, um die Octave des Osterfestes und das Anniversarium der Abtissin Gepa an der Kirche der heiligen Jungfrauen in Köln feierlich zu halten. Man könnte hieraus schließen, daß diese Abtissin einer bei Oedt angesessenen adeligen Familie entsprossen sei und aus ihren Erbgütern jenes Benefícium an der Kirche zu Oedt gestiftet habe. Sie scheint um das Jahr 1150 gestorben zu sein. Auf sie folgte

6. Gepa II., Gräfin von Dassel, Schwester des Erzbischofs Reinold von Dassel. Ueber diese thatkräftige Abtissin ist bereits oben ausführlich berichtet worden. Unter ihrer Leitung erhob sich das Kloster der heiligen Jungfrauen zum höchsten Ansehen und zum blühendsten Wohlstande, zugleich wurde aber auch der Grund gelegt

---

In der im Archive von St. Ursula vorhandenen Originalurkunde des Erzbischofs Friedrich I. ist aber ganz deutlich geschrieben Guodehilt.

1) De Buck a. a. O. S. 158: D. Gepa, felicis memoriae in ecclesia nostra abbatissa, ob multiplicem defectum duodecim praebendas in usus suos retinuit. Qua defuncta et alia, quae etiam Gepa dicta est, substituta, per ordinationem Domini Archiepiscopi et priorum sex ei ad supplementum defectus concessae sunt etc.

2) Lacomblet Urkundenbuch I Nr. 438.

zur Ausartung des Klosters in ein weltliches Damenstift. Das Besitzthum des Klosters hat sie theils durch eigene Schenkungen, theils durch Wiedererlangung verlorener Vermögenstheile ansehnlich vermehrt. Eine[1]) Urkunde ohne Datum, in welcher eine Abtissin von St. Ursula, mit Namen Gepa, die Güter und Gefälle aufzählt, welche sie ihrem Kloster theils erworben, theils wiederverschafft hat, kann nur von dieser Gepa II. herrühren. Lacomblet, der überhaupt nur Eine Gepa kennt und sie zum Jahre 1135 aufführt, schreibt dieselbe der Gepa I. zu. Aus dieser Urkunde geht auch hervor, daß die spätere Wohnung der Abtissinnen von St. Ursula, der Kirche gegenüber, von dieser Gepa II. erworben und als Wohnung für die zeitige Abtissin bestimmt worden ist. Ueber den Streit, welchen Gepa II. mit dem Kloster der Machabäer zu führen hatte, über die allgemeine Ausgrabung der Gebeine auf dem Ursulanischen Marterfelde, welche während ihrer Regierungszeit durch die Aebte Gerlacus und Hartpernus von Deutz ausgeführt worden ist, und über die Stellung, welche sie selbst dieser Ausgrabung gegenüber eingenommen hat, ist bereits oben ausführlich berichtet worden. Sie scheint im Jahre 1173 gestorben zu sein, da schon im folgenden Jahre in einer Urkunde ihre Nachfolgerin genannt ist. Ihr Todestag war der 20. März. Dieses geht hervor aus der bereits früher citirten bei Lacomblet mitgetheilten Urkunde der späteren Abtissin Benedicta aus dem Jahre 1222, wo es heißt: Tertio decimo Calendas Aprilis obiit Gepa, piae memoriae abbatissa, pro qua dantur congregationi XII solidi etc. Aus dem Zusammenhange erhellt, daß diese Notiz sich auf Gepa II. bezieht. Auf diese folgte im Jahre 1173

7. Clementia. Ihr Familienname ist nicht bekannt. Ohne Zweifel aber gehörte sie dem hohen Adel des Landes an. An Klugheit und Thatkraft in der Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten ihres Klosters war diese Abtissin ihrer Vorgängerin ebenbürtig. Für das geistliche Leben im Kloster aber ist ihre Regierung noch verhängnißvoller geworden, als die vorhergehende. Wie bereits oben ausführlich berichtet wurde, hat sich unter dieser Abtissin die Ausscheidung der ärmeren und geringeren Schwestern aus dem Kloster der heiligen Jungfrauen vollzogen durch die Stiftung des Maximinenklosters. Von da an bleiben bei der Kirche der heiligen Jungfrauen nur die vornehmen und reichen Schwestern zurück, welche nunmehr die Umgestaltung ihres

1) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, B. III H. 1 S. 136.

Klosters in ein weltliches hochadeliges Damenstift herbeiführen. Die Abtissin Clementia starb im Jahre 1205.

8. Euphemia, ihre Nachfolgerin, setzte die bereits unter ihren Vorgängerinnen begonnene Versendung Ursulanischer Reliquien an auswärtige Kirchen fort. Auch von dieser Abtissin ist oben gehandelt worden. Sie hat noch die Stiftungsurkunde des Maximinenklosters als einfache Schwester mit unterschrieben. Nach einer Andeutung des Cäsarius von Heisterbach ist sie im Jahre 1218 gestorben. Auf sie folgte

9. Benedicta, wahrscheinlich auch noch eine der Schwestern, welche die Stiftungsurkunde des Maximinenklosters mit unterschrieben haben. Gleich im Anfange ihrer Regierung führte sie einen Rechtsstreit mit dem h. Engelbert[1]) wegen gewisser Wachszinspflichtiger, welche sie für ihre Kirche in Anspruch nahm. Dieser Rechtsstreit wurde im Jahre 1222 zu ihren Gunsten von dem erzbischöflichen Gerichte in Kempen entschieden. Lacomblet theilt eine bereits oben erwähnte Urkunde dieser Abtissin mit, in welcher dieselbe ein Verzeichniß sämmtlicher Einkünfte und Gefälle ihres Stiftes aufstellt unter Angabe der Erfallszeit und des Empfangsortes. In diesem Verzeichnisse sind, wie bereits oben bemerkt wurde, auch die zum Kloster Gerresheim ursprünglich gehörigen Einkünfte eingetragen, wodurch die damalige Abhängigkeit dieses Klosters von dem Kloster der heiligen Jungfrauen bestätigt wird. Wahrscheinlich hatten damals beide Klöster ein gemeinsames Oberhaupt, wie es bei der Abtissin Heizzecha urkundlich feststeht. Später scheint das Kloster Gerresheim eigene Abtissinnen erhalten zu haben, welche dann gleichzeitig im Kloster der heiligen Jungfrauen das Amt der Dekanin bekleideten. Benedicta hat etwa zehn Jahre ihr Kloster verwaltet. Auf sie folgte

10. Frederunis I.[2]) Diese Abtissin kommt zuerst vor in einer Urkunde aus dem Jahre 1229, ausgestellt von der Stifterin und ersten Abtissin des Klosters Weier (ad piscinam), in welcher diese dankbar anerkennt, daß Frederunis und das ganze Kapitel zu den heiligen Jungfrauen dem vorgenannten neuen Kloster gewisse Grundstücke gegen

---

1) Crombach S. 796. De Buck S. 158.

2) Der Namen dieser Abtissin findet sich auf verschiedene Weise geschrieben. Crombach schreibt Friderundis; Lacomblet nennt sie Frederunis I. In dem alten Memorienbuche des Ursula-Stiftes heißt sie bald Frederundis, bald Frederunis. Wir schließen uns darum an Lacomblet an.

eine kleine Rente übertragen haben [1]). Auch mit Reliquien der Ursulanischen Martyrergesellschaft wurde dieses neue Kloster damals reich ausgestattet. Dasselbe ist später in die Stadt nach St. Cäcilia verlegt worden. Frederunis I. bewährte sich als eine thätige und umsichtige Verwalterin der Angelegenheiten ihres Stiftes, dessen Einkünfte sie wesentlich verbesserte. Vom Erzbischof Conrad von Hochstaden erlangte sie den Zehnten zu Offendorf, welcher bis dahin dem Erzbischof zugestanden hatte (1238). In ihrer Kirche stiftete [2]) sie eine monatliche Memorie der verstorbenen Wohlthäter und aller dem Gebete der Kapitelsmitglieder empfohlenen Verstorbenen, und wies für diese Stiftung dem Kapitel eine Jahresrente von 24 Maltern Weizen aus ihrem Privatvermögen zu. Laut einer Urkunde vom Jahre 1239 ertheilte sie Anordnungen für die Verwaltung des Stiftsvermögens und Hebung des Gottesdienstes. In demselben Jahre ist sie gestorben. Ihr folgte

11. Elisa von Rennenberg. Diese kommt zuerst vor in einer Urkunde vom Jahre 1239 im Dezember, in welcher sie der Wittwe Sophia von Covelshoven eine Präbende des Stiftes für eine Summe Geldes überträgt; dann in einer Urkunde vom Jahre 1241, in welcher sie einem Apotheker Namens Abellinus gewisse Zehnten zu Offendorf ebenfalls gegen eine Summe Geldes zur Nutznießung anweiset. Sie gehörte einer auf der rechten Rheinseite in der Nähe von Linz angesessenen edlen Familie an, aus welcher im dreizehnten Jahrhundert mehrere Mitglieder im hiesigen Domkapitel die höchsten Würden bekleidet haben. In die Regierungszeit dieser Abtissin fallen die Kriege des Erzbischofs Conrad von Hochstaden mit dem Herzoge von Limburg, in welchem die Güter des Stiftes vielfach verwüstet wurden und ertraglos blieben. Dennoch hat das Stift damals dem Erzbischof den Zehnten von allen Präbenden als Kriegssteuer bereitwillig entrichtet, wofür derselbe in einer Urkunde vom Jahre 1244 die Abtissin und den Convent hoch belobt und ihnen bei allen Präbenden ein zweites Gnadenjahr bewilligt [3]). Diese Abtissin war nebst ihrem

1) Diese und mehrere ähnliche auf die genannte Abtissin bezügliche Urkunden siehe bei Crombach S. 798.

2) In dem alten Memorienbuche des Ursula-Stiftes, geschrieben um das Jahr 1490, ist diese Memorie am Anfange eines jeden Monates angemerkt. Am ersten Januar heißt es: memoria mensis pro animabus in toto mense recommendatis et recommissis, quam instituit Frederundis abbatissa hujus ecclesiae, quae servatur omni mense anni cum 2 maldris tritici dividendis inter canonicas et canonicos capitulares praesentes tantum. Diese Stiftung könnte aber auch von der Abtissin Frederunis II. herrühren.

3) Crombach S. 799. De Buck S. 159.

Capitel befreundet mit den um jene Zeit in Köln eingezogenen Dominikanern, welchen sie zur Förderung ihrer Ansiedelung große Wohlthaten erwiesen hat. Das neue Kloster erhielt auch von dem Ursulastifte 300 Leiber der Ursulanischen Martyrinnen, welche um jene Zeit ausgegraben worden waren. Aus Dankbarkeit übernahmen die Dominikanermönche die in den benachbarten Bisthümern auf Grund eines päpstlichen Ablaßbriefes abzuhaltende Almosensammlung für den Bau des neuen Chores[1]) an der Kirche der heiligen Jungfrauen. Unter dieser Abtissin wurde auch die Kirche zu Kelz, über welche die Abtissin schon früher das Patronat ausübte, durch den Erzbischof Conrad von Hochstaden im Jahre 1249 vollständig dem Stifte inkorporirt[2]). Gegen den Grafen von Jülich, der als Vogt des Ursulastiftes sich Eingriffe in die Güter und Rechte des Stiftes erlaubt hatte, führte die Abtissin Elisa einen Rechtsstreit, welcher im Jahre 1255 vom Erzbischof Conrad zu ihren Gunsten entschieden wurde. Imgleichen erlangte sie im Jahre 1257 ein günstiges Urtheil des Erzbischofs Gerhard von Mainz gegen die Einwohner von Lahnstein, welche das Eigenthum des Ursulastiftes geplündert hatten. Auch mit dem damaligen Pfarrer von Maria-Ablaß hatte Elisa einen Rechtsstreit, welcher in dem nämlichen Jahre 1257 zu ihren Gunsten entschieden worden ist. Sie kommt noch vor in einer Urkunde vom Jahre 1261. Bald darauf scheint sie gestorben zu sein. Ihre Memorie wurde im Dom am 30. December gehalten, wofür sie dort eine Stiftung gemacht hatte, wie aus einer Eintragung in dem alten Nekrologium des Domstiftes hervorgeht[3]).

12. Frederunis II[4]). Entweder diese Abtissin oder die oben genannte Frederunis I. hat den Familiennamen von Neukirchen geführt. Auf Eine derselben scheint eine Eintragung in dem alten Nekrologium des hiesigen Domstiftes sich zu beziehen, wo zum 21. Oktober bemerkt ist[5]): Ama vini et dimidia dabuntur in processione de lustorp, quas legavit abbatissa sanctarum Virginum de nuwenkirchen. Diese Abtissin, welche in Urkunden von 1263 bis 1280 genannt wird, vollen-

1) Crombach S. 692 und 693 und nach ihm De Buck S. 216 theilen zwei hierauf bezügliche Urkunden der damaligen Bischöfe von Paderborn aus den Jahren 1247 und 1267 mit, welche sie irrthümlich auf Almosensammlungen für die Bedürfnisse des Stiftes der heiligen Jungfrauen beziehen. Notorisch ist um jene Zeit der neue herrliche Chor an der Ursulakirche erbaut und im Jahre 1287 eingeweiht worden, und ebenso notorisch war dieses Stift damals keineswegs arm.

2) Lacomblet Urkundenbuch II Nr. 334.

3) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, B. II S. 721.

4) Crombach und De Buck nennen diese Abtissin Friderinis.

5) Ennen und Eckertz, Quellen u. s. w. B. II S. 619.

dete den Bau des neuen gothischen Chores an der Ursulakirche, welcher schon unter ihrer Vorgängerin begonnen ward. Seine Einweihung erfolgte im Jahre 1287. Wahrscheinlich ist damals auch das zweite südliche Seitenschiff dem größeren Theile nach an die Kirche angebaut worden. Weiteres ist von ihr nicht bekannt. Sie starb vermuthlich im Jahre 1280.

13. Lysa von Westerburg, wahrscheinlich eine Schwester des gleichzeitigen Erzbischofs Dietrich von Westerburg, kommt vor in Urkunden aus den Jahren 1280 und 1297. Sie starb am 11. September, an welchem Tage in dem Memorienbuche[1]) des Ursulastiftes ihr Jahrgedächtniß eingetragen ist, wozu sie dem Kapitel eine Fruchtrente von einem Gute in Kirchberg, genannt das Lefflers-Gut, angewiesen hat. Im Jahre 1296 wurde sie und ihr Kapitel vom Dominikaner-Orden in die Fraternität aufgenommen. Sie schenkte dem heiligen Albert dem Großen den Leib der h. Undelina aus der Gesellschaft der h. Ursula nebst vielen anderen Reliquien, welche von da an in der hiesigen Dominikanerkirche bis zu deren Aufhebung aufbewahrt worden sind[2]).

14. Elisabeth von Virneburg kommt zuerst vor in Urkunden vom Jahre 1307. Im Jahre 1312 bestätigt sie einen Austausch der Zehnten des Pfarrers und der Kirche zu Kelz mit den benachbarten Edelherren zu Gladbach und zu Luxheim. Sie ist auch genannt in einer späteren Urkunde der Vikare des Ursulastiftes aus dem Jahre 1342, in welcher diese die Verpflichtung zu einer jährlichen Brodspende an die Armen anerkennen[3]).

15. Jutta von Aldenhoven ist erwähnt in einer Urkunde[4]) aus dem Jahre 1313, in welcher die Abtissin Jutta von Brundenberg anerkennt, daß die Abtissin Jutta ad ss. Virgines zu Köln ihrem Stifte eine Rente von 4 solidi zugewandt hat. Nach Lacomblet kommt sie noch in Urkunden von 1324 und 1332 vor. Unter dieser Abtissin hat im Jahre 1320 oder kurz vorher die Auffindung und Erhebung der Gebeine mehrerer Martyrer innerhalb der Kirche der heiligen Jungfrauen Statt gefunden. Sie starb um das Jahr 1332.

---

1) Memoria Lysae abbatissae de Westerborch. III maldra siligenis cum vicariis secundum consuetudinem ecclesiae recipienda in Kirborch de leffler goit.

2) Jahrbücher des Vereins der Alterthumsfreunde in Rheinland und Westphalen. 1865. S. 114.

3) Beide hier erwähnte Urkunden befinden sich im Kirchenarchive von St. Ursula.

4) Kirchenarchiv von St. Ursula.

16. Aleidis von Westerburg, eine jüngere Schwester der oben genannten Abtissin Lysa von Westerburg, schenkte gemäß Testament[1]) im Jahre 1334 ihr in der Nähe der Ursulakirche gelegenes Haus, genannt Westerburg, dem Kapitel zum Andenken an ihre verstorbene Schwester, die Abtissin Elisabeth, nebst einer Rente von zwei Maltern Weizen. Sie starb wahrscheinlich noch im Jahre 1834 oder doch bald nachher, und wurde bei den Minoriten begraben.

17. Pyronetta von Arnsberg. Von dieser Abtissin führt Crombach[2]) Urkunden an von 1337 bis 1366, in welch letzterem Jahre sie gestorben zu sein scheint. Nach diesen Urkunden war sie sehr thätig in der Verwaltung und Vermehrung des Stiftsvermögens. Im Memorienbuche des Ursulastiftes ist ihr Jahrgedächtniß unterm 15. März eingetragen[3]). Für Abhaltung des Festes der h. Maria Magdalena am 22. Juli, wie für ihr Jahrgedächtniß, hat sie dem Kapitel eine Rente von zwei Maltern Weizen vermacht. Sie führt zuerst urkundlich den Titel abbatissa secularis ecclesiae s. s. 11000 Virginum.

18. Agnes von Dietz, wird von Lacomblet in dem Verzeichnisse der Abtissinnen mit dem Bemerken genannt, daß sie sich im Jahre 1368 mit dem Grafen Eberhard von Katzenellenbogen vermählt habe. Sie kann demnach nur eine sehr kurze Zeit die Würde der Abtissin bekleidet haben. In den noch vorhandenen Dokumenten des Ursulastiftes findet sich von ihr keine Spur. De Buck kennt sie ebenfalls nicht.

19. Margaretha von Isenburg wurde zur Abtissin erwählt am 16. Februar 1368 und kommt dann in zahlreichen Urkunden vor bis zum Jahre 1380. Sie war einflußreich und sehr thätig in der Verwaltung des Stiftsvermögens. Unter ihrer Regierung wurde im Jahre 1370 am 13. Juli[4]) durch eine Deputation des Rathes der Stadt Köln, bestehend aus den Rentmeistern Gobelin von Cosin und Gobelin von Lyskirchen, sodann aus den Rathsherren Heinrich vom Hirsch, Dietrich Gryn und Johann Gryn, der Krug von der Hochzeit zu Cana in Galiläa, welchen ein kölnischer Ritter aus dem Morgenlande nach Köln gebracht und dem Magistrate geschenkt hatte, der Stiftskirche der heiligen Jungfrauen im Namen des Rathes feierlich als Eigenthum übergeben. Die Abtissin, von ihrem

1) Crombach S. 1013.

2) l. c. S. 1014 und 1015.

3) Ihr Name findet sich hier das einemal Pyronetta, das anderemal Pronetta geschrieben. Crombach heißt sie bald Pyronetta bald aber Pernetta.

4) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, B. II S. 375. Desselben Urkundenbuch B. IV Nr. 501.

ganzen Kapitel umgeben, nahm dieses Geschenk vor dem Hochaltar in Empfang.

20. Irmgardis von Isenburg kommt zuerst in Urkunden aus dem Jahre 1384 vor. Unter ihrer Regierung hat die Gütertrennung zwischen der Abtissin und dem Stiftskapitel Statt gefunden, worüber bereits oben ausführlich berichtet worden ist. Das Aniversarium der Abtissin ist im Memorienbuche des Ursulastiftes unterm 22. März eingetragen. Für jede der vier Quatertemperzeiten stiftete sie eine Memorie, wobei jedesmal zwei Malter Weizen an die Capitularen und Vikare vertheilt wurden.

21. Margaretha von Nassau wird urkundlich von 1441 bis 1451 genannt. Sie führte mit dem Ritter Heinrich von Kendenich wegen des Patronates der dortigen Kirche, welches dieser ihr streitig machen wollte, einen Proceß, der unter ihrer Nachfolgerin in letzter Instanz dahin entschieden wurde, daß jener Ritter durch Exkommunikationssentenz zur Nachgiebigkeit gezwungen ward. Unter ihrer Verwaltung ist der Thurm der Ursulakirche in seinen oberen Geschossen aufgeführt und sind auch noch andere dringende Bauten an dieser Kirche unternommen worden[1]).

22. Agnes von Isenburg soll die Tochter des Grafen Heinrich zu Limburg gewesen sein. Sie kommt vor in Urkunden aus den Jahren 1454, 1457 und 1481, in welchem Jahre sie gestorben ist. Unter dieser Abtissin ist das Dach auf der Ursulakirche im Jahre 1467 ganz erneuert worden.

23. Agnes, Gräfin von Wied, scheint nur von 1482 bis 1486 das Amt der Abtissin bekleidet zu haben. Im Memorienbuche des Ursulastiftes ist ihre Memorie eingetragen zum 3. Februar und zum 19. September[2]) und jedesmal bemerkt, daß sie dem Kapitel vier Gnadenjahre und der Kirche kostbare Ornamente vermacht habe. Nach dem von De Buck benutzten Verzeichnisse starb sie 1485, am 23. September.

24. Margaretha, Gräfin von Westerburg, wurde gewählt im Jahre 1486 und starb 1499 am 1. Juli. Sie hat in Verbindung mit ihrer Schwester, der im Jahre 1485 verstorbenen Stiftsdame Catharina von Westerburg, verschiedene Stiftungen an ihrer Kirche

---

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, B. III S. 995.

2) Memoria secunda Agnetis de Wede abbatissae, quae legavit quatuor annos gratiae et plura pretiosa ornamenta ecclesiae.

errichtet, welche im Memorienbuche zum 9. Mai, 3. Juni, 13. Juli, 26. Juli und 8. December eingetragen sind.

25. Agnes, Gräfin von Daun und Oberstein, erwählt am 5. August 1499 und gestorben am 17. Oktober 1534. Im Memorienbuche ist ihr Anniversarium eingetragen an ihrem Namenstage den 21. Januar. Sie heißt dort einfach Agnes von Oberstein.

26. Justina Gräfin von Lupffen, wurde gewählt 1535 und starb 1572. Nach De Buck soll sie gestorben sein am 19. Februar. Sie stand im Verdachte, im Geheimen mit den Protestanten zu sympathisiren und die damals in Köln hervortretenden reformatorischen Bestrebungen zu begünstigen. Im Memorienbuche ist ihre Memorie eingetragen zum 11. April.

27. Anna Margaretha, Freiin von Hohen-Geroldseck und Sülz, gewählt 1572, gestorben 1602 am 10. November, an welchem Tage ihr Anniversarium im Memorienbuche vermerkt ist.

28. Margaretha, Gräfin von Isenburg-Grenzau, Schwester des Erzbischofs Salentin von Isenburg, wurde gewählt 1603 am 8. Januar und starb 1607 den 27. Mai.

29. Johanna Helena, Gräfin[1]) von Stauffen. Ihre Wahl wurde 1607 den 6. Juli vom Erzbischof bestätigt. Sie starb 1638 am 30. Oktober.

30. Erica Christina, Gräfin von Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein, wurde gewählt am 8. Nov. 1638 und starb zu Gerolstein am 11. Februar 1666. In die Regierungszeit dieser Abtissin fallen die bedeutenden baulichen Umgestaltungen im Innern der Ursulakirche, der Neubau der goldenen Kammer, des Grabmals der heiligen Ursula, sämmtlicher Altäre in der Kirche, die gegenwärtige Einrichtung des hohen Chores, wahrscheinlich auch der Abbruch der alten Klostergebäude und des Kreuzganges. Diese Bauten wurden von den Canonichen in Verbindung mit einigen vornehmen Wohlthätern der Kirche, namentlich mit dem kaiserlichen Gesandten Johann von Crané, während einer längeren Abwesenheit der Abtissin und gegen ihren Willen unternommen. Bei ihrer Rückkehr erließ sie im Jahre 1643 gegen diese Eingriffe in ihre Rechte einen Protest, welcher im Kirchenarchive noch vorhanden ist. Sie war auch Scholasterin im Stifte zu Essen.

31. Philippina Ernestina Barbara, Gräfin von Man-

---

1) Lacomblet und De Buck bezeichnen sie als Freiin, das Memorienbuch aber als Gräfin.

derscheid-Gerolstein, war bereits im Jahre 1665 coadjutrix ihrer Vorgängerin, wurde nach deren Tode im folgenden Jahre Abtissin und starb 1681 am 15. Februar. Sie führte mit ihrem Capitel wegen verschiedener Collationsrechte einen Rechtsstreit, welcher im Jahre 1680 durch einen Vergleich[1]) beendigt wurde. Aus letzterem geht hervor, daß die Abtissinnen schon seit langer Zeit bei ihrer Wahl mit dem Capitel eine Wahl-Capitulation abschließen mußten, wodurch die Rechte der Abtissin, welche schon seit dem Jahre 1398 bedeutend herabgedrückt waren, noch immer mehr vermindert, die Rechte des Capitels aber und der Einfluß der Priester-Canonichen vermehrt wurden. Im letzten Regierungsjahre dieser Abtissin, im Jahre 1680, schlug der Blitz in den hohen Dachhelm des Thurmes an der Ursulakirche ein und der Brand verzehrte die Bedachung des Thurmes und der Kirche. In den folgenden Jahren ist sodann mit dem neuen Dache des Hauptschiffes auch der gegenwärtige Dachhelm des Glockenthurmes im Zopfstyle errichtet worden.

32. Maria Elisabeth, Gräfin von Wolkenstein und Rodenegg, gewählt 1681 den 3. März, gestorben 1699 den 9. April. Das Memorienbuch bezeichnet sie als abbatissa optime merita. Außer ihrem Anniversarium stiftete sie eine Messe an den Freitagen der vier Quatertemperzeiten in der mit der Wohnung der Abtissin verbundenen Kapelle des h. Alexius. Sie war gleichzeitig Dechantin zu Vreden und Canonissin zu Essen.

33. Anna Salome Francisca, Gräfin von Manderscheid-Keil, gewählt 1699 den 23. April, gestorben 1739 oder 1740. Sie war gleichzeitig Canonissin zu Essen und zu Thorn.

34. Maria Anna, Gräfin von Königsegg-Rottenfels, eine Schwester des späteren Erzbischofs Maximilian Friedrich, Grafen von Königsegg, wurde gewählt 1740, nnd ist gestorben 1752, war gleichzeitig Dechantin zu Vreden und Küsterin zu Elten.

35. Augusta, Gräfin von Manderscheid-Blankenheim, gewählt 1752, gestorben 1777 den 28. Oktober. Unter dieser Abtissin erhielt das Stift der h. Ursula für seine Mitglieder vom Erzbischof Maximilian Friedrich als Auszeichnung einen besonderen Capitelsschmuck, bestehend aus einem achteckigen goldenen Kreuze, auf der Vorderseite grün, auf der Rückseite weiß emaillirt, welches an einem silbernen mit Gold eingefaßten Bande getragen wurde. Die Abtissin Augusta war gleichzeitig Pröbstin zu Essen und Dechantin zu Elten.

---

1) Urkunde im Kirchenarchiv von St. Ursula.

36. Franzisca Thereſia Carolina, Gräfin Fugger zu Dietenheim, Kirchberg und Weißenhorn, wurde gewählt am 10. November 1777 und ſtarb 1784.

37. Maria Walburgis, Erbtruchſeſſin, Gräfin von Zeil-Wurzach, gewählt 1784, geſtorben 1790, war gleichzeitig Abtiſſin zu Vreden.

38. Maria Crescentia, Gräfin Fugger zu Dietenheim und Weißenhorn, gewählt 1790, war gleichzeitig Dechantin zu Vreden und Küſterin zu Elten. Sie beſchließt die Reihe der Abtiſſinnen des Urſulaſtiftes, indem daſſelbe noch bei ihren Lebzeiten im Jahre 1802 aufgehoben wurde.

Verzeichniß der bekannten Dekaninnen[1]) des Stiftes der heiligen Jungfrauen.

1. Sigewiz, kommt vor in einer Urkunde vom Jahr 1176.
2. Irmindrudis, wird genannt in der Stiftungsurkunde des Maximinenkloſters vom Jahr 1188, ſodann in Urkunden aus den Jahren 1191 und 1202.
3. Mabilia, kommt vor in einer Urkunde vom Jahre 1207. Wahrſcheinlich iſt ſie die Schweſter Mabilia, welche die Stiftungsurkunde des Maximinenkloſters mit unterzeichnet hat.
4. Sophia, kommt vor in einer Urkunde aus dem Jahre 1269. Im Memorienbuche iſt ſie erwähnt zum 13. März.
5. Oſelia, erſcheint in Urkunden aus den Jahren 1280 und 1297.
6. Gertrudis, 1306.
7. Metildis, 1316.
8. Alcidis von Virnenburg, 1321 und 1330.
9. Catharina von Neuenahr, 1339 und 1365.
10. Irmgardis vom Stein, 1384, 1391, 1392.
11. Catharina von Rennenberg, 1398. Sie ſchließt die Reihe der Dekaninnen.

Eine im Memorienbuche zum 21. März erwähnte decana de Hundesberch ohne Vornamen, dürfte wohl identiſch ſein mit einer der oben unter 5, 6 und 7 genannten Dekaninnen. Der Umſtand, daß nur zwei Dekaninnen im Memorienbuche genannt werden, ſpricht für die Vermuthung, daß dieſe ſämmtlich oder doch zum

1) Nach Lacomblet, Archiv für die Geſchichte des Niederrheins, III. B. 1. Heft, S. 186, und nach dem Memorienbuche.

größten Theile gleichzeitig Abtissinnen zu Gerresheim gewesen und dort gestorben sind.

Canonissen im Stifte der heiligen Jungfrauen.

Die Umwandelung des Klosters an der Kirche der h. Jungfrauen in ein Collegiat-Stift hatte, wie oben gezeigt wurde, den Zweck, dieses Institut ausschließlich für die Familien des hohen Adels zu gewinnen. Der Erfolg war ein vollkommener, wie bei wenigen anderen Instituten dieser Gattung. Bei der erwähnten Umwandelung im Jahre 1188 scheinen Töchter des hohen Adels die Mehrzahl der damaligen Klostergemeinde gebildet zu haben. Diese sorgten sodann durch das neue Statut, welches sie sich gaben, dafür, daß auch in der Zukunft nur Töchter des hohen Adels hier aufgenommen werden sollten. Aus den zahlreichen mittelbaren Ritterfamilien des Landes und aus den edlen Geschlechtern der Stadt Köln hat nie eine Tochter in diesem Stifte Zutritt gefunden. Die uns urkundlich bekannten Namen der Canonissen gehören nur alten reichsunmittelbaren Grafen- und Dynastengeschlechtern des deutschen Reiches an, mit Ausnahme weniger Töchter aus reichsunmittelbaren freiherrlichen Familien. Aus älterer Zeit sind uns nur wenige Namen der Canonissen dieses Stiftes durch das alte Memorienbuch und andere Urkunden bekannt. Aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert werden genannt: Clerna canonissa. Mabilia de Leichtendail. Lisa de Gerisheim[1]). Demodis de Renninberg. Lisa de novo castro[2]). Gevarda de Nüwenkirchen. Elisabeth de Eberstein. Margaretha de Nüwenare. Jutta de Isenburg, 1323. Imagina de Waldecke, 1338. Aus dem fünfzehnten Jahrhundert: Anna von Erpach. Fulsgina von Hetzingen. Irmgardis von Isenburg. Elisabeth von Thaurode, 1476. — Catharina von Vinstringen, 1478. — Catharina von Westerburg, 1486. Aus dem sechszehnten Jahrhundert: Margaretha von Leiningen. Brigida von Wertheim. Johanna von Wolkenstein.

Aus dem 17. und 18. Jahrhundert können wir das Verzeichniß der Stiftsdamen mit größerer Vollständigkeit anfstellen. Die damals zur Ahnenprobe[3]) der angemeldeten Candidatinnen vorgelegten Ahnen-

---

1) Ohne Zweifel eine Abtissin von Gerresheim.

2) Neuenburg im Bergischen.

3) Ueber das Verfahren bei den Ahnenproben in den kölnischen adeligen Stiftern vergl. Fahne, Die Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bocholtz, IV. B. S. 24 ff.

tafeln und Probations-Urkunden sind beinahe vollzählig im Kirchenarchive von St. Ursula noch vorhanden und zum größten Theile vortrefflich ausgeführt. Es sind derselben 37 und in 3 Fällen fehlen die Stammbäume. Für die Geschichte der alten rheinischen und mehrerer oberdeutschen Dynastengeschlechter sind dieselben von wesentlicher Bedeutung. Die Wappenbilder sind durchweg mit großer Sorgfalt ausgeführt. Die Siegel sind theilweise abgefallen. Es ist bemerkenswerth, daß diese Stammbäume bis zum Jahre 1710 meistens nur acht Ahnen aufweisen, obgleich sämmtliche hier in Betracht kommende Familien von altem Adel waren und eine weit größere Ahnenreihe aufzuweisen hatten. Vom Jahre 1710 an weisen sämmtliche Stammbäume sechszehn Ahnen auf. Die aus den Urkunden und Stammbäumen zu schöpfenden genealogischen Nachrichten reichen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts hinauf. Jede Urkunde ist von mindestens vier, oft aber von mehreren Geranten und Präsentatoren unterzeichnet, und hier finden wir die eigenhändigen Unterschriften vieler Kurfürsten, Fürsten und Grafen des h. römischen Reiches deutscher Nation. Wir lassen hier die Namen der auf diese Weise präsentirten Canonissen in chronologischer Ordnung folgen:

1631 — Sidonia Elisabeth, Gräfin zu Salm-Reifferscheid, Bedburg, Dyck, Alster und Hackenbroich. — Präsentations-Urkunde.

1631 — Anna Salome, Gräfin zu Salm-Reifferscheid, Bedburg, Dyck, Alster und Hackenbroich. — Probations-Urkunde.

1639 — Anna Salome, Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim. — Acht Ahnen.

1643 — Claudia Seraphia, Gräfin zu Wolkenstein und
20. Okt. Rodenegg. Acht Ahnen.

1647 — Maria Helena, Gräfin zu Manderscheid-Blan-
24. März. kenheim. Acht Ahnen.

1661 — Maria Elisabeth, Gräfin zu Wolkenstein und
4. Juli. Rodenegg. Acht Ahnen. Diese wurde 1699 zur Abtissin gewählt.

1664 — Juliana Margaretha, Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim und Keil. Probations-Urkunde.

1676 — Amalia, Gräfin zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort und Montagu. 16 Ahnen.

1682 — Franziska, Gräfin zu Fürstenberg-Heyligenberg

und Werdenberg, Landgräfin zu Stühlingen und Bahr. 16 Ahnen.

1686 Juli. — Juliana, Gräfin zu Salm-Reifferscheid. Acht Ahnen.

1688 — Maria Johanna, Gräfin zu Königsegg und Rothenfels, Freiin zu Aulendorf und Stauffen. 16 Ahnen.

1695. Dec. — Sophia Leopoldina, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeld, Gräfin zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg. 16 Ahnen.

1699 — Wilhelmina, Gräfin von Löwenstein-Wertheim, Rochefort und Montagu. 8 Ahnen.

1699 — Maria Johanna Elisabeth Louise, Gräfin von Schwarzenberg und Sülz, Landgräfin im Kleggau. 8 Ahnen.

1700 — Anna Friederika Elisabeth, Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim, Keyl und Falkenstein. 16 Ahnen.

1701 — Franziska, Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein. 8 Ahnen.

1701 — Eleonora, Gräfin von Löwenstein, Wertheim und Rochefort. 8 Ahnen.

1710 — Anna Johanna, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeld, Gräfin zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg. 16 Ahnen.

1729. — Augusta, Reichsgräfin von Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein. 16 Ahnen. Diese ist im Jahre 1752 zur Abtissin gewählt worden.

1735 — Maria Anna, Gräfin zu Königsegg und Rothenfels. 16 Ahnen. Vielleicht wurde diese bereits im Jahre 1740 zur Abtissin gewählt. Siehe oben Nr. 34.

1749 — Maria Anna, Prinzessin zu Salm-Salm. 16 Ahnen.

1749 — Maria Josepha, Gräfin zu Königsegg und Rothenfels. 16 Ahnen.

1752 — Augusta, Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein. 16 Ahnen.

1759 — Augusta Sophia, Fürstin zu Salm, Wild- und Rheingräfin. 16 Ahnen.

1763 — Johanna Felicitas Maria Walburgis Carolina Franziska Paulina, Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein. 16 Ahnen.

1775 — Christina Josepha Aloysia Franzisca de Paula Maria, Gräfin von Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein. 16 Ahnen.

1777 — Maria Crescentia Fugger, Gräfin von Kirchberg und Weissenhorn. 16 Ahnen. Diese ist im Jahre 1790 zur Abtissin gewählt worden und hat diese Würde bekleidet bis zur Aufhebung des Stiftes.

1781 — Christina, Reichsgräfin zu Salm und Reifferscheid. 16 Ahnen.

1782 — Maria Walburgis, Reichsgräfin zu Königsegg und Aulendorf. 16 Ahnen.

1784 — Walburgis Maria Franziska, Alt-Gräfin zu Salm-Reifferscheid-Dyck. 16 Ahnen.

1790 — Augusta Josepha, Alt-Gräfin zu Salm-Reifferscheid. 16 Ahnen.

17.. — Franciska Wilhelmina Felicitas, Gräfin von Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein. 16 Ahnen. Ausgestellt unter Max Friedrich, Kurfürsten von Köln.

17.. — Maria Eleonora, Gräfin zu Königsegg-Rothenfels. 16 Ahnen.

17.. — Marie Eleonore, comtesse Trouxesse de Zeyll-Wourzach, baronne de Waldbourg. 16 Ahnen.

17.. — Sidonia Elisabeth, Erbtruchsessin, Gräfin zu Zeil, Freifräulein zu Waldburg-Wurzach. 16 Ahnen.

17.. — Anna Maria Louise Charlotte, Gräfin zu Salm-Reifferscheid und Dyck. 16 Ahnen. Ausgestellt unter dem Kurfürsten von Köln Clemens August. † 1761.

?.. — Maria Franziska Walburgis Fugger, Gräfin von Kirchberg und Weissenhorn. 16 Ahnen. Stammbaum ohne Probations-Urkunde.

Sodann ist im Kirchenarchiv von St. Ursula noch vorhanden eine von der Abtissin Maria Franziska Theresia Carolina, Gräfin Fugger, im Jahre 1780 den 27. Oktober vollzogene Collations-Urkunde über eine zu ihrer Verfügung stehende erledigte Präbende für die junge Gräfin Franziska Christina Maria Walburgis

Josepha zu Salm-Reifferscheidt. Wahrscheinlich gehört zu dieser Urkunde der oben zum Jahre 1781 angeführte Stammbaum. Diese Gräfin war laut beiliegendem Taufschein auf dem Schlosse zu Bedburg geboren, 1773 am 14. April. Sie, die also ihre Canonikal-Präbende schon als siebenjähriges Kind erhielt, überlebte alle anderen Mitglieder des Stifts-Capitels und wohnte noch im Jahre 1837 der in der Ursulakirche damals begangenen Jubelfeier bei. Mit ihr endigt die Geschichte dieses Stiftes.

In den vorstehenden Mittheilungen über das Stift zu den heiligen Jungfrauen ist nichts gesagt über die frühere Ordens- oder Standestracht der Stiftsdamen. Der Verfasser dieser Abhandlung hat eben hierüber nirgendwo eine Andeutung gefunden. Auch hat sich hier kein Bildniß einer Abtissin oder einer Stiftsdame aus alter Zeit erhalten, welches über diesen Gegenstand Aufschluß geben könnte. Nur findet sich in der bereits oben S. 86 erwähnten Rechnung des Rentmeisters der Abtissin Maria Elisabeth, Gräfin von Wolkenstein und Rodenegg, aus dem Jahre 1682 ein Posten in Ausgabe gestellt für feines Linnentuch „zu einem neuen Chorhabit für die Frau Abtissin". — Diese scheint also bei kirchlichen Feierlichkeiten einen Ueberwurf von feinem weißem Linnenzeug getragen zu haben. Von anderen adeligen Damenstiftern ist vielleicht über deren frühere Ordens- und Standestracht mehr bekannt, was dann auch auf das Stift zu den heiligen Jungfrauen anzuwenden sein dürfte.

Heberegister der Einkünfte der Grafschaft Cleve aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts [1]).

Mitgetheilt von

Pfarrer Dr. **Mooren** und **Fr. Nettesheim.**

(Schluß).

Udem.

In diesem Kirchspiel hat der Graf das hohe und niedere Gericht, an Maibeden 7 Mark 16 Pf. brab., an Herbstbeden 10 Mark 9½ Schill. brab. und 55 Schweine, an penninggeld, welches auf Victorsabend in den hof te Perselle [2]) entrichtet wird, 22 Schill. senters, an penninggeld van lande, zahlbar an demselben Tage in den hof van Halle [3]) 9 Schill. senters, an penninggeld van lande, fällig up s. Petersdage in den oest [4]) in den hof te Perselle 16 Schill. brab., an penninggelde van lande, zahlbar am St. Stephanustage in dem haue te Persele 5 Schill. 4 Pf. brab. — Alle vurscr. guit tot Udem is sterfguit ende winguet... een marc gelts uten haue thor Kelle [5]) up sente Margrietendage, dye man noempt Kyersmarc. — Ferner hat der Graf een brueke genannt Udemerbruke [6]), dat helt

1) Ueber das Alter des Heberegisters s. unsere Ergänzungen und Erläuterungen am Schlusse des Aufsatzes.

2) Persel und Kirsel bilden eine Bauerschaft unter Uedem.

3) Jetzt Hallemannshof im Uedemerbroich.

4) Tag Petri Kettenfeier den 1. August.

5) Jetzt Kalenberg genannt im Uedemerbroich.

6) Graf Dietrich VII. von Cleve gab dieses Broich (paludem prope Udem inter Goxfoirt et Hulsdonk) im Jahre 1295 an verschiedene Personen in Erbpacht (Lacomblet II., Nr. 957). Goxfoirt ist ein Hof zwischen Uedem und Kervenheim, Hülsdonk ein kleiner Hof im Uedemerbroich, in der Nähe des Balberger Waldes und der gleichnamigen Heide. Der in der angeführten Urkunde genannte Hof ten Dele heißt gegenwärtig Delschen und gehört zu Uedemerfeld.

43 houen eenen morgen een hunt. Igelic hoeue is uitgegeuen vor een marc nyer engelsch oder 14 Schill. brab. te erfftinse, zahlbar mit Martini; Oec gilt igelic houe jaerlix 4 huenre, zusammen 51 Mark brab. und 176 Hühner. Außerdem sind 5½ Morgen Land ausgegeben te erftinse, die ther toe niet gegulden en hebben, mer nu solen si voert gelden asso dat si dese neesten dri jaere solen gelden haluen tinss ende dan vort alingen thins. Es sind hier anderhalue hoeue, die behoren in den hof te Wilgenhauen[1]) ter darden garuen, ferner 7 morgen, die uitgegeuen waeren thalven tinse, mar die syn weder upgegeven... Brusekens erven hebben dar 2 houen tins vri, also alseman seget. So wie een hoeue vercopet, die is schuldich den greue ene marc nyerengelsch; der Ankäufer muß denselben Betrag entrichten. Alles Land, dat behort desen bruek, gibt dem Grafen Zehnten. — Außerdem besitzt dieser een brueke tuschen Muste ende Steenbergen[2]), dat ten irsten vit was gegeuen asso dat iglic marghen solde gelden den greue jaerlix ½ malder roggen ende ½ punt was. Mar do quam die duer tyt[3]), also dat die lude verarmeden ende lytent wuest liggen, also dat die greue dar niet aue en hadde, ende doe dat vor den greue quam, doe hyte hi den tinss lichten den armen luden ter willen, daer vmme so gaf men doe igeliken margen vor een scepel roggen ende ½ punt was... Vort van desen vnderschreuene luden soe geet af half was vmb den wille, dat heyde ende vnnut land was, dat si hebben, im Ganzen 32 Malter ½ Scheffel und ½ Sester Roggen, so wie 47½ Pfund Wachs. — Ferner hat der Graf bi Udem land, dat men

1) Der Hof Willgenhaven lag in der Nähe des Raderfeldes; er wurde in der Folge abgebrochen und ein Theil der zu ihm gehörigen Ländereien an das Kloster zu Marienbaum verkauft.

2) Steinbergen ist eine Bauerschaft unter Uedem, deren südliche Fortsetzung bis zum Hofe Tofurths früher den Namen Muste oder Moste geführt zu haben scheint. Der südliche Hof dieser Bauerschaft heißt auch Meuske; ebenso heißt das Thor und die Straße, welche von Udem hierher führen, noch jetzt Mosterport rückf. Mosterstraet.

3) Die theure Zeit, von welcher hier die Rede ist, fällt in die Jahre 1315 und 1316. Im Laufe des erstern ging durch den vielen Regen die Ernte gänzlich zu Grunde, so daß große Theurung entstand, die bis zur Roggenernte des Jahres 1316 fortdauerte; kaum war dieses Leiden beseitigt, als die Pest ausbrach und zahllose Opfer verlangte. Nach Angabe einiger Chronisten soll die Zeit der Theurung drei Jahre gewährt haben. Vergl. Scriverius, vetus chronicon Belgicum bei Matthaeus, vet. analecta I. S. 49. J. van Leeuwen, Chron. Tielense S. 302. Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Köln. II. S. 21, 33, 130. Koelhoff, Kölnische Chronik S. CCL.

noempt Luttelboicholt [1]), dar aue die houe vit is gegeuen vor 6 Malter Roggen jährlichen Erbzins, zahlbar am St. Peterstage in den oeste; der Gesammtertrag beläuft sich auf 106½ Malter. Igelike houe van desen vorscr. lande, die man seyet, gilt den greue teende mit den vate als een malder roggen ende een malder euenen. Sowohl der Verkäufer, als auch der Käufer eines Hofes entrichten 14 Schill. brab. — Der Graf besitzt ferner roggen gulde ende euenen ghulde tut Vdem, die man noempt maltcoerne, die ome gelden in den haue te Perselle in den herwest, dat is te wetene, dat van eenre ghewoenden die hyemanne plegen te hebbene vor or recht van desen malt corne en half mudde roggen ende een malder euenen. — Ebenso empfängt der Graf 5 Scheffel ½ Mudde Roggen von 4 invange, die mit Victor auf dem Hofe zu Persel geliefert werden, ferner teende van invange, die gelegen is by Keppele in den velde tut Vdem ende oic in Raderuelt [2]), vort hoenre gulde, die ome gelden van sinen eygenen gueden jairlix in den hof te Perselle dese lude ende oick van inuange zusammen 286 Hühner. — Bauen dat soe sin inden Kirspelle tut Vdem vitgesat der stat van Vdem 177 caten, daer de greue jairlix asso menyg hoen aue boert, die men noempt vastauund hoenre; wert si regt of vnregt, des en wet ich niet, im Ganzen 177 Hühner. — Aus dem haue de Vfele [3]) erhält der Graf jährlich 12 Pfund Wachs aus dem have ten Lake 1 Pfund Wachs. — Vort hevet die greue enen hoff, den men noempt de hof ter Perssele, die helt 80 clene margen ende eenen haluen lands, denen buwet men ter darder garuen ende in den haue heuet hi scaep. — Auch gehört dem Grafen ein hoff, den men noempt den hof te Kyrssele, die helt 49½ clene margen, den buwet men ter darder garuen; ferner ein Hof te Wilgenhauen, die helt 81½ clene morgen, der sin 18 margen vmbuwegtig umb tymber, vmb pasch, umb busch, den buwet men ter derder garwen. — Vort liggen by der wintmolene tut Vdem 1½ clene margen, der sy

1) Dieses etwa eine viertel Stunde nördlich von Uedem gelegene Land hat seinen Namen von der Bauerschaft Boeckholt, welche gegenwärtig zur Pfarrei und Bürgermeisterei Keppelen gehört. Hieher trieben die Eingesessenen von Uedem ehedem ihr Vieh zur Weide, weshalb auch die Straße und das Thor nach dieser Richtung hin noch jetzt die Viehstraße, rücks. das Viehthor heißen.

2) Nach Urkunden des Klosters Marienbaum lag das Raderfeld an der Ley im U[illegible] es gehörte ehemals dem Besitzer des Hofes in gen Ray oder Rayde, [illegible] Uedemerfeld.

Ufele liegt im Uedemerbroiche und heißt gegenwärtig Paessens.

nymant auwind wete dat lant niet en doegh. — Vort heuet die greue aldar vulschyrige lude in den kyrspel tut Vdem, im Ganzen 10. — Vort heuet die greue enen hof, den men noempt Gaelhof[1]), die eens jaers gilt 25 schill. brab. ende 12 hunre vp sente Victoers misse ende es anders jaers vp die selue tyt 17 schill. ende 12 hunre anno fut. 25 schill. de summa help een jaer den anderen 21 schill. brab., dat is te wetene, dat all guit, dat in den hof behort, is sterfguit ende winguit. — Noch besitzt der Graf 20 clene margen lants, des men een deel buwet ter darder garven ende een deel ter virder, mar die greue magh allewege sinen wille dar mede doen. — Dit sin die lude, die tinsen in den Gaelhaue... zur Zahl derselben gehört auch der Küster von Keppelen.

Die Vaghedye van Wese[2]).

Hier bestehen die Einkünfte des Grafen aus Mai- und Herbst-Beden, Lieferungen von Schweinen und Wachs, zusammen sich belaufend auf 27 Mark, 61½ Schweine und 61½ Pfund Wachs. — Von dem guet te Isenbroeck erhebt er im Mai und im Herbst 18 Schill. brab. — Ferner besitzt er Zins, fällig op sent Victors misse..., t' gerighte van sinen luden van schade ende van schulde ende van aenspraken..., enen hoff, den heuet gekogt Helmyg van Schevic... — Vort heuet die greue den virden boem in Gogherbusche, den man noempt die Santwede...[3]) die jährliche Einnahme belief sich auf 10 Hühner. Vort als dar eekeren is, soe magh hi dar hebben 30 verkenne ende eenen beer. — Ferner hat der Graf hier dienstlude mit Namen Gerart ter Straten, Helmich van Schevic[4]) Henrich sin broder, Johan Tacke, Reyner van

1) Dieser Hof, jetzt Gaellingen genannt, hat seinen Namen vermuthlich von dem in dortiger Gegend viel wachsenden Kraute „Gagel" (myrica gale), welches ehedem bekanntlich zur Bierbereitung diente.

2) Ueber die richterlichen und hoheitlichen Gerechtsame der Grafen von Geldern und Cleve im Gerichte Weeze ertheilt das am 24. August 1326 in der dortigen Kirche gewiesene Weisthum nähere Auskunft. S. Lacomblet III, Nr. 217.

3) Ein Theil des Waldes Santwede (auch Zandweyde) und des Waldes Heemholt (auch Hecmholt) gehörte dem Domstift in Utrecht, welches beide im Jahre 1307 an das Kloster Graefenthal verkaufte. S. Urkunde im Archiv zu Gaesdonk.

4) Helmich von Schewick wurde im Jahre 1316 durch den Grafen von Cleve mit einer nicht näher bezeichneten Curtis zu Weeze belehnt. Urk. im Archiv des Hauses Winkel. Diese war wohl die späterhin untergegangene Curtis Schewick, welche auf dem Felde westlich des Dorfes Weeze lag, in dessen Bereich noch jetzt eine Stelle »op den Schewick« heißt.

Gestelen sine kinder, die Hagedorlinge[1]), Diderick van der Straten, sin brodere ende syn susteren, Johans kinder van Elswick, Helmygs suster kinder van Schewic, Godeuart ten Brueke, Dideric Peper, Coppe sin broder, Johans kinder ingen Rade, Iwan van Wisschel ende sin kindere, Johan Vlidersale ende sine kindere; Gertruden Man, Johan Rademan ende sin brudere, Henrick van Nusse, Reynar ingen Gasseu. — Vort woent to Wese een man, die hit Hinse, die is des greuen vulschyrige man.

Wenekendonc.

Zu Winnekendonk hat der Graf die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Herbstbeden und Schweine (14 Mark 4 Schill. brab., 30 Schweine), penningulde, dat man noempt teendegelt, zahlbar op s. Johannis dage (56 Schill. senters oder 23 Schill. brab.)... Die zur Zahlung desselben verpflichteten Leute gelden des derden jaers den derden penning meer, aldus dan soe loept die summe van den darden jaere 59 schill. 1 hellic brab...., Zins fällig auf s. Mathyas misse (29 Schill. brab.) und auf s. Victors auent (20 Schill.), penninge, die men nuempt Lambergelt, zahlbar vyertien nacht nae Pinxten (13 Schill. guets gelts). Alle dese vorschr. gude sin starfgude ende wingude. — Vort heuet die greue een bruek, dar die houe af uit is gegeven um 1 marc nyerengelsch jaerlix t'erftynse oder zu 14¼ Schill. brab. und 4 Hühner, zahlbar mit Martini... Euerart van Wischel van eenre houen mynder 60 roden 13 Schill. 11 Pf. Sein Nachfolger ist dominus Riquinus de Gogh[2]) in Capella. — Vort heuet aldar myn joncfrouw van Bedebur[3]) 2 houen vry..., Euerard die Rade 11½ margen, die hi seget, dat vri sin... Wie een vercopet zahlt 14 Schill. brab. — Ferner hat der Graf roggen gulde, die men noempt teende rogge, die man vpleuert jairlix in die kirke te Wenkendonc ende mit der maten te Wenkendonc tusschen tue (twee) onser vrouwen misse[4]) vp wat dag dar tusschen dat die amptmann verkieset (zusammen 21 Malter 2 Mudde der

1) Mitglieder der bekannten Familie von Hagedorn.

2) Der Presbyter Riquinus de Gogh kommt in einer Urkunde von 1334 vor. Lacomblet III, Nr. 276.

3) Vermuthlich eine Stiftsdame zu Bedbur bei Cleve, die dem clevischen Regentenhause angehörte.

4) Zwischen Maria Himmelfahrt, 15. August, und Maria Geburt, 8. September.

maten van Wenkendonc). Vort in allen den puncten, die vorschreuen sin, soe heuet hi (der Graf) dar evene gulde, de summa dar aue 23½ malder evenen van der maten te Wenkendonc. — Ferner besitzt der Graf hier tins euene, zu liefern 14 nachten nae sente Mathyas misse, von dem guet ten Wenkele [1]) 1 malder, t'guit ten Pasche 1 malder, Cloets guet 1 malder, guit tut Vdengeest 1 malder, Styreken 1 malder, den guet te Wailrade [2]) 1 malder. — Vort heuet hi van enen gude, dat men noempt Wuestacker jairlix 1 malder roggen, 1 malder euen. — Vort heeft die greue to Grotendonc [3]) tende... im Ganzen 10 Malt. Roggen, 10 Malt. Hafer, 3 Kapaunen und 4 Hühner. Vorsselers erue entrichtet 3 Pfund Wachs. — Vort pleegt men aldar te boeren jarlix vans greben wegen in den vier hoeghtiden ende van sinen luden in igeliken hoechtide van igelicken manne een huen, zusammen 84 Hühner ende also als dat dit an onss komen is, soe eest te mael vnrecht. — Außerdem hat der Graf noch: den hof te Wigerade, den men buwet ter darder garven..., den Zehnten vppen velde te Vorseler [4]), uppen velde te Sengendonc [5]), den men pleget te bueren in den hof te Balendonc [6])., den hof te Balendonc, den men buwet ter darder garuen..., eenen smalen teende, den men ons brenget in den hof te Balendonc vp ons vrouwen daege te haluen oeste .... und 12 vulschyrige lude.

Sonsbeke.

In den ampte van Sonsbeke hat der Graf die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Herbstbeden und Schweine.

Buchoyt [7]).

Hier bezog der Graf an starf-ende winguede jährlich 29 Mark 4½ Pf. und 50 Schweine.

---

1) Haus Winkel, ein cleviſches Lehen.

2) Mit dieſem Gute ſcheint eine Latenbank verbunden geweſen zu ſein, von welcher ein Siegel vorliegt mit der Umſchrift: Sigil. 1554 Walrath Lath.

3) Bauerſchaft Grotendonk, weſtlich von Kervenheim.

4) Bauerſchaft Vorſelaer, weſtlich der vorigen gelegen.

5) Hof Singendonk in der Nähe des Hauſes Winkel.

6) Hof Balendonk unter Sonsbeck, weſtlich von dem Orte.

7) Der Name „Buchoyt“ hat ſich im Laufe der Zeit völlig verloren. Es ergibt ſich jedoch aus den in dieſem Gebiete namhaft gemachten Oertlichkeiten und Höfen, daß unter demſelben das Kirchdorf Been und die Bauerſchaft Labbeck zu verſtehen ſind, welche beide in älterer Zeit mit Sonsbeck zum Pfarrſprengel von Xanten gehörten.

Vort heuet die greue een bruek aldar, dar die houe aue vit is gegeven terftinse vmb ene marc nyer engelsch oder 14 Schill. brab. ende 4 hoenre up s. Martins misse... Hier werden unter andern genannt: dominus Rolandus van 31½ margen 27 Schill. brab., Ludolf van 15½ margen 13 Schill. 6¾ brab.... zuſammen 20 Mark 10 Schill. 9 br. und 75½ Hühner ..., Vort is aldaer gelegen ½ houe, di Wolter van Eyle[1]) seget, dat si vry si. Käufer und Verkäufer entrichten einer hoven 14 Schill. brab. Alle die gene, die hauen hebben, gelden den greue smale tende, also tiende lamp, tiende vercken, van den kalve enen senterschen hellinc, van den volenne senterschen. Di van den broecke wattan (sic) en hedden si mer een verken of een lamp dar teenden si aue nae gebore. — Ferner ſtehen dem Grafen zu: pennyngulde, dat man heytet Lambergelt, zahlbar mit Pfingſten (6 Schill. 10 br.), paghtrogge ... van igliken margen ½ mudde (im Ganzen 233 Malt. 2 Mudd.). — Dit is starfguit ende winguit... Hier folgen 9 Poſten, unter denen Pattus in der pepergassen..., roggen gulde van lande, dat men noempt inuange (12½ Malt. 1 Mud), ... paghteuene is sterfguet ende winguet (20 Malt. 3 Scheffel Hafer). — Vort heuet die greue euen gulde tut Boicholt by Ghelren[2]), fällig auf s. Peters misse in den lenten[3]), betragend im Ganzen 10 Malt. 1 Mud Hafer. — Vort to Sonsbeke pagtmalt zuſammen 14 Malt. Malz. — Vort liggen by den Baelbergh[4]) in der pepergassen ackere, die uit waren gegeuen jairlix vmb roggen gulde, die clene margen vmb een scepel roggen nae den Baelbergschen rcghte daer erue ende lant aue is woest nae dien, dat aen ons comen is. — Vort heuet hi aldar den hof te Balendonc, den men bouwet thalue in alsoe daenre vogen, dat man den buman sal geuen half coren ende half quick[5]) in woliken dat man ouc leet den teende van Seggendonc ende ter Horst, die moiten jairlix vp onser vrouwen dage te haluen oest antworden oeren smalen teenden in denselven hof to Barendunc[6]). Vort heuet die greue vppen Gere den teenden vp den hogen velde ..., ebenſo in

---

1) Ein Knappe Wolter von Eyll kommt 1338 vor. Lacomblet III, Nr. 823.

2) Bauerſchaft Boeckelo unter Capellen.

3) in den lenten: im Frühjahre.

4) Balberg: Bauerſchaft und Wald in der Gemeinde Labbeck.

5) quick: Vieh, welches zur Ackerwirthſchaft nöthig war, beſonders Kühe und Schafe.

6) Hof Berendonk in der Gemeinde Labbeck.

den velde to Sonsbeke, die begunnet van Otten huys ter Beek ende endet an Johans huys Kelwalts [1]), ende des lands is negen houen of daer bi, ende dese twe teenden pleget man te boeren in die schure, die steet by der borch te Sonsbeke. — Außerdem hat der Graf by Gladbeke [2]) eine Waſſermühle, die man zu verpachten pflegt, eenen carrentol bi ghenen Baelbergh, den ſchmalen Zehnten von allen Leuten die wonen ter Heystart, die man gilt in alle der vogen, dat man gilt den smalen teende van Sonsbeck ..., Hühnergülten, der letzte Poſten lautet: Bolskunden, van den haue by der molenne te Glaedebeke (zuſammen 69 Hühner) ..., eine weyde achter der wintmolen ... Außerdem liefern Henrich van den Gruithuys van inuange bi sinre hoeuen 2 Kapaunen, Alyt in den Rade van bemette in den kiuit 2 Kapaunen, die vrouwe van Lisenkyrken [3]) 6 Kapaunen. Ferner ſtehen dem Grafen zu: die smalen tiende, beſtehend aus 10 Lämmern und 10 Schweinen; es wird erhoben von einem Kalbe 1 sentersche hellinc, von einem Füllen 1 lovensche, von einem ime hof [4]) eser vole of slene 1 brab.; van drien gansen ene, hebben si mere niet mere ..., wasgulde van lande (im Ganzen 38 Pfund). — Vort bi den Gere [5]) ende bi Balendonc 26 haeuen quaits lands, dair igelicke houe vit is gegeuen den luden, die dar vmme woenen jaerlix umb 4 pund was (zuſammen 104 Pfund). Es lieferten außerdem noch: Henrick van den Gruethuys 16 pond, heer Willam van Wischele 27 pond, Ryquin van Xantten 20¼ pond ... (zuſammen 304½ Pfund). Al voerscr. land, dat den greue was gilt, dat gilt ome oick teende. — Vort ... teende vppen hogen velde, dat leget bi den brueke t'Glaydbeeke. — Vort heuet Gerlac van Xantten in Sentrevort [6]) van den greue 13 margen lands, dar hi enen brieff

---

1) Kellewald, ein Gut am Balberg in der Gemeinde Sonsbeck.

2) Gladbeke: Gemeinde Labbeck. Das dortige Schöffenſiegel aus dem 14. Jahrhundert hat die Umſchrift: S. Scabinorum paludis in Gladbach.

3) die vrouwe van Lisenkyrken: vermuthlich ein Mitglied der kölniſchen Patrizierfamilie von Lyskirchen.

4) ime hof: ein Hof mit einem Bienenſtande.

5) Gere: Wald und Gegend an der Landwehr beim Hauſe Winkel.

6) Das Gut Xanterfurth, jetzt der Hof tho Forth genannt, lag in der Nähe der alten Römerſtraße, welche von Castra vetera nach der Maas hinführte. Es hat ſeinen Namen von der Furth, die hier durch den Uitfliethbach führte. Die oben angeführte Urkunde, mittels welcher Graf Dietrich VII. von Cleve »dat radelanth (Rottland) des brukes the Zentrevort tuschen der vort ende der hoghen straten« ſeinem Kaplan Gerlach van den Kirchhove gab, iſt vom Jahre 1300 und

af heuet, die aldus sprecket, eerst dat sake, dat die greue tut drien tiden van den jare is in Sentrevort, soe sal hi ome geuen in igliken tide 3 capune. — Vort heuet die greue een halue houe eygens, liggende in Gelrelande bi der Nyerkirken [1]), die alse mere alse te nyete worden is, na dien dat an onss comen is. Vort heeft hi aldar vulschyrige luden. — (Die jetzt folgenden zwei Blattseiten sind kreuzweise durchstrichen; dieselben lauten: Vort heuet die greue roggen gulde van den groten Buchoyt [2]), dar igelike haue vitgegeuen is terfpaghte 6 malder roggen, nadien dat die brieue, die dar vp gemaket sin spreken, dene gelden dese lude in den herweste: Es kommen unter anderm vor: her Dieder. van Cleue 72 malder, Dieder. van Moenmente 28 mald. 3½ schepel, her Willam van Wisschel 6 mald., die hi seget vri, die van Duysborg 36 mald., Riquin van Xantten 9 mald., Diderichs wyf van Pelden 7½ mald., Heinr. van Munne 3 morg., Coneken van Goyksvort 4½ mald. ... Gesammtbetrag: 318 Malt. 3 Sch. 3 Sp. In wat maten, dat men den teenden gelden sall van desen vorscr. lande, dat halden des greuen bryue. — Vort heuet Barbier in den groten Buychoyt 3½ groten margen, dar hi aue gilt jaerlix 2 capune. ... Hier endigen die durchstrichenen Blattseiten.) Es werden schließlich noch als Besitzthum des Grafen bezeichnet: een bruek, dat men noempt Creyenvene [3]), dat leget bauen Sentervort, dar die houe aue vit is gegeuen terftinse jaerlyx vmb ses schill. nyer engelsch... (Gesammt-

findet sich bei Binterim und Mooren IV, Nr. 266. Der Graf verlieh ihm das Broich zwar als freies Eigenthum, knüpfte jedoch an die Schenkung folgende Bedingungen: Of wi of onse erven in den bruke eten wolden, so sael hy (Gerlach von den Kirchhove) ons driewerue (drei Mal) in den jare geven drie cappunen ten eten. Weer aek, dat wi of onse erven daer wolden maken ene veste, so sael he ons dat lanth rumen ende so solen wi oem dat an anderen also guden gude wederstaden ende ghelden. — Gerlacus de Cymiterio kommt in Urkunden von 1317 und 1331 als Canonicus zu Xanten vor. Binterim u. Mooren IV, Nr. 306, 307, 332.

1) Nieukerk in der Vogtei Gelderland.

2) Ist hier etwa an den unter dem Namen „Buchholz" bekannten großen Markenbezirk zu denken, dessen Ausdehnung dem des ehemaligen Amtes Rheinberg entsprach?

3) Das südwestlich von Birten gelegene Dorf Veen heißt im gewöhnlichen Leben noch „Kreyeveen". Zwischen diesem und „Gere" — Gere ist, wie bemerkt, ein Wald und eine Oertlichkeit in der Nähe des Hauses Winkel — lag noch ein den clevischen Grafen gehörendes Broich, das „Torfveen" genannt, welches Dietrich VIII. am 16. November 1340 an verschiedene Klöster und benachbarte Edele in Erbzins gab. Da die betreffende noch ungedruckte Urkunde für die Cultivirung der Gegend von Interesse ist, so lassen wir sie in der Beilage im Wortlaute folgen.

betrag 8 Mark 9 Schill. brab. und 6 Hühner)..., eenen torfteende... und enen hof, den man noempt Gamerslagh [1]), daer hi den theende voer aue boert ende nae die darde garue.

Xancten.

Item sin die renten ende vpkomynge des greuen in synre vagedien van Xancten [2]). In den irsten heuet hi aldar hogericht half. Vort heuet hi aldar degelix gerichte ten deel. Vort alle gewalt, ende dat an gewelde dringet, dat sal die vaget richten. Vort wat in den market veruellet van alrehande saken, dat is des vaegts half, sonder die toll. Vort all incomen guit all dat jaer vit, dat is des vaigts half. Vort soe magh die vaegt die clocken doen slaen tot alretyt, wanner hi noit heet, ende die van Xancten solen oem volgen. Vort soe mach die richter end die scepen niet richten, die vaygt en wil sitten end richten. Vort buten den vaegt soe en magh die richter nymant geleyden. Vort die scepene end die bade solen den vagede sweren gelyk den richter. Vort soe en magh men genen baden setten buten de vagede ende sinen ende sinen gehete. Vort en mach die richter ghene scepene stedigen buten den vaghde. Vort mach die greue van sinen luden richten bynnen Xancten buten vagede ende richter als van schade end scholde. Vort soe en magh men nymant vter enige slate laten, buten den vaigde. Vort sal des biscops amptman talen des greuen amptman des maendaeges nae andagh druttien dage [3]) 13 schellinge end 4 pennynge brab. end dede hi des nyet, dan mochte des greuen amptman dat gelt wynnen ter nester cost end dan sal dat gelt staen tot sunte Margrieten misse toe. Dan sal des greuen amptman cost end hoitstoil [4]) boeren te Xancten in des bisscops haue nae ordel der scepene. Vort sall des bisscops amptman talen des greven amptman des maendages nae andaegs paeschen 13 schillingen ende 4 pennynge brab., ende dede hi des niet, dan solde des greuen amptmann vortvaren in al der

---

1) Hof Gammerflag öſtlich von dem oben genannten Hofe tho Forth.

2) Ueber die Vogtei Xanten ſ. Lacomblet, Archiv IV, S. 384, 389, 393.

3) Montag nach der h. Dreikönigen-Octave.

4) hoitstoil. In den Weisthümern iſt mehrfach die Rede von Bänken, Stühlen, Tiſchen u. ſ. w., die irgend Einer bei ſeinem jeweiligen Aufenthalte zu fordern berechtigt war. Dies ſcheint der Bedeutung von hoitstoil zu entſprechen. Der Sinn iſt, daß der Amtmann des Grafen zur beſtimmten Zeit Beköſtigung und einen anſtändigen Sitz im Biſchofshofe verlangen durfte.

maniren als vorschreuen is. Vort gelden die van Lutingen[1]) 13 schillingen ende 4 pennyngen brab. jaerlix, ende die van Xancten 20 schillingen brab. jaerlix, ende van desen 33 schillingen ende 4 pennynge brab. muet genuech doen den greuen of sinen amptmanne die borgermeister van Xancten, die ten tiden is, vp sunte Lambrechts dage. — Der Graf erhält von den heren van Xancten vp onser vrouwen dage, als man die kercen dreget[2]), 4 kurze und 4 lange Wachskerzen im Gewichte von 1 Pfund. — Der Bote des Bischofs entrichtet dem Grafen jährlich aus des biscops walde[3]) 9 Fuder Holz und mit Fastnacht 15 Hühner und 30 Eier. — Der Graf hat 3 Vogtgedinge, in welchen sein Amtmann richtet und denen der Amtmann des Bischofs auf Verlangen beiwohnen kann; die Gefälle derselben theilen der Bischof und der Graf zur Hälfte; Pfändungen erfolgen durch den bischöflichen Amtmann. — Ferner besitzt der Graf eine halbe Hufe Land, die Gossen van Sonsbeck vitgegeuen heuet te buwen . . . , 11½ Morgen und 4 Hunt, dar Arend van Xancten sin orber ende bate mede doet, de die hyen van Byerten hebben gewroegt, dat des greuen syn. — Vort heuet die greue aldaer vulschirige lude, die aldus heyten . . . (7 Familien). — Vort heuet die greue tins van lande, alse van igeliken margen enen senterschen, den ome gelden jaerlix dese lude, die woenagtigh sin in den ampte van Sonsbeke bynnen Xantten vpper trappen der cappellen sunte Gereons[4]) vp sente Victoers dage te vespertyt . . . (Betrag 30 Schill. 10 Pf. 2 Senterschc). — Dese lude wonen in den ampte van Byrten ende tinsen jaerlix den greue in alle der vogen, dat die vorscr. lude doen . . . (Betrag 14 Schill. brab. 5 brab.)

Byrten.

Hier hat der Graf: Renten, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit,

---

1) Pfarrdorf Lüttingen bei Xanten, ehedem eine Rheininsel, die der Abtei St. Pantaleon bei Köln gehörte. Vermuthlich besaßen hier die Grafen von Cleve die Vogteischaft, aus der später die Landeshoheit hervorging.

2) Dieser Tag ist Maria-Lichtmeß, an welchem die Kerzenweihe stattfindet.

3) In Urkunden von 1342 und 1344 heißt es: terras paludum et nemorum sitas infra terminum parochie Xantensis, dictas vulgariter Byschopswalt . . . Binterim und Mooren IV, Nr. 352, 353. Vermuthlich bildete der Bischofswald einen Theil des zwischen Xanten, Marienbaum und der Gegend von Sonsbeck gelegenen Urselwaldes, an den noch die gegenwärtige Bauerschaft Ursel erinnert.

4) Diese später abgebrochene Kapelle lag in den westlich an die Stadtmauer grenzenden Gärten. Vgl. Spenrath und Mooren, Alterth. Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten II, S. 9.

Herbſtbeden und Schweine (7 Mark 5 Schill. 4 brab., 33 Schweine), Lambergelt, zahlbar am Palmtag (8½ Schill. brab.), hamelgelt, zahlbar mit Pfingſten (8½ Schill. brab.). Außerdem bezieht der Graf jährlich: von Wilhelm Warmues aus einem Stücke Landes, gelegen an ger Hese vor Laetsuort[1]), 2 Senterſche, aus einem Stücke Landes, gelegen uppen Brakel, 1 Senterſche, aus einer Hofesſtätte, genannt Wersteyge, 3 Senterſche. aus Land uppen windelstene 3 Senterſche, aus einem Stücke Landes, gelegen bi den Polle, gehörend zum Hofe van Mouteruelt, an Pacht ½ Malter Hafer und 5 Hühner; ferner hoenre gulde (unter andern von Hermann von Wulfter) . . . . Alle dese vorscr. lude gelden smalen teende aldus 10 lamp, meer of myn teende verken, et volen 1 sent., et calf 1 sent. hellinc, dymke[2]) hof 1 brab., ene ganss en weere mer ene eser meer ouck mer een. Desen smalen teende gilt men des sondages na sunte Lambregts dage nae middage in Adyde huyss ten Hage. — Vort igelic huyss, dar die roek vytgeyt, gelt oem een huen. — Ferner beſitzt der Graf: eene sedelhof, die gelegen is bi der kirken te Byerten[3]), denen buwet Doele ter derder garuen ende di plagh te gelden enen beer end di heuet in den clenen velde 14 margen 15 roden . . . , 165 Morgen Landes tusschen Polle ende Byrten . . . , 36½ Morg. 50 Ruth. by Menselre heze . . . , 20 Morg. vppen bergen . . , enen hof te Polle, denen buwet Jhan te Polle ter darder garuen, die heuet ouer Seygelinc . . . , bi den huys 108½ Marg. 60 roden . . . , vpper Geest[4]) an bremmen 14 margen . . . , eenen hof ter Vort, den buwet Puccule ter darder garuen ende di buman heuet 1 vormargen . . . , an weyden ende an bemeden 17½ margen . . . , an garden by den huys ende an der hofstat 2 margen . . . , 50½ margen an artlande . . . , 11 margen, die den amptmann van Berke[5]) becroent . . . , eenen hof te Winteruelt, denen buwet Dryuenar ter

1) Im Jahre 1292 iſt von einer „Curtis de Loth“ und 1389 von einem Lothenwalde (de nemore dicto Lote) die Rede, welche beide in der Gegend von Xanten lagen. Binterim und Mooren III, Nr. 221. Spenrath und Mooren a. a. O. III, S. 39.

2) Ein Hof mit einem Bienenſtande.

3) Durch das immer weitere Vordringen des Rheines nach der Weſtſeite wurden Birten und die dortige Kirche in den Jahren 1557 und 1764 zerſtört. In Betreff der verſchiedenen Lage der beiden frühern Kirchen verweiſen wir auf die dem Houbenſchen Werke: Denkmäler von Castra vetera und Colonia Trajana beigefügte Karte von Xanten und der Umgegend.

4) Geſt, Bauerſchaft unter Ginderich.

5) Rheinberg.

darder garuen . . . , in den velde dat clene velt 15 margen . . . , bi der bruggen 2 marg. 15 rod. . . . , 1 marg. 15 rod. genoemt ter Smytten . . . , bi Byrten ende by Polle 80 morgen ende 1 hunt[1]) . . . , unter den berge[2]) 6½ morgen . . . , eenen hof genant ter Statculen, die plegh te gelden 9 mald. roggen ende 6 mald. evene, di nu is all wuest end vngebuwet . . . , ackere genomet Scolesakere, die sin (des Grafen) eygen sin, dar hi mede doen magh sin beste in dar Gosen van Sonsbeke aue pleget te borne de rente . . . , ene teende ten Venne in den ampte van Byerten, die sig recket dor Haelt, Worfvelt, Nyelrevort in den Hage, in Laetsuort vorder Hese Vogelsange end Dormelscamp . . . , hoyland 5 morg. 30r, dat de hyemanne sullen meyen, bereyden ende vaeren in den schure eens in den jaere. — Vort is gelegen een houe bi Vislaken, dar die nunne van Vorsteberge[3]) jarlix den greue aue plagen te gelden 6 sch. br. ende 2 verkene, die si weder vpgegeuen hebben, nae dien dat an vnss comen is; mer een stuke lands, darmen vp seyet 2 mald. roggen of umb dien trint, hebben si behalden, dar aue gelden si den teenden te voren end nae di 5 garve; mer wi ome dat gegeuen heuet in der vogen, des en conde onss nymant berichten . . . , alle vorscr. gut is starffguet ende wynguyt. — Außerdem hat der Graf noch: eenen busche ghenaemt Carthese . . . , enen bukenen busche in den Venne . . . , vppen Gere enen bukenen busche . . . . , In desen drien buschen nymant en magh houwen, de wagene en gelden 3 sch. brab. ende de carre 18 br., noghtan en salmen niet houwen dan dorreholt ende hyu yman gruen holt, dat were vp sine pande. Bauen al dat so en magh men nogh gruen, nogh durre houwen en sy met des greuen orloue of der synre, ouck en sal nymant wynnen in den busche rosch, en si mit des greuen orloue of der synre.[4]) — Der Graf hat in den Polle[5]) drei segenen[6]), welche

1) Nach Ryhoff (Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland I, S. XXXIV) bestand eine „hont" Land aus 100 Ruthen.

2) Unter diesem Berge wird vermuthlich der Fürstenberg verstanden.

3) Das adelige Damenstift Fürstenberg auf dem Xantener Berge, von welchem noch jetzt die dortige Kreuzkapelle übrig ist.

4) Es verdient bemerkt zu werden, daß wir hier die ältesten Spuren des Schutzes der Waldcultur finden.

5) Der „Poll" ist ein alter Rheinarm, von dem die gegenwärtige Pollgeut, die über diese führende Pollbrücke, der Hof und die Bauerschaft Poll unter Sinderich ihre Namen entlehnen. Im Jahre 1236 ist von einer piscatura in Pollo und 1263 von einer piscatura in aqua qui dicitur Pol die Rede. Binterim und Mooren III, Nr. 93, 157.

6) segenen (lat. sagena) Fischnetz.

der Küchenmeister zu verpachten pflegt. Von den Polle an bis zur Steenbeke steht dem Grafen, zufolge der Erklärung der Hyemannen, die Fischerei ausschließlich zu. — Up s. Peters auunt, dat die Oest aengeit, besteet tut Byrten een jaermerket ende durt des anderen dages tut missetyt, ende daer en bynnen soe heuet die greue den tolle van tolbaren gude. — Alle zum Hofe zu Birten gehörende Hyemannen weisen jährlich auf Margaretentag das Recht des Hofes; sie sind verpflichtet te tymberne denen hof te Byerten alle ten latten ende ten dake toe vnder or cost ende arbeyt ende alse dat gedaen is, soe sal die bumann des haeues doen veruullen dat dar mer an te tymberen of te maken is onder synen cost ende arbeyt. Di hyemanne, di wonen tut Buechoyt bi Ghelren [1]), die in den hof te Byrten gehoren, plegen jaerlix vp sunte Margaritendage te brengen ende de antwerden den hoff dardehalf malts, die de buman des haues boert. — Außerdem hat der Graf noch: dienstlude (z. B. Henrich in den alden ryn, Bela van Elueric), vulschyrige lude, zwei Mühlen, di hangen in den rine, Brdichland, gelegen in den Hake, in den Late ende in den Wulfhage [2]) ende an den Gere, dar die haue aue vit is gegeuen terftinse, jaerlix umb 7 sch. br. . . . An den Hake ende den Venne wonen dese vorschr. lude. — Die waterleyde in den Venne behort den greue ende veginge end scouwinge dar auer sal duen Dyric vten Venne [3]) of sin erven, soe aldus soe waneer dat die waterleije veginge behouet, soe sal Dyric ende die lude, die daervmbe wonen, die doen vegen ende were dat sake, dat ymant des weygarde, den mochte Dyric of syn eruen ouermyts sinre pande dar toe duyngen, dat hyt doen mueste, ende vp dat Dyric of syne eruen dese veginge of schouwinge die vlyteliken ende gunsteliken duen doen, daer vmb is oen gegeuen een acker, geheyten

---

1) Bauerschaft Boekelb unter Capellen, von welcher bereits oben die Rede war.

2) Wolfhag war eine zwischen dem Schlosse Winnenthal und dem Dorfe Been gelegene Bauerschaft, die ehedem ein eigenes Gericht hatte, deren Schöffen in einer Urkunde vom Jahre 1418 unter der Bezeichnung: die scepen onses genedigen heren van Cleve in ghen Wolffhage vorkommen und eine Schüppe in ihrem Amtssiegel führten.

3) Ein in dieser Gegend begüterter und wohl nach dem Hause Been benannter Theodericus miles de Venno kommt 1292 vor. Binterim und Mooren III, Nr. 221. Dieser ist vermuthlich auch eine und dieselbe Person mit Theodericus de Palude, welcher mit seinem Bruder Goswin und seiner Mutter Mechtild im Jahre 1282 die Urbarmachung eines Theils des Urselwaldes vom Stift Xanten übernahm. Binterim und Mooren III, Nr. 197.

Offermanns acker [1]). — Dat is di scheydinge tusschen tgestichte van Colne ende die graeschap van Cleue inden gericht te Byrten. Mids dor die capelle [2]) alle den schedeweg langes to Nylrevort [3]) tue, auer Nylre vort al in den custer these brueke langes, die Vulmerhorst is des greuen; van der Vulmerhorst an die, Haeseluort, van der Haselvort den gronen weg langes beneuen die galge [4]) dor die Homeslake mids dor den Kyndelbosch, vort in Segenyng, vort die wegh, de bauen Nyelt henen geet, vter Segenynge, vort van Nyelt vort an die wade [5]).

Buederic.

Im „Amte" Büderich und zu Ginderich, „Niederwederic, Upwederic", Geeſt und „Byrt" [6]), beſaß der Graf Renten, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, ſowie Hofesſtätten (hofstade) zu Büderich, die jährlich je einen großen Turnoſen entrichteten; den Betrag (22 Schillinge) erhob Everhard von Wiſchel von einem Lehn, welches ehedem Heinrich von Barle hielt; jede Hofesſtätte brachte 4 Schillinge „te winnynge" auf. Ferner ſtanden dem Grafen zu: von jeder segenen, di man worpt in den alden ryn (der dogh nu mer een en is) 3 Schillinge, welche ebenfalls der genannte Everhard empfing; von einem werde zu Niederwerik 1 Mark., von der Fiſcherei „upper grauen" 35 Mark, von

---

1) Sehr beachtenswerth iſt die hier bereits vorgeſchriebene Waſſerſchau.

2) Kapelle zu Birten.

3) Itzenhof in der Gemeinde Birten.

4) Derſelbe ſtand in der Nähe des Hauſes Winnenthal, wo noch eine Stelle in Jägersfeld den Namen Galgenberg trägt.

5) Ein Weisthum der Schöffen von Menſelen vom Jahre 1425 ergänzt dieſe Grenzlinie in folgender Weiſe: uter Ylrevort alle dat Hezebroick yn bis an des Roden veldt by Wunnendael, ind van des Roden velt in dije elake (lake?) alle dye elake yn ind uter der elaken ingen Kynderbusch, ind uter den Kynderbusch im Zegelsvort, ind uter der Zegelsvort all den wech langs bis to Ylt an den voersteen (Grenzſtein), ind van den voersteen bis in die zantkuyle, ind uter der zantkuylen ingen Steenkolck, ind uter den Steenkolck angen Holendersche gewande, ind van den Holendersche gewande ingen Ezelskuyle, ind uyt der Ezelskuylen an Elueriker weyde, all Elueriker weyde langs bis ingen Altbroik, all dat Altbroik ende alle den graue yn bis op Dripsteen in die voert, ind uter der voert alle dye straet yn bis an den Luysbusch, ind van den Luysbosch al den wech langs ende alle dye Heze langs bis in Ylrevoert weder. Lacomblet, Archiv VI, S. 491.

6) Ginderich, Werrich, Geſt und Borth.

den Weiden „upper grauen, de versat syn Harmanne Euentune ende sinen gesellen nae des greuen bryuen", 39 Mark; von „iglike molenne, die henget ten Eygere[1]) vppen ryne," 1 Mark; nu hangen aldaer dry molenen. — Zu Wallach (Walake) erhob der Graf jährlich auf St. Lambert 12 Brabantische; von Heinrich van Bygen, die sin vaghetman is, an Maibeden 3 Schillinge und an Herbstbeden 3 Schillinge, von illiken deen eenre seghennen, dat man vercopet, 12 Brabantische. — Außerdem besaß der Graf: den toll te Buderic ind die jaermarket, die dubrt ene maent[2]); den toll in den ryne, ene wade ende ene mere[3]) bi der Geest; ackere, die man noempt

---

1) Groß- und Klein-Eger, Höfe in der Pfarrei Büderich, welche bereits 1119, 1256 und 1271 urkundlich vorkommen. Binterim und Mooren III, Nr. 25, 38, 130, 177.

2) Der Büdericher Jahrmarkt war nicht nur von ungewöhnlich langer Dauer, sondern auch so sehr berühmt, daß er am Niederrhein vielfach als Zeitbestimmung diente. Vgl. Annalen IX—X S. 261. Er begann am Tage von Maria-Geburt den 8. September. So heißt es in niederrheinischen Urkunden 1365: unser vrouwen misse to Budericker marck, 1473: op onser lieuer vrouwen dage genoempt Buerick, dat is natiuitatis Mariae, die achste dach van September, 1475: onser lieuer vrouwendagh to Buyrick, in latyn genaemt natiuitas virginis gloriosae Mariae. 1500: op onser lieuer vrouwen dach natiuitatis, als die geburt, dat men nuempt to Bueriker marckt. Urkunden im Archiv des Schlosses Huet und des Schlosses Haag. Auch ist in den städtischen Rechnungen von Geldern aus den Jahren 1386 und 1397 bei Gelegenheit von Zeitbestimmungen mehrfach von diesem Jahrmarkt die Rede.

3) wade ende mere. Unter dem Ausdruck „wade", der uns bereits bei Birten begegnete, ist eine bei Durchbruch des Rheindammes, durch die starke Strömung und wirbelartige Bewegung des Wassers entstandene ausgedehnte Wasserlage zu verstehen, für die in den niederrheinischen Gegenden noch gegenwärtig die Bezeichnung „wooy" üblich ist. Daraus ergibt sich, daß diese waden erst nach Anlage der Deiche entstanden und nur allein in der Nähe des Stromes zu suchen sind. — Unter einem „mere" ist ein Landsee oder großer Weiher zu verstehen; von den vielen im Clevischen vorkommenden meren nennen wir das Wielermeer, das Boetzelaerermeer u. s. w. . . . . .

In der Nähe von Xanten begegnet uns im Jahre 1289 eine area, sita apud paludem que Mere vocatur apud Hagenbosch. Binterim und Mooren III, Nr. 211. Von diesem Mere erhielt die nach dem ehemaligen Kloster Hagenbusch führende Straße den Namen platea maris oder Meerstraße. Spenrath und Mooren III, S. 53. — Das im Clevischen in Localnamen ebenfalls oft vorkommende Wort „lake" ist mit der Benennung „mere" identisch, scheint jedoch vorzugsweise für ehemalige Flußbetten üblich gewesen zu sein. Wir erinnern an eine Urkunde vom Jahre 1425, deren Schluß lautet: Der geben ist zwischen Berg (Rheinberg) und Buderich an der Walacke uff dem Ryne . . Lacomblet IV, Nr. 168. Außerdem führen wir noch an: Die an einem ehemaligen Rheinbette bei Asberg, dem alten Asciburgium

Merssche, di Dideric van Ginderic, scholtete, buwet thalue; den hof ten Polle, den buwet Dideric, scholtete, die versat is Johann Kyen; een verstat to Buderic ende dieghone, die dat halden van on, die sin schuldich te vaerne, dar man si hyt varen, mer men sal on die cost doen end si sin ouck sculdigh, den greue ende die sine auer te vuernne. Vort lagh aldaer een acker, den men noempt Wedelagacker, die behoirde in den hof, geheyten Hogegeyst, die is geuallen in den ryn end gedreuen vp tweert Arnts van Spelle an ander side es ryns, die plagh te geldene jaerlix III Schillinge brab. — Außerdem wird noch die Vogtei über „Winreswyc“ [1]), die jährlich am Lambertustage 9 Mark 9 Schillinge aufbrachte, als dem Grafen zustehend, bezeichnet.

Weselle end inden Kerspelle Weselle.

Zu Wesel hatte der Graf die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die Münze (een munte); zu Dreuenyc an Maibeden 6 Mark 3 Sch. 6 Pf., an Herbstbeden 6 Mark 11 Sch. und 38½ Schweine. De bumann des haues bynnen Wesele gilt jairlix den greve enen beer of een marck br. dar vore. Vort is die buman sculdigh te haldene in der stat behoef enen verre ende ene beer. Der Graf erhob von 365 Hofstätten (hofstade) je ein Huhn und von einem Fähr bei der Lippebrücke (verstade bi der lypbruggen) dat te sinen lyue heuet, 50 Hühner. Er hatte hier einen Hof, den vormals Gobel de Becker von ihm hielt; zu diesem gehörte unter andern ein am Rhein tegen den vredepale [2]) gelegenes Stück; dasselbe war, wie die übrigen Theile nach Malter und Mudsaat ausgegeben. Ferner hatte er Grundstücke by der lipbruggen, in lipdale, an den oeuere der lippen, auer die lippe, die zusammen 12 Malter jährlich aufbrachten. Al dit voerscreuen

---

gelegene Ortschaft Afterlagen, das Kalflack, ein altes Rheinbett bei Calcar, den Lack'schen Poot bei Lackmannshof in Millingen bei Rheinberg, die unter dem Namen „de lack“ bekannte Wasserlage bei Lackmannshofe zu Menselen u. s. w.

1) Die im Kirchspiel Rheinberg gelegene Bauerschaft Winterswick war, zufolge eines Weisthums der dortigen Hofesgeschworenen vom Jahre 1332, eine Grundbesitzung des Stifts Maria im Capitol zu Köln. Lacomblet, Archiv VI, S. 488.

2) Ein Pfahl auf der Grenze des Stadtgebietes, der „achter den Harssum“ stand. Wenn ein neuer Landesherr zur Entgegennahme der Huldigung seinen ersten Eintritt in Wesel hielt, so pflegten die „ballingen, die um ihrer Missethat willen die Stadt meiden mußten“, sich an diesem Bredepal aufzustellen. Bei Ankunft des neuen Landesherrn „fielen sie zur Erde nieder und baten denselben

lant seyget men mit gersten[1]); in Bezug auf anderes Land, das $23^1/_2$ Malter Mudsaat aufbrachte, heißt es: dit lant seyget men mit roggen. Zu dem nämlichen Hofe gehörten noch: ein großer Garten, eine Wiese genannt Kebane; mer die meest bemet is des greuen ende nyet des haues. In dem weerde, gelegen tgegen Wesele standen dem Grafen zu: enen acker, die helt 20 maldersaet gersten, und andere Ländereien, die im Ganzen 28 Malter Saatgerste aufbrachten. — Ferner gehörten ihm: den teende vppen velde te Wesele; eenen smalen teende aldaer, welcher jährlich 10 Lämmer, 10 Schweine und 10 Bienenstöcke (imke) aufbrachte. Die eens gans heuet, die gilt ene, heuet hire mere noghtant enne, gilt hi niet meer; den tyende van den vlasse; die een huen heuet, die gilt een huen, heuet hire mere, hi enne gilt nyet meer; die ouck en geen huen en heuet, die gilt noghtant een huen. — Mit St. Thomas verfällt dem Grafen ein kleiner Zins, von welchem Heinrich von Xanten, Porter[2]) zu Wesel behauptet, daß er denselben von Dietrich von dem Berge halte, während dieser bekunde, daß er ihn vom Grafen habe, mer te wat reghte, des en conde man ons niet bescheiden. — Außerdem, wird als Besitzthum des letzteren noch bezeichnet: twe molensteden in der lippe, die waren Henrix van Lone[3]), eenre hofstat bynnen Wesele in den haue, welche 12 Senterssche aufbringt, enen carretoll ende een upslag[4]) van wyne

---

um Vergebung und Gnade; worauf dann eine Leine hinten durch die zwei Satteleisen von unseres gnädigsten Herrn Pferde gezogen wurde, welche sämmtliche Missethäter — im Jahre 1522 betrug ihre Zahl 63 — mit den Händen anfaßten und also dieselbe haltend auf den Hof des gnädigen Herrn kamen, wo sie sich aufschreiben ließen, während ein jeder ein Stück derselbigen Leine hielt." Bouterwek, drei Huldigungstage der Stadt Wesel in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins II, S. 124 ff.

1) Es ist sehr beachtenswerth, daß in unserem Register nur bei Wesel und Schermbeck von Gerste die Rede ist, während bei anderen Orten nie Gefälle in dieser Fruchtgattung vorkommen. Vielleicht haben wohl die aus den westlichen Niederlanden nach Wesel verpflanzten Bierbrauereien den größeren Anbau von Gerste herbeigeführt.

2) Porter = Bürger.

3) „Henricus de Lon" kommt vor als Bürger von Wesel in einer Urkunde des Grafen Dietrich V. von Cleve vom Jahre 1233, in welcher dieser als Vogt der Kirche zu Wesel — nicht der Stiftskirche zu Wissel, wie Lacomblet irrigerweise annahm — auftritt. Lacomblet IV, Nr. 656. Unter dem Namen Hinricus de Lonen finden wir ihn im Jahre 1261 als Schöffe zu Wesel. Lacomblet IV, Nr. 668. Selbstverständlich war derselbe, wie auch aus obigem Wortlaute hervorgeht, bei Abfassung unseres Heberegisters bereits verstorben.

4) upalag: Stapelrecht.

die plegen te geldene 120 marc, enen toll van enen jaermerket, genoemet Kaldenmarket, die Dideric van Barle heuet te Ringelberschen borghleen. — Der Graf empfängt jährlich von dem Bruder des Vogtes Ulrich für ein Stück Land ½ Pfund Wachs, von den Vogtleuten des Klosters zu Wesel 15 Schillinge Senterſch und 10 Malter Hafer, und von den sunte Wilbrorts luden[1]) Kurmude; daer aue muet hi weder geuen ene wasse Kerce vor ons hern lygam ende een zele ter none clocken. Dietrich van Buck liefert von einem Stücke Ackerland in Oesterueld 1 Malter Hafer. Die Höfe und Kathen umb Wesele und in dieſem Kirchſpiel entrichten wylbants haueren ende wylbants huenre[2]); jeder Hof liefert 2 Mud Hafer (brumhauere) und 2 Hühner, jede Kathſtelle 1 Malter Hafer und 1 Huhn; der Geſammtbetrag von 78 Höfen und 19 Kathen beläuft ſich auf 43 Malter 3 Mud Hafer und 175 Hühner; viele dieſer Güter lagen jedoch zur Zeit wüſt. — Jan Velinc hat den Hof Endehof, die gelegen is te Vlueren, zu Lehn; der Vehof und der hof te Harsen[3]) sin sculdigh den greue te bereden enen wagen tot sinen wynen, asse hi hervart heuet. — Der

1) Willibrordus-Leute. Hier finden wir wiederum nicht zu überſehende Spuren von dem Wirken des h. Willibrord in der unteren Rheingegend. Bekanntlich hatte das von ihm gegründete Stift Echternach ſeit dem Jahre 789 Beſitzungen an der Lippe, zu denen unſtreitig auch Weſel gehörte. Vgl. auch Heidemann, die villa Wiselensis und die curtis Wiselensis und ihr Verhältniß zu den Grafen von Cleve bis 1241, in der Zeitſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins V, S. 185 ff. Höchſt wahrſcheinlich beſaßen bereits die fränkiſchen Könige in Weſel einen bedeutenden Hof, den ſie dem h. Willibrord ſchenkten, als dieſer an der Bekehrung der heidniſchen Frieſen arbeitete; von ihm kam der Hof an das Stift Echternach, welches auf deſſen Grund und Boden Kathſtellen anlegte und an Laten in Erbzins gab. Ein Vorfahre der Grafen von Cleve erhielt die Vogteiſchaft über die zinspflichtigen Hofesleute und deren Beſitzungen; ſie ſind es, die in unſerem Regiſter unter dem Namen „Willibrords-Lude“ vorkommen und als Kurmudpflichtige bezeichnet werden, nachdem ſie urſprünglich Hörige geweſen. Daß die Grafen von Cleve als Rechtsnachfolger eines geiſtlichen Stiftes anzuſehen ſind, bezeugt auch die Thatſache, daß ſie ſogar den Küſter (offermann) in Weſel anzuſtellen hatten. Bekanntlich gilt die dortige Willibrordus-Kirche in der Volksſage als das älteſte von dieſem Heiligen gegründete Gotteshaus der ganzen Gegend.

2) Unter „wylbants“ Hafer und Hühner, die ebenfalls nur im rechtsrheiniſchen Theile des Cleviſchen Landes vorkommen, iſt vermuthlich eine Abgabe zu verſtehen, welche der Graf von einem urſprünglichen Marken- oder Gemeindegrunde, der ſpäter in Culturzuſtand geſetzt wurde, erhob und auf dem der Rentberechtigte zuvor das Jagdrecht gehabt hatte.

3) Der Name dieſes Hofes erinnert an die vorhin (S. 128 Anm.) erwähnte Oertlichkeit „den Harssum“, in deren Nähe der „Bredepal“ ſtand.

Graf beſitzt een verstat te Gent, end die dat halden, die sullen varen waerman si hit varen vp des greuen cost ende si sin sculdigh den greue ende die sine auer te vuerne. — Die heerscap van Cleue, na dien dat an ons comen is, plagh te vischenne in der lippen ende nymen buten oeren orlof, mer nv visschen somige lude dair inne, woe dat sy des en conde man ons geseggen nyet. Mer oec lyet men ons verstaen, dat greue Otto enen hadde gesat, die de visscherye huden solde; mer die vervoer asso dat nymant en wueste waer hi verbleeff en dat is cont den gemeynen lude. — Des greuen hoff bynnen Wesele [1]) heuet die selue vryheyt, die de Kerke off die wemede heuet, alsoe dat men en geen bosewigt dar vyt nemen en magh, nogh nyman darinne besetten en magh, nogh nyeman darinne vor werlic gerichte gebieden en magh. Vort heuet die selve hoff in Weselre marke 30 verkene ekeren ende eens beers ende vort wat die buman des seluen haues in syn huyss buet dat men hyt heymtogt. Vort heuet die selue hof dat recht in Weselre marke dat hi howen magh dar inne sin notort van tymbere ende van bernynge [2]). Dat is te weten, dat die selue hof alle dieselue vryheit heuet in Dammer marke [3]), die hi heuet in Weselre marke. Die lude, die buten Wesele wonen, die den greue theenden, sin schuldigh, denen theende te voerne inden hoff van Wesele op oeren cost ende arbeyt. — Blecken-Hof im Felde von Weſel gelegen, dar die greue aue is schuldich te hebben enen man, merdag soe heuet hi se nu verluwen Bleken dogter. Een teende leget vmb Wesele, den Adam Sutemunt hadde gehat ende nu heuet Bernarts wyf te Wissche, dar die greue enen man aue sall hebben van wolicken teende dat hi vorluwen si van den greue, mer wer dat si of en si des enne maket onss nymer croent. — Die greue sall setten te Weselle enen offermann end enen bode. — De stat van Weselle. gevraget van der gruet, van den corengelde ende van den wegegelde, antwerde, dat sy up dese punte gude bryue hedden.

---

1) Dieſer Grafenhof, welcher ſich durch die an ihm haftenden hervorragenden Gerechtſame und Privilegien als ein urſprünglicher fränkiſcher Salhof zu erkennen gibt, iſt vermuthlich der auf der vorigen Seite Anm. 1 erwähnte Herrnhof von Weſel, auf deſſen Grund und Boden die Pfarrkirche und ein Theil der Stadt erbaut ſind.

2) An dem Weſeler Walde waren die drei Kirchſpiele Weſel, Haminkeln und Drewenack berechtigt. S. das betr. Weisthum bei Lacomblet Arch. III, S. 262.

3) Dämmerwald, nordweſtlich von Weſel.

Dreuenyc.

Im Amte Drewenack ſtehen dem Grafen zu: die hohe und niedere Gerichtsbarkeit — die dagelix wedde gilt 12 schillinge sentersch, na dien dat an onss is comen — und das Pfenninggeld, genannt botergelt [1]), im Betrage von jährlich 15 Schillingen. Es entrichten ihm: Griete ten Broke von einem Stücke Ackerland (hasenkamp) 12 Senterſche, Lubrecht ten Wege von einem Gute 5 Schilling 23 Brab. Ferner erhob derſelbe: Roggen- und Haferpächte, unter andern von dem hof te Drevenyc 12 Malter Roggen und 5 Malter Hafer; wilbands hauere ende wilbants huenre (von jedem Hof 2 Mud Hafer und 2 Hühner, von jeder Kathſtelle die Hälfte), im Ganzen entrichteten 4 Höfe und 70 Kathen jährlich mit Martini 33 Malter 3 Mud Hafer und 134 Hühner. — Dit sin die vaegtlude te Wesele end te Dreuenyc...; ihre Zahl beläuft ſich auf 29... Dit sin de vaegtlude in ambte van Wesel... Dit sin cater, die woent bynnen Wesele... [2]). Dit sin eygen lude, die wonen in den ambten te Wesele ende te Dreuenyc... Die Güter zu Lohusen und ein Gut zu Westerhusen ſind verpflichtet, zu dem gräflichen Zehntwagen zwei Pferde zu ſtellen. — Dem Grafen ſtehen außerdem noch zu: eine an der Lippe zwiſchen Drewenack und Hünxe (Huengse) gelegene Mühle, ein Hof zu Drauenwinkel, der zur dritten Garbe gebaut wird, und eine sceperye daſelbſt. Jan vppen Campe entrichtet an die Kapelle zu Drauenwinkelle [3]) jährlich ein Pfund Wachs.

---

1) Die unter der Bezeichnung „Buttergeld" ausſchließlich im rechtsrheiniſchen Theile des cleviſchen Landes vorkommende Abgabe läßt vermuthen, daß die Zucht des Hornviehs auf den Rheininſeln und den linksrheiniſchen Gebiete des cleviſchen Landes nur auf den ſelbſtbewirthſchafteten Gütern des Landesherrn und der größeren Stifte und Abteien betrieben wurde.

2) Hieraus ergibt ſich, daß zwiſchen den Vogteileuten und den Koſſaten ein Unterſchied beſtand. Die erſteren bedurften eines höheren Schutzes nur für ihre Perſon, wogegen die Beſitzer einer Kathſtelle, die ebenſo wie die vorigen nicht waffenfähig waren, ſowohl für ihr Gut, als für ihre Perſon des Schutzes eines Mächtigern bedurften. Zu ihrer Zahl gehörten die Zinspflichtigen, Kurmudpflichtige, überhaupt die, welche für ihr Gut eine Abgabe entrichten mußten.

3) In Bezug auf das dortige Kaſtell heißt es in einer Aufzeichnung der Lehen, welche Cleve von Köln hält, aus der Zeit von 1311 — 1314: Item castellum de Dravewinkel cum omnibus aliis, que protenduntur ad portam de Durstene (Dorſten) opidi nostri et sunt de advocatia Xantensi. (Lacomblet, Archiv IV, S. 390.)

Schyrenbeke.

In Schermbeck hat der Graf das hohe und niedere Gericht an dese side van der kirken und her Wetsel van Lembeke an die ander syde [1]). Ersterem stehen ferner zu: Maibeden, das vagtguet te Ekelsede, Herbstbeden und Schweine, das Gut Werensint. Albrecht ten Berge liefert jährlich 6 Malt. Roggen, welche Sweder Tagge von seinem Burglehn zu Ringenberg erhebt; das Gut von Johann Palster: 6 Malt. Roggen, 6 Mud Gerste und 6 Mud leichten Hafer; dit corne hoert ten borghleen van Schyrenbeke; ob Willam Ducker aus dem Gute te Vosculen etwas zu entrichten hat, ist nicht zu ermitteln. Das im Gerichte von Schermbeck und Kirchspiel Drewenack gelegene Gut to Buychoyt [2]) ist vagetguet. — Dat die greue recht heuet in den marken, des wi nyet becleert en hebben by dyen dat des greuen vrinden beter dughte gelaten dan gedaen.

Brunen.

Im Amte Brünen stehen dem Grafen zu: half hogegerghte end neder te Dingden, hogegericht in den nederwalde al te Vildekens beke toe und Maibeden. Er erhebt Gefälle von Vogtgütern, von seinen „eigenen" Gütern, sogar von Einigen van sinen (ihren) eygen live, im Ganzen 3 Mark 30 Brab. und 12 Schweine, ferner penningulde genant botergelt, zusammen 6 Schillinge 6 Pf. Soe wolic derre vorscreuene lude geuet een pert an des greuen tende wagen jairlix, die is jairlix dess gelts quyt. Lutze entrichtet jährlich von seinem eygenen gude 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer und ein halb Pfund Wachs; andere benannte Personen liefern nur Wachs z. B. Williken ten Vryhuys van sinen lyve, Hildebrant van sinen lyue; bei verschiedenen fehlt der Beisatz van sinen lyue. Alle luden voirgenoempt, die den greue wass gelden, gilden oec den greue curmede nae oeren dode. Et guet te Bechusen is vagetguet ende Gerlac plaget te buwene ende dat en heuet an langen tiden niet

---

1) Schermbeck bestand aus dem Dorfe und der Stadt Schermbeck, von welchen ersteres münsterisch, letztere clevisch war.

2) Eine Bauerschaft Buchold liegt südwestlich von Drewenack auf dem linken Ufer der Lippe.

gegulden. Außerdem hat der Graf noch wilbants hauer ende wiltbants huenre, dar man ons aue nyet bescheyden en conde tut dien tiden.

Hamwynkel.

Im Amte Haminkeln besitzt der Graf: das hohe Gericht (5 Mark 9 Schill.), Herbstbeden (5 Mark 3 Sch.), Schweine (18 Stück), botergelde, die de geburen onder oen setten sullen [1]) (8 Schill. 6 Brab.), wilbants hauer ende wilbants huenre und zwar von jedem Hofe 2 Mud und 2 Hühner, von jeder Kathe die Hälfte; es liefern 31 Höfe, 4 Kathen zusammen 16½ Malt. Hafer, 66 Hühner, vagetgude, wachszinsige Leute, die gelegen sin tot desen rechte, also dat si jaerlix gelden vp ons vrouwen dage, dat se gebaren, wter tot oeven hoetgelde 2 lichte penningen, vort assy steruenen curmede; die Zahl derselben belief sich nur auf 2. Zu den eygen lude des Grafen gehört nur eine Familie. — Die greue heuet liggende een broeke te Ringelberg [2]), des was uitgegeuen, 40 houen ende 4 morgen, die houe vmb 8 schill. brab., 8 pont wass ende 6 capune. Dat sege man ons te mael verbleuen, dar plagh die greue aue te hebbene bouen dat hys vri gegeuen hadde 23 mark 10 schill. brab., 286 punt wass ende 214½ capunen. — Die Hamminkelle syn schuldig jaerlix den greuen enen wagen end 4 pert to sinen teende te Wesele mede te voerne.

Bislic, Mere ende Renen.

Hier hat der Graf das hohe und niedere Gericht, Mai- und Herbstbeden, sowie Schweinelieferungen. Er bezieht jährlich von den joncfrouwen van Sledenhorst [3]) 6 Schillinge, an Vogtgeld zu Mehr 4 Pfund Sentersch, wilbants hauer ende wilbants huenre (von jedem Hofe ½ Malter und 2 Hühner, von jeder Kathstelle 1 Scheffel und 2 Hühner); die Zahl der Höfe beträgt 74, die der Kathen 63; der Gesammtbetrag beläuft sich auf 52 Malter 3 Scheffel Hafer und 210 Hühner. Als Besitzungen des Grafen werden bezeichnet: eine Windmühle zu Bislich, die jährlich 88 Malter Frucht, welche die thorenlude van Ringelbergh erheben, aufbringt, eine verstat zu Mar-

1) d. h. Buttergeld, welches die Bauerschaft unter ihren Eingesessenen veranlagt.
2) Dorf Ringenberg nordöstlich von Haminkeln.
3) Sledenhorst, Damenstift bei Rees.

wick, die jährlich 20 durch Dietrich von dem Berge zu erhebende Schillinge entrichtet, einen Zoll zu Marwick van carren ende van allen anderen gude, dat die mynschen vppen hals dreget, aldus van den perde 1 brab. penning, van den runde 1 brab. hellinc, van den scape enen vyrlinc, van den verkenne 1 virlinc. Et sic est finis.

Beilage.

Graf Dietrich VIII. von Cleve gibt das zwischen Gere und Kreyevecn gelegene Torfveen an verschiedene Edele und Klöster in Erbzins. 1340, November 17.

Nos Theodoricus comes Cleuensis notum facimus vniversis presentes literas visuris et audituris, quod nos paludem nostram dictam torfvenne sitam infra Gere et Kreyevenne contulimus et per presentes conferimus domino Ottoni praeposito sancti Gereonis Coloniensis, domino Bukardo Haghedorn, domino Elberto de Eyle, domino Wickardo de Monement, domino Gotfrido de Boitzeler, domino Johani de Boitbergh, domino Johani de Ossenbruke, conuentui Vorsebergen, conuentui in Hagebosch, capitulo Monrebergen, Henrico de Gruithuis, Brunoni de Gogh, eorum sociis ac ipsorum heredibus legitimis ad censum hereditarium, ita quod nullus inde possit exhereditari et quod nobis et nostris heredibus de quolibet manso singulis annis in festo beati Martini hiemalis sex solidos nouorum sterlingorum persoluent (sic) et per haec erunt liberi ab omni onere vexationis et exactionis, sed filiis et filiabus nostris conjugatis vel cinctis gladiis militaribus seu nostrorum successorum petitionem dabunt, quam nobis dare poterunt cum honore. Ceterum decimam frugum stantium, sespitum et aliarum rerum grossam et minutam cum decimo denario, quem receperint de pascendis pecoribus alienis, ita tamen, quod de qualibet pecia, quae vulgariter appellatur hunt torfs, unum denarium pro decima nobis dabunt, sed poterit vnusquisque quemlibet agrum per fossatum trium pedum cum dimidio propter meliorationem ipsius, dummodo ager quilibet trium virgarum latitudinem optineat et inter ipsum et vicinum suum per fossatum septem pedum distinguere, nobis et heredibus nostris nihil persoluendo de sespitibus, quos ipsos fodere contigerit de fossatis supradictis. Volumus etiam et consentimus per presentes, quod sespites per ipsos fossos foditos seu fodendos in dicta palude vendere poterunt et debebunt vbicunque et quotienscunque voluerint

ad eorum libitum voluntatis, promittentes ipsis pro nobis et nostris heredibus seu successoribus, quod contra hujusmodi venditiones, assignationes et conuentiones non veniemus nec veniri procurabimus per nos, alium seu alios aliqua occasione, ratione vel causa quorumlibet in futurum. Praeterea vendens dimidiam marcam et emens dimidiam marcam dabunt nouorum sterlingorum, marca qualibet pro duodecim solidis computata, de quolibet manso vendito. Insuper quidquid juris eorum vicini habent in nostris nemoribus, hoc concedimus eisdem, et etiam, quod definitores dictos hemereden[1]) et judicem de suis fossatis discernendis et ordinandis eligere poterunt, quos nos decreuerimus approbare. Item condictum est, quod quemlibet mansum vendendum retinere poterimus, pro quo alteri vendi posset. Et haec omnia absque omni dolo et fraude ipsis et eorum heredibus promittimus obseruare prout superius sunt expressa. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno domini M° CCC° quadragesimo feria sexta post Martini.

Siegel fehlt. In dorso: dit is uan den torf venne. 1340 van dat torffvenn durch den grauen van Cleff vtgedan.

Nach dem Originale auf Pergament im Besitz des Pfarrers Dr. Mooren in Wachtendonk.

Ergänzungen und Erläuterungen zu dem Heberegister.

Die Anmerkungen im Eingange zu unserm Heberegister hatten sich einer eingehenden Prüfung von Seiten des auf dem Gebiete der clevischen Landesgeschichte besonders kundigen Herrn Pfarrer van Meegen zu Camp bei Rheinberg zu erfreuen. Er hat die Ergebnisse seiner Forschungen, die sich theils auf die Feststellung des Alters des Registers, theils auf die Ermittlung von verschiedenen in ihm vorkommenden Oertlichkeiten beziehen, bereitwillig uns mitgetheilt und uns dadurch zu warmem Danke verpflichtet. Von besonderem Interesse sind die Ergebnisse in Bezug auf die Zeit der Anlage unsers Schriftstückes, da sie außer Zweifel stellen, daß dasselbe einer weit älteren Zeit angehört, als wir angenommen hatten.

Einen Hauptanhaltspunkt zur Feststellung des Alters des Heberegisters bietet eine Urkunde Dietrichs VIII. vom 31. März 1312. Durch sie weist dieser kurz vorher zur Regierung gelangte clevische

---

1) Heimrath, ein gewähltes Mitglied einer Genossenschaft. In der Unterclevischen Gegend heißen die Vertreter eines Deichschauverbandes noch jetzt „Heimräthe“.

Graf seiner Mutter Margaretha von Kiburg [1]) statt Duisburg, welches ihr als Brautschatz von Reichswegen ausgesetzt gewesen, die Stadt Grieth und das Wisselerfeld zu lebenslänglicher Leibzucht an [2]). Wie wir Heft 28/29, S. 25 gesehen haben, befand bei der Abfassung des Registers das genannte Feld sich noch in Händen der Gräfin. Die betreffende Stelle lautet: »Wischelre velt al alinc, dat myn vrouwe des greven muder besit tut urre tucht, dat si seyde, dat sy umbeschreven wolde hebben.« Es ist also unzweifelhaft, daß die Anlage des Registers nicht vor dem 31. März 1312 erfolgt sein kann.

Aus Grieth und dem Wisselerfelde hatte die erwähnte Gräfin auch noch die Burg, die Stadt und das Land Linn bei Crefeld in Leibzucht. Durch Urkunde vom 17. März 1305, an welchem Tage Margaretha in Linn persönlich anwesend war, verlieh sie der Abtei Camp Zollfreiheit in dem zum Gebiete von Linn gehörigen Orte Strümp (per villam dictam Stremmeka sitam in districtu nostre jurisdictionis) [3]). In der Eigenschaft als Leibzüchterin besaß sie auch die Grut in dem ebenfalls zum Lande Linn gehörenden Dorfe Willich, aus deren Gefällen sie am 24. Juli 1315 der Abtei Meer ein Jahrrente von 4 Mark verschrieb [4]). Aber bereits am 21. September 1318 befand sich das Territorium von Linn schon nicht mehr im Besitze der Gräfin. Denn an diesem Tage traf Dietrich VIII. mit seinem Bruder Johann, bis dahin Dombechanten zu Köln, eine Erbscheidung, durch welche er diesem das Haus, die Stadt und das Land Linn abtrat und zwar so, wie seine Mutter es bis auf diesen Tag besessen habe (also als et onse vrawe onse moder heit ghehalden bis op desen dagh

---

1) Sie war eine Nichte Königs Rudolph und (seit 1290) die zweite Gemahlin Dietrichs VII. von Cleve (1275 — 1305). Aus einer früheren Ehe desselben Grafen stammt Otto, der ihm in der Regierung folgte (1305 — 1311). Der zweiten Ehe Dietrichs VII. entsprossen Dietrich VIII. (1311 — 1347) und Johann (1347 — 1368), mit deren kinderlosem Absterben das alte clevische Grafengeschlecht im Mannesstamm erlosch. Hierauf fiel Cleve an Adolph I. von der Mark (1368 — 1394), dessen Sohn und Nachfolger Adolph II. (1394—1448) im Jahre 1417 den Herzogstitel erhielt.

2) Lacomblet III, Nr. 113. In der sehr defecten Urkunde war die Stelle „Campum Wischelensis“ nicht klar mehr zu erkennen, weshalb Lacomblet das zweite Wort durch drei Punkte ersetzte. Aus dem durch Nyhoff (Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland I, Nr. 137) mitgetheilten, vom 20. Juli 1312 datirten Reverse der Gräfin Margaretha ergibt sich jedoch, daß die Lesart „Campum Wischelensis“ die richtige ist.

3) Lacomblet III, Nr. 38.

4) Lacomblet III, Nr. 148.

tho [1]). Dieser Umstand berechtigt zu der auch schon von Andern [2]) ausgesprochenen Vermuthung, daß die Gräfin Margaretha, über deren Todesjahr wir ohne Nachrichten sind, höchst wahrscheinlich kurz zuvor gestorben sei. Wenn die Annahme richtig ist, so muß auch die Anlage des oft genannten Registers vor dem 21. September 1318 erfolgt sein; es würde dieselbe demnach in die Zeitperiode von 1312 bis 1318 fallen. Damit steht auch die in dem Heberegister (s. S. 113) enthaltene Nachricht über die große Theuerung (die duer tyt), welche vor Anlage desselben im Clevischen geherrscht hatte, und die, wie nachgewiesen, den Jahren 1315 und 1316 angehört, in vollem Einklang.

Aber auch für den Fall, daß jene Annahme auf Irrthum beruhen sollte, läßt sich doch der urkundliche Nachweis liefern, daß die in Rede befindliche Handschrift nur um wenige Jahrzehnte jünger sein kann, als der eben angenommene Zeitpunkt. Es ist nämlich in ihr S. 25, 26 von einem gewissen Allart, Kaplan des Grafen auf der Burg zu Monterberg, die Rede, welcher als solcher bestimmte Gefälle zu Wisselward, Altcalcar und Grotendonk bezog. Als aber 1334 die Errichtung des Collegiatstiftes zu Monterberg erfolgte [3]), verlor er seine bisherige Stelle und ihre Einkünfte, die wenigstens theilweise, wie z. B. die von Grotendonk, an das neue Stift übergingen. Diese Thatsache bekundet mithin die Anlage unseres Registers vor dem Jahre 1334. — Ebenso lernen wir allda (Seite 16) heer Johan, die cappellaen [4]), kennen, der auf der gräflichen Burg zu Cleve Kaplan war

1) Lacomblet III, Nr. 173.

2) Vergl. Keussen „Linn und seine Geschichte" in der Heimath, Wochenblatt für Kunde der niederrheinischen Geschichte II, S. 21.

3) Binterim u. Mooren IV, Nr. 339, Lacomblet III, Nr. 276.

4) Dieser Johann war vermuthlich zuvor Kaplan der Burgkapelle zu Monterberg und der nämliche mit dem »honestus vir dominus Johannes, capellanus in Monreberch«, welcher in einer Urkunde vom Jahre 1304 mit seinem Bruder dem „Magister" Martinus »lapicida, quondam artifex seu magister fabrice ecclesie Asnidensis« begegnet. Lacomblet, Archiv II, S. 146. Um dieselbe Zeit (1307) finden wir auch einen »Johannes de Clarebeke« als »notarius« des clevischen Grafen Otto. Binterim u. Mooren IV, Nr. 280. Da nun die Schloßkapläne der Grafen von Cleve mehrfach unter den wechselnden Bezeichnungen »notarii«, »sacellani et notarii« vorkommen, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Johann von Klarenbeck mit dem oben erwähnten Schloßkaplan Johann eine und dieselbe Person ist. Er wurde in der Folge nach Cleve versetzt, während seine Stelle zu Monterberg an den oben erwähnten Kaplan Allart überging. In der Folge ist noch mehrfach von Johann die Rede; in einer Urkunde Dietrichs VIII. vom Jahre 1322, in welcher dieser bekundet, von der Abtei Camp die Reliquien der h. Margaretha [illegible]

und jährlich 10 Malter verschiedener Fruchtsorten aus den Mühlengefällen daselbst bezog. Bei der im Jahre 1341 erfolgten Verlegung des Collegiatstifts von Monterberg in die Stadt Cleve, incorporirte Graf Dietrich VIII. die genannte Burgkapelle, welche er als »capella nostra castri in Cleve« bezeichnet, der Collegiatkirche in Cleve, indem er dieser zugleich die angeführten Fruchtgefälle überwies [1]). Auch hieraus ergibt sich die Aufstellung des Heberegisters vor dem Jahre 1341. — Zu der nämlichen Annahme führt ferner noch der Umstand, daß von den während dieser Zeit durch Dietrich VIII. gemachten Erwerbungen in dem Codex gar keine Rede ist. Zur Zahl derselben gehörte die Herrschaft Spellen und die Holzgrafschaft in der Cassel, welche der Graf im Jahre 1335 von Heinrich von Spellen kaufte, die an dieselbe angrenzenden Gerichte zu Hünxe und in der Wallach, so wie die Gerichte zu Götterswick und Gahlen mit dem Gute Peerboom und der Rheinfischerei, welche Dietrich in den Jahren 1338 und 1339 von der alten Dynastenfamilie Stecke erstand [2]). — Endlich liefert noch die Person des damaligen Besitzers des Schlosses Moyland eine weitere Bestätigung für unsere Ansicht. Das Register, S. 24, nennt denselben »her Jacob van Moyland«, während sein eigentlicher Familienname »van Egeren« war. Im Jahre 1307 erhielt der »magister et clericus Jacobus ab Egeren« durch den Grafen Otto die Belehnung mit dem Gute Moyland, gegen einen jährlichen Zins von zwei Kapaunen [3]). Unter den spätern Lehnsträgern kommt bis zur Mitte des 16. Jahr-

---

zeit erhalten zu haben, kommt er unter der Bezeichnung »dominus Johannes plebanus seu sacellanus« dieses Grafen vor. Codex Campensis fol. 86 b im Kirchen-Archiv zu Camp. Er scheint nicht lange nachher zu höherer Würde befördert worden zu sein; denn in einer Urkunde vom 26. November 1333 tritt er (Johannes de Clarenbeke) als »Zeflicensis ecclesie decanus« auf. Orig.-Urk. im Pfarrarchiv zu Dornick. — Uebrigens ist für die niederrheinische Kunst- und Baugeschichte die oben mitgetheilte Nachricht, daß Martin, Baumeister der Kirche zu Essen, ein Bruder des Schloßkaplans zu Monterberg war, also wohl unzweifelhaft durch Geburt dem clevischen Lande (Klarenbeck bei Cranenberg) angehörte, von Interesse und verdient bei weitern Forschungen auf diesem Gebiete nicht aus dem Auge gelassen zu werden. Es läßt sich mit Grund annehmen, daß er den verschiedenen Kirchenbauten, die im Anfang des 14. Jahrhunderts im Clevischen stattfanden, z. B. zu Monterberg, Sonsbeck, Uedem, Calcar und wohl auch zu Weeze und andern Orten, seine Thätigkeit zugewandt haben wird.

1) Binterim u. Mooren IV, Nr. 351. Lacomblet III, Nr. 360.

2) Lacomblet III, Nr. 299, 324, 341.

3) Nach Angabe des Hrn. Pfarrer van Meegen befindet sich die Original-Urkunde im Archiv des genannten Schlosses.

hunderts keiner mit dem Taufnamen „Jacob" mehr vor, so daß die Identität Beider keinem Zweifel unterliegt. Von Jacob van Egeren ging das Schloß an den Ritter Rolant von Hagedorn über, der am 28. Juni 1339 bekundet, daß Graf Dietrich VIII. ihm das Obereigenthum von Moyland abgetreten habe, daß er dieses gleichwohl von Cleve zu Lehn halten wolle, wenn die Grafschaft an den rechtmäßigen Erben übergehen werde [1]). Also auch hier überzeugen wir uns, daß die Anlage des Codex vor dem Jahr 1339 erfolgt sein muß. — Außerdem aber entspricht dieser Annahme auch die Lebenszeit der verschiedenen in demselben vorkommenden Personen, die wir im Einzeln so viel als möglich festzustellen gesucht haben.

Nachdem wir zu diesem Ergebnisse gelangt sind, ist es selbstverständlich, daß die in dem oft genannten Heberegister bei Anführung verschiedener Gefälle vorkommende Bemerkung »na dien dat an ons comen is« eine andere Erklärung verlangt als diejenige, welche wir ihr im Eingange S. 11 gegeben haben. Das Wort »ons« ist nämlich nicht auf das nach dem Aussterben der einheimischen Grafen (1368) zur Regierung der Grafschaft Cleve gelangte Altenaische oder Märkische Haus, sondern vielmehr auf die Person des Grafen zu beziehen, unter dessen Herrschaft die Anlage des Registers erfolgte.

Was nun die weiter ausgesprochene Vermuthung betrifft, daß ein Rentmeister (reddituarius) des gräflichen Hauses als der Verfasser der Handschrift anzusehen sei, so glauben wir noch hinzufügen zu müssen, daß der in demselben mehrfach S. 24, 28 genannte Knappe Otto von Bellinghofen in einer Urkunde des Grafen Dietrich VIII. vom Jahre 1311 von diesem ausdrücklich als »receptor noster« bezeichnet wird [2]). Möglich, daß wir in seiner Person den Diener zurückfinden, der mit eben so großer Treue als Gewissenhaftigkeit die Besitzungen und Einkünfte seines Herrn aufgezeichnet hat.

Im Hinblick auf unsere Ausführungen kommen wir, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Pfarrer van Meegen, zu folgendem Schlusse. Den Plan zur Anfertigung des Heberegisters faßte höchst wahrscheinlich zuerst Graf Otto, der das zu dieser Arbeit erforderliche Material zu sammeln befahl. Es steht historisch fest, daß derselbe gleich nach dem Tode seines Vaters (28. September 1305) den vereinzelten Gerechtsamen der Grafschaft Cleve nachspüren ließ [3]). Durch die Streitigkeiten in Münster war Otto jedoch sehr in Anspruch genommen, so daß er

1) Lacomblet III, Nr. 108.
2) Lacomblet III, Nr. 845.
3) Lacamblet Archiv IV, S. 31.

bei seiner kurzen Regierungszeit, nicht zur Ausführung jenes Vorhabens gelangte. Dieselbe erfolgte erst unter seinem Nachfolger Dietrich VIII., von dem wir wissen, daß er beim Antritt seiner Herrschaft, während der Jahre 1311—1314, auch die Lehen, welche die clevischen Grafen vom Erzstifte Köln erhielten, einzeln aufzeichnen ließ [1]).

Wir lassen noch einige zusätzliche Bemerkungen folgen:

Der S. 15 (Annalenheft 28/29) genannte Borgart van Vondern kommt während der Jahre 1305—1312 urkundlich vor [2]).

An die S. 18 erwähnte Rheininsel Eykenstal erinnert der gleichnamige, unter Warbeyen gelegene Domainenhof, welcher im Jahre 1503 den Namen »Hoyen Ottenhof« trug [3]).

Der am Fuße des Monterberges fließende Bach, von welchem S. 21, Anmerkung 2 die Rede ist, hieß ehedem »Monne« oder »Moennen«. Eine Urkunde des Klosters Marienbaum vom Jahre 1471 besagt: »soe woe die helfft van den vurscreuen straten upwart tuschen den walde ind der beke, die under Monreberg her tot Kalker toe geyt, geheiten die Monne, van alds tot her toe gelegen ind genoempt is«. Auch wird in einem alten kirchlichen Memorienbuche eine Fischerei »in der Moennen« erwähnt [4]).

Der S. 23 genannte Johann von Bylant kommt während der Jahre 1326—1338 mit den Bezeichnungen »heer« und Ritter vor [5]), Dietrich von Eyll von 1305—1326 [6]).

Godefart von Honepel, welcher S. 25 genannt wird, tritt in Urkunden von 1317, 1326 und 1335 auf [7]). Die Inseln Beylar und Steynsschenwert finden sich in einer Urkunde des Jahres 1378 erwähnt, durch welche Graf Adolph seiner Gattin Margarethe von Berg eine Jahrrente von 300 Pfund Wachs zu Lasten derselben verschrieb [8]). Dietrich van den Hamme kommt im Jahre 1331 als Knappe unter den Mitgliedern der clevischen Ritterschaft vor [9]).

---

1) Lacomblet, Archiv IV, S. 389.
2) Lacomblet III, Nr. 72, 108, 113.
3) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 264.
4) Annalen, Heft II, S. 261, Anmerk. 1.
5) van Hasselt, Geldersche Byzonderheden I, S. 36. Nyhoff, Gedenkw. I, Nr. 215 ff.
6) Lacomblet III, Nr. 72, 107, 113, 217.
7) Codex Campensis S. 5, Lacomblet III, Nr. 217, 298.
8) Lacomblet III, Nr. 826.
9) Lacomblet III, Nr. 257.

Wilhelm von Kervenheim, der S. 26 als verstorben angeführt wird, erhielt vom Stift Xanten die Vogtei über Hönnepel als Lehn bis zum Jahre 1282, in welchem er für sich und seine Familie zu Gunsten des Stiftes auf dieselbe wieder verzichtete. Er findet sich zuletzt in der Stiftungsurkunde des Dominicanerconvents zu Wesel genannt [2]). Wir glauben nicht zu irren, wenn wir ihn als Sohn des Ritters Stephan von Wissel bezeichnen, der mit einem Sohne, mit Namen Wilhelm, im Jahre 1269 dem Grafen Dietrich VI. von Cleve die Burg Kervenheim zu Lehn auftrug [3]). — Für die leider noch wenig bearbeitete Genealogie des clevischen Adels ist ferner die Thatsache von Interesse, daß die in einer Urkunde des Jahres 1247 genannten »Theodericus et Stephanus fratres de Hanchslar« [4]) dem vorgenannten Geschlechte von Wissel angehören und sowohl einzeln, als auch zusammen unter dem Namen von Wissel mehrfach vorkommen. Wie eine Urkunde von 1246 [5]) besagt, hatten sie ihren Wohnsitz auf dem Hause Hanselaer (Ancsler) bei Calcar, von dem sie jene Bezeichnung entlehnten.

Das S. 27 erwähnte, aus verschiedenen Parzellen bestehende »hoyland« kommt auch in der vorhin erwähnten Urkunde vom Jahre 1378 vor: »dat hoyland myt namen die Meracker, die Cluys, die Edempt, die Effelt, die Edelt, die cleyn Cluyt ende die grote Cloyt daer (zu Monterberg) gelegen. Außer diesen erhielt die Gräfin noch: den hoff in der Oye und den hoff ten Borne [6]). Die Fährstelle (verstade... baven Kalker) ist wohl die frühere Fährstelle über die Monne, also dort zu suchen, wo jetzt die Oybrücke liegt. Ueber sie führt die Communalstraße von Calcar in die Oy nach Appeldorn. Höher herauf ist eine solche nicht zu finden.

Rutger von Botzelar, von dem S. 29 die Rede ist, begegnet uns 1320, 1326, 1331 und 1333, mehrfach mit dem Titel »here« [7]). Aus einer Urkunde des Klosters Camp vom Jahre 1327 geht hervor, daß seine Frau Styna damals schon todt war, und er mehrere Kinder

---

1) Binterim u. Mooren III, Nr. 196.

2) Teschenmacher, Annales, S. 225.

3) Lacomblet II, Nr. 598. Vgl. hierzu die Bemerkungen von Fahne (Kölnische Geschlechter II, S. 76).

4) Sloet, oorkondenboek van Gelre, Nr. 672.

5) Sloet a. a. O. Nr. 659.

6) Lacomblet III, Nr. 826.

7) Teschenmacher S.183. Lacomblet III, Nr. 217, 257, 270.

hatte, von denen der älteste Sohn, Wetzel mit Namen, seine Zustimmung zum Verkauf eines Zehnten an das genannte Kloster gab [1]). Eine bereits angeführte Urkunde des Ritters Wilhelm von Kervenheim vom Jahre 1282 bezeichnet als seine spätere Gattin Aleydis, die eine Schwester des Letztern war. Bei dieser Gelegenheit wird Lisa als Gattin jenes Wetzel genannt [2]).

---

1) Mittheilung des Pfarrers van Meegen aus dem Cod. Camp. S. 248.
2) Binterim u. Mooren III, Nr. 196.

Ursprung, Name und Geschichte der Familie Schevastes zu Vilich, nebst einem Seitenblicke auf den von dem Dortmunder Gelehrten Johann Lambach im 16. Jahrhundert geführten Nebennamen Schevastes.

Von

Eberhard de Claer.

In dem durch sein ehemaliges Damenstift bekannten Dorfe Vilich blühte während mehrerer Jahrhunderte bis in unsere Zeit ein den Namen Schevastes führendes Patriziergeschlecht, das seines segensreichen Wirkens, sowie auch seiner sagenhaften Herkunft wegen, wohl eine nähere Betrachtung verdient. Gleich von vornherein fesselt schon der Familienname „Schevastes" umsomehr die Aufmerksamkeit, als er derselbe ist, welchen im 16. Jahrhundert der bekannte Dortmunder Schulmann und Humanist Johannes Lambach, genannt Schevastes oder auch Bücker, führte. Diese beiden Nebenbezeichnungen nahm Dr. A. Döring in seiner unlängst erschienenen gediegenen Abhandlung[1]) über das Leben und Wirken jenes Mannes zum Ziele besonderer Forschungen. Unwillkürlich tritt die Frage heran, ob die Träger des Namens Schevastes in Westfalen und am Rhein gemeinsamer Abstammung gewesen sind. Dies hat sich nun allerdings nicht ergeben; immerhin aber schien es angemessen, den in dieser Beziehung angestellten Untersuchungen hier eine Stelle zu gönnen, da auf ihnen ein Resultat beruht, welches die Ansicht über den sagenhaften Ursprung des Vilicher Geschlechtes völlig berichtigt.

Während Döring der Ansicht ist, daß der von Lambach geführte

1) Johann Lambach und das Gymnasium zu Dortmund von 1543—1582. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und seines Schulwesens und der Reformation. Berlin 1875.

humanistische Gelehrtenname „Schevastes“ [1]) beinahe unzweifelhaft als eine Gräcisirung des Namens Böker oder Bücker aufzufassen sei [2]), auch die Aufmerksamkeit auf das allmälige Verschwinden jener Bezeichnung nach Annahme des Doktortitels hinlenkt [3]), heißt die Familie zu Vilich, die übrigens weder Döring noch Fahne kennen, auch nicht leicht kennen konnten, da ihrer kaum Erwähnung geschieht, stets und ausschließlich Schevastes. Es ist ferner wohl unzweifelhaft, daß der eigentliche Name des Dortmunder Gelehrten „Lambach“ [4]) war, dessen sich auch seine Nachkommen ausschließlich bedient zu haben scheinen, daß mithin seine Vorfahren deutschen Ursprunges waren, dahingegen nach einer mündlichen Ueberlieferung die Schevastes zu Vilich aus Spanien nach Deutschland eingewandert sein sollen. Wann dies geschehen, ist nicht zu ermitteln gewesen; höchst wahrscheinlich aber dürfte, wenn anders die Tradition auf wahren Thatsachen beruht, die Niederlassung zu Vilich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein. Es soll nämlich dámals, entweder zur Zeit Karls V. oder Philipps II., ein Spanier jenes Namens sich den Verfolgungen der spanischen Inquisition durch die Flucht entzogen und schließlich am Rhein niedergelassen haben. Nach einer andern Nachricht wäre dieser Spanier ein Offizier gewesen, der mit den Truppen Karls V. an den Rhein gezogen und dann zu Vilich geblieben sei. Sieht man von jeder Veranlassung zum

---

1) Der Name wird nach Döring auch „Schewastes, Scevastes, Scaevastes, Sceuastes“ geschrieben und wechselt mit den beiden anderen Namen in den verschiedensten Stellungen. Hartzheim, Bibl. Colon., Köln 1747, nennt (S. 153 Art. Jac. Schöpper) den Gelehrten einmal einfach Schevastes, dann Lambach genannt Scevastes, endlich einfach Lambach.

2) Döring a. a. O. S. 15, wo es u. a. heißt: „Denn freilich kommt das Wort (Sceuastes) nur bei den Byzantinern ein paar Mal vor, im Sinne von »Verfertiger, Bereiter«; aber Johann Lambach bildete es vermuthlich selbstständig durch Ableitung von σκεῦος, Faß, indem er ihm willkürlich die Bedeutung »Böttcher, Faßbinder« beilegte“. Sein Vater, Reinhold Lambach, war (vgl. das. S. 119) „amplissimi Senatus Oenopola, d. h. Verwalter des städtischen Weinhauses“. „Dies ist jedenfalls das Richtige; das spätere Gerede von »Rathsböttcher« u. dgl. ist offenbar nur ein unglücklicher Deutungsversuch des Nebennamens Böker oder Bücker. In Bezug auf diesen, so wie auf den griechischen Namen Scevastes können wir nicht über Rolle hinauskommen, der Scevastes für eine Gräcisirung von Bücker oder Böker (= Bödeker, oberdeutsch Böttcher), Böker dagegen für einen entweder aus der väterlichen oder mütterlichen Familie herrührenden Namen erklärt; aus welcher von beiden, wisse er nicht“.

3) a. a. O. S. 16.

4) a. a. O. S. 14.

Wechsel der Heimath ab, so bleibt der einfache Kern der Tradition, die an und für sich ganz glaubwürdige Abstammung des Stammherrn aus Spanien; die Nachricht beruht jedoch nur auf einer mündlichen Ueberlieferung und ist daher, wenn sie auch nach dem Zeugnisse noch lebender Verwandten des im Jahre 1821 verstorbenen letzten Schevastes, durch dessen Aussage bestätigt wird, dennoch nur mit Vorsicht aufzunehmen. Auch der fremdartig klingende Name trägt nicht wenig zur Glaubwürdigkeit dieser Tradition bei — und doch ist er es hauptsächlich, der ihr den Boden zu entziehen geeignet sein dürfte.

Dieser Name findet sich fast ausschließlich Schevastes, hin und wieder auch Scevastes, und einmal Chevastes geschrieben. Hätte ihn in der ersten Form ein Spanier wirklich geführt, so müßte er nach den Regeln der spanischen Sprache, unter Voransetzung des Buchstaben „e", unbedingt Eschevastes geschrieben werden. Aber auch in dieser Schreibweise wäre er noch kein eigentlich spanisches, sondern nur ein aus einer fremden Mundart adoptirtes Wort; denn die spanische Sprache kennt den Laut „sch" nicht, wendet ihn aber an, wenn sie, wie bemerkt, ein fremdes Wort aufnimmt, das ihn enthält, z. B. in Eschafusa, Schafhausen, eschelin, Schilling u. a. Auch die zweite Form Scevastes könnte im Spanischen nur Escevastes lauten, kommt also ebenfalls hier nicht weiter in Betracht. Dagegen würde die letzte Variante Chevastes (spr. Tschevastes) in dieser Schreibweise völlig den Regeln der spanischen Sprache entsprechen, und man könnte sie um so eher für die ursprüngliche Schreibart nehmen, als auch die dem Deutschen unbequeme Aussprache „Tschevastes" sehr leicht Veranlassung geben konnte, den Namen „Schevastes" auszusprechen und zu schreiben. Da er aber in dieser Form nur einmal im Jahre 1730, also erst dann vorkommt, nachdem man schon ein Jahrhundert stets „Schevastes" geschrieben findet, auch die bezügliche Quelle der Zuverlässigkeit entbehrt, so kann diese Schreibweise ebenfalls nicht als Beweis für den spanischen Ursprung der Familie herangezogen werden.

Auffallenderweise besitzt auch die Familie Lambach eine auf jenes Land bezügliche, jedoch nicht minder bestrittene Tradition. Nach Fahne[1]) soll nämlich der schon oben kurz angeführte Bruder des Johann Lambach-Schevastes, Justus Lambach, J. U. Dr. und auch der Arznei, Leibarzt des Kaisers Karl V. gewesen und zu Löwen begraben sein. Auch dieser Justus oder Joest ist merkwürdig in Bezug auf den doppelten Familiennamen. Döring, welcher zugleich die wenigen über

1) Westfäl. Geschlechter S. 255.

ihn bekannten Nachrichten mittheilt[1]), sagt von ihm und seiner Stellung: „Unzweifelhaft ist dies derselbe Justus Lambach oder Büeker, den Rolle als Johannes Bruder aufführt und den von Steinen[2]) lächerlicher Weise zum Leibarzt Kaiser Karls V. avancirt." Es erscheint nun 1560 unter einer Morgensprache „D. Doktor Johannes Lambach genannt Schewastes" und daneben: „Joest Boeker". Im Jahre 1563 findet sich einmal: „Joest Boeker (durchgestrichen) Lambach", ein andermal bloß: „Joest Lambach". Und so nachher immer. Er findet sich im Ganzen etwa 6 Mal mit Johann Lambach zusammen; zweimal steht dahinter: „Elisabeth uxor."

Die Stellung des Justus als Leibarzt des Königs von Spanien, wird also hier geradezu als lächerlich bezeichnet. Daß Justus sich auch des dritten Namens „Schevastes" bedient habe, ist nirgend ersichtlich[3]); wäre dies der Fall, so würde, da seine Beerdigung in dem damals österreichisch-spanischen Löwen unbestritten bleibt, und er auch mit der erwähnten Elisabeth verheirathet[4]) gewesen zu sein scheint, immerhin die Möglichkeit vorhanden sein, daß er etwa als spanischer Unterthan Nachkommenschaft erzielte, die dann allenfalls den Grund zu dem in jener Zeit auftauchenden Vilicher Geschlechte und seiner spanischen Tradition legte.

Die fragliche Abstammung des Vilicher Geschlechts von diesem Justus Lambach oder Boeker ist aber ersichtlich nur Annahme oder Muthmaßung, die jeglichen Beweises entbehrt. Justus wird nirgendwo mit dem dritten Namen Schevastes aufgeführt, dessen sich also sein Bruder Johannes allein bedient hat. Ich gelangte zu jener Annahme, bevor mir noch durch Betrachtung des sogleich zu besprechenden Wappens jener Familie jeder Zweifel über ihre Herkunft benommen wurde; immerhin aber glaubte ich sie hier nicht vorenthalten zu dürfen, um die Aufmerksamkeit auf die schon angedeutete Frage zu lenken, ob jene in dem Döring'schen Citate erwähnte Elisabeth die Frau des Justus gewesen ist. Die Frauen seines Bruders, der zweimal verehelicht war, heißen beide mit Vornamen Anna; mithin liegt die Vermuthung nahe,

---

1) a. a. O., S. 118.

2) „Westfälische Geschichte", aus welcher Fahne die obige Mittheilung über Justus L. entnahm.

3) Es spricht dies sehr dafür, daß sein Bruder Johann sich dieses Namens nur für sich bediente.

4) Fahne a. a. O. ertheilt hierüber keine Auskunft.

daß unter jener „Elisabeth uxor" nur die Frau des Justus zu verstehen ist.

Wenn aus den bisherigen Mittheilungen erhellt, daß der Name des Vilicher Geschlechtes weder ein spanischer, noch auch mit dem von Johann Lambach adoptirten Nebennamen in Beziehung steht, so tritt nunmehr die Frage nach dem eigentlichen Ursprunge jener Familie in den Vordergrund. Hier konnte, beim Fehlen jeder anderen Nachricht, nur noch das Wappen den Ausschlag geben und eine daraufhin vorgenommene Untersuchung ergab, daß dasselbe von vielen uralten westfälischen Geschlechtern geführt wurde. Die an dieses Wappen und seine Träger sich knüpfenden Betrachtungen mögen mit einigen Worten über den angeblich patrizischen Stand der Familie Lambach eingeleitet werden.

Fahne schickt dem Stammbaume derselben die Bemerkung voraus, daß sie zum Dortmunder Patriziat jüngerer Zeit gehöre. Leider findet sich diese Mittheilung nicht durch Angabe des Wappens belegt, und schon aus diesem Grunde muß der Ansicht Döring's, daß das Geschlecht sicherlich kein patrizisches gewesen [1]), mindestens in Bezug auf Johann Lambach und seinen Vater Reinhold zugestimmt werden. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß die Nachkommen, deren einige mehrere Generationen hindurch städtische Syndici und Kämmerer waren, zum Dortmunder Patriziat gerechnet wurden, und in diesem Sinne dürfte auch wohl Fahne zu verstehen sein, wenn er von Patriziern jüngerer Zeit redet. Ein Enkel des Gelehrten, Ludwig Lambach, J. U. Dr. und 1637 Richter zu Schwerte und Westhoven, heirathete in erster Ehe N. v. Kücken, die wahrscheinlich, da es kein Geschlecht dieses Namens gibt, der westfälischen Familie Lappe angehörte [2]). Das Wappen der Lappe und einer Reihe anderer westfälischen Geschlechter, die mehr oder minder wohl eines Stammes sind, dürfte, da die Schevastes zu Vilich dasselbe Wappen führen, über den Ursprung der letztgenannten Familie befriedigenden Aufschluß geben. Der besseren Uebersicht wegen mögen die Namen und Wappen der einzelnen Geschlechter hier folgen:

Küken: drei (2. 1) Blätter ohne nähere Angabe (s. oben).

Sobbe: in Roth drei (2. 1) silberne Lindenblätter (nach von Ledebur's Adelslex. II, 454 sind es Nesselblätter).

Lappe: drei (2. 1) aufstehende silberne Lindenblätter in Schwarz.

Altena: drei (2. 1) Blätter. Die Sobbe besaßen Altena im Anfang des 14. Jahrhunderts.

---

1) a. a. O. S. 14.

2) Fahne a. a. O. S. 254 u. 255.

Heggenſchede (ob einerlei mit Eggenſcheid?): drei (2. 1) aufgerichtete Blätter. Sie ſind wohl eines Stammes mit den Obigen[1]).

Schevaſtes: drei (2. 1) aufgerichtete grüne Blätter in Silber (Blaſonnirung nach einem Familienportrait zu Vilich; die Blätter ſollen nach mündlicher Ueberlieferung Salbeiblätter vorſtellen, erinnern jedoch mehr an Lindenblätter).

Die älteſte auf einem Steinkreuze zu Vilich befindliche Darſtellung des Schevaſtes'ſchen Wappens iſt vom Jahre 1690; außerdem iſt es daſelbſt noch auf mehreren anderen Kreuzen und auf dem Familiengrab, auch auf einem Grabſteine in der Kirche zu Pützchen bei Vilich angebracht.

Es wurde bereits darauf hingedeutet, daß jene die drei Blätter im Wappen führenden weſtfäliſchen Geſchlechter wohl ſämmtlich auf einen Stamm zurückzuleiten ſind. Dürfen wir demnach zu ihnen auch die Schevaſtes rechnen? Alle Anzeichen ſprechen dafür. Die Uebereinſtimmung des Wappens, die Nachbarſchaft der gegenſeitigen Wohnſitze in Weſtfalen und den Rheinlanden, ſowie die vielfachen verwandtſchaftlichen Beziehungen ihrer Geſchlechter laſſen, abgeſehen von der Hinfälligkeit jener ſagenhaften ſpaniſchen Tradition, kaum einen Zweifel übrig, daß die Schevaſtes zu Vilich einen Zweig jener großen Familie bildeten, welche das genannte Wappen führt.

Werfen wir ſchließlich noch einen Blick auf den von Johann Lambach geführten Nebennamen Schevaſtes. Keine Anzeichen liegen vor, daß derſelbe mit dem des Vilicher Geſchlechts in Beziehung ſtehe. Schon bei Lebzeiten des Gelehrten, ſeit Annahme des Doktortitels, tritt er in den Hintergrund. Weder der Vater, noch die Nachkommen, ſelbſt nicht der Bruder Juſtus Lambach, der ſich doch im Uebrigen mehrmals Boeker nennt, bedienen ſich ſeiner. Da Johann ſonach das einzig erwieſene Mitglied der Familie iſt, welches ſich Schevaſtes nennt, ſo muß man ſchon aus dieſem Grunde der Vermuthung Döring's beiſtimmen, daß jener Name eine von Johann Lambach willkürlich eingeführte Gräciſirung ſeines zweiten Nebennamens Böker oder Büeker geweſen iſt.

Schon früh im 17. Jahrhundert finden wir die Familie Schevaſtes mit dem Schultheißen- und Kellneramte des Stifts und der

1) Sämmtlich nach Fahne a. a. O.

Ursprung, Name und Geschichte der Familie Schevastes zu Vilich, nebst einem Seitenblicke auf den von dem Dortmunder Gelehrten Johann Lambach im 16. Jahrhundert geführten Nebennamen Schevastes.

Von

Eberhard de Claer.

In dem durch sein ehemaliges Damenstift bekannten Dorfe Vilich blühte während mehrerer Jahrhunderte bis in unsere Zeit ein den Namen Schevastes führendes Patriziergeschlecht, das seines segensreichen Wirkens, sowie auch seiner sagenhaften Herkunft wegen, wohl eine nähere Betrachtung verdient. Gleich von vornherein fesselt schon der Familienname „Schevastes" umsomehr die Aufmerksamkeit, als er derselbe ist, welchen im 16. Jahrhundert der bekannte Dortmunder Schulmann und Humanist Johannes Lambach, genannt Schevastes oder auch Bücker, führte. Diese beiden Nebenbezeichnungen nahm Dr. A. Döring in seiner unlängst erschienenen gediegenen Abhandlung[1]) über das Leben und Wirken jenes Mannes zum Ziele besonderer Forschungen. Unwillkürlich tritt die Frage heran, ob die Träger des Namens Schevastes in Westfalen und am Rhein gemeinsamer Abstammung gewesen sind. Dies hat sich nun allerdings nicht ergeben; immerhin aber schien es angemessen, den in dieser Beziehung angestellten Untersuchungen hier eine Stelle zu gönnen, da auf ihnen ein Resultat beruht, welches die Ansicht über den sagenhaften Ursprung des Vilicher Geschlechtes völlig berichtigt.

Während Döring der Ansicht ist, daß der von Lambach geführte

1) Johann Lambach und das Gymnasium zu Dortmund von 1543—1582. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und seines Schulwesens und der Reformation. Berlin 1875.

humaniſtiſche Gelehrtenname „Schevaſtes“ [1]) beinahe unzweifelhaft als eine Gräciſirung des Namens Böker oder Bücker aufzufaſſen ſei [2]), auch die Aufmerkſamkeit auf das allmälige Verſchwinden jener Bezeichnung nach Annahme des Doktortitels hinlenkt [3]), heißt die Familie zu Vilich, die übrigens weder Döring noch Fahne kennen, auch nicht leicht kennen konnten, da ihrer kaum Erwähnung geſchieht, ſtets und ausſchließlich Schevaſtes. Es iſt ferner wohl unzweifelhaft, daß der eigentliche Name des Dortmunder Gelehrten „Lambach“ [4]) war, deſſen ſich auch ſeine Nachkommen ausſchließlich bedient zu haben ſcheinen, daß mithin ſeine Vorfahren deutſchen Urſprunges waren, dahingegen nach einer mündlichen Ueberlieferung die Schevaſtes zu Vilich aus Spanien nach Deutſchland eingewandert ſein ſollen. Wann dies geſchehen, iſt nicht zu ermitteln geweſen; höchſt wahrſcheinlich aber dürfte, wenn anders die Tradition auf wahren Thatſachen beruht, die Niederlaſſung zu Vilich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgt ſein. Es ſoll nämlich damals, entweder zur Zeit Karls V. oder Philipps II., ein Spanier jenes Namens ſich den Verfolgungen der ſpaniſchen Inquiſition durch die Flucht entzogen und ſchließlich am Rhein niedergelaſſen haben. Nach einer andern Nachricht wäre dieſer Spanier ein Offizier geweſen, der mit den Truppen Karls V. an den Rhein gezogen und dann zu Vilich geblieben ſei. Sieht man von jeder Veranlaſſung zum

---

1) Der Name wird nach Döring auch „Schewaſtes, Scevaſtes, Scaevaſtes, Scevaſtes“ geſchrieben und wechſelt mit den beiden anderen Namen in den verſchiedenſten Stellungen. Hartzheim, Bibl. Colon., Köln 1747, nennt (S. 153 Art. Jac. Schöpper) den Gelehrten einmal einfach Schevaſtes, dann Lambach genannt Scevaſtes, endlich einfach Lambach.

2) Döring a. a. O. S. 15, wo es u. a. heißt: „Denn freilich kommt das Wort (Scevaſtes) nur bei den Byzantinern ein paar Mal vor, im Sinne von »Verfertiger, Bereiter«; aber Johann Lambach bildete es vermuthlich ſelbſtſtändig durch Ableitung von σκεῦος, Faß, indem er ihm willkürlich die Bedeutung »Böttcher, Faßbinder« beilegte“. Sein Vater, Reinhold Lambach, war (vgl. daſ. S. 119) „amplissimi Senatus Oenopola, d. h. Verwalter des ſtädtiſchen Weinhauſes“. „Dies iſt jedenfalls das Richtige; das ſpätere Gerede von »Rathsböttticher« u. dgl. iſt offenbar nur ein unglücklicher Deutungsverſuch des Nebennamens Böker oder Bücker. In Bezug auf dieſen, ſo wie auf den griechiſchen Namen Scevaſtes können wir nicht über Rolle hinauskommen, der Scevastes für eine Gräciſirung von Bücker oder Böker (= Bödeker, oberdeutſch Böttcher), Böker dagegen für einen entweder aus der väterlichen oder mütterlichen Familie herrührenden Namen erklärt; aus welcher von beiden, wiſſe er nicht“.

3) a. a. O. S. 16.

4) a. a. O. S. 14.

Alter von 18 Jahren, als Cleriker der Diöceſe Köln, beim Bonner Stift ein Canonicat, nachdem der bisherige Beſitzer, Johann Theodor Schevaſtes, zu Gunſten ſeines Neffen darauf Verzicht geleiſtet hatte. Im Jahre 1725 trat Johann Adolph eine mehrjährige Reiſe an. Zuerſt begab er ſich nach England, von wo aus er im Mai dem Bonner Kapitel ſeine Abreiſe nach Rom anzeigte. Seine Ankunft daſelbſt erfolgte indeſſen erſt im Januar 1727, ohne daß erſichtlich wäre, wo er ſich inzwiſchen aufgehalten oder welche Schickſale ihn unterwegs betrafen. Zu Rom trat er auf Verlangen des Bonner Kapitels in ein Collegium ein, um das kanoniſche Recht zu ſtudiren und die Diakonatsweihe zu empfangen; der Jeſuitenpater Hartzheim, der damals zu Rom verweilte, ſtellt ihm über ſeine Studien das günſtigſte Zeugniß aus. Im April 1728 kehrte er nach Bonn zurück und nahm ſeinen Sitz im Kapitel wieder ein[1]). Sein Bruder, Franz Joſeph Adolph, widmete ſich ebenfalls dem geiſtlichen Stande. Er war wirklicher Hofkaplan und geiſtlicher Rath zu Bonn, auch Canonicus beim Stift B. M. V. auf dem Capitol zu Köln.

Peter Franz Adrian, Gerhard Adolph I. jüngſter Sohn, Schultheiß und Kellner zu Vilich, erzielte in der Ehe mit Maria Magdalena Hecker ſechs Söhne und vier Töchter. Das von ihm in der ehemaligen Pfarrkirche geſtiftete Familiengrab liegt ſeit dem im Jahre 1766 erfolgten Einſturze dieſer Kirche offen zu Tage. Der geborſtene Grabſtein zeigt die vereinigten Wappen Schevaſtes und Hecker (nach rechts ſpringendes Pferd), darunter die Inſchrift: Ä. 1717 · PRÆNOBILIS . DOMINVS | PETRVS SCHÆVÆSTES COLLEGÿ | ET DOMINÿ VILICENSIS · PRÆ | TOR ET CELLERARIVS ET · | MARIA . MAGDALENA HÆCKERS | CONIVGES PRO · SE · SVISQVE | POSVERVNT · ET OBÿT (Dⁿᵘˢ | PETRUS · 1738 D. 20. FEB.)[2]). Ein von demſelben Ehepaare zu Vilich errichtetes Steinkreuz zeigt im mittleren Theile die genannten beiden Wappen, darüber: ANNO · 1714 . DEN | 18. OC — TOBER | und zu unterſt: PETRVS — SCHÆVA | STES · DOMINÿ · ET | COLLEGÿ · HVIVS | VILICENSIS | PRÆTOR · ET | CELLERARIVS · ET | MARIA · MAGDALENA | HÆCKERS · CONIVGES | ME POSVERVNT. Im Jahre 1727 ſtiftete die Chanoineſſe Maria Franziska von Weſtrem zu Vilich eine

1) Nach den Act. Capitul. des Caſſiusſtifts de annis 1726 usque 1743: P.

2) Die eingeklammerten Worte ſind von ſpäterer Hand eingehauen; darunter befindet ſich noch Raum für die Namen der folgenden Mitglieder, die jedoch nicht eingetragen ſind.

Sonn- und Feiertags-Frühmesse unter der Bedingung, daß einer von Peter Schevastes' Söhnen und Descendenten, der den Weltpriesterstand erwähle, das h. Amt verrichten solle. Sie gab zu diesem Zwecke ein Kapital von 600 Rthlr. her. Im Jahre 1760 errichtete die Wittwe des Peter Schevastes, der bereits 1738 verstorben war, in der Pfarrkirche zu Vilich ein beständiges Seelenamt zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes, zu halten jeden Samstag mit Aussetzung des hochw. Gutes und dreimaliger sakramentalischer Benediktion am Muttergottesaltare. Diese h. Messe, welche noch immer gelesen wird, sowie auch das Gehalt des sie bedienenden Vikars, werden aus dem Pachtertrage bestimmter von der Stifterin angewiesenen Ackerländereien bestritten[1]).

Von den zehn Kindern, welche Peter Schevastes hinterließ, widmeten sich drei Söhne dem geistlichen Stande: Franz Peter und Franz Bernhard waren Canonici beim Stift zu Vilich, in dessen Kirche jeder derselben eine h. Messe fundirte; der dritte, Johann Hermann, wird 1753 als Priester genannt. Ein Sohn und zwei Töchter blieben unvermählt. Die älteste Tochter, Anna Christina, heirathete Edmund Kneutgen, Bürgermeister zu Siegburg und kaiserlicher Rath. Maria Adelheid schritt zur Ehe mit Johann Philipp Pfingsten[2]), Prokurator zu Bonn; Maria Agnes vermählte sich mit Franz Ignaz Johann Alexander de Claer, kurkölnischer Hofrath zu Königswinter, Bruder des Philipp Heinrich de Claer, Statthalter der Herrschaft Drachenfels und des Pfandamtes Wolkenburg, welcher der Gemeinde Königswinter ein Kapital zur Errichtung einer neuen, der jetzigen Pfarrkirche, vermacht hat[3]). Der einzige der Söhne, welcher den Schevastes'schen Stamm fortsetzte, war Johann Peter Karl, Schultheiß zu Vilich, vermählt mit Maria Magdalena (Margaretha?) von Fabry. Dieser Ehe entsprossen: Alexander Joseph Anton, Canonicus beim Stift zu Vilich, gestorben daselbst 1823 als letzter der Familie; Marie Elisabeth Petronella, ver-

---

1) Die Mittheilungen über die kirchlichen Stiftungen verdanke ich der Güte des Hrn. Pfarrer Peiffer zu Vilich.

2) Nachrichten über diese Familie theilt der Rhein. Antiquar von Chrift. v. Stramberg (Abth. III, B. 4 S. 597) mit; s. auch Stammtafel II.

3) Nähere Mittheilungen über den Bau dieser Kirche, sowie über die Familie de Claer gibt der Rhein. Antiquar a. a. O. S. 597 f.; vgl. auch „Mittheilungen über die Familie der Freiherrn v. Fürth" (Berlin 1873, Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift „Herold") S. XXI f.; v. Ledebur's „Adelslexikon der preuß. Monarchie" B. 3, S. 228; der „Drachenfels und die anziehendsten Punkte im Siebengebirge" (Bonn 1852) S. 53.

verheirathet mit Johann Peter Dresen zu Bilich; Franz Bertram, gestorben als Offizier zu Wien, und Joseph Anton, Advokat bei der kurfürstlichen Hofrathskanzlei zu Bonn und Schultheiß zu Brauweiler.

Die in den Anlagen II, III und IV mitgetheilten Stammtafeln einiger rheinischen Geschlechter, welche mit der Familie Schevastes (s. Stammtafel I) und unter sich in verwandtschaftlichen Beziehungen standen, dürften vielleicht als Beitrag zu Fahne's Geschichte der kölnischen, jülich'schen und bergischen Geschlechter nicht unwillkommen sein[1]).

---

1) Sämmtliche Stammtafeln sind aufgestellt nach den größtentheils in meinem Besitze befindlichen Papieren der betreffenden Familien.

Stammtafel I. Schevastes zu Vilich (erloschen).

Patriziergeschlecht zu Vilich, stammte wahrscheinlich aus Westfalen. Wappen: Drei (2.1) aufgerichtete grüne Blätter in Silber. Auf dem ungekrönten Helme ein offener Flug, zwischen welchem ein Blatt wiederholt ist (s. oben S. 149).

Johann Valentin Schevastes, 1603. (?)

Heinrich, Schultheiß 1636.

Robert, 1636 Kellner, 1643 auch Schultheiß.

1. Leonhard Adolph.

2. Gerhard Adolph, Schultheiß, h. 1658 Christina N.

3. Joh. Reiner, Schultheiß und Kellner, h. 1654 Maria Marg. Cath. Scheiffgens.

1. Sophia Christina, geb. 1659.

2. Gerh. Adolph, geb. 1660, Kellner, h. 1695 Cath. Hecker v. Königswinter.

3. Maria Marg., geb. 1661, h. 1680 Clemens Pohl, Schultheiß zu Rheindorf.

4. Joh. Theodor, geb. 1665, apostol. Protonotar, Can. beim St. Cassiusstift z. Bonn (1701—1719) u. d. St. Petersstift zu Vilich, † 1719.

5. Peter Franz Adrian, Schultheiß und Kellner, † 1738, heir. 1694 Maria Magdalen. Hecker.

1. Johann, geb. 1655.

2. Johann Reiner, geb. 1659.

3. Gisbert, geb. 1661 oder 1662.

1. Adriana Christina, geb. 1696.

2. Joh. Adolph, geb. 1701, Can. beim St. Cassiusstift zu Bonn (1719-1766), † 1766 daselbst, begraben zu Vilich.

3. Franz Jos. Adolph, geb. 1708, wirklicher Hofkaplan und geistl. Rath zu Bonn, Can. beim Stift B. M. V. in Capitol. zu Köln, † 1777 od. 1778.

7. Franz Peter, geb. 1710, † 1782, Can. beim Stift zu Vilich.

1. Anna Christina, geb. 1697, h. 1729 Edmund Kneutgen, Bürgerm. zu Siegburg und kaiserlicher Rath.

2. Anna Maria Magdal. Margaretha, geb. 1701, † coel. 1783.

3. Franz Heinr. Joseph, geb. 1703.

4. Maria Adelheid, geb. 1705, † 1760, h. 1729 Joh. Phil. Pfingsten, Procurator zu Bonn (s. Stammtafel II).

5. Franz Caspar, geb. 1707.

6. Maria Agnes, h. 1730 Franz Ignaz Joh. Alexand. de Claer, kurköln. Hofrath.

8. Franz Bernh., geb. 1713, † 1791, Can. beim Stift zu Vilich.

9. Joh. Peter Karl, geb. 1715, Schultheiß, h. 1747 Maria Magdalena (Margaretha?) von Fabry.

10. Joh. Herm., geb. 1718, kommt 1753 als Priester vor.

1. Alexander Jos. Anton, geb. 1749, Canon. beim Stift zu Vilich, † das. 1823.

2. Maria Elisab. Petronella, geb. 1751, † 1799, h. 1775 Joh. Pet. Dresen zu Vilich.

3. Franz Bertram, † als Offizier zu Wien.

4. Joseph Anton, legalis. Advokat bei der kurf. Hofrathskanzlei zu Bonn (seit 1772), auch Schultheiß zu Brauweiler.

Stammtafel II.

Pfingsten, stammen aus Mayen.

Der Geheimerath Johann Clemens Pfingsten wurde vom Kurfürsten Max Franz von Köln geadelt. Da die ihm in Aussicht gestellte Verleihung des erstvakanten Lehngutes durch die Auflösung des Kurstaates Köln nicht zu Stande kam, so machte in der Folge der Geheimerath von der Nobilitirung keinen Gebrauch (s. Rhein. Antiquar. a. a. O.). Wappen: Drei (2.1) dreizackige Flammen; auf dem gekrönten Helme ein offener Flug, zwischen welchem eine Flamme wiederholt ist. Die Farben sind nicht bezeichnet.

Johann Philipp, Procurator zu Bonn, heir. 1729 Maria Adelheid Schevastes.

1. Maria Magdalena, heir. Gabriel Bernh. Kügelgen[1]), wirkl. Geh.-Rath und Vogt zu Bonn.

2. Johann Clemens, geb. 1733, † 1815, kurf. Geh.-Rath, Hofrathskanzlei- und Lehn-Direktor, heir. Barbara Elisabeth Petronella von Parmentier zu Sternenfeld[2]), geb. 1750, † 1808.

3. Peter Joseph, wirkl. Hofkaplan zu Bonn, Canon. der Collegiatstiftskirche zu St. Severin in Köln und des Archidiakonalstifts zu Bonn Vikarius, Sacrista.

1. Franz, † coel.

2. Franz Gabriel Clemens Maria, geb. 1778 zu Bonn, † 1857 zu Vilich als Bürgermeister a. D., heir. 1. Barbara Oppenhoff, † 1816, 2. Walburga Gertrud Joesten, † 1819.

3. Maria Magdalena, geb. 1781, † 1853 zu Köln, heir. 1. 1818 Caspar Ant. von Mastiaux zu Neuenhoven[3]), Tribunalrichter zu Bonn, † 1820, 2. Ernst Friedr. Wilh. von Schiller, geb. 1796, Appellationsgerichtsrath z. Köln, † 1841 z. Vilich[4]).

Aus 1. Ehe: Therese, geb. 1809 zu Bonn, † coel. 1840 zu Köln.

4. Maria Anna, geb. 1783, † coel.

Aus 1. Ehe:

1. Barbara, geb. 1803, heir. 1825 Franz Bernhard de Claer, Domänenrath, geb. 1785 zu Königswinter, † 1853 zu Bonn.
5 Söhne.

2. Clementine, geb. 1810, heir. 1845 Friedr. Wilh. Bleibtreu, Präsident des Appellhofs zu Colmar.
2 Töchter.

3. Nikol. Aug. Ludwig, geb. 1812, † 1856, heir. Maria Magdal. Clara Charlotte Brüninghausen, geb. 1807.
3 Söhne und 4 Töchter.

Aus 2. Ehe:

Auguste, geb. 1819, † 1872 zu Köln, heir. 1848 Franz von Hagens, Appellationsgerichtsrath a. D. zu Köln.
2 Töchter.

---

1) Sein Bruder Franz, kurkölnischer Hofkammerrath zu Bacharach, ist der Vater der berühmten Maler Gerhard und Karl von Kügelgen.
2) S. Stammtafel III.
3) S. Stammtafel IV.
4) Er war der zweitälteste Sohn des Dichters. Sein Wunsch, zu Bonn neben seiner Mutter beerdigt zu werden, ward erfüllt.

Stammtafel III. **von Parmentier zu Sternenfeld, stammen aus Brabant** (erloschen).

Anton Cornelius Parmentier wurde vom Landgrafen von Hessen-Rheinfels mit dem Zunamen „zu Sternenfeld" geadelt. Wappen: Der Schild ist durch einen rechten, mit 3 Sternen belegten Schrägbalken getheilt. In der rechten oberen Ecke ein Stern, in dem unteren Felde ein aufrecht stehender, rechts schreitender Löwe. Auf dem gekrönten Helm ein rechts gewendeter Löwe, den hier wiederholten Stern zwischen den Pranken haltend. Die Farben sind nicht angegeben.

Geschwister:

1. **Johann Ludwig**, Capitain in Holstein-Gottorp'schen Diensten, geb. 1660, † 1725 coel. zu Hamburg, begraben in der kath. Kirche zu Altona.

2. **Anton Cornelius** (s. o.), Geheimrath und Kanzlei-Direktor am Hessen-Rheinfels'schen Hofe, † vor 1724, heir. 1. Louise von Maehler, 2. Anna Maria von Helling. Die Nachkommen wohnten zu Paderborn.

3. **Christina Maria**, † 1722, heir. N. N.

Aus 1. Ehe:

1. **Elisabeth, heir. N. von Brück.**

2. **Therese, h. Frhrn. N. von Vogelius.**

Aus 2. Ehe:

Caspar Ernst Theodor, J. U. D., Assessor beim geistl. Hofgericht und des weltl. Hofgerichts Commissar zu Köln, geb. 1700 zu Fulda, † 1765 zu Köln, heir. 1. 1722 Maria Sybilla Bardenhawer, Tochter von Barthol. B. und Anna Maria Amelia Bernardts, 2. Maria Magdalena Hoen, † 1741, Tochter von Heinr. H. und N. N., 3. Barbara Elisabeth Servatii, geb. 1710, † 1774, Tochter von Nikol. Jos. S. und Maria de Rozay.

Aus 1. Ehe:

Maria Sybilla Therese, † 1800, heir. Frhrn. Theodor von Wüllenweber.

Aus 3. Ehe:

1. **Nikolaus Joseph Franz Anton, geb. 1747, † 1836 zu Bonn, Capitular beim Cassiusstift daselbst.**

2. **Elisabeth Petronella, heir. Joh. Clem. Pfingsten** (s. Stammtafel II).

Stammtafel IV. **von Mastiaux auf Neuenhoven (in der Rheinprovinz erloschen).**

Der kurkölnische wirkliche Hofkammerrath Johann Gottfried Mastiaux wurde am 23. Febr. 1780 in den Reichsritterstand erhoben (s. v. Hefner, Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels Deutschlands, Bd. 2, S. 22, Wappen nicht angegeben), nachdem er im Jahre 1776 von dem Kurfürsten von Köln mit dem Rittersitze Neuenhoven zu Bockum im Kreise Crefeld belehnt worden war. Ursprünglich soll die Familie Mastiard geheißen haben; Joh. Gottfried schrieb sich vor der Nobilitirung Mastiaux de Ramay, wahrscheinlich nach einem Landgute, welches sein Großvater von dem Grafen v. Manderscheid für geleistete Dienste erhalten hatte. Unter diesem Namen führte er folgendes Wappen: Gevierter Schild: 1. und 4. Quart. 5 (2.1.2) resp. 6 (3.3) Kugeln oder runde Scheiben, 2. und 3. Q. 6 (2.2.2) resp. 5 (2.1.2) Lilien, das Ganze belegt mit einem Herzschild, worauf ein rechtsschreitender Löwe. Auf dem gekrönten Helme ein rechts gewendeter wachsender Löwe. (Die sich nicht entsprechende Zahl der Kugeln und Lilien beruht wohl auf einem Irrthum.) Die Farben sind nicht angegeben.

Johann Baptist, Kommandant des gräfl. Manderscheid'schen Schlosses und der Herrschaft Junkerath.

Franz Moritz, Gutsbesitzer.

Johann Gottfried[1]) (s. oben), wirkl. Hofkammerrath und Administrator der Herrlichkeit Neersen, der Vogtei zu Anrath, der Erbvogtei zu Uerdingen und des Hauses Hülsdunk, geb. 1726 auf dem Schlosse Junkerath, † 1790 zu Bonn, heir. Maria Anna Bernardina Pelzer, † 1773, Tochter des wirkl. Hofkammerraths Franz Mathias P., † 1749, und der Maria Gudula Freiin von Hallberg.

1. Max Friedr. Maria, geb. 1764, Zöllner zu Uerdingen, Scheffen zu Bonn, später k. k. Hofkriegsrath in Wien, h. Therese v. Auerhammer, Tochter des k. k. Generals v. A.

2. Kaspar Anton Joh. Nepomuk[2]), geb. 1766, Domherr in Augsburg, k. bayer. wirkl. Geheimerath, † 1829.

3. Kasp. Ant. Karl, geb. 1767, † 1820, Tribunalrichter zu Bonn, heir. 1818 Maria Magd. Pfingsten, wieder verh. m. Ernst Frdr. Wilh. v. Schiller, Ap.-Ger.-Rath zu Köln, † 1841 zu Bilich.

4. Max Jos., Kapitular beim Cassiusstift zu Bonn.

5. Amalie, geb. 1770, heir. N. v. Grub, Hofrath, † um 1820 als Oberpostdirekt. i. Karlsruhe.

6. Maria Anna Jakobina, † 1772.

1. Primus. 2. Secundus.

3. Camillus, 1840 k. k. Militärbeamte.

4. Antonie, heir. um 1840 zu Prag N. Schmidt(?), Advokat.

Aus 1. Ehe: Therese, g. 1809, † 1840.

1) Ueber diesen vielseitig gebildeten Mann berichtet Alexander Kaufmann, bekanntlich ein Mitglied der alten Bonner Familie dieses Namens, die mit den v. Mastiaux nahe verwandt war, in einem Manuscripte „Traditionen über die Familie von Mastiaux (Nach den Erzählungen meiner sel. Mutter)", „daß er ein besonderer Günstling des kölnischen Ministers Grafen Belderbusch gewesen sei und diesem Carriere und Glücksgüter zu verdanken gehabt habe". Diese Mittheilung dürfte ihre Bestätigung schon in dem Umstande finden, daß Mastiaux zweien seiner Söhne die Vornamen des Ministers, Kaspar Anton, gab. „Seine Liebhaberei", erzählt Kaufmann weiter, „war die Musik, und die Concerte im M.'schen Hause — in der Giergasse, späteres Thormann'sches Institut — ist dahin zu berichtigen, daß nicht dieses, sondern das in seiner Nähe liegende jetzige Oberbergamtsgebäude das ehemalige v. Mastiaux'sche Haus ist (s. „Godesberger Bade-Blatt" v. 9. Sept. 1876, No. 15 u. 37, Art. „Godesberg vor hundert Jahren" v. W. Hesse)] hatten Ruf; die bedeutendsten Musiker der damals musikalisch sehr vorgeschrittenen Residenz betheiligten sich daran und der Kurfürst pflegte nicht selten beizuwohnen." Besagtes Manuscript befindet sich im Besitze des Herrn Paul Kaufmann zu Bonn. Nachrichten über das damalige musikalische Leben zu Bonn, insbesondere in dem v. Mastiaux'schen Hause, gab im J. 1858 die „Niederrheinische Musikzeitung" (Jahrg. VI, No. 25) Art. „Sonst und Jetzt".

2) Bedeutend als Beamter und Schriftsteller, fand er in Bayern die verdiente Anerkennung. 1784 promovirte er zu Köln als Mag. phil., 1786 zu Heidelberg als Dr. iur., 1789 erhielt er zu Köln die Priesterweihe und ward in demselben Jahre Dompredіger in Augsburg. 1790 promovirte er zu Rom als Dr. theol., 1803 ward er zum Landesdirektionsrath der kurpfalz-bayerischen Provinz Schwaben, 1804 zum Geheimerath und Direktor der bayer. Landesdirektion und 1806 zum Kanzleidirektor bei der Landesdirektion zu München ernannt, aus welcher Stellung er im J. 1807 als wirklicher Geheimerath ausschied. 1818 übernahm er die Redaktion der „Literatur-zeitung für katholische Religionslehrer", welche er bis 1824 behielt. 1828 wird er noch im Hof- und Staatshandbuch (S. 67) unter den Geheimeräthen, dagegen (S nicht mehr unter den Capitularen des Bisthums Augsburg aufgeführt, wahrscheinlich deßhalb, weil das alte Augsburger Domkapitel bereits 1818 oder 1819 aufgelöst war. Er starb 1829. (Nach dem in Anm. 1 genannten Manuscripte, in welchem auch über v. Mastiaux's schriftstellerische Thätigkeit ausführliche Nachrichten zu find

Miscellen.

Mitgetheilt von Dr. Ennen.

Nachfolgende Aktenstücke sind Lesefrüchte aus dem Kölner Stadtarchiv, welche ich als kulturhistorische specimina des 16. und 17. Jahrhunderts vermerkt habe.

Das erste Stück ist das Verhör, welches der Streufer Johann von Brauweiler vor den städtischen Thurmmeistern im April 1593 zu bestehen hatte. Dieses Verhör giebt ein klares Bild von den schrecklichen Leiden, welche die rheinischen Gebiete unter den hin- und herziehenden Schaaren der kriegführenden Parteien am Ende des 16. Jahrhunderts auszustehen hatten. Das Treiben der verschiedenen Truppenkörper war kaum mehr Krieg zu nennen, es war nur ein systematisches Plündern, Rauben, Ranzioniren, Morden und Verwüsten auf freundlichem so gut wie auf feindlichem Gebiet. Der Delinquent mußte das Verhör auf dem Cunibertsthurm bestehen; zuerst wurde er frei gefragt, dann aber „sind sämmtliche Herren aufgestanden, von dem Saal ad locum torturae gegangen, alda der Verhaftete in sede, jedoch noch ungebunden gefragt; später wurde er auf den Sitz gebunden, darauf wurde er aufgezogen". Auf Grund seines Bekenntnisses wurde er am 4. Mai „durch beide Herren Thurmmeister und beide Herren Gewaltrichter zur Zeit dem Grefen in Beisein zweier Scheffen mitsammt seinem Geständniß und erlangter Kundtschaft unten am Frankenthurm unter dem blauen Himmel, wie von Alters gebräuchlich, geliefert, um demselben Recht und kein Unrecht widerfahren zu lassen, welchen dann genannter Junker Grefe daselbst am Frankenthurm entfangen, durch die Richterboten lassen clausern[1]) und in seine Custodiam hinführen lassen, sagend, daß ihm Recht und kein Unrecht widerfahren solle". Ein neues peinliches Verhör hatte er in der Wohnung des Grefen vor dem Grefen, den Schöffen und drei Rathsdeputirten am 5. Mai zu bestehen. Am 8. Mai wurde er wegen seiner Missethaten durch Schöffenurtheil „zum Tode condemnirt und hinaus nach Melaten geführt, alda Meister Hans ihn auf einen Tisch gebunden und anfänglich das Haupt mit einem Beil abgehauen, darnach das Herz aus dem Leib genommen und damit vor den Mund gestoßen, dann das Haupt so wieder zum Leichnam gelegt; darauf hat Meister Hans den Leichnam in vier Stücke ge-

1) schließen.

schnitten und die Stücke mitsammt dem Haupt an den Galgen gehängt und aufgeschlagen und hat also nach seinem Verdienst den Lohn empfangen, der Allmächtige wolle der Seele gnädig sein". Der durch dieses Aktenstück charakterisirte Krieg war die Fortsetzung des sogenannten Truchsessischen Krieges, in welchem die Städte Neuß und Bonn, sowie die Heerführer Graf Adolf von Neuenar und Martin Schenk eine so hervorragende Rolle gespielt haben.

Wenn die über den Streufer verhängte Todesart grausam erscheint, so wollen wir nur an den in norddeutschen Ländern geübten gräßlichen Tod des lebendigen Viertheilens erinnern, wie ihn z. B. der angesehene fränkische Reichsritter Wilhelm von Grumbach und der Kanzler Brück auf Geheiß des Kurfürsten August von Sachsen zu Gotha 1567 erlitten, Brück um keiner anderen Schuld willen, als weil er seinem Fürsten, dem Herzog Johann Friedrich, in den Tagen des Unglücks treu geblieben war und den Dienst des Kanzlers versehen hatte. Beide wurden gefoltert, der erstere lebendig angenagelt, dann Beiden der Leib aufgeschnitten, das Herz ausgerissen und ihnen ins Angesicht geschlagen, sie dann in vier Stücke zerhauen. (S. K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte, IV, 351 ff. vgl. V, 131.)

Nr. 2 ist ein Schreiben des Kölner Rathes an den Kaiser bezüglich der Einnahme der Stadt Neuß durch den Grafen von Neuenar, und Nr. 3 ein Brief des Kaisers Rudolf bezüglich der Ueberrumpelung der Stadt Bonn durch Martin Schenk.

Nr. 4 hat wieder kulturhistorisches Interesse. Es führt uns dieses Aktenstück in das Leben einer Bande jugendlicher Verbrecher am Ende des 16. Jahrhunderts. Der Dom war einer der Orte für die Zusammenkünfte dieser verbrecherischen Rotte.

Nr. 5 führt uns in die Zeit des Gülich'schen Aufstandes. Zwei Männer, die auf Seiten der Ordnungsfreunde eine einflußreiche Stellung einnahmen, waren der Syndikats-Direktor Judenbunk und der Stadtoberst von Kirberin. Beide dienten der Partei, welche Alles aufbot, den Mißständen in der städtischen Verwaltung zu steuern, die Männer, welche sich in gewissenloser Weise am öffentlichen Gut vergriffen hatten, zur gebührenden Strafe zu ziehen und auf gesetzlichem Wege den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen. Persönlich waren beide Männer aber gar keine Freunde. Das nachfolgende Aktenstück Nr. 5 illustrirt in drastischer Weise ihr Verhältniß zu einander und giebt einen Beleg, daß in jener Zeit auch in den besseren Ständen das Leben nach mehreren Richtungen hin an Rohheit krankte. Beide waren bei Gelegenheit eines vom Bürgermeister von Cöllen gegebenen Essens in Streit gerathen über die Art und Weise, auf welche Kirberin die vom Rathe angeordnete Verhaftung Gülich's vorgenommen hatte. Das Aktenstück selbst erzählt den Verlauf des Streites.

1. Verhör des Streifers Johann von Brauweiler, 1593.

Auf Donnerstag den 8. April 1593 hat Johann von Brauweiler vor beiden Herren Thurmmeistern, nämlich Peter Kyffen und Heinrich Stark, auf Frankenthurm bekannt, daß er zu Synthern bei Brauweiler gebürtig, sei ein Kriegsmann, habe in die acht Monate ungefähr zu Straßburg unter Felix Puchner mit dreien Pferden geritten und eine Zeitlang etwas Befehls gehabt, nämlich daß er Corporal gewesen, sei neben andern bei 20 Pferde stark vor wenigen Tagen herab von Straßburg kommen und einen Tag oder zwei zu Deutz im Morian mit Everhard Vlogel von Frechen gelegen, und gestern herein gekommen, da er mit dem Storkemer Halfmann zu rechnen gehabt, habe am Ufer im Schweinskopf mit seiner Frau und Kindern zur Herberg gelegen und seit der Zeit, daß Hüls von dem Grafen von Moers entsetzt worden, sei er ein Kriegsmann gewesen und in das sechste Jahr ein Reuter, sei unter Martin Schenk's Compagnie gewesen, davon seine Hausfrau die Paßporten bei sich habe.... Folgends, Freitag den 9. April, hat der verhaftete Johann von Brauweiler auf Befragen beider Herren Thurmmeister, ob er nicht dabei gewesen, als ein Mönch aus dem Kloster der Frauenbrüder jenseits Melaten gefangen und nach Heernberg geführt worden, geantwortet: ja, er sei einmal mit dabei gewesen, und zwei geistliche Personen aus dem Kloster der Frauenbrüder bei Müngersdorf helfen gefangen nehmen, wovon sie einen wiederum zurückgeschickt, um die Ranzion zu machen, den andern mit sich nach Heernberg geführt, dabei sagend, daß er allein nicht Meister gewesen und solches nicht habe verhindern können, sondern es seien damals wie sonst allzeit andere mit dabei gewesen, die ihm zu gebieten gehabt, wie hoch aber die Ranzion von den Mönchen gewesen, wisse er nicht, und ihr Oberster hätte den achten und zehnten Pfennig von der Ranzion bekommen.

Gefragt, ob sie [nämlich er Johann von Brauweiler und sein Kamerad Peter Foller, aus dem Fürstenthum Jülich gebürtig und zu Bergen im Hennegau wohnhaft] nicht unterwegs einen Kaufmannsgesellen in der Eifel spolirt und demselben 2000 brabanter Gulden an Rosen-Nobeln, Pistoletten und anderm Gold und Königsthalern abgenommen? Antwort: daß er nicht dabei gewesen, auch überall kein Wissens davon hätte, da er unterwegs keine Kaufleut gesehen, so hätte er auch im geringsten nicht vernommen, daß die andere Compagnie, so bei Hillesheim bei sie gekommen, einig Spolium [Plünderung] unterwegs begangen.

Gefragt, ob er nicht dabei gewesen, als dem Zöllner zu Bocklemünd diesen vergangenen Sommer vier Pferde abgenommen worden? Antwortet Gefangener: daß, als der schwarze Michel diesen vergangenen Sommer mit etlichen Reutern zu Mülheim gelegen und hinauf nach Straßburg reisen gewollt,

und aber Everhard von Frechen noch kein Pferd gehabt, hätte genannter schwarze Michel gesagt, er hätte gehört, genannter Zöllner solle gute Pferde haben, sie sollten sehen und kriegen dieselben, denn Everhard von Frechen hätte noch keine Pferde, so bedürfte er schwarzer Michel auch noch wohl für sich ein Pferd; darauf ihrer sechs oder sieben zu Mülheim übergefahren, nach Bocklemünd gezeitiget und vier des Zöllners Pferde bekommen, davon genannter Zöllner zwei derselben Pferde zu Altenkirchen um 10 Thaler ranzionirt, welches Geld sie unter sich verzehrt, von den übrigen zwei Pferden hätte der schwarze Michel eines behalten, das andere aber hätte genannter Everhard bekommen.

Demnächst ist Heinrich von Nettesheim, Schumacher in der Bürgerstraß, auf Frankenthurm vor den Herren Thurmmeistern erschienen und sich beklagt, daß er im Jahre 1589 den Freitag nach Ostern zwischen Widdersdorf und Köln an dem Bäumchen von etlichen Freibeutern gefangen worden, darunter der inhaftirte Johann von Brauweiler einer gewesen, welche mitsammt seinem Neffen Christoph von Poulheim ihn zuerst angefallen hätten, dann also auf ein Pferd elendig gebunden und nach Berk geführt, alda sie ihn dermaßen elendig gehalten, daß er nicht wohl Wasser und Brod in den 10 Wochen, die er alda gefangen gelegen, nach Nothdurft haben können, hätte endlich 240 Thaler für Rantzaun [Lösegeld] und dann 36 Thaler für Boten- und Trommelschlägers-Lohn, ohne andere Geschenke und Versäumniß seines Hauses, so er nicht gerechnet, zahlen müssen.

Nach solchem ist Junker Johann Quadt zu Kollenberg mit dem inhaftirten Johann von Brauweiler confrontirt, und demselben unter [die] Augen gesagt, daß der inhaftirte Johann von Brauweiler mitsammt Gerharden von Jüchen und andern ihrer Gesellschaft ihn Deponenten Quadt hiebevor auf gemeiner Landstraße, als er hierhin nach Köln reisen wollte, gefangen genommen und nach Heernberg geführt, und daß sie ihn ganz übel tractirt, geschlagen und gestoßen hätten, ihn auch wohl unter die Fußballen geschlagen; als er aber sich dagegen gesperret, hätten sie ihn vor die Schienen geschlagen und 2000 Kronen von ihm gefordert; und als er dieselben nicht geloben wollen, hätte einer ihm das Gewehr auf die Brust gesetzt; darauf der inhaftirte Johann von Brauweiler gesprochen: stoß dardurch. So hätte auch der inhaftirte Johann von Brauweiler ihn Quadt einen Schelm und Unflath in Mutter Leib geboren gescholten. Dagegen Inhaftirter Geständniß gethan, daß er mit dabei gewesen, als jetztgenannter Junker Quadt gefangen und nach Heernberg geführt worden, er aber für seine Person hätte denselben weder geschlagen noch gestoßen, hätte ihn auch nicht gescholten, viel weniger die obengesagte Worte: Stoß dardurch, geredet.

Nach solchem ist Inhaftirter weiters gefragt worden, ob er nicht dabei gewesen, als Junker Schall erschossen wurde? Darauf er geantwortet, der vorhin genannte Gerhard von Jüchen, welchem zu der Zeit die Reuter von

Pörtlitzen [1]) befohlen gewesen, hätte zu ihm Inhaftirten gesagt, er solle den andern dreien nachreiten und dieselben wiederum zurückbringen, es würde einer von Adel sein. Darauf er aus dem Hofe dahin geritten und ehe er noch bei sie gekommen, sei der Junker erschossen worden; er hätte gesehen, daß Everhard mit genanntem Junker geredet, was das aber gewesen, wisse er nicht, und hätte genannter Everhard auch des Junkers Ring bekommen.

Auf Mittwoch den 14. April 1593 ist Johann von Poulheim, Fuhrmann und Bürger dieser Stadt, auf Frankenthurm vor dem Herrn Thurmmeister Peter Kyffen erschienen und hat sich beklagt, daß vor fünf Jahren des Freitags vor Palmsonntag am Lappenraedt bei Gleschh ihm zwei Pferde abgenommen, bei welchem facto der inhaftirte Johann von Brauweiler, auch Christoph von Poulheim und andere mehr, bei fünf Personen stark, gewesen wären, und hätten die Gesellen selbigesmal mehr Pferde, deren in Allem 15 gewesen, darunter auch eines dem Klapper, etliche auch Otten, Halfmann zu Widdersdorf, und andern Halfleuten mehr zugehört hätten, bekommen und thätlich weggeführt, und ihn Deponenten also in großen wirklichen Schaden gebracht, begehrend, ein solches genanntem Johann vorzuhalten und ihm zu verhelfen, damit er Ergänzung seines Schadens, so viel immer möglich, erlangen möchte.

Auf Donnerstag den 15. April 1593 hat Arndt Schmidt von Euskirchen vor dem Herrn Thurmmeister Peter Kyffen und auf dessen Befragen mit handgebender Treu an leiblichen Eides Statt deponirt, daß er bei Junker Binsfeld, Herrn zu Merzenich, in Dienst sei und daß jetztgenannter Junker Binsfeld ihn Deponenten mitsammt einem Pferde Junkern Schallen zu der Zeit, als derselbe erschossen worden, geliehen gehabt, welcher Mord also zugegangen: Als vor ungefähr einem Jahre er Deponent mit genanntem Junker Schallen sel. von Merzenich nach Köln reiten wollte, wäre auf dem Kreuzweg anfangs einer zu Pferd über das Land zu ihnen traben kommen, welcher gesprochen, er wäre von einem von Adel geschickt, der ließe fragen, wer sie wären, derselbe käme ihm nach und wolle gern mit auf Köln zu reisen. Darauf Junker Schall seliger geantwortet, das wäre ihm lieb, und den Andern wieder zurückreiten heißen, um demjenigen, so ihn abgefertigt, zu sagen, er wäre Schall von Euskirchen; dagegen der Andere gesprochen, er wolle so lange bei ihnen bleiben, bis die Andern kämen, denn die wären schon auf dem Wege, würden bald bei ihnen sein, und hätten also unter einander geplaudert, bis daß drei Andere zu Pferd bei dem Ziegelhofe bei sie gekommen, alsbald zwei an genannten Junker Schall, die andern Zwei aber an ihn Deponenten gesetzt und gesprochen, sie sollten sich gefangen geben, wie auch geschehen, und hätten also dieselben Gesellen an sie gefallen und Alles, was sie bei sich gehabt, ihnen

1) von Putlitz.

abgenommen; da hätte genannter Junker Schall gebeten, sie sollten doch dem Knecht [ihm Deponenten] das Seine lassen, denn er wäre seines Neffen Binsfeld's Diener und ihm mitsammt dem Pferde geliehen, welches dennoch nicht geholfen, sondern es wäre darauf dieser Bescheid gegeben: es wäre noch nicht daran; und hätten dieselben Gesellen die Zäume von ihren beiden Pferden in ihre Hand genommen und sie beide mit sich ein wenig zurück in einen Grund [Niederung] geführt, daselbst in dem Grund hätten der Gesellen drei an den Junker mit ausgezogenen Karabinern gesetzt, der vierte aber bei ihm Deponenten geblieben. Da hätte Junker Schall sehr gebeten und gesprochen: er wäre ein Jülich'scher Mann von Euskirchen, habe fünf kleine Kinder, das sechste wäre auch vorhanden, sie sollten doch Geld von ihm nehmen und das Leben schenken; darauf die Andern geantwortet, sie nähmen kein Geld noch Gut, das bate [helfe] nicht, er müsse sterben, er hätte dem Könige gedient, wäre ein Pfaffenknecht, wolle nach Köln ziehen und Knechte annehmen. Es hätte aber genannter Junker Schall selig abermal gebeten, sie sollten ihn gefangen nehmen und ihm das Leben schenken, Schall zu Schwadorf wäre sein Bruder; dagegen die Andern nochmals gesprochen, das könne ihm nicht helfen, wann sie seinen Bruder hätten, da wollten sie es anders mit machen. Als nun genannter Junker Schall gesehen, daß es anders nicht sein könne und daß er das Leben lassen müsse, hätte er gebeten, sie sollten doch seines Deponenten schonen; während dem hätte einer, so einen Mantel umgehabt und etwas hinter den Andern gewesen, stracks auf den Junker losdrücken wollen, wenn nicht die andern zwei, so vor demselben gewesen, gesprochen, er solle gemach thun und still halten, bis sie auf Seite wären, und als dieselben sich auf Seit gemacht, hätte der vorgenannte mit dem Mantel, welcher auch einen schwarzen oder bräunigen Bart gehabt, den Junker durchs Haupt geschossen, so daß er vom Pferd herunter gefallen; und er [Deponent] wisse eigentlich, daß derjenige, so den Mantel um gehabt, den Schuß gethan hätte, da die andern drei keine Mäntel um gehabt; ob aber der inhaftirte Johann von Brauweiler, welcher ihm gestrigen Tags vor Augen gestellt worden, derjenige sei, so den Mantel um gehabt, könne er [Deponent] nicht sagen. Nach gethanem Schuß hätten die Andern dem mit dem Mantel ein ander Rohr, so sie von dem Junker und ihm Deponenten bekommen, offerirt, aber er hätte es nicht wollen annehmen, sondern gesprochen, er begehre der Schelme Rohr nicht, sie sollten ihm sein Rohr wiederum laden, wie die Andern dann auch gethan.

Item sagt Deponent, daß an der Stelle, wo der Junker erschossen worden, drei oder vier Strich [Schläge] mit einem Rohr über den Arm gekregen [bekommen], daß er den Arm nicht wohl aufheben können; er hätte auch etliche Löcher in dem Aermel gehabt, ob das aber mit einem Dolch oder Rappir geschehen, solches könnte er wegen großen Schreckens nicht wissen.

Nachdem nun der Junker vom Pferde gewesen, hätten die Gesellen denselben ausgezogen bis auf das Hemd und also nackt liegen lassen und zu ihm [Deponenten] gesprochen, er solle laufen gehen; indem als er begonnen zu laufen, wäre ein Schuß hinter ihm in die Erde geschehen und sie hätten ihn alsbald wieder zurückgerufen und ihn auf des Junkers Pferd, so ein Hürpferd [Miethpferd] gewesen, gesetzt, auf sein Deponenten Pferd aber, so ein Fuchs gewesen und Junkern Binsfeld zugehört, hätte der mit dem Mantel sich aufgesetzt, und ihn Deponenten also mit sich nach Pannichkochenroder Hofe geführt. Die andern Reuter oder Gesellschaft sind auf dem andern Hofe, nämlich des Schiffmanns Bryns von Bonn Hofe verblieb:n, unterwegs aber hätten sie ihm angesonnen, er solle sich bei sie in Dienst begeben, darauf er gesagt, wie daß er von seinem Junker den Abschied nicht habe, wenn er den habe, wolle er sehen, was er thäte; er sei also in großer Gefahr seines Lebens gestanden, jedoch hätte einer unter denselben, so noch fast jung gewesen und nicht viel Bart gehabt, zu einem andern von seinen Gesellen gesprochen, er würde ungern haben, daß ihm etwas ungutliches geschehe, da er bei einem Andern gelehnt. Als sie nun an den Pannichkochenroder Hof kommen an die Pforte, hätten sie ihn hinter die Scheune haben wollen, er aber habe sich dahin zu folgen geweigert und begehrt, was sie ihm thun wollten, das sollten sie ihm alda an der Pforte thun. Da hätten sie genannten Halfmanns Sohn gezwungen, ihm die Stiefel auszuziehen, darnach um die Scheune gejagt, darüber er aber über eine Wand in die Scheune gesprungen und also von ihnen gekommen; welches Alles vorschrieben genannter Arndt also mit handgebender Treu betheuert nnd wahr gesagt, und damit diese seine Kundschaft finirt und geendigt.

Auf vorschrieben Tag und Datum ist dann Kulink von Rommerskirchen vor dem Herrn Thurmmeister Peter Kyffen in dessen Behausung erschienen und hat sich beklagt, daß auf selbigsmal, als genanntes Herrn Thurmmeisters Diener von dem inhaftirten Johann von Brauweiler und Andern desselben Gesellschaft gefangen worden, daß er, Damian Kulink, mitsammt seinem Sohne Jakob gleichfalls von denselben gefangen gehalten und ihm $50^1/_2$ Gulden kölnisch an Gelde mitsammt einem Pferde, so ihm 64 Thaler gekostet, abgenommen worden und hätten dieselben Gesellen ihn Kläger darzu dermaßen abgeschmiert und geschlagen, daß er gemeint, sie sollten ihn todt geschlagen haben. Darnach hätten sie ihn Damian auf 50 Reichsthaler Rantzauns gesetzt und zu Versicherung dessen seinen Sohn Jakob mit sich hinab in die Schanz geführt, ihn Damian aber in dem Busch passiren lassen und den Sohn so lange gefangen gehalten, bis die 50 Reichsthaler Rantzauns neben 12 Thalern Botenlohns und drei Thalern Schließgeld, und dann noch 88 brabanter Gulden wegen genanntes seines Sohnes ihnen erlegt und genügt, welch Geld Meister

Reinhard an der Judengassen Ort seinetwegen erlegt, welchen Schaden er auf heutigen Tag noch nicht verschmerzt oder verwonnen.

Demnächst gefragt, ob sie nicht auf vorbestimmte Zeit einen Schmied von Rommerskirchen mit der Frau gefangen genommen und auf die Pferde gebunden dergestalt, daß die Füße ihnen in die Höhe gestanden und das Haupt nach unten abgehangen? und ob nicht derselbe Schmied ihnen 600 Thaler für Rantzaun zahlen müssen? Antwort: Ja, es wäre bei den Gefangenen, so sie zu der Zeit gehabt, ein Schmied gewesen, daß aber derselbe obengesagter Maßen auf das Pferd gebunden sein sollte, davon hätte er kein Wissens, und hätte derselbe Schmied nicht so einen großen Rantzaun von 600 Thaler, sondern seines Erinnerns 250 Thaler erlegt; die Frau aber hätten sie auf der Heide passiren lassen.

Item auf weiteres Befragen bekannte der inhaftirte Johann, daß er mit dabei gewesen, als Otte der Halfmann zu Widdesdorf gefangen worden; ihrer seien ungefähr 35 dazumal bei einander gewesen, und habe derselbe Halfmann 800 Thaler für Rantzaum bezahlt, davon Jörgen Konteler den achten und der Graf von Everstein den zehnten Pfenning bekommen, das Uebrige hätten sie unter sich getheilt und wäre Jedem ungefähr 20 Thaler davon gekommen.

Item auf weiteres Befragen bekannte der inhaftirte Johann, daß vor ungefähr zwei Jahren etliche von ihrer Reuterei zwei schwarze Pferde bei Melaten bekommen, ob die aber dem Halfmann zu Melaten, Spitzholzen, oder Jemanden anders zugehört, wisse er nicht, denn sie hätten sich zu der Zeit in zwei Theile getheilt gehabt, so daß er nicht dabei, sondern beim andern Haufen zu Vogelsang gewesen, alda sie drei Neußische Reuter auf selbige Zeit niedergemacht.

Item sagt er, daß sie zu der Zeit, als sie den Mönch zu den Frauenbrüdern gefangen genommen, selbigesmal 25 oder 30 Pferde stark gewesen, und habe derselbe Mönch 300 Thaler zu Rantzaun gezahlt, davon der genannte Lieutenant Jörgen Konteler den achten und der Graf von Everstein den zehnten Pfenning bekommen, den übrigen Rest hätten sie unter sich getheilt, und wisse er nicht, ob ein Jeder für seinen Antheil etwa 4, 5 oder 6 Thaler davon bekommen.

Er sagt ferner, daß zu der Zeit, als sie den Schreiber der Frau von Elten gefangen bekommen, der vielgenannte Jörgen Konteler ihr Lieutenant gewesen und der Graf von Everstein in Schenkenplatz gekommen, und hätten dieselben, nämlich Konteler und der Graf, ein Jeder seinen gewönlichen achten oder zehnten Pfenning von den tausend brabanter Gulden, so genannter Schreiber gegeben, bekommen; es sei aber viel darauf verzehrt gewesen, also daß ein Jeder von ihnen, den Kriegsleuten, etwa bei 20 Gulden als seinen Antheil davon bekommen und nichts mehr.

Nach solchem ist Inhaftirter weiter gefragt worden, ob nicht zu der Zeit, als Junker Schall erschossen worden, er einen Mantel um gehabt? Antwort: er wisse nicht, ob er oder Jemand von den andern dreien selbigesmal einen Mantel umgehabt oder nicht, er wäre etwas nach den Andern gekommen und habe Everhard von Frechen gefragt, ob er den Junker kenne, darauf Everhard ja geantwortet, es wäre einer von den Schallen, hätte dem Könige gedient und dem Volk der Staaten viel Schaden gethan; darauf habe Aspelschlags Knecht, der Krumme genannt (da derselbe krumme Füße gehabt), gesprochen, er solle es nicht mehr thun, und hätte alsbald auf den Junker los geschossen, er Inhaftirter sei so nahe dabei gewesen, ungefähr als der Tisch lang, und Everhard hätte erstlich des genannten Junkers Mantel und den Siegelring an sich genommen.

Item auf weiteres Befragen bekannte der Inhaftirte, daß vor etlichen Jahren, ehe er noch bei dem Kriegswesen gewesen, sich zugetragen, daß er zu Poulheim auf einer Brauloft gewesen; daselbst auf der Brauloft sei einer gewesen, welcher dabevor von einem vom Adel in's Haupt gehauen worden, welcher ihm mit einem Messer gedrohet, also daß er sich gegen denselben habe wehren müssen; er hätte also einen Stecken ergriffen, wovon man die Reifen macht und die Milchkübel mit bindet, und seinen Gegner damit auf den Kopf geschlagen, darob derselbe alsbald niedergefallen und gestorben sei, welches die Ursach sei, daß er sich von dannen begeben und flüchtig geworden. Es hätte aber ein Anderer denjenigen, so todt geblieben, auch mit einem Stecken in den Rücken geschlagen und vermuthlich ihm das Herz gerührt. Darnach sei er Inhaftirter von dannen nach Antwerpen gezogen und sich alda in ein Brauerhaus in Dienst begeben, da er elf Wochen gewohnet. Darnach von dannen sich bei das Kriegswesen begeben und erstlich binnen Uerdingen als Soldat gedient.

Gefragt, ob er nicht dabei gewesen, als hiebevorn die Höfe und Dörfer rings um diese Stadt angezündet worden? Antwort: Ja, er sei zu der Zeit mit bei dem Volke gewesen, davon Clout Oberster gewesen; aber zu Liblar, als sie daselbst gefuttert, sei er mit Christoph von Poulheim und mehrern Andern, bei 8 oder 9 Mann stark, von dem Haufen nach Bergheim gegangen und von Bergheim nach Fliesteden und mehr andere Orte geschickt und die Leute lassen wahrschauen [warnen], daß sie ihr Vieh und andere Dinge auf Seit brächten; und er Inhaftirter sei von Liblar auf Bergheim gegangen, ehe und bevor Liblar in Brand gesteckt worden, und er hätte zu der Zeit auf dem Haus oder Schloß Welle an der Maas in Besatzung gelegen.

Nach solchem ist der verhaftete Johann von Brauweiler auf etliche nachfolgende Fragstücke verhört worden, darauf er dann geantwortet und bekannt hat in Maßen wie folgt:

1. und anfänglich gefragt, ob nicht er Verhafteter und seine Gesellen am 4. Mai 1592 auf dem Schiffmannshofe zu Hoengen in der Nacht angekommen seien und ihre Pferde in die Scheune gestellt hätten? Antwort: daß der Inhalt wahr sei.

2. Ob nicht er verhafteter Johann von Brauweiler und seine Gesellen auf dem Schiffmannshofe in's Haus gekommen, eine Schink gebracht, dieselbe auf's Feuer gehangen und gekocht, zwei Reichsthaler nach Köln geschickt und Wein hätten holen lassen? Antwort: daß der Inhalt wahr sei, außer daß er für seine Person die Schink nicht mit dahin gebracht.

3. Zum dritten gefragt, ob nicht er Verhafteter und sein Haufen, ungefähr vier oder fünf am Tisch gesessen, gegessen und getrunken, darnach er Verhafteter die Schink in drei Stücke geschnitten und in jede Scheune ihren Mitgesellen geschickt hätten? Antwort: daß der Inhalt wahr sei, außer daß er nicht wisse, ob er oder ein Anderer die Schink zerschnitten habe.

4. Ob nicht auch zwei Flaschen Wein in zwei Scheunen und in die dritte kein Wein gesandt worden sei? Antwort: Ja, es sei in die Scheunen Wein geschickt worden.

5. und 6. Ob die Halfleute, so bei ihnen zu Tische gesessen, ihn Verhafteten nicht gefragt hätten, warum er nicht in die dritte Scheune Wein schickte? und ob er nicht darauf geantwortet, er dürfe denselben keinen Wein schicken, denn sie würden zu toll, und könnte sie im Zaun halten? Antwort: es sei ihm entfallen, ob er solche Worte geredet oder nicht, wofern er es aber geredet, so hab er's scherzweis geredet.

7. Als der Wein, so aus Köln geholt worden, aus gewesen, ob nicht da der Halfmann zum Neuenhof ihm Verhafteten auch ein Viertel Wein geschenkt? Antwort: Ja, genannter Halfmann hätte den Reutern insgemein ein Viertel Wein geschenkt, aber ihm Verhafteten nicht allein.

8. Gefragt, als er Verhafteter und seine Gesellen am Tisch diesen geschenkten Wein getrunken, ob nicht da die Schildwache, so er Verhafteter auf's Haus gestellt, herabgekommen und gesagt, es komme da einer mit zwei Pferden geritten? Antwort: Ja, das möge wohl geschehen sein, es sei aber solches nicht ihm allein, sondern insgemein angezeigt worden.

9. Ob nicht auf solch geschehenes Ansagen sie unter sich geredet in effectu, es würde ein Landsasse sein, hätten Befehl, demselben kein Leid zuzufügen? Antwort: er glaube, daß der Inhalt wahr sei.

10. Ob sie nicht endlich übereingekommen, daß er Verhafteter erstlich vom Tisch aufgewischt, nach der Scheune gelaufen und zu den Mitgesellen gesagt, wer am besten beritten, solle sich auffetzen und mit ihm reiten? Antwort: sie seien vom Tisch allesammt zugleich aufgestanden, oben auf den Söller gegangen, um nach denjenigen, so da zu reiten kämen, zu sehen, und glaubt, daß der übrige Inhalt nicht wahr sei.

11. Ob nicht, als etwa 8 von den Mitgesellen hätten mitreiten wollen, er Verhafteter gesagt habe, sie sollten bleiben, er hätte mit dreien genug? Antwort: er hätte die articulirten Worte nicht geredet, sondern als drei von den Reutern zum Hofe hinausgeritten, hätte Gerhard von Jüchen zu ihm Verhafteten gesagt, er solle denselben nachreiten und sehen, was es für Leute wären und nach Befinden dieselben lassen reiten.

12. Ob nicht er Verhafteter und seine zugenommenen drei Mitgesellen zum Hofe hinausgerannt, einer stracks über das Feld auf den Weg, darauf Schall selig geritten kommen, und ihrer drei den kölner Weg eingehalten und Schallen seligem vorgeritten? Antwort: daß Aspelschlag's und dann Veruch's Knecht dem Junker vor auf den Weg geritten, welchen beiden er Verhafteter stracks nachgekommen.

13. Als er Verhafteter und seine Gesellen gemelten Junker angetroffen, ob nicht derselbe zu ihnen gesprochen: wozu ihr Gesellen? ist es auch Glaub? darauf sie ja gesagt, sie wollten mit auf Köln, bis sie gemelten Schall umzingelt? antwortet Verhafteter, daß Everhard von Frechen mit gemeltem Junker geredet, was das gewesen, wisse er nicht.

14. Ob nicht er Verhafteter und seine Gesellen allerhand Wechselworte mit genanntem Schall gehabt, ihm sein Mäntelchen abgefordert, den Siegelring vom Halse abgerissen, die Bindriemen abgeschnitten, durchsucht, zuletzt er Verhafteter sein Rohr auf Schall's rechtes Backen gehalten und ihn erschossen hätte? Antwort: Das solle sich nimmermehr in Wahrheit befinden, denn er habe genannten Schall nicht angerührt.

15. Als genannter Schall abgefallen und mit einem Fuß im Bügel hangen geblieben, ob nicht einer von ihren Gesellen demselben den Fuß aus dem Bügel geworfen, geplündert, bis auf's Hemd ausgezogen und die Pferde genommen? antwortet Verhafteter, wahr sei, daß gedachter Schall bis auf das Hemd ausgezogen und geplündert worden, er aber hätte solches nicht gethan, sondern die andern seine Gesellen.

16. Ob sie nicht darnach nach dem Pannichkochenroder Hof an die Pforte geritten, nach dem Halfmann gefragt und heraus gefordert? die Halfensche aber den Halfmann verläugnet und gesagt, der Halfmann wäre nicht zu Hause, jedoch der Halfmann sich vor ihnen auf's Rauchhaus verborgen? Antwort: das möge vielleicht wohl wahr sein.

17. Ob nicht er Verhafteter zu seinen Mitgesellen gesagt: da ich bei bin, die entlaufen euch nicht bald; wäre ich neulich bei euch gewesen, als die auf der Straße euch entrannten, sie sollten nicht davon gekommen sein? antwortet Verhafteter, daß der Inhalt nicht wahr sei.

18. Ob nicht er Verhafteter der Magd des Schallen seligs Mäntelchen hin geworfen und gesagt, sie solle den Schweiß [Blut] abwaschen, welches die

Magd gethan, und hätten Krägen und Schnupftuch im Mäntelchen gesteckt? antwortet Verhafteter, daß der Inhalt wahr sei, außer daß er die Krägen und Schnupftuch nicht gesehen.

19. Gefragt, ob nicht er Verhafteter in des genannten Schall Wamms-ärmel getastet, etliche Briefe und Ringe herausgezogen, einem seiner Mitgesellen die Briefe zugestellt und gesagt, die solle er vorlesen, weil er selbst nicht lesen könne? antwortet Verhafteter, daß der Inhalt nicht wahr sei, da er des Junkers Wamms nicht in Händen gehabt, sondern allein das Mäntelchen von der Erde aufgenommen, dasselbe besehen und darnach stracks wiederum nieder geworfen, und als die Magd den Schweiß abgewaschen gehabt, hätte es einer von den beiden Knechten nach sich genommen.

20. Ob nicht er Verhafteter einen Doppel-Dukaten herausgezogen und dafür zwei Malter Hafer von der Halfenschen zu kaufen begehrt, die Halfensche ihm auch die Hafer gelassen und auf des Schiffmanns Hof gesandt, daselbst das Geld zu empfangen und also nach dem Hofe zu Hoengen wiederum gezogen? antwortet der Verhaftete, daß der Inhalt wahr sei, außer, daß er nicht wisse, wie viel Hafer es gewesen.

21. Ob nicht er Verhafteter des Schallen seligen Kleider auf dem Pferde liegen gehabt? Antwort: daß der Inhalt mit nichten wahr sei, und der das ihm nachsage, der lüge es.

22. Ob nicht der Halfmann auf dem Neuenhofe zu ihm Verhafteten, als er von dem Pannichkochenroder Hofe wiederum auf des Schiffmanns Hof zu Hoengen kommen und die Kleider mit sich dahin gebracht, gesagt: Ei, Jenken, ich hoffe nicht, daß Ihr unser Nachbar Junkern einen da geplündert habt? Antwort: er wisse nicht, ob genannter Halfmann solche Worte zu ihm geredet oder nicht.

23. Ob nicht er Verhafteter dem Halfmann darauf geantwortet, es sei ein Franzos, sei in Frankreich ohne Paßport ausgerissen, derowegen er ihm die Paßport gegeben? antwortet der Verhaftete, daß er solche Worte nicht geredet.

24. Ob nicht ein Pferdeknecht auf dem Hofe von ihm Verhafteten des entleibten Junkers Hosen begehrt, aber nicht bekommen, sondern einer von seinen dreien Gesellen, Wilhelm genannt, die Hosen begehrt und von ihm Verhafteten dieselben erhalten? Antwort: er wisse von keinen Hosen. Dabei es also für diesmal verblieben.

Auf Montag den 26. April 1593 gefragt, ob er nicht die Kirche zu Longerich in Brand stecken und verbrennen helfen, wer mit dabei gewesen, und ob nicht auch etliche Hausleute dabei gewesen? Antwort: Ja, er sei dabei gewesen, der vorgenannte Hans von Köln habe den Anschlag gegeben, welcher binnen Wachtendunk gekommen und angegeben, wie daß viel Gut und Haus-

leute in genannte Kirche geflüchtet, derowegen ihrer 60 zu Fuß sich dahin begeben, und Masero, so gegenwärtig Corporal sei unter Graf Philipp von Nassau, sei der erste gewesen, welcher die genannte Kirche in Brand gesteckt. Die Hausleute aber, so darinnen gewesen, seien herauskommen, deren sie zwei mit sich gefangen genommen, aber über 100 Thaler Rantzauns von denselben nicht bekommen. Item sagt er, auf weiteres Befragen, daß alle Soldaten hätten Stroh helfen zutragen, als genannte Kirche verbrannt worden, wisse aber keine Hausleute, so dazu geholfen; seine Gesellen seien zu der Zeit gewesen Gerhard von Grefrath, Faler von der Alderkirchen, Peter Nemes von der Alderkirchen, Huppert von Willemstein, Gerhard von Hüls, seines Bedünkens gegenwärtig in Schenkenschanz liegend, item zwei Gebrüder von Adel, Bortt genannt, aus Holland, item der vorgenannte Hans von Köln, so den Anschlag gegeben, hätten auch etliche Reutersjungen bei sich gehabt; er hätte zu der Zeit binnen Wachtendonk unter Hauptmann Werdenberg gelegen.

Gefragt, was für Beute sie in genannter Kirche bekommen? Antwort: er wüßte nicht, daß sie in genannter Kirche etwas bekommen, da er in dem Wirthshause sitzen geblieben trinken, so daß er es nicht wüßte.

Gefragt, ob er nicht etwa vor fünf Jahren zu Anfang des neuen Jahrs gegen Mülheim über 100 feister Schweine hätte nehmen helfen, und ob er zu der Zeit nicht einen Gesellen gehabt, Goddart Schluick genannt? Antwort: er sei nicht dabei gewesen, kenne auch den gefragten Goddart Schluick nicht.

Ob er nicht ungefähr vor einem Jahr des Herrn von Türnich's Hofgenger zu Buschbell im Felde angetroffen und alsbald entleibt? und aus was Ursach er solches gethan? Antwort: daß er an solcher That unschuldig, auch kein Wissens davon habe.

(Aus den Thurmbüchern Nr. 18 f. 145 ff.)

2. Zur Ueberrumpelung der Stadt Neuß durch den Grafen von Neuenar, 1585.

Ad Sacram Caesaream Maiestatem.

Allerdürchleüchtigster, grossmechtigster vnd vnuberwindtligster Romischer kayser. E. Rom. Kais. Mätt. seint vnsere vnderthenigste, gehorsambste dienste iederzeit bestes vermogens zuvor. Allergnedister herr.

Ewer Kais. Mätt. sollen wir allerunderthenigst unvermeldt nitt lassen, welcher gestalt der wolgeporner Adolff graff zu Neuwenar mitt einem ansehenlichen kriegsfolck zu ross vnd zu fuess denn 9. dieses bei nachtlicher weill die statt Neuss angefallen, dieselbige durch ettliche practickenn vergwaltigt vnd zu seinem willen pracht, daselbst wolermelter graff die burgerschafft (deren auch ettliche vmbkommen sein mogenn) wehrloss gemacht und einen grossen vorräth an gelt, wein

vnd getränk befunden. Darauff folgendtz den zweitenn tagh wolermeltes graven kriegsfolckh zu ross vnd fuess sich naher dieser statt begeben vnd nit weit von der pfortenn dieser statt etliche wagen mit wein, so durch dass Kempisch kriegsfolckh verglaitet vnd dan des churfursten von Colln kriegsfolckh etlich undter dess von Schwartzburgh regiment gehorigh vngefehrlich angetroffen, dieselbige angefertigt, in die flucht getrieben vnd dergestalt genottrengt, dass sie guten theilss auff diese statt gewichen, vnd haben ferer im veldt vill guten leuten verderblichen schaden zugefuegt.

Dweil nun die statt Neuss dieser statt gahr nahe beigelegen, vnser bürgerschafften die gewohnliche commercia und gewerb zu wasser vnd landt dardurch versperret, vber dass vnss von verscheiden ortern glaublich bericht und wahrnungh inkompt, alss solte berurt Newenarisch kriegsfolckh dieser stat mit gefahrligkaiten zuzusetzen bedacht, seint wir ehafftich verursacht zu abwendungh besorgter vnd bedrauter gefahr wiederumb notturfftigh kriegsfolckh anzunhemmen vnnd damit die tagliche und nachtliche wachten zweifachtigh mehe dann zuvorn mit vnsern burgern zu besetzen vnnd zu stercken, welchs dieser statt zu grossen vntreglichen vnkosten, verderben vnd schaden gereichen thut.

Ist darumb an hohistg. E. Kais. Mätt. vnser allerunderthenigst pitte, dieselbige geruhen zu abwendungh obgesetzten gefehrlicheit vnd vnheils ein kaiserlich, vatterlich vnd ernstlich einsehens allergnedigst zu bevehlen, dass reicht zu friedtlichem wesen gemeines vatterlandtz, vnd wir erkennen vnss schuldich, solche vatterliche sorgfeltigkait gegen hohistg. E. Kais. Mätt. in hohister vndertheniqkait zu verdienen.

Geben am 15. May anno 85.

3. Zur Ueberrumpelung der Stadt Bonn durch Schenk von Niedeggen, 1588.

Es gelangt an Uns die glaubliche Kunde, daß Du solches Alles ungeachtet Dich unlängst freventlicher, muthwilliger und eigenmächtiger Weise hast gelüsten lassen, die Stadt Bonn nächtlicher Weile mit Gewalt und bewaffneter Hand feindlich zu überfallen, deren Thore mit Pulver und angelegtem Feuer zu sprengen, darauf die Stadt eingenommen, geplündert, die churfürstlichen Räthe und Diener, so viele deren daselbst angetroffen worden, in schwere Gefangenschaft geführt, die Kanzlei samt des Stifts Archiven, Schriften und Büchern, auch allem Vorrath geraubt, die Bürger und Einwohner, geistliche wie weltliche, außer Erpressung unerträglicher Contribution und Schatzung, zu Deinem Willen und vermeintlicher Truchsessischer Pflicht gedrungen, und nochmals nicht allein diese Stadt wider alles billiges Begehren und Ansuchen gedachten Churfürsten zu Köln und eines ehrsamen Domkapitels mit der That

und Gewalt behaupteſt, befeſtigſt und mit allerlei in- und ausländiſchem Kriegsgeſindel, Räubern und Freibeutern beſetzeſt, ſondern auch Dich unterſtehſt, andere Städte, Schlöſſer und Flecken, ſowohl den nächſtgeſeſſenen, friedliebenden Ständen, welche mit Dir oder der Truchſeſiſchen Sache gar nichts zu thun haben, als auch dem genannten Erzſtift Köln zuſtändig, anzugreifen und vermittels allerlei heimlicher, unehrbarer, liſtiger Praktiken und Anſchläge zu überfallen, zu ſchädigen und unter Deine Gewalt zu bringen, dabei außerdem die freie Schifffahrt auf dem Rheinſtrome ſamt allen Commerzien, Handel und Wandel zu Waſſer und Lande dermaßen zu ſperren, zu verhindern und niederzulegen, daß Niemand mehr in derſelben Gegend ſicher bei den Seinen bleiben, noch ferner unbeſchwert und unbeleidigt reiſen, handeln noch wandeln mag. Demnach dann ſolch Alles obangeregtem Unſerm Eide und des heiligen Reichs Satzungen, Abſchieden und Ordnungen ſtracks zuwider, und deshalb weder Dir noch denjenigen, deren Befehl Du Dich rühmeſt, oder Jemand anderm, wer der auch ſei, im heiligen Reich wider deſſelben Stände und Angehörige ſolcher Maßen vorzunehmen und zu üben, weniger Uns als römiſchem Kaiſer und dem Oberhaupt zuzuſehen gebürt; darum befehlen Wir Dir von römiſcher kaiſerlicher Macht bei Strafe Unſer und des heiligen Reichs Acht und Aberacht und dazu Verluſt aller und jeder Deiner Hab und Güter, an welchen Enden und Orten die gelegen, auch Lehen, Gnaden und Freiheiten, ernſtlich gebietend und wollen, daß Du vorgenanntem Unſerm Vetter und Churfürſten zu Köln und ſeiner Liebden Domkapitel daſelbſt genannte Stadt Bonn ſamt allen andern Städten, Schlöſſern, Flecken, Land und Leuten, Briefen, Siegeln, Kleinodien, Vorrath, Munition, aufgehobener Nutzung, Ranzion, Schatzung, ſo Du und Deine Helfer eingenommen, geraubt, geplündert und von den armen Leuten thätlicher, landfriedbrüchiger Weiſe erzwungen und abgeführt haſt, außerdem den gefangenen kölniſchen Räthen, Amtleuten und Dienern alsbald und zum längſten innerhalb der nächſten vierzehn Tage nach Ueberantwortung dieſes Unſers kaiſerlichen Mandats gänzlich und vollkommen, ohne allen Entgelt, Condition und Vorbehalt neben Erſtattung alles zugefügten Schadens abtreteſt, reſtituirſt und überantworteſt, und genannten Erzbiſchofs und Churfürſten zu Köln Liebden und dero Domkapitel fürderhin unbekümmert und unbetrübt bleiben laſſeſt, und hierin keineswegs anders thueſt noch ungehorſam ſeieſt, als lieb Dir ſei, obengenannte Strafe und unſre kaiſerliche Ungnade zu vermeiden. Das meinen wir ernſtlich.

Gegeben auf Unſerm königlichen Schloß zu Prag, den achten Tag des Monats Juni, anno im 1500 achtundachtzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im dreizehnten, des Ungariſchen im ſechszehnten und des Böhmiſchen auch im dreizehnten.

Rudolff.

4.

Im November des Jahres 1597 wurde in Köln ein jugendlicher Verbrecher, Clas von Clermont mit Namen, der eine Zeitlang im Hospital Ipperwald beherbergt worden war, von den Thurmmeistern verhört. Der Hospitalsmeister gab ihm das Zeugniß, „daß er ein Bub unter allen Schelmen sei, er schlage den armen Kindern auf der Gasse die Düppen und Schüsseln in Stücke und führe sie an zu spielen, vielleicht auch zu stehlen; er habe das Schwertfegerhandwerk lernen sollen, sei aber seinem Meister laufen gegangen". Am 14. November wurde er wegen begangener Lottereien und Diebstahls auf dem Frankenthurm am Ring mit Ruthen gesteupt und den andern Morgen durch die Glocken [1]) zur Stadt hinausgebracht und ihm dabei angezeigt, hinfüro diese Stadt zu meiden und sich allhier nicht finden zu lassen. „Nach geschehener Castigation hat genannter Clas bekannt, daß ein kleiner Junge, der Krischer genannt, dessen Mutter auf der Bach neben einem Brauhaus wohnhaft, vor etlichen Tagen einen gewissen Dickort, als derselbe des Nachts bei Clas auf dem Altenmarkt unter den Bänken geschlafen, mit Wasser begossen habe, Dickort soll im Ipperwald der Hospitalsmeisterin einiges Kupfergewicht gestohlen haben. Es sei auch ein anderer Junge, Plackhans genannt, der habe vor Kurzem einer Frau auf Cäcilienstraße ein Messer mit silbernem Griff gestohlen, in Coblenz habe derselbe anderthalb Ellen englisches Tuch entwendet. „Ein anderer Junge, Thomas mit Namen, der früher in Coblenz die Schaafe gehütet, hat in Gemeinschaft mit einem andern, der Uhrmacher genannt wird, in der Carthaus ein Paar Strümpfe und andere Dinge, die sie kriegen konnten, gestohlen. In Coblenz hat er sich an Langsack, welcher einer der ärgsten Diebe der ganzen Compagnie ist, angeschlossen. Der Uhrmacher und ein anderer, Gerliche Peter genannt, welcher bösen Plack auf dem Haupte hat, haben in Coblenz ein Paar kleine Schuhe gestohlen. Gerliche Peter befaßte sich viel mit Stehlen in der Stadt Köln. Ein anderer Genosse war der Blechschläger Haminkes Godt, ein arger Bube, der in den Hospitälern schlief und überall stahl, wo er etwas kriegen konnte. Er war der Oberste unter den Jungen, so sich im Dom zusammenfanden. Andere waren der Eulenfänger und dessen Bruder, das Turteltäubchen, dann ein gewisser Diebenhofen, weiter ein gewisser Stutzer, so den bösen Grind auf dem Kopfe hatte, weiter der Bettseicher. Neben ihnen, welche alle auf Diebstahl ausgingen, war einer mit Namen Mohr, der auch ein arger Dieb war und auf dem Markte den Leuten die Renzen und Knappsäcke zu stehlen pflegte. Zu ihnen gehörten auch noch der Holzbock, der Hasenköttel, der Schlimme und der Schwarze, welche beiden letz-

1) Marktaufseher.

genannten die prinzipalsten waren. Weiter waren von der Compagnie der Bärenbeißer und der Taubentänzer, welcher verkaufte, was der Schwarze stahl. Außerdem gab es der taugenichtsigen Jungen noch mehr, sowohl welsche wie deutsche. Von den welschen hieß einer Paßpartout, ein anderer Cappuyn, item einer Plattnase, welchem der Hemekes Godt die Nase eingeschlagen hatte und daher solchen Namen erhalten. Item gab es einen, der Geelhut, item einen der Kruppin, item einen der Fallion, so ein Auge hatte, hieß. Dann gab es noch etliche Deutsche, als den Erzenzähler, den Prutteltesch, den kleinen Dreischen, den Paestappel, den Siebener, welchem die Pocken ein Auge ausgefressen, den Merkatz, den Pechmütz, so auf den Schiffen betteln ging, dann einige Kuetenschrepfer, als der Dicker Jan, Jan von Siegburg, der Latz, der Milchbart, der welsche Jakob und andere. Zum Schluß sagte Clas, daß im Ipperwald am heimlichen Gemach etwas zerbrochen, daher die Jungen des Nachts zu den Mädchen kommen konnten, wie er selbst und Trina von Osterrath, sonst Möhn Trina genannt, einmal dadurch zu den Mädchen geklettert sind und Schelmerei mit einem fremden Mädchen getrieben. Wie solches aber zugegangen und was sie mit demselben vorgekehrt, hat er nicht sagen wollen." Von seinen Genossen Grauhut genannt, wurde er am 10. November 1597 wegen verschiedener böser Streiche gefänglich eingezogen. Er war 18 Jahre alt, vor etwa anderthalb Jahren aus Welschland nach Köln gekommen und unterwegs betteln gegangen, wie er auch anfänglich in Köln am Tage an den Thüren gebettelt und des Nachts in Hospitälern geschlafen hatte. Der Hospitalsmeister im Ipperwald hatte ihn zu einem Schwertfeger in die Lehre gethan und für ihn zwei Thaler auf der Gaffel bezahlt. Er that aber nicht gut bei dem Meister und ging demselben laufen; er selbst beschönigte sein Ausreißen mit der Behauptung, er habe nicht satt zu essen bekommen.

Aus den städtischen Thurmbüchern Nr. 21 f. 74.

5. Der Stadtoberst von Kirberin und der Stadtsyndikus Judendunck. 1681.

1.

Edel, ehrenveste und hochgelehrte Herren Bannerherren.

Euch edel, veste und hochgelehrte Herren thue hiemit berichtlich hinderbringen, wie daß alß gestern den 15. dießes von herrn Burgermeistern von Cölln gastiret, alwohe nebenß anderen herren sindicus Judtendunck anwesent geweßen, welcher nach der mahlzeit underscheidtlichmahlen mich gefragt, mit wehme ichs hielte, wehme also geantwortet, ich halts mit dehnen, welchen mit aidt verpflichtet, alß in specie einem Magistrat und gantzer Gemeinden, warauff er replicirte, solches ist die frag nit, wan ich nuhr wolte mit ihme conferiren, wie der d'Avila vor dießem gethan, so würde meine sache ohne

meinen ſchaden zum großen respect ausſchlagen, hette auch keineswegs dem befehl der Herren Bürgermeiſteren zu pariren, dan er ſo mächtig, wan er nuhr in die fauſt blaſen thete (ſolches mit handt weißent), ſo ſolte die gantze Gemeinden gleich beyſahmen ſein: wehme ich replicirt, daß vermog ergangener registratur zu pariren ſchuldig were, und ſein dergleiche wörther, ſo anietzo zu weithleuffig zu erzehlen, jedoch reservirt bleiben, vom sindico Judendunck vorbracht. Alß nuhn endtlich nach allem vollentem discurs nacher hauß gehen und auff der ſtraßen ſtehent meinen abſcheit nehmen wolte, hat sindicus Judendunck dieſe formalia ausgeſagt: Laß den Kerl, mich meinent, alſo nit gehen, er hat noch keinen abſcheit genohmen, und indehme mich beſtens wieder ins hauß zu bringen geſucht, welches dan auff verlangen wohlgemelten herrn Burgermeiſters gethan und eingangen, hat er von der Starcke discuriret und meine ſtarcke gleich ſohin zu probiren mich umbgriffen und ufzuheben tentiret, welches ihme nit gelungen, ſondern vice versa ich ihnen mit einer handt herumbgehoben, er Judtendunck aber ſolches nit dulden konnen, ſonderen angefangen ſich mit mir, dadurch ungezweiffelt action zu ſuchen, zu fraßelen; alß er nuhn allererſt zur erden gefallen, iſt gantz zornig wieder ufgeſtanden und mich hisce formalibus bedrewet: wan ich mich alhie nit entziehen thete, ich wolte dich Baurenflegel etc., warauff ihme eine ohrfeige uberſetzet, mittler zeitt hat er, Judtendunck, underſcheidtliche mahl, salvo ore, mit dem gemachte mich zu greiffen geſuchet, damit mich ungezweiffelt beſſer zu zwingen; endtlich hat er mich mit dem halßtuch dergeſtaldt feſt ergriffen, alß wan mich erwurgen wollen; letztlich alß von einander kommen, hab ihme mit dem ſtock einen uberreicht und alſo davongangen. Coeteris reservatis dießes alleß, wie eß in ſich wahrhafftig, gebe Euch edeln, veſten und hochgelehrten herren zu consideriren und zur nachricht.

2.

Großgepietende gnädige Herren.

Lobliche deputation hat mir geſtriges tags ein scriptum communicirt, waraus ich erſehen, was der ſogenanter Obriſter Kirberin wieder mich geclagt und bey Ew. Gnaden ſowohl, als löblichem bannerrhatt zu dem end producirt haben ſolte, damit er ſein wieder mich verübtes mordtſtuck einiger geſtalt mögte bemäntelen. Und iſt in specie all dasjenige, was dießer böſer menſch wieder mich ausgeſtoßen, ſtinckendt salva venia erlogen, und muß zu hindertreibung ſolcher falsitaeten ich dießen ſchandtvogel fur einen offenbahren lügner ſo lang retorquendo halten, bis daran er mir dießes angeregten lügeweſens halber satisfaction leiſte.

Ich will aber mit wenigem ex facto darauf unverhalten, das uber mahlzeit offentliche rede wegen des am Dienſtag geweßenen tumults vorge-

loffen und wie diesfals der Obriſter under anderen vor ſich in specie die gefahr, warinnen er beſtanden, erzehlet, hab ich mit wenigem eingeredet, was er beßen vonnöthen gehabt hette, und ob er nit beßer gethan, wan er dieße execution durch ſeine underofficiers verrichten laßen, dawieder replicirt wurde, er hette special ordre gehabt; ich aber ſagte, dieße ordre hette herr Bahlen und ich demſelben behändiget mit dem expressen vermelden, daß ſobaldt ein zeichen gegeben wurde aus den Lungenbrudern etc., den Gülich zum gaffelhaus mit etwa par hundert mann alſobaldt abzuführen hette; dabey aber were nit vermeldet, das er es in persona ſolte verrichten, dan ſolches were auch magistratus meinung nit, das er es in persona hette verrichten ſollen, weill man wohl wüſte, daß ein commendant ein commendant ſein mueſte und commendiren, wie die an ihnen gelangende ordres zu exequiren, ſonſten wurde es große inconvenientien abgeben, wan der commendant, was er zu verrichten hat, mit aigener hand oder in aigener perſon exequiren ſolte, dan wan verbi gratia bey dieſem tumult der commendant geſteiniget were worden, wo wolte dan das commando ſein geweßen vor die ſtattpoſten und ubrige troupes, ſo hette ſich ja beßer gefügt, daß er den actum durch andere hette geſchehen laßen, und wan es etwa noth were geweßen, andere dispositiones gemacht, beſtünde alſo die execution in der discretion und geſchicklichkeit des commendanten vielmehr als in hasard aigener perſohnen; dabey es dan ſein bewenden gehabt bis nach aufgehebter taffel, iſt er Obriſter zu mir kommen und ſich bedanckt vor die instruction, wie er ſagt, das ich ihme gegeben hette, er hette noch keinen vernohmen, der ſo recht auff den Gülich auß dem hertzen heraus redete, wie ich, verlangte kondtſchafft mit mir zu haben und zuweilen etwas mit mir zu communiciren; darauff ich dan gantz beſcheidentlich geantwortet, das wenige, was ich verſtunde, das wolte ich von hertzen gern eröffnen, wan man mich fragen würde; hette er mich über dießen fall gefragt gehabt, würde er in dießen labyrinth nicht kommen ſein; der Obriſter D'Avila were vor ſich ein geſchicklicher mann geweßen und hette beſondere manier gehabt, mit der burgerſchafft umbzugehen, und hette danoch ofters, wan etwas vorgefallen, mit mir communicirt, viel gutes hette ich von ihme geſehen und gelernet, hingegen hette er meine wenigkeit ſich auch als bedienet gehabt. Auff dießen familieren discurs hat der Obriſter mit mir angefangen, brüderſchafft zu trincken, und iſt gar eine dicke ſach geweßen, das wir ſogar alle miteinander umb den tiſch hierumb gedantz, geſprungen und geſungen, ohne aber, das ein eintziger menſch ein anders von mir zu referiren oder auch vom Obriſten geſchmiedete lügen wirdt bejohen können, und wan er nuhn ein anders sustiniren will, im hertzen ein ſchelm geweßen ſein mus, indeme das er brüderſchafft ſolte geſoffen haben mit einem ſolchen menſchen, der wie er Obriſter liechtfertigſt von mir dichtet, Ew. Gnaden, ſeine und meine gnädige herren, den gebührenden respect under die füs tretten

und mit einem blaßen in die fauſt die gemeinde gegen Ew. Gnaden aufrühriſch machen zu können ſich vermeßen haben ſolte, mus alßo nochmahlen repetiren und zu meiner defension retorquendo anführen, das dießer impostor ein vorſätzlicher befließener lügner ſeie, der bey keiner erbaren welt glauben meritirt und iſt hiemit prima pars des vom Obriſten angegebenen verlogenen berichts mit warheit hindertrieben. Von dem §. „als nun endtlich" etc. biß ad finem zu reden, da iſt dieſer Obriſter abermahl hauptſächlich ein lügner, das er das factum auf vorige ſeine lügen dahin drehet, daß, gleichwie in vorigem wieder die warheit der ſowohl uber taffel als nach derſelben vorgangener geſchicht ein anders erdichtet, bey Ew. Gnaden, löblichem bannerraht und deputation mich vorab odiös zu machen und hingegen ſeine boshaffte, vorſetzliche an mir vorgehabte mordthat zu coloriren getrachtet. Die Geſchicht iſt dieße: Herr Bürgermeiſter von Köllen hat mich in specie requirirt nebſt der werther compagnie, den herrn Obriſten ſonderbahr, wie geſchehen iſt, zu tractiren, weil er die ehr gehabt hette, das ſein ſohn die geometri bey ihme gelernet hette und was dergleichen, und hab ich ihme allerhand honestitaeten und ehr erwießen, wie mir deßen die lobliche compagnie zeugnus geben kan. Beym abſcheidt hat der herr von Köllen einſtendigſt von mir begehrt, ich ſolte den herrn Obriſten noch etwas aufhalten, müſten noch ein gläßlein wein mit einander trincken; ſo bin ich demegemäß hinaus gangen und hab denſelben höffligſt hinein beruefſen, mit begehren, dem herrn von Köllen die ehr zu thuen und noch etwa ein glas wein mit demſelben zu trincken; darauf derſelb gefolgt, mich aber ergrieffen und in die höhe geworffen, alſo vehement, daß, wan ich auf den füßen nit geſchwindt geweßen were, entweder hinder mich oder vor mich über hauffen fallen müßen, welchem ſtreich der Obriſter studiose darumb vorbeygangen iſt, das ſeiner lügen deſto mehr farben anſtreichen mögte; wie wir nun folgendts in der ſtuben beyſammen geweßen und mit einem gläslein wein hierumb getruncken, hab ich den Obriſten gefragt, wie er ſolches gemacht, das er mich alſo in die höhe gehebt hätte, hatt er geantwortet, den ſtärckſten kerl, wer er auch were, wolte er alßo ſchmacken, darauff hab ich replicirt, das ſich ſolche ſachen mit einer avantage wohl thun ließen, aber nit, wan man zugleich darauff praeparirt were, warauf der Obriſter mich nachmahlen ergriffen und wieder den ſtubenoffen dergeſtalt vehement geworffen, das perruque und hut im lauff geblieben, das wir mit ringen und fringen beiderſeits zur erden gefallen, waraußer dann abgemerckt, das ein und ander ſtück auf einen blößlichen affront angeſehen geweßen, und hat mir alßo freiſtehen müßen, im fringen und ringen, es ſeye kurtzweil oder ernſt geweßen, ſo gut ich gekönt, mich zu wiederſetzen, griefe darauf den Obriſten mit dem Halstuch und nit mit der ſchämbde, wie von mir getrachtet zu ſein und er mir darauf ohrfeygen gegeben zu haben fälſchlich erlogen.

Warauff der jüngste sohn des herrn bürgermeisters von Köllen mich mit loßmachung der handt vom Obristen abgehalten, die burgermeisterin aber hinzukommen und den Obristen vorgehalten, das ich etwa berauscht were, mögte kein fernere Unruhe machen, welches der Obrister der fraw burgermeisterin und ihren söhnen versprochen; als nun solchergestalt separirt gewesen, in specie aber ich auffm stuel ruhig und zum schlaff geneigt gesessen, in maßen ich dan auffm instrument mit haubt und arm gelegen, inmittelst aber die gantze compagnie gemeint, das nun alles gestilt und der Obrister sowohl als ich zufrieden gewesen, ist der Obrister durchs zimmer gangen und dem darüber einkommenden frawenzimmer und anderen anwesenden zugesprochen, der schelm der Judenbunck hat mich wollen erwürgen, und nachdem er mit occasion den riedtstock ertapffet, hat er hinterrücks meiner und aller anderen unwißendt mit diesem seinem riedtstock uber mich, obgesetzter maßen mit haupt und arm auffm instrument schlaffen ligenden, einen mordtstreich uber das bloße haubt dergestalt hefftig gethan, das ich nach empfundenen streich nit gewist, ob ich lebendig oder todt wehre.

Dies ist die warhaffte geschicht, dawider die von dem Obristen mit verdrehung und verstümmelung des verlauffs und darüber in allen vorgerürten circumstantiis geschmiedeten lügen, deren eins nach keins zu behaupten nit umbstoßen wirt.

Weilen mir aber durch diesen kundtbaren mordtstreich angethane schmach, schad und da ich in der gewalt gottes ligender, durch deßen gnad das leben annoch erhalten wurde, wie also beschädiget, das ich absque damno irreparabili vermuhttig nit auffkommen werde, und aber billig, das als viel dieser böser mensch ahn haab, guet und blut zu verlieren hatt, got, der iustitz und mir verhafftet bleibe, zumahlen ich gäntzlich gemeint, coram competente das recht wieder solche that zu suchen und zu nehmen.

Alß thue Ew. Gnaden pitten, damit ich unpartheisch recht wieder diesen thäter erhalten möge, in consideration, derselb frembdt und dahier nit angesessen und dahero die flucht nehmen könte, cräfftigen corporal arrest wieder deßen person, mobilia, vermögen und salarium zu erkennen und zu effectuiren, mit angehengter protestation, das dafern mir solches wiederrechtlich abgeschlagen und ich oder die meinige alles, falß im rechten verkürtzt sein sölten, das ich solches an den causanten rechtlich zu anden gemüßiget sein werde, gehorsambst pittendt, weilen der Obrister zu purer meiner diffamation offt angeregtes lügengeschmeis in loblichen bannerrhatt und deputation ausgesprengt, mich nicht zu verdencken, das ich wohlgemeltem bannerrhatt und deputation zu forderung der iustitz und meiner defension dieses gleichfalls ubergeben, und weilen die rechtsgelerten ex graemio Ew. Gnaden insgesambt und fast wenig ubrige, die in sublimioribus subselliis begriffen, der mir kundtbarlich

angethaner verfolgung halben bis dahero suspect sein müßen, ich benebens auch in dem standt, das ich die sach nicht respicyren könne: als pitte mich in meinem krankbeth ferner nit zu betrüben, secus protestans.

Ueber den vorstehend beschriebenen Vorgang wurden folgende Zeugen vernommen:

1. Herr praeceptor s. Antonii; 2. et 3. Herr P. Messen cum socio; 4. Herr Ferdinand von Cölln; 5. Herr canonicus von Cölln; 6. Herr Balthasar von Cölln; 7. Herr secretarius Schulgen.

Es wurde festgestellt:

1. Wahr, daß herr Zeug im verwichenen Dezember wenig tag vor weynachten bey herrn Burgermeister von Cölln unter andern guten herrn und freunden mit zu gast gewesen und dabey den herrn Obristen Kirberyn sowol alß herrn syndicum Judendunck gesehen gehabt, über wehrender mahlzeit auch allerhand freundliche discursen geführt und alle wol abgangen seyen, biß endlich die red auf den Gülich kommen?

2. Wahr, daß, alß man vom Gülich angefangen zu reden, darüber und inzwischen herr Judendunck herausgesagt: Wir haben noch einen Dantz vor, doch es wird sich inner 3 tagen außweysen?

3. Wahr, alß nachgehends die gäste, herrn und freunde aufgestanden, daß herr Judendunck zum herrn Obristen gesagt: Herr Obrister, ich wolte, daß wir was näher wohnten, wir müssen ein wenig näher zusammen kommen, darüber zugleich gefragt: was parthey er hielte?

4. Wahr, daß daneben Herr Judendunck ferners gesagt: herr Obrister, ihr müsset besser respect hier haben, und er Judendunck wolte ihm, dem herrn Obristen, helffen, daß bessern respect alhier würde bekommen; item der d'Avila hette niemahl etwas ohn sein rath gethan, muthmaßlich dardurch anzudeuten, daß er, der herr Obrister, es eben also solte machen?

5. Wahr, daß herr Judendunck abermahl den herrn Obristen gefragt, was parthey er hielte; hergegen aber der herr Obrister geantwortet: ich halte die parthey deren, denen ich mit aid und pflichten verbunden bin?

6. Wahr, daß darauf der herr Judendunck replicirt und gesagt, daß solches nicht die frag were; item, wan er, herr Judendunck, nur thäte in die faust blasen oder pfeiffen, so wolte er alles über hauffen werffen? sol aber herr Zeug diese wort nicht gehört haben, so wolle er sagen, wie er es in specie gehört und verstanden habe.

7. Wahr, daß daneben herr Judendunck den kopf geschüttelt und diese wort herausfliegen habe lassen: desperata consilia?

8. Wahr, daß nachgehends herr Obrister, alß gemerckt, daß es nit taugen würde, sich der compagnie befohlen, abschied genommen und hinausgangen?

9. Wahr, daß darauff herr Judendunck dem herrn Obriſten nachgeruffen: ein Schelm geht hinweg, haltet den Kerl an, er hat noch kein abſcheid genommen?

10. Wahr, daß demnach herr Burgermeiſter von Cölln mit ſeinen lieben angehörigen den herrn Obriſten noch zu einem trunck hinein genötigt, und denen zu ehren der herr Obriſter mit zurück wiederumb hineingangen?

11. Wahr, alß nun herr Obriſter wiederumb in die ſtub kommen, daß herr Judendunck ihn 2 ad 3mahl ergriffen und in die lufft erhoben?

12. Worüber wahr zum 12., daß herr Obriſter ihme herrn Judendunck freundlich zugeredt: er möchte doch ſolches bleiben laſſen, weils übel ſtändte, und ſonſten wolte er, der herr Obriſter, ſolches wol dem ſtarckiſten kerl thun, was er Judendunck ihm, dem herrn Obriſten, gethan?

13. Darauff, wahr zum 13., daß er, der herr Judendunck, ergrimmt ſich unterwunden, den herrn Obriſten zur erden zu werffen, inzwiſchen aber herr Obriſter ſich vorgeſehen und ihn, den herrn Judendunck, ſelbſt zur erden wider das ſchaff geworffen?

14. Alß nun er, herr Judendunck, wiederumb in die höhe kommen, iſt wahr, daß er mehr ergrimmt, ſtarcker auf den herrn Obriſten loßgangen und ihme etlichmahl nach der ſchämbde, salva venia, und nach dem halßtuch ergriffen, in ohngezweiffelter meynung, ihn zu ſchanden zu machen und auff den bodem nider zu reiſſen; wogegen aber herr Obriſter ſich wiederumb vorgeſehen und ihn, den herrn Judendunck abermahl, weiln nichts dan ſeine bloſe hände zur gegenwehr hatte, niedergeworffen?

15. Nachdem nun herr Judendunck aufgeſtanden und ſeine peruque wieder aufgeſetzt, iſt wahr, daß er zum herrn Obriſten in rackgierigen und ſchmähehafften gebärden laut geſchrien und geſagt: Daß dich der dunner und hagel zerſchlage, du Bawrenflegel?

16. Darauff, weil erwenter maſſen herr Obriſter nichts anders in handen hatte, iſt wahr, daß er mit einer Fauſt pro salvando suo honore den herrn Judendunck auf ein ohr geſchlagen, daß zum tiſch niedergeſuncken; inzwiſchen aber, alß die andere anweſende herren den herrn Obriſten abgehalten, hat er, herr Judendunck, gleichwol ſich mit einer hand an des herrn Obriſten halßtuch gehenckt und mit der anderen in ſeinem ſchubſack gegrüblet, alß wan hette, allem menſchlichen mutmaſſen nach, ein meſſer ſuchen und ihm, herrn Obriſten, damit den garauß machen wollen?

17. Wie nun der herr Judendunck zur erden geworffen worden und der herr Obriſter ſich loßgeriſſen, hat er umb ferner all ſeines leibs und ehrn befahrendes unheil und unglimpf defensive endlich und totaliter abzukehren, ſeinen degen gefordert und, weil der nit bey der hand, den ſtock auß des knechten hand genommen, damit dem herrn Judendunck einen ſtreich auf den kopf geben?

Cetera dominorum examinatorum discretioni committendo, super quibus etc.

(Akten im Stadtarchiv, Unruhen, Nr. 646.)

Miscellen.

Mitgetheilt von Eberhard de Claer.

1.

Weisthum des kurfürstlichen Hofgedings zu Kessenich bei Bonn.

Nach einer Papierhandschrift aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, in meinem Besitz.

Articulen

Worauff geschworne des Churfurstl. hoffgedings zu Kessenich beaydet werden.

1. soll geschworner auff denen dreyen jährlichen ungebottenen hoffgedings tägen zu Kessenich, als den 1ten Dingstag nach heyligen Drey Königen, den 2ten Dingstag nach Ostern, vndt den 1ten Dingstag nach petri Kettenfeyr nach gegebenen Zeichen mitt der glock, an orth vndt stundt wie gewöhnlich erscheinen.

2. soll geschworner frogen vndt anzeigen alle beschädigung, ungebuhr oder sönstigen misbrauch ahn Wassergang, Klockenklang, Rauchaufgang, ahn gemeinden weeg vndt steegen, uberwachsenden hecken undt baumen ahn der gemeinde, auch die uberbawe ahn den gemeinen weegen.

3. soll geschworner frogen undt ahnbringen, Wan einige gütther welche in hiesigem Churfurstlichem hoff pfacht zu geben schuldig vndt zu diesem hoffgeding gehörig seindt, verkaufft, vertauscht oder vererbet werden, damitt solche dem gerichtlichen prothocoll einverleibet werden können.

Aydt eines geschwornen.

Ich gelobe undt schwere zu gott vndt allen seinen heyligen, denen Articulen, so mir jetz vorgehalten, vndt ich woll verstanden habe, trewlich nachzukommen, Ew. Churfurstlichen Dhlt. gerechtigkeit zu helffen handt haben, vndt schutzen, über die streitige sachen wegen deren zu diesem hoffgeding gehöriger gütter nach meiner bester verständtnus zu erkennen, zu sprechen, rechtmässig zu weisen, auch alles andere zu thuen vndt zu lassen, was Einem frommen, Ehrbar vndt auffrichtigem man vndt geschwornen woll anstehet, vndt gebuhret, vndt solches nicht zu unterlassen umb lieb oder leidt, freundtschafft oder feyndtschafft, gunst, gaab, forcht, gelt oder gelts werth, oder umb etwas, das sich Einigem nutzen vergleichen mag, so wahr mir gott helffet undt sein heyliges Evangelium im anfang war das worth etc.

2.
Glockeninſchriften.

I. Auf den Glocken der Pfarrkirche (ehemals Stiftskirche) zu Bilich:

1. Die große Glocke.

† IN S. PETRES VND S. ADELHEIDIS RHE (EHR) BIN ICH GEGOSZEN
ZV GOTTES EHR RUFFE ICH VNVERDROSZEN.
† AMOENA MARGARETHA GEBOREN VON BURDTSCHEIDT FRAIR ABDISZIN ZUE VILICH.
† IOANNES MVLLER PASTOR ROBERTVS SCHEVASTES SCHVLTES VND KELLNER.
1643.

Figürliche Darſtellung: Der Baum des Lebens (ſproſſendes Kreuz).

2. Die mittlere Glocke.

† AD ARAM CONCIONES PRECES INVITO ✠ AC MORTVOS PAROCHIAE INDICO ✠ P. BOITEL ET C. PENAUD ME FECIT.

Jeder der durch das Kreuzchen getrennten Sätze enthält die Jahreszahl 1808. Die Glocke wurde alſo unter Pfarrer Herck gegoſſen, und zwar wurden aus einer geſprungenen Glocke zwei geſchaffen, nämlich die vorſtehende im Gewichte von 1205 Pfund, und eine andere nicht mehr vorhandene, welche 375 Pfund wog. Letztere iſt höchſt wahrſcheinlich diejenige, welche bei der Wiederherſtellung des Gottesdienſtes in der Kirche zu Schwarzrheindorf dorthin übertragen und ſpäter nochmals umgegoſſen ward.

Figürliche Darſtellungen: 1) Chriſtus am Kreuze, deſſen Fußende die büßende Magdalena umſchlingt; 2) Maria mit dem Jeſuskinde.

3. Die kleine Glocke.

VIRIBVS PAROCHIAE * VILICENSIS ✠ SVB CVRA PASTORIS GODEFRIDI * HERCK BEATAE VIRGINI ET SANCTO PETRO CONSECRATA ✠ [1792]

MICHAEL * STOKY ✠ ZV DATTENFELD * HAT * MICH * GEGOSSEN ✠

Sie gehörte, wie auch die mittlere Glocke, urſprünglich der im Jahre 1766 zuſammengeſtürzten und dann abgetragenen Pfarrkirche[1]) an und wurde ſpäter mit 200 Pfund Zuſatz umgegoſſen. Ihr Gewicht beträgt 1120 Pfund.

1) Nach dem Einſturze des Kirchenſchiffs wurden am 4. April 1766 die Glocken aus dem Thurme niedergelaſſen und in den Thurm der Stiftskirche gebracht. [Jener war alſo damals nicht zuſammengeſtürzt; ob ihn ſpäter daſſelbe Schickſal betraf, oder welche Gründe die Gemeinde bewogen, ihn abzutragen, iſt nicht bekannt geworden.] Am 5. April wurden die Glocken zum erſten Mal wieder geläutet, am 8. April ward Hochamt und Tedeum zur Dankſagung gehalten (Mittheilung des Herrn Pfarrer Peiffer zu Bilich).

Figürliche Darſtellungen: 1) Chriſtus am Kreuze, zu beiden Seiten Johannes und Maria; unter dem Kreuze das Lamm Gottes (ECCE AGNUS DEI); 2) Maria mit dem Jeſuskinde (S. MARIA); 3) Unkenntliche Gruppe.

II. Auf den Glocken der ehemaligen Pfarrkirche zu Vilich:

In dieſer Kirche befanden ſich drei Glocken, welche am 4. April 1766 in die Stiftskirche, die jetzige Pfarrkirche, gebracht wurden.

1. Die große Glocke.

Sie iſt noch vorhanden (ſ. oben I, 1).

2. Die mittlere Glocke.

VIRGINI MARIAE PATRONAE CORDA PIA EX VOTO EXHIBEBANT. [1636]

Joannes Müller pastor et canonicus, Henricus Schevastes praetor cum filio suo Robertus Schevastes cellerario nobilis Collegii Vylicensis.

3. Die kleine Glocke. [Aus dem Inventar]

St. Joannis Klock bin ich genannt,
jung und alten wohl bekannt,
den Reichen läut ich wie den Armen,
Gott woll sich ihrer erbarmen.
Arnold Heuer, Arnold Loch Schöffen.
1631.

Bericht

über die

Generalversammlung des historischen Vereins zu München-Gladbach am 14. Juni 1877.

Die erste Generalversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein im Jahre 1877 wurde am 14. Juni in München-Gladbach abgehalten. Die Mitglieder und die Gönner des Vereins hatten sich zahlreich eingefunden. In Abwesenheit des greisen Präsidenten, Hrn. Dr. Mooren, eröffnete der Vicepräsident, Hr. Professor Dr. Floß, die Versammlung, worauf im Namen der Stadt und des Kreises Hr. Landrath Bödiker warme, anerkennende Worte des Empfanges an die Gäste richtete. Der Vorsitzende berichtete alsdann über die dermalige äußere Lage des Vereins, woraus sich auch jetzt wieder ein erfreuliches Zuwachsen der Mitglieder ergab. Auch der Bericht des Schatzmeisters Hrn. H. Lempertz über die Finanzen war günstig: Das frühere Deficit nämlich ist gedeckt, und ein nicht unbeträchtlicher Ueberschuß vorhanden. Die Rechnungsablage für 1875 lautet also:

Rechnungs-Ablage pro 1875.

Einnahmen.	M.	Pf.
Jahresbeiträge und Zahlungen für Heft 28, 29 von 698 Mitgliedern	3070	50
An verkauften Jahresheften	48	—
	3118	50

Ausgaben.	M.	Pf.
I. Kosten des Heftes 28, 29 incl. Honorar ꝛc.	2070	76
II. Annoncen	100	75
III. Formulare, Drucksachen ꝛc.	95	70
IV. Bibliothek und Archiv	38	20
V. Porto's, Incasso's, verschiedene Ausgaben	246	40
VI. Rückzahlung der Vorlagen des Schatzmeisters aus 1874	288	55
	2840	36

Abschluß:	M.	Pf.
Einnahmen	3118	50
Ausgaben	2840	36
Bleibt in Kasse	278	14

Köln, 1. November 1876. H. Lempertz.

Die vorgelegte Rechnung wurde mit den Belegen verglichen, richtig befunden, der Ueberschuß auf zweihundert acht- und siebenzig Mark 14 Pf. festgestellt und dem Schatzmeister H. Lempertz pro 1875 Decharge ertheilt.

Köln, den 25. April 1877.

Flierdl, Appell.-Ger.-Rath. Dr. Ennen, Stadt-Archivar.

Von mehreren Seiten war der Wunsch ausgesprochen worden, es möge die Stellvertretung bei den Abstimmungen beschränkt werden; ein Antrag des Hrn. Aldenkirchen in Viersen, der schon in der jüngsten Generalversammlung zu Zülpich Gegenstand von Verhandlungen gewesen war, bezweckte den völligen Wegfall der Stellvertretung bei den Abstimmungen. Die Versammlung beschloß, den §. 28 der Statuten dahin abzuändern, daß jedes auf der Generalversammlung anwesende Mitglied für sich und seine Vollmachtgeber nicht mehr zehn, wie bisher, sondern künftig nur noch fünf Stimmen führen könne. Nun begannen die wissenschaftlichen Vorträge.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Hr. Oberst v. Schaumburg über die ehemaligen reichsunmittelbaren Herrschaften Wickrath und Mylendonk. Wickrath nebst Schwanenberg umfaßte 8398 Morgen in sechs Dörfern und hatte bei der Auflösung 2010 Einwohner. Mylendonk nebst Korschenbroich hatte 1166 Einwohner und einen Flächenraum von 6656 Morgen. Die Geschichte beider Herrschaften reicht bis in das 11. und 12. Jahrhundert zurück. 1068 ist Gerlach de Wickerode Zeuge in einer Urkunde Erzbischofs Anno II. von Köln, Zehnten von Saalhufen der Abtei Werden betreffend. Die älteste Urkunde über Mylendonk ist von 1166, Theodoricus de Mylendunc fungirt als Zeuge bei dem Theilungsvertrage zwischen Elisabeth von Randerath und der Gräfin Hildegund von Meer, durch welchen Elisabeth das Schloß Liedberg, Hildegund das Schloß Meer erhielt. Ueber die Familien der Besitzer sind in dieser Zeit nur unbestimmte Anhaltspunkte vorhanden. Erst aus Urkunden des 12. Jahrhunderts ergibt sich, daß das Castrum Wickerothe im Besitz der Herren von Hochstaden war, eine Urkunde von 1183 führt ausdrücklich Otto de Wickerode als Bruder des Comes Theodoricus de Honstade an. 1189 findet man Otto de Wickerode gleichzeitig mit Theodoricus de Millendunc als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln, ebenso beide 1197 in einer Urkunde des Erzbischofs Adolf I. Im 14. Jahrhundert treten Wickrath und Mylendonk, wie es scheint, in engere Verbindung; denn 1310 gelobt Wilhelm von Millen, Herr von Grebbe und Wickrath, dem Grafen Gerhard von Jülich, mit dem ihm zustehenden Theile des Schlosses Wickrath Hülfe leisten zu wollen gegen Jeden mit Ausnahme des Grafen von Geldern, von welchem das Schloß zu Lehn rühre. Nun findet sich aber, daß im 14. Jahrhundert die Herren von Millen (auch Mirlar) nicht minder im

Besitze von Mylendonk waren; denn 1387 erklärt Jacob von Mirlar sein Haus Mylendonk mit allem Zubehör dem Herzog Wilhelm von Jülich und dessen Sohn, dem Herzog von Geldern, zum Lehn und Offenhaus. Die Mirlar oder Millen finden wir später unter dem Namen „Herren von Mylendonk und Drachenfels". — Ueber Wickrath fließen seit Schluß des 15. Jahrhunderts die Quellen reichlicher. In den niederländischen Unruhen, welche Erzherzog Maximilian von Oesterreich nach dem Tode seiner burgundischen Gemahlin (1482) zu bestehen hatte, war ihm auch aus dem Schlosse zu Wickrath, damals im Besitz von Evert Vogt zu Bell, viel Schaden und Ungemach bereitet worden, weßhalb er Schloß und Freiheit Wickrath mit gewaffneter Hand an sich brachte und behielt. Auf Remigiustag 1485 übergibt und überliefert er das Eroberte an seinen Rath und Kämmerling Henrich von Humpesch mit allem, was dazu gehörte, als Erstattung für geleistete treue Dienste und „einer ganzen unvertheilten Summe", welche Humpesch ihm „gehandreicht". 1488, den 6. November ertheilt Kaiser Friedrich III. in Köln dem Herrn v. Humpesch die förmliche Belehnung, mit der ausdrücklichen Angabe, „daß solches Schloß und Herrschaft mit ihren Zugehörungen hinfüro nicht mehr von einem Herzog von Geldern zu Afterlehn, sondern unmittelbar vom Kaiser und seinen Nachfolgern am Reich zu Lehn getragen werden soll". Von daher datirt sich also die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Wickrath. Das Marktrecht im „Flecken" Wickrath, zwei freie Jahrmärkte jährlich, das Geleitrecht, Zollgerechtigkeit und noch andere Privilegien wurden den Besitzern zugesprochen. Nach Heinrichs von Humpesch Tode fiel die Herrschaft Wickrath an seine Wittwe Sophia und deren Söhne erster Ehe, Adolf, Steffen und Dederich Quade (v. Quadt): durch Lehnsbrief aus Ulm, vom 15. Juli 1502, werden die Gebrüder „Quaden" vom Könige Maximilian mit „Schloß, Freiheit und Herrlichkeit zu Wickrodt" belehnt: Adolf Quadt, der Aelteste, als Lehnsträger für seine Brüder. Wickrath blieb im Besitz der Familie von Quadt bis 1794, freilich oft angefochten von den Herzogen von Geldern, welche die alte Lehnsherrlichkeit über Wickrath wieder geltend machen wollten, so namentlich am Ende des 16. Jahrhunderts, wo der Besitz in den Händen der Maria v. Flodorp, Wittwe Dietrichs v. Quadt, und ihrer sechs unmündigen Söhne war. Die spanisch-geldrische Regierung verlangte Contributionen ꝛc. von der Herrschaft; Kaiser Rudolf II. intervenirte jedoch beim Erzherzog Albert, dem Statthalter der spanischen Niederlande. Möglicherweise sind dabei auch confessionelle Motive maßgebend gewesen; denn die Quadte hatten sich frühzeitig der Reformation angeschlossen, und viele in den Niederlanden Verfolgte hatten in der Herrschaft Wickrath Schutz gefunden. Auch das Directorium des niederrheinisch-westfälischen Kreises, zu welchem Wickrath gehörte, nahm sich der bedrängten Wittwe an. 1650 fanden neue Belästigungen durch die spanischen Garnisonen von

Erkelenz und Roermonde aus statt; ebenso 1655, wo die in Erkelenz unter dem Generalwachtmeister Gulbenstubbe stehenden Truppen am 21. Februar in die Herrschaft Wickrath einfielen und große Verwüstungen anrichteten. Die Herrschaft war sehr heruntergekommen, und erst 1682 läßt der zeitige Besitzer, Reichsfreiherr Wilhelm Bertram v. Quadt-Wickrath, sich auf dem Kreistage zu Dortmund wieder als Stand des niederrheinisch-westfälischen Kreises aufführen. Auch beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges hatte Wickrath viel zu leiden, da Geldern abermals seine Lehnsherrlichkeit geltend zu machen suchte. Der Kreistag zu Köln schützte die Herrschaft durch Einlegung von 1 Sergeant und 15 Mann der Kölner Besatzung in das Schloß. So fristete die freie Reichsherrschaft Wickrath, deren Besitzer Otto Wilhelm Friedrich von Quadt 1752 vom Kaiser Franz I. in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, ihr Dasein bis zum Einbruch der Franzosen, welche den Sohn des ersten Grafen, den 1785 zur Regierung gekommenen Grafen Otto vertrieben. Der Reichsdeputations-Abschluß von 1803 gab ihm als Entschädigung Stadt und Abtei Isny in Bayern, welche zu einer Grafschaft erhoben wurde und noch heute im Besitz der Familie ist. Schloß Wickrath mit allem, was dazu gehörte, wurde erst französisches, dann preußisches Staatseigenthum, die Ländereien sind als Domainen verkauft, das Schloß wurde 1818 Kaserne und ist heute Landgestüt. Das prachtvolle Schloß im Renaissancestyl mußte jedoch wegen Baufälligkeit abgebrochen werden. — Das Schicksal von Mylendonk ist nicht günstiger gewesen. Hier fand ein häufigerer Besitzwechsel statt. Im 16. Jahrhundert starben die Dynasten von Mylendonk und Drachenfels im Mannesstamme aus, und die Erbtochter Gertrud v. Mylendonk brachte die Herrschaft ihrem Gemahl, dem Grafen Jacob von Bronckhorst und Batenburg, Herrn von Anholt zu. Mit dessen Enkelin als Erbfräulein kam Mylendonk an den Grafen Philipp von Croy, der vom Kaiser zum Herzog erhoben wurde, und dessen Sohn verkaufte die Herrschaft 1700 an die Gräfin Maria Gertrude von Berlepsch, geborne Wolfinne von Gudenberg, welche mit der Neuburgischen Prinzessin Anna 1690 nach Spanien gekommen war, als diese den König Karl II. heirathete. Stark in die Intriguen verwickelt, welche wegen der Erbschaft die letzten Regierungsjahre des schwachen Königs ausfüllten, soll die Gräfin Berlepsch von Ludwig XIV. bedeutende Summen erhalten haben, um das Interesse seines Enkels Philipp v. Anjou wahrzunehmen, was jedoch insofern nicht recht glaublich erscheint, da sie ja dadurch zum Nachtheil des Kaisers Leopold gehandelt hätte, dem sie ihr Grafendiplom und ihre Stellung verdankte. Bedeutende Geldmittel müssen ihr jedenfalls zur Verfügung gestanden haben, um die Herrschaft Mylendonk von dem Prinzen von Croy zu kaufen. Am 17. März 1700 verlieh ihr nun König Karl II. von Spanien das ihm als Herzog von Geldern zustehende dominium directum über die Herrschaft, mit der ausdrücklichen Be-

vorzugung, daß die neue Herrin nicht nöthig habe, die Einwilligung der Stände von Geldern nachzusuchen. Auf diese Weise trat die Herrschaft Mylendonk aus dem Lehnsverbande des Herzogthums Geldern aus und wurde durch Anerkennung des Kaisers Leopold I. reichsunmittelbar. In Folge dessen erhielt die Gräfin Berlepsch Sitz und Stimme auf der niederrheinisch-westfälischen Grafenbank und wurde auf dem Kreistage zu Köln im Herbste 1701 als Stand des niederrheinisch-westfälischen Kreises aufgenommen, mit Anweisung ihres Platzes hinter Wickrath. Das Contingent zur Kreis-Armatur wurde, wie dasjenige von Wickrath, auf 4 Mann zu Fuß und 16 Reichsflorin im simplum angesetzt. Aber so leicht war der Uebergang nicht geworden, da bei dem bevorstehenden Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges der Gouverneur von Geldern die Herrschaft und namentlich das wohlhabende Dorf Korschenbroich zu Contributionen heranziehen wollte, was nur durch Intervention des Kreis-Directoriums verhindert wurde. Die Gräfin Berlepsch übergab die Herrschaft Mylendonk ihrem Sohne Sittig Herbold, und zog sich nach Prag zurück, wo sie als gefürstete Abtissin des freien weltlichen Stiftes in der Neustadt in hohem Alter starb. Die Herrschaft Mylendonk kam später an ihre Tochter, welche sie dem Grafen von Ostein in die Ehe brachte, und diese blieben im Besitz, bis die Franzosen der Herrlichkeit ein Ende machten. Noch nicht 100 Jahre hat Mylendonk die Reichsunmittelbarkeit genossen, während Wickrath sich derselben drei Jahrhunderte hindurch zu erfreuen gehabt hat. Schloß Mylendonk ist heute im Besitz des Frhrn. v. Wüllenweber.

Hr. Professor Hüffer hielt einen eingehenden Vortrag über Ernst v. Schiller, den jüngern Sohn des großen Dichters. Aus den Briefen der Mutter wies er nach, welche Sorgfalt auf seine Erziehung von hervorragenden Männern, Uckert, Johannes Schultze, Abeken, verwandt wurde. Auch zeigte ein noch ungedruckter Brief Göthes an die Mutter, welcher im Original vorgelegt wurde, die warme Theilnahme, welche Göthe für den jungen Schiller bethätigte. Demungeachtet gelang es diesem nicht, im Weimar'schen angestellt zu werden. Doch vermittelte Wilhelm v. Humboldt 1820 seine Anstellung als Assessor am Landgerichte zu Köln. So kam auch die Mutter zu wiederholten Malen an den Rhein. Im Jahre 1826 erblindete sie am grauen Staar, und unterwarf sich zu Bonn einer Operation bei dem berühmten Augenarzte Prof. Dr. Walther; zwar wurde die Sehkraft hergestellt, aber wenige Tage später trat ein Nervenschlag ein. So fand Schillers Gattin ihre Ruhestätte auf dem Kirchhofe zu Bonn. Ernst v. Schiller wurde zum Landgerichtsrathe in Trier befördert, von wo er im Anfange der dreißiger Jahre als Appellationsgerichtsrath nach Köln zurückkehrte. Der Rhein war ihm eine zweite Heimath geworden, die Anerbietungen, in Weimar'sche oder in andere Dienste zu treten, wies er zurück. Zu den Freunden, welche Ernst v. Schiller nahe standen, zählte der Dichter

Wilhelm Smets, deſſen Tagebücher jüngſt von Müllermeiſter veröffentlicht wurden. Der Redner entwarf nach den Aufzeichnungen in denſelben und nach Erinnerungen anderer Zeitgenoſſen ein anſprechendes und lebensfriſches Bild des liebenswürdigen Mannes, der während ſeines Lebens nicht immer nach Verdienſt geſchätzt wurde. Schiller ſtarb im Alter von 45 Jahren am 19. Mai 1841 in dem gleichen Alter und an der nämlichen Krankheit, wie ſein Vater, in Bilich, und fand auf dem Kirchhofe zu Bonn neben dem Grabe ſeiner Mutter die letzte Ruheſtätte. Die Grabſchrift wählte Smets aus einem Gedichte des Vaters.

Hr. Profeſſor Schaaffhauſen erſucht die Verſammlung, ihr Intereſſe und ihre Aufmerkſamkeit auch den prähiſtoriſchen Funden im Gebiete des Niederrheins zuwenden zu wollen. Wenn der Verein auch erklärt, ſeine Wirkſamkeit insbeſondere auf die Erzdiöceſe Köln zu beſchränken, ſo bezieht ſich dieſe Umgrenzung doch wohl nur auf die räumliche Ausdehnung ſeiner Thätigkeit, nicht auf die geſchichtliche Zeit, er wird die Unterſuchung von Alterthümern auf dieſem Boden nicht abweiſen, welche älter ſind als die Erzdiöceſe, ja viel älter als die Stadt Köln. Die prähiſtoriſche Forſchung iſt in Deutſchland noch faſt ausſchließlich auf die Unterſtützung der Gebildeten und der wiſſenſchaftlichen Vereine, die ähnliche Zwecke verfolgen, angewieſen, während in andern Ländern ihr eine glänzende öffentliche Unterſtützung zu Theil wird. In dem kleinen Belgien wurden während weniger Jahre für Ausgrabungen in den Höhlen des Leſſethales aus Staatsmitteln 40,000 Fr. bewilligt, und iſt dem Director des K. Muſeums in Brüſſel, Herrn Dupont, noch immer ein jährlicher Fond für ſolche Unterſuchungen zur Verfügung geſtellt. Aus den ſo gewonnenen Funden iſt die ſchöne und vortrefflich aufgeſtellte prähiſtoriſche Sammlung dieſes Muſeums entſtanden. In Paris iſt in Verbindung mit der mediziniſchen Fakultät im Jardin des plantes eine anthropologiſche Schule gegründet worden, an der 5 Gelehrte wirken für die verſchiedenen Theile dieſer Wiſſenſchaft; Mortillet vertritt die vorhiſtoriſche Anthropologie. Die Gründung der Anſtalt, der auch ein Laboratorium zu Gebote ſteht, iſt von der Pariſer anthropologiſchen Geſellſchaft ausgegangen. Wie fern ſind wir von ſolchen Einrichtungen! Sogar Rußland geht uns darin voraus. Als im Jahre 1874 in Kiew ein ruſſiſcher archäologiſcher Congreß tagte, und die Gründung eines anthropologiſch-archäologiſchen Muſeums beſchloſſen wurde, zeichnete für dieſen Zweck ein Bürger der Stadt 30,000 Rubel! Da die mit vorgeſchichtlichen Forſchungen verbundenen Ausgrabungen ſehr koſtſpielig ſind, ſo iſt es eine höchſt erfreuliche Wahrnehmung und ein nachahmungswerthes Beiſpiel, daß in einigen Ländern, wie in Frankreich und Italien, in Ungarn und Rußland gerade der Adel des Landes dieſe Unterſuchungen unterſtützt und ſelbſt fördert. Dankbar aber wollen wir anerkennen, daß bei der jüngſt geſchehenen Gründung der Rheinprovinz-Provinzial-

Museen zu Bonn und Trier auch eine Abtheilung für prähistorische Funde vorgesehen ist. Wenn die deutsche Wissenschaft mehr nur auf eigenen Füßen steht als es anderwärts der Fall ist, und doch so Rühmliches leistet, so mag sie stolz darauf sein, aber auch unsere Regierungen sollten eine Ehre darin suchen, sich in der Förderung derselben nicht von andern übertreffen zu lassen. Die deutsche anthropologische Gesellschaft, die im Jahre 1870 gegründet ist, steht in ihren Leistungen nicht zurück gegen das Ausland, welches uns freilich um 10 Jahre vorausgeeilt war; zumal der Berliner Zweigverein entfaltet eine außerordentliche Thätigkeit, weil er alle Vortheile, die eine Hauptstadt für solche Bestrebungen bietet, vor andern voraus hat. Die deutsche anthropologische Gesellschaft stellt auch Fonds zur Verfügung zu wissenschaftlichen Untersuchungen; ich selbst habe sie in Anspruch genommen für Ausgrabungen in westfälischen Höhlen. Dieselbe hat sich eine Aufgabe gestellt, die mich veranlaßt, den Vereinsgenossen eine Bitte vorzutragen. Man ist nämlich mit Herstellung einer prähistorischen Karte Deutschlands beschäftigt, und für diese möchte ich die Unterstützung der Mitglieder dieses Vereins anrufen, die ich bitte, mir mitzutheilen, was ihnen über das Vorkommen von Reihengräbern, Urnenfeldern, Hügelgräbern und Steindenkmalen der Vorzeit auf diesem Boden bekannt ist, der schon in den ältesten Zeiten dicht bevölkert war und gewiß noch manche Schätze birgt. Diese werden gehoben werden, wenn das Verständniß von der Wichtigkeit dieser Forschungen in allen Kreisen verbreitet sein wird, und diese Untersuchungen mit dem Eifer und der Begeisterung in die Hand genommen werden, die sie so leicht zu erwecken im Stande sind. Die Aufgabe der Vorgeschichte ist keine andere, als die bisher dunkelste Vergangenheit unseres Geschlechtes für die Geschichte zu gewinnen; schon ist es gelungen, hier und da eine Brücke zu schlagen, die von dort in die geschichtlichen Zeiten herüberführt. Während der Historiker aus Inschriften, aus geschriebenen oder gedruckten Dokumenten die vergangenen Zeiten und das, was die Menschen gedacht, gesagt oder gethan haben, wieder aufleben läßt, deutet der Prähistoriker jene Steine des Feldes, die das Volk in allen Ländern für vom Himmel gefallene Donnerkeile hielt, als Werkzeuge der Menschenhand. Wie der Mensch seine Kindheit vergißt, so war auch der Menschheit jede Erinnerung an ihr frühestes Dasein entschwunden. Das Meiste, was wir von der Vorzeit wissen, das erzählen uns die Gräber. Wir lassen die Todten auferstehen, wir messen ihr Gebein, wir wägen ihr Gehirn, wir fragen sie nach ihrer Wohnung, wir wissen, welche Thiere sie gejagt und welche sie gezähmt haben, sie zeigen uns ihren Schmuck, das Geräthe des täglichen Lebens und ihre Waffen. Wir erkennen ihre Sitten und ihre Kunst, wir errathen ihre religiösen Vorstellungen und ihre Gottesverehrung. Eine neue Welt thut sich vor uns auf, und um so größern Reiz haben diese Entdeckungen, wenn es sich um unsere eignen Vorfahren, um die Geschichte des Vaterlandes

handelt. Daß man die germaniſche Vorzeit in andern Gegenden früher erforſcht hat als bei uns, iſt auch darin begründet, daß an der Seite der römiſchen und mittelalterlichen Monumente, an denen das Land ſo reich iſt, die unſcheinbaren vorgeſchichtlichen Funde überſehen worden ſind, da nicht der Kunſtwerth, ſondern ihr ehrwürdiges Alter ihren Werth ausmacht. München-Gladbach hat ſchon einen Namen in der prähiſtoriſchen Wiſſenſchaft durch die vor 3 Jahren geſchehene Auffindung der aus einem Menſchenſchädel hergerichteten Trinkſchale! Der Redner legt dann zur Bezeichnung der Hauptperioden der Vorgeſchichte, zu der für unſere Gegenden das Eiſenalter nicht mehr gehört, ein paläolithiſches Steinwerkzeug, welches nur zugehauen iſt, einen halb geſchliffenen Steinmeißel und einen Paalſtab vor, der die Bronzezeit verkündet. Es kommt jetzt darauf an, die Perioden, in welche man die Vorgeſchichte eingetheilt hat, richtig zu begrenzen. Ganze Werkſtätten ſind gefunden für die Herſtellung nur gehauener Werkzeuge, ſeien es nun Keile, Beile oder Meſſer, dann folgt die Zeit der geſchliffenen Geräthe, mit denen aber, wie es jetzt ſcheint, die Bronze gleichzeitig auftritt. Die erſten Beile waren in ein Holz geklemmt, wie die der Neuſeeländer, die ſpätern Steinhämmer ſind durchbohrt. Die prächtigſten Steinbeile aus grauem Nephrit oder Jadeit treten erſt in der Zeit der Römer auf und hatten, wie wir ſchließen dürfen, nur noch eine ſymboliſche Bedeutung. Auch wie der Bronzecelt am Schaft befeſtigt war, wiſſen wir aus einigen Funden genau. Schweinfurth fand dies Beil noch heute in Oſtafrika in Gebrauch. Das geſetzmäßige Gewicht der Bronzecelte aber lehrt uns auch, daß ſie nicht nur Werkzeuge für die Arbeit waren, ſondern, was auch von den Pfeilen Marco Polo und Heuglin erzählen, Tauſchmittel für den Verkehr und Handel zu einer Zeit, als es eine Geldmünze noch nicht gab.

Hr. Progymnaſial-Rector Dr. P o h l aus Linz ſkizzirte die namhafteſten bisherigen Erklärungsverſuche der vielbeſprochenen Stelle in Flori Epitome II, 30 und ſuchte nachzuweiſen, daß ſie durch die Conjectur: Veronam (ſtatt Bormam) et Caesoriacum pontibus iunxit classibusque firmavit geheilt werden müſſe. Der Sinn der Worte ſei, Druſus habe ſowohl bei Verona als bei Caeſoriacum den Rhein überbrückt. Ein Zuſatz, etwa: cum ulteriore ripa ſei nicht nöthig, da vor Veronam ein Komma zu ſetzen ſei, ſo daß die voraufgehenden Worte »in Rheni quidem ripa« auch mit pontibus iunxit zu verbinden ſeien. Denn wenn man ſage, eine am Rhein gelegene Stadt ſei mittels einer Brücke verbunden worden, ſo könne man ohne weitern Zuſatz nur an eine Verbindung mit dem jenſeitigen Ufer denken; eine Kürze des Ausdrucks, die dem Epitomator Florus um ſo weniger zu verdenken ſei. Wahrſcheinlich ſei nach der Niederlage des Quintilius Varus von den Römern Verona als Name übler Vorbedeutung (von vertere oder verberare) in Bonna (für ihren abergläubiſchen Sinn mit dem glückbedeutenden bonus verwandt) [illegible]

Caesoriacum (wegen seines Anklangs an caedere) in Mogontiacum verwandelt worden, welches letztere soviel als Valentia, Starkenburg, bedeute. Doch hätten sich trotz der officiellen Octroyirung die ursprünglichen Namen im Volksmunde erhalten, Caesoriacum in dem Mainzer Kästrich bis heute, Verona (Bern) in Urkunden ꝛc. bis gegen das 14. Jahrhundert hin. Für das euphonisch eingeschobene t in Kästrich (im Mittelalter Kestriche, Keistriche, Chisterriche), dessen gewöhnliche Ableitung von castrum oder castanea als sprachlich unzulässig zurückgewiesen wurde, brachte Redner analoge Beispiele bei. Simrocks Hypothese, der Name Verona sei mythischen Ursprungs und stamme aus der Verwechselung des fränkischen Theuderich, Clodevechs Sohn, mit dem in der Sage hochberühmten ostgothischen Könige Theodorich (Dietrich von Bern), sei schon deshalb unhaltbar, weil die Sage nie neue Ortsnamen erzeuge, vielmehr sich an das wirklich Vorhandene und Gegebene anklammere. Das Verhältniß von Namen- und Sagenbildung trete der Hypothese Simrocks schnurstracks entgegen. Redner möchte den in dem vielgedeuteten alten Bonner Stadtsiegel oder Wappen vorkommenden Löwen, der ein Pardelweibchen oder Lamm überwältigt, als eine mittelalterliche naive Symbolisirung des Obsiegens des neuen Namens über den alten deuten; das unterliegende Thier hält er für einen Bären, ähnlich wie der Bär im Berliner und Berner Stadtwappen vorkomme. Das Wappen sei wahrscheinlich mit kleiner Umänderung dem zwischen Bonn und Godesberg aufgefundenen römischen Denkmale nachgebildet, auf welchem in völlig gleicher Situation ein Löwe auf einem Eber liege. Vgl. die Abbildung Bonner Jahrb. XXXIX. XL. Taf. 1, Fig. 1 und 2 S. 146, ferner Hettner, Katalog des Bonner Museums Nr. 232.

Hr. Pfarrer Roperz wies darauf hin, daß Gladbach ursprünglich zur Diöcese Lüttich gehörte. Unter Erzbischof Evergerus kam es nebst Rheydt zu Köln. Der Gladbacher Pfarrsprengel umfaßte die Ortschaften Hehn, Lürrip, Venn, Neuwerk, Hardt, Vorst, Winkeln, Ohler, Brandenbergs und Bungt. Gladbach gehörte zum Archidiaconate Xanten. 1243 wurde die Pfarrei durch Konrad von Hochstaden der Abtei incorporirt; der zeitige Pfarrer sollte jährlich 12 Kölner Mark an das Kloster abgeben. 1253 einigte sich der Pfarrer Sifridus mit dem Kloster dahin, daß er statt der 12 Mark den Pfarrzehnten, die Opfer von Weihnachten, Ostern, Allerheiligen und vom Allerseelentage nebst 30 solidi entrichtete. Später wurde der Pfarrer aus den Ordensgeistlichen genommen. Bald nach der Incorporation begann man den Bau der neuen Pfarrkirche, von welcher der untere Theil des heutigen Thurmes noch übrig ist. Auf die Pfarrkirche wird sich ein Ablaß beziehen, welcher 1286 dem Kloster zur Vollendung eines stattlichen Bauwerks bewilligt wurde, da die Klosterkirche bereits 1275 in der gegenwärtigen Gestalt vollendet war. Die Pfarrkirche wurde vor 1300 fertiggestellt, wie ein zweiter Ablaßbrief aus dem genannten

Jahre beweist. Als ein Geistlicher, auf päpstliche Mandate gestützt, die Pfarrei Gladbach für sich in Anspruch nahm, ward ihm, zufolge Schiedsspruch 1310, die Kirche, weil sie dem Kloster incorporirt sei, aberkannt, doch sollten Abtei und Convent in Gehorsam gegen die päpstlichen Mandate demselben das nächste vacant werdende Beneficium übertragen. Im Anfange des 16. Jahrhunderts zählte die Pfarrgemeinde 4500 Kommunicanten, und wurde der Bau einer geräumigeren Kirche nothwendig. Nach den üblichen Bestimmungen hätte die Abtei als Inhaberin der Pfarrei den Chor und als Besitzerin des Zehnten auch das Schiff bauen müssen. Man einigte sich 1511 dahin, daß die Gemeinde den Bau des Schiffes übernehme, der Abt aber 100 Horn'sche Gulden und binnen Jahresfrist nach dem Ableben des gegenwärtigen Pfarrers weitere 100 Radergulden dazu beitragen solle. Nun scheint 1519 mit dem Bau begonnen worden zu sein. Die Taufkapelle an der Pfarrkirche hat die 1627 gestiftete Rosenkranz-Bruderschaft errichtet. Mit der Aufhebung des Klosters im Jahre 1802 fielen die Beziehungen der Pfarrei zu demselben fort. Gladbach wurde Pfarrei zweiter Klasse und gehörte zum Canton Neersen. Napoleon bestätigte am 13. Mai 1803 den bisherigen Pfarrer Kirchrath. Am 19., 20., 23. und 24. December 1816 spendete der Weihbischof von Münster, Kaspar Max von Droste-Vischering in der Pfarrkirche 22,707 Gläubigen das h. Sacrament der Firmung, und ertheilte am 22. December einer Anzahl Candidaten des geistlichen Standes aus der Diöcese Lüttich die hochheiligen Weihen.

Hr. Oberpfarrer Lelotte beabsichtigte einen Vortrag über die Entwickelung und den ganz außerordentlichen Aufschwung der Stadt Gladbach in den letzten Decennien, beschränkte sich jedoch wegen der vorgerückten Zeit darauf, nach zwei Stadtrechnungen aus den Jahren 1754 und 1786 die damaligen sehr patriarchalischen und ärmlichen Verhältnisse der Stadt mit ihrer gegenwärtigen Wohlhabenheit und dem jetzigen blühenden Gemeindewesen derselben in Vergleich zu stellen. Freilich, die Zeiten sind vorüber, wo man einen Bürgermeister der Stadt mit 9 Rthlr. jährlich besoldete — hoffentlich sind die Emolumente des Bürgermeisters nicht so dürftig gewesen wie sein Gehalt. Dabei wies der Redner nach, wie die Stadt und die Bürgerschaft bei ihrer großen industriellen Rührigkeit doch auch sich eine rege Theilnahme für ideellere und wissenschaftliche Zwecke bewahrt habe.

Die Reihe der Vorträge war damit geschlossen. Auf den Antrag des Vorsitzenden wurde Werden als Ort für die nächste Generalversammlung im Herbste gewählt. Man besichtigte noch die alte, prächtig restaurirte Abteikirche und die Pfarrkirche, worauf ein festliches Mahl mehr als 50 Mitglieder zu herzlicher und angeregter Unterhaltung vereinigte.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Schriften

über die Geschichte des Niederrheins sollen wieder, wie es früher geschehen ist, in den Annalen besprochen werden. Es wird daher gebeten, solche Schriften an den Secretär des Vereins, Herrn Gerichts-Assessor Pick in Rheinberg, einsenden zu wollen.

Die Besprechung wird dann in einem der nächsten Hefte erfolgen.

Die zweite diesjährige Generalversammlung des Vereins findet **Donnerstag den 18. October in Werden** statt.

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Zweiunddreißigstes Heft.

APR 14 '

Köln, 1878.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Zweiunddreißigstes Heft.

Köln, 1878.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

1210599-298

Zur Geschichte des Klosters Hoven.

Von Oberpfarrer **H. Nagelschmitt** in Zülpich.

Zu den Klöstern im Erzstifte Köln, welche Jahrhunderte hindurch geblüht haben und untergegangen sind, ohne daß man ihre Geschichte[1]) aufgezeichnet und der Nachwelt überliefert hätte, gehört auch das Kloster Hoven. Dasselbe liegt in dem Dorfe gleichen Namens, südlich (7 Minuten) von Zülpich. Das Dorf hat 500 Einwohner und gehört zur Pfarrei Zülpich. Hoven ist das germanische Aufan, welches mit dem römischen Tolbiacum in unmittelbarer Verbindung stand. Die von Trier nach Köln führende große Militärstraße durchschnitt Hoven wie Zülpich, und wohnten hier wie dort zur Rechten die Römer, zur Linken die Germanen. Zur Rechten, gerade an der Stelle, wo das Kloster Hoven liegt, wurden bis in die jüngste Zeit zahlreiche römische Funde gemacht. So fand man z. B. im J. 1591 im Klostergarten in der Nähe der Kirche, an deren Stelle früher ein Bachustempel gestanden haben soll, eine Statue des Bachus, welche Graf Hermann von Manderscheid-Blankenheim für seine Sammlung von Kunst- und Alterthumsschätzen erwarb. Am Fundorte ließ er ein Kreuz aufstellen mit einer auf den Fund bezüglichen Inschrift[2]). Die Statue ist verloren ge-

1) Geschichtliche Nachrichten über das Kloster Hoven finden sich nur in einem Programme (1865) des Gymnasiums zu Düren von dem in Hoven gebürtigen Religions- und Oberlehrer a. D. Herrn Arnold Elvenich, welchem gestattet war, die im Staats-Archiv zu Düsseldorf befindlichen, auf das Kloster Hoven bezüglichen Urkunden zu benutzen. Von diesen Urkunden sind in Lacomblets Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins manche abgedruckt. Bei meiner Arbeit lagen mir außer verschiedenen andern Notizen das Programm und das Urkundenbuch vor; die in letzterem abgedruckten Urkunden habe ich bloß citirt, die in dem Programm veröffentlichten an den Originalien aufs Neue verglichen und hier beigefügt. Für die Vergleichung bin ich Herrn Archivrath Dr. Harleß dankbar verpflichtet.

2) Illustris Hermannus, comes de Manderscheid et Blankenheim, consensu

gangen, eine Kopie derselben befindet sich aber auf der Eisenhütte zu Jünkrath. Noch vor zwei Jahren wurde beim Ausgraben eines Regensarges im Klosterhofe in einem aus römischen Dachziegeln hergestellten Verstecke eine interessante Sammlung römischer Küchengeschirre gefunden: Krüge mit einem und mit zwei Henkeln, Töpfe, Schüsseln, Becher aus gewöhnlichem Thon, eine Schüssel und ein Napf, auf welchem die Buchstaben N E V P eingeritzt sind, aus terra sigillata. Interessanter als diese Sachen sind: ein Glastellerchen (0,09 M. Durchmesser), ein Glasfläschchen (0,07 M. hoch, 0,06 M. Bauchweite, 0,02 M. Halsweite) nebst Resten von ähnlichen Fläschchen und ein viereckiges Schieferplättchen (0,08 M. lang, 0,06 M. breit, 0,01 M. dick). Es ist dies ein Plättchen, dessen sich die römischen Aerzte und Salbenarbeiter bedienten, um ihre Medicamente darauf zurecht zu machen[1]). In der Mitte desselben ist durch längeren Gebrauch eine kleine Vertiefung entstanden, und sind Flecken darauf sichtbar, welche Tropfen von Essenzen zurückgelassen haben. Hieraus läßt sich schließen, daß alle die Geschirre einem an dieser Stelle wohnenden Arzte oder Salbenbereiter zugehört haben, der sich letzterer Gegenstände zu pharmaceutischen Zwecken bediente. Die Sachen wurden vielleicht bei einem Kriege vergraben und, weil die Familie während desselben zu Grunde ging, nicht mehr gehoben[2]).

Die in Aufan ansässigen Germanen gehörten zum Stamme der

---

abbatissae et virginum huius coenobii vestalium Idolum Bacchi hinc avehi inque illius locum effigiem hanc reponi jussit anno Domini 1591 mense Novembri.

1) Vgl. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, XVIII, S. 251. Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde von R. Pick, H. 12, S. 591.

2) Am 17. März v. J. wurde am entgegengesetzten Ende der römischen Stadt beim Umarbeiten eines Ziegelfeldes der Gebr. Kolter ein vom Herrn Oberlehrer Dr. Fuß zu Bedburg in der „Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde von R. Pick" I. Jahrg. H. 4 S. 188 beschriebener antiquarischer Fund gemacht, bei welchem ähnliche Gefäße vorkommen. Kurz nachher fand man nahe bei dem Fundorte dieser Gefäße auch ein solches viereckiges Schieferplättchen (0,12 M. lang, 0,07 M. breit, 0,01½ M. dick), welches ohne Zweifel zu diesen Gefäßen gehörte. Auch bei diesem Funde waren solche kleinere Gefäße, wovon zwei den Eindruck machen, als wenn sie mit schwarzem Firniß überzogen wären. Sie dürften ebenfalls von einem Arzte oder Salbenbereiter herrühren, und die schwarze Farbe könnte bei dem Gebrauche derselben zu pharmaceutischen Zwecken entstanden sein. Bei denselben lag eine Münze des Kaisers Trajan. Damit wäre für die Zeitbestimmung des Fundes wenigstens ein Anhaltspunkt gegeben.

Ubier, bei welchem der Matronenkult mehr als bei einem anderen deutschen Stamme verbreitet war; aus drei zwischen Hoven und Zülpich gefundenen Altarsteinen geht hervor, daß an diesem Orte die Aufanischen Matronen verehrt wurden. Einer dieser Steine z. B. trägt die Inschrift: Aufanis Aulus Valerius Ursus et Iustina Ursa votum solverunt lubentes merito. Der Stein fand sich früher auf dem Rathhause zu Zülpich, ist aber nunmehr der Bonner Sammlung einverleibt[1]).

Das Kloster Hoven wurde, wie der Domdechant Johann von Trier in einer darauf bezüglichen Urkunde aus dem Jahre mittheilt[2]), im J. 1188 gegründet. Die Veranlassung dazu war der Umstand, daß das St. Thomaskloster zu Trier, dessen Bewohnerinnen nach der Regel des h. Benedictus lebten, so überfüllt war, daß die geistlichen Frauen nicht länger mehr in demselben zusammen wohnen konnten. Sie hatten sich deßhalb mit Zustimmung des Bischofs von Trier an den Erzbischof von Köln, Philipp von Heinsberg, gewandt mit der Bitte, ihnen im Erzstifte eine Stelle anzugeben, wo sie eine neue Niederlassung ihres Ordens gründen könnten. Dieser wies ihnen zu dem Zwecke einen Ort bei Zülpich (apud Tulpetum) an, und wurde bei Uebersiedelung eines Theiles der Trierer Klosterfrauen nach diesem Orte vereinbart, daß die zu St. Thomas verbleibenden Nonnen die Aecker und Weinberge behalten sollten, welche das Kloster in der Diöcese Trier besaß, wohingegen die Klosterfrauen bei Zülpich als Eigenthum die Aecker und Weinberge erhalten sollten, welche das St. Thomaskloster in der Erzdiöcese hatte. Von den jährlichen Einkünften, die das Kloster aus der Stadt Köln bezog, sollten demselben 5 Mark verbleiben, das Uebrige den Klosterfrauen bei Zülpich zufließen, das Haus zu Köln aber, welches ein gewisser Hermann, Bürger von Köln, dem St. Thomaskloster geschenkt hatte, sollte nach dem Tode desselben getheilt werden, die eine Hälfte bei St. Thomas verbleiben und die andere in den Besitz der neuen Niederlassung bei Zülpich übergehen. Dieser Ort apud Tulpetum, wohin ein Theil der geistlichen Frauen aus St. Thomas übersiedelte, ist Hoven.

Als sie ankamen, werden sie sich mit einem nothdürftigen Unterkommen und einem Betsaale haben begnügen müssen. Zum Baue eines passenden Hauses und einer Kirche konnten sie nicht sofort schreiten, weil ihnen dazu noch die Mittel fehlten. Diese wurden ihnen aber

---

1) Ueber die in Hoven und Zülpich gefundenen Matronensteine vgl. Brambach C. I. Rh. 541—544.

2) Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 512.

bald reichlich geboten durch die h. Geist-Bruderschaft zu Zülpich. Es waren nämlich in der damaligen Zeit, wie eine bezügliche Urkunde des Erzbischofs von Köln, Philipp von Heinsberg, aus dem J. 1190[1]) mittheilt, eine große Anzahl von Geistlichen und Laien der Christianität Zülpich zu einer Bruderschaft (in honores spiritus paraclyti) zusammengetreten, um Gott durch Gebet und Almosen zu dienen (ut deo in eleemosinis et orationibus serviretur), und hatten die Bruderschaft aus ihren Mitteln mit Vermögen ausgestattet. Der Erzbischof von Köln, Philipp von Heinsberg, hatte der Bruderschaft nicht allein seine Genehmigung ertheilt, sondern sich auch selbst in dieselbe aufnehmen lassen. Das war denn die Veranlassung, daß in der Folge noch mehr Geistliche und Laien in sie eintraten, und gab Gott, wie es in der betreffenden Urkunde heißt, es auch der Matrone Ida von Hengebach[2])

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 526. Als Betheiligte bei der Errichtung der Bruderschaft werden in der Urkunde genannt: „Cuno decanus. Adolphus decanus. Albero pastor in Witherke. Gerardus pastor ad s. petrum in Tulpeto. Iohannes pastor in Owiskirken (Weißkirchen). et predecessor suus Eppo. Iwanus de s. Martino. Cunradus in Flathena. Laici quoque Godefridus de Wolkenburg. Philippus de Tulpeto. Danyel vicinus ejus. Cunradus frater ejus. Henricus Moysewinus. Herimannus de Hoven. et frater ejus Cunradus. Henricus Froitel. et quam plures alii.“ Von dieser Bruderschaft geschieht in späteren Urkunden keine Meldung mehr, sie scheint mit der Uebergabe ihres Vermögens an das Kloster ihre Thätigkeit zum Abschlusse gebracht zu haben.

2) Der Stammsitz der Edelherren von Hengebach ist die Burg Hengebach, das jetzige Heimbach an der Roer im Kreise Schleiden, 3 Stunden von Zülpich. Die Ruinen der alten und festen Burg, welche den Flecken Heimbach überragen, sind noch vorhanden und werden wegen ihrer romantischen Lage häufig besucht. Der Name kommt her von dem daselbst sich in die Roer ergießenden Bache. Eine Urkunde vom J. 1069 sagt: ubi Heingebahc influit Ruram. Lac. U.-B. I, Nr. 212. Die Wortbildung ist die nämliche wie bei dem italienischen Aquapendente. Auf der Burg war früher ein Grafengeschlecht von Hengebach ansässig (Aegidius Müller, Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Jülich, Bd. II, S. 4—16), und erscheinen zuerst Edelherren von Hengebach in Urkunden Kölner Erzbischöfe aus den Jahren 1094, 1112, 1124, 1136, 1138. (Lacomblet U.-B. I, Nr. 249, 289, 324, 329). Die Herren von Hengebach besaßen in der Zülpicher Gegend viele Grundgüter und Mitglieder der Familie bekleideten verschiedene Aemter. So war z. B. Theoderich von Hengebach im J. 1140 Vogt von Zülpich (Lacomblet U. B. I, Nr. 341), Walter von Hengebach im J. 1143 Vogt der Abtei St. Martin zu Köln und Vogt des Prämonstratenser-Klosters Füssenich bei Zülpich (Lacomblet U.-B. I, Nr. 349), Hermann von Hengebach im J. 1166 Vogt der Propstei in Zülpich (Lacomblet U.-B. I, Nr. 420). Der in der Urkunde genannte minderjährige Theoderich ist der Sohn dieses Hermann, und ging die Vogtei von Zülpich auf seinen väterlichen Oheim, den ebenfalls in der Urkunde genannten Everhard über,

und ihrem minderjährigen Sohne Theoderich in den Sinn, sich in die Bruderschaft aufnehmen zu lassen. Diese kamen nun zum Erzbischof und verzichteten in Gegenwart und unter Zustimmung des Propstes Theoderich zu den hh. Aposteln in Köln, Vormund jenes jungen Edelherrn, und der übrigen Verwandten und Erben desselben zu Gunsten der h. Geistbruderschaft auf die Patronatkirche sub tit. B. M. V. et St. Maximini, welche sie in Hoven besaßen. Zu dieser Kirche war, außer einigen in Hoven an der rechten Seite der Römerstraße gelegenen Häusern, das Dörfchen Floren eingepfarrt. Der Erzbischof bestätigte diese Zuwendung. Auch schenkte Theoderich mit Genehmigung seines Vormundes der Bruderschaft eine Mühle (die sogenannte Nonnen-Mühle in der Gemeinde Lövenich), welche er bei Hoven besaß. Nach dem Tode dieses Theoderich bestätigten sein Oheim und Erbe, Edelherr Everhard von Hengebach, welcher auch Vogt von Zülpich war, seine Gemahlin Jutta und deren ältester Sohn Wilhelm, später Graf von Jülich, diese Schenkungen. Auch Gottfried von Heinsberg, Bruder des Erzbischofs, schenkte der Bruderschaft pro remedio animae suae seinen Allodialhof, den er zu Kessenich (im Kreise Euskirchen) besaß.

Die Patronatkirche mit allen genannten Gütern übertrug nun die h. Geist-Bruderschaft der neuen klösterlichen Niederlassung zu Hoven. Der Erzbischof bestätigte diese Schenkung und in demselben Akte noch eine andere von 30 Morgen Ackerland bei Gymnich (Kreis Euskirchen), welche Bruder Erwin dem Kloster gemacht hatte[1]).

So waren denn die Klosterfrauen kurz nach ihrer Uebersiedelung nach Hoven schon zu einem ziemlich bedeutenden Vermögen gelangt.

---

welcher später als Conventual in das Kloster Hoven eintrat. Nachdem die Herrschaft Hengebach gegen das Jahr 1240 mit der Grafschaft Jülich vereinigt worden war, hielten die Grafen von Jülich sich häufig vorübergehend auf der Burg auf und stellten daselbst verschiedene Urkunden aus. Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Burg vernachlässigt und zerfiel nach und nach. Weitere Nachrichten über Hengebach finden sich in den erwähnten Beiträgen zur Geschichte des Herzogthums Jülich, Bd. II, S. 1—49, und in dem Schriftchen von Christ. Quix: „Die Grafen von Hengebach u. s. w. Aachen 1839."

1) Die Urkunde ist wahrscheinlich in Zülpich aufgenommen, weil kaum anzunehmen ist, daß alle dabei Betheiligten weithin zum Erzbischof (venientes in nostram praesentiam) gereist sein sollten. Die Stadt befand sich seit dem J. 1124 als Castrum episcopale im Besitze der Erzbischöfe von Köln und verblieb ihnen mit wenigen Unterbrechungen bis zur französischen Occupation. Hier hielten die Erzbischöfe sich zum öftern auf. Bei seinem hiesigen Aufenthalte im J. 1124 stiftete Erzbischof Friedrich I. von Köln auf seiner Burg eine Propstei für die Abtei Siegburg bei St. Peter (der jetzigen Pfarrkirche) zu Zülpich, und wies derselben sein neben der Kirche gelegenes Haus und manche andere Güter an.

Sie hatten bereits eine Kirche, welche allerdings nicht sehr geräumig sein mochte; denn es war, wie gesagt, zu derselben außer einigen Häusern in Hoven nur das Dörfchen Floren [1]), südlich (10 Minuten) von Hoven gelegen, eingepfarrt, welches gegenwärtig 57 Einwohner zählt, mit Hoven zu einer Kapellengemeinde vereinigt ist und ebenfalls zur Pfarrei Zülpich gehört. Das Dorf Hoven hatte seine eigene Pfarrkirche sub tit. stae. Margarethae, welche noch besteht. Ob die Kirche sub tit. B. M. V. et St. Maximini, wozu Floren gehörte, an der Stelle gestanden, wo sich die jetzige Klosterkirche befindet, läßt sich nicht bestimmen, ist aber wahrscheinlich; denn der alte von Floren nach Hoven führende Weg nimmt seine Richtung auf das Kloster und läßt sich daraus schließen, daß daselbst auch die fragliche Patronatkirche stand. Diese Kirche blieb bis zum Jahre 1525 als eine vom Kloster unabhängige Pfarrkirche der dazu gehörigen Gemeinde Floren bestehen und hatte bis dahin ihren Pfarrer, der das Vermögen der Kirche und Pastorat selbstständig verwaltete. Die Nonnen hatten nur das Patronatrecht und ließen den Klostergottesdienst durch ihre Klostergeistlichen halten. Die Kirche mit ihrem Zubehör wird auch in unmittelbarer Verbindung gestanden haben mit dem Terrain, welches der Erzbischof Philipp von Köln den Nonnen zu ihrer neuen Niederlassung geschenkt hatte und ziemlich umfangreich gewesen sein muß.

1) Der Name wird von der heidnischen Göttin Flora abgeleitet, welche dort verehrt worden sein soll. Jedenfalls ist er vorrömischen Ursprungs; denn vor Jahren wurden dort Mauerreste gefunden, welche schließen ließen, daß sie von römischen Bädern herrührten. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als es in dem nahen höher gelegenen Zülpich, dem damaligen Hauptorte, wie auch jetzt noch, an Wasser fehlte, im tiefer gelegenen Floren aber, welches ein Bächlein und Wasser in Fülle hat, sich Vorrichtungen zu Bädern, welche den Römern Bedürfniß waren, leicht treffen ließen. Römische Münzen, Backsteine und Dachziegel werden dort noch immer gefunden. Vor etwa 5 Jahren wurde allda an der nach Zülpich führenden Straße beim Pflügen ein römisches Grab entdeckt. Es bestand aus einem etwa $1^1/_2$ Ellen langen, 1 Elle breiten und ebenso hohen rothen Sandsteine, in welchen die Grabhöhlung ausgehauen und mit einem großen Steine bedeckt war. In der südlichen Wand war eine Nische und in der nördlichen ein Bänkchen ausgehauen. Ich kam hinzu, als der Inhalt leider von Burschen, welche wahrscheinlich Schätze zu finden hofften, bereits zerstört war. Nach den Scherben zu urtheilen, befand sich in demselben auch ein etruskisches Tongefäß mit gepreßten Mustern. Der Eigenthümer des Ackers schenkte mir das Grab, welches ich in meinem Garten aufstellen lassen wollte. Ich beauftragte einen Mann mit dem Ausgraben, hatte mich indessen nicht an den rechten gewendet, denn in einer Nacht wurde das Grab, wahrscheinlich von Solchen, welche ärgerlich waren, daß ich sie den Taglohn nicht hatte verdienen lassen, zerstört. Ungefähr eine Elle tief lagen neben dem Grabe Holzkohlen, woraus zu schließen war, daß die Leiche an derselben Stelle verbrannt worden war.

Nachdem die Klosterfrauen in den Besitz hinreichender Mittel gekommen und inzwischen auch die Bestätigung des Papstes Cölestin III., welche die erste Abtissin Jutta für die neue Niederlassung nachsuchte und unterm 12. Novemb. 1191 [1]) erhielt, eingetroffen war, konnten sie zum Baue eines Klosters schreiten. Sie fanden in der Nähe einen reichen Vorrath von Baumaterial in den Ruinen der zerstörten römischen Stadt Tolbiacum, und verwendeten die rothen und grauen Sandsteine, welche die Römer zu ihren Wohnungen und Befestigungen massenhaft aus der nahen Eifel herbeigeschleppt hatten, zum Baue des Klosters und Umfriedigung eines Terrains von 16 Morgen mit einer hohen und starken Mauer, in dessen Bereich Kloster und Kirche zu liegen kamen. Die ursprünglichen Verhältnisse, welche an der jetzigen im Jahre 1727 nach einem Brande umgebauten Kirche noch sichtbar sind, lassen schließen, daß die Kirche um die damalige Zeit gebaut worden ist.

Im J. 1200 erhielt das Kloster eine neue Schenkung. Ritter Rorich von Erlepe (Erp, Kreis Euskirchen), welcher im Dorfe Erp ein Allod mit einem dazu gehörigen Hofe von dem Grafen Lothar von Hochstaden erblich zu Lehen hatte, verzichtete in Gegenwart des Erzbischofs Adolph I. von Köln auf dies Allodialgut nebst dem Hofe um 70 Mark, welche das Kloster Hoven bezahlte, und nun schenkte Lothar das Gut dem Kloster zu einer Meßstiftung (super altare dei quod est in Hoven. deo et beatae Mariae et b. Maximino libere optulit)[2]). Derselbe Lothar von Hochstaden, auch Graf von Ahr, schenkte später (zwischen 1208 und 1216) dem Kloster eine Holzberechtigung im Walde Hizbruch, welche er und der Graf von Jülich gemeinschaftlich besaßen. In der von ihm ausgestellten Urkunde[3]) fungiren als Zeugen Erzbischof Theoderich von Köln, Gerard Graf von Ahr, Wilhelm Graf von Jülich und dessen Vater Everhard. Dieser Everhard von Hengebach, der Vater des Grafen Wilhelm III. von Jülich, ist derselbe, welcher mit seiner Gemahlin Jutta und diesem seinem ältesten Sohne im Jahre 1190 die Schenkung Theoderichs von

1) In dieser Bestätigungsbulle des Papstes Cölestin III. (1191—1198) wird das Kloster ein Benedictiner-Kloster genannt, während es in späteren Urkunden als Cisterzienser-Kloster bezeichnet ist. Dies hat darin seinen Grund, daß die Klosterfrauen zu Hoven sich zwischenzeitlich entschlossen hatten, die strengere Regel des h. Bernhard, des Stifters des Cisterzienser-Ordens (1113), anzunehmen. Beilage I. Vgl. Jaffé Reg. Pontif. S. 889 Nr. 10324.

2) Lacomblet, U.-B. I, Nr. 570.

3) Lacomblet, U.-B. II, Nr. 55.

Hengebach an die h. Geist-Bruderschaft zu Zülpich bestätigte. Everhard von Hengebach war der Bruder des Grafen Wilhelm II. von Jülich, mit dem Beinamen der Große. Als dieser gegen Ende des Jahres 1207[1]) kinderlos auf seinem Schlosse zu Niedeggen starb, hätte ihm sein Oheim Everhard in der Regierung folgen müssen; dieser aber, welcher bei dem Tode des Bruders bereits 70 Jahre zählte, übertrug die ihm anerfallene Grafschaft Jülich sofort seinem ältesten Sohne Wilhelm, welcher als Wilhelm III.[2]) die Regierung antrat, und begab sich nach dem Tode seiner Gemahlin Jutta[3]) in das Kloster Hoven, um das Ordensgewand zu nehmen und dort die letzten Jahre seines Lebens in stiller Zurückgezogenheit zu beschließen. Als solcher erscheint er in einer Urkunde des Erzbischofs Engelbert I. von Köln aus dem Jahre 1218[4]). Everhard von Hengebach trug Güter zu Floren bei Hoven vom erzbischöflichen Stuhle zu Lehen und hatte einen Theil davon, 60 Morgen Ackerland, dem Kloster Hoven bereits gegen Zins übergeben. Nun als Conventual in das Kloster eingetreten, übertrug er mit Genehmigung seines ältesten Sohnes Wilhelm und der übrigen Erben das Recht, welches er auf das gedachte Ackerland hatte, frei an das Kloster Hoven. (Idem tamen Everhardus, ad eundem conventum assumto religionis habitu divertens, quidquid juris in bonis a conventu comparatis habuit, cum consensu heredum filiorum scilicet Wilhelmi, comitis Iuliacensis, Theoderici, Everhardi et filiarum Iutte, Udelhildis, Aleidis, ipsi conventui libere

---

1) Cäsar. von Heisterbach, Dialog. mirac., dist. XII cap. V.

2) Nachdem Everhard von Hengebach als Conventual in das Kloster Hoven eingetreten war, ließ sich Wilhelm im Jahre 1209 von dem Pfalzgrafen Heinrich mit der Vogtei über die erzbischöfliche Stadt Zülpich belehnen (Lacomblet, U.-B. II, Nr. 27); es ging dieselbe jedoch nach seinem im J. 1219 erfolgten Tode wieder auf seinen jüngern Bruder Everhard, den Erben der väterlichen Güter, über. In spätern Lehnbriefen wird die Vogtei als ein Zubehör der Herrschaft Hengebach bezeichnet. So ist in dem von Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, 245, veröffentlichten Weisthum über Zülpich nur von einem „wißlichen vapt (rechtmäßiger Vogt) von Hengebach" die Rede. Diese Vogtei über Zülpich, auf welche großer Werth gelegt wurde, bildete den Zankapfel zwischen Jülich und dem Erzstifte Köln während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts, und hat die Stadt bei den erbitterten Kämpfen um dieselbe oft schwer gelitten.

3) Lacomblet hält dafür (Bd. II Einleitg. XXXI.), daß Everhard der Bruder des Grafen Wilhelm II. von Jülich gewesen sei, während Müller (a. a. O.) nach Ledebur (Dynastische Forschungen I S. 7) dies in Abrede stellt und annimmt, Jutta, Everhards Gemahlin, sei eine Schwester dieses Grafen gewesen.

4) Lacomblet, U.-B. II, Nr. 75.

et liberaliter assignavit.) Graf Wilhelm und seine Geschwister genehmigten die von ihrem Vater dem Kloster gemachte Schenkung und wünschten zugleich, daß die 60 Morgen Ackerland bleibendes Eigenthum des Klosters würden, wozu die Bestätigung des Lehnsherrn erforderlich war. Sie wandten sich zu dem Ende an den Erzbischof von Köln mit der Bitte, den Lehnsverband hinsichtlich der 60 Morgen Ackerland zu lösen. Der Erzbischof willfahrte in der gedachten Urkunde dieser Bitte.

Dieser Everhard von Hengebach, Vogt von Zülpich, welcher als Conventual in das Kloster Hoven eintrat, allda starb und begraben wurde, ist der Stammvater der Grafen von Jülich, welche im J. 1335 von dem Kaiser Ludwig zu Markgrafen und, nachdem ihnen schon im J. 1348 die Grafschaften Berg und Ravensberg zugefallen, vom Kaiser Karl IV. im J. 1356 zu Herzogen erhoben wurden; er ist der Stammvater der Erbtochter Maria von Jülich, Berg und Ravensberg, welche durch ihre Vermählung mit Johann III. von Cleve und Mark[1]) ihre Länder dem Gemahl zubrachte (1511); er ist der Stammvater der Maria Eleonora, ältesten Schwester des im J. 1609 kinderlos verstorbenen Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg, welche mit dem Herzoge Albrecht Friedrich von Preußen vermählt war, deren Tochter Anna den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg heirathete, von dem die Regenten des Preußisch-Brandenburgischen Hauses und unser jetzt regierender König und Kaiser Wilhelm I. abstammen. Der Umstand, daß der Stammvater des Jülich'schen Geschlechts den Abend seines Lebens im Kloster Hoven zubrachte und dort seine Tage beschloß, war denn auch der Grund, daß die Grafen und Herzoge von Jülich und andere rheinische Rittergeschlechter dem Kloster fort und fort ihre Gunst zuwandten und dasselbe mit Stiftungen bedachten.

---

1) Stammtafel:

Wilhelm III.

Johann III. von Cleve u. Mark. — Maria von Jülich, Berg u. Ravensberg.

Wilhelm, 1539—1592.
Gem. Maria von Oesterreich.

Maria Eleonore, Gem. Albrecht Friedrich von Preußen. — Anna, Gem. Phil. Ludw. v. Pfalz-Neuburg. — Johann Wilhelm † 1609.

Anna, Gem. Joh. Sigismund v. Brandenburg. — Wolfgang Wilhelm v. Pfalz-Neuburg.

Im J. 1229 erläßt Everhard von Hengebach, Vogt von Zülpich, welcher mit seinem gleichnamigen Vater, der das Ordensgewand im Kloster Hoven angelegt hatte, in der erwähnten Urkunde Erzbischofs Engelbert I. vorkommt, die Bede von einem Hofe zu Irnich (Kreis Euskirchen), den das Kloster gekauft hatte[1]).

Um diese Zeit, zu Anfang des 13. Jahrhunderts, waren im Erzstifte Köln Kirchen und Klöster vielfachen Rechtskränkungen und Bedrückungen, namentlich von ihren Schirmvögten ausgesetzt, und allenthalben wurden Klagen laut, welche bis an den päpstlichen Stuhl gelangten[2]). Auch das Kloster Hoven wurde dergestalt bedrängt, daß sich die Abtissin und die geistlichen Schwestern, Beschwerde führend, an Papst Gregor IX. (1227—1241) mit der Bitte wandten, er möge die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz veranlassen, gemeinschaftlich sich ihres Klosters anzunehmen und dasselbe wirksam zu beschützen. In Folge dessen erließ der Papst unterm 13. November 1227 ein Schreiben an die Erzbischöfe, worin er ihnen befiehlt, mit den schwersten Kirchenstrafen Alle, welches Standes und Ranges sie auch sein möchten, zu belegen, welche in der in der Bulle näher bezeichneten Weise dem Kloster Unrecht zufügen würden[3]). Welche Schritte die Erzbischöfe von Trier und Mainz gethan haben, ist nicht bekannt; der Erzbischof von Köln aber, Heinrich von Molenark (1225—1238), beauftragte den Dechant von Zülpich, Pfarrer zum hl. Petrus, und den Pfarrer zur h. Maria daselbst mit der Vollstreckung des apostolischen Befehls und machte sie für die Ausführung verantwortlich[4]).

Um das Jahr 1230 wurde das Kloster Hoven die Pflanzstätte eines Tochterklosters. Die vorhandenen Urkunden des Klosters Hoven liefern zwar keinen Beweis dafür, dagegen wird im Leben des Canonicus Menrich von Lübeck berichtet, daß derselbe das Frauenkloster Fröndeberg bei Soest gründete. Der Kölner Erzbischof Heinrich von Molenark kam damals nach Westphalen und zeigte sich anfänglich nicht geneigt, dem Vorhaben des Canonicus beizupflichten. Dann aber änderte er seinen Sinn und versprach ihm, eine Abtissin nebst einigen Klosterfrauen zu schicken. „Als der Erzbischof nach Köln zurückgekehrt war, sandte er alsbald aus dem Kloster Hoven in der Grafschaft Jülich eine Abtissin nebst zwölf Klosterfrauen, nach der Zahl der Jünger Christi, von bewährtem Leben und klösterlichem Eifer, das Haus des Menrich

1) Lacomblet, U.-B. II, Nr. 162.
2) Lacomblet, U.-B. II, Nr. 93.
3) Beilage II. Vgl. Quix, Burtscheid, 225. Potthast Reg. Pontif. S. 696 Nr. 8052.
4) Beilage III.

zu bewohnen und allda die Verehrung der h. Jungfrau durch fortwährende Lobpreisung zu vermehren. Das geschah am 21. December“ [1]).

Schon daraus erhellt, daß im Kloster zu Hoven religiöser Sinn und ein gottseliges Leben herrschte. Daß die Klosterfrauen auch bei dem Reichthum, wozu sie im Verlaufe der Zeit gelangten, bestrebt waren, diesen Sinn zu bewahren und zu pflegen, geht aus Folgendem hervor. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebte nicht weit von Hoven, in dem Prämonstratenser-Kloster Steinfeld in der Eifel, ein Mann, welcher durch sein heiligmäßiges Leben weit und breit die höchste Verehrung genoß, der sel. Hermann Joseph (um 1150 zu Köln geboren), aus dessen Leben die Legende so schöne Züge aufbewahrt hat. In der Mitte der Fastenzeit des Jahres 1241 schickten die Nonnen von Hoven einen Boten nach Steinfeld mit der Bitte, der Abt möge gestatten, daß Hermann Joseph zu ihnen herabkomme, um in der noch übrigen Fastenzeit in ihrer Kirche den Gottesdienst zu halten und die geistlichen Uebungen zu leiten. Der Abt gewährte ihre Bitte. Hermann Joseph, obwohl hochbetagt und leidend, kam und leitete die geistlichen Uebungen bis zum Dienstage in der Charwoche, wo er von einem heftigen Fieber ergriffen wurde, welches am 7. April 1241 seinen Tod herbeiführte [2]). Seine Leiche wurde im Kreuzgange des Klosters zu Hoven zur Erde bestattet, am Dienstage in der Pfingstwoche aber auf den durch die Klosterbrüder zu Steinfeld erwirkten Befehl des Erzbischofs von Köln, Conrad von Hochstaden, wieder ausgegraben, unter Zuströmen vielen Volkes nach Steinfeld gebracht und dort beigesetzt. Vor der Aufhebung des Klosters Hoven befand sich dort im Kreuzgange ein Altar an der Stelle, wo Hermann Joseph begraben war. Zu Steinfeld hat derselbe mitten in der Kirche ein prachtvolles Marmorgrab, welches Abt Johannes im Jahre 1507 bauen und mit der Inschrift versehen ließ:

Conditur hac tumba simplex Joseph illa columba,
Delicium Mariae, grande decus patriae.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts flossen dem Kloster wieder neue Stiftungen zu, wodurch sein Vermögen sich abermals ansehnlich vermehrte.

---

1) Acta Sanct. Boll., 20. Juni, T. IV S. 61. Strunck et Giefers, Westphalia Sancta Pia Beata, T. 1 S. 200. Das Kloster Fröndeberg wurde später ein freiweltliches Fräuleinstift.

2) Acta Sanct. Boll. z. 7. April, T. I April. S. 682 ff. Vgl. Legende von dem seligen Hermann Joseph. Von Franz Kaulen. Mainz, F. Kirchheim, 1862, S. 157.

Unterm 17. September 1252 schenkte der Ritter Heinrich von Breitbach und seine Gattin dem Kloster einen Weinberg im Kirchspiel Breitbach[1]). Im J. 1256 erhielt es Antheil an einer frommen Stiftung für die Seelenruhe der verstorbenen Eheleute Nicolf Hirzelin, Bürger von Köln, und seiner Ehefrau Elisabeth. Diese Eheleute hatten Forderungen an das Cisterzienserinnen-Kloster Graurheindorf. Sie abzutragen verpflichtete sich das Kloster Graurheindorf alljährlich die Rente von einem Malter Weizen und einer halben Ohm Wein an sechs andere urkundlich benannte Klöster, darunter an das Kloster zu Hoven zu entrichten am Tage des h. Severin, den 23. October. Bemerkenswerth ist, daß das Kloster Graurheindorf sich urkundlich verbindlich macht, und zwar in Uebereinstimmung und gemäß dem Willen seines vorgeordneten geistlichen Vaters, des Abtes von Heisterbach, für den Fall, daß es die Rente nicht pünktlich an dem genannten Tage entrichte, sich als interdicirt zu betrachten und den Gottesdienst einzustellen, bis die Obliegenheit vollständig erfüllt sei[2]).

Im Jahre 1293 erwarb das Kloster ein Ackergut zu Grenich (Kreis Euskirchen), welches der Ritter Reinkin von Frangenheim (im Kreise Düren) von Gerlach, Herrn von Dollendorf, zu Lehn hatte. Dieser löste auf Bitte des Ritters Reinkin gegen eine Entschädigung von 15 Morgen Ackerland in Frangenheim den Lehnsverband, worauf Reinkin mit dem freigewordenen Gute eine fromme Stiftung an das Frauenkloster zu Hoven[3]) machte. Dieses Gut war noch im Jahre 1802 als „Grenicher Hof" im Besitze des Klosters und wurde bei der Säkularisation als Domainengut verkauft. Nach einer vom Propste Heinrich von St. Severin zu Köln 1221 im März gethätigten Urkunde, welche zwar das Kloster Hoven nicht nennt, sich aber im Archive des Klosters befindet, scheint dasselbe auch einen Erbpacht aus Frangenheim bezogen zu haben[4]).

Im Jahre 1316 stiftete Graf Arnold von Loin, Neffe Gerards, des Grafen von Jülich, an der Klosterkirche drei Anniversarien für sich, seine verstorbene Gemahlin Margaretha und seine selige Mutter Mathildis. Für diese Anniversarien vergabte er an das Frauenkloster Hoven, Cisterzienserordens, jährlich zehn Mark laufenden Geldes aus seinen Einkünften in Jülich, die gemeinhin „Vierpfennige" hießen, so

1) Lacomblet, U.-B. II, Nr. 384.
2) Lacomblet, U.-B. II, Nr. 433.
3) Lacomblet, U.-B. II, Nr. 943.
4) Lacomblet, U.-B. II, Nr. 97.

zwar, daß die zehn Mark unweigerlich am Feste des h. Remigius zu entrichten wären. Auch solle aus den zehn Mark an den Tagen der Anniversarien dem Convente eine ausreichende Erquickung in Wein und Fischspeisen verabreicht werden. Für den Fall, daß die gedachten Einkünfte zu Jülich von ihm oder einem seiner Nachfolger entfremdet oder verkauft werden sollten, schenkt er mittels Schenkung unter Lebenden andurch aus dem Erlöse den Klosterfrauen hundert Mark, welches Kapital in der Grafschaft Jülich rentbar angelegt und daraus die zehn Mark (also 10 %) für die Anniversarien erzielt werden sollten[1]).

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde das Kloster von schwerem Brandunglücke heimgesucht. In der hiervon handelnden Urkunde vom 2. Jan. 1462 heißt es: Wir Agnes vamme Steyne Abdisse, Peetze Doesers custerse, Peetze Doesers de jonge, suppriorse ind vort dat gemeyne convente des Goitzhois ind Cloisters zu Hoeven by Tzulpge, Ordens van Cistias, doin kunt allen ind yecklichen, den diese brief vurkomen wirt off sullen haeren lesen, vur uns ind unse nokomelinge bekennede: as want uns Cloisters hoff, Schuren, stelle mit anderen gebuwes desselven van Verhenckenis des almechtigen Goitz ind syns weders jemerlichen Verbrant is worden, dardurch wir groissen schaden entfangen ind gelidden hain . . .

Diese Urkunde wurde zunächst ausgestellt, um zu bezeugen, daß durch Kapitelsbeschluß das Kloster auf eine Jahresrente von 8 Pfund Wachs verzichtet habe, welche Wilhelm van Virsen, Bürger aus Köln, wegen eines zu Zülpich in der Bachstraße gelegenen Weingartens, der Dechen genannt, zu liefern hatte, wogegen Wilhelm van Virsen dem Kloster dreißig Kaufmannsgulden zahlte, welche zum Nutzen des Klosters verwandt werden sollten. Nur ungern scheint das Kloster auf jene Wachsrente verzichtet zu haben, weil sie zur Beleuchtung des heiligen Kreuzes diente: als he unsme Goitzhois . . zo geluchte des hilligen Croitz zo gelden plag. Daher sollte die Ablieferung jener Wachsrente wieder in Kraft treten, wenn das Kloster in den ersten vierzehn Tagen nach Ostern oder längstens nach St. Remigius-Tag (1. October) die ganze Summe in hartem Gelde zurückzahlen würde[2]).

Dies Unglück traf die Klostergemeinde um so härter, als bereits um die damalige Zeit die Einkünfte mit den zur Unterhaltung derselben nothwendigen Auslagen nicht mehr im rechten Verhältnisse standen, und werden deshalb die abgebrannten Gebäulichkeiten nur

1) Beilage IV.
2) Vgl. Elvenich S. 10.

nothdürftig haben hergeſtellt werden können. So waren z. B. die 105 Morgen Ackerland bei Frangenheim nur für 56 Scheffel Weizen in Erbpacht gegeben, und die von der Familie von Hengebach herrührende Mühle ſammt Allem, was dazu gehörte, war für vier Malter Roggen und vier Viertel = 16 Maß Oel erblich verpachtet worden. In der betreffenden Urkunde vom Jahre 1446 heißt es: „Ich Johann van der Nersen ind Greta myne elige wiff doin kunt allen luden ind bekennen, dat wir vur uns ind unse erven erfflich zo paichte geleent ind entfangen hain von der eierwardiger geistelichen frauwen Agnese vamme Steyne abdysse ind gemeyne Convente zo Hoeven yre mullen in Loevenicher Kirspel gelegen, genannt die nonnen mullen, mit irme gemale ind alme zobehoiren ind mit deme artlande, benden weyden und wyden dartzo gehoirende umb einen bescheidenen jeerlichen erffpaichte, as alle iaire omb vier malder roigen tzulpcher maissen by zween pennoinigen na den besten, ind vier quarten luyters oillichs alle iaire in der vasten . . .“[1])

Auch durch die vielen Fehden und Kriegsunruhen, wovon die Gegend damals heimgeſucht war, hatten die Kloſtergüter argen Schaden gelitten. Dies Alles brachte die geiſtlichen Schweſtern auf den Gedanken, Schritte zu thun, damit die innerhalb der Kloſtermauern gelegene Pfarrkirche, wozu, wie bereits gemeldet, das Dorf Floren gehörte, mit ihren Revenuen dem Kloſter einverleibt würde. Zu dieſem Zwecke wandten ſie ſich an den damals zu Köln weilenden päpſtlichen Legaten, Cardinal Raimund, mit der Bitte, dieſe Einverleibung vorzunehmen. Sie ſtellten ihm vor, daß die Einkünfte des Kloſters durch Kriegsunruhen und andere Unglücksfälle ſo vermindert, das Kloſter ſo verarmt, auch in ſeinen Gebäuden ſo ſchadhaft geworden ſei, daß die Abtiſſin und die in demſelben wohnenden Schweſtern keinen Unterhalt mehr fänden; daß aber ihre Lage ſich beſſern würde, wenn die innerhalb des Kloſters gelegene St. Maximinspfarrkirche, deren Einkünfte nach amtlicher Schätzung zwei, die des Kloſters aber vier und zwanzig Mark Silber jährlich betrügen, mit dem Kloſter vereinigt und der Dienſt an derſelben durch den Geiſtlichen des Kloſters verſehen würde, den daſſelbe doch zu unterhalten hätte. Der päpſtliche Legat beauftragte nun unterm 21. April 1502 den Propſt an dem St. Martinsſtifte zu Kerpen, die Sache zu unterſuchen[2]) und, wenn er es für angemeſſen fände, die genannte Pfarrkirche, falls ſie durch Reſignation

1) Ebend.
2) Beilage V.

des zeitigen Pfarrers oder sonstwie vakant würde, dem Kloster einzuverleiben mit dem Vorbehalt, daß der Pfarrgottesdienst und die Seelsorge dadurch nicht leide. Die Incorporation kam damals nicht zur Ausführung; denn nach einer Urkunde vom 22. October 1525 fungirte noch der Weltgeistliche Matth. Duysser aus Wichterich als Pfarrer der St. Maximinskirche, welcher durch diese Urkunde seine Pfarre durch Resignation in die Hände des Papstes Clemens VII. niederlegte, wobei das Kloster ihm, damit er nicht zu Schaden komme, eine jährliche Pension von vier Goldgulden rheinisch zusicherte und dafür das sämmtliche Klostervermögen als Unterpfand stellte.

Nachdem auf diese Weise die Pfarrstelle vakant geworden war, wandte sich auch die Klostergemeinde an den Papst mit der Bitte, nun die genannte Pfarrkirche nebst ihren Gütern und Einkünften mit denen des Klosters zu vereinigen. Der Papst gewährte die Bitte und vollzog unterm 20. Nov. 1525 die Incorporation unter der Bedingung, daß weder die Kirche in ihrem Dienste, noch die Pfarrgenossen in der Seelsorge irgend welchen Nachtheil hätten [1]).

In Folge dieser Incorporation vermehrte sich nach der eben gedachten Abschätzung das Einkommen des Klosters um ein Zwölftel. Einen neuen Zuwachs an Einkommen erhielt das Kloster im folgenden Jahrhundert durch die Güter der St. Margaretha-Pfarrkirche, zu welcher, wie bereits mitgetheilt, die Einwohner des Dorfes Hoven gehörten. Nachdem das dazu gehörige Pfarrhaus durch feindliche Truppen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges eingeäschert worden war, fehlte es der Gemeinde Hoven an Mitteln, ein neues zu bauen; sie übertrug daher alle Kirchen- und Pfarrgüter dem Kloster, wofür dieses die Verpflichtung übernahm, dem zeitigen Pfarrer der St. Margarethakirche im Kloster freie Station nebst einem bestimmten Jahrgehalt zu gewähren und fürderhin für den Gottesdienst in der Kirche und die geistlichen Bedürfnisse der Eingepfarrten zu sorgen. Dieser Verpflichtung ist das Kloster bis zur Säkularisation im J. 1802 nachgekommen, ohne daß eine eigentliche Incorporation stattgefunden hat.

Nach der Zeit scheinen sich die Vermögensverhältnisse des Klosters wieder nicht unwesentlich gebessert zu haben; denn in späteren Urkunden werden nicht nur verschiedene Grundgüter genannt, welche das Kloster durch Kauf erworben hat, sondern gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts konnte auch zum Neubau des Klosters und der Kirche geschritten werden, welche im J. 1777 vollendet wurde.

---

1) Beilage VI.

Bei der Beschlagnahme der Klostergüter durch die französische Regierung, im J. 1802, bewirthschafteten die Klosterfrauen noch 300 Morgen Ackerland und 50 Morgen Wiesen, welche in der Nähe des Klosters lagen. Diese, mitsammt den bisher aufgeführten Grundgütern, wurden nebst den Klostergebäuden und der Kirche von der französischen Regierung verkauft und blieben nur noch 85 Morgen übrig, welche die Königl. Preuß. Regierung in den 20er Jahren veräußerte. Auch die Güter der St. Margarethakirche, welche getrennt von den Gütern der St. Maximinkirche verwaltet worden waren, wurden als Domainengüter eingezogen und trotz aller Fürsprache der Gemeinde verkauft, und blieben nur noch 16 Morgen von der St. Margarethakirche übrig, welche sich gegenwärtig noch im Besitze der Kapellengemeinde Hoven befinden.

Bei der ersten Organisation der neuen Aachener Diöcese wurde die St. Margarethakirche als Succursal-Pfarrkirche mit 500 Frs. Staatsgehalt für den Pfarrer beibehalten und mit ihr das Dörfchen Floren vereinigt, welches früher zur St. Maximinkirche gehörte; bei der Reorganisation (1807) jedoch wurde die St. Margarethakirche als Pfarrkirche supprimirt und als Annexkirche mit der Hauptpfarre zu St. Peter in Zülpich verbunden.

Die Zahl der Klosterfrauen scheint im 16. Jahrhundert ziemlich beträchtlich gewesen zu sein; denn in der Incorporations-Urkunde vom 22. October 1525 werden außer der Abtissin Maria Wynbach noch folgende zehn namentlich genannt: Christina Geyer priorissa, Catharina de Wys celleraria, Maria Bessenich suppriorissa, Sophia Ilven, Christina de Juliaco, Maria de Duyren, Petra de Wy, Catharina de Kessel, Mechteldis de Bessenich, Elizabeth Myrbach, Belchina Brakels, dann folgt der Zusatz: cetereque virgines sive sorores monasterii in Hoeven, ordinis Cisterciensis extra muros opidi Tulpetensis u. s. w.[1]). Im Jahre 1802 aber war diese Zahl auf 6 herabgesunken, was wohl dem Umstande zuzuschreiben sein mag, daß in letzter Zeit nur Mitglieder adliger Familien als Chorschwestern aufgenommen wurden, welche auch im Kloster die Namen ihrer Familien führten. Im gedachten Jahre befanden sich im Kloster zwei Fräulein von Agris, zwei Fräulein von Schwarzenberg, ein Fräulein von St. Rémi; außer diesen eine Laienschwester, die mit ihrem Taufnamen genannt wurde.

Kirche, Kloster und Oekonomie-Gebäude sind noch wohl erhalten.

1) Freundliche Mittheilung des Herrn Archivrath Dr. Harleß. Das Archiv zu Düsseldorf besitzt 78 Urkunden über Hoven, mehrfach nur Pacht- und Rentbriefe. Vgl. Elvenich S. 12.

Die nach Norden gelegene Haupt-Facade zählt 10, der westliche Flügel 5 Fenster, östlich schließt sich die Kirche an, welche jetzt als Scheune dient, südlich ist kein Gebäude, sondern nur eine niedrige Mauer, und befand sich in dem so gebildeten Quadrum eine Begräbnißstätte. Das jetzige im Besitze der Wittwe Pet. Elvenich befindliche Klostergut hat noch ein Areal von c. 200 Morgen. Leider ist von dem mit einer Mauer umgebenen 16 Morgen großen Garten ein Stück von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße abgeschnitten, welche durch den Garten geführt worden ist.

Beilagen.

Die Urkunden wurden an den Originalien im Provinzialarchiv zu Düsseldorf neu verglichen.

I.

Papst Cöleſtin III. nimmt das Kloster Hoven in seinen Schutz und bestätigt seine Klosterordnung, seine Besitzungen und Privilegien. Lateran 1191, November 12.

Celestinus episcopus servus servorum dei dilectis in Christo filiabus Jutte abbatisse monasterii de Hoven eiusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuam memoriam. Prudentibus virginibus que sub habitu religionis accensis lampadibus per opera sanctitatis iugiter se preparant ire obviam sponso, sedes apostolica debet presidium impertiri, ne forte cuiuslibet temeritatis incursus aut eas a proposito revocet aut robur quod absit sacre religionis infringat. Eapropter dilecte in Christo filie vestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium de Hoven, in quo divino estis obsequio mancipate, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus qui secundum Deum et beati Benedicti regulam in eodem monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascumque possessiones quecunque bona idem monasterium inpresentiarum iuste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium, seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis et eis que vobis successerint et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum

in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, quidquid habetis in Tulpeto et circa eandem villam. Ecclesiam de Rimindeshem, cum omnibus suis pertinentiis, domos et redditus quos habetis in Colonia. Vineas et agros quos habetis in partibus Moselle. Sane novalium vestrorum que propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Liceat quoque vobis personas liberas et absolutas, e seculo fugientes ad conversionem recipere et eas absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper ut nulli sororum vestrarum seu conversarum post factam in loco vestro professionem fas sit absque abatisse sue licentia de eodem loco discedere. Discedentem vero absque communium literarum cautione nullus audeat retinere. Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat vobis clausis ianuis exclusis excommunicatis et interdictis non pulsatis campanis suppressa voce divina officia celebrare. Inhibemus etiam ne quis in vos vel monasterium vestrum sine manifesta et rationabili causa excommunicationis vel interdicti sententiam promulgare, seu novis et indebitis exactionibus vos aggravare aliqua demeritate presumat. Sepulturam preterea ipsius loci liberam esse secernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic eppeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat. Salva tamen iustitia illarum ecclesiarum a quibus mortuorum corpora assumuntur. Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbatissa, vel earum qualibet que tibi successerint, nulla ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quam sorores communi consensu, vel sororum pars consilii sanioris secundum dei timorem et beati Benedicti regulam providerint eligendam. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum fas sit prefatum monasterium temere perturbare, aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur earum pro quarum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Salva sedis apostolice auctoritate, et diocesani episcopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine divine ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco

sua iura servantibus sit pax domini nostri Jhesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus s. s.
X Ego Pandulfus basilice XII. apostolorum presbyter cardinalis s. s.
X Ego Johannes tit. s. Clementis card. Tuscanus eps. s. s.
X Ego Romanus tit. s. Anastasii pbr. card. s. s.
X Ego Hugo pbr. card. S. Martini M. equitii s. s.
X Ego Albinus Albanensis episcopus s. s.
X Ego Octavianus Hostiensis et Velletirensis eps. s. s.
X Ego Johannes Prenestinus eps. s. s.
X Ego Johannes tit. s. Stephani in Celiomonte pbr. card. s. s.
X Ego Gerardus s. Adriani diac. card. s. s.
X Ego Gregorius s. Marie in porticu diac. card. s. s.
X Ego Johannes s. Theodori diac. card. s. s.
X Ego Lotarius ss. Sergii et Bachi diac. card. s. s.
X Ego Nicolaus s. Marie in Cosmidyn diac. card. s. s.

Datum Laterani per manum Egidii s. Nicolai in carcere Tulliano diac. card. II. id. Novembr. indictione X. incarnationis dominice anno M. C. X. C. I. pontificatus vero domini Celestini pape III. anno primo.

Päpſtliches Signet und Benevalete. Bulle ab.

II.

Papſt Gregor IX. weiſt die Erzbiſchöfe von Köln, Trier und Mainz nebſt ihren Suffraganbiſchöfen, Aebten, Prioren, Dekanen, Archidiakonen und ſonſtigen Prälaten an, diejenigen, welche das Ciſterzienſerinnenkloſter Hoven in ſeinen Beſitzungen, Sachen oder Häuſern ſchädigen, wenn ſie Laien ſind, zu bannen, wenn Cleriker, von Offizium und Benefizium zu ſuspendiren. Lateran 1227, Novbr. 13.

Vgl. die gleichlautende Bulle für Burtſcheid bei Quix, Reichsabtei Burtſcheid, S. 225.

Gregorius episcopus servus servorum dei venerabilibus fratribus Coloniensi, Trevirensi et Moguntinensi archiepiscopis et eorum suffraganeis et dilectis filiis, abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis, et aliis ecclesiarum prelatis per Coloniensem, Trevirensem et Moguntinensem provinciam constitutis, salutem et apostolicam benedictionem. Non absque dolore cordis et plurima turbatione didicimus quod ita in plerisque partibus ecclesiastica censura dissolvitur et canonice sententie severitas enervatur, ut viri religiosi et hii maxime qui per sedis apostolice privilegia maiori donati sunt libertate, passim a

malefactoribus suis iniurias sustineant et rapinas, dum vix invenitur qui congrua illis protectione subveniat et pro fovenda pauperum innocentia se murum defensionis opponat. Specialiter autem dilecte in Christo filie abbatissa et moniales monasterii in Houen, Cisterciensis ordinis, Coloniensis diocesis, tam de frequentibus iniuriis quam de ipso cotidiano defectu iusticie conquerentes, universitatem vestram litteris petierunt apostolicis excitari ut ita videlicet eis in tribulationibus suis contra malefactores earum promta debeatis magnanimitate consurgere quod ab angustiis quas sustinent et pressuris nostro possint presidio respirare. Ideoque universitati vestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus quatinus illos qui possessiones vel res seu domos predictarum monialium vel hominum suorum irreverenter invaserint aut ea iniuste detinuerint que predictis monialibus ex testamento decedentium relinquuntur seu in ipsas moniales contra apostolice sedis indulta sententiam excommunicationis aut interdicti presumpserint promulgare vel decimas laborum de possessionibus habitis ante concilium generale quas propriis manibus aut sumptibus excolunt seu nutrimentorum ipsorum spretis apostolice sedis privilegiis extorquere monitione premissa, si laici fuerint, publice candelis accensis excommunicationis sententia percellatis, si vero clerici vel canonici regulares seu monachi fuerint, eos appellatione remota ab officio et beneficio suspendatis neutram relaxaturi sententiam, donec predictis monialibus plenarie satisfaciant. Et tam laici quam clerici seculares qui providentia manuum iniectione anathematis vinculo fuerint innodati, cum diocesani episcopi litteris ad sedem apostolicam venientes, ab eodem vinculo mereantur absolvi. Villas autem in quibus bona predictarum monialium vel hominum suorum per violentiam detenta fuerint, quamdiu ibi sunt, interdicti sententie supponatis.

Datum Laterani idus Novembris, pontificatus nostri anno primo.

(Mit Bulle.)

III.

Erzbiſchof Heinrich von Molenark beauftragt den Dekan von Zülpich, Pfarrer zum h. Petrus, und den Pfarrer zur h. Maria daſelbſt mit der Vollſtreckung des päpſtlichen Befehls. 1228.

H. dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus dilectis in Christo decano Tulpetensi pastori s. Petri et plebano b. Marie in Tulpeto salutem in domino. Mandatum domini pape accepimus in hunc modum: Gregorius episcopus servus e. q. s. (Folgt die Bulle Gregors IX. wörtlich.)

Huius igitur auctoritate mandati vobis mandamus districte precipientes quatinus omni occasione remota secundum mandatum apostolicum strenui exsecutores existere nullatenus omittatis. Sin autem, exsecutionis huius defectus in vos redundare merito censebitur.

IV.

Anniverſarienſtiftung des Grafen Arnold von Loin. 1316, März 31.

Res geste memoriam fugiunt quas littere non conservant. Hinc est quod nos Arnoldus comes de Loin notum facimus universis presentes litteras visuris et audituris, per easdem publice protestantes quod nos pro salute anime nostre ac animarum Margarete uxoris nostre domineque Mathildis matris nostre defunctarum in remedium peccatorum nostrorum legamus et damus donatione perfecta inter vivos, una cum consensu liberorum et coheredum nostrorum, religiosis dominabus abbatisse et conventui monialium monasterii in Hoyvin, Cisterciensis ordinis Coloniensis diocesis, decem marcas pagamenti pro tempore currentis annue et perpetue elemosine in redditibus nostris Juliaci qui vulgariter dicuntur beirpenninge, annis singulis in festo b. Remegii recipiendas et persolvendas sine contradictione qualibet libere et absolute, tali conditione apposita quod anniversarium nostrum ipsarumque uxoris et matris nostrarum predictarum anniversaria annis singulis ab ipsis monialibus fideliter peragantur et de predictis decem marcis in eisdem anniversariis conventui pitantia in vino et piscibus sufficiens ministretur. Adicimus autem quod si predictos nostros redditus Juliacenses a nobis seu aliquo successorum nostrorum alienari quocunque tempore vendi vel distrahi contingeret, de pecunia inde proveniente vel cedente centum marcas eiusdem pagamenti deputamus, obligamus et damus donatione predicta inter vivos ipsis predictis dominabus, cum quibus centum marcis alias decem marcas perpetui redditus in comitia Juliacensi comparabunt ad omnem usum superius iam expressum. Et ut premissa nostra donatio et ordinatio rate et firme in perpetuum permaneant, ipsas conscribi fecimus in presenti cyrographo ac sigillo nostro una cum sigillo nobilis viri domini Gerardi comitis Juliacensis nostri avunculi presentibus appenso testimonialiter communiri, quem et cuius successores rogamus ut sepedictis dominabus super observantia dictorum reddituum et requisitione favorabiliter succurant. Et nos Gerardus comes Juliacensis sigillum nostrum pro testimonio premissorum et nostri consensus accessu duximus presentibus litteris apponendum.

Datum anno domini Millesimo CCCmo sexto decimo feria tertia ante Ramos palmarum.

(2 sehr fragmentarische Siegel.)

V.

Cardinallegat Raimund beauftragt den Propst an dem Martinsstifte zu Kerpen, die St. Maximinspfarrkirche zu Hoven dem Kloster zu incorporiren. Köln 1502, April 21.

Raimundus miseratione divina, titulo sancte Marie nove, sancte Romane ecclesie presbiter cardinalis Gurcensis, ad universam Germaniam, Daciam, Sueciam, Frisiam, Prussiam omnesque et singulas illarum provincias, civitates, terras et loca etiam sacro Romanorum imperio in ipsa Germania subiecta ac eis adiacentia, apostolice sedis de latere legatus, dilecto nobis in Christo preposito ecclesie sancti Martini Kerpensis, Coloniensis diocesis, salutem in domino. Ex iniuncto nobis ab apostolica sede legationis munere ad ea libenter intendimus, per que monasteriorum et ecclesiasticorum locorum ac religiosarum personarum, presertim feminei sexus, inibi sub regularis observantie disciplina degentium statui, ut deposcit temporis qualitas et locorum utilitas persuadet, ad que nostri officii autoritas extendit, oportune valeat provideri. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectarum nobis in Christo abbatisse et sororum monasterii in Hoeven, Coloniensis diocesis, Cisterciensis ordinis, petitio continebat, quod monasterium ipsum in suis fructibus, redditibus et proventibus propter guerrarum turbines et alios sinistros eventus adeo sit diminutum et depauperatum, ac in suis structuris et edificiis ruinosum, quod abbatissa et sorores inibi commorantes commode sustentari ac onera eis ratione dicti monasterii incumbentia sufferre, reparationesque eidem monasterio necessarias facere non valent. Et propterea, si parrochialis ecclesia sancti Maximini sita in prefato monasterio, cuius collatio et provisio ac omnimoda alia dispositio, dum pro tempore vacat, ad abbatissam et sorores dicti monasterii pro tempore existentes de antiqua et approbata hactenusque pacifice observata consuetudine spectare et pertinere dinoscitur, perpetuo per cessum vel decessum seu quamvis aliam dimissionem moderni rectoris illam obtinentis uniretur, annecteretur et incorporaretur, ipsaque ecclesia per confessorem dicti monasterii, qui religiosus et ad nutum sui superioris amovibilis existit, pro tempore existentem et quem abbatissa et moniales nutrire et vestire habent, regeretur; ex hoc profecto statui earum et ipsius monasterii commoditatibus plurimum consuleretur.

Quare pro parte dictarum abbatisse et sororum nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus dictam parrochialem ecclesiam eidem monasterio unire, annectere et incorporare illamque per earum confessorem predictum pro tempore existentem regi et gubernari ac illi in divinis deserviri facere, aliasque statui earum in premissis oportune provideri dignaremur. Nos igitur cupientes eidem abbatisse et sororibus in premissis salubriter providere, huiusmodi supplicationibus inclinati, discretioni tue auctoritate legationis nostre, qua fungimur in hac parte, tenore presentium committimus et mandamus, quatenus, si vocatis moderno ipsius ecclesie rectore et aliis qui fuerint evocandi, de premissis tibi constiterit, super quo tuam conscientiam oneramus, parrochialem ecclesiam predictam, cuius duarum cum omnibus iuribus et pertinentiis suis prefato monasterio, cuius viginti quatuor marcharum argenti fructus, redditus et proventus secundum communem extimationem valorem annuum, ut dicte abbatissa et sorores asserunt, non excedunt, imperpetuum eadem auctoritate unias, annectas et incorpores; ita quod cedente vel decedente moderno ipsius ecclesie rectore, seu ecclesiam ipsam alias quomodolibet dimittente, liceat abbatisse et sororibus prefatis corporalem possessionem parrochialis ecclesie iuriumque et pertinentiarum predictarum propria auctoritate libere apprehendere et perpetuo retinere, illiusque fructus, redditus et proventus in suos ac monasterii predicti usus et utilitatem convertere, ipsamque ecclesiam per earum confessorem pro tempore existentem et ad nutum sui superioris, ut prefertur, amovibilem regi et gubernari, ac curam animarum parrochianorum eiusdem exerceri eique in divinis laudabiliter deserviri facere, diocesani loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita. Proviso quod propter unionem, annexionem et incorporationem predictas, si illas per te fieri contigerit, ecclesia ipsa debitis non fraudetur obsequiis, et animarum cura in ea nullatenus negligatur, sed eius congrue supportentur onera consueta. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus in sinodalibus et provincialibus editis, conciliis generalibus vel specialibus, ac monasterii et ordinis predictorum iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscunque. In quorum fidem presentes litteras fieri nostrique sigilli iussimus appensione communiri. Datum Colonie anno incarnationis dominice Millesimo quingentesimo secundo, undecimo kalendas Maii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Alexandri divina providentia pape sexti anno decimo.

VI.

Papſt Clemens VII. incorporirt auf Anſtehen der Abtiſſin und des Convents die St. Maximinspfarrkirche zu Hoven dem Kloſter. Rom 1525, November 20.

Clemens episcopus, servus servorum dei, in perpetuam rei memoriam. Ex iniuncto nobis desuper apostolice servitatis officio ad ea libenter intendimus, per que religiosorum et piorum locorum quorumlibet ac personarum in illis divinis laudibus insistentium, presertim feminei sexus, que mundanis abiectis illecebris in illius qui speciosus est pre filiis hominum beneplacito conversantur, commoditatibus valeat salubriter provideri. Dudum siquidem omnia beneficia ecclesiastica cum cura et sina cura ad sedem apostolicam tunc vacantia et inantea vacatura collationi et dispositioni nostre reservavimus, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attentari. Cum itaque postmodum parrochialis ecclesia sancti Maximini intra monasterium monialium in Hoeven, Cisterciensis ordinis, Coloniensis diocesis, per clericos seculares teneri solita, per liberam resignationem dilecti filii Mathie Duysser de Wichterich, nuper ipsius ecclesie rectoris, de illa quam tunc obtinebat, per dilectum filium magistrum Joannem Ingenwinkel notarium et referendarium nostrum procuratorem suum ad hoc ab eo specialiter constitutum in manibus nostris sponte factam et per nos admissam apud sedem eandem vacaverit et vacet ad presens, nullusque de illa preter nos hac vice disponere potuerit sive possit, reservatione et decreto obsistentibus supradictis. Et sicut exhibita nobis nuper pro parte dilectarum in Christo filiarum moderne abbatisse et conventus dicti monasterii petitio continebat, licet olim bone memorie Raimundo titulo sancte Marie nove presbitero cardinali, tunc in humanis agenti et in partibus illis prefate sedis legato de latere pro parte tunc abbatisse dicti monasterii et huiusmodi conventus exposito, quod cum monasterium ipsum in suis fructibus, redditibus et proventibus propter guerrarum turbines et alios sinistros eventus, qui in partibus illis antea viguerant, adeo diminutum et depauperatum ac in suis structuris et edificiis ruinosum esset, quod abbatissa et moniales dicti monasterii inibi commorantes commode sustentari ac onera eis ratione dicti monasterii incumbentia sufferre et reparationes eidem monasterio necessarias facere non valerent, et si dicta ecclesia, que etiam dum pro tempore vacabat ad collationem abbatisse pro tempore existentis et conventus monasterii huiusmodi de antiqua et approbata hactenusque pacifice observata consuetudine

pertinebat, eidem monasterio perpetuo uniretur, annecteretur et incorporaretur, ipsaque ecclesia per confessorem pro tempore existentem dicti monasterii, qui religiosus et ad nutum sui superioris amovibilis existebat et quem abbatissa et moniales dicti monasterii nutrire et vestire habebant, regeretur, ex eo profecto commoditatibus abbatisse pro tempore existentis et conventus huiusmodi plurimum consuleretur: idem Raimundus cardinalis et legatus, earundem abbatisse et conventus supplicationibus inclinatus, auctoritate apostolica qua tunc fungebatur habens ad id a dicta sede per eius litteras ut asserebat sufficientem facultatem, certo iudici tunc expresso suis litteris dederit in mandatis, quatenus, si vocatis tunc rectore dicte ecclesie et aliis qui forent evocandi, de premissis sibi constaret, ecclesiam predictam, cuius fructus, redditus et proventus duarum marcharum argenti secundum communem extimationem valorem annuum, ut dicte tunc abbatissa et conventus asserebant, non excedebant, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis eidem monasterio auctoritate apostolica prefata perpetuo uniret, annecteret et incorporaret, ita quod cedente vel decedente dicte tunc illius rectore seu ecclesiam ipsam alias quomodolibet dimittente liceret abbatisse pro tempore existenti et prefatis conventui, corporalem possessionem ecclesie iuriumque et pertinentiarum predictorum propria auctoritate libere apprehendere et perpetuo retinere, illiusque fructus, redditus et proventus in suos ac ecclesie et monasterii predictorum usus et utilitatem convertere ac ipsam ecclesiam per huiusmodi confessorem regi et gubernari, et illius parrochianorum curam animarum exerceri illique in divinis laudabiliter deserviri facere, diocesani loci et cuiusvis alterius licentia desuper minime requisita, prout in Raimundi cardinalis et legati litteris huiusmodi, ad quarum executionem dictus iudex forsan processit, dicitur plenius contineri, tamen propter similium unionum, annexionum et incorporationum effectum non sortitarum revocationes, que abinde citra a sede predicta sepius emanarunt, unio, annexio et incorporatio predicte effectum sortite non fuerunt; et si dicta ecclesia eidem monasterio perpetuo de novo uniretur, annecteretur et incorporaretur, ex hoc profecto moderne et pro tempore existentis abbatisse et conventus predictarum commoditatibus plurimum consuleretur. Quare pro parte moderne abbatisse et conventus monasterii huiusmodi asserentium fructus, redditus et proventus predictos adhuc duarum marcharum argenti similium secundum predictam extimationem valorem annuum non excedere, nobis fuit humiliter supplicatum, ut dictam ecclesiam eidem monasterio de novo perpetuo unire, annectere et incorporare ac alias

in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos qui dudum inter alia voluimus, quod petentes beneficia ecclesiastica aliis uniri tenerentur exprimere verum annuum valorem etiam beneficii cui aliud uniri peteretur, alioquin unio non valeret, et semper in unionibus commissio fieret ad partes vocatis quorum interesset, modernam abbatissam et conventum monasterii huiusmodi ac earum singulas a quibuscunque excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodate existunt, ad effectum presentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutas fore censentes, huiusmodi posterioribus supplicationibus inclinati, ecclesiam predictam sive premisso sive alio quovis modo, aut ex alterius cuiuscunque persona seu per similem dicti Mathie vel cuiusvis alterius resignationem de illa in Romana curia, vel extra eam etiam coram notario publico et testibus sponte factam, aut constitutionem felicis recordationis Joannis pape XXII. predecessoris nostri, que incipit: Execrabilis, vel assecutionem alterius beneficii ecclesiastici quavis auctoritate collati vacet, etiam si tanto tempore vacaverit, quod eius collatio iuxta Lateranensis statuta concilii ad sedem predictam legitime devoluta ipsaque ecclesia dispositioni apostolice specialiter vel alias generaliter reservata existat, et super ea inter aliquos lis, cuius statum ac dicti monasterii fructus haberi volumus pro expressis, pendeat indecisa dummodo eius dispositio ad nos hac vice pertineat, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis eidem monasterio auctoritate apostolica predicta tenore presentium perpetuo de novo unimus, annectimus et incorporamus, ita quod liceat ex nunc moderne et pro tempore existenti abbatisse et conventui monasterii huiusmodi per se vel alium seu alios corporalem possessionem ecclesie iuriumque et pertinentiarum predictorum propria auctoritate libere apprehendere et perpetuo retinere ac illius fructus redditus et proventus in suos ac monasterii et ecclesie predictorum usus et utilitatem convertere ac ipsam ecclesiam per eiusdem monasterii confessorem nunc et pro tempore existentem regi et gubernari, ac dilectorum filiorum illius parrochianorum curam exerceri, ipsique ecclesie in divinus deserviri facere, dicti diocesani ac archidiaconi loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita. Non obstantibus priori voluntate nostra predicta, ac pie memorie Bonifacii pape VIII. etiam predecessoris nostri et aliis apostolicis constitutionibus contrariis quibuscunque; aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis de huiusmodi vel

aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus speciales vel generales dicte sedis vel legatorum eius litteras impetrarint, etiam si per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quas quidem litteras et processus habitos per easdem et inde secuta quecunque ad dictam ecclesiam volumus non extendi, sed nullum per hoc eis quoad assecutionem beneficiorum aliorum preiudicium generari, et quibuslibet aliis privilegiis indulgentiis et litteris apostolicis generalibus vel specialibus, quorumcunque tenorum existant, per que presentibus non expressa vel totaliter non inserta effectus earum impediri valeat quomodolibet vel diferri et de quibus quorumque totis tenoribus de verbo ad verbum habenda sit in nostris litteris mentio specialis. Volumus autem, quod propter unionem, annexionem et incorporationem predictas dicta ecclesia debitis non fraudetur obsequiis et animarum cura in ea nullatenus negligatur, sed eius congrue supportentur onera consueta. Et insuper, prout est, irritum decernimus et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter attentatum forsan est hactenus vel imposterum contigerit attentari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre absolutionis, voluntatis, unionis, annexionis, incorporationis et decreti infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Rome apud sanctum Petrum anno incarnationis dominice Millesimo quingentesimo vigesimo quinto, duodecimo kalendas Decembris, pontificatus nostri anno secundo.

(Mit Bulle.)

Der fränkische Lehnhof und die Pfarrei Immekeppel.

Von Pfarrer **Aegidius Müller.**

Die ältere Geschichte des bergischen Landes ist noch wenig erforscht. Sehr spärlich fließen die Quellen und diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß im Vergleiche zu anderen Landesgebieten wenig zur Aufhellung der früheren Verhältnisse dieser Gegend geschehen ist. Es gibt jedoch Anhaltspunkte, durch welche manches Dunkel aufgehellt werden kann. Hier soll nun das Verhältniß und die Geschichte eines im bergischen Lande gelegenen fränkischen Lehnhofes nebst Lehnpfarrei, nämlich Immekeppel, soweit die Quellen reichen, dargelegt werden. Auch die deutsche Rechtsgeschichte wird dabei nicht leer ausgehen.

Der Lehnhof in Immekeppel erstreckte sich über Besitzungen in den jetzigen Pfarreien Overath, Immekeppel, Bensberg, Refrath und Gladbach[1]). Auch der westlich von Bensberg gelegene Frankenforst gehörte dazu, der Name deutet auf die Zeit hin, in welcher der Lehnhof entstanden sein dürfte. Verhältnisse, die bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bei demselben bestanden, machen sein hohes Alter wahrscheinlich.

In der Merovingischen Zeit konnte der Grundherr „nicht blos Oratorien, sondern auch Kirchen auf seinem Boden anlegen, hatte aber die Pflicht, der Stiftung die Mittel zu ihrer Unterhaltung, später hereditas genannt, anzuweisen. Die Stiftung mit ihrer Ausstattung blieb im Vermögen ihres Gründers; sie wurde als ein Zubehör des Gutes angesehen, mit dem sie vererbt, getheilt oder veräußert, und von dem sie auch durch Veräußerung getrennt werden konnte, nur war es Grundsatz, daß sie unter allen solchen Veränderungen bei ihrer Bestimmung erhalten bleiben müsse. Der Herr der Stiftung hatte daher die Pflicht, das kirchliche Gebäude zu unterhalten und durch Bestellung

1) Die einzelnen Ortschaften sind unten genannt.

eines den kirchlichen Vorschriften entsprechenden Geistlichen für die beständige Erfüllung des kirchlichen Stiftungszweckes zu sorgen, sowie die der Stiftung angewiesenen Mittel ihr fortgesetzt zufließen zu lassen, oder sie in anderer ausreichender Weise zu ersetzen. Auf diese Art haben unstreitig die merovingischen Könige schon die Abteien königlicher Gründung besetzt und über die Besitzungen, welche sie aus dem Krongut Klöstern und Bisthümern anwiesen, ein eigenes Verfügungsrecht geübt. Nur die Willkür, mit welcher dies in Zeiten der Noth zu Beeinträchtigung der kirchlichen Zwecke geschah, rief den Widerspruch der Geistlichkeit hervor." [1])

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in der karolingischen Periode. Die allgemeine Zehntpflicht erhielt ihre reichsrechtliche Anerkennung, wodurch allerdings das kirchliche Vermögen vermehrt wurde. Aber auf diesem Zehnten haftete dann auch die Baulast der Kirchen, und zwar auf dem großen Zehnten die Baulast für das Schiff, auf dem kleinen Zehnten jene für das Chor. Weitere Verpflichtungen als diese Baulast hafteten auf dem Zehnten nicht. Wird es unstatthaft sein zu vermuthen, daß, wo Baulast, Verpflichtung zur Unterhaltung des Geistlichen und des Gottesdienstes auf einem Gute haftete, solche Verpflichtung bis in die merovingische Zeit zurückreicht? Die Verpflichtung zum Unterhalte des Geistlichen und des Gottesdienstes, sowie die Baulast, kann freilich auch Folge einer Incorporation sein; aber dann haftet sie nicht auf einem Gute, sondern ist durch die Incorporation hervorgerufen. Ich glaube durch den Umstand, daß in Immekeppel jene Verpflichtungen auf dem Gute hafteten, zu der Vermuthung berechtigt zu sein, es dürften Lehnhof und Kirche zu Immekeppel bereits zu den Zeiten der Merovinger bestanden haben.

Die Verpflichtungen bestanden, wie bemerkt, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.

Der Inhaber des Lehnhofes hatte

1. die Kirche zu bauen und zu unterhalten,
2. den Pfarrer einzusetzen und zu unterhalten,
3. das Pfarrhaus zu bauen,
4. den Küster zu stellen,
5. die Kirchenwäsche zu besorgen.

Sie sind sowohl in den Weisthümern als in den Gerichtsprotokollen und sonstigen noch vorhandenen Aktenstücken bis zum Ende des

---

1) Von Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, B. I §. 130. Vgl. Richter, Kirchenrecht, §. 158.

vorigen Jahrhunderts ausgesprochen. Sie bestanden sowohl vor als nach der Incorporation der Pfarre Immekeppel in die Abtei Steinfeld; in dieser Hinsicht hat die Incorporation nichts geändert.

Nur eine Ausnahme läßt sich constatiren: die Gemeinde wurde im Laufe der Zeiten verpflichtet, den Thurm der Kirche und die Mauer des Kirchhofes herzustellen.

Die erste authentische Urkunde über Immekeppel datirt vom 22. Februar 1166[1]; in ihr bestätigt Erzbischof Reinald von Köln die Erbtheilung zwischen den beiden Edeldamen Elisabeth von Randerath und Hildegund von Meer, wobei der Lehnhof zu Immekeppel mit allem Zubehör der letzteren anheimfällt. Noch am nämlichen Tage stiftet dann Hildegund die Abtei Meer bei Neuß und vergabt an sie auch den genannten Lehnhof.

Das Kartular der Abtei Meer im Provinzialarchiv zu Düsseldorf liefert über die Familienverhältnisse der Hildegund folgende Auskunft:

Hermann, Graf zu Liedberg und seine Gemahlin Hadewig hatten drei Töchter: Elisabeth, Hildegund und Gertrud. Nach dem Tode Hermanns trat Hadewig mit ihrer Tochter Gertrud in das Kloster Dünwald; der Elisabeth, welche einen Herrn von Randerath ehelichte, fiel bei der Theilung der väterlichen Güter das Schloß Liedberg zu, der Hildegund das Schloß Meer. Hildegund heirathete den Grafen Lothar von Ahr und beschenkte ihn mit drei Kindern, zwei Söhnen: Hermann und Theoderich und einer Tochter: Hadewig. Hermann trat in das Kloster Kappenberg und wurde später Propst dieses Klosters; er hat sich den Ruf eines gelehrten und frommen Mannes erworben. Hadewig trat in das Kloster Dünwald. Theoderich wurde Graf von Ahr und Meer; er starb vor 1164 kinderlos. Wir müssen zu besserem Verständniß der Stiftung des Klosters Meer diesen Erläuterungen Einiges hinzufügen.

Der Nekrolog der Abtei Steinfeld nennt ausdrücklich Sybodo als Stifter und bezeichnet ihn als Grafen von Ahr, so daß kaum ein Zweifel walten kann, daß er als der Stammvater des älteren Geschlechtes der Grafen von Ahr anzusehen ist. Der Einwand, die gräflichen und Dynastengeschlechter hätten sich erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts nach ihren Burgen benannt[2], ist hinfällig, da dem Sybodo diese Bezeichnung erst in späteren Dokumenten, nachdem seine Nachkommen sich von Ahr nannten, eben wegen der Zugehörigkeit zu

1) Lacomblet, Urk.-Buch I, Nr. 414, 415.

2) Weidenbach, die Grafen von Are ꝛc. S. 1, 2.

diesem Geschlechte beigelegt wurde. Sybodo stiftete das Kloster um das Jahr 930. Zum 8. August nennt der Nekrolog [1]) von Steinfeld als seine Gemahlin Lucardis. Als ihren Sohn vermuthe ich den Hermann, welcher 975 und 978 [2]) als Graf des Eifelgaues genannt wird, und als dessen Söhne Sigebodo und Richwin, welche 992 von Kaiser Otto III. mit einem Wildbanne an der Ahr beschenkt wurden. Nachkomme eines derselben dürfte alsdann der zweite Stifter des Klosters Steinfeld, Theoderich I., sein, der 1107—1126 urkundlich erscheint und dessen Sohn nachweislich Lothar (1132—1138) war, welcher die Hildegunde von Meer ehelichte. Da nun, wie erwähnt, diese Linie des Grafengeschlechtes von Ahr mit dem Sohne Lothar's und Hildegunde's, Theoderich II., 1164 ausstarb, so war es natürlich, daß die überlebende Mutter Hildegund ihre Erbgüter nicht auf die andere Linie, welche nunmehr in den Besitz der Grafschaft Ahr kam, mit übertragen wollte, sondern sie zur Stiftung eines Klosters hergab, und dieses Kloster war die Abtei Meer. Ebenso ist zugleich erklärlich, warum sie ein Prämonstratenserkloster stiftete und die Leitung des Klosters, wie es in der Stiftungsurkunde heißt, dem jedesmaligen Abte von Steinfeld anvertraute.

Kehren wir jetzt zu Immekeppel zurück, so ist zu bemerken, daß es sowohl in der Stiftungsurkunde der Abtei Meer, als auch in einer Urkunde des Jahres 1169 [3]) nicht unter diesem Namen erscheint, sondern „Sulsen" genannt ist [4]). Der Name Immekeppel ist also späteren Datums. Eine Sage berichtet im Volksmunde also: „Eines Nachts brachen Diebe in die Kirche der Abtei Altenberg ein und nahmen nebst anderen h. Gefäßen auch das Ciborium und die darin befindlichen hh.

1) Ein in meinem Besitze befindlicher Nekrolog der Abtei Steinfeld enthält über diese ältere Familie der Grafen von Ahr folgende Aufzeichnungen: Commemoratio Sybodonis et Theodorici comitum de Are, nostrae ecclesiae Steinfeldensis fundatorum (wird fast jede Woche aufgeführt). Sodann

22. Jan. Lotharii comitis de Are, qui dedit ecclesiam de Mersburc.
28. Mart. Lotharii comitis, Hadewigis comitissae de Are.
2. Maji. Lotharii comitis de Are, qui dedit Berendorp cum suis attinentiis.
30. Maji. Lucardis comitissae de Are.
28. Julii. Luttheri et Ottonis comitum de Are.
6. Augusti. Herimanni in Cappenberg abbatis.
8. Augusti. Lucardis comitissae uxoris Sybodonis primi fundatoris.

2) Beyer, Urkundenbuch I, Nr. 245, 251.
3) Lacomblet, Urk.-Buch IV, Nr. 632.
4) Offenbar von dem vorbeifließenden Flüßchen Sülze.

Hostien mit. Im Sülzthale legten sie das h. Sakrament unter einen Dornstrauch. Ein Bienenschwarm flog alsbald herbei und baute seinen Stock über die h. Hostien und so wurden dieselben später bei Wegnahme des Bienenstockes aufgefunden. Zum Andenken wurde an der Stelle eine Kapelle gebaut und Immekeppel (Immen-Kapelle) genannt." Diese Nutzanwendung der Sage ist indeß wohl jedenfalls irrig.

Das Kloster Meer hatte in Immekeppel nicht unbedeutende Besitzungen. Sie zerfielen in Allodial- und Lehngüter. Allodialgüter waren der Lehnhof zu Immekeppel, die Mühle daselbst und der Wald Frankenforst. Der Lehnhof lag in der Nähe der Kirche, am Fuße des sogenannten Kirchberges. Nur wenige Gebäulichkeiten desselben sind bis heute erhalten. Haus und Hof hatten einen Inhalt von einem, der Garten von zwei (alten) Morgen. An Ackerland gehörten zu demselben 60 Morgen, an Wiesen 8 Morgen, an Wald 100 Morgen. Das Gesammtareal betrug demnach 171 Morgen. Der Hof mußte jährlich in die Kellnerei zu Bensberg 4 Malter Roggen und $1^1/_2$ Malter Hafer liefern und dem Oberjäger „wegen zweier churfürstlicher Jagdhunde" 8 Rthlr. spec. zahlen.

Die vom Lehnhofe zu Immekeppel abhängigen Lehngüter waren folgende: Balken, Emansbech, Gillesbech, Birken bei Bensberg, Birken in der Pfarrei Overath, Wüstenbuchholz, Branderhof, Schmitzbüchel, Busch, Mühleneschbach, Mitteleschbach, das Eichengut in Altenbrück mit der Mühle, Frielinghausen, Herweg, Heidchen, Großhohn, Kleinhohn, Kleinhurden, Külheim, Löhe, Lückerath, Müllenholz, Moitzfeld, Nallingen, Neuenhausen, Refrath, Niedersteeg und das Wirthsgut in Immekeppel.

Das älteste vorhandene Weisthum des Lehnhofes zu Immekeppel datirt vom 12. April 1565 [1]). Nach demselben mußten jährlich drei Hofgedinge abgehalten werden, des 3. Montags nach Christtag, des 3. Montags nach Ostern und des 3. Montags nach Pfingsten. Am ersten Tage mußten die Lehnleute mit gekochtem Schinken und Brod, am zweiten mit zwei Eiern und Brod, am dritten mit zwei Käsen und Brod bewirthet werden. Aus dem Gerichtsbuche geht hervor, daß die Lehnmänner sich nicht eher auf die Verhandlungen einließen, bis ihnen diese Speisen verabreicht waren. Wer zum Hofgeding nicht erschien, verfiel in eine Strafe von $7^1/_2$ Schilling. Andere Vergehen, z. B. unbefugtes Abhauen von Bäumen, wurde mit einem Viertel Wein bestraft, welcher am Gerichte selbst verzehrt wurde.

1) Lacomblet, Archiv B. VII, S. 306 ff.

Der Lehnherr mußte auf seine Kosten in Immekeppel einen Statthalter und einen Hofboten halten; ebenso war er zur Haltung von Bier und Stier verpflichtet. Sollte ein Hofdinger ernannt werden, so wurden von den Lehnmännern zwei in Vorschlag gebracht, einer diesseits, der andere jenseits der Sülz; aus diesen wählte der Statthalter den Hofdinger. Die Schöffen wurden durch die Lehnleute gewählt. Der schuldige Hafer sowie der Zins oder das Pfennigsgeld mußten am Stephanstage in den Hof geliefert werden. Die Kurmud, bekanntlich die beim Ableben eines Lehnmannes zu erstattende Abgabe, bestand im zweitbesten Pferde, der zweitbesten Kuh oder dem zweitbesten Huhn, je nach dem Viehbestande der Lehnmänner, doch konnte jeder Lehnmann seinen ehelichen Sohn im Alter von 15 Jahren, seine eheliche Tochter im Alter von 12 Jahren an das Lehngut schreiben lassen. Alsdann bezahlte er dem Dinger 1 Albus, dem Schreiber 1 Albus, dem Gerichte 1 Albus und dem Hofboten 6 Heller.

Sollte ein Lehngut von Seiten des Inhabers verkauft werden, so mußte es dreimal 14 Tage in der Kirche ausgerufen werden; an Gebühren erhielt der Dinger 3 Albus und 3 Heller, der Hofbote 6 Heller. Bei Ablegung des Lehneides mußte der neue Lehnmann dem Lehnherrn eine Flasche Wein, dem Dinger 3 Albus, dem Schreiber 2 Albus und dem Hofboten 6 Heller zahlen. — Für die Eintragung einer Urkunde wurde 1 Albus bezahlt.

Verkaufte der Lehnherr Güter oder auch Holz aus den Waldungen, so stand den Lehnleuten nicht nur das Vorkaufsrecht zu, sondern sie konnten auch das betreffende Objekt noch 2 Pfennige billiger ansteigern als ein Fremder.

Der Lehneid, wie er in dem Gerichtsbuche von 1563 enthalten ist, lautet:

Juramentum der Laten und Lehen-Ordnung.

Ich gelobe vnd schwere zu Goet, meiner w. F. samp dem gantze Capittell des kloesters van Meher trew vnd holdt zue sein, ewer E. samp dem Capittell best zu werben, ergstes zu warnen vnd nae meinem vermogen zu fernen, des ouch ich vnd meine Erben das Lehen, so döck des noet gepurt, empfangen, bei dieser vurwenden vnd sunst deuon thun sollen, was getrewer Lehenleute irem Lehenheren schuldig sein zu thun vnd was ich also geschweren vnd gelobt habe, sall ich trew vnd vnerbrochen halten, wie einem frommen man van Erhen gebürt, als mir Gott helfft. Amen.

Es würde von geringem Interesse sein, wollten wir die in diesem Buche enthaltenen Gerichtsverhandlungen auch nur ihrem Hauptin-

halte nach mittheilen. Der Titel des älteſten noch vorhandenen Gerichtsbuches lautet:

Das Gerichtzboich des LehenGerichts zu Imekeppell.

Viß beuell der Erwürdiger vnd würdigen Edelhen vnd Erbarfeſtduigenſamer Joufferen Anna von Velbrüggen, Abdiſſen zu Mher vnd der ſemdtlicher Capittulair Joufferen dairſelbs, dwilche alſulchen guitter, Imekeppell, walſcheit, vnnd denn franckenforſt, mit aller derſelber Gerechtigkeit, als Rechte erbgenaiminnſten von denn keſſelchen, Iremn pechtern[1]), mit gewiſſer gehabter muhs, bei zitten des durchluchtigen hoichgebornen fürſten vnd hern, hern Wilhelmen Herzogen zu Guilich Cleue vnd Berge ꝛc. als des Lantfurſten, Ingerumbt Im Jair Duiſent vunffhundht driundſeißzich am 17. Decembris. Beſtanden durch den Erbaren Gerhardum Schirmer von Neuß, offener Notarium.

Am 22. Februar 1724 verkaufte die Abtei Meer ihre ſämmtlichen Beſitzungen zu Immekeppel an die Abtei Steinfeld, welche ſie dann bis zur Aufhebung der Klöſter im Beſitz hatte. Die Domänenverwaltung verkaufte den Hof an Jakob Forſtmann, während der Frankenforſt im Beſitze des Domänenfiscus blieb. Dieſe Beſitzungen ſind nunmehr Eigenthum der Bergwerksgeſellſchaft de la vieille Montagne.

Weitläufige Prozeßakten beruhen im Kirchenarchiv über Streitigkeiten zwiſchen dem ſtadtkölniſchen Bürgermeiſter von Herwegh und der Abtei Steinfeld. Erſterer, Beſitzer von Haus Thal, Branderhof und Birken, wollte die Lehnrührigkeit der beiden letzteren Güter nicht anerkennen und beanſpruchte zudem die Gerechtſame der Fiſcherei in dem Sülzfluſſe. Herwegh verlor indeß den Prozeß in allen Inſtanzen, zuletzt am Reichskammergericht zu Wetzlar. Es wurde entſchieden, daß Branderhof, Birken und die Fiſcherei in der Sülz Lehen des Hofes zu Immekeppel ſeien. Die Fiſcherei in dem Mühlengraben übertrug die Abtei Steinfeld dem zeitigen Pfarrer, in deſſen Beſitz ſie bis in die jüngſte Zeit verblieben iſt.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte das Kloſter Meer einen Kaufmann aus Köln, Anton Becker, als Statthalter von Immekeppel (und ebenſo von Wahlſcheid) eingeſetzt, welcher der Reformation anhing und überall, wo er konnte, die neue Lehre einzuführen ſuchte. Damals war Wigand Repel Pfarrer in Immekeppel, der auf Beckers Antrieb die neue Lehre einzuführen begann. Aus den Dokumenten geht hervor, daß er gleichwohl manche katholiſche Gebräuche beibehielt,

1) Die Familie Keſſel hatte viele Jahre die Güter des Kloſters Meer zu Immekeppel und Wahlſcheid gepachtet, wie die Gerichtsurkunden ausweiſen.

so den Gebrauch der Kerzen und der priesterlichen Gewänder beim Gottesdienste. Aber trotzdem hing ihm nur ein Theil der Gemeindeeingesessenen an. Als er 1614 starb, wurde der protestantische Prediger, Christoph Rasilius aus Regensburg, von Becker als Pfarrer zu Immekeppel eingesetzt, welcher die Tochter des Besitzers der Hofstätte Brodhausen bei Immekeppel heirathete und dadurch Eigenthümer dieses Hofes wurde. Die Einwohner der Pfarrei, welche dem katholischen Glauben treu blieben, hielten ihren Gottesdienst in dem Thurme der Kirche; der Pfarrer von Hohkeppel feierte dort zuweilen das h. Meßopfer und spendete die h. Sakramente. Als nun Lubert von Wendt Amtmann zu Porz geworden, suchte dieser den Katholiken ihre verlorenen Rechte wieder zu gewinnen. Nachdem er 1617 die protestantischen Prediger aus Bensberg und Refrath vertrieben hatte, kam er auch mit bewaffneter Mannschaft nach Immekeppel, vertrieb den Rasilius und setzte einen katholischen Priester, Friedrich Klee, als Pfarrer ein. Rasilius bewohnte noch einige Zeit sein Gut Brodhausen, verkaufte es aber bald an den Pächter des Hauses Thal und entfernte sich für immer aus der hiesigen Gegend. Fortan sind die Katholiken nicht mehr im Besitze der Pfarrkirche gestört worden[1]).

Wie lange Friedrich Klee als Pfarrer von Immekeppel fungirte, ist nicht bekannt; am 30. April 1656 wird in den Dokumenten der

---

1) Recklinghausen erzählt in seiner Reformationsgeschichte B. III, S. 58: „So kam im Jahre 1620 am 14. Sonntage nach Trinitatis der Amtsführer Johann Wart mit 60 bis 70 Soldaten und einem fürstlichen Befehl, den Pater Boys ausgewirkt hatte, um den Meßpriester von Immekeppel, Namens Friedrich Klee einzusetzen. Indessen fertigte sie Pr. Lemmer mit solcher Bescheidenheit und gründlichen Widerlegung ab, daß sie unverrichteter Sache wieder abzogen. Darauf ward ihm durch churfürstliche Strafbefehle verboten, fernerhin zu predigen, weshalb er zwar eine kurze Zeit inne hielt, aber doch bald wieder anfing. Dadurch wurden seine Feinde, die schon oft mehrere Ohm Wein verwettet hatten, daß Pr. Lemmer nicht mehr predigen dürfe, so erbost, daß sie im Jahre 1627 den Gouverneur der Festung Pfaffenmütz auf der Rheininsel Kauperwehrd bei Bonn bewogen, daß er einen Theil seiner spanischen Soldaten nach Honrath schickte, die den Prediger Lemmer ganz ausplünderten, ihm sein Vieh und alles raubten und ihn sogar selbst gefänglich nach jener Festung führten" u. s. w. Diese Angaben sind theilweise unrichtig. Denn nach den in den Kirchenarchiven von Bensberg und Immekeppel beruhenden gerichtlichen Dokumenten ist Friedrich Klee 1617 als Pfarrer, und zwar durch Lubert von Wendt (Johann Wart war nicht Amtmann, noch auch überhaupt damals im Amte Porz angestellt) eingesetzt worden; auch ist nach 1617 eine Störung der Katholiken zu Immekeppel in ihrem Besitzthum nicht mehr vorgekommen. Möglich daß Pr. Lemmer im Jahre 1620 eine solche Störung versuchte, die dann den mitgetheilten Erfolg hatte.

Pfarrei Peter Brandenburg, am 24. April 1662 Johann Gleſch als Pfarrer aufgeführt, von denen man nur weiß, daß ſie ſich mehrfach wegen unzulänglicher Dotation beklagten.

Im Jahre 1668 wurde Jakob Schmitz aus Rath bei Heumar als Pfarrer von Immeleppel eingeſetzt, welcher 53 Jahre hindurch dieſes Amt verwaltete und am 15. November 1721 ſtarb. Er war ein thätiger und ſeeleneifriger Prieſter.

Nach ſeinem Tode wurde durch den Abt Michael Kuell von Steinfeld am 3. Juli, und durch die Abtiſſin von Meer, Katharina Wilhelmina von Steinen, am 8. Juli 1722 der Kanonikus von Steinfeld, Bernhard Melchers, zur Pfarrei Immeleppel präſentirt und am 21. Juli deſſelben Jahres beſtätigt. Am 14. Auguſt des folgenden Jahres ward alsdann die Pfarrei Immeleppel dem Kloſter Steinfeld incorporirt. Ueber Bernhard Melchers ſ. Annalen Heft XIII—XIV, S. 161. Das Archiv von Immeleppel berichtet über ihn wie folgt:

R. D. Bernardus Melchers, qui ab initio sui regiminis usque ad mortem multas a refractariis in convolutis descriptis persecutiones passus fuit, anno 1722 residere coepit, anno 1723 erexit sodalitatem animarum, anno 1725 novas aedes pastorales ex suis de licentia Rmi nostri Abbatis augmentavit, anno 1730 26. Aprilis post toleratam quatuor dierum pleuritidem necessariis sacramentis munitus usque ad ultimum vitae punctum sibi praesens, animam Creatori suo reddidit, aetatis anno 48, professionis 27, sacerdotii 22, curae pastoralis octavo. Vir ob indefessum laborem vita longiori dignissimus, meretur itaque ut Domini successores singulis Dominicis ex ambone sicut pro aliis suffragium petant pro eius et successorum animabus. Sepultus in Choro a cornu Evangelii sicut petebat. Germanice composuit vitam B. Hermanni Iosephi et totum Cornelium a Lapide collegit, devotionem S. Luciae hic 1726 incoepit; 1728 Bullam summi altaris privilegiati pro feriis 3. et 5. in qualibet hebdomade impetravit.

Auf ihn folgte ſein Bruder Hermann Joſeph Melchers, welcher bereits ſeit dem 11. Oktober 1723 ihn in der Seelſorge unterſtützt hatte. Ueber ihn ſ. Annalen a. a. O. S. 166. Das Archiv von Immeleppel berichtet: R. D. Hermannus Iosephus Melchers Coloniensis, qui quoque cum antecessore suo Germano continuas ab infensissimis alborum hostibus insidias perpessus fuit, anno 1723 11ma Octobris factus primus sacellanus in Immekeppel, anno 1730 prima maji nominatus ibidem pastor secundus, eodem anno in Augusto octo statuas in templo illuminari fecit, pastorale aedificium amplia-

vit cum augmento reddituum pastoralium. 1734 21. Junii a Dyonisio, Archiepiscopo Melinense, impetravit reliquias authenticas ex osse sanctae Luciae v. et m., recognitas ab Illmo Dno Francisco Casparo de Franken-Sierstorff, suffraganeo Coloniensi, 1ma Julii 1734. — 1734 24. Julii maligna febri Coloniae in aedibus matris obiit, anno aetatis suae 44., professionis religiosae 22., sacerdotii 16., priusquam apud Germanum suum 7 annis sacellanum egisset, 4 annis curam pastoralem. Coloniae in Collegio Norbertino sepultus est. R. I. P.

Sein Nachfolger war Joseph Matthäi, über welchen in den Annalen a. a. O. S. 164 berichtet ist. Das Archiv von Immekeppel meldet von ihm: R. Fr. Josephus Matthäi Aquisgranensis, professus Steinfeldensis, postquam in Abbatia praefata per septem annos officio Magistri Novitiorum, Dunwaldiae curae animarum et in Hochkirchen Rectoris officio in Poll et Dorweiler perfunctus fuisset, post obitum antecessoris huius loci tertius ex Abbatia Steinfeldensi denominatus ao 1734 3tia Septembris. Tandem in quintum annum curam pastoralem in hoc loco laudabiliter agens, vitam temporalem cum aeterna permutavit, in eadem mercedem laborum suorum accepturus; obiit 21. Novembris 1738 apoplexia tactus sepultusque in Ecclesia ad Cornu Epistolae. R. I. P.

Philipp Usselmann aus Köln, am 8. Mai 1739 zum Pfarrer in Immekeppel ernannt, starb daselbst am 12. März 1766 in Folge wiederholter Schlaganfälle. Das Archiv der Pfarrei enthält über ihn nichts Bemerkenswerthes. Näheres Annalen a. a. O. S. 166.

Es folgte Andreas Wessenich, geboren zu Köln am 26. Dezember 1726; er starb am 13. April 1795. Bereits vor dem Jahre 1790 legte er seine Stelle als Pfarrer nieder und nun finden wir, bis zur Anstellung seines Nachfolgers, in den Akten einen Deservitor Namens Krauth verzeichnet. Wessenich starb aber nicht in Köln, wie man aus den Annalen a. a. O. S. 186 schließen müßte, sondern im Pfarrhause zu Immekeppel, denn das Todtenbuch sagt: 1795 die 13. Aprilis in pastoratu pie defunctus est reverendus Dominus Andreas Wessenich, quintus parochus in Immekeppel, aetatis 69, sacerdotii 38a, postquam per 29 annos hanc parochiam deservivit. Sepultus est ante altare summum.

Lambert Hauregarde, aus Rechain bei Lüttich gebürtig, wurde im Mai 1795 zum Pfarrer ernannt. Er starb am 4. Mai 1820 im Alter von 74 Jahren, nachdem er 46 Jahre im Priesterstande und 25 Jahre als Pfarrer gewirkt hatte.

Auf ihn folgte Joseph Huthmacher aus Süchteln, geboren

1767, welcher seit dem 14. Juni 1795 bereits als Gehülfe in der Seelsorge seinem Vorgänger zur Seite gestanden hatte. Er starb 1833 am 19. Februar.

Sein Nachfolger war Georg Selbach aus Kürten, geboren am 26. Mai 1793, zum Priester geweiht am 6. Juni 1819 und als Pfarrer von Immekeppel ernannt am 11. Juni 1836. Er starb am 21. Januar 1871 und hat sich dadurch ein bleibendes Andenken in Immekeppel gegründet, daß er ein Kapital von 1800 Thlr. für eine wöchentliche Segensmesse und ein solches von 200 Thlr. zum Besten der Armen stiftete.

Der gegenwärtige Pfarrer ist Johann Jakob Aegidius Müller, geboren zu Bergheim am 26. Januar 1830, am 4. Februar 1871 zum Pfarrer in Immekeppel ernannt.

Nach dem Tode des Pfarrers Hauregarde war in Immekeppel kein Vikar angestellt, bis am 11. September 1862 ein solcher in der Person des Johann Peter Mertens berufen wurde. Im Sommer 1871 wurde derselbe zum Pfarrer in Neuhonrath ernannt; auf ihn folgte als Vikar Ludwig Floß aus Wormersdorf bei Rheinbach.

Seit unvordenklichen Zeiten wurde in Immekeppel und dessen nächster Umgebung bedeutender Bergbau betrieben, wie unzählige alte Stollen und Halden beweisen. Die vielen im Munde des Volkes noch fortlebenden Sagen knüpfen meist an diese Beschäftigung der Einwohner an. Wir hoffen, demnächst eine reichhaltige Sammlung derselben veröffentlichen zu können.

Deutzer Rechtsalterthümer.

Mitgetheilt von L. Schwörbel.

Seitdem Kindlinger zwei höchst interessante Weisthümer über Deutz seiner handschriftlich hinterlassenen Sammlung merkwürdiger Urkunden einverleibt hat, sind die damals noch vorhandenen Denkmale zum Theil vernichtet, zum Theil nach allen Richtungen hin zerstreut worden.

Die Urkunden über alte Gerechtsame und Privilegien der Gemeinde befanden sich im Schöffenschrein, weil das Gericht bis zum Jahre 1724 ungefähr zugleich die Verwaltung der Gemeinde leitete und den schriftlichen Verkehr zwischen dieser und der Regierung vermittelte. Nach dieser Zeit wurde die Verwaltung dem Einflusse des Gerichts zwar vollständig entzogen, allein die alten Urkunden sowie alle Schriftstücke, welche die Gemeinde betrafen, blieben beim Gerichte und wurden nur in seltenen Fällen den Amtleuten zur Einsicht mitgetheilt [1]). Der letzte Amtmann jedoch, welchen die nassauische Regierung nach dem Ableben des letzten Richters zugleich zum Criminalrichter ernannte, erlangte Zutritt zum Schöffenschrein und machte bei Aufstellung und Revision der Gemeinde-, Kirchen-, Armen und Hospitalsrechnungen von dieser Befugniß einen ausgedehnten Gebrauch; diesem Umstande verdanken wir einzelne Schriftstücke, die mit seinen Akten auf uns gekommen sind.

Unter den auf diese Weise erhaltenen Ueberresten des Schreins befindet sich ein kleines Büchlein in Schmalfolio, welchem die folgenden

1) Das Gericht lebte mit den Amtleuten stets auf dem Kriegsfuße, weil die Amtleute dadurch, daß sie alle Vergehen gegen Personen und Eigenthum unter dem dehnbaren Begriff „Polizeisache" vor ihr Forum brachten, die Thätigkeit des Gerichts fast illusorisch machten. Man darf sich daher nicht wundern, daß das Gericht den Verlegenheiten der Amtleute bei verwickelten Rechtsfragen schadenfroh zuschaute und deren Bitte um Mittheilung früherer Entscheidungen oder Vereinbarungen gewöhnlich mit der Phrase beantwortete: Es ist nichts darüber vorhanden.

Mittheilungen entnommen sind. Der größte Theil desselben ist unbeschrieben, der beschriebene Theil enthält nebst einigen Rechnungen des Kirchmeisters aus den Jahren 1669 und 1671, sowie einer feierlichen Rechtsverwahrung gegen das Bestreben der Abtei, den s. g. Hospitalskamp seinem ursprünglichen Zwecke und der Gemeinde zu entfremden, wahrscheinlich nach 1636 niedergeschrieben, auf den ersten 24 Blättern Vorschriften über die Amtsverwaltung der Bürgermeister zu Deutz, aufgezeichnet durch Peter Jochims im Jahr 1622. Einige Zusätze stammen aus den Jahren 1628 und 1629.

Ueber die Familienverhältnisse des Verfassers ist uns nicht viel bekannt. Derselbe scheint der Sohn des im Jahr 1601 als Vierbürger (Vorsteher) erwähnten Peter Jochims senior und der Neffe des in den Jahren 1581, 1593 und 1601 als Bürgermeister genannten Heinrich Jochims gewesen zu sein. Er zeigte sich in einer stürmisch bewegten Zeit als ein Mann, der rastlos bemüht war, nicht allein durch Worte, sondern auch durch Thaten das Wohl seiner Mitbürger und der Gemeinde zu fördern. Denn als die Holländer in den Jahren 1605 und 1606 das wehrlose Amt vom Bergischen aus[1]) häufig überfielen, die Bürger durch Einquartirungen, Brandschatzungen und Plünderungen heimsuchten, und Kurfürst Ernst keine Abhülfe zu gewähren vermochte, da ließen Peter Jochims und Mathias Unkel „eine steinerne Mauer von dem Kamp bis an den Schlagbaum und um die Ecke, sowie ein gewölbtes Thor“[2]) auf ihre Kosten errichten, „um eine geringe streifende Rotte draußen zurückzuhalten“. Ein anderes Beispiel von edlem Bürgersinn gaben beide Männer dadurch, daß sie um dieselbe Zeit eine alte Schuld der Gemeinde an die Abtei abtrugen, um ihr die freie Disposition über ihr Vermögen wieder zu verschaffen.

---

1) In der Widerlegung eines Schreibens, welches Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Kleve und Berg am 9. Jan. 1607 an den Kurfürsten von Köln über die neuen Befestigungsarbeiten zu Deutz gerichtet hatte, heißt es, die Befestigung sei nothwendig, „weil notory und landtkundig, daß ettlich jhar hero die hochbetrengte vnderthanen dhaselbst zu Deutz von beiden kriegenden theilen dermaßen vielfaltig, ja schier in einem jare 12 odːr 14 mahl sein vberfallen, gebrandschatzt, beraubt vnd geplundert, darzu dan die bergische Beamten selbsten gute anleitungen vnd vorschub geben, die landzwinger selbst gegen die freiheit (Deutz) gefurt haben.“ (Staats-Archiv zu Düsseldorf, Amt Deutz, n. 4.)

1) Für den mit der alten Topographie von Deutz nicht Vertrauten sei bemerkt, daß die hier erwähnte Mauer im Nordosten der Stadt sich zu dem im Osten des Ortes befindlichen Brückenthor hinzog. Von diesem Thore nach dem südlich gelegenen siegburger Thor hin lief ein Graben, dessen Böschung oben mit Weidenbäumen bepflanzt war.

Auch die hier dem Drucke übergebenen Aufzeichnungen sind hervorgegangen aus dem Streben, seine Thätigkeit für Andere nutzbar zu machen. Als er nämlich im Jahre 1622 zum dritten Mal das Bürgermeisteramt bekleidete, faßte er den Entschluß, die jetzt und früher (1605 und 1615) bei Verwaltung dieses Amtes gemachten Erfahrungen zur Belehrung seiner Amtsgenossen aufzuzeichnen. Als langjähriges Mitglied, zuletzt sogar senior des hiesigen Schöffengerichts, welches die alten Ueberlieferungen am treuesten bewahrte und vermittelte, hatte er ohne Zweifel vielfach Gelegenheit, sich von der Nothwendigkeit einer derartigen Aufzeichnung zu überzeugen. Ob der Verfasser seinen nächsten Zweck erreicht hat, läßt sich nicht mehr nachweisen; für uns aber sind seine schlichten Angaben werthvoll, weil sie uns über die hiesigen Ortsgebräuche manchen Aufschluß bieten, den wir sonst nicht finden.

Leider scheint Jochims nur diejenigen Punkte der Aufzeichnung werth gehalten zu haben, welche streitiger Natur waren, oder worüber ein neuer Bürgermeister, der nicht zugleich Schöffe war, einer Belehrung bedurfte; denn nur auf diese Weise läßt sich erklären, daß zahlreiche, durch Herkommen feststehende Gebräuche, ja selbst wichtige Funktionen, wie die Steuererhebung und die Handhabung der Ortspolizei, welche mit dem Bürgermeisteramte verknüpft waren, mit Stillschweigen übergangen sind.

Peter Jochims, consul pro tempore et magister scabinorum in Tuitio.

Anno 1622 uff Petri Vinckel diß angefangen zur zeit burgemister und elster scheffen zubeschriben, damit die ahnkomende bruder[1]) sehen, sich zu verhalden im anfanck, auch der gemeine renthen jarlichs inzoentfangen, die notige außgab dergegen acht dage nach des alten umbganck gemeldtes abgedancktes burgermeisters jars zu berechnen[2]). Vnd whan der alter burgermister dem neuen ahnkomenden die lieberungen under der flishallen oder an der dingbanck mit muddervaß, wagh, gewicht, maßen, ehlen[3]), und schlosser von den schlagbeumen

1) Bruder ist hier = Amtsbruder.

2) Die Pflicht der Bürgermeister, gleich nach Niederlegung ihres Amtes Rechenschaft abzulegen, ist in einem Weisthum vom Jahr 1535 ausgesprochen, „dat nu vort an, wann ind wilch zit eyn nuwe burgemeyster gekorn wirt, so balde he de wage von dem alten burgemeyster zo sampt desghenige darzo gehoirt enfenckt, sall he syne rechentschaft van syme verleden iare doin," wurde aber häufig nicht beachtet.

3) Das „Muddervaß" diente zu amtlicher Vermessung der Früchte bei Kauf und Verkauf und wurde jährlich verpachtet. Der Anpächter wurde vereidigt und empfing

und ketten[1]) thut, und der alter seine rechnung gethan, seine ahngenomene burger ins burgerboch[2]) inschriben lassen, der gemein schatzkist glibert, sall der alter burgermister, itzo rentmister dem newen diß buchlin mitlibern, darnach er sich zu richten hat.

Ein burgermister, der das jair gedint hat, ist mechtich abzudancken uffm burgerhaus den ersten mon- oder dinstach nach unser deutzer gotzdracht fur schulthis, scheffen und vihr burgern, wilche gotzdracht kompt jarlichs acht dage nach cölner gotzdracht[3]).

Und uff unser deutzer gotzdracht, den abend zuvoren, ist der burgermister schuldich mit zuziehung noch eines scheffen oder vihr burgers ins kloster mit iren manteln den w. hern abten oder in abwesen h. abten den prioren ihm nhamen des konvents zu ersuchen und beschweren[4]), daß sey in gesampt der vreiheit zu ehren den processionsganck wie von alters helfen leisten, im widrigen sall sein das gericht und vihr burger dem kloster zu wilfaren, dergleichen diensten zu leisten und nachbarlich korrespondens zuverhalden.

Und nach geltenem processionsganck ist der burgemister in nhamen

---

den Meßlohn, aus dem er die Pachtsumme an die Gemeinde zu bezahlen hatte. Der Ertrag für die Stadt belief sich im sechszehnten Jahrhundert nach den vorhandenen Rechnungen durchschnittlich auf 20 ol. g. [oberländ. Gulden]. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde das Muddervaß wegen des geringen Ertrags nicht mehr verpachtet, und das Vermessen dem Amtsdiener gegen Vergütung eines Stübers pro Malter übertragen.

Maß, Gewicht und Elle, in Köln geeicht, bewahrte der Bürgermeister bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, um Maß und Gewicht der Verkäufer sowie das Gewicht des Schwarz- und Weißbrodes der Bäcker kontroliren zu können.

1) Schlagbäume und Ketten sind hier ohne Zweifel als Schutzmittel aufzufassen. Die Ketten dienten zur Absperrung der Wege innerhalb des Ortes, die Schlagbäume zur Versperrung der von außen nach den Thoren führenden Zugänge.

In letzterer Beziehung erwähne ich u. A. eine Bestimmung des kölner Magistrats vom 13. Febr. 1632 (lib. registrat. n. 78), „an denjenigen pforten, da es nötig zu sein erachtet wirdt, . . . die schlagbäume, haspelen vnd alle andere notwendige defensions-instrumenten“ herzustellen.

2) Das hier erwähnte Bürgerbuch ist noch erhalten und beginnt mit dem Jahr 1527.

3) Die deutzer Gottestracht war acht Tage später als die kölner. Da diese am zweiten Freitage nach Ostern gehalten wurde, so fiel die deutzer auf den dritten Freitag nach Ostern. Nach dieser Feier richtete sich das Amtsjahr der Bürgermeister bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts, von wo ab dasselbe mit dem Kalenderjahre zusammenfiel.

4) Beschweren = bitten, feierlich auffordern. Vgl. Müller, Mittelh. Wörterb. u. d. W. swer, swuor, gesworn.

der gemeine ſchuldich die vahnträger, kreuz-, veſt-[1]), leucht [träger], jedern mit drei albus zu belonen; auch die ſpileut, ſo die proceſſion geſpilt, wie myt innen accordirt, bezalen. Dem konvent iſt der burgemiſter in nhamen der friheit ſchuldich zwey virtel guten wins anſtund nach gehaltener proceſſion zu preſentiren, erbarlich mit zwen perſonen, daneben dankſagen.

Wirt der w. h. abt oder prior die dankſager aldar uff der malzit halden, ſo mach der burgemiſter noch ein virtel weins durch ſeinen potten hollen laſſen, und gehen ſcholtis, ſcheffen und 4 burger heimwartz, daſelbſt malzeit halden. Nach gehaltener malzeit umb 2 orhen nachmittag keren dieſelben zu des h. burgermiſters haus ihn oder in eines andern ſcheffens haus, ſo ſeyn geweiſt werden. Dan geburt einem jedern ein quart wins pro suo salario. — Solches kahn der burgemiſter, wie auch das ander, mit guter fugen ihn rechnung prengen[2]). Die abweſenden, ſo nit mit der proceſſion gehen und auch auſpliben, ungerhufen.

---

1) So. Derſelbe Ausdruck kömmt ſpäter noch einmal vor.

2) Die Gebräuche, welche vor und nach der Gottestracht beobachtet wurden, ſind uns zwar ſonſt nirgends beſchrieben, allein die ausführlichen Gottestrachtrechnungen gewähren ein ziemlich anſchauliches Bild dieſer Feier.

Da der Koſtenpunkt in obiger Beſchreibung überdies nur oberflächlich berührt iſt, ſo dürfte der Abdruck einer im Jahre 1791 durch den Notar Odendahl aufgeſtellten Gottestrachtrechnung erwünſcht ſein.

		Rth.	St.	H.
1.	Bei Verfertigung der Rottzetteln iſt von Bürgermeiſter und Vorſtehern, Bürgeroffizier und H. Lieutenant von Gotzinger verzehrt worden 12 Maß Wein à 24. Stüb. und Eſſen	6	28	—
2.	Dem Manne, ſo Pulver und Böller von Köln geholt .	—	48	—
3.	Den Beckern, die das gewöhnliche geld bringen (die mal dedigen mit 14 Rth. 24 St.) 2 Maß Wein und 2 Britzeln	—	50	—
4.	Bürgermeiſter und Vorſtehern der Freiheit vor Ausgang der Prozeſſion	1	6	—
5.	Den bönniſchen Muſikanten den Lohn ſammt Miethpfennig	7	20	—
6.	Das Frühſtück ſammt 4 Maß Wein	2	56	—
7.	Für den Pauker und Trompeter den Lohn	4	12	—
8.	Das Frühſtück ſammt 2 Maß Wein	1	28	—
9.	H. Notarius und Zeugen den Lohn und Frühſtück . .	1	32	—
10.	Zwei Conſtablern ihren Lohn	1	20	—
11.	Denſelben für Frühſtück	—	40	—
12.	Dem Manne, ſo dem Conſtabler geholfen	—	12	—
13.	An Heu und Kohlen	—	12	—

und ketten[1]) thut, und der alter seine rechnung gethan, seine abgenomene burger ins burgerboch[2]) inschriben lassen, der gemein schatzkist glibert, sall der alter burgermister, itzo rentmister dem newen diß buchlin mitlibern, darnach er sich zu richten hat.

Ein burgermister, der das jair gedint hat, ist mechtich abzudancken uffm burgerhaus den ersten mon- oder dinstach nach unser deutzer gotzdracht fur schulthis, scheffen und vihr burgern, wilche gotzdracht kompt jarlichs acht dage nach cölner gotzdracht[3]).

Und uff unser deutzer gotzdracht, den abend zuvoren, ist der burgermister schuldich mit zuziehung noch eines scheffen oder vihr burgers ins kloster mit iren manteln den w. hern abten oder in abwesen h. abten den prioren ihm nhamen des konvents zu ersuchen und beschweren[4]), daß sey in gesampt der vreiheit zu ehren den processionsganck wie von alters helfen leisten, im widrigen sall sein das gericht und vihr burger dem kloster zu wilfaren, dergleichen dienften zu leisten und nachbarlich korrespondens zuverhalden.

Und nach geltenem processionsganck ist der burgemister in nhamen

---

den Meßlohn, aus dem er die Pachtsumme an die Gemeinde zu bezahlen hatte. Der Ertrag für die Stadt belief sich im sechszehnten Jahrhundert nach den vorhandenen Rechnungen durchschnittlich auf 20 ol. g. [oberländ. Gulden]. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde das Muddervaß wegen des geringen Ertrags nicht mehr verpachtet, und das Vermessen dem Amtsdiener gegen Vergütung eines Stübers pro Malter übertragen.

Maß, Gewicht und Elle, in Köln geeicht, bewahrte der Bürgermeister bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, um Maß und Gewicht der Verkäufer sowie das Gewicht des Schwarz- und Weißbrodes der Bäcker kontroliren zu können.

1) Schlagbäume und Ketten sind hier ohne Zweifel als Schutzmittel aufzufassen. Die Ketten dienten zur Absperrung der Wege innerhalb des Ortes, die Schlagbäume zur Versperrung der von außen nach den Thoren führenden Zugänge.

In letzterer Beziehung erwähne ich u. A. eine Bestimmung des kölner Magistrats vom 13. Febr. 1632 (lib. registrat. n. 78), „an denjenigen pforten, da es nötig zu sein erachtet wirdt, . . . die schlagbäume, haspelen vnd alle andere notwendige defensions-instrumenten“ herzustellen.

2) Das hier erwähnte Bürgerbuch ist noch erhalten und beginnt mit dem Jahr 1527.

3) Die deutzer Gottestracht war acht Tage später als die kölner. Da diese am zweiten Freitage nach Ostern gehalten wurde, so fiel die deutzer auf den dritten Freitag nach Ostern. Nach dieser Feier richtete sich das Amtsjahr der Bürgermeister bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts, von wo ab dasselbe mit dem Kalenderjahre zusammenfiel.

4) Beschweren = bitten, feierlich auffordern. Vgl. Müller, Mittelh. Wörterb. u. d. W. swer, swuor, gesworn.

der gemeine ſchuldich die vahnträger, kreuz-, veſt-[1]), leucht [träger], jedern mit drei albus zu belonen; auch die ſpileut, ſo die proceſſion geſpilt, wie myt innen accordirt, bezalen. Dem konvent iſt der burgemiſter in nhamen der friheit ſchuldich zwey virtel guten wins anſtund nach gehaltener proceſſion zu preſentiren, erbarlich mit zwen perſonen, daneben dankſagen.

Wirt der w. h. abt oder prior die dankſager aldar uff der malzit halden, ſo mach der burgemiſter noch ein virtel weins durch ſeinen potten hollen laſſen, und gehen ſcholtis, ſcheffen und 4 burger heimwartz, daſelbſt malzeit halden. Nach gehaltener malzeit umb 2 orhen nachmittag keren dieſelben zu des h. burgermiſters haus ihn oder in eines andern ſcheffens haus, ſo ſeyn geweiſt werden. Dan geburt einem jedern ein quart wins pro suo salario. — Solches kahn der burgemiſter, wie auch das ander, mit guter fugen ihn rechnung prengen[2]). Die abweſenden, ſo nit mit der proceſſion gehen und auch auſpliben, ungerhuſen.

---

1) So. Derſelbe Ausdruck kömmt ſpäter noch einmal vor.

2) Die Gebräuche, welche vor und nach der Gottestracht beobachtet wurden, ſind uns zwar ſonſt nirgends beſchrieben, allein die ausführlichen Gottestrachtrechnungen gewähren ein ziemlich anſchauliches Bild dieſer Feier.

Da der Koſtenpunkt in obiger Beſchreibung überdies nur oberflächlich berührt iſt, ſo dürfte der Abdruck einer im Jahre 1791 durch den Notar Odendahl aufgeſtellten Gottestrachtrechnung erwünſcht ſein.

		Rth.	St.	H.
1.	Bei Verfertigung der Rottzetteln iſt von Bürgermeiſter und Vorſtehern, Bürgeroffizier und H. Lieutenant von Gotzinger verzehrt worden 12 Maß Wein à 24. Stüb. und Eſſen	6	28	—
2.	Dem Manne, ſo Pulver und Böller von Köln geholt .	—	48	—
3.	Den Beckern, die das gewöhnliche geld bringen (die mal dedigen mit 14 Rth. 24 St.) 2 Maß Wein und 2 Britzeln	—	50	—
4.	Bürgermeiſter und Vorſtehern der Freiheit vor Ausgang der Prozeſſion	1	6	—
5.	Den bönniſchen Muſikanten den Lohn ſammt Miethpfennig	7	20	—
6.	Das Frühſtück ſammt 4 Maß Wein	2	56	—
7.	Für den Pauker und Trompeter den Lohn	4	12	—
8.	Das Frühſtück ſammt 2 Maß Wein	1	28	—
9.	H. Notarius und Zeugen den Lohn und Frühſtück . .	1	32	—
10.	Zwei Conſtablern ihren Lohn	1	20	—
11.	Denſelben für Frühſtück	—	40	—
12.	Dem Manne, ſo dem Conſtabler geholfen	—	12	—
13.	An Heu und Kohlen	—	12	—

Inglichen ist von alters gebruch, uff h. Sacraments abent im kloster zu beschweren, uff h. sacramentsdach mit der processíon zu gehen umb die graben her; alsdan muß auch gemelter burgemister die krux-, vanen-, leucht- und vestdrager jeden mit zwen albus belonen, die spileut inglichen; die presentation dem konuent wie auch zuvoren mit zwen virtel weins leisten, und thut das kloster Deutz alsdan dem gericht, vihr burger die kost im kloster, der burgemister aber den wein, so aldar daß mal wirt gedruncken und nit mehr. Es mach aber gemelter burgemister einen eder zum hosten zwen guter freunde darzu mit laden und beschweren[1]).

		Rth.	St.	H.
14.	In die Abtei für 12 Maß Wein à 24 St.	4	48	—
15.	Für die große Fahne zu tragen	—	15	—
16.	Für die zwei kleinen Fähnchen zu tragen	—	12	—
17.	Für die zwei Klosterleuchten zu tragen.	—	26	—
18.	Für die große Leucht zu tragen	—	20	—
19.	Für das silberne Kreuz zu tragen	—	16	—
20.	Für den Himmel zu tragen	1	8	—
21.	Für die Schelle zu tragen	—	4	—
22.	Dito die kleine	—	2	—
23.	Für das Schiffgen zu tragen	—	6	—
24.	Für das Tischgen zu tragen	—	8	—
25.	Den zwei Mann, so die Paulen getragen	—	24	—
26.	Für ein Fäßgen Pulver	7	56	8
27.	Den bönnischen Soldaten für den Mitgang	3	12	8
28.	Den zwei Unterofficieren für den Mitgang	1	—	—
29.	Den 12 Korporals ihr Gewöhnliches auf Gottestrachtstag	1	18	—
30.	Den Brückenknechten die gewöhnliche 2 Maß Wein . .	—	48	—
31.	An H. Pastor und Opfermann für die Meß und Mitgang	1	48	12
32.	Dem Amtsdiener für besondere Bemühung und Mahlzeit	2	20	—
33.	Den 12 Bürgerkorporals die gewöhnlichen 12 Kopfstück	2	36	—
34.	An dem gewöhnlichen Bürgerbier zugelegt	2	—	—
35.	Den Köttern am Sonntag nach der Gottestracht ausgezahlt	—	30	—
36.	Den Sonntag nach der Gottestracht für Bürgermeister und Vorsteher, Bürgerofficier und H. Lieutenant v. Gotzinger 15 Maß Wein	6	—	—
	Für Essen per Kopf 20 St.	3	—	—
	Summa	69	42	12

1) Wie lange dieser Gebrauch sich erhalten hat, ist aus dem vorhandenen Material nicht mehr nachzuweisen. Aus der Art und Weise jedoch, wie die Abtei sich im Jahre 1764 durch Verständigung mit dem Amtmann ihren Verpflichtungen gegen die Gemeinde am Gottestrachtstage entzogen hat, darf man wohl den Schluß ziehen, daß die Bewirthung am Sakramentstage schon früher aufgehört hat. Das Schriftstück,

Von alters und vor minschen gedencken ist in der churfürstlicher freyheit alhir zu Deutz gehalden worden und noch in esse inhalt bürgerbochs[1]), daß keiner alhe bei uns wonnen solle bürger sein; ein geboren burgers son ist dauon frey, ein geboren borgers dochter ist halb-

---

wodurch der Amtmann v. Monschaw den Bürgermeistern gebot, auf ein Jahrhunderte altes Ehrenrecht zu verzichten, ohne dieselben ihrer Pflichten zu entbinden, mag zugleich als interessanter Beleg für die Stellung der Bürgermeister gegenüber den Amtleuten hier folgen:

„Deutz, den 19. Mai 1764 circa seram. Bei so eben mit des Herrn Prälaten Hochw. gepflogener Unterredung ist gegenwärtlich der Herren Stutz, Pastor zu Anrath und hieselbst zeitlichen Kellnern, zur Schlichtung der bei heuriger Gottestracht mit jetzigem Bürgermeister Ch. Poshoff vorgefallener Differenz, sowie zu Einstellung der mit jährlichs merklichem Gemeinheitsschaden bishero eingeschlichener Mißbräuche ein für allemal bündigst beliebt und einstimmig verabredet worden, daß zwar die gewöhnlichen Einladungen zur Gottestracht ex parte der Gemeinheit auch fernerhin gebrauchsmäßig bewirkt werden, dahingegen der am Tag der Gottestracht bis dato übermäßige so genannte Gratiastrunk fortan bei einer nur ordinairen Conventsportion von 12 Maß Wein eingeschränkt, dessen aber auch zeitliche Bürgermeister selbigen Tages zur Conventstafel fürohin unberechtigt sein und bleiben sollen. Also geschehen Deutz ut supra Urkund eigener Handunterschrift.

Hierobige Verabredung wird zu ewiger Nachweisung und genauester Befolgung eins mit nachfolgendem Befehl dem Bürgerbuch einverleiben zu lassen zeitlichem Bürgermeister aufgegeben."

In dem nun folgenden, aber — zur Ehre der Bürgermeister sei es erwähnt — nicht in das Bürgerbuch eingetragenen Befehl wird den Bürgermeistern vorgeworfen, daß sie durch ihr Verweilen an der Conventstafel bis tief in die Nacht hinein durch fortwährendes Weinanschaffen und ihr gesetzwidriges Betragen die Gemeinde belastet, Unfrieden erregt und öffentliches Aergerniß gegeben hätten. „Daher wird hiermit", fährt der Befehl fort, „einem jeden der künftigen Bürgermeister bei Strafe von 10 Goldg. churfürstl. Brüchten wohlernstlich verbotten, fortan nimmermehr am Tage der hiesigen Gottestracht in der Abtei zu speisen, sondern der allenfalsigen Invitation sich also gewisser mit Höflichkeit zu entziehen, als widrigenfalls ein jeder in sotane Strafe ipso facto fällig erklärt wird."

In andern Fällen wurde es der Abtei nicht so leicht gemacht, sich alten Verpflichtungen zu entziehen. Auf ihrem Rittersitze zu Merhum im Clevischen gelang es der Abtei erst in Folge langjähriger Verhandlungen und Prozesse, die am Hubertustage den dortigen Laten zukommende „Schweinbier-Mahlzeit" abzuschaffen. Eine andere Verpflichtung der Abtei, für die vom kölner Domstift ihr jährlich auf Martini-Abend zu liefernden 8 Paar Mettenstiefel dem Ueberbringer für jedes Paar eine Flasche Wein zu verabreichen, wurde mit Zustimmung des Domstiftes in ein Stück Geld verwandelt.

1) Die in dem Bürgerbuche vorhandenen Bestimmungen über die Bürgeraufnahme stammen aus den Jahren 1548, 1571 und 1593.

schid frey. Einer so frembt ihn kompt zo wohnen, muß sein person qualificiren, schein und bescheidt brengen, wie er ahm lesten von dannen geschieden ist, und ahn dem burgemister urlub heischen, ehe und beuor er sein finster und laden öffnet, umb zuuerkauffen.

Dede der darboussen[1]), so ist er die gemeine straf in funf oder nach gelegenheit funf rader mark schuldich[2]).

Der nuhn sein person in schriften und sonsten qualificirt hat und wilt sein ambacht[3]), so er redlich gelehrndt, alhie in unser freiheit gebrauchen und sich erneren, der muß nach qualificirung seiner personen ahm burgemister ahnhalden beiseins scheffen und 4 burger und burgerahnemen gelden fur neun thaler colniß und einen lederen emer, so der freiheit zo kompt zuberechenen; daneben ein firdel wins, so scheffen und 4 burger geburt. Der ein burgers dochter bekompt, gift die helfte als obstehet. Der aber die ganze und doppel burgschaft gelden wurde, mehr als alß sein gelertes handwerch gebruchen, sonsten mit wein-, birzappen, fruchten- und kremerey-verkauffen, derselbe ist der gemein nach vrluf und qualificirung seiner personen schuldich achtzehn thaler, jeder 52 albus, zwen ledderen emmer, so dem burgemister zur zeit vflicht zu entfangen und zu berechnen; daneben dem gericht und 4 burger zwey virtel weins in einer kurtzer zeit, so der burgemister mit ime eins und accordiren wurd. Bekompt er ein burgers dochter, so gift er den halben theil, alles nach advenat[4]), wie vorschriben stehet.

Die kotter, so kein burger sein, sind jars einem burgemister schuldich jargelt zu geben, als einen halben rix-, halben schlechten thaler, auch mehr, darnach er ahndribt, und glichwol vrlaub heischen und seine person qualificiren. Wurde aber derselben einer beesten halden, als koe und vircken, desto hoer derselbe anzoschlagen im gelt. Wahn derselben einer verarmbt und ahrm were, daß augenscheinlich, und konte daz jargelt nit wol geben, so solle derselb jars zwen dage und nach gelegenheit mehr oder min in der freyheit graben arbeiden mit aufwerfen vff sein kost und dranck darumb, daz er die beiwonung hat[5]).

---

1) Darboussen hier = dagegen freveln, hängt ohne Zweifel zusammen mit biuze, bôz, buzzen, gebozzen.

2) Die hier angedrohte Strafe für Zuwiderhandelnde ist in den genannten Weisthümern nicht ausgedrückt, beruht also wohl auf einer älteren Bestimmung.

3) Ambacht hier = Handwerk.

4) Advenat, einmal in der Form advenand, hat hier die Bedeutung nach Uebereinkommen.

5) Als Kötter werden hier alle Bewohner bezeichnet, die einen selbständigen Haushalt führten, aber kein selbständiges Gewerbe betrieben. Aus [illegible]

Die vihr [1]) auſwendige dorfer als Poll, Rolßhouen, Vinx und Grembrich, auch Calcke, impfal dar einige hantwerksleut inziehen, wonen, als ſchmit, aſſemecher, hamecher, lineweber und waz deren mehren, ſo hantwercker triben [2]), unſern inwoner und burgern ſchaden ahn irem verdienſt und nahrung nemen, dieſelb ſollen erſten zu Deutz ahn ihrer obrigkeit vrlaub heiſchen, ire perſon qualificiren und dan mit dem burgemiſter umb jargelt accordiren, wilchs ime burgemiſter ufflicht, zu entfangen und nach vmbganck ſeines gedinten jars furm gericht und 4 burgern vffm burgerhaus zu berechenen.

Die ihnwoner, ſo kein kor außwintern, mogen auch keins ſommern, wie daz alte priuilegium vber 300 [3]) jaren im ſchrin mit brengt und weiſt ausdrucklich aus, degenige, ſo kein land im velt haben und beeſten halden, müſſen einen andern, ſo nit ſtrack dabei ſtehen konnen und bewaren, daz ſeinige abhollen und vergrifen ſich ſehr, macht vil zanck. Der aber zwa koe, item vircken halbet, nix im velt hat, der oder dieſelbige konnen ſich nit ohn abhollen oder ſtellen halden; dieſelb ſind in obacht zu nemen und das jargelt deſto hoer ahnzoſchlagen, damitten ſey andern burgern deſto geringer ſchaden zufugen.

Der gemeine bodt oder ſchutz iſt ſchuldich jars, ſo lang die fruchten im velt ſein, daz velt zu bewaren, und ſo vern er einen oder eine fint, die zovhor gekraut, einem andern ſein frucht im gronen auf-

---

holten Beſtimmungen aus dem vorigen Jahrhundert geht jedoch hervor, daß die Kötter das Bürgerrecht nachſuchen mußten, ſobald ſie ein gewißes Maß von freiem Eigenthum erlangt hatten.

1) In dem mehrfach erwähnten Weisthum von 1386 werden fünf Dörfer namhaft gemacht, an unſerer Stelle nur vier, — denn Gremberg beſtand nur aus einem der hieſigen Abtei zugehörigen Hofgute nebſt den entſprechenden Baulichkeiten und bildete mit Bingſt zuſammen ein Dorf, — weil das Dorf Weſthoven inzwiſchen dem bergiſchen Territorium einverleibt worden war.

2) Die hier namhaft gemachten Handwerker der Dorfgemeinden ſind den ſtädtiſchen Handwerkern gegenüber wohl auch nur als Kötter zu betrachten. Vielleicht dürfte es nicht ohne Intereſſe ſein, bei dieſer Gelegenheit zu erwähnen, daß die Hutmacherzunft in Deutz zu jener Zeit 13 Meiſter zählte, ferner daß in dem Zeitraum von 1550—1600 nach Ausweis der Bürgerliſten 22 Goldſchmiede unter die Bürgerſchaft aufgenommen wurden.

3) Das erwähnte Weisthum iſt leider nicht mehr vorhanden. Der Abſchnitt über die Einwohner, welche kein Korn auswintern, iſt ebenfalls eine Ergänzung zu den Vorſchriften über die Kötter. Während oben die civilrechtliche Seite vorwiegend ins Auge gefaßt wird, tritt hier die in Folge des geringen Beſitzſtandes nothwendig erſcheinende polizeiliche Ueberwachung hervor.

gerauft, ruben geſtollen, item garben entfrembt oder uffgebunden, drauß genommen, ſouſten erbſen, linſen und waz demſelben anclebt, ſo alles veltbruchten genent werden, iſt derſelb gemein pott ſchuldich zu vrogen, ſeinem burgemiſter zor zeit ahnzogiſſen mit beſtand, die beder der geburen ſtrafen einem andern zum exempel und ſolche ſtrafen jars uff ſeiner burgemiſters rechnung inbrengen.

Ein gemein pott hat alle zeit die macht gehat, umb die gefrugte, veltbruchten und waz daz ſonſten iſt, marcken betreffennd, allein zu pfenden[1]). Würde ſich der einer oder mehre widerſetzen, ſo mach der burgemiſter den h. ſcholtiſſen anſprechen, derſelbe ime den gerichtspotten darzu lienen, den mutwilligenn deſto baß beilehrnen gan, wilt er nit rechte vader horen, muß er ſtiffader horen und pantgelt dazu geben ſin 20 albus, jedem halb. Ein rubenſteller iſt in ſtraf funf mark. Ein traubenholler auch funf marck. Jedoch darnach ſolchs vermacht, muß mahn den augenſchin ihnnemen, darnach vrtelen.

Einer, ſo im velt einem andern ſein land oder ſoren

---

1) Nach dieſer Beſtimmung ſcheint der Gemeindebote an die Stelle des Vogtsboten getreten zu ſein, wie ihn das Schöffen-Weisthum von 1386 bezeichnet: „Vort so wanne man pende nemen sall, so sall des voigts boide in dat huis gaen ind pende nemen, vnd sall die pende des schoultissen boeden leveren, wilche pende des schoultiss boede halden sall dri dage; des veirden daichs sall hie sie verkoufen vnd dat wert dan af geven den ghenen, den man it schuldich is, vnd dat sall hie don up sinen eid, den hie dem gericht gedaen hat.“ Zieht man ferner den hier zuläſſigen Schluß, daß da, wo der Gemeindebote pfändet, der Bürgermeiſter entſcheidet, ſo ſcheint die Befugniß der Bürgermeiſter dem Gerichte gegenüber zu jener Zeit ziemlich weitgehend geweſen zu ſein, jedoch in ihrer Stellung zum Gerichte, dem ſie meiſt als Schöffen angehörten und unter deſſen Aufſicht ſie ihr Amt verwalteten, eine genügende Erklärung zu finden.

Im vorigen Jahrhundert gehörten alle Gegenſtände, über welche hier der Bürgermeiſter entſcheidet, ſowie die ganze Polizei-Verwaltung zur Jurisdiction der Amtleute, den Bürgermeiſtern verblieb nur die beſcheidene Stellung des früheren Boten oder des heutigen Gendarme. Als Beleg dafür möge hier eine Verfügung des Amtmannes v. Knoeſt vom 6. Mai 1751 eine Stelle finden. „Dem Bürgermeiſter und Vorſtehern zu Deutz wird hiermit ernſtlich anbefohlen, daß ſie all dasjenige, was ihnen Aergerliches, Bruchfälliges, Strafmäßiges oder den churfürſtl. pönaliſirten Edictis zuwider in der Freyheit Deutz vorgegangen oder ausgeübt worden zu ſein, (es ſei in Wirthshäuſern mit Aufnahme und Beherbergung verdächtiger Perſonen, mit Kartenſpielen, mit Rhey- und Tantzgelagen, mit nächtlichem Schwärmen, mit Ausſchenken von Bier und Brandwein unter dem Gottesdienſt oder in verbotener Zeit oder ſonſt, wie es immer Namen haben mag), wiſſend und bekannt iſt, eid- und pflichtmäßig mit Zuziehung des Amtsdieners aufzeichnen und ohne Anſtand ad protocollum satrapiale angeben ſollen.“

abawet und zu na stricht, solchs seind herunbruchten und stehen einem scholtissen ahn zo geben, den augenschin druber inzonemen, die jura davon ab und ins bruchtenboich verzeichnet und caution [1]).

Die dotschleger [2]), oder so ein unglück gehat oder dabei gewesen und kein burger weren, auch ire person nit qualificiren konnen, daz glaidt drey dage zu geben, stehet ahm hern scholtissen; wurden sich aber dieselbe alhir heuslich nider setzen mit der wonungen, rauch, feur, flam aufgehn, holtz und sonsten in der gemeine kaufen und gebrauchen, muß er wie die andere kotter mit dem burgemister jars accordiren.

Folgen nhun der gemein und freiheit jhairenten [3]), so eim zeitlichen burgemister ufflicht jhars ihnzoentfangen neben vorigen burgern oder ahngenomen, item jargelt, von den kotter und von den veltbruchten erhaben, alles beisamen in den anfangk somma getzogen; die notige ahn der vreiheit aufgaben dargegen, eins mit dem andern gerechnt vohrm Gericht und 4 burger vffm burgerhaus, wie vorschriben, nach seinem gebintem jhair und underschriben, die ahngenomene burger ins burgerboch setzen.

Die becker alle samen sind schuldich jars mit einem zeitlichen burgemister, scheffen und vihr burger die mahl [4]) zo bedigen, wie sey

---

1) Der Ausdruck ist hier etwas ungenau. In der Brüchtenordnung vom 25. Aug. 1616, n. 9 (nach einer Abschrift, da ich eine Gesetzsammlung nicht zur Hand habe), heißt es, „daß der bruchthaffte noch bei vorhandem bruchtenverhör genugsam kaution, dem rechten genug zu thun, stellen, sonsten in mangel dessen, da die qualitas delicti propter qualitatem et adhaerentem poenam die caution nicht erleidet, in der haft pede ligato das rechte außwarten soll."

2) In einem Weisthum aus dem Jahr 1548 wird die Aechtung gegen Todtschläger sogar auf ihr Vieh ausgedehnt.

3) Die Einnahmen des jedesmaligen Bürgermeisters sind wohl nach alten Schreinsnachrichten und den im Bürgerbuche zerstreut vorkommenden Verträgen zusammengestellt. Auch im Bürgerbuche befindet sich eine kurze Zusammenstellung auf Fol. 176 ohne Zeitangabe. Allein bei genauer Vergleichung ergibt sich, daß die Aufzählung des Peter Jochims der im Bürgerbuche zum Muster gedient hat.

4) Die Mahl erscheint hier als eine, wenn auch mäßige Gewerbesteuer, welche wahrscheinlich nach kölner Vorbild (vergl. Ennen und Eckertz, Quellen I S. 89) den hiesigen Bäckern zum Vortheil der Gemeinde auferlegt wurde. Ueber die Zeit der Einführung dieser Besteuerung sind wir nicht unterrichtet, jedoch läßt die erste Erwähnung derselben im Jahre 1527 auf eine weit frühere Zeit schließen. Die kölner Bäckerordnung war auch für Deutz stets maßgebend, jedoch wurde der Preis für ein siebenpfündiges Schwarzbrod hier zwei Heller niedriger festgestellt.

mit inen einig werden. Vohrmals gab ein malder korn oder weis einem zeitlichen burgemiſter zur mahl einen ſchilling, darnach accordirten die becker mit einem ausſchus mit der gemein als ſcheffen und 4 burger vmb ein ſichere ſomm, darin haben keine becker vnder ſcheffen und 4 burger vota oder ſtim zo reden. Könne der ausſchus mit den ſcheffen und 4 burger accordiren, guit, nit, ſo mugen dieſelb einem jeden becker darnach ſein quotam, daz er vil backt, in einer ſom ſetzen und durch den potten hollen.

Wahn einem burgemiſter durch ſeinen potten oder einen andern clagt vorkompt, ſo etwan ſtrafbar, da ſoll der augenſchin vorhin durch einen ſcheffen und 4 burger ingenomen, damit niemand unrecht geſchehen konne[1]).

Die ſex fleißbenck vnder der flißhallen ſollen jars durch die ſex miſter uff donerßdach fur palmſondach beiſeins burgemiſter, ſcheffen und 4 burger geloſt werden, jede banck 4 gulden einem burgemiſter, neben dieſem wein bezalt werden, facit . . 24 gulden.

Die	erſte	banck	nach	dem	Reihn	neben	4	„	4	q. win,
„	zweite	„	„	„	„	„	„	„	3	„ „
„	dritte	„	„	„	„	„	„	„	2	„ „
„	virt	„	„	„	„	„	„	„	2	„ „
„	vunft	„	„	„	„	„	„	„	2	„ „
„	ſex und leſt	„	„	„	„	„	„	„	3	„ „

facit 24 gulden 4 virtell win.

Degenige, ſo kein meiſter und under der flißhallen nit geloſt und mit verwilligung burgemiſter, ſcheffen und 4 burger, ſo ein kett ſein ſolle, fleiß in iren heuſern zu ſchlachten vergunſtigt, ſollen einem burgemiſter jhars das halb gelt als 2 gulden geben[2]).

---

1) Dieſer kurze Abſatz erweiſt ſich als eine Fortſetzung der oben geſchilderten Gerechtſame des Bürgermeiſters.

2) Zu Errichtung der Fleiſchbänke hat wohl auch eine kölner Einrichtung als Vorbild gedient. Die hieſigen Fleiſchhallen zogen ſich rheinwärts bis zur Dingbank und wurden von der Gemeinde unterhalten, wie ſich aus den Bürgermeiſterrechnungen nachweiſen läßt. Daher iſt die oben verzeichnete Abgabe wohl zunächſt als Miethe für die Benutzung eines ſtädtiſchen Verkaufslokals, zugleich aber auch als Gewerbeſteuer aufzufaſſen, wie ſich aus dem Umſtande ergiebt, daß die Schlächter, welche keine öffentliche Verkaufsſtelle benutzen dürfen, dennoch eine jährliche Abgabe für die Betreibung ihres Gewerbes entrichten müſſen. Diejenige Bank, welche ſich der Dingbank und ſomit dem Rhein zunächſt befand, galt als die erſte, weil ſie für die mit der Brücke ankommenden Fremden und Schiffer die günſtigſte Lage hatte.

Die im Bürgerbuche noch vorhandenen Fleiſchhauer-Ordnungen ſtammen aus

Die gemein schißban gift jhars einem zitlichen burgemister zu St. Jacobi sex thaler, jeden zu 52 albus; des plibt den gemein burgern, so burger sein, ihr freyschissen mit bogen in den bergen [1]) wie von alters ungehinderdt, und ist also verpachtet worden.

Daz burgerhaus onden, davon gift der gerichtspott jars jacobi einem zeitlichen burgemeister vihr königsthaler; ist also veraccordirt und im verpachtet. Waz die leuffen betreffen, stehen einem burgemister zuerluben [2]).

---

den Jahren 1570 und 1608, die letztere ist jedoch nur eine genauere Fixirung des Inhalts der ersteren, aus welcher zwei Punkte hervorgehoben zu werden verdienen: „dass die fleischheueren hieselbst hinfurther nach altem geprauch zu den ewigen zeiten mit keinem inwendigen oder ausswendigen iuden einig vehe, ess sei ochs, kue, rindt, schaef, lam, geiss etc. oder sunst sall schechten, schlachten, öder äbthuin; ferners ist den gemelthen fleischheuweren . . . . mit ernst imgleichen auferlacht, dass keiner von inen hinfurther einige kue, ochs etc. ohn vurwissen des marcktmeisters hieselbst toedten, schlachten öder äbthuin sal."

1) Die „Gemeinde-Schießbahn" wird weiter unten noch einmal genannt. Eine Vergleichung mit den entsprechenden Bestimmungen im Bürgerbuche ergiebt jedoch, daß an dieser Stelle das Haus zur Schießbahn, unten das Land zur Schießbahn gemeint ist. In welchem Zusammenhange aber mit der Verpachtung des genannten Hauses das Recht der Bürger, mit Bogen in den Bergen ungehindert schießen zu dürfen, ausdrücklich hervorgehoben wird, vermag ich nicht zu erklären, zumal das kurkölnische Amt Deutz ganz in der Ebene lag, die östlich daran stoßende Hügelkette aber zu einem andern Territorium gehörte.

2) Das hier und im folgenden Abschnitte genannte Bürgerhaus stand in der Mitte der Hauptstraße von Deutz. Der Eingang war im Osten rechter Hand, zu beiden Seiten und nach dem Rhein zu befand sich ein tiefer mit Wasser gefüllter Graben, in den sich die Abflüsse der ringsum einmündenden Straßen ergossen. Dieser Sumpf führte den weiter unten unter „Mathias Unckel" erwähnten Namen Bürgerpfuhl (burgerpol) und war wegen seiner Ausdünstungen berüchtigt.

Gleich beim Eingange war die Treppe sowie ein Pfeiler, an welchen die Verbrecher bei Torturen und Ausgeißelungen oder in den drei letzten Tagen vor ihrer Hinrichtung angeschlossen wurden. Während der östliche Theil des unteren Stockwerks aus Holzwerk erbaut war und die Wohnung des Boten, bestehend aus Kammer und Küche, enthielt, war der westliche Theil aus schweren Unkelsteinen aufgeführt, dabei ohne Fenster und nur mit einigen Schießscharten ähnlichen Luftlöchern versehen. In diesem ohne Zweifel ältesten Theile des Gebäudes befanden sich vier kleine Gelasse, zwei zur Rechten und zwei zur Linken durch einen schmalen Gang getrennt, welche als Gefängniß benutzt wurden, eins davon führte als bürgerliches Arrestlokal den Namen Brummstall. Sämmtliche Zellen lagen zwei Fuß über dem Boden, zwei derselben hatten außer einem Schieber zur Verabreichung von Wasser und Brod keine weitere Oeffnung, welche dem Licht oder der Luft Zutritt gestattete. (Vgl. über ähnliche Einrichtungen Zöpfl, Alterth. des deutschen Reichs u. Rechts I § 13). Das obere Stockwerk

Wan ein hoichzeid uffm borgerhaus ſolle gehalden werden, muß der hoezider oder brudigam den zur zeit burgemiſter darumb beſchweren umb vrlaub tegen ſein gebuiren. Wilt auch einer daruff gauchelen[1]), muß auch alſo anſprechen tegen ein einswerdungen eines halben rix thaler und muß verechnt werden.

Das Mudderfas[2]) muß jars von einem burgemiſter, wahn derſelb von dem abgeſtanden burgemiſter gelibert wirdt, uffs neu ahngenomen und mit demſelben veraccordirt werden, darnach vil narung iſt.

Der gardt oben der bruckpforten ahn dem offerſt ſchlachbaum, dar iſt ein ſtuck gardens von der gemein zo verkauft, ligt ihm Clas von Schwelms erbgnamen garden, giſt einem zeitlichen burgemiſter erflich jars 26 albus, muß derſelb burgemeiſter jars der gemein verechnen.

Was die zwen graben umb Deutz[3]) renthen an kraudt, kommen einem zeitlichen burgemiſter zo, und muß ſolchs mit der hepen geholt werden und keine koe daruff gedriben, ſo die graben intreden bei ſtrafen.

---

war gleich dem öſtlichen Theil des unteren ein ſ. g. Holzbau und, wie es ſcheint, zu Anfang des 16. Jahrhunderts errichtet worden, weshalb das Gebäude in den Gemeinderechnungen lange Zeit hindurch unter dem Namen „das neue Bürgerhaus" aufgeführt wurde. Dieſer obere Theil, zunächſt für Gemeindezwecke beſtimmt, wurde auch zur Abhaltung von Hochzeiten und andern Feſtlichkeiten an Privatperſonen vermiethet. Auf dem Dachſtuhl befand ſich ein kleines Thürmchen mit der ſ. g. Bürgerglocke, weil die Gemeinde dadurch zuſammen berufen wurde.

An dieſem Bürgerhaus zeigt ſich ſehr deutlich, wie der Gebrauch allmählig das Eigenthumsrecht verwiſchen kann. Das Gebäude war unzweifelhaft ſtädtiſches Eigenthum: die Gemeinde trug die Unterhaltungskoſten, zog die Nutznießung aus demſelben und gab dem Landesherrn 1542 gegen die Verſicherung, „einer erburen gemeyne jairs dae van geburlichen zens zo geven", die Erlaubniß, das Gefängniß dahin zu verlegen. Der Umſtand nun, daß dieſes Haus zu fiskaliſchen Zwecken verwandt wurde, ſowie der weitere, daß der Amtmann von Sand ſich ohne Widerſpruch von Seiten der Gemeinde eine Amtsſtube einrichten laſſen durfte, dienten dieſem ſonſt ausgezeichneten Beamten als die Hauptmotive, in ſeinem Bericht an die fürſtlich naſſauiſche Regierung vom 16. Nov. 1803, das Gebäude für fiskaliſches Eigenthum zu erklären und deſſen Entfernung zu beantragen.

1) Gaucheln bedeutet närriſches Weſen, Poſſen treiben, und hängt mit dem lateiniſchen ioculare und dem althochd. gougal, goukal zuſammen. Vgl. Müller, mittelh. Wörterb. unter gouch. In einzelnen Gegenden, z. B. im Sauerland und in der Eifel, wird heute noch jemand ausgöcheln für jemanden ausſoppen, zum Narren halten gebraucht.

2) Ueber das Mudderfaß ſ. oben S. 41 Anm. 3.

3) Ein Graben lief vom Brückerthor zum ſiegburger Thor, ein zweiter Graben ſcheint ſich vor dieſem Thor zum Rhein hingezogen zu haben.

Die seilspenner[1]), so uff dem graben spinnen, mussen mit dem burgemister accordiren, und waz dauon abkumpt und felt, muß derselb der gemein nach umbganck seines gedinten jars berechenen und inbrengen.

Hans Foller gift jhars, wie er mit der gemein eins accordirt, von der pforten, so er uff die gemein gebaut, kermiß acht marck und vihr albus, muß gemelter burgemister jhars nach umbganck seines gedinten jhars berechenen.

Peter Unckel gift jhars, mit der gemein accordirt, von dem burgerpol[2]), daz er die ledt daruffer foirt, drutzehn marck, daz muß er den stanket uff seine kosten in reparation halden, muß der burgemister jars in rechnung prengen.

Peter Hasselswiler gift jars von sinem haus oben in der bruckpforten vihr thaler uff deutzer godzdracht dach grundfaren, daz er das haus uff der gemein platz gebaut hat, und hat auch die gemein ime ein mhor fur gebout, so ungeferlich sexzich thaler gekostet.

Item daz wachtheusgen ahm graben neben Lutzkirches haus, wie auch das ander wachthaus in der vocherpforten[3]) am faldor, horen beide der gemeinen zu als wachtheuser und stehet beim burgemister, scheffen und 4 burgern umb auß zuverlenehn.

Die gemein schisbahn oben Deutz, da die burger uff son- oder hilige dage umb eine kleinode schissen[4]), ist dem gerichtspot Jan Munsters zwolf jair ausverpacht, daz schissen ausverhalden, jars kadetra

---

1) Den Miethpreis, den die Seiler für Benutzung der Graben zur Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen hatten, finde ich nirgends erwähnt.

2) Ueber den Bürgerpfuhl vgl. oben S. 51 die Anmerkung zum Bürgerhaus.

3) Das Vocherthor befand sich im Nordosten zwischen dem Feldthor und dem Brückerthor; dasselbe scheint im dreißigjährigen Kriege verschwunden zu sein.

4) Gemeinde-Schießbahn wird hier die Stelle oberhalb Deutz genannt, wo die Schießübungen der Bürger stattfanden und das Schützenfest abgehalten wurde. Auf die eigenthümlichen Gebräuche, welche bei diesem Feste beobachtet wurden, kann hier nicht näher eingegangen werden; bemerkt sei nur, daß das Fest in alter Zeit ein Volksfest der ganzen Gemeinde war: der Gemeinde gehörte der Festplatz, die Gemeinde gab dem neuen König zwei Reichsthaler, für welche ein fetter Hammel angeschafft und am darauf folgenden Sonntage verzehrt wurde, die Gemeinde trug ferner die Kosten für die Tagfahrt des Bürgermeisters und Schützenkönigs nach Brauweiler, die Gemeinde endlich befreite den Schützenkönig für das Jahr seiner Regierung von allen Communallasten, Einquartirungen, Spann- und Frohndiensten. Dagegen verfügte die Gemeinde in Zeiten der Noth über den s. g. Schützenvogel, über welchen noch eine Angabe aus dem Jahr 1574 hier folgen mag: „Auf st. Sebastianstag ist der schutzenvogel zu Deutz gewegen, durch Author Eller, reg. koeninck präsentirt, vnd wegt mit einer platten, dubbele kette sampt sechs darahn vbergulte schiltgen zwei vnd dreißigste halb loet ahn silber."

Petri einem zeitlichen burgemiſter, ſo ime ufflicht zu berechenen, funf gulden.

Item der gart die koel fur obgemelter ſchiſban nach Rein ſchiſſend, iſt Hinrich Schlebuß verpacht, jars einem zeitlichen burgemiſter, ſo im ufflicht zu berechnen, zu ſt. Petersmiſſen zu geben 6 marck.

Iſt gebruchlich alzeit in der freyheit geweſen, wahn einer uffer die alte trimpten und ſollen uff die gemein bowet ſein haus, ſchewer, ſtelle, ferners uffer die alte pele der gemein zo nha, auch notſtelle von ſchmitten, item fur eines ander erb ohn orlub miſt machen und waz deſſen iſt, daruf ſolle burgemiſter, vihr burger neben dem gemeinbotten gute achtung haben und in notam nemen, derſelb ſoll mit burgemiſter, umb ein ſichers jars davon zu geben, beiſin zweyn accordiren, und jarlichs in gemeinrechnung prengen.

Item ſofern jemands in unſer freiheit Deutz ſtirft, der doch bei uns nit wonnen ſoll vnd nit unſer rechter catoliſcher religion iſt, auf den kirchhof alhie nit kommen kahn, dem mach der burgemiſter die erdt offen Deutz ahn der ſchißroden verkaufen, umb aldar zu begraben, accordiren umb einen halben rix- oder konigsthaler, wie der accord gift, ſtehet; und ſolch gelt muß gemelter burgemiſter jars nach ſeinem abgedanckten in rechnung brengen, wie mehr geſchehen iſt in vohrigen rechnungen jars. Sein ſey es int begeren, mogen ſei vorthin paſſiren bei ihr andern brudern.

(Schluß folgt.)

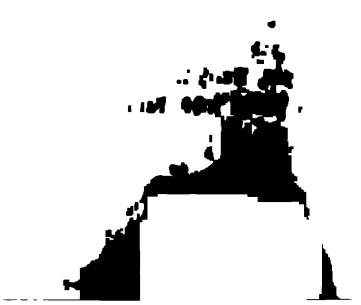

Das Tertiarierkloster zu Sinzenich.

Von Pfarrer **Schumacher** in Sinzenich.

Sinzenich bei Zülpich, bis ins sechszehnte Jahrhundert Syntzich geschrieben, war eine Unterherrschaft des Herzogthums Jülich. Im Jahre 1439 wurden durch den damaligen Besitzer dieser Unterherrschaft oder Herrlichkeit, Ritter Jordan Muyl, aus dem Konvente ad Olivas zu Köln drei Brüder vom dritten Orden des h. Franziskus nach Sinzenich berufen, und ihnen vorläufig ein Haus nebst Zubehör angewiesen, um einen Konvent zu bilden, der jedoch von dem Mutterhause zu Köln abhängig bleibe. An der Spitze der Brüder stand ein Priester des Ordens, Minister genannt, welcher die Kirchendienste besorgte. Die Hauptbeschäftigung der Brüder war Weben von Leinentuch theils für sich, theils für andere gegen Lohn. Im Jahre 1440 am 19. November empfing der Konvent von Erzbischof Dietrich II. von Köln die Erlaubniß, das Kloster und die Kapelle zu bauen, worauf die Brüder in Sinzenich eingeführt, von dem Ritter Jordan Muyl in den Besitz der von ihm gemachten Schenkung eingesetzt, und von allen Real- und Personallasten für immer befreit wurden unter der Verpflichtung, jährlich zwei Anniversarien für die Familie des Stifters zu halten. Die kirchlichen Privilegien und Freiheiten wurden bewilligt gemäß der Bulle des Papstes Alexander IV. vom 1. Oct. 1378, wie die Brüder sie in Köln genossen hatten. Die Stiftungsurkunde vom Jahre 1440 lautet: „Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Amen. Wir Jordan Muyl, Ritter, Herr zu Syntzich, und Frau Grete von Blatten meine eheliche Hausfrau, thun kund und bekennen öffentlich, mittels dieses Briefes, zeugend für uns und unsere Erben und Nachkommen, daß wir mit Rath und vorbedachtem guten Willen, um die göttliche Ehre zu vermehren und unser Seelenheil, in unsern Schirm

und Freiheit genommen und empfangen haben die ehrsamen geistlichen Brüder, welche jetzt hier sind oder nachmals zu uns kommen werden, von der dritten Regel St. Franzisci Ordens, und haben denselben Brüdern erblich um Gotteswillen gegeben eine Hofstatt, die anfängt von der Bach bis an den Kirchhof, welche Hofstatt sie bewohnen und bezimmern mögen zu der Ehre Gottes und ihr Brod darauf zu gewinnen mit Weben von Leinentuch für sich und andere Leute, die es ihnen auftragen um Lohn, und in selbigem ihrem Hause backen und brauen, und nicht weiter sonder Argliſt. Ferner sollen die besagten Brüder, die jetzt da sind, oder nachmals kommen werden, in ihrem Hause setzen und aussetzen ihre Brüder, und da korrigiren alle Excesse groß und klein, die in ihrem Hause geschehen von ihren Brüdern, ohne unsere Widerrede. Ferner sollen sie und alle ihre Nachkömmlinge alle die Gnaden, Freiheiten und Exemtionen genießen, welche die Päbste, Concilien, Legaten, Bischöfe, Kaiser oder etwelche Andere, seien sie geistlich oder weltlich, verliehen haben, was wir in diesem Briefe mit bestätigen und gewähren. Ferner sollen noch wollen wir noch unsere Nachkommen Strafungen über die vorbemeldeten Brüder verhängen, ob sie viel oder wenig Personen aufnehmen. Und weil die Brüder zu Sinzenich aus dem Hause von Köln, genannt zu den Oliven, gekommen sind, so wollen wir, daß dies Haus unter dem Hause von Köln stehen soll, so daß also der Minister dieses Hauses und seine Brüder die Aufsicht haben sollen über dieses Haus, auf daß die Brüder zunehmen in tugendhaftem Leben zur Ehre Gottes. Ferner wollen und sollen wir, unsere Erben und Nachkommen neben den vorbemeldeten Brüdern und ihren Nachkömmlingen keine Eigenthumsrechte geltend machen, noch Zins oder Schätzungen, groß oder klein, ihnen angesinnen zu ewigen Tagen. Aber zu zwei Zeiten des Jahres, sollen sie Jahrgedächtnisse halten für Uns und unsere Eltern und Nachkommen mit vier Messen und vier Wachskerzen, wofern sie das gut beibringen können, in welchen Messen die Brüder tugendwürdig sein sollen, um unseren Herrn und Gott treulich für uns zu bitten. Welche Jahreszeiten man halten soll in der Octaven von drutzientag [1]), und die andere in der Woche nach Halbfasten. Und ferner sollen sie erblich und immer mehr in ihrem Gebete unser eingedenk sein. Und sollen wir Eheleute und unsere Nachkommen die vorerwähnten Brüder, die jetzt sind oder nachmals kommen werden, zu Recht verantworten, beschirmen und be-

1) **Drutzientag**, d. i. der dreizehnte Tag nach Weihnachten oder Dreikönigentag. **Wallraf, Altdeutsch. Wörterbuch** S. 15.

schützen und in unserer Obhut haben und behalten, gleich unsern anderen getreuen Untersassen, nach unserer Macht sonder irgendwelchen Trug oder Argliſt. Und zu Urkunde der Wahrheit habe ich Jordan Muyl, Herr zu Syntzig, mein Siegel für mich und für Grete meine ehelige Hausfrau und unsere Erben und Nachkommen an diesen Brief gehangen. Gegeben in den Jahren der Geburt unseres lieben Herrn 1440 an St. Elisabethen Tag der h. Wittwe."

Die Herzogliche Bestätigungsurkunde erfolgte unterm 13. April 1447. Wir wollen sie gleichfalls hersetzen. „Wir Gerhard, von Gottes Gnaden Herzog von Jülich, von Berg ꝛc. und Graf zu Ravensberg, und Gerhard von Loen, Herr zu Jülich und Graf zu Blankenheim ꝛc. thuen kund allen Leuten und bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß wir vernommen, und auch aus offenbar versiegeltem Briefe gesehen haben, daß Jordan Muyl, Ritter zu Syntzig selig, und Frau Grete von Blatten seine eheliche Hausfrau, um die göttliche Ehre zu vermehren und ihr Seelenheil, in ihren Beschirm und Freiheit genommen haben die geistlichen Brüder von der dritten Regel des Ordens St. Franzisci, und haben denselben Brüdern, die nun da sind, oder nachmals dahin kommen werden, um Gotteswillen gegeben eine Hofstatt, die sie beziehen und bewohnen sollen zur Ehre Gottes, wie das der versiegelte Brief vorgemeldet enthält. Hierum wollen wir, um Gottes Lob und Ehre zu mehren, und um des Heils und Trostes unserer und unserer Eltern und Freunde Seelen willen und auf Bitten Frau Greten von Blatten, Frau zu Syntzig vorerwähnt, die vorbemeldeten geistlichen Brüder, wie diese nun darinnen sind oder hernachmals dahin kommen sollen, verantworten und beschirmen, und den Bau der Clausen und Behausung, wie sie zu Syntzig gebauet worden auf der bemeldeten Hofstatt, in ihren Rechten für sie und ihre Nachkommen nach unserer Macht erhalten und schirmen, auf daß ihnen daran keine Gewalt, Schade, Hinderniß noch Widerstand geschehe von Jemanden. Auch sollen wir, unsere Erben und Nachkommen, noch Jemand von unseretwegen, keinen Dienst noch Schätzungen von ihnen uns geben lassen, noch ihnen ansinnen zu ewigen Tagen. Das bitten und begehren wir um Gottes, Maria seiner lieben Mutter und aller lieben Heiligen willen, daß die vorbemeldeten Brüder und ihre Nachkömmlinge in ihrem Gebet erblich und eifrig gedenken und treulich behalten wollen Uns, unsere Erben, Eltern, Freunde, Verwandte, Vorfahren und Nachkommen, und erblich alle Jahr auf S. Hubertstag, in Person versammelt, Jahrgedächtniß und Begängniß thun wollen mit Messen, Vigilien und Commendacien und mit Kerzen nach ihrem Vermögen. Und darum

wollen wir, unsere Erben und Nachkommen diese vorbemeldeten Brüder und ihre Nachkömmlinge zu Recht verantworten, beschirmen, beschützen und in unserer Obhut haben und behalten gleich anderen unseren Untersassen sonder alle Argliſt. Und dies alles zur Urkund und mehrerer Stetigkeit haben wir vorbemeldete Gerhard, Herzog, und Gerhard von Loen, Herr zu Jülich ꝛc. unser Insiegel für Uns, unsere Erben und Nachkommen wissentlich an diesen Brief gehangen, der gegeben ist in dem Jahre unseres Herrn 1447 den ersten Donnerstag nach Ostern."

Sobald die Brüder in Sinzenich eingeführt waren, fingen sie an eine Kapelle und das Kloster zu bauen. Die Kapelle, welche zuerst fertig war, wurde am 31. August 1453 zur Zeit des Erzbischofs Dietrich II. von Köln, durch den Weihbischof und Generalvikar Johan Schleeter zu Ehren des h. Hubertus feierlich consecrirt. Ein Theil des Klosters wurde im Jahre 1454 vollendet. Allmählich erwarben die Brüder auch Ländereien. Bereits 1445 hatten sie eine Parzelle gekauft, worauf für die Burg eine Abgabe von 3 Hühnern haftete. Im Jahre 1446 wurde ihnen von der Herrschaft ein Busch erblich und ewiglich gegeben, gelegen in der Herrschaft Kommern, 24 Morgen groß, frei und unbeschwert, jedoch um das Churmud zu bethätigen, mußte jährlich ein silbernes Sieb gegeben werden, das auf 4 Rthlr. geschätzt wurde.

Im Jahre 1458 kauften die Brüder $5^1/_2$ Morgen Busch bei Sinzenich. Im Jahre 1460 erhielten sie eine Erbrente von 3 Raderschilling, die ein Einwohner des Dorfes zu zahlen hatte, wofür das Kloster jährlich ein Anniversar halten mußte. Im Jahre 1464, 3. Januar, starb der erste Klosterbruder und wurde in der Kirche begraben. Im Jahre 1467 erhielten die Brüder durch die Burgfrau Margaretha von Blatten eine Erbrente von jährlich 3 Malter Korn; hierüber wurde 1490 ein neuer Erbpachtbrief gegeben, der aber in der Folge verloren ging, weshalb auch die Rente selbst bis auf 12 Sümmer Korn, nicht ausbezahlt wurde. Im Jahre 1475 kauften die Brüder eine Erbrente Roggen zu Merzenich, um Martin zu liefern. Ebenso erhielten sie 1476 eine Erbrente Roggen zu Sinzenich, wofür jährlich ein Anniversar gehalten werden mußte. 1477 empfingen die Brüder durch die fürstlichen Durchlauchten und Excellenzen von Blankenheim einen Bestätigungsbrief aller ihrer darin spezifizirten Freiheiten: die Brüder mußten dafür jährlich ein Anniversar halten. 1485 erhielten sie von der Freifrau von Nesselrode, Frau zu Sinzenich, und ihren zwei Söhnen Wilhelm und Wyrich mehrere Erbrentbriefe geschenkt: 1. einen Brief über 6 Malter Korn zu Elvenich, 2. einen Brief von 6 Malter [illegible] zu

Schwerfen, 3. einen Geldrentbrief von 5 oberländiſchen Gulden und 4 Mark kölniſch zu Erp, 4. einen Geldrentbrief von 2 Mark zu Geich.

Im Jahre 1508 entſtand unter den Brüdern großer Zwieſpalt. Worin derſelbe beſtand, iſt nicht angegeben, er ſcheint aber ſehr arg geweſen zu ſein, denn der Herr von Sinzenich forderte ſofort ihre Entfernung, die aber erſt im Jahre 1514 auf Befehl des Pater Generals erfolgte. Die Brüder wurden in andere Klöſter verſetzt. An ihre Stelle kamen jetzt ſieben Schweſtern aus dem Konvente in Mariaweiler bei Düren. Der Pater General Tilmann Kemper und die Patres Definitoren Mathias von Gladbach zum h. Nikolaus, Pater Henricus von Fiſchel und Pater N. Attendorn, Rektor in Mariaweiler, gaben denſelben zum Pater und Rektor den Pater Hermann von Hüls. Mit dieſer Aenderung war der Herr von Sinzenich, Wilhelm von Gertzen, Amtmann zu Münſtereifel, ſo ſehr zufrieden, daß er alle den Brüdern zuſtehenden Privilegien, Immunitäten und Exemtionen auf die Schweſtern übertrug und dieſe von neuem beſtätigte und bekräftigte. 1515 empfing Schweſter Clara Heimbach das Lehn zu Kommern als erſte Procuraterſche; 1515 kauften die Schweſtern 18 Morgen Buſch; ferner 1518 drei und einen halben Morgen Buſch bei Satzfei. Im Jahre 1519 wüthete die Peſt arg, und ſtarb der erſte Pater Rector Hermann von Hüls nebſt drei Schweſtern. Im nämlichen Jahre wurde der neue Kirchhof des Kloſters innerhalb der Einfriedigung des Kloſters eingeweiht durch den Weihbiſchof und Generalvikar Dietrich, Biſchof von Cyrene i. p. In den folgenden Jahren erwarben die Schweſtern noch verſchiedene Erbrenten, theils in Korn theils in Geld; ebenſo kauften ſie verſchiedene Parzellen Land zur Vergrößerung ihres Gartens und zogen ſpäter 1594 um das Kloſtereigenthum Hecke und Graben, mit Erlaubniß des herrſchaftlichen Gerichtes; dazu gehörte auch ein Weier mit vielen Karpfen.

Ueber das 17. Jahrhundert fehlen die Nachrichten. Erſt 1751 wird wieder berichtet, daß für die Kloſterkapelle die erſte Orgel gebaut wurde vom Orgelbauer Johann Odenthal zu Münſtereifel, welche ungefähr 200 Reichsthaler koſtete. 1755 am 14. Juni war ein ſchweres Gewitter mit Hagel, der die Früchte zerſchlug und alle Fenſterſcheiben zertrümmerte. An der Pfarrkirche war unten ein Zimmer angebaut worden mit Fenſteröffnungen, die vergittert waren und in die Kirche hinein reichten, in demſelben wohnten die Nonnen dem Pfartgottesdienſte bei, weßhalb daſſelbe bis heute noch das Nonnenchörchen heißt. Der Konvent blieb beſtehen bis zu Anfang unſeres Jahrhunderts, wo er, wie die übrigen Klöſter, aufgelöſt wurde; indeß blieben noch einige Schwe-

ſtern in weltlicher Kleidung in demſelben wohnen bis zu ihrem Tode. Die Gebäulichkeiten mit den Ländereien kamen durch Verkauf theils in den Beſitz der Gemeinde, theils wurden ſie Privateigenthum.

Ich habe dieſe kurzen Mittheilungen eilf Papierblättern in Fol. entnommen, welche ſich am Ende eines alten halbvermoderten Rechnungsbuches im Kirchenarchiv befanden. Die Schrift iſt aus dem Ende des 16. oder Anfange des 17. Jahrhunderts mit Nachträgen ſpäterer Zeit. Die Urkunden und die Nachrichten laſſe ich hier folgen, wie ſie ſich auf jenen Blättern befinden.

1.

Ritter Jordan Muyl, Herr zu Sinzenich, und ſeine Frau Margaretha von Blatten ſchenken ein Haus nebſt Zubehör zur Errichtung des Konvents. 1440, Nov. 19.

In deme nahmen der allerheiligſte dreyfaltigkeit amen. Wir Jordan muul ridder herre zo ſinzenig vnd fraw grete von Blatten meine Ehelige heußfrawe thuen kundt vnd bekennen öffentlichen overmitz dieſen breiff, zeugende vor vns vnd vnſe erven vnd nacomlynge, dat wir mit ratz vnd vorbedachten goden willen, om die gödliche Ehre zo vermören vnd vnſer ſehlen heil, in onſe beſchirm vnd freyheit genohmen vnd intfangen haen die Ehrſahme geiſtliche brodere, die etzont ſeind off namails zu kommende werden bi vns, van der dirder Regulen sinte franciscus ordens, vnd hant den ſelven broderen Erffliche om godswillen gegeven ein hoiffſtadt, die an geit van der baach biß ahn den kirchhoff, welche hoiffſtadt ſie bewohnen vnd bezimmeren mögen zo der Ehren godts vnd ihr brod da op zu winnen mit leinen doich zu weven in ſelver vnd anderer leuden, die es ahn ihn geſinnende ſeind, om ihr lohn, vnd in ſelver ihrem heuſe backen vnd brawen vnd neit voirder ayn argeliſt. Voirt ſollen die vorſchrivene brödere beyde, die nu ſeindt off nahmals kommende werden, in yrme heuſe ſetzen vnd ontſetzen ihre brudere vnd de corrigieren all excess, groß vnd klein, die in ihrem heuſe geſchein van ihren bröderen, ſonder vns wiederſagen. Voirt ſo ſullen ſy vnd ihre nacomlinge alle der gracien, freyheiden vnd excempcien gebreucken, die paaſen, conſilien, legaten, biſchoffen, keyſeren off van Einigen anderen herren, geiſtlich off werrentlich, verlent haven, dat wir mit in dieſem breive beſtädigen vnd helieven. Vort ſo en ſullen noch en willen wir noch vnſe nakömlinge gein ſtraffinge ahn die vorſchrive brudere leggen, off ſie veil off wienig perſonen ahn ſich nehmen, vnd want dit vorgeſchreiven Kloſter zo Sinzenig begonnen iſt overmitz den bruderen vff deme heuſſe van Cöllen, genant zu den Oliven, ſo willen wir, dat dit heuß vnter dem heuſe van Cöllen ſtehen ſall alſo, dat der Miniſter deß heuſes vnd ſeine Brödere ein opſein haven ſall zo dieſem heuſe, op dat die brödere einen Ausgang haven in eine tugentlige leven zu der Ehren godts. Vort [illegible] noch

en ſullen wir, vnſe erven vnd nakomlinge never die vorſchreive brodere vnd ihre nakomlinge gein gegoltt dun noch haven, noch geyns dinſtes noch ſchetzingen, klein noch groß, ahn in geſinnen zu den Ewigen dagen zo, mer zo zwen zyden deß jahrs ſollen ſie Jahrgezeide vnd begenckniſſe don vor vns, vnſe alderen vnd nacomlinge mit 4 miſſen vnd mit veir wachskerzen, off ſie et gedelick bey konnen brengen, in welcken miſſen die brödere da in tegenwerdig ſein ſollen, vmb treulich vnſen herrn vnd gott vor uns bitten, welche Jahrgezeiden men don ſall in der octave van drutzien dag, vnd datt ander in der wecken na halffaſten, vnd vort erfflichen vnd ömmer me in ihrem gebede vnſer gedächtig ſein. Vort ſo ſollen wir Eheleude vorſchreiven, vnſe erven vnd nakomlinge die vorſchreive brudere, die nu ſeindt off nahmals commende werden, zu rechte verantworden, beſchirmen vnd beſchudden vnd in vnſer hoede haen vnd behalden, gleich onſen anderen vnd getrawen vnderſaſſen na vnſerer macht ſonder alrekune droch off archeliſt. Vnd zu vrkunde der warheit, ſo haen ich Jordan muul vorſchreiven, ridder here zo ſinzig, mein ſeegel vor mich vnd vor fraw grete, mein Ehelige heußfraw, vnd vnſe erven vnd nacomlinge onden ahn dieſen breiff gehangen, gegeven in den Jahren der gebort vns lieven heren 1440 ob ſainte Eliſabet tag der heiliger wittwen.

⊕ Quod haec copia concordet suo originali ita testor fide
L. S. sacerdotali fr. gerhardus obhausen p. t. Rector.

2.

Herzog Gerhard von Jülich beſtätigt die vorgenannte Schenkung. Düren, 1447, April 13.

Wir gerhardt von gots genaden herzoge van gulich vnd dem berge ꝛc. vnd grawe zu Ravensberg, vnd gerhardt van loen, ein herre zu gulige, grawe zu blanckenheym ꝛc. thuen kundt allen luden vnd bekennen öffentlich mit dieſem breiffe, dat wir vernommen vnd deß auch offenbärliche verſegelte breyve geſein haen, inhaldende, dat, wy breve, herr Jordan Muyl ritter herr zu ſinzig ſelig, vnd frawe grete von vlatten, ſeine Ehelige heußfraw, vmb die göttlicke ehre zo vermehren vnd ihrer ſehlen heil, in ihre beſchirm vnd freyheit genohmen hant die geiſtlicke brödere van den derden Regulen ordens st. franciscus, vnd hant den ſelven bröderen, die nu da ſeint off nahmals dar commende werden, vmb gotz willen gegeven eine hoffſtadt, die ſie bezimmeren vnd bewohnen ſullen zu der Ehren gotzs, wie dat die verſegelde breiff vorgemelt inhaldent, hervmb willen wir vmb gotz loff vnd ehren zo vermehren vnd vmb heil vnd vmb troſt willen unſerer ſehlen, vnſer alderen vnd vrunden, vnd vmb beyden willen frawe greten von Vlatten, frauwen zo ſinzig vorſchriven, die vorſchriven geiſtliche bröder, wie die nu da inne ſeind, off hernamals darin kommen ſollen, doin verantworden vnd beſchirmen vnd ſölchem baw der Cluſen vnd huyſſingen,

aß ſie zo Sinzig gebawt hant vnd noch in zu kommenden zeyden bauwen werdent op die vorſchreiven hoffſtadt binnen ihren rechten voren vnd palen, da ine wir ſie vnd ihre nakomlinge na vnſer macht auch doin halden vnd ſchirmen willen, alſo dat ine da an gein gewalt, ſchade, hindernuß noch wiederſtandt geſchehe van jemandt wer mächtig ſein vnd alle den, die vmb vnſen wille doin vnd laſſen willent ſonder archliſt, auch en ſullen wir, vnſe erven vnd nakömlinge, noch jemand von unſent wegen gein deinſt noch ſchätzunge von in doin geven noch geſinnen zo der Ewigen dagen, doch bidden vnd begehren wir vmb gotz willen, Marien ſeiner liever moder vnd alle lieven heiligen, dat dieſe vorſchreivene bröder vnd ihre nakömlinge in ihrem gebet erfflich vnd vmmerme ſetzen vnd trewlich in ihrem gebede behalden willen vnd vnſer vnd vnſeren Erven, alderen, freunde, maygen, vorfahren vnd nakomliche, erfflichen alle Jahr op deß heiligen herrn ſent Hupertz tag overmyts ihrer ſelffs perſchonen, dar zu vergadert, Jahr gezeiden vnd begänckniſſe doin willen mit myſſen, vigilien vnd commendacien, vnd mit kertzen na ihrem vermögen, vnd hervmb willen wir, vnſe erven vnd nakömlinge dieſe vorgeſchreive bröder vnd ihre nacomlinge zu rechte doin verantworden, beſchirmen vnd doin beſchudden vnd in onſer hoyde doin haven vnd behalden gleick anderen vnſerten vnderſaſſen ſonder alle archliſt, vnd diß alles zur vrkunde vnd mehre ſtädigeit, ſo hant wir gerhardt herzoge vnd gerhart von Loen, her zo geulig ꝛc. vorſchreiven, vnſere inſigele vor vns, vnſe erven vnd nakomlinge wiſſentlich doin hangen ahn dieſen breiff, der gegeben iſt zu Deuren in den jahren vnſeres heren deuſent veir hondert fieven vnd veirzig jahre deß erſten donnerſtags na den heiligen paſchtagen.

L. S. L. S.

principis gerhardi et gerhardi de loen

per dnum ducem prudentibus de Concilio de hazue[1]), de nesselrode.

Quod haec Copia concordat cum suo originali ita testor fide sacerdotali fr. gerhardus obhausen p. t. Rector.

3.

Wilhelm von Gertzen, Herr zu Sinzenich, beſtätigt die Stiftung ſeiner Vorfahren. 1590, October 3.

Originalis et copiae authenticae confirmationis fundationis extremae cum privilegiis, datis 1590 à Domino Guilhelmo à Gertzen Domino in Sintzenich, vide originale in Archivo.

Ich Wilhelm Von Gertzen Herr Zu ſintzigh thue Kund, Zeugen und Bekennen hiemit Vor Jedermänniglich, nachdem weyland der Edtler und Geſtrenger Herr Gordan Maul Ritter, Herr Zu ſintzig, Margaretha Von Blatten ſein Haußfraw under Dato: Tauſent Vierhundert Viertzig auf S. Elisabethae

1) Undeutlich.

Tag der h. Wittwen Erſtahn, nachgehendts auch der Edler Ehrentfeſter Wilhelm Von Gertzen Herr Zu ſintzig, Amptman Zu MunsterEifel, mein Gottſehliger AltVatter, im Jahr fünfzehnhundert fünfzehn Zu der Ehren des Allmächtigen und Befürderung ſehlen Heyls und ſehligkeits, binnen dem Dorff und Herrlichkeit ſintzenich ein Cloſter der dritter Regul ord. s. P. Francisci löblich fundirt, ZuVorab mit Geiſtlichen Brüderen, und nachgehends mit weiblichen Geſchlechts Perſohnen, die man ſuſteren nennet, mit Vorwißen und willen deßelben Ordens obriſten beſetzt, ſondern auch mit ſonderlichen und gemeinen freyheiten, begnädigungen und privilegien Verſehen, Dieſelbige im Theil und Zumahl die durchleuchtige Hoch- und Wohlgebohrne Herren herr Gerhard Hertzog Zu Gülich und Zu den Bergen, und Herr Gerhard Von Löhnen Herr zu Gülge, Graff zu Blanckenheim, Gnädiglich approbiret, und mit beygehenden weiteren befreyhungen beſtättiget haben, ferner inhalts Derowegen habender und mir gezeigter unverletzter breifflicher beſiegelter urkundten, derohalben gemeltes Cloſter mitgetheilt, vnd aber heut Dato herunden geſchreiben die Ehrwurdige und Geiſtliche Herren Jacobus Loesen, minister generalis praedicti ordinis, Petrus Aldenkirchen Pater, Sophia Von Freißheim Materſche, und Dorothea Von Verßheim procuratrix, fort ſämbtliche conventual ſuſteren deſſelben Gotteshauß ſintzenich, in ihrem Capitelhauß Vergattert, mich demuthig erſucht und gebetten, ſie bey angeregten privilegien und begnadungen gunſtlich zu halten, zu beſchutzen, und in meine beſchirmung lauth meinen Gottſehligen Vorfahren Gelobt ahn- und auffzunehmen, daß derowegen ich in Betrachtung obgedeuter meiner Vorfahren, Göttlichen Güten und getrewen Eiffers, Dan auch derſelben Gemeinen, und auch ihre Erben und nachkommen ſich erſtrekender Verbindung, wie glichfals der landfurſtlicher gefolgter confirmation, auch ermeltes Cloſters wohlhaltens, Ehrbahren handels und wandels, Vor mich, meine Erben und nachfolgere alß ſolche ihre Gerechtigkeiten, freyheit und begnädigungen, wie dieſelbige im Vorgedachten, Verſcheidenen und Glaubthafften breiffen Vors Gotteshauß Vergunt und Zugelaßen ſein, nichts davon ab- oder außgeſcheyden, ſonderen gantz und zumahl confirmiret, beſtättiget, Ratificirt, und approbirt habe; Thuen ſolches hiemit kund in Krafft dieſes, mit rechter Vorbedachter und guter wißenheit, und gelobe hiebey vor mich, meine Erben und nachfölgere bey Adlicher Ehren, in eines Geſchwornen Eydts ſtatt, darwider nichts zu Thuen, ſie die conventual ſuſteren darüber nit zu beſchwären, zu belaſten oder zu betrüben, durch mich ſelbſten, oder meine Erben oder Nachfolgeren, wie ſolches in Einigen praetendirten pfall, es wäre im theil oder zumahl, geſchehen oder erdacht werden ſoll, könte oder mögte, ich woll auch ahn gemelten Geiſtlichen ſüſteren und deren Rectoribus herzu und neben obgedeuten gegebenen und confirmirten freyheiten vergunt und zugelaſſen haben, vergunne und laſſen zu, gegenwärtiglich alle und Jedere, andere und mehrere

freyheiten, indulten, immunitates und beneficia, welche ihnen entweder in geiſtlichen oder weltlichen Rechten, statutis, decretis und ſonſten insgemein, nach den Vorhin Verlehnten befreyhungen dem geiſtlichen ſtand Vergunt, zu gutem erfunden und geordnet weren, nichts darvon ab- oder außgeſcheyden, und damit ſie die conventual ſuſteren hinfurter deſto beſſer in ihrem Geiſtlichen Leben ſich erhalten, und gottlichen Deinſt verpflegen mögen, darumb Gott dem Allmächtigen zum Lob und Erbawung Chriſtlichen Weſens hab ich mit rechter Vorbedachter weiß ad pias causas ihnen den Conventual ſuſteren Zu ihrem Gotteshauß Vergunt und Zugelaſſen, Thuen ſolches auch in Krafft dieſes, daß ſie mögen von Dato dieſes ahn alhie in der Herrlichkeit ſintzenich kauffen, ahn ſich werben und gelten Zwölff morgen artlandts und Drey morgen bendts, jedoch Vorbehalten mir und meinen Erben und menniglich des Jährlichen undergeldens, waß daſſelbige Erblich oder ſonſt außgelden wäre, alle und jedes Jahrs ahn ſein gebührendes Orth zu rechter Zeit unweigerlich zu lieberen und zu bezahlen. Dieweilen aber geiſtlichen Perſohnen rechtswegen von allerhand weltlichen Deinſten und Verwaldungen befreyet, nur allein Göttlichen ſachen obligen ſollen, alß hab ich nun und zu den Ewigen Tagen Vor mich und meine Erben obgedeute ſuſteren und deren Rectores enthaben und entheben dieſelbige, daß ſie umb fürſtl. Erbs willen, daß ihnen, alß obſtehet, ahn ſich zu bringen vergunt iſt, nicht ſollen noch mögen mit der ſchatzruthen oder auffheben des Jährlichen Erbſchatzs belaſt oder beladen werden, ſondern ſollen deſſen gäntzlich und zumahlen gefreyet ſein und blieben, ohn alle Einred dargegen zu haben, vielweniger zu gebrauchen. Dieſe obgelaute puncten, freyheiten und zulaßungen Gebe, Vergönne und Laſſe zu Ich Wilhelm Von Gertzen Herr Zu ſintzenich, Vor mich und meine Erben und Ewige Nachfolgere, Vielgedeüteten conventual ſüſteren zu ſintzenich und ihren nachfolgeren auß rechter beſcheidener wiſſenheit, und wolle daß hergegen nun noch nimmer mehr durch meine Erben oder Nachfölger ihm Theil oder zumahl ſolte gethan oder verſchafft werden, ſondern daß dieſe confirmation und weitere provision alſo ſteet feſt und unverbrechlich gehalten, ſie die conventualen darbey gelaſſen, beſchützt und beſchirmt werden ſollen, dargegen bemelte conventualen und ihre nachfolgere ſchuldig ſein und ſich verbunden haben, Gott den Allmächtigen vor mich, meine Elteren, Erben und Nachfolgeren, zu Vergebung unſer aller ſunden mit fleiß unvergeßlich ahnzuruffen und zu bitten, daß derſelbige durch Göttliche Gnad und Barmhertzigkeit uns allen zur ſehligkeit verholffen ſein wolle, ohn Gefährd und argliſt. Vrkund der Wahrheit hab ich dieſe Confirmation und weiters provision mit Eigener hand underſchrieben, und darzu meinen ahngebohrnen Inſiegel ahn dieſen breiff wißentlich thuen hangen. Gegeben im Jahr 1590 auff Mittwoch den 3. Tag monaths Abrils.

Wilhelm Von Gertzen
Der Elter.

Antecedens praesens copia praeviâ diligenti collatione concordat verbotenus cum suo vero et sigillato originali.

Ita testamur et subsignamus

Petrus Robertz Notarius Aplicus mpria. Reinerus Kuell pastor ad almam Virginem Tulpeti Notarius Aplicus mpria.

4.

Nachrichten von 1439—1755.

Inceptio, fundatio et progressus hujus conventûs St. Huberti, ab Anno 1439 ex originalibus in Archivo inventis in hoc quasi Diarium non sine labore congesta.

1439

die 3. 7bris donatus est consensus pro exstruendo conventu a generoso D. Domino Iordano Maul.

1440

in Festo S. Margarethae V. et M. Reverendissimus Dominus Theodoricus, Archiepiscopus Coloniensis, licentiam dedit aedificandi domum et Ecclesiam, hac tamen conditione, ut illi, quorum interest, consensum transmittant, qui statim Coloniam missus est.

1440

in Festo S. Elisabethae, 19. Novembris, inducti sunt huc 3 Fratres ex conventu Olivarum Coloniensi, qui possessionem acceperunt à praefato Domino Iordano Maul, iisque concessum est, ut omnibus privilegiis. immunitatibusque Ecclesiasticis gaudeant; insuper illos praefatus generosus Dominus ab omnibus tum realibus tum personalibus oneribus in perpetuum liberavit, cum obligatione ad duo Anniversaria quotannis pro familia celebranda.

1445

Octava, die post Pascha, haben die Brüder gekaufft einen kleine hoffstadt Von Agneß boursgen, gelegen langs den Weyer, groß ad 3 ruthen. Gibt Jährlichß auff S. Andreae Tag ahn die Burg 3 höner, modo mit gelt bezahlt wird, ut in Archivo.

1446

Iſt den Brüderen Erblich und Ewiglich von dem hauß Sintzenich gegeben worden ein Buſch in der Commer Herrlichkeit, groß ad 29 Morgen, gantz frey und unbeſchwehrt, deßen iſt die ahnſetzung, umb das Churmund zu verthätigen, ein ſilberner hieb, welche per discretionem redimiert wird per 4 Thlr.

1450

die 27. 8bris R. D. F. Henricus Hamorai, hujus conventûs Rector, instrumentum publicum fieri curavit, cui copia vidimata Bullae ab Alexandro 4to 1378 I^ma^ 8bris indictione I^ma^ datae, privilegia continentis, per notarium, ad hoc requisitum, testesque fide dignos subscripta est inserta.

1451

Iſt der Baw auff dem Kirchhoff und die Kirch im Junio auffgerichtet worden.

1453

Ultima Augusti Capella nostra, tempore Theodorici Archiepiscopi Coloniensis per Ioannem Episcopum Venecomponensem, Vicarium generalem, solemniter in honorem S. Huberti etc. consecrata est.

1454

perfectum et erectum est dormitorium una cum refectorio et culina, pro quo loco quotannis parochiali Ecclesiae danda sunt duo pondera Cerae.

1458

haben die Brüder den 8. Martii Von Ludowig petzen gekaufft $5^1/_2$ Morgen Buſch, mit einer ſpitzen ſcheißend auff die Bänden.

1460

haben die Brüder auff S. Caeciliae Tag bekommen ein Erbrhenth Von Elſgen Courden, ſo heir im Dorff Zu Empfangen Von Gottſchalck Rodermund, woVor Jährlichß ſolle gehalten werden ein Anniversarium. Deiß Gelt iſt 3 rader ſchilling.

1464

3tia Januarii obiit Fr. Joannes Von broich, laicus, et primus in Capellâ nostrâ sepultus.

1467

16. August hatt Margaretha Von Blatten, fraw Zu ſintzenich, unſeren Brüderen umb Gottes willen gegeben ein Erbrhent ad 3 Malder Korns, worüber nachmahls 1490 in festo St. Johannis Baptistae ein ErbPhachtbreiff gegeben worden. Dieſer breiff aber weiß man nit, wie er Verlohren, es ſeyndt Zwaren offters deswegen Einige movimenta gemacht worden, wie dan noch Anno 1712 Von P. Bernardo ſchlungs, aber Vergeblich. Doch findet ſich, daß 1538 heirvon ſeyen abgelegt 12 summer mit 30 goltg., daß übrige iſt Verlohren.

1470

7tima Januarii obiit F. Henricus Von Düren, qui prius Eremiticam vitam duxit.

1474

11. Januarii obiit F. Fridericus Von oberweßel, unus ex primis Fratribus.

1475

20. Januarii haben die Brüder per subsidium Rdī Dni Godefridi, Canonici Monasteriensis, ahn ſich gekaufft Ein Erbmalder Roggen Zu Mertzenich, welches Jährlichß auffzuhaben umb S. Martini.

1476

haben die Brüder durch hulff des Junckeren Herman Von Bolendorff

ein Erbmalder roggen Zu Lintzenich den 12. Januar, woVor Jährlichß ein Anniversarium Zu halten.

1477

Den Erſten ſontag nach Oſteren haben die fürſtliche Durchleuchten und Excellentzen Von Blanckenheim eine confirmationsbreiff mit allen specificirten freyheiten gegeben, wofür Jährlichß ein Anniversarium gehalten wird.

1478

haben die Brüder Von Herrn Nicolao Von Hullesheim bekommen 50 ggl. Vor Ein JahrgeZeit.

1478

die 23. Julii obiit Adm Rdus P. F. Henricus Von Kamp, 1mus huius conventus Minister et author, hic in Capellâ sepultus.

1480

Obijt 28. Julij F. Gerhardus Von Worringen, unus ex primis fratribus hic sepultus.

1481

den 11. nach Pfingſten haben die Brüder gekaufft eine Kleine Platz laſtfrey Von Thoniß ſchlunder, umb den Weyer Vierkendig Zu machen.

1482

iſt der Weyer gemacht worden.

Item

obiit die 14. Maii F. C. Ioannes Von Dulcken sacerdos.

1485

den 2. Auguſt hatt die freyfraw Sophia Von Neßelrode, fraw Zu sintzenich, mit ihren Zweyen ſöhnen Wilhelm und Wyrich etliche Erbrehnt breiff geſchenckt, 1mo die breiff Von 6 mldr. Korn Zu Elffenich. 2. ein breiff Von 6 mldr. Korn Zu ſchwerben. 3. ein Geltrhentbreiff Von 5 oberländſchen Gulden und 4 Marck Cölniſch Zu Erpp. Noch einen breiff Von 2 Mark Zu Gich, wie dieſe noch alle in archivo erfindtlich.

1488

Des Montags nach Oculi iſt weiters ein breiff Zwiſchen den Brüderen und Thoniß ſchlunder gegen der Wand umb den weyer auffgericht, wobey einem Jeden ſeine gerechtigkeit Verzeichnet.

1489

20. Januarii obiit F. Joannes Von Iserlon laicus.

1489

8a 9bris obiit R. P. Fr. Godefridus Von Lechnich sacerdos.

1490

haben die Brüder Vor eine redliche summa gelts gekaufft Eine Erbkornrenth von 1½ Mldr. Zu Nemmenich.

1491

8ª 8bris obiit F. Petrus Von Heimbach laicus.

1494

haben die Brüder ein Erbgelbrhent bekommen Zu Satzbey Von Petro Katzbey und Mechtilde ſeiner haußfrawen 6 ad 7 raderalbus. Zu weßen unterPfand ihr hauß geſtelt, beßen ſolle Vor ſie ein Anniversarium gehalten werden.

1496

4ª Maii obiit R. P. Joannes Von Els, 3tius huius conventus Minister.

1497

5. Martii iſt ein Anniversarium geſtiftet Vor Johan Von Frangenum und Catharina ſein haußfraw, wofür gegeben iſt worden 18 ggl., welches Gelt in ſelbem Jahr gelegt iſt worden Vor 1 Mldr. Korn Zu Nemmenich, heirVon aber iſt das original nicht mehr erfindtlich.

1497

28. Julii obiit F. Joannes Hoill laicus, hic sepultus.

1498

23. 8bris obiit F. P. Henricus Von Collen.

1506

20. Aug. obiit venerabilis Pater Engelbertus Engels, 4tus huius conventus Minister, hic sepultus.

1506

6. 9bris obiit F. Wilhelmus Bracht Laicus, hic sepultus.

1508

Magnum hic inter Fratres ortum est disturbium, ita ut loci Dominus eorum amotionem instantissime petierit; quae etiam amotio post mortem Rdi Patris Henrici, Ministri 5ti, 10. Decembris defuncti, ex mandato et ordinatione amplissimi Patris Generalis Anno 1514 secuta est. Praedicti namque Fratres ad alios conventus obedientialiter missi sunt, hisque septem sorores ex conventu in MeerWeiler prope Marcodurum substitutae sunt. Quibus amplissimus pater Generalis Tilmannus Kempen et Rdi PP. definitores P. Matthias Von Gladbach ad S. Nicolaum prof., Pater Henricus Von Fiſchel prof. Novesiis et P. NN. Attendorn Rector in MeerWeiler in Patrem et Rectorem praefecerunt Rdum P. Hermannum de Huls. Qua mutatione summopere contentus Generosus Dominus Wilhelmus Von Gertzen amptman zu MunsterEiffel, omnia olim Fratribus data privilegia, immunitates, Exemptiones non modo in praefatas sorores transtulit, sed ea de novo confirmavit roboravitque, ut latius in Archivo patet.

1515

hatt ſchweſter Clara Heimbachs daß Lehn zu Commeren Empfangen alß Erſte procuratorſche.

1515

den 1. 7bris haben die ſchweſteren Zehn morgen Buſch gekaufft, ſcheißendt auff die Beyer Gemeinbten Vor 96 Kauffmans gl.

1515

den 12. 7bris 18 morgen Buſch gekaufft, ligendt ahn unterſcheibtlichen Platzen, wie die Klahre nachricht in Archivo zu finden.

1518

den Buſch ahm Marckſchalck gekauffet Zwiſchen Henrich petzen, ſo der Zeit ahn beyden ſeithen über das ſcheid gehawen.

1518

Auch 3½ morgen Buſch gekaufft, ligend neben dem Jäger und Peter Von KatzBey.

1519

Obiit Soror Margaretha Von weisweiler, prof. in Meerweyler, una ex primis 7tem, 29. Julii.

Item

Obiit Soror Agnes Von der wahn, etiam ex primis 7tem, 6ta Augusti.

Item

Hatt umb dieſes Jahr die Peſt erſchröcklich regirt.

Item

16. Augusti obiit Admodum Rdus P. Hermannus ab Huls, prof. Novesii, 1mus pater sororum, et hic in Capellâ nostrâ sepultus.

Item

die 17. Aug. obiit soror JDa Von Gulich, una ex 7tem primis. [Item obiit 18. Aug. Catharina von Düren, etiam Margaretha von Weis obiit 3. Septembris, ambae ex septem 1mis] [1]).

Item

24ta Aug. constitutus est hic Rector Rdus. P. sororum Nicolaus von Lotthum, professus in Arsen [prope Strahlenam ad Mosam] [1]).

1519

Coemiterium et ambitus intra septa conventus consecrata sunt per Theodoricum Cyrenensem Episcopum, Vicarium Generalem Hermanni Archiepiscopi Coloniensis, 20. Maji, ut ex data desuper Bulla in Archivo patet.

1522

Iſt das Gewölb der Kirchen illuminirt worden.

1534

den 5. Maii iſt die Rhent Zu Ulpenich wegen 2½ mldr. Korn acquirirt worden Vor 60 ggl.

---

1) Von junger Hand beigefügt.

1535

Ist der Zehnte für die 2 Meßen in der PfahrKirchen gegeben worden ad 24 Paar fruchten, ist EntKommen.

1554

Auff Martini abend haben wir den Rhentbreiff Von Rodolff Von Kaltenbach gekaufft Vor 45 beſcheidene ggl., inhaltendt Jährlichs ad 2 mldr. Korn.

1557

den 14. 9bris hatt das Cloſter den Rhentbreiff ahn ſich gebracht Von Henrich Vorst zu ſintzenich vor 34 oberländſchen gl.

1565

20. 8bris haben die ſchweſtern ahn ſich gebracht den rhentbreiff zu Lintzenich Von Wilhelm Henrich pesch, Jährlichs ad 7 ſummer roggen, modo 3 ſummer roggen, Vor 30 beſcheidene auffrichtige Jucheims Thlr.

1565

den 20. 8bris den Newen garten ahn ſich gebracht, und ein Wand hinumb gezogen, Vor 3 Mldr. Erbrhent, alß 1 mldr. Von ſcheutzgen Zu lintzenich, 1 mldr. Von palms ſohn zu mertzenich, und ein mldr. ahn Thiederichs hoff neben der Kirchen Zu Lussum.

1594

den 24. Maii neben der Wand den garten gekaufft Von Junckeren acker biß auff die Vollmuhl, mit consens des Edtlen hern ſchultheiß und Gerichtsſcheffen, und Zum Ewigen freiden iſt in das ſcheidt geſetzt die Newe Plancke bey der Vollmuhle, ſo der Gerichtſchreiber Eigenhändig geſchreiben, lang 92 ruthen, außgebend 3 raderſchilling ſchatz Vor 100 und 25 Dhlr., den Dhlr. ad 52 albs.

1594

den 20. Junii daß hindertheil des Kamps bekommen Von Bernard rodermundt, ſo ſich daVor heir in die Koſt gethan, und dieſes alles mit heck und graben Erblich und Ewig übertragen. Mit consens des herren und hieſigen gerichts.

1751

Mense Octobris Sub me Joanne Zill Rectore primum organum (Organario hoc faciente Joanne Odendahl, habitante Monasterii Eiffliae erectum est; eodem anno in festo omnium sanctorum primo pulsatum fuit. Constat circiter calculatis omnibus expensis bis centum imperialibus.

1754

die 1ma Octobris sub me Joanne Zill Rectore Lacuna nostra, ad tres et medium pedes stercoribus adimpleta, evacuari coepit, sumptibus quadraginta unius Imperialium, quatuor operariis ad hoc conductis in propria cibo et potu. Ex quo adornavi bis mille nobilibus carpionibus.

1755

in Junio, die 14. sub vesperum, horribili (cum tonitru) grandine verberatae brumales sunt fruges, quoque percussis undique fenestris, omnia in horto legumina contrita fuêre.

5.

Reparaturbau des Nonnenchors in der Kirche zu Sinzenich. 1760, Nov. 5.

Anno 1760 den 5. 9bris habe ich allhier zu Sintzenich bey der Kirchenrechnung den Müntlichen Vortrag gethan, wie auch demutigst begehret, daß doch das Nonnen Chor in der pfahr-kirchen Mögte Repariret werden, Nemblich daß geistliche schwesteren in selbigem ohne weitere lebensgefahr undt auch trucken ihren gottesdinst oder gebett (das ist Meeß- hören) könten verrichten, ist also in Beysein deßen hochwohl-Edelgebohrnen Herrn Herrn de Holtrop Freyherrn von Sintzenich, undt Herrn schultheißen Scheyff, Herrn Pastoren Brunsfelt undt Herren gerichts-scheffen Adamus, Sybert, Breydenbendt, Völler, Bartholomaeus beschloßen worden, daß gesagtes Chor die Kirch solle bauen undt repariren, inwendig aber im Chor das Cloister, undt nicht den speigger, weilen zur pfahrkirchen gehörig, ita attestor et servit pro Memoria.

Sintzenich 1760, 5. 9bris.

I. P. Antonius Schmitz p. t. Rector huius Conventus in Sintzenich m. p.

Kloſter Marienforſt bei Godesberg.

Von J. H. Hennes.

Der anmuthigſte Spaziergang für die zahlreichen Sommergäſte in Godesberg iſt der, welcher durch die Promenadenſtraße und die Brunnenſtraße, dann den Godesberger Bach entlang, ſeinen häufigen und lieblichen Krümmungen folgend, nach Marienforſt führt. Einſam, ſo ſtill als wären keine Bewohner in der ſtattlichen Behauſung, lag es vor uns, als wir im Jahr 1876, am 9. Mai, an einem ſchönen Nachmittag, bei der Pforte anlangten. Ueber dem Einfahrtsthor war ein Kreuz in den Stein gehauen, links, an der kleineren Thüre, das Bildniß der heiligen Birgitta, unter demſelben die Jahrszahl 1625, zur Rechten des Thores der heilige Benediktus.

Wir ſtanden am Eingang des ehemaligen Birgittenkloſters. Stattliche Gebäude ſahen wir vor uns; aber von den Kloſtermauern war nicht der kleinſte Reſt mehr übrig.

Auch die Nachrichten über das Kloſter, das früher Sankt Marien im Forſt, ſpäter im Kottenforſt, genannt wurde, ſind dürftig. Nicht immer war es ein Birgittenkloſter. Für Prämonſtratenſerinnen ward es urſprünglich geſtiftet.

Das Jahr der Stiftung kennen wir nicht. Erwähnt wird es zuerſt in einer Urkunde Erzbiſchof Konrad's von Hochſtaden. Am 2. März 1249 (1248 nach damaliger Kalenderrechnung) verkündigt er darin ſeinen Schultheißen und den anderen Gerichtsperſonen, er habe in Betreff des in ſeiner beſonderen Gunſt ſtehenden Sankt Marienkloſters im Forſt, bei Godesberg gelegen, angeordnet, daß der Meiſterin und Kloſtergemeinde jegliche Steuer und Bede erlaſſen ſei, auf welche er wegen ihrer Güter in Villip, Flerzheim und anderwärts Anſpruch machen könne [1]).

---

1) Scire vos cupimus, quod nos ecclesiam sanctimonialium beatae Ma-

In Godesberg ward die Urkunde ausgestellt. Dort, auf ihrem Schloß, verweilten häufig die Erzbischöfe; sie konnten das nur eine Viertelstunde davon entfernte Kloster gut genug kennen lernen, und waren ihm, wie wir in ihren Urkunden lesen, mit besonderer Gunst zugethan.

In einer zweiten, im selben Jahr, am Tag nach Martini ausgestellten Urkunde, bestätigt Erzbischof Konrad seinen, wie er sich ausdrückt, im Herrn geliebten Töchtern, der Meisterin und Klostergemeinde zu Sankt Marien im Forst, auf ihr Ansuchen den Besitz eines gewissen Zehnten, der früher zur Probstei in Bonn gehört, und den sein Vetter, der Probst Gottfried zu Bonn, als Almosen dem Kloster überlassen hat[1]).

Im Januar 1263 (1262 nach damaliger Kalenderrechnung) läßt die Klostergemeinde selbst eine Urkunde ausstellen zu Gunsten des Münsterstifts in Bonn. „Wir die Meisterin", so heißt es darin, „und die Klostergemeinde im Kottenforst, nahe bei der Burg Godesberg, machen kund, daß wir von dreizehn Morgen Ackerland, zu Endenich gelegen, zur Unterhaltung der Lichter in der Kapelle des zum Stift gehörigen Hauses, das gegenwärtig Gerhard von Köln, Kanonikus zu Bonn, bewohnt, einen Zins von zwei Schilling alljährlich am Fest Sankt Gereon zu zahlen haben. Außerdem müssen wir von dem genannten Besitz an jemanden, den wir zu bezeichnen haben, und nach dessen Tod wir an seiner Stelle einen Andern dafür aufzustellen haben, gleichfalls zwei Schilling zahlen. Des zum Zeugniß haben wir gegenwärtiger Urkunde unser Siegel und das des Stifts zu Bonn anhängen lassen"[2]).

---

riae in Foresto, juxta Godesberg, nostram filiam specialem gerentes in visceribus caritatis, magistram et conventum ejusdem ecclesiae solutas dimittimus et quitas ab omni exactione seu petitione, si qua nobis competere posset, de bonis ipsarum apud Villepe, Vlertzheim vel alias in nostro districtu.

1) Dilectis in Christo filiabus, magistrae et conventui sanctae Mariae de Foresto, Coloniensis dioecesis, salutem in domino etc. Vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu, decimam montualem etc., quam dilectus consanguineus noster Godefridus, praepositus Bonnensis, in elemosinam ecclesiae vestrae remisit, vobis et per vos ipsi ecclesiae, tam ordinaria quam legationis nostrae auctoritate, confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus. Vgl. Nettelbla, Nachricht von einigen Klöstern der heil. Birgitta (Frankfurt und Ulm 1766) S. 140.

2) Nos magistra et conventus in Kottenforst apud castrum Godesbergh notum facimus etc. quod nos de tredecim jurnalibus terrae arabilis, sitis in Endenich, tenemur census duorum solidorum Colon. ad luminaria capellae domus claustralis Bonnen. quam nunc habet Gerardus de Colonia, canonicus Bonnensis, singulis annis in festo Gereonis vel alii, qui pro tempore dictam domum habuerit, persolvendos. Insuper certam personam, quae Lenmois vulgariter dicitur, sta-

Im Juli 1263 verkündigt Erzbiſchof Konrad's Nachfolger, Engelbert von Falkenburg, in einer zu Godesberg ausgeſtellten Urkunde allen ſeinen Schultheißen und übrigen Gerichtsperſonen, daß er der in ſeiner beſondern Gunſt ſtehenden Meiſterin und Kloſtergemeinde zu Sankt Marien im Forſt, bei Godesberg, jegliche Steuer und Bede erläßt, die ſie von ihren Beſitzungen zu Villip, Flerzheim und anderwärts im Erzſtift etwa zu zahlen verpflichtet ſein möchten[1]).

Wir ſehen, die Gunſt der Erzbiſchöfe blieb den Bewohnerinnen des Kloſters unvermindert. Aber dies konnte ſie nicht ſchützen vor den Wirren und Schreckniſſen jener herrnloſen, unheilvollen Zeit. Seit dem Ende der Regierung der Hohenſtaufen und auch noch während Rudolph von Habsburg's Regierung folgte in Deutſchland und namentlich auch am Rhein eine Fehde der andern, die eine wilder und verderblicher als die andere. Das Kloſter „im Forſt" lag dem Mittelpunkt der Fehden in dieſer Gegend, der von Erzbiſchof Diederich von Heinsberg erbauten Burg Godesberg, allzu nahe, als daß es nicht vielfach von Plünderung und Verwüſtung bedroht geweſen wäre. Die Nonnen mußten die ihnen theuer gewordene Stätte verlaſſen. Sie zogen ſich tiefer in den Wald; ſuchten ſich, auch am Godesberger Bach, aber mehr aufwärts, anzuſiedeln und einzurichten.

Im Jahr 1281 finden wir ſie in Wattendorf[2]), an der Stelle wo jetzt die zur Gemeinde Muffendorf gehörige Mühle dieſes Namens ſteht. „Wir die Meiſterin und Kloſtergemeinde zu Wattendorf", ſo leſen wir in einer am 5. Juni ausgeſtellten Urkunde, „verkaufen nach reiflicher Ueberlegung, wegen unſerer drückenden Schuldenlaſt, dem Vorſteher und den Brüdern des deutſchen Hauſes zu Muffendorf eine Weinrente von zwei Ohm, haftend auf unſerm Eigengut, nämlich einem

---

tuimus de bonis eisdem, post cujus obitum aliam ad hoc statuemus personam; et dabimus eidem similiter duos solidos Colon. pro jure, quod Gewerff vulgariter dicitur, vel alii qui pro tempore habuerit domum praedictam etc. In cujus rei testimonium presentem litteram sigillo nostro et ecclesiae Bonnensis duximus roborandam. Datum anno domini 1262, mense Januario. Copialbuch des Kloſters Marienforſt, jetzt im Beſitz des Herrn Profeſſor Floß.

1) Engelbertus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus etc. Scire vos cupimus, quod ecclesiam sanctimonialium beatae Mariae in Foresto, juxta Godesberg, nostram filiam specialem gerentes in visceribus caritatis, magistram et conventum ejusdem ecclesiae solutas dimittimus etc. ab omni exactione seu petitione, si qua nobis competere posset de bonis ipsarum apud Villepe, Vlertzheim aut alias in nostro districtu. Vgl. Nettelbla S. 139.

2) Hennes, Codex diplom. ordinis Theutonicorum, B. II S. 237, 240.

gewiſſen Weinberg in Lannesdorf und einem kleinern Weinberg in Muffendorf, zugleich mit unſerm Eigenthumsrecht ſelbſt. Desgleichen verkaufen wir dem genannten deutſchen Hauſe einen Zins von zwanzig Denaren Kölniſch, den uns Diederich, genannt Spielmann, von einem gewiſſen Stück Ackerland, das unſer Eigengut iſt, zu zahlen hat; und übergeben ihnen auch dies unſer Eigengut ſelbſt, in der Weiſe, daß jedesmal, wenn dies Land in eine neue Hand kommt, diejenige Berechtigung, die gewöhnlich levende Kurmede genannt wird, an die genannten Brüder gezahlt werden ſoll[1]). Des zum Zeugniß haben wir unſer Kloſterſiegel zugleich mit dem Siegel Anſelm's, des Dekans der Aargauer Chriſtianität, der uns von unſerm Erzbiſchof zum Vorſteher in geiſtlichen und weltlichen Dingen beſtellt worden iſt, der vorliegenden Urkunde anhängen laſſen."

Die zweite in Wattendorf ausgeſtellte Urkunde iſt vom 6. Auguſt. „Nach reiflicher Ueberlegung und wegen unſerer drückenden Schuldenlaſt", heißt es darin wiederum, „verkaufen wir, die Meiſterin und Kloſtergemeinde zu Sankt Marien in Wattendorf, vom Orden des heiligen Auguſtinus, den Brüdern des deutſchen Hauſes zu Muffendorf einen Zins von einer Ohm Wein und acht Denaren baares Geld, den uns Peter von Rüngsdorf geſchenkt hat, und der auf vier Morgen Ackerland und einem kleinen Weinberg haftet. Zugleich verkaufen wir ihnen eine zweite Rente, nämlich eine Ohm Wein im „Volkold" von Muffendorf. Wenn die genannten Güter des Peter von Rüngsdorf in eine andere Hand übergehen, haben die Beſitzer derſelben den genannten Brüdern zu Muffendorf zwei Ohm Wein und acht Denare zu entrichten"[2]). Auch dieſer Urkunde ward das Siegel des Kloſters

1) Item eisdem provisori et fratribus vendidimus et vendimus censum viginti den. Colon., quos nobis Theodericus dictus Spilmann de quadam terra arabili, quae quondam fuit Kalduni, nunc nostro allodio, persolvit, et ipsum allodium assignavimus et assignamus, ita quod, quando dictam terram arabilem ad quamcunque novam manum venire contigerit, quoddam jus, quod vulgariter dicitur levende kurmede, in concessione dictae terrae arabilis dabitur et assignabitur fratribus memoratis.

2) Utilitate monasterii nostri et nostra provida deliberatione pensata ac onere debitorum gravium urgente, provisori ac fratribus domus Theutonicae in Muffendorp unius amae vini et octo denariorum redditus, quae nobis dedit Petrus de Reinsdorp, videlicet de quatuor jurnalibus terrae arabilis et particula vineae, item unam amam vini in Volcoldo de Muffendorp vendidimus et vendimus. Predicta bona Petri de Reinsdorf quandocunque ad novam manum venire contigerit, possessores predictorum bonorum acquirent duabus amis vini et XVI. denariis, quos assignabunt fratribus memoratis.

und das des „Herrn" Anſelm, des Dekans der Chriſtianität des Ahrgaues, angehängt.

Bald wohnen die Nonnen wieder im alten Kloſter; und dies hat wieder den dem frühern ähnlichen Namen „im Kottenforſt", den es, eine Ausnahme abgerechnet, behält bis zum Jahr 1450, wo es bei der Umwandlung in ein Kloſter der heiligen Birgitta den Namen „Marienforſt" erhält und fortwährend führt bis zur Auflöſung im Jahr 1802.

Am 27. Februar 1284 (1283 nach damaliger Kalenderrechnung) verkaufen die Priorin — ſo nennt ſich diesmal die Meiſterin — und die Gemeinde des Kloſters im Kottenforſt, mit Genehmigung Anſelm's, des Dekans der Chriſtianität des Ahrgaues, „der nach Anordnung des hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofs ihr Vorſteher in weltlichen Dingen, nach deſſen Anordnung ſie ſich zu richten haben", dem Bruder Heinrich, Vorſteher des deutſchen Hauſes zu Muffendorf, für fünf Mark Brabänder zwei Stückchen Ackerland, zwiſchen Godesberg und Muffendorf gelegen[1]). In der darüber ausgeſtellten Urkunde, welcher das Siegel des Kloſters ſowohl als das des genannten Anſelmus angehängt wurde, erklären ſie, daß das Kaufgeld ihnen richtig ausgezahlt und zu des Kloſters Nothdurft verwandt worden, und daß ſie in ihrem Kloſter gemeinſam und einzeln auf ihr oben genanntes Eigengut und auf jede etwa gerichtlich zu machende Einrede, möge ſie nach dem kanoniſchen oder nach dem bürgerlichen Recht ſtatthaft ſein, verzichtet haben.

Am 12. Juli 1287 verkaufen Meiſterin und Gemeinde des Kloſters im Kottenforſt, von großer Schuldenlaſt bedrängt, ihren Hof bei Palmersheim nebſt neunzig Morgen Ackerland ꝛc. dem Mariengradenſtift in Köln für einunddreißig Mark Kölniſch[2]).

Wir ſehen, mit den Vermögensverhältniſſen des Kloſters ging es

---

1) Nos priorissa et conventus monasterii in Kottenforst, ordinis sancti Augustini, Coloniensis dyocesis, accedente mandato et consensu honesti viri Anselmi, decani christianitatis Arcuensis, nostri monasterii provisoris in temporalibus auctoritate reverendi patris et domini nostri Colon. archiepiscopi, cui immediate subesse dinoscimur constitutae, religioso viro fratri Henrico, provisori curtis in Muffendorp domus Theutonicae, duas particulas terrae arabilis, inter villas Gudesberg et Muffendorp sitas, quarum una septem quartaria, quae a nobis sub annuo censu unius denarii tenetur et tenebitur, altera vero quinque quartaria, quam dicto fratri pro allodio, quod vulgariter dicitur eygen, vendidimus et tradidimus pro quinque marcis brabantinorum.

2) Cum monasterium nostrum gravibus debitis apud [illegible] creditores nostros in magna summa pecuniae esset oneratum, [illegible] haberemus, de quibus dicta debita solvere possemus [illegible]

abwärts. Aber es war nicht die Schuld der Nonnen[1]). Die Erzbischöfe, die so oft in Godesberg verweilten und die Verhältnisse des Klosters wohl kannten, blieben ihnen nach wie vor gewogen; sprachen es immer von neuem aus, wie sehr sie ihnen zugethan.

Erzbischof Wichbold erklärt in einer zu Godesberg am 26. März 1298 ausgestellten Urkunde, daß er dem Nonnenkloster zu Sankt Marien im Forst, bei Godesberg, für welches er besonders huldvoll gesinnt sei, jede Steuer und Bede erlasse, wenn er etwa darauf Anspruch machen könne, wegen ihrer Güter in Villip, Flerzheim, Plittersdorf und anderwärts in seinem Erzstift; und verbietet allen seinen Schultheißen und andern Gerichtspersonen, sie vom Kloster zu fordern[2]).

Besonders rühmlich gedenkt des Klosters Erzbischof Heinrich, in einem am 12. Juli 1331 zu Godesberg ausgestellten Zollprivileg. „Obwohl wir", so heißt es darin, „allen unsern Unterthanen Beweise von Gunst und Freigebigkeit zu geben wünschen, so sind wir doch besonders gnädig und huldvoll gegen diejenigen gesinnt, welche sich durch freiwilligen Entschluß in Lauterkeit Gott dem Herrn gewidmet, welche Tag und Nacht für unser und unserer Vorfahren Seelenheil, für unseres Erzstifts Ruhe und Frieden zu ihm flehen in ihrem demüthigen und frommen Gebet, durch ihr Fasten und Wachen. Wir glauben deshalb, der Meisterin und Gemeinde des Klosters im Kottenforst, denen wir wegen der Reinheit ihres Lebens und ihrer Andacht mit aufrichtiger Huld zugethan sind, diese Gnade erweisen zu müssen, daß wir alle Güter des genannten Klosters, wo immer sie auch gelegen seien, und mögen sie bestehen in Wein, Getreide oder worin sonst immer, desgleichen ihre Mühlen, für frei erklären von jedem Zoll, von jeder Steuer

---

apud Palmersheym cum nonaginta jurnalibus terrae arabilis vendimus etc. decano et capitulo ecclesiae b. Mariae ad gradus pr⁻ XXXI. marcis Colon.

1) Irrthümlich haben wir, durch die wiederholten Veräußerungen veranlaßt, im vorigen Jahre in Pick's Monatschrift Bd. 1 S. 180 die Bemerkung gemacht: „Das Kloster im Kottenforst war schon damals im Verfall."

2) Wickeboldus dei gratia s. Coloniensis ecclesiae archiepiscopus etc. universis schultetis ceterisque judicibus suis etc. Scire vos cupimus, quod ecclesiam sanctimonialium beatae Mariae in Foresto, juxta Godesberg, nostram filiam specialem gerentes in visceribus caritatis, magistram et conventum ejusdem ecclesiae solutas dimittimus etc. ab omni exactione seu petitione, si qua nobis competere posset de bonis ipsarum apud Villepe, Vlertzheim, Blittersdorf aut alias in nostro districtu. Unde vobis mandamus, quatenus nullam ab illis exactionem seu petitionem exnunc inantea recipere praesumatis.

und Abgabe, für jetzt und für immer. Und wir befehlen hiermit unſrem Schultheiß, unſrem Vogt und den Zöllnern in Bonn, unſerm Vogt und unſern Zöllnern in Godesberg und allen unſern Vögten und Zöllnern insgeſammt, von den Gütern des genannten Kloſters, welche ſie auch ſein mögen, von nun an keine Steuer und Abgabe und durchaus keinen Zoll in irgend einer Weiſe zu nehmen oder zu fordern, und des Kloſters Meiſterin und Gemeinde in dieſer unſerer Gunſt und Bevorzugung treulich zu ſchützen und zu ſichern, wenn ſie nicht des allmächtigen Gottes Ungnade und unſere ſchärfſte Rüge ſich zuziehen wollen“ [1]).

Vier Jahre ſpäter genehmigte und beſtätigte ſein Nachfolger, Erzbiſchof Walram, „weil es“, wie er ſich ausdrückt, „für mehr geſichert, mehr heilig geachtet wird, was Mehrere approbiren und beſtätigen“, der Meiſterin und Gemeinde im Kottenforſt, auf ihr demüthiges Bitten, die Gnaden und Freiheiten, welche ihnen ſowohl in der vorhin erwähnten Urkunde als auch ſonſt in irgend einer Weiſe durch ſeine Vorgänger bewilligt und verliehen worden; und bewilligt und verleiht ſie ihnen ſelbſt, damit auch ihm ihr frommes Gebet hülfreich werde bei dem, der Alles ſpendet. Allen ſeinen jetzigen und künftigen Beamten und Zöllnern befiehlt er in ſeinem, im Jahr 1335 am Sonntag nach dem Feſt der heiligen Agnes zu Godesberg erlaſſenen Mandat, die genannte Meiſterin und Kloſtergemeinde in den Gnadenverleihungen

---

1) Etsi omnibus nostris subditis cupiamus liberalitatis gratiam exhibere, illos tamen uberiore gratia et favore amplectimur ampliore, qui suam integritatem voluntate spontanea deo domino devoverunt, ac die noctuque pro nostrae ac praedecessorum nostrorum animarum salute necnon ecclesiae nostrae tranquillitate et pace devotis suis orationibus, jejuniis et vigiliis apud altissimum interpellant. Ideoque dilectis in choro magistrae et conventui monasterii in Kottenforst, quas propter earum vitae et devotionis puritatem sincero favore prosequimur, hanc gratiam duximus faciendum, quod omnia bona dicti monasterii, in quibuscunque locis sita, et crementa bonorum eorundem, sive in vino, blado vel in aliis quibuscunque consistant, cum molendinis eorundem, libertamus et ab omni telonio, exactione seu petitione exnunc inantea immunes esse volumus, et eximimus per presentes. Mandantes schulteto, advocato et telonariis nostris in Bonna necnon advocato et telonariis nostris in Godesberg ac universis et singulis advocatis et telonariis nostris, ut de bonis dicti monasterii quibuscunque deinceps nullam exactionem seu petitionem nullumque penitus teloneum recipiant vel exquirant, sed ipsum monasterium seu magistram et conventum ejusdem in hujusmodi gratia et libertate fideliter teneant et conservent, sicut omnipotentis dei indignationem et nostram acrimoniam voluerint evitare.

und Freiheiten unveränderlich und getreulich zu schützen und zu sichern, Alles bei Androhung seiner Ungnade[1]).

Zwei Jahre später, am Mittwoch nach Passionssonntag 1337, läßt eine Nonne des Klosters eine Art von Testament niederschreiben. „Ich Sophie von Friesheim", so heißt es darin, „No innem Sankt Marienkloster im Forst, Augustiner Ordens, setze aus freiem Willen, mit Erlaubniß meiner Obern, die Christine von Köln, Nonne unseres Klosters, in der Art zu meiner Erbin ein, daß sie nach meinem Tode eine Ohm Wein als Jahrzins erhält. Dieser Zins haftet auf einem halben Morgen Weinberg, gelegen zu Godesberg hinter dem Hause, welches Tüsch genannt wird; von welchem Weinberg dem Ludwig Baier eine Rente von dreizehn Denaren jährlich gezahlt wird. Ferner vermache ich der genannten Christine eine Jahresrente von einer Mark kölnischen Geldes, haftend auf dem Hof Gielsdorf. Dies soll sie auf Lebenszeit erhalten. Nach ihrem Tod aber soll sowohl die Wein- als die Geldrente an unser Kloster fallen, und es soll davon den Schwestern insgesammt ein und der andere frohe Tag gemacht werden. Zu größerer Sicherheit habe ich unsere Meisterin und Klostergemeinde gebeten, diese Urkunde durch ihr Siegel beglaubigen zu lassen[2])."

---

1) Ad devotam supplicationem magistrae et conventus, quia sanctius est quod plurimorum approbatione stabilitur, gratias et libertates ipsis in praefatis litteris predecessoris nostri et quascunque alias gratias et libertates eisdem per praedecessores nostros quoscunque indultas et concessas ratificamus et tenore praesentium confirmamus; ipsisque easdem gratias et libertates indulgemus et concedimus per praesentes, ut ipsorum devotis orationibus apud largitorem omnium adjuvemur. Mandantes universis officiatis et telonariis nostris nunc et pro tempore existentibus, ut praefatas magistram et conventum in dictis gratiis et libertatibus quoad vixerint inviolabiliter et fideliter teneant et conservent, sicut nostram indignationem voluerint evitare.

2) In nomine domini amen. Noverint universi, quod ego Sophia de Vrisheim, monialis in foresto beatae Marie virginis, ordinis s. Augustini, bona voluntate etc. legavi Christinae de Colonia, moniali predicti conventus mei, cum licencia superiorum meorum post decessum meum amam vini super dimidium jurnale vineae, situm in Godesbergh retro domum dictam Tüsch, annuatim; de qua vinea solvuntur Ludevico Bavaro tredecim denarii annuatim census; et marcam Coloniensis pagamenti super curte, quae Gilsdorph appellatur, post obitum meum, ut superius expressum est, eidem Christinae praedictae, certae titulo donationis hereditariae, erogavi diebus vitae suae; cum interposita conditione, quod ad obitum Christinae praedictae, predicti reditus tam vini quam denariorum, prout norma monastica sive regula plenarie requirit, derivabuntur seu derivari debent ad conventum nostrum pro pitancia

Oben haben wir gehört, daß noch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Bewohnerinnen des Klosters, die nach der Regel Sankt Augustin's lebenden Prämonstratenserinnen, ihrer Frömmigkeit und ihres musterhaften Wandels wegen von den Erzbischöfen gerühmt werden. Ein Jahrhundert später finden wir es anders. Erzbischof Diederich, welcher von 1414 bis 1463 das Erzstift Köln regiert hat, vernahm zu seinem großen Leidwesen, daß die Nonnen von dem guten Pfad abgewichen. Er beschloß, sie auseinander gehen zu lassen und an andere Orte zu versetzen, an ihre Stelle aber Mitglieder eines andern Ordens zu berufen. Die damals aufblühenden Birgittenklöster, für Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, hatte er im Auge.

Als sein Entschluß zur Reife kam, ließ er, am 12. Juni 1450, in der Stadt Köln eine Urkunde ausstellen, worin er uns unter Anderm berichtet, das Kloster, das bisher Kottenforst geheißen, nach Sankt Augustin's Regel gestiftet, das einen schönen Anfang und Fortgang gehabt, sei leider, wie er mit Schmerz melden müsse, seit einigen Jahren in Verfall und Unordnung gekommen, sei nahe daran, sich gänzlich aufzulösen; die gegenwärtig dort lebenden Nonnen wollten sich nicht an die Klausur und ein regelmäßiges klösterliches Leben binden. „Deshalb", fährt er fort, „habe ich beschlossen, sie nach ihrer Wahl an andere, für sie passende klösterliche Orte zu versetzen, und ihr Kloster mit all seinem Besitz und Eigenthum, mit seinen Rechten, Einkünften und allem Zubehör, an Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, die auch nach Sankt Augustin's Regel, aber den Anordnungen der heiligen Birgitta gemäß in steter Klausur dem Herrn dienen, zu übergeben. Es soll in Zukunft Marienforst heißen; und die Bewohner und Bewohnerinnen desselben sollen von allen Lasten, Steuern, Subsidien, Diensten, die uns und unsern Nachfolgern oder irgend jemanden, der uns untergeben, zu leisten sein möchten, gänzlich frei sein. Wir wollen sie auch schützen und sicher stellen vor Anfeindungen, Vexationen, Forderungen und Belästigungen sowohl der Nonnen, die früher das Kloster im Besitz gehabt, als auch vor denen ihrer Eltern, Verwandten, Freunde und wer sie immer sein möchten. Dies Kloster Marienforst übergeben wir bis zur völligen Einrichtung und bis zum Beginn der Klausur der Leitung der Agnes Holthusen, der Abtissin, und des Jakob Ropperstorf, des

---

communiter dispensanda. Et pro quolibet errore plenius amovendo rogavi magistram et conventum meum, ut haec cartam redderent sigillo suo communitam. Datum anno domini 1337, feria quarta post dominicam in passione.

Copialbuch des Klosters Marienforst.

Generalbeichtvaters des Birgittenklosters Marienkron in der Diözese Schwerin, und der dortigen Klostergemeinde, oder denjenigen Ordenspersonen, welche dieselben dafür anzunehmen und an ihre Stelle zu setzen für gut finden werden. In diesem Kloster sollen sowohl die Bewohner und Bewohnerinnen desselben als auch Andere, die dahin in Andacht ihre Zuflucht nehmen, in der Beichte, selbst in Fällen, die uns und unsern Nachfolgern vorbehalten sind, von ihren Sünden losgesprochen werden können, wobei ihnen jedoch eine angemessene Buße aufgelegt werden soll u. s. w. Allen Christgläubigen, welche mit wahrer Reue gebeichtet, die dies Kloster Marienforst bei seinen Festen oder in der Oktav derselben, oder auch sonst, so oft sie es in Andacht und Gebet besuchen, die Messe oder das Wort Gottes anhören, auch wenn sie einigen Offizien oder einem Begräbniß beiwohnen, auf dem Kirchhof, für die Verstorbenen betend, einhergehen, beim Morgen- oder Abendgeläute dreimal den englischen Gruß sprechen, die für den Bau und die Verschönerung der Kirche etwas beitragen, die für die Wohlfahrt der gesammten christlichen Kirche inbrünstig bitten, beim Namen Jesu und Mariä sich demüthig verneigen, die den geistlichen Personen des Klosters oder denen, die für sie Geschäfte besorgen, mit Rath und That Hülfe leisten u. s. w., diesen Allen und für jedes Einzelne, was hier erwähnt worden, verleihen wir vierzig Tage Nachlaß von der ihnen auferlegten Buße ꝛc.[1])."

1) Ne igitur divinus cultus in monasterio monialium usquemodo Kottenforst dicto, sub regula b. Augustini salubriter institutus, sed proh dolor ab aliquibus annis, quod dolenter referimus, minus rite observatus, totaliter evanescat, puellas seu moniales ad praesens inibi degentes et regularem vitam sub clausura ducere recusantes, ad alia loca religiosa statui earum congruentia pro libitu voluntatis cujuslibet earum transmittimus; ipsumque monasterium cum omnibus et singulis suis possessionibus proprietatibus juribus redditibus pertinentiis et attinentiis ad honorem dei omnipotentis et beatissimae dei genitricis semper virginis Mariae ac s. Birgittae, pro personis utriusque sexus inibi sub regula b. Augustini, s. Salvatoris nuncupata, necnon constitutionibus beatae Birgittae sub perpetua clausura domino famulantibus, instituimus erigimus et confirmamus, sub vocabulo Marienforst perpetuis futuris temporibus nominandum. Quod quidem monasterium Marienforst cum personis suis inibi sub dicta regula, s. Salvatoris nuncupata, domino famulaturis, et bonis suis quibuslibet, quovis etiam vocabulo ipsa bona censeantur, ab omnibus et singulis oneribus exactionibus subsidiis servitiis, nobis et successoribus nostris aut quibuscunque aliis nobis inferioribus praestandis seu exhibendis, eximimus ac perpetue tenore praesentium liberamus etc. Ac etiam ab omnibus infestationibus vexationibus impetitionibus et molestiis monialium, quae in dicto

In einer zweiten, gleichzeitigen Urkunde überwies der Erzbischof dem Kloster Marienforst die Besitzungen des Nonnenklosters Marienthal bei Lechenich [1]).

Es war im Jahr 1450, wie wir gehört haben, als Marienforst dem Birgittinerorden übergeben wurde. Urkundlich steht dies fest. Gleichwohl geben angesehene Historiker, z. B. Mörckens, das Jahr 1428 an. In folgender Weise mag dies zu erklären sein.

Erzbischof Diederich nahm seit der, auf dem Concil zu Constanz erfolgten, wiederholten feierlichen Heiligsprechung der heiligen Birgitta lebhaften Antheil an dem von ihr gestifteten Orden vom allerheiligsten Erlöser; und schon um das Jahr 1428 siedelten sich auf seine Ver-

---

loco usquemodo deguerunt, suorumque parentum consanguineorum amicorum et aliorum quorumlibet tueri et defendere volumus etc. Praeterea quoque monasterium Marienforst supradictum honorabilibus ac religiosis nobis in Christo Jesu dilectis Agneti Holthusen abbatissae et fratri Jacobo Ropperstorf confessori generali monasterii Marienkron ordinis s. Birgittae Zwerinensis dioecesis atque conventui ejusdem monasterii, seu illis quibus ipsi Agnes et Jacobus vel conventus praedicti regendum commiserint, usque ad inclusionem committimus; ipsisque personis, de quibus ipsis videbitur in eodem assumendi, includendi etc. ac alias inibi secundum regulam s. Salvatoris et institutiones s. Birgittae praetactas ordinandi disponendi, necnon personarum inibi sub eisdem regulis et constitutionibus degentium, et aliorum causa devotionis ad locum ipsum Marienforst confugientium confessiones audiendi, ac eas et earum quamlibet a peccatis suis etiam in casibus nobis reservatis a jure et successoribus nostris, injuncta tamen illis pro modo culparum poenitentia salutari, absolvendi facultatem plenariam auctoritate nostra ordinaria tenore praesentium impertimur etc. Universis et singulis Christi fidelibus vere confessis et contritis, qui dictum monasterium Marienforst in suis festivitatibus vel earum octavis vel alias, quotiescunque causa devotionis orationis peregrinationis visitaverint, missas vel verbum dei vel aliqua divina officia ibidem audierint, sepulturis mortuorum interfuerint, coemiterium pro defunctis orando circuierint, seu qui in serotina vel matutinali pulsatione more romanae ecclesiae Ave Maria scilicet Angelicam salutationem trina vice dixerint, vel qui ad fabricam vel ornamenta ejus melioranda manus porrexerint quomodolibet adjutrices, seu qui pro nostro totiusque ecclesiae christianae statu felici deum obnixius fuerint deprecati, vel ad nomen Jesu et Mariae humiliter se inclinaverint, necnon his qui personis hujus monasterii vel nuntiis favorem consilium vel auxilium praestiterint etc. pro qualibet etiam persona et quotiescunque praemissa vel aliqua vel aliquid praemissorum fecerint vel fieri procuraverint, quadraginta dies indulgentiarum de injunctis poenitentiis etc. relaxamus.

1) Cum dudum fuisset et esset tamquam desertum, sine habitatore quodammodo derelictum, adeo quod agri, possessiones et bona illius inculta et neglecta quasi in nullius dominio essent.

anlassung Schwestern des Ordens im Erzstift an. Sie wohnten in Frauenthal bei Liblar. Es war aber kein Doppelkloster, wie das sonst bei ihnen üblich, sondern ein in der Nähe wohnender Geistlicher ihres Ordens kam täglich in ihre Kapelle, um Messe zu lesen und Beicht zu hören. So blieb es, bis die Nonnen nach Marienforst übersiedelten, wozu auch später noch die Besitzung in Frauenthal gehörte. Das Andenken an das Kloster bei Lieblar erhielt sich noch lange in dem Namen eines dahin führenden Weges, der Klostergasse[1]).

Erzbischof Diederich's Stiftung in Marienforst bestätigte Pabst Nicolaus V. am 26. Januar 1451, in einem an den Dechant des Andreasstiftes zu Köln gerichteten Breve. „Es ist uns", heißt es darin, „Seitens des Erzbischofs Diederich von Köln mitgetheilt worden, daß er, um nicht den Gottesdienst in dem Kloster im Kottenforst eingehen zu lassen, die dortigen Nonnen, die sich nicht in die Klausur finden wollten, nach ihrer Wahl an andere klösterliche Orte versetzt, und das Kloster selbst, mit allen Besitzungen und Rechten, dem von der heiligen Birgitta für Personen beiderlei Geschlechts gestifteten Orden vom heiligsten Erlöser übergeben habe ꝛc. Da wir keine nähere und sichere Nachricht hierüber haben, so beauftragen wir Dich, daß Du sowohl bei den Ordensschwestern als auch sonst über die Stiftung und ihre Einrichtungen genaue Kunde einziehen, und demgemäß die in der Urkunde der Stiftung und andern, die ihr gefolgt sind, getroffenen Anordnungen in unserm Namen billigen und bestätigen, und etwaige Mängel ergänzen mögest. Wenn von Dir solches geschehen, bestätigen wir auch den Generalbeichtvater Jakob Roppersdorf und die Abtissin Agnes Holthusen aus Marienkron in der Leitung des Klosters und alles dessen, was dazu gehört ꝛc."

So war nun die Uebergabe von Marienforst an den Birgittenorden bestätigt und gesichert.

Die Regel des neuen Ordens, welcher zugleich der Regel des heiligen Augustinus sich anschloß, bestand ihrem Hauptinhalt nach in Folgendem:

„In einem Kloster sollen der Schwestern sechszig und nicht mehr sein[2]). Sie sollen Priester haben, welche täglich die Messe lesen und

---

1) Vergl. Nettelbla S. 53.

2) Nettelbla, Nachricht von einigen Klöstern, Seite 56, bemerkt, daß in manchen Birgittenklöstern weniger als sechszig Schwestern waren; „welches aber daher rühret, daß zu einer solchen Anzahl nicht alle Sankt Birgittenklöster anfänglich zureichlich dotirt, oder auch durch Krieg und andere Unglücksfälle außer Stand gesetzet worden, die angewiesene Anzahl zu unterhalten".

die Tagszeiten ſingen. Von dem Kloſter der Schweſtern ſind ſie gänzlich ausgeſchloſſen, und haben einen Hof für ſich, auf welchem ſie wohnen. Vom Hofe aus ſollen ſie einen Eingang in die Kirche und den untern Chor haben. Der Chor der Schweſtern ſoll oben unter dem Gewölbe ſein, jedoch ſo, daß ſie die Feier der heil. Geheimniſſe ſehen und das Offizium der Mönche hören können. Der Prieſter ſollen nach der Zahl der Apoſtel dreizehn ſein; dazu vier Diakonen, welche auch, wenn ſie wollen, Prieſter ſein können; dann acht Laienbrüder, welche durch ihre Arbeit den Prieſtern die nöthigen Dienſte leiſten. Rechnet man die 60 Schweſtern, die 13 Prieſter, 4 Diakonen und 8 Laienbrüder zuſammen, ſo iſt die Anzahl aller Perſonen ſo groß wie die der 13 Apoſtel und 72 Jünger.

„Die dreizehn Prieſter ſollen nur dem Gottesdienſt, dem Studium und dem Gebet obliegen, und kein anderes Geſchäft oder Amt übernehmen. Sie ſind verpflichtet, an allen Sonntagen das Evangelium des Tages dem Volk in der Landesſprache zu erklären. Alle Mitglieder des Ordens halten ſtrenge Faſten, ſchlafen auf hartem Lager, bedienen ſich eines armen und demüthigen Gewandes, und haben alle an ihrer Kleidung ein Sinnbild des Leidens Chriſti. Die Schweſtern tragen über dem Schleier eine Krone von weißem Leinen ꝛc. Die Prieſter haben auf der linken Seite ihrer Mäntel ein Kreuz von rothem Tuch aufgenäht: die vier Diakonen einen weißen Ring, die Laienbrüder ein weißes Kreuz. Auch tragen alle Brüder die Tonſur, wie es in andern Klöſtern der Gebrauch iſt.

„Die Schweſtern ſingen täglich die Tagzeiten der allerheiligſten Jungfrau, die Brüder das große Offizium. Jeden Tag werden zwei Conventämter gehalten. Die Brüder beginnen ſehr früh des Morgens ihre Matutin und Laudes und nachher die Schweſtern die ihrige; ſo werden alle Tagzeiten wechſelweiſe geſungen, damit vom Morgen bis zur Nacht das Lob Gottes in der Kirche nie verſtumme. — Die Brüder und Schweſtern verrichten die in allen Orden üblichen Bußwerke, und beobachten zu beſtimmten Stunden des Tages ein ſtrenges Stillſchweigen. Es ſoll im Kloſter an einem paſſenden Ort eine Grube, wie ein Grab, offen gehalten werden, wohin die Schweſtern täglich nach der Terz gehen ſollen.

„In Betreff der Obern des Ordens iſt, wie die Regel ſich ausdrückt, Chriſti Anordnung dieſe: Die Abtiſſin ſoll nach dem Rath und mit Genehmigung des Biſchofs vom Convent gewählt werden. Sie iſt das Haupt und die Gebieterin des Kloſters ꝛc. Sie ſoll einen von den dreizehn Prieſtern, über welchen ſie mit dem geſammten

der Brüder und Schwestern übereingekommen, zum Beichtvater für Alle erwählen, und der Bischof denselben ernennen und bestätigen. Nachdem ihm vom Bischof die Gewalt zu binden und zu lösen übertragen worden, sollen ihm alle Priester und Brüder, wie die Schwestern der Abtissin, in allen Stücken gehorsam sein und nichts ohne seinen Befehl thun. Die Abtissin muß, weil sie das Haupt des Klosters ist, bei Ordnung der Geschäfte und Güter des Klosters zu Rath gezogen werden.

„Der Bischof der Diözese wird der Visitator der Schwestern wie der Brüder sein, eben so Richter in allen die Schwestern und Brüder berührenden Fällen ꝛc. Aus der Regel des heiligen Benedikt oder Bernhard soll man hinzuschreiben, wie Ausschreitungen im Kloster zu bessern sind, wie die Todten begraben werden sollen und wie der Bischof zu visitiren hat."

Nachdem das Kloster eingerichtet und die nöthigen Anordnungen getroffen waren, kehrte die Abtissin Agnes Holthusen nach Marienkron zurück; der Generalbeichtvater Jakob Roppersdorf blieb, und ward der erste Prior von Marienforst. Er starb im Jahr 1456.

Sein Nachfolger ward Heinrich Greiffenklau von Volrats. Früher Domdechant zu Mainz und zu Trier, entsagte er im Jahr 1455 seinen Würden und Pfründen, ward Anfangs Benediktiner in Sankt Pantaleon zu Köln, trat aber bald in das strengere Birgittenkloster zu Marienforst, und ward schon das Jahr darauf von seinen Klosterbrüdern zum Prior gewählt. So wie er, hatte auch sein Bruder Friedrich reichen Einkünften und allen Bequemlichkeiten des Lebens in der Welt entsagt, hatte nach dem Tod seiner Gemahlin die Pilgerreise nach Jerusalem gemacht, und war dort in einem geistlichen Ritterorden aufgenommen worden. Aber bald entsagte er auch diesem, und trat in Ragusa in ein armes und geringes Kloster vom Orden des heiligen Franziskus. Friedrich war der Stammvater aller später lebenden Greiffenklau von Volrats.

Die drei ersten Abtissinnen von Marienforst, die sich aber nur Meisterinnen oder auch Schwestern nannten, waren Helena Bewer, Beatrix von Schwanenberg und Margaretha Bongarz. Letztere starb im Jahr 1509.

Hundert Jahre später war Ursula Distelmeier Abtissin. Sie erlebte viel Freude und viel Leid. Im Jahr 1613 ließ Erzbischof Ferdinand in dem Kloster der Cisterzienserinnen zu Köln, das gewöhnlich „ze Seien" genannt wurde, durch den Kölnischen Weihbischof Theodor Riphan, den Generalvikar Otto Gereon von Gutmann, die Dechanten

von Sankt Severin und Mariengreden, und andere von ihm ernannte Commissarien eine Visitation halten. Sie fanden so viel Unordnung, daß der Erzbischof sich veranlaßt sah, das Kloster andern, strenger nach der Ordensregel lebenden Nonnen zu übergeben. Birgittinerinnen von Marienforst wurden gewählt. Die dortige Abtissin, Ursula Distelmeier, welcher die Leitung der neuen Stiftung übertragen wurde, hatte die Freude, begleitet von vier Nonnen ihres Klosters, davon Besitz zu nehmen. Einige von den Cisterzienserinnen der früheren Klostergemeinde schlossen sich ihnen an. Eine Kölnerin, Sibilla Lennep, ward Oberin des neuen Birgittenklosters[1]).

Ursula Distelmeier war von Köln schon im Jahr 1613 nach Marienforst zurückgekehrt. Acht Jahre später hatte sie das Leid, der Kriegsunruhen wegen mit ihrer Gemeinde ihr Kloster verlassen zu müssen. Die Birgittinerinnen von Marienforst flüchteten theils nach Köln theils nach Ahrweiler. Auf der Rückreise starb die Priorin unterwegs in Ahrweiler, wo sie, von Köln kommend, verweilte, am 27. Oktober 1621[2]).

Wiederholt ward während des dreißigjährigen Krieges Marienforst verwüstet und geplündert. Auch die oben erwähnte, bei der Klosterpforte in Stein eingehauene Jahrszahl 1625 bezieht sich darauf. Einige hundert Morgen Land mußte das Kloster verkaufen, um die Brandschatzungen zahlen zu können.

Aber es erholte sich immer wieder. Neuer Besitz trat an die

---

1) Auch das in Verfall gerathene frühere Augustinerinnenkloster zu Frauweiler bei Bedburg wurde einige Jahre später durch den Erzbischof Ferdinand von Köln den Birgittinerinnen von Marienforst übertragen, welche auch am 5. April 1618 das Frauweiler Kloster in Besitz nahmen. Jedoch schon 1624 vor den Christtagen gab der Birgittenorden diese neue klösterliche Niederlassung wieder auf und die Nonnen kehrten nach dem Verkauf ihrer Mobilien nach Marienforst zurück. Nur ein Pater aus dem Birgittenorden, Johann Hugo, war in Frauweiler noch zurückgeblieben, welcher bei der definitiven Uebergabe des Klosters an die Augustiner am 12. Juni 1625 verschiedene Forderungen an letztere stellte. Diese Streitigkeiten wurden auf Betreiben des Kölner Generalvikars Schunkenius am 31. Juli 1625 durch einen Vergleich in der Weise geregelt, daß kontraktmäßig die Augustinerherren 8 Malter Roggen, 1 Malter Weizen, 6 Malter Gerste, 2 Malter Hafer, 1/2 Malter Erbsen und 1 Sümmer Raps aus den aufstehenden Früchten erhalten, dagegen dem Pater Hugo während der Ernte die Kost verabreichen sollten. (Vergl. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Heft 30, S. 67.)

2) Nach dem Mitgliederverzeichnisse der Erzbruderschaft Maria Seelenhülf in Bonn hatte im Jahre 1654 das „monasterium utriusque sexus ordinis S. Birgittae in Marienforst“ 65, im Jahre 1672 dagegen 100 Mitglieder. (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 1876, Heft 28 u. 29 S. 160.)

Stelle deſſen, was verkauft worden war[1]). Schriftlich und mündlich iſt uns berichtet worden, daß das Kloſter durch die allzeit rühmlich geführte Wirthſchaft ſich in ſehr gutem Wohlſtand erhalten, bis zur Aufhebung. Letztere erfolgte im Jahr 1802.

Noch in den dreißiger Jahren kannten wir einen von den Geiſtlichen des Kloſters Marienforſt, der in den Räumen des ehemaligen Kloſters der Karmeliterinnen in der Schnurgaſſe zu Köln wohnte, und damals noch einen Theil der Papiere von Marienforſt beſaß. Wann er geſtorben, was aus ſeinen Papieren geworden, iſt uns unbekannt.

1) Um 1656 finden wir die Sankt Gertrudiskapelle in Bonn im Beſitz des Kloſters Marienforſt bei Godesberg. (Annalen des hiſtoriſchen Vereins für den Niederrhein, Heft 24 S. 325.)

Verzeichniß der Aachener Bürgermeister von 1656—1789.

In der Reichsstadt Aachen wurden jährlich zwei Bürgermeister gewählt, welche am 25. Mai ihr Amt antraten. Einer derselben wurde aus der tribus nobilium, der Zunft der Adeligen, und zwar regelmäßig aus den zu dieser Zunft gehörigen Mitgliedern des Schöffenstuhles gewählt und führte den Namen Schöffen-Bürgermeister, während sein Amtsgenosse Bürger-Bürgermeister genannt wurde. In dem nachstehenden Verzeichnisse derjenigen Bürgermeister, welche seit dem großen Brande im Jahre 1656 bis 1789 zu Aachen regiert haben, sind die Schöffen-Bürgermeister eines jeden Jahres an erster, die Bürger-Bürgermeister an zweiter Stelle aufgeführt. Wir entnehmen sie meist aus den Raths- und Staatskalendern der Reichsstadt Aachen, welche nunmehr überaus selten sind.

1656 Caspar von Schwartzenberg. Balthasar Fibus.
1657 Melchior von Schwartzenberg. Leonard Schleicher.
1658 Caspar von Schwartzenberg. Balthasar Fibus.
1659 Johann Bertram von Wylre. Leonard Schleicher.
1660 Johann Bertram von Wylre. Balthasar Fibus.
1661 Melchior von Schwartzenberg. Leonard Schleicher.
1662 Johann Bertram von Wylre. Balthasar Fibus.
1663 Melchior von Schwartzenberg. Leonard Schleicher.
1664 Johann Bertram von Wylre. Balthasar Fibus.
1665 Johann Wilhelm von Bock. Gerlacus Maw.
1666 Johann Bertram von Wylre. Gerlacus Maw.
1667 Johann Bertram von Wylre. Niclas Fibus.
1668 Johann Bertram von Wylre. Gerlacus Maw.
1669 Johann Bertram von Wylre. Niclas Fibus.
1670 Johann Wilhelm von Olmüß genannt Mühlstrohe. Gerlacus Maw.
1671 Niclas Fibus. } Ohne Schöffen-Bürgermeister.
1672 Gerlacus Maw. }

1673 Johann Chorus. Ohne Schöffen-Bürgermeiſter.
1674 Johann Bertram von Wylre. Gerard Schörer.
1675 Johann Wilhelm von Olmüß genannt Mühlſtrohe. Johann Chorus.
1676 Johann Bertram von Wylre. Gerard Schörer.
1677 Johann Wilhelm v. Olmüß gen. Mühlſtrohe. Johann Chorus.
1678 Joh. Bertr. v. Wylre. Niclas Schörer.
1679 Johann Wilhelm von Olmüß gen. Mühlſtrohe. Johann Chorus.
1680 Johann Wilhelm von Fürth. Niclas Schörer.
1681 Joh. Wilh. von Olmüß gen. Mühlſtrohe. Johann Chorus.
1682 Werner von Broich. Theodor Bodden.
1683 Joh. Wilh. von Olmüß gen. Mühlſtrohe. Johann Chorus.
1684 Werner von Broich. Peter Ludwig Bodden.
1685 Joh. Wilh. von Olmüß gen. Mühlſtrohe. Joh. Chorus.
1686 Werner von Broich. Peter Ludwig Bodden.
1687 Joh. Wilh. von Olmüß gen. Mühlſtrohe. Joh. Chorus.
1688 Werner von Broich. Peter Ludwig Bodden.
1689 Joh. Wilh. von Olmüß gen. Mühlſtrohe. Joh. Chorus.
1690 Wilh. Adolph von Eys gen. Beusdal. Peter Ludwig Bodden.
1691 Werner von Broich. Johann Chorus.
1692 Wilh. Adolph von Eys gen. Beusdal. Peter Ludwig Bodden.
1693 Werner von Broich. Johann Chorus.
1694 Wilh. Adolph von Eys gen. Beusdal. Peter Ludwig Bodden.
1695 Johann Albrecht von Schrick. Balthaſar Fibus.
1696 Tilmann Schröder. Mathias Maw.
1697 Johann Albrecht von Schrick. Balthaſar Fibus.
1698 Tilmann Schröder. Mathias Maw.
1699 Werner von Broich. Balthaſar Fibus.
1700 Mathias Maw.
1701 Balthaſar Fibus.
1702 Mathias Maw.
1703 Balthaſar Fibus.
1704 Mathias Maw.
1705 Balthaſar Fibus.
Ohne Schöffen-Bürgermeiſter.
1706 Werner von Broich. Mathias Maw.
1707 Werner von Broich. Balthaſar Fibus.
1708 Werner von Broich. Mathias Maw.
1709 Joſeph von Speckhewer. Balthaſar Fibus.
1710 Werner von Broich. Michael Bodden.
1711 Joſeph von Speckhewer. Balthaſar Fibus.
1712 Werner von Broich. Arnold Heitgens.

1713 Winand Theodor von Wylre. Balthaſar Fibus.
1714 Werner von Broich. Arnold Heitgens.
1715 Winand Theodor von Wylre. Lambert Xavier Lambertz.
1716 Franz Hermann Braumann. Theodor Richterich.
1717 Leon. Joſ. Franz. Hieron. Frhr. von Lambertz, Herr zu Cortenbach. Cornel de Fays, des H. R. Reichs Ritter.
1718 Franz Hermann Braumann. Peter Dahmen.
1719 Freiherr von Lambertz zu Cortenbach. Cornel de Fays zu Urſfeld.
1720 Franz Hermann Braumann. Peter Dahmen.
1721 Freiherr von Lambertz zu Cortenbach. Johann Kaspar Deltour.
1722 Johann Werner von Broich. Cornel de Fays zu Urſfeld.
1723 Johann Theodor Richterich. Johann Kaspar Deltour.
1724 Johann Werner von Broich. Cornel de Fays zu Urſfeld.
1725 Johann Theodor Richterich. Martin Lambert von Lonneux.
1726 Johann Werner von Broich. Cornel de Fays zu Urſfeld.
1727 Joh. Theod. Richterich. Mart. Lamb. von Lonneux.
1728 Joh. Werner von Broich. Johann Kaspar Deltour.
1729 Alexander Theodor Oliva. Martin Lamb. von Lonneux.
1730 Johann Werner von Broich. Mart. Lamb. von Lonneux.
1731 Alex. Theod. Oliva. Jacob Niclas.
1732 Joh. Wern. von Broich. Mart. Lamb. von Lonneux.
1733 Alex. Theod. Oliva. Jacob Niclas.
1734 Joh. Wern. von Broich. Martin Lamb. von Lonneux.
1735 Alexander Theodor Oliva. Jacob Niclas.
1736 Johann Werner von Broich. Martin Lambert von Lonneux.
1737 Alex. Theod. Oliva. Jacob Niclas.
1738 Johann Werner von Broich. Mart. Lamb. von Lonneux.
1739 Alex. Theod. Oliva. Jacob Niclas.
1740 Johann Werner von Broich. Martin Lamb. von Lonneux.
1741 Alex. Theodor Oliva. Jacob Niclas.
1742 Johann Werner von Broich. Mart. Lamb. v. Lonneux.
1743 Alex. Theod. Oliva. Jac. Niclas.
1744 Joh. Wern. von Broich. Mart. Lamb. v. Lonneux.
1745 Alexander Theodor von Oliva. Jacob Niclas.
1746 Johann Werner von Broich. Martin Lambert von Lonneux.
1747 Alexander Theodor von Oliva. Jacob Niclas.
1748 Franz von Fürth. Martin Lamb. v. Lonneux.
1749 Alex. Theod. von Oliva. Jacob Niclas.
1750 Franz von Fürth. Mart. Lamb. von Lonneux.
1751 Alex. Theod. von Oliva. Jacob Niclas.

1752 Franz von Fürth. Mart. Lamb. v. Lonneux.
1753 Alex. Theod. von Oliva. Jacob Niclas.
1754 Franz von Fürth. Mart. Lamb. von Lonneux.
1755 Alex. Theod. von Oliva. Jacob Niclas.
1756 Friedrich Wilhelm von Beelen. Johann von Wispien.
1757 Joseph Xavier von Richterich. Peter Balthasar Strauch.
1758 Alex. Theod. von Oliva. Johann von Wispien.
1759 Jos. Xavier von Richterich. Pet. Balth. Strauch.
1760 Alex. Theod. von Oliva. Franz Auguſtin von Broe.
1761 Jos. Xav. v. Richterich. Peter Balthas. Strauch.
1762 Alex. Theod. von Oliva. Franz Auguſtin von Broe.
1763 Jos. Xav. v. Richterich. Johann Lambert Kahr.
1764 Alex. Theod. von Oliva. Cornel Chorus.
1765 Jos. Xav. von Richterich. Joh. Lamb. Kahr.
1766 Alex. Theod. von Oliva. Cornel Chorus.
1767 Joseph Xav. von Richterich. Joh. Lamb. Kahr.
1768 Joh. Jacob Freiherr von Wylre. Cornel Chorus.
1769 Jos. Xav. von Richterich. Joh. Lamb. Kahr.
1770 Joh. Jacob Freih. von Wylre. Cornel Chorus.
1771 Jos. Xav. v. Richterich. Joh. Lamb. Kahr.
1772 Joh. Jacob Freiherr von Wylre. Cornel Chorus.
1773 Jos. Xav. von Richterich. Joh. Lamb. Kahr.
1774 Joh. Jacob Freih. von Wylre. Corn. Chorus.
1775 Jos. Xav. v. Richterich. Joh. Lamb. Kahr.
1776 Joh. Jac. Freih. v. Wylre. Stephan Dominicus Dauven.
1777 Jos. Xav. v. Richterich. Heinr. Jos. von Thimus.
1778 Joh. Jac. Freih. von Wylre. Stephan Dominicus Dauven.
1779 Jos. Xav. von Richterich. Hein. Jos. v. Thimus.
1780 Joh. Jac. Freih. v. Wylre. Steph. Dominicus Dauven.
1781 Jos. Xav. v. Richterich. Heinr. Jos. von Thimus.
1782 Joh. Jac. Freih. v. Wylre. Steph. Domin. Dauven.
1783 Jos. Xav. v. Richterich. Heinr. Jos. v. Thimus.
1784 Joh. Jac. Freih. v. Wylre. Steph. Domin. Dauven.
1785 Jos. Xav. v. Richterich. Leonard Brammertz.
1786 Joh. Jacob Freih. v. Wylre. Steph. Domin. Dauven.
1787 Joh. Nep. Martin von Oliva. Franz v. Broe von Diepenbend.
1788 31. Juli Joh. Jac. Freih. von Wylre. Karl Franz Nelleſſen.
1789 4. Sept. Kasp. Joſef Freih. von Clotz. Johann Michael Kreitz.

Drei St. Severinsurkunden.

Mitgetheilt von **Dr. Rudolf Goecke.**

Durch die Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Freudenberg in Bonn sind mir nachfolgende Urkunden, die früher augenscheinlich dem Stiftsarchiv von St. Severin in Köln angehört haben[1]), im Sommer 1875 zur Veröffentlichung überlassen worden, welcher Pflicht ich mich hierdurch gern entledige.

1.

Der Scholasticus Magister Gerard von St. Severin stiftet als Testamentsvollstrecker des Chorbischofs Otto gewisse auf dessen Geheiß und Kosten vom Kapitel resp. den Herren Rutger und Hermann von Geildorf für 44 Köln. Mark 8 Sol. erworbene Güter in der Hauptsache als Annex der Elimosynarpräbende des Priesters Bertolf. — 25. Sept. 1269.

In nomine domini. Amen. Ego Magister Gerardus scholasticus ecclesie sancti Seuerini Coloniensis, consanguineus et manufidelis, bone memorie, Ottonis, quondam ipsius ecclesie choriepiscopi, notum facio vniuersis presentes literas inspecturis inperpetuum. Quod de bonis, que Rutgerus et Hermannus filius eius de Geildorp venerabilibus viris. Decano et capitulo ecclesie mee sancti Seuerini vendiderunt, pro centum et triginta quatuor marcis Coloniensium denariorum, videlicet de curte ipsorum, viginti quinque jurnalibus terre arabilis et triginta jurnalibus nemoris, item de manso quem ipsi ab ecclesia sancti Seuerini tenebant, sitis in villa de Geildorp, et extra in campis, terciam partem comparaui, de denariis dicti choriepiscopi, et nomine ipsius, pro quatraginta quinque marcis Col. denar. quatuor sol. minus, et eamdem terciam partem dictorum bonorum cum suis pertinenciis, et redditibus inde prouenientibus singulis annis, in capitulo ecclesie sancti Seuerini presentibus. Decano et capitulo me-

---

1) Jetzt im Besitze des Hrn. Oberstlieut. Magnus in Bonn.

moratis, pro remedio anime dicti choriepiscopi, et perpetua habenda memoria, libere et absolute contuli omnipotenti Deo, beate Marie virgini, et beato Seuerino, super altare sancti Johannis baptiste, in ecclesia sancti Seuerini prope criptam a latere dextro, exceptis quatuor maldris siliginis redditualibus, Colon. mensure, que ante omnia singulis annis deduci debent de dictis bonis, duo maldera ad anniuersarium patris et matris ipsius choriepiscopi, reliqua duo maldra ad festum beati Augustini cum ipsius historia sollempniter celebrandum, ita quod dicta bona cum suis redditibus, exceptis quatuor maldris predictis, sint annexa prebende elemosinarie, quam nunc habet Bertolfus sacerdos in ecclesia santi Seuerini. Qui Bertolfus sacerdos, vel sacerdos qui post ipsum habuerit dictam prebendam cum altari, in ipso altari qualibet septimana, tribus diebus, videlicet secunda, quarta et sexta feriis, pro remedio anime ipsius choriepiscopi, et parentum suorum, necnon ipsius ecclesie fratrum defunctorum, celebrabit missam animarum, nisi festum impediat, et si festum impedierit, precedenti vel subsequenti die idem defectus ab eodem sacerdote suppleatur. Aliis vero diebus missam celebrabit in eodem altari secundum quod deuotioni sue videbitur expedire, et memoriam faciet pro animabus antedictis, in canone misse, et cum collecta speciali, nisi propter sollempnitatem festi ipsa collecta obnictatur. Erit infra dictus sacerdos vel qui sibi successerit in prebenda et altari predictis, obligatus ad dormidorium, et ad omnes horas diei et noctis in ecclesia sancti Seuerini obseruandas cum conuentu. Idem etiam sacerdos vel suus successor in dicto altari non celebrabit, nisi prius sit evangelium lectum in missa parochiali, preter licenciam Custodis. . Decanus insuper ecclesie sancti Seuerini qui pro tempore fuerit, prebendam sic sacerdotalem factam, cum vacaverit cum altari, secundum deum et suam conscientiam conferet sacerdoti ydoneo et laudabilis vite, et non alii, de hoc redditurus coram deo in discreto examine racionem, preterea prebenda et altare huius sic erunt annexa, quod ullo tempore poterunt separari. Et si quis fuerit in premissis omnibus et singulis defectus et negligentia, ex parte sacerdotis pro tempore in dicto altari celebrantis, per decanum dicte ecclesie sancti Seuerini qui pro tempore fuerit, secundum ius capituli corrigatur. Acta sunt hec omnia in capitulo ecclesie sancti Seuerini, expresse consentientibus in omnibus et singulis supradictis . . Decano et capitulo prelibatis, quorum sigilla in testimonium consensus eorumdem et vt predicta omnia et singula in posterum inviolabiliter observentur, presentibus literis vna cum meo sigillo sunt appensa.

Anno Domini M. CC. LX^mo Nono. Si vero memoratus Bertolfus in omnibus premissis et singulis noluerit consentire, nec huiusmodi honera acceptare, reseruo in potestatem ordinandi et conferendi bona predicta ad aliam vicariam vel alias in ecclesia sancti Seuerini, secundum quod in visum fuerit expedire. Actum et datum vt supra, quarta feria proxima post festum beati Mathei apostoli.

Original, Pergament. Links die beiden Siegel des Dechanten und des Capitels von St. Severin an Pergamentſtreifen, das des Mag. Gerard fehlt, die Umſchrift des erſtern unleſerlich. Das zweite überhaupt Fragment. Auf der Rückſeite ſteht: De vicaria sancti Johannis et Curia in Geyldorp (Karta? verwiſcht), ein R (irgendwelche Registratur-Bezeichnung), und die Archivnummer V. 16.

Der Ausſteller der Urkunde kommt noch einmal in einem Dokument vor, in welchem die Prioren, Canonichen und Pfarrer der Stadt Köln bekunden, daß in ihrer Kapitelsverſammlung der hiezu beauftragte Stadtſchreiber, Meiſter Gottfried, das Appellationsinſtrument gegen den päpſtl. Nuncius Bernard von Caſtanato verleſen hat — Köln, 1270, 25. Sept., bei Ennen und Eckertz, Quellen, III, 27. Allda wird er zwiſchen 2 anderen Canonikern des Stifts St. Severin aufgeführt: Gerardus dictus Parvus cantor, magister Gerardus scolasticus, Henricus dictus Hupreit canonici s. Sev. Früher ſchon wird er 1254 als Zeuge erwähnt (E. u. E. II, 330). Eine gedruckte gleichzeitige Urkunde, woraus der Name des Dechanten von 1269 hervorginge, exiſtirt nicht; 1263 bekleidete dieſe Würde Heidenreich Lacomblet II, 534) und 1276 Bernard (Ennen und Eckertz III, 142). Probſt Heinrich war 1267 geſtorben (II, 655) und in derſelben Urkunde von 1276 treffen wir wieder einen Heinrich als Inhaber dieſer Stelle. Von dem Chorbiſchof Otto heißt es in einer Beſtätigung des erſtgenannten Probſtes Heinrich einer zwiſchen ſeinem Vorgänger (der wiederum Heinrich hieß) einerſeits und dem Dekan und dem Kapitel andererſeits eingegangenen Ordination hinſichtlich des Genuſſes der Kapitelsgüter vom 20. Febr. 1264 (E. u. E. II, 464): Officium etiam decimale cum omnibus suis attinenciis, quod Otto choriepiscopus a capitulo nostro nunc tenet, quod situm est tam infra tam extra muros civitatis Coloniensis, similiter post mortem dicti Ottonis in augmentationem prebendarum nostrarum communiter convertemus, secundum quod nos decanus et capitulum duxerimus ordinandum, similiter salva antiqua administratione ecclesia facta, secundum quod huc usque est consuetum. Er wird übrigens auch ſchon 1254 neben Gerard genannt. Der Prieſter Bertolf, Rutger und Hermann von Geildorf können in den ungedruckten Urkunden der Zeit wohl begegnen, das Dorf ſelbſt wurde 1285, als Brühl durch Erzbiſchof Sigfrid Stadtgerechtigkeit erhielt, in ſeinen Beifang gewieſen (Lacomblet II, 802).

2.

Damian von Lupenau und seine Hausfrau Johanna von Blense verkaufen ihren Hof Geilsdorf (bei Brühl) mit allen Gefällen und Rechten für 800 Kaufmannsgulden an den Dechanten und das Kapitel von St. Severin in Köln. — 31. Dez. 1431.

Wir Daym van Lupenauwe knape van wapen, ind Johanna van Blense, desseluen Daemen vurgen. elige huysfrauwe, vur vns beide samen, ind vur alle vnser beider eruen ind nakoemlinge, doin kunt allen luden, die diesen vntgaenwordigen brief soilen sien off hoeren leisen, ind bekennen offenbeirlichen oeuermitz desen seluen brief, dat wir mit gesamender hant vngescheiden, ind in dertzyt, do wir dat mit alme reichte wale doin moichten, mit wale bedachten moede, ind guden vryen willen, ind vurraide vnsselfs, ind etzliger vnser maige ind vrunde, der eyns deils mit namen herna geschreuen steent, ind desen brief mit besegelt haint, vnsen ind vnser eruen kenlichen nutz ind vrber da ynne vurgeproift ind mirkelichen angesien, vmb vnsen anderen meerren schaden, ind hindernisse, die vns anligende wairen, zo keren ind zo vorhoeden, vur vns ind vur vnse vurgen. eruen, ind nakoemlinge, in eyme reichten steden erfkouffe verkocht, vpgedragen, oeuergegeuen ind gelaissen hain, verkouffen, vpdragen, geuen oeuer, ind laissen mit crafte des seluen briefs zo ewigen dagen den eirsamen geistlichen herren Dechen ind Capittele der kirchen zo sent Seueryne bynnen Coelne, die weder vns elude vurgen. reidelichs ind bescheidelichs erfkoufs vergoulden ind erkregen haint, in vrber ind behoiff yrre ind yrre vurs. kirchen, ind alle yrre nakoemlinge, die an[1]) vur datum dis briefs vnsen, ind nu yren vryen eygenen hoff geleigen zo Geyldorpe by dem Broele, in dem gestichte van Coelne, die wilne was herrn Oelrichs van Lupenauwe Ritters, myns Daems vurs. aenchherren vur, ind darna Oelrichs van Lupenauwe syns soens, myns seligen lieuen vaders, den got beiden genedich sy. Sowie der selue hoff alda geleigen is, mit synre hoifstat, husingen, schuren ind gehuchtem. Ind mit allen andern synen getzymmere, reichten, ind zogehoeringen, sowie die vp desen hudigen dach, datum dis briefs, in bussche, in velde, in nassen, ind in drugen geleigen is, nyet da ynne vyssgescheiden. Ind nemelichen mit andern desseluen hoifs vurs. in, ind zogehoeren, herna geschreuen zo wissen, mit dryn gewanden artlandtz, der eyne haldende is viertzich morgen, die andere seesinddryssich morgen,

1) Für die an vielleicht diesen zu lesen.

ind die dirde vierindzwentzich morgen. Ind dartzo mit der moelenhoifstat by dem seluen hoyue vurs, also as die geleigen, ind darin gehoerende is, vort mit dem bussche ind mit den geswoiren leenluden in, ind vp den vurs. hoff gehoerende, zo alsulchen reichte, as die geleigen synt, eyne mit tzynssen, pechten, ind andern reichten darin geldende mit namen vierdehalff sumberen weys, sees sumberen ind eyn vierdel roggen, zwentzich schillinge Coeltz paymentz, vier capuyne, ind eichtzien hoenre, erflicher jeerlicher renten, die de selue vurgen. geswoiren leenlude ind yre eruen jaerlichs schuldich synt, ind geldent, vp sent Mertyns dach des heilgen busschofs van yren eruen ind gueden, na ynnehalden eyns registers of geschrichtz, dat wir den vurgen. herren Dechen ind Capittel van sent Seueryne davan oeuergegeuen, ind die vurgen. geswoiren leenlude yn des da mit gichtich gemacht hain. In dem wilchen geschrichte die vurs. bussche ouch genant steent, wa ind wie dat die geleigen synt, zo dem vurs. verkochten hoyue, ind darin gehoerende, vort mit den wyden, vmb den seluen hoff vurs. geleigen, ind dartzo gehoerich, ind vort mit alle dem dat van alders in den vurs. hoff zo gehoeren plach, ind ouch noch hudisdags dartzo ind ingehoerende is, nyet davan uyssgescheiden, cleyne noch grois, id stee in diesme brieue mit namen genant of nyet. Ind wir Daem ind Johanna elude vurgen. hain den seluen herren Dechen ind Capittele der kirchen zo sent Seueryne in Coelne ind yren nakoemlingen vurgen. den seluen hoff zo Geyldorpe mit alle synre in ind zogehoeren vurs. verkocht ind oeuergegeuen, gelych as hie vur ind na in diesme brieue geschr. steit, vur vry eigen gut, van nyemanne zo leene roerende, ind loss ind leidich van allen dienste, schetzongen, beden, ind andern burden ind beschweirnisse, dem herrn vamme Lande of yeman anders danneaff zo doin, of zo geuen, van reichte, of van gewoynheyde, ind ouch nyemanne nyet geldende, dan alleyne den vurgen. Dechen ind Capittel van sent Seueryne seluer, ind yrre kirchen, seestzien schillinge Coeltz payments jeerlicher erfrenten, van der moelenhoifstat vurs. Ind ouch so en is der selue verkoufte hoff vurs., zo maile noch engeyn deill van syme zobehoeren, nyemanne versat, verpant, versegelt, noch mit eyngeynrekunne renten, noch schulde verbunden in eyngenrewyse. Ind nemelichen in noch mit mynre Johannen vurgen., wedome, noch lyftzuchte, nyet beuangen noch besweirt, heymlichen noch offenbaire. Ind desen seluen vntgaenwordigen erfkouff des hoifs, ind gutz vurs., hain wir vurgen. elude neymtlich gedaen in alle der maissen, vurwerden ind voegen, [illegible] ind

na geschreuen ind ercleirt steit, vmb eyne bescheidene summe geltz, init namen vur eichthundert koufmans gulden, zwentzich wyspennige Coeltz paymentz vur eynen yeckligen der seluer gulden gerechnet, die vns die vurgen. herren Dechen ind Capittel van sent Seueryne in Coelne, darvur an guden gereiden gelde, ind an eynre summen getzalt, gelieuert ind wale betzailt ind gehantrikt haint, zo alle vnser genoeyden, des wir bekennen, ind davan dat wir die selue vurgen. herren, ind yre kirche ind nakoemlinge, vur vns ind vur alle vnse eruen ind nakoemlinge gentzlichen quyt, loss ind leidich geschoulden hain, ind quyt ind leidich schelden, mit diesme brieue, zo ewigen dagen. Ind darvmb so syn wir elude Daym ind Johanna vurgen. sementlichen komen ind erschenen, vur die eirbere lude Jacob van Weeslich Schoultissen ind Scheffen, Volqwyn Bruwer, ind Johan Gunterstorp, Scheffen zertzyt zo dem Broele, Volqwyn Bruwer Schoultissen ind geswoirenen, Bernkyn Specht, Herman Bolche, ind Gerart Ryswecge geswoirenen zertzyt des gerichtz zo Swadorpe. Ind vur die andern Scheffen van dem Broele, ind die geswoirenen van Swadorp gemeynlich, in den wilchen beyden gerichten, ind da vmbtrynt der vurs. verkochte hoff mit alle syme zobehoeren geleigen is. Ind hain alda vp der gemeynre straissen, mit vnsme blychenden pennige, mit hande, halme, ind mit munde, ind vort mit allen den sollempnitatem, so wie wir dat billich, ind na reichte ind gewoynheide, des landtz, ind des hoifs, ind gutz vurs. doin soulden, gentzlichen, luterlichen ind zo maile vp den seluen vurs. verkochten hoff ind alle syn zobehoeren vertzegen. Ind syn des vyssgegangen, vertzyen ind vyssgain des alles ouch oeuermitz desen vntgaenwordigen brief zo henden, ind in vrber ind behoiff der vurg. herren, Dechens ind Capittels der kirchen zo sent Seueryne in Coelne, ind yrre vurs. nakoemlinge. Ind hain vns ind vnse eruen ind nakoemlinge des vnterft ind vntguet, ind die selue herren, ind yre kirchen, ind nakoemlinge vurgen., daran geerft, ind geguet, mit alme reichte zo ewigen dagen. Also dat sy die selue herren, Dechen ind Capittel der vurs. kirchen zo sent Seueryne in Coelne ind alle yre nakoemlinge vurs., den vurs. verkochten hoff mit allen ind yeckligen synen zogehoeren nyet vyssgescheiden, van nu datum dis briefs vortan mit erflichme reichte, angryffen, hauen, behalden, gerast, ind geroit besitzen, vredelich gebruychen, ind genyessen, wenden, ind keren soelen ind moegen. Ind damit walden ind geberen as mit yrme properen eygenen erue ind gude. Mit verhencknisse guden willen. Ind sunder zorn, wederspraiche, bekroenen,

of hindernisse vnser elude Dayms ind Johannen vurgen. of vnser eruen of nakoemlinge, off ouch yemans anders van vnsen of van der seluer vnser eruen of nakoemlinge weigen eyncherwyse, darweder zo soeken, zo keren, zo doin, zo doin doin, of zo laissen geschien. heymlich of offenbaire, mit gerichte, of sunder gerichte, so wie man dat erdenken of zo brengen moechte. Want wir elude vurs. vns. noch vnsen eruen ind nakoemlingen, engeynrekunne reicht, anspraiche, heischinge, noch vorderonge behalden, enhain noch enbehalden, an dem seluen vurs. verkochten hoyue zo Geildorpe, noch an eynchme syme erue, in noch zo behoeren, cleyne noch groiss. Wir Daem ind Johanna elude vurgen. ind vnse eruen soilen ouch den seluen herren Dechen ind Capittele der kirchen zo sent Seueryne in Coelne ind allen yren nakoemlingen vurgen. desseluen vurs. verkochten hoifs. erfs ind gutz semelich ind besunder, van nu vortan alweige bereit ind gehoirsam syn, gereichte werschaff zo doin, ind allen vurkummer ind reichte anspraiche af zo leigen, as erfs ind erfkouffs reicht ind gude gewoynheit is. Wurde ouch hernamails bevunden, dat der verkochte hoff vurs. of eynich syn erue, gut, in of zo behoeren sementlich of besonder mit eyncher vyssgulden me dan die seesstzien schillinge, den vurgen. herren van sent Seueryne geldende, of mit eyncherkunne anderer reichte, laste, of burden besweirt, off yemans manssgut, leengut, off hoiffgut were, of yemanne verpant, verbunden, of verbrieft were, vur eyncheskunne schulde, of andere sachen, so wie of in wat manyeren dat dat gesyn moechte, off ouch dat mir Johanne van Blense vurgen. der selue verkochte hoff, of eynich syn zobehoeren vurs. zo myme wedome, lyftzucht, of in eyncher andere wyse yet verbunden were, dat soilen wir elude vurgen. ind vnse eruen den vurgen. Dechen ind Capittele van sent Seueryne in Coelne ind allen yren nakoemlingen ouch alles ind allweige zo yrme gesynnen vnuertzoegentlichen af zo doin, ind sy des allentlichen vntleidigen, ind vntheyuen vp vnse cost. Ind soilen yn ouch gentzlichen ind zo maile richten ind wederkeren alle cost ind schaden, die sie darvmb gehadt hedden of lydende wurden eyncher wyse, as ducke ind as maench werff, as yn des noit geboeren mach. Dat ind alle vur ind nageschreuen punten ind vurwerden, semelich ind besunder, hain wir elude Daym ind Johanna vurgen. mit guden gantzen steden truwen geloift, ind geloyuen oeuermitz desen seluen brief vur vns ind vur alle vnse eruen ind nakoemlinge den vurgen. herren Dechen ind Capittele der kirchen zo sent Seueryne in Coelne, ind allen yren nakoemlingen da an, zo ewigen dagen erflich ind vm-

merme vaste, stede ind vnuerbruchlich zo halden vnder der penen ind verbuntnisse, van allen vnsen erue, haue, ind gueden, beweigelich ind vnbeweigelich, die wir nu hain, of hernamails wir of vnse eruen gewynnen moegen, so wie off wa dat die geleigen syn, of vunden wurden. Ind wir elude Daym ind Johanna vurgen. hain gentzlichen ind luterlichen vertzegen ind vertzyen in diesme brieue vp alle exceptien, wederspraiche, beschutnisse ind behulpnisse alles reichten ind gerichtz, beide geistlichs ind werentlichs. Ind vp allet dat vns of vnsen eruen zo eynchen scaden of vurdele, ind den herren Dechen ind Capittele der kirchen van sent Seueryne in Coelne of yren nakoemlingen vurgen. zo eynchen vnscaden, achterdeile, of hindernisse komen moechte in desen sachen dis erfkoufs vurs., of darweder in eyngerleye wyse. Ind vort alle argelist, quaide, alde ind nuwe vunde, ind behendicheide, die erdacht of zo erdenken synt, in allen ind yeklichen desen vur ind nageschreuen punten ind vurwerden gentzlich ind zo maile vyssgescheiden. Ind dis alles zo vrkunde ind getzuchenisse gantzer vaster erflicher ind ewiger steidicheide, hain ich Daym van Lupenauwe vurgen. myn segel an desen vntgaenwordigen brief gehangen vur mich ind vur Johannen myne elige huysfrauwe vurgen., ind vur aller unser beider eruen ind nakoemlinge. Des ich Johanna van Blense vurgen. bekennen, ind mit gebruychende byn in desen sachen. Ind wir elude vurgen. hain zo merre kunden ind getzuge der seluen sachen semetlich gebeiden Roillman vamme Geissbussche, ind Daniel, ind Baldewyn van Berge, myns Daemen vurgen. lieuen swaegere, ind vurgen. Johannen lieuen oeme ind broeder, dat sy yre segele by dat vnse an desen seluen brief gehangen haint. Des wir Roillman vamme Geissbussche, ind Daniel, ind Baldewyn van Berge vurgen., bekennen ind gerne gedain hain, vmb beeden wille Dayms ind Johannen vurgen., want wir mit yn ind van yren weigen, oeuer desen sachen dis erfkoufs vurs. geweist syn, ind dartzo geraiden ind gehulpen hain, as maege ind vrunde. Vort hain wir elude vurgen. gebeiden die vurg. Schoultissen ind Scheffen van dem Broele, ind ouch die Schoultissen ind geswoirne van Swadorp, ind yre mitgesellen, dat sy yre gemeyne Scheffen ind geswoiren segele, ouch heran haint gehangen. Zo noch meerre ind volkomenre vestnisse, getzuge ind steidicheide deser seluer sachen, punten ind vurwerden dis erfkoufs vurs. Ind also bekennen wir ind zugen wir Jacob van Weeslich Schoultisse ind Scheffen, Volqwyn Bruwer, ind Johan Guntersdorp Scheffen zertzyt zo dem Broele, Volqwyn Bruwer Schoultisse ind geswoiren,

Bernkyn Specht, Herman Bolche ind Gerart Rysswecge, geswoiren zertzyt zo Swadorp alle vurgen., ind wir andern Scheffen van dem Broele ind geswoirne van Swadorp gemeynlich, dat dat vertzichenisse. ind die vnteruunge, vpdracht, guedinge ind eruinge des verkochten hoifs, erfs, ind gutz zo Geyldorp vurgeschr., inbehoeff der herren Dechens ind Capittels der kirchen van sent Seueryne, ind yre nakoemlinge vurs., ind vort alle die andere vurwerden ind geloefnisse. oeuermitz die vurg. elude Daym van Lupenauwe ind Johannen van Blense, syne huysfrauwe, also geschiet, bekant, ergiet, ind geloift synt vur vns ind in vnser vntgaenwordicheit, gelych dat vurs. steit. Ind wir des ouch vnse verkundegelt entfangen hain, as reicht ind gewoenlich is. Also dat die selue erfkouff, na vnsme landreichte, erfligen ind zo ewigen dagen macht ind moege hauen soll. Ind hain des alles zo eyme wairen getzuge erfliger ind ewiger steidicheit, ind vestnisse, vmb beeden wille der seluer elude Daym ind Johannen vurgen., wir Scheffen van dem Broele vurgen. vnse gemeyn Scheffen segel vur vnsen Schoultissen vurg., ind vur vns allesamen, ind vur vnse alre nakoemlinge, an desen brief gehangen. Ind want wir Schoultissen ind geswoirene van Swadorp vurgen. seluer engeyne eygensegele enhain, so hain wir vlyslichen gebeiden den eirsamen vromen Ritter herrn Wilhelm van Buschvelt, vaicht zertzyt vnser herren van sent Seueryne vurgen. zo Schwadorp, dat hee syn segel vur vns an desen seluen brief hait gehangen. Des ich Wilhelm van Buschvelt Ritter, vaicht zertzyt zo Swadorp, bekennen ind gerne gedain hain, vmb beeden wille der vurgen. Schoultissen ind geswoirne van Swadorp, beheltlich ydermanne syns reichten aen argelist. Ind want der vurs. verkochte hoff, erue, ind gut zo Geyldorp, ind da vmb trynt by dem Broele in dem gestichte van Coelne is geleigen, ind doch vry eygen gut is, as vurgeschr. steit, so hain wir Daym van Lupenauwe ind Johanne van Blense syne elige huysfrauwe vurgen. vlyslichen ind oitmoedeclichen gebeiden den eirwerdigen in goide, vnsen lieuen genedigen heren hern Diederich Ertzbusschof zo Coelne u. s. w., dat hee synen wille ind gehenknisse zo diesme vurg. erfkoufe gedain hait, ind darvmb syn segel vur an desen brief wille doin hangen. Des wir Diederich van goitz gnaden der heilger kirchen zo Coelne Ertzbusschoff, Hertzouge van Westphalen, ind van Enger u. s. w. kennen ind gerne gedain hain, vmb beiden wille der vurgen. elude Daems ind Johannen. Ind hain darvmb vnse segel vur an desen seluen brief doin hangen. Vortme so is sunderlingen verscheiden ind gevurwert oeuermitz

vns allesamen vurgen., oft sache were dat dis vntgaenwordige brief nass, locherich, of vleckich were, off wurde, of dat der segele heran gehangen, eyn of me geqwat, of gebrochen were, of wurde, of nyet volkoemlichen, noch cleirlichen en erschene, dat dat allit noch des engeyn desen seluen brief nyet ergeren, krenken, noch vicieren ensall. Mer dat hee gelych wale alweige syn ind blyuen sall in syme gentzer volkomenre macht, ind moegen, gelych as of he mit guden gantzen segelen wale volsegelt were, ind engeynen lack, vicium noch hindernisse enhedde. Gegeuen in den jairen vns heren, duysent vierhundert eyninddryssich, des dryssichsten dags, in dem maynde December.

Original, Pergament. An sieben Pergamentstreifen, auf denen die Namen der Zeugen aufgeschrieben sind, hängen noch 6 fragmentarisch erhaltene Siegel. Von links nach rechts liest man: 1. H(err) D(ietrich) Ertzb. zo Coelne, 2. Daym (hier fehlt das Siegel), 3. Roilman vamme Geissbussche, 4. Daniel, 5. Baldewyn, 6. H. zom Broele, 7. Herr Wilh. van Busschvelt.

Rechts in der Ecke unten steht dann noch: De mandato Domini Coloniensis praesentibus Domino Jo(anne) praeposito Ryssensi Reverendissimo, Roilmanno de Geysbusch et Lutgero Quade — H(einricus) praepositus.

Auf der Rückseite steht linker Hand in der Ecke: Karta de curte Geildorp und dann an anderer Stelle noch 2mal de curte Geildorp resp. Geyldorp und die Archivnummer G. Z. a.

Der Aussteller der Urkunde kommt sonst nicht vor; wer das Dekanat 1431 bekleidete, ist gleichfalls bisher nicht bekannt. 1444 wird zuerst Johann von Zwyvel genannt (Lacomblet IV, 263). Der unterzeichnete Probst Heinrich kann sowohl Heinrich Sticher von Bonn gewesen sein, der einmal 1405 (Lac. IV, 40 u. 48) erwähnt wird, als auch H. von Erpel, der 1444 in derselben Urkunde mit dem Dechanten vorkommt. Von den Zeugen indeß begegnet uns Rolman von Geisbusch zunächst häufiger:

1) Am 20. Januar 1417 als Zeuge für Johann von Loon (Lac. IV, 101): Roylmanne vamme Geyssbusche, dann

2) im selben Jahr, October, wurde er mit 12 Gulden Bürgerlehen Edelbürger der Stadt Köln (Ennen, Gesch. der St. Köln, III S. 214).

3) 1420 wird er als Intervenient neben dem Herzog von Berg, den Herren v. Heinsberg, Virneburg und Mörs genannt (Ennen III, S. 26).

4) Noch einmal, 1420, tritt er als Zeuge für seinen Herrn von Heinsberg (Joh. v. Loon) auf: Roilman vamme Geisbusch. (Lac. IV, 125).

5) 1432 Roilman vam Geysbussche als lieber Getreue des Joh. v.

Loon, Herr zu Jülich, Heinsberg und Löwenberg, nachdrucksvoll hervorgehoben. Lac. IV, 205).

Wilhelm von Buschfeld, Ritter, wird 1424, 10. Dez., neben andern zum Schiedsrichter zwischen Erzbischof und Stadt auf erzbischöflicher Seite von Herzog Adolf von Jülich und Berg eingesetzt. (Ennen III, S. 253). Dann gleich noch einmal im selben Jahre 1424, am 20. Dez., wird er als Zeuge für Erzbischof Dietrich bei dessen Verbündung mit Gerhard von Cleve, Grafen von der Mark, aufgeführt (Lac. IV, 159): Wilhelm van Buschfelt, rittere.

Die Ausfertigung unserer Urkunde geschah aus Auftrag des schon genannten Herrn von Köln. Von den dabei gegenwärtigen Zeugen ist Rolman schon abgethan, der praepositus Ryssensis ist wohl ohne Zweifel Johannes upme Grave proist zo Rees, der 1435 als Rath des Erzbischofs Dietrich erwähnt wird (Lac. IV, 218), Lutger. Quado identisch mit Lutter D., Herr zu Thomberg und Landskron, der allerdings erst 1454 vorkommt (Ennen III, S. 425), ohne diesen Titel jedoch schon 1427 genannt wird (Lac. IV, 182).

3.

Damian von Lupenau anerkennt, daß der Dechant und das Capitel von St. Severin nicht verpflichtet sind, aus dem ihnen 1431 verkauften Hof zu Geildorf dem Jägermeister Dietrich von Brühl trotz dessen urkundlichen Ausspruchs Entschädigung zu leisten. — 20. Aug. 1437.

Ich Daym van Lupenauwe knape van wapen doin kunt allen luden. So as ich nu neyllixst die eirbern herren Dechen ind Capittel der kirchen zo sent Seueryne binnen Coelne angesprochen ind getzegen hain, dat sy mir affdoin soilden eyn anspraiche houfftgoitz ind schadens darup gegangen, die an mich gelaicht hait ind anlanget Meister Diederich der yeger van dem Broyl, van maicht wegen eyn brieffs den hie van mir up der egenanten herren hoff die myn geweist ind zo Geildorp gelegen is sprechende ind mit myme siegel besiegelt hait. Ind so as die herren Dechen ind Capittel ouermitz herr Wilhem van Campen yre mitCanonich ind andere ere vrunde, ind ich Daym vurs. vmb wille sulcher zeghe ind anspraichen vnss mit vnsen vrunde darup zo bekallen zo Roysbergh vergadert geweist ind zo dage gekomen syn. Bekennen ich Daym vurs. vur mich, myne eruen ind alle myne nakoemlinge, dat mich die egenante herren ouermitz yre vrunde vurs. gewitzicht ind cleirlichen in der wairheit vnderwyst haint, dat sy mir die anspraiche houfftgoitz ind schadens des besegelden brieffs Meister Diederichs vurs. ind ouch

eyngerkunne anderer brieve ind anspraichen neit geloifft noch schuldich ensynt aff zo legen eynicherwyss. Ouch bekennen ich Daym vurs. vur mich, myne eruen ind myne nakomelinge, dat ich genicherleye anspraiche yn hain noch legen ensall, ind ouch neman anders van mynen wegen nu noch hernamails vmmerme vmb eyncherhande sachen willen an die herren Dechen ind Capittell ind yr gestyfft vurs. van wegen yrs hoiffs gelegen zo Geyldorp mit allem ind eiclichem syme zobehoir, den ich yn ind yrme gestyfft vurs. vurtzyden erfflichen verkoufft ind darup vertzegen hain, ind vertzyen vur mich ind myne eruen, ind alle myne nakomelinge, want mir die selue herren goide betzalinge ind genoichde volkomelichen goitlichen gedain haint van alle dem dat sy mir dar vur doin ind geuen soilden, des ich mich van yn bedancken. Ind zo vrkunde der wairheit aller ind eiclicher punten dys brieffs, soe hain ich Daym vurs. myn siegel vur mich ind myne eruen an desen brief gehangen. Gegeuen in den jaren vns herrn dusent vierhundert eichtinddrissich des neisten Dinstags na vnser vrauwen daghe Assumptio.

Original, Pergament. Siegel an Pergamentſtreifen mit der Umſchrift: Sigillum Daym de Lupenaw.

Auf der Rückſeite ſteht: De Curte in Geildorp Daem van Lupenauwe und die Archivnummer G. Z. b.

Zur Orientirung iſt hier weiter nichts hinzuzufügen, als was ſchon gelegentlich der vorigen Urkunde geſagt iſt. Wilhelm von Campen und der Jäger Dietrich von Brühl kommen ſonſt nicht vor. Johanna von Blenſe, die ſo unzertrennliche Hausfrau Daems, ſcheint inzwiſchen Todes verblichen zu ſein.

Reihenfolge der Dechanten in der alten Christianität Bergheim.

Von P. Urchs.

Bei Binterim und Mooren, die Erzdiöcese Köln, ist Theil 2, S. 370—372 eine 'Series D. D. Decanorum Christianitatis Bercheimensis, quorum nomina annotata reperiuntur' aufgeführt. Erst von ungefähr 1580 an ist dieselbe eine ununterbrochene; aus der Zeit vor diesem Jahre ist nur noch ein einziger Dechant genannt, und es fällt auf und ist zu bedauern, daß so wenig Urkunden und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen aus älterer Zeit besonders in den Decanatsacten vorhanden waren, nach welchen eine größere Vollständigkeit bei der Zusammenstellung der 'Series' möglich gewesen wäre. Viel günstiger ist es in dieser Beziehung mit andern Decanaten, z. B. dem Zülpicher[1]) bestellt.

Trotz sorgfältiger Nachforschung kann ich jene mangelhafte Reihenfolge nicht wesentlich ergänzen. Indem ich aber nachfolgenden neuen Abdruck derselben schon wegen der mannigfachen in der Binterim'schen Mittheilung untergelaufenen Druckfehler für angebracht halte, füge ich einige Bemerkungen bei. Die von mir gemachten Zusätze sind in kleineren Typen abgedruckt.

1285, 28. Juni erscheint 'Henricus decanus christianitatis in Bergheim' als Zeuge in einer Urkunde bei Lacomblet, Urk.-B. II, Nr. 806.

1470. vixit D. decanus Joannes, pastor in Elstorff[2]), sub quo conscripta sunt statuta capituli Bercheimensis.

Abgedruckt in den Annalen, Heft 28 u. 29 S. 198—208.

---

1) Vgl. J. G. Broix, Erinnerungen an das alte Tolbiacum, Neuß 1842, S. 71—73.

2) Die ältere Schreibweise der Namen glaube ich beibehalten zu sollen.

1512, 27. März wird genannt als Dechant Severinus, Pastor in Paffendorf und Gleſch[1]). Derſelbe war aus Eſch[2]).

1580. vixit D. decanus Petrus Fluggenius, pastor in Norvenich, qui fuit decanus christianitatis Bercheimensis, postmodum factus decanus collegiatae ecclesiae Dusseldorpiensis.

Ein Brief von ihm an Gödert, Herrn zu Harff, v. 6. Dezember 1578, unterzeichnet: Petrus Fluggenius Dechant, befindet ſich in dem Archiv zu Schloß Harff. — Fl. war wohl aus Düren gebürtig und ſchon vor April 1612 geſtorben[3]).

1590. Hunc secutus decanus Gisbertus Fabritius, pastor in Heppendorff. Obiit 1590, ut notatum in libro chorali ecclesiae in Heppendorff.

Das 'Choralbuch' iſt in H. nicht mehr vorhanden.

1593. vixit D. decanus Paulus Bitter, pastor in Stommelen.

Nach dem in den Annalen a. a. O. S. 197 genannten Elſener Manuſcripte über die Chriſtianität Bergheim ſtarb Bitter in demſelben Jahre.

1594. fuit decanus Joannes Ostenradius, prior et pastor in Grevenbroich. Vixit usque ad annum 1603.

Er war Prior des Grevenbroicher Ciſtercienſerkloſters[4]), welchem die Pfarrei Grevenbroich incorporirt war, und unterzeichnete die bei Binterim und Mooren a. a. O. II, S. 313—321 mitgetheilten Statuta quatuor decanatuum ducatus Juliae de anno 1602.

1603. usque ad annum 1612 subsecutus Aegidius Eick, pastor in Loevenich prope Holtzweiler.

1612. hunc in ordine secutus est D. decanus Joannes Duizman, pastor in Neurath. Obiit 1620.

Duizman war Prieſter des Deutſchordens, welchem die Pfarrei Neurath incorporirt war, in deren Bezirke das mit der Katharinen-Commende in Köln verbundene Ordenshaus Gürath (Judenrode) lag. Schon im J. 1261 iſt ein Deutſchordensprieſter Paſtor in Neurath[5]).

---

1) Vgl. Annalen, Heft 30, S. 65.

2) Pfarrarchiv in Paffendorf.

3) Vgl. Bianco, die ehemalige Univerſität und die Gymnaſien zu Köln, Th. 2. S. 201.

4) Die Ciſtercienſer hatten 1587 die noch vorhandenen Kloſtergebäude errichtet. Vor ihnen waren ſeit 1299 Wilhelmiten in Grevenbroich. Vgl. Fahne, Reg.-Bez. Düſſeldorf, S. 116. Binterim u. Mooren a. a. O. I, S. 214 Nr. 5.

5) S. Lacomblet, U.-B. II, 502.

1620. huius successor fuit D. Leonardus Crays, sacerdos saecularis, electus decanus et pastor in Niederembt. Vixit usque ad annum 1658.

Er war aus Weißweiler, bis 1615 Pfarrer in Odenthal, dann in Niederembt[1]). Ausdrücklich wird er hier als sacerdos saecularis bezeichnet, weil für die der Abtei St. Pantaleon in Köln incorporirte Paſtorat in N.[2]) nach ihm regelmäßig ein Pantaleonite präſentirt wurde. Crays dotirte den Katharinen-Altar in Niederembt; über ſeine Stiftung für die Capitelsverſammlung ſ. Annalen a. a. O., S. 212 u. 213, und in Betreff einer von ihm herrührenden Studienſtiftung von 1400 Rthlr. an der Montanerburſe in Köln ſ. Bianco a. a. O. Nr. 36, S. 77. In ſeinem Teſtamente (v. 9. Okt. 1654) vermachte er dem Capitel und Dechanten von Bergheim unter anderm von ſeinen Büchern ein Corpus iuris. — Er ſtarb im März 1658, wahrſcheinlich am 24. des genannten Monats, an welchem Tage eine Meſſe für ihn in N. fundationsmäßig zu halten iſt[3]).

1658. hunc subsecutus D. decanus Petrus Weitz, pastor in Kirchherten. Vixit ad annum 1669.

Nach voraufgegangenen, in den Annalen a. a. O., S. 205 u. 206 mitgetheilten Debatten über die Zuläſſigkeit der Wahl eines Dechanten aus der ſog. Kölniſchen Kammer, wurde er am 16. Juli 1658 gewählt; Er war ſeit 1619 Paſtor in Kirchherten und ſtarb 1669, 8. Okt.[4]).

1669. post hunc electus est R. D. decanus Conradus Flocken, pastor in Norvenich, qui obiit 1694[5]).

Auf ſeinem in der Pfarrkirche zu Nörvenich befindlichen Denkmal iſt der 27. Auguſt (Abends) als ſein Todestag bezeichnet.

1694. huic successit D. Wilhelmus Kleefisch, pastor in Bercheimerdorff. E vivis obiit 10. Martii* 1707.

* So wird das bei Binterim unverſtändliche 'merid.' wol zu verbeſſern ſein; wenigſtens wird im März in der Kirche zu Bergheimerdorf das Anniverſar für Kleefiſch gehalten. — In der ſchon citirten Elſener Handſchrift heißt es über den damaligen Paſtor von Wanlo Ernestus Herseler, I. U. Dr. „Post obitum decani Kleefisch per agnatum consiliarium intimum aulae Dusselanae 1707 omnem movit lapidem datis literis ad pastores christianitatis commendatitiis, ut decanatum impetraret; at doctor repulsam passus dimisit parochiam".

1) S. Annalen a. a. O., S. 205.
2) S. Lacomblet, U.-B. II, 302. Binterim u. Mooren a. a. O. I, S. 195, Nr. 29.
3) Pfarrarchiv in Niederembt.
4) Nach einer Urk. im Pfarrarchiv zu Kirchherten.
5) Vgl. Annalen a. a. O., S. 208.

1707. hunc subsecutus est D. Otto Reinerus Veyder, pastor in Paffendorff, ex assessore et secretario in decanum electus, vir omni exceptione maior. Octogenarius desiit inter mortales vivere 18. Febr. 1725.

Veyder war seit 682 Pastor in Paffendorf, vorher in Nettesheim. Nach den Notizen im Pfarrarchiv zu P. erreichte er ein Alter von 78 Jahren.

1725. Post quem electus est R. D. Rodericus Kürten, Ubius, pastor in Goetzenkirchen, prius secretarius capituli, deinde decanatu donatus [1]). Asthmaticus obiit et sine susceptis sacramentis subito extinctus catarrho suffocativo ipsa Parasceves 4. April. 1738, aetatis 63.

Nach dem Elsener Manuscripte leistete er als Pfarrer v. G. den Eid im Capitel 1721 und wurde 1723 vom Dechanten Veyder zum Sekretär ernannt. Bei Binterim a. a. O. I, S. 203 Nr. 82 sind citirt „statuta decanat. Berchemens., renovata studio et labore Dni. Roderici Kürten, ejusd. christianitat. p. t. decani et pastoris in Gotteskirchen."

1738. d. 20. Maii electus est R. D. Hermannus Philippus Rademacher ex Mülchem Montensis regionis oriundus, pastor in Caster. Obiit 1753, 5. April. [aetatis] annorum 64, decanatus 15, pastor. 33 ann.

1753. d. 5ta Junii sequitur R. D. Wilhelmus Godefridus Frantz [s. Frantzen], pastor in Berrendorff, in Honnef oriundus, habens 30 vota. Obiit 28. Aprilis 1763, aetatis 65 annorum, decanatus 10 ann. [2])

Er wurde als Pastor von Berrendorf eingeführt am . Juli 1742 und leistete den Eid 28. Mai 743. Während seiner Dekanatsverwaltung fand eine letzte Zusammenstellung und Redaction der Statuten statt [3]).

1763. 11[17?]ma Maii sequitur R. D. Petrus Zehnphennig, pastor in Syndorf. Obiit 1766, 21ma Novembris, aetatis 75 ann., curae pastoralis 49, decanatus 3tio.

„Petr. Zehnpf. ex Heppendorff, olim vicarius in Niderzier, juravit 1720, et 1735 electus est in camerarium et ab Archiepiscopo Clemente Augusto eodem anno constitutus est in archidioecesi Eremitarum commissarius. Ab anno 1742 composuit directorium pro clero romano et romano-coloniensi. 1764 electus est in decanum." (Elf. Mſc.) Mit der

1) Vgl. Annalen a. a. O., S. 209.
2) S. Annalen a. a. O., S. 214.
3) S. Binterim u. Mooren a. a. O. II, S. 340 ff.

letztern Jahreszahl würde die Angabe, daß er im dritten Jahre nach Uebernahme des Decanates gestorben sei, besser stimmen; die Jahreszahl ist jedoch irrig, und statt „tertio“ stände oben richtiger „quarto“. — Von Zehnpf. rühren her: Annales decanatus . . . Bergheimensis [1]).

1767. 16. Junii sequitur R. D. Lambertus Schmitz, pastor in Koenigshofen, electus in decanum memorato anno et die, praesente Reverendissimo et Perillustri Domino D. Joanne Philippo de Horn-Goldschmid, in spiritualibus per archidioecesin Colon. Vicario Generali.

Er war aus Hasselsweiler, kam 1741 als Pastor nach Königshoven, leistete als solcher den Eid 1742, ward jülich'scher Camerar, dann Dechant; vir probus et non altum sapiens, at doctissimus, vir praeclarus et decanatu dignissimus. (Els. Mfc.) Früher war er auch Praeses conferentiae sub invocatione sti. Caroli Borromaei [2]). Wegen hohen Alters resignirte er im Herbst 1796 auf Decanat und Pastorat gegen eine jährliche Pension von 200 Rthlr., zog am 1. Febr. 1797 nach Spiel bei Jülich und starb daselbst am 3. Jan. 1801 [3]).

1797, 30. Mai wurde Franziscus Hutmacher zum Dechanten gewählt. Er war aus Düsseldorf und wurde 1770 (wie es heißt, als Neopresbyter) Pastor in Paffendorf, leistete 1772 den Eid im Capitel, und war dann jülich'scher Camerar. — Nach Aufhebung der alten Landcapitel wurde er 1803 vom Bischof M. A. Berdolet zum Canonicus an der Domkirche in Aachen ernannt, fungirte als chanoine secrétaire [4]) und starb zu Aachen, 65 Jahre alt, am 13. Nov. 1812 [5]).

---

1) S. Annalen, Heft 28 u. 29, S. 197.

2) S. Binterim u. Mooren a. a. O. II, S. 455. — Zur leichtern zweckentsprechenden Ausführung der canonischen Bestimmungen über die Pastoralconferenzen (calendae, capitula disciplinae) hatte der Kölner Generalvicar Severinus Binius durch Erlaß vom 20. Febr. 1640 die Eintheilung eines jeden Landcapitels in kleinere Districte von je 10 nahe beieinander liegenden Pfarreien, sog. Decurien angeordnet, welche für sich unter Leitung eines dazu gewählten Pfarrers die monatlichen Conferenzen abhalten sollten. Eine neue diesbezügliche Instruction gab im J. 1712 der Generalvicar von Neuß und eine besonders ausführliche am 14. April 1731 Joh. Andr. v. Francken-Sierstorff. Die Eintheilung der Decanate in bestimmte Classen unter je einem Präses blieb. Im Decanate Bergheim gab es damals 18 solcher „circuli pastorales“ oder „Congregationen“ mit bestimmten Namen, wie „sub invocatione s. Caroli Borromaei“, „sub patrocinio s. Chiliani“ oder “s. Michaelis“ u. a. a.

3) Pfarrarchiv in Königshoven.

4) Hüffer, das Bisthum Aachen, in den „Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts“, Münster 1863, S. 197, 232 f.

5) Pfarrarchiv in Paffendorf.

Ein verschollenes Achener Stadtrechtsbuch.

Von **Hugo Loersch.**

Als ich vor einigen Jahren die zwar schon 1833 wenigen Personen bekannt gewordenen aber ungedruckt gebliebenen „Bruchstücke eines Achener Stadtrechtsbuchs" veröffentlichte [1]), führten meine Untersuchungen über Alter, Character und Verfasser dieses Rechtsdenkmals zu dem Resultate, daß uns in ihm eine reine, anscheinend nicht einmal zum Abschluß gelangte Privatarbeit aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (genauer: aus der Zeit von 1420 bis 1440) theilweise erhalten sei. Die dem Texte meiner Ausgabe vorausgeschickte Einleitung mußte ich mit den Worten abschließen: „Den Namen des Autors unseres Rechtsbuchs finden zu wollen, wäre aber vergebliches Bemühen. Seine Arbeit scheint selbst in den Kreisen der Achener Rechtskundigen vollständig unbekannt geblieben zu sein, keine der späteren Schriften hat sie benutzt oder auch nur erwähnt; Schwarz, allerdings der jüngste Bearbeiter des Aachener Statutarrechts, sagt ausdrücklich, daß es gar keine Darstellung desselben gebe, hat also überhaupt von allen vor ihm entstandenen Arbeiten keine Kenntniß gehabt."

Die unten als Beilage, nach dem mir von Herrn Apotheker E. Pauls in Cornelimünster gütigst aus Privatbesitz zur Benutzung übersandten Original, abgedruckte Urkunde vom 22. October 1580 beweist, daß zwar nicht die Arbeit, deren Ueberreste ich herausgegeben habe, aber doch ein ihr sehr nahe stehendes Stadtrechtsbuch beim Achener Schöffenstuhl nichts weniger als unbekannt war, daß letzteres vielmehr noch gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts als eine hochwichtige

1) Vgl. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, Bonn Marcus, 1871, S. 84—118.

Quelle für die Erkenntniß des städtischen Rechts angesehen wurde. Diese Urkunde gewährt aber außerdem auch noch eine Reihe wichtiger Aufschlüsse über den Character jener uns erhaltenen Bruchstücke und gestattet mir nunmehr manches, was dieselben betrifft, anders und richtiger darzustellen, als dies in der oben erwähnten Einleitung zu meiner Ausgabe mit den damals zu Gebot stehenden Hülfsmitteln möglich war.

Das für die Geschichte der wichtigsten Quelle des Achener Stadtrechts gradezu entscheidende Document läßt sich in gewissem Sinne als ein Weisthum bezeichnen. Der Achener Schöffenstuhl, repräsentirt durch den Richter Johann von Wallum genannt Hurpesch [1]) und sieben Schöffen [2]), beantwortet die Zweifel, welche in Bezug auf den in seiner Praxis festgehaltenen Mündigkeitstermin entstanden sind, indem er über diese Altersgrenze Auskunft ertheilt und letztere in einem „Scheine" formulirt. Dieser feierlichen Erklärung wird eine eingehende Begründung beigefügt. Daß das Weisthum aus einem bestimmten Anlaß hervorgegangen oder an eine bestimmte Person oder Corporation, z. B. an einen der Orte, die den Schöffenstuhl als ihren Oberhof anerkannten, gesandt werden sollte, geht aus dem Wortlaute der Urkunde nicht hervor [3]), wird aber durch eine Notiz auf der Rückseite nahe gelegt. Hier heißt es nämlich: „vj. m. Juncker Johann g. Hoflis". Dieser Junker Johann ist, wie der hinzugefügte Beiname lehrt, als ein Angehöriger des bei Achen begüterten, mit der Stadt in vielfachen Beziehungen stehenden Houfalize'schen Zweiges der Merode'schen Familie leicht zu erkennen. Ihm ist wahrscheinlich der „Schein" auf Ersuchen ausgestellt worden, weil er des darin enthaltenen Zeugnisses über die Achener Praxis in einer Rechtsangelegenheit bedurfte, welche möglicherweise auch bei einem von Achen abhängigen Gerichte anhängig war.

In seiner Erklärung über den Zeitpunkt, wo die Mündigkeit eintritt, stellt nun der Schöffenstuhl, wie dies in manchen deutschen

---

1) Er erscheint zuerst in einer noch ungedruckten Urkunde vom 22. August 1546; vgl. auch die meinen Rechtsdenkmälern beigefügten Regesten der Vögte u. s. w. unter Nr. 220.

2) Die regelmäßige, aber selten vollständige Zahl der Schöffen ist vierzehn.

3) Wenn es gegen Ende der Urkunde heißt: „das es (nämlich das verglichene Buch) uf gegenwertigem pfal probire und demselben nach zu erkennen sein soll", so kann freilich an einen grade vorliegenden und Entscheidung heischenden „Fall" gedacht sein, das letztere Wort aber auch auf die Frage überhaupt und daß „erkennen" auf alle zukünftige Entscheidungen sich beziehen.

Rechtsquellen ebenfalls geschieht [1]), einen andern Termin fest für die Knaben wie für die Mädchen; jene sollen nämlich mit fünfzehn, diese mit vierzehn Jahren als mündig angesehen werden. Eine Zusammenstellung von Terminen, welche, so viel ich sehe, in keinem andern Land- oder Localrecht, Statut oder Weisthum vorkommt. Die für die Knaben gegebene Grenze entspricht der Vorschrift des alten fränkischen Stammesrechts, der lex Ribuaria; sie hat schon im Merowingischen wie im Karolingischen Herrscherhause Geltung gehabt und ist auch später, da der deutsche König nach fränkischem Rechte lebte, einerlei zu welchem Stammesrechte er geboren sein mochte [2]), maßgebend geblieben [3]). Der Termin von vierzehn Jahren kommt im Mittelalter mehrfach, aber dann meist für beide Geschlechter vor; das kleine Kaiserrecht ist die einzige mir bekannt gewordene Quelle, wo er ebenfalls nur für die Mädchen (im Gegensatz zu den hier schon mit zwölf Jahren für mündig erklärten Knaben) festgesetzt ist [4]).

Jedenfalls hat der stetig wachsende und das alte Recht entsprechend verdrängende Einfluß des römischen Rechts die Veranlassung gegeben zu den dem Achener Gericht von Parteien oder von Gerichten der Tochterstädte vorgebrachten Zweifeln. Das beweist die Stelle gegen Ende der Urkunde, wo der gemeinrechtliche Mündigkeitstermin ausdrücklich erwähnt ist, indem hervorgehoben wird, daß beim Schöffenstuhl unausgesetzt Personen, welche das Alter von fünfundzwanzig Jahren noch entfernt nicht erreicht hätten, ohne Zuziehung von Tutoren oder Curatoren zu allen Handlungen der streitigen wie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zugelassen würden, und in letzterer Beziehung namentlich Auflassungen, Schenkungen unter Lebenden wie von Todes wegen und Verzichte ohne jeden Beistand vornehmen dürften. Höchst merkwürdig ist dabei aber der Umstand, daß die feierliche Erklärung des Schöffenstuhls in vollstem, unlösbaren Widerspruch steht mit der Vormünder- und Versorger-Ordnung von 1574, welche Bürgermeister, Rath und Schöffen also erst vor wenigen Jahren im Anschluß an die Reichspolizei-Ordnung von 1548 gemeinsam redigirt und publicirt

1) Vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, B. 1, S. 244, Note 11.

2) So der Sachsenspiegel III, 54, § 4. — Beispiele bei Schulze in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, B. 7, S. 401 ff. und Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, B. 6, S. 215, welche dem von von Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Auflage, S. 204. Note 5 ausgesprochenen Zweifel gegenüber beweisen, daß die von ihm vermißte practische Uebung dem Satz des Rechtsbuches vollkommen entspricht.

3) Vgl. auch Stobbe, a. a. O. S. 248, Note 7.

4) Vgl. Stobbe, a. a. O. S. 248, Note 6, S. 244, Note 11.

hatten. Diese beruht nämlich durchaus auf der römischrechtlichen Lehre von der Minderjährigkeit [1]). Wie der Schöffenstuhl schon nach Ablauf von nur sechs Jahren dazu gekommen ist, sich auf einen vollständig veränderten, das alte Stadtrecht mit fränkischer Grundlage wieder zur Geltung bringenden Standpunkt zu stellen, vermag ich nicht zu erklären. Jedenfalls legt unsere Urkunde Zeugniß ab von einer im Schooße des Gerichts plötzlich aufgetretenen Reaction gegen das römische Recht. Genaueres über die einer solchen etwa zu Grunde liegenden Vorgänge wissen wir aber vorläufig nicht.

Von größter Bedeutung für die Geschichte des Achener Rechts ist aber nun die Art und Weise wie das Gericht die Aufstellung seines Rechtssatzes begründet durch die in dieser Begründung enthaltenen Nachrichten. Man habe, so heißt es in der Urkunde, die alten Register [2]) und Bücher „visitirt" und unter den letzteren ein altes Buch gefunden, in welchem verschiedene Statuten, Bräuche, Uebungen, Fälle und Punkte, wie alles das bei den Verfahren gehalten worden, aufgezeichnet stünden. Das Buch sei im Jahre 1400 „aufgerichtet" und sonst das Kempenbuch genannt; in seinem hundertundvierundachtzigsten Artikel finde sich eine die Mündigkeit betreffende Bestimmung. Diese „Clausel", deren Inhalt bereits dargelegt ist, wird dann wörtlich mitgetheilt. Daß dem alten Buche Glauben und entscheidende Autorität beizulegen, auch nach seinem Inhalt Recht zu sprechen sei [3]), wird eingehend auseinandergesetzt, offenbar um etwaigen vom Standpunkte des römischen Rechts aus erhobenen Zweifeln zu begegnen und um den Anforderungen der römisch-canonischen Beweistheorie für den Fall zu genügen, daß der vom Schöffenstuhl ausgestellte „Schein" von Par-

---

1) Vgl. die Vormünder- und Versorger-Ordnung bei Noppius, Aacher Chronik, Ausgabe von 1632, Buch 3, S. 122 ff. und besonders die Stelle auf S. 127: „Nachdem vermög der Rechten die Vormünderschafft der Töchter zu 12 und der Söhne zu 14 Jahren jhres Alters sich endet, und aber solche junge Personen, biss sie 25 Jahr alt werden vor Minderjährige im Rechten gehalten, und jhres unvollkommenen Alters halben jhren Güteren und Handlungen nützlich und nothwendiglich nicht verseyn können . . ."

2) Unter den hier weiter nicht in Betracht kommenden Registern sind unzweifelhaft zunächst diejenigen zu verstehen, welche zur Uebersicht über die angesammelten Oberhofsentscheidungen angefertigt wurden. Einzelne solcher Register, die aber nach den Recht suchenden Orten angelegt sind, haben sich erhalten und sind benutzt in meiner Abhandlung über den Achener Schöffenstuhl als Oberhof (Beilage zu Haagen, Geschichte Achens, B. 1, S. 347 ff.).

3) Vgl. oben S. 110 Note 3.

teien in einer Streitsache als maßgebend producirt werden sollte. Es wird in dieser Absicht hervorgehoben, daß jenes Buch mit den übrigen Registern und Protocollen des Gerichts sorgfältig seit der Zeit der Vorfahren verschlossen gehalten und aufbewahrt worden — eine Thatsache, deren Hervorhebung jeden Verdacht der Aenderung oder Fälschung ausschließen soll, daß es aber auch bereits in verschiedenen sogenannten Commissionssachen [1]) zum Beweise anderer darin berührter Punkte vorgelegt und diese Vorlegung, so seiner guten Erhaltung wie seines hohen Alters wegen als durchaus zur Beweisführung dienlich und genügend anerkannt worden sei. Der Schöffenstuhl unterläßt aber auch nicht, darauf hinzuweisen, daß von jeher die bei ihm beobachtete Praxis mit dem Ausspruche des „alten Buches" vollständig übereingestimmt habe im bewußten Gegensatze zu dem Mündigkeitstermin von fünfundzwanzig Jahren, der dem gemeinen Recht und, wie bemerkt, der kaum sechs Jahre vorher erlassenen Vormundschaftsordnung entspricht [2]).

Der von unserer Urkunde wörtlich angeführte Artikel 184 des Kempenbuches lautet nun wie folgt:

„Item ein knechtgen ist mündig zu vunfzehen jaren.
Item ein jungfraw zu virzehen jaren."

und stimmt wörtlich überein mit dem Artikel, den ich in meiner Ausgabe der Bruchstücke eines Achener Stadtrechtsbuches mit Nummer 52 bezeichnet habe:

Item eyn kneytchen is mundich ze 15 }
Item eyne junfvrauwe ze 14 } jaren.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß zwischen jenen Bruchstücken und dem vom Schöffenstuhl benutzten Kempenbuche die allernächste Verwandtschaft besteht. Freilich wird man, wie ich gleich ausführen will, nicht weiter gehen und die von mir veröffentlichten Bruchstücke ohne weiteres als Stücke des Kempenbuches selbst oder als Reste einer Abschrift desselben ansehen dürfen. Gegen diese letztere Annahme würde meines Erachtens am wenigsten der allerdings sofort in die Augen fallende Umstand angeführt werden können, daß die Schreibweise des Artikels 52 erheblich von der des Citates der Urkunde abweicht, denn eine bis auf die Buchstaben getreue Wiedergabe citirter Stellen liegt jener Zeit und insbesondere den Gewohnheiten der Re-

1) Der Begriff der Commissionssachen ist mir nicht klar; vielleicht sind darunter die beim Schöffenstuhl als Oberhof verhandelten Sachen zu verstehen.

2) Siehe oben S. 111.

dactoren derartiger Urkunden fern, wie das zahlreiche auf den Sachsenspiegel oder auf das Sächsische Weichbildrecht sich berufende Schöffensprüche aus dem Gebiete des sächsischen Rechts beweisen. Entscheidend ist aber der andere Umstand, daß in den von mir herausgegebenen Bruchstücken den einzelnen Absätzen zwar fast regelmäßig eine Ueberschrift, niemals aber eine Nummer vorgesetzt ist [1]). Wir haben also in den meiner Ausgabe zu Grunde liegenden Blättern weder die Ueberbleibsel des vom Schöffenstuhl benutzten Originals des Kempenbuches, noch auch die Reste einer Abschrift desselben anzunehmen, in beiden Fällen müßte der über den Mündigkeitstermin handelnde Artikel mit der Ordnungsnummer 184 versehen sein. Das Verhältniß zwischen dem Kempenbuche und den Bruchstücken glaube ich vielmehr mit Sicherheit dahin feststellen zu können, daß letztere als Stücke einer Sammlung von Auszügen aus jenem anzusehen sind. Jetzt, wo die Existenz eines amtlich angelegten, das Stadtrecht sammelnden Buches bekannt ist, wird durch die eben ausgesprochene Annahme Manches sehr viel besser erklärt, was ich in der Einleitung zu meiner Ausgabe zwar schon als Eigenthümlichkeit des mir vorliegenden Textes hervorzuheben hatte, damals aber nur als Beweis dafür verwerthen konnte, daß überhaupt eine Privatarbeit vorliege. Dahin gehört das Fehlen einzelner Ueberschriften [2]), das Vorkommen einer unvollendeten Ueberschrift, zu welcher auch der Text fehlt, für den aber Raum gelassen ist, die fast vollständige Uebereinstimmung zwischen Artikel 5 und Artikel 48: bei der Anfertigung von Excerpten konnten solche Flüchtigkeiten und Lücken sehr leicht vorkommen, konnte auch derselbe Artikel leicht zweimal in wenig veränderter Form wiedergegeben werden. Auf Anfertigung zum Privatgebrauch und entsprechende Benutzung der meiner Ausgabe zu Grunde liegenden Handschrift weist auch die große Zahl von Zeichen hin, welche am Rande einzelner Artikel angebracht sind. Wenn an einzelnen Stellen Worte fehlen, die im Druck ergänzt werden mußten [3]), so ist auch das bei der Anfertigung von Auszügen leicht erklärlich. Anderes, was ich seiner Zeit dahin zu deuten suchte, daß die Privatarbeit nicht zum völligen Abschluß gebracht worden sei [4]), wie, außer einzelnem bereits Erwähnten, die unglückliche Fassung mancher Ueberschriften, der

---

1) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 86.

2) Ich bitte für das Folgende die ganze Einleitung zur Ausgabe in meinen Rechtsdenkmälern, S. 86 ff., vergleichen zu wollen.

3) So in Art. 10, 11, 44, 46, 53; vgl. Rechtsdenkmäler, S. 87.

4) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 94.

proviſoriſche oder zu allgemeine Character anderer, ſteht mit der jetzigen Annahme auch im beſten Einklang. Dies gilt insbeſondere noch von der ebenfalls in der Einleitung hervorgehobenen Nachläſſigkeit der Form. Es ſtimmt vortrefflich zu der Art wie ein Excerptenſammler arbeitet, wenn in der Handſchrift Sätze plötzlich abbrechen und der Schluß durch ein „etc.“ erſetzt iſt [1]), wenn am Ende vieler Worte Silben oder Buchſtaben weggelaſſen ſind, ohne daß dies durch Abkürzungszeichen angedeutet wäre, wenn endlich die Schreibweiſe eine äußerſt willkürliche iſt. Wenn ich in der Einleitung hervorzuheben hatte, daß eine ſyſtematiſche Ordnung des Stoffes in den „Bruchſtücken“ wenig hervortritt, ſo kann das bekanntlich von dem Original eines mittelalterlichen Rechtsbuches meiſt eben ſo gut gelten, wie von einer aus einem ſolchen angefertigten Excerptenſammlung; aber es ſtimmt doch auch zu dem Character der letztern, wenn an mehreren Stellen das Beſtreben deutlich hervortritt, die Notizen über beſtimmte Gegenſtände gruppenweiſe zu vereinigen [2]). Daß Jemand, der lediglich Auszüge aus dem amtlich zuſammengeſtellten Buche entnehmen wollte, die dort ſorgfältig angeführten und geordneten Namen der bei den Entſcheidungen betheiligten Schöffen nicht immer vollſtändig und nicht immer in der hergebrachten Reihenfolge für ſich aufzeichnete, auch die in officiellen Schriftſtücken niemals fehlenden Vornamen wegließ, liegt endlich ebenfalls nahe [3]).

So wird denn die bisherige Auffaſſung von der Bedeutung der in meinen Achener Rechtsdenkmälern herausgegebenen „Bruchſtücke“ in einem weſentlichen Punkte verändert. Sie gehören nicht zu einer Privatarbeit in dem Sinne, daß ein Rechtskundiger ſich die Aufgabe geſtellt hätte, aus vorhandenen Urtheilen, Statuten, Formularen und ſonſtigen Aufzeichnungen und etwa noch aus perſönlicher Kenntniß und mündlicher Ueberlieferung des ungeſchriebenen Rechtsſtoffes eine Darſtellung des Achener Rechts zu liefern, wie es — um nicht gleich Eike von Repgow zu nennen — ſo mancher Stadtſchreiber in jener Zeit gethan, ſondern wir haben ſie anzuſehen als Reſte einer von einem Privatmanne angelegten Sammlung von Excerpten aus einem Buche, welches eine ſolche Darſtellung ebenfalls und im Weſentlichen wohl

---

1) Vgl. auch Rechtsdenkmäler, S. 94, Nr. 4, wo ich ſchon eine „mehr excerpirende Benutzung von Urtheilsbüchern bei der Anfertigung des Rechtsbuchs“ annehmen zu müſſen glaubte.

2) Näheres Rechtsdenkmäler, S. 95, am Ende von Abſatz 5.

3) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 90 ff. und 94, Nr. 4.

auch auf Grundlage der eben aufgezählten Materialien beabsichtigt hat, aber unter amtlicher Autorität zusammengestellt und „aufgerichtet" worden ist.

Ist meine Auffassung somit in einem nicht unwichtigen Punkte berichtigt, so wird das Resultat meiner Untersuchungen über das Alter der „Bruchstücke" dagegen durch unsere Urkunde nur bestätigt. Ich habe die Entstehung jener Aufzeichnungen auf Grund verschiedener Indicien in die ersten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts verlegen zu müssen geglaubt [1]). Der Achener Schöffenstuhl berichtet uns nun ausdrücklich, das Kempenbuch sei im Jahre 1400 „aufgericht" worden. Wir werden dies dahin zu verstehen haben, daß in gedachtem Jahre der Beschluß gefaßt wurde, eine Sammlung des Achener Stadtrechts zusammenzustellen aus den vorhandenen Urtheilen, Rathsschlüssen und sonstigen Materialien. Nach der ganzen Art und Weise wie solche Zusammenstellungen im Mittelalter angelegt und benutzt wurden, dürfen wir aber mit Sicherheit annehmen, daß die Erweiterung des Kempenbuches, insbesondere durch Nachtragen später ergehender Schöffensprüche und Weisthümer, von vorn herein beabsichtigt war und dann auch unter Aufsicht des Schöffenstuhls, etwa durch den Richter, oder durch einen Schöffen, vielleicht durch den Gerichtsschreiber, stattgefunden hat. So ist es denn erklärlich, wenn in den Auszügen — wie wir fortan die bisher als Bruchstücke bezeichneten Reste zu nennen haben werden — Entscheidungen vorkommen, welche auf Grund der darin genannten Namen von Parteien oder Schöffen unzweifelhaft in die nächsten zehn oder zwanzig Jahre nach 1400 zu versetzen sind; da aber andrerseits unsere Auszüge weiter herabreichende Urtheile nicht kennen, so müssen dieselben, wie ich es auch in der Einleitung ausführte, etwa zwischen 1420 und 1440 entstanden sein. Das Kempenbuch ist also schon bald nach seinem Entstehen Grundlage dieser Privatarbeit geworden.

Woher ist der eigenthümliche Name genommen worden für das Buch, welches, wie wir aus dem Bericht des Schöffenstuhls erfahren und uns die daraus gemachten Auszüge bestätigen, die nach Umfang und Inhalt wichtigste Quelle des alten Achener Stadtrechts gewesen ist? Man ist da zunächst versucht, an einen Eigennamen zu denken. So viel ich mich erinnere, kommt aber ein Name Kemp oder Kempe während des ganzen Mittelalters in Achen nicht vor, und jedenfalls hat ihn keine irgendwie hervorragende Persönlichkeit, kein Beamter,

1) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 88, Absatz 1.

kein Schöffe getragen. Es bleibt daher wohl nur übrig, auf die sachliche Bedeutung des Wortes „Kempe", „Kempfe" zurückzugehen. Es bezeichnet überhaupt jeden Kämpfer, Streiter, dann aber den Mann, der für sich oder für einen andern einen Zweikampf unternimmt und insbesondere denjenigen, der für Miete gerichtlichen Zweikampf ausficht [1]). Diese letztere technische Bedeutung war in Achen wohl bekannt, gehörten doch im vierzehnten Jahrhundert eine Zeit lang zwei Mietkämpfer — die edelen Gesellen hießen Stokart und Beysennecken — sogar zum städtischen Gesinde und wurden wie dieses regelmäßig besoldet, um vorkommenden Falles für die Stadt (— ob auch für einzelne Bürger? —) die nöthigen gerichtlichen Zweikämpfe auszufechten [2]). Die Benennung des Stadtrechtsbuches kann nun auf doppelte Weise entstanden sein. Es ist denkbar, daß die ersten Artikel vom Zweikampf und von der Vertretung bei demselben durch die Kämpen handelten und daher der Name dem ganzen Buche beigelegt wurde. Es läßt sich aber auch eine bildliche Ausdrucksweise denken, wonach das Buch angesehen wurde als ein Stellvertreter, der im „Kampfe um das Recht" für einen andern streitet; dabei kann noch dahin gestellt bleiben, ob an einen freiwillig eintretenden Helfer gedacht wurde oder an den Mietling, der gegen Belohnung den Kampf ausficht. Eine solche Bezeichnung, in der das Wort Kämpe bildlich angewandt wäre, stünde nicht im Widerspruch mit der mittelalterlichen Anschauungs- und Redeweise; ich darf da an die Bezeichnung von Büchern aller Art als „Spiegel", an Titel wie „Premis" und ähnliches erinnern. Eine Entscheidung aber zu Gunsten der einen oder der andern Möglichkeit der Entstehung des Namens wage ich nicht zu treffen.

So war denn noch im Jahre 1580 eine umfangreiche amtlich angelegte und weitergeführte Sammlung des Achener Rechts vorhanden, wurde, entsprechend dem Ansehen das sie genoß, sorgfältig aufbewahrt, vielleicht immer noch ergänzt und fortgesetzt trotz des Eindringens des römischen Rechts und trotz der für gewisse Rechtsmaterien im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts vorgenommenen Codifica-

---

1) Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, B. 1, S. 1545 unter „Kempfe".

2) Vgl. Laurent, Achener Stadtrechnungen aus d. 14. Jahrh., Achen 1866, S. 12 f., wo nicht ganz richtig diese Leute als Faustkämpfer bezeichnet sind; dann die Ausgaberechnung 1338/39, S. 121, Zeile 24 f., S. 129 Z. 33 f.; A.-R. 1344/45, S. 158, Z. 21; A.-R. 1346/47, S. 186, Z. 21 f.; A.-R. 1349/50, S. 226, Z. 32 f.

tionen [1]). Die erst jetzt aufgefundene Nachricht ist aber bis heute die erste und leider zugleich die letzte sichere Spur von dem Dasein des Kempenbuches. Ob wir nämlich mit diesem den „liber scabinalis" identificiren dürfen, welchem Noppius, wie seine Randnoten beweisen, einzelne Stücke für die das dritte Buch der Chronik bildende Sammlung entnommen hat [2]), muß einstweilen dahin gestellt bleiben. Wir würden, wenn es geschehen könnte, damit ein Zeugniß für die Existenz des Kempenbuches um 1632 gewinnen.

Ob das Buch, selbst wenn Noppius es benutzt haben sollte, noch lange nach ihm existirt hat, ob es noch vorhanden ist, wer wäre im Stande, diese Frage mit Sicherheit zu beantworten? Leider liegt die Annahme nahe, daß es untergegangen. Der große Stadtbrand vom 2. Mai 1656 hat das Archiv des Schöffenstuhls mehr als irgend ein anderes betroffen, da wird die wichtige Sammlung wie so manches kostbare Zeugniß für den mittelalterlichen Rechtszustand der Stadt, wie namentlich die Oberhofentscheidungen des Schöffenstuhls, von denen ja gar nichts mehr übrig ist, ein Raub der Flammen geworden sein [3]). Vielleicht wird diese Vermuthung nur zu sehr dadurch bestätigt, daß grade in den Resten des Schöffenarchivs die von mir herausgegebenen Auszüge aus dem Kempenbuche sich vorgefunden haben [4]); sie haben möglicher Weise seit dem für die Stadt wie für deren Rechtsdenkmäler so verhängnißvollen Brande noch eine Zeit lang den Mitgliedern des Schöffenstuhls als kümmerlicher Ersatz der vernichteten amtlichen Sammlung dienen müssen, und sind dann selbst mehr und mehr der Vergessenheit und bis auf wenige Blätter der Zerstörung anheimgefallen [5]). Doch bin ich weit entfernt die schlimmste Möglichkeit als unbedingt gewiß oder auch nur als das wahrscheinlichste hinzustellen. So manches Aachener geschichtliche Denkmal ist uns durch ein tückisches Geschick entrissen, daß wir, gleichsam zur Entschädigung, auch einmal auf günstige Zufälligkeiten und glücklich gefügte Erhaltung hoffen dürfen. Zu den glücklichen Fügungen dürfen wir schon das Auffinden einer so sichern und ausgiebigen Nachricht über das Dasein des Kempenbuches rechnen, vielleicht ruht die Handschrift selbst noch wohl

1) Wie z. B. Vormünder- und Versorger-Ordnung von 1574, Reformirte Churgerichtsordnung von 1577, bei Noppius, Buch 3, S. 122 u. S. 85.

2) Vgl. Noppius, Buch 3, S. 56, Nr. 19, S. 157, Nr. 34.

3) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 8 und Haagen, Geschichte Achens, B. 2, S. 264.

4) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 84.

5) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 86 und besonders S. 94, Absatz 3.

verwahrt in ſtaubigem Winkel und feiert eines Tages ihre Auferſtehung. Die Kunde davon würde eine der erfreulichſten Nachrichten ſein für alle Freunde der Achener Geſchichte.

Beilage.

Erklärung des Achener Schöffenſtuhls über den in ſeiner Praxis beobachteten Mündigkeitstermin unter Berufung auf das alte Kempenbuch.

Nach dem Original auf Pergament, Breite 32, Höhe 19½ Centimeter.

Die Siegel ſind nicht, wie die Urkunde ſagt, aufgedrückt, ſondern in grünem Wachs mit Pergamentſtreifen, wie es beim Achener Schöffenſtuhl im ſechszehnten Jahrhundert noch üblich war, angehängt; ſie ſind alle mehr oder weniger beſchädigt, das des Gregorius van Wilre fehlt.

Die Schreibweiſe iſt im Weſentlichen beibehalten, nur nach den bekannten Grundſätzen vereinfacht.

Wir richter und scheffen des koninglichen stuls und statt Ach, mit namen hernach beschrieben, doin | kunt menniglich mit gegenwertigem schein offentlich bezeugende aldan verschiener tagh bei uns, was | alderdumbs bei mans- und frawen perschonen [1]) so bie den vorelteren von alters hero vor mündig geacht | gevordert gehalten worden und noch werden soll, und schein darüber mitzudeilen angesucht worden, als certificieren wir hiemit, das wir unsere alte register und buecher derwegen visitirt und under anderen ein alt buch, darinne verscheidene statuten, breuch, übungh, fell und puncten, wie es bei den vorelteren gehalten worden, im jair vierzehenhundert ufgericht, und sunsten das kempenbuech geheischen, die mündigkeit betreffend diese clausel, nemlich der hundert vier und achtzigste artikel, befunden: „Item ein knechtgen ist mündig zu vunfzehen jaren. Item ein jungfraw zu virzehen jaren". Welchem buech, dweil dasselbige bei anderen unseres gerichtz registeren und prothocollen in unseren verschlossenen custodien von den vorelteren bis anhero getrewlich verwart, dasselbig auch in verscheidenen commissionsachen zu proberung anderen darin begriffenen puncten fürpracht, dasselbig auch, so propter conservationem als antiquitatem, bewisungh gedain und darfür gehalten und geacht worden, derowegen [2]) und dweil fur unserem gericht verscheidene perschonen [1])

1) ſo!

2) Or. derowewegen, die beiden letzten Silben am Anfang einer Zeile.

so ir alterdumb der funfundzwenzig jair in ferne nicht erreicht, vermüg altem herkommen alhie gerichtlich agirt, transport, donation, erbung und verzeichnus ohn tutoren und curatoren gedain und darzu zugelassen, als halten wir angeregt buch, das es uf gegenwertigem pfal probire und demselben nach zu erkennen sein soll ohn argelist. Zu urkund der warheit haben wir Johan von Wallum gnant Hurpesch richter, Leonhardt vom Hof, Wilhelm von Wilre, Jacob Pastoir, Johan Lontzen, Albrecht Schrick, Gregorius van Wilre und Johan von Wilre, scheffen obgemelten koninglichen stuls und statt Ach, unsere segelen unden uf spatium dieses trucken lassen. Geben im fünfzehenhundert und achtzigsten jare, am zwei und zwenzigsten tag monatz Octobris.

Auf der Rückseite von zwei verschiedenen aber untereinander und mit der Ausstellung der Urkunde gleichzeitigen Händen folgende Notizen:

vj m. Juncker Johann c. (oder g) Hoflis
Betreffent das alderdumb eynre yunger dogter oder knegtes.

Das Herrengeding am Leopard in Bonn.

Von **Werner Hesse.**

In dem Hofe des Rathhauses zu Bonn befindet sich in mäßiger Höhe ein Steinbild eingemauert, das an der nordwestlichen Wand auf einem kleinen Sockel etwas über einen Fuß aus der Wandfläche hervortritt. Im Volksmunde wird es „das steinerne Wölfchen" genannt. Allerlei Sagen knüpfen sich daran, die jedoch durchweg der geschichtlichen Begründung entbehren. Das Bild stellt ein vierfüßiges Raubthier vor, unter dessen Bauche ein durch die Tatzen niedergehaltenes Lamm zusammengekauert liegt. Der Kopf des Raubthiers fehlt, daher man nicht gleich darüber klar wird, zu welcher Gattung es gehört. Die noch gut erhaltene wulstige Mähne deutet auf einen Löwen hin; einen Leoparden kann es nicht vorstellen, da der Leopard keine Mähne hat. Der Kopf des Lammes ist unbedeutend verletzt, doch läßt der Bau des Thiers nicht verkennen, daß es ein Lamm sein soll. Der Schweif des Lammes hängt fest angedrückt vor dem After herunter.

Eine Abbildung dieses Steinbildes ist bereits veröffentlicht [1]). Professor Dr. aus'm Weerth schreibt darüber: „Zu dem nicht mehr erhaltenen Portale des Gerhard'schen Kirchenbaues gehörte ohne Zweifel auch die vor nicht langer Zeit noch in zwei Exemplaren vorhandene Gruppe eines Löwen, der ein Lamm bewältigt, eine typische nach I Petri, V. 5—8: 'Euer Widersacher, der Teufel, gehet umher wie ein brüllender Löwe und suchet, wen er verschlinge' — an unendlich vielen Kirchenthüren vorkommende symbolische Darstellung des 11. und 12. Jahrhunderts, die nach der Wegräumung des Monuments von seiner ursprünglichen Stelle Wahrzeichen des Stifts und später der Stadt mit anderer Bedeutung und Erklärung der Thiere wurde." Beweise dafür, daß das Steinbild früher zum Gerhardsbau gehört habe, dann Wahr-

1) Bonn, Beiträge zu seiner Geschichte und seinen Denkmälern, Festschrift für den internationalen Congreß. Bonn 1868, Aufs. VII, S. 14.

zeichen des Stifts und später der Stadt geworden sei, bringt aus'm Weerth nicht bei [1]).

Das Bonner Steinbild hat früher auf dem Münsterplatze gestanden. Fräulein von Cler zu Bonn besitzt ein Oelbild, das seit fast hundert Jahren sich in ihrer Familie fortgeerbt hat. Der Münsterplatz ist auf dem Bilde nach der West- und Ostseite mit je drei Baumreihen besetzt, die schattige Alleen bilden. In der westlichen Baumreihe erblickt man in der Mitte der Langseite das erwähnte Denkmal. Es hatte dort bis in den Anfang unseres Jahrhunderts seine Stelle und ruhte auf einem niedrigen Sockel. Ein älterer Herr erzählte mir, daß er als 5—7jähriger Knabe mit seinen Spielgenossen oft auf den Rücken des Thiers geklettert sei, um darauf nach Kinder Art zu reiten. Während der kurfürstlichen Zeit hatte das Steinbild eine große Bedeutung und ist mit der Geschichte der Stadt Bonn enge verknüpft. Als es aber unter der französischen Herrschaft sich nicht mehr des Schutzes der Obrigkeit und der Bürger erfreute, war seine Zerstörung zu befürchten. Porzellanfabrikant Wessel, dessen Häuser dicht neben der Münster-

1) Dieses in Bonn vorhandene Steinbild steht übrigens nicht einzig in seiner Art da. Daß ein ähnliches Denkmal in Wiesbaden gestanden hat, ist erwiesen. Gottf. Ant. Schenck berichtet darüber in seinem 1758 in Frankfurt a. M. erschienenen Werke „Geschicht-Beschreibung der Stadt Wißbaden" auf S. 115, es sei in der dortigen Saalgasse im Jahre 1732 gefunden worden. Schenck sagt, indem er die entdeckten Alterthümer bespricht: „Ein steinerner Löwe, oder ein großes von Stein gebildetes Thier, welches einem Löwen nicht ungleich sieht und ein anderes unkenntliches Thier unter sich liegen hat. Dieses steinerne Thier hat sich bei den vorgemeldten römischen gebrannten Steinen in Wißbaden gefunden und ist gleichsam von denselben ummauert gewesen. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß solches ebenfalls, gleich den gebrannten Steinen selbst, ein römisches Alterthum seyn müsse. Nur ist schwer zu sagen was es eigentlich vor ein Thier habe vorstellen sollen und zu was Ende dasselbe verfertigt und aufgerichtet worden?" u. s. w.

Schenck theilt ferner mit, daß dieses steinerne Thier in das Schloß zu Wiesbaden zum Andenken beigestellt worden sei. Nach einer brieflichen Angabe des Ober-Med.-Raths Dr. Reuter daselbst vom 21. Mai d. J. soll dasselbe jedoch seit 140 Jahren verschwunden sein und sich nicht im dortigen Museum befinden. Ein anderes dort noch vorhandenes Steinbild, welches einen Löwen vorstellt, der einen Stier unter sich hat, ist in Mainz angekauft worden. Ferner besitzt das Wiesbadener Museum einen kleinen steinernen Löwen von $1^1/_2$' Höhe, der einen auf dem Rücken liegenden nackten Menschen unter sich hat, auch einen steinernen Eber von derselben Größe, unter welchem in derselben Lage ein nackter Mensch liegt. Etwas Urkundliches über die Bedeutung dieser Steinbilder ist nicht vorhanden. Man hat das erstgenannte Monument mit dem Mythras-Cultus in Verbindung bringen wollen. Nass. Ann., B. IV, H. 2, S. 474.

kirche sich befinden, setzte es auf die Mauer seines Gartens. In den vierziger Jahren hat der Oberbürgermeister Oppenhoff es von da an den jetzigen Standort bringen lassen.

Bei der Erörterung des Bildes müssen wir von seiner volksthümlichen Bezeichnung ganz absehen. Mit einem Wolfe hat das Raubthier keine Aehnlichkeit, wohl aber mit einem Thiere aus dem Katzengeschlechte, wie die Mähnen und Tatzen zeigen. Auch kann man, wie bemerkt, keinen Leoparden in demselben erkennen; wird es dafür ausgegeben, so ist das Irrthum.

Lersch [1]) ist der Meinung, daß früher drei ähnliche Gebilde sich in Bonn befunden haben, von denen eines an der Dingstätte auf dem Münsterplatze, ein zweites bei dem Scheidewege nach Dransdorf und Roisdorf und das dritte auf dem Markte gestanden habe. Als er schrieb, stand unser Exemplar noch auf der Wessel'schen Gartenmauer. Zur Erklärung der Gruppe führt Lersch Folgendes an: „Nach einer genauen Untersuchung, welche ich mit Herrn Simrock neulich angestellt, ist es ein Löwe, der ein eberartiges Thier (nicht ein Pardelweibchen) zu bespringen scheint. Simrock glaubt darin ein Symbol der beiden Städte Bern und Bonn, also eine Art Wappen derselben, zu entdecken." Den Eber weiß Lersch nicht mit dem Stadtwappen in Verbindung zu bringen; wir bemerken nur, daß der Kopf nichts Rüsselartiges aufweist, mithin das Thier nicht zum Schweinegeschlechte gehören kann. Der Gedanke eines concubitus ist nicht neu, denn Lang erwähnt dieses schon in seiner im Jahre 1790 erschienenen „Reise auf dem Rheine". Er schreibt nämlich [2]): „Merkwürdig ist auf diesem (Münster-) Platze das steinerne Wölfchen (ein steinernes Wappen), welches das ehinnige Wappen der Stadt, concubitum leopardi cum leaena oder leonis cum leoparda vorstellen soll. Nach der Tradition werden mehrere Gerichte (Herrengeding) sowol kurfürstliche, stiftische als städtische da gehalten, wobei jedesmal die ganze Bürgerschaft unter Geldstrafe erscheinen und das uralte Scheffen-Weisthum ablesen hören muß".

Man sieht, Lang war nicht mit sich selbst im Klaren, wie er das Stadtwappen mit dem Steinbilde in Einklang bringen sollte. Die Stadt Bonn führte stets, so weit geschichtliche Kunde reicht, einen Löwen im Wappen. Das Sekretsiegel derselben enthielt im 15. Jahrhundert dieselbe Thiergruppe, wie unser Steinbild [3]). An einen con-

1) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden, H. I, S. 30.

2) II. Th. S. 182.

3) Bonn. Beiträge u. s. w. Festschrift, Schöffen und Siegel von Bonn, S. 82 u. Titelvignette.

cubitus ist jedoch nicht zu denken. Die flache Lage des unteren Thieres auf dem Boden und die Haltung des Schweifes widersprechen solcher Annahme. Es soll offenbar eine Beherrschung oder Vergewaltigung ausgedrückt werden. Das Lamm mag die Hudegerechtigkeit versinnbildlichen. Was er über das „Scheffen-Weisthum" meldet, ist richtig.

Professor Walter schreibt [1]), nachdem er das Fraigbuch der Scheffen zu Bonn aus dem Jahre 1458 erwähnt und seine Wiederauffindung der Aufmerksamkeit archivalischer Nachforschung empfohlen hat, also: „Eben so verhält es sich mit dem uralten Scheffen-Weisthum zu Bonn, das noch bis zur französischen Zeit jährlich auf dem Münsterplatze verlesen wurde, aber nicht mehr zu finden ist." Das steinerne Standbild steht mit diesem Scheffen-Weisthum in enger Verbindung und Harleß [2]) hat dies Weisthum abgedruckt. In einer Anmerkung heißt es: „Von den Scheffen zu Bonn auf dem Hofe bei dem Leopart am Gudestag nach dem Sonntage Jubilate 1539 aus Anlaß eines Confliktes zwischen den Kellner zu Poppelsdorf und dem Schultheiß des Probstes von St. Cassius, Antonius Bornheim, auf erzbischöflichen Befehl verlautbart, weil Letzterer einen Mann außerhalb der Immunität und binnen der Stadt Bonn auf der Sandkaule hat festnehmen lassen. Es ist dies das Weisthum, welches der Vergleich zwischen Erzbischof Salentin und der Stadt Bonn wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit vom 10. Februar 1569 bezieht."

Ich habe das Dokument in dem städtischen Archive zu Bonn aufgefunden. Dem wesentlichen Inhalte nach stimmt es mit dem Harleß'schen Texte überein, weicht aber im Wortlaute ab. Es ist mit den Geding-Protokollen aus den Jahren 1738—1753 in einen dünnen blauen Aktendeckel geheftet und in ein stärkeres Aktenheft eingeschoben, welches die alphabetisch geordnete Rolle der Bürger Bonns enthält.

Auf dem Umschlage heißt es:

„Weisthumb sambt dem
Lunae { post vincula Petri
post festum 3 regum
und quasi modo etc.
Auff dem Münsterplatz am Leopard beim hohen Herren-Geding abhaltendem Protocollo."

Auf der ersten Seite des Aktenheftes steht:

---

1) „Das alte Erzstift und die Reichsstadt Koeln", S. VII der Vorrede.

2) Lacomblets Archiv für die Geschichte des Niederrheins, N. F. B. I, Heft 1, Coeln 1867, S. 315.

Weisthumb so bey dem hohen Herren-Geding per notarium judicii am Leopard auff dem Hof[1]) abgeleßen wird, alß Lunae post 3 regum, post quasi modo etc. und post vincula Petri

haben die Scheffen des hohen weltlichen Gerichts zu Bonn auff anstellen des Hrn. Vogtens zu Bonn dem hochwürdigsten Churfürsten und Ertzbischofen zu Cöllen ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Herrn zuerkannt und gewießen alle hohe Obrigkeith, das Gericht und Glaidt, gebott und Verbott, schirm und Angriff, Glockenschlag und nachfolg, fort alle naße, druige und fette Maißen, den Marck, Straßen und Gassen, fort Steeg und weeg, wagen und gewicht und die sümber zu rechtfertigen, wasser, wassergäng und weiden, forth alle gewaltige Sachen, über-Triften, überbäw undt alle unrechtfertige Schäffereien, vorbehaltlich dem Probsten zu Bonn St Walburgismessen der dreyen Tag seines rechtens undt der Stadt Bonn der Roden forth ihrer privilegien, alter hergebrachter gewohnheit undt gebräuche.

NB hierbei erscheinen	χ[2])	alb.
zeitlicher Hr. Vogt dem Z plic(c)a jura . . .	„	42
Hr. Scheffen Jedem 21 alb. fac	6	3
Hr. Kellner — „ — „	„	21
Hr. Gerichtschreiber „ — „	„	21
Pro(curat)or fiscalis	„	21
Landt und gerichtsbotten jedem 10 alb. . . .	„	20
Pro juribus zahlt der zeitliche Hr. Oberkellner detractis 21 alb. für Hrn. Ober-Kellner bleiben	10 χ	11 alb.
		21 Oberkellner
	χ 11	8

Versuchen wir das Alter jenes im städtischen Archive aufgefundenen Dokumentes festzustellen und nachzuweisen, unter welchen Formen das Herren-Geding begangen und was auf ihm verhandelt worden ist.

Mering[3]) hat das Weisthum fast wortgetreu, wie es in der Bonner Urschrift lautet, abgedruckt, unter der Aufschrift: „Weisthümer des Münsterstifts zu Bonn a. d. J. 1289—1291." In dem Weisthum

1) Alte Bezeichnung des Münsterplatzes, lat. curia oder campus maior, zum Unterschiede von der curia minor, dem Kleinhöfchen, jetzt Martinsplatz benannt. Beide Höfe lagen innerhalb der Immunität des Cassiusstifts.

2) s. S. 129.

3) ...er Burgen u. s. w., Heft XII, S. 75.

selbst ist keine Jahreszahl verzeichnet, darunter befindet sich jedoch die Unterschrift: (gez.) Joh. Adam Wuesten Gerichtschreiber. Wuesten bekleidete dieses Amt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; 1735 war er noch in Thätigkeit. Die Abfassung des von ihm unterzeichneten Dokumentes ist demnach in diese Zeit zu verlegen. Mering gibt nicht an, woher er die Jahreszahlen hat. Ohne Zweifel hat er sich berechtigt geglaubt, weil in einer erläuternden lateinischen Urkunde, welche er dem Weisthum beifügt [1]), angegeben ist: „A° Dni 1289 feria 6ta ante dominicam, quum cantatur Esto mihi“ und ferner weil dieselbe schließt: „Datum et actum in crastino beati Bartholomaei, quod fuit 6 Calendas Septbris A° Dni 1291“. Die von ihm veröffentlichten Schriftstücke hat er wahrscheinlich einem in der landräthlichen Kreisbibliothek in Bonn befindlichen Hefte entnommen, dessen Inhalt vollständig mit seinen Mittheilungen übereinstimmt. Das Weisthum ist unzweifelhaft von Wüsten's Hand geschrieben, die abschriftlich beigefügte lateinische Urkunde läßt, nach den Schriftzügen zu urtheilen, darauf schließen, daß er sie ebenfalls geschrieben hat. Das zu beiden Urkunden verwendete Papier ist unbedingt gleichen Alters und Ursprungs. Diese Dokumente befinden sich in einem Umschlagbogen, auf dessen erster Seite die Bemerkung steht: „Weisthümer über die Gerechtsame, welche das Münsterstift zu Bonn in dieser Stadt gehabt. Desfallsige Urkunden von 1289—1291.“ — Auf der zweiten Seite ist dann noch mit Bleistift geschrieben: „Wir theilen diese für die Geschichte des Bonner Münsterstifts und des dortigen Gemeindewesens interessanten Urkunden nach einer authentischen Abschrift aus der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrh. mit.“ Diese letztangeführten Bemerkungen sind nicht von Wüsten's Hand und jedenfalls neueren Datums, so auch das zu dem Umschlagbogen benutzte Papier.

Auf dem Dokument im städtischen Archive zu Bonn ist eine Jahreszahl nicht angegeben. In dem erwähnten Aktenhefte fand ich jedoch noch ein anderes Weisthum lose eingeschoben, welches die Bezeichnung führt:

„ad n° 4

Weisthumb der wegh und Bäche“. Es schließt: Actum Bonn an der Blohmen Dienstags (das Datum ist abgerissen)

1544.

Ein dazu gehörendes Protokoll lag nicht bei. 'Zur Blume' (Zur

1) a. a. O. S. 91.

blomen)[1]) hieß das am Markte gelegene jetzt mit No. 4 bezeichnete Haus, in welchem das „Merhauser Hofgericht" abgehalten wurde. Letzteres heißt auch kurz 'das Gericht zur Blumen'.

Maßgebend für die Gerechtsame des Kurfürsten und der Stadt Bonn und ihre Stellung zu einander während der letzten beiden Jahrhunderte war der am 4. Februar 1569 zu Poppelsdorf abgeschlossene, sogenannte Salentin'sche Vertrag[2]). Es heißt darin: „Innhalts des Weisthumbs, so jährlich dreymahl durch die Scheffen und also durch den Rath selbst erwiesen wird, und also von Alters gewiesen worden, wie auch Burgemeister und Rath selbst gestehen und nicht in Abred seyend". Es ist also von einem alten Herkommen die Rede, und das Weisthum bestand lange vor der Salentin'schen Vereinbarung, welche nur eine Erinnerung der durch das Weisthum getroffenen Weisungen ist. Derartige Erinnerungen kommen häufig vor, da in den kriegerischen Zeiten leicht Verluste von Urkunden zu beklagen waren. Wir sehen solches z. B. aus der Verfügung vom 20. Mai 1707, wo gesagt ist, daß „bei der im Jahre 1689 vorgegangener leidiger Bombardier- und Einäscherung der Stadt Bonn dasige particular descriptions registra und collections Rollen mit verkommen und verbrannt seien, Burgemeister und Rath aber so wol, als Zwölfter und gemeine Burgerschaft darauf einhellig angetragen, diese Register und Rollen zu berichtigen"[3]).

Aus dem Verluste fast aller amtlichen Schriftstücke des Bonner Archivs bei der erwähnten Belagerung ist erklärlich, daß hier jeder Forschung ein Ziel gesteckt ist, sofern es sich um Auffindung älterer Urkunden handelt. Dr. Harleß hat jedoch Recht, wenn er auf den Salentin'schen Vertrag als auf ein Dokument hinweist, welchem das Weisthum zu Grunde liegt. Nebenbei wollen wir nur bemerken, daß der Vertrag, welcher 1569 ausgefertigt wurde, bereits im Oktober 1568 vereinbart worden war. In demselben ist das Alter des Weisthums ebenfalls nicht angegeben; somit bleibt dasselbe immer noch eine offene Frage, insofern es sich um eine geschichtliche Begründung handelt.

Walter spricht die Vermuthung aus, daß die Verlesung des Weisthums auf dem Münsterplatze bis in die französische Zeit Statt gefunden habe. Im Jahre 1793 ist dieses auch noch der Fall gewesen, wie es die Rathsprotokolle der Stadt Bonn bestätigen.

1) Rich. Pick, Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn, S. 9.

2) Vollständige Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstifts Coelln betreffenden Stücke u. s. w. B. II, S. 347 ff.

3) Verordnungen B. II. S. 356.

Nach denſelben iſt das Herren-Geding noch am Montage den 5. Auguſt 1793 abgehalten worden. In dem betreffenden Protokolle heißt es: „Praesentibus omnibus. Bei heutigem hohen Herren-Geding iſt nichts Beſonderes vorgekommen.“ Eine ſpätere Bemerkung über daſſelbe habe ich nicht aufgefunden.

Was die Formen anbetrifft, unter welchen das Herren-Geding begangen wurde, heißt es, die Verfaſſung der Stadt Bonn betreffend: „Dieweil auch von Alters üblich hergebracht, daß unſere Burgemeiſter und Raths-Verwandte auff unſeren hohen und Herren-Gedingstägen ſich auff dem Rathhauſe pflegen zuſammen zu thun und von der Stadt-Gerechtigkeit und anderen Nothwendigkeiten zu tractiren, und da bei ſolcher Zuſammenkunfft etwas vorgefallen, ſo zu fragen geweſen, unſerem Vogt und Scheffen durch Deputirte anbringen zu laſſen, ſo laſſen wir Uns nit mißfallen, ſondern wollen, daß ſolcher Brauch hinführo alſo gehalten, Burgemeiſter und Rath, die von Alters gewöhnliche Preſentzen, jedem 6 alb. gegeben und in der Rechnung paſſiret werde“ [1]).

Urſprünglich hat alſo die ganze Rathsverſammlung an dem Geding Theil genommen und iſt dann zum Rathhauſe gegangen, wo ſie ſich für je 6 alb. durch Wein geſtärkt haben. Nach öffentlichen Akten finden wir durchweg, daß der Magiſtrat eine Schoppenſitzung hielt, namentlich wenn Aufzüge, Banngänge u. dgl. abgehalten worden waren. Hier iſt jedoch die Rede von Deputirten, und drängt ſich die Frage auf, ob auch ſchon zu dem Gedinge ſelbſt der Magiſtrat ſich durch Abgeordnete hat vertreten laſſen.

In den Sitzungsprotokollen für die Gedinge, welche in den ſtädtiſchen Rathsbüchern, abgeſondert von den auf dem Geding ſelbſt aufgenommenen Protokollen, ſich vorfinden, iſt ſtets angegeben: „praesentibus omnibus“; fehlte jedoch einer oder mehrere der Rathsherren, ſo ſind dieſe namentlich als „excusati“ aufgeführt. Somit ſcheint es, daß für die Nachſitzung auf dem Rathhauſe ſich alle Rathsmitglieder einzufinden hatten; die noch vorhandenen Gedingsprotokolle weiſen aber die Anweſenheit von nur zwei bis ſieben Gedingsherren einſchließlich der betreffenden Beamten oder Rathsverwandten nach.

Der Magiſtrat zu Bonn beſtand nach der unter Joſef Clemens erneuerten und beſtätigten Polizei-Ordnung vom Jahre 1698 „wie von Alters gebräuchlich“ aus zwei Bürgermeiſtern, „deren einer Unſeres hohen Gerichts Scheffen, der andere des Raths und aus der

1) Sammlung der Verordnungen Th. II, S. 321.

Bürgerschaft seyn soll“ [1]). Später finden wir vier Bürgemeister aufgeführt und zwar zwei Scheffen und zwei Rathsbürgermeister. Der Rath sollte nach der genannten Polizei-Ordnung aus fünfzehn Mitgliedern bestehen, von denen drei zum Scheffenstuhle gehören mußten, die anderen jedoch aus den Zwölftern oder aus „Gemeiner Bürgerschaft“ erwählt und eingesetzt werden durften. Die ursprüngliche Anzahl, welche für uns maßgebend ist, da es sich um Schriftstücke aus dem sechszehnten Jahrhundert handelt, belief sich also auf siebenzehn Personen ohne die eigentlichen untergeordneten städtischen Beamten. Mit diesen Feststellungen läßt sich die unter dem Weisthum mitgetheilte Gebührenrechnung nicht leicht in Einklang bringen, da nur vier Scheffen vorhanden sein sollen. Das für die höhere Münzgattung benutzte Zeichen χ soll aber unzweifelhaft florini (Gulden) bedeuten, der Gulden war aber = 24 albus. Die Rechnung stimmt, wenn wir sieben Scheffen annehmen, von denen jeder 21 alb. erhielt, was im Ganzen 147 albus oder 6 Gulden 3 albus ausmacht. Auffallend erscheint, daß anstatt 1 Gulden 18 albus für den Vogt 42 alb. angesetzt sind. Dieses erklärt sich jedoch dadurch, daß 42 albus einen bestimmten ausländischen Gulden darstellten [2]). Daher auch das häufige Vorkommen von 21 albus in der Rechnung (= ½ Gulden). Wahrscheinlich beruhte die Gebühr von 42 albus bezw. 21 albus auf einem alten Herkommen, als noch das andere (alte) Guldensystem gebräuchlich war.

Die anderen amtlichen Theilnehmer des Herren-Gedings sind unter dem Weisthum angegeben. Jeder Bürger war verpflichtet, sich auf dem Herren-Geding persönlich einzufinden, wenn er nicht einen triftigen Grund hatte, fern zu bleiben. Der Landbote mußte dafür sorgen, daß am Leopard ein Tisch aufgestellt war, an welchem die Herren Platz nahmen. Die Feierlichkeit wurde mit Verlesung des Weisthums eröffnet, dann rief man nach der jetzt noch theilweise vorhandenen Rolle die Namen aller eingeschriebenen Bürger auf. Fehlte Jemand, so wurde bei seinem Namen eine bestimmte Zahl, welche vorher verkündigt war, als Merkzeichen niedergeschrieben. So finden sich in den Protokollen die Bemerkungen: „die absentes wurden mit der N° 29 bezeichnet“, und: „notatur absentia per numerum 1, excusatio per Z“. Dadurch kann man noch jetzt die Säumigen feststellen, es zeigt sich aber, daß die Betheiligung eine sehr rege gewesen ist.

---

1) Sammlung der Verordnungen Th. II, S. 307.

2) Vgl. die kurkoelnische Verordnung vom 29. Mai 1680, Sammlung Th. II, S. 157.

Nach der Verlesung der Bürgerrolle erfolgte eine Mahnung an die Mitbürger: „welche sich bis dato noch nicht hatten einschreiben lassen, darauf bedacht zu sein, daß ihre Namen unfehlbar zwischen diesem und künftigen Herren-Geding beim Protokolle angesetzt würden, widrigenfalls sie künftig brüchtenfällig erklärt werden sollten".

Die Verlesung der Bürgerrolle, welche lange Zeit in Anspruch nahm, wurde häufig ausgesetzt. In diesen Fällen richtete man nur die übliche Aufforderung zur Einschreibung an die Anwesenden. Es bestand bekanntlich ein sehr strenges Gesetz, welches „Alle in Bonn wohnende und den Schutz in dasiger Stadt genießende weltliche Personen, die nicht in privilegirten würklichen Hofdiensten stehen", verpflichtete, in der Zeit von vier Wochen die Bürgerschaft daselbst anzunehmen, anderen Falls dem Bürgermeister und Rath die Befugniß zustand, mit Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen vorzugehen. Verschiedene Ursachen werden in den Protokollen angegeben, warum die Verlesung der Bürgerrolle nicht Statt gefunden hatte.

Am Montage nach quasi modo, den 9. April 1772, war „aus Nachläßigkeit des Landbotten kein Tisch beim Herren-Geding gestellt gewesen, und hat also keine annotation derer Anwesenden gemacht werden können, wurde deshalb für diesmal dispensiret". Dem Landbotten wurde „ahnbei ein scharffer Verweiß über solche Nachläßigkeit" gegeben. Dieser Vorfall zeigt, wie sehr man die genaue Beobachtung der Formen als erforderlich für die ordnungsmäßige Abhaltung des Gedings hielt, ein Verfahren, welches fast seltsam erscheint, da aus einem der sehr nahe gelegenen Häuser leicht ein Tisch hätte beschafft werden können.

Häufig hat das schlechte Wetter den Gedingsherren den längeren Aufenthalt im Freien verleidet. „Dermaliges schlimmes Wetter, starker Regen, zu große Kälte", namentlich am Tage nach den hh. drei Königen, werden mehrfach als Hinderungsgründe angeführt. Einmal heißt es, die Verlesung der Rolle sei ausgesetzt worden, weil einige Bürger am persönlichen Erscheinen wegen abzuhaltender Wacht an den Stadtpforten behindert gewesen, und am 18. April 1746, „weil viele Bürger von der Frankfurter Messe noch nicht retournirt, und auch Regen eingefallen sei". Ein anderes Mal wird als Hinderungsgrund angegeben, das Portiuncula-Fest sei auf vinc. Petri den 2. August 1751 gefallen, und im Stift St. Cassius vierzigstündiges Gebet für die armen Seelen abgehalten. Ferner wird gesagt, die Dransdorfer und Rheindorfer Bürger seien mitten in der Ernte begriffen. Somit

sehen wir, daß die Bewohner der beiden mit der Stadt verbundenen Dörfer auch ihrer Bürgerpflicht Genüge zu leisten hatten.

Das Verzeichniß der eingeschriebenen Bürger weist 828 Namen auf, unter welchen sich auch Cornelius van Beethoven befindet, was als Beweis dienen mag, daß er als der Einzige dieser Familie in die Bürgerliste eingeschrieben war und somit außer Beziehung zum Hofe stand. Welches Geschäft er damals — es ist die im Jahre 1738 erneuerte Rolle — betrieb, ist leider nicht angegeben. Die Rolle selbst gibt keinen Anhaltspunkt, um danach die Höhe der Bevölkerung der Stadt zu bemessen, da das Verzeichniß einen Zeitraum von fünfzehn Jahren umfaßt, während dessen es fortlaufend geführt worden ist. Bei vielen Namen trifft man die Bemerkung: obiit — mortuus oder †.

Das Protokoll wurde nicht von den Gedingsherren unterzeichnet.

Die Gegenstände, welche nach Verlesung der Bürgerrolle am Herren-Geding verhandelt wurden, waren verschiedener Art, betrafen aber immer gemeinnützige Angelegenheiten. Theilweise wurden allgemeine Verordnungen in's Gedächtniß gerufen, anderentheils Ueberschreitungen gegen Gerechtsame gerügt. Einen Hauptgegenstand bildeten die Hude- und Schäferei-Gerechtsame. Innere Angelegenheiten der Stadt wurden beinahe gar nicht verhandelt. Unter den Gassen kommt mehrmals die obere Fahrgasse vor, welche außerhalb der Stadtmauer lag und zur städtischen Haupthude an der Gronau (am linken Rheinufer) führte. Die Reinigung und „Fegung" der Bäche wird den Betheiligten auferlegt, welche auch Beziehung zur Hudegerechtigkeit hat. Der Dransdorfer und Rheindorfer Bach sind oft erwähnt. Die Wegräumung von Hecken, welche zu nahe an den Weg gesetzt waren, wird beschlossen und den Betreffenden auferlegt. Bäume, die zu nahe dem Mahrhause gepflanzt sind, sollen „ausgerodet" werden.

Nur einmal, am 15. Januar 1748, wurden, wahrscheinlich in Folge einer besonderen kurfürstlichen Verordnung, städtische innere Angelegenheiten verhandelt, wonach also anzunehmen ist, daß sie nicht geradezu vom Geding ausgeschlossen waren. Sie betrafen die Reinigung der städtischen Straßen, welche damals gerade von der Regierung scharf in's Auge gefaßt wurde. Unterm 20. Dezember 1747 waren deshalb umfassende strenge Verordnungen erlassen, wodurch die Vorbringung dieses Gegenstandes auf dem Geding gerechtfertigt ist, da es die beste Gelegenheit war, die Bürger mit den Erlassen bekannt zu machen. Auch wurde gleichzeitig den Wirthen das späte Zapfen von Getränken verboten. Einmal nahm man Veranlassung, die Bürger auf eine gefahrdrohende Stelle aufmerksam zu machen. Hinter der Wassermühle, also

wahrscheinlich am Rheinwerft in der Nähe des Rheinthors, hatte sich ein großes „Bachloch“ gebildet, dessen sofortige Schließung angeordnet wurde. Der betreffende Antrag sollte dem „Meiengerichte“ zugestellt werden. Es ist zu bedauern, daß bei dieser Gelegenheit nicht angegeben ist, ob Jemand aus dem Kreise der Bürgerschaft den Gegenstand angeregt hat. Wir könnten sonst feststellen, ob die Eingesessenen auch das Recht hatten, gemeinnützige Gegenstände vor das Herren-Geding zu bringen. Die Beseitigung gehörte zu den Obliegenheiten der Polizei, welche sie selbständig hätte verfügen können. Deshalb liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß ein Bürger sich veranlaßt gefunden hat, auf diesen Fall hinzuweisen.

Ueber die Immunität und die Privilegien des Probstes zu St. Cassius besitzt man viele Mittheilungen. Wir fügen nur eine hier bei. In einer kurfürstlichen Verordnung vom 20. Mai 1707 wird hauptsächlich auf die Stellung des Probstes zu Bürgermeister und Rath hingewiesen. Der Probst genoß so große Selbständigkeit, daß sogar außerhalb der Immunität eine neutrale bürgerliche Behausung festgestellt worden war, in welcher „citationes und vorfallende Verkündigungen an alle diejenigen weltliche Personen, welche auf dem Archi-Diaconalischen Stifte SS. Cassii & Florentii und in dessen Freiheit gelegenen Häusern Wohnungen inne hatten, erledigt werden konnten“. Die Privilegien rührten aus den ältesten Zeiten her, und die Pröbste duldeten keinen Eingriff in ihre Gerechtsame, mochte er nun von Seiten des Kurfürsten oder des Magistrats der Stadt versucht werden. Die Privilegien wurden noch mit Rücksicht darauf, daß das Stift durch die unter Josef Clemens erweiterten Befestigungen der Stadt erheblichen Schaden erlitten hatte, dahin ausgedehnt, daß dasselbe für das eigene Wachsthum, so wie für seine Haushaltung eine Lastenbefreiung genoß, und Früchte, Wein und dgl. unbeschwert von der Accise in die Stadt einführen durfte.

Der Platz, auf welchem das Herren-Geding abgehalten wurde, gehörte zu der Immunität des Cassiusstiftes und wurde, da ihn der Probst und die Stadt gleichmäßig zu öffentlichen Verhandlungen benutzten, gewissermaßen ein neutraler Boden. So erzählte mir ein glaubwürdiger Mann, der im Jahre 1786 in Bonn geboren ist, er habe oft von seinem Vater gehört, daß die Bauern an bestimmten Tagen zum Wölfchen hätten kommen müssen, um an den probsteilichen Rentmeister ihren Zins zu zahlen, wofür Jedem ein Maß Wein verabreicht wurde.

Das Frauenkloster zu Schillings-Capellen.

Von J. J. Merlo.

Etwa drei Viertelstunden entfernt von dem zum jetzigen Decanat Rheinbach gehörigen, an der Schwist gelegenen Pfarrdorfe Heimerzheim hat während sechs Jahrhunderten ein Frauenkloster bestanden, welches den Namen Schillings-Capellen, auch wohl kurzweg Capellen, führte und für vierzig Nonnen bestimmt war, welche die Regel des h. Augustinus befolgten. Ein Rittersmann aus dem hochangesehenen Geschlechte der Solidi oder Schillinge ist der Stifter gewesen.

Wilhelm Schilling (Scilline und Schilline ist vorwiegend die ältere Schreibweise), genannt von Buschfeld, Herr zu Bornheim, war bei den Erzbischöfen von Köln eine beliebte, an ihrem Hofe viel verkehrende Persönlichkeit. Häufig wurde er bei wichtigen Beurkundungen von ihnen als Zeuge zugezogen. Zu den Ministerialen aber gehörte Ritter Schilling nicht. Die älteste der noch vorhandenen Urkunden, in welcher sein Name als Zeuge eingeflochten ist, datirt vom Jahre 1173; in ihr nimmt der Erzbischof Philipp I., Graf von Heinsberg, das Frauenkloster zu Schwarz-Rheindorf, unter Ausschließung jeder anderen Vogtei, in seinen Schutz. An manchen anderen Documenten aus den Jahren 1176, 1180, 1182, 1183, 1185, 1188 und 1189, von demselben Erzbischof ausgestellt, findet man ihn in gleicher Eigenschaft betheiligt [1]). Jenes von 1180 (27. Juli) ist der denkwürdige Vergleich zwischen dem Erzbischof Philipp und der Stadt Köln in Betreff des von letzterer gegen sein Verbot angelegten Befestigungsgrabens. Mit schön erhaltenem Siegel wird es noch jetzt im Stadtarchiv aufbewahrt. Und in jenem von 1189 überläßt Philipp den Dom-Canonichen die Opfergaben, welche bei den von seinem Vorgänger Reinald dem Dome überbrachten Reliquien der heiligen drei Könige eingehen würden.

Unter Philipp's Nachfolger Bruno III., einem Grafen von Altena,

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I.

gehörte Ritter Schilling zu den Zeugen als Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1193 zu Worms die Abtretung des Schlosses Ahr an diesen Erzbischof veranlaßte, um denselben für die dem Reiche geleisteten Dienste zu belohnen; zugleich wurden den Städten Köln, Neuß u. a. Zollbegünstigungen zugestanden. Auch diese Urkunde, mit gut erhaltenem Kaisersiegel, bewahrt das kölner Stadtarchiv [1]). In eben diesem Jahre legte Bruno nach nur zweijähriger Regierung seine hohe Würde nieder, um sich in das Kloster zu Altenberg zurückzuziehen, und sein Neffe Adolph I., Sohn des Grafen Everhard von Altena, wurde für den erledigten Bischofssitz erwählt. Sogleich in diesem ersten Jahre erscheint Ritter Schilling unter den Zeugen, als der neue Erzbischof eine Urkunde zu Gunsten des Klosters Hoven vollzog, und bei einer späteren, die dem Jahre 1197 angehört, ist neben unserm Ritter auch sein gleichnamiger Sohn unter den Zeugen genannt: „Wilhelmus Scillinc et filius suus Wilhelmus“ [2]).

Das zuletzt bezogene Jahr ist zugleich dasjenige, welches uns von der klösterlichen Stiftung die erste Benachrichtigung bringt. Die Vorbereitungen waren damals beendet, und Ritter Schilling begehrte und erlangte die erzbischöfliche Bestätigung für sein frommsinniges Werk [3]).

Diese Urkunde aus dem Jahre 1197, ohne Angabe von Monat und Tag, berichtet, daß der Ritter Wilhelm mit dem Beinamen Solidus aus seinen Mitteln und zur Beförderung seines Seelenheiles das Kloster, genannt „Capella“, gestiftet und auf den Besitz in des Erzbischofs Hände Verzicht geleistet habe. Das neue Kloster wird der Abtei zu Floreff [4]) unterworfen, deren Abt die Ueberwachung führt und die Vorsteherinnen ernennt. Die Genossenschaft der frommen Schwestern soll die Zahl von vierzig nicht überschreiten. Drei Priester nebst einem Diacon sollen beständig anwesend sein und den religiösen Bedürfnissen der Anstalt ihre Dienste widmen. Die Abfassung der

---

1) Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. I. Auch bei Lacomblet a. a. O. Nr. 539 ist sie abgedruckt.

2) Lacomblet a. a. O. Nr. 541 u. 554.

3) Gelen (De magnit. Col. S. 161—162) gibt einige Nachrichten über die Familie der Solidi, wobei er irrig bemerkt, daß die Stiftung von Capellen 400 Jahre vor dem Erscheinen seines Werkes (1645) geschehen sei. P. Merssäus (De elect. eccl. Archiep. et episc. colon. origine et success. S. 84, Ausg. v. 1736) berichtet ebenfalls unrichtig über die Gründungszeit, welche er in das Jahr 1220 setzt.

4) Floreff liegt an der Sambre, zwei Stunden von Namur. Graf Gottfried XI. von Namur und seine Gemahlin Ermesinde hatten hier im Jahre 1121 ein Kloster des Prämonstratenser-Ordens gegründet, das erste dieses Ordens in den Niederlanden.

Malter Roggen-Rente und zwei und ein halber Morgen Ackerland, zu Büllesheim (Bulgenisheim) und Cuchenheim fünfzehn Morgen Aecker, zu Esch (Asch) zehn Morgen, zu „Ouishovin" eine Baustelle und acht Morgen an Aeckern, zu Liblar ein Mansus an Aeckern, die er von Otto von Belle gekauft hatte, zu Meckenheim acht Morgen Ackerland, anderes Allodialgut zu Liblar, welches er gegen eine Mühle zu Lechenich vom Erzbischof eingetauscht hatte, ein Allode zu Esch, aus Ländereien, Gewässer und Waldung bestehend, dazu das Patronatrecht über die Kirche dieses Dorfes, welches letztere dem Kloster von Otto von Wickrath übertragen wird, der sich dagegen eine Memorie für sich und die Seinigen ausbittet.

Im Eingange der Urkunde ist auch der Sohn des Stifters, der jüngere Wilhelm Solidus, genannt, der vor dem Erzbischof eine Verzichtleistung abgegeben. Die am Schlusse genannten Zeugen bilden nur den kleineren Theil derjenigen, die an der Bestätigungsurkunde theilgenommen.

Beide Urkunden befinden sich im Original gegenwärtig im Kirchenarchiv zu Buschhoven [1]).

Schon vor der Gründung des Klosters hatte Ritter Schilling eine Capelle an derselben Stelle erbaut. Die Sage, welche derartigen frommsinnigen Werken so gerne ihre mythischen Ausschmückungen aufdrängt, ist auch hier nicht unthätig geblieben, indem sie die Stiftungsgeschichte mit einer Wundererscheinung eingeleitet hat. Eine an der Südseite der Klosterkirche befestigte, in weit späterer Zeit entstandene Tafel gab darüber in gereimter Form folgenden Bericht:

„Als man dußend hondert und neunzig zählt
Ein Ritter Wilhelm Schillingk von Buschfelt
Herr zu Borenheim auf die Jagd geritten ist
viel Wild wolt fangen zu selbiger Frist.
Gott aber der alle Ding weißlich regiert
Ihn durch das Bellen seiner Honde führet
zu einer Hecken darinn das rechte Wild
gefunden, unser lieven Frauven Bild
zwischen zwey brennenden Wachskerzen stahn
ein kleines Klöcklein hing auch auf dem Plan
darab der Ritter sich hoch verwundern thet
und auch auf das Ort ein Capel gebauet hett
das Bild mit Reverentz daruier gesetzt
das Klöcklein in die große Klock zuletzt
gegossen wardt. Darnach der Ritter aus Andacht
sich über Meer zum heyligen Grab gemacht
alß er nun wiederumb mit Glück zu Haus anlendt

1) Lacomblet, a. a. O. Nr. 557 u. 558.

sehen wir, daß die Bewohner der beiden mit der Stadt verbundenen Dörfer auch ihrer Bürgerpflicht Genüge zu leisten hatten.

Das Verzeichniß der eingeschriebenen Bürger weist 828 Namen auf, unter welchen sich auch Cornelius van Beethoven befindet, was als Beweis dienen mag, daß er als der Einzige dieser Familie in die Bürgerliste eingeschrieben war und somit außer Beziehung zum Hofe stand. Welches Geschäft er damals — es ist die im Jahre 1738 erneuerte Rolle — betrieb, ist leider nicht angegeben. Die Rolle selbst gibt keinen Anhaltspunkt, um danach die Höhe der Bevölkerung der Stadt zu bemessen, da das Verzeichniß einen Zeitraum von fünfzehn Jahren umfaßt, während dessen es fortlaufend geführt worden ist. Bei vielen Namen trifft man die Bemerkung: obiit — mortuus oder †.

Das Protokoll wurde nicht von den Gedingsherren unterzeichnet.

Die Gegenstände, welche nach Verlesung der Bürgerrolle am Herren-Geding verhandelt wurden, waren verschiedener Art, betrafen aber immer gemeinnützige Angelegenheiten. Theilweise wurden allgemeine Verordnungen in's Gedächtniß gerufen, anderentheils Ueberschreitungen gegen Gerechtsame gerügt. Einen Hauptgegenstand bildeten die Hude- und Schäferei-Gerechtsame. Innere Angelegenheiten der Stadt wurden beinahe gar nicht verhandelt. Unter den Gassen kommt mehrmals die obere Fahrgasse vor, welche außerhalb der Stadtmauer lag und zur städtischen Haupthude an der Gronau (am linken Rheinufer) führte. Die Reinigung und „Fegung" der Bäche wird den Betheiligten auferlegt, welche auch Beziehung zur Hudegerechtigkeit hat. Der Dransdorfer und Rheindorfer Bach sind oft erwähnt. Die Wegräumung von Hecken, welche zu nahe an den Weg gesetzt waren, wird beschlossen und den Betreffenden auferlegt. Bäume, die zu nahe dem Mahrhause gepflanzt sind, sollen „ausgerodet" werden.

Nur einmal, am 15. Januar 1748, wurden, wahrscheinlich in Folge einer besonderen kurfürstlichen Verordnung, städtische innere Angelegenheiten verhandelt, wonach also anzunehmen ist, daß sie nicht geradezu vom Geding ausgeschlossen waren. Sie betrafen die Reinigung der städtischen Straßen, welche damals gerade von der Regierung scharf in's Auge gefaßt wurde. Unterm 20. Dezember 1747 waren deshalb umfassende strenge Verordnungen erlassen, wodurch die Vorbringung dieses Gegenstandes auf dem Geding gerechtfertigt ist, da es die beste Gelegenheit war, die Bürger mit den Erlassen bekannt zu machen. Auch wurde gleichzeitig den Wirthen das späte Zapfen von Getränken verboten. Einmal nahm man Veranlassung, die Bürger auf eine gefahrdrohende Stelle aufmerksam zu machen. Hinter der Wassermühle, also

Das Patronat über die Pfarrkirche zu Esch, welches Otto von Wickrath dem Kloster verlieh, führte zu Zwistigkeiten mit dessen Söhnen, die der einseitig vom Vater vorgenommenen Ueberweisung die rechtliche Gültigkeit bestritten. Der Erzbischof Heinrich übernahm die Vermittlung; er beschied den Edelherrn Otto nebst seinen vier Söhnen Otto, Theoderich, Luther und Heinrich, wovon die beiden erstgenannten Canoniche zu Köln waren, nach Sürdt (apud Sordin), wo sie im Jahre 1229, in Gegenwart vieler vornehmer Zeugen, gemeinsam eine Verzichtsurkunde zu Gunsten des Klosters ausstellten [1]). Und im September 1240 beschenkte Otto, unter Betheiligung seiner beiden weltlichen Söhne, die Kirche zu Capellen noch mit 40 Morgen Ackerland, die sie als Allode zu Esch besaßen [2]).

Das Kloster hatte sich dem besonderen Schutze der heiligen Jungfrau anempfohlen, und das Standbild derselben wurde im Capitelsaale aufgestellt. Dies geschah in der Mitte der Bodenfläche an einer gerundeten Stelle, die durch eine zierliche Plattenbelegung ausgezeichnet war. In der Folge sah man das Bild in der Nähe der nördlichen Thüre des Chors der Kirche, von Gitterwerk in Eisen umschlossen. An dieses Marienbild knüpfte sich bald und in immer steigendem Maaße der Ruf von Gnadenwirkungen, welche den vor demselben andächtig Betenden zu Theil geworden seien. In Schaaren strömte das Volk aus der Nähe und der Ferne dorthin, und der Verlauf der Jahrhunderte ließ den frommen Brauch nicht ermatten. In oft wiederholten Ausgaben erschienen auch für die Pilger eigens bestimmte Geleitsbüchlein. 1760 bei Theodor Holzapfel zu Köln ein „Historischer Bericht des wunderthätigen Bild Maria in dem Adlichen Frauenkloster Schilling-Kapellen", 1761 bei G. A. Schauberg zu Köln: „Bericht von dem Marienbild in dem Adel. Frawen-Kloster Schillings-Capelle, sampt Verzeichniß der Reliquien so aus dem h. Land von dem Ritter W. Schillings zu Bornheim dorthin gebracht." 1779 gaben die Erben Schauberg von neuem heraus: „Geschichte von dem wunderthätigen Bild der Allerseeligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria in dem Adlichen Frawen Kloster zu Schillings Capellen". Sie sind in Duodez-Format; eine Abbildung des Marienbildes ist beigegeben, jedoch in sehr geringer Ausführung. Diese Werkchen enthalten wenig Historisches; ihr Inhalt besteht hauptsächlich aus Gebeten.

---

1) Zuerst abgedruckt bei Kremer, Akad. Beitr. z. Gülch- u. Berg. Geschichte, Bd. II, Nr. 40, S. 253–254.

2) Lacomblet, Bd. II, Nr. 164 und Bd. IV, Nr. 661.

Das Frauenkloster zu Schillings-Capellen.

Von J. J. Merlo.

Etwa drei Viertelstunden entfernt von dem zum jetzigen Decanat Rheinbach gehörigen, an der Schwist gelegenen Pfarrdorfe Heimerzheim hat während sechs Jahrhunderten ein Frauenkloster bestanden, welches den Namen Schillings-Capellen, auch wohl kurzweg Capellen, führte und für vierzig Nonnen bestimmt war, welche die Regel des h. Augustinus befolgten. Ein Rittersmann aus dem hochangesehenen Geschlechte der Solidi oder Schillinge ist der Stifter gewesen.

Wilhelm Schilling (Scilline und Schilline ist vorwiegend die ältere Schreibweise), genannt von Buschfeld, Herr zu Bornheim, war bei den Erzbischöfen von Köln eine beliebte, an ihrem Hofe viel verkehrende Persönlichkeit. Häufig wurde er bei wichtigen Beurkundungen von ihnen als Zeuge zugezogen. Zu den Ministerialen aber gehörte Ritter Schilling nicht. Die älteste der noch vorhandenen Urkunden, in welcher sein Name als Zeuge eingeflochten ist, datirt vom Jahre 1173; in ihr nimmt der Erzbischof Philipp I., Graf von Heinsberg, das Frauenkloster zu Schwarz-Rheindorf, unter Ausschließung jeder anderen Vogtei, in seinen Schutz. An manchen anderen Documenten aus den Jahren 1176, 1180, 1182, 1183, 1185, 1188 und 1189, von demselben Erzbischof ausgestellt, findet man ihn in gleicher Eigenschaft betheiligt [1]). Jenes von 1180 (27. Juli) ist der denkwürdige Vergleich zwischen dem Erzbischof Philipp und der Stadt Köln in Betreff des von letzterer gegen sein Verbot angelegten Befestigungsgrabens. Mit schön erhaltenem Siegel wird es noch jetzt im Stadtarchiv aufbewahrt. Und in jenem von 1189 überläßt Philipp den Dom-Canonichen die Opfergaben, welche bei dem von seinem Vorgänger Reinald dem Dome überbrachten Reliquien der heiligen drei Könige eingehen würden.

Unter Philipp's Nachfolger Bruno III., einem Grafen von Altena,

1) S[illegible]kundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I.

gehörte Ritter Schilling zu den Zeugen als Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1193 zu Worms die Abtretung des Schlosses Ahr an dieſen Erzbiſchof veranlaßte, um denſelben für die dem Reiche geleiſteten Dienſte zu belohnen; zugleich wurden den Städten Köln, Neuß u. a. Zollbegünſtigungen zugeſtanden. Auch dieſe Urkunde, mit gut erhaltenem Kaiſerſiegel, bewahrt das kölner Stadtarchiv [1]). In eben dieſem Jahre legte Bruno nach nur zweijähriger Regierung ſeine hohe Würde nieder, um ſich in das Kloſter zu Altenberg zurückzuziehen, und ſein Neffe Adolph I., Sohn des Grafen Everhard von Altena, wurde für den erledigten Biſchofsſitz erwählt. Sogleich in dieſem erſten Jahre erſcheint Ritter Schilling unter den Zeugen, als der neue Erzbiſchof eine Urkunde zu Gunſten des Kloſters Hoven vollzog, und bei einer ſpäteren, die dem Jahre 1197 angehört, iſt neben unſerm Ritter auch ſein gleichnamiger Sohn unter den Zeugen genannt: „Wilhelmus Scillinc et filius suus Wilhelmus“ [2]).

Das zuletzt bezogene Jahr iſt zugleich dasjenige, welches uns von der klöſterlichen Stiftung die erſte Benachrichtigung bringt. Die Vorbereitungen waren damals beendet, und Ritter Schilling begehrte und erlangte die erzbiſchöfliche Beſtätigung für ſein frommſinniges Werk [3]).

Dieſe Urkunde aus dem Jahre 1197, ohne Angabe von Monat und Tag, berichtet, daß der Ritter Wilhelm mit dem Beinamen Solidus aus ſeinen Mitteln und zur Beförderung ſeines Seelenheiles das Kloſter, genannt „Capella“, geſtiftet und auf den Beſitz in des Erzbiſchofs Hände Verzicht geleiſtet habe. Das neue Kloſter wird der Abtei zu Floreff [4]) unterworfen, deren Abt die Ueberwachung führt und die Vorſteherinnen ernennt. Die Genoſſenſchaft der frommen Schweſtern ſoll die Zahl von vierzig nicht überſchreiten. Drei Prieſter nebſt einem Diacon ſollen beſtändig anweſend ſein und den religiöſen Bedürfniſſen der Anſtalt ihre Dienſte widmen. Die Abfaſſung der

---

1) Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln, Bd. I. Auch bei Lacomblet a. a. O. Nr. 589 iſt ſie abgedruckt.

2) Lacomblet a. a. O. Nr. 541 u. 554.

3) Gelen (De magnit. Col. S. 161—162) gibt einige Nachrichten über die Familie der Solidi, wobei er irrig bemerkt, daß die Stiftung von Capellen 400 Jahre vor dem Erſcheinen ſeines Werkes (1645) geſchehen ſei. P. Merſſäus (De elect. eccl. Archiep. et episc. colon. origine et success. S. 84, Ausg. v. 1736) berichtet ebenfalls unrichtig über die Gründungszeit, welche er in das Jahr 1220 ſetzt.

4) Floreff liegt an der Sambre, zwei Stunden von Namur. Graf Gottfried XI von Namur und ſeine Gemahlin Ermeſinde hatten hier im Jahre 1131 ein Kloſter des Prämonſtratenſer-Ordens gegründet, das erſte dieſes Ordens in den Niederlanden.

Urkunde trägt ein feierliches Gepräge, das durch den glänzenden Kreis der als Zeugen zugezogenen geistlichen und weltlichen Würdner nicht wenig erhöht wird. Diese sind: der Dompropst Ludwig, der Domdechant Udo, Propst Bruno von Bonn, die Pröpste Theoderich von St. Gereon, Tirricus von St. Andreas und Tirricus von St. Aposteln, die Dechanten Ludwig von St. Severin, Hildebrand von St. Cunibert, Giselbert von St. Andreas und Ivo von St. Aposteln, der Unterdechant Herimann vom Domstifte, der Chorbischof Herimann, der Scholaster Rudolph. Von weltlichen Fürsten und Edeln waren anwesend: Herzog Heinrich von Limburg, Graf Lothar von Hochstaden, Graf Wilhelm von Jülich, Graf Heinrich von Sayn und sein Bruder Everhard, die Grafen Arnold und Friedrich von Altena, Graf Gerhard von Are, Everhard von Hengebach und sein Sohn Wilhelm, Albert von Saffenberg, Gerhard und Conrad von Blankenheim. Ferner die Ministerialen des h. Petrus: Heinrich von Volmuthstein und sein Bruder Gerhard, Herimann von Alfethra (Alster), Herimann der Kämmerer von Bacheim, Herimann der Vogt zu Köln, Herimann der Schultheis von Soest und Otto der Kämmerer, nebst vielen anderen sowohl Geistlichen als Laien.

In einer zweiten Urkunde, ebenfalls vom Jahre 1197, zählt Erzbischof Adolph die Grundgüter, bestehend aus Aeckern, Weingärten und Waldungen, so wie die Renten auf, womit der Stifter das Kloster beschenkt habe. Es sind sehr bedeutende Besitzungen, welche er demselben zuwendete. Zuerst sind die das Kloster unmittelbar umgebenden Ländereien und Waldungen genannt; dann folgt der Hof zu Rath (Rode), Allodialgut zu Vershoven (Verlishovem), Odendorf, Flamersheim, Mömerzheim (Muminsheim), die Mühle zu Heimerzheim, welche von der Abtei Siegburg herrührte, Allodialgut in Waldorf und Sechtem (Setheme), die Mühle zu „Gorgendorp" (Godorf?) nebst dortigem Allodialgut, Allodial- und zinspflichtiges Gut (Laizguith) in Desdorf (Thesdorp), Allodialgut in Rheindorf, zinspflichtiger Waldbesitz in Alsdorf (Alisdorp), Allodialgut in Poppelsdorf (Puplisdorp), bestehend aus zwei Morgen Weingärten, sechs Morgen Weingärten und Aecker in Hersel, sieben Morgen dergleichen nebst zwei Schillingen Jahresrente in Widdig (Witheich), ein Morgen Weingärten nebst acht Maltern Weizen und Roggen und achtzehn Denaren jährlichen Zinses in Bornheim, sämmtliche Weingärten, welche er in „Bruchkin" besaß, Allodialgut in „Bargene" und Freimersdorf, aus Wald, Aeckern und Weingärten bestehend, drei und ein halber Morgen Weingärten in Rheinau (reinowe), eine Mühle zu Hersel, in der Pfarrei Pinsdorf (Pinesdorp) sechs

Malter Roggen-Rente und zwei und ein halber Morgen Ackerland, zu Büllesheim (Bulgenisheim) und Cuchenheim fünfzehn Morgen Aecker zu Esch (Asch) zehn Morgen, zu „Ouishovin“ eine Baustelle und acht Morgen an Aeckern, zu Liblar ein Mansus an Aeckern, die er von Otto von Belle gekauft hatte, zu Meckenheim acht Morgen Ackerland, anderes Allodialgut zu Liblar, welches er gegen eine Mühle zu Lechenich vom Erzbischof eingetauscht hatte, ein Allode zu Esch, aus Ländereien, Gewässer und Waldung bestehend, dazu das Patronatrecht über die Kirche dieses Dorfes, welches letztere dem Kloster von Otto von Wickrath übertragen wird, der sich dagegen eine Memorie für sich und die Seinigen ausbittet.

Im Eingange der Urkunde ist auch der Sohn des Stifters, der jüngere Wilhelm Solidus, genannt, der vor dem Erzbischof eine Verzichtleistung abgegeben. Die am Schlusse genannten Zeugen bilden nur den kleineren Theil derjenigen, die an der Bestätigungsurkunde theilgenommen.

Beide Urkunden befinden sich im Original gegenwärtig im Kirchenarchiv zu Buschhoven [1]).

Schon vor der Gründung des Klosters hatte Ritter Schilling eine Capelle an derselben Stelle erbaut. Die Sage, welche derartigen frommsinnigen Werken so gerne ihre mythischen Ausschmückungen aufdrängt, ist auch hier nicht unthätig geblieben, indem sie die Stiftungsgeschichte mit einer Wundererscheinung eingeleitet hat. Eine an der Südseite der Klosterkirche befestigte, in weit späterer Zeit entstandene Tafel gab darüber in gereimter Form folgenden Bericht:

„Als man dußend hondert und neunzig zählt
Ein Ritter Wilhelm Schillingk von Buschfelt
Herr zu Borenheim auf die Jagd geritten ist
viel Wild wolt fangen zu selbiger Frist.
Gott aber der alle Ding weißlich regiert
Ihn durch das Bellen seiner Honde führet
zu einer Hecken darinn das rechte Wild
gefunden, unser lieben Frauven Bild
zwischen zwey brennenden Wachskerzen stahn
ein kleines Klöcklein hing auch auf dem Plan
darab der Ritter sich hoch verwundern thet
und auch auf das Ort ein Capel gebauet hett
das Bild mit Reverentz daruier gesetzt
das Klöcklein in die große Klock zuletzt
gegossen wardt. Darnach der Ritter aus Andacht
sich über Meer zum heyligen Grab gemacht
als er nun wiederumb mit Glück zu Haus anlendt

1) Lacomblet, a. a. O. Nr. 557 u. 558.

ein Kirch gebauet hat an diesem Endt
dieselbe reichlich und wohl bestiftet
noch zweimahl zum heil. Grab geschiffet
viel Heyligthumb von dannen mit sich gebracht
die alle gezeigt werden mit Andacht
sein Hausfrau Alheidt mit zwo Töchtern sein
zum ersten in dies Kloster gangen seyn
deren die eine Lätitia genannt
Vor die erste Frau Meisterinn erkannt
der Ritter aber Herr Schillingk von Buschfeldt
wie ein Einsiedler gelebt in der Welt
in dieser Kirchen er auch begraben ligt
und rawet bis an das jüngste Gericht
Gott der dies Kloster so viel hundert Jahr
bewahrt hat gnädigh vor manche Gefahr
wolle dasselbe hinführo behueten
vor Krieg, Brandt und der Feynden Wuetten."

Der Klosterbau geschah in einer anmuthigen, romantischen Gegend, welche sich hinter dem Vorgebirge der Eifel zuwendet. Zu dem Mauerwerke gebrauchte man großentheils Steine aus dem in der Nähe aufgedeckten römischen-Canale, weil es in der Umgebung im Uebrigen an großen Steinen mangelte. Man überzeugte sich davon beim Abbruch der schönen Kirche um's Jahr 1811, wo besonders der schlanke Kirchthurm Klötze des römischen Gußwerkes zeigte, die 2 bis 3 Fuß lang und 1 bis 1½ Fuß dick waren. Ohne dieses würde man in späteren Zeiten schwerlich Reste des Canales hier vermuthet haben [1]).

Die Einweihung vollzog im Jahre 1197 der Erzbischof Adolph in eigener Person. Lätitia Schilling, des Stifters Tochter, wurde als erste Vorsteherin mit dem Titel einer Meisterin (magistra) eingeführt. Sie sowohl als ihre ältere Schwester Beatrix und ihre Mutter Frau Adelheid wurden bei ihrem Hinscheiden vor dem Altare des Capitelhauses nebeneinander beerdigt. Ritter Schilling ist im Jahre 1200 gestorben und erhielt sein Grab im Schiffe der Kirche. Es war mit einer Platte bedeckt, deren Inschrift das Sterbejahr anzeigte. Der Wilhelm Solidus, welcher in Urkunden des Erzbischofs Heinrich I., eines Grafen von Molenark, 1227 und später vorkommt [2]), ist also des Stifters Sohn.

1) F. E. v. Mering, Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien u. Klöster in den Rheinlanden, Heft IX, S. 89; besonders aber Minola's Abhandlung über die Wasserleitungen der Römer in Brewer's Vaterl. Chronik, Jahrg. 1826, Heft VII, S. 372 u. ff.

2) Laco[illegible]undenbuch, Bd. II.

Das Patronat über die Pfarrkirche zu Esch, welches Otto von Wickrath dem Kloster verlieh, führte zu Zwistigkeiten mit dessen Söhnen, die der einseitig vom Vater vorgenommenen Ueberweisung die rechtliche Gültigkeit bestritten. Der Erzbischof Heinrich übernahm die Vermittlung; er beschied den Edelherrn Otto nebst seinen vier Söhnen Otto, Theoderich, Luther und Heinrich, wovon die beiden erstgenannten Canoniche zu Köln waren, nach Sürdt (apud Sordin), wo sie im Jahre 1229, in Gegenwart vieler vornehmer Zeugen, gemeinsam eine Verzichtsurkunde zu Gunsten des Klosters ausstellten [1]). Und im September 1240 beschenkte Otto, unter Betheiligung seiner beiden weltlichen Söhne, die Kirche zu Capellen noch mit 40 Morgen Ackerland, die sie als Allode zu Esch besaßen [2]).

Das Kloster hatte sich dem besonderen Schutze der heiligen Jungfrau anempfohlen, und das Standbild derselben wurde im Capitelsaale aufgestellt. Dies geschah in der Mitte der Bodenfläche an einer gerundeten Stelle, die durch eine zierliche Plattenbelegung ausgezeichnet war. In der Folge sah man das Bild in der Nähe der nördlichen Thüre des Chors der Kirche, von Gitterwerk in Eisen umschlossen. An dieses Marienbild knüpfte sich bald und in immer steigendem Maaße der Ruf von Gnadenwirkungen, welche den vor demselben andächtig Betenden zu Theil geworden seien. In Schaaren strömte das Volk aus der Nähe und der Ferne dorthin, und der Verlauf der Jahrhunderte ließ den frommen Brauch nicht ermatten. In oft wiederholten Ausgaben erschienen auch für die Pilger eigens bestimmte Geleitsbüchlein. 1760 bei Theodor Holzapfel zu Köln ein „Historischer Bericht des wunderthätigen Bild Maria in dem Adlichen Frauenkloster Schilling-Kapellen", 1761 bei G. A. Schauberg zu Köln: „Bericht von dem Marienbild in dem Adel. Frawen-Kloster Schillings-Capelle, sampt Verzeichniß der Reliquien so aus dem h. Land von dem Ritter W. Schillings zu Bornheim dorthin gebracht." 1779 gaben die Erben Schauberg von neuem heraus: „Geschichte von dem wunderthätigen Bild der Allerseeligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria in dem Adlichen Frawen Kloster zu Schillings Capellen". Sie sind in Duodez-Format; eine Abbildung des Marienbildes ist beigegeben, jedoch in sehr geringer Ausführung. Diese Werkchen enthalten wenig Historisches; ihr Inhalt besteht hauptsächlich aus Gebeten.

---

1) Zuerst abgedruckt bei Kremer, Akad. Beitr. z. Gülch- u. Berg. Geschichte, Bd. II, Nr. 40, S. 253–254.

2) Lacomblet, Bd. II, Nr. 164 und Bd. IV, Nr. 661.

Die Opfergaben, welche vor dem Marienbilde niedergelegt wurden, bildeten einen nicht unansehnlichen Beitrag zu den Einkünften des Klosters. Sie sollen sich in manchen Jahren auf 2000 bis 3000 Reichsthaler [1]) belaufen haben.

Die Kirche bewahrte in vierzehn Hyerotheken von edelm Metalle ihren Reliquienschatz. Die meisten derselben soll der Stifter von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem mitgebracht haben. Auch gehörte zu den in Schillings-Capellen gezeigten Reliquien ein Stück von dem Hemde, welches der große Erzbischof Engelbert I., der Heilige, zu der Zeit trug, als er bei Schwelm meuchlings ermordet wurde. Die Zeichen der Verblutung waren deutlich daran wahrzunehmen.

Zur Aufnahme in das Kloster war eine adelige Herkunft erforderlich, und nur in seltenen Fällen sah man von dieser Eigenschaft ab, wo es sich um Töchter aus reichen und in hohem Ansehen stehenden bürgerlichen Familien handelte.

Kurz nach der Stiftung, nämlich im Jahre 1200, tritt Aleidis von Heinsberg, Gräfin von Cleve, für ihr und ihrer Eltern, so wie für des Grafen Arnold, ihres Eheherrn, Seelenheil, den Schwestern zu Capellen ihr Allode zu Frauwüllesheim, womit Wilhelm Schilling belehnt gewesen, ab. Der Graf Theoderich V. von Cleve verleiht ihnen in einer undatirten, zwischen die Jahre 1202 bis 1230 zu setzenden Urkunde 30 Morgen Ackerland von seiner Allode zu Heimerzheim, wogegen er eine jährliche Abgabe von 3 kölner Schillingen für die Beleuchtung der Kirche in seinem Schlosse Tomberg ausbedingt [2]).

1222 schließt das Kloster ein Tauschgeschäft mit der auf niederländischem Gebiete gelegenen Abtei Rode (Kloster-Rode, auch Klosterath genannt) ab [3]). Es erwirbt den Zehnten von dem Hofe zu Schneppenheim („snepheim"), der in unweiter Entfernung, beim Dorfe Lommersum im jetzigen Kreise Euskirchen, gelegen ist. Man ersieht aus der Urkunde, daß das Kloster damals den schneppenheimer Hof bereits be-

1) (v. Stramberg) Topographische Beschreibung des Cantons Rheinbach, S. 90.

2) Lacomblet, Bd. IV, Nr. 644 u. 654.

3) Der Abt Johann Goswin Fabritius, der am 3. August 1757 im Alter von 67 Jahren gestorben ist, gab den Klostergebäuden durch Umbau eine größere Ausdehnung und ein verschönertes, palastartiges Ansehen. Ein in neuerer Zeit von ihm erschienenes Bildniß gibt ihm die Titel: „Abt vom Kloster Rode, Primas der Augustiner Regular Canonichen in der Limburger Provinz, zeitlicher Herr von Kirchrath und Merkstein, Grundherr von Guelken etc." und rühmt von ihm:

„qui ultimis vitae suae annis Abbatiam vetustate collabentem maxima ex parte reaedificavit."

saß, denn zu den Gegenleistungen gehören 2 Malter Korn und 1 Malter Hafer, welche es jährlich „ex curia sua quam habent snepheim“ abliefern sollte. Der Erzbischof von Köln (Engelbert I.) genehmigte diesen Vertrag (Anl. I).

Im Jahre 1229 machte Herzog Heinrich I. von Lothringen (er starb 1239 zu Köln) dem Kloster Capellen eine Schenkung mit verschiedenen Gütern, sowohl Aeckern als Zehnten, welche ehedem an Bertram von Snepheim in Nutzung gegeben waren. In der mit dem schönen Reitersiegel versehenen Urkunde erklärt der Herzog, daß er diese Schenkung durch göttliche Eingebung für sein Seelenheil mache (Anl. II).

Außer diesen liegen mir noch mehrere andere auf die schneppenheimer Besitzung bezügliche Urkunden vor. 1296 leisten Ritter Amelrich von Rheinbach und seine Gemahlin Agnes, nebst ihrem in Kessenich wohnenden Sohne Amelrich, auf eine Kornrente, welche auf dem schneppenheimer Hofe lastete und jährlich auf des Ritters Hof in Vernich abzuliefern war, in frommer Absicht zu Gunsten des Klosters Verzicht (Anl. IV). 1313 wird dasselbe von einer Geldrente befreit, welche zum Vortheil des Paynus von Keldenich auf 2 Morgen Ackerland bei Schneppenheim lastete. Die äußere Aufschrift der Urkunde läßt erkennen, daß der Verzicht eine Schenkung war (Anl. V). Die Pfarrer Johannes von Ober-Büllesheim und Octo (sic) von Nieder-Büllesheim hingen ihre Siegel an das Document. Es dürfte auf einem Irrthum beruhen, daß das Kloster hier als „ordinis premonstratensis“ bezeichnet ist, da die Prämonstratenser, obwohl auch ihnen die Regel des h. Augustinus gegeben war, doch von dem eigentlichen Augustiner-Orden verschieden sind — und Schillings-Capellen war, wie schon die Anlage II besagte, „ordinis sancti Augustini“. Die Abtei Floreff, welcher es untergeben war, gehörte freilich dem Prämonstratenser-Orden an. 1333 erwarb unser Kloster von dem Knappen (armiger) Lodowich von Kessenich einiges Allodial-Gut in Schneppenheim. Die Urkunde wurde vor den Schöffen und dem Amtmann der Stadt Euskirchen vollzogen, und die Ritter Johann von Heimerzheim und Winand von „Muckenhusen“ traten als Zeugen und Mitbesiegeler hinzu (Anl. VI). 1479 gibt Peter Kessel von Nurberg die geistlichen Jungfrauen von Schillings-Capellen zu ewigen Tagen frei von einem jährlichen Zinse von 15 Pfennigen, den sie ihm wegen Schneppenheim auf seinen Hof zu „Dyetdichum“ zu entrichten hatten. Dafür sollen sie ihn und seine Eltern in ihr Gebet aufnehmen, in die Brüderschaft von unserer lieben Frau einschreiben und ihrer guten Werke theilhaftig machen (Anl. VII).

Im Juli 1237 entsagt Graf Lothar von Hochstaden aus from-

mem Beweggrunde allen gegen das Kloſter erhobenen Anſprüchen wegen Waſſer, Brücken und Straßen. Für die Güter aber, die auf ſeinem Dominialgebiete gelegen, ſoll es beim Herkommen verbleiben [1]).

Der Ritter Gerhard von Sinzig, Burggraf zu Landskron, machte dem Kloſter im Jahre 1249 eine Schenkung von Ländereien zu Sechtem [2]).

Ungeachtet der reichlichen Ausſtattung durch den Stifter und mancher von anderen Seiten hinzugekommenen Schenkungen, währte es dennoch nicht lange, ſo finden ſich die Vermögensverhältniſſe des Kloſters in ſo unvortheilhafter Lage, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil des Grundbeſitzes verkauft werden mußte, um die aufgelaufenen Schulden zu decken. Solches geſchah im Jahre 1257, als Hadewigis dem Kloſter als Meiſterin vorſtand. Es trat die Ländereien, Weingärten und Waldungen, und außerdem noch Frucht- und Geldrenten, welche es beim Dorfe Bachem am Vorgebirge beſaß, an den Dechanten Alexander von St. Gereon in Köln ab, der das Höchſtgebot gemacht hatte und den Kaufpreis ſogleich baar erlegte. Der Erzbiſchof von Köln, Conrad von Hochſtaden, ſowie der Abt von Floreff gaben ihre Zuſtimmung und hingen ihre Siegel mit an die Urkunde. Unter den Zeugen ſind auch die drei Prieſter genannt, welche den Kloſterfrauen für die Seelſorge beigeordnet waren, nämlich der Prior Arnold [3]) und die geiſtlichen Brüder Marmann und Gerhard. Beachtenswerth iſt ferner der Name des derzeitigen Pfarrers von Bachem, welcher Godefrid hieß. Es drängt ſich hier die Vermuthung auf, ob nicht dieſe bachemer Güter identiſch ſeien mit jenen, welche in der Dotations-Aufzählung von 1197 als in „Bargene" gelegen, nach Lacomblet's Leſung, bezeichnet ſind.

Die Kehrſeite dieſer Urkunde (Anl. III) hat die Aufſchrift: „bona in baghem vendita Decano Gereonis Colonie anno 1257°". Von etwas ſpäterer Hand iſt die mißvergnügte Bemerkung hinzugeſchrieben: „ein Zichen das ſy nit wol gehauſsett".

Unter den Siegeln, welche an langen Schnüren unten angehängt ſind, befindet ſich in ziemlich guter Erhaltung das des Kloſters. Es iſt in ovaler Form, 2 1/8 Zoll rheiniſch hoch, 1 1/2 Z. breit, zeigt die bekrönte h. Jungfrau ſitzend mit dem Jeſuskinde auf dem Schooße, deſſen Köpfchen an ihrer Bruſt ruht, und hat, rechts beginnend, die Umſchrift:

1) Lacomblet, IV, Nr. 658.
2) Gudenus, Cod. diplom. B. II, S. 948.
3) Er iſt auch [illegible] neben der Meiſterin genannt.

S · CONVENTVS · DE · CAPELLA · SCI · AVGST · ORD ·

So wenigstens scheint die theilweise abgeschlissene Legende zu lauten.

Von 1415 bis 1421 ist Druyde oder Drutgen van Gylstorp als Superioriſſa in Urkunden genannt, die sie „vnd vort dat gemein Conuent des Gotzhuyß tzo Schillinx Capellen" ausgestellt hat. Sie ist wohl die „Drutgin", für welche das am Schlusse unter Nr. VIII folgende Register der Gutthäter, welche „man myt missen myt vigilien ind myt commendatien alle maenden begain sal", angefertigt worden ist. Es datirt vom 20. Juni 1409. In dasselbe sind der Stifter und seine Gemahlin nebst ihrer Tochter Beatrix aufgenommen. Eine Superioriſſa Aleid von Cuchenheim, welche das Brauhaus erbauen ließ, und eine Priorin Johanna von Erp, welche ein Haus mit Weingärten in Oedekoven schenkte, wovon der Prior des Klosters jährlich fünf Ohmen Wein vorab bezog, sind genannt, ohne daß sich jedoch die Lebenszeit derselben ermitteln ließ. Recht kindlich nimmt es sich aus, daß eine Schwester Drude von Bonn sich ihr Jahrgedächtniß durch Stiftung einer Feigenspende erwarb. Die Edelfrau Bela von Morenhoven hat zwei Casulen geschenkt, Herr Johann von Geich ließ die Halle errichten, Heinrich Penysse von Gilsdorf hatte für den Bedarf an Oel gesorgt.

Als Vorsteherinnen finde ich ferner:

Gertrud vamme Houltz, 1479 bis 1481 [1]).

Catharina von Slendern, 1491.

Alveradis von Hoenseler (auch Hunseler), 1500 bis 1517. In einer Urkunde vom 8. October 1507 nennt sie sich: „Aluerait van Hoenseler Meisterſche des Conuent zo Schillinx Capellen jndem Styfft van Coelne" [2]). Zu ihrer Zeit, 1503 oder 1513, ertheilte Christian Boemhower, Rector der Pfarrkirche zu Riven (Rieux) in der Diöceſe Tarber (Tarbacensis Dioecesis), Capellan des Papstes Julius II. und päpstlicher Nuntius für die Diöceſen Mainz, Köln, Trier und Meißen, den Conventualinnen zu Schillings-Capellen einen Ablaß [3]).

---

1) Die Jahresangaben wollen nicht die Amtsdauer begrenzen; sie beziehen sich auf zerstreut vorgefundene Urkunden und Aufzeichnungen.

2) S. mein „Verzeichniß von Vorstehern u. Vorsteherinnen der Klöster in der Stadt u. Erzdiöceſe Köln" im Kölner Domblatt, Jahrg. 1865, Nr. 248 u. ff.

3) Handschriftliche Bemerkung von W. Weyler, mit Berufung auf das Archiv zu Düsseldorf. Mit dem wissenschaftlichen Nachlasse dieses 1863 zu Köln verstorbenen Freundes, eines eifrigen Sammlers der Coloniensia, erwarb der Verfasser auch die hier zum Abdruck gelangenden Urkunden.

Helena Schyvarts (Scheiffart) von Bornheim, 1520 bis 1536. Am 10. October 1525 und 18. Juli 1531 führt sie in Urkunden den Titel: „Helena van Bornhem vrauwe priorsse zerzyt des Conuent zo schillinx capellen gelegen yn dem stysst Colne“ [1]).

Margaretha Hoenselers, 1543 bis 1563.

Anna Crümmel von Rechtersheim, 1574 bis 1585.

Beatrix Quad zu Buschfeld, 1593 bis 1596 [2]).

Margaretha Wolff von Metternich, geboren am 18. September 1555, ist 1613 Coadjutrix, 1615 bis 1620 Meisterin.

Sophia von Wolff-Metternich, geboren am 1. October 1557, Schwester und Nachfolgerin der Vorgenannten. Zugleich mit ihnen waren auch noch ihre beiden Schwestern Anna und Wilhelma als Nonnen im Kloster. Die Ehe ihrer Eltern war mit sieben Söhnen und acht Töchtern gesegnet [3]).

Maria Gisela von Zweiffel, 1641 bis 1659.

Mechtilde von Darle, vom Hause Darle in der Veste Recklinghausen, um 1670 [4]).

Maria Alexandrina von Spies. Sie betheiligte sich an der Stiftung einer der Glocken in der Pfarrkirche zu Rheinbach. Der Schluß der Inschrift derselben lautet: „Dominus Joēs Henricus de Lapp archiepiscopalis Coloniensis camerae director et Dña Maria Alexandrina de Spis abbatissa in Capellen benefactores ecclesiae. Edmundus le Febure me fudit Anno 1695“ [5]). Bei ihr finde ich zuerst authentisch den Titel „Abtissin“ angewandt.

Maria Johanna Alexandrina von Spies zu Bobbenheim. Von Mering [6]), der nur sie und ihre zweite Nachfolgerin aus unserer Reihenfolge kennt, will sie in einer Urkunde vom Jahre 1760 angetroffen haben.

Lambertina von Brakel, vom Hause Breitmar. Ihr Bildniß fand W. Weyler noch im Jahre 1858 in Capellen. Die Wappen der

---

1) S. das vorhin bezogene Verzeichniß im Kölner Domblatt.

2) Sie war eine Tochter von Adolph Quadt zu Buschfeld. S. v. Steinen, Westphäl. Geschichte, XVII. Stück, S. 523.

3) v. Steinen, a. a. O. XI. Stück, S. 653.

4) Fahne, Geschichte der Kölnischen ꝛc. Geschlechter, Bd. II, S. 28.

5) J. Katzfey, Geschichte der Stadt Münstereifel, Bd. II, S. 175.

6) Geschichte der Burgen ꝛc. Heft IX, S. 90.

Familien von Brakel und von der Portzen [1]) sind an die Seite gem
und folgende Notizen hinzugefügt:

Nata anno 1705
professa 1722
electa 1767
obiit ... Octobris 1790. aet. 85.

Auch ist das Bild mit dem Namen des Malers bezeichnet: J. H
Fischer pinxit 1770.

Elise Freiin von Wolff zu Saahr genannt, 1790 [2]). Si
ist zu Köln im Alter von 65 Jahren gestorben.

Den Schluß macht Maria Anna Elisabeth Freiin v
Storchinfeld, welche zur Zeit der allgemeinen Aufhebung der Klö
die Würde der Abtissin bekleidete. Ihr Todtenzettel meldet, daß sie i
65. Jahre ihres Alters, im 48. ihres geistlichen Standes, am 22. Se
tember 1814 zu Buschhoven gestorben sei. Gleich nach der Aufhebu
im Jahre 1802 hatte sie sich mit der Klosterschwester Rosa von Sera
dorthin unter den Schutz des Pastors Limbach begeben, welcher d
letzte Kellner zu Capellen gewesen. Ein gemüthliches Zusammenleb
hatte diese Verbindung nicht im Gefolge; im Gegentheil wird der gu
Pastor seine liebe Noth mit den Launen der beiden Damen gehab
haben. Von seiner Hand geschrieben und von sämmtlichen Betheilig
unterzeichnet, wurde in der Form eines Vertrags-Documents eine „Ve
haltungs-Regel" festgestellt, welche ich als ein beachtenswerthes Cur
sum den Anlagen anreihe (Nr. IX). Das Wohnhaus war als ein ge
meinschaftliches Besitzthum erbaut worden und vererbte sich auf d
Letztlebenden. Fräulein von Seraing starb zuletzt.

Ueber das Schicksal der Klostergüter finde ich von Weyler's Han
„den Akten entnommene Notizen". Noch bei der Aufhebung (so he
es daselbst) besaß das Kloster viele Güter, welche die französische R
gierung versteigern ließ. Die Klostergebäude mit dem Beringe wurd
am 27. März 1806 zu 2225 Franken (593 Thaler), ein nahe da
gelegener Busch (boceteau), 3 Hektaren haltend, am 21. Mai 18
zu 1725 Franken (460 Thaler), die Klosterkirche am 3. December 18
zu 2525 Franken (673 Thaler) verkauft. Am 3. October 1811 ka
sogenannte Logierhaus mit Garten, Baumgarten, Wiesen und ei
Wassermühle für 16715 Franken (4457 Thaler) und ein dabei gelegn

1) Maria Catharina v. d. Portzen, Erbtochter, heirathete Joh. Lambert v
Brakel zu Breitmar.

2) v. Mering, a. a. O.

Ackergut, zu welchem 94 Hektaren Ländereien und 4 Hektaren Wiesen gehörten, zu 46640 Franken (12437 Thaler), 15 Hektaren Ländereien, Gärten und Wiesen bei Dünstekoven zu 4995 Franken (1332 Thaler) und außerdem noch 13 Hektaren Ackerland, 2 Hektaren Wiesen und einige Gärtchen daselbst für 7305 Franken (1948 Thaler). Den Hof Lützermiel beim Pfarrdorfe Miel, zu welchem ein Haus mit Bering und Garten, 31 Hektaren Ländereien und 4 Hektaren Wiesen gehörten, kaufte der Graf von Belderbusch für 10300 Franken (2746 Thaler). Das Kloster bezog von diesem Hofe jährlich 20 Malter Roggen, 20 Malter Hafer, ein Schwein von 100 Pfund und den Zehnten. Der Wolfshof mit Haus, Bering, 1 Hektar Wiese und 32 Hektaren Ländereien zu Dünstekoven, Miel, Heimerzheim und Ollheim wurde zu 10200 Franken (2720 Thaler), und der Thiesenhof mit Haus, Bering, Garten, 1 Hektar Wiesen und 25 Hektaren Ländereien zu 6325 Franken (1686 Thaler) zugeschlagen. Der Garten auf der Bintz, Wiesen und 9 Hektaren Ländereien zu Ollheim, Miel und Dünstekoven zu 3775 Franken (1006 Thaler). Ackerstücke zu Ollheim zu 130 Franken (34 Thaler). Der Hof Vershoven, von welchem die jährliche Pachtabgabe 36 Malter Roggen und ebensoviel Hafer betrug, dazu den Pächter mit allen Steuern belastete, wurde am 21. Mai 1807 zu 45758 Franken (12202 Thaler) und ein dazu gehöriger, 2 Hektaren großer Busch zu 4300 Franken (1146 Thaler) versteigert. Ein Haus in der Stabelgasse zu Oedekoven mit Bering, Garten, Weingarten und Ländereien kam auf 1825 Franken (486 Thaler). 32 Hektaren Ländereien, Garten, Teich, 2 Hektaren Wiese, 1 Hektar Holzung, alle zu Buschhoven gelegen und zum Heiderhofe gehörig, brachten 9025 Franken (2406 Thaler) auf. Von dem Heiderhofe wurden jährlich 14 Malter Roggen und gleichviel Hafer an Pacht geliefert. Das Kloster hatte auch einen von den sieben Schöffen des dortigen Gerichts zu ernennen. Ein Gut zu Rheindorf mit Haus, Bering, 5 Hektaren Ackerland und Weingarten wurde zu 1825 Franken (486 Thaler) und noch 10 Hektaren Ländereien in 25 Parzellen nebst 6 Antheilen an Weingärten daselbst zu 3225 Franken (860 Thaler) versteigert. Es ergibt sich aus diesen verschiedenen Verkäufen ein Gesammterlös von 178,818 Franken oder 47,684 Thaler — der gegenwärtige Werth würde sich wohl mindestens auf das Zwanzigfache erhöhen!

Die Kirche ist jetzt abgebrochen und nur noch eine Capelle vorhanden. Eine Zeit lang war in ihr das Gnadenbild aufgestellt; gegenwärtig ist es in der Pfarrkirche zu Buschhoven.

Der Name Schillings-Capellen ist auf einen landwirthschaftlichen

Hof übergegangen, deſſen erſter Beſitzer ein Herr von Bury war, der von der Domainen-Verwaltung angekauft hat; er ließ die Kirche nie derlegen. Später kam ein Herr Tenne in den Beſitz [1]), auf den der Freiherr von Böſelager gefolgt iſt.

Anlagen.

I.

Schillings-Capellen erwirbt den Zehnten zu Schneppenheim durch ein Tauſchgeſchäft mit dem Kloſter Rode. 1222.

Vt in nostris temporibus acta fideliter certa noticia propagentur in posteros. nec processu temporis ab hominum labili memoria euanescant scripture testimonio solent commendari. Sciant igitur tam presentes quam posteri. quod ego. Marsilius. Rodensis ecclesie dictus Abbas. et eiusdem cenobij Conuentus. de permissione Archiepiscopi Coloniensis. talem fecimus commutationem cum conuentu ecclesie beate marie virginis de Capella. et eiusdem cenobij prouisoribus. Placuit itaque nobis. et utile visum fuit. ut cristi fidelibus de Capella. daremus decimam nostram. quam habuimus in villa que dicitur snepheim. et ipsi nobis pro eadem decima reddiderunt aput horindorp. V. diurnales arabilis terre. et fundum. iuxta vineam nostram que dicitur clausa. et decimam trium diurnalium iuxta lomunzheim. infra terminos decimarum nostrarum. Insuper ex curia sua quam habent snepheim dabunt nobis annuatim duo maldra siliginis. et unum maldrum auene in perpetuum. Huic concambio. uel contractuj. ex nostra parte interfuerunt fratres nostri sacerdotes. Wilhelmus. Thomas. Cunradus. Henricus. Vortlinus. Laurentius. et fratres laici. Winandus. Arnoldus. Euerardus. Et ex altera parte interfuerunt Wilhelmus prior. et fratres laici. Riowinus celerarius. Hermannus. Volkoldus. Wilhelmus. Arnoldus de winaugen. et alij quam plures. vt autem ea que tam rationabiliter acta sunt, perpetua stabilitate permaneant. presentem paginam cum testium nominibus sigilli nostri munimine fir mauimus. Acta sunt hec anno gratie. m°. cc°. xx°. ij°.

(Mit der äußeren Aufſchrift aus ſpäterer Zeit: Schneppenen. Concernens Abatem in Cloiſter Roit.)

---

1) v. Mering, a. a. O. S. 90.

II.

Herzog Heinrich von Lothringen ſchenkt dem Kloſter Güter zu Schneppenheim. 1229.

Henricus dei gratia Dux Lotharingie. Vniuersis ad quos presens scriptum peruenerit salutem in uero salutari. Significamus vobis quod nos Intujtu diuine pietatis. et pro remedio anime nostre. dedimus quedam bona. que Bertramus de Snepheim a nobis tenuit. tam in agris. quam in decimis. Ecclesie de Capella. Vt autem hec nostra donatio facta eidem Ecclesie de Capella firma et stabilis in perpetuum maneat. nec a nobis. vel a nostris successoribus possit refringi. presentem cedulam sigillo nostro in testimonium fecimus communiri. Datum apud Traiectum. Anno gratie. M°. cc°. xx viiij°.

(Mit dem Reiterſiegel in rothem Wachs. Aeußere Aufſchrift von ſpäterer Hand: Giffti Brieff des Hoffs zu Schneppenem.)

III.

Das Kloſter verkauft ſeine Güter zu Bachem an den Dechanten Alexander von St. Gereon zu Köln als Meiſtbietenden. 1257.

Vniuersis. xp̄i fidelibus tam presentibus quam futuris presens scriptum inspecturis. Hadewigis magistra. Arnoldus prior. Totusque conuentus monasterij de Capella ordinis sancti Augustini. Coloniensis dyocesis salutem in uero salutari. Ab humana facilius elabuntur memoria que non scripto litterarum nec uoce testium terminantur. Notum igitur esse uolumus vniuersis et presenti testimonio publice profitemur. quod cum propter malum statum terre sterilitatem et alia pericula nobis urgentia. nos interueniente et accedente auctoritate et consensu reuerendi patris et domini nostri. Cunradi dei gratia sancte Coloniensis ecclesie Archiepiscopi dyocesani nostri. necnon et venerabilis patris. Abbatis nostri et conuentus monasterij Floreffiensis cui nos sumus subiecte. ob necessitatem nostram et nostri monasterij urgentem. bona nostra sita aput (sic) Baghem scilicet xxxv iurnales agrorum tam bonorum quam prauorum. quorum xvij. sunt arabiles. residui longo tempore inculti permanserant. xxvij iurnales nemoris. xi virgis minus in quibus rami et virge ad sepiendum crescere tantummodo consueuerunt. sex autem iurnales vinearum et dimidium tribus quartalibus minus non plantatis. duo maldra siliginis et dimidium et unum maldrum tritici in festo beati Remigij persoluenda. decem solidos Coloniensium denariorum. duas amas vini in festo beati Martini persoluendas. necnon aream ad predicta bona spectantem cum torculari. vendidim[illegible]idimus domino Alexandro Decano ecclesie sancti Gereonis

Coloniensis. plus quam aliquis alius pro eisdem nobis offerenti. iust. emptionis titulo inperpetuum habenda et optinenda. et recognoscim[us] ac profitemur quod quinquaginta viij. marcas et fertonem Colonien[sium] denariorum nomine precij eorundem bonorum ab eodem Decano rece-pimus. nobis numeratas et solutas. et in utilitatem monasterij nostr. scilicet in solutionem debitorum nostrorum datas et conuersas. utilitate[m] et meliora nostra et nostri monasterij in hoc prospicientes. Et ut h[uius] uenditio et traditio eidem Decano et suis quibus dicta bona duxer[it] relinquenda. in perpetuum stabilis et firma perseueret. et a nullo un-quam debeat infestari. presentem cartulam ei concessimus sigillis pre-dictorum patrum et dominorum nostrorum domini Cunradi Archiepiscop[i] Coloniensis. Abbatis et conuentus floreffiensis. necnon et nostri mona-sterij sigillatam. Nos autem Cunradus dei gratia sancte Coloniensis ec-clesie Archiepiscopus ytalie Archicancellarius in testimonium quod dicta uenditio et traditio de nostra auctoritate processit et consensu. et quod nichil in ea factum est ad dampnum dicti monasterij. quodque eam ratam et gratam habemus sigillum nostrum huic cartule duximus appo-nendum. Nos etiam . . Abbas et conuentus monasterij floreffiensis simi-liter in testimonium consensus et auctoritatis adhibite. et quod eandem uenditionem et traditionem quam legitime factam recognoscimus ratam et firmam habemus. eandem cartulam sigillis nostris duximus sigillan-dam. Actum Anno domini M°. CC°. quinquagesimo septimo mense maio. Testes autem qui huic uenditioni interfuerunt Decano in possessionem eorundem bonorum misso. scilicet Arnoldus prior. Marmannus et Gerar-dus fratres. Guntramus sacerdos sancti Gereonis. Godefridus plebanus in Baghem. Thilemannus Daguerlus. Engilbertus villicus. Henricus vend. Winricus de Baghem. Ludewicus et Henricus gener suus vrone. Her-mannus filius lucei. Gobelo Dunrewolke. Gerlacus seruus Decani. et magister Arnoldus cocus seruus eius et alij quam plures.

IV.

Verzichtleiſtung des Ritters Amelrich von Rheinbach auf eine von dem ſchneppenheimer Hofe jährlichs zu beziehende Kornrente. 1296.

Nos Amelricus miles dictus de reinbach et agnes vxor nostra [et] filius noster amelricus commorantes jn kescenich notum facimus tam pre-sentibus quam futuris quod nos mencium compotes consensu vnanim[i] et spontanea voluntate. Somermum siliginis annuj census cum suo jur[e] quem nobis tenebat seu debebat ecclesia de [illegible] de curia de snep-pem jn curia nostra de vernich pro remed[illegible]inarum [illegible]

rum omnino renunciamus et quitamus. jn cuius rei testimonium sigillum nostrum proprium presentibus duximus apponendum. Datum anno dominj m° cc° nonagesimo sexto feria v^{a}. post gregorij.

V.

Paynus von Keldenich und seine Frau übertragen dem Kloster eine Geldrente, welche ihnen dasselbe von 2 Morgen Ackerland bei Schneppenheim jährlichs zu entrichten hatte. 1313.

Notum sit vniuersis [1]) quam futuris. Quod ego paynus de Keldenich vna cum vxore mea Lysa bona voluntate et vtilitate nostra vendidimus et vendimus juste empcionis et vendicionis reditus Duorum denariorum conuentuj monialium de kapella Schillingj ordinis premonstratensis Quos jdem conuentus nobis singulis annis nomine census soluere tenebatur de duobus Jurnalibus arabilis terre sitis apud Snephem. talj condicione quod predictus conuentus omnino nichil de cetero de dicta terra arabili nobis soluet Sed dictam terram abebit (sic) et pro suo allodio retinebit. In cujus rei testimonium rogamus et petimus ex utraque parte Sigilla plebanorum scilicet domini johannis jn ouerbullishem nec non domini octonis (sic) jn nederbullishem presentj cedule apponenda. Datum anno dominj M°. C°C°C°. xiij^{mo}. In die ascensionis domini.

(Aeußere Aufschrift: Littera liberationis curiae nostrae in Sneppenheim ratione 2 denariorum per donationem Payni de Keldenich.)

VI.

Die Schöffen und der Amtmann zu Euskirchen beurkunden, daß der Knappe Lodowig von Kessenich dem Kloster Allodial-Gut in Schneppenheim abgetreten habe. 1333.

Nos scabini vniuersi Opidi de Euskirchen necnon Officiatus ibidem notum fore cupimus presentium tenore publice protestando, quod vir discretus lodowicus de kessenich armiger in nostra presentia constitutus, donauit, supraportauit conuentui monialium in capellin quedam bona allodialia in snepheym sita et ad eundem lodowicum pertinentia, loco et jure quibus debuit, super quibus bonis allodialibus idem lodowicus vna cum illo qui talia bona ab ipso lodowico ratione concessionis iam dudum obtinuit coram nobis ore et calamo effestucauerunt omni modo quo juris fuerit, in hunc modum, quod moniales predicti conuentus prefata bona tenebunt et obseruabunt pro vero et certo earum allodio, in

1) Die beiden fehlenden Wörter „tam presentibus“ sind in der Feder geblieben.

perpetuum, et propria et certa heredidate eo Jure quo lodowicus prefatus hucusque tenebat, Omni dolo ac fraude cuiuslibet juris tam canonici quam ciuilis in hijs penitus exclusis. In cuius rei testimonium quia predicta acta sunt coram nobis sigillum nostrum presentibus apposuimus, Rogantes ad maiorem securitatem premissorum viros honestos et discretos dominum Johannem de heymerzheym et dominum winandum de muckenhusen milites, ut sigilla sua vna cum sigillo nostro presentibus ducerent apponenda, Et nos Johannes et winandus milites prefati profitemur nos ad rogatum scabinorum predictorum sigilla nostra in testimonium premissorum presentibus apposuisse, Datum anno domini m°. ccc°. trecesimo tertio in festo Inuentionis sancte crucis.

VII.

Peter Keſſel von Nurberg befreit das Kloſter von einer auf dem Hofe zu Schneppenheim laſtenden Geldrente, wofür ihm verſchiedene fromme Wünſche gewährt werden. 1479.

Ich peter keſſel van nourberche doen kunt ind bekennen in dyſſem oeffenen brieue vur mych inde myn eruen dat ich allſulche wunfftzeyn pennynck als myr die geiſtliche Junfferen van Schilling Cappellen Jaerlichs yn mynen hoff zo dyetdichum plegen zo geuen vff eirme hoeff zo ſneppenhem inde vur datum dys breiffs waell betzaelt haynt Voertme nae deſer zyt neit geuen en ſullen want ich in dee zen ewygen dagen qwyt ſchelden vm dat ſy got den heren truwelichen vur mych inde myn alderen bydden inde ouch in de broderſchaff vnſer lieuer vrouwen ſchriuen vnde eirre goeder werck deilafftich machen Vrkunt myns ſegels vnden an dieſen breiff gehangen Datum an° Dni M° cccc lxxix° Ipſo die ſce. katherine virginis.

(Aeußere Aufſchrift: Littera liberationis curiae nostrae in sneppenhem ratione quindecim denariorum per liberam donationem et supportationem petri kessel de nourbergh.)

VIII.

Regiſter derjenigen Gutthäter, deren Memorie im Jahre 1409 gefeiert wurde.

Dit siin die ghein die eir goet gegeuen haint in der presentien Ind dar vmb sal man sy begain myt missen myt vigilien ind myt commendatien alle maenden als sy hir na gheschreuen stient, Anno domini millesimo quadringentesimo nono mensis Junij die vicesima.

Hart maent. Januarius

Item fien van bunne soror nostra

Item die maysselersse
Item moyne kungunt van reymbach
Item Aleit van luydendorp soror nostra et custodia
Item die vrauwe van erpe

Der spurgel. februarius

Item her wynant van muchenhuysen
Item elzse van peffenkouen soror nostra
Item aylke ind nese van bunne ind peter ind syn huysfrauwe
Item moyne Drude van bunne soror nostra da man die vygen aff geit
Item broeder royff
Item domina bele de morhouen que contulit nobis duas casulas
Item elsze van houltzchym soror nostra die heet vnss gegeuen eyn malder weyss zo sweenym dat men yr jaergeztyde ind yre alderen sal halden dess maenendages na half vasten ind der capellaen die sal dan misse halden jnd hi sal hain ztwa semelen

Der mertze. Martius

Item die vrauwe van muchenhuysen
Item Dame van dunszekoyuen
Item her abel der doyrre
Item moyn yutte van rindorp
Item her Johan van geich die dy halle maidcht,
Item gobbel van straisuelt ind siin huysfrauwe
Item Johanne Kessels moeder
Item dominus fredericus de hamersteyn
Item dominus conradus de Thoynberch
Item heytginus miles de hultzem
Item Beatrix filia fundatoris nostri
Item dominus wilhelmus fundator noster

Der apprill. aprilis

Item die vrauwe van koynryssym
Item her herman van vernich
Item moyn demoit van berghenhuysen soror nostra
Item goswyn van buschouen
Item bele van bonne soror nostra

Der mey. Maius

Item Junffrauwe rytze van myle
Item die vrauwen van swynem
Item [illegible]b van myle

Item den alden kelner
Item ayleyt van kuchgemen suppryors dat bruehuyss
Item lodewych van buschouen
Item pauweline van eirpe soror nostra
Item Aleidis fundatryx ecclesie nostre

Der bramaent. Junius

Item willem vnss porzenner
Item thys van dunszechouen ind siin wyff
Item thurien ind siin wyff moyn lieue
Item Godart van Erpge ind Johanne syn wyff
Item der alde klais van gilstorp ind styne siin huysfrauwe

Der hoymaent. Julius

Johanna van eerppe priorisse vnss cloesters die vns heet gegeuen zo oedekouen eyn huys ind alle hare wiingarde Ind der prior sal hain vur wss alle jare. v. amen wyns
Item moyn van straizuelt soror nostra
Item moyn Drude van bunne soror nostra
Item moyn barde van kuychenheim
Item peter ind helwidis
Item her clays van Ranishouen presbyter
Item her tilman van Esch

Der aust. augustus

Item yutte dye royden
Item her alart ind ver pazce
Item luykart vamme meynwege
Item mettel van buschouen
Item beatrix van buschouen soror nostra
Item moyn nynggle van bonne soror nostra que legauit. j. amam vini

Der euen maent. september

Gertrudis soror nostra
Item moyn goyde van bunne
Item eymelrich brente
Item eyrmegart brente
Item moyn aleyt eir moyne
Item die vrauwe van toynburgh

Sent remeys maent. october

Item nyntgel van bunne dye alde soror nostra
Item yde van kirspennigh soror nostra
Item arnoilt boyue ind bele siin wyff

Item geerlyc (?) van lobenberch cum vxore eius
Item peter ind heylwich ind yr kinder

Alre heylighen maent. nouember

Item her herman van tzulpe
Item her gobbel van tzulpe
Item moyn ailke
Item heynrich penysse van gilstorp da wir dat oily aff hain
Item moyne fia van dreysse

Sent andries maent. December

Item moyn nese van buysshouen
Item moyn ailke van bunne
Item moyn nese van bunne
Item her loydewych van der sleyden
Item meyster loydewych van bunne
Item moyn poynzijt soror nostra
Item alurait de buysshouen soror nostra

Anime eorum et omnium benefactorum nostrorum requiescant in sancta pace Amen.

Orate pro scriptore.

Die Rolle besteht aus drei aneinandergenähten schmalen Pergamentstreifen und hat eine Länge von 5 Fuß rheinisch. Aeußerlich trägt sie in großer Schrift den Namen Drutgin.

IX.

Verhaltungsregel
zwischen der frau Abtissin v. Storchinfeldt fräulein v. Seraing und Pastorn Limbach.

Vorbenännete erklären durch gegenwärtige ihre eigenhändige Unterschrieft: daß Sie um aller weitern Zwistigkeiten, Verdruß und Misvergnügen (: soviel wie möglich :) vorzubeugen, übereingekommen sind in folgenden Punkten:

erstens:

verpflichten Sie sich allseitig: aller unter Ihnen bisher vorgegangenen Reden und handlungen, welche zum bösen Argwohn, Verdruß, uneinigkeit und derlei widrigen folgen untereinander Anlaß gegeben haben, hiemit auf immer zu vergessen, und selbige als nicht geschehen zu betrachten, Damit hiedurch aller weitern Vorwürffen und widrigem Nachhalten darüber auf einmal ein ende geschehe.

Zweytens

Versprechen untereinander und verpflichten unterzeichnete sich hiermit: Daß, wenn für die Zukunft einer unter jhnen über widrige Vorfälle (: die Jhm in

ſeinem ſache aus der handtthierung oder anders woher von außen zugeſtoßen ſind:) ſich melangcoliſch, verdrießlich oder beleidigt zu ſeyn zeigen [illegible] alsdann die übrige Beyde jeder für ſein theil verbunden ſeyn ſolle, den Unzufriedenen auf der Stelle um die Urſache ſeines Verdruſſes oder Unzufriedenheit freundſchaftligſt zu befragen, um ſo durch eine vernünftige Unterredung und überlegung Das in etwa entſtandene Misvergnügen wieder zu verſöhnen. ſollte dann aber der unzufriedene Theil der Stimme der Vernunft und Gerechtigkeit kein Gehör leiſten, ſo bleibt er ſich ſelbſt überlaſſen und verliert ſein Recht über Mishandlung und Beleidigung zu klagen.

Drittens

Gegenwärtige Verhaltungsregel wird von jedem Theile nach ihrem ganzen Inhalte wohl bedacht, überlegt, freywillig gutgeheiſchen, eigenhändig unterſchrieben, und zur allſeitigen ſtäten erinnerung derſelben Dreyfach ausgefertigt, ſo dann jedem Theile eine Abſchrift davon mitgetheilt.

Buschhoven am erſten october achtzehnhundert zehen.

Jod. Limbach
von Storchinfeld
Rosa von Seraing.

Miscellen.

Mitgetheilt von Professor Floß.

1. Kapellchen vom heiligsten Namen Jesu,

Franciscanerniederlassung im Rheinbacher Walde 1686—1707.

Ueber das Servitenkloster „am Kapellchen" im Rheinbacher Walde wurden bereits in den Annalen, Heft XXVIII—XXIX, 306 ff., einige Mittheilungen gemacht. Damals hoffte ich aus dem Archiv des Servitenklosters zu Grätzen in Südböhmen, wo sich das Provinzialat der böhmischen Servitenprovinz befindet, zu welcher das Kloster „Kapellchen" gehörte, Nachrichten über die spätere Geschichte zu erhalten. Diese Hoffnung hat sich aber nicht erfüllt. Dagegen habe ich in dem Nachlasse des Pfarrers Dr. Binterim etliche Aktenstücke angetroffen, die aus dem Archive der vormaligen Franciscaner-Recollecten des Calvarienbergs bei Ahrweiler stammen, und über die erste Zeit des Kapellchens, als es 1686—1707 von den genannten Klosterbrüdern bedient wurde, Auskunft geben. Ich trage sie hier nach und schicke die Erzählungen so wie sie mitgetheilt sind, und die Nachrichten in chronologischer Abfolge voraus.

Zu der Zeit, als den Franciscaner-Recollecten das vom Kurfürsten Maximilian Heinrich im Rheinbacher Walde erbaute Kapellchen überwiesen wurde, war in dem benachbarten Wormersdorf-Ipplendorf Peter Wadenheim Pfarrer, derselbe, welcher die gegenwärtige Pfarrkirche zu Ipplendorf neu aufbaute [1]), und dessen Grabstein sich noch in der Kirche befindet. Er wurde

---

1) Ueber den Neubau der Pfarrkirche hat das alte Taufbuch folgende Notiz:

„Anno millesimo septingentesimo undecimo, die vero 6to mensis Julii incepimus fundamenta fodere et aedificare, nec nostrum templum ad perfectionem deductum est (incipiendo a choro, qui anno 1714. die 10. mensis Novembris perfectus): pro cuius aedificatione tantum Adm Reverendus et Amplissimus D. D. Praepositus Collegiatae Monasterii Eiffliae p. t. D. I. Henricus Koenigshoven, Patronus et Collator Pastoratus, coacte et per arrestationem decimarum contribuit et solvit ducentos imperiales currentis monetae, et D. Domini Capitulares eiusdem Collegiatae solummodo quadraginta imperiales. Caetera o[illegible]sa et soluta sunt procreataque ex sollicite conservatis et depo[illegible] Ecclesiae et moderni D. Pastoris Petri Waden-

Pfarrer am 11. November 1668 und ſtarb am 12. Mai 1720. Nach freundlicher Mittheilung des Pfarrers Iſenkrahe zu Ipplendorf lieſt man im Pfarrarchiv: „Petrus Wadenheim pastor in Ipplendorf ab anno 1668, 11. Novembris“, und heißt es im Todtenbuche:

„A. R. D. Petrus Wadenheim, per unum annum et sex menses supra quinquaginta huius loci Pastor, obiit 12ma Maji (1720); sic enim legitur in lapide sepulcrali, in medio huius Ecclesiae chori posito:

Ossa IaCent haC sVb petra PetrI WaDenheIM PastorIs bonI.
Obiit 1720 die 12. Maji
R. I. P.

Wadenheim erzählte den Franciscanervätern, einige Jahre bevor der Baum mit dem eingewachſenen Namen Jeſu gefunden wurde, hätten Viehhirten zur Nachtszeit häufig einen großen Stern, nicht am Firmamente, ſondern nahe der Erde in der untern Athmosphäre erblickt; der Stern bewegte ſich die „Bonner Straße“ [1]) entlang dem Rheinbacher Walde zu, zahlreiche kleinere Sterne ſchienen ihm ſich beizugeſellen; in ſchöner Ordnung zogen die Schaaren die Meteore bis zu der Stelle, wo nun die Kapelle erbaut iſt, und verſchwanden. Pfarrer Wadenheim hatte öfters mit den Hirten darüber geſprochen. Der Franciscaner, welcher im Jahre 1706 die Begebenheit aus dem Munde des Pfarrers berichtet, will zwar die Löſung des Räthſels dem „Oedipus“ überlaſſen, möchte indeß den Stern auf den Erbauer der Kapelle

---

heim propriis industrie in eum finem conservatis mediis. Pro cuius aedificatione incolae et cives ligna omnia et lapides, arenam ac omnem advecturam perprompte et liberaliter hilariterque contribuerunt. Deo sint laudes immortales! Totum illud opus ad perfectionem deductum iuxta computum compensatis expensis singulis constitit mille sexcentis imperialium et ultra. Anno 1717 die 12 mensis 8bris est consecrata nostra Ecclesia parochialis Wurmersdorf cum magna solennitate ab Illustrissimo et Reverendissimo Domino Domino Joanne Wernero de Veyder, Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulari nec non Collegiatae Meschedensis Praeposito, Episcopo Eleutheripolitano atque Serenissimi et Reverendissimi Archiepiscopi Josephi Clementis Suffraganeo in non in spiritualibus eiusdem Consiliario Intimo, uti latius in Diplomate super hoc emanato in Archivio nostrae Ecclesiae videre est. — Sumptus et expensas et hospitium fecit Pastor p. t. Petrus Wadenheim.“ Man erzählte mir in meiner Jugend, Pfarrer Wadenheim habe, als die Kirche gebaut wurde, an den Sonntagen den Nachmittagsgottesdienſt unmittelbar auf das Hochamt folgen laſſen, dann ſei er am Nachmittage mit den Pfarrkindern prozeſſionsweiſe zum Todtenberg gezogen, man habe Steine gebrochen und den Berg hinabgerollt, in der Woche hätten die Steine angefahren und die Handlangerdienſte bereitwilligſt geleiſtet werden. — Die Baurechnungen befanden ſich in den 30ger Jahren noch im Pfarrarchiv.

1) So heißt noch jetzt die Straße in der Feldflur

den Kurfürsten Maximilian Heinrich deuten, die kleinern Meteore aber auf die zahlreichen Prozessionen und die aus weiter Ferne herbeieilenden Pilger [1]).

Die Kunde von dem Funde im Rheinbacher Walde war auch nach Rom gedrungen, wo ein Mann aus der Pfalz davon vernahm, der ein Geschwür an der Seite hatte, welches aller ärztlichen Kunst spottete. Er machte die weite Reise bis zum Kapellchen, besuchte einige Wochen lang den Ort in warmer Andacht und ging geheilt von dannen. Damals war der Vikar zu Rheinbach Paul Raeß mit der Bedienung des Kapellchens betraut, und berichtet der Franciscaner aus seinem Munde die Begebenheit. Im Jahre 1706, als er schrieb, lebte der Vikar noch [2]).

Die Franciscaner-Recollecten kamen auf Geheiß des Kurfürsten am 6. Mai 1686 an das Kapellchen [3]).

Zu Köln hatte sich eine Bruderschaft des allerheiligsten Namens Jesu gebildet und war von dem Kurfürsten bestätigt worden. Sie wurde zu Pfingsten 1686 den 2. Juni, dem Jahrestage, an welchem dem Kurfürsten das Holz mit dem Zeichen des Namens Jesu zu Bonn überreicht worden war, in der Archidiakonalstiftskirche Maria zu den Stiegen zum ersten Male hochfeierlich mit Aussetzung des Hochwürdigsten Sacraments des Altars, und Nachmittags um 4 Uhr mit einer Predigt abgehalten. Am folgenden Samstage, dem Tage vor dem Feste der hh. Dreifaltigkeit, den 8. Juni, Morgens 6 Uhr zog eine Prozession und Bittfahrt aus der genannten Stiftskirche nach gegebenem sacramentalischen Segen zum Kapellchen im Rheinbacher Walde, und wurde am Kreuz vor dem St. Severinsthor eine kurze Ermahnung gehalten. Zu der Andacht und zu der Bruderschaftsprozession waren alle Christgläubigen feierlich eingeladen worden [4]).

Im nämlichen Jahre 1686 den 16. August erhielt Gertrud Rennenberg aus Kesselingerdorf, als ein Bittgang an das Kapellchen gelobt wurde, wunderbar die Gesundheit wieder. Sie war seit vierzehn Tagen vom Schlage gerührt und in Folge davon an einer Seite des Körpers bis zur Fußsohle gelähmt, hatte die Sprache und den Gebrauch ihrer Sinne verloren und die h. Oelung empfangen, indem man ihr Ende erwartete. Als man sie zum Kapellchen brachte, begann sie auf dem Wege plötzlich zu genesen, die Sprache und der Gebrauch ihrer Sinne kehrte zurück, und sie eilte raschen Schrittes den Begleitern vorauf. Dann beichtete sie bei dem Pater Präses Franz Mengels, empfing die h. Kommunion und gewann am Kapellchen ihre frühern Körperkräfte wieder, so daß sie Gott preisend und vollkommen gesund nach Hause zurückkehrte. So meldete der Liber Memorabilium am Kapellchen [5]).

1) Anlage I. 2) Ebend. 3) Ebend. 4) Anlage II. 5) Anlage I.

Im nämlichen Jahre 1686 den 9. September erklärte Margare: Freden aus Rheinbach, in Mayen wohnhaft, eidlich vor vielen gla.. würdigen Zeugen, daß sie an den heftigsten Schmerzen litt, doch als sie i Kapellchen vom allerheiligsten Namen Jesu geweihtes Wasser trank, f. plötzlich erleichtert und wieder gesund fühlte. So gleichfalls der Liber m morabilium [1]).

Im nämlichen Jahre 1686 sandte der edelgeborne Herr Bertra Marsilius von Nechtersheim, genannt Krummel, Herr in Bettei hoven, zufolge eines Gelöbnisses an das Kapellchen eine elfpfündige K.. und ließ drei heilige Messen lesen. Dabei meldete in seinem Auftrage d P. Guardian von Ahrweiler, daß derselbe, dem Tode nahe und gleichsam i.. in den letzten Zügen, jenes Gelübde gemacht habe, erhört worden und wie.. vollends genesen sei. So der Originalbrief im Archive am Kapellchen [2]).

Im nämlichen Jahre 1686 wird zum 28. October gemeldet: Mart.. Kuppers von Pischet [3]) bei Adenau lag vom Feste Kreuzerfindung d 3. Mai bis zu St. Johann Baptist den 24. Juni am ganzen Körper gela.. darnieder, so daß man an seinem Aufkommen verzweifelte. Er konnte si weder der Krücken noch anderer Hülfsmittel bedienen und mußte von ei.. Stelle zur andern getragen werden. Da gelobte er, sich zum Kapellchen bring.. zu lassen. Man bewilligte ihm eine Partikel von dem Holze des Baumes, .. welchem der Name Jesu gefunden worden war; er legte sie in Wasser u.. wusch mit dem Wasser einige Tage die gelähmten Gliedmaßen. Und sie.. Gott belohnte sein kindliches Vertrauen auf den Namen Jesu und schen.. ihm in kurzer Frist die Gesundheit wieder. So erzählte er in Gegenwa.. des P. Präses, des P. Guardian von Ahrweiler und des edelgeborenen Her.. Burgvogtes von Sesulo und Anderer. Meldung des Liber Memora.. bilium [4]).

Im nämlichen Jahre bezeugte der Pfarrer Jakob Manderfeld v.. Ober-Büllesheim in seinem Schreiben vom 30. October, daß eine Fra.. welche eine halbes Jahr gekrümmt und an das Haus gefesselt war, eine Bi.. fahrt an das Kapellchen gelobte und derart genas, daß sie von da ab wie.. aufrecht einher ging. So der Liber Memorabilium [5]).

Im Jahre 1687 genas das Töchterchen des edelgeborenen Bu.. vogtes Hirschel von Zülpich, Kurfürstlichen Kammerraths, als ein G.. löbniß an's Kapellchen gemacht wurde, alsbald von seinen heftigsten Ja.. schmerzen und vollbrachte am 24. Februar das Gelübde in Begleitung .. Vater und Mutter. Der Vater erklärte sich bereit in Gegenwart der Franzis..

---

1) Ebend. 2) Ebend. 3) Pitscheid. 4) Anlage

nerväter, die Thatsache mit einem Eide zu bekräftigen. So der Liber Memorabilium [1]).

Die ökonomische Einrichtung der Franziskanerväter am Kapellchen mag anfänglich dürftig genug gewesen sein. Im Jahre 1687 überwies die Stadt Rheinbach ihnen in dem ihr zugehörigen Walde einen Platz zur Anlage eines Gartens. Der Garten wurde, als ein Hofraum abgezweigt werden mußte, verkleinert und hatte nicht mehr die schickliche viereckige Form, auch war ein etwas größerer Platz zur Anpflanzung einiger Obstbäume vonnöthen. Die Franziskanerväter ersuchen daher unterm 8. März 1668 die Stadt, den Platz noch etwas zu erweitern, und zu bewilligen, daß man die darauf stehenden Buchen für einen Schuppen und den Eichenbaum für einen Tisch im Refectorium, für Schränke und andere Nothwendigkeiten verwende. Es wird dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß, falls die Franziskaner das Kapellchen nicht weiter bedienen sollten, das Eigenthum an den Immobilien der Stadt Rheinbach anheimfallen solle [2]).

Im Juni des Jahres erfolgte das Vermächtniß des Churfürsten Max Heinrich für das Kapellchen, welches jedoch nie zur Ausführung kam [3]).

Die Thätigkeit der Franziskanerväter und der Besuch des Kapellchens während des Jahres 1688 wird durch folgende Tabelle veranschaulicht.

Es werden verzeichnet in den Monaten

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
hl. Messen	100	84	118	115	126	129
Beichten	835	575	1412	1034	1067	3428
Predigten	7	8	6	7	7	7
Prozessionen	1	0	17	21	14	23

	Juli	August	September	October	November	Dezember
hl. Messen	115	118	92	98	91	64
Beichten	1806	1334	885	241	574	728
Predigten	5	2	4	4	5	8
Prozessionen	10	6	2	0	1	1

Es wurden also im Ganzen während des Jahres 1688 am Kapellchen 1250 hl. Messen gelesen, 13919 Beichten abgenommen, 70 Predigten gehalten und 96 Prozessionen angetroffen [4]).

Im März des Jahres 1690 sandte ein Bürger aus Bonn, Mathias Sparling, eine große und mächtige Kerze an das Kapellchen in Folge seines Gelübdes und zum Danke dafür, daß bei der Belagerung Bonns im Juli — October 1689 sein Haus, obwohl sehr viele Feuerkugeln in dasselbe ein-

1) [illegible]bend. 2) Anlage V. 3) Anlage III. vgl. VII. 4) Anlage IV.

ſchlugen, vor dem Untergange bewahrt worden war. So der Liber Memorabilium. Mathias Sparling lebte noch 1706 [1]).

Am 7. Juli 1691 gegen ½1 Uhr Nachts zogen ungefähr 1000 Mann Franzoſen in tiefſter Stille am Kapellchen vorbei, der P. Präſes und ein Laienbruder waren wach. Sie legten die Stadt Meckenheim und die umliegenden Dörfer in Aſche, weil dieſe die Contributionen nicht gezahlt hatten; bloß und allein der Ort Wormersdorf blieb völlig unverſehrt und unberührt. Die Einwohner von Wormersdorf hatten während des ganzen Krieges den Franzoſen keinen Heller Contribution gezahlt, gleichwohl blieben ſie nun bereits zum zweiten Male inmitten der Brandſchatzung, einmal früher bei ähnlicher Gelegenheit, verſchont, was der Pfarrer Wadenheim und ſeine Pfarrkinder dem heiligſten Namen Jeſu zuſchrieben. Sie pflegten nämlich, den übrigen Pfarreien zuvor, vom Beginne der Errichtung der Kapelle an alljährlich aus beſonderer Andacht eine große Kerze in ſacramentaliſcher Prozeſſion [2]) am Kapellchen zu opfern. Das Begebniß war die Veranlaſſung, daß am 19. Juli drei andere Ortſchaften, Waldorf, Francken [3]) und Gießdorf [4]) gleichfalls eine große Kerze von 28 Pfund in feierlicher Prozeſſion an das Kapellchen brachten [5]).

Die Wirkſamkeit der Franziskanerväter während des Jahres 1691 lieferte folgende Statiſtik. Man zählte in den Monaten

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
hl. Meſſen	96	96	94	88	95	98
Beichtkinder	1010	249	787	794	370	2188
Predigten	2	4	6	7	7	6
Prozeſſionen	4	0	7	9	5	15 nebſt mehreren kleinern.

	Juli	Auguſt	September	October	November	Dezember
hl. Meſſen	103	130	117	112	121	119
Beichtkinder	698	897	712	757	791	1150
Predigten	5	8	7	2	4	10
Prozeſſionen	5	6	1	2	0	3

1) Anlage I.

2) Die Prozeſſion mit dem Sanctiſſimum ging alljährlich aus der Pfarrkirche zu Ipplendorf an das Kapellchen bis zur Aufhebung des Kloſters im Anfange des Jahrhunderts.

3) Ort unbekannt.

4) So Hdſchr., vielleicht Gelsdorf. Oder Gielsdorf?

5) Anlage VI.

Es wurden also während des Jahres 1691 im Kapellchen 1269 hl. Messen gelesen, 10403 Beichten gehört, 68 Predigten gehalten und 57 Prozessionen gezählt [1]).

Nicht selten kamen Leute aus entfernteren Gegenden und wollten am Kapellchen von Krankheiten und körperlichen Gebrechen geheilt worden sein. Weil sie der Aufforderung, ein Zeugniß ihres Ortspfarrers darüber einzusenden, nicht nachkamen, sind sie in dem Liber Memorabilium nicht eingetragen [2]).

Am 13. März 1692 wurde die Gutsbesitzerin von Kleinaltendorf an das Kapellchen gebracht. Sie hatte fünf Wochen auf den Tod erkrankt zu Bette gelegen und war auf beiden Augen erblindet. Als sie die Bittfahrt an das Kapellchen gelobte, und man hier für sie die Messe vom heiligsten Namen Jesu las, genas sie soweit, daß sie wieder gehen und mit einem Auge sehen konnte. „Wird sie ganz gesund", fügt der Berichterstatter hinzu, „so ist das, da ihre Krankheit in der ganzen Gegend bekannt ist, werth verzeichnet zu werden" [3]).

Ein Brandenburgischer Soldat legte am Kapellchen vor dem Altare das katholische Glaubensbekenntniß und darauf bei dem Berichterstatter seine Beichte ab [4]).

Im Jahre 1693 am 1. August wurde Anna Maria Schmidin, aus Hessen, von akatholischen Eltern abstammend, am Kapellchen vom bösen Geiste befreit. Sie hatte zu Trier vor dem Weihbischofe Verhorst (1688—1708) das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt. So der Liber Memorabilium [5]).

Der Pfarrer Peter Wadenheim zu Wormersdorf erzählte dem Berichterstatter am 28. Juni 1706 als Augenzeuge folgende Begebenheit. Ein Tagelöhner aus dem Dorfe Berg in der Pfarrei Bischel hatte sich zur Erndtezeit den Gutsbesitzern zu Wormersdorf als Schnitter verdungen. Während der Arbeit stürzte er plötzlich zusammen und war dem Tode nahe, er hatte nämlich einen Bruch, und alle Eingeweide waren herausgetreten. Der Pfarrer war alsbald zur Stelle, dem Sterbenden beizustehen. Als er sprachlos da lag, rief der Pfarrer ihm in's Ohr: Mathias, hebe deine Hand auf zum Zeichen aufrichtiger Reue über deine Sünden. Er hob die Hand auf, war also noch bei Bewußtsein. Da rief der Pfarrer ihm neuerdings in's Ohr: Mathias, gelobe in deinem Herzen drei heilige Messen am Kapellchen zum heiligsten Namen Jesu, hoffentlich gibt Gott dir dann die Gesundheit wieder. Es geschah und der Mann, welcher jeden Augenblick sterben zu sollen schien,

1) Ebend. 2) Ebend. 3) Ebend 4) Ebend. 5) Anlage I.

fing an wieder zu sich zu kommen, erhielt die Sprache wieder, die Eingew[eide] traten ohne menschliches Zuthun in den Körper zurück, er erhob sich und w[ar] genesen. Ohne Säumen erfüllte er alsdann in Begleitung des Pfarrers [sein] Gelübde, die drei heiligen Messen wurden gelesen, laut pries er vor Allen [den] heiligsten Namen Jesu, durch den er Leben und Gesundheit wiedergewon[nen] hatte [1]).

Doch höher als solche körperliche Heilungen mußten die Bekehrungen [vieler] vieler Seelen in's Gewicht fallen, von denen die vielen Generalbeichten Zeu[gniß] niß gaben, welche am Kapellchen abgelegt wurden. Vom Feste Portiunc[ula] 1705 bis zum nämlichen Feste 1706 würde man 10188 und mehr Beic[htkinder] kinder gezählt haben, wären nur mehr Beichtväter am Kapellchen verfüg[bar] gewesen [2]).

Nicht ohne Grund beantragte deshalb der Berichterstatter, die Ordens[provinz] provinz möge am Kapellchen einen Ordensconvent errichten, wie solches [der] allgemeine Wunsch des Volkes, der Geistlichen und der Adeligen in der Um[gegend] gegend sei, welche alle in allen Nöthen zum Kapellchen vom heiligsten Nam[en] Jesu ihre Zuflucht nähmen.

Die Ordensobern waren jedoch entgegengesetzter Meinung. Das Kapellch[en] war anfänglich durch einen Weltgeistlichen aus Rheinbach versehen worden. Dann hatte der Kurfürst Maximilian Heinrich den Ort dem Orden über[wiesen], und den nöthigen Unterhalt für vier Religiosen ausgesetzt, damit [sie] nicht zu terminiren und durch Concurrenz mit andern Religiosen aus den Bettelorden den Bewohnern der Gegend beschwerlich zu fallen brauchten. Der Vermächtnisse des Kurfürsten war aber keine Folge gegeben worden, und auch die Hoffnung geschwunden, daß man überhaupt etwas bekommen werde. Bei so kleiner Zahl der Religiosen konnte die Ordensdisciplin nicht gehandhabt, ein Convent des Ordens aber nicht ohne Beschwerniß für die Nachbarschaft aufgerichtet werden. Der Provinzial glaubte deshalb im Interesse der Gewissen seiner Untergebenen und der Beobachtung der Ordensregel die am Kapellchen wohnhaften Ordensväter in geregelte Convente zurückrufen zu sollen, falls das Generalvicariat des Kurfürsten damit einverstanden wäre und einen exemplarischen Geistlichen mit der fernern Leitung betrauen wollte, welcher dann Haus, Garten, Kapelle, Gaben, Messen u. s. w. zu angemessenem Unterhalte empfange. Unterm 1. Dezember 1707 meldete der Ordenspriester und Pönitentiar am hohen Dome zu Köln, Ferdinand Rasquin, solche Absicht im Auftrage des Provinzials und des Definitoriums der Kölnischen Ordensprovinz dem Generalvicar de Reux [3]). Wenn man vielleicht gehofft hatte, es möchte

1) Ebend. 2) Ebend. 3) Anlage VII.

nun doch noch Schritte geſchehen, die Ordensväter zu halten, oder Opfer gebracht werden, ſo war das irrig. Der Generalvicar dankte unterm 1. Febr. 1707 den Vätern für die am Kapellchen geleiſteten treuen Dienſte und entband ſie von der Leitung deſſelben, doch ſo, daß ſie, ſo weit es ihre Ordenseinrichtung geſtatte, vorzugsweiſe am Kapellchen auszuhelfen fortfahren möchten [1]). Am hh. Namen-Jeſu-Feſte den 16. Januar hatten die Väter zuletzt die gottesdienſtliche Feier am Kapellchen abgehalten, dann zogen ſie mit ihren Habſeligkeiten ab und kehrten in den Convent nach dem Calvarienberge bei Ahrweiler zurück [2]). Die Angabe der Annalen des Servitenordens, als die Franciscaner das Kapellchen verlaſſen hatten, ſei daſſelbe vom Kurfürſten im Jahre 1705 den Serviten angetragen worden [3]), iſt demnach zu berichtigen, ein Druckfehler wird obwalten, 1709 ſtatt 1705 zu leſen ſein.

Anlagen.

I.

Ueberſichtliche Geſchichte des Kapellchens von 1681—1706.

Ein Heftchen von 8 Blättern 8°, das erſte Blatt enthält die Aufſchrift, das letzte iſt unbeſchrieben. Gleichzeitige Hand, allem Anſcheine nach Original.

Synopsis

Memorabilium, quae in sacello Sanctissimi Nominis Jesu, in corde fagi in sylua Reimbaccensi anno 1681 20. Januarii inuenti, ad haec usque tempora contigerunt.

Quemadmodum omnia ferme loca Christo, Deiparae virgini aliisque Diuis sacra supernis fuere illustrata praesagiis, uti veteres testantur historiae, ita et sacellum SS. Nominis Jesu praeuiis est celebre prodigiis. Aliquot enim annis ante SS. Nominis in fago inventionem visa est frequenter a pecorum custodibus noctu praegrandis quaedam stella, non in firmamento, sed regione aeris inferioris posita, per viam Bonnensem procedere. Cui in itinere sese plurimae videbantur minores stellae adiungere, quae pulchro ordine ad syluam Reimbaccensem turmatim gradientes, in loco nunc exstructi Sacelli iterum disparuerunt. Rei enarratae speciem scripsi ex ore R. A. D. Petri Wadenheim, pastoris in Wormers-

1) Anlage VIII.

2) Chronik des Franciskaner-Kloſters auf dem Calvarienberge, Annalen des hiſtor. Vereins XI—XII, 72.

3) Heft XXVIII—XXIX, 326. 309.

dorff, adhuc superstitis, qui praefatos stellarum spectatores et [illegible] et saepius hoc super prodigio cum eisdem locutus est. Interpretationem prodigiosarum harum stellarum Oedipo relinquo; si tamen interpretem mihi agere liceret, per stellam illam maiorem Serenissimum Principem Electorem atque Archiepiscopum nostrum Coloniensem beatae memoriae Maximilianum Henricum, primum Sacelli huius SS. Nominis Jesu fundatorem, designatum esse dicerem, per stellas vero minores, maiori in via sese associantes, processiones alioeque a longinquoti ac deuotionis causa huc aduentantes peregrinos intelligerem.

Quo coelesti Deus prodigio monstrasse uidetur, hunc sese locum elegisse et speciali SS^mi Nominis sui cultui dedicasse. Quod abunde etiam probant plurimae mirabiles, si non miraculosae languidorum curationes, quas omnipotens diuinissimi Nominis Jesu virtus in hoc sacri Sacello operari dignata est ab initio. Quas inter primum habere locum meretur mirabilis sanatio alicuius peregrini ex Palatinatu oriundi, qui vulnus siue vlcus in latere habebat insanabile humanitus. Hic Romae audierat praedicari, Sanctissimum Nomen Jesu prope Reinbaccum in Corde fagi inuentum esse, ideoque spe firma || concepta recuperandae sanitatis per tot viarum spacia venit huc, sacellumque per aliquot septimanas deuotissime visitans, virtute Sanctissimi nominis Jesu sanatus est teste R. A. Domino Paulo Raess, Ecclesiae Reimbacensis Vicario, tum temporis Sacelli huius Administratore et Inspectore, adhuc in viuis degente, ex cuius ore haec scribo.

Nec nostris temporibus ab anno 1686. VI. maii, quo ex beneplacito et iussu Serenissimi Principis Electoris et Archiepiscopi Coloniensis Domini Maximiliani Henrici Patres nostri Sacellum hoc Sanctissimi Nominis Jesu incolere ceperunt, miraculosae defuerunt curationes infirmorum.

Anno 1686. 16. augusti, voto ad Sacellum SS. Nominis Jesu facto, miraculose sanata est Gertrudis Rennenberg ex Kesselingerdorff, quae quatuordecim ante diebus apoplexia ex una parte corporis ad calces usque tacta, loquela omnibusque sensibus priuata, sacraque unctione veluti moribunda inuncta fuerat. Haec in via a Sacellum SS^mi Nominis Jesu proficiscendo | repente cepit convalescere receptisque loquela ac aliis sensibus caeteros viae comites cursu antevertere. Facta V. A. P. Praesidi Francisco Mengels confessione sacramentali, sumptaque sacra synaxi, pristinas corporis vires in Sacello recuperauit, maximumque sanitatis beneficium virtute Sanctissimi Nominis Jesu sibi concessum coram omnibus enarrando exultabunda et [illegible] domum rediit. Ita refert liber Memorabilium Sacelli.

Anno 1686. 9. septembris Marg[illegible]eden [illegible]

bach, habitans in Meyen, coram multis et fide dignis testibus sub iuramento affirmauit, quod maximis uincta doloribus, sumpta aqua benedicta in Sacello SS. Nominis Jesu, quasi in momento fuerit releuata et priori sanitati restituta. Ita liber memorabilium Sacelli.

Anno 1686. praenobilis ac generosus Dominus Bertramus Marsilius von Nechtersheim, dictus Krummel, dominus in Vettelhouen, misit pro voto solvendo ad Sacellum Sanctissimi Nominis Jesu cereum vndecim pundo et tria sacra legi curauit, denuncians per V. A. Patrem Guardianum || Arweillerensem, quod morti proximus et quasi agonizans emiserit votum ad Sacratissimum Nomen Jesu in Sacello eiusdem persoluendum. Quo voto ex corde facto exauditus fuit ac sanitati integrae restitutus. Ita propria manu in originali, quod in Sacello asseruatur.

Eodem Anno 28. octobris Martinus Kuppers[1]) von Pischet prope Adenau a festo sanctae crucis inuentae usque ad festum S. Johannis Baptistae ita toto corpore contractus iacuit, ut etiam de vita eius desperatum videretur. Neque enim scipionibus aliisue instrumentis uti poterat, de loco in locum deportandus. Emisso voto hoc Sanctissimi Nominis JEsu Sacellum visitandi, quod benignissimus Dominus Jesus suis precibus annueret pristinae sanitati restituendo, plena fide particulam sibi concessam ex arbore, in qua SS. Nomen Jesu repertum, in aquam immisit eaque per dies aliquot membra languida lauauit[2]). Mirabile dictu! respexit Deus simplicis hominis animum et plenam in Nomine Jesu fiduciam, sanitatique pristinae [eum] intra breue tempus | restituit. Haec enarauit in praesentia V. A. P. Praesidis, Patris guardiani Arweilleriani ac generosi domini de Sesulo Satrapae et aliorum. Ita liber Memorabilium.

Eodem anno 30. octobris R. A. D. Jacobus Manderfeld pastor in superiori Bullesheim scripto testatus est de quadam muliere, quae [cum] per medium annum incuruata domi detinebatur, voto facto Sacellum SS. Nominis Jesu visitandi ita conualuerit, ut recta deinceps incesserit. Ita liber Memorabilium Sacelli.

Anno 1687. 24. februarii perillustris ac generosi domini Hirschel, Satrapae Tulpetensis et Camerarii Serenissimi Electoris Coloniensis, filiola pro releuando maximo dolore dentium voto facto ad hunc locum SS. Nominis Jesu statim conualuit, et votum hac die exsoluit praesentibus D. D. Parente et Matre. Quod iuramento se

1) ? Gothisch. Kuppries.
2) Gothisch. lauando.

asserturum edixit dictus Dominus in praesentia Patrum hic habitantium. Ita liber Memorabilium Sacelli. ||

Anno 1689 [lies 1690] in martio ciuis quidam[1]) Bonnensis Matthias Sparling huc misit ingentem et ponderosum cereum, eo quod in crudeli conflagratione et destructione ciuitatis Bonnensis, voto ad Sacellum SS. Nominis Jesu facto, domus illius, licet plurimi in illam pyroboli incendiarii inciderint, ab interitu conseruata fuerit. Ita liber Memorabilium Sacelli.

Anno 1693. 1. augusti in Sacello SS. Nominis Jesu a Spiritu maligno liberata fuit Anna Maria Schmidin[2]), nata in Hassia a parentibus acatholicis, a plurimis obsessa daemonibus. A quibus ut liberari posset, ad fidem catholicam conuersa est, et Treueris coram Reuerendissimo Domino suffraganeo Verhorst fecit professionem fidei. Post in Maria Einsidel a patribus Carthusianis ab octo Spiritibus, non nihil post a septem in Aldenhouen a PP. Capucinis liberata fuit; sed [non] ab vltimo remanente ad tres annos post expulsionem caeterorum. Ex variis locis miraculosis, vtpote B. Virginis in Limburg, ad S. Helenam in hospitali prope Treuiros, ad S. crucem | prope Andernach, ultimo adducta fuit huc ad Sacellum SS. Nominis JEsu. 1. augusti 1693 adhibitis bis exorcismis etsi cedere noluerit, demum tamen adhibita particula Sanctissimi Ligni et inuocata super eam tremendo aduersis potestatibus nomine JEsu malignus spiritus ab eadem discessit. Quod persona iam liberata aduertens exultabunda tertio exclamauit: JEsus, JEsus, JEsus sit benedictus. Pro maiori securitate et miraculi confirmatione dicta Anna Maria post fugatum daemonen in hoc sacro loco ad quartam usque diem permansit, atque sic videns se ex toto ab omni sathanae cruciatu liberam, perrexit in Aldenhouen, ibidem Deo etiam gratias actura pro fugatis ibidem spiritibus per opem et patrocinium Beatae Virginis Mariae. Ita liber Memorabilium Sacelli.

Praeter enumerata eodem tempore plura alia notatu digna virtute Sanctissimi Nominis Jesu contigerunt, quae ex negligentia Chronistae in libro Memorabilium Sacelli non sunt annotata. Inter quae et illud est satis memorabile, quod R. A. Dominus Petrus Wadenheim, pastor in Wormersdorff, testis ocularis, mihi hoc anno 28. Junii retulit de mercenario quodam ex pago Berg de parochia Fischel oriundo. Hic tempore messis operam suam in metendis frugibus villicis in Wormersdorff locauerat. Inter laborandum repente corruit quasi iamiam ex-

1) Eine andere gleichzeitige Hand fügt am Rande bei: adhuc superstes.
2) Ich lese so, Hdschr. hat Schinidin.

spiraturus, quia per rupturam, qua laborabat, omnia intestina eruperant. Ad miserabilem hunc qui aderant casum consternati praefatum Dominum pastorem illico accersunt [1]), ut morienti assisteret. Qui mox accurrens in aures loquela destituti clamat: Matthia, des signum interni doloris de peccatis tuis eleuata manu. Ad quam clamantis vocem manum eleuat. Videns ergo, quod pleno adhuc uteretur intellectu, ulterius auribus iacentis insonat: Matthia, emitte votum in corde tuo ad Sacellum Sanctissimi Nominis Jesu tribus sacris ibidem persoluendum; haud dubie Deus te sanitati pristinae restituet. Quo | emisso voto vir hic, qui in momento credebatur moriturus, post brevem morulam cepit ad se redire, loqui, et intestinis absque ullo humano auxilio intra corpus redeuntibus sanus surgere, et sine dilatione votum suum R. D. Pastore comite tribus lectis sacris persoluit, SS. Nomen Jesu coram omnibus alta voce extollendo, cuius virtute vitam et sanitatem recuperasset.

Ex ennaratis abunde constat, hunc a Deo locum singulariter electum esse, in quo Nomen suum inuocantibus tot hactenus praestitit beneficia in curandis corporibus. Sed leuia haec sunt et parua, si quotidiana spectentur animorum lucra et conuersiones peccatorum miraculis omnibus potiores, quas hic virtute diuinissimi Nominis sui piissimus Jesus saepissime dignatur operari, quemadmodum plurimae testantur confessiones generales in Sacello nostro persolutae. Hinc, si de multitudine poenitentium fieret certamen, Sacellum hoc nostrum cum magnis etiam conuentibus certare poterit. A festo enim portiunculae anni || praecedentis 1705 ad idem festum anni currentis 1706 inclusive poenitentes 10188 et plures possent numerari, si plures hic habitassent confessarii.

Quibus aliisque de causis locus hic sacer tot a Deo illustratus beneficiis pro salute hominum sane dignus videtur, ut prae aliis Provinciae Residentiis structura Conuentus honoretur, in quo fratres Seraphici Sanctissimum Nomen Jesu in choro, chordis, organo cum Seraphicis laudent perpetuo. Et hoc votum est omnium non tantum plebanorum, sed etiam Ecclesiasticorum nobiliorumque hominum in circuitu nostro commorantium, a quibus Sacellum dulcissimi Nominis Jesu veluti commune asylum in omnibus occurentibus necessitatibus honoratur. Quorum piis votis si Prouincia annuerit, deuotio erga Sanctissimum Nomen Jesu plurimum augebitur, et fructus animarum crescet abundantius, quo crescente | crescet et benedictio Altissimi, qui proinde media erigendi et aedificandi pro maiori Nominis sui, cuius hic causa agitur, gloria amplianda benignissime subministrabit.

---

1) Hdschr.

II.

Prozession und Bittfahrt aus Köln zum Kapellchen 16[illegible]6 J[illegible]

Im Pfarrarchiv zu Ersdorf.

Einladung zur Bruderschaft und Prozession nach der wunderthätigen im [illegible] bacher Büsch aufgerichteten Capellen deß allerheiligsten Nahmens Jesu.

Am nechstkünftigen heiligen pfingsttag, welcher ist der 2. monats [illegible] and. Jahr zeitlicher, daß Ihre Churfr. Durchl. zu Collen der in mitte [illegible] unweit dero Statt Rheimbach abgehawenen Buchen-Baums gefundener [illegible] glorwürdigster Nahmen Jesus praesentirt worden, wird die von Hochstge[illegible] Ihro Churf. Durchl. bestättigte Bruderschaft deß allerheiligsten nahmens Je[illegible] in der Archidiaconal Stifts-Kirchen zu St. Mariae graden daß erste [illegible] hochfeyerlich, mit außsetzung deß hochwürdigsten Sacraments deß altars, [illegible] nachmittags umb 4 Uhren mit einer exhortation gehalten werden.

Folgenden samstags vor dem fest der heylichen Dreyfaltigkeit wird [illegible] procession und Bittfahrt nach der wunderthätigen bey Rheimbach aufgeba[illegible] Capellen zu höchster Verehrung dieses allerheiligsten Nahmens auß obgedach[illegible] Stifts-Kirche deß Morgens umb 6 Uhren mit Gebung deß sacramentali[illegible] Segens fortgesetzt werden, und solle am Creutz vor St. Severinspforten [illegible] kurtze ermahnung geschehen, zu welcher bruderschafts procession und and[illegible] alle Christgläubige solche zu

Jeder particular intention, so einer bei sich selbst, wie es ihm seel[illegible] machen kan, zu befordern freundlich eingeladen werden.

III.

Vermächtniß des Kurfürsten Maximilian Heinrich für die Franciscaner-Recollecten am Kapellchen. 1688 Juni 1.

Ein Folioblatt, gleichzeitige Copie. Vgl. Annalen XXVIII—XXIX, 344.

Extractus Churfrl. Testaments Hertzogen Maximilian Henrich.

Neben diesem Verlangen Ich, daß an dem Waldt bey Rheinbach, wo obge-melter heyligster Nahm in der mitten eines Baumß gefunden worden, die al[illegible] angefangene Andacht Zu Ewigen Zeiten continuirt werde vnd wil [illegible] daß Zu Vnderhaltungh derselben vnd vier daselbst wohnender Religiosorum Ordinis fratrum Minorum S. Francisci Recollectorum, (welche Zahl deren [illegible] sohnen in ansehungh deren verschiedener daherumb in der nähe gelegener [illegible] Kloster aldahe nit vergrössert, sondern dieser Orth [illegible] Clementis VIII. vndt Vrbani VIII. dem zeitlichen [illegible]

oder im wiedrigen [fall] anderen Geiſtlichen übergeben werden ſoll) ſechßtauſendt Rthlr., vndt damit eine jährliche Rendte von 300 Rthlr. zu conſtituiren, auß meiner Erbſchafft vndt in specie denen mir außſtehenden Ertz- vndt Biſchöflichen Taffel fällen hergegeben vnd ſelbige zur beſtendiger fundirungh ſolchen vnterhalts gegründt angelegt werden ꝛc.

A. t.

Notabilia de sacello Ss. Nominis.
Copia testamenti Ssmi Maximiliani archiepiscopi.

IV.

Zahl der h. Meſſen, Beichten, Predigten und Prozeſſionen am Kapellchen während des Jahres 1688.

Zwei Blätter fol., gleichzeitige Schrift.

Specificatio annua Notabilium ad Sacellum Nominis Jesu in sylua Rhenobacensi pro anno 1688.

Januarius.

Sacra 100. — Poenitentes 835. — Conciones 7. — Processiones 1.

Februarius.

Sacra 84. — Poenitentes 575. — Conciones 8. — Processiones 0.

Martius.

Sacra 118. — Poenitentes 1412. — Conciones 6. — Processiones 17.

Aprilis.

Sacra 115. — Poenitentes 1034. — Conciones 7. — Processiones 21.

Maius.

Sacra 126. — Poenitentes 1067. — Conciones 7. — Processiones 14.

Junius.

Sacra 129. — Poenitentes 3428. — Conciones 7. — Processiones 23.

Julius.

Sacra 115. — Poenitentes 1806. — Conciones 5. — Processiones 10.

Augustus.

Sacra 118. — Poenitentes 1334. — Conciones 2. — Processiones 6.

September.

Sacra 92. — Poenitentes 885. — Conciones 4. — Processiones 2.

October.

Sacra 98. — Poenitentes 241. — Conciones 4. — Processiones 0.

November.

Sacra 91. — Poenitentes 574. — Conciones 5. — Processiones 1.

December.

Sacra 64. — Poenitentes 728. — Conciones 8. — Processiones 1.

Summa summarum Sacrorum omnium totius Anni 1179 [lies 1250]. — Poenitentium 13919. — Concionum 70. — Processionum 96.

Sit Nomen Domini benedictum, ex hoc nunc et usque in saeculum. Amen.

V.

Die Franciscaner-Recollecten am Rheinbacher Kapellchen ersuchen die Stadt Rheinbach um Erweiterung ihres Gartens und um einiges Holz zu häuslichen Nothwendigkeiten.

1688 März 8.

Gleichzeitige Abschrift.

WohlEdele, Ehrenueste, Hochweise Herren Vogt, Scheffen vnnd Rath, meine großgunstige Herren.

Demnach in verwichenem Jahr 1687, auß guter zu Vnß Armen Franciscaner Recollecten Zuneigung, ahn der Churfürstlichen Capellen in ihrem der Statt Rheimbach zugehorigen waldt ein gewiße Platz Vor einen garten großg. sine praeiudicio ulterioris ex parte nostra proprietatis designirt ac per modum Eleemosinae conferirt: in danckbarer erkentnus selbiger gutthat bleiben wir Arme Franciscaner Recollecten ad Sacellum Nominis Jesu vor Sie Ermelte Herren vnd lobliche Bürgerschafft zu Rheimbach in vnserem gebett zu ihrer zeitlicher vnd ewiger benediction verpfligt vnd verbunden.

Weilen aber ermelter garten wegen der notwendiger abtheilung des Hoffes verkleinert wird, vnd sich in die 4 Ecken nicht kan schicken, vnd zugleich etwaß größer Platz, einige obsbaum anzupflantzen, vonnohten: so thun wir hiemit durch vnsere diemütige Bitt die wohlgEte Herren vnd Hochlobliche Burgerschafft vmb Gottes willen Ersuchen, vnß Armen Franciscaner Recollecten noch etwaß mehrere Platz zuerlauben vnd einzuwilligen: annebens der darauff stehende Buchen vor einen schop, vnd den Eichenbaum vor einen Tisch im Refenter, schänck vnd andere Notwendigkeiten vmb Gottes willen mit lassen erfolgen, ohn weiteres nachdencken, daß einige proprietät oder Eygenthumb mit einiger Consequentz ohn Ihren Vorwissen ahn Vnserer seiten sein Konte, welches hiemit Erkläre: daß wan diese Platz vnß Armen Franciscaner Recollecten gantz gnädig placidirt wird, vnd mitler Zeit dieses orth nicht mehr wurden bedienen, gemelte Platz denen darzu rechthabenden, nemblich der Statt Rheimbach wider Eigenthümblich verfalle.

Bitten deßwegen, alß Deren Ehrenvesten Hochweisen Herrn vnd Hochlöblicher Burgerschafft Verobligirte geistliche Diener vmb gunstige einWerwilligung dieser gemelter Platzen: hingegen verbleiben wir Fratres Franciscani Recollecti allezeit Verbunden, diese zuneigung mit vnserem gebett vnd geist-

lichen Dienſten Zu Vergelten. Sigtm im Rheimbacher Wald ahn der Capellen vom Nahmen Jesu den 8. Martii 1688.

Deren WohlEdelen, EhrenVeſten, Hochweiſen
HHn. Scheffen vnd Rahtt danckſchuldiger Diener.

A. t.
Concernit ampliationem horti
residentiae ad Sacellum nominis Jesu.

VI.

Zahl der h. Meſſen, Beichten, Predigten und Prozeſſionen am Kapellchen, während des Jahres 1691.

Zwei Blätter 8°, gleichzeitige Schrift.

Annotatio specifica Sacrorum, Concionum, Poenitentium, Processionum nonnullorumque Notabilium 1691 ad Sacellum SS. Nominis JESV in sylua Rhenobacensi singulis mensibus actorum.

In Januario fuerunt
Sacra 96. — Poenitentes 1010. — Conciones 2. — Processiones 4.

In Februario
Sacra 96. — Poenitentes 249. — Conciones 4.

In Martio
Sacra 94. — Poenitentes 787. — Conciones 6. — Processiones 7.

In Aprili
Sacra 88. — Poenitentes 794. — Conciones 7. — Processiones 9.

In Maio
Sacra 95. — Poenitentes 370. — Conciones 7. — Processiones 5.

In Junio
Sacra 98. — Poenitentes 2188. — Conciones 6. — Processiones 15 pluresque paruae ex superioribus et inferioribus patriis, quas non annumeravimus.

In Julio
Sacra 103. — Poenitentes 698. — Conciones 5. — Processiones 5.

NB. Septima huius sub medium primae noctis mille circiter Gallorum hac summo seruato silentio, patre Praeside vna cum laico vigilantibus, transierunt, oppidumque Meckenheim cum circumiacentibus pagis ob non solutas contributiones in cineres redegerunt, vnico duntaxat pago Wormsdorff [1]) omnimode illaeso et intacto. Quam mirabilem conseruationem, cum hoc toto tempore belli incolae praefati pagi hactenus Gallis ne obolum [2]) contribuerint, iam 2do quasi in medio ignis similique

1) So Holdr. 2) Holdr. obulum.

occasione R. D. Pastor cum suis nulli alteri, quam Augustissimo Nomini JESV adscribunt. Nec immerito; quippe hi prae | caeteris omnibus quibuscumque iam tum ab initio erecti Sacelli quotannis ex singulari devotione magnum cereum cum Sacramentali processione in nostro Sacello offerre consueverunt. Quo extraordinario facto tres quidam alii pagi, Waldorf, Francken, Giessdorf, aedificati 19. itidem huius similiter insignem cereum 28 pondo in solemni processione huc attulerunt.

In Augusto

Sacra 130. — Poenitentes 897. — Conciones 8. — Processiones 6.

In Septembri

Sacra 117. — Poenitentium 712. — Conciones 7. — Processiones 1.

In Octobri

Sacra 112. — Poenitentes 757. — Conciones 2. — Processiones 2.

In Novembri

Sacra 121. — Poenitentes 791. — Conciones 4.

In Decembri

Sacra 119. — Poenitentes 1150. — Conciones 10. — Processiones 3.

NB. Plurimae hic saepius comparent personae ex remotioribus patriis, asserentes, sese ad nostrum Sacellum facto voto sanitatem variorum morborum naturaliumque defectuum recepisse. Quia vero, ut ab ipsis petii, desuper a suis Pastoribus testimonium non miserunt, Libro Notabilium inscribere nolui. ||

N. vltimo. 1692. Heri 13. currentis Martii mihi adfuit villica ex Klein Alldorf, quae iam 5 septimanis lethalis [morbi] lecto decubuerat, ac insuper visu aut lumine vtriusque oculi orbata fuerat. Facto huc voto lectoque pro ipsius salute de Ss^mo Nomine Sacro in tantum convaluit, ut denuo incedere et vno oculo videre possit. Si haec ex integro convaluerit, cum omnibus hic circumiacentibus morbus illius innotuerit, notatu dignum erit.

Miles Brandenburgicus hic publice catholicam nostram fidem ad altare professus mihique confessus fuit.

VII.

Die Franciscaner-Recollecten suchen ihre Entlassung von der Leitung des Kapellchens im Rheinbacher Walde nach.

Köln 1706 Dezember 1.

Ein Blatt fol., gleichzeitige Copie.

Copia supplicae R^mo Dño
Vic. Generali in Spiritualibus
Coloniae prima Xbris exhibita 1706.

Reuerendissime, PerIllustris ac Eximie Domine!

Exponitur humillime ex parte R. A. P. Provincialis ac RR. PP.

Definitorii fratrum Minorum Recollectorum Provinciae Coloniensis, qvaliter Sacellum SS. Nominis Jesv prope Reimbach primo per Sacerdotem saecularem ex praedicto oppido Reimbach, postea per PP. Recollectos vsque in hunc diem administratum fuerit ex piissima ordinatione Ser^mi ac R^mi Principis Electoris ArchiEpi Coloniensis Clementissimi Domini D. Max. Henrici foelicis recordationis, cui loco devotissimus erat, et competentem eleemosynam pro sustentatione quatuor Religiosorum in sublevamen vicinorum subditorum, ne scilicet eorum mendicationibus cum aliorum Religiosorum ex ordinibus mendicantium concurrentibus gravarentur, gratiose assignaverat. Sed cum huius piae intentionis effectus nunquam sit secutus, nec spes vlla similem accipiendi supersit; insuper in tam parvo Religiosorum numero regularis disciplina nec servari, nec Conventus absque gravamine viciniae aedificari possit: Hinc R. A. P. Provincialis, volens Patrum sibi subditorum conscientiis ac disciplinae Religiosae hac in parte consulere, ac piis intentionibus Ser^mi ac R^mi Principis Electoris Domini nostri Clementissimi supramemorati correspondere, intendit, Patres ibidem de facto habitantes ad formatos Conventus revocare, modo placuerit Reverend^mae Dig^ti vestrae de authoritate Ser^mi ac R^mi Domini Successoris Domini nostri Gratiosissimi hanc revocationem ratam habere, ac pro huius administrationis continuatione exemplarem aliqvem sacerdotem eidem sacello praeficere, qui domum, hortum, sacellum, oblata, missas etc. recipiat pro honesta sua sustentatione.

Pro quo dignativa sua ordinatio a praedictis Patribus expectabitur.

Ex mandato

Superiorum meorum supramemoratorum

F. Ferdinandus Rasqvin eiusdem ord. Sac., p. t. Poenitentiarius in Ecclesia Metropolitana.

VIII.

Der Erzbischöfliche Generalvikar J. A. de Reux entbindet die Franciscaner-Recollecten auf ihren Antrag von der Leitung des Kapellchens im Rheinbacher Walde. Köln 1707 Februar 1.

Zwei Blätter fol., Original.

Joannes Arnoldus de Reux, J. V. Dr., Protonotarius Apostolicus, Archidiaconalis Collegiatarum ss. Cassii et Florentii Bonnensis ac s. Petri in Vilica Ecclesiarum Canonicus Capitularis, per Civitatem et Archidioecesin Coloniensem in Spiritualibus Vicarius Generalis Vniversis et singulis, ad quos hae nostrae litterae pervenerint, notum facimus ac testificamur: Quandoquidem Venerabiles et Religiosi PP. Franciscani Recollecti Provinciae Col pellam ad honorem Ss^mi Nominis Jesu in Rheim-

bach de Mandato piiss: record: ArchiEpiscopi ac Principis Electoris Coloniensis Maximiliani Henrici, vtriusque Bavariae Ducis etc., non ita pridem pro augenda Christifidelium devotione exstructam de Clemen^mo^ eiusdem Suae Serenit^is^ Jussu et ordinatione cum singulari pietatis incremento et spirituali fructu aliquamdiu administrarunt, ob praesentium vero temporum calamitatem ibidem iuxta institutum suum subsistere non valentes. administrationem huiusmodi ad aliam moderni Seren^mi^ et Rev^mi^ Archi-Episcopi ac Principis Electoris Coloniensis dispositionem et ordinationem sponte sua et ultro cesserunt et seposuerunt: Idcirco cum gratiarum actione pro spiritualibus obsequiis hactenus ibidem praestitis ab administratione dimissi fuerunt et cum benedictione dimittuntur, ita scilicet, ut, quoad Regularis Instituti sui ratio patietur, piam suam apud eandem antedictam Capellam in continuanda Christifidelium devotione operam prae caeteris continuare pergant. In fidem etc. datum Coloniae die 1ma Februarii 1707.

Das Siegel. (eigenhändig) J. A. de Reux V. G.

Ven: Jansen Protonotarius in Spiritualibus.

A. t.
Dimissio Franciscanorum ex
Sacello Nominis Jesv authoritate
Ordinarii facta.

---

2. Die Bruderſchaft von der unbefleckten Empfängniß in der Franciscanerkirche zu Bonn wird der gleichnamigen Erzbruderſchaft zu Rom aggregirt,

Rom 1645 Juli 29,

auf Grund der Bullen

Papſt Paul V. Rom 1607 Juli 5,

und

Papſt Clemens VIII. Rom 1604 Dezember 7.

Zwei Blätter, großfolio.

Ueber die Bruderſchaft von der unbefleckten Empfängniß ſtanden Eberhard de Claer, als er ſeinen ſorgfältig gearbeiteten Aufſatz über die „Bruderſchaften in Bonn" veröffentlichte, keine näheren Nachrichten zu Gebote [Annalen Heft XXVIII—XXIX S. 153 bzw. 165]. Die hier mitgetheilte Urkunde über ihren bald nach der Gründung erfolgten Eintritt in den Verband der gleichnamigen Erzbruderſchaft zu Rom entnehme ich einer gleichzeitigen Copie in den Archiveſten des Bonner Franciscanerkloſters, die ſich in meinem Beſitze befindet. Die Bulle Clemens VIII. iſt im Magnum Bullarium Romanum Lux-

burgi 1727 Tom. III. S. 182 ff. abgedruckt; die Varianten des Druckes bezeichne ich mit L.

Franciscus Tituli S. Laurentii in Damaso Presb., Barberinus, S. R. E. Vicecancellarius, venerabilis Archiconfraternitatis Immacul. Concept. Beatissimae Virginis MARIAE de Vrbe Protector, Onufrius Marganus Prior, Octauius de Perleonibus, Seraphinus Cincius, Nicolaus Gauottus Custodes

Vniuersis et singulis praesentes litteras inspecturis Salutem in eo, qui est nostra salus, sempiternam. Cum tot ac tanta accipiamus quotidie omnes communi a Parente Dei Genitrice MARIA beneficia, ob quae iure dicatur Mediatrix nostra apud Filium, quemadmodum Filius noster est Mediator apud Patrem, nullis plane possumus honorum officiis illi utcunque respondere, quando, praesertim in eo rerum statu, Coeli Terrarum Imperatrix Augustissima est, cui nihil possit addere mortalitas nostra de suo, insistendum tamen gratis filiis est, Matrem beneficentissimam pro viribus, si non pro merito honorare. Cum ergo communis iam ubique terrarum Christifidelium sensus sit, rationi ac sacris litteris maxime congruus, reuelationibus plurimis miraculisque confirmatus, Sanctorum Patrum ac Sacrorum Conciliorum, Tridentini praesertim, roboratus auctoritate, ac demum Summorum Pontificum decretis, solemnique Romana in Ecclesia vsurpatione, diuinisque ritibus pene stabilitus (peccatum etenim honoraret, si Conceptionem in peccatis celebraret, inquit Bernardus), Integerrimam Intemeratamque Virginem, quae sine communi pudoris labe conceptura erat Deum, conceptam ipsam sine communi Originalis peccati labe esse, vt Mater Saluatoris, ac propterea Domina gentium, nunquam esset peccato subdita ac satanae uectigalis, vt de terra nunquam maledicta Coelestis Adam nasceretur, quando ex simili natus est et terrestris, vt Regina Angelorum esset Angelis purior et supra Sanctorum omnium plenitudinem meliori redemptione eriperetur a turpitudine uentura, quae mundum usquequaque parare debebat Altissimo habitaculum, vt alieno uacaret uicio, quae uacabat suo, vnaque hac laude non careret omni laude dignissima, sed absque macula ac ruga, sine exemplo tota formosa esset ac pulchra, quae sine exemplo placere debebat Deo: Ideo Nos, qui publica honoris huius professione IMMACVLATAM DEIPARAM ab immemorabili tempore peculiariter ueneramur, rogamusque suppliciter, vt sine peccato concepta pro peccatoribus confidentius intercedat, non possumus eos, qui idem sequuntur institutum, plurimum in Domino non commendare. Quare cum nuper dilectissimi Nobis in Christo Officiales et alii confratres verae Confraternitatis IMMACVLATAE CONCEPTIONIS B. M. V. in Ecclesia Mi-

norum Obseru. Refor. Terrae [1]) Bonnae Coloniensis Dioecesis canonice erectae per prouidum virum Illustrem et admodum R. D. Martinum Anselmum Hiergium, eiusdem Confraternitatis Procuratorem, ad hoc ab ea in Alma Vrbe specialiter deputatum, nobis exponi fecerint, quod ipsi Confratres singulari erga nostram Archiconfraternitatem deuotione ducti, ac maximo charitatis feruore accensi, huic nostrae Archiconfraternitati [cuperent][2]) aggregari, eandemque uti Matrem et Superiorem agnoscere et sub illius protectione perpetuo permanere, prout idem Procurator e. nomine debita cum instantia postulauit: Nos igitur Protector, Prior et Custodes praefati, totam ipsam Archiconfraternitatem repraesentantes, fel. rec. Clementis PP. VIII. Constitutioni super huiusmodi aggregationum et Coelestis Ecclesiae thesauri communicationum moderatione nuper editae inhaerentes, his nostris litteris solo Dei Immaculataeque Virginis amore ac pietatis et religionis christianae augendae zelo ducti, Confraternitatem praetactam, canonice vt superius erectam, attentis Episcopi seu Ordinarii loci consensu et litteris Testimonialibus, quibus eius Institutum, pietas et religio commendatur, nostrae Archiconfraternitati, dummodo per nos similis gratia prius alteri in dicta Terra concessa, et tempore huiusmodi concessionis alii Archiconfraternitati aggregata non fuerit, iuxta facultatem Apostolicam nobis concessam adiungimus et aggregamus, atque illi eiusque confratribus Indulgentias et spirituales gratias, infra sigillatim descriptas, nostrae Archiconfraternitati litteris Pontificiis nominatim, expresse et praecise concessas, largimur et communicamus, quarum litterarum tenor sequitur.

PAVLVS PAPA V. ad perpetuam rei memoriam. Cum certas Archiconfraternitati CONCEPTIONIS B. MARIAE canonice institutae Indulgentias et gratias spirituales, quibus inposterum fruatur, duxerimus praescribendas: idcirco de omnipotentis Dei misericordia ac Beatorum Apostolorum eius Petri et Pauli auctoritate confisi, omnes et singulas Indulgentias, peccatorum remissiones ac poenitentiarum relaxationes, eidem Archiconfraternitati et illius confratribus et consororibus per quoscunque Rom. Pontifices Praedecessores nostros hactenus concessas reuocantes, annullantes ac nullius roboris et momenti posthac, a data praesentium fore declarantes, Omnibus et singulis vtriusque sexus christifidelibus, qui dictam Archiconfraternitatem de caetero ingredientur, die primo eorum ingressus, si uere poenitentes et confessi sanctissimum EVCHARISTIAE SACRAMENTVM sumpserint, Plenariam; ac tam ipsis nunc et pro tempore describendis, quam iam descriptis in dicta Archicon-

1) So. 2) Conj.

fraternitate Confratribus et Consororibus in cuiuslibet mortis eorum articulo, si pariter uere poenitentes et confessi ac sacra communione refecti, uel quatenus id facere nequiuerint, saltem contriti, nomen JESV et Beatissimae Virginis MARIAE ore, si potuerint, sin autem, corde deuote inuocauerint, etiam Plenariam; nec non eiusdem Confratribus et Consororibus, qui poenitentes et confessi in CONCEPTIONIS B. MARIAE festiuitate sanctissimum Eucharistiae Sacramentum sumpserint, et ibi pro christianorum Principum concordia, haeresum exstirpatione ac sanctae Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo die festiuitatis huiusmodi id egerint, Plenariam similiter omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Insuper eisdem Confratribus et Consororibus similiter poenitentibus et confessis, qui in Nativitatis, Annuntiationis, Purificationis et Assumptionis eiusdem B. MARIAE festis diebus dictum sanctissimum SACRAMENTVM sumpserint, et orauerint, ut praefertur, quo die praedictorum id egerint, septem annos et totidem quadragenas; his uero, qui Processioni per dictam Archiconfraternitatem in die festo CONCEPTIONIS eiusdem B. MARIAE singulis annis fieri solitae, in quo puellas matrimonio collocare consueuit, interfuerint, tres annos et totidem quadragenas; nec non qui congregationibus tam publicis quam priuatis eiusdem Archiconfraternitatis, ubi ipsius negotia tractantur, pariter interfuerint, centum dies pro qualibet uice; praeterea tam eisdem Confratribus et Consororibus, quam aliis vtriusque sexus christifidelibus, qui singulis diebus festis, uigiliis et festis sabbathis eiusdem B. MARIAE totius anni in Cappella Conceptionis B. MARIAE interfuerint, et ibi Litanias et Antiphonam SALVE REGINA audierint, aut illas recitauerint, quoties id fecerint, ducentos dies; nec non eisdem Confratribus et Consororibus tantum, qui corpora defunctorum Confratrum et Consororum dictae Archiconfraternitatis ad sepulturam Ecclesiasticam comitati fuerint, et pro ipsius Defuncti anima preces Deo effuderint, ducentos dies pro qualibet uice; quoties uero conscientiae suae vespere examen egerint, et protectioni eiusdem B^mae Virginis MARIAE et Angeli Custodis sese commendauerint, toties centum dies; his uero, qui in honorem eiusdem Virginis MARIAE Immaculatae pauperibus puellis, ne in diaboli potestatem ueniant, subuenerint et auxilium praestiterint, aut quovis modo earundem pudicitiae conseruandae occasionem praebuerint, quotiescunque haec egerint, annum vnum; qui uero paci et vnioni inter fideles constituendae operam dederint, aut peccatum reliquerint, aut hospitalia et carceratos uisitauerint, et ignorantes doctrinam christianam docuerint, sexaginta dies pro qualibet uice; his uero,

qui officium B. MARIAE VIRGINIS deuote recitauerint, quinquaginta dies pro qualibet uice; et qui quotidie dictum Officium per mensem continuum similiter recitauerint, si confessi et sacra Communione refecti fuerint, septem annos et totidem quadragenas semel pro quolibet mense de iniunctis eis seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Praeterea eidem Archiconfraternitati ac illius nunc et pro tempore existentibus Officialibus, ut omnes et singulas supradictas Indulgentias et gratias spirituales aliis Confraternitatibus sub inuocatione CONCEPTIONIS eiusdem B. MARIAE nunc erectis et in posterum canonice erigendis, ubique locorum existentibus, seruata tamen forma praescripta in Constitutione felic. rec. Clementis PP. VIII. Praedecessoris nostri, communicare libere et licite possint et ualeant, auctoritate Apostolica tenore praesentium facultatem concedimus et impartimur: Non obstantibus Constitutionibus et ordinationibus Apostolicis caeterisque contrariis quibuscunque, Praesentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. Datum Romae apud s. Marcum sub annulo Piscatoris, die V. Julii M.DC. VII., Pontificatus nostri anno tertio. Quibus omnibus Indulgentiis et gratiis spiritualibus, supra sigillatim descriptis, praedicta Confraternitas eiusque Confratres vti, potiri et gaudere possint iuxta Constitutionem fel. rec. CLEMENTIS PP. VIII., tenoris sequentis videlicet: |

CLEMENS PP. VIII. Ad perpetuam rei memoriam. Quaecunque a Sede Apostolica ad promouendam [1]) Christifidelium salutem aliquando concessa sunt, etsi ea [2]) maturo consilio magnaque prudentia et cautione sancita et decreta sint, tamen cum Romanus Pontifex, de animarum salute sollicitus, progressu temporis animaduertit, sensim [3]) aliquos abusus in eisdem statutis et decretis obseruandis prouenire, debet pro sui pastoralis officii munere illis opportuna ratione occurrere, et, quantum cum Domino potest, adhibito salutari remedio prouidere. Cum itaque a pluribus [4]) Rom. Pontificibus Praedecessoribus nostris, et forsan etiam a Nobis, nonnullis Regularibus ordinibus, Religionibus et Institutis, ac etiam Christifidelium saecularium Archiconfraternitatibus et Congregationibus diuersarum nationum, nominum et institutorum, tam in alma Vrbe nostra, quam in aliis ciuitatibus, oppidis, uel [5]) locis Christiani orbis institutis, facultas erigendi et instituendi in eorum et aliis Ecclesiis et Collegiis, nec non etiam sibi aggregandi Confraternitates et Con-

1) Höhschr. promouendum.
2) ea om. S.
3) Höhschr. sensi.
4) Höhschr. plurimis.
5) Statt oppidis uel S et.

gregationes in eadem Vrbe et in aliis locis existentes, eisque Priuilegia, Indulgentias, facultates aliasque spirituales gratias et indulta sibi concessa respectiue communicandi attributa fuerit, ac nulla certa forma uel ratio praescripta sit, quae in huiusmodi Erectionibus, Institutionibus, Aggregationibus et Communicationibus faciendis [1]) seruari debeat: propterea siue negligentia Superiorum, Ordinum, Religionum et Institutorum, uel Officialium Archiconfraternitatum et Congregationum erigentium, instituentium, aggregantium et communicantium, quae Confraternitatibus et Congregationibus erigendis, instituendis et aggregandis [praesunt] [2]) et quibus Communicationes Priuilegiorum, Indulgentiarum aliarumque gratiarum spiritualium [3]) praedictarum fiunt, non seruant formam in huiusmodi Erectionibus [4]), institutionibus, aggregationibus et [5]) Communicationibus seruari debitam, neque praescribunt modum, quo Priuilegia, Indulgentias, facultates aliasque spirituales gratias et indulta praedicta consequi debeant, seu ipsarum Confraternitatum et [6]) Congregationum in Curia, quae non inquirunt ea, quae praestare oportet, ut illa consequantur, nonnullae prauae consuetudines irrepserunt, multaque incommoda inde prouenerunt. Quibus Nos pro commisso nobis Apostolicae solicitudinis officio paternaque erga omnes christifideles charitate prospicere uolentes, hac nostra Constitutione perpetuo ualitura decernimus atque statuimus, vt in posterum tam huius almae Vrbis nostrae, quam aliarum ciuitatum et locorum totius christiani orbis Regularium [7]) Ordinum, Religionum et Institutorum, quibus in eorum et quibuscunque aliis Ecclesiis et Collegiis Confraternitates saecularium erigendi et instituendi facultas concessa est, nec non etiam Archiconfraternitatum et Congregationum, cuiusuis nationis, nominis et instituti illae sint, et in quibuscunque Ecclesiis, Domibus et Oratoriis tam saecularium, quam, ut praefertur, quorumcunque etiam mendicantium Ordinum, Religionum et Institutorum Regularium, quauis tam ordinaria quam Apostolica auctoritate erectae ac institutae existant, seu alias quomodolibet et [8]) quouis modo introductae reperiantur, quibus alias Confraternitates et Congre-

---

1) Hdschr. aggregandis et faciendis.
2) So oder ein ähnliches Wort muß ausgefallen sein.
3) spiritualium om. S.
4) Hdschr. Erectionum.
5) et om. Hdschr.
6) confraternitatum et om. S.
7) Hdschr. Regularum.
8) quomodolibet et om. S.

gationes erigendi, instituendi [1]) ac sibi aggregandi, illisque Priuilegia, Indulgentias, facultates aliasque spirituales gratias et indulta praedicta elargiendi et communicandi potestas a Rom. Pontificibus Praedecessoribus nostris, uel a Nobis et Apostolica Sede attributa fuit, Magistri, Priores, Praepositi, Rectores, Gubernatores, Praeceptores, Primicerii, Praelati, Custodes, Guardiani, Praefecti, Administratores et alii Officiales seu Superiores quouis modo nuncupati Regularium [2]) siquidem Ordinum, Religionum et Institutorum vnam tantum Confraternitatem et Congregationem, de consensu tamen Ordinarii loci, et cum eius litteris [3]) testimonialibus, quibus Confraternitatis et Congregationis erigendae et instituendae pietas, et Christianae charitatis officia, quae exercere cupit, apud eos [4]) commendentur, in eorum et quibuscunque aliis Ecclesiis et Collegiis erigere et instituere; caeterarum uero Archiconfraternitatum et Congregationum in singulis civitatibus, oppidis uel locis vnam etiam Confraternitatem et Congregationem duntaxat, quae Apostolica uel ordinaria auctoritate prius erecta, et [5]) nulli alteri Ordini, Religioni, Instituto, Archiconfraternitati et Congregationi eiusdem vel alterius nationis, nominis et instituti aggregata sit, praeuio similiter Ordinarii loci [6]) consensu, et cum eius litteris testimonialibus, quibus eiusdem Confraternitatis et Congregationis aggregandae et instituendae [7]) pietas, et christianae charitatis officia, quae exercere consueuit, apud eos [8]) commendentur, sibi adiungere et aggregare possint. Huic uero Confraternitati et Congregationi erigendae, instituendae seu aggregandae ea tantum priuilegia, indulgentias, facultates aliasque spirituales gratias et indulta, quae ipsi Ordini, Religioni et Instituto erigenti, instituenti ac communicanti, seu Archiconfraternitati et Congregationi aggreganti nominatim et in specie, non autem quae per extensionem seu [9]) communicationem sibi [10]) quouis modo concessa sunt, et illa quidem non sub generali forma verborum, uel ad instar, sed expresse et in specie communicare ualeant. Statuta autem pro regimine Ordinum, Religionum et Institutorum erigentium et instituentium ac communicantium, seu Archiconfraternitatum et Congregationum aggregantium edita Confraternitatibus et Congregationibus erigendis, instituendis et aggregandis, et quibus Communicationes Priuilegiorum et aliorum praedictorum fiunt, impartiri

---

1) S. instituendi, erigendi.
2) Hdschr. Regularum.
3) S. litteris eius.
4) Hdschr. nos.
5) S. ac.
6) S. loci Ordinarii.
7) S. aggregandae institutum.
8) Hdschr. nos.
9) S. vel.
10) Hdschr. sub.

non possint, nisi ea prius ab Episcopo Dioecesano examinata et pro ratione loci approbata fuerint, quae nihilominus eiusdem Episcopi decretis ac moderationi et correctioni in omnibus semper subiecta remaneant. Insuper volumus et ordinamus, vt praedicti Ordines, Religiones et [1]) Instituta erigentia, instituentia et [2]) communicantia, nec non Archiconfraternitates et Congregationes aggregantes, certam erigendi, instituendi et [3]) aggregandi ac [4]) communicandi formulam a nobis nouissime approbatam diligenter obseruent, secundum quam Priuilegia, Indulgentias, facultates aliasque spirituales gratias et Indulta praedicta [5]) ipsis Ordinibus, Religionibus et [6]) Institutis erigentibus, instituentibus et communicantibus, seu Archiconfraternitatibus et Congregationibus aggregantibus nominatim et expresse, non autem per communicationem, neque ad instar, ut supra concessa, ipsis Confraternitatibus et Congregationibus erigendis, instituendis et aggregandis, et quibus communicationes fiunt, communicare possint. Quibus Confraternitates et Congregationes eiusdem duntaxat nationis, nominis [7]), Ordinis, Religionis et Instituti, Archiconfraternitatis et Congregationis, cui aggregantur, tam hactenus aggregatae, quam in posterum aggregandae utantur, potiantur et gaudeant, ita ut dictarum Confraternitatum [8]) et Congregationum erectarum, institutarum et aggregatarum, et [9]) quibus communicationes praedictae factae sunt, Ministri et Officiales et alii supradicti priuilegia, Indulgentias et [10]) facultates aliasque spirituales gratias et Indulta huiusmodi, praeuia tamen recognitione Ordinarii loci, qui adhibitis duobus de eiusdem Ecclesiae Capitulo illa iuxta sac. Concilii Tridentini decretum promulganda decernat, debitis temporibus promulgare ualeant. Quibus etiam Ministris et Officialibus et aliis praedictis eleemosynas et alia oblata Christianae charitatis subsidia, iuxta modum et formam per Ordinarium loci praescribendam, remotis tamen mensis, peluibus et capsis, quae in Ecclesiis et Oratoriis dictarum Confraternitatum et Congregationum publice ad hoc exponi consueuerunt, excipiendi potestas detur. Atque hoc ipsum Ordines, Religiones et [11]) Instituta erigentia, instituentia ac communicantia, seu Archiconfraternitates et Congregationes aggregantes tam Almae Vrbis nostrae, quam aliarum Civitatum et locorum quorumcunque iuxta

---

1) et om. S.
2) S. ac.
3) et om. S.
4) S. et.
5) prae[illegible]n. S.
6) et
7) S. et nominis.
8) Obd. Archiconfraternitatum.
9) S. ac.
10) et om. S.
11) et om. S.

modum et formam [1]) a Vicario Vrbis et ab Ordinariis locorum respectiue praescribendum obseruare teneantur; Eleemosynas autem sic collectas in reparationem et ornatum Ecclesiarum, tam Ordinum, Religionum et [2]) Institutorum erigentium, instituentium et communicantium ac Archiconfraternitatum et Congregationum aggregantium, quam Confraternitatum et Congregationum erigendarum, instituendarum et aggregandarum, et quibus communicationes fient, aut in alios earum pios vsus arbitrio eiusdem Vicarii nostri in Vrbe, nec non Ordinariorum locorum respectiue fideliter exponi [3]) atque erogare procurent, ut omnes intelligant, coelestis Ecclesiae thesauros non quaestus aut alicuius lucri causa, sed pietatis et charitatis excitandae gratia ex Apostolicae sedis benignitate Christifidelibus aperiri. Praeterea uolumus, vt Confessarii, qui uigore priuilegiorum ipsis Ordinibus, Religionibus et [4]) Institutis erigentibus, instituentibus et communicantibus, seu Archiconfraternitatibus et Congregationibus aggregantibus concessorum, ac Confraternitatibus et Congregationibus aggregandis communicandorum, pro tempore eligi possunt et poterunt, saeculares scilicet in alma Vrbe a praedicto nostro Vicario, extra Vrbem uero a locorum Ordinariis, Regulares [5]) autem non solum a praedicto nostro Vicario [6]) et a locorum Ordinariis respectiue, sed etiam a suis superioribus approbati sint; vtque confratres confitentes a criminibus, casibus et censuris iuxta dictorum priuilegiorum, quatenus [7]) sint in vsu, et sacris Concilii Tridentini decretis ac Rom. Pontificum Praedecessorum nostrorum, et nostris Constitutionibus non aduersentur nec reuocata, seu [8]) sub aliquibus reuocationibus comprehensa sint, formam duntaxat [9]) et tenorem absoluere ualeant. Decernimus insuper, ut iidem Confessarii praedictos Confratres, cuiuscunque gradus, status, conditionis et praeeminentiae, etiamsi speciali nota dignae fuerint, a casibus [10]) contentis in litteris, || quae die Coenae Domini legi consuenerunt, nec non uiolationis, immunitatis et libertatis Ecclesiasticae et clausurae Monasteriorum Monialium, si uidelicet sine necessaria et urgenti causa, ac sine superiorum licentia, uel etiam si causa et licentia concessa abutentes, praedicta Monasteria ingressi fuerint, nec non violentae manus iniectionis in Clericum, et singularis certaminis, seu Duelli, ac [11]) ab aliis etiam

---

1) et formam om. R.
2) et om. R.
3) R. exponere.
4) et om. R.
5) R. Saeculares.
6) R. Vicario nostro.
7) R. quatenus tamen.
8) R. aut.
9) R. et tenorem duntaxat.
10) casibus om. Obscr.
11) Obscr. seu.

casibus, tam a nobis, quam a praedicto nostro in Vrbe Vicario [1]), et [2]) locorum Ordinariis respectiue reseruatis, et pro tempore reseruandis, et etiam a quauis excommunicatione ab homine lata absoluere, et super irregularitatibus tam ex aliquo defectu prouenientibus, quam occasione delicti contractis cum aliquo dispensare praetextu dictorum priuilegiorum nullo modo possint. Demum statuimus et pariter ordinamus, vt Confraternitates [3]) et Congregationes ubiuis locorum, quauis auctoritate, vt praefertur, erectae et institutae, et quibus communicationes praedictae factae sunt, ac cuicunque ex dictis Ordinibus, Religionibus et [4]) Institutis, Archiconfraternitatibus et Congregationibus ubilibet existentibus hactenus aggregatae, ab eisdem respectiue Ordinibus, Religionibus, Institutis, Archiconfraternitatibus et Congregationibus nouas erectionum, Institutionum, Communicationum et Aggregationum litteras iuxta formam a nobis nouissime approbatam infra annum, si in Europa sint, et si extra Europam fuerint [5]), infra biennium a die publicationis praesentium in Romana Curia faciendae computandos [6]) impetrare teneantur; alioquin dicto tempore elapso erectiones, Institutiones et quaecunque communicationes priuilegiorum, facultatum, Indulgentiarum aliarumque [7]) praedictarum [8]) spiritualium gratiarum et Indultorum et aggregationes illarum uigore ipsis concessae nullius sint roboris et momenti, ac revocatae et abolitae [9]) censeantur eo ipso: Erectionum autem, Institutionum, communicationum et aggregationum tam hactenus factarum, quam deinceps faciendarum litterae ab ipsis [10]) Ordinibus, Religionibus, Institutis seu Archiconfraternitatibus et Congregationibus gratis omnino ac nulla prorsus mercede, etiam a sponte dantibus accepta expediri [11]) et concedi debeant. Quodsi Ministri aliqui superiores uel Officiales quocunque nomine nuncupati Ordinum, Religionum et Institutorum, seu Archiconfraternitatum, Congregationum et Confraternitatum huiusmodi, quauis auctoritate uel priuilegio et officio fungantur et praefulgeant, contra praemissa in aliquo uenire vel facere praesumpserint, Erectiones, Institutiones et Communicationes Priuilegiorum, Indulgentiarum, facultatum spiritualiumque

---

1) Hdschr. Vicario in Vrbe.
2) Hdschr. a.
3) S. Confratres.
4) et om. S.
5) fuerint om. Hdschr.
6) Hdschr. computandos in Romana Curia faciendae.
7) Hdschr. aliorumque.
8) praedictarum om. S.
9) et abolitae om. Hdschr.
10) Hdschr. wiederholt hier durch Schreibfehler die Worte factarum — ipsis.
11) S. expedire.

gratiarum et Indultorum aliorumque praemissorum concessiones, nec non Aggregationes per ipsos faciendae seu renouandae [1]) nullius sint roboris et momenti, et quilibet eorundem Ministrorum, Superiorum, Officialium et aliorum praedictorum, priuationis officiorum, quae obtinet, ac inhabilitatis ad illa et alia in posterum obtinenda, poenam, quae ab alio, quam a Nobis uel a [2]) Rom. Pontifice pro tempore existente remitti non possit, incurrat eo ipso. Decernentes, praesentes litteras perpetuo ualidas et efficaces existere et fore, ac ab omnibus et singulis, ad quos spectat, inuiolabiliter obseruari debere, sicque nostrae mentis et intentionis existere, et ita et non aliter per quoscunque Iudices ordinarios et delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores ac S. R. Ecclesiae Cardinales et [3]) de latere legatos, sublata eis et eorum cuilibet quauis aliter iudicandi et interpretandi facultate et auctoritate, iudicari et diffiniri debere, ac irritum et inane, quidquid secus [4]) super his a quoquam quauis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus quibusuis Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ac quorumcunque Ordinum, Religionum et Institutorum, seu Archiconfraternitatum, Congregationum et Confraternitatum, saecularium etiam Juramento, Confirmatione Apostolica, uel quauis firmitate alia roboratis, statutis et constitutionibus [5]), priuilegiis quoque, indultis et litteris Apostolicis, etiam [6]) Mare magnum ac Bulla aurea nuncupatis, Regularibus Ordinibus, Religionibus, Institutis seu Archiconfraternitatibus, Congregationibus et Confraternitatibus saecularium, earumque [7]) Superioribus et aliis quibusuis personis cuiuscunque status, gradus, Ordinis, Conditionis, Dignitatis et praeeminentiae existentibus, sub quibuscunque uerborum formis et tenoribus [8]) ac derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus et insolitis clausulis, nec non irritantibus et aliis decretis, in genere vel in specie etiam [9]) motu proprio et consistorialiter, et alias quomodolibet in contrarium praemissorum etiam [10]) pluries concessis, approbatis et innouatis, quibus omnibus et singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et indiuidua, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu quaeuis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc reseruanda [11])

1) seu renouandae om. Hdſchr.
2) a om. Hdſchr.
3) L. etiam.
4) secus om. L.
5) L. consuetudinibus.
6) Hdſchr. et.
7) L. eorumque.
8) Hdſchr. tenoris.
9) Hdſchr. et.
10) Hdſchr. et.
11) L. seruanda.

foret, illorum tenores, ac si de uerbo [1]) ad uerbum exprimerentur et insererentur praesentibus, pro plene et [2]) sufficienter expressis et insertis habentes [3]), illis alias in suo robore permansuris, hac uice duntaxat harum serie specialiter et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Vt autem praesentes litterae ad omnium quos concernunt notitiam facilius deueniant, volumus illas ad ualuas Basilicarum s. Joannis Lateranensis, et Principis Apostolorum de Vrbe, et in Acie Campiflorae more solito publicari et affigi, atque iis inde amotis earundem exempla et [4]) impressa ibi affixa relinqui, factaque publicatione huiusmodi omnes Regulares Ordines, Religiones, Instituta, Archiconfraternitates [5]), Congregationes et Confraternitates saecularium, quae in Vrbe quidem, post mensem, quae uero in Europa, post decem menses, quae demum extra Europam fuerint, post octodecim menses a die publicationis praesentium [6]) computandos [7]) perinde afficere et arctare, ac si earum [8]) cuilibet nominatim insinuatae fuissent. Et nihilominus, vt ipsae praesentes litterae notiores fiant, magisque omnibus innotescant, vniuersis et singulis Ven. Fratribus, Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis et aliis locorum Ordinariis per easdem praesentes committimus et mandamus, vt per se uel alium uel [9]) alios hasce nostras litteras, postquam earum exemplum receperint, seu earum notitiam habuerint, semel aut pluries, prout eis magis expedire uisum fuerit, in suis Cathedralibus et Maioribus respectiue Ecclesiis Ciuitatum, oppidorum et locorum quorumcunque eorum Dioecesium, dum in eas [10]) maior multitudo populi [11]) ad diuina conuenerit, solemniter publicent et publicari auctoritate nostra mandent ac faciant. Caeterum quia difficile foret, easdem praesentes ad singula loca, ubi opus esset, deferri, volumus [12]) et simili auctoritate decernimus, ut earum transumptis et [13]) impressis manu alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo alicuius personae in dignitate Ecclesiastica constitutae munitis, eadem ubique fides habeatur, quae ipsismet litteris haberetur, si essent exhibitae uel ostensae.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 7. Decembris M.DC.IV. Pontificatus nostri anno 13 [14]).

---

1) de uerbo om. L.
2) et om. L.
3) habentes om. Hdschr.
4) L. etiam.
5) L. et Archiconfraternitates.
[illegible] iusmodi.
computari.
8) Hdschr. eorum.
9) L. seu.
10) Hdschr. eis.
11) L. populi multitudo.
12) Hdschr. volumus illas.
13) L. etiam.
14) Hdschr. 18.

VOLENTES et decernentes praesentibus his nostris litteris eandem fidem adhibendam fore, quae praeinsertis litteris Originalibus adhiberetur, si essent exhibitae uel ostensae. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium has nostras litteras fieri et per eiusdem Archiconfraternitatis Secretarium subscribi et publicari mandauimus, atque sigillorum ipsius Protectoris et Archiconfraternitatis iussimus et fecimus appensione muniri. Datum Romae in loco solito nostrae Congregationis Anno Domini M.DC.XLV. Indictione XIII. die uero XXIX. Mensis JULII. Pontificatus sanctissimi in Christo Pontificis et D. N. D. INNOCENTII diuina prouidentia PAPAE X. Anno primo.

A. t.

Concernunt Confraternitatem
Immaculatae Conceptionis.

---

3. Tauſch von 2½ Morgen an der Schleiden gegen 2½ Morgen Kirchenland an der Scheune der Paſtorat zu Glimbach. 1430 Juli 25.

Nach dem Original im Pfarrarchiv.

Kunt sy allen luden die desen breiff sullen sien off hoeren lesen, dat eyn weyssel geschiet ind volgancgen is tusschen heren Gerart Wolff pastoir zo glymbach Ind Johanne van Oesen knape van waepen, Also dat her gerart Wolff mit Raide sinre kirspelslude, die dat gemeynlich haynt helpen raeden ind voegen, Vmb besten will der vurscreven kirchen van glymbach annomen hait van Johanne von Oesen vurscreven zween morgen ind eyn dirdeill van eynen morgen, die gesplissen ind genomen synt van Eycht morgen lantz bouen an der sleyden an des elters lande an eynre syden, Ind heren Werners lant van palant zor anderre syden. Ind her tgain so hait der vurscreven pastoir gegeuen ind Johanne van Oesen verlaissen der kirchen lantz wederomb ouch zween morgen und eyn dirdeill van eynen morgen, gelegen tgain des pastoirs schuyren an eyne syde Ind an der anderre syden her Werners lant vurscreven, Wilch lant der kirchen neit so nutze en was, as dat erue, dat die kirchen . . . . . [1]) Johanne van Oesen. Ind vmb dat dit lant, dat Johan vurscreven in dieser weisselincgen nu kregen hait, ziend vry syn sall zo ewigen dagen zo, dar vur hait hie ouch der vurscreven kirchen ouergegeuen ind gelaissen Erfflich ind vmmermee an tielen Meyes goide zo glymbach drij Ca-

1) Hier ſind etwa vier Worte durch Mäuſefraß zerſtört.

puyne ind drij schillincge erfflichs Jairzynss zo behoeue der kirchen van glymbach vurscreven. Ind want ich gerart Wolff pastoir zo glymbach diese weysselincge angegancgen ind annomen hain vmb besten will mynre kirchen, as dat myne kirspelslude goit gedain hait gedoicht, die mit namen eyn deils hie beschreuen staint, Als here Werner here zo palant ind zo breydenbeynt, Heinrich van bergenhusen knape van waepen, Ind vort die gemeyne naberschaff van glymbach, So hain ich gerart pastoir vurscreven mynen siegell an diesen breiff gehancgen zo getzuge ind vaster stedicheit der weysselincgen ind alre sachen vurscreuen. Ind Want ons Werner here zo palant und zo breydenbeynt, Heinrich van bergenhusen, Ind vort die gemeyne naberschaff zo glymbach kundich is, dat dit as der kirchen vurscreven beste alsus vurgekeirt ind geschiet is, So hain wir Werner here zo palant etc., Heinrich van bergenhusen vnse siegell mit an diesen breiff gehancgen. Ind wir naberschaff ind kirspelslude zo glymbach gemeynlich hain vort gebeden die Eirbare wyse lude die scheffen van Coerentzijch, dat sy yren siegel vur ons an diesen breiff hancgen willen, dat wir scheffen van Coerentzijch vurscreuen erkennen ind gerne gedain hain vmb beiden will der gemeynen van glymbach, Beheltenis vnsen gnedigen heren yrs Reichten ind mallich des syne. Gegeuen Int Jare onss Heren do men schreiff dusent vierhundert ind drissig Jare vp sent Jacobs dach des hilligen Apostolen.

An dem Briefe befinden ſich noch die drei Pergamentſtreifen, an welchen ſich die Siegel befanden. Die Siegel ſind abgefallen.

A. t.

von einer Hand des ſiebenzehnten Jahrhunderts:

Weyselbrief über 2 Morgen und $^1/_3$ morgen landes in der schleiden gelegen von Johan von Oesen herkommend. und 2 Morgen $^1/_3$ morgen an pastors scheuren gelegen, Von der glimbacher Kirche.

---

4. Stiftung einer Samſtags-Wochenmeſſe am S. **Margarethenaltar in der Kapelle zu Koſſeren. 1447 November 3.**

Nach zwei Copien, eine im Pfarrarchiv = A, die andere in den Papieren Dr. Binterims = B.

In Gottes Nahmen Amen. Kundt und kenntlich sey Allen Leuten, die diesen Brief sollen sehen oder hören lesen, dass Grete von Koffern, Wittwe des seligen Wilms von Koffern, dem Gott barmherzig, und wir

This und Roberdt Gebrüder, sein alle Söhne, stark und gesund v... Sinnen und Verstand, haben, wegen dass wir sterblich seynd [1]), und d... Uhre [2]) unseres Tods unsicher ist, und dem Menschen nach seinem T... nichts hilft, dann seine Verdienste [3]) und Werken, und dann die Ehr... und den Dienst Gottes zu vermehren, und dasjenige zu vollbringen, w... wir lange Zeit [4]) im Willen gehabt haben zu thun, mit Consense u... Wohlgefallen des ehrbaren Herrn von Hüls [5]), der Zeit Pastor zu Gl...bach, und der Capellen zu Koffern [6]), und haben sämtlich mit unse... andächtigen freien Muth-Willen [7]), ganzem [8]) Vorsatz, angesehen un... Seelen-Heil und zum Trost unserer Vorältern [9]), Vater und Mutter, u... anderer unserer [10]) lieben Freunden, die verstorben und verschieden, u... haben eine Erbmess geordnet und berändt [11]) aus unserm eigenen Guth [12] die erblich und immerhin auf S. Margaretha-Altar [13]) in der Capelle zu Koffern auf alle Samstage gethan und gehalten soll werden [14]), zu we... cher Mess wir Grete [15]) Wittwe, Ferd. This und Roberdt [16]) aus un... serm eigenen Guth [17]) und Erb, so hie beschrieben, gegeben und b... wiesen haben [18]) und ohuermitz [19]) diesen [20]) Brief geben und für un... und unsere Erben fünf Malter Roggen Linnicher [21]) Maass gutes K... jährlicher Erbrenten und Korngulden oder fünf Reinische [22]) Gulde... zwanzig Stbr für jeden Gulden, oder die Werth davor [23]) an anderem [24] guten harten Geld, als der Bezahlungen im Lande von Jülich gegang... seind [25]), für die fünf Malter Roggen zu bezahlen, zu uns und unser... Besten, die ein Priester, der die Mess auf S. Margarethen-Altar [26]) ... Koffern alle Samstage gethan hat, alle Jahrs erblich auf S. Andreas-Ta... des heiligen Apostels oder binnen vierzehn Tagen darnach erst folgen... ohnbefangene [27]) Dauer Einhaben und bühren soll an und ausser ...

---

1) ſeynd fehlt in B.
2) B Uhr.
3) B ſein verdienſt.
4) Zeit fehlt in B.
5) So B, A Holz.
6) B Coffern.
7) B Willen.
8) B ganzen.
9) A unſern Voreltern.
10) A anderen unſeren.
11) B bererendt. Vielleicht berämbt.
12) A Gut, ſo immer.
13) A Margreten-Altar.
14) B werden ſoll.
15) B Greten.
16) B Robert.
17) A eigenem Gut.
18) A u. B haben haben.
19) A hatte ohuermitz, eine gleichzeitige Hand änderte ohner Liſt.
20) A dieſem.
21) A Linniger.
22) A Rheiniſche.
23) A dafür.
24) A andern.
25) B ſind.
26) A S. Margaretha Altar.
27) A ohnbefangen.

olchem freyem [1]) Erb und Guth, als hierinnen [2]) beschrieben und fol-
en soll: des zwei Morgen gelegen [3]) ist ober [4]) der Gemeinde fuhr-
eleist Wilhelm Hennen an ein und Hein der Wirth zur anderen
eiten, noch einen Morgen bei Kessels Weiden Vorgeleist der Bruder-
chaft Land von Glimbach zu beiden Seiten; noch fünf Virtel zwischen
ottorf an Mendermans [5]) Kreuz, das Kirchen-Land [6]) von Gevenich an
iner Seiten, noch oben dem Weg, der von Koffern nach Bosslar geht,
uhrgeleist Arnolds Zarr [7]), Christina Lausgens an der andern Seiten;
och anderthalben Morgen gelegen auf dem Weg, der von Koffern nach
evenich geht, auf der Wegescheiden Weide zu beiden Enden; noch
wei Morgen hinter Gevenich gelegen, des Hofs Land von Kiffelberg an
iner, und Wilm [8]) Hamecher anderer [9]) Seiten, und schiessen [10]) mit
inem Ende auf die Brückstrass [11]); noch zwei Gewald [12]) und ein Virtel
olz Gerechtigkeit auf dem Buchholzbusch [13]). Doch so haben wir Grete,
his und Robert hierinnen ausbehalten, ob Sach [14]) wäre, dass die Mess
icht in vorstehender Capellen zu Koffern in vorstehender Mass nicht
lle Samstages auf s. Margaretha Altar gethan und gehalten [15]), und
ie Mess verändert oder abgezogen würde, so wie dass auch in Einfäl-
igkeit [16]) geschan oder zu käme, da Gott vor sey, so sollen und mögen
ir und unsere die fünf Malter Roggen erblicher Jahrrenten und Korn-
ulden wiederum auf und zu unsern Händen nehmen, und die [17]) vor-
tehende Mess [18]) auf andern [19]) Gottes-Dienst dafür in einer andern
irchen thun lassen, so wie und wo uns das gelieft oder das beste
elegen seyn zu thun, buysen [20]) Jemands beliefen oder Wiedersprechen [21])
inigs Geist oder Weltgericht [22]) sonder [23]) all [24]) Arglist. Auch ist mit
ierinnen geverwardt, ob wir ob unsere Erben also gelegen werde, dass

---

1) A freiem, B feryem.
2) A Hörinnen.
3) gelegen fehlt in A.
4) B oben.
5) A mendemans.
6) A u. B Kirchenland land.
7) A Arnold von Parr.
8) A Wilhelm.
9) A anderen.
10) A schiffen, schiffen.
11) B Brückstraße.
12) A Gewalt.
13) A Bochholz-Busch.
14) A Sag.
15) A nicht in vorstehender Maßen nicht alle Samstage auf S. Mar-
retha-Altar in der Kapellen zu Koffern nicht gethan noch gehalten.
16) A Einhälligkeit.
17) die fehlt bei A.
18) A Meße.
19) A anderen.
20) Conj., A u. B laffen.
21) A wiederfpangen.
22) A Waldgericht.
23) B fondern.
24) A als.

wir das vorstehende Erb und Guth verändern oder verkaufen wollten so sollen wir die fünf Malter Roggen Erblicher Jahrrenten und Korngulden aus demselben Gelde, das davon käme, als dann von Stund an auf ander Erb und Guth belassen und bewysen, dat Guth ging davon sein soll, die in vorstehender [1]) Massen dann auch fort an Erbliche dafür zu thun; und so was dann an dem vorstehenden Gelde ouver Werde [2]), haben wir This und Robert Gebrüder eingewilliget und ge dass Grete unser Möhne vorsteht [3]) die ouerbate [4]) auch an einer Ermess oder dan andere Gottesdienst kehren und belegen mag, so w und ihr dat gelieft und das Beste gelegen sal [5]) denken syn [6]) o auch ihre Erben oder so wahr, bussen Jemands Wiedersprechen von u Gebrüdern [7]) oder unsern Erben oder Jemands anders von unsern We sen, und sonder all Arglist. und wann dass [8]) vorstehende Erb und Gu zu der Herrlichkeit gehörend ist, so haben wir Grete, This und Rob Gebrüder gebetten die festen und frommen Junkern, Junker Werne von Paland Herr zu Breidenbend und Junker Joossen von osten, d sie diess allzumahl wie vorsteht kundig erkannt ist, als für Männer vo Lehn gehörend zu der Herrlichkeit vorgeschworen. so alle Zeichen a diesem [9]) Brief hangen, dass wir Werner von Palandt Here zu Breide bend und Gossen von osten als Männer vom Lehn und Lehngütt kennen besten Willen Grete Wittwe, This und Robert [10]) Gebrüder i der Herrlichkeit von geschworenen. in dem Jahr unseres Herrn tause vierhundert sieben und vierzig auf S. Huberti Tag des heiligen Bisch

Von der Hand des Pfarrers Kochs († 1824) ist in A hier beigefü: „Original ist in 1807 ans Vicariat zu Aachen eingesandt. S circa 70 Jahr ist diese Messe unterblieben. Länderei bei Herr Pastor. Ist aus der Ursache unterblieben, weil der d malige Herr Pastor Kohlgrüber hievon keine Urkunde vorg funden, welche sich aber späterhin vorgefunden."

Der Margarethenaltar besteht noch in der Kapelle zu Kofferen. freundlicher Mittheilung des Herrn Rector Grubenbecher in Kofferen wurd laut Aussage noch lebender Zeugen, insbesondere der Dienstleute des Pfarr

1) A vorstehende.
2) A Werthe.
3) A vorstehe.
4) A auerboten.
5) B soll.
6) B seyn.
7) A Gebrüder.
8) B wäre das.
9) A diesen.
10) A Roberd.

Kochs (1797—1824), von diesem letzteren die Samstagsmesse noch im Anfange des Jahrhunderts an dem Margarethenaltar gelesen. Die Copie B, von unbekannter Hand, hat am Kopfe die eigenhändige Bemerkung Binterims: „Aus dem Original". Wiederholte Bemühungen, das Original zu Köln, Aachen, Düsseldorf wieder aufzufinden, waren bisher erfolglos. Die Pfarrer von Glimbach persolvirten, wie es scheint, meist selbst die Stiftung und verwalteten auch oder verpachteten die Güter. In den vorhandenen Kirchenrechnungen von 1828 an findet sich nichts darüber verzeichnet. So erklärt sich, daß die Güter zuletzt gar als Theil der Dotation der Pfarrstelle aufgeführt wurden, und sich nunmehr unter den seit 1875 beschlagnahmten 72 Morgen Pfarrdotalgütern befinden. Kofferen hat seit 20. Juni 1875 endlich seinen besonderen Kapellenvorstand; sollte dieser es nicht angezeigt finden, die 7 3/4 Morgen und 2 1/4 Gewalt Holz der Samstag-Meßstiftung in Anspruch zu nehmen? Die Kapelle zu Kofferen gilt als uralt (a. 811) und soll ursprünglich zu Boslar gehört haben. Das Chörchen zeigt viele Aehnlichkeit mit der Bauart der [1465 begonnenen] Linnicher Kirche. Dasselbe besaß bis in die jüngste Zeit Ueberreste prächtiger alter Glasfenster; an der Epistelseite des S. Margarethenaltars fanden sich solche Reste mit dem Bilde des h. Hubertus. Das Datum der Urkunde und das Hubertusbild weisen wohl auf den Tag der Schlacht bei Linnich am 3. Nov. 1444 zurück, Herzog Gerhard schrieb den Sieg vorzüglich der Fürbitte des h. Hubertus zu. 1804—1823 wurde der Gottesdienst an der Kapelle durch Primissarien von Glimbach gehalten, darauf alternirten der Pfarrer und der Vicar von Glimbach, erst in jüngster Zeit beschaffte die Gemeinde Kofferen durch freiwillige Beiträge den Unterhalt für einen Rector der Kapelle. Die beiden Copien der Urkunde lassen, was Correctheit anlangt, zu wünschen übrig.

Der erwähnte Johann Peter Kohlgrüber war 1752—1788 Pfarrer in Glimbach. Auf ihn folgte Heinrich Joseph Arnolds 1788—1795. Dann verwaltete der Vikarius Cradepohl die Pfarrstelle 1795—1797. Es folgte Christian Martin Kochs als Pfarrer bis 1824, hierauf Pfarrer Oidtmann bis 1838, dann Pfarrer Wilms bis 1874.

---

5. Glocken in der Kapelle zu Kofferen.

Größere Glocke.

ICH ROF DIE CHRISTEN BEI DIE HANDT. GOTTES WORDT ZO LEREN. UND EIN BASUN BIN ICH GENANDT. SICH VON SUNDEN ZO BEKEREN.

IM FUR BIN ICH GEFLOSSEN.

GAN VAN TRIER HAT MICH GEGOSSEN 1596 †.

Kleine Glocke.

Bild: Chriſtus am Kreuze und St. Margaretha.

S. BARTHOLOMAEUS. S. MARGARETHA HEISEN ICH † DIE LEBENDIGEN ROFFEN ICH † DIE DODEN BEKLAGEN ICH - JOHANNES STOCKI VON SAARBURG GOST MICH 1769.

Letztere, St. Margarethenglocke genannt, wurde bis in jüngſte Zeit beim Gewitter geläutet.

---

6. Vollmacht zur Reconciliation der durch einen Todſchlag entweihten Pfarrkirche in Much. Köln 1640 März 17.

Original.

FERDINANDVS DEI et Apostolicae Sedis gratia Sanctae Coloniensis Ecclesiae Electus et confirmatus Archiepiscopus, Sancti Romani Imperii Princeps Elector, et per Italiam Archicancellarius, Sanctae Sedis Apostolicae Legatus Natus, Episcopus ac Princeps Paderbornensis, Leodiensis et Monasteriensis, Administrator Hildesheimensis, Berchtesgadensis et Stabulensis, Comes Palatinus Rheni, vtriusque Bauariae, Westphaliae, Angariae et Bullionis Dux, Marchio Franchimontensis, Comes Pirmontensis, Lossensis, Longiensis et Hornensis etc. Venerabili nobis in Christo deuote dilecto Fratri Constantio, Conuentus Ordinis strictioris obseruantiae Sancti Francisci Ciuitatis nostrae Coloniensis Salutem in Domino. Cum, sicut intelleximus, Ecclesia parochialis pagi de Much Archidioecesis nostrae Coloniensis propter homicidium in eadem iniuriose perpetratum violata existat, ne sub tanta diutius maneat foeditate, Nos Apostolica auctoritate nobis ad hoc per peculiares Sanctissimi Domini Nostri Vrbani Papae octaui literas Romae quarta Junii 1639 expeditas data, tibi de tua pietate et zelo plurimum in Domino confidentes, facultatem concedimus, vt hac vnica vice duntaxat possis antedictam Ecclesiam pagi de Much reconciliare, seruato tamen ritu in Pontificali Romano ad id praescripto, et adhibita aqua a Reuerendo et in Christo nobis dilecto Gasparo Munstero Episcopo Aureliopolitano, cum speciali nostra licentia Pontificalia per Ciuitatem et Archidioecesin nostram Coloniensem exercente, ad hunc vsum rite benedicta. In cuius rei fidem has literas per Consilii nostri Ecclesiastici Secretarium subscriptas, Sigilli nostri subimpressione iussimus communiri.

Coloniae 17. Martii 1640.

A. t. Siegel.

Commissio Serenissimi Electoris Coloniensis reconciliandi R. P. Constantio data 1640.

Ad mandatum speciale Theod. Schulkenius secretarius mp.

Bericht

über die

General-Versammlung des historischen Vereins zu Werden am 18. October.

Der historische Verein für den Niederrhein hatte als Ort für seine zweite diesjährige General-Versammlung die Stadt Werden gewählt, und waren die niederrheinischen Geschichtsfreunde am 18. October dort zahlreich eingetroffen. In Stellvertretung des greisen Präsidenten Herrn Pfarrer Dr. Mooren eröffnete der Vicepräsident Herr Prof. Floß die Versammlung, indem er hervorhob, daß der h. Bischof Ludgerus bei seinen Lebzeiten verordnete, seine Leiche solle in dem Kloster Werden, der Stiftung, an welcher sein Herz hing, beigesetzt werden, und auf die Wichtigkeit der Abtei für die christliche Civilisation des alten Sachsenlandes hinwies. Herr Pfarrer Horbach aus Werden begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt, da der Herr Bürgermeister durch einen Trauerfall in seiner Familie verhindert war theilzunehmen, und in seinem eigenen Namen auf das Freundlichste. Dem Berichte des Vorsitzenden über das letztverflossene Halbjahr entnehmen wir, daß der Verein gegenwärtig 747 Mitglieder zählt, ferner daß das Register, mit dessen Drucklegung ehestens begonnen werden soll, sich über die dreißig ersten Hefte der Annalen erstrecken wird. Daran schloß sich die Berichterstattung des Schatzmeisters Herrn Heinrich Lempertz über die Finanzen, welche einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß ergab.

Es folgten die Vorträge. Herr Subregens Dr. Pingsmann in Köln, aus Werden gebürtig, schilderte in längerem anziehenden Vortrage die Wirksamkeit des h. Ludgerus als Lehrer an den Stiftsschulen zu Utrecht und zu Münster, und an der Klosterschule zu Werden, nebst seiner Thätigkeit als Schriftsteller und als Biograph seines von ihm hochverehrten Lehrers Gregor von Utrecht.

Ein Sprosse des freiheitsliebenden kernigen Friesenstammes um's Jahr 744 von angesehenen Eltern geboren, zeichnete Ludger schon als Kind sich durch großen Wissensdurst aus. „Als er kaum gehen und sprechen konnte", sagt sein Biograph Altfrid, „begann er, sich Bücherrollen aus den feineren Baumrinden, dergleichen man sich damals zu Lichtern bediente, mit Stiften zusammenzuheften; mit jeder Art Schwärze, deren er habhaft werden konnte, kritzelte er Buchstaben hinein, wie er es bei Schreibenden gesehen, und gab dann seine Arbeiten der Wärterin als nützliche Bücher in Verwahr. Und wenn Jemand ihn fragte: was hast du heute gemacht? so erwiederte er: ich mache den ganzen Tag Bücher, oder ich schreibe oder lese; und auf die fernere Frage: wer ihn das gelehrt, antwortete er: das hat mich Gott gelehrt" [1]).

Seine erste Ausbildung verdankte der hl. Ludger der blühenden Stiftsschule zu Utrecht, welche sich unter Leitung des hl. Gregorius von Utrecht eines großen und wohlverdienten Rufes erfreute. Zahlreich strömte von nahe und fern die lernbegierige Jugend herbei. Denn „nicht bloß aus Einem Volke", so berichtet Ludger selbst, „waren seine Schüler gekommen, sondern aus der Blüthe aller benachbarten Nationen hatten sie sich zusammengefunden. Einige nämlich aus ihnen waren von dem edlen Stamme der Franken, einige auch aus dem frommen Volke der Angeln (de religiosa gente Anglorum), einige aus der jüngsten, erst in unseren Tagen angelegten Pflanzung Gottes, Friesen und Sachsen, andere aus Bayern und Schwaben, oder aus welchem Volke und Stamme sie Gott immer gesendet" [2]). Morgens in der Frühe begann Gregor seinen Unterricht, weil er später am Tage durch die Leitung seines Sprengels in Anspruch genommen war. Gegenstand des Studiums war in Utrecht, wie überhaupt in den gelehrten Schulen damaliger Zeit, das sogenannte Trivium und Quadrivium. Es fehlte nicht an einer stattlichen Bibliothek, die sich Gregor zumal in Italien erworben; auch der Verkehr mit England und die eigene Thätigkeit der Zöglinge, welche zum Abschreiben der Bücher angehalten wurden, trug zur Vermehrung des Bücherschatzes bei. Ludger verlegte sich nach beendigtem Trivium und Quadrivium in Rücksicht auf seinen Missionsberuf vorzugsweise auf das Studium der heil. Schrift und der Väter, wie er denn z. B. unter Anleitung Gregors das Enchiridion des hl. Augustinus studirte. Die Utrechter Schule war für die friesische Mission gleichsam ein Knaben- und Priesterseminar, in welchem Lehrer und Zöglinge vita communis führten; „denn alle Zöglinge (alumni)", sagt Ludger, „woher sie auch immer gekommen, waren gleichsam wie zu einer Heerde vereinigt", und allen spendete der fromme Vater Gregorius die geistliche Speise der Lehre

1) Altfrid, lib. I, 8.
2) Ludger, Vita Gregorii, c. 15.

und Aussprüche Gottes und die leibliche Nahrung mit gleicher Hingebung“ [1]). Unter vielen ausgezeichneten Mitschülern, von denen manche nachher zur bischöflichen Würde gelangten, war der hl. Ludgerus ein besonderer Liebling seines Lehrers.

Die zweite Stätte seiner Bildung war York, damals die berühmteste Schule im ganzen Abendland. An ihrer Spitze stand der gefeierte Alcuin, nachmals Lehrer des großen Karl, einer der bedeutendsten Männer seines Jahrhunderts. Welch reiche literarische Schätze in der dortigen Bibliothek den Wißbegierigen zur Verfügung standen, zeigt der Katalog derselben, der uns in dem Gedichte „de pontificibus et sanctis Eboracensis ecclesiae“ erhalten ist. Wir begegnen dort z. B. den Werken des hl. Athanasius, Basilius, Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus, Hilarius, Gregorius, Leo, Fulgentius, Orosius, Cassiodorus, Beda, Victorinus, Boethius; von den Alten werden aufgeführt ipse acer Aristoteles, rhetor quoque Tullius ingens, der Geschichtschreiber Trogus, Pompejus, der Naturforscher Plinius, die Dichter Virgil, Statius, Lucanus; dann folgen die christlichen Dichter Sedulius, Juvencus, Prosper, Paulinus, Arator, Fortunatus, die Grammatiker Donatus, Priscianus ꝛc.; überhaupt griechische und lateinische Literatur in reicher Fülle.

Vier und ein halbes Jahr blieb der hl. Ludger auf der britischen Insel in der Schule Alcuins, mit welchem er bald durch das Band der innigsten Freundschaft verbunden wurde. Im Jahre 774 kehrte er nach Friesland zurück, bene instructus et habens copiam librorum, wie sein Biograph zu bemerken nicht unterläßt; längere Zeit wirkte er sodann als Glaubensprediger in seiner Heimath, doch hatte er jedes Jahr drei Monate an der Stiftsschule zu Utrecht als Lehrer zu unterrichten.

Durch einen räuberischen Einfall der Sachsen aus seinem Missionsfelde vertrieben, kam er über Rom nach Montecasino, damals das berühmteste und einflußreichste Kloster des Erdkreises, und verweilte hier zwei und ein halbes Jahr. Dieser Aufenthalt und die dort gewonnene unmittelbare Anschauung pünktlicher Beobachtung der Benedictinerregel brachte in ihm einen Plan zur Reife, der ihn schon lange beschäftigte und später in der Stiftung des Klosters Werden zur Ausführung kam.

Nach der Rückkehr von Montecasino sah der hl. Ludger sich vor seine eigentliche Lebensaufgabe gestellt, zu welcher seine bisherige Missionarlaufbahn in Friesland gleichsam nur die Vorbereitung gewesen. Karl der Große erkor ihn nämlich zum Apostel des den Friesen sprach- und stammverwandten Sachsenvolkes, das mit den Waffen bezwungen, nun durch Lehre geistig gewonnen und erobert werden sollte. Nach dem Muster von Montecasino und Utrecht schuf

1) Vita Gregorii a. a. O.

Ludger zwei Anstalten, die Benedictinerabtei in Werden als Hort wissenschaftlicher Bildung und als sichere Zufluchtsstätte für den priesterlichen Nachwuchs, dann die Domschule in Münster als Knaben- und Priesterseminar. Lange schwankte er, ob er die Abtei in Friesland, oder ob er sie auf dem alten rheinischen Culturboden in der Gegend von Neuß an der Erft anlegen sollte, schließlich wählte er Werden, hart an der Sachsengrenze, doch auf fränkischem christlichen Boden. Im Jahre 796 werden bereits die ersten Erwerbungen in Heisingen (in silua quae dicitur heissi) und in Fischlaken (in villa quae dicitur fislacu) angetroffen [1]). In dem Kloster Werden war fortan ein fester sicherer Stütz- und Anhaltspunkt für die geistige Gewinnung des Sachsenlandes geschaffen.

Die Domschule zu Münster war gewiß ganz nach dem Muster der Stiftsschule zu Utrecht eingerichtet, schon die Begeisterung, mit welcher Ludger das Leben an letzterer schildert, läßt darüber keinen Zweifel. Altfrid berichtet, daß der Heilige zu Mimigerneford dem Herrn ein ansehnliches Münster gebaut, um in demselben mit den Seinigen Christo unter kanonischer Regel zu dienen (honestum monasterium sub regula canonica Christo famulantium) [2]. „Mit großer Sorgfalt" [3]), fährt der Biograph fort, „war Ludger bemüht, den wilden Völkern des Sachsenlandes durch seinen Unterricht zu nützen, die Dornen der Abgötterei auszurotten, den Samen des göttlichen Wortes an den einzelnen Orten auszustreuen, Kirchen zu erbauen, und jeder derselben Priester vorzusetzen, welche er selbst zu ehrwürdigen Mitarbeitern an der Werke der Bekehrung sich erzogen hatte (nutriverat)." An dieser seinem Seminar war Ludgerus ganz in derselben Weise thätig, wie vormals Gregorius an der Stiftsschule in Utrecht. Ausdrücklich bemerken seine Biographen, daß auch er täglich in den Morgenstunden selbst unterrichtete. „Der hl. Ludgerus war in den heiligen Schriften überaus bewandert und mit glühendem Eifer andere zu unterweisen bemüht, so daß er außer den öffentlichen Predigten jeden Morgen seinen Schülern selbst Unterricht ertheilte" [4]). Welcher Art Unterricht und Studium an der Domschule zu Münster gewesen, sagen uns freilich die Quellen nicht, allein abgesehen von dem Vorbilde, welches dem hl. Ludger in den Schulen von Utrecht und York vor Augen schwebte, sind ohne Zweifel die Bestimmungen in Chrodegangs Regel, die damaligen Synodalbeschlüsse und die Capitularien Karls des Großen für die Einrichtung dieser Anstalt maßgebend gewesen. Außer den theologischen Studien in ihrer

1) Lacomblet Urkundenbuch I, 6. 7.
2) Altfridi vita S. Ludgeri I, 20.
3) Altfrid a. a. O.
4) Altfrid. II, 5.

ganzen damaligen Umfang wird auch die Landessprache und der gregorianische Kirchengesang Unterrichtsgegenstand gewesen sein. Für seine Wirksamkeit im Sachsenlande kam dem hl. Ludger zu statten, daß er bei seinem jahrelangen Aufenthalt in England die angelsächsische Sprache erlernt hatte; wie sehr aber dem Gesange eine besondere Pflege in Ludgers Schule zu Theil werden mußte, geht schon daraus hervor, daß derselbe niemals weder zu Hause, noch auf der Reise unterließ, bei Tage und bei Nacht die kirchlichen Officien mit seinen Schülern zu singen [1]). Auch an practischer Anleitung zu ihrem künftigen Berufe fehlte es den Alumnen im bischöflichen Seminar des hl. Ludgerus nicht. Wie seine Biographen melden, hatte er bei seinen apostolischen Arbeiten und Reisen stets mehrere seiner Schüler um sich. Wo wir ihm außer seinem Münster begegnen, wird in der Regel auch die Anwesenheit von Schülern erwähnt, und zwar nicht bloß solcher, die ihm im Lehr- und Seelsorgs-Amte zur Seite stehen konnten, sondern auch jüngerer Zöglinge seines Seminars, bei denen die Erziehungsbedürftigkeit noch sehr gut zu erkennen ist [2]).

Auch von der Klosterschule in Werden schweigen die gleichzeitigen Quellen; aber als Abt stand Ludger mit den übrigen Abteien des Reiches, den Hauptsitzen der damaligen Gelehrsamkeit, in inniger Verbindung, so daß ein Schluß von ihnen auf das Leben und die Thätigkeit in der Abtei Werden gerechtfertigt erscheint.

Zwei literarische Denkmäler jener Zeit stehen in engster Beziehung zu den Bestrebungen Ludgers und seiner Schüler im Kloster Werden und an der Domschule zu Münster. Zunächst der codex argenteus, die berühmte silberne Handschrift der Bibelübersetzung des Ulfilas, welche die Abtei seit unvordenklichen Zeiten als kostbaren Schatz bei sich verwahrte, bis sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach Prag kam. Als die Schweden unter Königsmark 1648 den Hradschin erstürmten, führten sie dieselbe als gute Beute nach Stockholm; in der Folge gelangte sie nach Upsala, wo sie sich noch gegenwärtig befindet. Wie ist die Abtei Werden in den Besitz dieses kostbaren Schatzes gekommen? Sollten wir nicht annehmen dürfen, daß es durch ihren Stifter, den hl. Ludgerus geschah? Karl der Große sammelte sorgfältig die altgermanischen Sprachdenkmäler; mag er nicht auch dieses Document aufgefunden und einer Anstalt in Verwahr gegeben haben, welche an der Bekehrung eines deutschen Stammes arbeitete, dessen Sprache zu dem gothischen Dialect in so naher Beziehung steht? Möglich auch, daß der hl. Ludger selbst ihn erworben, da er ja von seinen Eltern ein fürstliches Vermögen geerbt, und bei seinem mehrjährigen Aufenthalt in England gewiß Gelegenheit genug fand, sich alle Bücher zu

1) Altfrid. II, 7. Vita secunda I, 88.
2) Altfrid. II

verſchaffen, welche ihm für ſein apoſtoliſches Amt dienlich ſein konnten. „Forte iam tunc temporis (sc. sub s. Liudgero) celebrata illa librorum versio Gothica penes Werthinenses exstiterit“ [1]). Welch koſtbare Bücher in ſeinem Beſitz waren, läßt ein von ihm herrührender Evangeliencodex ahnen, der früher in der Pauliniſchen Bibliothek zu Münſter befindlich, jetzt eine Zierde der königlichen Bibliothek in Berlin iſt. „Die königliche Bibliothek“, ſagt Krabbe, „hat kein einziges ſo ſchönes und koſtbares Manuſcript. Es liegt in einer elfenbeinernen Kapſel, welche auf der Außenſeite mit dem feinſten kunſtreichſten Schnitzwerk geziert iſt“ [2]).

Das andere höchſt wichtige jener Zeit angehörende Denkmal iſt die ſogenannte altſächſiſche Evangelienharmonie oder der Heliand, welchen Bilmar mit den bekannten faſt überſchwänglichen Worten feiert: „Dieſes Gedicht iſt bei weitem das Trefflichſte, Vollendetſte und Erhabenſte, was die chriſtliche Poeſie aller Völker und Zeiten hervorgebracht, ja abgeſehen von dem chriſtlichen Inhalt eines der herrlichſten Gedichte überhaupt von allen, welche der dichtende Menſchengeiſt geſchaffen, und welches ſich in einzelnen Theilen, Schilderungen und Zügen vollkommen mit den Homeriſchen Geſängen meſſen kann. Es iſt das einzige wirkliche chriſtliche Epos“ [3]). Nun, dieſes kurze Zeit nach der Bekehrung des Sachſenlandes durch einen eingeborenen Sachſen verfaßte Gedicht, wodurch das Evangelium Chriſti grade dem Volke näher gebracht und in volksthümlicher Sprache und Form demſelben verſtändlich und lieb gemacht wurde, dieſes offenbar in den Miſſionsplan des hl. Ludgerus gehörende Werk wird von Schmeller, dem erſten Herausgeber des Heliand, unbedenklich mit dem hl. Ludgerus oder doch mit ſeiner Prieſterſchule in Werden oder Münſter in Verbindung gebracht. Zieht man die Aehnlichkeit in Betracht, welche zwiſchen dem Heliand und der berühmten angelſächſiſchen Dichtung Caedmons, die Ludger in England kennen lernen mußte, obwaltet, erinnert man ſich ferner, wie der hl. Ludger in Friesland einen von ihm geheilten und bekehrten blinden Barden, der die Großthaten und Kämpfe der alten Könige zu beſingen verſtand, in die chriſtliche Pſalmenpoeſie einführte, ſo gewinnt die Hypotheſe, welche in dem Apoſtel des Sachſenlandes, oder in einem ſeiner Schüler zu Werden oder Münſter den Urheber des Heliand erkennen will, einen nicht geringen Grad von Wahrſcheinlichkeit.

Auch nach dem Tode des hl. Stifters lebte ſein Geiſt fort in dem von ihm gegründeten Kloſter, welches auch das 9. Jahrhundert hindurch ein

---

1) Schmeller, glossarium saxonicum (proœmium XV).

2) Krabbe, Geſchichtl. Nachrichten über die höheren Lehran… S. 25.

3) Bilmar, Literaturgeſchichte, S. 35.

mittelpunct höherer Bildung und geistigen Lebens blieb. In erster Reihe ist hier Altfridus, Verwandter Ludgers und sein Nachfolger in Werden und Münster, zu nennen, welcher durch seine vita et conversamen divi Ludgeri so wie durch sein cartularium Werthinense einen ehrenvollen Platz unter den Geschichtschreibern seiner Zeit einnimmt. Um die Mitte des Jahrhunderts schrieb ein Werdener Benedictiner die vita secunda S. Ludgeri, und ums Jahr 1000 zeichnete sich der Mönch Uffing, Verfasser einer verloren gegangenen Biographie Ludgers, eines carmen in laudem Werthinae und einer vita S. Lucii et S. Idae, durch eine anerkennenswerthe Eleganz der Darstellung aus.

Der heil. Ludgerus, um von den Stiftungen wieder auf den Stifter zu kommen, gehört selbst in die Reihen der Schriftsteller; man verdankt ihm die Biographie seines Lehrers, des heiligen Gregorius von Utrecht, ein Denkmal der Pietät des Schülers und eine wichtige Quellenschrift für die Missionsgeschichte jener Zeit, da sie außer ihrem eigentlichen Thema auch schätzenswerthe Ergänzungen zu Willibalds Leben des heiligen Bonifacius enthält. In ihr scheint Ludger zugleich einen pädagogischen Zweck verfolgt zu haben, nämlich in Gregor das Muster eines Lehrers und Apostels vor Augen zu stellen, wie solches die nicht selten beigefügten Nutzanwendungen zeigen. Ein ganz besonderes Interesse erregt diese in anmuthiger Sprache verfaßte Schrift noch dadurch, daß sie überhaupt der Zeit nach das erste literarische Erzeugniß des Friesenlandes ist.

Der hl. Ludgerus starb am 26. März 809.

Mehr denn ein Jahrtausend ist seit seinem Hingang verflossen, seine Stiftung in Werden ist den Stürmen der Zeit zum Opfer gefallen, allein sein Andenken lebt unzerstörbar in den Herzen derer, bei denen er seine Ruhestätte gewählt und die sich mit berechtigtem und freudigem Stolze „Kinder des heiligen Ludgerus" nennen.

Kaplan Jacobs in Werden sprach unter Bezugnahme auf das gedruckte urkundliche Material und die handschriftlich in der Pfarrbibliothek verwahrten Annalen des Gregor Overham über die Entstehung und die allmälige örtliche Entwicklung der Abtei Werden. S. Ludger hatte für die Gründung des Klosters zuerst einen Ort in Friesland, Withmund an der Issel, in Aussicht genommen, wo im Jahre 794 ihm Grundstücke für den Zweck geschenkt wurden. Er gab indeß den Ort auf, derselbe mochte ihm nicht hinlänglich gesichert gegenüber den nordischen Nachbarn erscheinen, und dachte an eine Stelle in der Gegend von Neuß ad cruces (Kreiz?), wo er ähnliche Erwerbungen 793 und 796 gemacht hatte. Doch auch dieser Ort genügte ihm nicht, er wählte schließlich die Waldschlucht in der Gegend der östlichen Ruhr, wo sich dann bald die Abtei Werden erhob und ihre segensreiche Wirksamkeit entfaltete. Bei der Aufhebung der Abtei im Anfange unseres Jahrhunderts war das Besitz-

thum derselben ungefähr eine Quadratmeile groß und erstreckte sich auf beide Seiten der Ruhr, die Thäler und die anschließenden Höhen umfassend, von Heisingen bis nach Oest. Außer der Stadt Werden gehörte dazu das Dorf Kettwig und 13 Honschaften, nämlich Heisingen, Bredeney, Schuir, Isten und Roßkothen auf dem rechten, Kettwigerumstand, Oest, Holsterhausen, Kleinumstand, Heidhausen, Fischlaken, Hamm, Rottberg auf dem linken Ruhrufer. Der hl. Ludger legte den Grund zu der Abtei aus seinem beträchtlichen Privatvermögen; außerdem, daß es in seiner Biographie ausdrücklich gemeldet wird, spricht dafür der Umstand, daß er und seine Anverwandten die Abtei in Weise eines Familieneigenthums behandelten. Bald erfolgten zahlreiche Schenkungen. Heinrich von der Ruhr schenkte 796 ad reliquias sancti Salvatoris et sanctae Mariae semper virginis et in manus s. Liudgeri presbyteri qui easdem reliquias procuravit, seine Rottung in Heissi (Heisingen), nebst der Nutzung des dortigen Waldes, und die Fischerei in der Ruhr. Im nämlichen Jahre schenkte der edle Franke Theganbald einen Theil seines Erbes, nämlich eine volle Hufe, in Fischlaken. Die Schenkung in Heisingen wurde 800 durch eine Rottung in dem Walde zu Heisingen und eine dabei gelegene Waldberechtigung erweitert, welche drei Erbbetheiligte übergaben. 799 schenkte Hludwin einen Theil seines Erbes in Werethinum, und vertauschte Ludger jene Hufe zu Fischlaken gegen die an Werethinum angrenzende Rottung Widuberg, welche Folcbert früher von dem erwähnten Theganbald gegen sein Erbe in Bilk eingetauscht hatte. In Werethinum nun errichtete Ludger eine Kapelle zur Aufbewahrung der aus Rom mitgebrachten Reliquien und begann den Bau des Klosters und der Klosterkirche. In der Schenkungsurkunde Hludwins heißt das Grundstück: „Werethinum d. i. der Ort, welcher gelegen ist zwischen zwei Bächen, die auf dem Berge entspringen und in die Ruhr münden, von welchen der eine Diapanbeci heißt, der andere gegen Osten ist ohne Namen. Die Urkunde ist ausgestellt „in loco nuncupante diapanbeci siue werithina" der Name Diapanbeci stammt von dem Bache. Werethinum, Werethina, aus der Umwandlung Werden, ist augenscheinlich soviel als „Werth", ein von Wasser umflossenes Terrain, wie solches bei Werden thatsächlich der Fall ist. Neue Schenkungen traten noch zu Lebzeiten des hl. Ludger hinzu: 801 schenkte Hildirad seine Rottung zwischen Burgbeki (Burgbach) und dem Bache an der Nordseite von Widuberg, worunter der an das jetzige Werden südwestlich sich anschließende Theil von Heidhausen verstanden zu sein scheint; dann S. Theangrim das dem Mörder seines Sohnes abgeurtheilte Erbe zu Hufen an der Ruhr, die Lage kann nicht mehr näher festgestellt werden. Auch für die Bedürfnisse der Kapelle sorgte Ludger, indem er einem gewissen Helmbold, welcher seine Rottung in uilla salehem bei Werden geschenkt hatte, [illegible] derselben gegen die Abgabe eines halben Solidus, zahlbar

Jahres, für den Unterhalt der Lichter vor den heiligen Reliquien als Lehen auf seine und seines Sohnes Lebenszeit zurückgab. 802 nimmt Kaiser Karl der Große die von Ludger zu bauen beabsichtigte Abteikirche zu Werden an der Ruhr in seinen Schutz und schenkt für den Bau des Klosters ein Krongut in Brabant. Beim Tode Ludgers stand seine Stiftung in voller Blüthe. Seine Leiche, zuerst nach Münster gebracht, wurde am zweiunddreißigsten Tage nach seinem Hingange auf kaiserlichen Befehl nach Werden übertragen, wie der Verstorbene es bei seinen Lebzeiten angeordnet hatte. Nach dem Tode des Heiligen stehen bis 888 fünf Glieder seiner Familie, die dann zugleich Bischöfe von Münster oder von Halberstadt waren, als Aebte der Stiftung vor: Hildegrim (Halberstadt), Gerfrid (Münster), Dietgrim (Halberstadt), Altfrid (Münster), Hildegrim II. (Halberstadt). Unter ihnen, den Ludgeriden, gewann das Stift durch zahlreiche Schenkungen und Erwerbungen die Ausdehnung, welche es im Wesentlichen bis zu seiner Aufhebung behalten hat. Das Besitzthum in Heisingen wurde 834 durch Tausch nicht unwesentlich erweitert. In Fischlaken trat 819 und 838 beträchtlicher Grundbesitz hinzu, im letzteren Jahre fünf Morgen Land an dem Orte totonthorra, zu dem Thore, der spätere Portingshof. Das die östliche Grenze bildende Terrain, eine Rottung im Waneswalde, wurde 837 durch Schenkung, der dazwischen liegende District an der hesapa, dem Hesperbache, 841 durch Tausch erworben. Auch im Süden und Südosten dehnte sich das Stift damals bis zu seinen spätern Grenzen aus. Hier wurde 847 die villa hestratescethe, Hetterscheid geschenkt, während die villa lopanheldi, Laupendahl, schon 834 durch Kauf gewonnen worden war. Besonders zahlreich sind die Schenkungen aus dieser Zeit in dem zwischen den genannten Erwerbungen und der Stadt Werden gelegenen Uuiti, dem Oester Walde. Wiederholt wird auch der Abtei das Weiderecht für Schweine vermacht. Auch kamen umfassende Erwerbungen in der villa monithinna, Menden bei Broich im Ruhrgau hinzu. Der Bodenerwerb auf der rechten Seite der Ruhr in dem Terrain der jetzigen Ortschaften Baldeney, Bredeney und Schuir erhellt aus der Urkunde Erzbischofs Willibert über die Einweihung der von S. Ludger begonnenen, aber nun erst vollendeten Abtei- oder St. Salvator-Kirche im J. 875, in welcher der der Abtei gehörige Bezirk so umschrieben wird, daß jener Grund und Boden einbegriffen ist. Das Stift hatte so bereits unter den Ludgeriden im obern und untern Ruhrthale eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen und war zu großer Blüthe gelangt. Freilich mag es lange gedauert haben, bis durch den Fleiß der Benedictinermönche der Boden cultivirt war, und durch den Anzug von Gewerbtreibenden sich die Stadt entwickelte. König Ludwig III. genehmigte 877, daß nach dem Hingange des letzten Ludgeriden, des Bischofs Hildegrim von Halberstadt, das Kloster die freie Abtswahl und volle Immunität unter der Gerichtsbarkeit

eines freigewählten Vogtes beſitzen ſollte. So beginnt nach Hildegrim's Tod 888 eine neue Entwicklungsperiode für die Abtei. Redner beſchränkt ſich darauf, nur noch die Fürſorge der Aebte für die religiöſen Bedürfniſſe ihrer Untergebenen hervorzuheben. Die St. Salvator- oder Abteikirche, welche wiederholt ganz oder zum Theil abbrannte, ſtellten die Aebte in ihrer frühern Pracht wieder her; zuletzt Abt Albero, welcher 1277 die Freude erlebte, den Neubau durch Albertus Magnus eingeweiht zu ſehen, wovon die Pfarrgemeinde das Andenken in dieſem Jahre in einer Feſtoctave gefeiert hat. Aber auch in und außerhalb der Stadt erbauten die Aebte Kirchen und Kapellen, ſo außer der Stephanskapelle die Nicolauskapelle auf dem Markt, welche ſpäter bei Anlegung der Werdener-Velberter Chauſſee abgebrochen wurde, ferner außerhalb der Stadt die Pfarrkirche St. Clemens ad fontem oder Bornkirche, von dem in der Nähe befindlichen Quellbrunnen alſo benannt, welche Erzbiſchof Bruno 957 einweihte, und zu der eine Reihe von Kapellen, die zur h. Ida in Velbert, zum h. Hubertus in Heiligenhaus, zum h. Antonius auf Schloß Oeſt und die Hoſpitalkirche zu Kettwig gehörten, welche allmälig entſtanden und von dem Pfarrer und ſeinen Kapläne, ſpäter von eigenen Vikaren bedient wurden. Abt Werinbert baute, dem Bedürfniſſe zu genügen, die Pfarrkirche Neoecclesia oder Neukirchen, welche Erzbiſchof Anno 1053 einweihte, und der die Kapelle zum h. Markus in Bredeney, die zur h. Maria Magdalena in Baldeney und die zum h. Georg in Heiſingen zugetheilt wurden. Redner wirft einen Blick auf die Urſachen, welche es möglich machten, daß Velbert und Kettwig ſich im 16. Jahrhundert zu proteſtantiſchen Gemeinden abzweigten. Mehr als 1000 Jahre hat die Abtei geiſtigen und materiellen Segen über die Stadt und Umgegend verbreitet, noch heute genießt ſowohl die Pfarrgemeinde als die Civilgemeinde manche Vortheile, die aus ihrem frühern Verhältniſſe zur Abtei hervorgegangen ſind. Durch den Reichsdeputationshauptbeſchluß 1803 wurde das Stift dem preußiſchen Staate einverleibt. Eine Königliche Kabinetsordre vereinigte die beiden frühern Pfarreien zu einer Pfarrei, das Beneſizialvermögen der einen Pfarrei wurde zur Dotation des Paſtor primarius überwieſen, das Vermögen der andern für die Dotation der Kapläne verwandt. Die Filialen Heiſingen, Kettwig, Velbert zweigten ſich von Werden ab und erlangten unter Mitwirkung der Erzbiſchöflichen Behörde im Laufe der Zeit ſelbſtſtändige Pfarrrechte.

Darauf hielt Herr Geh. Sanitätsrath Dr. Reumont aus Aachen einen Vortrag über die im verwichenen Sommer in Aachen gemachten Funde an Reſten römiſcher Bäder (hypocaustum, tepidarium, piscina), an Gemmen und an anderen Kunſtgegenſtänden auf einem ſtädtiſchen Terrain in der Edelſtraße in unmittelbarer Nähe der Kaiſerquelle. Aehnliche Bäderreſte wurden faſt zu derſelben Zeit in Jülich unter der Pfarrkirche aufgefunden. Indem

er für die früheren Funde, namentlich auch für den Fund einer römischen Wasserleitung auf den Aufsatz des Herrn Canonicus Dr. Kessel im 60. Hefte der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande (1877) verwies, und die Verdienste der Herren Dr. Lersch und Dr. Wings um Auffindung und Sichtung der Kunstgegenstände hervorhob, faßte er das Ergebniß der Funde aus früheren Zeiten und der Gegenwart in der Weise zusammen, daß „zu Aachen in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung eine bedeutende römische Badeanstalt bestanden habe, deren Einrichtungen im Centrum der jetzigen Altstadt, also in der Umgebung des Kaiserbades und seiner Thermen lagen, und sich südwestlich etwa 150 Meter weit auf der Thermallinie bis dahin erstreckten, wo die Karolingische Palastkapelle, die jetzige Münsterkirche steht, in welcher und in deren Umgebung römische Bäderreste und Thermalquellen früher aufgefunden wurden." Früher gefundene Ziegel trugen die Stempelinschrift „Legio VI Victrix pia felix"; diese 6. Legion hat vom J. 70—120 am Unterrhein gestanden, von wo sie in den ersten Jahren der Regierung Hadrians nach Britannien versetzt wurde. Die kleine Sammlung an Kunstgegenständen, unter denen sich namentlich die sehr zierlich geschnittenen Steine auszeichnen, welche in Siegelabdrücken vorgezeigt wurden, soll dem zu errichtenden städtischen Museum einverleibt werden und steht bei Herrn Dr. Wings zur Ansicht bereit.

Herr Oberst von Schaumburg aus Düsseldorf hatte sich die Aufgabe gestellt, die weltliche und politische Bedeutung der Abtei Werden im deutschen Reiche zur Anschauung zu bringen. Als den Keim dieser Bedeutung betrachtete er die Urkunde Königs Ludwig III. vom 22. März 877, worin der Abtei, bis dahin gewissermaßen nur eine Familienstiftung Ludgers, die Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit, die Bestellung eines eigenen Schirmvogts und endlich die freie Wahl des Abtes zugestanden wurde nach dem Aussterben der Ludgeriden, welches 888 mit dem Tode Hildegrims II. eintrat. Eine fernere Urkunde Königs Arnulf, aus Gerresheim 23. August 888, bestätigte diese Freiheiten und die volle Immunität dem Abte Hembil. Papst Stephan VI. bestätigt die Besitzungen und Privilegien des Klosters mittelst seiner Bulle vom 29. Mai 891; sie ist die einzige bekannte Bestätigungsbulle der Werden'schen Privilegien. Redner knüpft daran im Hinblick auf die damaligen Zeitverhältnisse unter der schwachen Regierung Karls des Dicken die Vermuthung, es könnte bei dem rege gewordenen Streben der Kirche nach Emancipation von der weltlichen Macht die päpstliche Bestätigungsbulle einen weiteren Anstoß zur Befestigung der staatlichen Macht des Abtes gegeben haben, besonders auch, als nach dem Aufhören der Gauverfassung die Territorialherrschaft ganz in die Hände des Abtes gekommen war. König Zwentebold erneuerte und erweiterte 11. Mai 898 die früheren Privilegien und

übergab der Abtei den Reichshof Friemersheim als freies Eigenthum, welchen der Abt den Grafen von Moers, später den Grafen von der Mark, den gewählten Schutzvögten, den aus diesen hervorgegangenen Herzögen von Cleve, deren Rechtsnachfolgern den Kurfürsten von Brandenburg, den Prinzen von Oranien zu Lehen gab; sogar König Friedrich I. in Preußen ist noch 1711 vom Abte zu Werden mit der Herrschaft Friemersheim belehnt worden. Die späteren Bestätigungs- und Erweiterungsurkunden der Privilegien der Abtei durch die Kaiser nur erwähnend, ging Redner zu der Zeit über, als 1512 Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Köln die Eintheilung des Reichs in zehn Kreise anordnete. Werden als reichsunmittelbarer Staat, freilich nur $1^1/_4$ Quadrat-Meile groß, wurde dem niederrheinisch-westfälischen Kreise zugetheilt, rangirte auf den Kreistagen zwischen Stablo u. Malmedy und Cornelimünster — letzteres verfehlte nicht auf den Kreistagen dagegen zu protestiren, daß Werden vor ihm aufgerufen wurde — und saß auf den Reichstagen unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank zwischen Bruchsal und St. Ulrich und Afra. Das zu stellende Contingent zur Reichsarmatur betrug 2 Mann zu Roß und 6 Mann zu Fuß, während für eine Kreisarmatur die Zahl der zu stellenden Mannschaft jedesmal durch den Kreistag nach Bedürfniß festgestellt wurde. Mehrere Beispiele einer solchen Wehrhaftmachung des Stifts wurden angegeben. Der Friede zu Lüneville 1801 machte dem politischen Leben des Stifts ein Ende. Durch den Reichsdeputationsreceß von 1803 wurde es als Entschädigung für das auf dem linken Rheinufer an Frankreich abgetretene clevische Gebiet Preußen zugetheilt nebst den Stiftern Essen und Elten, sowie einem Theile des Stiftes Münster. Schließlich verbreitete Redner sich über die Gründung des Herzogthums Cleve-Berg durch Napoleon und die Ueberweisung an seinen Schwager Murat, wobei dieser vergeblich Werden, Elten und Essen ebenfalls haben wollte, was ihm jedoch jetzt noch nicht gelang. Es wurden dabei charakteristische Züge aus der Correspondence de Napoleon mitgetheilt. Die Errichtung des Rheinbundes, die Gründung des Großherzogthums Berg und die Niederlage Preußens 1806 brachte Werden an Berg, wo es ein Kanton des Rheindepartements im Arrondissement Essen wurde. 1813 kam das Stiftsterritorium wieder an Preußen. Die Abtei ist einst die Saat- und Pflanzstätte der Cultur gewesen, ein Ehrfurcht erweckendes Haus, in dessen Zellen fleißige Mönche der Pflege der Wissenschaften oblagen und dies durch manches Dokument bekundet haben. Auch jetzt trifft man Zellenbewohner in der Abtei, sie sind aber der Auswurf der Menschheit und büßen dort die gerechte Strafe für ihre Verbrechen ab.

Hierauf sprach Herr Professor Dr. Crecelius aus Elberfeld im Anschluß an die voraufgegangenen Vorträge über das älteste Chartular und über die frühesten Güterverzeichnisse und Heberegister von Werden. Von den

letztern ist der sog. liber praepositurae ein aus verschiedenen dem 9. bis 11. Jahrhundert angehörigen Heberegistern bestehender Sammelband. Er enthält Verzeichnisse aus Westfalen und Ripuarien. Lacomblet hat ihn im Archiv für Niederrheinische Geschichte (Band 2) weder vollständig noch genau herausgegeben. Eine neue Ausgabe, welche darauf ausgeht, die einzelnen Bestandtheile zu sondern und das Gleichartige zusammenzustellen, ist vom Redner begonnen in der Beigabe zum Programm des Elberfelder Gymnasiums 1869. Ein zweites Heberegister aus derselben Zeit (dem 10.—11. Jahrhundert) enthält vorzugsweise nur Verzeichnisse von Pflichtigen und Abgaben aus Friesland und Ostfalen (Helmstedt); dieses hat Redner zum ersten Mal in der Beigabe zum Programm des Elberfelder Gymnasiums vom Jahre 1864 (Index bonorum et redituum Monasteriorum Werdinensis et Helmonstadensis saeculo decimo vel undecimo conscriptus) bekannt gemacht unter Beifügung der von Lacomblet nicht mitgetheilten Stellen des liber praepositurae, welche sich auf Friesland beziehen. Unter diesen ist auch eine, worin eine genauere Angabe über den Geburtsort Ludgers gemacht wird. In einer zum Theil in deutscher Sprache abgefaßten Aufzeichnung über Besitzungen des Klosters am Zuyderse (Almeri), worin die Kirchen zu Naruthi (Naarden), Werinon und Amuthon (Muyden) vorkommen, wird auch aufgeführt: Suecsnon, ubi natus est sanctus Liudgerus. Es ist dies offenbar das in der Nähe von Utrecht gelegene Gut Suahsna, wo nach der vita Liudgeri, welche sein Neffe Altfrid abfaßte, des Heiligen Großvater Wursing wohnte. Denn nicht das von Pertz aufgenommene Suabsna, sondern die Lesart einer anderen Handschrift Suahsna bietet das Richtige. Aus derselben Namensform ist auch das Sualisna der metrischen vita Liudgeri verderbt. Auch zeigte Redner eine Münze des Abtes Ferdinand von Erwitte aus dem Jahre 1698 vor.

Hierauf legte Herr Friedensrichter Strauven aus Jüchen aus der bekannten Sammlung des Herrn Guntrum zu Düsseldorf einen mit der Abbildung der Abtei geschmückten Thaler des Werdener Abtes Theodor Thier vom Jahre 1724 vor, ferner einen sehr gut erhaltenen Thaler des Abtes Benedict v. Geismar vom Jahre 1730 nebst dem Original-Prägestock, aus welchem die Münze geschlagen wurde, die Siegelstampfe des um die Schiffbarmachung der Ruhr (1770) hochverdienten Abtes Anselm von Sonius, und eine Anzahl auf die Geschichte von Werden und Essen bezüglicher Originalurkunden, u. a. den von dem großen Churfürsten 1665 zu Gunsten des Stifts Essen ausgestellten und eigenhändig unterzeichneten Schutzbrief.

Schließlich hielt der Schatzmeister des Vereins Herr Heinrich Lempertz sen. einen Vortrag über das zu Köln 1572—1618 in sechs Foliobänden erschienene Prachtwerk: Das Städtebuch von Georg Braun und Hogenberg. Redner illustrirte seinen Vortrag durch Vorlage der durch die beige-

fügten Trachten u. ſ. w. auch für die Culturgeſchichte ſehr intereſſanten Einzelblätter des Werkes, beſprach die Veränderungen der Platten für die verſchiedenen ſpäteren Auflagen, gab unter Vorlage von Originalbriefen und Porträts Nachrichten über die an dem Werke thätigen Gelehrten — G. Braun war 37 Jahre Dechant an Maria zu den Stiegen in Köln und ſtarb am 10. März 1622 im Alter von 81 Jahren — über die bei dem Werke mitwirkenden Künſtler, die Hogenberge, Hoefnagel, Ortelius u. a., über die Beförderer des Werkes, beſonders den däniſchen Statthalter der Provinz Schleswig-Holſtein Heinr. Rantzau ꝛc., und vertheilte am Schluſſe die Facſimile-Copie des im Werke enthaltenen Proſpectus von Werden vom Jahre 1570 in täuſchend ähnlicher Reproduction unter die anweſenden Vereinsmitglieder, als Andenken an die ſo ſchön verlaufene General-Verſammlung.

Damit war die Reihe der Vorträge geſchloſſen. Als Ort für die nächſte General-Verſammlung im kommenden Frühjahr wurde Gerresheim gewählt.

Dann beſuchte man noch die prächtige Abteikirche nebſt der Grabſtätte des h. Ludger. Herr Domvicar Schnütgen aus Köln erläuterte die in der Kirche verwahrten alten Kunſtſchätze, wobei er nachwies, daß der kleine Reiſe- und Grabkelch dem h. Ludger angehörte und ſomit der älteſte vorhandene Kelch in Deutſchland ſei, die Schale aber, die bisher als zu dem Kelch gehörige Patene angeſehen wurde, laut einem alten Reliquienverzeichniſſe als ein Trinkgefäß des h. Ludger betrachtet werden müſſe. Eine dritte Reliquie des Heiligen iſt das Stück einer Grabalbe, ein Byſſusgewebe mit eingefügten äußerſt zarten Gold- und Seidenſtickereien. Herr Schnütgen hatte es vor einigen Jahren aus dem Schutte und der Verwahrloſung hervorgezogen und dadurch der Zerſtörung entriſſen, ein darauf befeſtigter Pergamentſtreifen von einer Hand des 12. Jahrhunderts läßt über den Charakter der Reliquie keinen Zweifel. Ein Feſtmahl, bei welchem Toaſte auf die Stadt Werden, den abweſenden greiſen Präſidenten, den Vorſtand, das Feſt-Comité und die Redner ausgebracht wurden, vereinigte die Geſchichtsfreunde bis zum ſpäten Abende.

Heft 31 S. 156 Stammtafel II Zeile 14 ſtatt: heir. 1. 1818 lies heir. 1. 1808.
Heft 31 S. 158 Stammtafel IV Zeile 15 ſtatt: heir. 1818 lies heir. 1808.

Inhalt.

	Seite
Zur Geschichte des Klosters Hoven. Von Oberpfarrer H. Nagelschmitt in Zülpich	1
Der fränkische Lehnhof und die Pfarrei Immekeppel. Von Pfarrer Aegidius Müller	28
Deutzer Rechtsalterthümer. Mitgetheilt von L. Schwörbel.	39
Das Tertiarierkloster zu Sinzenich. Von Pfarrer Schumacher in Sinzenich.	55
Kloster Marienforst bei Godesberg. Von J. H. Hennes	72
Verzeichniß der Aachener Bürgermeister von 1656—1789	88
Drei St. Severinsurkunden. Mitgetheilt von Dr. Rudolf Goecke	92
Reihenfolge der Dechanten in der alten Christianität Bergheim. Von P. Urchs	104
Ein verschollenes Aachener Stadtrechtsbuch. Von Hugo Loersch	109
Das Herrengeding am Leopard in Bonn. Von Werner Hesse	121
Das Frauenkloster zu Schillings-Capellen. Von J. J. Merlo	133
Miscellen. Mitgetheilt von Professor Floß	155
Bericht über die General-Versammlung des historischen Vereins zu Werden am 18. October 1877	193

Die erste diesjährige Generalversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein wird Mittwoch den 10. Juli zu Gerresheim im Gasthofe **zum Rosenbaum** abgehalten werden und Morgens 11½ Uhr beginnen. Rechenschaftsbericht, Vorträge, Besichtigung der Kirche. Um 3 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen. Die Mitglieder und Gönner des Vereins ladet zur Theilnahme freundschaftlich ein.

Köln, den 20. Juni 1878.

Der Vorstand:

Dr. **Mooren**, Prof. Dr. **Floß**, R. **Pick**, Dr. **Wunen**,
Heinrich Lempery.

NB. Die Theilnehmer fahren von Düsseldorf aus [illegible] Märkischen und vom Köln-Mindener Bahnhof aus [illegible] Vergütung um 10½ Uhr nach Gerresheim. Für die Rückreise ist [illegible]

33

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Dreiundvierzigstes Heft.

The Univ
of Mic
APR 11 1977

Köln, 1879.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Dreiunddreißigstes Heft.

Köln, 1879.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

10599-298

Inhalt.

Die Festungswerke von Köln und Deutz. Von Dr. L. Ennen 1

Aufzeichnungen des Kölner Bürgers Hilbrant Suderman 1489—1504. Mitgetheilt von Dr. H. Cardauns 41

Die Geburtsstätte des Kaisers Otto III. Von B. Huyskens, Pfarrer zu Hommersum 50

Zur Geschichte des Kottenforstes bei Bonn. Von Graf von Mirbach . . . 106

Wenceslaus Hollar und sein Aufenthalt zu Köln in den Jahren 1632—1636. Von J. J. Merlo 118

Miscellen. Lieder von der h. Ursula. 175

Rechenschafts-Bericht 186

Bericht über die General-Versammlung des historischen Vereins zu Gerresheim am 10. Juli 1878 188

Die Festungswerke von Köln und Deutz.

Von Dr. L. Ennen.

Angesichts der Thatsache, daß nach Vollendung der neuen Kölner Forts auf der linken wie auf der rechten Rheinseite die alten Festungswerke in nicht gar langer Zeit werden beseitigt werden, dürfte ein kurzer Bericht über die Entstehung der Fortifikationen zu Köln und Deutz nicht ohne Interesse sein.

Von den Zeiten der Ubier bis zum jüngsten französischen Raubanfalle war Köln ein Platz, auf welchen sich die Augen derjenigen eroberungslustigen Volksstämme begehrlich richteten, welche ein Interesse daran hatten, am Niederrhein ihr Banner aufzurichten, sich den Schlüssel zur Beherrschung des Rheinstromes zu sichern und diese wichtige, so äußerst günstig gelegene Niederlassung zum Stützpunkt für weitere Ausdehnung ihrer Herrschaft zu machen. Zudem wurde die Habsucht mancher beutegierigen Völker durch die in der Stadt Köln aufgehäuften großen Schätze und Reichthümer nicht wenig gereizt. Das war für die jezeitigen Gewalthaber in diesem mächtigen Gemeinwesen Grund genug, um durch Anlage von starken Festungswerken der Gefahr vor Raub und Plünderung, vor Ueberfall und Eroberung zuvorzukommen. Durch welche Festungswerke die Ubier ihrer Ansiedelung sichern Schutz verschafft, ist nicht mehr festzustellen. Die älteste uns bekannte Befestigung war die römische: sie bestand aus einer äußerst starken, abwechselnd mit runden und halbrunden Thürmen besetzten, an vielen Stellen mit musivischer Arbeit verzierten Gußmauer. Den Rhein entlang begann dieselbe unterhalb des Capitols, etwa an dem Hause zum Palast, hinter St. Marien, ging dann über den Lichhof durch die Straße Oben-Mauern, jetzt Martinsstraße, durch die jetzige Judengasse am Civilprätorium vorbei, da wo jetzt das Rathhaus steht, durch die jetzige Bürgerstraße und die Straßen unter [illegible] macher und unter Gottesgnaden, über die Ost-

seite des jetzigen Domhofes bis zu dem Eckthurme am Uferhügel, auf dem später die 1817 abgebrochene Kirche St. Marie ad gradus erbaut wurde. Hier begann die Nordmauer: sie zieht sich von Osten nach Westen an der Nordseite des Domes vorbei die nördliche Seite der Burgmauer entlang bis zu der Ecke, wo die Zeughaus- und Apernstraße aneinanderstoßen. An dieser Ecke, dem St. Clarenthurm, begann die westliche Mauerlinie: sie zog sich über die Ostseite der St. Apernstraße die Westseite der Apostel-Altenmauer, an der Apostelkirche vorbei über die Ostseite des Mauritiussteinweges, Altemauer am Laach bis zum Griechenthor. Von da ging die südliche Mauerlinie hinter den Häusern der Straße „Rothgerberbach"; die „alte Mauer am Bach" entlang nach der Hofpforte, von da hinter den Häusern der Straße „Blaubach" her bis „zum Palast" an St. Marien.

Der Bau dieser Mauer und Thürme gehört zwar verschiedenen Perioden an; der ältere Theil ist ohne Zweifel aus dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt; er verräth eine größere Festigkeit und Sorgfalt als der obere Theil, welcher wahrscheinlich nach der ersten fränkischen Invasion von Julian ausgeführt worden ist. Noch jetzt finden sich zahlreiche Reste dieses Mauergürtels mit seinen vielen Thürmen und Warten. Die Reste der Nordostecke der alten Römermauer sind 1859 bei Planirung des breiten Weges vom Domhofe nach der Trankgasse weggesprengt worden. Der vor einigen Jahren zwischen der äußersten Spitze des Domchores und der Trankgasse noch sichtbare Römerthurm ist bei Anlage des neuen Umganges um den Dom unnöthiger Weise niedergelegt worden. Am Anfange der Burgmauer sind im Jahre 1862 die Reste eines westlich an das schon seit einer Reihe von Jahren beseitigte Pfaffenthor stoßenden, wahrscheinlich als Thorwachstube benutzten festen Baues blosgelegt worden. Architrave des Pfaffenthores fanden sich in der Mauer des auf römischen Resten ruhenden spätern Hauses. Auf der Burgmauer befindet sich ein zur Wohnung umgebauter runder Thurm der Römermauer. Auf der zwischen hier und den nordwestlichen Eckthürmen liegenden 119 Ruthen langen Strecke zeigen sich Reste der alten Mauer in der Gegend der Mariengartengasse sowie hinter dem Artilleriewagenhause. Der Thurm auf der Nordwestecke führte bis zur neuesten Straßenbenennung von dem später daneben liegenden Nonnenkloster den Namen St. Clarenthurm, erhielt in unsern Tagen aber wieder die Bezeichnung Römerthurm. An diesem Thurme wird das aus kleinen quadratischen Steinen erbaute Mauerwerk durch breite Streifen von ganz anderer Bauweise durchzogen, und das Ganze erhält durch die kleinen Querstreifen zwischen

weißen und schwarzen Basaltsteinen eine eigenthümliche Farbe und Struktur. Außerdem sind noch mannigfache andere Dekorationen bei diesem Bau zur Anwendung gekommen. Es bleibt zweifelhaft, ob nicht in merowingischer Zeit dieser alte, vielleicht arg beschädigte Eckthurm mit römischen Resten und Nachbildungen in phantastischer Weise restaurirt und ausgeschmückt worden ist.

Auf der ganzen 225 Ruthen langen Westseite tritt die Römermauer noch an vielen Stellen zu Tage, am meisten auf der Apostel-Alten-Mauer und auf der alten Mauer am Laach. Reste von Thürmen uud Halbthürmen befinden sich auf dieser Strecke im Garten des Brauhauses „zum Esel", auf der Apostel-Alten-Mauer in der Nähe des ehemaligen städtischen Ballhauses, am Eingang vom Neumarkt in die Straße zum Laach. Letztgenannter Thurm zeigt eine ähnliche musivische Dekoration wie der Clarenthurm. Die Südseite der Römermauer ist bis zur Hochpforte von den auf der Nordseite der „Bach" liegenden Häusern überbaut und tritt nur an wenigen Stellen zu Tage. Thürme sind an diesem Mauerstrange nicht mehr zu erkennen; sie sind sämmtlich abgebrochen und unkenntlich in die Häuser eingebaut. Von der östlichen, an dem Seitenarm des Rheines gelegenen Römermauer sind keine Spuren mehr sichtbar. In dem früheren Namen der Martinstraße „Oben-Mauern" klingt die Erinnerung nach, daß die Häuser dieser Gegend auf der alten Mauer errichtet waren.

Im Sommer des Jahres 1861 fanden sich neben dem Rathhause in der Judengasse unter den Fundamenten des sogenannten Plasmannschen Hauses schön erhaltene bis zu einer Tiefe von 40 Fuß reichende Reste der östlichen römischen Stadtmauer; die Fortsetzung wurde später bei den Fundamentbauten zu dem südlich an den Rathhausthurm stoßenden Bau blosgelegt. Eine gute halbe Stunde südlich vor der Römerstraße, da wo jetzt die neue Aktien-Bierbrauerei errichtet wird, befand sich ein kräftiges, umfangreiches, mit einem starken Thurme versehenes Vorwerk, welches dazu bestimmt war, den Rhein zu sichern und zu beherrschen, sowie jeden von Oben drohenden feindlichen Angriff abzuschlagen. Die jüngst aufgedeckten Substructionen dieses Bauwerkes beweisen, daß die Bezeichnung „alte Burg", welche diese Stelle seit undenklichen Zeiten geführt, ihren Ursprung auf Tage zurückführt, in welchen die Reste dieses Römercastells über der Erde noch sichtbar waren.

Als unter der Wucht der aus dem Norden nach dem Süden vordringenden germanischen Stämme die Römerherrschaft zusammenbrach, nahmen die Franken von der Colonia Agrippinensis zuerst 355 für

wenige Jahre, dann 462 dauernd Besitz. Unter ihrem Andrang stürzten die römischen Tempel, Paläste und Staatsgebäude größtentheils in Trümmer; nur die römischen Festungswerke scheinen von dieser Verwüstung wenig betroffen worden zu sein. Zwar gelang es dem Kaiser Julian, auf kurze Zeit das Banner der Römer wieder in Köln aufzupflanzen und dem römischen Cultus wie der römischen Verwaltung wieder neue Stätten zu beschaffen; auch die Schäden, welche Mauern und Thürme genommen, besserte er aus. Doch nicht lange dauerte diese römische Zwischenregierung und das Römerreich, das sich moralisch selbst zu Grunde gerichtet hatte, konnte sich auch physisch dem Andrängen der germanischen Völkerschaften gegenüber nicht mehr behaupten; es brach zusammen und mit ihm alle Festungen, die an den Grenzen zum Schutz gegen die Barbaren aufgeführt waren; ein großer Theil derselben wurde von den Franken geschleift. Die Kölner Mauern wird man nicht geschont haben. Die Franken, welche geringen Werth auf schützende Festungen legten und sich lieber in offenen Plätzen als in Städten, die von festen Mauern und Wällen eingeschlossen waren, aufhielten, ließen die römische Mauer in Trümmern liegen. Diejenigen Thürme und Mauertheile, welche von den Franken verschont worden, wurden bei den wiederholten Verheerungs- und Plünderungszügen der wilden, zügellosen Normannenschaaren, welche in den Jahren 846, 864 und 880 die Stadt verwüsteten und plünderten und viel Volk in Gefangenschaft schleppten, niedergerissen. Wenn auch der römische Mauerkranz bei den vielfachen feindlichen Ueberfällen verschont geblieben wäre, so hätte er doch seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen können: denn der Stadtbezirk begann sich allmälig über das alte Römerviereck nach allen Richtungen, sowohl nach der Land- wie nach der Rheinseite hin auszudehnen. In der Richtung nach dem Rheine hin fand die Erweiterung zuerst ihren Abschluß. Die veränderte Gestalt, welche der Rheinlauf und hiermit das ganze Uferterrain angenommen hatte, bedingte das Nachrücken solcher Geschäftshäuser und anderer Gebäulichkeiten, die ihrer Natur und Bestimmung nach sich an der Wasserstraße befinden mußten. Es lag im Interesse des Handels wie der Stadt im Allgemeinen, den zu einer störenden Cloake sich gestaltenden Rheinarm vollends auszufüllen und zum städtischen Territorium hinzuziehen. Der Unterschied zwischen Stadt und Insel mußte gänzlich schwinden, und ein Theil der geschäftigen industriösen Bürgerschaft baute sich auf dem alten Inselboden an. Es dauerte aber bis in das zwölfte Jahrhundert hinein, bevor alle Reste des frühern Rheinarmes gänzlich verschwunden waren. Nicht viel jünger als die Erweiterung der Stadt nach dem

Rheine zu ist die Vergrößerung gegen Norden. Dieser District erhielt den Namen Niederich (suburbium inferius), begann am Ausgange der Trankgasse, ging die alte Mauer entlang bis zur Judenpforte am Hospital Ipperwald, dann weiter über den alten Graben und den Entenpfuhl bis an das alte Eigelsteinerthor, zwischen dem Entenpfuhl und Kranenbäumen, dann Kranenbäumen hinunter bis zum Rheine an St. Cunibert.

Nördlich und nordöstlich von dieser Vorstadt lagen die großen Gärten und Weinberge der Stifter des hohen Domes, St. Andreas, St. Ursula, St. Cunibert, des Machabäerklosters, der Klöster Kamp, Eberbach, Grefrath und Altenberg. Die Bürgerschaft im Verein mit den geistlichen Corporationen dieses Districts suchte schon früh ihre Häuser, Güter und Weinberge gegen die häufigen Anfälle äußerer Feinde durch Gräben, Wälle und Mauern zu sichern. Vor 984 jedoch scheint eine solche Einschließung noch nicht vorhanden gewesen zu sein; erscheint doch in einer Urkunde dieses Jahres das Stift St. Ursula noch außerhalb der Stadtmauer. Wahrscheinlich wurde der nordöstliche Abschluß erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts fertig. Das alte Eigelsteinerthor (porta eigelis) wird zuerst im Jahre 1134 genannt. Dieses Thor stand noch im Jahre 1424; der Magistrat brachte den verfallenen Bau an sich und ließ denselben niederlegen. Lange Zeit war die Abschlußmauer der Vorstadt Niederich besonders auf dem Entenpfuhl sichtbar. Sie war aus Tuffsteinen aufgeführt, vielfach aber, namentlich an der Basis, mit schweren Basalten durchsprengt. Die Straße zwischen dem Würfelthor und dem Entenpfuhl trug bis vor Kurzem in ihrem Namen „alter Graben" noch die Erinnerung an den um die genannte Vorstadt gezogenen Graben. Im 13. Jahrhundert führte auch die Straße zwischen dem Eigelstein und der Immunität von St. Cunibert den Namen „alter Graben", später wurde sie Kranenbäumen genannt. Wie das Niederich im Norden, setzte sich die Overburg, Oursburg (suburbium superius) im Süden als Erweiterung an die Altstadt an. Diese Vorstadt erstreckte sich vom Rhein an dem Filzengrabenthor gegen Westen die südliche Römermauer entlang bis zur Bachforte an den weißen Frauen, von da ging die Grenze südöstlich nach St. Katharinen, dann in östlicher Richtung nach der Näckelskaule an den Rhein. Die Einschließung dieses Districts reicht nicht bis über die Gründungszeit des St. Georgstiftes (1067) hinaus. Erst im Anfange des 12. Jahrhunderts, als Kaiser Heinrich die Kölner Bürgerschaft anwies, ihre Stadt mit andern Wällen, Gräben und Thürmen zu versehen, wurden der Katharinengraben und der Perlengraben ausgeworfen und Mauern darauf er-

richtet; das Räckelskauler-, das Johannis- und das Bachthor wer
um dieſe Zeit erbaut worden ſein. Zuverläſſig wiſſen wir, daß
Jahre 1155 dieſe Einſchließung beſtand.

Auch die Einſchließung der Weſtvorſtadt ſcheint dem Stre
zwiſchen Heinrich IV. und ſeinem Sohne ihre Ausführung zu verdan
zu haben. Dieſe Vorſtadt begann am Bach, wo der Mauritiusſteinw
in das Laach einbiegt, hinter der Kapelle St. Reinold, ging dann na
der alten Schafenpforte, zog ſich von da nach der Nordecke des Rink
pfuhles, dann lief ſie nördlich über den Beneſispfuhl hinter dem Gart
des Apoſtelſtiftes her nach dem alten Ehrenthor, ging durch die W
gaſſe bis zur Frieſenſtraße und bog öſtlich ein bis zur Löwenpforte, w
die Zeughausſtraße und die Steinfeldergaſſe zuſammenſtoßen. Der Gar
der alten Gräben und Wälle wird durch die Straßen Marſilſtein
Beneſisſtraße, Wall- oder Wahlengaſſe, Frieſenſtraße beſtimmt. In ein
Schreinskarte von St. Apoſteln novum forum aus der Mitte des 1
Jahrhunderts finden wir in dieſer Vorſtadt ein novum vallum im G
genſatze zum vetus vallum [1]).

Die raſch aufblühende, immer ſtolzer und ſelbſtändiger ſich fühlend
Stadt nahm darauf Bedacht, auch die Stifter St. Severin und S
Gereon, die Abtei St. Pantaleon, das Kloſter St. Mauritius ſo w
die in einem gewaltigen Halbkreis um die drei Vorſtädte liegenden Weil
Gehöfte, Gärten und Weinberge in die Befeſtigung hereinzuzieh
und ſo gegen die unabläſſigen feindlichen Ueberfälle zu ſchützen. B
in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts werden ſämmtliche Beſitzung
in dieſem Terrain noch als juxta, extra Coloniam gelegen angegeben
Als die Streitigkeiten, in welche Erzbiſchof Philipp mit Heinrich de
Löwen gerieth, das niederrheiniſche Gebiet in die Kriegswirren zu ver
wickeln drohte, entſchloß ſich die Stadt, auch die noch offenen Vor
ſtädte hinter St. Severin, St. Pantaleon, St. Gereon, St. Urſula un
St. Cunibert in die Befeſtigung hereinzuziehen. Raſch und rüſti
wurde Hand an das große Werk gelegt. Im Jahre 1180 finden wir
die Stadt in voller Thätigkeit mit der Ausführung dieſes gewaltige
Baues beſchäftigt. In dieſem Jahre nämlich entſtand Zwieſpal
zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchof Philipp in Betreff des Walle
oder Grabens, den die Bürgerſchaft gegen das Verbot des Erzbiſchof
um die Stadt zu ziehen unternommen hatte. Gegen eine Summe
2000 Mark ſtand Philipp von jedem Widerſpruche gegen die Fortſetzu
dieſes Werkes ab und gab zu, daß Wall und Gr wurden.

1) Schreinskarten von St. Apoſteln.

In diesem Vergleiche ist noch keine Rede von einer Mauer, die auf dem Walle aufgeführt worden wäre[1]). Auch der Chronist von St. Pantaleon weiß nichts von einer Mauer; er schreibt nur von einem Graben, den die Bürger um die Stadt gezogen. In gleicher Weise spricht eine Karte des Martinsschreins bei einem Notum von 1181 nur von einem Graben, an welchem man in jenem Jahre arbeitete[2]). Die Stadtmauer, welche in einem Notum aus dem Jahre 1167 erwähnt wird, scheint die um die Vorstädte gezogene Mauer gewesen zu sein. Es heißt in dieser Schreinsurkunde: Notum, quod Henricus canonicus s. Mariae invadiavit turrim super murum urbis edificatum et aream ante eum iacentem quatuor marcis contra Henricum et uxorem suam Methildim, ut in eis libere inhabitet; hii anni inceperunt eo anno quo Philippus in autumno archiepiscopus electus est in maio post[3]). Der Festungsgürtel umschloß in einem landwärts 21,600 Fuß, den Rhein entlang 11500 Fuß messenden Bogen ein Terrain von mehr als 1500 Morgen. Das also eingeschlossene Gebiet erhielt jetzt die Sammtbezeichnung „Stadt Köln", darum heißt es 1185 von dem Stift St. Gereon, daß dasselbe in Colonia gelegen. Aber nur langsam schritt dieses große Werk fort. Im Jahre 1187 erhielt die Stadt die kräftigste Unterstützung von Erzbischof Philipp, der jetzt im Einverständniß mit der Bürgerschaft mit allem Eifer die Befestigungsarbeiten betrieb, gegen deren Ausführung er bis dahin strengen Einspruch eingelegt hatte. Philipp sah es gerne, daß die Stadt alle Mühe aufwandte, um die Gräben auszubessern und zu vertiefen und neue Thore aufzuführen. Als aber im Frühjahre 1189 eine Aussöhnung zwischen dem König und dem Erzbischof zu Stande kam, mußte auch die Stadt den Frieden nachsuchen und durch einen besondern Vertrag mit dem Kaiser den Bestand ihrer Festungswerke sichern. Sie mußte ihren Antheil an den stipulirten Strafgeldern übernehmen und die Festungswerke sinnbildlich schleifen: sie wurde nämlich verpflichtet, von einem Thore den obern Stock abzutragen und den Graben an vier verschiedenen Stellen in einer Ausdehnung von 400 Fuß auszufüllen. Es blieb ihr aber unbenommen, sofort Thore und Graben wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen[4]). Ausdrücklich spricht sowohl die Nachricht über den Festungsbau des Jahres 1187, wie der Vertrag des Jahres

1) Ennen und Eckertz, Quellen, Bd. I, S. 582 ff.
2) Schreinskarte von St. Martin.
3) Schreinskarte, novum forum.
Ennen u. Eckertz, Quellen, Bd. I, S. 600 ff.

1189 nur von Thoren und von einem Graben, keineswegs von einer Mauer. Auch in einem Schreinsnotum aus den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts ist nur die Rede von einem Walle, nicht von einer Mauer: hier ist ein Haus vor dem Schafenthor in der Nähe des Walles (prope vallum) angegeben; ein anderes Notum nennt diesen Wall ausdrücklich neu (novum vallum). Erst in den brand- und bluterfüllten Streitigkeiten zwischen Philipp von Schwaben und Otto dem Welfen sann die Stadtverwaltung auf größere Sicherheit für die ganze innerhalb des 1180 erbauten und bis 1189 verstärkten und mit festen Thoren versehenen Walles sitzende Einwohnerschaft. Nach der Angabe der Annalen von St. Gereon fingen die Kölner Bürger im Jahre 1200 an, die Stadtmauer auf dem Walle aufzuführen. Im Jahre 1205 war der Bau schon soweit gefördert, daß die Stadt im Stande war, eine achtzehnmonatliche Belagerung auszuhalten. Es lag in der Großartigkeit dieses Werkes sowohl, wie in der Friedlosigkeit der folgenden kampferfüllten Zeiten, daß der Bau nur langsam und stellenweise gefördert werden konnte. Noch im Jahre 1212 finden wir die Bürgerschaft in rüstiger Thätigkeit bei der Ausführung dieses Festungsbaues. Otto IV. erlaubte ihr in diesem Jahre, zur Vollendung ihrer Befestigung drei Jahre lang von jedem Malter Frucht, das gemahlen oder gebrannt werde, einen Denar zu erheben[1]).

Die Mauer hatte eine Tiefe von vier Fuß. Die Pfeiler der Mauerbogen sind durchgehends sechs Fuß breit und eben so tief; sie haben eine Spannung von achtzehn Fuß. Das Material ist nicht überall dasselbe; einzelne Mauertheile bestehen vorwiegend aus Säulenbasalt mit eingesprengten Tuffsteinen von anderthalb Fuß Länge. Vom Bayen bis nahe an die Severinswindmühle ist die Mauer nur aus Tuffsteinen aufgeführt, von hier bis Ulrepforte finden sich Lagen von Bruch- und kleinen Basaltsteinen; von da bis zum Weiherthor sind die Basalte etwas größer; vom Weiherthor bis zum Eigelstein finden sich fast nur schwere Basaltsteine, vom Eigelstein bis zur Kaldenhausenpforte abwechselnd Tuff-, Basalt- und Bruchsteine. Von der Kaldenhausenstraße bis zum Thürmchen finden sich nur Tuffsteine.

Ohne Zweifel war die Zahl der Thore gleich nach Erbauung des großen Mauerkranzes ziemlich dieselbe, wie wir sie im 15. Jahrhundert finden. Nach einer officiellen Angabe hatte die Stadt im Jahre 1470 im Ganzen 34 Thore. Rheinwärts waren es: das Blaugassenthor, das Severinsthor, das Schorrengassenthor, das Bücheltor, das Neugassen-

1) Ennen und Eckertz, Quellen, Bd. II, S. 41.

thor, das Salzgaſſenthor, das Fiſchthor, das Kohlenthor, das Markmannsgaſſenthor, das Haſenthor, das Rheinthor, das Filzengrabenthor, das Witſchgaſſenthor, das Holzthor, das Neckelskaulerthor, das Fallthor, das Bleithor, das Lynhofthor, das Ehrenthor, das Heiligengeiſtthor, das Volmerthor, das Pantaleonsthor, das Bachthor, das Weiherthor, das Ehrenthor, das Frieſenthor, das Gereonsthor, auch Gereonsloch genannt, das Eigelſteinthor, das Kaldenhauſenthor in der Gegend von St. Cunibert.

All die landwärts gelegenen, meiſt ſchloßähnlichen gewaltigen Thorthürme ſind, mit Ausnahme des Bayenthurmes und des Thürmchens vor dem Sicherheitshafen, hervorragende monumentale Werke der romaniſchen Bauperiode. Natürlich iſt hierbei von einer Menge An-, Um- und Aufbauten, Veränderungen und Verunſtaltungen aus ſpäterer Zeit abzuſehen. Welche von ihnen noch aus der Bauperiode von 1187 herrühren, iſt nicht feſtzuſtellen. Wenn wir einzelne Urkunden in Rückſicht nehmen, werden wir zu der Annahme genöthigt, daß man einzelne der 1187 und die folgenden Jahre erbauten Thore im Anfang des 13. Jahrhunderts vollſtändig umgebaut, oder ganz niedergelegt und durch neue erſetzt hat. So leſen wir in Schreinsnachrichten aus den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts von der „neuen Pantaleonspforte“; in einem Notum von 1229 iſt ein „neues Thor im alten Graben“ angegeben. In der Gegend, wo dieſes Thor aufgeführt war, ſtand alſo damals die Mauer noch nicht. Ebenſo war 1231 die Mauer in der Gegend von St. Gereon noch nicht fertig; in einer Schreinsnachricht dieſes Jahres finden wir einige Häuſer gegenüber dem neuen Wall, opositae novo vallo, nicht der neuen Mauer, novo muro, angegeben. Der Theil des Feſtungsgürtels, der an St. Cunibert das Hofgut Kaldenhauſen durchſchnitt, wurde 1239 noch „neuer Graben“, novum fossatum Kaldenhusen, nicht „neue Mauer“, novus murus, genannt; damals ſtand alſo auch in der Gegend von St. Cunibert die Mauer noch nicht. Eine Notiz, nach welcher die Truppen des bei Rodenkirchen lagernden Erzbiſchofs Conrad im Jahre 1248 bis an die Severinspforte ſtreiften, beweiſt, daß dieſes Thor ſchon in dem genannten Jahre fertig war. Im Jahre 1261 ſcheint das ganze Werk bedeutend fortgeſchritten zu ſein, denn in dieſem Jahre ſetzte ſich Erzbiſchof Engelbert in den Beſitz ſämmtlicher Thorburgen und befeſtigte zum Zwecke einer Rheinſperre die Thürme von Bayen und Reyle. „Es begann“, heißt es in der Chronik, „der Biſchof zu bauen an der Stadtmauer einen großen, ſtarken, ſchönen Thurm, der genannt wurde der Bayenthurm; als der Thurm fertig war, machte er eine ſtarke Burg daraus; er

machte eine Mauer darum, die mit Wichhäusern und Zinnen versehen war, und dazu zog er auch noch einen Graben darum. Bald darauf ließ er auch am andern Ende der Stadt bei St. Cunibert einen zweiten Thurm bauen, der so fest und stark war, daß er für unverwindlich geachtet wurde“ [1]). Die Bürgerschaft erkannte die hohe Bedeutung dieser Zwingburgen für die Herrschaft über die Stadt. Als sie nach unsäglichen Anstrengungen diese Werke den Händen des Erzbischofs entrissen hatte, verwandelte sie dieselben in die kräftigsten Schutzwehren gegen jeden fernern Angriff. Zum glänzenden Zeugnisse für den Muth und die Kraft, womit die Bürgerschaft sich den Besitz ihrer Mauern wieder errungen hatte, ließ sie hoch an den Thurmzinnen des Bayenthurmes auf vier Seiten die Wappenschilder der Stadt einmauern. Man würde aber irren, wenn man annehmen wollte, die jetzt noch am Bayenthurme sichtbaren Wappenschilder seien dieselben, welche die Stadt nach ihrem Siege über den Erzbischof am Bayenthurm einmauern ließ. Der jetzige Bayenthurm, dieser gerechte Stolz der Stadt Köln, gehört nicht der Mitte des 13., sondern dem Ende des 14. Jahrhunderts an. Wenn nicht alle Anzeichen täuschen, stammt der ganze untere Theil bis zu einer Höhe von etwa 40 Fuß noch vom alten Bau; der ganze obere Theil sammt den Wappenschildern ist aber spätern Ursprunges. Warum die Stadt den obern Theil des alten Thurmes niedergelegt und den neuen prächtigen Bau auf dem alten Rumpf errichtet hat, entzieht sich unserer Kenntniß. Wahrscheinlich war das Werk 1398 schon fertig; wir lesen nämlich in den städtischen Copienbüchern [2]), daß im genannten Jahre der Bayen zur Aufbewahrung von Gefangenen diente. Auch das „Thürmchen“ an St. Cunibert ist nicht mehr derselbe Thurm den Erzbischof Engelbert hier hatte erbauen lassen; in seiner jetzigen Gestalt ist es ein Werk aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

Der Befestigungskranz war für die nachwachsende Einwohnerschaft ein kostbares Erbe, auf dessen Ausbau, Erhaltung und Ausbesserung stets mit der größten Sorgfalt und dem bedeutendsten Kostenaufwande Bedacht genommen werden mußte. Mauer und Gräben blieben für die städtische Verwaltung stets ein Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit. Als 1288 die Kölner die Schlösser Worringen, Zons und Neuburg dem Boden gleich gemacht hatten, schleppten sie einen Theil der Mauersteine nach Köln, um damit den Stadtgraben auf-

1) Die Cronica van der hilliger stat van Coellen.
2) Copienbücher N. 3.

nauern und zu befestigen [1]). Im Jahre 1307 wurde bei Gelegenheit ines starken Eisganges die Mauer am Rheine stark beschädigt: zwei Thürme stürzten zusammen; erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts vurde dieser Theil der Stadtmauer vom Bayenthurm bis zum Filzengraben wieder aufgebaut. Zum Jahre 1350 ist angegeben, daß Johann vom Thurm die Hasenpforte „mit dem neuen Thurme, der hinter dem alten Thurme gelegen ist", von seinen eigenen Pfennigen gezimmert habe. Die Mauer vom Thürmchen nach dem Eigelstein wurde erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts fertig gestellt. Im 14. Jahrhundert entschloß sich die Stadt, die Befestigung durch einen Graben zu verstärken. 1380 erließ der Rath in Betreff der neuen Gräben eine Verordnung, wonach außer dem Wege an der Friesenpforte keine Privatwege über die Gräben gemacht werden durften. Im Jahre 1386 wurde der mit der Mauer gleichlaufende Vorgraben begonnen und zum bessern Schutz wurden zwei Hecken gepflanzt. Um dieselbe Zeit wurden bedeutende bauliche Aenderungen an der Stadtmauer vorgenommen. Nach der Chronik „Agrippina" war in dem Jahre 1387 der äußerste Graben vor der Stadt halb gemacht und die Bürger ließen nicht ab bis er ganz fertig war" [2]). Zwei neue Bollwerke wurden im Jahre 1418 gebaut, eines am Salzgassen-, das andere am Fischthor. Die Stadtmauer wurde im Jahre 1421 einer durchgreifenden Reparatur unterworfen. „Unsere Herren vom Rath", heißt es in einem Rathsbeschlusse des genannten Jahres, „haben vertragen alsolche blaue Steine, welche da, wo die Stadtmauer neu gemacht wird, ausgebrochen werden, von dieser Zeit an Niemanden mehr zu leihen oder zu schenken, sondern zum Ausbau der Bach zu verwenden." Neun Jahre später verordnete der Rath, daß man fortwährend „vier Werkleute mit vier Truffeln halten sollte, die während der Winterzeit Steine für die Stadtmauer hauen, im Sommer aber das also bereitete Material einmauern sollen" [3]).

Eine abermalige gründliche Ausbesserung wurde 1446 vorgenommen und bis 1450 fortgesetzt. Im Jahre 1469 wurde der unmittelbar vor dem Severinsthor liegende halbrunde, thurmähnliche feste Bau aufgeführt; die Rentmeister erhielten den Auftrag, „den nützesten und bequemsten Werkmeister zu dem angefangenen Werke" zu engagiren. Von 1469 bis 1497 wurden an allen Thoren neue steinerne Zwinger

1) Ennen, Gesch. der Stadt Köln, Bd. 2.
2) Handschrift Agrippina.
3) Rathspr f. 114.

(Nothwehren) errichtet. Im Jahre 1469 begann man den ganzen Mauerkranz zu überdecken. Als die Stadt 1474 in dem Kampfe gegen Kurprecht von der Pfalz und den Herzog Karl den Kühnen die Nothwendigkeit einer mehr zeitgemäßen Befestigung erkannte, ließ sie die Zinneneinschnitte ausmauern und Schießscharten anbringen. Für die Anwendung des allgemein eingeführten Feuergewehrs war diese Aenderung Bedürfniß geworden. Der Weg vor dem äußern Graben wurde mit einer neuen Brustwehr versehen. Vor dem Bayen und dem Eigelstein wurden zwei neue Bollwerke errichtet. 1496 wurde vor St. Severin ein neues Bollwerk gebaut, wozu die Stadt von Engelbert von Essenhausen zwei und einen halben Morgen Land käuflich erwarb. 1497 wurden von den Strafgeldern, welche auf den Wucher gelegt waren, die Mauern sammt den Wichhäusern mit einer Ueberdachung versehen.

Im Jahre 1501 begann man einen „Bau an dem Bleipförtchen", zu dessen Vollendung der Rath den größten Theil des städtischen Eigenthums innerhalb der Stadt zu verkaufen beschloß. Im Jahre 1[illegible] wurde das Bollwerk oder Blockhaus an der Mühlengasse errichtet, 1546 das am Eigelsteinthor. Im letztgenannten Jahre wurde beschlossen, die Ziegelsteine von der Marspforte und vom Ziegelofen für den Festungsbau zu verwerthen und zu demselben Zwecke mehrere städtische Häuser zu verkaufen.

Als man im Jahre 1551 einen Ueberfall von französischen Truppen befürchtete, beschloß der Rath, die Planken und Britzen an den Wällen zu beseitigen und statt derselben starke Mauern aufzuführen. „Es bedünkte den Herren nützlicher zu sein, eine Mauer anstatt der Planken zuerst an dem Ehrenthore, allwo die Britze sehr baufällig zu errichten und also mit der Zeit fortzufahren, das werde ein Werk für die Ewigkeit" [2]). Anfangs 1552 ersuchte der Rath [illegible] auswärtigen Architekten, die Stadtmauer allenthalben in Augenschein zu nehmen und einen Plan zur bessern Befestigung [illegible] geben. Es war dies der Hofbaumeister des Herzogs von Jülich, ein ingeniöser, talentvoller italienischer Architekt, welcher einen Theil des Jülicher Schlosses erbaute [3]). Den Grafen von Neuenar[illegible] suchte der Rath unter dem 5. Mai, seinen „erfahrenen Baumeis[illegible]

1) Mscr. A. III, 13.

2) Rathsprot. Nr. 16, f. 142.

3) Nordhoff in der Zeitschr. für bildende Kunst Bd. X, S. 86. — [illegible] zweifelhaft, ob dies derselbe Pasquilini gewesen, welcher 1588 den Plan zu [illegible] von Mülheim und 1605 den zum Wiederaufbau der [illegible]

nach Köln zu ſchicken, um ſeine Beihülfe zur Herſtellung der nöthigen Feſtungsbauten zu leiſten. Das Projekt des jülicher Baumeiſters, Johannes Pasquilini, wurde angenommen und mit 50 Thalern honorirt, der vom Grafen von Neuenar geſchickte bedburger Werkmeiſter erhielt für ſeine Zeichnung 10 Thaler. Im Mai ſchritt man zur Ausführung. Die Koſten ſollten durch freiwillige Beiträge von den Inſaſſen der einzelnen Kirchſpiele aufgebracht werden. Zur Beſtreitung der erſten nöthigen Ausgaben wurden einige Tauſend Thaler von der Freitags-Rentkammer entlehnt, den Tagelohn erhöhte man von 4 auf 5 Albus [1]). Die Arbeiten begannen in der Gegend des Bayenthurmes und wurden von hier ſowohl landwärts auf St. Severin zu, wie in der Richtung nach der Stadt am Rheinwerfte fortgeſetzt. Zur Bequemlichkeit der Arbeiten wurde das alte zugemauerte Pförtchen, auf welchem die heiligen drei Könige gemalt waren, wieder geöffnet. Das Werft wurde im October des folgenden Jahres 1553 fertig. Im Rathsprotokoll heißt es: „weil das Werft am Rheine unvollendet und im St. Severinsgraben noch viel Kalk, auch der Ziegelofen vorhanden, ſo weit das Material reiche, eine Mauer inwendig des Walles wie an der Ehrenpforte aufzuführen" [2]). Erſt im Jahre 1554 wurde das Werk zwiſchen dem Bayen und St. Severin fertig. In demſelben Jahre wurden die innern Wallmauern hinter der Karthaus, 1558 die zwiſchen dem Cuniibertsthurme und der Eigelſteinpforte erbaut. Im Jahre 1562 legte die Stadt für den Feſtungsbau Ziegeleien und Kalköfen an. Der Steinmetzmeiſter Adrian übernahm die Ausführung der Wallmauer für 9 Mark die Ruthe. Von 1566 bis 1568 wurde dieſe Arbeit vom Bayen bis zum Pantaleonsthore beendigt; letztgenanntes Thor war 1585 zugemauert. In dieſem Jahre begann der Bau der Feſtungswerke an der Weiherpforte. Die Ark am Bayenthurm wurde zwei Jahre darauf abgebrochen [3]). Am 30. Januar 1585 heißt es in dem Rathsprotokoll: ‚Die Herren Bürgermeiſter, Rentmeiſter und andere Herren haben referirt, wie ſie die Ark und Eisbrech am Bayen beſichtigt und befunden hätten, daß die Ark und Eisbrech großen Schaden verurſache und daß nöthig, die Eisbreche abzubrechen und daß auch die Ark ganz oder theilweiſe abgebrochen werden müſſe, im Falle man das Waſſer an der Stadt halten oder haben wolle." Am 18. Februar heißt es: „Die Herren haben in Betreff der Ark gefunden, daß dieſelbe unten durch

1) Rathsprot. Nr. 17, f. 38, 241 u. a. O.
2) Rathsprot. Nr. 17, f. 19 ff.
3) Rathsprot. Nr. 36, f. 19, 30, 44, 74.

das Wasser ausgefressen und zu besorgen, daß das Obertheil bald
fallen und großen Schaden verursachen wird; darum ist für rath
angesehen worden, daß die alten Herren nebst den Herren von
beiden Kammern sich an das Werk verfügen, um zu sehen, was
schehen soll." Auf Grund dieser Besichtigung und Berathschlagung
der Bogen der Ark im Rhein abzubrechen oder zu erweitern
möchte, damit der Sand, der sich gegen die Rheingasse hier sehr
häuft, durch den Fluß wieder weggeschwemmt werde, „haben die Her
am 15. März vortragen, daß man den im Rhein gelegenen Bo
der Ark, damit das Wasser den Fall desto besser geben könne, n
mehr ohne längern Verzug abbrechen solle." Im Protokoll vom
März 1587 heißt es: „Dieweil an der Ark zu Bayen noch ein St
hängt, welches besorglich abfallen und größern Schaden verursac
werde, darum ist von den Rathsherren vertragen, daß die Rentmeis
das Stück abbrechen und die Steine zu gemeinem Besten verwend
sollen." Bei diesem Abbruch blieb der Landbogen, wodurch die Ark
dem Bayenthurm verbunden war, stehen. Dieser Landbogen
noch in seinem alten Zustande bei dem großen Eisgange des Jah
1784. Später mußte wegen der gar zu engen und gefährlichen Pa
auch dieser Rest des alten Zwischenbaues zwischen Ark und Thurm fal

Im Jahre 1583, als die Stadt in den durch Gebhard Truch
hervorgerufenen Wirren darauf Bedacht nahm, sich gegen eine U
berrumpelung von Seiten der einen oder der andern der gegen e
ander stehenden Parteien zu sichern, erhielt der Mathematicus C
nelius Adretius den Auftrag „einen Patron zur Anlage neuer, kr
tiger Festungswerke" anzufertigen [1]). Im Jahre vorher hatte man
Gulden zur Verstärkung der Festungswerke an Cunibert verausg
Die Leitung dieser Bauten lag in der Hand des Bau- und Artille
meisters, welchem überhaupt das ganze Festungswesen unterstand.
war dieß Johann Freundt, welcher im Jahre 1588 diesen Dienst ge
einen Jahressold von 400 Herren- oder 800 kölnischen Gulden
nommen hatte. Er hatte geschworen, „daß er, wenn er von hinnen
ziehen werde, dasjenige, was er in dieser Stadt und derselbigen Fes
an Artillerie und Munition, sonst auf Mauern, Pforten, Bollwe
gesehen und vernommen habe, bei sich in Geheim halten und Niem
offenbaren wolle" [2]).

Im November 1592 „brachten die Herren Rentmeister einen

1) Rathsprot. Nr. 20, f. 211, 225, 226.
2) Militaria Nr. 113.

ron in Raths statt, kraft dessen man St. Severinspforte besseren und auen solle; solcher Patron wurde genehmigt und den Herren Rentneistern befohlen den Bau darnach zu richten und soll der Gang nach Raßgabe des Patrons geräumig werden, so daß man sich darauf mit iner Büchse wenden und kehren könne" [1]).

Im Jahre 1594 ließ der Rath das Bollwerk an der Weiherpforte nit einer kräftigen Mauer einfassen. Zur Ausführung der am Bayen öthig erachteten Festungsbauten bediente er sich der Beihülfe holländischer Mineure, welche auf ihrer Reise zum Kaiser die Stadt Köln assirten [2]). Von 1595 bis 1599 wurden die baufälligen Bollwerke am Beiherthor restaurirt und durch Neubauten ergänzt und verstärkt [3]).

Im Jahre 1601 wurde im Territorium des Schweidts eine starke Schanze zu Riel aufgeführt. Zwei Jahre später erbot sich der Baumeister des Königs von Spanien, Pompejus mit Namen, dem Rathe Anweisung zu ertheilen, auf welche Weise man die Stadt befestigen, amentlich ein Bollwerk am Mühlengassenthor errichten solle. In den Jahren 1604 und 1605 erbaute der Stadtsteinmetz Matthias dieses Bollwerk nach dem Plane des genannten spanischen Ingenieurs. Die Kriegskommissare hatten im März den Auftrag erhalten, die Stadtmauer zu besichtigen und Vorsorge für Errichtung neuer und Reparung der alten Festungswerke zu treffen [4]). Pompejus schlug im Jahre 1606 dem Rathe ein Projekt über ein im Augustinerkloster einzurichtendes Mühlwerk, „so dieser Stadt in's künftige dienlich sein könnte", vor. Andere Befestigungspläne wurden von einem italienischen und andern kriegserfahrenen Baumeistern vorgelegt. Zur Beurtheilung dieser Projekte wurde der jülich'sche Baumeister Pasquilini zugezogen. Dieser reichte statt einer Beurtheilung des italienischen Planes ein selbständiges Projekt ein. „Dieweil", sagt das Protokoll vom 12. Mai 1604, „der fürstlich Gülich'sche Baumeister Pasquilinus einen stbaren Bau abgezeichnet wie diese Stadt zu befestigen, jetzo vom urfürsten von Trier nach Ehrenbreitstein gefordert, soll ihm angezeigt erden, wann er mit dem wird gerechnet und die Rechnung unterschrieben, daß der Rath willig, was verzehrt, zu bezahlen und daß, ährend er verreist, die Herren von der Obrigkeit seinen Patron in edenken ziehen, wann er zurückkömmt, sich darüber resolviren und

1) Rathsprot. Nr. 45, f. 107.
2) Rathsprot. Nr. 45, f. 92, 96, 168, 198, 224.
3) Rathsprot. Nr. 49, f. 125.
4) Rathsprot. Nr. 53, f. 346; Nr. 54, f. 28.

verschaffen wollen, daß ihm vor gehabte Mühe soll verehrt werden. Weil die Ausführung des Projektes des jülicher Baumeisters dem Rath zu kostspielig zu sein schien, wollte dieser sich nicht entschließen, den ihm unterbreiteten Plan zur Ausführung zu bringen. Er begnügte sich kleinere Bauten an verschiedenen Thoren, Thürmen, Schlagbrücken und Bollwerken anzuordnen [1]).

Im Juli 1605 unterwarf Pompejus das Bollwerk an der Rheingasse einer genauen Besichtigung und fand, daß der Stadtsteinmetz Matthias manchen Fehler bei der Aufführung begangen hatte [2]). Als 1607 spanische Truppen in großen Schaaren den Rhein hinaufzogen und in der Nähe von Mülheim ein Lager bezogen, gab der Erzbischof den Befehl, Deutz zu befestigen. Der Kölner Rath erhob dagegen Beschwerde beim Herzog von Jülich-Berg. Dieser beauftragte seinen Vogt zu Mülheim, den Bau zu verbieten und die bereits aufgeführten Mauern schleifen zu lassen.

Beim Beginn der jülich'schen Erbstreitigkeiten hielt der Rath es für angemessen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stadt in möglichsten Vertheidigungszustand gesetzt werde [3]). Am 12. Juli 1610 beschloß er, „daß etliche Pforten sowohl rhein- wie feldwärts zugemacht und von Innen verwahrt, item die verfallenen Bollwerke reparirt und vor denselben wie auch sonst an andern Orten, wo es zur Defension nöthig, Ravelins gemacht und aufgeworfen, ferner in den Stadtgräben und an andern nöthigen Orten etliche Bäume abgehauen, ingleichen auf dem Werft und an den Thoren alles Gehölz und andere Hindernisse weggeräumt werden sollen." Die Befestigungsfrage wurde eine brennende, als die Furcht vor den andringenden Schweden immer höher stieg. Zu dem Gedanken, die Befestigungsbauten nach einem einheitlichen Plan ausführen zu lassen, konnte man sich nicht erheben. Man nahm die Arbeiten stückweise vor die Hand, und zur Anfertigung der nöthigen Pläne wurden verschiedene Baumeister beauftragt. Den Entwurf zu den Bauten am Weiherthor machte ein bauverständiger Carmeliter-Mönch. Zuerst wurde das Bollwerk vor dem Weiherthor in Angriff genommen [4]); das Bollwerk selbst wurde erhöht und mit Brustwehren erneut. Gleichzeitig wurden die Bollwerke an St. Severinibert und am Bayen verstärkt und mit einem steinernen Fuß

1) Rathsprot. Nr. 77, f. 173.
2) Rathsprot. Nr. 78, f. 658.
3) Rathsprot. Nr. 56, f. 43.
4) Rathsprot. Nr. 86, f. 314.

fangen. Das Werk des Mönchs entsprach nicht den Anforderungen, welche Sachverständige an eine widerstandsfähige Festung machen zu dürfen glaubten. Darum ersuchte der Rath den Herzog von Neuburg, seinen Ingenieur Matthias Strang auf kurze Zeit zur Beihülfe an dem Kölner Fortifikationsbau zu beurlauben [1]). Nachdem Strang wieder nach Düsseldorf zurückgekehrt war, erbot sich ein Freund und Vetter des Fürsten Eggenberg, „welcher ein trefflicher architectus sein soll", einen Entwurf für die Stadtbefestigung vom Bayenthurm bis zum Severinsthor anzufertigen. Dieser Baron, der in einzelnen Rathsprotokollen Prinz von Lothringen genannt wird, wurde als Hauptmann angenommen und zur Einreichung der bezüglichen Zeichnungen ersucht [2]). Gleichzeitig beauftragte der Rath aber auch den Brüsseler Ingenieur Balthasar Huber mit der Entwerfung „eines Patrons". Beide Pläne wurden dem Lütticher Ingenieur Johann Gallé zur Beurtheilung unterbreitet [3]). Gallé gab dem Projekt des Prinzen den Vorzug. Derselbe erklärte aber zugleich, daß alle Arbeiten nutz- und werthlos seien, wenn der ganze Festungsbau nicht nach einem einheitlichen Plan ausgeführt würde. Wenn sein Vorschlag angenommen werde, versprach er in vier Jahren das ganze Werk zu vollenden. Er willigte darein, daß seine Pläne der Beurtheilung des Herrn von Eggenberg, des bereits genannten Carmeliters und der für die Fortifikation bestellten Raths-Kommission sollten unterworfen werden. Für seine Bemühungen wurde ihm eine Gratifikation von 1500 Rthlrn. zugesichert. Nachdem das dem Rath eingereichte hölzerne Model genehmigt worden, nahm man die Arbeiten in Angriff. Die einzelnen Bastionen, welche angelegt werden sollten, führten die Namen: Leopold, Bruno, Maria, Joseph, Pantaleon, Michael, Mauritius, Gereon, Nachtigall, Caspar, Melchior, Balthasar, Ursula [4]). Am 21. März schloß der Rath mit Dietolf Jansen und Johann Schuldt einen Vertrag, wonach diese beiden „bei der ihnen anvertrauten Arbeit die Wälle von dem Erdboden oder Mauern an zu zweiundfünfzig Fuß dick und zweiundzwanzig Fuß hoch aufsetzen und placken, in specie den Wall zu sechszehn Fuß, die Parapet oder Brustwehr mit den Bänken zu sechs Fuß wohl stampfen und auswendig mit Quecken auf ihre Kosten, ohne daß der Rath Entgeltniß herschaffen, und alles zu beständigem gutem Werk verfertigen, dagegen

1) Rathsprot. Nr. 56, f. 43.
2) Rathsprot. Nr. 78, f. 94, 103.
3) Rathsprot. Nr. 78, f. 138.
4) Entwurf im Stadtarchiv.

für jede Ruthe vier Reichsthaler empfangen sollten, die Ruthe aber zu sechszehn Fuß kölnischen Maßes vierkantig gerechnet, und das Maß auswendig oben auf der Krone genommen werden solle“ [1]). Gegen Ende des Monates März wurde der erste Stein zum Bollwerk oberhalb des Bayenthurmes gelegt. Der eben genannte Lütticher Ingenieur Johann Gallé machte sich anheischig, die nöthigen Festungswerke um 50,000 Rthlr. billiger herzustellen als diejenigen Baumeister, die bis dahin ihre Projekte eingereicht hatten. Am 7 Juni wurde zwischen Gallé und dem Rathe der bezügliche Vertrag geschlossen. „Auf gepflogene Handlung und Unterredung wegen Fortifikation dieser Stadt“, lautet derselbe, „sind zwischen eines ehrsamen hochweisen Raths Deputirten und dem Signor Johann Gallé von Lüttich auf Ratifikation wohlgemeldten Raths folgende Punkte besprochen und verglichen.

Erstens erbietet und verpflichtet sich Gallé, nachdem er alle vorhandene Abrisse von Fortifikationen fleißig übersehen, daß er außer diesen durch seine eigene Invention die Festung um die Stadt herum in besser, starke und doppelte Defension gegen den Feind stellen, dazu in den Unkosten an Grundarbeit, Mauerwerk, Zeit und Geld über fünfzig tausend Rthlr. ersparen will, wie dies bei den andern Abrissen sich befindet.

Zu dem Ende soll und will er zweitens gemäß seiner Invention rings um die Stadt zu Feld und rheinwärts einen vollkommenen beständigen Abriß mit Verzeichniß der Orte, wo eine Aenderung geschehen muß, und was ferner zur beständigen Defension außerhalb des Bollwerke um die Stadt nöthig und dienlich ist, aufrichtig und getreulich auf Pergament verzeichnet und eine Patrone der Bollwerk von einer Spitze zur andern in Holzwerk verfertigt, vor gewissen wohlgemeldtem Rath dazu ernannten sachverständigen Herren und Personen auflegen, überliefern und alles, wie oben gesetzt, demonstrire.

In demselben Abriß soll er drittens weiter verzeichnen, wie der Rhein entlang gegen Deutz oder auf dem Pollerwerth oder selbst Deutz die Stadt mit den wenigsten Unkosten vor aller Gewalt und Bedrängung zu versichern sei.

Viertens hat derselbe versprochen, einen Monat, von Datum zu rechnen, allhier zu verbleiben, die Pfähle, darnach die Arbeiter sich richten, außen rings um die Stadt einzusetzen, das Werk in vollen Gang zu bringen, alle nöthige Anweisung und Direktion zu geben, dabei

1) Copienbücher.

Instruktion und Nachrichtung mit Austheilung und Verdingung der Werke nach jeder Ruthe zu übergeben; ferner auch einen seiner Diener, welcher gute Sachkenntniß besitzt, gegen ein sicheres jährliches oder monatliches Deputat als stätigen Direktor, so lange ein ehrsamer Rath solches nöthig befindet, allhier zu lassen, ferner während der Dauer der Arbeit jährlich, besonders zu Anfang und Schluß des Jahrs und sonst, wenn es die Noth erfordert, selbst hierher zu kommen, das Werk besichtigen und in Allem Beförderung zu thun.

Wegen dies Alles hat fünftens oftgemeldter Rath zugesagt und versprochen, sobald diejenigen, welche zur Inspektion des Gallé'schen Abrisses verordnet, bei ihrem Gewissen erkennen und befinden werden, daß dieser besser, als alle vorige Abrisse und so, wie mehrmalen erklärt, beschaffen seien, ihm vor seiner Abreise eintausendfünfhundert Rthlr. baar, dann ferner nach Verlauf von vier Jahren, oder sofern das ganze Werk früher, alles dem prinzipalen Abriß gemäß, ausgearbeitet, alsdann noch dazu eintausend Reichsthaler zu erlegen, wie auch, so oft derselbe zur Besichtigung des Werks hierher kommt, monatlich für Her- und Abreise, Zehrung und Verpflegung hundert Reichsthaler zu geben und zu entrichten" [1]).

Die Ackerländereien, welche in den Bereich der projectirten Festungswerke fielen, wurden von den einzelnen Eigenthümern käuflich erworben. Zuerst begannen die Arbeiten unter Leitung des Werkmeisters Johann Dierix da, wo die alten Befestigungswerke am schwächsten waren, bei der Schafenpforte, dem Gereons- und Cunibertsthor, dann am Hahnenthor, am Eigelstein und an St. Severin. Der mit Dierix vereinbarte Vertrag lautet: „An unten gemeldetem Datum haben auf Befehl eines ehrsamen hochweisen Raths beide Herren Rentmeister Johann von Bolandt und Dr. Johann Michael Cronenburg auf wohlgemeldten Raths Ratifikation wegen Defension dieser Stadt, so viel zu einer Defension nöthig, mit Johann Derix, Werkmeister, als Prinzipalen folgende Punkte verhandelt und sind von ihm angenommen und versprochen worden.

Erstens, daß er zuerst ein Werk an dem Ort, welcher ihm gewiesen werden soll, mit den nöthigen von ihm bestellten Werkleuten anfangen und die retranchements nach dem Abriß und Modell, wie solches Signor Johann Gallé angegeben und von wohlgemeldtem Rath angenommen und approbirt worden, anfertigen soll, also daß die Flanken und Strich, die Kurtinen und fausses-brayes im Gesicht auswendig

1) Copienbücher.

Die Hast und allzu große Eile, womit man den Bau aufgeführt hatte, brachte dem jungen Kloster bald Verderben. Eines Morgens hatten die Brüder nach der Mette kaum das Chor verlassen, als die Kirche hinter ihnen in einen Schutthaufen zusammenstürzte. Alsbald befahl Heribert, die Kirche auf bessern Fundamenten und mit bessern Material von Neuem aufzubauen. Am 3. Mai 1019 war die Kirche so weit vollendet, daß sie von Heribert feierlich eingeweiht werden konnte. Bei dieser Gelegenheit erhielt die Abtei die Schenkungen, welche ihr bis dahin zugewendet worden waren, neuerdings bestätigt. Ganz besonders wurde bei dieser Bestätigung hervorgehoben, daß der Abt Herr über das ganze castrum mit allen Thürmen, Wichhäusern und Thoren sein solle. Noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts gab es einen eigenen comitatus Tuitiensis; in einer 1151 vom Erzbischof Arnold ausgestellten Urkunde finden wir unter den liberi oder Adeligen des Erzstiftes einen Arnulphus comes Tuitiensis [1]).

Der Erzbischof von Köln sowohl, wie der Graf von Berg erkannten recht wohl die hohe Bedeutung, welche die Veste Deutz bei Streitigkeiten, in denen es sich um die Herrschaft über die niederrheinischen Gebiete handelte, erlangen mußte. Darum gaben sich beide alle Mühe, in Deutz festen Fuß zu fassen. Im Jahre 1230 finden wir den Erzbischof Heinrich in alleinigem Besitz; die Einwohner von Deutz nennt er „nostri cives“; durch ein besonderes Privileg gesteht er in dem genannten Jahre den Einwohnern von Deutz, im Falle dieselben ihre Festungswerke wieder aufführen würden, für alle Zeiten völlige Steuerfreiheit zu. Im Jahre 1240 verzichtete der Erzbischof auf sein alleiniges Eigenthumsrecht in so weit, als er durch einen förmlichen Vertrag den Grafen von Berg mit der einen Hälfte der Veste Deutz belehnte; die andere Hälfte sollte in die Hände erzbischöflicher Burgmannen gegeben werden. Sowohl dem Grafen von Berg, wie dem Erzbischof sollte es zustehen, eine eigene Wohnung in seiner Hälfte zu haben; das ganze Castell durfte aber nicht durch eine Mauer oder einen andern Bau in zwei getrennte Festungswerke getheilt werden. Recht bald stellte es sich heraus, daß dieser gemeinschaftliche Besitz und solche gemischte Besatzung nur Anlaß zu endlosem Hader und zu den gefährlichsten Verwickelungen war. Darum kamen im Jahre 1242 Erzbischof Conrad und der Graf von Berg überein, Thürme und Mauern der Festung Deutz gänzlich zu schleifen. Auch der Thurm der Abteikirche wurde bis auf das untere Gewölbe abgetragen. Die Stadt

1) Ernst, histoire du Limbourg, IV S. 136.

Köln erkannte in dieser Vernichtung der Deutzer Festung eine Garantie für ihre eigene Sicherheit und gern betheiligte sie sich durch einen bedeutenden Geldbeitrag an den Zerstörungsarbeiten. Der Erzbischof und der Graf von Berg verpflichteten sich, niemals eine Herstellung der vernichteten Thürme und Mauern zu dulden. Der Abtei wurde nicht gestattet, ihre Immunität durch eine schützende Mauer einzuschließen, sie mußte sich mit einem Schutze von Hecken und Pfahlwerk begnügen [1]).

Das castrum Tuitiense, welches jetzt jeder Disposition des Abtes entzogen war und sich zu einem selbständigen Gemeinwesen unter einem erzbischöflichen Schultheis und erzbischöflichen Schöffen entwickelt hatte, war bemüht, alle politischen Verwickelungen zu benutzen, um sich immer mehr Rechte und Freiheiten zu sichern und sich durch neue Festungswerke gegen alle feindlichen Anfälle zu schützen. Die Stadt Köln sah mit steigender Sorge die rasche Entwickelung des Städtchens Deutz, und durch Verträge mit dem Erzbischof wie mit dem Grafen von Berg suchte sie die Gefahr fern zu halten, welche ihr drohen mußte, wenn in Deutz wieder Festungswerke angelegt wurden. Im Jahr 1262 schloß die Stadt Köln mit dem Grafen Adolf von Berg einen Vertrag, der besagte: „Ist es, daß Jemand jetzt oder später eine Festung oder Burg zu Deutz errichten will, so sollen beide Contrahenten dieses wehren mit all ihrer Macht in guter Treue und sonder Argliſt; begibt es sich ferner, daß Jemand ein Heer oder bewaffnete Leute nach Deutz legen will gegen die Stadt Köln, dieselben anzufechten oder zu hindern, so sollen die kölner Bürger so gut wie der Graf von Berg dieses wehren, mit aller Macht in guter Treue und sonder Argliſt." In den Jahren 1275 und 1298 schloß die Stadt mit demselben Grafen einen Vertrag, wonach letzterer sich verpflichtete, weder selbst Thürme und Bollwerke in Deutz anzulegen, noch die Anlage derselben von irgend einer Seite zu dulden; dieser Vertrag wurde in den Jahren 1318 und 1347 erneuert. Während der blutigen Kämpfe zwischen der Stadt und dem Erzbischof Heinrich von Virneburg entschlossen sich die Deutzer, die Bestimmungen, wodurch die Befestigung ihres Städtchens verboten war, nicht weiter zu beachten, und sie errichteten um das schwache Pfahlwerk, die schmalen Gräben und gebrechlichen Schlagbäume kräftige Wälle und andere Festungswerke. Sie wurden aber bald gezwungen, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, die Wälle abzutragen, jedes Schutzwerk zu vernichten und außerdem 1000 Mark Strafe zu zahlen.

Neues Unglück traf die Abtei in den wilden Streitigkeiten zwischen

1) Ennen und Eckertz, Annal. Bd. 2, S. 231.

der Stadt Köln und dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden. Gleich beim Ausbruch der Fehde hatten sich die Bewohner von Deutz für die Sache Friedrichs erklärt. Dafür ließ die Stadt Köln die Mauern, welche unlängst aufgeführt worden, niederlegen, die Gräben zuwerfen, die Wälle demoliren. Die Bewohner von Deutz mußten selbst mit Hand an das Werk der Zerstörung legen. Der größte Theil des Städtchens wurde in Asche gelegt. Reichsacht und Kirchenbann waren die Folgen dieser Gewaltthat. Erst als die Stadt genügende Bürgschaft geleistet, daß sie für die Wiederherstellung des demolirten Klosters und der zerstörten Kirchen und Häuser sorgen werde, wurden diese Strafen wieder aufgehoben!

Kaum waren Abtei und Kirche hergestellt, so wurden sie wieder in Trümmer geworfen. Die wilden Parteistreitigkeiten, in welche die Stadt Köln durch die ehrgeizigen Pläne Hilgers von der Steffen getrieben wurde, waren Veranlassung, daß Deutz von der stadtkölnischen Verwaltung in Besitz genommen und zu einem festen Platze umgestaltet wurde. Auf Betreiben von Hilgers Oheim, Heinrich vom Stave, drang eine starke Anzahl städtischer Soldaten in Deutz ein, und Kirche und Kloster wurden ihrem eigentlichen Zweck entzogen und zu starken Boll- und Festungswerken umgestaltet. Dieser Schritt rief die traurigsten Verwickelungen mit dem Papst, dem Kaiser und dem Erzbischof hervor. Diese Differenzen wurden erst durch die Sühne vom 5. Juni 1393 geschlichtet. Es wurde hierin festgesetzt: „Wenn die Stadt Köln den Begriff von Deutz behalten will, so muß sie dem Bischof Garantie leisten, daß weder ihm noch seinem Stifte jetzt noch späterhin daraus noch darinnen irgend welcher Schaden geschehe, das ist so zu verstehen, daß die Stadt Köln dem Bischof einen Brief mit der Stadt Siegel geben soll, darin die Bürgermeister im Namen der Stadt ohne Arglist schwören, daß dem Bischof weder daraus noch darinnen irgendwelcher Nachtheil zugefügt werden solle“[1]). Am 11. desselben Monats Juni erhielt der Bischof diesen Brief von den Bürgermeistern Hilger von der Steffen und Johann vom Horn. Friedrich gab unter demselben Datum dem Rathe das Versprechen, daß, im Falle die Stadt den Begriff zu Deutz abzubrechen gewillt sein solle, er ihnen Befürwortungs-Schreiben zur Erlangung des päpstlichen Consenses an den hl. Vater geben wolle. Vorläufig schien die Stadt noch keine Lust zu haben, die Deutzer Werke wieder zu vernichten. Am 27. Juni übernahmen Lufart von Schiderich und Johann Vogt von Mehrheim gegen einen jährlichen Sold von

1) Urkunde im Stadtarchiv.

Köln erkannte in dieser Vernichtung der Deutzer Festung eine Garantie für ihre eigene Sicherheit und gern betheiligte sie sich durch einen bedeutenden Geldbeitrag an den Zerstörungsarbeiten. Der Erzbischof und der Graf von Berg verpflichteten sich, niemals eine Herstellung der vernichteten Thürme und Mauern zu dulden. Der Abtei wurde nicht gestattet, ihre Immunität durch eine schützende Mauer einzuschließen, sie mußte sich mit einem Schutze von Hecken und Pfahlwerk begnügen [1]).

Das castrum Tuitiense, welches jetzt jeder Disposition des Abtes entzogen war und sich zu einem selbständigen Gemeinwesen unter einem erzbischöflichen Schultheis und erzbischöflichen Schöffen entwickelt hatte, war bemüht, alle politischen Verwickelungen zu benutzen, um sich immer mehr Rechte und Freiheiten zu sichern und sich durch neue Festungswerke gegen alle feindlichen Anfälle zu schützen. Die Stadt Köln sah mit steigender Sorge die rasche Entwickelung des Städtchens Deutz, und durch Verträge mit dem Erzbischof wie mit dem Grafen von Berg suchte sie die Gefahr fern zu halten, welche ihr drohen mußte, wenn in Deutz wieder Festungswerke angelegt wurden. Im Jahr 1262 schloß die Stadt Köln mit dem Grafen Adolf von Berg einen Vertrag, der besagte: „Ist es, daß Jemand jetzt oder später eine Festung oder Burg zu Deutz errichten will, so sollen beide Contrahenten dieses wehren mit all ihrer Macht in guter Treue und sonder Argliſt; begibt es sich ferner, daß Jemand ein Heer oder bewaffnete Leute nach Deutz legen will gegen die Stadt Köln, dieselben anzufechten oder zu hindern, so sollen die kölner Bürger so gut wie der Graf von Berg dieses wehren, mit aller Macht in guter Treue und sonder Argliſt." In den Jahren 1275 und 1298 schloß die Stadt mit demselben Grafen einen Vertrag, wonach letzterer sich verpflichtete, weder selbst Thürme und Bollwerke in Deutz anzulegen, noch die Anlage derselben von irgend einer Seite zu dulden; dieser Vertrag wurde in den Jahren 1318 und 1347 erneuert. Während der blutigen Kämpfe zwischen der Stadt und dem Erzbischof Heinrich von Virneburg entschlossen sich die Deutzer, die Bestimmungen, wodurch die Befestigung ihres Städtchens verboten war, nicht weiter zu beachten, und sie errichteten um das schwache Pfahlwerk, die schmalen Gräben und gebrechlichen Schlagbäume kräftige Wälle und andere Festungswerke. Sie wurden aber bald gezwungen, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, die Wälle abzutragen, jedes Schutzwerk zu vernichten und außerdem 1000 Mark Strafe zu zahlen.

Neues Unglück traf die Abtei in den wilden Streitigkeiten zwischen

1) Em , Annal. Bd. 2, S. 231.

der Stadt Köln und dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden. Gleich beim Ausbruch der Fehde hatten sich die Bewohner von Deutz für die Sache Friedrichs erklärt. Dafür ließ die Stadt Köln die Mauern, welche unlängst aufgeführt worden, niederlegen, die Gräben zuwerfen, die Wälle demoliren. Die Bewohner von Deutz mußten selbst mit Hand an das Werk der Zerstörung legen. Der größte Theil des Städtchens wurde in Asche gelegt. Reichsacht und Kirchenbann waren die Folgen dieser Gewaltthat. Erst als die Stadt genügende Bürgschaft geleistet, daß sie für die Wiederherstellung des demolirten Klosters und der zerstörten Kirchen und Häuser sorgen werde, wurden diese Strafen wieder aufgehoben!

Kaum waren Abtei und Kirche hergestellt, so wurden sie wieder in Trümmer geworfen. Die wilden Parteistreitigkeiten, in welche die Stadt Köln durch die ehrgeizigen Pläne Hilgers von der Steffen getrieben wurde, waren Veranlassung, daß Deutz von der stadtkölnischen Verwaltung in Besitz genommen und zu einem festen Platze umgestaltet wurde. Auf Betreiben von Hilgers Oheim, Heinrich vom Stave, drang eine starke Anzahl städtischer Soldaten in Deutz ein, und Kirche und Kloster wurden ihrem eigentlichen Zweck entzogen und zu starken Boll- und Festungswerken umgestaltet. Dieser Schritt rief die traurigsten Verwickelungen mit dem Papst, dem Kaiser und dem Erzbischof hervor. Diese Differenzen wurden erst durch die Sühne vom 5. Juni 1393 geschlichtet. Es wurde hierin festgesetzt: „Wenn die Stadt Köln den Begriff von Deutz behalten will, so muß sie dem Bischof Garantie leisten, daß weder ihm noch seinem Stifte jetzt noch späterhin daraus noch darinnen irgend welcher Schaden geschehe, das ist so zu verstehen, daß die Stadt Köln dem Bischof einen Brief mit der Stadt Siegel geben soll, darin die Bürgermeister im Namen der Stadt ohne Arglist schwören, daß dem Bischof weder daraus noch darinnen irgendwelcher Nachtheil zugefügt werden solle“[1]). Am 11. desselben Monats Juni erhielt der Bischof diesen Brief von den Bürgermeistern Hilger von der Steffen und Johann vom Horn. Friedrich gab unter demselben Datum dem Rathe das Versprechen, daß, im Falle die Stadt den Begriff zu Deutz abzubrechen gewillt sein solle, er ihnen Befürwortungs-Schreiben zur Erlangung des päpstlichen Consenses an den hl. Vater geben wolle. Vorläufig schien die Stadt noch keine Lust zu haben, die Deutzer Werke wieder zu vernichten. Am 27. Juni übernahmen Lufart von Schiderich und Johann Vogt von Mehrheim gegen einen jährlichen Sold von

1) Urkunde im Stadtarchiv.

1400 Gulden das Burggrafenamt in diesem Schlosse. Sie verpflichteten sich, das Schloß zu Deutz zum Nutzen und Vortheil der Stadt Köln getreulich zu bewachen und, sobald es gewünscht würde, wieder mit aller Geräthschaft zu überliefern. Sie übernahmen ferner „auf ihre Kosten, ihren Verlust und Schaden die Stellung und Ausrüstung von zweiundzwanzig Pikenknechten, sechs guten Wächtern, wovon vier auf dem Thurm, der nun das große Haus vor dem Schlosse ist, und die zwei andern in der großen Vorburg wachen sollen, zwei Pförtner, davon einer binnen der kleinen Vorburg an der Thür vor dem Thurme, woran die Fallbrücke hängt, stehen bleiben solle, endlich acht getreuen Knechten“ [1]).

In den folgenden Zeiten spielt Deutz bei einzelnen der vielen Fehden, welche die niederrheinischen Gebiete in dauernder Unruhe hielten, eine nicht unwichtige Rolle. In der Fehde, welche 1405 die Stadt in Gemeinschaft mit dem Erzbischof gegen den Jungherzog Adolf von Berg zu bestehen hatte, ließ sie mit Unterstützung des Erzbischofs neue Festungswerke in Deutz errichten, und sie legte einige Besatzungsmannschaften dahin, um von hier aus das Bergische Land durch kleine Streifzüge in dauernder Unruhe zu halten. Von städtischer Seite lag Arnold Rauff von Fünffelden daselbst mit zwanzig städtischen Söldnern. Bei einem dieser Ausfälle wurde Wipperfürth von den Kölnischen überrumpelt und besetzt. Doch auf dem Schlosse „war ein Schütze, Cromber mit Namen, der schoß mit Feuerpfeilen die Stadt in Brand“, so daß für die Kölnische Besatzung keines Bleibens mehr in den rauchenden Trümmern war [2]). Die Kriegslust war beiderseits nicht besonders feurig. Der in dem Bündniß zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof verabredete Zug kam nicht zur Ausführung. Der in Deutz liegende Haufen stadtkölnischer Söldner beschränkte sich darauf, kleinere Streifzüge in das Bergische auszuführen und das Verhalten der Bergischen und ihrer Verbündeten zu beobachten.

Auch in dem Kriege, den die Stadt in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Dietrich gegen den Herzog Adolph von Berg führte, spielte Deutz eine hervorragende Rolle. In einem zwischen Dietrich und der Stadt am 1. Februar geschlossenen Offensivbündniß kamen beide Contrahenten überein, daß sie sofort Deutz mit bewaffneten Mannschaften gemeinschaftlich besetzen, nur mit gegenseitiger Zustimmung Frieden schließen, die Beute und die von den Gefangenen erhobenen Lösegelder nach Verhältniß der von jeder Partei gestellten Mannschaften theilen,

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) [illegible]adtarchiv.

die genommenen Schlöſſer und Veſten auf gemeinſchaftliche Koſten in Bewahrung nehmen, die Feſtungswerke von Deutz gleichzeitig mit denen von Mülheim niederlegen, keine Feſtungsbauten am Rhein zwiſchen Zündorf und Rheindorf geſtatten und die zwiſchen ihnen beſtehenden Verträge in Kraft halten wollten. Am 1. Juni einigten ſich der Erzbiſchof und die Stadt, Deutz geſammter Hand zu einer ſtarken Feſtung herzurichten und mit zureichenden Mannſchaften an Reiſigen zu Pferde ſowie Lanzknechten und Schützen zu Fuß zu verſehen. Um die Koſten der Deutzer Befeſtigung aufzubringen, wurden um Maria Himmelfahrt 1416 im Ganzen 29,144 Gulden bei einzelnen Bürgern gegen zehn procentige Leibzuchtbriefe aufgenommen. Die Juden mußten eine außerordentliche Beiſteuer von 4000 Gulden bezahlen. Für die Auswerfung der Gräben und Aufführung der Mauern wurden 760 Gulden bezahlt, für Pulver, Schwefel, Wicken, Blei, Bretter, Pfeilbogen 1000 Gulden. Der Pfeilmacher Meiſter Eberhard von Weſel erhielt für 12000 gewöhnliche Pfeile 84 Gulden und für 700 ſtählerne 42 Gulden, für zwei Büchſen von 282 Pfund erhielt er 85 Gulden[1]).

Den Befehl über die ſtädtiſche Beſatzung in Deutz übernahm der Graf Gerhard von Sayn, der für ſich und die mit ihm gekommenen 100 Mann monatlich 6000 Gulden erhielt. Außer dieſen Sayn'ſchen Mannſchaften lagen noch etwas über 100 Reiter mit 211 Pferden, dann 31 engliſche Soldknechte zu Fuß und 58 von einzelnen Bürgern oder Zünften ausgerüſtete und unterhaltene Knechte in der Deutzer Feſtung. Für die Söldner wurde während des ganzen Krieges die Summe von 10,895 Gulden ausgegeben. Die erzbiſchöflichen Truppen, welche bis dahin in dem vor Deutz errichteten Lager gelegen hatten, wurden jetzt in die Stadt Köln verlegt.

In der Fehde, in welche die Stadt 1419 mit dem Erzbiſchof Dietrich verwickelt war, ließ der Rath zur Sicherheit der Stadt ſowohl wie zur Ueberwachung der Pfähle, durch welche er den Rhein am Bayenthurm hatte ſperren laſſen, ſtarke Feſtungswerke in Deutz anlegen und daſelbſt ein Bollwerk von 40 Fuß Dicke mit vielen Erkern an den Seiten und einen ſtarken Berchfrid in der Mitte erbauen. Johann von Heimbach hatte für die Verpflegung der in dieſem Werke liegenden Beſatzungstruppen zu ſorgen. Wöchentlich gebrauchte er für Ochſen, Schaafe, Mehl, Wein, Bier, Brod, Butter, Fiſche, Geflügel, Gemüſe, Salz und Licht gegen 180 Mark. Die Unterhaltungskoſten beliefen ſich im Ganzen auf 860½ Gulden[2]).

1) Akten und Urkunden im Stadtarchiv.
2) Akten im Stadtarchiv.

In dem Schiedspruch, durch welchen der Bischof Otto von Trier diese Streitigkeiten beilegte, wurde bestimmt, daß das Bollwerk von Deutz unverzüglich in seine Hand gestellt und die Stadt sofort die in den Rhein gerammten Pfähle ausheben und den Strom wieder gänzlich frei geben sollte. In Monatsfrist sollte Otto bezüglich des Stapels auf dem Rhein, des Leinpfades, der Accisen binnen der Stadt, der Verpfählung des Rheines und des Deutzer Bollwerkes eine Entscheidung treffen. Sofort verließ die städtische Besatzung das Bollwerk von Deutz, und Trier'sche Mannschaften aus Oberwesel, Boppard und Coblenz zogen unter dem Befehl des Johann von Paffendorf daselbst ein.

„Wir bekennen", hatte der Rath am 19. Mai geschrieben, „daß wir das Bollwerk in Deutz aus unserer Hand gestellt und unserm Herrn dem Erzbischof Otto von Trier übergeben haben, also daß er solches Bollwerk mit seinen Dienern bestellen soll und mag, wie ihm es noth zu sein dünkt, auf unsere Kosten bis zu der Zeit, daß er den Schiedspruch zwischen dem Erzbischof Dietrich und zwischen uns von heute ab bis zum St. Bartholomäustage oder einen Monat darnach thun wird. Sobald dieser Schiedspruch erlassen, geschrieben und untersiegelt uns übergeben ist, werden wir unverzüglich das Bollwerk abbrechen und schleifen lassen. Wäre es aber, daß der Erzbischof Otto solchen Schiedspruch in der festgesetzten Zeit nicht fällen würde, so soll er das genannte Bollwerk unversehrt wieder in unsere Hände stellen. Wir versprechen auch während der genannten Zeit dem Trierer Erzbischof in Betreff des Deutzer Bollwerks keinerlei Schwierigkeiten in den Weg zu legen, im Gegentheil ihm in der Handhabung desselben hülfreiche Hand zu bieten und ihm in der Abwehr wider jeden Angriff gegen dasselbe Beistand nach unsern Kräften zu leisten. Wir bekennen auch, daß wir dieses Bollwerk ohne Verzug dem Erzbischof von Trier und seinem Hauptmann, den er dahin setzen wird, einräumen und ein Geschütz, Armbrüste und anderes Kriegsgeräthe in zureichender Zahl daselbst lassen werden. Wir sollen auch zwei redliche brave Kriegsleute und Knechte zur Bedienung des Geschützes in dem Bollwerk lassen und diese sollen dem Hauptmann und seinen Dienern in der Beschützung des Bollwerks behülflich sein und dem Erzbischof von Trier während ihres Aufenthaltes in dem Bollwerk Huld und Treue geloben."

Im Jahre 1438 machte der Erzbischof Anstalten, in Deutz wieder Festungswerke anzulegen. Der Rath ließ ihn ersuchen, „den begonnenen Bau" einzustellen. In dem burgundischen Kriege, 1474, legte die Stadt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Soldaten nach Deutz. „Um der Stadt entstehender Noth willen und besonders um die Soldrückstände

der Reisigen und Fußknechte binnen Neuß, auf den Steinen, zu Zons zu Hülchrath, zu Deutz, in des Kaisers Heer und binnen der Stadt zu bezahlen", beschloß der Rath eine Zwangsanleihe von 100,000 Gulden auf Leib- und Erbrenten aufzunehmen.

Im truchsessischen Kriege lebte der Kölner Rath in der Besorgniß die Truppen des Erzbischofs Gebhard würden sich in Deutz festsetzen und dasselbe zum Stützpunkt für einen Angriff auf die Stadt Köln machen. Er trat darum im October 1583 mit dem nach Köln geflüchteten Abte wegen gänzlicher Niederlegung des Klosters in Unterhandlung. Der Abt erzeigte sich bereit, auf den Wunsch des Rathes einzugehen, im Falle die Zustimmung des Territorialherrn, des Herzogs von Jülich zu erlangen sei. Dem Rath wollte es bedünken, diese Bedingung sei nicht als eine leere Ausflucht, und er ließ dem Abt bedeuten, daß er keine Stunde mehr in der Stadt werde geduldet werden, wenn er sich nicht sofort zum Abbruch anschicke. Das half und der Befehl zur Niederlegung des Klosters wurde ertheilt. Ehe aber die Klostergebäulichkeiten dem Erdboden gleich gemacht waren, rückten die truchsessischen Truppen davor, steckten es in Brand und setzten sich für kurze Zeit in den Ruinen fest. Sobald sie wieder abgezogen waren, stellte der Kölner Rath an den Abt das Verlangen, nun auch den Rest des Kirchthurms, in dem die Feinde sich leicht verschanzen könnten, gänzlich zu beseitigen.

Als im Jahre 1584 der Abt das Kloster wieder nothdürftig hergestellt hatte, bereitete er sich, eine starke Mauer um den Neubau zu ziehen. Bereits hatte er 200 Malter Kalk anfahren lassen, als der Kölner Rath Protest gegen das Vornehmen erhob. Als der Rath auch seine Einwilligung zur Erbauung einer schwachen Mauer von 7 Fuß Höhe und einem Fuß Dicke verweigerte, stellte der Abt an denselben das Ansuchen, den Deutzer Mönchen eine sichere Zufluchtsstätte innerhalb der städtischen Mauern zu gestatten und ihnen zur Erwerbung eines der Klöster Corpus Christi oder Sion behülflich zu sein. Die Unterhandlungen mit dem erstgenannten Kloster zerschlugen sich bald die mit Sion wurden bis tief in das Jahr 1585 fortgesetzt, aber ohne Ergebniß. Der Abt für seine Person fand 1586 Zuflucht in der Propstei von St. Georg.

Im Jahre 1590 legte der Kölner Rath mit Berufung auf die alten Verträge Einspruch dagegen ein, daß in Deutz bei Neubauten Steine verwendet wurden; er wollte nur Wände von Lehm und Holz gestatten. Als im Jahre 1604 Gefahr drohte, daß Deutz von feindlichen Truppen überfallen werde, machte der Abt Anstalten, das Kloster zu befestigen; der Kölner Rath erklärte aber, daß er dieses mit Rücksich-

auf die noch geltenden alten Verträge unter keiner Bedingung zugeben werde. Im Mai 1605 ließen der Kurfürst Ernst und der Coadjutor Ferdinand den „Nachbarn" zu Deutz durch den Hauptmann Wurm befehlen, den Flecken Deutz zu befestigen; sie ließen erklären, die Aemter Brühl und Lechenich würden ihnen hülfreiche Hand leisten. Sobald der Rath hiervon Kunde erhielt, beschloß er auf Grund der bestehenden Verträge den Deutzer Festungsbau zu verhindern[1]). In gleicher Weise widersetzte sich der Rath, als der Erzbischof 1607 zur Anlage von Festungswerken in der Freiheit Deutz Vorbereitungen traf; durch eine besondere Deputation ließ er den Herzog von Jülich ersuchen, ihm gegen das Vorgehen des Erzbischofs hülfreiche Hand zu leisten. In Deutz nahm man von dem Widerspruch des Kölner Rathes geringe Notiz; in diesem wie im folgenden Jahre „continuirte man mit Macht und Gewalt" an der Befestigung von Deutz[2]). Der Rath entschloß sich nun, durch eine eigene Deputation seine Beschwerden über diesen Festungsbau in Bonn beim Coadjutor Ferdinand anbringen zu lassen. Schon bei der Abfertigung dieser Deputation zweifelte der Rath, daß dieselbe vom Coadjutor werde vorgelassen werden. Wirklich wurde derselben auch, weil sie aus einer mit „Sterbeluft"[3]) geschwängerten Stadt komme, eine Audienz versagt.

Neuerdings versuchte der Abt im Jahre 1620 um die Abtei Fortificationswerke anzulegen und in der Umfassungsmauer Schießscharten anzubringen. Der Rath legte aber Protest ein und erklärte, nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt seinem Widerspruch Nachdruck zu verleihen.

Als im Jahre 1632 der Graf Baudissin mit einem starken schwedischen Corps an den Rhein gekommen war, sich aller festen Plätze des Kölner Oberstiftes, so wie einiger der bedeutendsten Ortschaften im Herzogthum Berg bemächtigt, und nach der Einnahme von Andernach, Rheineck, Sinzig, Linz, Remagen, Ahrweiler, Oberwinter, zuletzt die Aemter Siegburg, Windeck und Blankenberg in seine Gewalt bekommen hatte, richtete er sein Augenmerk auf die Freiheit Deutz. Der Kölner Rath sowohl wie der Erzbischof hatte schon längst die Gefahr richtig gewürdigt, welche der Stadt, dem Hafen, den Schiffen und Waarenvorräthen sowie dem Kurfürstenthum durch feindliche Truppen von dem offenen Platze Deutz aus bereitet werden konnten. Darum richtete Ferdinand an

1) Rathsprot. Nr. 54, f. 262.
2) Rathspr. Nr. 24, f. 74, 83, 108.
3) In Köln grassirte um diese Zeit die Pest.

der Stadt Köln und dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden. Gleich beim Ausbruch der Fehde hatten sich die Bewohner von Deutz für die Sache Friedrichs erklärt. Dafür ließ die Stadt Köln die Mauern, welche unlängst aufgeführt worden, niederlegen, die Gräben zuwerfen, die Wälle demoliren. Die Bewohner von Deutz mußten selbst mit Hand an das Werk der Zerstörung legen. Der größte Theil des Städtchens wurde in Asche gelegt. Reichsacht und Kirchenbann waren die Folgen dieser Gewaltthat. Erst als die Stadt genügende Bürgschaft geleistet, daß sie für die Wiederherstellung des demolirten Klosters und der zerstörten Kirchen und Häuser sorgen werde, wurden diese Strafen wieder aufgehoben!

Kaum waren Abtei und Kirche hergestellt, so wurden sie wieder in Trümmer geworfen. Die wilden Parteistreitigkeiten, in welche die Stadt Köln durch die ehrgeizigen Pläne Hilgers von der Steffen getrieben wurde, waren Veranlassung, daß Deutz von der stadtkölnischen Verwaltung in Besitz genommen und zu einem festen Platze umgestaltet wurde. Auf Betreiben von Hilgers Oheim, Heinrich vom Stave, drang eine starke Anzahl städtischer Soldaten in Deutz ein, und Kirche und Kloster wurden ihrem eigentlichen Zweck entzogen und zu starken Boll- und Festungswerken umgestaltet. Dieser Schritt rief die traurigsten Verwickelungen mit dem Papst, dem Kaiser und dem Erzbischof hervor. Diese Differenzen wurden erst durch die Sühne vom 5. Juni 1393 geschlichtet. Es wurde hierin festgesetzt: „Wenn die Stadt Köln den Begriff von Deutz behalten will, so muß sie dem Bischof Garantie leisten, daß weder ihm noch seinem Stifte jetzt noch späterhin daraus noch darinnen irgend welcher Schaden geschehe, das ist so zu verstehen, daß die Stadt Köln dem Bischof einen Brief mit der Stadt Siegel geben soll, darin die Bürgermeister im Namen der Stadt ohne Arglist schwören, daß dem Bischof weder daraus noch darinnen irgendwelcher Nachtheil zugefügt werden solle“[1]). Am 11. desselben Monats Juni erhielt der Bischof diesen Brief von den Bürgermeistern Hilger von der Steffen und Johann vom Horn. Friedrich gab unter demselben Datum dem Rathe das Versprechen, daß, im Falle die Stadt den Begriff zu Deutz abzubrechen gewillt sein solle, er ihnen Befürwortungs-Schreiben zur Erlangung des päpstlichen Consenses an den hl. Vater geben wolle. Vorläufig schien die Stadt noch keine Lust zu haben, die Deutzer Werke wieder zu vernichten. Am 27. Juni übernahmen Lufart von Schiderich und Johann Vogt von Mehrheim gegen einen jährlichen Sold von

1) Urkunde im Stadtarchiv.

1400 Gulden das Burggrafenamt in diesem Schlosse. Sie verpflichteten sich, das Schloß zu Deutz zum Nutzen und Vortheil der Stadt Köln getreulich zu bewachen und, sobald es gewünscht würde, wieder mit aller Geräthschaft zu überliefern. Sie übernahmen ferner „auf ihre Kosten, ihren Verlust und Schaden die Stellung und Ausrüstung von zweiundzwanzig Pikenknechten, sechs guten Wächtern, wovon vier auf dem Thurm, der nun das große Haus vor dem Schlosse ist, und die zwei andern in der großen Vorburg wachen sollen, zwei Pförtner, davon einer binnen der kleinen Vorburg an der Thür vor dem Thurme, woran die Fallbrücke hängt, stehen bleiben solle, endlich acht getreuen Knechten“ [1]).

In den folgenden Zeiten spielt Deutz bei einzelnen der vielen Fehden, welche die niederrheinischen Gebiete in dauernder Unruhe hielten, eine nicht unwichtige Rolle. In der Fehde, welche 1405 die Stadt in Gemeinschaft mit dem Erzbischof gegen den Jungherzog Adolf von Berg zu bestehen hatte, ließ sie mit Unterstützung des Erzbischofs neue Festungswerke in Deutz errichten, und sie legte einige Besatzungsmannschaften dahin, um von hier aus das Bergische Land durch kleine Streifzüge in dauernder Unruhe zu halten. Von städtischer Seite lag Arnold Rauff von Fünffelden daselbst mit zwanzig städtischen Söldnern. Bei einem dieser Ausfälle wurde Wipperfürth von den Kölnischen überrumpelt und besetzt. Doch auf dem Schlosse „war ein Schütze, Cromver mit Namen, der schoß mit Feuerpfeilen die Stadt in Brand“, so daß für die Kölnische Besatzung keines Bleibens mehr in den rauchenden Trümmern war [2]). Die Kriegsluft war beiderseits nicht besonders feurig. Der in dem Bündniß zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof verabredete Zug kam nicht zur Ausführung. Der in Deutz liegende Haufen stadtkölnischer Söldner beschränkte sich darauf, kleinere Streifzüge in das Bergische auszuführen und das Verhalten der Bergischen und ihrer Verbündeten zu beobachten.

Auch in dem Kriege, den die Stadt in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Dietrich gegen den Herzog Adolph von Berg führte, spielte Deutz eine hervorragende Rolle. In einem zwischen Dietrich und der Stadt am 1. Februar geschlossenen Offensivbündniß kamen beide Contrahenten überein, daß sie sofort Deutz mit bewaffneten Mannschaften gemeinschaftlich besetzen, nur mit gegenseitiger Zustimmung Frieden schließen, die Beute und die von den Gefangenen erhobenen Lösegelder nach Verhältniß der von jeder Partei gestellten Mannschaften theilen,

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Akten im Stadtarchiv.

Erledigung der noch unentschieden schwebenden Deutzer Frage zu zwingen. Den aus dem Chor kommenden Domherren wurde bedeutet, sie dürften den Dom nicht verlassen, bevor sie einen bestimmten Beschluß in einer Kapitelssitzung gefaßt hätten. Der Offizial wurde genöthigt, sich vom geistlichen Gericht in das Kapitelhaus zu begeben, ebenso der Fürst von Lothringen und der Rheingraf. Die Rotte schien gesonnen, sich Gewaltthätigkeiten gegen das Kapitel zu erlauben, wenn dasselbe sich nicht entschließen wolle, sofort einen Beschluß in der Deutzer Fortifikationsfrage zu fassen. In ihrer Noth gaben die Kapitularc die Erklärung ab, sie seien damit einverstanden, daß sofort mit dem Bau der Deutzer Festung nach dem von Neuem vorgelegten Model begonnen und das Werk sowohl zur Defension der Stadt wie der Freiheit Deutz mit aller Kraft gefördert werde. Im Auftrag des Kurfürsten begab sich der Marschall von Frentz auf das Rathhaus, um den Beistand des Rathes gegen jede Gewaltthat des Volkes anzurufen. Der Rath gab sein höchstes Mißfallen über das Vorgehen des Volkes zu erkennen, stellte aber dabei das Ansuchen, daß von Seiten des Domkapitels die auf Deutz bezüglichen Unterhandlungen möchten beschleunigt werden. Das Kapitel erklärte sich damit einverstanden, daß Deutz mit all seinen Einkünften so lange im Besitz des Rathes verbleiben solle, bis ihm die Hälfte der für die Befestigung von Deutz aufzuwendenden Kosten würden zurückerstattet sein. Bei den weitern Unterhandlungen über diese Angelegenheit erklärte der Rath, zu den vom Kapitel zu übernehmenden Kosten seien nicht nur die Ausgaben für den Bau, sondern auch für den nöthigen Grunderwerb und für die erforderliche Besatzung zu verstehen. Die Bevollmächtigten des Erzbischofs und Domkapitels blieben dabei, es könne die Hälfte der Baukosten auf die Kapitelskasse übernommen werden; dem Interesse der Sache könne aber nur dann gedient sein, wenn das von Gallé entworfene große Projekt zur Ausführung komme [1]).

Die Arbeiten geriethen wieder in's Stocken, als im Oktober das bergische Gebiet von den Schweden unter Baudissin heimgesucht wurde. Dieser gab sich alle Mühe, die Vollendung der Deutzer Befestigung zu verhindern. Als der Rath auf sein desfallsiges wiederholtes Ansuchen einen abschlägigen Bescheid ertheilte, entschloß sich der Schwede Gewalt anzuwenden. Mit einigen Kanonen und einer beträchtlichen Anzahl Reiter und Füßer rückte er gegen Deutz vor, um mit bewaffneter Hand dem Weiterbau Einhalt zu thun. Es gelang ihm, den Ort zu über-

1) Rathsprot. Nr. 79, f. 225.

rumpeln und die kölnischen Besatzungen nach kurzer Gegenwehr aus ihren Verschanzungen zu vertreiben. Diese flüchteten sich mit den Mönchen in die Pfarrkirche zum h. Urban, wo sie von den Schweden mehrere Tage lang blokirt wurden. In Köln machte man Anstalten, die bedrängte Besatzung in Deutz aus ihrer Gefangenschaft zu befreien. Die Schweden konnten sich gegen das von den Kölner Wällen unabläßig spielende Kanonenfeuer, sowie gegen den muthigen Andrang einer bedeutenden Anzahl Kölnischer Truppen und bewaffneter Kölner Bürger nicht behaupten; sie retirirten bis nach Mülheim und zogen von da wieder in ihre Quartiere an der Sieg zurück. Bei dieser Retirade blieben einige Schotten und Irländer hinter dem Hauptcorps zurück und geriethen in die Hände der Kölnischen Truppen. Sie wurden als Gefangene in die Abteikirche gebracht. Einer der Eingesperrten warf Feuer in eines der hier befindlichen Pulverfässer und sprengte die Kirche mit mehreren benachbarten Häusern in die Luft. Etwa 300 Personen fanden bei dieser Explosion ihren Tod. Von den Deutzer Einwohnern war fast Niemand mehr im Orte; Alles hatte sich beim Anzug der Schweden geflüchtet.

Zum Zweck der Ausführung der Deutzer Festungsarbeiten hatte der Rath schon am 21. März mit der Stadt und den Bauunternehmern Detwolf, Jansen und Jonas Schuldt einen Vertrag geschlossen, wonach letztere sich verpflichteten, „die Wälle von dem Erdboden oder der Mauer an bis zu 52 Fuß Dicke und 52 Fuß Höhe aufzuführen, in specie den Wall zu 16 Fuß, die Parapet aber oder Brustwehr zu 6 Fuß wohl zu stampfen."

Am 23. Juli 1633 wurde auf Grund verschiedener Gutachten von sachverständigen Militärpersonen unter Zustimmung der Vierundvierziger beschlossen, daß das nach dem großen Model des Ingenieurs Gallé angefangene große Werk alsbald continuando fortgesetzt und zwar nicht zu völliger Perfektion ausgeführt, sondern mit Erhöhung der Wälle nud Brustwehre dergestalt zugerichtet werde, daß eine starke Anzahl Soldaten darin logiren und sich zu jeder Zeit daraus geräumlich defendiren und vertheidigen möge, alles jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß gemäß den uralten Privilegien und Morgensprachen keine neuen Häuser in genanntem Deutz errichtet, auch die alten zerfallenen und abgebrochenen nicht anders als von Holz, Lehm und Stroh reparirt, dann auch keine neuen Bürger, Juden oder andere Handwerker angenommen und eingeführt, oder auch einige Nahrung von hinnen oder andern Orten zum Nachtheil und Abbruch der Stadt Köln und der Kölner Bürgerschaft dorthin transferirt werde. Zur Ausführung des von

Gallé entworfenen Befestigungsplanes von Deutz wurde am 27. August mit dem Werkmeister Dierix ein Vertrag geschlossen, wonach dieser sich verpflichtete, die Bollwerke nach außen 12 Fuß hoch und 32 Fuß dick und bis an den auswendigen Graben fünf Ruthen lang zu machen. Die Unterwälle sollten auswärts 8 Fuß hoch und nach innen 10 Fuß hoch, die Flanke und Cortinen der Unterwälle im Innern 8 Fuß und nach außen 6 Fuß hoch werden. Hinter der Flanke der Cortine sollte eine kleine Batterie von 34 Fuß Breite und 40 Fuß Länge errichtet werden; dieselbe sollte so hoch sein, daß man mit dem Geschütz über die Flanke spielen könne.

Am 9. November desselben Jahres wurde mit Dierix, der als Genosse den Peter Monseau zugezogen hatte, ein weiteres Abkommen getroffen. Dasselbe lautet: „Kund und zu wissen sei hiermit, daß heute dato untenbenannt zwischen eines ehrsamen hochweisen Raths Herren Rentmeistern Herrn Johan von Bolandt und Herrn Johan Michael Cronenburg einerseits, und Johan Diericks und Peter Monseau als Werkmeister die provisorische Defension der Freiheit Deutz betreffend andererseits, in folgender Weise verglichen und bedungen worden.

1) Erstens haben die Meister sich verpflichtet, ein Fundament oder Bank 19 Fuß breit zu machen, hoch drei Fuß, den Abfall inwendig in gleicher Höhe, auswendig $^2/_3$ der Höhe zu zwei Fuß.
2) Die Brustwehr darauf soll haben im Grund zehn Fuß, die inwendige Höhe fünf Fuß mit einem Abfall von einem oder zwei Fuß weniger oder mehr, für Bestand sei ein baaren Planage zu fustiniren, die auswendige Höhe vier Fuß mit einem Abfall von $2^2/_3$ Fuß, so daß ein Weg auf der Bank vier Fuß breit bleiben soll.
3) Der Graben soll vom Parapet vier Fuß abgehen und oben breit sein 21 Fuß, unten neun Fuß und sechs Fuß tief, der Abfall egal oder eben mit der Höhe.
4) Die Parapet sollen auswendig mit Planage gemacht werden und mit Quecken unterlegt und mit Weiden wohl gestampft und pilottirt, ungefähr vier Fuß inwendig mit baaren Planage, wie oben gemeldt, ohne Rasen, da solches, für den Fall man in Zukunft die Parapet dicker und eine regelrechte Festung machen wolle, unnöthig sei.
5) Die fausses-brayes sollen von demjenigen Größen-Durchschnitt sein, wie solches die von Herrn Gallé eingeschlagenen Pfähle und an den Stellen, wo der alte Graben abgehen soll, man gein wird, wie nach dem Ziegelofen bis an den Rhein, die

fausses-brayes so fertig stellen, wie es der Herr Gallé gezeichnet, und dabei die Höhe, Dicke und Abfall observiren und in Acht nehmen, wie oben gesetzt.

6) Die beiden Façen der Bollwerke am Rhein sollen mit einem Parapet von Rasen oder von Unkelstein, welches letztere das beste ist, welche auf des Raths Kosten hingebracht werden müssen, und soll diese Brustwehr oben übergesetzt werden, wie solches Herr Gallé an Ort und Stelle ordinirt hat, vier oder fünf Fuß allein dick sein; das Parapet untenwärts nach S. Cunibert soll in linea recta gemacht werden und zwischen demselben Parapet soll man vier oder fünf Fuß breit zu einem Gang zwischen der Brustwehr und der Mauer des Weingartens lassen, und weil solche Brustwehr oder Parapet keine Flanken hat, sollen obgemeldte Meister verpflichtet sein eine Flanke zu machen, so die Parapet begreifen soll unterwärts nach dem Rhein über das Werft hinüber, und dieser Theil der Parapet muß von Faschinen, Pfählen und Steinen sechs Fuß hoch gemacht sein, und solches alles nach geschehener Ordinanz von Herrn Gallé.

7) Belangend das Parapet des halben Bollwerks oben am Rhein, welches die Siegburger Pforte bewahrt, so wird solches angelegt werden mit einer Krümmung nach den Pfählen, welche Herr Gallé wird eingesetzt haben, um den geringen Raum vor besagter Pforte zu conserviren, welcher hochnöthig ist, um die Anfahrt zu erleichtern, wenn der Rhein groß ist, welches dann also flankirt werden kann durch den provisorischen Strich, welcher bereits an Ort und Stelle gemacht ist.

8) Die den Rhein entlang unnöthigen Ausgänge und Wege sollen mit Parapeten von Rasen und Steinen zugemacht werden.

9) Um nun oben beschriebener Maßen das Werk zu verfertigen, hat ein ehrsamer hochweiser Rath accordirt und bewilligt, den Meistern 4000 Rthlr. zu zahlen, wovon man denselben sofort auf die Hand 1000 Rthlr. geben soll und in den drei folgenden Wochen je 600 Rthlr., um den Ort Deutz innerhalb zwölf Tagen in Defension zu setzen, wobei man den 11. November als Anfang berechnen soll, und nachher sollen sie ferner zur Verfertigung und Vervollständigung des Werks innerhalb drei oder vier Wochen nach ordinirtem Profil und Durchschnitt schuldig sein, es sei dann, daß dieselben durch irgend welchen

Mangel an Materialien und Gezeug, durch exorbitanten Regen oder ein ander considerabil accident behindert würden.

10) Hingegen soll und will ein ehrsamer hochweiser Rath den Werkmeistern zukommen lassen alles zum Werk nöthige Gezeug, wie Hacken, Schüppen, Spaten, Pickel, Handkarren, Bretter, Holz, Steine, Rasen und Quecken, und solche auf wohlgemeldten Raths Unkosten an das Werk liefern; die Rasen jedoch sollen die Meister auf ihre Kosten stechen lassen.

11) Zwei Tage, nachdem das Werk fertig, soll es durch Sachverständige visitirt werden, ob es perfekt nach seinen Regeln und gebührenden observationibus, und soll den Werkmeistern als dann der Rest, welcher zur Versicherung der kontraktsmäßigen Ausführung eingehalten worden, ausgezahlt werden; im Falle jedoch sich irgend welcher Defekt oder Mangel befinden würde, sollen dieselben verpflichtet sein, alles zu repariren, bevor ihnen Satisfaktion gemäß des Vertrags widerfahren solle.

12) Im Falle sie in besagter und bestimmter Zeit ihr angefangenes Werk nicht zu Ende ausführen würden laut des Contrakts, und sollte erkannt werden, daß solches durch ihre Schuld geschehen, so sollen sie für jeden Tag, welchen sie die Arbeit verzögert oder in die Länge gezogen haben, 20 Rthlr. verlieren ohne irgend welche Widerrede.

In Betreff oben geschriebener Bedingungen sind zwei dieser Scheine gleichen Inhalts ausgefertigt und seitens mehrwohlgemeldten Raths mit dessen Sekretsiegel und des Sekretärs Unterschrift, und anderseits durch oben gemeldte Johann Diericks und Peter Monseau eigenhändig gefertigt, und jedem Theil einer derselben zugestellt worden" [1]).

Ein weiterer Vertrag wurde am 3. August des folgenden Jahres mit dem Bauunternehmer Johann Dierix und Johann Pütter abgeschlossen. Hiernach verpflichteten sich die genannten Unternehmer, für die Summe von 21,000 Rthlr. die im verflossenen Jahre 1632 angefangenen vier ganzen und zwei halben Bollwerke nach den Gallé'schen Modelen und Zeichnungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen fertig zu stellen. Die Gräben sollten am Horizont 70 und im Grunde 48 Fuß breit und 12 Fuß tief sein. Der Wall sollte oberhalb des Brückenthores 13½ und unterhalb desselben 12 Fuß hoch sein. Auf der Höhe des Walles sollte die Brustwehr sammt ihren Bänken

1) Akten im Stadtarchiv.

7 Fuß hoch und der Wall binnen den Bänken 32 Fuß dick sein: die Bänke sollten eine Breite von 2½ Fuß, die Brustwehr auf ihrer Krone eine Dicke von 7 Fuß haben. Das zu diesen Bauten erforderliche Holz sollte aus dem Abteibusch zu Gremberg geholt werden.

Im Jahre 1637 erfuhren die Deutzer Festungswerke durch Hochwasser starke Beschädigungen. Der Rath ließ die Ausbesserung auf städtische Kosten vornehmen.

Sobald die größte Gefahr vorüber war und die Kriegsstürme sich vom Niederrhein ab nach andern deutschen Gegenden zogen, wollte die Stadt Köln die bezüglich der Deutzer Festungswerke noch unerledigte Geldfrage zur Entscheidung gebracht wissen. Von Erzbischof und Clerus verlangte der Rath die Zurückerstattung der Hälfte der ausgelegten Kosten. Eine Abfindungssumme von 10,000 Thlrn. wies er von der Hand. Als der Erzbischof sich zu keinem weitern Beitrag herbeilassen wollte, wandte sich der Rath an den Kaiser. Dieser erklärte, daß der Erzbischof verpflichtet sei, sämmtliche Kosten zur Hälfte zu tragen. Der Erzbischof aber weigerte sich mehr als die angebotene Summe zu zahlen. Davon nahm der Kölner Rath Veranlassung zu erklären, daß die Unterhaltungskosten der Deutzer Festungswerke für die städtische Kasse zu drückend seien, er müsse darum mit Rücksicht auf die alten Verträge darauf bestehen, daß sämmtliche Deutzer Festungswerke sofort demolirt würden. Den Abt nöthigte er, sich durch einen Revers zu verpflichten, bei der ersten Aufforderung sofort alles Mauerwerk, das Kloster, die Kirche und den Klosterhof niederzureißen. Der Erzbischof gab erst seine Zustimmung zu der beantragten Demolirung, als der Herzog von Berg erklärte, daß er in dieser Frage auf Seiten der Stadt Köln stehe und nöthigenfalls mit Gewalt für das Recht derselben eintreten werde [1]). Der Kölner Rath traf nun, 1641, alle Vorbereitungen, um die Beseitigung der Deutzer Fortifikationswerke auf's schleunigste zu bewerkstelligen.

Während man in Deutz mit allem Eifer an der Errichtung der von Gallé entworfenen Bollwerke arbeitete, hatte man bezüglich der Kölner Festungswerke die Hände nicht in den Schooß gelegt. Im Jahre 1633 wurde dem Steinmetz und Werkmeister Peter Schieffer aufgetragen, „den großen Thurm, unterhalb St. Cunibert gelegen, so einzurichten, daß man denselben gegen alle Gewalt brauchen, das grobe Geschütz darauf pflanzen, Wehr und Vertheidigung darauf thun könnte, zu dem Ende oben von des Thurmes Höhe ein Theil Mauer abzu-

1) Rathsprotokolle N. 93, f. 6. u. a. O.

nehmen, ſodann von unten aus dem Fundamente mitten durch den Thurm eine ſechs Fuß dicke Mauer zu errichten, darauf das Gewölbe zu ſchlagen“ [1]).

Im Jahre 1635 wurden neue Fortificationswerke vor dem St. Severinsthore und an der Hafengaſſe angelegt. Die Außenwerke zwiſchen St. Severin und dem Weiherthore wurden in demſelben Jahre auf Befehl des Rathes durch die Bettler der Stadt zerſtört. Während der letzten ſechs Jahre des dreißigjährigen Krieges wurde viel an den Rheinbollwerken und am Bayen gearbeitet. Im Spätſommer 1646 wurde das Eigelſtein-Bollwerk nach einem vorher dem Rathe eingereichten Holzmodel in Angriff genommen. Im Intereſſe dieſes Baues mußte das zwiſchen dem Cuniberts- und Eigelſteinsthor gelegene Siechenhaus niedergelegt werden; 1649 wurde das untere Eigelſteinsthor aufgeführt.

In den Jahren 1670 bis 1680 wurden bedeutende Verbeſſerungen an den Feſtungswerken nach den Plänen der holländiſchen Ingenieure Johann Elendt und Georg Connake vorgenommen, dann ein Bollwerk zwiſchen dem Weiher- und Severinsthore und eines zwiſchen Weiher- und Bachthor errichtet. Die Wälle zwiſchen dem Eigelſtein und St. Cunibert, ſo wie die Werke am Weiherthor, Schafenthor, am Severinsgraben, an der Bachpforte, am Hahnen- und Ehrenthor ausgebeſſert. An dieſen Arbeiten betheiligten ſich durch gute Rathſchläge der brandenburgiſche Ingenieur Contzen und der kaiſerliche Ingenieur de la Minne.

Im Jahre 1672 wurden vier Werke in Angriff genommen und verſchiedene Wallbrücken gebaut. Auf beſonderes Drängen des Kaiſers wurden mit aller Kraft die Fortifikationsarbeiten an St. Cunibert betrieben [2]). Die Arbeiten zwiſchen Eigelſtein und Cunibert wurden durch den Ingenieur Boos ausgeführt. Für dieſe Arbeiten wurden 8 Morgen 47 Ruthen Land eingezogen. Im Jahre 1670 wurden 95,914 und 1671 im Ganzen 97,589 Gulden für Feſtungsbauten verausgabt. Von 1670 bis 1680 betrugen die Ausgaben für ſolche Arbeiten 138,959 Gulden. Im Jahre 1689 wurden zu beiden Seiten der Nachtigall Bruſtwehren angelegt, welche 18 Fuß breit und $4^1/_2$ Fuß hoch waren; die Bankette waren 4 Fuß breit und $1^1/_2$ Fuß hoch, die Wallgänge 12 Fuß breit. Die Koſten beliefen ſich auf 900 Rthlr. und vier Ohm Bier.

1) Rathsprotokolle N. 79, f. 7, 14, 46 u. a. O.

2) Rathsprot. Nr. 125, f. 104, 115, 121, 131, 237, 257, 370.

Im Jahre 1692 erlaubte der Rath, „im Graben zwischen St. Severin und dem Bayenthurme für die Bürgermeister und zu ihrer Lustbarkeit und Plaisir ein wohlgefälliges Gartenwerk und Fischerei aus ihren Mitteln anzulegen".

Im Jahre 1701, als der Freibeuter La Croix die Stadt ernstlich bedrohte, „dachte der Rath darauf, wie hiesige Fortifikation ein und andern Ortes reparirt und verbessert werden möge" [1]). Die Anschläge hierzu, namentlich zur Erneuerung der Bollwerke, wurden vom kurtrierischen Hauptmann und Ingenieur Ravenstein entworfen. Die nöthigen Palisaden erhielt die Stadt großentheils aus den kurtrierischen Waldungen.

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts fanden sich am Kölner Mauergürtel folgende Ausfälle: am Severinsthor rheinwärts eine kleine Defensionsretirade, eine gleiche an demselben Thor nach der Weiherpforte hin, ein Ausfall zwischen den zwei ersten Thürmen am Severinsthor, ein anderer bei der Carthäuser Windmühle, ein Hauptausfall unter der Carthäuser Windmühle, zwei Ausfälle neben dem Weiherthor, eine Defensionsretirade am Hahnenthor, zwei Ausfälle vor dem Friesenthor, einer unter dem Gereonsthor, einer auf dem Graben am Eigelsteinthor, einer an St. Cunibert.

Die Kölner Festungswerke blieben in diesem Zustande, bis nach dem Zusammensturz des heiligen deutschen Reiches neue Herren mit neuen Befestigungsplänen hervortraten. Sobald die Stadt Köln der französischen Republik einverleibt wurde, gingen sämmtliche Festungswerke mit ihrem gesammten Territorium nach dem Gesetze vom 10. Juli 1791 als National-Eigenthum in den Besitz der französischen Republik. Durch Cabinetsordre vom 6. November 1811 befahl Napoleon, oberhalb und unterhalb der Stadt Köln eine Citadelle anzulegen. Köln sollte, um Belgien schützen und die Rheinlande beherrschen zu können, zu einer Festung ersten Ranges gemacht werden. Bald ließ er aber diesen Plan fallen und befahl am 28. Juli 1813, Köln solle nur gegen einen Ueberfall gesichert werden; zu diesem Zwecke solle man die Ringmauer verstärken, eine Citadelle errichten und einen festen Brückenkopf auf der rechten Rheinseite anlegen. Die Ausführung dieser Anordnungen wurde durch den Sturz des französischen Kaiserthums vereitelt.

Im Jahre 1815 wurde der Befestigungsplan von der preußischen Regierung wieder aufgenommen. Eine Cabinetsordre vom 15. März d. J. befahl, den innern Mauergürtel zu reguliren, innerhalb der

1) Rathsprotokolle N. 145.

nehmen, sodann von unten aus dem Fundamente mitten durch den Thurm eine sechs Fuß dicke Mauer zu errichten, darauf das Gewölbe zu schlagen" [1]).

Im Jahre 1635 wurden neue Fortificationswerke vor dem St. Severinsthore und an der Hafengasse angelegt. Die Außenwerke zwischen St. Severin und dem Weiherthore wurden in demselben Jahre auf Befehl des Rathes durch die Bettler der Stadt zerstört. Während der letzten sechs Jahre des dreißigjährigen Krieges wurde viel an den Rheinbollwerken und am Bayen gearbeitet. Im Spätsommer 1646 wurde das Eigelstein-Bollwerk nach einem vorher dem Rathe eingereichten Holzmodel in Angriff genommen. Im Interesse dieses Baues mußte das zwischen dem Cuniberts- und Eigelsteinsthor gelegene Siechenhaus niedergelegt werden; 1649 wurde das untere Eigelsteinsthor aufgeführt.

In den Jahren 1670 bis 1680 wurden bedeutende Verbesserungen an den Festungswerken nach den Plänen der holländischen Ingenieur Johann Elendt und Georg Connake vorgenommen, dann ein Bollwerk zwischen dem Weiher- und Severinsthore und eines zwischen Weiher- und Bachthor errichtet. Die Wälle zwischen dem Eigelstein und St. Cunibert, so wie die Werke am Weiherthor, Schafenthor, am Severinsgraben, an der Bachpforte, am Hahnen- und Ehrenthor ausgebessert. An diesen Arbeiten betheiligten sich durch gute Rathschläge der brandenburgische Ingenieur Contzen und der kaiserliche Ingenieur de la Minne.

Im Jahre 1672 wurden vier Werke in Angriff genommen und verschiedene Wallbrücken gebaut. Auf besonderes Drängen des Kaisers wurden mit aller Kraft die Fortifikationsarbeiten an St. Cunibert betrieben [2]). Die Arbeiten zwischen Eigelstein und Cunibert wurden durch den Ingenieur Boos ausgeführt. Für diese Arbeiten wurden 8 Morgen 47 Ruthen Land eingezogen. Im Jahre 1670 wurden 95,914 und 1671 im Ganzen 97,589 Gulden für Festungsbauten verausgabt. Von 1670 bis 1680 betrugen die Ausgaben für solche Arbeiten 138,959 Gulden. Im Jahre 1689 wurden zu beiden Seiten der Nachtigall Brustwehren angelegt, welche 18 Fuß breit und $4^1/_2$ Fuß hoch waren; die Bankette waren 4 Fuß breit und $1^1/_2$ Fuß hoch, die Wallgänge 12 Fuß breit. Die Kosten beliefen sich auf 900 Rthlr. und vier Ohm Bier.

1) Rathsprotokolle N. 79, f. 7, 14, 46 u. a. O.

2) Rathsprot. Nr. 125, f. 104, 115, 121, 131, 237, 257, 370.

Im Jahre 1692 erlaubte der Rath, „im Graben zwischen St. Severin und dem Bayenthurme für die Bürgermeister und zu ihrer Lustbarkeit und Plaisir ein wohlgefälliges Gartenwerk und Fischerei aus ihren Mitteln anzulegen".

Im Jahre 1701, als der Freibeuter La Croix die Stadt ernstlich bedrohte, „dachte der Rath darauf, wie hiesige Fortifikation ein und andern Ortes reparirt und verbessert werden möge" [1]). Die Anschläge hierzu, namentlich zur Erneuerung der Bollwerke, wurden vom kurtrierischen Hauptmann und Ingenieur Ravenstein entworfen. Die nöthigen Palisaden erhielt die Stadt großentheils aus den kurtrierischen Waldungen.

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts fanden sich am Kölner Mauergürtel folgende Ausfälle: am Severinsthor rheinwärts eine kleine Defensionsretirade, eine gleiche an demselben Thor nach der Weiherpforte hin, ein Ausfall zwischen den zwei ersten Thürmen am Severinsthor, ein anderer bei der Carthäuser Windmühle, ein Hauptausfall unter der Carthäuser Windmühle, zwei Ausfälle neben dem Weiherthor, eine Defensionsretirade am Hahnenthor, zwei Ausfälle vor dem Friesenthor, einer unter dem Gereonsthor, einer auf dem Graben am Eigelsteinthor, einer an St. Cunibert.

Die Kölner Festungswerke blieben in diesem Zustande, bis nach dem Zusammensturz des heiligen deutschen Reiches neue Herren mit neuen Befestigungsplänen hervortraten. Sobald die Stadt Köln der französischen Republik einverleibt wurde, gingen sämmtliche Festungswerke mit ihrem gesammten Territorium nach dem Gesetze vom 10. Juli 1791 als National-Eigenthum in den Besitz der französischen Republik. Durch Cabinetsordre vom 6. November 1811 befahl Napoleon, oberhalb und unterhalb der Stadt Köln eine Citadelle anzulegen. Köln sollte, um Belgien schützen und die Rheinlande beherrschen zu können, zu einer Festung ersten Ranges gemacht werden. Bald ließ er aber diesen Plan fallen und befahl am 28. Juli 1813, Köln solle nur gegen einen Ueberfall gesichert werden; zu diesem Zwecke solle man die Ringmauer verstärken, eine Citadelle errichten und einen festen Brückenkopf auf der rechten Rheinseite anlegen. Die Ausführung dieser Anordnungen wurde durch den Sturz des französischen Kaiserthums vereitelt.

Im Jahre 1815 wurde der Befestigungsplan von der preußischen Regierung wieder aufgenommen. Eine Cabinetsordre vom 15. März d. J. befahl, den innern Mauergürtel zu reguliren, innerhalb der

1) Rathsprotokolle N. 145.

Stadt ein Reduit einzurichten und für Deckung der Thore zu ſorgen. Die Ausführung dieſer Vorarbeiten wurde durch den neuen Feldzug unterbrochen, und es wurde bloß für die augenblickliche Sicherheit Vorſorge getroffen. Dieſe vorläufigen Arbeiten wurden mit 3000 Mann in Angriff genommen [1]). Nach dem zweiten Pariſer Frieden betrieb der General-Gouverneur Sack die ſtärkere Befeſtigung der Stadt mit beſonderm Eifer. Die Leitung der Arbeiten wurde dem Ingenieur vom Platz, von Vigny, übertragen. Täglich waren 2000 bis 3000 Arbeiter bei dieſen Bauten beſchäftigt. Vom Jahre 1816 bis 1826 wurden die Feſtungswerke mit ſämmtlichen Forts, Reduits, Baſtionen und Pulvermagazinen vollendet.

Die Tage dieſer Fortifikationswerke ſind gezählt. In der völlig veränderten Natur und Kraft der Angriffswaffen zum Zweck der Zerſtörung und Bezwingung einer Feſtung liegt der Grund, warum die alten Feſtungswerke ihrem Zwecke nicht mehr entſprachen. Die Militärbehörde ſah ſich veranlaßt, den Kranz der zum Schutze der Stadt Köln beſtimmten Forts weiter landeinwärts vorzurücken, und die Frage, wann der alte Mauerkranz und die unmittelbar damit zuſammenhängenden Fortifikationswerke beſeitigt werden, hängt lediglich davon ab, ob ſich eine Geſellſchaft findet, welche beim Ankauf und der Veräußerung des durch die Niederlegung dieſer Werke frei werdenden Terrains ihre Rechnung zu finden glaubt, oder ob die Stadt Köln ſich entſchließen will, das ganze fiskaliſche Terrain für den vom Kriegsminiſter geforderten Preis zu erwerben.

---

1) Akten im Stadtarchiv.

Aufzeichnungen des Kölner Bürgers Hilbrant Suderman 1489—1504.

Mitgetheilt von Dr. H. Cardauns.

D. Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2. Aufl. I, 11) hat kürzlich die Frage aufgeworfen, ob, wie in manchen süddeutschen Städten, so auch in den großen Centren des Nordens, „etwa Köln Lübeck Magdeburg", die Stadtchronik sich aus dem „Gedenk-" oder Tage-Buch entwickelt habe. Für die niederrheinische Metropole kann man nach allem, was über die Entwickelung der volksthümlichen Geschichtschreibung daselbst bekannt ist, diese Frage nur entschieden verneinen. Die Geschichtschreibung in deutscher Sprache kommt dort, von einer ganz vereinzelten Erscheinung (Gotfrit Hagene's Reimchronik) abgesehen, erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf, und zwar schließt sie sich fast durchweg entweder an lateinische Vorlagen an oder sie trägt einen amtlichen Charakter, wobei die Persönlichkeit der Verfasser unbekannt bleibt oder doch ganz in den Hintergrund tritt. Sogar aus dem 15. Jahrhundert war bisher als Vertreter des Tagebuches — das Rechnungsbuch des städtischen Gesandten Johann Wal über seine Reise nach Basel und Ulm (Annalen des histor. Ver. XVII, 102) kann man nicht wohl unter die Tagebücher rechnen — nur der Ritter Arnold von Harff bekannt, dessen Beschreibung seiner Pilgerfahrt nach dem Orient aber gar keine locale Färbung besitzt. Noch früher als diese hochmerkwürdige von 1496 bis 1499 reichende Reisebeschreibung beginnen die Aufzeichnungen eines Kölner Bürgers Hilbrant Suderman, welche die Zeit von 1489 bis 1504, allerdings nicht ohne Lücken, umfassen. Er wohnte im Haus Overstolz in der Mühlengasse und gehörte einer guten Familie an, welche der Stadt häufig Rathsherren und Beamte gab, aber der Inhalt seiner Notizen ist sehr bescheiden: Witterungs- und Familiennachrichten, Turniere u. dgl., so

daß der Abdruck eigentlich nur durch den Umstand gerechtfertigt erscheint, daß es eben die älteste derartige Aufzeichnung ist. Dieselbe ist offenbar ganz gelegentlich, ohne jeden Plan, entstanden. Hilbrant befand sich im Besitz eines werthvollen, erst neuerdings nutzbar gemachten Chronikenheftes und benutzte die leeren Blätter sowie den Umschlag zu eigenen Eintragungen. Bald schrieb er Stellen aus der Chronik Agrippina seines Landsmannes Heinrich van Beeck ab, vermuthlich aus der Copie, welche sich 1475 sein Verwandter Johann Süderman anfertigte (Chroniken der Stadt Köln II, 229), bald schrieb er kleine Erlebnisse ein, die ihm gerade in den Wurf kamen. Die Aufzeichnung dürfte wenigstens in den meisten Fällen gleichzeitig erfolgt sein, denn der Charakter der Schriftzüge, die jedoch zweifellos alle von der gleichen Hand herrühren, wechselt häufig. Die Handschrift (Königl. Bibl. zu Kopenhagen Gl. Kgl. Saml. Nr. 666 Pap. Fol.) habe ich bereits an anderer Stelle (Chroniken der Stadt Köln II, 15) genauer beschrieben. — Im Druck sind die lautlich bedeutungslosen Consonantendopplungen beseitigt, ij und y durch einfaches i ersetzt, u und v in der heute üblichen Weise gebraucht, also z. B.: bleif (bleyff), ziden (tzijden), verdrunken (verdruncken), bischof (bysschoff), unsen (vnssen).

(Bl. 83 a) Item in den jaren uns heren dusent 489 do was der Rin so grus, dat er zo Collen in allen portzen in de stat ginge, dat gheine portze offen bleif, dan alleine de Moelengassenportz, sus waren alle portzen an dem Rin zo. nochtant mocht man kumme durch de Moelengasseportze gane, des wassers halfen, dat des wassers gruiste in langen ziden neit gesene enwas. ouch so dede dat wasser in den huseren ind kelleren up dem wismart grus schaden, ind broichgen neder in dem lande de dik us, de lantleude ind stede verdrunken, da gruis schaede geschach.

Item dit wasser was gewassen sus gruis als vurschreven vur sant Katrinen dach (Nov. 25) ind wert bis nae sent Andreis dach (Nov. 30) 2 ofte 3 dage vur ofte nae ungeverlichen.

Item darnach in dem selven jare in dem mertz [1]) do der anghinge was id so finen druchgen weder van sonnenschein, dat id ne enregent bis zo halfen appril, dat in langen ziden neit gesene was.

Item in dem selven jare wart der Rin boefen beslossen bofen Kowelens ind de Moisel, so dat dise 3 heren, der bischof van Trere, der palxsgreve up dem Rine ind der bischof van Mentz, ghein gut

1) Also im März 1490.

af lassen waren[1]) zo Collen alda zo verzollen, umb des willen, dat si den zoll af wulden hafen zo Collen. ind stunde lange, dat der stat grus schaede ind ouch grussen unkost deden, den de stat darumb verzerde, si gherne guit gesene hedde[2]).

(Bl. 84[a]) Item in dem jare uns heren 1491 up sant Policarpi nacht (Jan. 29) bestunde der Rin vur Collen ind bewrore also hart zo, dat man zo Moelhem ufer den Rin ginge mennich enoich minsch, ind brachten kloppelhuls van Molhem uns ghene Coellen, de se dare gegulden hadden, dat stuck vur 2 h. ind 3 h., dat vil luitz da ein kloppelhuls gulden ind ofer Rin drochen vur ein memorie bis zo Collen ꝛc.

Item up den selwichen dach sent Policarpi umbtrent zuschen 3 ind 4 horen wart dat is wiederumb brechen, ind dat weder ginge af, ind wart wederumb doen. dat stunde ein dach ꝛc.

Item dit is der wersche van disem vurschreven worste, der do darup wart gemacht. ind den datum wint man darinne henae wolleichen. des nim darinne acht:

noX fIXIt gLaCIeM LVX toLLIt et poLICarpI[3]).

Item darnach des 2. dages nae sent Policarpen dach up sent Valerius dach[4]) (Jan. 29.) wror hit wederumb vil harder dan vor, also dat do der Rin vur Collen wart bestane dat man van Collen ofer Rin ghinge bis zo Duitz. ind ich Hilbrant Suderman ginge ouch ofer Rin up den satersdach na sant Policarpi dach (Jan. 29) zo 4 horen des avens, van dem wismart bis ghene Duitz mit minen broder Evart Suderman, zo warzeichen dat min broder solde de bane slane up halfen Rin, ind wele so lang als er was nieder up dem Rin. ind da ghinge ouch mennich minsch ufer zu Duitz ꝛc.

Item der worst wert ouch neit bofen 2 dage ꝛc. ind dat is dein schaeden vur Coellen an scheiffen ind verdarf ouch ein moele, ind sus vil cliner scheif ꝛc.

Item als man des satersdach up sant Valerius dach (Jan. 29) ufer Rin ginge bis des sundach zo morgen darnae up den selven sundach zo nachterunder brach dat is wederumb, dat man mit

---

1) So statt 'varen' Hs. Die gleiche Lautverschiebung sehr häufig.

2) Genaueres Koelhoff'sche Chronik in Chroniken der Stadt Köln III, 878.

3) Etwas andere Angaben Koelh. Chr. 879.

4) Valeriustag ist sowohl der 28. als der 29. Januar. Gemeint ist der letztere (Valerius episcopus Trevirensis); vgl. unten.

scheiffen ufer Rin wore. ind dit is der wers henae wulgz van dem dage, ind den datum wint man ouch heinne:

VaLerIVs MonVIt dVItz[1]) sICCVs agrIppa CVCVrrIt.

(Bl. 84[b]) Item darnae ufer 5, 6 dage wart der Rin also grus, dat alle portzen binnen Collen zustunden, dat der Rin also grus wart, dat in 30 ader 40 jare neit so grus gesene enwas. item er ginge vur Seine[2]) hin bis an den ellendichen kirchhof. item man moist binnen Collen an vil enden an den portzen van einer strassen zo der ander bi den portzen mit scheiffen waren, ind wort bi den Rinportzen van eime huse zo dem anderen, dat de luide grusse noit leitten an iren huseren bi den Rinportzen, ind grus schaede darzo geschach.

Item dit grus wasser dede grussen mortlichen schaeden an vil enden ind besunder neden imme lande, da vil van were zo schrifen.

Item also geschach, dat vil mengen jaren neit vil me gesene enwas, dat naer dan in eime maint der Rin so clin was, dat man de piler van der Rinbrucken sach, de van Coellen zu Duitz plach zo gane[3]), ind stine davan howen ind brochgen ind zo Collen brachten, ind dat man werre druges wos in den Rin ginge, da er sus geminlichen hin steitz pleit zo laufen allewege. Item darnae in dem selfen maint so wrore er also hart, dat man 2 male ofer Rin ginge in dem selven maint, eins van Rile bis ghene Moelheim als vurschreven ind darnae van Coellen bis ghene Duitz. ind up einen dach als er vur Coellen gestunde, so brach er den anderen dach, dat man gelich up einen dach zo Collen ufer Rin ginge ind bi Beien zo Collen ufer Rin wore up dem wasser mit schiffen bis ghene Duitz. dat selssam was zo sene ind fremt ist nae zo sagen, want id ware ist. item darnae in den selven maint do wart der Rin also grus van gewesser als vurschreven, dat vil alder luide binnen Collen up de zit levende nee den Rin so grus gesene enhatten, de sire alt waren. also geschach 3 fremder stuck in eime maint, ind selssam nae is darzo zo sagen ꝛc.

(Bl. 85[a]) Item noch geschach ein fremt mirklich stuk naezo-sagen in dissem selfen vurschreven jare, dat in einer wechgen etzliche putz binnen Coellen hadten ghin wasser, umb des willen dat der

---

1) Die Hs. ſchreibt 'duytz'; die Aenderung iſt nothwendig wegen des Chronogramms.

2) Das Brigittenkloſter Sayn oder Sion, welches häufiger durch Ueberſchwemmungen zu leiden hatte. Vgl. Koelh. Chr. 771, 901.

3) Ueber die Reſte der Römerbrücke vgl. Ennen, Geſch. der Stadt Köln I, 85.

Rin vur Coellen so klin was. item in der selven wechen so befroren etzliche puitz in Collen, dat man neit wasser mochte puitzen us den puitzen. item in der selven wechen so wois der Rin vur Coellen so grus, dat er binnen Coellen in etzliche puitz boven inghinge, derglichen in mengen jaren neit vil gehort noch gesene enwas ꝛc.

Item darnae in deme selfen jare im sommer anno 91 im meie was id dickmale des morgens so kalt, dat id is frore. ind wort kalt bis zumme halfen sommer zo, ofte were id winter, dat de luide moisten so vil andone als im winter, dat de boume neit rechte zitliche frucht mochten bibrengen umb der kelde willen.

Item fort wart[1]) in den selven jare anno 91 im sommer zum halfen mei de frucht also dure binnen Collen, dat da grusse kummer was korns halfen, ind korn ind wis so dure wart, als in langen ziden gesene ind gehurt was. dat unse heren vam raede den becker moisten korn verkuffen, sulde man broit binnen Collen hafen, dat in vil dagen neit broit genoch in Collen was zu kirchen.

Item de becker ind pister binnen Collen up ein zit neit hadden gebacken, da grus kummer van geschach[2]), leissen de heren van der stat de selfen becker ind pister zo thorne leiegen. item bussen Collen seit man dat etzliche arme luide mit kinden kummers ind hungers halfen broitz storfen, neit mochten broit umb gelt noch umb goitzwillen kirchen[3]).

(Bl.85[b]) Item so galt in dem selfen jare anno domini 1491 in julio de frucht mit namen der wis 18, 19, 20 mark ind dat korn 10, 11, 12 mark ind de haffer 4, 5, 6 mark ind de gerst 10 mark, dat in vil menchen jare nee also en dure zit gehort was worden van frucht ind van broit. umb ghein gelt was zo krichen broit noch korn, dan unse heren van der stat leissen den beckeren ind der stat korn umb 10 mark zo backen vur de gemine, ind anders neman uswendich zo laissen noch zo verkufen boven ein s. wert of zome hoichste 1 wispennink wert.

(Bl. 86[a]) Item anno domini 1496[4]) in januarius up sent Renuldus dach (Jan. 12) was aber der Rin zo Collen so[5]) grus ge-

1) Nach 'wart' iſt noch 'id' übergeſchrieben, was aber nicht in die Conſtruction paßt.
2) gesachg.
3) Vgl. Koelh. Chr. 880.
4) 1497. Auch vorher werden die Wintermonate noch zum vorangehenden Jahre gerechnet. Vgl. Koelh. Chr. 900, beſonders Anm. 6.
5) so Collen so.

wasschen, dat alle Rinportzen binnen Collen zostunden ane de Mollengasportz da der Rin werre ouch in de stat ghinge[1]), ind umb ind bi den Rinportzen binnen Collen mit scheiffen waren meist van eime hus zomme anderen. ind flous ouch umb Duitz hin ind ghinge zo Collen up sent Margreden closter ind zo Zeine up den hoen elter.

(Bl. 86[b]) Item in den jaren uns heren do man schreif dusent werehundert seiffenindnunzich do stunde de stat van Collen in unwille mit deme boschof van Collen, also dat ghein stechen van uswendichen van hoffeluden was, Berchse, Guilicher ind Kolsser, ind ouch van burgeren in deme fastavent (Febr. 5) 97, also dat do uns heren van Collen ind der rait zo rait worden ind scheikden ind rousten der zoldener 4, 5 pert zo, dat de den fastawen stochen ind ranten ind machten freude ind kuortzwille den heren ind frauwen ind junfrauwen zo Collen ꝛc. item ouch hadden uns heren ind der rait van Collen den zoldener verschriffen ind zogesacht, oft emans in deme stechen geleimpt, gewunt oft kroppel worde [ind][2]) neit me gereiden kunde, sin leiflang bere ind broit ind kost mit wif ind kind zo geven, so lange er leifde ꝛc.

Item in den[3]) jaren uns heren do man schreif dusent funfhundart ein jare do stunde de stat van Collen noch in pleit ind unwille mit deme bischof Herman van Hessen umb etzliche priweleie wrihit der stat van Collen. also dat in dem fastavent (Febr. 21) uns heren vurschreven anno ꝛc. ind in dem vur jare anno 99 ghein stechen was van uswendichen noch inwendichen burgeren, dan uns heren vam raede de scheikden ind rusten 3 pertzoldener zo stechen mit cronen. ind ir decken waren half wis ind roit ind ouch ir platzboven, ind woren darzo ouch 3 pert mit halmetten in ganssen harshis, de scharf ranten up feltwis, als man im felde im draffharssis up einander rent. so dat si ouch wale stochen ind ranten in dem fastavent anno domini 1501 jare ꝛc.

(Bl. 87[a]) Item anno domini 1498 in deme fastavent (Febr. 25) do stunde noch de stat van Collen mit deme boschof van Collen in unwille ind in pleit zo Rome[4]), durch etzlicher priweleie halfen der stat van Collen, de der boschof van Collen gherne gehadt hedde van der stat, also dat aber in deme fastavent ghein stechen zo Collen

1) ghynne.
2) 'ind' fehlt.
3) dem.
4) Genaueres Koelh. Chr. 307. Ennen III, 641 ff.

geschach van uswendichen, Colsche noch Berchsen. also dat do die gaffelen binnen Collen zorousten de zoldener van Collen in ir cleidung ind in ir farfe, etzliche gaffelen einen zoldener, etzliche zwene ꝛc., also dat irer under 10 of 12 neit worden. ind stochen meisterlichen ind junkerlichen wale, dat mallich uswendich ind inwendich behachde. ind uns heren ghonten den gaffelen mallich mit iren stecheren ind frauwen des avens up Gortznich zo danssen ind frolich zo sin. ind uns heren deden in fordel mit licht ind schenkden den gaffelen den win mit iren stecheren.

Item in deme selven jare vurschreven im sommer zuschen paschen (Apr. 15) ind pinsten[1]) (Juni 3) ind nae sent Johans missen (Juni 24) do was it so heis ind warm ind druch, dat gheine haffer inwosse druchde halfe in deme sommer noch wicken ind ertzen. der win gereit reddelichen.

Item in deme selfen jare do bat der herzich van Guillich de stat van Collen umb fosknecht durch verbuntnis halfen, als der herzich zo done hat mit den Gellerssen durch Erklens halfen. also dat uns heren scheikden 200 man mit 2 weimpel wis ind roit, ind goffen eiklichem knech ein kurz rockelgin, roit mit einer wisser mauwen, ind all maeint 4 goltgulden up iren kost, ind weider nemans zo done noch zo denen, dan alleine dem herzuch sin lant helfen zu bewaren. ind waren 8 dach[2]) us[3]). id wart upgenomen ind in ein bestant gesat[4]).

(Bl. 87[b]) Item anno domini 1502 jare nae paschen (März 27) qwam dat Roimsche aflos van deme gulden jare van Rome, ind bracht dar ein cardinale, dat nee grosser aflos zo Collen ee enqwam van pinen ind scholt. ind stunde bis kersmissen. (Dec. 25) ind ich warf in die keist ein gulden crone, ind vur den afloisbreif 6 rederalbus ꝛc.[5]).

Item in deme selfe jare ind vur jare do welen de cruitzer roit van warfen mit mencherlei gestalt, dei wapen uns heren Jesu Christi, frauwen up ir docher ind ouch den mannen up ir leif ind cleider ꝛc. item so welen mir in der Moelengassen in miner huisfrauwen huis up ein

---

1) xpynsten, wie öfter.
2) Die Zahl iſt aus 80 verbeſſert.
3) Vgl. Koelh. Chr. 909.
4) Der letzte Satz durchſtrichen.
5) Der letzte Satz iſt mit blaſſerer Tinte beigeſchrieben.

trissoure up ein anrichtzwele, da ein cruitz upstunde, 3 boistaffen, [de][1]) neit wale zo kennen enwaren.

Item in deme selfe jare up fridach vur pinsten (Mai 13) dae brant die apdei zo Senterwilgen[2]) of zo den 11 dusent junferen ind ouch sent Geilis[3]) capel in der apdeien gans af.

Item anno domini 1502 jare im sommer nae sent Bartelmeus dach (Aug. 24) was ein fin scheisspil zo Collen van allen steden berofwen van goeder geselschaf van boisschen ind van armborsten. dat schessen mit den armborsten was up dem Nummart fin gemacht, ind ouch ein kegelbane umb cleinoit. ind mit den hantbouissen was up deme werde vur Collen bi Beien irlichen ind kostlichen gemacht, mit 3, 4 pauwelounen upgeslagen, ind da guit geselschaf gehalden, ind als umb kostlich cleinoit beide schessen. item darnae sent Mertinsmissen (Nov. 11) reif man den haffen us.

Item anno domini 1502 jare zo allerheilichen missen (Nov. 1) hatten uns heren vanme rait allen baginen ind susteren verboeden up den grefferen zo leigen, umb der grosser sterfde, dat si bi den seigen ind kranken sin moisten, dabi bleifen ind si zo warden.

(Bl. 88[a]) Item anno domini 1502 jare im sommer nae sent Johans missen baptist 14 dage (Juli 8) darnae do hoif it an zo sterfen, ind starf bis an kersmissen (Dec. 25) ein gros mortlich folk, alt ind junk, rich ind arme, an der pestelencie, ind starf mir Hilbrant af min huisfrauwe Neisgin, Kerstgin Koichs dochter[4]), in der Moellengassen in minen huis genant zomme Overstols[5]). ind min suster ind swegersse, mins broders Johans Sudermans huisfrauwe, ind min rechte suster van vader, begin ind moeder zo sent Margarden, da me dan 30 oder 37[6]) jufferen gestorfen up de zit ꝛc. ind nae kersmissen (Dec. 25) anno domini 1503 jare starf mir af min halfsuster Tringin van vader zo den wissen frauwen an der zerende suicht ꝛc.

Item storfen ouch vil heren zo den Augustinen ind zo den frauwenbroderen.

---

1) 'de' fehlt.

2) Das Stift St. Urſula. Ueber die Etymologie vgl. Chron. der Stadt Köln I, 375. II, 304.

3) St. Aegidius.

4) docher.

5) zommo Ov. in m. h. gen.

6) Urſprünglich ſtand da '25 oder 26', was aber von gleicher Hand [illegible]

Item darnae 1504 jare wart ein gros hoisten im mertz, dat wil luitz storfen an dem hoisten. ind was ouch den mertz sire kalt. ind wert der hoist lange in den sommer bis sent Remeismissen (Oct. 1) mit kelde des febris ind grosse heitze in den louiden ꝛc.

Item in dem selfen jare anno 1503 jare do enwas ghein stechen noch hofferung den fastawent (Febr. 26) zo Collen, dat in langen ziden neit me gesene noch gehourt was, als umb unwillens de stat[1]) mit dem bischof van Collen hat, mit Herman lantgraeve van Hessen.

Item in dem selfen jare up goedesdach vur pinsten (Mai 31) do branten die huisseren am Honermart up dem Aldenmart zo grunde af, der wale 14 was, so gros ind cleine. ind hoif der brant an in eins leidergreiders huis, heis Sibe van Fett.

Item in dem selfen jare anno 1503 jare do bleifen die moellen up dem Rine hangen, dat si neit afgefoirt enworden umb eis willen ind umb gros gewessers willen, wewale dat der Rin sire gros nochtant wart.

Item anno domini 1504 jare des nachtz zo 10 horen was ein grosse ertbeifung binnen Collen, so [dat][2]) die slaffen waren worden davan wachen.

Item anno domini 1504 jare do worden gheine reitmeister gekoren in der fasten van unsen heren vanme raede, als man unsen heren got nae paschen umb die stat pleet zo dragen, dan pleint zo reiden. dan zo halffasten (März 17) worden si zo raede ind koren noch 2 reitmeister.

---

1) der stat.
2) 'dat' fehlt.

Die Geburtsstätte des Kaisers Otto III.

Von **B. Huyskens**, Pfarrer zu Hommersum.

Da die Berichte der Chronisten aus der Zeit des Kaisers Otto II. so spärlich und dürftig fließen, gibt es noch manche Ereignisse aus dieser Periode der deutschen Geschichte, die in Dunkel gehüllt sind und der Aufklärung bedürfen. Hierzu gehört auch die Geburt des einzigen Sohnes jenes Fürsten, des nachherigen Kaisers Otto III. Als Geburtsjahr desselben wird zwar jetzt allgemein das Jahr 980 angenommen, Monat und Tag werden jedoch schwerlich mit Sicherheit bestimmt werden können. Schlimmer sieht es mit seiner Geburtsstätte aus. Nur gelegentlich, und zwar beim Berichte über die Königskrönung des dreijährigen Knaben zu Aachen am Weihnachtsfeste 983, schreibt Thietmar, Bischof von Merseburg, in seiner Chronik, daß „das berühmte Kind im Walde, welcher Ketil genannt wird, geboren sei“ [1]). Wir dürfen wohl unzweifelhaft annehmen, daß dem Chronisten die Geburtsstätte hinreichend bekannt war, und daß er durch die wenigen Worte dieselbe auch der Nachwelt deutlich genug bezeichnet und überliefert zu haben glaubte; als aber im Laufe der Jahrhunderte der Name des Waldes verschwunden und die Stätte der Geburt untergegangen war, wußte man sich nicht mehr zurecht zu finden, und es wurden nun verschiedene Hypothesen aufgestellt, zunächst und vorzugsweise über den genannten Wald, dann auch über die Geburtsstätte innerhalb dieses Waldes. Nach einer mög-

1) Thietmari Chronicon ed. Lappenberg, Mon. Ss. III, S. 767 (lib. III c. 15) ad annum 983: Huius (Ottonis II.) inclita proles, nata sibi in silva, quae Ketil vocatur, in die proximi natalis Domini ab Joanne Archiepiscopo Rawennati et a Willigiso Magociacense in regem consecratur Aquisgrani. Die ersten fünf Bücher seiner Chronik hatte Thietmar 1012 vollendet. S. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter I, S. 263.

lichſt kurzen Kritik der bisherigen Hypotheſen, ſo weit ſie uns bekannt geworden ſind, wollen wir auch unſere Anſicht hierüber ausſprechen und dieſelbe zu begründen ſuchen. Dabei werden wir aber nicht, wie bisher geſchehen iſt, bloß über zwei, ſondern vielmehr über drei fragliche Oertlichkeiten die Unterſuchung anſtellen, zuerſt allerdings über den Ketelwald, ferner auch über jene Stelle im Walde, wo Otto III. das Licht der Welt erblickte, und wo (in silva ketela) Heinrich IV. am 21. September 1062 eine Schenkung des Markgrafen Otto von Thüringen und ſeiner Gemahlin Adela an die Servatiuskirche zu Maſtricht beurkundete [1]). Außerdem aber haben wir noch einen Ort Chetele (Ketele) zu berückſichtigen, in welchem derſelbe Heinrich wenige Jahre vorher, am 17. September 1057, auf die Bitte ſeiner Mutter Agnes eine Urkunde zu Gunſten des Stiftes St. Simon und Judas in Goslar beſiegelte [2]). Denn daß Ketele von silva ketela zu unterſcheiden iſt, bedingt doch die Verſchiedenheit beider Namen.

---

1) Böhmer, Regesta inde a Conrado I. usque ad Henricum VII, S. 88. Stumpf, Reichskanzler reſp. Chronologiſches Verzeichniß der Kaiſerurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts, St. 2611. Gieſebrecht, Kaiſergeſchichte, 4. Aufl. Bd. III, S. 1093, hegt mit Rückſicht auf einzelne Perſonennamen ſtarken Zweifel an der Echtheit der Urkunde. Wir glauben ſeine Bedenken auf ſich beruhen laſſen zu dürfen, da der Ausſtellungsort, der allein für uns in Betracht kommt, ſchwerlich davon berührt werden kann. Denn ſollte auch die Urkunde unecht ſein, ſo mußte doch der Fälſcher, um ihr Anerkennung zu verſchaffen, ihr wenigſtens den größtmöglichen Schein der Echtheit zu geben ſuchen; und wenn er auch in dieſem Beſtreben bezüglich der Perſonen in die Irre gegangen ſein, oder zu viel geleiſtet haben ſollte, ſo dürfen wir doch deswegen noch nicht annehmen, daß er die Urkunde aus einem Orte datirt habe, der gar nicht exiſtirte, und den Niemand kannte: er würde ihr ja dadurch von vorne herein jeden Halt, jede Glaubwürdigkeit genommen haben. Außerdem paßt die Urkunde der Zeit, und, wie wir ſpäter ſehen werden, auch dem Orte nach ſehr gut zu den vorhergehenden Urkunden. Am 27. Juni 1062 beſiegelte Heinrich eine Urkunde zu Altstedi (Altſtädt im Harz), 16 Tage ſpäter am 18. Juli zu Herovesfelden (Hersfeld an der Fulda), 6 Tage ſpäter am 19. Juli zu Moguntia (Mainz), 35 Tage ſpäter am 23. Auguſt zu Niusse (Neuß) und endlich 29 Tage ſpäter am 21. September zur Jagdzeit in silva ketela. Er kam alſo von Mainz den Rhein herunter, und Zeit, Ort und ſonſtige Umſtände entſprechen ſo genau den thatſächlichen Verhältniſſen, daß der allenfallſige Fälſcher wenigſtens in dieſer Beziehung ſehr überlegt zu Werke gegangen iſt, und wir auch deswegen zur Annahme berechtigt ſind, es habe im Ketelwald wirklich eine Stelle gegeben, worin Heinrich IV. eine Urkunde ausgefertigt haben konnte. Da es aber für unſern Zweck bloß hierauf ankommt, ſo werden wir uns in der Folge der Urkunde ſo bedienen, als ob ihre Echtheit außer Zweifel ſtände.

1) Böhmer, a. a. O. S. 85. Stumpf, a. a. O. St. 2546.

Unsere Untersuchung wird demnach in folgende drei Abtheilungen zerfallen:

I. über den Ketelwald,
II. über Chetele, Ketele, und
III. über die Geburtsstätte Otto's III. im Ketelwalde.

I.

Der Ketelwald.

Ueber die längst aufgegebenen Ansichten, wornach der Ketelwald z. B. von Tölner in den Harzwald, von Chr. Schmidt bei Catlenburg, durch Gundling in's Welferholz (silva Catulana), durch den Propst Erath mit Bezugnahme auf Chronogr. Saxo[1]) in die güldene Au, oder in die Nähe von Quedlinburg, durch Hahn in's Trierische (in den Keilwald oder Kyllwald) verlegt wurde, glauben wir nicht viele Worte verlieren zu dürfen. Alle diese Hypothesen stützen sich vorzugsweise auf eine, oft nur scheinbare Wortähnlichkeit. Daß aber diese allein, besonders wenn sie an zahlreichen Stellen in verschiedenen Gegenden wiederkehrt, keine genügende und sichere Stütze für die Erforschung einer Oertlichkeit abgeben kann, ist selbstverständlich. Nur wenn noch andere, zuverlässige Angaben oder Thatsachen als Fundament der Untersuchung dienen, kann ein richtiges Ergebniß erwartet werden.

Einen solchen sichern Anhaltspunkt für die Feststellung des Ketelwaldes boten zuerst die Bollandisten, indem sie im Jahre 1695 in dem ersten Bande der „Acta Sanctorum" das von einem Zeitgenossen geschriebene Leben des h. Norbert (1085—1134), wenn auch nicht in der ursprünglichen Gestalt, veröffentlichten. In demselben heißt es nämlich, daß „Herbert, der Vater des h. Norbert, seinen Namen vom Schlosse Gennep bei (oder neben) dem Walde Ketel geführt habe"[2]). Hier wird

---

1) Leibnitz, Accessiones historicae I, S. 191: Otto III., nominis ac culminis clausula imperatorii, flosculi more purpurei ex illustris prati virecto nascendo enituit.

2) Acta Sanctorum Tom. I, 6. Junii, S. 821: Nomen patris eius (Norberti) Herbertus de castro iuxta silvam Kettel a Genepe nomine et nomen matris Hadwigis. — Später wurde die ursprüngliche vita Norberti aufgefunden und im Jahre 1856 von Roger Wilmans in Mon. Ss. XII herausgegeben. Hier lautet die Stelle S. 671: Huius pater Herebertus de castro Genepe iuxta silvam Ketela et mater Hadwigis clericum eum esse decreverunt pro eo, quod, revelatione accepta in somnis, magnum eum fore speraverunt.

also ein ebenso zuverlässiger, als deutlicher Fingerzeig gegeben, wo man den Ketelwald zu suchen hat; denn die alte Stadt Gennep mit ihrem Schlosse ist so bekannt, daß darüber nicht der geringste Zweifel sein kann. Darum bemerkte auch schon gleich der gelehrte Daniel Papebroek zu der angeführten Stelle: „Genepe, in alten Zeiten Genapum, woher die Genapier, ist eine Stadt im Clevischen, am Flusse Ruhr, jenseits dessen der Wald liegt, der in alten Schriften der Ketteler, jetzt der Kesseler Wald genannt wird; und zwar nach dem früheren Kettel, dem gegenwärtigen Kessel, einem Kastelle der Genapier, eine halbe Meile oberhalb ihrer Stadt gelegen, wo jener Wald seinen Anfang nimmt“ [1]). Wenn wir absehen wollen von den vielen Irrthümern (wir berichtigen nur die Verwechselung der Ruhr mit der Niers), welche dem entfernten Antwerpener Gelehrten durch seine hiesigen, theils unkundigen, theils phantasiereichen Berichterstatter mitgetheilt wurden, so geht doch aus dieser Bemerkung deutlich hervor, daß Papebroek den Ketelwald auf das rechte Niersufer gegen Norden verlegt und in dem gegenwärtigen Reichswalde bei Kessel an der Niers, dem er jedoch

1) Acta Sanctorum a. a. O. S. 822, Anm. f.: Genepe oppidum Cliviae, antiquitus Genapum, unde Genapii, ad Ruram fluvium, trans quem jacet silva, in veteribus scripturis Kettelensis, hodie Kesselensis dicta; ab antiquo Kettel, nunc Kessel, castro scilicet Genapiorum, media supra ipsorum oppidum leuca sito, ubi silva illa initium capit; sicut infra idem oppidum, addicti Rurae et Mosae confluentes, jacet Genapiorum curia, vulgo Genneper-Huys, versa etiam ipsa superiori saeculo in munitissimam arcem, nunc solio aequatam. Quod autem antiquitus scriberetur Kettel (sicuti Hassum, inter Genapium et Gochum, antiquitus dicebatur et scribebatur Hattum) docuit me Joannes Michael van der Ketten, Brigittinorum Kalkariensium in eadem Clivia Prior, et sic intelligitur pater Norberti nomen habuisse ab ipso castro Genapiorum; (nam Kettel seu Kessel linguae nostrae idem sunt quod castellum et ab hac Romanis usitata voce verisimiliter relicta) quod castrum fuerit proprii ipsius iuris, sicuti plerumque Nobiles ea aetate a suis dominiis cognominabantur. Wir wollen noch nebenbei darauf aufmerksam machen, daß der Prior van der Ketten seinen Bericht über die alte Schreibart von Kettel und Hattum wohl nicht aus Urkunden, sondern nur aus seiner Phantasie geschöpft hat. Schon 1255 heißt Kessel in der Stiftungsurkunde des adeligen Cisterzienserinnen-Klosters Grevendael, worin es zuerst vorkommt, kessele, und es behält diesen Namen fortwährend, nur daß später der Endvokal abgeworfen wurde. Aehnlich verhält es sich mit Hassum. Im Jahre 1273 kommt als Schöffe zu Goch vor Jordanus de hasedutzhyem; 1275 wird sein Name geschrieben Jordanus de hasetlutzhym. 1300 heißt Hassum hastelsheym, um 1350 haetzen, später haessum, haessem, nie aber Hattum.

wieder irrthümlich den Namen „Ketteler, Kesseler Wald“ beilegt, wiederfinden will.

Man hätte nun erwarten dürfen, daß diese wichtige und entscheidende Entdeckung des Papebroek von den Geschichtsforschern damaliger Zeit wäre beachtet und gewürdigt worden; indessen geschah dieses nicht. Es vergingen fast 60 Jahre, bis endlich Chr. L. Scheidt in der Vorrede zu den „Origines Guelficae“ auf das Leben des h. Norbert in den „Acta Sanctorum“ und auf Papebroeks Bemerkungen aufmerksam machte. Er schreibt nämlich in dieser Vorrede[1]): „Als unten von dem Walde Ketil die Rede war, wußte ich noch nicht, wo ich denselben suchen sollte. Später fand ich in Leukfeld's Antiq. Poeldens. App. IV. S. 279 ein Diplom des Kaisers Heinrich IV. aus dem Jahre 1057, worin er auf die Bitte der Kaiserin Agnes der Kirche zu den hh. Simon und Judas in Goslar einen Zins verleiht, worunter am Schlusse geschrieben ist: „Ausgefertigt zu Chetele“. Klarer noch heißt es in einer Urkunde desselben Heinrich IV.

1) Origines Guelficae, Tom. IV (Edit. Hannov. 1753), Praefatio, S. 86: Cum infra p. 464 de silva ketil sermo esset, nondum scivi, ubinam regionum eam quaererem. Inveni postea in Leukfeldii Antiqu. Poeldens. Append. IV, p. 279 diploma Henrici IV imperatoris a. 1057 scriptum, quo ad petitionem Agnetis imperatricis Augustae ad Ecclesiam Ss. Simonis et Judae Goslariensem censum confert, cui subnotatum in fine: Actum in Chetele. Clarius adhuc in Charta eiusdem Henrici IV a. 1062 XI Kal. Octobr. scripta apud Butkens, Troph. Brabant. T. I. p. 27 inter Probat., ubi confirmationi donationis factae a marchione Ottone de Thuringia eiusque uxore Adela subiicitur: Actum in silva Ketela dicta. Sed neutra harum chartarum de situ propius me informare poterat. Atenim cum nuper aliud agendo Vitam S. Norberti a Canonico Praemonstratensi coaevo scriptam et in Actis Sanctorum Antwerpiensibus ad d. 6. Junii relatam perlegeram, p. 821 forte fortuna in locum incidi, qui me dubitare amplius non sinit, silvam Ketil in Ducatu Cliviae quaerendam esse. Nescio, an alius iam hunc locum annotaverit. Ita autem ibi Scriptor vitae S. Norberti: Fuit inquit in diebus Henrici Junioris Caesaris ... vir quidam nomine Norbertus .... nomen patris eius Herbertus de Castro iuxta silvam Kettel, a Genepe nomine etc. Ubi editores nota f. subiiciunt: Genepe oppidum Cliviae, antiquitus Genapum, ad Ruram fluvium, trans quem iacet silva in veteribus scripturis Kettelensis, hodie Kesselensis, dicta ab antiquo Kettel, nunc Kessel. Castro scilicet Genapiorum, media supra ipsorum oppidum leuca sito, ubi silva illa initium capit. Quod quidem egregie convenit cum charta Butkeniana. Etenim teste Lamberto Schaffnaburgeni Henricus IV a. 1062 puer matri ereptus in tutelam Coloniensis concessit, in eiusque dioecesi degit. Unde inter proceres negotio huic intervenientes primus memoratur Anno, Coloniensis archiepiscopus, quem sequuntur Diedwinus Leodiensis episcopus, Fridericus dux Lotharingiae, Godefridus marchio, Lambertus Comes de Bruxela, omnes vicini et iuvenis Regis tum forte in venatione socii.

vom 21. September 1062 bei Bütkens, Troph. Brab. T. I, S. 27 inter Prob., worin der Bestätigung einer Schenkung des Markgrafen Otto von Thüringen und seiner Gemahlin Adela unten zugefügt wird: „Gegeben im Walde, Ketela genannt". Aber keine dieser Urkunden konnte mich über die Lage des Waldes genauer unterrichten. Als ich jedoch vor nicht langer Zeit das Leben des h. Norbert, welches von einem gleichzeitigen Canonicus der Prämonstratenser geschrieben und in dem Antwerpener Leben der Heiligen von Neuem abgedruckt ist, bei einer anderen Veranlassung durchlas, stieß ich glücklicher Weise auf eine Stelle, welche mich nicht länger zweifeln läßt, daß der Wald Ketil im Herzogthum Cleve zu suchen ist. Ich weiß nicht, ob ein Anderer diese Stelle schon bemerkt hat. Der Biograph des h. Norbert schreibt aber hier also: „Es lebte in den Tagen des Kaisers Heinrich des Jüngeren ein Mann mit Namen Norbert, dessen Vater Herbert nach dem Schlosse zu Genepe, nahe bei dem Walde Kettel, benannt wurde. Hierzu bemerken die Herausgeber in der Anm. f: »Genepe, in alten Zeiten Genapum, ist eine Stadt im Clevischen, am Flusse Ruhr, jenseits dessen ein Wald, in alten Zeiten der Ketteler, jetzt der Kesseler Wald, liegt, also benannt nach dem früheren Kettel, dem jetzigen Kessel, einem Kastelle nämlich der Genapier, eine halbe Meile oberhalb ihrer Stadt gelegen, wo jener Wald seinen Anfang nimmt.« Hiermit stimmt vortrefflich die Urkunde von Bütkens überein. Denn nach dem Zeugnisse des Lambert von Aschaffenburg wurde Heinrich IV., nachdem er im Jahre 1062 seiner Mutter entführt war, unter die Vormundschaft des Kölner Erzbischofs gestellt und verweilte in dessen Diözese. Daher wird auch unter den Vornehmen, welche bei der Ausfertigung jener Urkunde gegenwärtig waren, zuerst der Kölner Erzbischof Anno aufgeführt, welchem Diedewin, Bischof von Lüttich, Herzog Friedrich von Lothringen, Markgraf Gottfried, Graf Lambert von Brüssel folgen, Alle aus jener Gegend und vielleicht damals Jagdgenossen des jungen Königs."

Wir haben diese Stelle absichtlich in ihrem ganzen Umfange wiedergegeben, damit Jeder sich selbst überzeuge, daß Scheidt im Grunde nichts Neues entdeckt, sondern nur die Bemerkungen Papebroek's mit ihren Irrthümern abgeschrieben und sich denselben einfach angeschlossen hat. Es muß darum auffallen, daß alle neueren Geschichtschreiber, welche den Ketelwald bei Kessel an der Niers suchen, sich mittelbar oder unmittelbar auf Scheidt in der Vorrede zu den „origines Guelficae" berufen, und die eigentliche Quelle, woraus dieser geschöpft, die Anmerkung Papebroek's in den „Acta Sanctorum", mit Stillschweigen übergehen.

Wenige Jahre nachdem Scheidt Obiges geschrieben hatte, ver öffentlichte er eine eigene „Untersuchung von Kaiser Otto III. wah rem Geburts-Jahre und der Sylva Ketil, darinnen er das Licht der Welt zuerst erblickt hat“ [1]). Bezüglich unserer Frage bringt er im Texte selbst wenig Neues vor; er nimmt wieder ohne Weiteres die vorgeblich Existenz einer sylva Kettel im Cleviſchen als Thatſache an und ſchließt dann aus der Urkunde von 1062, „daß in dieſem sylva Ketil eine Curtis Regia geweſen, darinnen ſich die Kaiſer zuweilen aufgehalten“. Dagegen verbreitet er ſich über unſern Gegenſtand deſto weitläufiger in den beigefügten Anmerkungen. In der Anmerkung a ſkizzirt er die Hypotheſe von Chr. Schmidt über Catlenburg und fährt dann fort: „Ich kann nicht läugnen, daß mir ehemals dieſe Meynung ſehr wahrſcheinlich vorgekommen, dann weil mich nicht überreden konnte, daß . . . ., ſo gefiel mir dieſe artige Ableitung ſo lange, bis ich den Ketelwald ſelber entdeckte.“ In der Anmerk. c ſchreibt er: „Denn zu unſerem Endzweck iſt uns dieſes genug, daß 1. der von uns angeführte Auctor coaevus (der vita S. Norberti) ſagt, das Schloß Genepe ſey an oder neben den Wald Kettel gelegen geweſen und ſolches wirklich ſeine völlige Richtigkeit hat. 2. Daß man eine ſtarke Meile von Genepe die Herrſchaft Keſſel [2]) antrifft, von welcher unſer D. Büſching in der zweyten Ausgabe von dem dritten Theile ſeiner Erdbeſchreibung S. 540 Nro. 7 nachgeſehen werden kann. 3. Daß im Herzogthum Geldern, der Stadt Genep gegen Süden das anſehnliche Land Keſſel liegt, welches dem Könige von Preußen zugehört. S. belobte Erdbeſchreibung l. c. S. 469, welche ihre Benennung vermuthlich nirgend anders, als von dieſem Walde herrühren.“ In der Anmerk. d heißt es endlich: „Vielleicht iſt auch der Wald Ketil von einer ſolchen Größe geweſen, daß er ſich von Genepe aus bis in die Grafſchaft Mark und das Herzogthum Bergen, mithin in das Kölniſche Gebiet erſtreckt hat; ja

---

1) Der Duisburgiſchen Gelehrten Geſellſchaft Schriften, Theil I, S. 2 ff., Duisburg und Cleve 1761.

2) In einem alten „Rentheibuch des Herzogthums Cleve“, früher im Beſitz des verſtorbenen Vicars Yſermans zu Cleve, wird angegeben, daß das Dorf Keſſel im Amte Goch mit dem Gülicher Bruche und dem Hofe auf der Lohe (in der Pfarre Hommerſum, aber zum Kaſtelle Driesberg bei Keſſel gehörig), ſo wie das Dorf Meel „dem Herrn von Neukirchen genannt Nievenheim, Amts-Kammer-Präſidenten, Hofmarſchall u. ſ. w. zur Jurisdiction super civilia et criminalia, wobei jedoch die Regalia, Schatzungen und andere jura principis laut Inhalt des Lehnbriefs reſervirt wurden, am 9. November 1647 conferiret ſei“. Von daher erſt ſchreibt ſich die Herrlichkeit und Herrſchaft Keſſel, die alſo bei der vorliegenden Frage gar nicht in Betracht kommt.

vielleicht steckt in dem Namen Ketwigk, einem nicht weit von Duisburg gelegenen Städtgen, noch etwas, welches das Andenken von dem Sylva Ketil erhalten sollen. Wäre dieses, so würde man auch in dieser Gegend die berühmte Abtey Werden zu finden haben, wo in eben diesem 1062sten Jahre, wenige Wochen nach Ostern, der junge König Heinrich von denen über die Vormundschaft seiner Frau Mutter mißvergnügten Fürsten derselben theils durch List, theils durch Gewalt entführt und nach Cöln gebracht worden."

Wir erlauben uns zu diesen Ausführungen folgende Bemerkungen: Wenn zuerst Scheidt in der Anmerk. a sich rühmt, daß er selber den Ketelwald entdeckte, so wissen wir nach dem bereits Gesagten, was von einer solchen Behauptung zu halten ist. Außerdem hat er durch die Anmerkungen c und d nicht nur die Entdeckung des Ketelwaldes nicht gefördert, sondern verdunkelt, indem er in die einfache Frage große Verwirrung brachte und zu drei neuen, ganz verschiedenen Hypothesen die Veranlassung bot. Denn in der Anmerk. c verlegte er unter 3. den Ketelwald nicht, wie Papebroek, auf das rechte Niersufer gegen Norden in den Reichswald, sondern nach Süden in das ansehnliche Land Kessel an der Maas, dessen Benennung vermuthlich nur von diesem Walde herrühren solle. Dadurch leitete er für längere Zeit die Aufmerksamkeit von Kessel an der Niers gänzlich ab und erzeugte die Ansicht, daß wirklich zu Kessel an der Maas der Ketelwald zu suchen sei, eine Ansicht, welcher noch neuerdings Baron Sloet in seinem Oorkondenboek[1]) den Vorzug zu geben scheint. Dieser macht nämlich, nachdem er die Hypothesen von Lappenberg und Giesebrecht angeführt hat, schließlich die Bemerkung: „Op den linker oever van de Maas tusschen Venlo en Roermond ligt het land van Kessel, omstreeksch het jaar 1326 door den graaf van Gelre gekocht, waarin het ketelwoud gelegen kan hebben." Wir fragen aber: Ist es denkbar, daß der Biograph des h. Norbert einen Wald in diesem Lande, welches wenigstens 10 Stunden von dem Schlosse Gennep entfernt ist und sogar am entgegengesetzten Ufer der Maas liegt, im Auge haben konnte, als er schrieb: Das Schloß zu Gennep liegt bei oder neben dem Walde Ketela? Gewiß nicht. Dazu weist Lacomblet[2]) nach, daß die Grafen von Kessel schon zu Lebzeiten des h. Norbert und von da an immerfort ihre Grafschaft Casle (zwischen 1082 und 1121), Kessile, Kessele, Kesle, nie aber Kettel,

1) Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutphen, II, S. 104 Anmerk. zu Nro. 109. 1872.

2) Archiv für die Geschichte des Niederrheins III, S. 26.

oder richtiger (ſ. ob. S. 52 Anmerk. 2) Ketela geſchrieben haben. Hiermit glauben wir dieſe verunglückte Hypotheſe verlaſſen zu dürfen.

Indem dann weiter Scheidt in der Anmerk. d die Möglichkeit aufſtellte, daß der Ketelwald von Gennep aus ſich ſogar bis über den Rhein ins Märkiſche und Bergiſche erſtreckt habe, und daß in dem Städtchen Kettwig an der Ruhr, nicht weit von Duisburg, das Andenken an die Sylva Ketil erhalten ſei, gab er thatſächlich den Anſtoß dazu, daß E. von Weiſſe[1]) und mit ihm D. Aug. Chr. Borheck[2]) den genannten Wald bei Duisburg, und wahrſcheinlich auch noch dazu, daß Lacomblet[3]) ihn vor wenigen Jahren noch bei Düſſeldorf aufſuchte. Sowohl dieſer wie Weiſſe führen für ihre Hypotheſen ein neues Beweismittel vor, deſſen Werth wir zunächſt prüfen müſſen.

Nach dem am 7. December 983 erfolgten Tode des Kaiſers Otto II. bemächtigte ſich der Herzog Heinrich von Bayern, ſpäter Kaiſer Heinrich II., der Vormundſchaft über deſſen minderjährigen Sohn und lud dabei den Verdacht auf ſich, daß er dieſes Amt mißbrauchen wolle, um die Herrſchaft des Reiches an ſich ſelbſt zu bringen. Dem traten die treuen Reichsfürſten entſchieden entgegen und zwangen Heinrich, den jungen Otto noch im Jahre 984 ſeiner Mutter Theophano und ſeiner Großmutter Adelheid zurückzugeben. Die Uebergabe fand ſtatt nach Thietmar[4]) zu Rara, nach dem Quedlinburger Annaliſten[5]) zu Roza.

Die genannten Geſchichtsforſcher nehmen nun an, daß Rara oder Roza, wo Otto ſeiner Mutter und Großmutter zurückgeſtellt wurde, der nämliche Ort geweſen ſei, wo er in silva ketil geboren, und wo von Heinrich IV. 1062 die Urkunde in silva ketela ausgefertigt ſei, und mittelſt entſprechender Conjecturen bringen ſie dann heraus, daß dieſer dreifach wichtige Ort und alſo auch der Ketelwald bei Duisburg, bezw. Düſſeldorf gelegen habe. Weiſſe hält nämlich den Ort (locum) Rara für gleichbedeutend mit dem Fluſſe Rura (Ruhr) und verlegt

1) Wöchentliche Duisburgiſche Anzeigen aus dem Jahre 1769, vorzüglich Stück 24, 25 und 26.

2) Geſchichte der Länder Cleve, Mark, Jülich u. ſ. w., II. Theil im Anhange: Verſuch einer Geſchichte der Stadt Duisburg, S. 19—25. Duisburg 1800.

3) A. a. O. S. 25 ff. 1866.

4) Mon. SS. III, S. 768: coactus est . . . affirmare, ut III Kalendas Julii ad locum, qui Rara vocatur, veniret, puerumque matri suae redderet . . . und S. 769: ventum est ad Rara.

5) Annales Quedlinburgenses Mon. SS. III, S. 66, ed. Pertz: qui . . Rara convenere.

dann die Geburt und Auslieferung Otto's III. und die Besiegelung der genannten Urkunde in „eines von den Schlössern an der Ruhr" und zwar bei Duisburg; Borheck, welcher ihm sonst nachschreibt, glaubt sogar, „daß vielleicht noch in Ketwich eine Spur des Namens dieses alten Schlosses stecke", so daß also der Ort „Rara" und das Schloß „Kettwig" ein und derselbe Name sein müßte. Lacomblet dagegen folgt den Quedlinburger Annalen, liest aber statt „Roza" „Roca", emendirt dieses in Rota, 1072 Rothe, jetzt Rath bei Düsseldorf, und hält demnach diesen alten Frohnhof für den Schauplatz der drei angegebenen geschichtlichen Thatsachen.

Wenn wir auch über die Zulässigkeit der Conjecturen aus inneren Gründen nicht streiten wollen, so dürfen wir doch die beiden Fragen nicht unterdrücken: Was hat denn eigentlich der Ort der Geburt Otto's III. in silva ketil mit dem der Auslieferung in Rara oder Roza zu schaffen? Und was hat ferner dieser Ort der Auslieferung in Rara oder Roza mit dem der Ausfertigung der Urkunde in silva ketela gemeinsam? So ohne Weiteres wird doch die Identität dieser Orte keinem Unbefangenen einleuchten; es müssen vielmehr Gründe dafür angeführt werden. Sehen wir also zu, mit welchen Gründen die Bedenken in den beiden Fragen gelöst werden.

Für die Identität der Geburts- und Auslieferungsstätte Otto's III. tritt Weisse auch nicht mit einem einzigen Worte ein; sie versteht sich bei ihm wohl von selbst. Lacomblet aber meint, „es stelle sich gewiß als natürlichen Gedanken dar, daß eben wegen des steten Wechsels des königlichen Wohnsitzes in jener Zeit die Rückgabe des Kindes an seiner Geburtsstätte, gleichsam im mütterlichen Hause hätte geschehen sollen". Dürfen wir aber in dieser subjectiven Ansicht eine wirkliche Begründung anerkennen? Wir glauben vielmehr mit demselben Rechte ihr die andere Ansicht entgegensetzen zu können, daß eben wegen des steten Wechsels des königlichen Wohnsitzes in jener Zeit die damaligen Kaiser überall, auf all' ihren zahlreichen Pfalzen und Schlössern ihre Heimath, ihr mütterliches Haus fanden, und daß ihre Geburtsstätte, eben weil sie überall zu Hause waren, ihnen wenig mehr galt, als jedes andere Lieblingsschloß, worauf sie einen Theil des Jahres zubrachten.

Daß ferner die Urkunde Heinrich's IV. auf „einem von den Schlössern an der Ruhr" im Ketelwalde ausgestellt sein soll, will Weisse mit folgenden Worten begründen: „Im Jahre 1062 war Heinrich in silva Ketela auf seinen Lustschlössern. In eben demselben Jahre entführte ihn der Erzbischof Anno nach Köln, Anno, welcher kurz vorher obgedachtes Diploma (vom 21. September 1062) mit bekräftiget hatte.

Wo geschah nun die Entführung des jungen Königs? Lambert von Aschaffenburg sagt bei Kaiserswerth. Nicht weit von Kaiserswerth muß also die berühmte silva, der Geburtsort Otto's III. und das Palatium des Königs gelegen haben: Nämlich an der Rara oder Rura, wovon Dithmar spricht, und wo gewiß die Kaiserin Agnes, welche die Vormünderin ihres Sohnes war, ihre Hofstatt hatte, als sie demselben aus guter Treue erlaubte, eine kleine Spazierreise von etwa einer Stunde mit dem hinterlistigen Erzbischofe nach Kaiserswerth vorzunehmen. Denn sehr weit würde sie ihn wohl nicht aus den Augen gelassen haben ..." Da haben wir nun statt einer Begründung ein luftiges Phantasiegebilde, welches um so weniger überzeugen kann, als ihm der historische Schnitzer, daß die erst am 21. September 1062 erfolgte Ausfertigung der Urkunde noch kurz vor der schon im Mai desselben Jahres erfolgten Entführung Heinrich's IV. stattgefunden haben solle, zur Grundlage dient.

Nicht viel stichhaltiger ist endlich auch die Beweisführung Lacomblet's dafür, daß die Besiegelung der Urkunde in silva ketela zu Rothe, Rath bei Düsseldorf vollzogen sei. Er schreibt darüber: „Heinrich IV. hatte im Frühling 1062 mit seiner Mutter in oder nahe bei Kaiserswerth verweilt, als er von Anno nach Köln entführt wurde. Darf man es nicht der Klugheit dieses einflußreichen Kirchenfürsten zutrauen, daß er bald nachher im September desselben Jahres den jungen König wieder eben dahin führte, um die gehässige Ansicht von jener That in der Gegend selbst zu zerstreuen?" Auch in dieser Frage liegt doch nichts Beweisendes; wir könnten ihr wieder mit demselben Rechte die andere Frage entgegenstellen: Mußte die Klugheit Anno's ihm nicht vielmehr den Gedanken nahe legen, daß eine so baldige Zurückführung Heinrich's IV. auf den Schauplatz der Entführung nur dazu dienen konnte, die gehässige Ansicht von jener That in der Gegend selbst von neuem aufzufrischen und vielleicht noch mehr zu steigern; und mußte also seine Klugheit ihm ein solches Beginnen nicht geradezu als gefährlich abrathen?

Wenn nun nach dem Gesagten kein einziger stichhaltiger Grund dafür erbracht ist, daß der Ort der Uebergabe Otto's III. auch zugleich seine Geburtsstätte und der Ort der Ausstellung der Urkunden von 1062 gewesen sei, so erscheint endlich diese Annahme bei folgender Erwägung vollständig unhaltbar. Nach Rara oder Roza hatten die Reichsfürsten den Herzog Heinrich von Bayern behufs Auslieferung des jungen [illegible] auf den 29. Juni 984 zu einem Fürstentage vorgeladen, und es waren

dort nach der Angabe des Quedlinburger Annaliſten[1]) bei der Uebergabe wirklich nicht allein die beiden Kaiſerinnen Adelheid und Teophano mit Heinrich ſammt Otto III., ſondern auch die Aebtiſſin Mathilde von Quedlinburg, Tante des königlichen Kindes, König Conrad von Burgund und der gleichnamige Herzog der Franken, ſo wie die Erſten von ganz Italien, Frankreich, Schwaben, Franken, Lothringen, Sachſen, Thüringen, den ſlaviſchen Ländern und alle Edelen des Reiches zuſammen gekommen. Hiernach muß Rara oder Roza ein ganz bedeutender und angeſehener Ort geweſen ſein. Iſt es nun denkbar, daß Thietmar bei Angabe der Geburt Otto's III., wenn dieſelbe wirklich zu Rara ſtattgefunden hätte, dieſen Ort nicht nur nicht genannt, ſondern ſogar ſtatt deſſen den Ausdruck „im Walde Ketil" gebraucht habe, während er doch vier Jahre ſpäter den Ort mit Namen nennt? Und iſt es ferner denkbar, daß Heinrich IV. ſeine Urkunde in Wirklichkeit in dem angeſehenen Rara oder Roza ausgefertigt, ſie aber nicht von hier, ſondern aus „dem Walde Ketela" datirt habe? Von dem Schloſſe Gennep ſagt Lacomblet: „Hätte Otto auf dem Schloſſe ſelbſt das Licht der Welt erblickt, ſo würde der Chroniſt dieſes genannt haben." Warum wendet er dieſen richtigen Gedanken nicht auch auf Rara oder Roza an? — Zum Ueberfluß wollen wir noch bemerken, daß bei Düſſeldorf der ausgedehnte Königsforſt Ap lag, und daß Lacomblet ſelbſt a. a. O. S. 24 zugeſteht, der Fronhof Rath ſei auf einer Rottung dieſes Waldes, alſo nicht des Waldes Ketel entſtanden.

Wir könnten ſchon hiermit die beiden Hypotheſen von Lacomblet und Weiſſe verlaſſen, da ein Hauptbeweis, worauf ſie ſich ſtützen, als unerwieſen und irrig zuſammenfällt; dennoch wollen wir zur völligen Klarſtellung noch wenige Worte hinzufügen.

Abgeſehen von allem Anderen, kann ſchon deswegen der Ketelwald nicht bei Duisburg geſucht werden, weil hierauf nicht die Angabe aus dem „Leben des h. Norbert" paßt, daß nahe dabei oder daneben das Schloß Gennep liege. Denn ſollte dieſer Satz für einen Wald bei Duisburg Geltung haben, ſo müßte derſelbe noch im zwölften Jahr-

1) Ann. Quedlinb. a. a. O.: Illa (Adelheida) vero conciliato primitus sibi divino subsidio, accelerato admodum itinere cum nuru sua imperatrice Theophanu matre regis, nec non illustri abbatissa Machtilde filia sua, amita eiusdem regis infantis, comitantibus fratre suo rege Burgundiae Conrado, et duce Francorum eius aequivoco, cum totius Italiae, Galliae, Sueviae, Franciae, Lotharingiae primis, occursu quoque Saxonum, Thuringorum, Sclavorum, cum universis optimatibus, qui unitis animorum nisibus aut pro rege fideliter morituri, aut quod Dei gratia factum est, victuri, Roza convenere.

hundert, zu den Zeiten des h. Norbert, ununterbrochen von Genep bis Duisburg ſich ausgedehnt haben, eine Annahme, deren Vertheidigung auch Scheidt ſchwerlich übernehmen möchte. — Dieſe gefährliche Klippe für die Annahme des Ketelwaldes jenſeits des Rheines hat Lacomblet wohl beachtet, und er ſucht derſelben dadurch zu entgehen, daß er noch eine zweite Conjectur, und zwar in der angeführten Stelle aus dem „Leben des h. Norbert", aufſtellt. Soll nämlich ein Wald bei Düſſeldorf noch Anſpruch auf den Namen Ketelwald machen dürfen, ſo muß in dortiger Gegend ſelbſt ein castrum de Genepe, oder etwas Aehnliches gefunden werden. Deswegen ſchreibt Lacomblet: „In ſeinem (des von ihm gemeinten Ketelwaldes) Umfange liegt auch der uralte Herrenſitz Lenepe, jetzt Linnep, der bei jenem Genepe an eine Verwechſelung des Anfangsbuchſtaben denken läßt." Hiernach ſoll alſo in dem „Leben des h. Norbert" ſtatt: „castrum de Genepe" „castrum de Lenepe" geleſen werden müſſen. Eine ſolche Annahme iſt aber ſchon deshalb nicht zuläſſig, weil nicht allein das von Papebroek, ſondern auch das von Wilmans (ſ. ob. S. 52 Anm. 2) herausgegebene „Leben", alſo zwei alte Dokumente, wiewohl ſie in manchen Ausdrücken von einander abweichen, dennoch übereinſtimmend „Genepe" ſchreiben. Dazu kommt noch, daß Lacomblet ſelbſt ſagt, jenes Lenepe liege im Umfange des vermeintlichen Ketelwaldes, daß alſo auch noch, als dritte Conjectur, ſtatt „iuxta silvam ketela" „in silva ketela" geleſen werden müßte. Jeder wird zugeſtehen, daß ſolche Willkürlichkeiten unſtatthaft ſind. Bleibt aber die wirkliche Lesart in den beiden Ausgaben des „Lebens" intact beſtehen, ſo gilt von dem Walde bei Düſſeldorf das nämliche, was wir ſo eben über Duisburg geſagt haben.

Zum Schluſſe wollen wir noch, um von Anderem zu ſchweigen, einen flüchtigen Blick auf das Endergebniß der ſehr verwirrten Hypotheſe Lacomblet's werfen. Daſſelbe lautet: „Weit wahrſcheinlicher (als zu Keſſel an der Maas; Keſſel an der Niers wird gar nicht berückſichtigt) fand Otto's Geburt und die Ausfertigung der Urkunde Heinrich's IV. auf dem Schloſſe Rothe oder Rath in jenem großen Walde ſtatt, den wir aus der Schenkung dieſes Kaiſers an Adalbert von Bremen kennen, der in dem Keſſel oder Dreieck — triangulo, ſagt die Urkunde — der Flüſſe Ruhr, Rhein und Düſſel lag[1]). Wohl führte er nach dem Gaue und Bache Ketela, wie das Dorf Kettwig innerhalb ſeiner Grenze, den Namen Ketelwald, während die Sonder- oder Kammerförſte der Reichshöfe Duisburg und Kaiſerswerth Specialnamen hatten ..."

1) Lacomblet, Urkundenbuch I, 2 Abth. Nro. 205.

Es ist schon eine eigenthümliche Zumuthung, das Wort „triangulum“ „Dreieck“ für gleichbedeutend mit „Kessel“ annehmen zu sollen; einem Schüler würde der Versuch einer solchen Uebersetzung nicht ungerügt durchgehen. Mit dem Worte Kessel verbindet doch Jeder den Begriff einer ziemlichen Rundung und zugleich Vertiefung. Durch ein Dreieck wird aber keine Rundung hervorgebracht. Und wie kann ferner eine Vertiefung innerhalb dreier Flüsse noch Raum für einen Wald bieten? Nur ein See ist darin möglich. Auch hat es mit dem Gaue und Bache Ketela und mit dem Dorfe Kettwig nicht viel auf sich. Einen Gau Ketela kennt Niemand. Lacomblet selbst nennt ihn kurz vorher mit Bezugnahme auf zwei Urkunden Ludwig's des Kindes[1]) nur den Gau „Keldagau“, welcher aber auch immerhin noch sehr fraglich ist. Pfarrer Dr. Mooren hält wohl mit Recht die Worte keldagouue und keldocense für eine verdorbene Lesart von keldapa, geldapa, jetzt Gellep. Eben so wenig gibt es einen Bach Ketela. Das betreffende Gewässer, ein unbedeutender Abfluß aus der Düssel, welches bei Kaiserswerth in den Rhein fließt, heißt im Munde des Volkes, woher Lacomblet seinen Namen genommen hat, der „Köttelbach“. Und was endlich das gegenwärtige „Kettwig“ angeht, so bemerken wir nur, daß dasselbe im Jahre 1052 „katuuik“[2]) geschrieben wird.

Man sieht hier wieder, wie eine vorgefaßte irrige Meinung auch besonnene Männer in grobe Widersprüche sich verwickeln und zu verzweifelten Vertheidigungsmitteln ihre Zuflucht nehmen lassen kann.

Inzwischen näherte sich Lappenberg, freilich mit Berufung auf Scheidt, wieder mehr der Ansicht Papebroek's. Er schreibt nämlich in seiner Ausgabe Thietmar's (1839)[3]) zu der Stelle in silva ketil: „Der Wald Ketil ist, wo heute das Pfarrgut (Pfarrdorf) Kessel an der Niers bei der Burg Gennep im Cleviſchen liegt. S. Scheidt im Orig. Guelf. t. IV. Vorrede p. 96.“ Allerdings ist der Unterschied zwischen dieser Ansicht und der von Papebroek immerhin noch ein bedeutender. Denn während dieser den Ketelwald auf das rechte Niersufer (trans quem) in den Reichswald (Kesseler Wald) verlegt und ihn beim Dorfe Kessel (ubi initium capit) bloß anfangen läßt, ohne seine nördliche Grenze näher zu bestimmen, will Lappenberg unsern Wald

1) Daselbst I, Nro. 83 vom 3. August 904: in pagis diuspurch et keldagouue und Nro. 85 vom 26. Juli 910: in pago keldocense.

2) Daselbst I, Nro. 188.

3) Mon. SS. III, S. 767: Silva Ketil, ubi hodie villa parochialis Kessel iuxta fluvium Niers ad arcem Gennep in districtu Cliviensi. V. Scheid. in Orig. Guelf t. IV praef. S. 96.

auf das Dorf Kessel, welches am linken Ufer der Niers liegt, beschränkt wissen. Wiewohl nun die meisten neueren Geschichtschreiber z. B. Damberger im Kritikheft zum 5. B. seiner Synchronistischen Geschichte S. 80 (1853), Dr. Krebs in seiner Deutschen Geschichte II, S. 316 (1856), Domkapitular Tibus in seiner Schrift: Der Gau Leomerike und der Archidiakonat von Emmerich, S. 140 (1877) ohne Bedenken Lappenberg folgen, so können wir doch auch dieser Ansicht nicht beipflichten.

Denn zuerst widerspricht derselben schon die Thatsache, welche in der II. Abtheilung bewiesen werden soll, daß Kessel bereits vor der Geburt des h. Norbert und sogar Otto's III. kein Wald mehr, sondern ein Reichsgut, ein Königshof war. Deswegen finden die Worte Thietmar's „im Walde Ketil", der Urkunde Heinrich's IV.: „im Walde Ketela" und aus dem „Leben des h. Norbert" „Gennep beim Walde Ketela" auf das gegenwärtige Dorf Kessel keine Anwendung.

Dann muß auch der Ketelwald eine größere Ausdehnung und Bedeutung gehabt haben, als sie dem kleinen Dorfe Kessel zukommt. Denn wenn Thietmar einfach schreibt, daß Otto im Walde Ketil geboren sei, und wenn von diesem Walde aus ohne erklärenden Zusatz später eine Urkunde datirt werden konnte, so müssen wir doch daraus die Folgerung ziehen, daß der Ketelwald auch damals ziemlich bekannt und gewisser Maßen berühmt war. Dieselbe Folgerung ergibt sich noch klarer aus der oft angeführten Stelle aus dem „Leben des h. Norbert". Denn hier wird der Ketelwald als ein allgemein bekannter ausdrücklich vorausgesetzt, da er eben zu diesem Zwecke benutzt und angeführt wird, um durch ihn das weniger bekannte Schloß Gennep zu kennzeichnen. Es geschah und geschieht ja häufig, daß ein wenig bekannter Ort nach einem allgemein bekannten näher bestimmt wird. Wäre aber der Ketelwald auf den kleinen Flecken Erde, den jetzt Kessel einnimmt, beschränkt gewesen, nie und nimmer würde dieses winzige Wäldchen, besonders in den alten Zeiten, wo es der großen und prachtvollen Wälder in Deutschland noch zahllose gab, irgend welche Notorietät und Berühmtheit erlangt, sondern vielmehr das traurige Loos der Vergessenheit mit dem gegenwärtigen Dorfe getheilt haben. Somit ist auch die Hypothese Lappenberg's unhaltbar.

Fragen wir aber noch nach den besonderen Umständen, wodurch wohl unser Wald seine Notorietät und Berühmtheit erhalten habe, so glauben wir kaum, daß die Größe allein hierfür einen ausreichenden Grund abgeben kann. Wir können uns der Ansicht nicht erwehren, daß vielmehr ganz besondere Beziehungen der damaligen Kaiser selbst zu diesem Walde ihn vor anderen ausgezeichnet und Jahrhunderte lang

sein Andenken im Gedächtnisse der Chronisten und des Volkes wach erhalten haben. Unter diese Beziehungen gehört an erster Stelle der häufige Besuch, den die Kaiser dem Walde abstatteten, um in demselben mit zahlreichem Gefolge an der urdeutschen Jagd, der Lieblingsbeschäftigung in friedlichen Zeiten, sich zu erlustigen. Damit war aber nothwendig verbunden, daß im oder nahe beim Walde ein beliebtes und bedeutendes Reichsschloß sich befand, worauf die Kaiser gern und längere Zeit sich aufhielten. Diese Anforderungen an den wirklichen Ketelwald erscheinen uns nach den bisherigen Ausführungen ganz natürlich und nothwendig.

Nun denn, allen diesen Anforderungen wird genügt in dem alten Nymwegener Walde, wovon der gegenwärtige Clever Reichswald den größten Theil ausmacht. Er dehnte sich einst, wie W. van Berchen, Pastor zu Niel, um 1477 schreibt, bis vor Nymwegen aus, dessen Bürger alte Nutzungsrechte am Walde besaßen, und war dabei in seinem ganzen Bereiche mit Bäumen, Gesträuchen und Schlinggewächsen so besetzt, daß er dadurch ganz dicht und dunkel geworden[1]). Da er außerdem in seinem hügeligen Terrain sehr viele Thäler und Kessel birgt, so fanden jene Thiere, welche in alten Urkunden so häufig genannt werden, die Hirsche, Bären, Rehe, wilde Schweine, Elo und Schelo[2]) in diesen dichtverwachsenen Schlupfwinkeln eine rechte Heimath; noch gegenwärtig wimmelt der Reichswald von Hirschen und Rehen. Welch' eine Anziehungskraft mußte demnach auch dieser Wald auf den ritterlichen Sinn

1) Wilhelmus de Berchen, rector parochialis ecclesie Nyell Duyfle, De nobili principatu Gelrie et eius origine. Edit. L. A. J. W. Sloet de Beele 1870, S. 12: Sciendum est, quod tempore, quo nemus imperiale Novimagense undique arboribus et virgultis et arbustis usque Novimagium densum et tenebrosum esset (nunc vero per Clivenses et Gelrie duces ubilibet clarum et illuminosum effectum), prout ex antiquis cernitur scriptis, apud castrum de Hoemen reservatis, cives Novimagenses ex iure suo habebant, prout haberent, auctoritatem secandi omnia arida ligna et quelibet virida, que per unam manum flectere possent et in tertio ictu prosternere, extra libertatem pacis, banni et keymervorst; preterea omnes ramos, quos stantes in stabello currus sui attingere poterint: si vero super rotam currus sui ascenderent, pro banno quinque marcarum poterunt pignorari. Propter quod ius predictum cives Novimagenses universi, tam divites quam pauperes, dare tenentur forestariis de suis laribus tres denarios leves, singulis annis in die Servatii, que est de medio Maji.

2) Noch in einer Urkunde vom J. 943 befiehlt Otto I., daß Niemand ohne Erlaubniß des Bischofs Balderich von Utrecht Hirsche, Bären, Rehe, Eber und diejenigen wilden Thiere, welche in deutscher Sprache Elo und Schelo genannt werden, in Drenthe jagen dürfe.

der Kaiser und Fürsten ausüben, da sie hier im Verfolgen des Wildes über Anhöhen und durch Schluchten und im persönlichen Kampfe mit demselben ihren Muth, ihre Kraft und Gewandtheit beweisen konnten! Zudem befand sich ganz in seiner Nähe, in Nymwegen selbst, die berühmte, ausgedehnte und herrliche Kaiserpfalz, ein Lieblingsaufenthalt der deutschen Fürsten von Karl dem Großen an bis zu den salischen Kaisern herab. Es ist also selbstverständlich, wenn es auch nicht geschichtlich erwiesen wäre, daß die Kaiser ihren längern Aufenthalt zu Nymwegen benutzten, um recht oft sich in den benachbarten Wald zur Jagd zu begeben[1]). Endlich, und das ist das entscheidende Moment für unsere Untersuchung, lag und liegt noch Gennep mit seinem Schlosse dicht bei diesem Walde, so daß die bekannten Worte aus dem „Leben des h. Norbert" auf den Reichswald und nur auf ihn ihre natürliche und volle Anwendung finden. Folglich hat Papebroek zuerst und allein darin das Richtige getroffen, daß er den Ketelwald bei Kessel an der Niers beginnen läßt und ihn auf das entgegengesetzte Ufer in den alten Reichswald verlegt. Mit ihm scheint neuerdings auch Giesebrecht überein zu stimmen, wenn er den Ketelwald in der Gegend von Nymwegen sucht. Die Motivirung dieser Ansicht jedoch mit Berufung auf die Abhandlung von Scheidt in den „Schriften der Duisburger Gelehrten Gesellschaft" können wir nach dem Vorhergehenden nicht als richtig anerkennen[2]).

Aber, möchte vielleicht noch Jemand einwenden, wie verträgt sich mit diesem Resultate der schon seit Jahrhunderten gebräuchliche Name „Reichswald"? Wir antworten: Unser Wald war bekanntlich ein Reichsgut und höchst wahrscheinlich, oder wohl sicher der Reichspfalz zu

---

1) Dederich, Geschichte der Römer und der Deutschen am Niederrhein, S. 209 Anm. 1: Er (Karl der Große) feierte daselbst (zu Nymwegen) die Ostern in den Jahren 768, 777, 796, 804, 806, 808. Sein Sohn Ludwig der Fromme hielt dort Reichstage in den Jahren 821, 831, 837, 838; und in den Jahren 817 und 825 reisete er dorthin, um sich (im Reichswalde) im Jagen zu üben. S. Pertz Mon. Germ. T. I, an verschiedenen Stellen. Vgl. H. K. Arkstée, Nymegen de oude Hoofdstad der Batavieren. Te Nymeg. 1788, Bl. 65. Zu verschiedenen Zeiten verweilten daselbst Otto I., Otto II., Otto III., Heinrich II. u. s. w. Vgl. Lacomblet I Nro. 108, 115, 121, (127), 134, (168).

2) Giesebrecht, Otto II., S. 63 f.: In der Gegend von Nymwegen, im Kettelwald, gebar Theophano ihren ersten Sohn, der nach seinem Vater und Großvater den Namen Otto erhielt. Hierzu die Anmerk. Nro. 5: Thietmar, S. 347. Ohne Frage ist die Erklärung Scheids (Schriften der Duisburger gel. Ges., S. 4. ff.) von der silva Ketil, die ich aufgenommen habe, die richtige.

Nymwegen annex[1]). Deshalb dürfte es uns an und für sich nicht wundern, wenn wir ihn in den ältesten Dokumenten sowohl als Reichswald, wie auch als Ketelwald aufgeführt fänden. Dennoch tritt ersterer Name, soviel wir haben ersehen können, urkundlich nicht eher auf, als um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zuerst finden wir ihn genannt in einer Urkunde vom 3. September 1266[2]), worin — außer anderen Differenzen zwischen den Grafen Theoderich von Cleve und Otto von Geldern — auch ein Streit bezüglich des Reichswaldes (de questione nemoris imperii) durch einen Schiedsspruch geschlichtet wurde, und zwar dahin, daß Theoderich noch 8 Jahre lang 1200 Schweine in den Wald auf die Eichelmast treiben dürfe; nach Ablauf dieser Jahre solle jedoch jeder der beiden Grafen in sein früheres Recht an den genannten Wald wieder eintreten. Dann wird der Name Reichswald (de nemore imperii) wieder gebraucht in einer Urkunde vom 13. October 1283[3]), und so in der Folge immerfort; der Name Ketelwald in dieser vollen Form ist von da an aus den Urkunden vollständig verschwunden, wenn er auch noch, wie wir sogleich sehen werden, im Gedächtnisse des Volkes und in vielen noch erhaltenen Anklängen fortlebte. Warum aber tritt diese Namensänderung unseres Waldes um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein? Mehrere Jahre vorher hatten die deutschen Könige Theile desselben und bestimmte Rechte an ihn, wie auch die eben angeführten Urkunden schon anzeigen, vorzugsweise an die benach-

1) W. A. van Spaan, Inleiding tot de Historie van Gelderland, IV, § 90, 5. 55: Het is ten hoogste waarschynlyk, zoo niet beweezen, dat het Rykswald, jene bezitting van den Keizer, aan den Hof (villa) van Nymegen gehecht was, hoewel het niet te gelyk met dezelve aan de Graaven van Gelre overgegangen is.

2) B. Sloet, Oorkondenboek II, Nro. 896: Item de questione nemoris imperii, que est inter predictos comites Gelrensem et Clivensem, dicimus, quod comes Clivensis in ipso nemore mille ducentos porcos in festo beati Lamberti, proxime venturo, ad glandes depasci facere incipiet, et a festo Nativitatis Domini, proxime sequenti, ulterius ad octo annos continue singulis annis toidem porcos et non plures in eodem nemore ad pascua glandium libere deduci faciet et depasci, sine contradictione cuiusquam. Quibus octo annis peractis quilibet ipsorum comitum erit in iure suo, in quo prius extiterint ante compositionem quoad nemus predictum.

3) Lacomblet, Urk. II Nro. 783: Ceterum renunciamus (Reynaldus comes Gelrensis et dux Limburgensis) omnibus conditionibus inter nos et comitem Clivensem de nemore imperii preordinatis, relinquendo eum in omni iure antiquo, quod pater suus ex longis retroactis temporibus ab imperio dinoscitur habuisse.

barten Grafen von Geldern und Cleve zu Lehn oder Pfandlehn ver-
liehen. Als dieſes geſchehen war, da wurde es Bedürfniß und Pflic-
den Wald in ſeiner Geſammtheit als Reichswald zu fixiren, um dan
dem Gelüſte der Grafen, das Reichslehn in erblichen Beſitz umz
wandeln, möglichſt entgegenzutreten und vorzubeugen. Darum verlie
von jener Zeit an der Wald ſeinen alten Namen und erhält den Nam
Reichswald. Somit löſt ſich auch dieſer Einwand ganz natürlich u
einfach auf.

Nachdem wir nun ſchon durch die beſtimmte und deutliche A
gabe, welche der Zeitgenoſſe des h. Norbert über den Ketelwald mac
dieſen in dem alten Nymwegener Reichswalde wiedergefunden haben
können wir für die Richtigkeit dieſes Reſultates auch noch ein
andern Beweis aus ſpäterer Zeit beibringen.

Wir haben ſo eben ſchon als ſelbſtverſtändlich angedeutet, daß de
Name Ketelwald, wenn er auch um die Mitte des 13. Jahrhunderts offi
— um uns dieſes Ausdruckes zu bedienen — aufgegeben wurde, e
dennoch im Gedächtniſſe und im Munde des Volkes noch längere Z
müſſe erhalten haben. Freilich hält es ſchwer, aus den ſpärlichen N
richten der damaligen Zeit noch einen ſichern Nachweis hierüber z
liefern. Dennoch glauben wir ihn in der Abhandlung van Spaan's
über den Reichswald noch wiedergefunden zu haben. Derſelbe ſchre
nämlich zum Beweiſe dafür, daß die Herren von Groesbeek aus alt
Zeiten erbliche Waldgrafen im Reichswalde geweſen ſeien, im Weſe
lichen Folgendes: „De Hoeve Groesbeek wierd in 1040 door Kei
Hendrik den III. aan den Waldgraaf (syndico forestario) geschonk
Deeze en zyne nakomelingen hebben de erflykheid aan zich gebra
want uit beëedigde Condschappen van't jaar 1329 blyk
dat de Heeren van Groesbeek ten allen tyde in het Rykswal
den Kelwald genoemd, Waldgraaven, Nemoris comites, gewe
zyn; dat geen Waldforster in bediening aangesteld wierd, of
moest te vooren 18 penningen aan den Heer betaalen . . . . N
meer, Keizer Carel de IV. beleende den 26. July 1359 Johan
Groesbeek met den Hof te Groesbeek, met de Kerkgifte aldaer,
met het Waldgraafschap van Kolwald, den Hertog van Ge
beveelende, hem alle die voorrechten, die zyne voorouders ge
hebben, te laaten genieten. (Arch. van't Hof. Copia Mihi.)“ D
dieſer Mittheilung erhellt alſo, daß noch im Jahre 1329 vereidete Zeu
wohl aus Groesbeek oder der Umgegend, wußten und bekundeten

1) W. A. van Spaan, Inleiding, a. a. O. u. ff.

Reichswald habe noch einen andern Namen, und zwar den Namen Kelwald; ja daß sogar noch ein Lehnbrief Karl's IV. vom 26. Juli 1359, wovon van Spaan eine Abschrift genommen, statt des Wortes Reichswald den früher gebräuchlichen Namen Kolwald beibehalten hat. Zwar vermuthen wir in diesem letzteren Ausdrucke einen der vielen Druckfehler, womit die vorliegende Ausgabe der „Inleiding" versehen ist, so daß wir statt Kolwald ebenfalls, wie vorher, Kelwald zu lesen haben; indessen sei dem, wie ihm wolle: was kann Kelwald oder auch Kolwald anders sein, als ein verkürzter oder etwas corrumpirter Ausdruck für Ketelwald? Wer es weiß und bedenkt, wie in den alten Urkunden sogar ein und derselbe Name nur wenige Zeilen von einander ganz verschieden geschrieben wird, und wie in den alten Zeiten die Namen der Ortschaften in ganz kurzer Zeit auffallend zusammengezogen und verstümmelt wurden — wir erinnern, um ein naheliegendes Beispiel aus derselben Zeit anzuführen, nur an die oben S. 53 Anm. 1 angegebenen Namen für Hassum: 1275 Hasetlutzheim, 1300 Hastelsheim, um 1350 Haetzen — der wird die Veränderung von Ketelwald in Kel- oder Kolwald innerhalb zweier Jahrhunderte nicht nur nicht auffallend, sondern sehr erklärlich finden. Wir haben demnach besonders dann, wenn wir den vorher gelieferten Beweis mit berücksichtigen wollen, in der Zeugenaussage und dem Lehnbriefe bei van Spaan wieder einen vollgültigen Beweis für die Identität des Reichswaldes mit dem alten Ketelwalde.

Endlich können wir noch verschiedene Anklänge an den Ketelwald, die sich im Bereiche des Reichswaldes längere Zeit, zum Theil noch bis in die Gegenwart erhalten haben, zwischen Groesbeek und Kessel anführen, wodurch die bereits erbrachten Beweise noch mehr erhärtet werden.

Von Nymwegen führt ein alter Weg, Nymeg'sche Baan genannt, welcher seit einigen Jahren chaussirt ist, in südlicher Richtung nach Groesbeek und von dort mit Umgehung des Groesbeeker Baches in einer Biegung nach Osten als „quade straat" und „hooge Hoorst" zum Leygraben hin. Diese Biegung ist und war früher noch mehr bedingt durch die Sümpfe der heykant, welche einen geraden Weg von Nymwegen zum Leygraben unmöglich machten. Ueber diesen Bach, welcher von hier in östlicher Richtung nach Cranenburg hinabfließt, liegt eine Brücke, die Voirt'sche brug genannt. Diesseits der Brücke heißt der sehr breite Weg, welcher südöstlich zum Reichswalde führt, im Munde des Volkes noch eine kurze Strecke die Furth und dann bis in den Wald hinein sowohl beim Volke als in den Groesbeeker Flurkarten die „Ketelstraat". Unter diesem Namen, welcher jedoch auf preußischem

Gebiete in eine Kesseler Straße verändert werden soll, mündet der a
alte Weg kaum 15 Minuten von der Furth'schen Brücke in den Ke
straßer Jagen[1]) unter Nummer 67 auf der Karte des Clever Rei
waldes und geht durch denselben hindurch noch bis zum alten Genn
Weg, welcher von Gennep durch den Reichswald nach Cleve fu
Wiewohl nun die Fortsetzung der Ketelstraße vom Eingange in d
Wald bis zum Genneper Weg noch den alten Namen erhalten hat,
ist diese Strecke doch nur ein neuerer Weg, welcher vor 30 Jahren d
Gestell[2]) neben dem genannten Jagen angelegt ist. Die wirkliche alte Ke
straße, welche gegenwärtig verschwunden ist, bildete nach Aussage d
Försters Budde zu Frasselt vom Eingange in den Wald an mit d
jetzigen noch so genannten Ketelstraße einen spitzen Winkel und führte
dieser, wieder südöstlichen Richtung durch den Reichswald bis n
Kessel an der Niers, wo eine Brücke, 50 Schritte oberhalb der geg
wärtigen, schon vor einigen Jahrhunderten vorhanden war[3]). D
die signalisirte Nymwegener Straße zu Kessel nicht ihr letztes Ziel e
reicht hatte, ist selbstverständlich; sie mußte vielmehr, wenn auch d
damalige Weg nicht mehr mit Sicherheit verfolgt werden kann, d
in der angegebenen Richtung noch weiter sich fortsetzen. — Ein jed
falls sehr alter Weg nun ging durch das Dorf Kessel östlich in ein
weiten Bogen am Ufer der Niers vorbei, berührte zunächst das früh
Gut Keldonck, dann einen andern alten Hof in der Gemeinde Asper
(jetzt Viehhof[4]), welcher zum Kastelle Rott, worauf das Kloster Gre

---

1) Jagen sind quadratische Abtheilungen im Reichswalde von 200—210 Mor

2) Gestelle nennt man die Wege zwischen den Jagen durch. Die von Ne
nach Süden heißen Feuergestelle, und die von Osten nach Westen Hauptgestelle.

3) Ueber die Bau- und Unterhaltungspflicht dieser Brücke befindet sich in ei
Güter- und Rentenbuche der Abtei Grevendael zu Asperden, angefertigt um 155
der Priorin Eva von Wachtendonck, folgende Auskunft: Der Vorschlag am linken N
ufer (vuerslach naest den dorp) lastete auf einer sandigen, der Abtei leibgewi
pflichtigen Parzelle Ackerland beim „Wynsberge", das erste Gebund (gebont) auf e
der Abtei gleichfalls gewinnspflichtigen Kathstelle, das folgende Gebund auf dem Ab
selbst, wofür der Pächter des Klosterhofes te schaer eintreten mußte, das hi
folgende Gebund auf der Gemeinde, und dann ngch zwei Gebund, wozu jedoch für
Gebund die Gemeinde die Balken (ribben) liefern mußte, auf dem Pastor zu
endlich der Vorschlag am Niersufer (vuerslach nae der heyden) auf dem Pächter
gleichfalls der Abtei gehörigen Haupthofes (ons bouman toe kessel opten h
Ein Gebund war 4 Fuß lang und bestand aus 4 Brettern von je einem Fuße.

4) Nicht weit vom Viehhofe, 30 Schritte von der Niers, lag vor wenigen J
noch ein künstlicher, runder, etwa 7 Fuß hoher Hügel, der oben ungefähr 10
im Durchmesser hatte. Beim Abtragen desselben fand man zwei, 3½ Fuß lang

dael erbaut ist, gehörte, ging etwa 5 Minuten oberhalb Grevendael bei einem vor mehreren Jahren entdeckten römischen Begräbnißplatz vorbei und zog sich dann von der Asperdener Brücke aus südlich durch die Bauerschaft Hervorst nach Goch hin. Ein zweiter alter Weg jedoch, welcher im Dorfe selbst nach Aussage ortskundiger Leute jetzt durch später entstandene Häuser und Gärten verbaut ist, führte in gerader, südlicher Richtung in's Kesseler Feld hinein, heißt hier noch gegenwärtig bis zum Ufer der Nuth die „Altsteeg", ging dann durch dieses früher breite Gewässer an den Ländereien des alten Schaer'schen Hofes vorbei und verlor sich später in der dahinter liegenden Haide. Daß der Weg hier unterging, darf uns aber eben so wenig irre machen, als daß im Reichswalde die alte Ketelstraße untergegangen ist. Denn hinter dem Schaer'schen Hofe führte gleichfalls unser Weg in einen Wald, nämlich in den Heembolt, woran sich seitwärts nach Hassum noch der Camerforst anlehnte. Diese Wälder kamen — der Camerforst mit Grund und Boden durch den Grafen Reinald von Geldern im Jahre 1279, Heembolt nebst dem Walde Sandweide durch das Martinsstift zu Utrecht im Jahre 1307 — in den Besitz des Klosters Grevendael, wurden von diesem ausgerodet und der erstere durch das Kloster selbst schon bald, der letztere (Asperdener Haide) später durch Pfälzer Colonisten urbar gemacht. Wie nun die Ketelstraße im Reichswalde von selbst verschwand, nachdem sie durch eine neue Straße von Goch über Kessel, Cranenburg nach Nymwegen verdrängt und überflüssig gemacht war, so wurde auch, nachdem durch das Aufblühen der Abtei Grevendael der Hauptverkehr und also auch der Hauptweg über Asperden geleitet war, beim Cultiviren des Bodens, worauf die früheren Wälder gestanden, so wenig Rücksicht mehr auf den alten Kesseler Weg genommen, daß man ihn hier nur in einzelnen, wenigen Spuren mit einiger Wahrscheinlichkeit wiederfinden kann. Aber auch dieser Weg führte schließlich eben so, wie der zuerst angegebene längs der Niers, nur in einer viel geraderen Richtung, in die Nähe von Goch. Wenn wir nun bedenken, daß die Heerstraße Karls des Großen von Aachen nach Nymwegen über Twisteden bis zum früheren Kloster Marienwater (in der Gemeinde Weeze) bekannt ist, und daß von hier aus noch deutliche Spuren derselben durch die Knappheide bis nahe bei Goch sichtbar sind, so unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß jene berühmte Heerstraße in

---

geschliffene Keile aus Stein, von denen einer mir kürzlich überbracht wurde. Dabei und herum lagen an verschiedenen Stellen schwarze, fette Erdschichten, ohne eine Spur von Gefäßen. — Der Hügel war wohl eine uralte Opferstätte.

einem der beiden Wege, wahrscheinlich in dem letzteren, ihre Fortsetzung über Kessel und den Ketelweg bis Nymwegen gefunden habe. Wir glauben dieses um so mehr annehmen zu dürfen, als wir hier offenbar sehr alte Wege vor uns haben, und als eine andere, eben so gerade und natürliche Richtung von Marienwater nach Nymwegen weder gefunden worden ist, noch auch schwerlich jemals wird gefunden werden. Der Leser wolle es nicht als eine Abschweifung von unserer eigentlichen Untersuchung ansehen, daß wir so weitläufig und umständlich über diese Heerstraße gesprochen haben; sie ist auch für unsern speziellen Zweck von Wichtigkeit, weswegen wir noch öfter auf sie und die daran liegenden Oertlichkeiten zurückverweisen werden.

Für jetzt wollen wir nur noch einmal darauf aufmerksam machen, daß ein uralter Weg durch den Reichswald, welcher zum Theil bis auf den heutigen Tag erhalten ist, den Namen Ketelstraße führt.

Eine andere Erinnerung an den Ketelwald finden wir aus späterer Zeit in einem Ketelbruche. Unter dem 14. October 1331[1]) kauft der Graf Reinald von Geldern und Zütphen vom Grafen Diedrich von Cleve und von dessen Gemahlin Margaretha als Eigenthum drei Theile vom Walde Kelkt, da der vierte Theil ihm bereits gehörte, und dann noch als Reichslehn mit bestimmten Beschränkungen den Oberwald und den Niederwald. Dieser letzte wird näher angegeben: „dit nederwaut, dat is te verstaen tusschen die Kelct ende dat Ketelbroec".

Wo aber lag das Ketelbruch? Domkapitular Tibus schreibt in seiner neuesten Schrift „Die Pfarre Cleve von ihrer Gründung an bis nach Errichtung der Collegiat-Kirche daselbst. Cleve 1878. Fr. Boß", nachdem er die erwähnte Urkunde angeführt hat, hierüber Folgendes[2]): „Eine Vergleichung der im clevischen Archive befindlichen alten Stadtrechte mit dieser Urkunde ergibt . . . ., daß der Niederwald bei Cleve jenseits (also südlich) der Düffelstraet begann; diese Straße aber ging vom Försterhause zu Materborn längs dem Masselberg bis zur alten Landstraße von Cleve nach Nütterden; und bei Nütterden begann schon jener vom Grafen von Geldern im Niederwalde gezogene „vrede" (Abfriedigung). — Aus der angegebenen Bestimmung, daß der Niederwald sich zwischen dem Kelktwald und dem Ketelbroek erstreckte, ziehe ich folgenden Schluß: Das Ketelbroek grenzte ohne Zweifel an den Ketelwald, wie der Name zeigt; der Ketelwald (silva ketela) aber lag zwischen Gennep und Kessel (vergl. Gau Leomerike, S. 139[3]); also

1) Lacomblet Urk. III, Nro. 256.
2) A. a. O. S. 92.
3) Die Lage ist hier doch etwas anders angegeben. Vgl. oben.

muß, da jenseits des Ketelwaldes die Niers läuft, das Ketelbroek die jetzige „Veen“ sein zwischen Frasselt und Ottersum, und der auf der entgegengesetzten Seite des Niederwaldes gelegene Kelktwald kann daher nur zwischen Nütterden und Cranenburg zu suchen sein.“

Wenn wir die Lage des Niederwaldes nach der Angabe von Tibus als richtig annehmen müssen, so kommen wir bezüglich des Ketelbruches zu einem, dem seinigen entgegengesetzten Schlusse. Denn aus Grevendaeler Urkunden[1]) ergibt sich, daß der Kelktwald nicht zwischen Nütterden und Cranenburg, sondern vielmehr an der entgegengesetzten Seite des Reichswaldes, am rechten Niersufer lag. Hier grenzte er nämlich an die Brüche, welche zunächst unter dem früheren Namen „Saisbroick“ von der Asperdener Brücke bis zur Brücke des Klosters Grevendael[2]), und dann von hier unter dem noch erhaltenen Namen „Bruderwerth“ bis zum sogenannten „versunkenen Kloster“ oberhalb Kessel, dem „alten Kelkt“, sich hinziehen[3]). Oestlich wurde er begrenzt durch den alten Clever Weg, welcher von der Asperdener Brücke nach Cleve führte, bezw. durch die drei nebeneinander liegenden Hufen Waldes, welche seit dem Jahre 1367, wo sie in den vollen Besitz des Klosters Grevendael kamen, bis auf den heutigen Tag die „Klosterhufe“ genannt wurden[4]) und wahrscheinlich ursprünglich selbst noch zum Kelktwalde

1) In dem Nachlasse des leider zu früh verstorbenen Dr. Bergrath zu Goch befindet sich eine Sammlung von Grevendaeler Urkunden in 310 Nummern, die der Herr Rentner Hendrikz daselbst in zuvorkommendster Weise mir zur Benutzung überlassen hat. Ich ergreife diese Gelegenheit, demselben für seine Güte hiermit den gebührenden Dank abzustatten und den Wunsch auszusprechen, die werthvolle Sammlung möge durch den Druck baldigst veröffentlicht werden.

2) Am 24. November 1356 übergibt Eduard von Geldern an heinken den haeffgen en sinen erven t'arftinse een hollansghe hoeve broox en paschs gelegen tusgen der brughen tot Aesperden en tusgen der brugghe te nyen Cloester (Grevendael) op der syde van der Nyersen ter keilct wert gelegen. Im Copialbuche lautet die Ueberschrift zu dieser Urkunde „Saysbroick“.

3) Unter dem 21. September 1356 quittirt Johan Bollemegen, deken tot Zutphenne, Rentmeyster van Gelren, der Aebtissin von Neukloster über 350 auder schilde van vier ende dertighen marghen lants, dat geheyten is die Barwerde (Aufschrift: Bruirwerth, jetzt Bruderwerth), die oer uytgegheven syn in enen Erftyns, ende van twee hoeven houts van der auder kelct, die tgeghen de Barwerde op gheleghen syn. Bruderwerth liegt tusschen den berghe van den Bossche ende der Nyersen und geht bis zum sog. „versunkenen Kloster“ oberhalb Kessel. Die Anhöhe im Reichswalde, worauf das „versunkene Kloster“ liegt, war demnach der alte Kelkt, so genannt, weil er jener vierte Theil dieses Waldes war, welcher, wie wir oben sahen, dem Grafen von Geldern schon vor 1331 gehörte.

4) Mit je einer dieser 3 Hufen waren bis 1367 belehnt 1) Diederick van Lent,

gehörten. Demnach erstreckte sich der Wald Kelkt von dem rechten Ufer der Niers nach Norden hinaus, bis er den Niederwald berührte, hinter welchem also, in der Niederung zwischen Nütterden und Cranenburg, das Ketelbruch lag. Und wenn nun Tibus richtig schließt: „Das Ketelbroek grenzte ohne Zweifel an den Ketelwald, wie der Name zeigt", so haben wir also in dem Niederwalde selbst einen Theil des alten Ketelwaldes wiedergefunden.

Nach diesem Ergebnisse liegt nun ferner die Vermuthung sehr nahe, daß auch in dem Kelktwalde (1257: der Wald, welcher Celket genannt wird[1]) der Name des Ketelwaldes sich noch länger erhalten hat. Denn wenn Lacomblet schon einen Zusammenhang zwischen dem Keldagaue und dem Ketelwalde glaubte annehmen zu dürfen, so sind wir zu solcher Annahme bezüglich unserer beiden Wälder um so mehr berechtigt, als wir bereits aus der bisherigen Untersuchung erkannt haben, daß der Kelkt wirklich einen Theil des alten Ketelwaldes ausmachte, und daß bei Groesbeck der Name Ketelwald eine ähnliche Umbildung, nämlich in Kelwald, schon früh erfahren hat. Dann können wir die Thatsache, welche freilich, damit wir dem geordneten Gange unserer Untersuchung nicht vorgreifen, erst später nachgewiesen werden soll, schon jetzt constatiren, daß der Wald Kelkt mit dem Orte Ketele seit alten Zeiten in enger Verbindung gestanden hat. Und wenn wir dazu noch erwägen, daß der alte Ketelwald im Ganzen und Großen, als einzelne Theile desselben verpfändet oder verkauft wurden, seinen bis-

---

2) Johan van der waden und 3) heinric stouffken. Jede derselben in der Aufeinanderfolge von Süden nach Norden wird beschrieben: alsulcke hoeven, dye geleghen sin an der keylct. an den weghe als men wandert van aesperder brugghe to Cleve. Am 20. December 1367 nahm der Amtmann zu Goch, Johan Vos van Pleze im Auftrage der Gräfin Isabella von Geldern, Aebtissin des Klosters Grevendael, die Pfändung dieser 3 Hufen vor (jede Hufe für 1000 Mark brab. alten Geldes) wegen achterstendighen tyns daer sy an geghuedt was (tot hoerre tucht) van der heerlicheit van ghelren. dye hoer van manighen jaren daer af nyet betaalt en was. end oic vor dye broeken, dye hoer mit rechte daer af verschenen mochten wesen. Am folgenden Tage dess. J. werden die Hufen von den bisherigen Besitzern an den Herzog Eduard von Geldern als Lehnsherrn zum Behufe seiner Schwester Isabella übertragen, und dieser schenkt sie dann am 22. December 1367 om zelicheit onser zielen onser liever suster der abdissen vorgh. end hoeren ghemeynen conventc tot sgrevendayle vor eyn vri eyghen erve tyns vri end theende vri eerflicke end ewelicke te besitten end an hoeren goedshuys eerflicke te bliven. end alle hoer orber end wille daer mede te doene . . .

1) Sloet, Oorkondenboek II, Nro. 797: Item de nemore, quod Celket vocatur . .

herigen Namen gegen den Namen Reichswald vertauschte, so liegt die Vermuthung wieder sehr nahe, daß gerade dieser Theil des Waldes, welcher in fortgesetzter inniger Verbindung mit Ketele blieb, deswegen den alten Namen beibehielt, während den anderen verpfändeten Theilen des Waldes sonstige, charakteristische Namen, wie Oberwald, Unterwald u. s. w. gegeben wurden.

Endlich wollen wir noch als Erinnerung an den Ketelwald einen Gütercomplex unter dem Namen Ketelfurth anführen. Die Abtei Grevendael erwirbt nämlich am 13. December 1331 von dem gräflich-cleviſchen Falkenier Winricus[1]) ein Gut bei oder auf der Ketelfurth[2]), welches die Aebtissin schon im Jahre 1321 hatte pfänden lassen. Die Lage dieses Hofes ergibt sich aus verschiedenen, über denselben ausgefertigten Urkunden. Nach der eben angeführten aus 1331 lag er zwischen dem Lande der Erben des verstorbenen Th. Stouken und der Straße[3]); nach einer Urkunde aus 1335 befand er sich in der Nähe einer Wasserleitung oder eines Baches[4]); nach einer anderen aus 1348 gehörte er zur Pfarre Groesbeek[5]). Nun haben wir schon früher an der Nymwegen-Aachener Heerstraße, und zwar noch in der Pfarrei Groesbeek, eine Furthsche Brücke über den Leygraben (weteringhe) kennen gelernt, wobei sogleich die Ketelstraße anfängt. Bei dieser früheren Furth also, südlich vom Leygraben zum Ketelwalde hin, wird der Hof auf der Ketelfurth gelegen haben. Das verbürgt uns auch noch ein Rentenbuch vom Jahre 1608, worin unser Hof, „welcher langenn Jahren bis Anno 1601, weilenn keine Getimmer darup geweſenn, auch geinen guiden grundt ſie, beſolaett und vogellweyen gelegen", aufgeführt wird unter der Ueberschrift: Kettelstraett. Und wirklich lagen, wie Erkundigungen in Groesbeek und Besichtigungen an Ort und Stelle auswiesen, früher an beiden Seiten des breiten Weges, anfangs die Voirt, später die Ketelstraat genannt, zwei große Höfe, die jedoch vor etwa 50 Jahren parzellirt wurden und auf deren Grund und Boden

1) Urk. aus 1348: Winricus, quondam falconarius domini Comitis Clevensis.

2) Urk. 1321: iuxta ketelvoirt und inter ketelvoirt; 1329 super ketelvoirt; 1331: inter und iuxta ketelvoirt; 1348: in loco, dicto ketelvoirt und in ketelvoirt; 1348 opter ketelvoirt; 1433 op die ketelvoirt u. s. w.

3) Urk. 1331: prout sita sunt (bona) inter terram heredum Theoderici stouken pie memorie et plateam.

4) Urk. 1335: opter ketelvoirt tuschen den lande .... ende der weteringhen aldaer an d'ander ziede.

5) Urk. 1348: prout eadem bona sita sunt in parrochia Groisbecke.

jetzt mehrere Kathstellen stehen. Der südwestlich von der Straße gelegene Hof hieß Overbruek und umfaßte 80 bis 90 holländische Morgen Ländereien, der nordöstliche mit einem Areal von ungefähr 60 holländischen Morgen hatte den Namen Onderbruek. Dieser letztere ist wahrscheinlich der Klosterhof auf der Ketelfurth, welcher schon bald nach 1608 verkauft wurde und seinen frühern Namen verlor. — Daß aber dieser Hof allein wenigstens im 13. und 14. Jahrhundert noch nicht die ganze Ketelfurth ausmachte, sondern hierunter ein weit größerer Gütercomplex verstanden werden muß, ergibt sich schon aus der Benennung des Hofes (s. ob. S. 75 Anm. 2), so wie auch daraus, daß am 23. November 1335 das Kloster Grevendael vom Herzoge Reinald von Geldern zum genannten Hofe noch vyftien marghen broeclants erwirbt, gelegen an enen stucke op der ketelvoert. Auch das bedeutende herrschaftliche Gut, welches östlich an unsern Hof grenzt und stets zur Pfarre Cranenburg gehört hat, heißt jetzt noch die Kruis- oder Kreuzfurth. Die Ketelfurth grenzte also an das so eben nachgewiesene Ketelbruch. — Nun verdanke ich der Freundlichkeit des thätigen Geschichtsforschers unserer Gegend, Friedrich Nettesheim zu Geldern, noch eine Notiz aus den Leenboeken zu Arnheim vom Jahre 1326, welche lautet: Her Jan van Groesbeke [1]) helt van den grave dien Voirt van des ryckes walde unde alsoe veele gruets, alse he in syn huys behoevet vuyter gruit te Nymegen. Diese Voirt van des ryckes walde gehörte ohne Zweifel zu jenem größeren Gütercomplex, und somit hätten wir wohl in der Voirt van des ryckes walde nur einen andern Ausdruck für die ketelvoirt, wodurch nochmals der Reichswald als Ketelwald festgestellt würde. — Noch wollen wir kurz erwähnen, daß der Hof auf der Ketelfurth (auch ein Mal Kelfurth geschrieben) ein Reichshof war [2]), und daß überhaupt die folgenden Güter bis Cranenburg,

---

1) In einer Urkunde vom J. 1338, worin Winricus und seine Ehefrau Margaretha auf alle ihre Rechte an den Hof auf der Ketelfurth verzichten, wird unter den Zeugen, welche in der Wohnung derselben anwesend waren, an erster Stelle Johannes de Groisbeck miles angeführt.

2) In der Urkunde vom 13. December 1331, worin die genannten Eigenthümer vor Reynoldus Sibodonis borchgravius Novimagensis, Remboldus de Heze et petrus de Sandwick scabini auf ihre Güter (mansum terre situm iuxta ketelvoirt, in quo dicti coniuges morantur, cum omnibus edificiis in eodem existentibus, solvendum annuatim domino nostro comiti Gelrensi censum quatnor caponum . . . Item viginti quinque iugera terre, dicto manso contigua, solventia dicto domino nostro comiti annuatim tres marcas et decem et octo denarios veterum brab. denariorum census annui — 1321 heißt es: ex duobus

weil ſie auf dem Reichswalde Ketela gegründet waren, urſprünglich dem Reiche gehörten [1]).

Zum Schluſſe könnten wir noch zum Nachweiſe des Ketelwaldes uns auf Chetele ſelbſt berufen. Da wir jedoch über dieſe Oertlichkeit ausführlicher ſprechen müſſen, wollen wir auch die einfache Folgerung aus ihrem Namen in die folgende Abtheilung verweiſen.

Aus dem bereits Geſagten wird doch ſchon bis zur Evidenz jedem Unbefangenen einleuchten, daß der alte Nymweger Reichswald, oder wenigſtens der Theil deſſelben, welcher gegenwärtig als Clever Reichswald noch beſteht, früher den Namen Ketelwald getragen hat.

II.

Chetele oder Ketele.

Wenn der ſechsjährige König Heinrich IV. im Jahre 1057 eine Urkunde zu Chetele oder Ketele beſiegelte, ſo wird, wie ſchon eingangs angedeutet, Niemand dieſen Ort mit jenem im Ketelwalde, worin 5 Jahre ſpäter eine Urkunde ausgeſtellt wurde, verwechſeln dürfen. Jeder ſtellt ſich vielmehr unter Ketele — den Zeitverhältniſſen entſprechend — irgend eine anſehnliche Villa, am wahrſcheinlichſten einen Königshof mit einem Schloſſe vor, welcher mit dem genannten Walde in naher Verbindung ſtand. Und ſo verhält es ſich in der Wirklichkeit, wie im Verlaufe unſerer Unterſuchung immer klarer hervortreten wird.

Suchen wir zuerſt Ketele auf, erörtern dabei zugleich den Namen und die Beziehungen deſſelben zum Ketelwalde, ſowie ſein muthmaßliches Alter und ſehen dann zu, ob wir an der gefundenen Stelle auch

---

mansis et novem iugeribus terre, sitis iuxta kelvoirt —) zu Gunſten der Abtei Verzicht leiſten, erklärt ſchließlich Reinold Sibodonis: Quibus factis borchgravius supradictus nomine domini nostri comitis supradicti contulit iure curtis Imperalis supradicta bona omnia et singula . . .

1) van Spaan, a. a. O. S. 62: Men vermeent, dat Cranenburg weleer tot het Rykswald behoorde; immers een gedeelte van dat Ampt, als Nütterden en de Vrasent wierden daar onder in 1397 nog begrepen. Zeker is het, dat het slot en land van Cranenburg als een rykslеen in 1290 door Keizer Rudolf aan Died in Cleve is geschonken of verpand.

noch aus Urkunden und sonstigen Ueberresten den alten Reichshof mit einem Schlosse genügend nachweisen können!

Der aufmerksame Leser wird bereits aus den vorhergehenden Mittheilungen errathen haben, wo unser Ketele zu finden sei: die Ketelstraße gibt hierüber zuverlässigen Aufschluß. Es ist ja eine bekannte Sache, daß, wie die Thore der Städte, so auch die öffentlichen Wege häufig nach den Orten benannt wurden, wohin sie führten. So haben wir z. B. im Reichswalde schon einen alten Genneper Weg und eine Clever Straße kennen gelernt; sie führten nach Gennep, bezw. Cleve. Nun denn, wohin führte die Ketelstraße, die wir von der Ketelfurth an bereits festgestellt haben? Nach Kessel an der Niers, und nicht weiter. Denn von hier an verliert die Heerstraße Karls des Großen den angegebenen Namen und nimmt den der Altsteeg an. Kessel also ist hiernach das alte Ketele. — Auch könnte noch die Ketelfurth, insofern ursprünglich durch sie der Weg nach der Villa Ketele führte, hiervon den Namen erhalten haben. Denn manche Furthen, z. B. die Xantener Furth, die Neußer Furth, sind benannt nach den Orten, wohin die durchgehende Straße den Reisenden brachte.

Hiernach ist es klar, daß der Wald (silva ketela) und der Königshof (villa ketela), welche nur durch die Niers von einander getrennt sind, ihre Namen von einander entlehnt haben. Mag nun der Hof nach dem Walde, oder umgekehrt gar dieser nach jenem benannt sein; immerhin folgt doch daraus, daß Ketele, wie wir am Schlusse der vorigen Abtheilung andeuteten, ebenfalls noch Zeugniß für den Ketelwald ablegt, und daß ferner die Ketelstraße und vielleicht die Ketelfurth, wenn sie auch direct auf den Königshof sich beziehen, doch wieder indirect für den Wald die Beweiskraft behalten, welche wir ihnen früher beigelegt haben.

Was nun die Ableitung und Bedeutung des Wortes Chetele betrifft, so liegt es nicht im Bereiche unserer Aufgabe, hierüber eine erschöpfende Untersuchung anzustellen[1]). Nur die spätere Umwandelung

---

1) Tibus, Der Gau Leomerike, S. 138 ff., nimmt das Wort ketil im Sinne von „niedrig gelegen", und weist dann zum Beweise hierfür auf die niedrige Lage des Dorfes Kessel hin. Diese Deutung gilt allerdings vom Dorfe, nicht aber vom Ketelwalde, als welchen wir den größtentheils hochgelegenen Reichswald haben kennen gelernt. Sollte ihm die Bezeichnung „Ketil" in der Bedeutung von „niedrig gelegen" wirklich gegeben worden sein, so könnte er dieselbe nur vom Königshofe angenommen haben, es müßte der Wald nach dem Hofe benannt worden sein. Dagegen ist es thatsächlich, daß im hügeligen Reichswald viele Thäler und Kessel sich befinden, so daß allen-

dieſes Wortes in Keſſele, wie es zuerſt in der Stiftungsurkunde der Abtei Grevendael vom J. 1255 geſchrieben wird, wollen wir noch mit ein paar Worten berühren. Daß der erſte Buchſtabe „Ch" dem jetzt gebräuchlichen „K" gleich iſt, braucht wohl kaum angedeutet zu werden; haben wir doch — abgeſehen von anderen Beiſpielen — ſchon in einer Urkunde aus dem J. 1257 das Wort Kelket ſogar mit bloßem „C" „Celket" geſchrieben gefunden. Die Umwandelung aber des mittleren Conſonanten „t", welcher in vielen Worten des Altniederdeutſchen und des gegenwärtigen Niederdeutſchen vorkommt, in das althochdeutſche „z" und jetzige ß und ſſ, iſt ſo allgemein bekannt, daß wir außer unſerm „Ketil" = „Kezil", „Ketel" = „Keſſel" keine Belege mehr dafür anzuführen brauchen. Außerdem finden wir eine Erweichung des Zungenlautes „t" in den Ziſchlaut „s" nicht allein in unſerer Mutterſprache, ſondern auch im Lateiniſchen und Griechiſchen und hinauf bis zu den älteſten Sprachen gebräuchlich[1]). Wir dürfen es alſo nicht im geringſten auffallend finden, wenn aus dem Chetele vom Jahre 1057 im Jahre 1255 ein Keſſele geworden iſt.

Fragen wir weiter nach dem muthmaßlichen Alter der Villa Ketele, ſo leiten uns ſchon die bisher gewonnenen Reſultate auf einen ſehr frühen Urſprung derſelben hin. Schon der Umſtand, daß im Jahre 1057 der König Heinrich IV. auf die Bitte ſeiner verwittweten Mutter, der Kaiſerin Agnes, hier eine Urkunde ausfertigte, ſpricht dafür, daß unſer Ketele, da es um dieſe Zeit ſchon den zahlreichen und glänzenden kaiſerlichen Hofſtaat zu beherbergen und zu bewirthen im Stande war, kaum eine junge Gründung mehr ſein konnte. Offenbar waren ſchon viele Jahre oder Jahrzehnte verfloſſen, ehe es aus ſeinem erſten Anfange zu einer ſolchen hervorragenden Bedeutung umgeſchaffen werden konnte, ſo daß wir alſo ſeine Gründung zum wenigſten 100 Jahre höher hinauf, noch vor die Geburt Otto's III. verſetzen dürfen. — Auf ein noch höheres Alter läßt auch die Heerſtraße Karl's des Großen ſchließen, die, wie wir geſehen, ziemlich gewiß bei Keſſel und dem Schaer'ſchen Hofe vorbeiführte. Denn wir dürfen uns dieſe Heerſtraße ja nicht mit der Bequemlichkeit und dem Comfort denken, womit wir gegenwärtig unſere Hauptſtraßen umgeben

falls ſein Name von dem altniederdeutſchen Ketil in der Bedeutung von Keſſel, keſſelartige Vertiefungen hergeleitet werden könnte. Sollte aber nicht vielleicht das Wort Ketil aus dem Celtiſchen abzuleiten und zu erklären ſein?

1) Vgl. die Abhandlung über die Verwandtſchaft der indogermaniſchen und ſemitiſchen Sprachen von Dr. Grotemeyer im Programm des Gymnaſiums zu Kempen vom Jahre 1877, S. 4.

finden. Große Wirthshäuser und luxuriöse Hotels, die alle Bedürfnisse der Reisenden befriedigen, gab es damals nicht; auch gastliche Klöster und Abteien, worin später die Kaiser und Fürsten so gern ihr Absteigequartier nahmen, lagen noch nicht an dieser Straße: Kaiser Karl mußte vielmehr für sein Unterkommen und die Befriedigung seiner Bedürfnisse während der Reise selbst sorgen, und zwar dadurch, daß er in entsprechenden Entfernungen längs der Straße seine eigenen Höfe oder Schlösser gründete, wenn er sie nicht schon als Reichsgüter vorfand. Wenn aber dies der Fall ist, dann war es doch vor allem und mehr als irgendwo anders, nothwendig, daß er gerade vor dem Eingange in den dunkeln Ketelwald ein solches Reichsgut besaß, worin er allenfalls übernachten oder zur Weiterreise sich stärken konnte. Und da thatsächlich der große Kaiser an allen Straßen seines weiten Reiches eine bedeutende Anzahl von umfangreichen Gütern besaß, die er durch seine sachverständigen, bis in's Kleinste gehenden Vorschriften, wie er sie in dem Capitulare über die Meiereien (de villis) niedergelegt hat, zu wahren Musterwirthschaften und Hauptquellen seiner Einkünfte erhob, so ist die Annahme wohl nicht ungegründet, daß unter diesen Villen an der Aachen-Nymwegener Heerstraße auch die beiden notorisch sehr alten Höfe te Schaer an der Nuth und Ketele an der Niers gehörten.

Alle diese Ansichten, wozu uns schon einfache Schlüsse aus festgestellten Thatsachen berechtigen, werden dann auch durch Urkunden und sonstige neuere Entdeckungen unterstützt.

Ein wichtiges Dokument, gleichsam die Grundlage für die älteste Geschichte der vier Gemeinden Hommersum, Hassum, Kessel und Asperden ist eine „Kundschaft" über den schon berührten Markenwald Heembolt (später Heymholt, Hemoyt), woran die großen Erben der genannten Gemeinden besondere Berechtigungen hatten. Das Weisthum, wovon die Priorin Eva von Wachtendonck in ihrem Rentenbuche eine Abschrift aufbewahrt hat, ist ungefähr um das Jahr 1350 aufgenommen [1]). In demselben werden aus der Gemeinde Kessel vier große Güter aufgeführt, und zwar wörtlich in folgender Ordnung:

---

1) Die Aufnahme fällt zwischen die Jahre 1339 und 1357. Denn der Landesherr hat im Weisthume bereits den Titel „Herzog"; diese Würde wurde aber dem Grafen Reinald II. von Geldern am 19. März 1339 auf einem Reichstage zu Frankfurt verliehen. Dann wird als Besitzer des Hofes then schaere noch der Jägermeister Randolph angegeben; derselbe (Randolf van Hoekelem) verkaufte aber diesen Hof am 17. April 1357 für die Summe von driehondert ende vive en twintig pont cleyne penninghe an die Abtei Grevendael. Vor 1339 und nach 1357 kann also das Weisthum nicht aufgenommen sein.

Vort meer dat guedt toe Overbrueck, dat gelegen ys toe kessel, hevet al soe guedt recht inden walde als ymant ind baven al syn recht hevet eykelen dertichster verken ind eens beers.

Vort meyster randolphs ind synre kynder jegherleen, dat then schaere leiget, hevet al soe guedt recht inden walde als ymant ind daer baven ekeren dertichster verken ind eens beers.

Voert meer dat guedt, dat randolphs kynder hebben, dat gelegen ys toe kessel upten hoevel, hevet al soe guedt hueve recht inden walde nae dye voersprake als ymant ind daer baven dertichster verken ekeren ind eens beers.

Vort dat guedt ther keildonck hevet al soe guedt hueffe recht hyr nae inden walde als ymant.

Unter den großen Erben zu Keſſel ſteht alſo an erſter Stelle das Gut Overbruek, und folgt ſofort der jetzt noch ſogenannte Schaer'ſche Hof. Erſteres war demnach wohl das älteſte und Hauptgut in jener Gemeinde, worauf dann auch, wie es wenigſtens durchgängig zutrifft, Kirche und Paſtorat erbaut ſein werden. Wo finden wir nun dieſen älteſten Hof wieder? Im Jahre 1325 gelangte er durch das Capitel zu Zyfflich, dem er damals leibgewinnspflichtig war, aus den Händen des Clever Bürgers Everhardus, genannt Klein-Evert, und des Nymweger Bürgers Henricus, genannt opten Stall, gegen einen jährlichen Zins von 11 Schillingen und 3 Denaren Xantener Währung in den Beſitz der Abtei Grevenbael, worin er verblieb bis zur Aufhebung des Kloſters durch Dekret vom 9. Juni 1802. Overbruek wurde dann im Jahre 1804 mit den übrigen zahlreichen Kloſterhöfen zu Aachen verkauft, ging durch mehrere Hände und wurde ſchließlich parzellirt und derartig auseinandergeriſſen, daß von dem alten großen Gute gegenwärtig zur früheren Wohnung nur noch wenige Morgen Ackerland gehören. Dieſe alte Wohnung, noch als die „Bruck'ſche" bekannt, liegt am öſtlichen Ende des Dorfes und grenzt nordweſtlich unmittelbar an das Eigenthum der Paſtorat und der Kirche, ſo daß man auf den erſten Blick überzeugt iſt, Pfarrwohnung und Kirche, und in der Folge das ganze Dorf, ſeien auf dem Territorium des Gutes Overbruek errichtet worden. Dafür ſpricht auch das Recht, welches die Bewohner dieſes Hofes noch längere Zeit nach der Säkulariſation ausübten und ſich bewahrten, daß ſie nämlich ihren beſondern Kirchweg direct durch den Garten der Paſtorat hatten. Auch war das Patronatsrecht über die Kirche mit dieſem Hofe verbunden.

Im Jahre 1255 wurde es durch den Grafen Otto dem Kloſter Grevendael geſchenkt[1]).

Daß Overbruek nicht der urſprüngliche Name dieſes älteſten Hofes in Keſſel geweſen iſt, wird Jeder ohne Bedenken zugeſtehen. Es iſt dieſem Hofe mit ſeinem Namen ergangen, wie ſo manchen andern Herrenhöfen, auf deren Grund und Boden Kirchen errichtet wurden. Die Pfarrkirchen und die Dörfer, die darum entſtanden, wurden natürlicher Weiſe benannt nach den Haupthöfen, wozu ſie gehörten und wovon ſie einen Theil ausmachten. Traten dann im Laufe der Zeit dieſe Höfe den Dörfern gegenüber in den Hintergrund, wurden ſie aus Rittersitzen und Herrenhöfen nur Bauerngüter und Pachthöfe, ſo behielten die Dörfer den alten Namen der Höfe bei, dieſen ſelbſt aber wurden neue Namen, entweder nach einem ſpätern Eigenthümer oder Pächter, oder nach einem ſonſtigen Umſtande oder beſondern Verhältniſſe gegeben. In allen dieſen ſehr zahlreichen Fällen können wir unbedenklich aus dem Namen des Dorfes auf den urſprünglichen Namen des Herrenhofes zurückſchließen. So auch bezüglich des Gutes Overbruek: Keſſele und früher Ketele iſt ſein alter Name. Somit haben wir auch aus dem Weisthume ſchon wieder den Königshof Ketele als den erſten und Haupthof der Gemeinde kennen gelernt, und dürfen ſeine Entſtehung in's graue Alterthum hinauf datiren.

Was dann ſeinen ſpätern Namen Overbruek betrifft, ſo iſt es offenbar, daß derſelbe ziemlich jungen Urſprungs iſt. Unſer Hof ſteht aber nicht, wie wir es früher bei den neueſten Namen der beiden Höfe auf der Ketelfurth gefunden haben, im Gegenſatze zu einem Onderbruek: ein ſolcher befand ſich in der hieſigen Gegend nicht. Seine Benennung kann alſo nur die Bedeutung haben „der Hof über dem Bruche", und muß ihm von einem wichtigern Orte aus gegeben worden ſein, von welchem er wirklich durch ein Bruch getrennt iſt. Nun dehnt ſich aber bei unſerm Hofe — abgeſehen von der nördlichen Seite zur Niers hin, wohinter ſofort der Reichswald beginnt — ein langgeſtrecktes Bruch nur nach Oſten aus, und zwar bis in die Nähe des Kloſters Grevendael, ſo daß wahrſcheinlich dieſes Kloſter ihm den Namen gegeben hat. In dieſem Falle würde die Benennung Overbruek nicht über das Jahr 1255 zurückgehen, da um dieſe Zeit erſt das genannte Kloſter durch adelige Damen aus dem Mutterhauſe, dem Münſter zu Roermond, bezogen wurde[2]).

1) Stiftungsbrief: Insuper dedimus eis Jus patronatus ecclesie de Leuthe et Jus patronatus ecclesie de Kessele Coloniensis diocesis.

2) Nach Knippenberg (Historia eccl. ducatus Gelriae S. 85) ſoll die Abtei

Das angeführte Weisthum bietet auch noch weitere Anhaltspunkte zu Schlüssen über die frühere Bedeutung, den speciellen Charakter des Gutes Overbruek, d. i. Ketele. Es fängt die Aufzählung der berechtigten großen Erben mit folgenden Worten an: Vort bekennen sy (die Zeugen), dat die hoff toe hommerscheym neist den hertoughen meer rechtz hebben inden walde dan ymoede. — Vort bekennen sye, dat heer dedericks guedt vanden hamme (zu Villar[1]), Bauerschaft von Hommersum) hyr nae alsoe voele rechtes hebben inden walde als ymant. Nun folgt noch ein anderes Gut zu Villar, und darauf das Hauptgut zu Hassum, worauf die Kirche, eine Filiale von Hommersum, erbaut ist. Nach diesem werden dann noch andere Güter derselben Gemeinde in der Bauerschaft Pleeze angegeben. Alle diese Güter werden der Reihe nach aufgeführt mit dem immer wiederkehrenden Zusatze: hyr nae, so daß also für die verschiedenen auf einander folgenden Höfe eine ununterbrochene Stufenfolge bezüglich ihres Rechtes und ihrer größeren oder geringeren Bedeutung ausgesprochen wird[2]).

Grevendael den Beinamen „Neukloster" erst erhalten haben, als sie nach ihrer Zerstörung im J. 1474 wieder neu aufgebaut worden war. Dieses ist jedoch ein Irrthum. Denn schon in einer Urkunde aus 1274, welche von einem Streite bezüglich des Patronats über die Kirche zu Leuth zwischen Grevendael und den Herren von Tegelen handelt, heißt unser Kloster: conventus de novo claustro (Neukloster). Ebenso kommt 1295 vor: „claustri dicti niencloester", und 1303 „conventum cenobii novi claustri" u. s. w. Grevendael hat vielmehr seinen Beinamen im Gegensatze zu dem Mutterhause, dem alten Kloster zu Roermond, erhalten, nachdem es hiervon losgelöst und zu einer selbstständigen Abtei erhoben war. Noch im J. 1258 vermacht der Pastor Ricolf von Over-Asfel all sein Hab und Gut an das Kloster Grevendael in die Hände des Priors zu Roermond, des damaligen Provisors von Grevendael (in manus Cunonis, prioris de Ruremunde, tunc provisoris dicti Monasterii Vallis Comitis). In den Jahren 1266, 1267 u. s. f. hat die Vorsteherin unseres Klosters aber schon den Titel Aebtissin, und 1272 wird neben ihr ein eigener geistlicher Provisor genannt (vendidit primum in manus abbatisse in suo claustro, deinde in manus domini petri eiusdem monasterii provisoris apud Goch). Um diese Zeit kommt, wie wir gesehen haben, auch der Zuname Neukloster auf.

1) Die Gebrüder Mathysen auf der Villar'schen Mühle fanden vor wenigen Jahren auf ihrem Acker in der Nähe der Ruth einen steinernen geschliffenen Meißel von $7^1/_2$ Zoll Länge.

2) Nach Aufzählung der großen Erben in den vier Gemeinden und einiger Saltstätten zu Kessel, Villar und Mülle (letztere ist gleichfalls eine Bauerschaft von Hommersum) wird ganz am Schlusse des Weisthums noch ein Hof ter Camervorst mit demselben Rechte, wie die anderen Höfe, aufgeführt. Dieses Gut (jetzt Knollenhof) in der Gemeinde Hassum ist das erste, welches das Kloster Grevendael auf dem im J. 1279 vom Grafen Reinald gekauften Walde gleichen Namens gegründet hat. Es ist also,

Bei dem Hofe Overbruek aber, wie wir oben gesehen haben, fehlt zuerst, und dann auch bei dem Gute then Schaere, der stereotype Zusatz hyr nae; die Stufenfolge bezüglich der Berechtigung und Bedeutung wird plötzlich unterbrochen und erst wieder aufgenommen bei dem Hofe upten Hövel mit den Worten nae dye voersprake und fortgesetzt bei dem Gute ther Keildonck mit dem gewöhnlichen Ausdrucke hyr nae. Woher schreibt sich nun diese offenbar absichtlich ausgesprochene Sonderstellung jener beiden Höfe? Lagen sie doch jedenfalls noch innerhalb der alten Mark und sogar mit dem Hofe ther Keildonck in unmittelbarer Nähe, näher als irgend ein anderer der berechtigten Höfe, beim Markenwalde Heembolt, und wird ihnen außerdem noch das Recht, 30 Schweine und 1 Eber in demselben auf die Eichelmast treiben zu dürfen, zuerst zugesprochen! — Wir wissen keine andere Erklärung für ihre bevorzugte, vom alten Haupt- und Richthofe Humbersheim unabhängige Stellung aufzufinden, als diese, daß sie ursprünglich große Reichshöfe, curtes imperiales, oder villae regiae gewesen sind. Dieses gilt dann an erster Stelle vom Gute Overbruck, dem alten Ketele.

Ein anderes Dokument legt den Schluß nahe, daß das Gut Overbruek (Ketele) noch Spuren seiner früheren Bedeutung selbst bis dahin bewahrt hat, wo es bald zu einem Pachthofe des Klosters herabsank. Aus der Stiftungsurkunde von Grevendael erhellt, daß dessen Gebäulichkeiten auf einem ehemaligen Kastelle Rott in der Pfarrei Asperden errichtet wurden[1]). Damals wohnte aber noch auf diesem Schlosse ein Lehnsmann des Grafen Otto, der Ritter Stephan von Pleeze, welcher deshalb vorher auf dieses Lehn in die Hände des Grafen Verzicht geleistet hatte. Dennoch machte sein gleichnamiger Sohn etwa 40 Jahre später wegen jenes Schlosses und anderer vermeintlicher Rechte noch Ansprüche an das Kloster. Der hieraus entsprungene Zwist veranlaßte am 18. September 1290 ein Zeugenverhör vor dem Richter und den Schöffen zu Goch, worin einstimmig ausgesagt wurde, „daß der ältere Stephan von Pleyse, welcher damals weder Frau noch Sohn hatte, auf einem gewissen Kastelle, ehemals Rot genannt, seinen Sitz hatte, das er von dem Grafen von

wie in der Reihenfolge, so auch wirklich dem Ursprunge nach das letzte der großen, berechtigten Erben und kann erst kurze Zeit vor der Anfertigung des Weisthums unter dieselben aufgenommen sein. Bald darauf gründete das Kloster auf dem angegebenen Walde noch einen zweiten Hof Camervorst (jetzt Krotshof) und zwischen beiden einen dritten, den Münnickhof, welcher diesen Namen jetzt noch hat.

1) Contulimus eis locum ad manendum in predio nostro, castrum videlicet quod Rott vocabatur, quod nunc vallem comitis appellavimus.

Geldern zu Lehn hielt, und woraus er jährlich 5 Mark Einkünfte bezog. Als es aber dem Grafen gefiel, dort ein Kloster zu gründen, habe er den genannten Stephan zu sich gerufen und sei mit ihm dahin übereingekommen, daß Stephan selbst aus freiem Willen gewisse Güter zu Kessel, Overbruke genannt, zum Austausch wünschte und dankbar annahm, und somit freiwillig auf jedes Recht oder jegliches Einkommen, welches er rücksichtlich des Lehns an jenem Kastelle besaß, Verzicht leistete" [1]). Nach diesem Zeugnisse muß das Gut Overbruek, weil Stephan von Pleeze es selbst begehrte und mit Dank annahm, ihm einen vollen oder mehr als vollen Ersatz für das Kastell Rott geleistet haben. Sollen wir daraus nicht schließen dürfen, daß auch auf dem Gute Overbruek (Ketele) noch aus alter Zeit her ein Kastell gestanden habe, worauf Stephanus als Ritter allenfalls von neuem seinen Wohnsitz nehmen konnte?

Diese Vermuthung erhält noch viel mehr Wahrscheinlichkeit durch zwei Entdeckungen aus neuerer Zeit. Vor ungefähr 20 Jahren lag noch etwa 100 Schritte von dem Overbruekschen Hause, in der dazu gehörigen Weide nördlich zur Niers hinab, dicht am Pastoratsgarten ein 3 bis 4 Fuß hoher etwas ovaler Erdhügel, welcher in der Länge ungefähr 48, in der Breite 43 Fuß hielt und mit einem damals noch 5 Fuß breiten Graben umgeben war. Die ganze Anlage ist noch jetzt zu erkennen. Zu der angegebenen Zeit trug der gegenwärtige Eigenthümer den Hügel ab, um damit den Graben und andere sumpfige Stellen in der Weide auszufüllen. Bei dieser Gelegenheit nun zeigte es sich, daß der Hügel aus angefahrener Erde mit Kies und aus Schutt und Mörtel bestand, worin noch viele Steine von so außergewöhnlicher Größe lagen, daß sie sofort die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf sich zogen und in ihnen die Hoffnung erzeugten, noch einen uralten, ver-

---

1) Quod senior Stephanus de Pleyse miles, qui tunc temporis nec uxorem nec filium habuit, sederit in quodam castello, quod Rot antiquitus dicebatur, quod in feodo tenebat a domino comite Gelrensi, de quo castello quinque marcarum redditus recepit annuatim. Cum autem placuit ipsi comiti, fundare claustrum in eodem, vocato predicto Stephano, in hoc secum concordavit, quod ipse Stephanus de sua bona voluntate requisivit pro concambio et recepit gratanter quedam bona sita apud Kessele, dicta Overbruke, et sic libere resignavit omne ius seu proventum, quod in eodem castello racione feodi habere videbatur. Postea vero cum moniales ad locum venissent et in quieta possessione aliquamdiu sedissent, intuitu magne amicicie receperunt filiam prefati Stephani in monialem." — Trotzdem mußte das Kloster später den jüngeren Stephanus von Pleeze mit 25 Mark Münsterscher Denare zufrieden stellen.

borgenen Keller zu entdecken. Wenn auch diese Hoffnung getäuscht wurde, so werden wir doch in der Ansicht uns kaum irren, daß der künstliche Hügel in der tiefgelegenen sumpfigen Weide die Unterlage zu einem mittelalterlichen, ursprünglich von einem viel breitern Graben umgebenen Kastelle gewesen ist. Dabei drängt sich von selbst der Gedanke auf, Heinrich IV. dürfte eben in diesem Kastelle die Urkunde von dem J. 1057 ausgefertigt haben.

Für ein dortiges Kastell und das sehr hohe Alter desselben zeugten dann auch noch verschiedene Funde, welche der nämliche Eigenthümer 5 Jahre später in einem südöstlich vom angegebenen Hügel und östlich beim Wohnhause gelegenen Grundstücke machte. Als er nämlich eine schädliche Kiesbank aus diesem Ackerlande ausgrub, kamen tief im Kiese die morschen Bruchstücke eines kleinen Sarges aus Eichenholz zum Vorschein, dem die vom Roste zerfressenen Handgriffe noch zur Seite lagen. Die Leiche war vollständig der Verwesung verfallen; aber an jener Stelle, wo die Hände müssen gelegen haben, fand sich ein goldener, mehrfach eckig gebogener Ring vor mit einem geschnittenen Steine (einer Gemme), welcher eine sitzende Figur mit nach vorne ausgestreckten Armen, worunter, wie es scheint, eine Schlange von der Erde sich erhebt, darstellt. Der Ring ist von geringem Umfange und hat ungefähr einen innern Durchmesser von $^5/_8$ Zoll. Einige Tage nachher fand man 3 bis 4 Schritte näher zum Erdhügel hin im Kiese bei einander zwei mittelalterliche, vom Roste sehr zersetzte Waffen, nämlich die 21 Zoll lange und 2 Zoll breite Klinge eines Schwertes und eine $20^1/_4$ Zoll lange Lanzenspitze, in deren Röhre, die unten $1^1/_8$ Zoll Durchmesser hat, ein Loch sich befindet, wodurch der Schaft vermittelst eines Nagels in derselben wohl befestigt worden war. Von diesem Schafte und dem Griffe des Schwertes war keine Spur mehr zu sehen. Die genannten Waffen können nicht zum erstgefundenen Grabe gehört haben, sondern müssen vielmehr einem andern Leichname, der bereits vollständig vermodert war, beigelegt worden sein. Denn der kurze Sarg und der darin gefundene Ring von geringem Umfange beweisen, daß sie wahrscheinlich für eine Dame oder doch für eine noch sehr junge Person bestimmt gewesen sind, während dagegen die beiden Waffenstücke nur einem kräftigen Manne angehört haben können. Vor 4 Jahren wurden wieder ungefähr 30 Schritt näher beim angegebenen Erdhügel zufällig noch morsche Bretter, wahrscheinlich von 2 anderen Särgen, jedoch ohne sichtbaren Inhalt, tief im Boden gefunden. Die aufgezählten Fundobjekte erwarb der damalige Landrath des Kreises Cleve, Freiherr Felix von Loë auf Terporten, in dessen Besitz sie sich noch gegenwärtig befinden. Er übermittelte den Ring an den verstorbenen

Professor Dr. Braun in Bonn, der ihn für ein werthvolles Werk nicht aus römischer, sondern aus fränkischer Zeit erklärte.

Wir glauben hiermit das hohe Alter und die frühere Wichtigkeit des Gutes Ketele genugsam nachgewiesen zu haben, und fügen zur Bestätigung nur noch wenige Worte über die auf ihm gegründete Kirche bei.

Wie wir aus der Stiftungsurkunde des Klosters Grevendael (S. 82 Anm. 1) ersehen, war die Kirche zu Kessel im Jahre 1255 eine ecclesia d. i. eine Pfarrkirche. Dieselbe Bezeichnung wird ihr in einem liber procurationum et petitionum Archidiaconi Xantensis aus der Zeit zwischen 1258 und 1291 beigelegt[1]). Dagegen ist die Kirche in einem liber valoris aus späterer Zeit, aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, nicht als Pfarrkirche, sondern nur als Kapelle aufgeführt[2]). Wie läßt sich dieser Widerspruch lösen? Einfach dadurch, daß anfangs zu Kessel auf dem Gute Ketele eine Privatkapelle errichtet war, welche allmälig im Laufe der Zeit Parochialrechte erlangte und diese bereits im Jahre 1255 besaß. Deswegen wurde sie nach ihrer Erhebung zur Pfarrkirche meist als solche, aber zuweilen auch noch nach ihrem frühern Charakter als Kapelle bezeichnet und aufgeführt. Dieser

1) Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Köln, II S. 29 und 30. Es heißt hier unter der Ueberschrift: Sequitur de ecclesiis concilii Stralensis: De ecclesia Gelrensi infra oppidum non solvitur procuratio aut petitio. De ecclesiis de Kessel et Udem nihil solvitur, nec de iisdem tribus ecclesiis immediate precedentibus synodus sacra per archidiaconum celebratur. — Der liber procurationum et petitionum ist ein Verzeichniß der Abgaben, welche die zum Archidiaconat Xanten gehörigen Pfarrkirchen an den dortigen Probst, den Archidiacon, jedes Schaltjahr zu entrichten schuldig waren. Wenn nämlich der Archidiacon Kirchenvisitationen oder Sende (Sittengerichte, synodi laicales) hielt, waren die Pfarrgemeinden verpflichtet, ihn zu beköstigen. In der Folge wurde die Lieferung der Lebensmittel verwandelt in die Entrichtung einer bestimmten und festen Abgabe in Geld oder auch wohl in Lebensmitteln, vorzüglich Hafer, weil der Archidiacon mit großem Gefolge von Pferden und Bedienten zu kommen pflegte. Diese Abgabe nannte man procuratio. In den alten deutschen Weisthümern heißt sie Atzung, so viel als Nahrung, Beköstigung. Wenn diese Abgabe zum Unterhalte des Archidiacons und seines Gefolges für die Zeit ihres Aufenthaltes nicht hinreichte, so konnte er noch Einiges begehren, petere. Der Beitrag, der auf sein Ansinnen geschah, war anfangs freiwillig; allein in der Folge erwuchs daraus ein Recht zu einer neuen Abgabe, die man nach ihrem Ursprunge petitio nannte. In den Weisthümern der Gemeinden heißt sie Beda, Bede, Bitte. — S. Binterim und Mooren a. a. O. S. 1.

2) Binterim und Mooren a. a. O. S. 228. Unter der Ueberschrift: Decania Gelrensis steht zu Nro. 16: IIII marcas Kessele capella. Auch Geldern ist unter Nro. 19 als capella aufgeführt mit einem Einkommen von 7 Mark für den Pastor und 7 Mark für den Vicar.

Ursprung der Kesseler Pfarrkirche paßt nun vollständig zu den bisherigen Ergebnissen. Denn wenn Ketele in alten Zeiten schon eine Villa mit einem Kastelle gewesen ist, wenn Heinrich IV. im Jahre 1057 hier eine Urkunde ausgefertigt hat, wenn überhaupt die deutschen Kaiser, wahrscheinlich schon von Karl dem Großen an, sei es auf ihren Reisen zwischen Aachen und Nymwegen, sei es während des Jagens im Reichswalde, häufiger hier sich aufgehalten, wohl gar übernachtet haben, so war eine Privatkapelle — auch abgesehen von den vornehmen Verwaltern und den zahlreichen Hörigen — schon für die Kaiser und ihr großes Gefolge, worin fast immer Geistliche, Hofkapläne und sogar Bischöfe sich befanden, dringendes Bedürfniß, welchem abzuhelfen die christlich gesinnten Fürsten gewiß für ihre Pflicht hielten. Für das sehr hohe Alter der Kapelle, vielleicht bis in die Zeiten Karl's des Großen hinauf, spricht auch das Patrocinium des h. Stephanus[1]). Es ist aber auch nur an eine Privatkapelle zu denken. Denn da ganz in der Nähe, zu Hommersum, wie wir ein anderes Mal nachzuweisen gedenken, schon durch den h. Willibrordus, ersten Bischof von Utrecht, wahrscheinlich um das Jahr 720 von Rindern aus eine Pfarrkirche gegründet war, kann auf dem nicht einmal eine Stunde entfernten Gute Ketele wohl nicht schon so früh eine zweite Pfarrkirche gestanden haben.

Endlich geht aus dem liber procurationum et petitionum (S. 87 Anm. 1) noch hervor, daß die Kirche zu Kessel, eben so wie die Kirchen zu Geldern und Uedem, nicht der Jurisdiction des Archidiacons zu Xanten unterworfen war, daß derselbe zu Kessel keine Visitation, kein Sendgericht halten und darum auch keine Abgabe von der Pfarrgemeinde verlangen durfte. Auch dieses Vorrecht findet seine natürliche Erklärung in dem Umstande, daß das alte Ketele ein Reichsgut, eine königliche Villa war, und daß die dazu gehörige Hofkapelle auch dann noch, als sie Pfarrkirche geworden war, ihr Recht als capella libera bewahrte[2]).

---

1) Vergl. die westfälischen Kirchen-Patrocinien von H. Kampschulte. Paderborn, Fr. Schöningh, 1867, S. 46. 47.

2) Eine Urkunde bei Sloet I, Nro. 814 vom 27. März 1259 handelt von einer Uebereinkunft zwischen dem Grafen Otto von Geldern und dem Capitel zu Xanten über verschiedene Zwiste, nämlich 1. über das kirchliche Recht, 2. über die Fischerei zu Weeze und 3. über die Wälder Nieder- und Oberwald. Bezüglich des ersten streitigen Punktes lautet das Zugeständniß Otto's, „quod in opidis, villis, terris et districtibus nostris eos et eorum clericos iure ecclesiastico libere et absolute uti permittimus.“ Soll hierdurch nicht vielleicht dem Probste zu Xanten die Jurisdiction über die Kirche zu Kessel eingeräumt worden sein?

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal Alles, was über Ketele gesagt ist, so wird wohl Niemand mehr mit Lappenberg behaupten wollen, daß der Ketelwald, worin Otto III. das Licht der Welt erblickte, dort gewesen sei, „wo jetzt das Pfarrdorf Kessel an der Niers im Clevischen liegt".

III.

Die Geburtsstätte Otto's III. im Ketelwalde.

Indem wir bei dem eigentlichen Ziele unserer Untersuchung, dem Geburtsorte Otto's III., angelangt sind, müssen wir leider gestehen, daß hier uns das urkundliche Material fast ganz verläßt, und wir größtentheils auf Schlüsse angewiesen sind, welche aus den thatsächlichen Verhältnissen und einigen noch erhaltenen Ueberresten aus dunkler Vorzeit mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit gezogen werden können. Darum wollen wir unsere Ansicht auch bloß als Hypothese hinstellen, deren Schicksal weiteren und gründlicheren Forschungen, die wir hierdurch veranlassen möchten, gerne überlassen bleibt.

Soviel geht aus der bisherigen Untersuchung wohl mit Sicherheit hervor, daß die Geburtsstätte Otto's „in dem Walde, welcher Ketil genannt wird," nur innerhalb des Reichswaldes gesucht werden darf.

Auch das kann ferner als zuverlässig behauptet werden, daß Theophano, die Gemahlin Otto's II., nicht zu dem Zwecke in den Reichswald gegangen ist, um dort ihre Entbindung abzuwarten, sondern daß sie vielmehr auf der Reise zur berühmten Pfalz in Nymwegen, ihrem Lieblingsaufenthalte[1]) sich befand, als sie durch die Umstände genöthigt wurde, vor Erreichung dieses Zieles im Walde selbst ein Unterkommen zu suchen. Daraus folgt dann wieder mit Nothwendigkeit, daß die Geburtsstätte in der Nähe einer alten Straße, welche durch den Reichswald nach Nymwegen führte, gesucht werden muß. Als solche haben wir nun mit einer fast an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Ketelstraße, als einen Theil der Aachen-Nymwegener Heerstraße, bereits kennen gelernt. Diese Straße werden wir also zunächst im Auge behalten müssen.

1) W. van Berchen a. a. O. S. 24: in Novimagio, ubi morari erat solita. Hier starb sie auch nach kurzem Krankenlager am 15. Juni 991 im Alter von 30 Jahren.

Beachtet man aber auch noch den Weg, welchen Heinrich IV. mit dem Erzbischofe Anno im Jahre 1062 den Rhein hinab über Neuß (S. 51 Anmerk. 1) in den Reichswald machte, so liegt wieder der Schluß nahe, daß auch von dort her eine alte Straße in den Wald führte, die selbstverständlich mit Nymwegen in Verbindung stand. Und wirklich befindet sich im Anschlusse an die Ketelstraße in der Nähe von Kessel auf dem Höhenzuge längs dem rechten Niersufer ein Weg, der schon durch seinen Namen „der Reuterweg" sich als einen uralten, und nach Analogie anderer Reuterwege als einen Römerweg charakterisirt. Von ihm wissen die ältern Leute hiesiger Gegend noch zu erzählen, daß darauf der „füürige Rüiter" nächtlicher Weile umgeht, welcher vor allen denen, die um die Mitternachtstunde ihm begegnen, den dunklen Mantel, worin er sich gehüllt hat, zurückschlägt, so daß sie mit Entsetzen seinen feurigen Leib erblicken und erschreckt die Flucht ergreifen. Dieser Reuterweg ist im Reichswalde, dem Dorfe Kessel gegenüber, noch 24 Schritte breit und anfangs an beiden Seiten, später bis über das sogenannte versunkene Kloster hinaus nur an der südlichen Seite durch einen Wall abgegrenzt. Da er jedoch großentheils nicht mehr benutzt wird, stehen jetzt an verschiedenen Stellen hohe Tannenbäume. Er behält in seinem ganzen Verlaufe — nur mit wenigen und unbedeutenden, durch das Terrain gebotenen Abweichungen — eine anfangs mehr östliche, später südöstliche Richtung, geht etwa 100 Schritte nördlich am sogenannten versunkenen Kloster vorbei, berührt nach seinem Austritte aus dem gegenwärtigen Reichswalde mit Umgehung des Asperberges, an dessen Abhang ein römisches Grab entdeckt wurde[1]), auf der Gocherhaide (Pfalzdorf) das alte Gut Lempt[2]), und setzt sich dann über die Anhöhe hinter Lurangel (Grenze der Gem. Goch) bis zur Uedemer Bauerschaft Steinbergen fort. Bis hierhin trägt er den Namen „Reuterweg". Es zweigt sich nun ein Weg östlich nach Uedem ab, der andere gerade Weg jedoch geht in südöstlicher Richtung bei der Bauerschaft Steinbergen vorbei — wohin

1) S. Gedenkteekenen der Germanen en Romeinen door L. J. F. Janssen, S. 168 und 169. Utrecht 1836.

2) Der Graf Otto von Geldern sichert seiner beabsichtigten Stiftung der Abtei Grevendael schon im März 1252 jährlich 307 Malter Roggen aus den Novaländern in Lempt zu (contulimus Abbatisse et conventui de valle comitis trecenta et septem maldra siliginis ad mensuram pacti, que nobis solvebantur de novalibus in leempt . . . singulis annis persolvenda). In der Stiftungsurkunde 1255 erhöht er sie auf 312 Malter aus demselben Gute. Insuper (contulimus) pensionem, que solvebatur nobis de agris in Lemth prope Gogge, que facit singulis annis trecenta et duodecim maldra siliginis vel circiter ad mensuram pacti.

speciell und sicher? muß der Forschung Anderer überlassen bleiben. Daß aber diese Römerstraße bei Steinbergen nicht ihr Ende gefunden hat, sondern zu den römischen Niederlassungen und Standquartieren — vielleicht einerseits über die „schwarze Straße" durch die Balberger Haide zur Xantener Furth und somit nach Colonia Trajana bezw. Castra vetera, andererseits in gerader Richtung nach Asberg bei Mörs (Asciburgium), dann Gelb bei Uerdingen (Gelduba) und endlich nach Neuß (Novesium) — sich fortsetzte, darf wenigstens vermuthet werden. Auch dürfen wir annehmen, daß sie in späterer Zeit noch benutzt worden ist, und dieses um so mehr, als in der Uedemer Mark das bedeutende fränkische und karolingische Krongut, die Villa Geizefurt, unzweifelhaft in der Nähe einer alten Straße lag.

Da ein dritter Weg, der bei unserer Frage berücksichtigt werden könnte, nicht bekannt ist, so haben wir beim Aufsuchen der Geburtsstätte Otto's im Reichswalde nur zwei aneinander stoßende Wege in's Auge zu fassen, nämlich die Ketelstraße von der Ketelfurth bis in die Nähe von Kessel, und dann von hier aus am rechten Niersufer den Fluß hinauf den Reuterweg. Bevor wir uns jedoch umsehen, an welcher Stelle in der Nähe dieser Linie Anhaltspunkte für den Geburtsort des kaiserlichen Kindes sich bieten, müssen wir noch die allgemeine Frage beantworten, wie wir uns diesen Ort selbst zu denken haben.

Wenn von einer Geburt im Reichswalde die Rede ist, könnte man freilich auf den Gedanken verfallen, als habe sie im Walde unter freiem Himmel stattgefunden. Eine solche Annahme wäre jedoch im vorliegenden Falle schon an und für sich abzuweisen. Denn da an der Heerstraße, über welche Theophano nach Nymwegen reiste, in nicht sehr entfernten Zwischenräumen unzweifelhaft königliche Villen und Schlösser zu ihrer Aufnahme bereit standen, so läßt sich annehmen, daß sie bei unerwartetem Eintreten der Geburtswehen entweder auf einem solchen Gute blieb, oder das darauf folgende bei den Mitteln, die ihr zu Gebote standen, noch zeitig genug erreicht hat. Ein ganz außergewöhnlicher und nicht leicht anzunehmender Fall wäre es darum schon gewesen, wenn die Geburt gleichwohl in freiem Walde stattgefunden hätte. Ein solcher außergewöhnlicher Fall würde aber bei der allgemeinen Verehrung für die gefeierte Kaiserin und ihren Sohn und bei der großen Spannung, womit ganz Deutschland der erhofften Geburt eines königlichen Knaben und eventuellen Thronerben entgegensah, nicht nur allgemeines Aufsehen erregt haben, sondern auch im Geiste der damaligen Zeit als eine besondere Vorbedeutung aufgefaßt worden und dann auch, wie Lacomblet bemerkt, „in den für Bedeutungen so auf-

merkſamen Zeitbüchern nicht unangemerkt geblieben ſein[1])." Wenn nun trotzdem dieſer bemerkenswerthe und ominöſe Umſtand bei der Geburt Otto's weder von Thietmar, noch von einem andern, wenn auch ſpätern Chroniſten hervorgehoben worden iſt, ſo berechtigt uns dieſes auffallende Schweigen zu der Annahme, daß Otto nicht im Freien des Waldes, ſondern in einer angemeſſenen Wohnung innerhalb deſſelben zuerſt das Licht der Welt erblickt hat. Und dieſer Schluß erweiſt ſich noch mehr als richtig, wenn zugleich der Ausſtellungsort der Urkunde Heinrich's IV. vom J. 1062 in Betracht gezogen wird. Dieſer Ausſtellungsort ſcheint offenbar mit dem Geburtsorte Otto's identiſch zu ſein. Das ergibt ſich auch aus dem Wortlaute, womit beide Orte aufgeführt werden. Denn die Ausdrucksweiſe Thietmar's: „in silva quae ketil vocatur, in dem Walde, welcher Ketil genannt wird" und die in der Urkunde Heinrich's IV.: „in silva ketela dicta, in dem Walde Ketela genannt" ſind ja im Grunde vollſtändig dieſelben. Daß aber Heinrich IV. im freien Walde fern von jeder Wohnung ſeine Urkunde ſolle haben anfertigen und beſiegeln laſſen, iſt völlig undenkbar; zu einem ſolchen wichtigen und umſtändlichen Akte gehört vielmehr ein ſchützendes Dach, eine Villa oder ein Schloß. Deswegen werden wir auch die Geburt Otto's in eine kaiſerliche Villa oder in ein Schloß des Reichswaldes verlegen müſſen. Und ſo finden wir denn auch, daß Alle, welche neuerdings die fragliche Geburtsſtätte erforſcht haben, ſie in irgend einem kaiſerlichen Fronhofe, oder in einer Villa, oder in einem Schloſſe, bezw. Jagdſchloſſe ſuchen. Dieſer allgemeinen Anſicht werden wir alſo unbedenklich uns anſchließen dürfen und müſſen.

Als letzte Vorfrage bleibt uns nun noch in der Kürze zu beantworten, welcher ſpeciellen Art die angedeutete Wohnung aller Wahrſcheinlichkeit nach geweſen ſei. Wenn die deutſchen Kaiſer, wie wir oben S. 65 f. entwickelten, und wie auch Dederich anzunehmen geneigt iſt[2]),

---

1) Lacomblet, Archiv a. a. O. S. 25.

2) Annalen des hiſt. Vereins für den Niederrhein, I. Jahrg., 2. H., S. 256: „Nach der gegebenen Erklärung und auf den Grund der hiſtoriſchen Thatſache, daß Ludwig der Fromme und die ſächſiſchen Kaiſer bei ihrem Aufenthalte zu Nimwegen im Reichswalde jagten und zur Uebung im Jagen ſich dahin begaben, wie ſchon geſagt worden, ſollte man faſt verſucht ſein, den Reichswald ſchon in den älteſten Zeiten als einen Wald anzuſehen, in welchem die Jagd von den Fürſten mit einer gewiſſen Vorliebe gepflegt und vielleicht gar zur Erzielung einer ergiebigen Jagd durch Veranſtaltungen von „Gehegen" und „Umzäunungen" (denn auch dieſer Begriff liegt in dem entwickelten Worte) Sorge getragen wurde." — Dederich knüpft dieſe Bemerkung an den „Wald, welcher Hage genannt wird" und ſich von Cleve bis Nütterden erſtreckte.

den Reichswald mit Vorliebe zum Jagen benutzt haben, so dürfen wir in seinem Bereiche auch ein kaiserliches Jagdschloß irgendwo mit Sicherheit vermuthen. Und wenn der Erzbischof Anno im Jahre 1062, nachdem er im Frühjahre den jungen König Heinrich IV. seiner Mutter entführt hatte, im Herbste denselben mit einem glänzenden Gefolge in den Reichswald geleitete, so geschah dieses wohl nur in der Absicht, ihn durch das beliebte Schauspiel einer großen Jagd zu zerstreuen und sich geneigt zu machen. Hat nun Heinrich bei dieser Gelegenheit eine Urkunde ausgestellt, so liegt die Annahme zu allernächst, daß es eben auf einem Jagdschlosse des Waldes geschehen sei. Und da die Geburt Otto's 82 Jahre früher an der nämlichen Stelle angenommen werden muß, so wird also auch die Geburtsstätte desselben ein Jagdschloß gewesen sein, und zwar ein bestimmtes und bekanntes Jagdschloß, welches entweder durch den Umstand, daß es nur ein einziges im Walde gab, von selbst bekannt war, oder andererseits durch die charakteristische Ausdrucksweise, womit es angeführt wird, von den anderen Schlössern unterschieden und also kenntlich gemacht wurde.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen und den dadurch gewonnenen Ergebnissen haben wir also nun zuzusehen, an welcher Stelle im Reichswalde, und zwar in der Nähe der Ketelstraße oder des Reuterweges Spuren eines allenfallsigen Jagdschlosses aus dem 10. und 11. Jahrhundert zu finden sind.

Fangen wir die Untersuchung von Nymwegen aus an der Ketelstraße an, so können wir zunächst von den Höfen auf der Ketelfurth gänzlich absehen. Denn auch für den nicht wahrscheinlichen Fall, daß schon im 10. Jahrhundert dort ein Jagdschloß bestand, hätte es nicht mit den Worten „im Ketelwalde", sondern, wie mit den Höfen wirklich geschehen ist, mit dem Ausdrucke „auf der Ketelfurth" bezeichnet werden müssen.

Verfolgen wir dann die Ketelstraße nach Südosten weiter, so bleiben wir nicht weit von einer merkwürdigen Stelle, welche unter dem Namen „der Heidenkirchhof" bekannt ist. Damit bezeichnet man eine ziemlich ausgedehnte runde Fläche auf einem nur mäßig hohen Hügel, der südlich vom Forsthause zu Frasselt, und westlich von der Kessel-Frasselter Chaussee, nur ein paar hundert Schritte in den Wald hinein gelegen ist; auf der Karte des Clever Reichswaldes liegt er in dem nach ihm benannten Jagen unter Nummer 64.

(Urkunde aus 1300 bei Lacomblet II, Nro. 1068). Wenn er aber S. 253 ff. den Namen Hagewald auf den ganzen Reichswald ausdehnt und davon auch den sogenannten Heidenkirchhof, noch südlich vom Dorfe Frasselt, ableitet, so sind diese Ansichten irrig.

Wollte man aus dem Namen des Heidenkirchhofes einen Schluß auf seine frühere Bedeutung ziehen, so sollte man hier eine Begräbnißstätte der heidnischen Römer oder Germanen erwarten. Indessen erkennt ein Jeder, der den Hügel betritt, bei nur oberflächlicher Untersuchung, daß weder die Römer, noch die alten Deutschen diesen harten Kiesboden zur Begräbnißstätte werden auserwählt haben. Auch findet man von Graburnen, von Asche und Gebeinen — geschweige von christlichen Särgen — oder überhaupt von Gefäßen aus Thon nicht die geringste Spur, und sollen, wie glaubwürdig versichert wird, seit Menschengedenken überhaupt keine Scherben dort gefunden worden sein. Dagegen liegen noch immer in der Mitte des Hügels Bruchstücke von römischen Ziegeln, sowohl flachen als halbrunden, Reste von Mörtel und manche Tuffsteine über dem steinigen Boden zerstreut. Auch sollen in der Nähe römische Gräber gefunden sein, und befinden sich noch jetzt im Walde in einer Entfernung von 10 bis 15 Minuten drei künstliche Hügel bei einander. Einer davon wurde vor wenigen Jahren durch einige Herren des Clever Vereins für Alterthümer untersucht, und sie fanden in demselben unter der Asche und den verbrannten Gebeinen nur ein paar Scherben von einer groben in der Sonne gebackenen altdeutschen Urne.

Dürfen wir nun aus diesen dürftigen Anhaltspunkten eine Ansicht über den sogenannten Heidenkirchhof uns erlauben, so scheint hier zunächst ein römischer Militärposten gestanden zu haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, als der Hügel gegen Nordosten eine weite Fernsicht in die Niederung bietet. Darauf scheint die Stelle von den heidnischen Franken zu einer Wohnung benutzt worden zu sein. Daß diese Wohnung sich jedoch lange erhalten und namentlich bis in die christliche Zeit, wohl gar bis in's 10. und 11. Jahrhundert bestanden habe, ist nicht anzunehmen. Denn hätten von der ersten Frankenzeit an noch mehrere Jahrhunderte lang hier Menschen gehaust, so würde man doch wenigstens noch einige, wenn auch noch so kleine Reste von Gefäßen und Hausgeschirren finden müssen. Und hätte die alte Tuffsteinwohnung sogar bis in's 11. Jahrhundert hineingereicht, so würde die Stätte wohl nicht den Namen „Heidenkirchhof" erhalten haben. Denn wenn auch die alten im Munde des Volkes von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Benennungen und Sagen im Laufe der Jahrhunderte vielfach entstellt worden sind, immerhin liegt ihnen doch ein wahrer Kern zu Grunde. Deswegen glauben wir kühn die Behauptung aufstellen zu dürfen: Der sogenannte Heidenkirchhof kann nicht die Geburtsstätte Otto's III. gewesen sein.

Im weiteren Verlaufe der Ketelstraße, und überhaupt im ganzen nördlichen Theile des Reichswaldes findet sich nun keine Stelle mehr, worauf, so viel bekannt, Reste oder Spuren eines uralten Gebäudes entdeckt worden sind. Wir können sie also nur noch im südlichen Theile des Waldes an der Reuterstraße suchen. Und hier ist nur eine einzige Stelle zu berücksichtigen, nämlich das schon mehrfach erwähnte sogenannte „versunkene Kloster". Unter diesem Namen ist sie auch in der Karte des Clever Reichswaldes unter Nummer 4 verzeichnet.

Geht man von Kessel aus über die Niers und dann am rechten Ufer derselben in den Wald hinein, so erhebt sich allmälig das Terrain bis etwa 50 Fuß über dem Wasserspiegel. Auf einem der höchsten Plateaus, ungefähr 20 Minuten oberhalb des Dorfes, liegt dicht am Niersufer die angegebene Stelle, welche durch die schwarze Erde und eine bessere Vegetation, wodurch sie sich vor der sandigen Umgebung auszeichnet, sofort in die Augen fällt. Vom Frühjahre bis zum Herbste blühen hier unter den hohen Tannenbäumen in dem günstigen Boden wilde Blumen, wie sie auf solcher Anhöhe nicht vermuthet werden und weit und breit auch nicht zu finden sind. Die also ausgezeichnete Fläche ist von Westen nach Osten ungefähr 45 Schritte breit und von Norden nach Süden ungefähr 50 Schritte tief. Nur einige Schritte weiter nach Osten führt ein Hohlweg zum Ufer der Niers hinab, in welcher, wie zuverlässige Leute aus Kessel aussagen, schwere eichene Pfähle bei niedrigem Wasserstande hier noch bemerkt werden können. Nach alter Tradition hält man sie für die Träger einer Brücke, welche die Verbindung zwischen dem versunkenen Kloster und der Ebene am linken Niersufer, bezw. dem Dorfe Kessel vermittelte.

Wie an so manchen verfallenen Schlössern, klebt auch an unserm sogenannten Kloster die bekannte Sage, welche zugleich den wahren Charakter desselben klarstellt. Auf seinem Schlosse, heißt es, lebte hier ein wilder Ritter in Saus und Braus. Eines Abends kommt ein alter Bettler und bittet demüthig um Labung und Obdach. Der Ritter aber weist ihn barsch ab und läßt, da der alte Mann nicht eilig genug sich entfernt, die Hunde auf ihn hetzen. Des Ritters frommes Töchterlein aber geht dem Bettler nach und bietet ihm Erfrischungen an. Sie ermahnt nun der Alte, nicht mehr in's Schloß zurückzukehren, da es in der Mitternachtstunde mit Allem, was sich darin befinde, zu Grunde gehen werde. Die Tochter will jedoch den Vater nicht verlassen. In der angegebenen Stunde versinkt plötzlich das Schloß mit dem Ritter und den Insassen in den Erdboden. Zum Andenken an die fromme Tochter entsprießen dem Boden Jahr aus Jahr ein die lieblichen Blumen.

Ferner kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Franken nach Vertreibung der Römer das verlaſſene Kaſtell wieder zur Wohnung

---

Schicht von fetter Aſche mit Holzkohlen noch eine ſehr große Menge von römiſchen Alterthümern, aber alle in zerbrochenem Zuſtande, bloslegte: Opferſchalen, Urnen, feine niedliche Töpfchen, Schalen aus terra sigillata, zum Theil mit aufgeprägtem Bildwerk, zahlreiche Ziegel, worauf jedoch ein Legionenſtempel nicht zu entdecken war. Sie ſtammten wohl aus der Anſiedelung bei Keſſel. — Etwa 10 Minuten unterhalb dieſer Fundſtelle, im Garten der Villar'ſchen Mühle, waren ſchon früher beim Ausſanden deſſelben zwei Krüge aus weißem Thon mit Henkeln gefunden worden. — Etwa 15 bis 20 Minuten tiefer macht die Niers, welche bis dahin von Oſten nach Weſten fließt, in einem rechten oder faſt ſpitzen Winkel eine Biegung nach Süden hinab, ſo daß ſie zwei Schenkel zu einem Dreiecke bildet, als deſſen Baſis ein Feldweg gelten kann, welcher von der nordöſtlichen Niersſeite beim alten Kapell'ſchen Hof zur ſüdweſtlichen Seite beim Klookenhofe hinabführt. Der Boden dieſes Dreiecks von etwa 300 Morgen Größe beſteht faſt ganz aus purem Sande und heißt im ſüdöſtlichen Theile die Geeſt. Hiernach werden einige Hügel in der Mitte des Dreiecks die Geeſtenberge genannt. Der nordweſtliche Theil, beſonders im Nierswinkel, heißt das Hamm, und der darin gelegene Hof der Hamm'ſche Hof. Ihm gegenüber lag am rechten Niersufer das ſehr alte, im Anfange dieſes Jahrhunderts abgebrochene Schloß Hamm. Beim Hamm'ſchen Hofe erhebt ſich als einer der höchſten Hügel der Doevenberg, von wo aus die Gegend weit und breit überſchaut und bewacht werden kann. Daß dieſe wichtige Stelle von den Römern wohl beachtet und gewürdigt worden ſei, ſchien mir beim erſten Anblick unzweifelhaft. Allein meine wiederholten Erkundigungen nach Scherben und Ziegelplatten bei den dortigen Landleuten und Arbeitern blieben zwei Jahre lang ohne irgendwelches Reſultat, bis endlich im Frühjahre 1871 der Ackerer Theodor Kamps vom Kapell'ſchen Hofe mir die Anzeige machte, daß beim Umpflügen zweier an einander liegender Hügel (Geeſtenberge) Töpfe mit kleinen Knochen von der Pflugſchar ausgeworfen worden ſeien; die untere Hälfte einer groben Urne voll verbrannter Gebeine wurde mir noch gezeigt. Eine genauere Unterſuchung an Ort und Stelle ließ erkennen, daß rund um beide Sandhügel Gräber geweſen waren, worin nur Aſchenkrüge geſtanden hatten; von ſonſtigen Zuthaten war keine Spur zu finden. Einige Scherben ſchienen plump mit der Hand geformt; die meiſten waren aus feſtem Thone, zum Theil mit eingepreßten Rippchen verziert. Ich hielt die Gräber für germaniſche. Im folgenden Frühjahre, als ich vom Kapell'ſchen Hofe über den Klookenhof nach Hommerſum zurückkehren wollte, ſah ich ungefähr in der Mitte zwiſchen beiden Höfen nahe am Wege eine Sandfläche friſch umgeackert. Ich bog ſogleich ab auf die Furchen und erblickte trotz der hereinbrechenden Dunkelheit im gelben Sande verſchiedene ſchwarze Stellen, aus denen ich beim oberflächlichen Durchſuchen ſchon mehrere Bruchſtücke von Graburnen hervorzog. Einige Tage ſpäter wurden 15 bis 16 Grabſtätten genauer unterſucht und erwieſen ſich als römiſche Gräber, und zwar als Gräber von Soldaten. Denn außer einigen Scherben aus terra sigillata u. ſ. w. fand ich viele römiſche Ziegel und unter ihnen vier Bruchſtücke, worin verſchieden geformte Stempel mit den Buchſtaben EX · GER · INF (Exercitus Germaniae inferioris, das Heer von Untergermanien) eingedrückt waren. Bei einer ziemlich flachen Graburne lagen noch über 30 eirunde, aus Thon gebildete

am 3. December 1877 wurden die Arbeiter veranlaßt, ein paar der nächstgelegenen Hügel auszugraben, und kamen auch hier schon bald, noch hoch im Sande, zwei kleine, aber zerbrochene, und zwar germanische Urnen zum Vorschein. Später überbrachte aus demselben Begräbnißplatze der Sohn des Försters Wahle eine kleine, unversehrte Urne mit den verbrannten Gebeinen und den untern Theil einer sehr großen, groben Urne mit zwei viereckigen Gliedern einer schweren eisernen Kette, welche dabei lagen.

Es fragt sich endlich, zu welchen Schlüssen die aufgeführten Funde unter Berücksichtigung der Lage des sogenannten versunkenen Klosters berechtigen.

Zunächst ist durch die römischen Ziegel und Gefäße die frühere Anwesenheit der Römer deutlich bewiesen, wenn auch ein römischer Begräbnißplatz in der Nähe nicht mehr, oder noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann[1]). Es ist ja auch gar zu leicht möglich, daß derselbe im Laufe der vielen Jahrhunderte durch die Ausrodungen und Umgrabungen im Walde schon längst unbeachtet zerstört worden und für immer spurlos verschwunden ist. Berücksichtigt man dann die Lage der fraglichen Stelle auf der höchsten Anhöhe des Waldes unmittelbar am Ufer der Niers, wohin sie sich steil hinabsenkt, so ist es nur zu wahrscheinlich, daß die Römer diese so günstige Stelle, welche nicht allein den Fluß hinauf und hinab, sondern auch die gegenüber liegende tiefe Ebene weithin beherrscht, zur Aufstellung eines Wachtpostens benutzt haben, und daß also an der Stelle des versunkenen Klosters ursprünglich ein Römerkastell gestanden hat. Dabei möchte man auch in der Ebene am linken Niersufer unter dem Schutze des Kastells römische Ansiedelungen vermuthen[2]), welche die Soldaten auf der unwirthlichen Anhöhe mit den nothwendigen Lebensmitteln versorgten.

---

1) Es wird glaubwürdig versichert, daß nur wenige Schritte oberhalb des germanischen Leichenfeldes vor mehreren Jahren 6 größere Schalen und 2 kleinere Gefäße aus terra sigillata zufällig im Sande gefunden wurden.

2) Die bereits erwähnten Römergräber beim Kloster Grevendael lassen auf eine dortige Ansiedelung schließen. Andere Schlüsse mögen aus folgenden Spuren der Römer, die ich in kurzer Zeit und fast alle durch Zufall am linken Niersufer entdeckte, gezogen werden. Im Herbste 1870 sah ich auf dem Heimwege von Kessel, etwa 10 Minuten vom Dorfe und kaum 400 Schritte hinter dem Schlosse Driesberg, am Wege ein Bruchstück vom Rande einer römischen Opferschale liegen. Nähere Erkundigungen beim Pächter des betreffenden Ackerlandes ergaben, daß derselbe dort in der Nähe des alten Niersufers zahlreiche Scherben gefunden und weggeworfen hatte. Es wurde nun eine Nachgrabung veranstaltet, welche schon bald in nur geringer Tiefe zwischen einer dicken

Ferner kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Franken nach Vertreibung der Römer das verlaſſene Kaſtell wieder zur Wohnung

---

Schicht von fetter Aſche mit Holzkohlen noch eine ſehr große Menge von römiſchen Alterthümern, aber alle in zerbrochenem Zuſtande, bloslegte: Opferſchalen, Urnen, feine niedliche Töpfchen, Schalen aus terra sigillata, zum Theil mit aufgeprägtem Bildwerk, zahlreiche Ziegel, worauf jedoch ein Legionenſtempel nicht zu entdecken war. Sie ſtammten wohl aus der Anſiedelung bei Keſſel. — Etwa 10 Minuten unterhalb dieſer Fundſtelle, im Garten der Villar'ſchen Mühle, waren ſchon früher beim Ausſanden deſſelben zwei Krüge aus weißem Thon mit Henkeln gefunden worden. — Etwa 15 bis 20 Minuten tiefer macht die Niers, welche bis dahin von Oſten nach Weſten fließt, in einem rechten oder faſt ſpitzen Winkel eine Biegung nach Süden hinab, ſo daß ſie zwei Schenkel zu einem Dreiecke bildet, als deſſen Baſis ein Feldweg gelten kann, welcher von der nordöſtlichen Niersſeite beim alten Kapell'ſchen Hof zur ſüdweſtlichen Seite beim Klockenhofe hinabführt. Der Boden dieſes Dreiecks von etwa 300 Morgen Größe beſteht faſt ganz aus purem Sande und heißt im ſüdöſtlichen Theile die Geeſt. Hiernach werden einige Hügel in der Mitte des Dreiecks die Geeſtenberge genannt. Der nordweſtliche Theil, beſonders im Nierswinkel, heißt das Hamm, und der darin gelegene Hof der Hamm'ſche Hof. Ihm gegenüber lag am rechten Niersufer das ſehr alte, im Anfange dieſes Jahrhunderts abgebrochene Schloß Hamm. Beim Hamm'ſchen Hofe erhebt ſich als einer der höchſten Hügel der Doevenberg, von wo aus die Gegend weit und breit überſchaut und bewacht werden kann. Daß dieſe wichtige Stelle von den Römern wohl beachtet und gewürdigt worden ſei, ſchien mir beim erſten Anblick unzweifelhaft. Allein meine wiederholten Erkundigungen nach Scherben und Ziegelplatten bei den dortigen Landleuten und Arbeitern blieben zwei Jahre lang ohne irgendwelches Reſultat, bis endlich im Frühjahre 1871 der Ackerer Theodor Kamps vom Kapell'ſchen Hofe mir die Anzeige machte, daß beim Umpflügen zweier an einander liegender Hügel (Geeſtenberge) Töpfe mit kleinen Knochen von der Pflugſchar ausgeworfen worden ſeien; die untere Hälfte einer groben Urne voll verbrannter Gebeine wurde mir noch gezeigt. Eine genauere Unterſuchung an Ort und Stelle ließ erkennen, daß rund um beide Sandhügel Gräber geweſen waren, worin nur Aſchenkrüge geſtanden hatten; von ſonſtigen Zuthaten war keine Spur zu finden. Einige Scherben ſchienen plump mit der Hand geformt; die meiſten waren aus feſtem Thone, zum Theil mit eingepreßten Rippchen verziert. Ich hielt die Gräber für germaniſche. Im folgenden Frühjahre, als ich vom Kapell'ſchen Hofe über den Klockenhof nach Hommerſum zurückkehren wollte, ſah ich ungefähr in der Mitte zwiſchen beiden Höfen nahe am Wege eine Sandfläche friſch umgeackert. Ich bog ſogleich ab auf die Furchen und erblickte trotz der hereinbrechenden Dunkelheit im gelben Sande verſchiedene ſchwarze Stellen, aus denen ich beim oberflächlichen Durchſuchen ſchon mehrere Bruchſtücke von Graburnen hervorzog. Einige Tage ſpäter wurden 15 bis 16 Grabſtätten genauer unterſucht und erwieſen ſich als römiſche Gräber, und zwar als Gräber von Soldaten. Denn außer einigen Scherben aus terra sigillata u. ſ. w. fand ich viele römiſche Ziegel und unter ihnen vier Bruchſtücke, worin verſchieden geformte Stempel mit den Buchſtaben EX · GER · INF. (Exercitus Germaniae inferioris, das Heer von Untergermanien) eingedrückt waren. Bei einer ziemlich flachen Graburne lagen noch über 30 eirunde, aus Thon gebackene

eingerichtet und noch längere Zeit benutzt haben. Das beweisen die Hausgeschirre aus späterer Zeit. Indessen nicht bloß in der heidnisch-fränkischen, sondern auch in der christlichen Zeit des Mittelalters wird das Schloß noch zeitweilig bewohnt gewesen sein. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob nicht die bei Kessel gefundenen christlichen Rittergräber vielleicht von den Bewohnern des Schlosses herrühren: aber der wilde Ritter und sein frommes Töchterlein in der Sage sind offenbar christliche Reminiscenzen; und wenn auch der eminent christliche Name „versunkenes Kloster" wahrscheinlich erst später entstand, so setzt doch die Veränderung des Schlosses in ein Kloster immerhin voraus, daß das Schloß erst in späterer, christlicher Zeit, aber

---

Wällchen in der Größe eines Kräheneies. Nachdem diese Entdeckung mich von der früheren Anwesenheit römischer Krieger überzeugt hatte, durchsuchte ich die Gegend sorgfältiger und wiederholt, und fand nun auch auf dem schon früher cultivirten Lande und an anderen Stellen, wo alte Tannenwurzeln ausgerodet wurden, und zwar auf dem ganzen Complexe von der nordöstlichen Niersseite bis zur südwestlichen beim Klookenhofe, immer wieder neue Ueberreste römischer Grabstätten, flache und runde Ziegel, Urnen, Opferschalen, Stücke von terra sigillata, Amphoren, auch römische Ziegelsteine und ein Bruchstück von einem Fußgestelle aus Thon, worauf die Buchstaben VERON geprägt sind. Der Schluß auf eine längere Anwesenheit römischer Soldaten lag jetzt so nahe, daß ich mich nicht enthalten konnte, zu untersuchen, ob nicht in dem dichtverwachsenen Gestrüpp des Hamm'schen Busches Wälle mit Gräben sich befänden. Und wirklich fand ich schon bald eine durch das dichte Strauchholz verdeckte Landwehr mit zwei breiten Wällen und den entsprechenden Gräben, die in einer mäßigen Biegung von dem nordöstlichen Ufer der Niers bis in die Nähe des südwestlichen Ufers, welches zu Weiden und Ackerland geschlichtet ist, sich hinzieht. Die Wälle umschließen den Doevenberg und ungefähr 90 bis 100 pr. Morgen Grundfläche. Hier hatten also wohl römische Soldaten für einige Zeit ein verschanztes Lager. Die sogenannten Geestenberge und die römischen Gräber liegen alle außerhalb der Wälle. Diese selbst werden, wie mir erst später auffiel, urkundlich in einem Erbwechsel zwischen dem Besitzer des Schlosses Hamm und dem Kloster Grevendael aus dem Jahre 1529 angeführt, indem ein Grundstück folgender Maßen beschrieben wird: gelegen by den ham, haldende dry margen omtrynt, schitende mytter eynre syden an den wal, mytter andere syden an den doevenkamp, schitende mytten eyndt ander nyersen. Einen Fund innerhalb der Wälle zu machen, ist noch nicht gelungen. — Ich habe diese Entdeckungen auch deswegen so weitläufig erzählt, um darauf aufmerksam zu machen, wie leicht man bei einigem Interesse und einiger Aufmerksamkeit noch jetzt manche Funde machen kann, die sonst, wie schon so viele tausende, unbeachtet bleiben und der Geschichte für immer verloren gehen. Freilich darf man sich nicht dadurch abschrecken lassen, daß man bei den guten Landleuten anfangs kein Entgegenkommen und wenig Unterstützung findet, wohl aber ein bedenkliches Kopfschütteln bei ihnen gewahrt über die unbegreifliche Seltsamkeit, daß man sich um nichtsnutzige Scherben so viele Mühen und Kosten macht.

Ferner kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Franken nach Vertreibung der Römer das verlaſſene Kaſtell wieder zur Wohnung

---

Schicht von fetter Aſche mit Holzkohlen noch eine ſehr große Menge von römiſchen Alterthümern, aber alle in zerbrochenem Zuſtande, bloslegte: Opferſchalen, Urnen, feine niedliche Töpfchen, Schalen aus terra sigillata, zum Theil mit aufgeprägtem Bildwerk, zahlreiche Ziegel, worauf jedoch ein Legionenſtempel nicht zu entdecken war. Sie ſtammten wohl aus der Anſiedelung bei Keſſel. — Etwa 10 Minuten unterhalb dieſer Fundſtelle, im Garten der Villar'ſchen Mühle, waren ſchon früher beim Ausſanden deſſelben zwei Krüge aus weißem Thon mit Henkeln gefunden worden. — Etwa 15 bis 20 Minuten tiefer macht die Niers, welche bis dahin von Oſten nach Weſten fließt, in einem rechten oder faſt ſpitzen Winkel eine Biegung nach Süden hinab, ſo daß ſie zwei Schenkel zu einem Dreiecke bildet, als deſſen Baſis ein Feldweg gelten kann, welcher von der nordöſtlichen Niersſeite beim alten Kapell'ſchen Hof zur ſüdweſtlichen Seite beim Klookenhofe hinabführt. Der Boden dieſes Dreiecks von etwa 300 Morgen Größe beſteht faſt ganz aus purem Sande und heißt im ſüdöſtlichen Theile die Geeſt. Hiernach werden einige Hügel in der Mitte des Dreiecks die Geeſtenberge genannt. Der nordweſtliche Theil, beſonders im Nierswinkel, heißt das Hamm, und der darin gelegene Hof der Hamm'ſche Hof. Ihm gegenüber lag am rechten Niersufer das ſehr alte, im Anfange dieſes Jahrhunderts abgebrochene Schloß Hamm. Beim Hamm'ſchen Hofe erhebt ſich als einer der höchſten Hügel der Doevenberg, von wo aus die Gegend weit und breit überſchaut und bewacht werden kann. Daß dieſe wichtige Stelle von den Römern wohl beachtet und gewürdigt worden ſei, ſchien mir beim erſten Anblick unzweifelhaft. Allein meine wiederholten Erkundigungen nach Scherben und Ziegelplatten bei den dortigen Landleuten und Arbeitern blieben zwei Jahre lang ohne irgendwelches Reſultat, bis endlich im Frühjahre 1871 der Ackerer Theodor Kamps vom Kapell'ſchen Hofe mir die Anzeige machte, daß beim Umpflügen zweier an einander liegender Hügel (Geeſtenberge) Töpfe mit kleinen Knochen von der Pflugſchar ausgeworfen worden ſeien; die untere Hälfte einer groben Urne voll verbrannter Gebeine wurde mir noch gezeigt. Eine genauere Unterſuchung an Ort und Stelle ließ erkennen, daß rund um beide Sandhügel Gräber geweſen waren, worin nur Aſchenkrüge geſtanden hatten; von ſonſtigen Zuthaten war keine Spur zu finden. Einige Scherben ſchienen plump mit der Hand geformt; die meiſten waren aus feſtem Thone, zum Theil mit eingepreßten Rippchen verziert. Ich hielt die Gräber für germaniſche. Im folgenden Frühjahre, als ich vom Kapell'ſchen Hofe über den Klookenhof nach Hommerſum zurückkehren wollte, ſah ich ungefähr in der Mitte zwiſchen beiden Höfen nahe am Wege eine Sandfläche friſch umgeackert. Ich bog ſogleich ab auf die Furchen und erblickte trotz der hereinbrechenden Dunkelheit im gelben Sande verſchiedene ſchwarze Stellen, aus denen ich beim oberflächlichen Durchſuchen ſchon mehrere Bruchſtücke von Graburnen hervorzog. Einige Tage ſpäter wurden 15 bis 16 Grabſtätten genauer unterſucht und erwieſen ſich als römiſche Gräber, und zwar als Gräber von Soldaten. Denn außer einigen Scherben aus terra sigillata u. ſ. w. fand ich viele römiſche Ziegel und unter ihnen vier Bruchſtücke, worin verſchieden geformte Stempel mit den Buchſtaben EX · GIR · INF. (Exercitus Germaniae inferioris, das Heer von Untergermanien) eingedrückt waren. Bei einer ziemlich flachen Graburne lagen noch über 30 eirunde, aus Thon gebackene

eingerichtet und noch längere Zeit benutzt haben. Das beweisen die Hausgeschirre aus späterer Zeit. Indessen nicht bloß in der heidnisch-fränkischen, sondern auch in der christlichen Zeit des Mittelalters wird das Schloß noch zeitweilig bewohnt gewesen sein. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob nicht die bei Kessel gefundenen christlichen Rittergräber vielleicht von den Bewohnern des Schlosses herrühren: aber der wilde Ritter und sein frommes Töchterlein in der Sage sind offenbar christliche Reminiscenzen; und wenn auch der eminent christliche Name „versunkenes Kloster" wahrscheinlich erst später entstand, so setzt doch die Veränderung des Schlosses in ein Kloster immerhin voraus, daß das Schloß erst in späterer, christlicher Zeit, aber

---

Wällchen in der Größe eines Kräheneies. Nachdem diese Entdeckung mich von der früheren Anwesenheit römischer Krieger überzeugt hatte, durchsuchte ich die Gegend sorgfältiger und wiederholt, und fand nun auch auf dem schon früher cultivirten Lande und an anderen Stellen, wo alte Tannenwurzeln ausgerodet wurden, und zwar auf dem ganzen Complexe von der nordöstlichen Niersseite bis zur südwestlichen beim Klookenhofe, immer wieder neue Ueberreste römischer Grabstätten, flache und runde Ziegel, Urnen, Opferschalen, Stücke von terra sigillata, Amphoren, auch römische Ziegelsteine und ein Bruchstück von einem Fußgestelle aus Thon, worauf die Buchstaben VEROM geprägt sind. Der Schluß auf eine längere Anwesenheit römischer Soldaten lag jetzt so nahe, daß ich mich nicht enthalten konnte, zu untersuchen, ob nicht in dem dichtverwachsenen Gestrüpp des Hamm'schen Busches Wälle mit Gräben sich befänden. Und wirklich fand ich schon bald eine durch das dichte Strauchholz verdeckte Landwehr mit zwei breiten Wällen und den entsprechenden Gräben, die in einer mäßigen Biegung von dem nordöstlichen Ufer der Niers bis in die Nähe des südwestlichen Ufers, welches zu Weiden und Ackerland geschlichtet ist, sich hinzieht. Die Wälle umschließen den Doevenberg und ungefähr 90 bis 100 pr. Morgen Grundfläche. Hier hatten also wohl römische Soldaten für einige Zeit ein verschanztes Lager. Die sogenannten Geestenberge und die römischen Gräber liegen alle außerhalb der Wälle. Diese selbst werden, wie mir erst später auffiel, urkundlich in einem Erbwechsel zwischen dem Besitzer des Schlosses Hamm und dem Kloster Grevendael aus dem Jahre 1529 angeführt, indem ein Grundstück folgender Maßen beschrieben wird: gelegen by den ham, haldende dry margen omtrynt, schitende mytter eynre syden an den wal, mytter andere syden an den doevenkamp, schitende mytten eyndt ander nyersen. Einen Fund innerhalb der Wälle zu machen, ist noch nicht gelungen. — Ich habe diese Entdeckungen auch deswegen so weitläufig erzählt, um darauf aufmerksam zu machen, wie leicht man bei einigem Interesse und einiger Aufmerksamkeit noch jetzt manche Funde machen kann, die sonst, wie schon so viele tausende, unbeachtet bleiben und der Geschichte für immer verloren gehen. Freilich darf man sich nicht dadurch abschrecken lassen, daß man bei den guten Landleuten anfangs kein Entgegenkommen und wenig Unterstützung findet, wohl aber ein bedenkliches Kopfschütteln bei ihnen gewahrt über die unbegreifliche Seltsamkeit, daß man sich um nichtsnutzige Scherben so viele Mühen und Kosten macht.

jedenfalls schon vor der Gründung des Klosters Grevendael, d. i. vor 1255, zu Grunde gegangen ist. Diese letztere Voraussetzung ist auch unzweifelhaft richtig. Denn in keiner einzigen von den vielen Grevendaeler Urkunden und in keinem einzigen Zinsregister, worin doch über Kessel und die Umgegend genaue Auskunft zu finden ist, wird auch nur die leiseste Andeutung über ein Schloß oder eine Wohnung beim versunkenen Kloster gegeben. Der Verfall des Schlosses muß schon zur Zeit der Hohenstaufen stattgefunden haben. Denn da von ihnen die Burg zu Nymwegen selten mehr bewohnt, und auch der Reichswald nicht mehr von ihnen zur Jagd benutzt wurde, beide vielmehr allmälig in die Hände der Clever und Gelderner Grafen übergingen, verfiel das dazu gehörige und wenig mehr beachtete Schloß ganz von selbst.

So lange aber die kaiserlichen Jagden mit Vorliebe im Reichswalde abgehalten wurden, war es Bedürfniß, daß gerade beim versunkenen Kloster den hohen Jägern ein Schloß zur Verfügung stand. Denn da die Kaiser stets von ihrer Residenz zu Nymwegen aus die Jagd eröffneten, so war in deren Nähe, im Norden des Waldes, ein Schloß zu ihrer Erholung und Erfrischung nicht schon nothwendig. Anders aber verhielt es sich, wenn sie mit ihrem Gefolge jagend den weiten Wald durchstreift hatten, und ermüdet an der entgegengesetzten Seite in die Nähe der Niers angelangt waren. Hier war ein Jagdschloß als Sammelplatz und Ruheort ein wirkliches Bedürfniß; und da in der Begleitung der Kaiser gewöhnlich auch Fürsten und Prälaten sich befanden, die wieder ihre Ritter und Knappen bei sich hatten, so genügte auch ein einfaches Jagdschloß nicht, um Alle zu beherbergen; es mußten vielmehr in der Nähe desselben noch andere Reichsgüter zu diesem Zwecke vorhanden sein. Dieses Bedürfniß aber wurde durch das Schloß und die demselben gegenüber liegenden Reichshöfe Ketele und ter Schaer, wohin man über die Brücke binnen wenigen Minuten gelangen konnte, wirklich und vollständig befriedigt.

So glauben wir es sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, daß zur Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser von der erwähnten steilen Anhöhe am Ufer der Niers ein kaiserliches Jagdschloß hoch und stolz in die gegenüber liegende Ebene hinabschaute. Und da nun an den beiden Heerstraßen, welche von Aachen und vom Rheine aus in und durch den Ketelwald führten, und überhaupt im ganzen Walde nur dieses einzige Schloß aus dem 10. und 11. Jahrhundert mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, so dürfen wir wohl ohne Verwegenheit die Hypothese aufstellen, daß Otto III. hier geboren sei.

Wie aber würde es sich verhalten, wenn einmal später im Reichs-

walde noch andere Trümmer oder sonstige Anhaltspunkte entdeckt würden, die den Gedanken an ein altes Jagdschloß rechtfertigten? Wir hätten dann zwischen zwei oder mehreren Schlössern die Wahl zu treffen, und es träte also der oben schon angedeutete Fall ein, daß die wirkliche Geburtsstätte, die doch nur eine einzige und bestimmte sein kann, durch die charakteristische Ausdrucksweise, in welcher sie von Thietmar und Heinrich IV. angeführt wird, erkannt werden muß. Nun, auch in diesem Falle noch würden wir, so lange nicht schlagende Beweise eines Besseren belehren, unsere Hypothese glauben aufrecht halten zu dürfen. Wir wollen auch hierfür unsere Gründe anführen, und damit zugleich ein neues Moment zur Erhärtung der Hypothese beibringen, so wie andererseits das Versprechen lösen, welches wir früher bei der Deutung des Waldes Kelkt als Ketelwald gegeben haben.

Der Ausdruck, womit Thietmar die Geburtsstätte Otto's bezeichnet: „im Walde Ketil genannt", und womit Heinrich den Ort der Ausstellung der Urkunde angibt: „im Walde Ketela" ist an und für sich so unbestimmt, daß daraus, abstract genommen, in keiner Weise auf eine bestimmte Stelle im weiten Walde geschlossen werden kann. Bringt man aber das Jagdschloß, welches mit diesem Ausdruck kenntlich gemacht werden soll, in Verbindung mit der nahen Villa Ketele, die außerhalb des Waldes lag, so wird der Begriff sofort ein klarer und bestimmter, und die Lage von jenem ziemlich genau bezeichnet. Die Villa nämlich liegt *bei*, das dazu gehörige Jagdschloß nicht fern davon *in* dem Walde, welcher Ketele genannt wird. Die Gemeinsamkeit der Hauptbezeichnung Ketele und die innige Zusammengehörigkeit der beiden Wohnplätze zu einander einerseits, und andererseits der Gegensatz gegen einander, welcher durch den Zusatz „im Walde" zum Jagdschlosse bewirkt wird, charakterisiren letzteres so scharf, daß kein Zweifel mehr darüber bestehen kann. Und sollten nun auch noch so viele Schlösser im Walde gefunden werden, das eigentliche Jagdschloß in silva, quae ketil vocatur, ist jedem nur einiger Maßen Ortskundigen bekannt.

Es fragt sich also nur noch, ob eine solche innige Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit zwischen dem Jagdschlosse im Walde Ketil, der uns später an dieser Stelle, beim sogenannten versunkenen Kloster, unter dem Namen „Kelkt" und „aude kelct" wieder aufgestoßen ist, und der Villa Ketele trotz ihrer Trennung durch die Niers sich nachweisen läßt.

Daß schon zur Römerzeit höchst wahrscheinlich eine enge Verbindung zwischen den Soldaten im hohen Waldkastelle und den Ansieblern in der gegenüberliegenden Ebene mit den ausgedehnten Weideplätzen und

den Fruchtfeldern bestanden habe, ist oben schon angedeutet worden. Der nämliche Grund aber, welcher diese Verbindung damals sogar nothwendig machte, nämlich die gegenseitige Hülfeleistung, blieb auch im Mittelalter bezüglich des Schlosses und der Villa Ketele bestehen. Die Brücke, welche dem Schlosse gegenüber lag, unterhielt den gegenseitigen Verkehr, und scheint auch erst nach dem Untergange des Schlosses, weil sie darnach, wie sich erweisen läßt, immer mehr überflüssig wurde, ebenfalls zerfallen zu sein.

Aber eine solche gesellschaftliche und commerzielle Verbindung, wie sie eigentlich schon selbstverständlich ist, genügt zu unserm Zwecke noch nicht vollständig: wir müssen vielmehr auch noch andere nähere Beziehungen und eine wirkliche Zusammengehörigkeit zwischen dem Jagdschlosse im Walde und der alten Villa Ketele am Eingange desselben nachweisen. Dazu ist aber nothwendig, daß wir auf das Gut Keldonck zurückgreifen. Dasselbe lag zwischen dem Hofe Overbruek (Ketele) und dem damals noch unbedeutenden Viehhofe beim Kloster Grevendael, also dem versunkenen Kloster vollständig gegenüber. Bei der Gründung der Abtei übergibt Graf Otto dem Convente die Fischerei in der Niers von der Asperdener Brücke bis zum Gute Keldonck[1]). In dem oben auszüglich mitgetheilten Weisthume aus der Mitte des 14. Jahrhunderts wird nun dat guedt ther keildonck unter den großen Erben zu Kessel an vierter und letzter Stelle angeführt, sogar noch nach dem Gute upten hoevel, welches doch wenigstens 20 Minuten unterhalb des Dorfes, und zwar an der entgegengesetzten (rechten) Seite der Niers zu Nergena, dem Kapell'schen Hofe zu Villar gegenüber, liegt. Aus dieser untergeordneten Stellung, welche das Gut Keldonck zu den übrigen Kesseler Höfen einnimmt, dürfen wir, wie schon früher im Allgemeinen gefolgert ist, den Schluß ziehen, daß dieser Hof zuletzt gegründet worden und demnach sein Ursprung aus verhältnißmäßig später Zeit zu datiren ist.

Im Jahre 1323 verzichtet Otto von Haelt vor seinem Lehnsherrn Reinald, dem Sohne des Grafen von Geldern, auf das Gut totter Keldunc, welches er von Dibderic van der Keldunc gekauft hatte, und Reinald überträgt es darauf der Abtei Grevendael als erbliches Eigen-

1) Stiftungsurkunde von 1255: contulimus eis . . . castrum, quod Rott vocabatur . . . cum piscationibus adjacentibus a ponte de Asperden inferius usque ad bona de keldonck cum attinentiis suis, curtim eciam nostram adjacentem . . . Diese curtis hat später den Namen Viehhof erhalten, gehörte aber um 1350 noch nicht zu den großen Erben, welche am Walde Heembolt berechtigt waren.

thum. Seit 1381, nachdem die Abtei mit den Erben des Otto von Haelt sich vollständig abgefunden hatte, verschwindet das Gut in den Urkunden und Rentenbüchern; die Ländereien desselben wurden unter die umliegenden Klosterhöfe Overbruek, Schaer und Viehhof vertheilt, das vielleicht baufällige Gebäude wurde abgebrochen, und wir würden nicht einmal mehr wissen, wo es gestanden hat, wenn nicht eine Urkunde vom Jahre 1392 nebenbei Aufschluß darüber ertheilte. Durch dieselbe überträgt nämlich Johan vanden berge der Abtei Grevendael twe alde moirkens siairs tyns uter enen stuck lands, dat gelegen is inden kirspel van kessel end bynnen den keldonxschen tune [1]) end is geheiten dat buytenvelt, ind legt myt beiden eynden aendes vurss: gaitshues erve ende mytter eenre sieden lanx dat keldonxsche broick end mytter ander sieden lanx de busch. Diesem Keldonckschen Tune (buytenvelt genannt) nördlich gegenüber liegt das sogenannte Binnenfeld. Dasselbe bildet eine ziemliche Erhöhung im Bruche an der Niers und wird gegenwärtig noch als Ackerland benutzt. Hier also, auf diesem Binnenfelde, nur durch einen schmalen Streifen des umliegenden Bruches von dem Tune oder früheren Garten getrennt, lag ohne Zweifel der Hof Keldonck. Nun aber beginnt das Binnenfeld schon 300 Schritte vom Overbruek'schen Hofe (Ketele). Daraus dürfen wir doch wohl die Folgerung ziehen, daß das spät entstandene, in unmittelbarer Nähe beim Hofe Ketele liegende Gut Keldonck oder Keildonck ein Abspliß von diesem alten Königshofe ist. Dann aber möchten wir auch weiter schließen, daß das Gut Keldonck seinen Namen schwerlich von Kel, Kalle-Bach, Wasser erhalten habe, sondern daß diese erste Silbe, wie wir das nämliche schon früher bei dem Kelwalde fanden, aus einer Zusammenziehung des Wortes Ketel entstanden ist; Keldonck wäre also die Donck von Ketele.

Aus diesen Folgerungen ergibt sich nun zunächst, daß der alte Reichshof Ketele ursprünglich sich gegen Osten bis in die Nähe des Kastells Rott (des Klosters Grevendael) ausdehnte, somit dem Jagdschlosse im Walde gegenüber lag und durch die Brücke mit ihm verbunden war. Durch diese Lage wird es aber noch einleuchtender, daß Ketele natürlicher Weise auf das Jagdschloß „im Walde Ketel" hinwies und dasselbe unter dieser Bezeichnung ohne sonstigen Namen ganz kenntlich machte. Als aber das Nebengut Keteldonck, Keldonck die Stelle des Reichshofes gegenüber dem Jagdschlosse eingenommen

1) „tune" ist das holländische „tuin", ein umzäunter Garten, und Baumgarten.

hatte, war ihm die Aufgabe zugefallen, das Schloß kenntlich zu machen. Daher finden wir dann ferner, daß der Theil des Ketelwaldes, worin das Jagdschloß und später die Trümmer desselben lagen, im Laufe der Zeit nach diesem Gute bezeichnet wurde und mit ihm zugleich die Umänderung des Namens annahm. Wie aus der Ketelbonck eine Kelbonck, Keilbonck wurde, so wurde aus diesem Theile des Ketelwaldes der Wald Kelkt, Keilkt.

Diese andauernde Wechselbeziehung bezüglich der Bezeichnung und Benennung des rechten und linken Niersufers legt endlich den Gedanken an eine thatsächliche Zusammengehörigkeit des Jagdschlosses mit dem alten Königshofe Ketele, bezw. dem späteren Gute Kelbonck so nahe, daß wir sie auch dann noch annehmen möchten, wenn wir sie nicht beweisen könnten. Indessen sind wir wirklich in der Lage, einige Andeutungen, welche auf die Zusammengehörigkeit schließen lassen, noch aus späteren Urkunden anführen zu können. Bei der Feststellung des Waldes Kelkt haben wir S. 73 Anmerk. 3 schon gesehen, daß der Theil dieses Waldes, worin das Jagdschloß gelegen war, noch im Jahre 1356 der „aude kelct" genannt wird und zwar deshalb, weil dieser Theil schon früh in den Besitz der Grafen von Geldern gelangt war. Ebenso finden wir diese Grafen schon früh im Besitze der beiden Höfe Overbruek und Kelbonck. Dürfen wir daraus nicht schließen, daß beide Güter zu gleicher Zeit und gemeinsam mit dem „alten Kelkt" an die Gelderner Grafen kamen, eben weil sie aus alten Zeiten mit diesem zusammengehörten? — Dann lesen wir in einer Urkunde, daß im Jahre 1323 Graf Diederich von Cleve, welchem damals noch drei Viertel des Waldes Kelkt gehörten, dem Eigenthümer der Kelbonck, Otto von Haelt, „in meeringe anders sinres leenes, dat hy van ons hylt en haldende is, alle onse recht en onse erffnis elentlicken ende toe male van onsen broeken, dat toe der klechte (Copialbuch: kelechte) behoirt, dat gheit vanden nyencloester to kessel to" überträgt. Das geschenkte Bruch liegt also an der linken Niersseite längs dem Ufer vom Kloster Grevendael bis Kessel und heißt bis zur Stunde noch die „Kelling". Der Klechte oder Kelechte aber, wozu das Bruch gehörte, ist der Wald Kelkt an der rechten Seite der Niers. Kurze Zeit nachher wurde die oben angeführte Urkunde ausgefertigt, worin Otto von Haelt auf das Gut totter Keldunc verzichtete, und Reinald von Geldern dasselbe dem Kloster Grevendael übergibt. Bei dieser Uebertragung schließt aber Reinald ausdrücklich vir huven bosche, dy bi der kelct geleegen sin, hiervon aus und behält sie für sich. Hier finden wir also, daß bis 1323 noch vier Hufen vom

Walde Kelkt mit der Keldonck vereinigt waren. Das Alles rechtfertigt doch wohl die Annahme, daß das Jagdschloß im Walde Ketil und das ursprüngliche Reichsgut Ketele zusammen gehörten, und ersteres durch letzteres genugsam und deutlich bezeichnet war. Nun möchte aber auch die Sage von dem wilden, unbarmherzigen Ritter und von dem ihn treffenden schrecklichen Strafgerichte Gottes wohl in harten, ungerechten Bedrückungen der Gutspächter durch die Schloßherren ihre Erklärung finden.

Wir glauben uns hiernach zu dem Schlusse berechtigt, daß unsere Hypothese, welche die Geburtsstätte des Kaisers Otto III. „in silva ketil“ in jenem Jagdschlosse wiederfinden will, das einstens auf der Stelle des gegenwärtigen sogenannten versunkenen Klosters stand, so lange als die wahrscheinlichste angenommen werden muß, bis durch triftigere Gründe das Gegentheil erwiesen wird.

jedenfalls schon vor der Gründung des Klosters Grevendael, d. i. vor 1255, zu Grunde gegangen ist. Diese letztere Voraussetzung ist auch unzweifelhaft richtig. Denn in keiner einzigen von den vielen Grevendaeler Urkunden und in keinem einzigen Zinsregister, worin doch über Kessel und die Umgegend genaue Auskunft zu finden ist, wird auch nur die leiseste Andeutung über ein Schloß oder eine Wohnung beim versunkenen Kloster gegeben. Der Verfall des Schlosses muß schon zur Zeit der Hohenstaufen stattgefunden haben. Denn da von ihnen die Burg zu Nymwegen selten mehr bewohnt, und auch der Reichswald nicht mehr von ihnen zur Jagd benutzt wurde, beide vielmehr allmälig in die Hände der Clever und Gelderner Grafen übergingen, verfiel das dazu gehörige und wenig mehr beachtete Schloß ganz von selbst.

So lange aber die kaiserlichen Jagden mit Vorliebe im Reichswalde abgehalten wurden, war es Bedürfniß, daß gerade beim versunkenen Kloster den hohen Jägern ein Schloß zur Verfügung stand. Denn da die Kaiser stets von ihrer Residenz zu Nymwegen aus die Jagd eröffneten, so war in deren Nähe, im Norden des Waldes, ein Schloß zu ihrer Erholung und Erfrischung nicht schon nothwendig. Anders aber verhielt es sich, wenn sie mit ihrem Gefolge jagend den weiten Wald durchstreift hatten, und ermüdet an der entgegengesetzten Seite in die Nähe der Niers angelangt waren. Hier war ein Jagdschloß als Sammelplatz und Ruheort ein wirkliches Bedürfniß; und da in der Begleitung der Kaiser gewöhnlich auch Fürsten und Prälaten sich befanden, die wieder ihre Ritter und Knappen bei sich hatten, so genügte auch ein einfaches Jagdschloß nicht, um Alle zu beherbergen; es mußten vielmehr in der Nähe desselben noch andere Reichsgüter zu diesem Zwecke vorhanden sein. Dieses Bedürfniß aber wurde durch das Schloß und die demselben gegenüber liegenden Reichshöfe Ketele und ter Schaer, wohin man über die Brücke binnen wenigen Minuten gelangen konnte, wirklich und vollständig befriedigt.

So glauben wir es sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, daß zur Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser von der erwähnten steilen Anhöhe am Ufer der Niers ein kaiserliches Jagdschloß hoch und stolz in die gegenüber liegende Ebene hinabschaute. Und da nun an den beiden Heerstraßen, welche von Aachen und vom Rheine aus in und durch den Ketelwald führten, und überhaupt im ganzen Walde nur dieses einzige Schloß aus dem 10. und 11. Jahrhundert mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, so dürfen wir wohl ohne Vermegenheit die Hypothese aufstellen, daß Otto III. hier geboren sei.

Wie aber würde es sich verhalten, wenn einmal später im Reichs-

walde noch andere Trümmer oder sonstige Anhaltspunkte entdeckt würden, die den Gedanken an ein altes Jagdschloß rechtfertigten? Wir hätten dann zwischen zwei oder mehreren Schlössern die Wahl zu treffen, und es träte also der oben schon angedeutete Fall ein, daß die wirkliche Geburtsstätte, die doch nur eine einzige und bestimmte sein kann, durch die charakteristische Ausdrucksweise, in welcher sie von Thietmar und Heinrich IV. angeführt wird, erkannt werden muß. Nun, auch in diesem Falle noch würden wir, so lange nicht schlagende Beweise eines Besseren belehren, unsere Hypothese glauben aufrecht halten zu dürfen. Wir wollen auch hierfür unsere Gründe anführen, und damit zugleich ein neues Moment zur Erhärtung der Hypothese beibringen, so wie andererseits das Versprechen lösen, welches wir früher bei der Deutung des Waldes Kelkt als Ketelwald gegeben haben.

Der Ausdruck, womit Thietmar die Geburtsstätte Otto's bezeichnet: „im Walde Ketil genannt", und womit Heinrich den Ort der Ausstellung der Urkunde angibt: „im Walde Ketela" ist an und für sich so unbestimmt, daß daraus, abstract genommen, in keiner Weise auf eine bestimmte Stelle im weiten Walde geschlossen werden kann. Bringt man aber das Jagdschloß, welches mit diesem Ausdruck kenntlich gemacht werden soll, in Verbindung mit der nahen Villa Ketele, die außerhalb des Waldes lag, so wird der Begriff sofort ein klarer und bestimmter, und die Lage von jenem ziemlich genau bezeichnet. Die Villa nämlich liegt *bei*, das dazu gehörige Jagdschloß nicht fern davon *in* dem Walde, welcher Ketele genannt wird. Die Gemeinsamkeit der Hauptbezeichnung Ketele und die innige Zusammengehörigkeit der beiden Wohnplätze zu einander einerseits, und andererseits der Gegensatz gegen einander, welcher durch den Zusatz „im Walde" zum Jagdschlosse bewirkt wird, charakterisiren letzteres so scharf, daß kein Zweifel mehr darüber bestehen kann. Und sollten nun auch noch so viele Schlösser im Walde gefunden werden, das eigentliche Jagdschloß in silva, quae ketil vocatur, ist jedem nur einiger Maßen Ortskundigen bekannt.

Es fragt sich also nur noch, ob eine solche innige Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit zwischen dem Jagdschlosse im Walde Ketil, der uns später an dieser Stelle, beim sogenannten versunkenen Kloster, unter dem Namen „Kelkt" und „aude kelot" wieder aufgestoßen ist, und der Villa Ketele trotz ihrer Trennung durch die Niers sich nachweisen läßt.

Daß schon zur Römerzeit höchst wahrscheinlich eine enge Verbindung zwischen den Soldaten im hohen Waldkastelle und den Ansiedlern in der gegenüberliegenden Ebene mit den ausgedehnten Weideplätzen und

man nu mehe ys dat kompt dar by zo dat dy guyde versplissen synt, as mit namen dat guet zu Adendorp ind dat guet zu Vreysdorp dat her Wilhem van Vlatten ind her Heinrich Vlecke van Nesselrode, rittere vurss., samen haint, doch so ensolent sy van den guyden nyet me hain dan eyn leen, as vurss. gesworen uns hoffs vurg. ouch wysent. Dys zo eynre ewigher stedicheit hain wir unsse groise ingesegell an desen brieff gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo tertio decimo, nona die mensis Novembris.

Damals pflegten also auch schon „Andere" ihre Schweine hinein zu treiben. Von den Holzrechten ist hier gar nicht die Rede, und doch sollte man meinen, es wäre sehr nöthig gewesen, auch diese zu fixiren. Der Probst des Bonner Cassiusstiftes wird seine Mitbenutzung der Mast wohl rechtlich erworben haben; hundert Jahre später maßten andere Klöster und Stifte sich allerhand Rechte im Kottenforste an. Die Besitzer des Schlosses Gudenau bei Villip pflegten schon im 15. Jahrhundert ungestört Bau- und Brennholz aus dem Walde zu holen, so Otto Waldbott von Bassenheim, der nach 1477, in Folge seiner Vermählung mit Apollonia von Drachenfels, Inhaber von Gudenau geworden war. Als der Abt von Siegburg 1523 dem jüngeren Otto Waldbott das Holz verweigern wollte, berief dieser sich bereits auf eine mehr als fünfzigjährige Gewohnheit. Ihm und Anderen gegenüber ward es der früher sehr nachsichtigen Abtei Siegburg im 16. Jahrhundert nicht mehr möglich, den Wald in gehörigem Stande und das Kloster in den alten Rechten zu erhalten. Die Erzbischöfe von Köln aber mußten zu ihrem großen Aerger wahrnehmen, daß ihr einst so gut bestandener, an Hochwild reicher Jagdbezirk, der ihrer Residenz so nahe lag, von Jahr zu Jahr sich verschlechterte.

Im Jahre 1549 entschloß sich denn der Abt von Siegburg, den Kottenforst an das Erzstift zu verkaufen. In dem betreffenden Akte, der zu Poppelsdorf am 3. Mai aufgesetzt wurde[1]), heißt es: Da die Nachbarn und Anstoßenden des abteilichen Waldes Kottenforst denselben verwüstet und verhauen, durch vielfältige und überschwengliche Hude verdorben, das Holz vertragen und verfeuert haben, so daß, wenn bei Zeiten kein Einsehen geschehen, alles Gehölz binnen kurzer Zeit abgehauen und vertilgt worden wäre; da ferner die Abtei bisher wenig Freude von dem Besitze gehabt, indem sie noch die Förster mit vielen Unkosten unterhalten müssen; da andererseits der Wald Niemanden

1) Copie im Gudenauer Archiv.

besser gelegen sei als dem Erzbischof von Köln, der ohnehin darin berechtigt, dort Landesherr und zudem Besitzer des Forstes zwischen den Residenzen Poppelsdorf und Buschhofen wäre: so hätten sich Abt und Convent entschlossen, den Kottenforst dem Erzbischof und dem Stifte von Köln erblich und für immer zu verkaufen mit dem Holze, den Hutungen, Weiden, Wiesen, Waldrechten, Waldbrüchten und anderen Nutzbarkeiten, sich nur die Viermänner, deren Gerechtigkeit nach Weisthum und altem Herkommen anerkannt wird, als Vasallen, ferner die Pacht-, Zins-, Kurmuts-Ländereien nebst Wein- und Korngülten vorbehaltend, so daß auch der Klosterhalfen zu Muffendorf bei dem Bezuge seines nöthigen Bau- und Brennholzes und dem Rechte der Mast für seine Trogschweine verbleibe. Als Kaufpreis werden der Abtei aus dem Bonner Zolle jährlich zu Martini drittehalbhundert Goldgulden verschrieben.

Im folgenden Jahre 1550 ließ der Erzbischof das alte Weisthum des Kottenforstes erneuern, bezw. die alte Gerechtigkeit des Abtes zu Siegburg im Forste weisen. Das betreffende Schriftstück[1]) lautet:

„Anno fünfzich den siebenundzwanzigsten May hat mein gnädigster Herr Erzbischof zu Coelln Schultheiß und Geschworene zu Muffendorf bey einander beschieden in Beysein des Amtmannes zu Godesberg, auch Geschworener daselbst, und des Kellners zu Poppelsdorf, und von ihnen durch den Licentiaten Jost Borcharts von Meschede bey ihren Eiden, sie ihrer kurfürstlichen Durchleucht gethan, das Weisthum über den Kottenforst anzuzeigen gesinnen lassen. Darauf die Geschworene ihren Bedacht genohmen und nachfolgender Gestalt solches Weisthum, als sie jährlich dem Abte und Gotteshause Siegburg auf Montag nach Johanni zu weisen und auszusprechen pflegen, bei ihren Eiden dargethan, doch dabei gebeten, dieweil die Geschworene nicht alle bei Handen, solches möge ihnen unvorgreiflich sein. Und haben erstlich die Geschworene vorgetragen, welchergestalt vor hundert Jahren Irrung gewesen der Drift halber auf dem Kottenforst, darüber ein Vertrag aufgerichtet, den verlesen lassen und copiam mitgetheilt, demnach das Weisthum dargethan und angezeigt, daß sie erkennen dem Abt zu Siegburg für seine Herrengerechtigkeit, daß dieselbe angehe von Werderbrücken so fern in den Rhein als man mit einem Pferd oder Roß darein reiten, mit einem Speer oder Spieß schießen mag sonder Strom des Rheins, und daß fortan gehe da dannen die Bach aufwärts über das Gebirg bis zu Niederbachem durch die Kirche, und da von dannen

1) Copie von circa 1770 im Gudenauer Archiv.

bis gen Gimmersdorf an das Heiligenhäuschen genannt der Ablaßstock, und da von dannen nach dem Odenstein[1]), von dannen bis gen Eisbach, die Eisbach ab bis in die alte Bach, die alte Bach auf bis um den Kottenforst um die Werlage herab bis hinter Marienforst in die Heintzbach, die Heintzbach ab bis in die alte Bach zu Godesberg über die Brücke und zu Plittersdorf über die Brück, und wiederum so fern in den Rhein als man mit einem Pferd reiten mag und mit einem Speer schießen kann wie vorsteht.

Binnen diesem Begriff erkennen die Geschworene dem Abt und Gotteshaus Siegburg eine freie Schäferei, eine freie Fischerei, eine freie Jägerei sonder hohem Wild. Ob es sich nun begäbe, daß man sich würde zweien auf der Jagt daß Jemand todt bliebe, da dann der Todte das Haupt hinrichtet, da soll der Thäter gerichtet werden in des Herren Lande als meines gnädigen Herrn oder Drachenfels[2]). Ferner bekennen die Geschworene dem Gotteshaus Siegburg und den Geschworenen zu Muffendorf vier freie Wege: einen von dem Hof zu Muffendorf hinab bis in den Rhein bei Rüngsdorf und heißt die Vogtstraße, den anderen von demselben Hof bis zu Niederbachem in des Abts Hof die Lannesdorfer Hüll auf, den dritten in die Steinkaul in die Lungsberg; dann ob sich zutrüge daß die Geschworene Steine vonnöthen hätten, so soll ihnen der Weg offen stehen sonder Fahr; den vierten von demselbigen Hof zu Muffendorf durch Marienforst bis in den Kottenforst; ob es Sache wäre daß es Zwietracht wäre zwischen meinem gnädigen Herrn und der Grafschaft Virneburg[3]), daß also dann der Weg soll den Geschworenen ungefährdet sein denselbigen zu gebrauchen mit ihrem Vieh, und sollen denselbigen[4]) Weg die von Schweinheim bäuig halten, deß mögen sie mit ihrem Vieh in den Kottenforst fahren weiden, und sollen diese Wege sechzehn Fuß breit sein.

Item der Schultheiß zu Muffendorf soll stehen mit seinen Förstern vor den Geschworenen auf dem Hof und soll ihnen anbringen die Fragen, ob der Wald unbillig verhauen oder abgelegt worden, so soll der Schultheiß die Geschworene zum besten mahnen und die Gewalt so fern kehren als ihnen möglich ist; können sie das nicht, so sollen sie die Biermänner fordern und die zur Steuer nehmen und die Gewalt kehren so viel ihnen möglich ist.

---

1) In andern Abschriften steht „Roiden“- resp. „Goden“-stein.

2) Niederbachem und Gimmersdorf gehörten zum „Ländchen“ Drachenfels.

3) Von 1420 bis 1545 besaßen nämlich die Grafen von Virneburg das an den Kottenforst grenzende Land von Neuenahr.

4) Eine andere Abschrift hat: „dieselbigen“.

Item der Abt zu Siegburg soll binnen seinem Begriff halten eine handhaftige Mühle und soll der Müller den Geschworenen drei Malter umb einen Sester mahlen[1]), auch dasselbige holen binnen einer Meile Weges und wiederbringen in seinen Säcken bei Strafe nach ihrem alten Gebrauch.

Item weisen fortan, daß, wenn er, der Wald, Eckern hat, so soll der Schultheiß des Hofes nehmen die vier Mann und aus den Geschworenen zehn oder zwölf, die sollen den Wald besichtigen und schätzen was er leiden möge, damit der Wald nicht übertrieben werde. So viel nun die Trifft betreffet, erkennen die Geschworene, daß die vier Mann sollen treiben jeglicher dreißig Schweine und einen Bären[2]), und die Geschworene des Hofs Muffendorf mögen treiben so viele Schweine als ihnen vonnöthen ist zu ihrer Haushaltung sonder Argliſt, das ist: nicht davon verkaufen. Die Geschworene haben aus dem Walde nothdürftiges Bau- und Brennholz zu ihren Lehngütern. Item die Geschworene sollen keine Fasel treiben auf den Wald unter die fetten Schweine bis der dahin gebrochen ist; dann mag der Geschworene deß mit brauchen mit seinem Fasel.

Item so sichs nun zutrüge, daß der Geschworene das Holz vonnöthen hätte in der Zeit der Trift, so soll er die Schweine dannen treiben, daß kein Schaden geschehe, und hauen die Bäume nach seiner Nothdurft. Item bekennen den Förstern sieben Stück Holz zum Nothbau auf der Förster Gütern zu verbauen, und sollen die Hölzer sein: vier Schwellen, zwei Sohlen und darüber ein Wersbaum, desgleichen Brandholz und Zunsel sonder Eichbäumen, und sollen die sieben Hölzer mit dem todten [Holz] verfahren. Wenn sie darüber anders befunden würden von dem Förster, soll er es dem Schultheißen anzeigen, der soll sie strafen auf siebenundzwanzig Thaler.

Item ist den Geschworenen kundig, daß zu Meckenheim sind 21 Lehnmänner[3]), die sollen treiben auf den Wald, was sie auf ihren Trögen ziehen und in ihren Häusern verbrauchen ohne Argliſt. Hat der Schultheiß dabei angezeigt, daß vor neun oder zehn Jahren ein Vertrag gemacht sei, da er bei gewesen, daß ein Lehnmann soll treiben auf sein Lehn zehn Schweine; dasselbige läßt der Geschworene so bleiben, weist es aber nicht für Gerechtigkeit.

Item der Probst, die vier Mann, die Geschworene zu Muffendorf und die Lehnmänner zu Meckenheim sollen haben einen Stiefel und

1) Die vier letzten Worte nach einer andern Abschrift ergänzt.

2) lies „Bier" d. i. Eber.

3) Vgl. Lacomblet Archiv VI, 347.

keine . . . . . .[1]) Sauw darunter, und wenn derer von Meckenheim Schweine sechs Wochen gegangen haben, so soll der Schultheiß darunter lassen und einen Forstling nehmen, nicht von den besten und auch nicht von den ärgsten, und wenn die sechs Wochen um sind und die Schweine noch vierzehn Tage gingen, so mag der Schultheiß wiederum einen Forstling nehmen, als ob sie sechs Wochen gegangen haben. Item ist den Geschworenen kundig, daß die von Meckenheim Gerechtigkeit haben einen Forstbaum zu hauen unter ihrer Gemeinde zu brauchen, aber mit dem Brandholz, desgleichen mit dem Hornvieh, davon ist ihnen nichts kundig.

Item ist den Geschworenen kundig, daß der Hof zu Dietkirchen vor dem Kloster berechtigt ist Brandholz zu hauen, sonder Eichen, und auch Nothschwellen zu demselbigen Hof und etliche Kaffer Holz, und sollen dasselbige Holz den Dottendorfer[2]) Berg abführen, deß sollen die Jungfern zu Dietkirchen dem Schultheißen und fünf Geschworenen auf St. Johannis Tag ein Essen thun, was vom Tage zeitig ist, und sechs Weispfennige dem Schultheißen für seinen Schlaftrunk geben. Die Geschworene weisen der Frau von St. Marien binnen Köln für Gerechtigkeit auf ihrem Hof, der Michaels-Hof genannt, Brandholz sonder Eichen zu holen mit einem Rad; sonst von Bauholz ist ihnen nicht kundig, hingegen gibt sie dem Schultheiß zu Muffendorf ein Wachslicht auf Lichtmeß von einem Pfund und den zwei Erbförstern jedem eines von einem Pfund. Item von den Herren von St. Andreas wissen die Geschworene nichts von einiger Gerechtigkeit, sie haben sollen auf dem Kottenforst. Item die Deutsche Herren haben vier Vollerlehn und mögen vier Hauptgeschworene darauf kommen, weisen ihnen die Gemeingeschworene ihre Gerechtigkeit wie anderen Geschworenen nach der Anzahl.

Item sind zu Muffendorf zwei Erbförster; mag mein gnädiger Herr von ihnen den Dienst fordern ob ihre Kurfürstliche Gnaden wollen.

Item denen von Villip, Pech, Merl, Lüftelberg, aus dem Rötchen, Uckersdorf, Ippendorf, Kessenich, Dottendorf[3]) und Friesdorf weisen die Geschworene keine Gerechtigkeit zu, allein hat der Schulheiß angezeigt sie haben jährlichs sich mit ihnen von wegen des Abtes müssen vergleichen für den Weidgang um einen sicheren Pfennig.

---

1) fehlt ein Wort. Stiefel = Stiffel = Staffel = Schuppen.

2) Dollendorfer, wie die Abschrift hat, gibt doch keinen Sinn, denn Dollendorf liegt nicht am Kottenforst, sondern auf dem rechten Rheinufer.

3) Die Abschr. hat Lessenich und Dollendorf.

Item den vier Männern kennen die Geschworene kein Bauholz. Actum die et loco ut supra."

Ein weiteres Schriftstück besagt in Kürze, wie 1550 auf Montag nach Johanni die oben Genannten wiederum in Muffendorf auf dem Geschworenentage zusammen gewesen; hörten dort das Weisthum nochmals verlesen. Und weil den Geschworenen berichtet worden, daß der Erzbischof den Wald an sich gebracht, so weisen sie ihm in Allem die Gerechtigkeit des Abtes zu, doch nach Maßgabe des Kaufaktes.

Um nun den vielfach verhauenen Wald und das so bequem gelegene Jagdrevier wieder in gehörigen Stand zu bringen, ging der Kurfürst, auf obiges Weisthum sich stützend, sofort gegen die Anmaßungen der Waldnachbarn vor, und namentlich hatte das Haus Gudenau deshalb einen langwierigen Prozeß beim kölnischen Hofgerichte. Gudenau, im nunmehr jülichschen Amte Neuenahr gelegen, rührte von dem erzstiftischen Schlosse Altenahr zu Lehn; anklebig war dem Hause auch der Weinzapf im Dorfe Villip[1]) und ein Dinghof mit Geschworenen, welche ihre Sitzungen in dem herrschaftlichen Weinhause abhielten. Während des gedachten Prozesses nun ließ Otto Waldbott von Bassenheim, Herr zu Gudenau, seiner und seiner Hofesleute Rechte von den Geschworenen weisen und darüber notariellen Akt aufnehmen:

Dat weisthumb[2]) der geschworen zu Villip auf der zappereien anno tausend funfhundert vunffundfunfzich.

Zum ersten weisen die geschworen und bekennen wie recht, das uf der oberster molen niemant gedrungen sey zu malen dan die geschworen hofsleuth; darumb wiesen die geschworen die muelhe frey und alle hofs guiter und was uf den hofs guetern gewachsen ist uf der muelhen zu malen gedrungen, und wan der hofmann khomt und begerdt dat ime der mueller zu mahlen solt, dat soll der mueller thun, und wanher dat mehr dan ein fierdeill in der tryven were, soll der mueller schuldich sein auszuthun und dem hofmann zu mahlen, were aber weniger in der tryven, so soll der hofmann leiden so langh biss solchs abgemalen ist. Wo es auch sach were das der mueller dem hofmann unrecht thete, were der sack des muellers so soll der hofmann sich an den sack halden, wa aber der sack des muellers nit ist, so soll sich der hofmann ahn den esel halten und den hinder den wirdt stellen und ime ein schanzholz vor an den kopf stellen und ein emmer wassers an den schwantz, und soll der

1) Damals im Amte Neuenahr gelegen.

2) Nach einer etwas späteren Copie im Gudenauer Archiv.

hofmann so lang gedult haben so lang den esell darmit erhalten kan.

Auch weis der hofmann of es sach were das an der muelen oder an der tabernen etwas zu bauen wehre, dan soll der hofher in den Kottenforst fahren und soll da bauholtz ohn geferde hauen. Auch weist der hofmann die tabernen frey, also ob es sach were das ein misthediger komme und denselbigen hof erlangen kunde, so soll er darauf freiheidt haben sechs wochen und drey tagh, und wannehe derselbiger misthediger drei fuis von dem hof komen kundt und denselbigen hof widderumb erlangen mocht, so soll er solcher freiheidt widderumb gebrauchen wie vor erkandt ist. Wa aber solcher misthediger zu scharpf verwardt wurdt, so soll der hofsherr denselbigen misthediger zu sich nehmen und vor die hofsgeschworen stellen und darueber erkennen lassen was recht ist und den richten laissen so fern der hofsher den selben uf den synen, uf den morgen landts, am Greffling ligt, brengen kan, who nicht so soll er denselben sinem lanthern liebern.

Auch so weist der hofmann all hofs gueter so uf diesen hof gehoren als frey, das, wannehe der landschulteis oder boidt der hofman eynen zu gedingh verbotten wult, soll derselbige schulteiss oder bodt schuldich sein zu pleiben auf der freyer strassen und roifen den hofmann; andtwordt der hofmann, so ist er gebotten, andtwordt er aber nidt, so ist er nidt gebodten.

Were aber sach das er mit den rechten verlustigh wurdt dat er gepent soll werden, alsdan soll der landtschultheis in sein recht geld tasten und soll davon nemen sieben pfenningh und soll die dem hofschulteissen geben; alsdan so soll der hofschulteis uf dieselbige freigueter geen und da also pfendt nehmen das der kleger bezalt werdt. Und wanehe der landther den hofman zu feldt gebeudt, so ist er nidt schuldich weiters zu zehen dan eine banmeill wegs und soll in verbotten mit der sonnen auss und inn.

Auch erkendt der hofmann ob eingher wehre von inen der eine bauhofstet hette, der soll und ist schuldich daruff ein haus zu bauen, ob es sach were das der hofsher keme ryden oder ungestewrich wedder were, das der hofsher drunden schaur und schirm mugt haben biss das wetter ueber wehre. Dabeneben so soll ein balk mitzen durch das haus gehen, das der hofsherr seinen valken oder hapich daruff muege setzen. Und wanehe der hofmann zu bauen von noeten hedt, so soll er bei den hofherrn gehen und geben demselben einen bauheller up sanct Martins tagh; so soll er in den

Kottenforst fahren und soll dar hauen, dweil er hauet so roefft er, dweil er leidt so bidt er, und wanehe er midt dem fordersten perdt baussen die Vierlagh kumpt so soll er frey sein; wann aber der abt von Sibergh inen derwegene vurnehmen wurdt, soll der hofsher schuldich sein abzustellen.

Auch weist der hofmann ob einer ein metzer auf dem hof ueber einen anderen freventlich ausszucht und doch damit niemandt wondt, so weist der hofmann denselbigen umb achtenhalben schillingh, und wan er einen bluitruischich magt, weist in der geschworen umb ein handt oder umb einen foiss uf genaidt.

Auch weist der hofman wanehe der wirdt, up der tabernen zapt, seinen wein will auf thun laissen so soll er ein halb mass weinss nehmen af dem wein den er willt aufgethan haben und mit den scheffen auf die strass gahen und daselbst aufthun lassen und so kein alte stumpf darin fuellen. Who es aber sach were das der wirdt an der maessen oder sonst uf dem hof bruchtich erfunden wurdt, so soll ihn der hofsher strafen.

Nachdem dieſes Weisthum vor dem Herrn zu Gudenau und dem Notar Peter Eckenhagen in der Taberne verleſen worden „in beheiſchtem Gerichte", hat der Herr die Geſchworenen bei ihren Eiden und Pflichten gefragt, ob ſie dabei verbleiben wollten und es von ihren Eltern und Vorfahren ſo gehört hätten? Das haben die Geſchworenen bejaht, und iſt darauf das notarielle Inſtrument, das dem Waldbott „vonnöthen geweſen", aufgenommen worden.

Obgleich die „Taberne" mit ihren Rechten ein kölniſches Lehen war, ſo hat doch obiges Weisthum den kurfürſtlichen Räthen ſchlecht gefallen. Die erſten Prozeßakten über die Gerechtigkeit des Hauſes Gudenau gehen bis etwa 1600; 1644 war der Streit wiederum im Gange. Fiskaliſcher Anwalt ſpricht ſich um 1650 etwa folgendermaßen aus:

Der Kottenforſt iſt ſeit unvordenklichen Zeiten Eigenthum der Abtei Siegburg geweſen, und hat ein regierender Erzbiſchof zu Köln über denſelben die Schirmherrſchaft gehabt, bis Erzbiſchof Adolf auch den Wald ſelbſt erblich an das Erzſtift, und zwar an die Kellnerei Poppelsdorf gebracht. Die Abtei und der Landesherr haben das Gebiet frei inne gehabt, und beſteht zur Wahrung der Gerechtſame ein beſonderes Geſchworenengericht bei des Erzbiſchofs Unterthanen zu Muffendorf, welches ungeboten, unter Vorſitz des Schultheißen, Montags nach Johanni gehalten wird. Dieſes Gericht erkennt das Gudenauer Weisthum nicht an. Wahr iſt freilich, daß am Kottenforſt der

Kuppenbusch und das Rudelsbroich, so sehr sumpfig, dem Hause Gudenau zuständig. Dorthin treibt auch der Herr zu Gudenau mit einem eigenen Hirten, und er hat einen besonderen „Stiffel", der „Gudenauer Stiffel" genannt. Diese zwei Büsche kann Waldbott nach Belieben schließen oder Anderen öffnen. Nun haben vordem die Diener des Abtes, wenn Mast gewesen, sich zuweilen mit dem Herrn zu Gudenau verglichen, so daß sie ihre Schweine in das wasserreiche Rudelsbroich getrieben, und dagegen er die seinigen in den Kottenforst; eine Berechtigung ist daraus aber nicht entstanden; wenn vielmehr, wie in den Jahren 1643 und 1647, einmal kein Vergleich stattgefunden, so sind etwa in den Kottenforst übergetretene Gudenauer Schweine stets gepfändet, 1643 mit hundert Gulden eingelöst, 1647 aber zu Poppelsdorf „abgethan" und verbraucht worden. Das Recht zum Holzhauen wird dem Schlosse Gudenau im Kottenforste nirgends zugestanden, und ist über die Anmaßungen des Waldbott ein „allgemeines Geschrei" bei den Nachbarn. Richtig ist allerdings, daß man sich bei Eingriffen öfters mit den Förstern verständigt und dieselben auf dem Hause Gudenau traktirt hat, worauf sie dann still geschwiegen."

Waldbott'scher Anwalt beruft sich auf die alte Gewohnheit des Hauses Gudenau, so viele Schweine unter eigenem Hirten in den Kottenforst zu treiben, als für die Haushaltung nöthig, und den Brandholzbedarf ebenfalls dort zu holen, welcher Gebrauch hauptsächlich nur 1647 auf Widerspruch gestoßen und turbirt worden sei. Es wird daher Restitution in den Stand der Dinge vor 1550 beantragt.

Wie eine Relation vom J. 1754 besagt, ist der Streit nie gänzlich entschieden worden. Freiherr Waldbott zu Gudenau erkaufte nämlich 1663 den Sitz Odenhausen, wurde also jetzt einer der „Viermänner", und 1667 ward ihm deshalb vom Kurfürsten nicht nur Schweinetrift und Brandholz, sondern auch, entgegen dem Weisthum von 1550, das nöthige Bauholz im Kottenforste vergünstigt. Im 18. Jahrhundert, nachdem der Wald wiederum in gutem Stande war, ging das Bestreben der Hofkammer dahin, die Viermänner auf eine bestimmte Klafterzahl zu setzen, damit das willkürliche Holzhauen aufhöre. Die zwei Höfe zu Friesdorf, nunmehr dem Grafen von Belderbusch und dem Kloster Marienforst gehörig, erklärten sich mit je 32 Wagen Holz pro Jahr zufrieden; der Graf von der Leyen zu Adendorf aber, sowie der Freiherr von der Vorst zu Gudenau und Odenhausen wollten sich auf ein bestimmtes Quantum nicht einlassen. Dem kurfürstlichen Forstmeister, der seines Herrn Interesse wahrnehmen wollte, wurde schließlich noch 1768 Serenissimi Mißfallen zu erkennen gegeben: „Alles was er thue,

laufe auf Chikane hinaus", und es erging an ihn der Befehl, den Häusern Odenhausen und Gudenau (so!) den Holzbedarf jährlich anzuweisen.

Im Jahre 1800 gibt der Herr zu Gudenau an, daß man auf seinem Schlosse früher jährlich circa 150—200 Klafter, meist Eichenholz, aus dem Kottenforste verfeuert habe, nämlich in den herrschaftlichen Oefen und Herden, in der Orangerie, der Brau- und Brennerei, sowie bei dem Halbwinner des Burghofes. Zur französischen Zeit wurde den Viermännern zunächst gar kein Holz mehr geliefert; nachher setzte Graf Belderbusch es bei der Centralverwaltung durch, daß ihm die 32 Klafter wieder gegeben wurden. Jetzt meldeten sich Adendorf und Gudenau-Odenhausen ebenfalls. Die Folge war, daß man Niemanden mehr Holz gab. Als dann die inspection générale des forêts eingerichtet ward, ließ dieselbe sich von dem früher kurkölnischen, jetzt französischen Forstmeister Ostler über die Sache berichten. Ostler behauptete, das Recht der Viermänner sei feudalen Ursprungs, mithin jetzt abgeschafft; die Vorfahren der Viermänner wären Förster in dem Walde gewesen, ein Amt, das sie selbst weder verwalten könnten noch wollten.

Am 10. pluviose des Jahres XI entschied indeß das conseil de préfécture anders, und der Finanzminister erkannte darauf den Viermännern je 32 Klafter Holz jährlich zu. Freiherr von der Vorst-Gudenau verkaufte ums Jahr 1813 den Sitz Odenhausen mit dem Rechte der 32 Klafter dem späteren preußischen General Freiherrn von Vincke zu Flamersheim und trat demselben dabei auch die etwa noch geltend zu machenden Ansprüche auf vollständigen Holzbedarf aus dem Kottenforste ab.

Wenceslaus Hollar und sein Aufenthalt zu Köln in den Jahren 1632 bis 1636.

Von J. J. Merlo.

Als Einleitung zu den furchtbaren Kämpfen, welche dreißig Jahre lang Deutschland verwüsteten, brach am 23. Mai 1618 in Prag, der Hauptstadt des Königreichs Böhmen, ein Aufstand aus, gerichtet gegen die Regierung des Kaisers Matthias und hervorgegangen aus den religiösen Anfeindungen zwischen den Protestanten und Katholiken. Zehn Monate später schloß der Tod die Augen des wohlwollenden, versöhnlich gesinnten Kaisers, ohne daß derselbe vermocht hatte, die emporschlagenden Kriegsflammen zu dämpfen. Sein Nachfolger Kaiser Ferdinand II., vereint mit Maximilian dem tapfern Bayerherzoge, warf am 8. November 1620 in der entscheidenden Schlacht auf dem weißen Berge, ganz in der Nähe der Hauptstadt Prag, den böhmischen Aufstand nieder und verhängte ein strenges Strafgericht über die Ueberwundenen, weder Edle noch Gemeine schonend, so daß, wie berichtet wird, sich über 30,000 in Armuth gestürzte Familien des Landes zur Flucht und Auswanderung genöthigt sahen.

Zu den Männern, welche sich unter dem böhmischen National-Panier gegen den Kaiser aufgelehnt hatten, gehörte das Haupt der prager adeligen — man sagt reichsritterlichen — Familie Hollar, daher wurde dieser Edelmann denn auch von den verderblichen Folgen der Niederlage mitbetroffen. Die Familie gehörte zu den angesehenern und wohlhabenderen in Prag, und die Eltern hatten nichts unterlassen, um ihren Kindern eine sorgfältige, gebildete Erziehung zu Theil werden zu lassen. Neben der wissenschaftlichen Richtung war auch der Kunst eine freundliche Aufnahme im Hollar'schen Hause bereitet worden, wie denn überhaupt durch Kaiser Rudolph II., den Vorgänger und Bruder des Kaisers Matthias, ein großer Kreis von Künstlern an das prager

Hoflager, wo Rudolph mit Vorliebe und fast ausschließlich verweilte, gezogen worden war und dadurch die Kunstliebe unter den höheren Ständen daselbst eine lebhafte Anregung und Verbreitung gefunden hatte.

Ein Sohn dieses Hauses war Wenceslaus H., geboren am 13. Juli 1607.

Er hatte sich den wissenschaftlichen Studien gewidmet und war für das Rechtsfach bestimmt worden; aber schon in früher Jugend keimte auch eine tiefe Neigung für die Kunst in ihm auf, und Uebungen im Zeichnen waren seine liebsten Beschäftigungen in den Mußestunden. Als einen seiner ersten Versuche im Kupferstechen kennt man ein nach Albr. Dürer copirtes Marienbild, welches mit seinem Monogramme nebst der Jahreszahl 1626 bezeichnet ist. Als nun der Wohlstand des Elternhauses in Folge des mißlungenen böhmischen Aufstandes untergraben und jede Aussicht auf ein glückliches Fortkommen vermittelst der juristischen Laufbahn im Vaterlande für ihn geschwunden war, da faßte der Jüngling den Entschluß, das Fach, welches ihm bis dahin nur zur Erholung und Erheiterung in freien Stunden gedient hatte, zu seinem Lebensberufe zu wählen. Nachdem er einige Jahre hindurch mit verdoppeltem Eifer und Ernste seine Uebungen fortgesetzt und sich wesentlich vervollkommnet hatte, ergriff er den Wanderstab, um sich von der Heimath dauernd loszureißen und als Zeichner und Kupferstecher in der Fremde seinen Wirkungskreis zu suchen. Es geschah im Jahre 1627.

Mit Jugendmuth zog er durch weite Länderstrecken, die Donau hinan, durch Schwaben, den Rhein entlang, und kam nach Frankfurt am Main, wo er einige Zeit verweilte und sich von Mathäus Merian in der Führung der Radirnadel unterweisen ließ[1]). 1629 und 1630 findet man ihn in Straßburg thätig. Das Jahr 1632 führte ihn nach Köln, wo er bis 1636 verblieb.

In Köln wurde er dem auf einer Gesandtschaftsreise zum kaiserlichen Hofe nach Wien begriffenen Grafen von Arundel bekannt, und der kunstliebende Graf, von seinem Talente wie von seinen Schicksalen unterrichtet, behielt ihn bei sich und nahm ihn in sein Gefolge auf. Als dessen Begleiter sah Hollar im Jahre 1636 seine Vaterstadt Prag

---

1) Hollar ist weit über Merian zu stellen. Mit Recht bemerkt Nagler (Künstl.-Lex. Bd. 6, S. 258—259): „In Merian's Prospekten zeigt sich eine prosaische Auffassung, in den Landschaften Hollar's eine tief empfundene Schönheit der Natur, welche er geistreich, wahr und gefühlvoll darstellte".

wieder, bei welcher Gelegenheit er von derselben eine große, sehr fleißig ausgeführte Zeichnung aufnahm, nach der er dreizehn Jahre später in Antwerpen eine Radirung herausgab (3 in die Breite zusammengefügte Blätter), die auch dadurch von Interesse ist, daß er derselben die Bezeichnung mit seinem vollständigen angestammten Namen beifügte:

Wenceslaus Hollar, a Lewengrun et Bareyt, hanc Regni Bohemiae Metropolim, Patriam suam, ex Monte

S^ti Laurentij A° 1636 exactissime delineauit, & Aqua forti in hac forma aeri insculpsit, Antwerpiae A° 1649.

1637 kam Hollar mit dem Grafen nach London. Er verehelichte sich hier mit einem Kammermädchen der Gräfin, einem Fräulein Tracy, und erhielt 1640 die einträgliche Stelle eines Zeichnenlehrers des kleinen Prinzen von Wales. Doch bald sollte der Glücksstern, der ihm zu leuchten begann, wieder erlöschen. Die große englische Revolution brach aus, Graf Arundel verließ 1642 England, und Hollar trat für eine kurze Zeit in den Dienst des Herzogs von York. Er ergriff das Schwert für die Sache des Königs und wurde zum Gefangenen gemacht, entkam aber durch die Flucht und begab sich 1644 zum Grafen Arundel nach Antwerpen. Diesen edelmüthigen Beschützer verlor er bald darauf, indem derselbe, um seine zerrüttete Gesundheit herzustellen, 1646 eine Reise nach Italien antrat, jedoch schon beim Eintritt in dieses Land zu Venedig starb. Acht Jahre verlebte Hollar in Antwerpen, wo er, ungeachtet der angestrengtesten Thätigkeit, jetzt nur kummervolle Tage fand. Er mußte seine Arbeiten um die niedrigsten Preise den Verlegern abtreten, so daß heutiges Tages mancher einzelne Abdruck höher gewerthet wird als für ihn der Ertrag der Platte war.

Auf Einladung englischer Kunst- und Buchhändler kehrte er 1652 nach London zurück. Er stach Cromwell's menschenfeindliche Züge[1]) in Kupfer, ohne jedoch, so viel man weiß, irgend eine Gunst des Protectors genossen zu haben. In den ruhigeren Zeiten, die mit König Karls II. Thronbesteigung (1660) für England wiederkehrten, erhielt Hollar die Anstellung als Zeichner des Königs. Indessen harrten seiner neue Mißgeschicke. Der großen Pest, welche im Jahre 1665 innerhalb sechs Monaten in London mehr als 100,000 Menschenleben hinweg-

1) Ein Brustbild mit der Schrift: His Highness Oliver Lord Protector of the Common Wealth of England, Scotland & Ireland etc. Hollar's Name fehlt und von Einigen wird seine Autorschaft bezweifelt. Ebenso verhält es sich mit einem Hollar zugeschriebenen Bildnisse von Oliver Cromwell's Sohn und Nachfolger Richard.

raffte, fiel auch sein hoffnungsvoller siebenjähriger Sohn, der schon allerliebst zeichnete, zum Opfer, und 1666 raubte ihm eine Feuersbrunst den größten Theil seiner sauer erworbenen Habe. Seit dem Unglücksjahre 1665 war er zum zweiten Mal verheirathet, und diese Ehe brachte ihm noch mehrere Kinder. Eine Reise, die er im Auftrage des Hofes 1669 mit Lord Henry Howard nach Afrika machte, um die Festung Tanger aufzunehmen, die als Mitgift für Karl's II. Gemahlin, eine Prinzessin von Portugal, an England überwiesen worden, war reich für ihn an Mühseligkeiten und Gefahren, brachte ihm aber bei der Rückkehr nur den kärglichen Lohn von hundert Pfund Sterling ein. Es fehlte nicht viel, so wäre er auf der Rückfahrt in der Nähe von Cadix in die Hände algierischer Korsaren gerathen, und nur den äußersten Anstrengungen des tapfern Capitäns Kempthorn gelang es, das Schiff zu retten.

Hollar sah sich genöthigt, nun wieder fast übermenschlich viel zu arbeiten, doch zeigten seine Leistungen eine allmälige Abnahme der Kräfte, die Aufnahme wurde daher immer kälter, und Hollar, der stets ein äußerst mäßiges Leben geführt, dessen Fleiß seine Verleger reich gemacht hatte, gerieth endlich in Schulden und Armuth, so daß er ausgepfändet werden sollte. Als seine Gläubiger mit dieser Absicht zu dem siebenzigjährigen Greise traten, fanden sie ihn vor Elend und Gram mit dem Tode ringend; mit brechendem Auge und ermattender Stimme flehte er sie an, ihm nur noch Ruhe zum Sterben zu gönnen und ihn in keinen andern Kerker als in das Grab zu werfen. Bald nach diesem erschütternden Auftritte erfolgte am 25. März 1677 sein Tod. In seinem Character lag eine unbegrenzte Gutmüthigkeit und Arglosigkeit, und diese Eigenschaften tragen denn auch hauptsächlich die Schuld, daß ihm, wie ein Gleiches auch bei vielen anderen Künstlern von kindlichreinem Sinne und idealem Streben der Fall gewesen, alle wirthschaftliche Klugheit abging und er es nicht verstand, sein materielles Interesse gehörig wahrzunehmen.

Weniger Künstler vollständiges Werk mag durch die gefällige Abwechslung der Gegenstände so anziehend sein wie seines, das sich nach der neuesten Zusammenstellung auf 2733 Blätter beläuft [1]). „Er verstand die großartige Schönheit eines Meisterwerks vollkommen wie die versteckte in einem kleinen unscheinbaren Naturproducte aufzufinden und darzustellen: ein Schmetterling, ein Maulwurf, von ihm gestochen,

1) G. Parthey, Wenzel Hollar. Beschreibendes Verzeichniß seiner Kupferstiche. Berlin, 1853.

ist trefflich, und wieder sein Blatt Titian's schöne Tochter ebenfalls so entzückend, daß man staunt, wie ein Mensch so Verschiedenartiges gleich klar und vollständig ergreifen konnte, und dennoch fehlt es ihm bei dieser Empfänglichkeit für das Schöne, was sich in der Natur und den Werken anderer Künstler darbot, an eigener geistiger Schaffungskraft, weßhalb er die deutsche Schule nicht retten konnte [1]." Was die technische Behandlung seiner Blätter betrifft, so sind die meisten bloß mit der Radirnadel ausgeführt und nur selten wandte er die Nachhülfe des Grabstichels an. Ueber die Bereitung und Behandlung eines guten Aetzgrundes hat er eine schriftliche Anweisung hinterlassen [2]), die als sehr faßlich und vortrefflich gerühmt wird. Manche Blätter von Hollar haben sich im Kunsthandel gegenwärtig zu hoher Schätzung aufgeschwungen. Von den Bildnissen, unter welchen sich einige von großer Seltenheit befinden, wurden schon in der Barnard'schen Versteigerung zu London Thomas Chaloner nach Holbein mit 55 Pfund Sterling, später bei Towneley [3]) mit 61 Pf. 19 Sch. — Anna d'Acres, die alte Gräfin von Arundel, nach einer Zeichnung von L. Vorstermann, mit 59 Pf., letzteres bei Towneley jedoch nur mit 37 Pf. bezahlt.

Dem Aufenthalte Hollar's in Köln, der nur die kurze Dauer von 1632 bis 1636 umfaßt und zugleich zu manchen Ausflügen in die näheren und entfernteren Umgegenden geführt hat, verdankt man eine Anzahl Blätter, welche theils für diese Stadt, theils für andere Städte und Ortschaften des ehemaligen Kurfürstenthums und Erzbisthums Köln ein erhebliches örtliches Interesse haben und von den Sammlern der Colonensia um so höher zu schätzen sind, als ihnen zugleich ein wahrer Kunstwerth beiwohnt, was leider von der großen Mehrheit der in eine solche Sammlung aufzunehmenden bildlichen Darstellungen nicht gerühmt werden kann.

Die Verleger, für welche Hollar in Köln beschäftigt worden, sind: die Kupferstichhändler Gerhard Altzenbach und Abraham Hogenberg, und die Buchhändler Peter Henning, Hartger Woringen und Gisbert Clemens. Auch ist zu erwähnen, daß er mit mehreren

---

1) v. Quandt, Gesch. d. Kupferstecherk., S. 153.

2) G. Vertue, Description of the works of Wenceslaus Hollar, p. 133—136.

3) A catalogue of a capital collection of prints, the work of that incomparable artist Wenceslaus Hollar, formed by the late John Towneley, Esq. Sold by auction 26. May 1818. London. Eine der berühmtesten und reichsten Hollar-Sammlungen.

der besten hiesigen Maler jener Zeit in nahen freundschaftlichen Verkehr getreten ist, nämlich mit Augustin Braun und Johann Hulsman; beide ehrte er dadurch, daß er eine Zeichnung von ihnen in Kupferstich ausführte.

Indem ich nunmehr zur Aufzeichnung der Hollar'schen Coloniensia schreite, ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß manche derselben erst entstanden sind, nachdem der Künstler Köln längst verlassen hatte, nämlich in London und Antwerpen. Sein reicher Schatz von Zeichnungen aus früheren Jahren wird ihm die Vorbilder geliefert haben. Auch durften einige Blätter nicht ausgeschlossen werden, welche lediglich durch ihren Gegenstand ein historisches Interesse für Köln haben, wie die Bildnisse von Rubens, Schall, des Karthäusers Bruno, und ebenso die beiden Eigenbildnisse des Künstlers.

Das nachfolgende Verzeichniß ist in zwei Hauptabschnitte getheilt, wovon der erste die die Stadt Köln betreffenden Blätter behandelt, der andere hingegen das ganze übrige Erzstift in seiner damaligen Ausdehnung in's Auge faßt.

Zum Schlusse darf ich noch erwähnen, wie lebhaft es mich freuen mußte, den Wunsch, welchen ich bei den Mittheilungen über Hollar in meinen Nachrichten von kölnischen Künstlern ausgesprochen, nämlich: daß sich deutscher Fleiß die Aufgabe stellen möge, das Werk des so ausgezeichneten und so fruchtbaren Künstlers vollständig zu verzeichnen, schon nach wenigen Jahren durch die Monographie von Gustav Parthey erfüllt zu sehen.

Dem, was mein 1850 erschienenes Werk über Hollar's hierher gehörige Arbeiten berichtete, bin ich gegenwärtig im Stande, einen recht bedeutenden Zuwachs zu geben, wozu mir, neben fortgesetzten eigenen Forschungen, das Parthey'sche Buch schätzbare Mittel an die Hand gibt, namentlich sind alle jene Blätter, welche ich nicht durch Autopsie kenne, nach Parthey's Beschreibung hier aufgenommen, und wenn mir auch bisweilen der Anlaß gegeben wird, Berichtigungen eintreten zu lassen und Ergänzendes hinzuzufügen, so verschwinden die wenigen Mängel doch vor den großen Verdiensten des Buches.

Erſte Abtheilung.

Stadt Köln.

Anſichten	Nr.	I	bis	VIII.
Hiſtoriſches, aus dem Leben, Trachten . . .	„	IX	„	XXI.
Bildniſſe	„	XXII	„	XXXIV.
Gelegenheitsblätter, Kriegsbegebenheiten . . .	„	XXXV	„	XXXIX.
Wappen	„	XL.		
Büchertitel	„	XLI	„	XLIII.

I.

Große Anſicht der Stadt Köln.

Sie iſt aus ſechszehn Blättern zuſammengeſetzt, je vier in Höhe und Breite.

a	b	c	d
e	f	g	h
i	k	l	m
n	o	p	q

Zuoberſt ein Streifen, welcher auf ſchwarzem Grunde die weißgehaltene einzeilige Inſchrift hat:

„COLONIA AGRIPPINA NOBILIS VBIORM (sic) VRBS ACADEMIA PRAECLARA ATQVE EMPORIVM TOTIVS EVROPAE CELEBERRIMVM. ANNO M. DC. XLXVI.“

(In dieſer Jahresangabe heben die dem L vor und nachgeſetzten beiden X einander auf, ſo daß 1656 bleibt. Es war ein Behelf zur Ausfüllung des Raumes.)

Die Stadt iſt von der Rheinſeite aufgenommen, in ihrer ganzen Ausdehnung, links vom Bayenthurme, rechts [illegible] hinter der

Cunibertskirche gelegenen Thürmchen begrenzt; viele einzelne Gebäude haben Beischriften, besonders die Kirchen, andere wurden mit Nummern versehen, um an besonderer Stelle eine fortlaufende Erklärung zu finden. Ueber der Stadt liest man in einem die Mitte einnehmenden, von zahlreichen Emblemen des Handels, der Wissenschaften und der Künste umgebenen breiten Schnörkelschilde:

„Agrippae primā cum nomine debeo Famā,
Altera virtuti debita fama meae est.
Prostituere Fidem multae; sed Virginis ora
Fortiter aversis una ego seruo Procis.
Sollicitare Proci; Labor est insanus Amantū
Eludam quosuis bella puella Procos."

Daneben sowohl links- als rechtshin je zwei von Wolken getragene Figuren, resp. Gruppen. Links zunächst dem Rande ein Mann in römischer Heldenkleidung, Marcus Agrippa, in der Rechten eine flatternde Fahne haltend, der linke Arm ruht auf einem Schilde mit dem ältern oder ubischen Stadtwappen; dann rechtshin ziemlich nahe dem Mittelschilde eine bekrönte weibliche Figur, Agrippina, die Attribute der Baukunst: Zirkel, Winkelmaß und Hammer, haltend. Rechts neben dem Mittelschilde schweben die heiligen drei Könige gerade über dem Dome („Templum S. Petri et SS: | Trium Regum"), und weiterhin erscheint zuletzt der römische Held Marsilius, das neuere Kölner Wappen mit den drei Kronen und eilf herabhangenden Hermelinschwänzchen, nebst einer flatternden Fahne haltend. Den Rheinstrom beleben viele größere und kleinere Schiffe; auch bemerkt man beim südlichen Stadtende die Schiffmühlen aneinander gereiht, eine jedoch ist rechtshin ausgefahren und wird von einem linkshin geankerten Räderschiffe an langem Seile gehalten. Eine Gruppe der am Ufer liegenden Frachtschiffe ist als „Oberländische vnd Collnische Schiff", eine andere und weit zahlreichere als „Niederländische oder Hollendische Schiff" bezeichnet.

Die auf die andere Rheinseite führenden vier Blätter e—h, jedes 177 mm hoch und 374 mm breit, haben das stark befestigte „Deutz oder Deutsch" zum Hauptgegenstande. Landwärts ist der Ort von Festungswerken und einem dem Rheine abgeleiteten Wassergraben umgürtet. Innerhalb sieht man links auf einem großen freien Platze eine Kriegerschar in Reihen hintereinander aufgestellt, wovon die Vorderen schießen; auf einem ähnlichen freien Raume rechts erscheint das friedliche Bild einer weidenden Viehherde in den verschiedensten Stellungen. Im Vordergrunde links [illegible]ntenfiguren, sechs männliche und sechs weibliche; dabei ein Bür[illegible]in der Amtstracht mit einem Hunde

zur Seite, hinter ihm der Stabjunge, zwei vornehm gekleidete Männer ſind mit ihm im Geſpräche, wovon der eine ehrerbietig den Hut abgenommen hat; zuvorderſt rechtshin ſitzt eine Gemüſe- und Milchverkäuferin. Die erſte Platte rechts (h) zeigt einen großen Adler mit Scepter und Schwert über ſechs nebeneinandergeſtellten Wappentafeln mit Namensunterſchriften. Letztere lauten, links beginnend: „HERR GERHART | PFINSTHORN“, „HERR IOHAN AN- | DREAS von MVLHEM“; über dieſen beiden ſteht: „Rendtmeiſter pro tempore“. In der Mitte etwas erhöht: „HERR CONSTAN | TIN von LISKIRCHEN“, „HERR PETER | THERLAN von LEN:“; über ihnen: „Regierende Bürgermeiſter pro tempore“ [1]). Rechts: „HERR FRANS BRASSART“, „HERR IOHAN WILH- | HELM von SIEGEN“; darüber: „Abgegangene Bürgermeiſter pro temp:“ Tiefer folgt ein großer Schnörkelſchild mit zehnzeiliger Dedication:

„PRAENOBILIBVS, AMPLISSIMIS, PRVDENTISSIMISQVE VBIORVM
Consulibus, ac Senatorii ordinis Viris, Dominis suis, diu Praeesse, et Prodesse,
DVM ALIARVM S. R. I. VRBIVM, RVINAE PASSIM, ADIVNTVR, STAT FELIX SANCTA
COLONIA AGRIPPINA, IMO FAVORE COELI, ET PATERNA CVRA VESTRA VERE CONSVLARI QVOTIDIE INNOuatur. Testantur id Munitiones Sacrae et Profanae, Fabricae Chori et Fori, Cis- et Trans Rhenanae, intra extraq. Muros Quae me causa
impulit, vt testificandae erga patriam habitationem pietatis, ac vos praenobiles, Amplissimosq. Dominos Rectores deuotionis meae,
Veterem ac Nouam Coloniam vestram, Veteri nouaq. manu mea elaboratam offerre voluerim orans ut Ciuitatis ac Ciuibus
mihiq. clienti vestro Consulere gratiose dignemini Dabam Coloniae Praenobilium et Amplissimorum DD.
Devotissimus Ciuis Gerhart Altzenbach.“

Hier iſt mit Nachdruck darauf hinzuweiſen, daß unverkennbar der Name „Gerhart Altzenbach“ nicht ſogleich dageſtanden hat; er iſt tiefer geſtochen als das übrige und nahm daher die Schwärze ſtärker an.

1) Conſtantin von Lyskirchen und Peter Therlan von Lennep führten die Regierung von Nativitatis Johannis 1655 bis zum ſelben Tage 1656. Dann wurden Gerhard Pfingſthorn und Johann Andreas von Mülheim, die bisherigen Rentmeiſter, ihre Nachfolger für das nächſte Jahr.

Linkshin vor den Wappen und der Dedication ist in acht freistehenden Zeilen eine Notiz über die deutzer Festungsanlagen aufgenommen:

„Hiebey abgetruckter, in den Ertzstifft Cölln gehöriger flecken
Deutz ist in Decembri Jahrs 1632. bey nächtlicher zeit
von den Schwedischen völckern vberfallen, so doch alß bald
von deß H: Reichs freyer Stadt angehörigen hindertrieben,
vnd folgends auß verordnung eines Ersamen Hochweisen Rhats
wolg. Stadt, wie hiebey zuersehen, fortificirt, entdlich auch nach
auffgehörter gefahr wider demolijrt, vnd in vorigen stand gestelt
worden, gestalt das es nunmehr kein Vestung mehr ist."

An die letzte Zeile schließt sich linkshin (auf Blatt g) die Künstlerbezeichnung an: Wenceslaus Hollar Prag: Bohē | delineauit — das Wort delineauit sehr klein und äußerst zart gestochen.

Tiefer folgen, von besonderen Platten auf vier Blätter abgedruckt (i—m), die Gaffel- oder Zunftwappen. Es sind 24 Felder, wovon das erste den Titel: „Folgen die | Gaffel Wap | pen nach der | Ordnung" hat, dann die 22 Zunftwappen: „Gewandtmacher. Die Eysermarck. Die Schwartzhauss. Die Goldschmidt. Die Windeck. Die Buntwercker. Das Himelreich. Die Mahler. Die von Aaren. Die Steinmetzer. Die Schmidt. Die Becker. Die Brewer. Die Gürdelmacher. Die Fleischhawer. Die Fischmenger. Die Schneider. Die Schumacher. Das Sarwerter ampt. Die Kannengiesser. Die Fassbender. Die Leinenweber." Im 24. und letzten Felde rechts befinden sich von 1—16 numerirte Erklärungen von Oertlichkeiten. Jedes dieser vier Blätter ist hoch 64 mm, breit 374 mm.

Zuunterst sind vier Blätter mit Typentext angeklebt (n—q), mit der fortlaufenden Ueberschrift:

„Wahre Eigentliche auch nach dem leben rechtmäßige ab Conterfeitung der Hoch- vnd weit berumbten Vralten Kauff- vnnd Handels Käyserlichen Freyen Reichsstad Cöllen ahm Rhein mit anweissung der Mauren, Porten, Thürnen, Bolwercken vnnd Kirchen, so viel daß Aug hat können begriffen, wie dieselbige anjetzo gelegen ist, Sambt einer Kürtzer Relation vnnd Beschreibung, wie selbige von Alters erbawet, auch annoch Regieret vnnd Vnderhalten wirdt, der Gütige Allmächtige Gott, der diese Stadt biß hieher in Frieden erhalten der wol uns fort =="

(der Schluß folgt am Rande rechts in zwei herablaufenden Zeilen)

„erhalten in Fried vnd Einigkeit von nun an biß in alle | Ewigkeit Amen."

Das Darunterfolgende ist in 12 Spalten eingetheilt, wovon die erste mit der Dedication beginnt:

„Denen Wol Edlen Hoch- | weysen Hochgelehrten Ehrenvesten, ꝛc. Herrn | Burgermeister Rendmeistern Abgegangenen Bürger- | meistern. Wie auch den gantzen Rath des H. Römischen Reichs freyer | Reichs Stadt Cöllen Meinen gnädigen Herrn Dediciert vn- | derthenig Gerhardt Alzenbach Bürger | daselbsten."

Nach einer Ueberschrift: „Kurtze Erklähr- vnd Beschreibung der weit berümb- | ten Stadt Cöllen." und einer „Vorrede." wird berichtet: „I. Von dem Gebäw.", „II. Von Weltlichen Regiments Ordnung.", „III. Von Kauff- vnd handlung aller Handwerck.", „IV. Von den Hohen- vndt Niederen Schulen mit deren anhan- | gender Truckerey.", „V. Von den Heyligen Reliquien vnd Kirchen Regiment." Zuletzt liest man eine gereimte „Kurtze Beschreibung der guten zeit, so im | Jah (sic) 1463. zu Cölln gewesen ist." in zwei Spalten, die erste von 25, die zweite von 27 Zeilen, und darunter die Adresse: „Cölln, Bey Gerhard Altzenbach, im Minnenbrüder Vmbgang zufinden. 1656." — also dieselbe Jahreszahl, welche die Ueberschrift des Bildes in der auffallenden Weise „MDCXLXVI" angibt.

Auch veranstaltete Gerhard Altzenbach eine Ausgabe in minder reicher Ausstattung, nämlich mit Weglassung der damals längst wieder entfernten Festungswerke von Deutz, also ohne die Blätter e—h. Daß noch im Jahre 1656 manche Kölner Gefallen daran fanden, sich dieselben vor's Auge zurückzuführen, hatte seinen Grund in den stolzen Erinnerungen, welche sich an die Veranlassung zur Entstehung knüpften. Eine Eintragung in die Rathsverhandlungen (Bd. 78, Bl. 474) läßt dies erkennen:

„Mercurij 22 Decembr. A°. 1632.

Schandtliche Flucht des Feindts auß Deutz

Weil einem Erß: Rhat jetzo bericht einkommen, das die Schwedische, so baldt sie eines Erß: Rhats succurs vernommen, die Freyheit Deutz widerumb verlaßen vnd sich mit der flucht von dannen begeben, ist beuolen das alßbaldt Ein faß wein de Anno 1627 so im Keller noch vorhanden, neben notiger prouiande hinvber geschickt vnd vnder meiner herrn Soldaten distribuirt vnd außgetheilet vnd das solches alßbalt effectuirt werden möge."

In der beschränkten Ausgabe ist im Vordergrunde nur ein geringer Theil von Deutz zu sehen, ohne jede Spur einer Befestigung; um so mehr imponirt der hohe Kirchthurm mit der Beischrift „Templum Sti. Vrbani." Unten links steht: Wenceslaus Hollar Prag. Bohdelin., daneben linkshin am Rande enthält eine große Schnörkeltafel 16 in zwei Spalten abgetheilte numerirte Erklär[illegible]

keiten aus Köln, und zwar ganz dieselben, welche in der anderen Ausgabe das letzte Feld bei den vorhin bereits beschriebenen Zunftwappen aufweist, welches Feld hingegen in dieser Ausgabe die Erklärungen nicht hat. Rechts gegenüber steht an der Randlinie: Gerhardt Altzenbach excudit. Die Platten a—d haben bei dieser Ausgabe die Höhe von 285 mm, während die vier obersten Blätter in der vollständigeren Ausgabe nur 225 mm hoch sind. Diese Verkürzung von 60 mm erklärt sich dadurch, daß man von den Abdrücken a—d ein solches Stück annähernd abgeschnitten und die Abdrücke der deutzer Reihe e—h um soviel höher angeklebt hat [1]), daher denn links der Schnörkelschild mit den Erklärungen wegfiel und von dem deutzer Kirchthurme nur das spitze Dach beibehalten, die übrigen Theile aber auf Blatt g neugestochen wurden. Auch die Schiffmühlen links auf dem Rheine kamen in Wegfall und wurden auf Bl. e neu und verändert gestochen, da, wie vorhin berichtet worden, hier eine derselben ausgefahren ist, während auf der ganz vollständigen Platte a alle in geschlossener Reihe liegen. Die 4 Blätter mit den Gaffelwappen i—m wurden auch bei dieser Ausgabe angeklebt, ebenso der Typentext.

Die Frage, welche der beiden Altzenbach'schen Ausgaben die frühere sei, erhält aus verschiedenen Eintragungen in die Rathsprotokolle ihre Aufklärung. Am 28. Januar 1656 heißt es daselbst:

„Veneris 28 Januarij
1656.

Dedicatio newen Abtrucks.

Gerhardt Altzenbach welcher einem Ers. Rhatt dieser Statt newen Abtruck dediciert hat seiner bitt gemeeß pro recompensa erhalten, daß seinem Enckel auch Gerhardt Altzenbach genent die iura qualificationis remittiert worden."

Die Widmung war so beifällig aufgenommen worden, daß der Rath einem Enkel des Verlegers, der ebenfalls Gerhard Altzenbach hieß und ein Sohn des Wilhelm Altzenbach war [2]), auf des Großvaters Bitte die Gebühren der Qualification zur Bürgerschaft

1) Irrig ist die Angabe in dem Heimsoeth'schen Kataloge, daß die acht oberen Blätter (a—h) von vier Platten abgedruckt seien. Eben das Heimsoeth'sche Exemplar zeigte, wenn man es gegen das Licht hielt, unter Blatt e oben wo es dem Blatte a aufgeklebt war, den Rand der abgeschnittenen Schnörkeltafel, welche die Ausgabe ohne die Befestigung von Deutz an dieser Stelle hat.

2) Auf einem Blatte aus dem Jahre 1664 liest man: „Gedruckt zu Cölln, Bey Wilhelm Altzenbach in der Engergassen bey den Minnenbrüdern." Damals lebte sein Vater noch.

zurückerstatten ließ. Hier handelt es sich um das Bild von Köln ohne die Befestigung von Deutz. Neun Wochen später aber ließ Altzenbach das erste Exemplar der mit letzterer bereicherten zweiten Ausgabe dem Rathe vorlegen, indem er die Erlaubniß zum Verkaufe nachsuchte. Er fand Schwierigkeiten. Da die Festungswerke seit lange nicht mehr existirten, so fand der Rath es bedenklich, eine unwahre Darstellung verbreiten und noch gar sich dediciren zu lassen. Er ertheilte seinen Syndiken den Auftrag, eine diesen Punkt erläuternde Erklärung aufzusetzen, welche dem Bilde beigefügt werden müsse. Nachdem dies geschehen und Altzenbach diese Notiz auf Blatt h linkshin vor die Dedication hatte stechen lassen, erhielt er am 24. Mai die Genehmigung zum Verkaufe nebst einem Geschenke. Hier die betreffenden Registraturen.

„Mercurij 5 Aprilis 1656.

Abtruck dieser Statt vnd Vestung Deutz.

Gerhardten Altzenbach Praesentierten Abtruck dieser Statt vnd Vestung Deutz hat ein Ersamer Rhatt noch zur zeit anzunehmmen bedenckens getragen, sonder zeitlichen herrn Stimmeisteren denselb zuuorderst zu examinieren beföhlen."

„Veneris 7 Aprilis 1656.

Altzenbachs Truck betreffend.

Nach angehorter relation H. Stimmeisters Gudenaw Gerhardten Altzenbachs iungst praesentierten Truck betreffendt, ist recessiert, wan die h. Syndici die beschaffenheit des fleckens Deutz fortification vnd demolition mit deutlichem Zusatz in das Kupferstuck zu bringen verordnet, daß es alsdan angenohmmen vnd verkeufflich sein, Das priuilegium aber vber zugefuegter kleiner Calender Truck nit ertheilt werden könne."

„Mercurij 19 Aprilis 1656.

Abtruck dieser Statt vnd deß flecken Deutz.

Denihenigen abtruck dieser Statt, welcher mit Zusatz fortificiert gewesenen flecken Deutz von Gerhardten Altzenbach vor diesem praesentiert worden hat ein Ersamer Rhatt dergestalt verkeufflich erkent, daß nachgesetzter context dabey zusetzen:

hiebey abgetruckter in den Ertz Stift Cölln gehöriger flecken Deutz ist in Decembri ihars 1632 bey nachtlicher zeit von den Schwedischen Volckeren vberfallen, so doch alßbaldt von des heyligen Reichs freyer Statt Colln angehörigen hintertrieben, vnd folgentz auß Verordnung eines Ersamen hochweisen Rhats wolg. Statt, wie hiebey zu ersehen, fortificiert, entlich auch nach aufgehörter gefahr wider demolyrt, vnd

in vorigen Standt gestelt worden, gestalt daß es nunmehr kein fortificierter ohrt noch Vestung mehr ist."

(unmittelbar folgt:)

„Calender

Dabey ein Ers: Rhatt g. Altzenbach vber die Kupferstuck seiner Calender auff zwölff ihar begnadet, daß dieselbe ohne sein Vorwissen vnd Verwilligung nit nachgetruckt oder alhie verkaufft werden sollen."

„Mercurij 24 Maij 1566.

Abtruck dieser Statt vnd Deutz.

Demnach Gerhardt Altzenbach dieser Statt vnd fleckens Deutz hiebeuor praesentierten, mit etwas Zusatz verbesserten abtruck in Rhatsstatt eingeben laßen, vnd vmb ein gnedige zulag gebetten, ist demselben die von Wilhelmen Bidard erlegte straff pro recompensa zugelagt."

Altzenbach hatte die Gelegenheit benutzt, um für seine alljährlichs mit Bildschmuck erscheinenden Kalender ein Privilegium nachzusuchen. Auf die Abweisung vom 7. April folgte am 19. die Gewährung. Wir werden später bei dem Bildnisse Kaiser Ferdinand's III. zu berichten haben, wie er am 6. December 1655 den Kalender für 1656 im Rathe vertheilen ließ und dafür „das gewohnliches honorarium" empfangen. Sein Kalender für's Jahr 1657 wurde weniger günstig aufgenommen, wie folgender Rathsschluß bezeugt:

„Mercurij 6 Decembris 1656.

Calendaria.

Gerhardt Altzenbach welcher kunfftigen 1657 ihars Calendaria in duplo in Rhatsstatt praesentieren laßen, ist auf die guedestags Renth Cammer verwiesen, da ihme ein recompens iedoch geringer alß vorm ihar gegeben werden solle."

Das von Altzenbach am 5. April 1656 überreichte Exemplar ist ebendasselbe, welches die Stadt noch jetzt im Rathhause besitzt. Auf demselben fehlt der durch Rathsschluß vom 19. April geforderte Zusatz, dessen Stelle noch als leicht schraffirte und punktirte Bodenfläche erscheint. Auch ist auf diesem wohl einzigen Abdrucke das 24. Feld neben den Zunftwappen noch leer (ohne die 16 Erklärungen), obwohl die Nummern an den Bauwerken der Stadt vorhanden sind. Neben dem Deutzer Kirchthurme fehlt die Beischrift Templum Sti. Vrbani, doch steht neben den Klostergebäuden: Monasterium Sti. Heriberti. Sämmtliche 16 Blätter sind zusammengefügt.

Leider ist dieses h[illegible]volle Exemplar durch ein in jüngster

Zeit vorgenommenes Bleichen und Neuaufziehen dermaßen mißhandelt worden, daß nur eine Ruine übrig geblieben ist.

Die Platten a—d und i—m befanden sich zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts im Besitze des kölner Kunsthändlers Everhard Goffart, der sie von neuem herausgab. Unten rechts trat an die Stelle von Altzenbach's Adresse die seinige: Everhardt Goffart excudit. Dabei sind jedoch deutliche Spuren von Gerhard Altzenbach's Namen, besonders von dem Vornamen Gerhard, zurückgeblieben. Eine noch etwas jüngere Ausgabe trägt die Adresse: Goffart excudit, mit Entfernung des Taufnamens Everhardt. Das mir vorliegende besterhaltene Exemplar besteht aus den vier Blättern a—d mit der Ansicht von Köln, den vier Blättern i—m mit den Zunftwappen, und vier darunter geklebten Textblättern n—q; auf letzteren wiederholt sich der Inhalt der Altzenbach'schen Ausgabe. Unter der Dedication an Bürgermeister und Rath ist „Jakob Goffart Bürger daselbsten" genannt, ohne Jahresangabe. Die Orthographie ist der Zeit entsprechend modernisirt. Bei beiden Goffart'schen Ausgaben ist jedesmal eine Prospectplatte mit einer Wappenplatte auf demselben Blatte abgedruckt, a mit i, b mit k, u. s. w. Was die Entstehungszeit dieser beiden neueren Drucke betrifft, so besitze ich einen Kupferstich mit der Adresse: Everhard Goffart excudit Coloniae anno 1718. Dieser Everhard G. hatte eine Tochter Anna Helena, welche 1722 den hiesigen Kupferstecher Johann Everaerts heirathete, und einen Sohn Jacob, der die letzte Ausgabe des Hollar'schen Prospectes veranstaltete[1]) und noch 1745 in Thätigkeit war. Auf diesen folgt sein Sohn Johann Peter G., von dem ich Kupferstiche aus den Jahren 1767—1779 finde; seine Adresse lautet: „Cöllen, bey J. P. Goffart Kupfferdrucker, nebst (nächst) der Laurentianer Burß".

Zu den vier verschiedenen Abdrucksgattungen, welche vorstehend angeführt sind, ist in jüngster Zeit noch eine fünfte genannt worden, welche die Adresse des Clem. de Jonghe, eines niederländischen Kunstverlegers, tragen soll (Parthey, S. 178, mit Verweisung auf die Petzoldische Kupferstichsammlung).

Man darf diese Ansicht der Stadt Köln als ein wahres Meisterwerk bezeichnen. Mit welchem Fleiße, mit welcher Genauigkeit ist Alles ausgeführt! Nächst dem vortrefflichen, leider aber unfindbar seltenen Holzschnitte des Anton von Worms ist sie die schätzbarste und kunst

1) Die Platten waren 1819, als Sotzmann seine Schrift: Ueber den Holzschn. v. Worms Abbild. d. St. Köln, herausgab, noch vorhanden. M. s. daselbst S. 1

reichste aller vorhandenen Abbildungen Köln's und verdient um so mehr werthgehalten zu werden, als sie die Stadt in dem Zustande einer architektonischen Herrlichkeit zeigt, von welcher sie beim Vergleiche gegenwärtig so tief gesunken erscheint.

Die wohlerhaltenen Exemplare der Altzenbach'schen Ausgaben dieses Bildes, das früherhin und noch bis zu meinen Jugendjahren sich in vielen Bürgerhäusern mit der Urväter Hausrath als Wandschmuck fortvererbt hatte, sind nunmehr sehr selten geworden. Dadurch eben, daß man ihm diese Bestimmung gab, wurde ein allmäliges Zugrundegehen unausbleiblich. Ein ausgezeichnet schönes Exemplar der ganz vollständigen, sechszehnblätterigen Ausgabe besaß Professor Dr. Friedrich Heimsoeth in Bonn, welches er in der v. Quandt'schen Versteigerung[1]) im Jahre 1860 zum Preise von 25 Thalern (75 Mark) erworben hatte. Als im November 1877 auch die Heimsoeth'sche Sammlung zur Versteigerung[2]) kam, entspann sich zwischen Köln und London eine Concurrenz um den Erwerb dieser Hollar-Nummer, so daß das Letztgebot 1300 Mark betrug. Ein mitanwesender pariser Kupferstichhändler erinnerte sich, daß in seinen Mappen daheim ein gleichgutes Exemplar vorhanden sei und hat dasselbe dem unterlegenen Theile, der Stadt Köln, zum gleichen Preise abgelassen. Die Stadt besitzt deren nunmehr zwei, wovon das eine, von sehr mangelhafter Erhaltung, seit lange im Rathhause, und zwar bis zum Ausscheiden des Obersekretars Dr. Fuchs († 1857) in dessen Arbeitszimmer zu sehen war, wo es die Freude und den Stolz des biedern patriotischen Mannes ausmachte; das neuerworbene wurde dem Museum überwiesen. In der Towneley'schen Versteigerung zu London, welche die reichste Hollar-Sammlung aufwies, erreichte 1818 das dort vorgekommene Exemplar den Preis von 5 Pfd. 10 Sch.

Erst in jüngster Zeit sind Zweifel entstanden, ob Hollar, außer der Zeichnung, auch den Stich dieses Werkes selbst ausgeführt habe? Mein verstorbener Freund Professor Heimsoeth war wohl der Erste, bei welchem diese Bedenken auftauchten[3]), und mehrmals hat er die Absicht geäußert, sie in einem Kunst-Organe näher entwickeln zu wollen,

---

1) Katalog der vortrefflichen Kupferstich-Sammlung des verstorbenen Herrn Joh. Gottlob von Quandt, S. 39, Nr. 654. Die Versteigerung leitete Rud. Weigel in Leipzig. Eine gedruckte Preisliste erschien nachher.

2) Catalogue de la superbe collection d'Estampes anciennes composant le cabinet de feu M. le professeur Dr. F. Heimsoeth de Bonn, S. 20—21, No. 205. Die Versteigerung geschah in Frankfurt a. M. durch F. A. C. Prestel.

3) Der Katalog seiner Sammlung schweigt darüber.

was jedoch, so viel ich weiß, nicht zur Ausführung gekommen ist. Das Urtheil dieses Sammlers und Kenners ist jedenfalls nicht gering anzuschlagen um so mehr, als er, ein Mann von seinem Kunstgefühl, längere Zeit die recht bedeutende Sammlung Hollar'scher Blätter, welche der in Bonn verstorbene Kupferstichhändler Herm. Weber hinterlassen, zum Zwecke des Katalogisirens unter Händen hatte, wodurch er sich mit unserm Künstler genau vertraut machen konnte. Daher hat seine Anschauung denn auch in den ihm näher stehenden Liebhaberkreisen bereits einen gewissen Grad von Verbreitung gefunden. Eine für Hollar allzu starke Anwendung des Grabstichels, die späte Entstehungszeit im Jahre 1656, wo Hollar in London lebte, zwanzig Jahre nach seiner Abreise von Köln, und der Umstand, daß das Bild selbst unsern Künstler nur als Zeichner nennt — das waren zunächst die Gründe, welche ihn auf eine fremde Hand für den Stich schließen ließen; und was die alsdann herantretende Frage betrifft, wen man für den Stecher zu halten habe, so schien ihm die Antwort hierauf keine sonderliche Schwierigkeit zu bieten: es sei Abraham Hogenberg, der seine Tüchtigkeit in der Führung des Grabstichels vielfach bewährt habe. Hier habe ich nun auf einen Punkt zurückzukommen, auf den bereits vorhin bei Beschreibung der Dedication unter den Bürgermeisterwappen hingewiesen wurde, daß nämlich der Name des Dedicators Gerhard Altzenbach nicht ursprünglich dagestanden habe — und Heimsoeth wollte auf dem sehr schönen, mit großer Klarheit abgedruckten Exemplare, welches er besaß, noch die Spuren des anfangs hier gestandenen Namens „Abraham Hogenberg" erkennen, was sich allerdings auch auf dem neuerworbenen kölner Exemplare nicht verkennen läßt. Bei dem Namen Gerhart Altzenbach zeigen sich an dem G die Spuren des ersten Striches eines A, an dem A des zweiten Namens zeigt der obere Theil Ueberbleibsel eines H, das l ist zwischen die Spuren des früher dagewesenen o gestellt, und sowohl unter dem t als unter dem c ist jedesmal die untere Schwingung eines g unverwischt geblieben. Gewiß liegt in obigem Gedankengange viel Einnehmendes; indessen habe ich niemals mich ihm anschließen können und kann es jetzt, nachdem ich mich mit der Sache auf's angelegentlichste befaßt habe, weniger als je.

Die angeblich auffallend starke Anwendung des Grabstichels kann nicht im Allgemeinen, sondern nur in Nebensächlichem gefunden werden; zudem ist Hollar's Technik eine so eigenartige, daß über die Frage, was durch Aetzung, durch Anwendung der kalten Nadel oder des Grabstichels hervorgebracht sei, mitunter schwer zu entscheiden, und

dadurch dem Vorurtheil ein weiter Spielraum eröffnet ist[1]). Die zarte Ausführung, welche Hollar seinen kleinen Blättern gab, kann bei einer Arbeit von so ungewöhnlich großem Umfange wie das Bild von Köln nicht durchweg maßgebend sein, da sich hier der Zwang zu kräftiger Linienbildung an einzelnen Stellen, namentlich im Vordergrunde, ganz von selbst einstellte. Die erst im Jahre 1656 erfolgte Herausgabe, während die Zeichnung der Festungswerke von Deutz in die Zeit von Hollar's Aufenthalt zu Köln zurückführt, ist allerdings befremdend, aber doch auch erklärbar, und zwar in mehr als einer Weise. Es sei hier vorläufig darauf hingewiesen, daß wir bei der nachfolgenden kleineren Ansicht von Köln erfahren werden, daß Hollar 1645 von Antwerpen aus für Altzenbach in Köln gearbeitet hat — warum sollte er nicht auch von London aus für einen kölner Kunsthändler und, da Hogenberg dieser war, für seinen alten Freund und Verleger eine so bedeutende Arbeit übernommen haben können? Waren doch die Handelsverbindungen zwischen London und Köln von Alters her die lebhaftesten, so daß es an Vermittelung zwischen Künstler und Verleger nicht fehlen konnte[2]). Wenn man neben Hollar's Namen nur delineauit, nicht auch fecit oder sculpsit liest, so wolle man sich erinnern, daß der Künstler manchmal so verfuhr, und zwar bei Blättern, deren ganze Ausführung ihm nie bestritten worden ist. Mehrere derselben kommen in dem engen Rahmen der gegenwärtigen Abhandlung zur Anzeige, darunter die große Vogelansicht von Düren. Was nun Hogenberg's Autorschaft als Stecher betrifft, so würde dieselbe unter allen Umständen unhaltbar sein. Er hat ausschließlich mit dem Grabstichel und zwar in einer glänzenden, vielleicht dem Crispin de Passe in Köln entlichenen Manier gearbeitet, und man braucht nur seine bekannte, aus vier Blättern bestehende „Descriptio agri civitatis Coloniensis" oder „Beschreibung vnd abris des Collnischen schweidts" zur Hand zu nehmen und die darauf zerstreuten Gruppen kleiner Bäume vergleichend zu betrachten, um sich sofort zu überzeugen, daß Hollar homogene Aufgaben in ganz verschiedener Weise behandelte, und zwar er mit der Radirnadel, Hogenberg dagegen mit dem

---

1) Aehnlich urtheilt auch Nagler (K.—L. VI, S. 262): „Hollar's Schraffire bestehen aus kurzen feinen Strichen, und selten kommen in seinen Arbeiten eigentliche Lagen von Schraffiren vor. Daher ist das, was er radirte, von dem, was er stach, schwer zu unterscheiden, und gewiß hat er auch viel mit einer Art eindringender kalter Nadel gearbeitet, derjenigen ähnlich, welche von den Franzosen Echoppe genannt wird."

2) Nagler (a. a. O. S. 259), sich lediglich an der Jahresangabe haltend, bezeichnet den Prospect von Köln ausdrücklich als eine Londoner Arbeit des Künstlers.

Grabſtichel. Und was die Phraſe betrifft, welche die lateiniſche Dedication bei den Bürgermeiſterwappen enthält: „manu mea elaboratam", ſo wird ſie, aus der Feder des Verlegers kommend, nur auf das Abdrucken des Bildes zu beziehen ſein, gleichviel ob Hogenberg oder Altzenbach der Beſitzer der Platten geweſen iſt. Die Daten, welche gemäß den bisherigen Ermittelungen Abraham Hogenberg's Wirken als Kupferſtecher und Kunſthändler in Köln begrenzen, gehen von 1608 bis 1653 [1]).

Hollar's großer Proſpect der Stadt Köln iſt ein viel zu bedeutendes Werk, als daß man dem trefflichen Künſtler ohne zwingende Gründe auch nur einen Theil des Ruhmes daran verkürzen laſſen darf. Die Ueberzeugung, daß er ihn eigenhändig ausgeführt hat, ſchöpfe ich vor Allem aus der meiſterhaften Behandlung ſowohl im Ganzen wie in allen Einzelheiten, wobei ſich die characteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten ſeiner Technik nicht vermiſſen laſſen [2]). Ein Abraham Hogenberg, obwohl er ein achtungswerther Künſtler war, hätte nicht entfernt vermocht, ſich zu ſolcher Höhe zu erheben. Und gleichwie ein anſcheinend geringes Merkmal oft hinreichen kann und darf, um eine Ueberzeugung feſt zu begründen, ſo würde ich ſchon allein in der wunderlichen, nur bei Hollar's Nadel anzutreffenden Zartheit, womit das eine Wort „delineauit" unter der Künſtlerbezeichnung auf Blatt g hingeſchrieben iſt, den Beweis erkennen, daß hier eine eigenhändige Arbeit Hollar's vorliegt.

Eine Löſung des Räthſelhaften glaube ich in folgender Auffaſſung zu finden, der ich allerdings nur eine hypothetiſche Bedeutung beilegen darf. Abraham Hogenberg hat bei Hollar's Anweſenheit zu Köln in den Jahren 1632 bis 1636 dem jungen Künſtler, deſſen ſeltenes Talent er durch kleinere Arbeiten ſchätzen gelernt hatte, die Ausführung eines großen Bildes der Stadt Köln übertragen. Die Zeichnung iſt offenbar während dieſer Zeit entſtanden, was ſich durch die Deutzer Feſtungswerke erweiſt, die damals errichtet wurden, und deren Daſein nur von kurzer Dauer war. Hollar führte das Bild nicht nur auf dem Papier, ſondern auch auf den Kupferplatten aus — letzteres wohl nur in den Haupttheilen. Hollar's plötzliche Abreiſe, veranlaßt durch die ſich ihm zuwendende Gunſt des Grafen Arundel, dazu die in vollem Wüthen begriffenen Kriegsdrangſale bewogen Hogenberg, mit der Herausgabe

1) Man ſ. meine Nachrichten von kölniſchen Künſtlern, S. 185—188.

2) Auch Sotzmann (Ueber des A. v. Worms Abbildung d. St. Köln, S. 11) erkannte „Hollar's feine und dichte Radirnadel."

eines so bedeutenden Werkes zu zögern und bessere Zeiten abzuwarten. Endlich im Jahre 1656 kam er zum Entschlusse: sein Grabstichel gab den Platten die erforderlichen Ergänzungen, namentlich wurden die sechs Wappen der Stadthäupter, welche nothwendig jenem Jahre angehören müssen, sowie der Streifen mit der Ueberschrift und anderes Beiwerk hinzugestochen. Bevor aber mit dem Abdrucken begonnen wurde, ereilte Hogenberg, der, wie die vorerwähnten Daten seiner Kunstthätigkeit anzeigen, in vorgerückten Jahren stand, der Tod, und dann gingen die Platten in Altzenbach's Besitz über. Möglich auch, daß letzterer, der ein sehr thätiger und unternehmender Geschäftsmann war, dieselben von dem alten Manne noch bei dessen Lebzeiten gekauft hat. Gesteht man Hogenberg in dieser Weise eine Betheiligung an der Ausführung zu, so ist Heimsoeth's erheblichstes Bedenken beseitigt, und auch den Worten der Dedication „manu mea elaboratam" fällt wenigstens eine theilweise Wahrheit zu.

II. Der kleinere Prospekt der Stadt Köln.

Die zweizeilige Ueberschrift lautet: „Eigentliche Abbildung des H: Römischen Reichs freyer Statt Cöllen, Wie auch der gegen über gelegener Freyheit Duytz | Welche im Jahr 1633 zu einer Festung ist gemacht worden." In der Höhe nimmt der Reichsadler die Mitte ein, zur Seite links ist das neuere, rechts das alte Stadtwappen durch eine Schnur mit dem Doppeladler verbunden. Man sieht die Stadt von der Rheinseite in ihrer ganzen Ausdehnung. Neben der den Vordergrund bildenden, jenseits des Rheines (RHENVS FLVVIVS) gelegenen, stark befestigten Ortschaft Deutz („Duytz" und ganz vorne steht vor den Festungswerken: „DIE NEÜE FORTIFICATION") steht links der kölnische Bauer mit dem Spruche: „Halt dich fein Jungfraw seüberlich | Geist vnd Weltlich Bulen vmb dich.", rechts gegenüber die Jungfrau, bei welcher man liest: „Halt dich fest Keiserischer Baur | Beim Reich, es sall süss oder saur." Beide Figuren befinden sich auf Schildern, welche durch Schnüre mit den oberen Wappen und dem Doppeladler in Verbindung gebracht sind. Unten folgen sechs Wappen, die ganze Breite des Blattes einnehmend, über denselben die Namen: „HERR BALTASAR MVLHEM · HERR PETER Von WOLFFSKEL" (unter diesen Beiden steht: „2. REGIERENDE HERREN pro tem:") „HEER CONSTANTIN Von LISKIRCHĒ · HERR PETER THERLAN Von LENNEP" (unter diesen steht: „RHENTMEISTER · pro tempore.") HERR IACOB VON ROTKIRCHEN. HERR CONSTANTIN VON

IVDDEN“ (unter dieſen: „2 ABGEGANGENE BVRGERMEISTER. p : t :“). Zuletzt folgt die Dedication: „Denen Wol Edlen, Hochweysen, Hochgelehrten, Ehrenvesten, etc: Herrn Burgermeistern, Rendtmeistern, Abgegangenen Burgermeistern, Wie auch dem gantzen Rath des H: | Römischen Reichs freyer Statt Cöllen, Meinen gnädigen Herren, Dediciert vnterthönig | Gerhardt Altzenbach Burger daselbsten.“ Ohne Hollar's Namen. Hoch 233 mm, breit 327 mm.

Wunderliche Dinge lieſt man bei Parthey (S. 177, Nr. 858) über dieſes ſeltene Blatt. Es folgt auf die „Vogelanſicht von Köln und Deutz“ vom Jahre 1635 und wird bezeichnet als „Dieſelbe Vogelanſicht mit Veränderungen“. Ebenſo aber iſt ganz unbegreiflich, wie P. dieſes Blatt mit einer Anſicht der Stadt Köln, geſtochen 1634 von Johann Julius Milheuſer, identificiren konnte, die Rh in meinen Nachrichten v. köln. Künſtl. S. 297 zur Anzeige brachte. Dieſe iſt von einem tieferen Standpunkte aufgenommen, daher ragen die Thürme der Stadt viel freier und höher hervor als bei Hollar, wo man ſowohl links als rechts noch eine weite Fernſicht in die Umgegend von Köln findet; die Stadtwappen in der Höhe werden bei Milheuſer von Engeln gehalten, bei Hollar erſcheinen freiſtehende einfache Schilder; bei jenem hat links der „Beientorn“ die Beiſchrift, ebenſo rechts der „Cuniberts Turn“, bei Hollar fehlen dieſe Beiſchriften; Hollar gab dem Rheine die Beiſchrift: RHENVS FLVVIVS, Milheuſer hat eine ſolche nicht: bei letzterem ſchließt die erſte Zeile der Ueberſchrift mit dem Worte „Freyheit“, bei Hollar mit „Duytz“; die Milheuſer'ſche Anſicht nennt die Stadthäupter in anderer Beamtung, zum Theil ſogar andere Perſonen, und daß ſie mit Hollar's Arbeiten nichts zu ſchaffen hat, ſagt auf's deutlichſte die Künſtlerbezeichnung: Johan Julius Milheuser fecit. Hinſichtlich der Anordnung des Ganzen wird Hollar ſeinen Vorgänger Milheuſer benutzt haben.

Im Vergleich mit dem großen Hollar'ſchen Proſpekte zeigt ſich dieſer kleinere zwar als eine vorwiegend ſelbſtſtändige Aufnahme mit verſtärkter Drauſſicht nach Weſten, ſo daß der Künſtler ſich einen etwas höheren Standpunkt gewählt hat; daß aber die eine Arbeit zu der anderen benutzt worden iſt, gibt ſich an manchen Stellen kund, wie denn z. B. die in der mittleren Rheinſtrömung ſichtbaren vier größeren Schiffe ſich auf beiden Proſpekten, was ihre Form betrifft, wiederholen.

Das vorbeſchriebene Hollar'ſche Blatt wird im Jahre 1645, alſo bald nach Hollar's Flucht aus England nach Antwerpen, entſtanden ſein. 1645 Nativitatis Johannis traten die Bürgermeiſter Balthaſar von Mülheim und Peter von Wolfskehl zum erſten Mal zuſammen die Regie-

rung an, während zu gleicher Zeit die mit ihnen genannten vier Personen die denselben beigelegten Qualitäten besaßen. Gerhard Altzenbach verband das Bild in gewohnter Weise mit seinem neuen Kalender und ließ es kurz vor dem Schlusse des alten Jahres dem Rathe überreichen. In den Rathsprotokollen heißt es darüber:

„Veneris 22. Decembris 1645.
Altzenbach.

Gerhardten Altzenbach, welcher einem Ersamen Rhat des Jahrs 1646. Calendaria praesentieren laßen, hatt ein Ersamer Rhatt zwolff Rthlr. auf der Gudestags Rhent Cammer pro honorario geben zulaßen befohlen."

Das Blatt ist sehr selten. Ein wohlerhaltenes Exemplar besitzt das kölner städtische Museum in einem Riesenbande mit eingeklebten Coloniensia.

III. Vogelansicht von Köln und Deutz. 1635.

Das Blatt hat die zweizeilige Ueberschrift: „Eigentliche Abbildung des H: Romischen Reichs freyer Statt Cöllen Wie auch der gegen über gelegener Freiheit Duytz | Welche im Jahr 1633. zu einer Vöstung ist gemacht worden." In der Höhe schweben zwei Engel, wovon der zur Linken das neuere, der zur Rechten das ältere Stadtwappen hält. Einzelne Stellen in der Stadt haben Beischriften, der Rhein „RHENVS FLVVIVS". Die Himmelsgegenden sind am Rande angegeben, oben OCCIDENS, links MERIDIES, rechts SEPTENTRIO, unten ORIENS. Unter dem den Vordergrund einnehmenden befestigten Deutz folgen, in besonderem Abschnitt und die ganze Breite des Blattes einnehmend, sechs sich aneinander reihende Wappen der Stadthäupter mit den Ueberschriften: „HERR IACOB VON ROTKIRCHEN — HERR CONSTANTIN VON IVDDEN — HERR IOHAN VON BOLANDT — HERR BALTHASAR MVLHEM — HERR IOHAN OCKHOVEN — HERR GERHARDT PFEIL VO. SCHARPFEstein."; unter den beiden ersten steht: „2. REGIERENDE HERREN, pro tempore", unter den beiden mittleren: „2. RHENTMEISTER, pro tempore", unter den beiden letzteren: „2 ABGEGANGENE BVRGERMEISTER, pro tem:". Gegen links, über dem Wappen des Bürgermeisters Judden, steht die Bezeichnung des Künstlers: W: Hollar fec: 1356. Ganz unten folgt die Widmung des Verlegers: „Denen Woll Edlen, Hochweysen, Hochgelehrten, Ehrenuesten, etc. Herrn Bürgermeistern, Rhendtmeistern, Abgegangenen Bürgermeistern, Wie

auch dem gantzen Rath, des H: Röm: | Reichs freyer Statt Cöllen, Meinen gnädigen Herren, Dediciert vnterthönig. Gerhardt Altzenbach Bürger daselbsten.“ Hoch 261 mm, breit 317 mm.

Parthey, S. 176, Nr. 857, will auf diesem Blatte die Bezeichnung: „W. Hollar fec. 1636.“ gelesen haben. Ich darf indessen an meiner Lesung der Jahresangabe festhalten, da ich auf vier verschiedenen Exemplaren vollkommen deutlich 1635 gefunden habe. Jeden Zweifel aber muß der Umstand entfernen, daß eben im Jahre 1635 Jacob von Rottkirchen und Constantin von Judden als regierende Bürgermeister eingetreten sind.

Auch dieses Blatt wird, wie das vorhergehende und manche Arbeiten anderer Künstler von localem Interesse, zur Ausschmückung eines Wandkalenders bestimmt gewesen sein. Es dürfte daher mit folgender Eintragung in den Kölner Rathsverhandlungen in Verbindung zu bringen sein:

„Mercurij 5 Decembris 1635.

Gerhardt Altzenbach hat einem Erß: Rhatt des Jahrs 1636. Calendaria in Kupfferstück mit abriß der Stadt dediciren vndt iedem Herrn ein Exemplar praesentiren lassen, Darauf demselben allermaßen wie vorm Jahr zwölf Reichsthlr. zur Verehrung auß der Ghuedeßtages (Mittwochs-) Renth Cammer zu zahlen beuohlen.“

Im Vorjahre ließ Altzenbach dem Rathe den Milheuser'schen Prospekt von Köln, von dem bei der vorigen Nr. die Rede gewesen, überreichen. Bd. 82 der Rathsverhandlungen berichtet darüber:

„Mercurij sexta Decembris 1634

Gerhard Altzenbach hatt Einem Erß. Rhat des herzunahenden 1635ten Jahrs Calendaria mit dißer Statt vnnd deß Deutzer fortification Baw Abriß in Kupfferstückh dedicirt vnndt in Rhatsstatt distribuiren laßen, Deme wolglter. Rhat zwolff Rthlr. zu VerErung zugelegt . . . “

IV. Verkürzte Ansicht von Köln.

Sie ist vom Bayenthurme aus aufgenommen; links im Vordergrunde „Das new Bollwerck“ nebst dem „Beyen Thurn“; es schließt sich daran das in der Ferne liegende nördliche Ende der Stadt, wo über der St. Cunibertskirche „Colln am Rhein“ steht; rechts liegt „Duytz“; der Fluß trägt hier die Bezeichnung „Der Rhein“; am Ufer, gegen die Mitte des Blattes, eine Menge kleiner Figuren, dabei ein mit Menschen gefüllter Kahn und ein stromaufwärts gezogenes

Frachtschiff; im Vordergrunde links zwei Männer, wovon der eine den Stock zur Erde, der andere ihn in die Höhe hält. Unten links: Abraham Hogenberg excud., rechts: Wenceslaus Hollar fecit. Hoch 89 mm, breit 175 mm.

Eine originalseitige Copie in Kupferstich, nur um ein paar mm in Höhe und Breite verkürzt, ohne jede andere Schrift als „Cölln" über der Cunibertskirche, ist auf den Titelblättern des I. und III. Heftes des Werkes: Mahlerische Reise am Niederrhein. Köln und Nürnberg, 1784, 4., zwischen Titel und Verlagsadresse abgedruckt. Fehlt bei Parthey, S. 176, Nr. 856.

V—VI. Zwei kölner Ansichten: am Thürmchen.

a. Im Vordergrunde rechts das an der Nordseite von Köln in die Stadtmauer eingefügt am Rheinufer gelegene, mit Zinnen bekrönte Thürmchen nebst dem Bollwerke; ein Soldat hält Wache an dem daneben befindlichen Thore; Spaziergänger schreiten vorüber; in der Ferne zeigt sich gegen die Mitte der südliche Theil von Köln mit der Beischrift: „Cöln"; auf dem Rheine links ein mit Menschen besetzter Kahn. Unten gegen rechts vor dem Mäuerchen: W. Hollar fecit. Hoch 92 mm, breit 170 mm.

b. Dasselbe Thürmchen und Bollwerk hinter der Mauer aufgenommen. Links die Beischrift: „Zu Cöllen bey dem Cuni- | berts Thurn." Im Graben, die Mitte des Blattes einnehmend, fünf lustwandelnde Personen, zwei Männer und hinter ihnen drei Frauen; sie schreiten, vom Rücken gesehen, dem offenen Thore in der Mauer zu, durch welches man ein Schiff auf dem Rheine erblickt. Ohne Hollar's Namen. Von gleicher Größe wie das obige.

Beide Blätter gehören zu der Folge von 8 Blättern mit dem Titel: Amoenissimi aliquot Locorum in diversis Provincijs iacētium Prospectvs, a Wenceslao Hollar Bohemo, delineatae, & Aqva forti aeri insculptae, Londini A. 1643 & 1646. Die Blätter haben zum Theil rechts oder links unten Nummern und links unten Buchstaben. Parthey (S. 155—156) gibt von den vorbeschriebenen dem ersteren die Nr. 2, dem letzteren die Nr. 8. Die mir vorliegenden Exemplare sind ohne Nummern. Spätere Abdrücke dieser Folge haben auf dem Titel die Adresse: J. C. Weigel exc. Nr. 33.

Von Blatt a besaß Professor Heimsoeth in Bonn einen äußerst seltenen Abdruck vor Hollar's Namen, der bei der Versteigerung seiner Sammlung mit 30 Mark bezahlt wurde. Spätere Abdrücke haben unten a und 5.

Abraham Aubry hat die sämmtlichen 8 Blätter nachgestochen. (P. Nachtr. S. 637—638) Von Blatt b besitze ich eine originalseitige Copie, welche ganz mit dem Grabstichel ausgeführt ist; die Beischrift an dem Thürmchen ist hier anders abgetrennt: Zu Cöllen bey dem Cuniberts | Thurn.

VII. Zu Köln. (1643)

Im Vordergrunde links ein Theil der Stadtmauer mit bedecktem Gange über derselben; daneben rechtshin auf einem von Planken umzäunten Hügel eine Windmühle, zu welcher zwei Männer hinansteigen. Rechts einige ärmliche Häuschen, und in der Ferne die Kirche „S. Severin". In der Höhe steht gegen links über der Windmühle: „zu Cölln". Ohne Hollar's Namen. Hoch 77 mm, breit 126 mm.

Gehört zu einer Folge von zwölf Blättern ohne Nummern, welche Hollar zu London herausgab. Das Titelblatt zeigt die „Mons S. Laurentii Pragae vulgo Lorentzberg" und hat unten die Titelschrift: Prospectus aliquot locorum in diuersis Prouincijs iacentium a Wenceslao Hollar Bohemo delineati et Aqua Forti aeri insculpti. A. 1643. Londini. Henricus Van der Borcht excudit (Parthey, S. 156—158, Nr. 727—738). Außer obigem werden als hieher gehörig noch 4 Blätter dieser Folge zu verzeichnen sein, wovon 2 Bonn und die beiden anderen Düren betreffen. Auch führt Parthey bei derselben Folge mit Nr. 736 eine Ansicht von Mainz an: „Zu Mentz. Rhenus flu.", unten bezeichnet: 4. W. Hollar. delineauit 1634.

Es gibt Abdrücke vor V. d. Borcht's Adresse, und auch eine dritte Sorte, wo dieselbe ausgelöscht ist. (P. Nachträge, S. 638). Mehrere Zeichnungen stammen aus weit früherer Zeit, z. B. liest man bei Herbipolis vulgo Würtzburg: W. Hollar delineavit A° 1636 in Legatione Arundeliana ad Imperatorem.

VIII. Amoenissimae Effigies. 1635.

Folge von 24 numerirten Blättchen mit dem in 8 Zeilen abgetheilten Titel:

AMOENISSIMAE | ALIQVOT LOCORVM IN DI= | uersis Prouincijs iacentium Effi= | gies à Wenceslao Hollar Pragensi | delineatae et aeri sculptae Coloniae | Agrippinae. Anno 1635. | Abraham Hogenberg. | excudit.

Entzückende kleine Landschaften, die der junge Künstler dem Tage

buch seiner ersten Wanderung in die Welt entnahm [1]). Die Benennung steht jedesmal unten im Abschnitt, ebenso links die Nummer. Hollar's Name ist nur auf dem Titel genannt.

1. Titelblatt. Die Schrift in einem Schnörkelschilde, rechts und links weibliche Trachtenfiguren, unten Ansicht von Prag mit der Beischrift „Praga". Hoch 60 mm, breit 97 mm.

2. Bey Prag. 3. Zu Prag. 4. Zu Nurnberg. 5. zu Augspurg. 6. An dem Neckar. 7. Zoll Schantz an der Strassburger Brucken. 8. Am Rhein bei Strassburg. 9. Bey Strassburg. 10. Zu Strassburg. 11. Zu Speier. 12. Bey Hanaw. 13. Zu Frankfort. 14. Rudessheim im Rinckow. 15. Zu Cobolentz. 16. Drachenfelss, Bonn. (s. unten Abtheilung II).

17. Zu Cöllen. Links im Vordergrunde eine Windmühle auf einem Hügel, zwei mit Säcken beladene Esel stehen davor; mehr links am Rande zeigt sich entfernt die Kirche „S. Seuerin". In weiter Ferne die Ansicht von „Cölln" und rechts die von „Duetz". Hoch 54 mm ohne die Unterschrift, breit 93 mm.

18. Zu Cöllen. Links der „Beyen Thurn" und „Das new | Bollwerck" im Vordergrunde; zwei Frauen stehen auf einer Erhöhung, die eine davon mit einer unten stehenden im Gespräche; in der Nähe des Thurmes rechtshin ein Schiff im Rheine, ganz rechts vier Schiffmühlen; in der Ferne gegen die Mitte das nördliche Ende von Köln. Größe wie bei Nr. 18.

19. Zu Düren. (s. Abth. II) 20. Zu Wesel. (s. ebendas.) 21. Zu Delfshauen. 22. Die Zuyder See. 23. Die Zuyder See. 24. Das Meer.

Parthey (S. 151) kennt von einigen dieser Ansichten etwas vergrößerte Nachstiche, einen mit der Adresse des Abrah. Aubry, was vermuthen läßt, daß die ganze Folge nachgestochen worden ist.

IX. Die Anbetung der hh. Drei-Könige in einer Winterlandschaft. Nach Augustin Braun. 1646.

Links ein verfallener großer Stall, in welchem die Könige dem auf dem Schooße der Mutter sitzenden Jesuskinde ihre Verehrung darbringen. Rechts das zahlreiche Gefolge der Könige, darunter mehrere Reiter. Die meisten Männer sind in ihre Mäntel verhüllt, um die strenge Kälte anzudeuten. Das Dach des Stalles und draußen der Boden sind mit hohem Schnee bedeckt. Rechts im Vordergrunde steht

1) Nagler (Künstler-Lexicon, Bd. VI, S. 267) sucht irrig bei Breughel und Elzheimer die Vorbilder zu diesen Blättern.

ein Mann vor einem Baume und schlägt sein Wasser ab. Unten links, nahe der Randlinie, liest man: Aug. Braun inu. W. Hollar fecit Antuerpiae A° 1646. Hoch 170 mm, breit 273 mm.

X. Der grüßende Herr.

Ganze Figur, rechtshin sich verbeugend; die Rechte hält den Federhut vor der Brust; kantenbesetzter Hemdkragen; Jacke und Hosen gestreift; Kreuze um die Knie; Stulpenstiefel und Sporen. Rechts unten: Wentzel Hollar sculp. und: Abrah: Hogenberg exc. Hoch 138 mm, breit 84 mm. Parthey, S. 433 Nr. 1997.

Die Sammlung des Professor Heimsoeth besaß (Nr. 217 d. Kat.) das Blatt in einem noch unbeschriebenen Zustande, nämlich vor Hogenberg's Adresse und vor den Horizontallinien unter dem linken Fuße. Wurde zu 115 Mark angesteigert.

Man hat eine originalseitige Copie von einem Ungenannten, mit landschaftlichem Hintergrunde; unten in der Mitte die Nr. 5. In den Nachträgen bemerkt P. (S. 657), daß ihm 12 bezifferte Blätter der Trachtenfolge, zu welcher die Copie gehört, durch J. A. Börner in Nürnberg bekannt gemacht worden seien. Unter Blatt 1 steht links: Georg Strauch Inventor, rechts: Peter Troschel sculpsit, und unter Blatt 7 und 11 liest man: Paulus Fürst Excudit. Auch das nachfolgende Gegenstück, die junge Dame, ist in die Folge aufgenommen.

XI. Die junge Dame. Gegenstück zum vorigen.

Ganze Figur linkshin; Stirnteller mit Puschel; hinten ein Regentuch; kantenbesetzter Hemdkragen; geblümtes Kleid; die Hände übereinandergelegt. Rechts unten: Wentzel Hollar sculp. Größe wie beim vorigen. Parthey, S. 433 Nr. 1998.

Der Nachstich hat unten in der Mitte die Nr. 6.

Diese beiden Blätter, und besonders das erstere, gehören zu den schönsten Arbeiten des Meisters; zudem sind sie als Kölner Trachtenbilder von besonderem örtlichen Interesse, leider aber auch sehr selten und daher im Kunsthandel hoch gewerthet.

XII. Der verliebte Alte, nach Johann Hulsman. 1635.

Ein kahlköpfiger Alter mit langem weißen Barte richtet seine verliebten Blicke nach links auf ein vor ihm stehendes junges Mädchen. Brustbilder. Unten steht gegen die Mitte: J. Hulsman inu: | W Hollar

fec. 1635. (Die Initialbuchstaben WH sind verbunden). Ohne Randlinien; die Platte hoch 108 mm, breit 122 mm.

XIII. Die Klavierspielerin. 1635.

Eine Frau sitzt rechtshin vor einem Klavier, das in Form eines aufgeschlagenen Kastens auf einem Tische vor ihr steht. Links unten: W. Hollar inu: 1635. Hoch 73 mm, breit 54 mm. Parthey S. 126—127 Nr. 594, und S. 636 unter den Nachträgen, wo bemerkt ist, daß es Abdrücke mit der Nr. 24 in der oberen rechten Ecke gibt.

XIV. Unbärtiger Kopf, nach Screta. 1635.

Linkshin; um die Haare ist ein gestreiftes Tuch geschlungen, welches links in zwei Enden herabhängt; das linke Ohr größtentheils sichtbar; um die Schultern ein faltiger Mantel. Links oben: C. Screta Boh. inu. 1627. W Hollar (W und H ligirt) fec. 1635. Hoch 79 mm, breit 68 mm. Parthey, S. 373 Nr. 1643.

XV. Nacktes Weib. Nach Rembrandt. 1635.

Sie sitzt im Freien auf einem über einer Erhöhung ausgebreiteten Tuche, die Beine ganz linkshin, der Kopf mit losen Haaren ganz von vorn; die Linke ist auf das Tuch gestützt, der rechte Ellenbogen ruht auf einer Erhöhung, wo das Hemd liegt. Das Blatt ist ein verkleinerter Nachstich von der Gegenseite nach Rembrandt, Bartsch 198. Links oben: Rheinbrand inu. Amstelodami. W Hollar fec. 1635. (W und H sind ligirt). Hoch 86 mm, breit 70 mm. Parthey S. 129 Nr. 603.

XVI. Ein Kopf, nach Biler. 1635.

Fast von vorn, etwas linkshin, von links unten beleuchtet; zu beiden Seiten ein dicker Wulst von Haaren; eine Art Mütze mit zwei Aufschlägen ist nur durch Striche angedeutet. Links unten: J. Felix Biler inu: W Hollar (W und H ligirt) fec. 1635. Hoch 87 mm, breit 73 mm. Parthey S. 350 Nr. 1529.

In der vorhergehenden Nr. 1528 beschreibt Parthey einen „Männlichen lachenden Kopf" nach Biler (links oben: Biler inu:), wo sich neben Hollar's Namen die Jahreszahl 1655 befinden soll. Vielleicht ist es erlaubt, hier an einen Irrthum zu denken, so daß 1635 zu lesen wäre.

XVII. Negerkopf im Oval. 1635.

Fast ganz rechtshin; an dem weißen Hemdkragen sind zwei Streifen sichtbar, am Kleide drei und ein halber, am Kragen zwei Knöpfe. Rechts unten außerhalb des Ovales: W. Hollar inu. 1635. Hoch 73 mm, breit 56 mm. Parthey, S. 435 Nr. 2005.

XVIII. Die Spitzenklöpplerin. 1636.

Sie sitzt linkshin auf einem Kasten und hält auf ihren Knien einen Rahmen zum Spitzenklöppeln, von dem viele Klöppel herabhangen. Ihre Haare sind hinten in zwei Flechten zusammengebunden. Rechts oben: W. Hollar inu: 1636. Hoch 86 mm, breit 73 mm. Parthey, S. 127 Nr. 595.

Noch in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts sah man in den von der ärmeren Volksklasse bewohnten Gassen Köln's die Frauen und Mädchen zahlreich vor ihren Häuschen sitzen und sich mit Spitzenklöppeln beschäftigen.

XIX. Der Mann von 31 Jahren. 1636.

Männliches Brustbild dreiviertel rechtshin, schlichtes Haar, dünner Lippenbart, Spitzenkragen, dunkles Gewand, die Schlitzen an beiden Aermeln mit Knöpfen besetzt; oben: Aetatis suae XXXI Anno 1636. W. Hollar fecit. Hoch 65 mm, breit 54 mm. Parthey, S. 380 Nr. 1677. Aeußerst selten.

XX. Reisbüchlein. 1636.

Folge von 22 numerirten Blättern einschließlich des Titels, die Platten von ungleicher Größe, oben rechts die Nummern, welche jedoch auf den ersten Abdrücken fehlen.

1. In einem Schnörkelrahmen der Titel: „Reisbüchlein | von allerlei Gesichter | vnd etlichen frembden | Trachten, für die an- | fangende Jugendt sich | darinnen zu vben, | Gradiert, | zu Cöllen durch Wen- | zeslaum Hollar von | Prag, Anno, 1636 | Abraham Hogenberg | excudit. (12 Zeilen).

Hoch 61 mm, breit 55 mm.

2. Manneskopf mit feinem Barte, fast von vorn, wenig rechtshin. Links oben steht sehr schwach: W Hollar (W und H ligirt) inu. 1635. Hoch 55 mm, breit 41 mm. Nach Parthey, S. 375 Nr. 1649, gilt er für Hollar's Eigenbildniß.

3. Frauenbruſtbild nach Rembrandt; faſt ganz linkshin. Links oben: Reinbrand inu. Amstelodami, rechts: W Hollar (W und H ligirt) fec. 1635.

4. Frauenbruſtbild mit Stirnteller und Puſchel. Ohne Hollar's Namen, rechts oben: 1635.

5. Frauenbruſtbild mit Stirnnadel und Scheibenkragen, dreiviertel linkshin. Links oben: W H. (ligirt) 1636.

6. Frauenbruſtbild mit Stirnnadel und Mühlſteinkragen, dreiviertel linkshin. Links oben: W. Hollar inu. 1636.

7. Frauenbruſtbild nach Biler, mit Mühlſteinkragen, dreiviertel rechtshin. Rechts oben undeutlich: Felix Biler inu. W. H. fec. 1636.

8. Frauenbruſtbild mit dem Gürtelbande über dem Mieder, faſt von vorn, wenig linkshin. Links oben undeutlich: W Hollar (W und H ligirt) f. 1636.

9. Frauenbruſtbild nach Biler, mit doppelt gelapptem Halstuche, ganz rechtshin. Links oben: J. Felix Biler inu:, rechts: W. Hollar fec: 1636. Auf manchen Abdrücken fehlt die Jahreszahl.

10. Frauenbruſtbild mit langen Zöpfen, ganz linkshin. Links oben: 1636; Hollar's Name ausgelöſcht.

11. Frauenbruſtbild mit Roſetten an den Aermeln, dreiviertel linkshin. Links oben: 1635; Hollar's Name ſcheint ausgelöſcht.

12. Franenbruſtbild mit Haube und Mühlſteinkragen, ganz rechtshin. Rechts oben: 1636; Hollar's Name ſcheint verlöſcht.

13. Frauenbruſtbild mit bortenbeſetztem Kleide, ganz linkshin. Links oben: 1635; Hollar's Name ſcheint verlöſcht.

14. Frauenbruſtbild mit aufgeſchlagenen Aermeln, dreiviertel rechtshin. Ohne Hollar's Namen.

15. Frauenbruſtbild mit zwei kleinen Spangen vor der Bruſt, faſt ganz linkshin. Ohne Hollar's Namen.

16. Niederblickender Frauenkopf, ganz rechtshin. Vorn unten in dem fein beſetzten Halstuche: W. Hollar fec. 1635.

17. Frauenkopf mit flachem Bruſttuche, dreiviertel rechtshin. Ohne Hollar's Namen.

18. Frauenkopf von hinten geſehen, das Geſicht rechtshin. Ohne Hollar's Namen.

19. Frauenkopf mit Pelzmütze, ganz rechtshin. Ohne Hollar's Namen.

20. Frauenkopf ohne Hals und Bruſt, ganz rechtshin. Links in halber Höhe ſehr ſchwach: 1635; ohne Hollar's Namen. Vielleicht unvollendete Platte.

21. Lachender Manneskopf, dreiviertel linkshin. Links ob[en] Hollar f: 1635. Das H steht außerhalb der Radirung.

22. Nach rechts aufsehender Manneskopf, dreiviertel rechtshin Ohne Hollar's Namen. Die beiden letzten Blätter werden für Hollar Selbstbildnisse gehalten.

Eine zweite Ausgabe dieser Folge erschien 1645 zu Antwerpen Das neu gefertigte Titelblatt ist in zwei Abtheilungen getrennt; in der oberen steht:

„Diversae probae Aquae fortis, factae a Wenceslao Hollar Bohe: Antverpiae A. 1645."

Die untere zeigt sechs Köpfe. Hoch 75 mm, breit 50 mm. (Parthey Nr. 1647, mit der Bemerkung, daß, nach Sotzmann's Behauptung, dieser Titel zu einer anderen Folge gehöre).

Die dritte Ausgabe ist von 1646, mit wiederum neu gestochenem Titelblatte. Eine sitzende weibliche Figur, ganz von vorn, ist mit Zeichnen beschäftigt; sie stützt den linken Arm auf ein rechts stehendes Postament welches in neun Zeilen die Aufschrift hat:

„Varie Figure a Wenceslao Hollar Bohemo Collectae & Aqua forti aeri insculptae, Antverpiae, Año 1646.

Hoch 79 mm, breit 65 mm. (Parthey, Nr. 1648)

Zählt man diese beiden neuen Titel dem Werkchen in seiner ursprünglichen Gestalt hinzu, so ergibt sich die Zahl von 24 Blättern, die ich früher in meinen Nachrichten von köln. Künstlern S. 197 angegeben habe.

XXI. Weibliche kölner Trachtenfiguren. 1643. 8 Blättchen.

1. Mulier Generosa Coloniensis. Ganz linkshin; Stirnteller mit Puschel; dunkles Regentuch. 1643.

2. Ciuis Coloniēsis Vxor. Rechtshin; Stirnteller mit Puschel und Regentuch; Henkelkorb. 1643.

3. Ciuis Coloniensis Filia. Dreiviertel linkshin; Kantenhäubchen und Halstuch; Henkelkorb. 1643.

4. Mulier Coloniensis bonae qualitatis. Von vorn, etwas linkshin; Stirnteller mit Puschel und Regentuch. 1642.

5. Mulier Coloniensis. Dreiviertel rechtshin; dunkles Regentuch vom Kopfe bis zu den Füßen. 1643.

6. Mulier Coloniensis. Vom Rücken gesehen, rechtshin; Stirnteller mit Puschel; das Regentuch verhüllt die ganze Gestalt. Links unten: W. Hollar fecit.

7. Mulier Coloniensis exspatians. Ganz linkshin; Kantenhaube; sie trägt Stirnteller und Regentuch über dem rechten Arm. 1643.

8. Ancilla Coloniensis. Dreiviertel rechtshin; dunkles Regentuch, Henkelkorb. 1643.

Sie sind in ganzen Figuren. Hoch 92—96 mm, breit 57—63 mm.

Diese Blättchen gehören zu der Folge von weiblichen Trachten, welche Hollar zuerst 1643 und nachmals wiederholt in London herausgegeben hat. Die erste Ausgabe führt den Titel:

„Theatrū Mulierum sive Varietas atque Differentia Habituum Foeminei Sexus . . . a Wenceslao Hollar, etc. Bohemo, delineatae et aqva forti aeri sculptae Londini A° 1643. W. H." Darunter ein Wappen.

Sie enthält nur 36 Blätter. Es soll Abdrücke mit diesem ersten Titel und der Adresse Henry Overton's geben (Parthey, Nachträge S. 655).

Auf dem Titelblatte der zweiten Ausgabe liest man:

„Aula Veneris sive Varietas Foeminini Sexus, diuersarum Europae Nationum, differentiaque habituum ut in quaelibet Provincia sunt apud illas nunc usitati, quas Wenceslaus Hollar Bohemus, ex maiori parte in ipsis locis ad vivas delineavit, caeterasque per alios delineari curauit & Aqua forti aeri insculpsit, Londini A° 1644." Spätere Abdrücke haben noch die Adresse: Joan. Meissens excud.

Ein Exemplar dieser zweiten Ausgabe, aus der Nagler'schen Sammlung jetzt im Berliner Museum, welches seinen gleichzeitigen Einband bewahrt hat, zählt 54 Blätter einschließlich des Titels. Hollar erweiterte diese Trachtensammlung dann noch bedeutend, so daß die folgenden Ausgaben 100 Blätter aufweisen, wovon viele die Jahreszahl 1649 tragen. J. A. Börner (P. S. 655) fand neuere Abdrücke mit lateinischen und englischen Inschriften und den Nummern 1 bis 44.

Theilweise wurde dieses interessante Werkchen 1662 für Balthasar Montcornet in Paris mit französischem Titel: Livre Curieux, contenant la Naifue Representation des habits des femmes . . . copirt, die Bilder sind vergrößert und von der Gegenseite, haben landschaftlichen Hintergrund und französische Unterschrift. Es sind im Ganzen 28 numerirte Blätter ohne den Titel, und Köln ist nur durch das Bild der Mulier exspatians vertreten (Parthey S. 417—418).

XXII. Der heilige Bruno. 1649.

Ganze Figur, auf einem Hügel stehend; der Körper ganz von vorn; der Kopf in dreiviertel nach rechts und etwas erhoben, von

einem Strahlenkranze umgeben; aus seinem Munde gehen rechtshin einem Lichtstreifen die Worte: O BONITAS hervor; den linken Fu hat er auf die mit einem Kreuze versehene Weltkugel gesetzt; seine rec Hand hat ein Buch gefaßt, die linke hält er auf die Brust; er trä das helle Ordenskleid der Karthäuser. Rechts ein Sarg, aus welch ein Springbrunnen emporsteigt; im Hintergrunde Landschaft; ob rechts zwei geflügelte Engelköpfe, links ein Sternenkreis. Unten ste auf einem Schnörkelschilde in 8 Zeilen:

S. BRVNO. | Patria Coloniensis, Parisijs Doctor, Rhem | Canonicus, mortui Voce commotus, abdidit se | cum sex soci in Cartusiae solitudinem, vbi S. Car- | tusiensis Ordinis fundamenta posuit A° 1084. | Caelestem Deo Spiritum reddidit A° 11 in Ca- | labria, a Leone X: Summo Pontifice in al- | bum Sanctorum relatus. Anno 1514."

Unter dem Worte Anno steht in äußerst zarter Schrift: W. Hollar fecit 1649. Hoch 245 mm, breit 180 mm.

Im zweiten Zustande ist die Platte an verschiedenen Stellen überarbeitet, besonders im Gesichte und am Gewande sind neue Schraffirungen hinzugekommen. Der Kopf hat eine Tonsur erhalten, von dem aufgeschlagenen Buche, welches die rechte Hand Bruno's hält, erscheint links hinter dem Aermel auch ein Theil der andern Hälfte. Links neben dem Schnörkelrahmen, nahe der Randlinie, liest man: G. Baquereel in. Hollar's Name hat nur noch Spuren zurückgelassen.

In den Nachträgen sagt Parthey S. 631 mit Berufung auf Sotzmann, daß sich zweierlei Abdrücke dadurch unterscheiden, daß die einen oben rechts zwei Cherubköpfe, links einen Sternenkreis haben, die andern nicht. Mir liegen hingegen zwei vortreffliche Exemplare mit den oben von mir angegebenen Abweichungen vor, die aber beide sowohl die Engelköpfe als den Sternenkreis haben. Es werden also dreierlei Abdrücke anzunehmen sein.

XXIII. Kaiser Ferdinand III.

Reiterbildniß; er sprengt linkshin, den Feldherrnstab in der Rechten; links oben zwei Engel; unten eine Schlacht mit der Beischrift: Nordtlingen; links und rechts Ansichten in Schnörkelovalen, allerliebst ausgeführt: links: Regenspurg, Nordtlingen, Kanstadt, Aschaffenburg; rechts: Donawerdt, Stuttgardt, Wurtzburg, Fulda; links unten a) ein männliches Brustbild in Oval, dreiviertel rechtshin, mit der Umschrift Ferdinandus II Dei Gratia Imperator Romanorum; rechts b) ein weibliches Brustbild in Oval, dreiviertel linkshin, mit der Umschrift

Eleonora Imperatrix Ducissa Mantvana. Unterschrift in der Mitte: Sereniss. . . . Dn. Ferdinandus III Rex Hung. et Boh. Archid. Aust. Dux Burg . . . et plenipotēt. Ohne Hollar's Namen. Breite 7 Zoll 4 Lin. (191 mm); Höhe 6 Zoll 7 L. (165 mm) Großer Durchmesser jedes Ovales 1 Zoll 8 Lin. (47 mm); kleiner, 1 Zoll 3 Lin. (32 mm) Parthey, S. 307—308 Nr. 1405.

Parthey bemerkt, daß dieses Blatt äußerst selten sei, und ein Abdruck sich im britischen Museum befinde. Die Ursache der Seltenheit beruht auf dem Umstande, daß das Blatt in Köln erschienen und einem großen Wandkalender als Bildschmuck aufgeklebt worden ist. Der frühere Inhaber der Antiquariats-Handlung J. M. Heberle in Köln, Hr. Heinrich Lempertz sen., besaß einen solchen Kalender mit dem Bilde. Letzteres ist davon getrennt worden, so daß mir nur noch ein verstümmeltes Exemplar des Kalenders vorliegt mit fehlendem oberen Theile. Man liest noch in der Höhe:

(Alman)ach, auff das Jahr nach der Gnadenreichen Geburt vnsers HErrn (Jesu Christi) M. DC. XXXX . . . Mit fleiß gestelt durch WILHELMVM KRABBEN, der Astronomie Liebhaber.

Den Kalender umgeben zu beiden Seiten und unten kleine Kaiserbildnisse in Medaillons in chronologischer Folge. Unter dem Kalender (über der unteren Einfassung durch Kaiser-Medaillons) steht: Gedruckt zu Cöln bey Gißbert Clemens auff dem Katzenbuch. Das Ganze besteht aus 2 untereinander geklebten Blättern mit den Kaiserbildnissen als Randverzierung, denen im inneren Raume das Hollar'sche Bildniß und unter demselben der Almanach aufgeklebt sind.

Den Gisbert Clemens kenne ich durch Bücher aus den Jahren 1630 bis 1643. Da ein Kalender alljährlichs bei ihm erschien, so ist anzunehmen, daß die ersten Abdrücke schon während Hollar's Aufenthalt in Köln gemacht worden sind, und daß man 1640 das Bild des regierenden Kaisers wiederholt für den Kalender abdruckte. Mit der Zeit sind dann die Kalender und mit ihnen das Bild Kaiser Ferdinand's III. untergegangen — daher die jetzige Seltenheit. Er gab in Concurrenz mit Altzenbach seinen Kalender heraus und widmete denselben ebenfalls dem Rathe. Ein Gleiches that noch 1655 seine Wittwe. Die Rathsverhandlungen dieses Jahres berichten:

„Lunae 6 Xbris 1655.

Calendaria.

Beiden RenthCammeren ist committiert Gerhardten Altzenbach wegen praesentierten Calender das gewohnliches honorarium zu entrichten."

„Mercurij 15 Decembris 1655.
Calendaria.

Die von der Wittiben wailandt Gisberti Clemens praesentierte Calendaria jhars 1656 hat ein Erſamer Rhatt angenohmmen distribuieren laßen vnd derſelben das gebreuchig honorarium auff der Freytags RenthCammer zu geben befohlen."

XXIV—XXV. Zwei Eigenbildniſſe Hollar's.

a. Bruſtbild nach rechts gewandt, der Kopf in dreiviertel. Er hält mit beiden Händen ſeine Kupferplatte mit dem Bilde der h. Catharina nach Raphael, in umgekehrter Schrift lieſt man unter demſelben: W Hollar fecit ex Collectione Arundell, | RAPH. VRB.; er ſteht vor einem Tiſche, auf welchem ſich Radirnadeln, Winkelmaß, Zirkel, eine Flaſche und andere Geräthſchaften ſeines Faches befinden; durch das offene Fenſter rechts ſieht man den St. Veitsdom auf dem Hradſchin zu Prag; links oben in der Ecke Hollar's Wappen: viergetheilter Schild, worin ſich Löwe und Hirſch wiederholen; ein Herzſchildchen zeigt zwei Lilien und einen Berg. Unter dem Bildniſſe die Schrift:

WENCESLAUS HOLLAR
Gentilhomme ne a Prage l'an 1607, a esté de nature fort inclin p^r l'art
de meniature principa=
lement pour esclaircir, mais beaucoup retardé par son pere, lan 1627,
il est party de Prage ayant
demeure en divers lieux en Allemaigne, il çest addonne pour peu
de tems a esclaircir et aplicquer
leau forte, estant party de Coloigne avec le Comte d'Arondel vers
Vienne et dillec par Prage
vers l'Angleterre, ou ayant esté serviteur domesticque du Duc de
Jorck, il s'est retire de la acause
de la guerre a Anvers ou il reside encores.
Je Meyssens pinxit et excudit.

Hoch 132 mm, breit 111 mm ohne die Schrift. Gehört zu: Het gulden cabinet van de edel vry Schilder Const, door Corn. de Bie. Antverpen, 1661, in 4°, wo es S. 551 einnimmt. Auf der Rückſeite Typentext, der auf den ſeltenern, nicht für das Buch beſtimmten Abdrücken fehlt.

Eine Copie, nur das einfache Bruſtbild in einem Ovale wiedergebend, iſt bezeichnet: Gegraben von J. Balzer KK. Priv. Kupferst. in Prag und gehört zu: Abbildungen böhmiſcher und mähriſcher Gelehrten und Künſtler. Zweiter Theil. Prag, 1775. 8.

b. Bruſtbild nach rechts in dreiviertel in einem Schnörkelrahmen,

an welchem unten ein Wappen angebracht ist. Ohne Hollar's Namen. Hoch 128 mm, breit 90 mm an den äußersten Enden.

Die ersten Abdrücke sind ohne alle Schrift und haben zwei Löwen und zwei Hirsche im Wappen. Es gibt außerdem sechs verschiedene spätere Abdrucksgattungen, welche sämmtlich zwei Lilien und einen Berg im Wappenschilde zeigen; sie sind bei Parthey S. 313—314 beschrieben. Mein Exemplar hat über Hollar's Kopfe die Beischrift: Aetatis 40. 1647. Unter dem Rahmen steht links: Seipsum Sculp., dann die Schrift in der Mitte:

VENCESLAS HOLLAR
Dessinateur et Graveur, Né à Prague en Boheme en 1607.
A Paris chez Odieuvre M^d. d'Estampes, quai de l'Ecole, vis-à-vis la Samarit^ne à la belle Image. C. P. R.

Man hat, nach Parthey, Nachstiche von Barlow und R. Gaywood. Irrig hält P. das Balzer'sche Bildniß Hollar's ebenfalls für eine Copie nach diesem Blatte, da es nach dem vorhergehenden gestochen ist und sogar die obere Ecke der Tafel mit dem Bilde der h. Catharina aufgenommen hat.

XXVI. Peter Paul Rubens.

Brustbild in ovalem Schnörkelrahmen, nach links; der Kopf, mit breitkrämpigem Hute bedeckt, ist in dreiviertel*) und ein wenig geneigt; krauser Lippen- und Knebelbart; etwas aufstehender breiter Hemdkragen; geschlitzter Rock mit einem auf der Brust hangenden Geschmeide; links auf der Schulter zeigt sich der Mantel. Unter dem Rahmen links: W Hollar fecit. (W und H ligirt), rechts: F. van den | Wyngarde ex: Tiefer liest man auf einer Tafel in 4 Zeilen:

Excellentis: Dñs: D: PETRVS PAVLVS RVBENIVS, pictorum Apelles, | decus huius seculi, Orbis miraculum, Aulam Hispanicam, Gallicam, Anglicam, Belgicam, penicillo | suo illustrauit, Quem gladio donauit Philippus Quartus Hispaniarum Rex, et statuit sibi a Secretis in Sanc- | tiore suo Consilio Bruxellensi, et ad Regem Angliae Legatum Extraordinarium misit.

Hoch 242 mm, breit 183 mm.

Der große Maler, dessen Vater in Köln starb, hat einen Theil seiner Kindheit hier verlebt. Auf die Ehre, seine Geburtsstadt zu sein, wird Köln hingegen Verzicht leisten müssen.

*) Nicht „fast von vorn", wie Parthey S. 339 Nr. 1498 sagt.

XXVII. Adam Schall (Schaliger).

Ganze Figur in der Tracht eines chinesischen Mandarins, fast ganz von vorn, nur wenig nach links gewendet. Links auf einem mit geblümter Decke belegten Tische steht eine Armillarsphäre, auf die er den Zirkel hält. Rechts auf dem Boden ein Globus. An der Hinterwand des Zimmers hängt links eine Karte, auf welcher die beiden Hälften des Erdglobus gezeichnet sind; an ihrem untern Rande steht, jedoch nur schwach leserlich: P. Adam Schall Germanus. J. Ordinis Mandarinus. Ganz in der Höhe steht auf einer schmalen Tafel:

P. ADAM SCHALIGER A GERMAN, MANDARIN OF Y^e. FIRST ORDER.

Unten rechts ganz in der Ecke das Zeichen des Stechers: W H. Hoch 296 mm, breit 206 mm.

Die Fälschung des Namens in Schaliger ist wohl auf ein Mißverständniß der Bezeichnung Schall Germanus zurückzuführen.

Adam Schall, Jesuit und berühmter Gelehrter und Schriftsteller, war 1591 zu Köln aus einer vornehmen Familie geboren; er starb 1666 in China, wo er lange in höchstem Ansehen stand und von drei nacheinander folgenden Kaisern mit Gunstbezeugungen überhäuft war. Sein Tod jedoch erfolgte unter schrecklichen Umständen (Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis, p. 156—158).

XXVIII. Johann von Werth. 1635.

Der berühmte General im dreißigjährigen Kriege, „der Reiter ohne Gleichen", sitzt im Harnisch auf einem kräftigen Rosse, rechtshin sprengend, den Feldherrnstab in der Rechten haltend, das Haupt ist unbedeckt. Unten im Hintergrunde eine belagerte Festung, gegen welche ein Kriegsheer in vielen Abtheilungen vorrückt; unter den Anführern ist „Obr. Bamberger" durch Beifügung seines Namens ausgezeichnet. In der Höhe sind die Tugenden des Helden allegorisch angedeutet. Rechts ein Triumphzug von weiblichen Figuren: im Wagen die „Bona fama", in die Trompete blasend, von welcher ein Wappen herabhängt, das drei Eicheln im Schilde hat, die jedoch nicht der von Werth'schen Familie angehören, sondern hier wohl als Symbol der Deutschheit und Stärke anzusehen sind; das Sechsgespann, welches den Wagen zieht, besteht aus: „Sincerit.", „Pietas", „Vigilantia", „Temperantia", „Celeritas" und „Strenuitas" mit den gebräuchlichen Attributen. Links gegenüber saust in römischer Heldenkleidung ein Krieger auf einem Flügelrosse durch die Luft, das Schwert mit einer Krone emporhaltend, mit der Beischrift

„TV ÆTHERI | TIBI MILITAT ÆTHER". Unter dem Bildniſſe lieſt man in 7 Zeilen, die 5 obern in Majuskeln:

„Vbi est miles qui pro fama pvgnat, et non pro pecvnia? vbi dvx qvi nvminis gloríam magis qvaerit, | qvam svam? vbi bellator, qvi paratvs est ante cadere, qvam fvgere? vbi heros, qvi nec tempvs nec | occasionem vvlt perdere? hic vir, hic est, tibi quem lavdari saepivs avdis, sed non saepivs vides; | qvia eum hostis saepivs videt. hunc ergo Joannem de Weert cum videre neqveas absentem, | praesentem vide in imagine, et virtute."

Darunter die 2zeilige Dedication in Minuskelſchrift:

„Reuerendissimo et Eximio Dno D. Seuerino Binio Reuerendissimi Archiepiscopi et Serenissimi Electoris Coloniensis in Spiritualibus Vicario | Generali. nec non Metropolitanae Aedis Canonico. etc. debiti obsequij et singularis obseruantiae ergo dedicabat Abraham Hogenberg Chalcographus die 2. Martij A°. 1635."

Ohne Hollar's Namen. Hoch 355 mm die Platte, h. 315 mm ohne die Schrift, breit 241 mm.

Parthey's Angabe (S. 346 Nr. 1519), daß ſich unten rechts die Bezeichnung „Wenzel Hollar fecit" befinde, wird weder von dem meiner Sammlung angehörigen ſehr ſchönen Exemplare, noch von einem zweiten im hieſigen Stadtarchiv, noch von zwei anderen, die mir zur Anſicht vorgekommen ſind, beſtätigt. Gibt es Abdrücke mit dieſer Bezeichnung, ſo gehören ſie einem zweiten Plattenzuſtande an. Ich habe ſchon 1857 in einem Aufſatze „Zur Geſchichte des Generals Johann von Werth" in den Annalen des hiſtoriſchen Vereins für den Niederrhein, Jahrg. II Heft 2, auf das ſeltene und werthvolle Blatt aufmerkſam gemacht.

Der Name findet ſich in vielfach abweichender Schreibweiſe: Wierdt, Wirth, Weert, Wehrt, Wert, Werth u. a. Zwei von ihm eigenhändig unterſchriebene und mit ſeinem Siegel verſehene Briefe in meinem Beſitze, der eine d. d. Tübingen 14. Februar 1638, an „Der Churf. Dchlt. In Beyern Meineß Dragauner Regements beſtelten Obriſten Lieutenant H. Jacobo Adam", der andere, d. d. Pardubitz 6. Junij 1648 mit der Adreſſe: „Dem HochWohlgebornen Herrn Herrn Lutter Freyherrn von Bönighaußen: Röm: Kay: Mgt. General VeldtMarſchall Lieuttenandt vndt Obriſten zue Roß: Meinem Inſonders hochgechrten herrn. Prag." ſcheinen in den wilden, großen Schriftzügen die Leſung „Jan van Werth", zu empfehlen, die zugleich bei den Hiſtorikern jetzt allgemein gebräuchlich iſt.

XXIX—XXXIV. Die ſechs Feldherren zu Pferde.

Folge von 6 nicht numerirten Blättern.

1. Cordova. Er ſprengt ganz geharniſcht mit unbedecktem Haupt linkshin; unten in der Ferne die Belagerung einer Stadt; rechts oben das Wappen. Unterſchrift: Don Goncalo Fernandes de Cordua Sac. . . . Praef. Links unten: WH ligirt.

2. Friedrich Heinrich von Naſſau-Oranien. Er ſprengt rechtshin, den Zügel in der Linken, den Feldherrnſtab in der Rechten haltend; unbedeckter Kopf; links oben das Wappen. Unterſchrift: Illustrissimus Princeps . . . D. Fridericus Henricus Princeps Aurausionensis Com. Nass. Ord. Prov. Vnit. Belgii Cap. Gen. Thalassiarchus Holl. Westf. Sel. Vltr. Trans-Isal. etc. Gubern. Rechts unten: Wentz. Hollar fe.

3. Johann von Naſſau der ältere. Er ſprengt linkshin nach vorn, mit der Rechten hält er den Zügel, in der Linken den Feldherrnſtab; links oben das Wappen; unten in der Ferne eine Feſtung in Vogelanſicht. Unterſchrift: Praeillustris . . . Dominus D. Joannes medius nunc senior dict. Com. Nass. Cattimeliboci. Viand. Dietz etc. Eques Aurei Velleris Reg. Hispan. Militiae Praefect. et Consil. Bellicus. Links unten: W Hollar fec. (W und H ligirt).

4. Johann von Naſſau der jüngere. Er ſprengt nach hinten, etwas linkshin; den zurückblickenden Kopf ſieht man dreiviertel linkshin; in der Linken hält er den Feldherrnſtab; links oben das Wappen; links unten in der Ferne eine kleine Feſtung. Unterſchrift: Joannes junior Comes Nass. Cattimel . . . Vel, und zwei Diſtichen: Patris . . . gradus. D. M. C. B. Ohne Hollar's Namen.

5. Pappenheim. Er ſprengt linkshin, den Feldherrnſtab in der Rechten; rechts oben das Wappen; unten in der Ferne eine Schlacht. Unterſchrift: Praeillustris . . . D. Gotfridus . . . Dns in Pappenheim . . . Aulae Cons. Links unten: Wentzel Hollar fe.

6. Thomas von Savoyen. Er ſprengt ganz geharniſcht mit unbedecktem Kopfe rechtshin, in der Rechten den Feldherrnſtab; links oben das Wappen; unten im Hintergrunde Kriegerhaufen von dannen ziehend. Unterſchrift: Thomas Dei Gratia Dux Sabaudiae, Princeps Pedemontii, Augustissimae inter Domum Austriacum initae pro Ducatus Lotharingiae recuperatione Unionis nomine conscripti catholici exercitus supremus dux bellicus etc. Gerhardt Altzenbach ex. Ohne Hollar's Namen.

Jedes Blatt iſt hoch mit der Schrift 170—175 mm, ohne dieſelbe 144—146 mm, breit 118—122 mm. Parthey, S. 284—285 Nr. 1332—1337.

Dieſe Blätter, von Vertue „The grand Capriol“ genannt, ſind ſehr ſelten. Die Verlagsadreſſe des Gerhard Altzenbach zeigt ihre Entſtehung in Köln an.

XXXV. Die Zwillinge Johann Baptiſt und Lazarus Colloredo, eine Mißgeburt. 1635.

Ein Mann in ganzer Figur dreiviertel rechtshin, an deſſen Leibe ein kleines Kind angewachſen iſt; der Mann trägt Hut und Mantel, das Kind, deſſen Kopf hinten überhängt, hat nur ein Tuch um den Hals geſchlungen. Darunter:

„Missgeburt. Eigentliche Abbildung der Monstrosischen geburt zweier an einander gewachsenen Menschenkindern, so dieses ietzlauffenden Jahres 1635 in Martio zu Cöllen gewessen, und sich um gelt vor iedermann sehen lassen, deren das kleineste (welches von dem grossen das Leben hat und sich bewegt, auch etwas wenig Stimme von sich giebt, doch nichts redet, blind, mit kleinen Händen an ieglicher drey finger und nur ein fuss habend, auch so wie hier zu sehē bekleydet ist) Johañ Baptista, der andere aber Lazarus genannt, vō Genoa bürtig, ihres alters 17 Jahren, nach ihrer lebēdigen proportion iedermañ für augen gestellt.“

Ohne Hollar's Namen. Hoch 200 mm, ohne die Schrift 156 mm, breit 142 mm. Parthey S. 401—402 Nr. 1777.

Bei Towneley (429) heißen dieſe Zwillinge Johann Baptiſta und Lazarus Colloredo, was durch mehrere Abbildungen, die in anderen Städten, wo ſie ſich ſehen ließen, entſtanden ſind und ihren Familiennamen ſo angeben, beſtätigt wird. Das Blatt iſt äußerſt ſelten und erreichte bei Towneley den Preis von 10 £ Sterl.

In den Rathsverhandlungen der Stadt Köln (Bd. 83, Bl. 125 u. 127) iſt dieſer wunderlichen Sehenswürdigkeit durch die folgenden beiden Eintragungen ebenfalls ein Andenken erhalten:

„Lunae quinta Martij 1635.

Lazarus Cellerette von Genua burtig hat gepetten Ihme zuuergunſtigen neben ſeinem brueder Joanne Baptista Cellerette ſo in mutter leib mit Ihme ahn einander gewachſen, daß groſſe Wunder dardurch die Allmachtt Gottes bezeugt wirdt beſichtigen zulaſſen Daruff hatt ein Erßb. Rhat daß begehren gewilligt, vnnd beiden herren Furſtenberg vnnd Gail auffgeben mit dem Supplicanten vff ein leidtliches zu tractiren, damitt niemandt vbernohmen vnnd iede perſohn, waß zu zahlen ſeye wiſſen konne.“

„Mercurij 7 Martij 1635.

Lazaro vnnd Johansen Baptista Cellerette, so in mutter Leib ahneinander gewachsen hat ein Erß. Rhat dissergestalt vff viertzehntag lang vergunstigt daß wunderwerckh besichtigen zu lassen, daß keine Weibsbilder zugelassen, vnnd mehr nit dann ein blaffart vonn ieder persohn betzahlt vnnd daruber durch herrn Conraden Furstenberg nohttwendige ahnordnung gemacht werde."

Der Name „Cellerette" wird durch unrichtige Lesung der wahrscheinlich undeutlichen Unterschrift des Bittgesuchs entstanden sein.

XXXVI. Gefecht bei Philippsburg am 10. Juni 1635.

Vogelansicht. Links unten die Festung Philippsburg; rechts auf halber Höhe die Stadt Speyer; dazwischen der Rhein, auf dem mehrere Kähne mit Kaiserlichen. Ueberschrift:

Eigentliche Abbildung des Blutigen und den Keyserischen glücklich ausgeschlagen Scharmutzels bey der Vestung Philipsburg . . . geschehen den 10 Junij im Jahr 1635.

Unten 20 Nummern Erklärungen. Ohne Hollar's Namen; links unten: Abraham Hogenberg excudit. Hoch m. d. Unterschr. 246 mm, ohne diese. 223 mm, breit 339 mm. Parthey, S. 109—110 Nr. 540.

XXXVII. Feldlager bei Maziers. 1635.

Ueberschrift: Eigentliche Abbildung oder Contrafactur des Röm. Kay. May. Veldlägers bey Masiers Dionze (lies Dieuze) undt Mörsberg . . . den 25. und 26. Octobris 1635. Oben in der Mitte ein Feldlager; darunter: Masiers, Ihr Ex. G. Gallas Hauptquartier. Weiter unten eine Stadt mit der Beischrift: Mersburg. Darunter nach rechts sich in die Höhe ziehend viele Heerhaufen. Mehrere Beischriften. Unten viele Erklärungen. Links unten W. Hollar fecit. Hoch mit Ueber- und Unterschrift 268 mm, ohne dieselben 222 mm; breit 340 mm. Parthey, S. 110 Nr. 542. Sehr selten.

XXXVIII. Leichenzug des spanischen Heerführers Johann Baptist von Tassis, nach A. van der Horst. 1645.

Im Vordergrunde links das offene Portal des erzbischöflichen Palastes zu Köln, mit dem bayerischen Wappen darüber; der Sarg ist von zehn Männern rechtshin herausgetragen worden, vor demselben wird das verhüllte Streitroß geführt, dem ein Krieger mit einer großen gesenkten Fahne voranschreitet; der Zug geht in Schlangenlinie über einen freien Platz und erreicht in der Höhe links sein Ziel, das Kloster der Minoritenmönche; unter den Theilnehmern bilden Geistliche die

große Mehrzahl; hin und wieder sieht man Volkshaufen als Zuschauer. Die einzelnen Gruppen sind von 1 bis 22 numerirt. Unterschrift: Pompe Funebre du Très Illustre Chef Messire IEAN-BAPTISTE DE TASSIS, tué au Siege de la Ville de Bonne en l'an M: D. LXXXVIII. Dann folgen in 6 Spalten die Erklärungen der 22 Nummern. Zuunterst steht links: N: van der Horst delin:, in der Mitte: W: Hollar fecit 1645, rechts: NB. Entre les pages 140, et 141. Hoch mit der Schrift 368 mm, ohne dieselbe 339 mm, breit 433 mm. Die Angabe Parthey's, S. 107 Nr. 531, daß man den großen Platz „in Vogelansicht" übersehe, ist nicht eigentlich richtig; für die Zeichnung ist ein etwas erhöhter Standpunkt zur Seite angenommen und demgemäß ist die Ausführung eine perspektivische.

Das Blatt gehört zu dem Prachtwerke: Les marqves d'honnevr de la maison de Tassis. A Anvers, en l'imprimerie Plantinienne de Balthasar Moretvs. M. DC. XLV. Fol., das außerdem mit hübschen Kupferstichen von Paul Pontius, Michael Natalis, Pet. de Jode, Corn. Galle u. a. geschmückt ist; alle sind nach Zeichnungen von N. van der Horst ausgeführt, der sich, gemäß S. 141 des Buches, bei dem Begräbnißzuge an ein gleichzeitig (1588) gefertigtes Gemälde gehalten hat; dessenungeachtet ist die ganze Darstellung ohne alle örtliche Treue.

Tassis war bei der Belagerung von Bonn am 20. April 1588 getödtet worden und erhielt in der Minoritenkirche zu Köln sein Grab. Das Nekrologium des Klosters (Stadtarchiv) meldet darüber Folgendes:

„1588. 20. Aprilis ante Bonnam interfectus est Joannes Baptista Taxis in obsidione, vir militaris, Capitaneus insignis, sepultus in choro ante summum altare, in magna populi ac Cleri frequentia."

Nähere Nachrichten über den tapfern Kriegsmann und die Ereignisse, welche seinen Tod herbeiführten, findet man in „Historica postremae relationis appendix. Das ist, Eine Histörische veruolgung, der geschichten vnd händel, ꝛc. Durch Michaeln Eyzinger aus Oesterreich. Gedruckt zu Cölln, auff der Burgmauren, bey Godtfridt von Kempen. Anno M. D. Lxxxviij." 4. S. 20—21. Die Begräbnißfeier beschreibt das Werk Les marqves d'honnevr S. 141—143 ausführlich; auch ist demselben eine von Corn. Galle junior gestochene Abbildung des schönen Denkmals beigegeben, welches dem Helden in der Minoritenkirche errichtet war.

XXXIX. Die drei Weinschulen.

Drei Abtheilungen nebeneinander; die mittlere hat die Ueberschrift: „Drey Nützliche Weinschulen Leib und Seel damit zu er-

halten", und enthält in 12 Feldern mehrere auf den Wein bezügliche Beischriften. Oben in der Mitte sieht man Gott Vater, in jeder Hand ein Weinglas haltend; links daneben: „Gott giebts" und der Buchstabe A; rechts: „Brauch es". Im Mittelfeld auf halber Höhe Christus an einem Weinstock gekreuzigt; links ein Winzer bei einem Feuer (B), rechts ein anderer mit einer Hippe (C); Ueberschrift: „Ego sum vitis, vos Palmites"; im letzten Felde rechts unten der Tod mit der Hippe linkshin (R); hinten einige Figuren (S). Die beiden Seitenabtheilungen enthalten Erläuterungen, links aus Hugo de Sancto Victore, Petrus Ravennas und Isidorus, rechts aus Augustinus, Ambrosius und Chrysostomus. Ohne Hollar's Namen. Rechts unten: Abraham Hogenberg excudit. Hoch 240 mm, Breite des Ganzen 340 mm, Breite der mittleren Abtheilung 181 mm. So beschreibt Parthey S. 97—98 Nr. 491 dieses sehr seltene Blatt („Der Weinstock"), das bei Towneley mit 4 Pfund 4 Schill. bezahlt worden ist.

XL. Wappen des Laurentius Horn zu Köln. 1633.

In der Mitte ein runder Schild, worin eine Lilie und die Umschrift: Lille en Flandre; über demselben in einem kleinen Schnörkelschilde ein Monogramm aus L und H; unter demselben ein anderer leerer Wappenschild mit der Umschrift: Lavrentius Horn zu Collen. Unter dem Ganzen: anno MDCXXXIII. Neben dem Mittelschilde zwei Genien als Schildhalter, nebst geschnörkelter Einfassung. Ohne Hollar's Namen. Hoch 300 mm, breit 236 mm. Parthey S. 515 Nr. 2459.

Wahrscheinlich das Wappen eines kölner Bürgers, der ein Haus „zur Stadt Lille" bewohnte.

XLI. Titelblatt zu Mendoça, Viridarium. 1633.

Eine die Mitte einnehmende Tafel hat die 15zeilige Titelschrift: VIRIDARIVM | SACRÆ AC PROFANÆ | ERVDITIONIS, | a P. Francisco | DE MENDOÇA | OLYSIPONENSI, | Societat IESV Doct Theol. | Olim in Conimbricensi Academia Primario | Eloquentiae Magist. et Phil. Prof. postea in | Eborensi diuinorum Oraculorū interprete | Satum excultumque. | POSTHVMA PROLES | COLONIÆ AGRIPPINÆ | Apud Pet: Henningium | Cum permissu superiorū.

Zu den Seiten stehen zwei weibliche Figuren; die zur Linken, bekrönt und in einfacher Kleidung, ist als Eruditio | Sacra bezeichnet; zur Rechten steht in üppigem Schleppkleide die Erudi- | tio Profana; sie halten gemeinsam einen Bandstreifen empor mit der Aufschrift: VTRA-

QVE MANV virgin. In der Höhe sieht man einen Garten, in dessen offenem Portale ein Engel mit flammendem Schwerte als Hüter steht; an der Umzäunung sind zwei Tafeln mit Blumen nebst Ueberschriften angebracht. Unten in zwei ovalen Schildern mit Umschriften Landschaften, wovon jede einen großen Baum im Vordergrunde zeigt; dazwischen in oben gerundeter Umrahmung das Bildniß des Verfassers im Ordenskleide, Brustbild nach links, er ist mit Schreiben beschäftigt und hält die Feder in die Höhe; unten steht am Rahmen: Nondum sua forma recessit Virg. ii., und ganz unten links vor demselben: Anno, rechts gegenüber: 1633. An der Ecke links steht: W Hollar fe: (W und H ligirt). Hoch 153 mm, breit 99 mm.

Die Platte erscheint in drei verschiedenen Zuständen, wovon der vorstehend beschriebene der zweite und gewöhnliche ist. Aeußerst selten ist der erste Zustand, wo Hollar's Name noch fehlt. Das Manuscript der von Büllingen'schen Buchdruckergeschichte Köln's (jetzt im Stadtarchiv) hat unter seinen Beilagen einen solchen Abdruck aufzuweisen, und auch mir gelang es in jüngerer Zeit, einen solchen zu erwerben. Im dritten Zustande ist die Platte an allen vier Seiten etwas verkürzt, so daß die Randlinien fehlen, und die Höhe nur 150, die Breite 91 mm beträgt. Von Hollar's Bezeichnung ist nur noch die Verstümmelung Iollar fe: übrig geblieben, und die Jahresangabe in 1650 verändert. Das für diese jüngere Ausgabe des Buches gewählte Format ist ein etwas kleineres — daher die Mißhandlung der Titelplatte.

XLII. Titelblatt zu Del Rio, Disquisitiones. 1633.

Eine Tafel, welche die Mitte des Blattes einnimmt, hat die 19zeilige Titelschrift:

DISQVISITIONVM | MAGICARVM | LIBRI SEX, | QVIBVS CONTINETVR ACCVRA- | TA CVRIOSARVM ARTIVM, ET | vanarum superstitionum confutatio, vtilis | Theologis, Jurisconsultis, Medicis, | Philologis. | AVCTORE | MARTINO DELRIO | SOCIET. IESV PRESBYT. | LL. LICENT. ET THEOL. DOCT. | olim in Academia GRÆTCEN- | SI, et SALMANTICENSI | publico S. Script. | Professore. | Prodit opus vltimis curis longe | accuratius ac castigatius. | Superiorum Permissu et Licentia.

Eilf Darstellungen aus dem Buche Exodus Cap. VII bis XI bilden in abgetrennten kleinen Feldern die Umgebung; unter jeder ist das betreffende Capitel angezeigt. In der mittleren oben sieht man Moses und Aaron, zu denen der Vater, von Wolken getragen, spricht.

Ueber dieſem Felde das Jeſuitenzeichen. Ganz unten nimmt ein kl
deres Schildchen die Mitte ein und enthält die 3zeilige Verlags-Ad
COLONIÆ AGRIPPINÆ | Sumptibus Petri Henningij. | AN
M. DC. XXXIII.

Ohne Hollar's Namen. Hoch 201 mm, breit 152 mm.

Dieſes Werk iſt in mehreren Ausgaben erſchienen; 1624 eben
bei Peter Henning, mit einem Typentitel, dem das Jeſuitenzeichen
Holzſchnitt eingefügt iſt. 1679 veranſtaltete Hermann Demen
Köln eine neue Ausgabe, mit einem Kupferſtichtitel, der das Hollar
Blatt copirt, mit kleinen Veränderungen, z. B. mit Weglaſſung
Jeſuitenzeichens in der Höhenmitte. Der Stecher hat ſich unten
genannt: Löffler Junior fe: Dieſe Copie blieb Parthey unbekannt.

XLIII. Titelbild zu Sententiae Camerae Imperialis. 1636.

Der 20zeilige mit Typen gedruckte Titel lautet:

SENTENTIAE CAMERAE IMP: | Super restitutione Ep
scopatus Hildesiensis | IVSTITIA. | Das iſt, | Warhaffter Ber
vnd Auß- | führliche in Jure & facto gegründte Deduction, de
auß | klärlich zuerſehen daß vor hundert vnd mehr Jahr
Weil: Biſchoffen Jo- | han zu Hildeßheim der Stifft per ma
feſtum spolium entzogen, nunmehr | aber durch die Anno 162
den 17 Decembris am hochlöblichen Keyſerlichen | Cammergeric
außgeſprochene vnd publicirte diffinitif vnd Endtvrtheil, | de
Hochwürdigſten vnd Durchleuchtigſten Fürſten vnd Herrn, Herr
| Ferdinandten, Ertzbiſchoffen zu Cöllen vnd Churfürſten, Hertzoge
| in Ober- vnd Niedern Bayern, ꝛc. als Administratorn deß | Stiffts
Hildesheimb, | Gegen vnd wider den Durchleuchtigen vnd Hoch
gebohr- | nen Fürſten vnd Herrn, Herrn Friederich Vlrich Hertzoge
zu Braunſchweig | vnd Lünenburg, widerumb wol zuerkandt, au
folgendts alsbaldt, zueingang deß | Jahrs 1630. rechtmeſſig exe
quirt vnd vollnzogen worden. | Getruckt zu Cölln Im Jahr 1636
| Durch HARTGERVM Woringen.

In der unteren Hälfte des Folio-Blattes iſt über der 2zeiligen Druck
adreſſe die Kupferplatte eingefügt.

Sie zeigt in der Mitte das prächtig verzierte bayeriſche Wappen
im viergetheilten Schilde haben zwei Felder den aufſpringenden Löwen
zwei ſind mit Rauten bedeckt; ein Herzſchildchen iſt eingefügt, mit Ar
besken gefüllt. Auf den beiden bekrönten Helmen ſitzen zwei Löwen
der eine, links, zwiſchen zwei Elephantenrüſſeln, der andere zwiſchen zwei
mit Rauten überzogenen hohen Flügeln. Zwei Heilige in ganzer Figu

stehen zu den Seiten des Wappens. Links die h. Jungfrau, das Jesuskind auf dem rechten Arme tragend, in der vorgestreckten linken Hand ein Scepter haltend, mit der Ueberschrift: S. MARIA MATFR DEI, | PATRONA. Rechts Kaiser Karl der Große, gepanzert, mit Krone, Scepter und Reichsapfel; die Ueberschrift lautet: S. CAROLVS MAGNVS | FVNDATOR. Ohne Hollar's Namen. Die Platte hoch 93 mm, breit 128 mm.

Das kleine Blatt ist von sehr schöner Ausführung und von größter Seltenheit, so daß es selbst den bedeutendsten Hollar-Sammlungen fehlt. Da ich die juristische Denkschrift, zu welcher es gehört, in jüngerer Zeit erworben habe, so kann ich jetzt mit mehr Genauigkeit berichten, als solches in meinen Nachr. v. köln. Künstl. S. 197 geschehen ist.

Parthey beschreibt das Blatt S. 514 Nr. 2452, nach einem von der Titelschrift getrennten Exemplare, das sich in der Dresdener königl. Privatsammlung befand. Hier soll unten links W Hollar fec. 1636 (W und H ligirt) stehen, wovon jedoch mein Abdruck nichts erkennen läßt.

Zweite Abtheilung.

Erzbisthum Köln.

Aachen	Nr.	XLIV	bis	XLV.
Bonn	„	XLVI	„	L.
Deutz	„	LI.		
Drachenfels, Löwenburg	„	LII	„	LIII.
Düren	„	LIV	„	LVIII.
Hüls	„	LIX.		
Kronenburg in der Eifel	„	LX.		
Marienbaum bei Cleve	„	LXI	„	LXII.
Mülheim am Rhein	„	LXIII.		
Nonnenwerth bei Bonn	„	LXIV.		
Rheindorf	„	LXV.		
Ruhrort	„	LXVI.		
Schenkenschanz	„	LXVII	„	LXVIII.
Wesel	„	LXIX	„	LXX.

Aachen.

Zwei Blätter in gr. qu. fol. zu dem Werke:

Aacher Chronik. | Das ist, | Eine Kurtze Historische Beschreibung aller gedenckwürdigen Antiquitäten vnd | Geschichten sampt zugefügten Priuilegien vnd Statuten | deß Königlichen Stuls vnd H. Römischen Reichs | Statt Aach. | Zusammen getragen vnd publicirt von erster Stifftung | vnd Fundation obgemelter Statt bis an das Jahr vnsers Erlösers M. DC. XXX. AVCTORE | IOANNE NOPPIO SS. LL. | Doctore & Aduocato, &c. | Getruckt zu Cölln, durch HARTGERVM WORINGEN, | In Verlegung des Authors. | Anno à Virginis partu M. DC. XXXII. | Mit Röm. Käyſ. Mayſt. Freyheit. (17 Zeilen) Fol.

Außer den beiden Hollar'schen enthält das Buch auch mehrere mit dem Grabstichel ausgeführte Abbildungen, welche von der Hand des Abraham Hogenberg herrühren werden. 1. Auf dem Titelblatte das Wappen der Stadt Aachen. 2 Der Prospect der Stadt mit der Ueberschrift: Der Königlicher Stüll vnd Statt Aach. 3. Kaiser Heinrich II., ganze Figur, das Modell einer Kirche tragend, umgeben von 8 Abbildungen von Heiligthümern. Unten die Dedication: AD MODVM REVERENDIS EXIMIIS, ORNATISSIMISQ. VIRIS AC DOMINIS, DDis. | Decano et Capitulo Collegiatae Ecclesiae S. Adalberti in Aquisgrano Dominis suis et Patronis summé colendis. Abraham Hogenberg dedicabat Anno 1632. (3 Zeilen) 4. Das Rathhaus mit der Ueberschrift: VERA CVRIÆ AQVISGRANENSIS DELINIATIO.

Die Jahresangabe bei der Dedication auf Nr. 3 gewährt die Ueberzeugung, daß die Bilder, mit Einschluß der Hollar'schen, gleichzeitig mit dem Buche und für dasselbe ausgeführt worden sind. Es ist dadurch erwiesen, daß Hollar nicht, wie bisher behauptet worden, 1633, sondern schon im Jahre 1632 seine künstlerische Thätigkeit in Köln begonnen hat.

XLIV. Die Liebfrauenkirche zu Aachen.

Ueberschrift in 4 Zeilen:

„BASILICA DIVÆ VIRGINIS MATRIS DEI MARIÆ AQVISGRAN A CAROLO MAGNO EX- | STRVCTA CVM SEPTEMNALI S RELIQVIARVM OSTENSIONE | Vnser L. Frauwen Kirch zu Aa vom Kaiser CAROLO MAGNO erbawt [illegible] sampt [illegible] sieben

iarigen Heilig- | tumbsfart warhaffte Abbilltung." Links, beim Dache der beiden Thürme der Kirche, ist ein bedeckter Gang erbaut, von wo aus mehrere Priester ein Röcklein herunterhalten; rechts, an der um die Kirche führenden Straße, sind mehrere Häuser sichtbar. Im Vordergrunde eine Menge Volkes, alle mit entblößtem Haupte hinaufschauend, darunter gegen links ein Reiter; gegen rechts klettern zwei Knaben auf einen Baum. Ohne Hollar's Namen. Hoch 258 mm, breit 337 mm.

Man kennt dieses Blatt in drei verschiedenen Zuständen. Im ersten hat der vordere Thurm (links) ein hohes spitzes Dach; das Dach des mittleren, sich an das Hauptgebäude (Chor) anlehnenden Thurmes, der niedriger als der vordere ist, läuft ebenfalls in eine Spitze aus; auf der First des Chores ist rechts ein Adler mit gespreizten Flügeln zu sehen. Eine Verlagsadresse ist nicht angegeben. In diesem Zustande findet man das Blatt für die Chronik von Noppius verwendet. Der zweite Zustand unterscheidet sich von dem ersten nur dadurch, daß unten rechts auf der leeren Bodenfläche die Adresse: Abraham Hogenberg exc. hinzugefügt ist. Der dritte Zustand zeigt wesentliche bauliche Veränderungen. Der vordere Thurm links hat ein niedriges Spitzdach erhalten, auf dem mittleren erblickt man ein Kuppeldach mit einem kleinen Kiosk darauf; auf dem Chordache zeigt sich ein ähnlicher Aufsatz. Die Adresse Hogenberg's ist beibehalten. Sämmtliche Plattenzustände waren 1877 in dem Heberle'schen Lager-Cataloge Nr. LXXIV, Culturgeschichte und Curiositäten, Abtheil. 6, S. 284, zu 10, 7 und 5 Mark ausgeboten.

In Betreff des dritten Zustandes ist zu bemerken, daß die architektonischen Aenderungen erst nach 1656 entstanden sein können. Eine große Feuersbrunst, welche in diesem Jahre die Stadt Aachen heimsuchte, hat dieselben herbeigeführt.

XLV. Die Heiligthümer in der Liebfrauenkirche zu Aachen.

Das Blatt hat 30 Abtheilungen, wovon 29 die Heiligthümer darstellen, denen jedesmal unten ein Schnörkelschildchen mit Erklärung beigegeben ist. Zuoberst links: Statua Argenti | B. Mariae Virginis, rechts: Annulus Catenae | S. Petri. Zuunterst links: IMAGO ARTIFICIOSA ACV | PICTA ET A PEREGRINIS OBLATA (Maria mit dem Kinde, von Pilgern verehrt), rechts: S. CAROLVS MAGNVS ROMAN. | IMP. ET GALL. REX POTENTISS. Als dreißigste Abtheilung bezeichne ich einen, den kleineren Feldern an Größe gleichkommenden

Schild, der unter einem sargähnlichen Kasten ungefähr die Mitte d Blattes einnimmt und dessen sechszeilige Inschrift zugleich als T für das Ganze gelten kann:

„Corpus S. Leopardi | una cum alijs S. S. reliquijs | qu Aquisgrani asseruan= | tur, et septimo quoq., an= | no deu populo mō= | strantur."

Ohne Nummern, ohne Hollar's Namen und ohne Adresse. Hö 260 mm, breit 337 mm. So der erste Zustand des Blattes, wie m es in der Chronik von Noppius antrifft, wo der Text sich auch kein Numerirung anschließen würde. Im zweiten Plattenzustande si die Nrn. 1 bis 29 hinzugekommen; sie begleiten die Abtheilungen n in regelmäßiger Reihenfolge, so daß man z. B. oben links zuerst d Nr. 10 und in der fünftfolgenden daneben die Nr. 11 findet; das B Karl's des Großen unten rechts hat die letzte Nr. 29, und in dieser A theilung ist unten die Adresse: Abr. Hogenb. ex. beigestochen. Parthe bemerkt, daß über dieser Adresse: „W. Hollar fecit" gestanden habe was aber auf dem Abdrucke des britischen Museums fast ganz aus radirt sei. Ich halte diese Angabe für sehr zweifelhaft.

Wie es scheint, ist diese Abbildung der Heiligthümer auch al fliegendes Blatt ausgegeben worden, wobei ein mit den Nummern corre spondirendes Erklärungsblatt in Typendruck unten angeklebt wurde.

Eine Copie von roher Ausführung erschien 1664, gedruckt z Köln bei Wilhelm Altzenbach, und von Gerhard Altzenbach dem Colle giatstifte in Aachen dedicirt (Parthey, S. 43, zu Nr. 230).

XLVI. Bonn.

Beischriften: „Bonn" und rechts gegen unten „Rhenus flu links vorn eine Windmühle mit grätenartigen Flügeln. Ohne Hollar's Namen. Mit der Nummer 5. Hoch 46 mm, breit 163 mm.

So Parthey, S. 162 Nr. 767. Gehört zu einer Folge von 12 numerirten Blättern. Die ursprünglichen Nummern sind meist aus gelöscht und zum Theil durch andere links unten ersetzt. „Deutsch Ansichten" kann man diese Folge übrigens nicht durchweg nenne (P. S. 161 Nr. 763—774), da z. B. „Campen" und „Lillo" dazu gehören.

XLVII. Bonn.

Die Beischrift „Bonn" steht über einem palastartigen Gebäude, das sich links fast bis zum Rheine ausdehnt und am Uferwege hin

offenes Thor hat; im Vordergrunde schreitet ein Lastträger mit einem Stabe linkshin, weiter rechts ein Reiter fast von hinten. Rechts im Flusse mehrere Schiffe, wovon eines in der Mitte unter einem Krahn liegt. Ohne Hollar's Namen. Hoch 91 mm, breit 170 mm.

Gehört zu der Folge von acht Blättern: Amoenissimi Prospectvs, und Parthey gibt dem Blatte die Nr. 4 (S. 156 Nr. 722). Spätere Abdrücke haben unten a und 3. Ich besitze es ohne Nummer.

XLVIII. Zu Bonn. 1635.

Im Vordergrunde links die Ruine einer hohen Mauer, durch welche ein oben gerundetes Thor führt; oben nach rechts die Beischrift: „Zu Bonn". Unten stehen rechtshin zwei Soldaten, rückwärts gesehen, wovon einer in die Ferne zeigt. Rechts Häuser hinter einer Mauer. In der Ferne der Rhein und „Die Sieben bergen". Unter der Randlinie links: „W. Hollar delineauit 1635." Hoch 79 mm bis zur Randlinie, breit 133 mm.

Gehört zu der Folge von 12 Blättern: Prospectus aliquot, Parthey, Nr. 727—738.

Parthey (728) gibt dem Rheine die Beischrift „Rhenus", welche auf meinem Exemplare spurlos fehlt; jedoch ist der Abdruck kein guter und, wie es scheint, kein gleichzeitiger.

XLIX. Zu Bonn.

Das Blatt hat die Beischriften: „zu Bonn" und „Rhenus". Rechts eine Mauer mit Zinnen und einigen Anbauten; unter einer Thüre sieht man einen Mann; rechts vorn 2 Lastträger fast von hinten linkshin. Die ganze rechte Seite des Blattes im Schatten; links ein Segelschiff und ferne Rheinberge. Ohne Hollar's Namen. So Parthey, S. 158 Nr. 737. (Hoch annähernd 79 mm, breit 133 mm).

Gehört wie das vorhergehende zu: Prospectus aliquot.

Spätere Drucke haben die Unterschrift: Sould by John Ouerton att the white hors without Newgate.

L. Bei Bonn.

Rechts vorn ein Uferdamm mit der Mauer eines Weingartens; zwei Männer fast von hinten schreiten linkshin; weiter links ein Reiter und ein Fußgänger; Ueberschrift: „bey Bonn". In der Ferne rechts „Godesberg" und links auf der anderen Rheinseite „Lewenburg" und

„Drachenfels"; im Fluſſe ſteht gegen links mit ſchwacher Schrift: „Rhenus fl." Ohne Hollar's Namen. Hoch 92 mm, breit 169 mm.

Gehört zu der Folge von 8 Blättern: Amoenissimi Prospectus, Londini 1643 & 1644. Parthey gibt dem Blatte die Folgenummer 1; das mir vorliegende ſchöne Exemplar iſt ohne Nummer. Auch kennt Parthey (S. 156 Nr. 721) ſpätere Abdrücke, unten mit a und b bezeichnet.

LI. Deutz bei Cöln.

Links ganz vorn die Schanzen von „Duytz" mit vorſpringendem Wachthäuschen in der Höhe, vor welchem ein Soldat ſteht; rechts davon erſcheint der hohe ſpitze Thurm der Abteikirche; jenſeits des Rheines zeigt ſich in der Ferne der ſüdliche Theil von „Cölln" mit dem Bayenthurme; die Schiffmühlen reihen ſich über den Strom, auf dem man auch zwei Frachtſchiffe bemerkt. Ohne Hollar's Namen. Hoch 59 mm, breit 137 mm.

Gehört zu der Folge von 12 deutſchen Anſichten ohne Titel und ohne Nummern, bei Parthey, S. 158—160 Nr. 739—750.

LII. Drachenfels. Bonn.

In der Mitte der Drachenfels mit ſeiner Ruine; rechts davon im Hintergrunde eine andere Bergkuppe mit einem Thurme; rechts vorn Gebüſch am Waſſer; links vorn ein Schiff. Unterſchrift: Drachenfelss. Bonn. Nr. 16 der Folge: Amoenissimae effigies 1635. Hoch 54 mm ohne die Unterſchrift, breit 93 mm.

LIII. Drachenfels. Löwenburg, bei Bonn.

Die Beiſchriften „Drachenfels" und „Leuenburg" gelten zwei Bergen des Siebengebirges. Rechts vorn ein größeres Schiff mit zwei Flaggen, links ein kleineres mit nur einer; dazwiſchen ein Boot mit mehreren von hinten geſehenen Pferden. Der Himmel iſt faſt ganz ſchraffirt. Ohne Hollar's Namen. Hoch 59 mm, breit 137 mm.

Gehört zu der Folge von 12 deutſchen Anſichten ohne Titel und Nummern, bei Parthey, S. 158—160 Nr. 739—750.

LIV. Büren. Große Anſicht aus der Vogelſchau. 1634.

Die Stadt, von Mauern mit ſtattlichen Thoren und Doppelgraben umſchloſſen, nimmt die Mitte des Blattes ein; ringsum zeigen ſich die

äußern Umgebungen, dabei oben links „Rhur flus — Rhura fluuius.“ Unten links ſteht in einem Schnörkelſchilde in Majuskelſchrift:

„Marcodvri | civitatis in dv= | catv Jvliacensi, | negotiatione in= | primis frvmenta= | ria nobilis ge= | nvina deli= | neatio.“ (8 Zeilen)

Rechts eine große Tafel, welche die mit den Nummern 1 bis 37 verſehenen einzelnen Oertlichkeiten erklärt: „Anweisung der Zifferen. 1. Die hauptkirch S. Martini, genandt S. Annae. . . . 37. Juden kirchhoff furzeiten.“ An derſelben Seite iſt ganz unten in der Ecke „Der Krauss berg“ mit einem Kruzifixe gezeichnet, dabei ſteht: Wenceslaus Hollar | delineauit, 1634. In der Höhe ſieht man in Schnörkelſchildern links das herzoglich jülich'ſche, rechts das dürener Stadt-Wappen, letzteres in quergetheiltem Schilde oben einen Adler, unten einen Löwen zeigend.

Das Blatt iſt in gr. qu. Fol., 371 mm hoch und 491 mm breit.

Mein Exemplar iſt dem ſchönen und ſeltenen Werke: Theatrum exhibens Illustriores Principesque Germaniae superioris civitates. Pars prior. Amstelodami, Apud Joannem Janssonium. (1657) Gr. Fol., entnommen[1]); es bildet durch Zuſammenfalten zwei Blätter darin, die vordere Rückſeite iſt mit lateiniſchem Texte bedruckt, unten mit der Signatur 41, die andere Rückſeite iſt weiß.

Man hat eine Copie, von Wilhelm Engels in Kupfer geſtochen; ſie iſt originalſeitig und von gleicher Größe; unten rechts ſteht: Wenceslaus Hollar delineavit 1634. W. Engels sculpsit Bonnae 1824. Sie blieb Parthey S. 172—173, Nr. 841, unbekannt.

LV. Zu Düren.

Rechts ein am Waſſer gelegenes Bauwerk mit Zinnen und Erkerthürmen; links vorn ein Damm, auf dem ein Mann und eine Frau von hinten; in einiger Entfernung mehrere Gebäude und Bäume. Unterſchrift: Zu Düren. Hoch 54 mm ohne die Unterſchrift, breit 93 mm. Gehört als Nr. 19 zu der Folge: Amoenissimae effigies 1635.

LVI. Zu Düren.

Beiſchrift: „Zu Duren“. Links eine Stadtmauer mit zwei runden und einem vierſeitigen Thurme; weiter nach der Mitte der Stadtgraben, rechts eine flache Landſchaft mit Bäumen; einige kleine Figuren, dar-

1) In demſelben Werke ſind noch verſchiedene andere Blätter von Hollar in annähernd gleicher Größe zu finden, z. B. Heidelberg, Hildesheim u. a.

unter rechts ein Reiter linkshin. Rechts unten: W Hollar fec. 1664. (W und H ligirt) Hoch annähernd 75 mm, breit 124 mm.

So Parthey Nr. 732. Gehört zu der Folge: Prospectus aliquot, P. Nr. 727—738.

LVII. Die Holzpforte zu Düren.

Rechts eine burgartige Gebäudegruppe an einem mit Wasser gefüllten Graben, mit der Beischrift: „die Holtzpfort zu Düren"; links ein Damm, worauf ein Herr und eine Dame (nicht 2 Damen) mit vorauslaufendem Hündchen gehen; näher dem Gebäude schreitet ein Mann mit Stock auf sie zu; in der Ferne links Häuser und Bäume. Unter der Randlinie rechts: W Hollar fecit 1664 (W und H ligirt). Hoch 75 mm bis zur Randlinie, breit 124 mm.

Gehört zu der Folge: Prospectus aliquot, Parthey Nr. 727—738. Da der Titel die Jahresangabe 1643 aufweist, so muß 1664 auf den zu dieser Folge gezählten beiden Dürener Ansichten räthselhaft erscheinen. Die Bezeichnung ist auf obigem Blatte von Hollar's Hand mit der gewohnten Zartheit gemacht, und die Ziffern sind vollkommen deutlich, nur scheint 4 aus 7 entstanden zu sein.

LVIII. Bei Düren.

Eine bewachsene hügelige Gegend ohne irgend eine menschliche Wohnung; vorn in der Mitte ein Wasser; links auf halber Höhe gegen die Mitte zu einige sehr kleine Rinder und ein Hirt; links im Hintergrunde ein flacher Berg. Beischrift: „Bey Düren." Links unten: W Hollar fecit 1649. 2. Januarij. (W und H ligirt)

Parthey, dem ich in der Beschreibung dieses Blattes folge (Nr. 750), gibt das Maß desselben an Breite auf 5 Zoll 8 Lin. (150 mm), an Höhe mit der Schrift auf 3 Zoll 3 Lin. (84 mm), ohne dieselbe auf 3 Zoll 1 Lin. (81 mm) an. Es gehört zu der Folge von 12 deutschen Ansichten ohne Titel und Nummern, welche er S. 158—160, Nr. 739—750 verzeichnet, und ist nicht unbedeutend höher als die übrigen 11 Ansichten aus dieser Folge.

In späteren Abdrücken ist die Datirung „1649. 2 Januarij" weggeschliffen, und rechts unten „C. Galle." zugesetzt.

LIX. Belagerung von Hüls. 1645.

Rechts oben hält ein langbärtiger Fischer mit der Rechten eine Tafel, worauf holländisch und französisch der Titel: De Belegering ... La Siege de Hulst Per Son Altesse le Prince d'Orangie l'An 1645.

Links unten ein sich schlängelnder Zug von Soldaten und Gefangenen. Ohne Hollar's Namen. Hoch 255 mm, breit 302 mm. Parthey, S. 115 Nr. 556.

Hüls liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Kempen.

LX. Kronenburg in der Eifel.

Eine vielbethürmte Burg, gegen rechts auf felsiger Höhe liegend, mit hohem Berge dahinter; im Vordergrunde geht ein Weib mit Korb, Stock und Rosenkranz. Links steigt ein Mann heran, ein Hund geht vorauf; landschaftliche Fernsicht. In der Höhe steht in der Mitte: „KRONĒBVRG | in der Eyffel."; links fliegt ein Storch, welcher einen andern auf dem Rücken trägt, mit der Beischrift: „Gratiam referendam". Ohne Hollar's Namen. Hoch 100 mm, breit 143 mm.

Parthey (S. 178 Nr. 860) gibt an, daß rechts unten die ligirten Initialen W H sich befänden, und daß das Blatt eine sehr frühe Arbeit des Künstlers sei. Das mir vorliegende schöne Exemplar bestätigt weder das eine noch das andere. Ich fand es in einer unvollständigen Suite von Burg-Ansichten, wovon alle übrigen in Grabstichelarbeit ausgeführt waren, jede mit einem Symbole und Spruche. Für den Herausgeber und, mit Ausnahme des hübschen Hollar'schen Blattes, zugleich für den Stecher halte ich den Abraham Hogenberg. Ein Titelblatt fehlte.

LXI. Das Gnadenbild von Marienbaum bei Cleve. 1648.

Ein Marienbild, mit Ketten, Kreuzen und Blumen überladen, ist an einem dicken Baumstamme befestigt; die h. Jungfrau hält das bekränzte Jesuskind auf dem Arme; links im Hintergrunde eine gothische Kirche mit einem Thürmchen; über dem Marienbilde steht an dem Baume: Medicina omnium. Unten 6 holländische Verse: „Marienboom . . . der noot." Links unten: W Hollar fec. 1648 (W und H ligirt), rechts: door L. Rogge. Hoch mit der Schrift 142 mm, ohne dieselbe 125 mm, breit 100 mm. Parthey, S. 23 Nr. 138.

Parthey und Andere nennen dieses Blatt „Die große Maria von Cleve", was jedenfalls unrichtig ist. Das Gnadenbild befand sich im Kloster Marienbaum, das an der Straße zwischen Xanten und Calcar, in der Nähe von Cleve lag. Es wurde viel dorthin gewallfahrtet.

LXII. Kleinere Abbildung des Gnadenbildes zu Marienbaum bei Cleve. 1648.

Verkleinerte Wiederholung des vorhin beschriebenen Marienbildes. Unterschrift: „Waerachtige . . . van Cleef." Rechts unten: W Hollar fec. 1648. (W und H ligirt) Hoch mit der Schrift 92 mm, ohne dieselbe 81 mm, breit 65 mm. Parthey, S. 23 Nr. 139.

LXIII. Müllheim am Rhein.

Mit den Beischriften: Müllem. und Rhenus. Rechts ein zweirädriger Zweispänner von einem Manne geführt neben einem Kornfelde: links im Mittelgrunde der Rhein mit mehreren Schiffen; links auf halber Höhe eine Kirche mit spitzem Thurme. Ohne Hollar's Namen. Hoch 91 mm, breit 170 mm annähernd.

Gehört zu der Folge von 8 Blättern: Amoenissimi Prospectvs, Londini A. 1643 & 1644. Parthey (S. 156 Nr. 725) gibt dem Blatte die Nr. 7.

LXIV. Kloster Nonnenwerth bei Bonn.

Links der spitze Kirchthurm von „Nonnenwerth", rechts Weinberge; auf dem Rheine, „Rhenus fluvius", in der Mitte ein Lastschiff, das von sechs Pferden auf dem Leinpfade rechts gezogen wird. Ohne Hollar's Namen. Hoch 59 mm, breit 137 mm.

Gehört zu der Folge von 12 deutschen Ansichten ohne Titel und Nummern, bei Parthey S. 158—160 Nr. 739—750.

LXV. Rheindorf[1]).

Rechts in der Ferne das rheinabwärts in der Nähe von Köln gelegene „Rindorp" (Rheindorf, in der Bürgermeisterei Monheim): links auf der anderen Rheinseite ein einsam gelegenes Kirchlein „Dormanskirch." Vorn ein zweirädriger Holzkarren mit einem Pferde linkshin, der Fuhrmann mit erhobenem Stocke vorausschreitend; rechts vorn ein Haufen alter Bretter, etwas weiter zurück ein Bauernhaus. Rechts unten: W Hollar fecit. (W und H ligirt) Hoch 89 mm, breit 177 mm.

Die gewöhnlichen Abdrücke haben neben fecit die Nummer 5. Spätere Drucke haben statt der 5 eine 7 und links unten ein a.

Die Benennung des Kirchleins „Dormanskirch" ist unrichtig. Auf alten Karten des Erzstifts Köln, z. B. auf der von Cornelius Adger aus dem Jahre 1583, liest man „Dodemanskirch".

LXVI. Ruhrort.

Links unten „Rhenus flu:", in der Mitte unten „Roer flu:": links die Fernsicht auf die Stadt „Roorort"; rechts vorn liegen zwei Schiffe vor Anker. Ohne Hollar's Namen. Mit der Nummer 8. Hoch 46 mm, breit 163 mm. Parthey, S. 162 Nr. 770.

---

1) Bei Nagler (Künstler-Lexicon, Bd. VI, S. 266, Nr. 121) ist dieses Blatt „Riedery und Dormerskirch am Rhein" genannt.

Zu einer Folge von 12 numerirten Blättern gehörend, Parthey 763—774.

LXVII. Schenkenſchanz.

Eine vom Waſſer umgebene Feſtung; mehrere Segelſchiffe. Beiſchrift: Shenckenshantz. Wael flu. Rhenus flu. Byland. New Shenckeshantz. Ohne Hollar's Namen. Mit der Nummer 7. Hoch 46 mm, breit 163 mm. Parthey, S. 162 Nr. 769.

Zu einer Folge von 12 numerirten Blättern gehörend, Parthey 763—774.

Schenkenſchanz liegt in der Bürgermeiſterei Griethauſen, Kreis Cleve. Martin Schenk von Nydeck, ein berühmter Krieger aus der Gebhard Truchſeß'ſchen Zeit, hat die Befeſtigung 1586 erbaut, und ſein Name iſt derſelben verblieben. In den Jahren 1635 und 1636 wurde Schenkenſchanz zuerſt von den Spaniern, dann von den Holländern belagert und erobert.

LXVIII. Eroberung von Schenkenſchanz. 1635.

Rechts oben die Stadt Emmerich; unten in der Mitte die Stadt Cleve; links auf halber Höhe die Feſtung Schenkenſchanz, welche belagert wird. Ueberſchrift: Warhafftige Contrafactur und gelegēheit der Weitberümtē Vöstung Schencke Schans . . . erobert wordeu. (29. Juli 1635) Links unten W. Hollar fec. Hoch 241 mm, breit 352 mm. Parthey, S. 110 Nr. 541. Sehr ſelten.

LXIX. Anſicht von Weſel.

Die Stadt, auch Nieder-Weſel genannt, liegt am Rheinſtrome, der mit „Rhenus Fluuius.“ bezeichnet iſt; eine Windmühle nimmt die Mitte ein; am Ufer viele Schiffe; zwei Kähne ſetzen über; links vorn ein großes Schiff mit ſchwellenden Segeln, nach rechts treibend. Im Vorgrunde ſitzt gegen die Mitte, etwas mehr nach links, der zeichnende Künſtler, und auf dem Boden links neben ihm ſteht: W. Hollar delin. Ueberſchrift: „VESALIA. Weſel.“ Hoch 116 mm, breit 317 mm.

Parthey, S. 188—189 Nr. 900, und Vertue, III 388, reihen dieſes Blatt unter die Hollar'ſchen Stiche, jedoch mit Unrecht. Nur die Zeichnung iſt von Hollar, der Stich von Matthäus Merian, zu deſſen Topographia Westphaliae es gehört, wo es, nebſt einem zweiten Blatte, das den Grundriß von Weſel enthält, zwiſchen S. 70 und 71 vor den die Stadt betreffenden Text eingeheftet iſt.

LXX. Zu Wesel.

Vorn liegen sieben Mühlsteine und einiges Holz; im Hintergrunde Ansicht von Wesel; rechts eine Windmühle; weiter gegen die Mitte eine gothische Kirche mit achteckigem Thurme, dann eine Zugbrücke und Festungswerke. Unterschrift: Zu Wesel. Nr. 20 der Folge: Amoenissimae effigies 1635. Hoch 54 mm ohne die Unterschrift, breit 93 mm.

Parthey (S. 559 Nr. 2686) zählt zu Hollar's Arbeiten das Titelblatt zu: „Flos Sanctorum seu Vitae et res Gestae Sanctorum . . . à R. P. Petro Ribadineira . . . Coloniae Agrippinae Apud Joannem Kinckium sub Monocerote Anno MDCXXX." In Fol. Ich trete dem mit Entschiedenheit entgegen. Die technische Ausführung ist wesentlich abweichend, und ebensowenig stimmt das Jahr 1630 zu dieser Annahme.

Die vier Blätter Jahreszeiten, welche ich in meinen Nachrichten von kölnischen Künstlern S. 197—198 mit dem Aufenthalte Hollar's zu Köln in Verbindung brachte, weil Nr. 1 „VER" unten rechts unter der Nummer die kölner Verleger-Adresse „Oueradt excudit" aufweist, sind hier auszuscheiden, da sie mit den bei Parthey (Nr. 622—625) verzeichneten „Jahreszeiten als Straßburger Ansichten" identisch und ursprünglich mit der Adresse: „Zu Strassburg bei Jac. von der Heyden" erschienen sind. Die Platten werden erst weit später in den Besitz des Peter Overadt oder seiner Erben gelangt sein — eine Firma, welche bis gegen 1660 in Köln bestanden hat.

Miscellen.

I. Lieder von der h. Ursula.

1.

Gedruckt in der Hist. undec. mil. virg. breviori atque faciliori modo collecta u. s. w. Coloniae per Martinum de Werdena a. 1509; nach diesem Druck bei Schade, Geistliche Gedichte des XIV. und XV. Jahrhunderts vom Niederrhein, Hannov. 1854, S. 176 ff. (S). Die fünfzehn ersten Strophen sind auch bei Johann Justus Lansperg, und nach ihm bei Winheim im Sacrarium Agrippinae S. 107 ff., freilich fehlerhaft gedruckt (W). Ferner bei Mone, Lateinische Hymnen des Mittelalters III, 542 ff. nach der Straßburger Hdschr. E. 135. Bl. 62, der Hdschr. zu Basel A. VI. 36 des 15. Jahrh., der Hdschr. zu Brüssel No. 8763 aus derselben Zeit, der Hdschr. zu Mainz Aug. No. 439 Bl. 199 des 15. Jahrhunderts, die Strophe 22 nach zwei Drucken (M). Gegenwärtiger Abdruck erfolgt nach der Hdschr. 141, 4°, des 15. Jahrhunderts in der Trierer Stadtbibliothek Bl. 177, 2 — 178, 2 (T). Auf dem vordersten Blatte der Handschrift liest man: Liber domus gloriose Marie in Eclusa Eberhardi ordinis Canonicorum Regularium Treuerensis dioecesis. Eclusa, franz. Ecluse, Eberhards Clause, Canonie bei Trier. Vgl. Brower Ann. Trever. II, 284 ff. Die Ueberschrift Oracio vndecim millium uirginum fehlt in den Drucken. Vgl. auch Crombach, S. Ursula vindicata S. 867 ff., Act. Sanct. Boll. Oct. T. IX, 299 ff. Der sel. Hermann Joseph von Steinfeld ist der Verfasser des Liedes. Vita B. Hermanni Josephi c. 5., Act. Sanct. Boll. April I, 697.

Oracio vndecim millium uirginum.

O uernantes Christi rose,
supra modum speciose;
o nitentes margarite,
diligenter exquisite,
eleganter expolite,
aduenite,
me audite,
in seruum me suscipite.

1. venerantes W. 3. virentes S, ridentes W M. 6. und 7. me egenum exaudite M.

Ego pauper, atque talis,
vt sim uester specialis,
uestro feruens in amore,
uestro fiat cum fauore,
dum uos oro
uel honoro,
gratum uestro sit in choro,
et uicem queso reddite.

O puelle,
o agnelle,
Christi care
columbelle,
sine dolo, sine felle,
celi stelle,
dei celle,
jubilate
purpurate,
coronate,
conregnate
cum agno innocencie.

O quam estis uos secure,
deo semper fruiture,
cum quo estis permansure;
nuncquam eo cariture,
quem uidetis,
quem tenetis,
qui uos vlnis stringit letis
sua benigna facie.

O regine puellares,
passione sancta pares,
deo uos familiares,
predilecte, singulares,
nunc florete,
nunc gaudete,
semper noue, semper lete,
festiuum chorum ducite.

Uos iocunde philomene,
quarum turme sunt vndene,
sponse dei, deo plene,
decantate laudem bene
uirginales per choreas,
et celestes per plateas
iocundum carmen dicite.

Date uoces in sublimi,
angelorum chori primi
locum dantes admirentur,
iocundantes colletentur;
uestram nouam melodiam,
inauditam armoniam
auscultet sancta Trinitas.

O dilecte consorores,
quarum nuncquam marcent flores,
ipse sibi uos preuidit,
qui de ualle vos prescidit,
uos elegit,
uos collegit,
et in sertum sibi fregit
pulcherrima diuinitas.

---

9. precor f. atque W. 11. Uestri fruens W. 12. fiet M. 13. exoro f. uos oro W. 13. und 14. dum honoro vel dum oro S. 15. sit in uestro choro W M. uestrum S. 16. piam f. queso W. 19. Charae Christi W. 23. coeli f. dei W. 27. congregatae M. 29. iam f. uos M. 31. der folgende Vers geht voran M. 36. serena ridens facie W M. serena uidens facie S. 40. perdilectae M. 41. der folgende Vers geht voran S M. 45. O f. Uos W. 52. Mitte f. Date S. 54. iocundantes f. locum dantes S. 55. collocentur T. 58. auscultat M. 61. ipsi W 62. mundo f. ualle W. 65. insertum W. 66. pulcherrimum M.

Te, o turba generosa,
preit illa florens rosa,
sola rosa principalis,
nec est ibi rosa talis,
que sit sibi coequalis,
mater tota curialis,
que tulit celi dominum.

Ipsa est dilecta mea,
uos precedens in chorea,
cuius nomen et persona
sua lucet in corona,
quam inscripsit deus pater,
hec est illa ihesu mater,
maria uirgo uirginum.

Hec uos preit cum honore,
trahens suo uos odore,
ferens signum uexillare,
modulatur uobis clare,
per floreta,
per roseta
promit uobis carmen leta,
cantantes subsequimini.

Summas uoces angelorum,
omne melos musicorum
hec suprema philomena
sua uincit cantilena;
quam sequentes condecenter,
diligenter et ardenter
dilectum amplectimini.

Dulcis sponsus, qui uos amat,
sic ad uos de throno clamat:
O dilecte, o sodales,
sponse mee speciales,
me uidete,
me habete,
memetipsum possidete,
sentite, perfruimini.

Per me ipsum uos complector
et in uobis condelector,
o uictrices,
o felices,
mee care dilectrices;
gratam uobis uicem gero,
uester ego sum et ero,
me sponsum osculemini.

Ad hanc uocem, o adlethe,
letas aures adhibete;
quid decantet, peraudite,
et post mitem agnum ite
nouis stolis decorate,
post dilectum ambulate
cantantes cum tripudio.

67. gloriosa S. 71. tibi f. sibi W. 77. lucent S. 81. in f. cum S. 82. suo trahens vos odore W. vos suo f. suo uos S. 87. novum f. uobis M. 90. organorum f. musicorum M. 91. divina M. 92. vincit sua M. 95 complectimini S, contemplemini W. 97 qui de throno ad vos clamat W. 98. consodales f. o sodales SM. 103 me fruemini f. perfruimini M. 104 amplector f. complector M. 105. vobiscum f. in uobis M. 106. O nutrices T., der folgende Vers geht voran W. 108 charae meae W. 109. 110. vester ego sum et ero | quem amastis corde vero S. mero W. 111. osculamini W S M. 115. agnum mitem W S. 118. canentes W S M.

Eya modo iubilemus,
deo laudem decantemus,
qui in mundo uos protexit
et de mundo uos transuexit,
uos in terris adiuuauit
et in celis coronauit,
uos implens omni gaudio.

Exultemus et letemur
et cum agno iocundemur,
delectemur,
epulemur,
nouo cantu modulemur:
hic est annus iubileus.
o quam dulcis es, o deus,
post te ardenter currimus.

Estuantes pre amore
nos consperge dulci rore,
sponse noster predelecte,
trahe nos post te directe,
te sitimus,
te sentimus,
in cor tuum omnes imus,
de uena uite bibimus.

In te omnes commoramur,
te in nobis amplexamur,
uultum tuum contemplamur,
quo amore inflammamur,
et nos satis
admiramur,
quod non satis
saciamur,
excedis enim omnia.

Tibi laudem cum Maria,
que nos preit hac in uia,
nostro damus saluatori,
pro quo fuit dulce mori,
qui iuuisti,
qui uicisti,
qui ad te nos pertraxisti,
sit tibi laus et gloria.

O insignes sponse dei,
mementote queso mei.
non sit uobis hoc indignum
paupertatis mee signum.
sit hoc uobis carmen carum,
quamuis paruum,
quamuis parum,
feratis cum leticia.

O preclare uos puelle,
nunc implete meum uelle,
dum me mortis vrget hora,
subuenite sine mora,
in tam graui tempestate
me presentes defensate
a demonum instancia.

Nulla uestrum ibi desit,
uirgo mater prima presit.

120. laudem deo S M. 121. quia f. qui in S., a f. in M., nos f. uos SM. 122. a f. de M, nos f. uos SM. 123. nos de f. uos in SM. adunavit f. adiuuauit S. 125. nos f. uos S M. 136. perdilecte M. 137. trahens S. 143. complexamur S 145. quem amantes S M. 146. non f. nos M. 148 quo M. quod de te nos S 151. Cum tua matre Maria M. 152. duxit f. preit S. 153. demus f. damus S 154 dulce fuit S. 155. 156. qui amasti | qui iuvisti S. 157 ad nos te S. 148. tibi laus sit S. 163 et f. sit S. 166 offero f. feratis M. 167. impleta M. 168. instet f. vrget S. et dum f. dum me S. 175. ibi f. prima S.

si qua mihi fex inhesit,
que me sua labe lesit,
uestra prece procul fiat,
uos presentes hostis sciat
et se confusum doleat.

Quicquid vmquam feci mali,
uestro flore uirginali
o puelle, palliate
et me deo commendate,
coram eo mecum state,
causam meam terminate,
ne draco locum habeat.

Gaudeat ecclesia,
quam tot natalicia
uirginum fecundam,
insignes uictorie
fragilis milicie
faciunt iocundam.

Deus qui affluentissime bonitatis tue prouidencia beatissimam Vrsulam cum vndecim milibus virginum triumpho martirii coronare dignatus es, concede propicius, vt earum precibus et meritis cum ipsis in eterna beatitudine collocari mereamur. per Christum dominum nostrum amen.

181. quicquam T. 184. presentate f. commendate S M. 186. defensate f. terminate S. 187. daemon f. draco S. 188—193 fehlt in den Drucken, ebenſo die dann folgende Oration. 191 insignis T.

2.

Gedruckt bei den Bollandiſten Oct. IX, 282 (B), nach einem alten Drucke bei Schade, Geiſtliche Gedichte am Niederrhein S. 173 ff. (S), nach Handſchriften und alten Drucken bei Mone, Lateiniſche Hymnen des Mittelalters III, 541 f. (M). Gegenwärtiger Druck erfolgt nach einem handſchriftlichen Miſſale aus dem 15. Jahrhundert (Pergament) im Erzbiſchöflichen Muſeum zu Köln (A), nach zwei handſchriftlichen Chorbüchern aus der nämlichen Zeit (Pergament), gleichfalls im Erzbiſchöflichen Muſeum zu Köln (H) und (K), nach einem Trierer Miſſale gedruckt bei Heinrich Quentel 1498, gegen Ende (T), dem Kölniſchen Miſſale von 1499 Bl. CLXXXIX, 2 (C), der Expositio Sequentiarum et Hymnorum von 1500 Bl. LXXIX, auf der Gymnaſialbibliothek zu Münſtereifel (G), der Ausgabe des Kölniſchen Miſſales von 1506

(unpaginirt) zum 21. October (D), der Ausgabe desselben von 1520 Bl. LXXXIII (E), der Ausgabe desselben von 1525 Bl. LXXIX (F), einem Mainzer Missale gedruckt zu Basel 1520 Bl. CCXXII (N) und einem Münster'schen Missale von 1520 Bl. XC, 2 (O).

Sequentia.

Uirginalis turma sexus,
Jesu Christi que connexus
dono sentis gratie,
flos candoris tui rubet,
trucidari dum te iubet
tortor pudicitie.

Britannorum insule
rector pater Vrsulae
Deonotus claruit.
hanc Conanus uirginem
propter pulchritudinem
sponsam thori uoluit.

Procos mittit et precatur,
minis terret si spernatur,
sibi poscens Vrsulam.
pater eius, iam baptismi
fonte lotus, paganismi
prorsus uitat copulam.

Interim Vrsula,
Christi discipula,
docta per sompnium
statuit nuptias,
petens inducias
trimatus spacium.

Uice dotis coniugii
regine uotis habiles
dato sumptu nauigii
coeue dantur nobiles.

Vndena demum milia
sponse transmittit uirginum,
ducunt naues per maria,
curam spernentes hominum.

Aura flante lenius
discedunt a litore,
huc illucque sepius
plano ludunt equore.

Hic manus feminea
rexit, dante domino,
naues, quas Basilea
breui uidit termino.

Relictis nauibus
ordinant acies,
uentis et estibus
exponunt facies,
et Romam adeunt.
per monasteria
fundentes lachrimas
trahunt suspiria,
commendant animas
sanctis et redeunt.

1. turmae M. 2. Christo qui M. 3. dona M. 9. Deonetus B. Deonothus S. Theonotus M. 10. Conamus S. Cananus N. 12. parem ſ. sponsam H K T N O S M. 33. leuius K D E F. 34. recedunt ſ. discedunt M. 37 hinc K N S M sic H O.

Quam in portu reliquerunt
classem simul inuenerunt,
magnum flumen et amenum
nauigantes intrant Rhenum
per Dei clementiam.
hinc ad locum passionis
ducit eos dux agonis;
florem sue iuuentutis
paruipendunt, spe salutis
euntes Coloniam.

O felix Colonia,
iuxta cuius menia
barbarorum rabies
enses, tela, frameas,
cultros in virgineas
cruentauit acies.

Turme celi
sponsas regi
adduxerunt,
que steterunt
ante regem glorie,
palma frete uictorie.

Speciali has gloria
diua ditauit gratia.
he sponse noua cantica
uoce pangunt melliflua.

Felicia sunt uirginum
connubia tot milium,
agnumque sine macula
duce sequuntur Vrsula.
quarum orationibus,
felices cum felicibus,
pace fruamur sedula
per seculorum secula.

51. quas N. 52. classes N. 53. clarum f. magnum M N. 54. intra S. 59. spem N. 62. subter f. iuxta N S M. 67—76. fehlt K T N S M. 73. angelica f. gloria B. 74. diuina O. 75. nouae B. 77. Feliciora f. Felicia sunt M. 78. viraginum f. tot milium M. 79. agnum quae M. 83. fruantur S.

3.

Gedruckt bei Crombach S. 825 (C) in den Act. Sanct. Boll. Oct. IX, 286 (B), bei Mone nach einer Handschrift der Nürnberger Stadtbibliothek III, 539 f. Der hiesige Druck erfolgt nach dem Breviarium Coloniense vom Jahre 1521, fol., Bl. B. LXXXI.

Hymnus.

Gaude sancta Colonia,
deuote laudans Dominum,
qui per vndena milia
te sublimauit uirginum.

Quas Vrsula de finibus
Anglorum et Britannie
tuis daduxit menibus,
vt forent salus patrie.

In Basilea nauibus
relictis Romam adeunt,
fusis ad Sanctos precibus
Coloniam post redeunt.

Vbi telis et gladiis
sub rabie barbarica
multisque penis aliis
regna mercantur celica.

Trinitati sit gloria
pro sacratis uirginibus,
que nos ad celi gaudia
suis perducant precibus. Amen.

20. adducant C B.

4.

Aus einem Miſſale, gedruckt zu Baſel 1487 (ob für Köln? im Eingange ſtehen Verordnungen des Kölner Erzbiſchofs Wilhelm) Bl. CCLVII.

Sequentia.

Jesu amator uulnerat
corda et mellificat
suauitate.

Jesum in se sentiunt
corde, ore concinunt
dulcem Jesum.

Jesum sponsum Vrsula
cum suis in gloria
amplexatur.

Jesu sumunt osculum,
transeunt in cor Jesu,
fiunt vnum.

Jesu, nobis osculum
da te per paraclytum
tibi iungens.

Jesu, inter lilia
rosasque hec milia
pascis in te.

Jesu sponse uirginum,
Jesu amor uirginum,
O Jesu cor uirginum,
has coronas.

Jesum sequuntur agnum,
nouum cantant canticum
uirgineum
iubilando.

Jesu cum regina
uirginum diuina
diuina laude potite
gloriantur.

Jesu sponse uestis
his nos iunge festis
prece uirginum
ante thronum.

5.

Von der Hand des verſtorbenen Dr. J. C. Dornbuſch ohne Quellenangabe.

Ad. S. S. Virgines.

O digna lilietis
caterua coelicis,
quae uiuis in uiretis
sponsique pascuis,
Nix cana liliorum
albente uellere,
et lac eburque florum
te uestit vndique.

Tu carmen innocenti
scis ore fundere,
quod coelites silenti
mirantur aethere.
Ualete, uah, ualete
impura basia,
mihi nec inuidete
haec casta gaudia!

Floß.

II. Gebet zu den hh. eilftauſend Jungfrauen.

Aus einem mit ſchönen Initialen geſchmückten niederrheiniſchen, wahrſcheinlich kölniſchen Gebetbuch des 14. oder 15. Jahrhunderts. Es war im Beſitze des Notars Stündeck zu Rheinbach, nach deſſen Tode es in den Handel überging. In dem Calendar des Gebetbuchs heißt es zum 21. October: die elfdusent mede, zum 22. October: Cordula iunffer. Seuerus buss.

Van den elf dûsent megeden.

O bloiende rôsen ind lîlien der dâile, o heilige mertelersen, overwonnencliche megeden, ridderen Cristi, o overwonnencliche perlen, ûisserweilte iunferen ind grôisse vrundinnen godes, Ursula, Cordula ind Pingnosa, ind al ir elfdûsend megeden des êwigen koninges, biddet ûren gôedertîeren brûdegom vur uns umb ein sêlich ende, up dat wir verlôist mogen werden van all vnsen sunden ind van allen pînen der sunden, ind sêlich môissen werden ind mit uch gebrûichen môissen die êwige vreude. Vers. Neist ir sullen die iunfrouwen dem konninge zô geleidt werden, ind ire neisten sullen dir gehailt werden.

Collecte.

O hêre unse got, gif uns die overwinnunge der XI. dûsent iunferen dîner mertelersen mit unuphaldelicher innicheit zô êren, up dat die wir mit werdigen gemûede niet enmogen volgen, doch mit ôitmôedigen verdeinste stêdichlichen mogen versûechen, overmitz unsen hêren Jêsum Christum. Amen.

Floß.

III. Weisthum der Schöffen zu Schwarzrheindorf, betreffend die Geschworenen des Geilinger Lehns. 1544, den 27. Mai[1]).

Johan Graiff scholtüs zu Schwartzen Ryndorff, Jan Zanders scheffen, Hennes Haller, Herman Müllenkoffen und fort wyr ander gemeinlichen scheffen zu Schwartzen Ryndorff, tzugent und bekennen offermitz dissem offenen breiffe, dat myn gnedige Frawe und ihrer gnaden capittell zu Ryndorff vürschreuen havendt ein frey leyngoet zu Gyliggen in deme lande zu Blanckenbergh, wilch leyn dat zu Ryndorff vürschreven dyngplichtigh ist, datselbige leyn müssen die geschworen des leyns mit hulden und mit eyden verfangen mit uffgestreckten fingeren lyfflichen zu den heilgen schweren vur unser landbanck zu Ryndorff vorschr:, wroegen alle kued und koeff und allen vfferfall, wie man den erdencken kan, her umme des myner gnedigher frawen und Ihrer Gnaden styfft Ryndorff vurschr: Ihres fryen leyns nit vnterft en werden, und moissent alle jairs drei ungeboden rychtdage vur unser gnediger frawen lantbanck zu wroegenn by ihren eyden wie vurschreuen. Wer sache,[2]) die selffigen geschworen sumlichen gefonden worden in einem punct oder zumaele, hat myn gnedige frawe und Irer gnaden capittell sy zo straiffen, wie dat der scheffen für recht erkendt, auch moessen die vorschreuen geschworen und[3]) leyn luden alle jairs leveren uff St. Johans tagh in den kristheiligen tagen vier malder haveren, achtenhalven schillynck und eyn malder roggen. Disse selbige vorschr: pechte sind fayertzyns, wie der geschworen dat vur recht erkendt, des moessen myn gnedige frawe und Ihrer Gnaden capittell vorschr: den geschworen und leyn luden eine frye kost halden uff deme vorschr: zynstage, nemlich moess mein gnedige frauwe und Ihrer

1) Nach einer Abschrift des 16. Jahrh. Vgl. das Schwarzrheindorfer Weisthum von 1564 Annalen V. S. 213—214 und die Notiz über die Geilinger Geschworenen, die s. g. 'Geilinger Junker' weiter unten S. 191.

2) Die Vorlage hat fehlerhaft: 'Der sachen'.

3) 'innen' falsch in der Vorlage.

Gnaden capittell vorschr: den geschworen und leyn menneren vff dem vorschr: zynsdage decken eynen dysse mit schnewyssen lacken und dar uffsetzen tzweyer kunne broyt und gesaden und gebraden und schwynen fliess dat neyt fynnich enyst, auch moess man Innen geffen göden eynsmachigen weyn und der genoich, so lange biss man eine kraee vur eyner duyffen uff eynem scheiffersteinen dache neyt gekennen kan; und yt sache weyr dat myt allem geyn wyn gewassen were, moess man Ihnen holen goeden Duytzer kuet, gelich als dat der geschworen vnd die leyn manne vor recht erkleren, und des sal dat selffige leyn fry syn unbeschweyrt van allen leynherren und van allen zynssen und pechten, dan dysse zyns und pechte vurgeschr: gehoren deme gotzhuyss und myner gnediger frawen und Ihrer gnaden capittell zu Schwartzen Rheindorff vurschr: zu, yt were dan sache, dat yt geschege myt willen und kondtzent myner gnediger frawen und Ihrer gnaden capittell; allet uissgehalden dem landtfursten und deme tzeynherre Ihrer rechten. Zu getzuichnisse der warheyt und gansser faster stedicheyt haven wyr scheffen vurschr. unssen Scheffendums segell unten uff spatium dyss breyffs gedruckt. Gegeffen im jair unsses heren Dusent funffhondert und vier und feirtzich, uff dyngstag voer pyngsten. Dr. Harleß.

In Heft XXXII der Annalen S. 172 sind drei Ortschaften: Waldorf, Francken und Gießdorf genannt, welche am 19. Juli 1691 in feierlicher Prozession eine Kerze von 28 Pfund an das Kapellchen im Rheinbacher Walde brachten. Die Pfarrorte Waldorf und Francken liegen in der Entfernung von 20 Minuten zusammen, Gießdorf wird daher in ihrer Nachbarschaft zu suchen sein. Man kann an den Pfarrort Gönnersdorf, $^3/_4$ Stunde von Francken entfernt, denken. Wahrscheinlich ist jedoch Coisdorf, $^1/_2$ Stunde von Francken entfernt in der Pfarrei Sinzig, gemeint; ich möchte mich hiefür um so mehr entschließen, als die Handschrift die Annahme nicht ganz ausschließt, daß Zießdorf zu lesen sei. Die drei Dörfer liegen 1 Stunde oder $1^1/_4$ Stunde vom Rheine entfernt, und hatten öfters bei Kriegszeiten viel zu leiden. Herrn Pfarrer Riotte in Francken bin ich für die freundliche Mittheilung über die Ortschaften dankbar verpflichtet.

Zu den Mittheilungen über das Kapellchen in den Annalen Heft XXVIII und XXIX S. 319 trage ich nach, daß laut der Chronik vom Calvarienberg in den Annalen Heft XI u. XII S. 79 die Einweihung der Kirche am Kapellchen am 2. September 1745 durch den Churfürsten und Erzbischof Clemens August unter überaus großer Feierlichkeit erfolgte; es hatten sich mehr als 36 Prozessionen zu der Feier eingefunden, darunter auch eine Prozession aus der Ahrweiler Pfarrei. Floß.

Rechnungs-Ablage pro 1876.

Einnahmen.

Bestand aus 1875	Mark	278	14 Pf.
Jahres-Beiträge und Zahlungen der Mitglieder für Heft 30	„	2695	— „
An abgesetzten Jahres-Heften (auch ältere) . . .	„	67	— „
	Mark	3040	14 Pf.

Ausgaben.

I.	Kosten des Heftes 30 incl. Honoraren ꝛc. . .	Mark	1593	31 Pf.
II.	Annoncen	„	110	31 „
III.	Formulare, Drucksachen ꝛc.	„	50	— „
IV.	Anschaffungen für Bibliothek und Archiv . .	„	20	10 „
V.	Francaturen, Incasso-Spesen, Portos und verschiedene Ausgaben	„	193	10 „
		Mark	1966	82 Pf.

Abschluß.

Einnahmen	Mark	3040	14 Pf.
Ausgaben	„	1966	22 „
Bleibt in Kasse	Mark	1073	32 „

Weiden bei Cöln, Juli 1877. H. Lempertz, Sen.

Rechnungs-Ablage pro 1877.

Einnahmen.

Bestand aus 1876	Mark	1073	32 Pf.
Jahres-Beiträge und Zahlungen der Mitglieder (c. 700 zahlende) für Heft 31 à 4 M. 25 Pf. . .	„	2967	— „
An abgesetzten älteren und späteren Jahres-Heften .	„	68	75 „
	Mark	4109	7 Pf.

Ausgaben.

I.	Koſten des Heftes 31 incl. Honoraren ꝛc. . .	Mark	1340	45 Pf.
II.	Annoncen	„	148	26 „
III.	Formulare, Druckſachen ꝛc.	„	50	60 „
IV.	Anſchaffungen für Bibliothek und Archiv . .	„	44	80 „
V.	Frankaturen, Incaſſo-Speſen, Portos und verſchiedene Ausgaben	„	193	56 „
		Mark	1777	67 Pf.

Abſchluß.

Einnahmen	Mark	4109	7 Pf.
Ausgaben	„	1777	67 „
	Mark	2331	40 Pf.

Weiden bei Cöln, 1. Auguſt 1878. **H. Lempertz**, Sen.

Die Rechnungen pro 1876 und 1877 wurden mit den Belegen verglichen und richtig befunden, das Activ-Vermögen des Vereins wurde feſtgeſetzt auf zweitauſend, dreihundert ein und dreißig Mark 40 Pfg., beſtehend außer dem baaren Beſtand in zwei Preußiſchen 3½% Staatsſchuldverſchreibungen von 1855 zu je 100 Thalern, Serie 305 Nr. 30408 und 30409, angekauft incl. Koſten à 144 Thlr. 15 Sgr. und in zwei Bayeriſchen Prämienlooſen von 1866 Serie 1319 Nr. 65933 und 65934, angekauft incl. Koſten zu 123 Thlr. 15 Sgr.; Zinſen davon ſind zu berechnen vom 15. Juli dieſes Jahres*).

Demnach wurde dem Schatzmeiſter Hrn. H. Lempertz, Sen. für die Jahre 1876 und 1877 Decharge ertheilt.

Cöln, 31. Oktober 1878.

(gez.) F. Flierdl, Appell.-Ger.-Rath.
Dr. L. Ennen, Archivar.

---

*) Dieſe Anſchaffungen zinstragender Papiere geſchahen zufolge Antrag des Schatzmeiſters in der General-Verſammlung zu Gerresheim. S. d. Bericht üb. d. General-Verſammlung.

Bericht

über die

General-Verſammlung des hiſtoriſchen Vereins zu Gerresheim am 10. Juli 1878.

Der hiſtoriſche Verein für den Niederrhein hatte als Ort für ſeine erſte General-Verſammlung im Jahre 1878 Gerresheim gewählt. Leider konnten die Theilnehmer von der linken Rheinſeite die Eiſenbahn nur bis Düſſeldorf benutzen, weil bei der Weiterfahrt die Bergiſch-Märkiſche Bahn in Gerresheim nicht anhielt, und mußte daher die letzte Strecke von ihnen zu Wagen zurückgelegt werden. Der Vorſitzende, Herr Vicepräſident Profeſſor Floß, eröffnete um 11¾ Uhr die ziemlich zahlreich beſuchte Verſammlung mit der Erinnerung an die geſchichtliche Bedeutſamkeit der Gerresheimer Kloſterſtiftung durch Gerricus und ſeine Tochter Regenbierg in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts, und an den Einfluß des Kloſters auf die Cultur der Gegend. Herr Bürgermeiſter Bender hieß die Geſchichtsfreunde im Namen der Stadt Gerresheim herzlich willkommen, und gab der Freude darüber Ausdruck, daß man ſie in den Kreis der Orte für die General-Verſammlung mit aufgenommen habe, worauf der Vorſitzende, unter Bezugnahme auf den reichen Flaggenſchmuck der Stadt, der Bürgerſchaft für ihre warme Theilnahme ſeine Anerkennung ausſprach. Nachdem der Vorſitzende über geſchäftliche Dinge berichtet hatte, erſtattete der Schatzmeiſter, Herr Heinrich Lempertz, einen ſehr befriedigenden Bericht über die Finanzlage des Vereins — die disponibeln Ueberſchüſſe betragen mehr als 2000 Mark — und ſtellte einen Antrag bezüglich der Verwendung dieſer Ueberſchüſſe, welcher nach kurzer Debatte angenommen wurde. Er beantragte nämlich zu § 21 der Statuten, welcher lautet:

„Jedes Mitglied hat das Recht auf Betheiligung an der General-Versammlung in Person oder durch Vollmacht, auf unentgeltliche Benutzung der Vereins-Bibliothek, so wie auf ein Exemplar des Jahresberichtes, und empfängt, in so fern es nicht darauf verzichtet, die übrigen Veröffentlichungen zu ermäßigtem Preise, welcher die Hälfte des Ladenpreises und in der Gesammtsumme einen Thaler jährlich nicht übersteigt. Sobald der Verein die Mittel besitzt, werden sämmtliche Veröffentlichungen unentgeltlich geliefert."
folgenden Zusatz zum Beschluß zu erheben:

„Es muß deshalb der Vorstand bemüht sein, zu diesem Zwecke einen Reservefonds zu bilden und zu vermehren, und ist ihm von jetzt ab nicht gestattet, mehr als die durch Beiträge der Mitglieder und Zahlung der Vereinshefte herbeigeführten Jahreseinnahmen zu verausgaben. Die in den letzten Jahren angesammelten und die später nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse sich ergebenden flüssigen Ersparnisse werden thunlichst in zinstragenden Staatspapieren angelegt und an sicherer Stelle (Deutsche Reichsbank) für den Verein deponirt. Dieselben können nebst den Zinsen nur durch Beschluß der General-Versammlung, und zwar unter Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der sämmtlichen Vereinsmitglieder zu andern Zwecken, als die Anlage eines Reservefonds anzubahnen, vom Vorstande verwendet werden."

Bei der Debatte wurde geltend gemacht, es werde so der Verein gegen unvorhergesehene Eventualitäten sicher gestellt, zugleich die Möglichkeit angebahnt, die Veröffentlichungen des Vereins in späterer Zeit unentgeltlich zu liefern, und schließlich auch für größere Publikationen demnächst vielleicht die Mittel erübrigt. Nach erfolgter Annahme des Antrages wurde der Vorstand ermächtigt, die vorhandenen Ersparnisse in der angegebenen Weise anzulegen und darüber in der nächsten General-Versammlung zu berichten.

Nun begannen die Vorträge. Herr Pfarrer Hahn von Gerresheim eröffnete die Reihe derselben durch einen geschichtlichen Ueberblick über den Ort und über die Abtei Gerresheim von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Seit dem vierten Jahrhundert, vielleicht noch länger, wohnten im Bergischen Lande die Bructerer, ein Volksstamm der ripuarischen Franken. Die Altsachsen machten gegen Ende des 7. Jahrhunderts der Selbstständigkeit der Bructerer ein Ende. Im Jahre 456 hatten die Franken Köln bewältigt, die Stadt wurde Hauptstadt der ripuarischen Franken. Zu Zülpich hatte Chlodwig nebst vielen Franken im Jahre 496 das Christenthum angenommen. Die Bekehrung der Bructerer scheint von dem Kölner Bischofsstuhle eifrig betrieben

worden zu sein. Auch mag das Stift Xanten sich um die Christianisirung des Landes Verdienste erworben haben; in der Folge trat die eifrige Missionsthätigkeit des h. Suidbertus hinzu. Der Schlag, der das Volk der Bructerer traf, als sie durch die Sachsen nach blutiger Niederlage 695 bis gegen den Rhein zusammengedrängt wurden, konnte der Christianisirung der hiesigen Gegend nur vorübergehend schaden. In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts erfolgte die Gründung des Damenstifts Gerresheim durch den Ritter Gerricus, Gerrich, der zugleich als der Gründer des Ortes Gerresheim angesehen werden darf. Die Stiftung wurde 873 auf dem Provincialconcil zu Köln genehmigt. Außer andern Gütern und Gefällen wurden Einkünfte von sechs Pfarreien dem Kloster als Dotation zugewiesen, von Gerresheim Sonnborn, Mintard, Meiderich, Linz und Pier. Die einzige Tochter Gerrichs, Regenbierg, war die erste Abtissin. Als die räuberischen Ungarn später 917 in die hiesigen Gegenden eindrangen und Alles verwüsteten, brannten sie auch das Kloster und die Kirche zu Gerresheim nieder. Die Klosterfrauen flüchteten nach Köln und wurden mit Bewilligung Erzbischofs Herimann I. in das Stift St. Ursula aufgenommen. Den Reliquienschrein des h. Martyrers Hippolytus, des Schutzpatrons des Stifts, nahmen sie mit nach Köln. Als die Barbaren zu Paaren getrieben waren, kehrte ein Theil der Klosterfrauen nach Gerresheim zurück, um für den Wiederaufbau des Klosters Sorge zu tragen, während der andere Theil derselben in St. Ursula zurückblieb. Die Gebeine des h. Hippolytus sind indeß nicht nach Gerresheim zurückgebracht worden. Kürzlich wurden sie in St. Ursula in einen neuen Reliquienschrein übertragen, der zwar das schöne Geschenk eines Wohlthäters ist, aber als Mittelpunct für die künstlerische Darstellung ein Begebniß aus der Lebensgeschichte des Heiligen herausgreift, das zu wenig charakteristisch erscheint. — Im Jahre 970 waren Kirche und Kloster in Gerresheim wieder aufgebaut. Die gegenwärtige Stiftskirche, eine Perle unter den Kirchen am Niederrhein, ist in der Reihenfolge die dritte. Sie ist in dem ersten Viertel des XIII. Jahrh. gebaut, ungefähr gleichzeitig mit dem Münster zu Neuß, wo auch ein adeliges Damenstift sich befand. Beide Kirchen sind überaus prächtig und in dem nämlichen Stile erbaut; was die Gerresheimer Kirche an Mustergültigkeit voraus hat, ersetzt bei der Neußer Kirche das Kolossale und die reiche Ornamentirung. Gegenwärtig ist man mit einer sachgemäßen Restauration der Kirche in Gerresheim beschäftigt, die wohl noch Zeit und Geld fordert, aber doch hoffentlich zum glücklichen Ziele geführt werden wird. — Merkwürdig ist in der ehemaligen Stifts- nunmehrigen Pfarrkirche zur h. Margaretha außer zwei gothischen Tabernakeln 1. das Grabmal des heiligen Gerricus, ein steinerner, spätgothischer Sarkophag, 2. ein Evangeliarium, Pergamentblätter mit Miniaturen und Initialen aus dem X. Jahrhundert.

3. ein Reliquiar, ganz emaillirt, mit vergoldeten messingenen Figuren. Das Stift wurde durch Dekret Napoleons I. vom 22. März 1806 aufgehoben, die Kirche von der französischen Regierung 1809 statt der verfallenen Pfarrkirche zur h. Margaretha, deren Ursprung bis vor die Gründung des Klosters zurückreicht, der katholischen Gemeinde als Eigenthum übergeben.

Der Ort Gerresheim ist aus dem Herrenhofe des Ritters Gerrich und seiner Familie hervorgewachsen. Wald und Sumpf mögen zum Theil das Land bedeckt haben; erst im 12. Jahrhundert treten die Orte Düsseldorf, Ratingen, Angermund u. a. mit ihren Flurbezirken hervor. Seit ältester Zeit kennt man drei Hundschaften in der Gerresheimer Mark, nämlich: Ludenberg, Vennhausen und Morp. Der gemeinschaftliche Besitz an Wiesen und Wald (Markgenossenschaft) ist auch in Gerresheim lange bestehen geblieben. Der Herrenhof Gerresheim verschwand allmälig, auf seinem Grund und Boden entstanden Häuser und Straßen. Das Andenken an den Herrenhof knüpfte sich seit dem XIII. Jahrh. nur noch an die ursprüngliche Sohlstätte des Ortes, die den Namen „unter Leuffen" (sub lobiis) führte; der Name rührt von dem Durchgangsbogen des Kirchwegs her. „Unter Leuffen" war ein auf dem Grund und Boden des Herrenhofes befindliches steinernes Haus, das die Erinnerung an den alten Hof noch lange bewahrte. In ihm wurde das Gericht gehalten, und haftete das Wachszinsamt an demselben. An dem Hause „unter Leuffen" befand sich auch das Wahrzeichen der Stadt Gerresheim, nämlich ein steinerner Löwe mit aufgesperrtem Rachen. Alte Leute wissen noch, daß es auf einem Postament stand, jetzt ist der Löwe in dem Garten eines Bürgers aufgestellt. — Im Jahre 1368 am 5. März wurde Gerresheim in den Verband der Städte aufgenommen. Ein altes Stadtsiegel zeigt neben der damaligen Stiftskirche den Löwen im Stadtwappen. Das Ansehen und der Ruhm des Stiftes sank, dagegen erweiterte und vergrößerte sich die Stadt, namentlich durch Nagel- d. i. Nieten und Stiftfabriken.

Hierauf theilte Hr. Archivrath Dr. Harleß einige Einzelheiten mit über die von dem Stifte Schwarz-Rheindorf abhängigen Geilinger Höfe, welche zu dem Hofesgericht in Schwarz-Rheindorf, insbesondere zu den dreimal im Jahre abgehaltenen Herrengedingen, 7—9 Schöffen entsendeten.

Im Bergischen, an der Grenze des Amtes Blankenberg bei Stieldorf wohnend und daher als auswärtige Lehnsleute von den Unterthanen der Herrlichkeit oder des Ländchens Schwarz-Rheindorf unterschieden, hatten jene Schöffen, wie die Besitzer aller anderen Höfe gleicher Qualität, jährlich bestimmte Naturalabgaben an das Stift zu leisten, dabei aber Berechtigungen eigenthümlicher Art. Wenn sie (am Tage St. Johannis des Evangelisten,

26. Decbr.) ablieferten, mußte ihnen eine tüchtige Mahlzeit von genau vorgeschriebenen Speisen hergerichtet werden; dabei erhielten sie guten Wein von dem Wachsthum des Stifts, oder wenn dieser mißrathen war, Deutzer Keutbier, und zwar so lange, bis sie eine Krähe auf dem Dach nicht mehr von einer Taube unterscheiden konnten. Vorher hatten sämmtliche Geilinger Geschworenen der Messe in der Stiftskirche beizuwohnen, nach deren Beendigung der älteste unter ihnen die jüngste Stiftsdame küssen durfte, ein Vorrecht, welches diese indeß mit Geld abzukaufen befugt war. Hiervon leitete man den Namen der Geilinger Junker ab, welchen die Besitzer und Geschworenen der betreffenden Höfe (Splisse offenbar eines früh zerschlagenen Haupthofes Geilingen) bis in den Anfang dieses Jahrhunderts führten. Als das Stift säcularisirt wurde und an Nassau-Usingen fiel, beseitigte man im Ablösungswege zugleich mit den bisherigen Naturalabgaben der Geilinger Junker auch deren Berechtigung zu Kuß und Imbiß (im Mai 1805), indem man mit Rücksicht auf letztere die für die ersteren geforderte Ablösesumme von 150 Thlr. auf 75 Thlr. ermäßigte. (Vgl. Weisthum oben S. 184 f.)

Herr Oberst v. Schaumburg verbreitete sich alsdann in längerem Vortrage über die Geschichte des Stiftes Gerresheim.

Aus dem ursprünglichen Kloster ging im Laufe der Zeiten ein freiweltliches adeliges Damenstift hervor, dessen Mitglieder dem Grafenstande angehörten und keine klösterlichen Gelübde ablegten. Das Grundeigenthum des Stifts, anfänglich nur zur Bestreitung des häuslichen Nahrungsbedarfes zufolge der Stiftungsurkunde bestimmt, hatte sich bedeutend vermehrt; die Einkünfte waren zu Präbenden geworden, aus welchen die Stiftsdamen und die beim Stifte fungirenden Geistlichen ihr festes Einkommen bezogen: die ursprünglichen Nonnen waren Canonissinnen, die Geistlichen Canoniche geworden. Die dem Stift gehörenden Weingüter zu Linz lieferten einen guten Ertrag, wie aus dem Heberegister von 1218—1232 nachgewiesen wurde. Bei dem Transporte des Weins von Linz nach Gerresheim kamen wohl Unordnungen vor, da Herzog Wilhelm II. von Jülich, Graf von Berg ꝛc., 1363 einen Befehl an die Beamten zu Monheim und Mettmann erließ, von den durchpassirenden Weinen des Stifts weder zu trinken, noch einiges aus den Fässern herauszunehmen. Das Dorf Gerresheim wurde 1368 zur Stadt erhoben. Mit ihr kam das Stift in nähere Beziehung, als die neue Stadt bei Anlage ihrer Befestigung den Graben auf Stiftsboden anlegte, worüber eine Urkunde vom 14. April 1392, welche auch einen Einblick in die häuslichen Einrichtungen der Stiftsdamen gewährt, das Nähere feststellt. Ohne feste Ordensregel entging das Stift nicht den Unordnungen, welchen man im 16. Jahrhundert bei manchen Stiftern begegnet. Die Zahl der Stiftsdamen sank auf ein Minimum herab, so daß zu Zeiten die Abtissin die ganzen Ein-

künfte fast allein für ihre Zwecke verwenden konnte. 1565 starb die Gräfin Anna v. Limburg, Abtissin zu Gerresheim. Sie war zugleich Abtissin von Herford und hatte sich größtentheils dort aufgehalten. Es war nur noch eine Canonissin, die Gräfin Felicitas von Eberstein, in Gerresheim. Als nun eine neue Abtissin gewählt werden sollte, ließ Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Cleve-Berg als Landesherr eine Capitulation aufsetzen, in welcher verschiedene Punkte hevorgehoben wurden, nach denen die Abtissin sich künftig zu richten habe. Der Entwurf derselben befindet sich noch im Düsseldorfer Staats-Archiv, und theilte Redner den Inhalt der Capitulation nach dem Entwurfe mit. Auf Grund derselben wurde nun Felicitas von Eberstein von den vier Canonichen unter Zustimmung der herzoglichen Räthe am 30. April 1565 zur Abtissin gewählt, und vom kölnischen Kurfürsten Salentin bestätigt. Felicitas wurde auch Abtissin von Herford. Die Capitulation blieb indeß unbeachtet; der Landesherr beantragte 1574 eine Visitation des Stifts, die der Propst Caspar Gropper von Bonn abhielt. Gropper fand die größte Unordnung vor, und berichtete, daß er „den Verlauf [das Auslaufen] der Stiftsdamen größer als man gemeint, und ein solch' desolates Wesen befunden, daß er sich entsetzet." Er schlug vor, sämmtliche Personen vom Stift zu entfernen und dasselbe neu zu besetzen. Doch wurde noch hiervon Abstand genommen, da die Abtissin und das Kapitel Besserung gelobten. Ein Hauptvorwurf, der die Abtissin traf, bestand darin, daß sie nicht für die gehörige Anzahl der Stiftsdamen sorge; denn die von ihr 1570 angenommene Gräfin Agnes von Mansfeld hatte sich „alsobald in den Verlauf begeben". Von den beiden andern Stiftsdamen, ihren Nichten Maria und Felicitas von Eberstein, war die eine noch ein Kind. Die Angelegenheiten des Stifts waren bald wieder in der früheren Unordnung. Der Vortragende ging dann auf das Verhältniß der Agnes von Mansfeld zum Kurfürsten und Erzbischof Gebhard Truchseß über. Agnes war aus dem Stift „verlaufen", und hielt sich 1578 bei ihrer Schwester, der Frau von Kriechingen, in Köln auf, wo Gebhard Truchseß sie wahrscheinlich kennen lernte. Bei einem Feste, welches Truchseß 1579 dem Herrn von Kriechingen in Brühl gab, begannen die vertraulichen Beziehungen zwischen dem Kurfürsten und Agnes, welche in Moers, wohin Agnes sich zur Gräfin Walpurgis von Neuenahr begab, in Kaiserswerth und dann in Bonn fortgesetzt wurden unter Bewahrung, wie man meinte, des größtmöglichen Geheimnisses, bis 1582 die beiden protestantischen Brüder der Agnes vor Truchseß erschienen, und ihn zum Eheversprechen zwangen. Am 2. Februar 1583 erfolgte die Heirath zu Bonn. Papst Gregor XIII. sprach am 1. April 1583 den Bann über Truchseß aus, und entsetzte ihn aller seiner Aemter und Würden; das Capitel wählte am 23. Mai den Prinzen Ernst von Baiern zum Erzbischof, den der Kaiser als Kurfürsten anerkannte. So begann der Truchseß'sche Krieg, in welchem 1585 Neuß

vom Grafen Adolf von Neuenahr erstürmt, und auch das Quirinsstift zerstört wurde. Herzog Wilhelm von Jülich-Berg bot den obdachlosen Stiftsdamen des Quirinsstifts Gerresheim als Zufluchtsort an, und am 1. August 1585 bezog die Abtissin Margaretha von Los mit mehreren ihrer „Stiftsjunfferen" die Abtei zu Gerresheim als Administratorin, eingeführt von herzoglichen Beamten. Die inzwischen 70jährige Felicitas von Eberstein eilte in Begleitung ihres Verwandten, Graf Wyrich von Dhaun und Falkenstein, Herrn zu Broich, herbei und protestirte gegen jenen Akt, setzte sich in der Abtei fest, und sperrte sogar am 10. August die in der Kirche befindlichen Neußer Damen aus. So entstand der Streit über die Besetzung des Stifts Gerresheim zwischen dem Grafen- und dem Adelstande, der mit großer Heftigkeit geführt wurde. Zwar war Felicitas mit einer jährlichen Pension abgefunden worden. Als sie aber 1586 starb, trat alsbald die Gräfin Margaretha von Manderscheid-Blankenheim-Geroldstein, Kellnersche des Stifts Essen und angeblich Stiftsdame von Gerresheim, auf, um in Verbindung mit der jüngern Felicitas von Eberstein die Rechte des gräflichen Standes wahrzunehmen. Sie forderte die Canonicke von Gerresheim auf, in Essen zur Wahl einer neuen Abtissin zu erscheinen, die Bergische Regierung aber verbot solches den Canonichen und trug ihnen auf, gegen die Wahl zu protestiren. Nichtsdestoweniger wurde Margaretha von Manderscheid von der Felicitas von Eberstein zur Abtissin von Gerresheim gewählt, und die Wahl vom Kurfürsten Ernst von Köln bestätigt, der auf die Seite der Grafen trat und gegen die Verordnungen des Herzogs von Berg opponirte. Ein lebhafter Schriftwechsel folgte. Die Grafen, in der Zahl von neun Vertretern, beschwerten sich erfolglos bei Herzog Wilhelm, ebenso der Kurfürst Ernst, die Abtissin von Essen, sogar Prinz Moritz von Oranien. Als 1590 Margaretha von Los starb, war sofort Margaretha von Manderscheid zur Stelle und gerirte sich als Abtissin gegenüber der von Herzog Wilhelm als Nachfolgerin der Los ausersehenen Guda von Winkelhausen. Aus dem Entwurfe zu einem Gutachten über die Gerresheimer Verhältnisse, der sich im Archiv zu Düsseldorf befindet, theilt Redner mit, daß die Bergische Regierung einen Ausweg zu finden glaubte, wenn sie das freiweltliche Stift in ein geschlossenes Kloster mit einer bestimmten Ordensregel umwandele, doch kam diese Absicht nicht zur Ausführung. Im Jahre 1591 entbrannte der Streit zwischen der landesherrlichen Regierung und dem Erzbischof und Kurfürsten Ernst von Köln als Ordinarius des Stifts heftig aufs Neue, indem letzterer im November ein Mandat publiciren ließ, wonach Margaretha von Manderscheid als Abtissin anzuerkennen, und ihr die Stiftsgefälle zur Verfügung zu stellen seien. Hiergegen protestirte die Bergische Regierung unterm 10. December als angemaßten Eingriff einer auswärtigen geistlichen Behörde in ihre landesherrlichen Rechte, und befahl, die Stiftsgefälle der von ihr als Abtissin aner-

kannten Guda von Winkelhausen zukommen zu lassen. Letztere blieb auch im Besitze als Abtissin um so mehr, als Papst Clemens VIII. 1594 auf die Seite des Herzogs trat, die landesherrlichen Verfügungen bestätigte und Guda von Winkelhausen als Abtissin anerkannte. So endete der Streit; der Grafenstand war mit seiner Exclusivität abgewiesen. — Das Stift blieb als freiweltliches adeliges Fräuleinstift bestehen bis 1805, wo es auf Anordnung der pfalzbaierischen Regierung aufgelöst werden sollte. Die eigentliche Auflösung erfolgte jedoch erst am 22. März 1806 unter Napoleon I.

Herr Friedensrichter a. D. A. Fahne sprach hierauf über die Gerresheimer Gegend zur Zeit der Römerherrschaft am Rhein.

Seine mehr als vierzigjährigen Forschungen in den Archiven und auf der Scholle derjenigen Theile Deutschlands, über welche fast vierhundert Jahre die Herrschaft der Römer bestanden, haben ihn überzeugt, daß die Gründungen derselben nicht, wie die Geschichtsschreiber einer dem Anderen ohne Prüfung nacherzählt haben, von den in der Herrschaft folgenden Deutschen im Freiheitseifer vollständig zerstört worden sind, sondern daß diese auf dieselben ihre eigene Herrschaft gegründet haben. Man hat durch jene Phantasien dem deutschen Freiheitsgefühl eine Ehre anzuthun geglaubt, und ganz übersehen, daß man dem Volke durch solche barbarische Handlungen den praktischen Verstand und das völlige Verkennen seiner eigenen Interessen absprach und dasselbe, während doch die Römer selbst es als intelligent und beziehungsweise musterhaft bezeichnen, in die Klasse der rohesten Völker herabsetzte. Die Benutzung und Fortsetzung jener römischen Gründungen, führt Redner aus, ist kein Phantasiegebilde, sondern eine nackte Thatsache. Nicht nur Städte, Territorien, Dynastensitze, Rittersitze, Lehnverbände, Schulzenhöfe, Fahrgerechtsame u. s. w. haben darin ihre Wurzel. Ich habe dieses an anderen Stellen weitläufiger nachgewiesen, namentlich wegen Witten in meinen Forschungen, wegen Dortmund in meinen Limes imperii romani Germaniae secundae, worin ebenfalls Witten berührt wird, sowie in meinem Werke Bocholtz I. Band u. s. w. Was namentlich Dortmund angeht, so wies seine Verfassung, seine Organisation der Reichsleute u. s. w. darauf hin, ebenso der dortige reichsunmittelbare Graf. Umständlich handelt davon mein Werk: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, 5 Bde. und vornehmlich mein Werk: Die Herren und Freiherren von Hövel, 3 Bde., besonders das Urkundenbuch dieses Werks. Als ich im Anfange des Jahres 1855 zum erstenmal meine Ueberzeugung aussprach, daß Dortmund der Sitz eines hohen römischen Beamten gewesen sei, und dieser auf dem Grafenhofe, dem Sitze seines deutschen Nachfolgers gewohnt haben müsse, sahen mich manche Augen höhnisch an, als ob ich träume. Es finde sich keine Spur von römischer Niederlassung und römischem Beamtenthum. Die dortigen Einrichtungen seien deutsch und

namentlich durch die Urkunde Karls des Großen vom Jahre 798 (bei Baluzius I. S. 249) gegründet. So argumentirte man. Daß diese Urkunde unächt sei, wurde nicht angenommen, und würde die vorgefaßte Meinung wohl ferner bestehen geblieben sein, wenn nicht ein glücklicher Fund ihr entgegengetreten wäre Im Jahre 1856 nämlich, wurde neben dem uralten Wohnhause der Dortmunder Grafen beim Ausgraben der Fundamente zu einer großen Brauerei sechs Fuß unter dem Erdboden eine Urne aus feiner terra sigillata gefunden, deren Abbildung ich hier folgen lasse.

Sie mißt 5 Zoll rheinisch in der Höhe und 10 Zoll im oberen Durchmesser, war mit Asche und verbrannten Knochen gefüllt, und entspricht genau denjenigen, welche zu Igel und Dalheim im Luxemburgischen gefunden wurden und auf der 2. und 3. Tafel der Publications de la société pour la récherche et conservation des monuments historiques dans le grand duché de Luxembourg année 1846 und 1851 abgebildet sind, sowie denn auch ähnliche zu Xanten und in Holland und Belgien ausgegraben worden sind. Die Urne mit ihrem Inhalte wurde mir für meine richtige Auffassung der Zustände zur Römerzeit als Anerkennung geschenkt, und werde ich sie dem Bonner Alterthums-Museum einverleiben als Dokument der Geschichte der Vorzeit. Wie nun auf Grund römischer Einrichtungen Dortmund eine freie Reichsstadt und Sitz eines Dynasten geworden ist, der über ein weites Gebiet und entfernte Lehnsleute herrschte, so wurde auch Gerresheim auf ebenfalls römischer Grundlage der Sitz eines Dynasten, der nicht nur ein ausgedehntes Gebiet mit 12 Haupthöfen unter sich hatte mit Namen: 1. Dern, 2. Hubbelrath, 3. Erkrath, 4. Hoesel, 5. Sonnborn, 6. Eppinghoven, 7. Keldenich, 8. Rheinheim, 9. Gyferthem, 10. Viehof, 11. Mintard, 12. ein zweites Rheinheim, sondern auch mächtige Vasallen nahe und fern, von denen ich hier nur die

Hack von Flingern, die Stael von Holstein, die Fleck (Nesselrode), die Hoingen, die Holtheim, die Velthausen, die Zobbe, die Bernsau ꝛc. anführen will. Die Gründe für das Emporkommen des Orts waren zunächst 1. die großen Militair- und Verkehrstraßen, welche von den römischen Rheincastellen: Cöln, Dormagen, Grinlinghausen (bezw. Neuß), Gelb über Gerresheim in das Land der Deutschen führte und die Vereinigung der verschiedenen Truppentheile in dem Lande auf dem rechten Rheinufer ermöglichte, auch die durch Signale herbeigerufenen Mannschaften auf den kürzesten Wegen zur Hülfe befördern konnten; dann aber auch 2. und vornehmlich die Verwaltung des Gebiets zwischen dem rechten Rheinufer und dem davon ein bis zwei Meilen östlich entfernt gezogenen limes imperii, gewöhnlich das Zehntland genannt. Es war darin großer Reichthum an Holz, Wild, Fischen, Früchten, Vieh u. s. w., und wohnten darin bei der Güte des Bodens viele Einsassen, welche regelmäßige Abgaben zu leisten hatten und zwar an den Staat, der ihr Grundherr geworden war. Es bedurften Zölle, Erbschaftsgefälle, Verkaufsprozente, Naturaldienste, Gerichtsbarkeit u. s. w. der Verwaltung. Diese fiel in zwei Hände, die Steuern und Staatsabgaben an die Staatsstation (statio fisci LCX. I. c. 4. 31), das übrige an die Pächter (Publicani).

Namentlich der Staatsstationar mit seiner Judicatur und in seiner Stellung zu den Grenzsoldaten (Limitaneis) bedurfte eines festen Sitzes innerhalb seines Verwaltungsbezirks und möglichst in Mitte desselben; damit war für Gerresheim entschieden. Wo aber der Staatsstationar (bezw. Publicanus) mit Frau, Kindern, eigenen Sclaven (familia) und den zur Dienstleistung gestellten Staatssclaven sich niederließ und die nöthige Unterstützung für gerichtliche und militärische Zwecke um sich sammelte, da mußte sofort ein gegliedertes Hofesverhältniß mit weitgreifender Wirksamkeit nach Außen beginnen. Naturgemäß wurde das Begonnene vom Nachfolger gebessert und gepflegt, bis endlich nach 350jährigem Bestehen die Römerherrschaft dem Sturme der Franken erlag und ein Abtheilungsführer von ihnen, ein sogenannter Freier (ingenuus, auch nobilis) mit seinem Gefolge den Hof mit der Gerichtsbarkeit der Hintersassen und allen sonstigen Einrichtungen in Besitznahme und nach Maßgabe seiner Einsicht, ohne irgend eine höhere Aussicht und nennenswerthe Beschränkung benutzte.

Der von Hrn. Oberst von Schaumburg erwähnte Truchseß'sche Krieg veranlaßte Herrn Schloßkaplan Mertens, über den Grafen Adolph von Neuenahr, Freund und Verbündeten des Gebhard Truchseß, einiges beizufügen. Adolph von Neuenahr, seit 1575 Erbvogt von Köln, hatte sich der Neuerung angeschlossen, die aber in den Erzstiftischen Landen keinen Boden fand. Im Jahre 1578 ließ er, um dem Kölner Stadtrathe einen Streich zu spielen, in der

Kapelle zu Mechteren — ad martyres — bei Melaten durch seinen Bedburger Prediger Calvinschen Gottesdienst halten. Kaum hatte dieser aber begonnen, als von den Thoren und Mauern Kölns die Geschütze gegen die Kapelle gerichtet wurden. Adolph von Neuenahr, der Prediger und die Versammelten mußten das Weite suchen. Hr. Dr. Ennen schreibt in der Pick'schen Monatsschrift (1. Jahrg. 11. Heft S. 507): „ein Theil der Andächtigen folgte dem Prediger nach Hackenbroich, wo der unterbrochene Gottesdienst fortgesetzt wurde." Redner will das wenig glaublich scheinen, da Hackenbroich etwa vier Stunden von Mechteren oder Melaten entfernt ist. Es hatte in dem nämlichen Jahre 1578 die Gemahlin Adolphs von Neuenahr, die Schwester des ohne Kinder verstorbenen Hermann von Neuenahr, Besitz von Bedburg und von der Burg und Herrschaft Hackenbroich ergriffen (Thummermuth, Kölnisch-Kunkel-Lehen Nr. 13, Bedburg, S. 10 u. ff.). Deßhalb dürfte die Annahme nahe liegen, daß obiger Gottesdienst in der Kapelle der Burg Hackenbroich für die Folge fortgesetzt wurde. Die Burgkapelle ist in ihrem äußern Baue, der jetzt einem andern Zwecke dient, noch erhalten; im Innern sieht man noch die Altarnische und Ueberbleibsel von der Wanddecoration. Dagegen war die Pfarrkirche von Hackenbroich schon seit dem Jahre 1268 Patronat des Deutschordens (Fahne, Geschichte der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid Urkundenbuch 2. Bd. S. 34 Urk. 56, und Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens 2. Bd. S. 170 Urk. 196) und unterstand dem Comthur von St. Katharina in Köln. Der Bedburger reformirte Prediger würde kaum eine Verletzung der Rechte des damals noch sehr mächtigen Deutschordens gewagt haben. Burg und Herrschaft Hackenbroich blieben im Besitz des Grafen Adolph von Neuenahr bis zum Jahre 1588, wo Erzbischof Ernst von Köln sie ihm wegen Rebellion und Felonie abnimmt und den Erbmarschall Werner Graf zu Salm-Reifferscheid, damit belehnt (Fahne, Geschichte der Grafen jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid, Urkundenbuch 2. Bd. S. 298 Urk. 411.)

Hierauf sprach Prof. Crecelius aus Elberfeld über die Anfänge der humanistischen Studien:

In neuerer Zeit hat man der Entstehung und Ausbreitung der humanistischen Studien in Deutschland besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Von Italien ausgehend wurden sie zunächst durch einzelne Pioniere, die unstät die deutschen Gaue durchzogen und überall für die neue Richtung der Studien Jünger gewannen, bekannt gemacht. Einer der ersten dieser wandernden Poeten und Humanisten war Petrus Luderus, der 1460 in Erfurt auftrat, 1464 bereits in Basel lehrte. Inzwischen hatte sich in Deutschland selbst durch die stille und geräuschlose, aber desto nachhaltigere Wirksamkeit der Brüder vom gemeinsamen Leben eine rationellere Betreibung zunächst des lateinische-

Sprachunterrichts angebahnt. Aus der von jenen geleiteten Schule in Deventer gingen Männer hervor wie der Kölner Domherr Graf Moritz von Spiegelberg, Rudolf von Langen, Canonicus in Münster, Rudolf Agricola aus Groningen, Ludwig Dringenberg aus Paderborn, Alexander Hegius u. a. Bekannt ist, daß Dringenberg 1450 seine hochberühmte Schule zu Schlettstadt im Elsaß gründete, welche den Ausgangspunkt für die klassischen Studien in jenem Lande gebildet hat; bekannt ist der weitreichende Einfluß des R. Agricola und seine Stellung zu Dalberg und im Kreise der geistreichen Gelehrten, welche dieser zu heiterer Geselligkeit um sich versammelte. Eingehend ist die Wirksamkeit Rudolfs von Langen geschildert von Parmet, Nordhoff u. a. Ebenso ist über Hegius, welcher die für den ganzen Niederrhein und Westfalen so einflußreiche Schule in Deventer gründete, manches Document ans Licht gezogen, welches auf seine Wirksamkeit und seine Verdienste neues Licht wirft. Redner will schweigen von der zweiten und dritten Generation von Gelehrten, die von den obengenannten ausging: Buschius, Murmellius, Horlenius, Montanus, Lambach und viele andere sind in neuerer Zeit vielfach Gegenstand der Forschung geworden. Für jetzt lenkte er die Aufmerksamkeit auf einen Mann, der noch zu den älteren Westfälischen Humanisten gehört, dessen Leben und Schriften weniger bekannt sind und noch einer eingehenderen Untersuchung bedürfen — nämlich auf Antonius Liber oder Brye aus Soest. — Antonius Liber hat den Grund seiner Bildung gleichfalls in Deventer gelegt und zwar zu derselben Zeit wie Langen und Agricola. Graf Moriz Spiegelberg, welcher auch Propst zu Emmerich war, berief ihn dorthin, um die Stiftsschule zu reorganisiren; allein die andern Canonici waren nicht damit einverstanden, und so mußte Liber weichen. Ebenso erging es ihm in Kempen, wo er auf Empfehlung des Hegius ein Schulamt erhalten hatte, und noch einmal zu Amsterdam, wo der bekannte Humanist Alardus sein Schüler war. Von Amsterdam begab er sich nach Alcmar. Ueber seine weiteren Schicksale ist nichts bekannt. Er scheint vor 1514 gestorben zu sein. Was war aber die Ursache der Feindschaft, die dem Gelehrten keinen ruhigen Wirkungskreis gönnte? Liber gehörte zu denjenigen, die mit der größten Entschiedenheit die bisherige Betreibung des lateinischen Sprachunterrichts verwarfen und bekämpften. Er hat selbst Lehrbücher in diesem Sinne verfaßt, oder von andern verfaßte herausgegeben, welche einerseits einen einfachern und natürlichen Weg zur Erlernung der fremden Sprache einschlugen, mit Hinzufügung der deutschen Uebersetzung zu dem lateinischen Vokabular, und andererseits auf den klassischen Ausdruck in lexikalischer und stilistischer Beziehung hinwiesen. — Von seinen Gedichten ist eines de laude Coloniae neuerdings in Picks Monatsschrift wieder abgedruckt; ein anderes, womit er seinen aus Italien zurückkehrenden Freund Wessel begrüßte, steht in dessen Werken. Außerdem gab er eine Erklärung

des Hymnus Inventor rutili heraus 1493 bei Richard Pafraet in Deventer. — Von besonderer Wichtigkeit ist ein Sammelband der Düsseldorfer Landesbibliothek, welcher mehrere Werke des Liber enthält. Zuerst findet sich darin eine lateinische Grammatik unter dem Titel Aurora grammatices; sie kommt auch sonst in Bibliotheken vereinzelt vor, und die darin zahlreich vorhandenen Uebertragungen von lateinischen Wörtern sind hier und da in Schriften über nieder-deutsche Lexikographie benutzt. Allein ihr Verfasser war nicht bekannt. In dem Düsseldorfer Exemplar steht nun, wie Redner glaubt, von der Hand des bekannten Werdener Pfarrers Kruyshaer oder Cincinnius, des Verfassers einer versificirten Vita S. Ludgeri, bemerkt, daß Antonius Liber der Verfasser sei (Antonio libero-vrye-Susatiano ciue Groningensi autore). — An zweiter Stelle steht im Düsseldorfer Sammelband eine Ausgabe von des Titus Livius de Frulovisiis Farrariensis de Orthographia liber. Ein beigefügtes lateinisches Empfehlungsgedicht von Liber, sowie der Umstand, daß das Werk in demselben Verlag und in der gleichen Ausstattung erschienen, macht es wahrscheinlich, daß Liber die Ausgabe besorgte. Uebrigens hat er außer jenem kurzen Epigramm nichts hinzugefügt. — Als drittes Werk findet sich in dem Bande das von Liber zusammengestellte Familiarium epistolarum Compendium. Liber befand sich auf einer Studienreise in Köln. Dort sammelte er auf Wunsch seines Freundes, des damaligen Groninger Rectors Arnold v. Hildesheim, in den Kölner Bibliotheken Briefe älterer und neuerer Schriftsteller, welche den Schülern jenes als Muster dienen konnten. Es ist eine sehr umfangreiche Sammlung von Briefen des Cicero, Seneca, Symmachus, Hieronymus, Apollinaris Sidonius, Aeneas Silvius, Franciscus Philelphus, Poggius, Leonardus Aretinus u. a. Am Schluß gibt er auch einige Briefe von Rudolf von Langen, Rudolf Agricola und eigene. Die Langenschen hat Redner 1876 im Programm des Gymnasiums zu Elberfeld abdrucken lassen.

Progymnasial-Rector Dr. Pohl theilte einige Notizen mit über die ehemaligen Beziehungen zwischen dem Stifte Gerresheim und der Stadt Linz am Rhein. Der Theil der Linzer Gemarkung, von welchem das Stift den Wein- und Fruchtzehnten bezog (Lacomblet, Urkundenbuch II Nr. 62), lag zwischen dem Leubsdorferbach und dem Casbach. — Unrichtig erzählt Chr. v. Stramberg (Rhein. Antiquar. III, 7, 621), das Stift, welches bis zu seiner Säcularisation das Patronat der Pfarrkirche zu Linz besaß, habe später nie einen Linzer Sohn zum Pfarrherrn daselbst vorgeschlagen. Wenigstens war Joh. Heinr. Jos. Nolden, Pfarrer 1811 — 1834, von der Abtissin präsentirt ein geborener Linzer. — Im Jahre 1732 bestritt die Abtissin Theresia Catharina, geb. Freiin von Metternich, und im Jahre 1733 das Capitel von Gerresheim die Kosten zur Anschaffung der am Schlusse des Schuljahres be-

Gelegenheit der Aufführung eines Schauspiels an die Schüler des Linzer Gymnasiums vertheilten sogenannten „goldenen Bücher".

Den letzten Vortrag hielt Canonicus Kessel aus Aachen über den rechtsrheinischen Landstrich von der Mündung der Sieg bis zu der Mündung der Ruhr, worin Gerresheim eine der ältesten und schönsten Ansiedelungen bildet, sowie über die ältesten Heerwege, welche diesen Theil des Bergischen Landes durchliefen. Redner zeigte, daß dieser District noch zum ripuarischen Frankenlande zählte und vom 9. bis 11. Jahrhundert, vielleicht noch früher, sehr bevorzugtes und den deutschen Kaisern und Königen vorbehaltenes Krongut war. Der Grund hiervon lag in den herrlichen Waldungen, die sich dort nur durch einzelne Kirchdörfer, Höfe und Kothen unterbrochen hinzogen und noch im Anfange dieses Jahrhunderts wenig ausgerodet waren. Zu Duisburg hatten schon die merovingischen Könige ein Palatium; zu ihm gehörte der große Ketilwald, heutzutage Duisburger Wald genannt, in welchem seit unvordenklicher Zeit wilde Pferde unterhalten wurden; im Jahre 1065 verschenkte ihn Kaiser Heinrich IV. seinem Erzieher, dem Erzbischofe Adalbert von Bremen. Zu Werth (Kaiserswerth) baute Pipin ein Palatium, welches zugleich zum Schutz der dort vom h. Suidbert, dem angelsächsischen Missionar, errichteten Missionsstätte dienen sollte; dazu gehörte der Reichswald Aap zwischen Gerresheim und Ratingen, dessen keltischer Name auf graue Vorzeit hinweist. Desgleichen besaßen die deutschen Kaiser und Könige des karololingischen und sächsischen Hauses zu Deutz ein Palatium, welches im Anfange des 11. Jahrhunderts, nachdem es dem kölnischen Erzbischofe Heribert geschenkt worden war, durch diesen in ein Benedictinerkloster umgewandelt wurde. Zu diesem Palatium gehörte der Buchenforst, der sich von Mülheim a. Rh. bis Odenthal und Gladbach erstreckte und in welchem 507 König Sigebert auf Anstiften seines Sohnes ermordet wurde, ferner der Mäusewald und der große Königs- und Frankenforst, der zwischen dem Strunderbach, Rhein und der Agger gelegen war. Alle diese Waldungen waren Eigenthum der deutschen Kaiser und Könige und zur Hegung der Jagd und Trift gegen jeden Unbefugten in Bann und Frieden gelegt. Wie häufig die genannten Pfalzen ihre hohen Besitzer und deren Kanzleien aufgenommen haben, zeigen am besten die zahlreichen kaiserlichen oder königlichen Urkunden, die in denselben ausgefertigt worden; nur Duisburg macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, obgleich die dortige Pfalz die beiden anderen an Alter übertrifft. Auch haben die deutschen Kaiser und Könige diesen District nie an Herzöge zu Lehen gegeben; erst als das lothringische Reich an König Heinrich I. gefallen und dieses in ein ober- und niederlothringisches Herzogthum getheilt worden war, da kam derselbe eine zeitlang an Herzöge. So verwaltete ihn der Erzbischof Bruno I. von Köln, dem Kaiser Otto I. die beiden lothringischen Herzogthümer übertragen hatte; in

diese Zeit fällt dessen Erwerbung des Oberhofs Ratingen mit der dortigen Kirche für die kölnische Domkirche; später ging Ratingen an den kölnischen Domprobst über, dem es die reichsten Einkünfte abwarf. Wie sehr die deutschen Fürsten diesen District bevorzugten, das zeigen ferner die Privilegien und Gunstbezeugungen, mit denen sie die innerhalb desselben oder auf den Grenzen liegenden Orte und Klöster aufzeichneten. Duisburg hatte schon im 7. Jahrhundert eine Münzstätte, wie in der „alten und neuen Erzdiözese Köln", von Binterim und Mooren zu lesen; das adelige Damenstift Gerresheim erhielt 870 von König Ludwig das Zollrecht, Werden im Jahre 974 Markt- und Münzrecht; die reichsten Besitzungen der Klöster Werth (Kaiserswerth), Werden, Essen waren Geschenke der Kaiser, wie die in Lacomblets Urkundenbuch abgedruckten Urkunden beweisen. Besonders bevorzugt erscheint das Damenstift Essen: abgesehen davon, daß König Zwentibold dasselbe im Jahre 898 geradezu fürstlich ausstattete, waren dessen Abtissinnen im 10. und 11. Jahrhundert fast nur Töchter oder nächste Verwandten der regierenden Kaiser oder Könige. Redner will nur erinnern an Agina oder Hagona, die Schwester König Heinrichs I., Ludgardis, Nichte Otto's des Großen, Gerburga, Tochter König Heinrichs I. Hadwig, eine andere Tochter desselben Königs, Adelheid, Tochter Kaiser Otto's des Großen, Mathilde, Tochter Otto's II., welche von dort der ritterliche Pfalzgraf Ezzo mit Zustimmung ihrer Eltern nach Aachen an den Brautaltar führte, Sophia, Tochter Heinrichs II., Theophanu, Enkelin der gleichnamigen Kaiserin u. s. w. Auch weisen noch heutzutage die vielen byzantinischen, in der Münsterkirche zu Essen aufbewahrten Kirchengeräthe, welche mit Edelsteinen, Emaillen und kostbaren Filigranarbeiten geschmückt sind, auf Grund ihres Kunsttypus und der auf ihnen angebrachten Inschriften auf das 10. und 11. Jahrhundert als Zeit ihrer Entstehung hin und bekunden die Vorliebe, welche die Kaiserfamilien gegen dieses Stift im Herzen trugen. So interessant die Geschichte des in Rede stehenden Landstrichs nach dieser Seite ist, so wichtig ist die Kunde der ältesten Heerwege in demselben. Redner findet deren fünf und bezeichnet sie auf Grund eigener und fremder Forschungen im Speciellen. Der Rhein bestimmt die Richtung aller. Drei haben in Mülheim a. Rh. ihren Ausgangs- bzw. Endpunkt, nämlich 1) von dort über Helborn, Königspütz, Wipperfürth, Attendorn ins Hessische und Thüringische; 2) von dort über Schlebusch, Dünweg, Lennep, Beyenburg, Schwelm, Hagen, Werl ins Sächsische; 3) von dort über Wisdorf, Bürrig, Hilden, Stahlenhaus, Millrath, Schöllersheide, Tönisheide, Hattingen, Dortmund ins Westfälische. Die vierte Straße sonderte sich von der letztgenannten zu Hilden ab und lief dem Rheine parallel über Unterbach, Gerresheim, Ratingen, Mülheim a. d. R. Dinslaken, Wesel, Emmerich nach Holland. Seit der Gründung der Stadt Düsseldorf, wo die rechtsrheinische Landstraße näher an den Rhein, nämlich über Opladen, Ben-

rath verlegt wurde, ist diese Straße vergänglich geworden; in den Düsselniederungen ist sie sogar versumpft; aber noch heute bezeichnen im Aaper Walde, bei Ratingen, im Duisburgerbusche, bei Dinslaken, und weiterhin tiefe Hohlwege ihre ehemalige Richtung. Jede dieser Straßen führte im späteren Mittelalter an verschiedenen Orten, welche sie berührte, auch den Namen Köln- oder Frankfurter Straße, eine Bezeichnung, welche auf jene Zeit hinweist, wo diese Orte die Haupt-Handelsplätze des Rheines waren. Daß aber diese Straßen viel älter sind, ja sogar in vorrömische Zeit zurückreichen, zeigen die an den Seiten derselben im Rheinthale gefundenen römischen Alterthümer, worüber Gelenius, Montanus und die Bonner Jahrbücher der rhein. Alterthumsfreunde Bericht erstatten. Die fünfte altdeutsche Heerstraße, welche den nördlichen Theil des Bergischen Landes durchzog, hatte ihren Ausgangs- bzw. Endpunkt in Bilk; sie durchschnitt das Land von Osten nach Westen und bildete so die Verbindung der vorgenannten Straßen. Sie kam aus der Mark und lief über Unna, Hagen, Elberfeld, Mettmann, Gerresheim, Bilk. Gerresheim lag also am Knotenpunkt zweier bedeutender Heerstraßen, woraus sich auch erklärt, warum das ehemalige Damenstift sich die Erhaltung der Zollstätte daselbst in älterer Zeit sehr angelegen sein ließ; denn sie bildeten eben wegen der frequenten Lage des Ortes die ergiebigste Einnahmequelle desselben. Nachdem aber die gedachte Rheinstraße näher an den Rhein verlegt worden, verstechte dieselbe. Graf Adolf VII. von Berg, einer der weisesten Landesfürsten, gab ihm dafür den großen St. Margaretha-Markt, der sieben Tage andauerte. Freilich ist auch dieser heutzutage nicht mehr bedeutend; aber der große Marktplatz, der noch erhalten ist, zeigt, wie stark derselbe zur Zeit besucht worden ist. Mit dem Markte erhielt der Ort zugleich ein besonderes Maaß und Gewicht, und dieses beherrschte in Folge der großen Frequenz des Marktes die dortige Gegend in einem Umkreise von 3 bis 4 Stunden. Auch diesen bedeutsamen Markt verdankt Gerresheim zum nicht geringen Theile seiner günstigen Lage im Straßennetz des nördlichen Theiles des Bergischen Landes.

Schließlich legte Herr Karl Guntrum aus Düsseldorf eine Urkunde vom Jahre 1456 vor, nach welcher Herzog Gerhard von Jülich-Berg und seine Gemahlin Sophia von Sachsen die Ritter von Quade in dem Besitze des zu Gerresheim gelegenen freien adeligen Gutes Walde, des jetzigen Quadenhofs, und in den damit verbundenen Privilegien, namentlich dem Wildförsteramte bestätigen, ferner eine Kostenrechnung des unbesoldeten Richters und Hofraths Schwarz, welche einen interessanten Einblick in eine 1737 stattgefundene Hexeninquisition gewährt; den drei zu Gerresheim gefangen gehaltenen Frauenspersonen wird vorgeworfen, daß sie ein pactum explicitum mit dem Teufel geschlossen, sich mit dem daemon incubus vergangen und die bei der Communion empfangenen heiligen Hostien verunehrt hätten.

Damit war die Reihe der Vorträge geschlossen. Als Ort für die zweite diesjährige General-Versammlung wurde Godesberg gewählt. Man besuchte noch die schöne Abteikirche und nahm die Merkwürdigkeiten derselben in Augenschein. Dann setzte man sich nieder zu gemeinschaftlichem Festmahle, wobei Toaste und frohe Unterhaltung abwechselten, bis die Stunde der Abfahrt der Eisenbahn die Geschichtsfreunde zur Heimreise mahnte.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Seibertz, Joh. Suibert,

Landes- und Rechtsgeſchichte von Weſtfalen,

4 Bände, von denen Band 1 in ſechs Theilen die Geſchichte, Band 2—4 die dazu gehörigen Urkunden enthalten, ging in den Verlag des Unterzeichneten über.

Um die Anſchaffung dieſes einzig daſtehenden Werkes zu erleichtern, ſetzen wir den bisherigen Preis des Werkes von 49 M. 80 Pf. **auf dreißig Mark herab.**

Bei Einſendung des Betrages erfolgt Franko-Zuſendung.

Werl.

A. Stein'ſche Buchhandlung.